<36604284480016

<36604284480016

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 252 - 4

m̄

Handbuch

der

Strafrechtswiſſenſchaft

und der

deutſchen

Strafgeſetzkunde

von

D. Carl Auguſt Tittmann

Königlich Sächſiſchem Hof- und Juſtiz-Rathe
in Dresden.

Vierter Theil.

Halle
bei Hemmerde und Schwetſchke
1810.

Handbuch

des

gemeinen deutſchen

Peinlichen Rechts

von

D. Carl Auguſt Tittmann
Königlich Sächſiſchem Hof= und Juſtiz=Rathe
in Dresden.

Vierter Theil.

Halle
bei Hemmerde und Schwetſchke
1810.

96

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Nach den Veränderungen, welche ſich ſeit einigen Jahren in Deutſchland ereignet haben, ſchien es die Nothwendigkeit zu erfordern, bei Darſtellung des theoretiſch-pragmatiſchen Theiles der Strafrechtswiſſenſchaft und Strafgeſetzkunde auf die neuere Strafverfaſſung im Königreiche Weſtphalen Rückſicht zu nehmen. Dieß iſt denn auch hier in ſo weit geſchehen, als es in einem Handbuche möglich war.

Der Geiſt der Zeit erforderte es ferner, die neuerlich immer lauter gewordene Meinung, daß die Erörterung des Thatbeſtandes nur dann vollkommen ſey, wenn man über die Unmöglichkeit des Gegentheiles klare Brief und Siegel habe, genauer zu beleuchten und zu bekämpfen.

Hiernächſt glaubte ich, bedürfte die Beſchreibung des Strafproceſſes auch einer Erweiterung. Es dürfte nämlich nicht zu verkennen ſeyn, daß der Gang des Strafproceſſes nach dem Strafurtheile bei Appellationen, Berufungen auf Gnade, Caſſationen der Strafurtheile u. ſ. w. nicht ſo vollſtändig bezeichnet worden ſey, als nöthig iſt, und daß die Beſchreibung deſſelben faſt nur ſo weit reiche, als der Strafproceß den Urtheilsverfaſſern und academiſchen Lehrern vorkömmt, die Darſtellung der Art und Weiſe aber, auf welche die Strafgewalt unmittelbar oder durch die höchſten Juſtiz-Collegia ausgeübt wird, unbefriedigend geblieben ſey. Ich bin daher für die Ausfüllung dieſer Lücke bemüht geweſen.

Uebri-

Uebrigens habe ich auch hier gangbare Unterſuchungs-acten und neuere Urtheilsſprüche ſowohl, als auch die neueſten Schriften über den Strafproceß, beſonders von Bauer und Cavan, ſorgfältig benutzt.

Möge mein Bemühen nicht vergebens geweſen ſeyn! Dresden, den 14. April 1810.

Tittmann.

Berichtigung.

S. 280. Z. 1. v. O. nach den Worten: Verhaftung und Auslieferung, iſt folgende Note aus Verſehen weggeblieben.

Die Aufforderung zur Auslieferung braucht in den Steckbrie-fen nicht ausdrücklich zu geſchehen. Es iſt genug, wenn die Rich-ter zur Gefangennehmuug und Benachrichtigung davon aufgefor-dert worden waren. So entſchied der Schöppenſtuhl zu Leipzig in einer wider *Jo. Wilh. U.* geführten Unterſuchung gegen die Gerichte zu R. im Mon. *Jun.* 1807. Noch weniger bedarf es in dem Steckbriefe des Anerbietens zur Abho-lung des etwa gefangen genommenen Verbrechers, auch iſt es ganz einerlei, ob die Verhaftung des Verbrechers auf den Steckbrief ſelbſt erfolgte, oder ob ſie zufällig (bei Anſtel-lung einer Unterſuchung gegen den Verfolgten wegen irgend ei-nes anderen Ungebührniſſes) geſchah.

S. 403. zu Note *b.* iſt beizufügen: — Haben die Secanten über den Befund kein Urtheil gegeben, ſo muß dieſer Mangel durch Einholung eines mediciniſchen Gutachtens ergänzt werden.

Inhalt.

Inhalt.

Zweites Buch. Theoretiſch pragmatiſcher Theil der StRW. und StGK.

Einleitung von der Strafgewalt . S. 3

I. Hauptſtück. Von der Strafgerichtsbarkeit.

I. Kap. Von dem Begriffe und Eintheilungen der Strafgerichtsbarkeit . . — 18

II. Kap. Von den Arten, die Strafgerichtsbarkeit zu erwerben . . — 46

III. Kap. Von den Wirkungen der Strafgerichtsbarkeit.

A. Von dem Gerichtszwange . — 58

B. Von dem Gerichtsſtande . — 59

C. Von den Vortheilen der Strafgerichtsbarkeit — 134

D. Von den Laſten der Strafgerichtsbarkeit — 137

IV. Kap. Von dem Verluſte der Strafgerichtsbarkeit . . . — 139

II. Hauptſtück. Von dem Strafgerichte — 144

III. Hauptſtück. Von dem gerichtlichen Verfahren in Strafſachen, oder von dem Strafproceſſe.

I. Abſchnitt. Von dem Begriffe und Eintheilungen des Strafproceſſes . — 201

II. Abſchnitt. Von den Mitteln zur An- und Fortſtellung eines Strafproceſſes.

I. Kap. Von den Mitteln, ſich jemandes Perſon zu verſichern überhaupt . — 214

II.

II. Kap. Von den einzelnen Mitteln, ſich der Perſon des Verdächtigen zu verſichern.
A. Von der Verhaftung . S. 223
B. Von dem Arreſte . . — 238
C. Von der Sicherheitsleiſtung . — 240
III. Kap. Von dem Verfahren des Richters bei dem Gebrauche der Mittel, ſich jemandes Perſon zu verſichern.
A. Von der Verhaftnehmung . — 262
B. Von der Nacheile . . — 266
C. Von der Hausſuchung . . — 269
D. Von den Erſuchungsſchreiben . — 274
E. Von den Steckbriefen . — 278
F. Von der Aufzeichnung der Güter — 288
G. Von der öffentlichen Vorladung — 294
H. Von dem ſicheren Geleite . — 298
III. Abſchnitt. Von der Form und Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Strafſachen.
I. Abtheil. Von dem ordentlichen Unterſuchungsproceſſe.
I. Titel. Von dem Verfahren zur Erforſchung des Straffalles und ſeines Urhebers . — 319
I. Kap. Von der Begründung der Unterſuchung . . — 325
II. Kap. Allgemeiner Abriß des Verfahrens zur Erforſchung der That und des Thäters . . — 348
III. Kap. Von der Erörterung der Spuren der Verbrechen und Vergehen, (gewöhnlich Erörterung des Thatbeſtandes) — 363
IV. Kap. Von der Vernehmung des Angeſchuldigten . . — 428
I. Von der ſummariſchen Vernehmung — 432
II. Von der Vernehmung über Artikel — 468

V. Kap. Von der Abhörung der Zeugen S. 482
VI. Kap. Von der Gegenſtellung (Confrontation) . . — 501
VII. Kap. Von der Vertheidigung des Angeſchuldigten . . — 518
II. Titel. Von dem Verfahren zur Beurtheilung und Entſcheidung des Straffalles.
I. Kap. Von der Verſendung der Acten — 545
II. Kap. Von der Gewißheit in Straſſachen überhaupt . . 556
III. Kap. Von der Gewißheit in Strafſachen durch eigene Erkenntniß des Richters . — 565
IV. Kap. Von der Gewißheit in Strafſachen durch Geſtändniß des Angeſchuldigten . . — 568
V. Kap. Von der Gewißheit in Straſſachen durch Beweis.
I. Von dem Beweiſe überhaupt — 586
II. Von den einzelnen Beweismitteln.
A. Von den Urkunden . 600
B. Von den Zeugen . — 606
C. Von dem Eide . . — 630
D. Von den Anzeigen . — 638
VI. Kap. Von der Gewißheit des Thatbeſtandes . — 693
VII. Kap. Von dem Strafurtheile — 703
III. Titel. Von dem Verfahren zur Vollziehung der gegebenen Entſcheidung . . — 730
Anhang. Von dem Unterſuchungsproceſſe wider Abweſende . — 749
II. Abtheil. Von dem ſummariſchen Unterſuchungsproceſſe . . — 754

An-

Anhang. Von dem Anklage-Proceſſe S. 759
IV. Abſchnitt. Von den Gründen, welche das Verfahren in Strafſachen hindern können — 763
I. Verjährung . . — 764
II. Abolition . . — 774
III. Begnadigung . . — 776
IV. Tod des Verurtheilten u. dergl. . — 778
Anhang. Von den Koſten in Strafſachen — 780

Hand-

Handbuch

der

Strafrechtswiſſenſchaft

und der

deutſchen

Strafgeſetzkunde.

Vierter Theil.

Bayeriſche Staats-Bibliothek München

Zweites Buch.

Theoretiſch = pragmatiſcher Theil der Strafrechtswiſſenſchaft und deutſchen Strafgeſetzkunde.

Einleitung.

Von der Strafgewalt *).

§. 603.

Von dem Begriffe der Strafgewalt.

Die Strafgewalt, gemeinhin Criminalgewalt (potestas poenalis s. criminalis), heißt der Inbegriff der Gerechtſamen, welche der höchſten Gewalt im Staate zur Ausübung des Rechtes zu ſtrafen, zuſtehen. Sie kommt mit der Polizei-

*) In ſo fern ein Syſtem der Strafrechtswiſſenſchaft vollſtändig heißen ſoll, in ſo fern darf ſich auch der pragmatiſche Theil deſſelben nicht bloß auf die zum Proceſſe unmittelbar gehörenden Lehren erſtrecken, ſondern er muß auch die hier in Frage befindlichen Gegenſtände berühren, welche ſonſt nirgends einen Platz haben würden.

gewalt darinne überein, daß beide auf Sicherſtellung der Rechte im Staate gerichtet ſind und beide ſich gewaltſamer Mittel zur Erreichung jenes Zweckes bedienen. Sie unterſcheiden ſich aber auch beide wieder in Rückſicht ihrer Gegenſtände ſowohl, als in Anſehung der Mittel und der Form der Ausübung. Denn die Strafgewalt hat nur ſolche Fälle zu Gegenſtänden, welche Rechtsverletzungen enthalten, mit denen die Exiſtenz der Menſchen ſelbſt in Gefahr gebracht wird; die Polizeigewalt hingegen bezieht ſich auf Beeinträchtigungen des Wohlbefindens der Menſchen im Staate *a*). Die Strafgewalt bedient ſich einzig und allein nur gewaltſamer Mittel, die Polizeigewalt wendet auch Verhütungsmittel an, oder trifft Vorkehrungen gegen die Entſtehung ſtrafbarer Handlungen. Die Strafgewalt geht langſam und mit Förmlichkeiten zu Werke, der Gang der Polizeigewalt dagegen iſt kurz und ohne Umſtände *b*).

§. 604.

Beſtandtheile der Strafgewalt.

Die Hauptverrichtungen der Strafgewalt, welche auch in der Wirklichkeit getrennt erſcheinen, beſtehen im Anordnen und Vollſtrecken. Die anordnende Strafgewalt begreift die Strafgeſetzgebung in ſich, von

a) M. ſ. Oben Th. I. §. 18. 19. 21. u. 30. und meine Abhandl. Ueber die Natur der Strafrechtswiſſenſchaft. Leipz. 1802. S. 28. u. f.

b) M. vergl. Pancratius Joſeph Haus (Praeſ. Jo. Phil. Gregel), de poteſtatis politiae et criminalis nexu et differentia praecipue in cauſis criminalibus, plena criminis probatione deficiente, vel poena legali ad ſecuritatem reipublicae haud ſufficiente. Wirceb. 1799. Cap. I. und Klein, Grundſ. des gem. deutſchen peinl. Rechts. §. 41.

von welcher das Verbot der ſtrafbaren Handlungen ſowohl und die Bedrohung derſelben mit Strafen, als auch die Beſtimmung der Art und Weiſe, auf welche gegen die Verbrecher verfahren werden ſoll, ausgeht. Auch hängen von ihr allein alle Straf-Anſtalten ab, welche allgemeinen Einfluß haben, oder nur unter öffentlicher Aufſicht Zweckmäßigkeit und Unſchädlichkeit haben können c). Die vollſtreckende Strafgewalt beſchäftigt ſich bloß mit der Ausübung der von jener geſchehenen Anordnungen. Die aufſehende Strafgewalt hingegen, welche über die anzuordnenden Dinge ſowohl, als über die richtige Befolgung der Anordnungen ſelbſt, gleichſam die Wache hat d), iſt in der Wirklichkeit nicht getrennt, ſondern wird zum Theil von der anordnenden, zum Theil von der vollſtreckenden Strafgewalt mit beſorgt. Hier kann bloß von der vollſtreckenden Strafgewalt die Rede ſeyn, denn die Unterſuchung der Frage: was die höchſte Gewalt als Strafgewalt zu thun und anzuordnen habe, gehört in die Strafgeſetzgebungswiſſenſchaft, und die Darſtellung der Verbote ſtrafbarer Handlungen und ihrer Strafen iſt bereits der Gegenſtand des theoretiſchen Theiles geweſen.

§. 605.

Von der Ausübung der vollſtreckenden Strafgewalt.

Die vollſtreckende Strafgewalt wird durch Beamte ausgeübt, was nicht nur nothwendig iſt, ſondern auch durch

c) Daher iſt auch z. B. die Anlegung der Zuchthäuſer ausſchließend Sache der Regierung eines Landes und nicht als ein mit der Patrimonialgerichtsbarkeit verbundenes Recht anzuſehen (§. 646).

d) M. vergl. Anton Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. Marburg 1805. §. 18.

durch Entfernung aller Colliſionen, welche die Vereinigung des Geſetzgebers und Richters in einer Perſon, veranlaſſen würde *e*), Nutzen gewährt. Die höchſte Gewalt beſchränkt ſich durch die Uebertragung dieſer Ausübung gleichſam ſelbſt, indem ſie die hieraus entſtehende Ordnung ebenfalls anerkennt und keine Strafe eigenmächtig zu beſtimmen gelobt, ſondern die Beſtimmung derſelben jedesmal auf richterlichen Urtheilsſpruche beruhen läßt. Nur gewiſſe Rechte behält ſich die höchſte Gewalt vor, welche darauf abzwecken, ſich theils der Redtlichkeit der Ausübung durch Beamte zu verſichern, theils das zu ergänzen, was der Ausübung der Beamten nicht überlaſſen werden kann. Dieſer Vorbehalt iſt daher nur allgemein. Er bezieht ſich nicht auf die Entſcheidung eines einzelnen Falles, ſondern auf das, was alle Fälle überhaupt angeht *f*). Unter dieſen vorbehaltenen Rechten befindet ſich das Recht der Aufſicht, der Beſtätigung und der Verwandlung, der Schärfung, Milderung oder Erlaſſung der Strafe. Auf dem Rechte der Aufſicht beruht die Befugniß, die Beamten und das von ihnen beobachtete Verfahren zu unterſuchen, die Unterſuchungs-Acten zur Einſicht und Beſtätigung einzufordern u. dergl. m. *g*). Auch zweckt hierauf die in verſchiedenen deutſchen Ländern getroffene Einrichtung ab,

e) Klein, Grundſätze des gem. deutſchen peinlichen Rechts. (2. Aufl.) §. 42.

f) Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft. (2. Aufl.) §. 409. Selbſt die Beſtätigung der über einzelne Fälle geſprochenen Strafurtheile, geſchieht nicht um des einzelnen Falles, ſondern um aller Fälle gleicher Art willen.

g) Chriſt. Fr. Georg Meiſter, vollſtändige Einleitung zur peinlichen Rechtsgelahrheit in Teutſchland. Göttingen 1776. u. f. S. 486. u. f.

ab, daß die Beamten Verzeichniſſe der bei ihnen anhängig gewordenen Denuncial- und Strafproceſſe mit Beſchreibung ihres Anfanges, ihrer gegenwärtigen Lage oder ihres Ausganges jährlich bei den Regierungen einreichen müſſen *h*). — In Rückſicht des Beſtätigungsrechtes muß man die Fälle, bei welchen die Entſcheidung über die Gültigkeit eines gewiſſen Verfahrens, oder des Urthels unmittelbar von dem Landesherrn eingeholt werden muß, von anderen unterſcheiden *i*). Zur Anſtellung einer Unterſuchung iſt nur bei denjenigen Verbrechen und Vergehen eine landesherrliche Beſtätigung nothwendig, welche den Landesherrn ſelbſt angehen, wie z. B. nach verſchiedenen Landesgeſetzen, bei dem Vergehen gegen die Majeſtät *k*). Analogiſch müßte bei perſönlichen Beleidigungen der Familie des Landesherrn daſſelbe gelten. Eben ſo würde auch, wenn der Fall eintreten ſollte, daß ein Mitglied der Familie des Landesherrn ein Verbrechen begangen hätte, die Unterſuchung nie ohne vorhergegangene landesherrliche Beſtätigung Statt haben

h) Dieß iſt z. B. in Oeſterreich, Preußen und Sachſen der Fall. M. ſ. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. Wien 1803. §. 555. Allgemeines Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Berlin 1806. Th. I. §. 99. u. f. Joh. Gottfr. Schaumburg, Einleitung zum Sächſiſchen Rechte. Th. IV. Seite 1265. u. f. (d. 3. Aufl.)

i) Ueber die Zweckmäßigkeit und den Nutzen der oberrichterlichen Beſtätigungen im Strafproceſſe ſ. m. (von Arnim) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen ꝛc. Frankf. und Leipz. 1803. Th. I. S. 121. 155—170.

k) z. B. in Sachſen. M. ſ. Rudolph Hommel, criminaliſtiſche Blätter. Leipz. 1800. I. Heft. S. 26. u. f. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 159. Wernher, Obſv. forens. P. II. Obſv. 483. M. vergl. Th. II. §. 292. Note *q*. dieſes Handbuchs.

ben können *l*). In Rückſicht des Verfahrens haben einige Provinzialgeſetze die landesherrliche Beſtätigung bei Anwendung der Tortur erfordert, andere hingegen bloß Beſtätigung der Regierungs-Collegien oder anderer Behörden für nothwendig erklärt *m*). Was die Beſtätigung der Urtheilsſprüche ſelbſt betrifft, ſo iſt kein Grund vorhanden, dieſelbe in Staaten für nothwendig zu erklären, wo man die Entſcheidung von Spruchcollegien abhängig gemacht hat und über die Richter ſelbſt eine genaue Aufſicht führt *n*). Es verlangen zwar einige Provinzialgeſetze dieſelbe dann, wenn eine Todesſtrafe in den Urtheln zuerkannt worden iſt *o*). Allein dieß iſt nicht allgemein

l) Zu einer Unterſuchung gegen ſolche Miniſter und Räthe, welche unmittelbar im Cabinet des Landesherrn zu arbeiten haben, würde ebenfalls Landesherrliche Beſtätigung erforderlich ſeyn.

m) Quiſtorp, von der landesherrlichen Beſtätigung in peinlichen und Straſſachen: in Deſſen Beiträgen zur Erläut. verſch. Rechtsmaterien No. XXXVII. S. 552. M. verg. *Cod. Jur. Bavarici crim. de A.* 1751. München 1756. Th. II. Kap. VIII. §. 4. und die Würtembergiſche Criminalordnung Tit. II. §. 1. Joh. Chph. Fr. Breyer, Comment. primis lineis ſiſtens proceſſum criminalem in foro Wirtembergico receptum etc. Tubing. 1769. Cap. IV. §. 17.

n) Nur im entgegengeſetzten Falle würde die Beſorgniß eintreten können, welche Friedrich der Große bei dem Antrage: die Einſendung der Strafurthel zur Erſparung der Koſten und Beſchleunigung der Unterſuchungen aufzuheben, äußerte: daß ohne dieſe Einſendungen die Leute in der Provinz nach Gefallen gehudelt werden könnten. M. ſ. von Arnim, Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen. Th. I. S. 17.

o) Dieß iſt der Fall in Baiern (von Schelhaß, Magazin des Königlich Baieriſchen Staats und Privatrechtes. Ulm 1807. 2. Heft. No. IV. S. 218.) in Oeſterreich (Geſetzbuch über Verbrechen. § 443. u. f.) in Preußen (Allgem. Criminalr. f. d. Preuß. Staaten. §. 547. C. F. W. A. Vater, Ueberſicht des gemein-Preußiſchen, beſon-

mein *p*), vielmehr iſt die Gültigkeit der Todesurtheile in mehreren Ländern Deutſchlands keineswegs von der landesherrlichen Beſtätigung abhängig *q*), wo denn auch dieſelbe nur in dem Falle vorkömmt, wenn eine Berufung auf die Gnade des Landesherrn erfolgt ſeyn ſollte *r*). Bei andern Strafurtheilen braucht die Beſtätigung entweder gar nicht, oder nur bei Regierungs-Collegien geſucht zu werden *s*). Zuweilen iſt die Ein-ſen-

ſonders des Preußiſch-Schleſiſchen Criminalweſens. Breslau 1802. §. 226*b*. u. f.) und in Würtemberg (Würtembergiſche Criminalordnung Tit. I. §. 28. Tit. II. §. 1.). M. vergl. H. F. Kramer, Verſuch einer Darſtellung des peinl. Rechts. Schleswig 1798. §. 516.

p) Anderer Meinung iſt Boehmer, z. 94. Art. d. P. G. O. §. 1. Quiſtorp, Grundſ. d. P. R. §. 774*a*. Dorn, prakt. Commentar über das peinl. Recht. Th. II. §. 409. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 41. Klein, a. a. O. §. 42. Leiſt, Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts. §. 150.

q) z. B. in Sachſen. Was in von Römer, Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen. Th. II. S. 439. von dem Gegentheile geſagt wird, iſt durchaus unrichtig. M. vergl. Hommel, criminaliſtiſche Blätter. I. Heft. S. 295.

r) Selbſt bei Appellationen gegen die Vollſtreckung einer zuerkannten Todesſtrafe, wird, wo nicht Landesgeſetze ausdrücklich das Gegentheil beſtimmen, der Natur der Sache nach, bloß von der Appellationsbehörde entſchieden. Und wenn neben einer Appellation zugleich Berufung auf die Gnade des Landesherrn erfolgt ſeyn ſollte, ſo entſcheidet der Landesherr bloß über die Berufung auf ſeine Gnade, die Verfügung über die Appellation bleibt der Appellationsbehörde vorbehalten. In Sachſen iſt dieſer Rechtsgang durch ein Reſcript vom 26. Febr. 1791. ausdrücklich feſtgeſetzt. Schon die römiſchen Geſetze ſcheinen dieſen Rechtsgang vor Augen gehabt zu haben, wenn es L. 2. §. 2. π. de poenis heißt: „*Eum accipiemus damnatum, qui non provocabit: caeterum, ſi provocet, nondum damnatus videtur. — Damnatus enim ille eſt, ubi damnatio tenuit.*“

s) M. ſ. Struben, rechtliche Bedenken. Th. I. Bed. 78. Quiſtorp, von der Landesherrl. Beſtätigung ꝛc. S. 566. d. Beiträge.

ſendung der Strafurtheile zur Beſtätigung an derglei- chen Collegia, durch den Gegenſtand des Vergehens bedingt, z. B. wenn ſie in Verletzung eines Hoheits- rechtes (wie Münzvergehen u. ſ. w.) beſtehen *t*): zu- weilen kömmt es hierbei auf Beſchaffenheit des un- terſuchenden Richters an. So ſind nach manchen Pro- vinzialgeſetzen diejenigen Richter alle und jede Straf- urtheile an die Regierung uneröffnet einzuſenden ver- bunden, welche die Strafgerichtsbarkeit als wirkliche Landesherrliche Beamte und nicht vermöge eines Pa- trimonialrechtes ausüben *u*). In Fällen, wo die Verfügungen, welche die Strafurtheile nach ſich zie- hen, nur von höheren Behörden getroffen werden kön- nen, iſt die Berichtserſtattung nebſt Einſendung der Acten zwar ebenfalls nothwendig, z. B. wenn ein Verbrecher in ein Zuchthaus, auf eine Feſtung, auf den Feſtungsbau gebracht, oder von einem Amte ge- ſetzt werden ſoll, deren Ertheilung von höheren Be- hörden, oder von dem Landesherrn ſelbſt abhängt und ſ. w. Allein dieß geſchieht dann bloß zur Bewir- kung dieſer Verfügungen, nicht um der Beſtätigung des Urtheils willen *v*). Zuweilen iſt eine ſolche Be- richtserſtattung auch bloß deswegen nöthig, um die Vollſtreckung einer Todes- oder anderen, öffentliches Aufſehen erregenden, Strafe zur Kenntniß des Lan- des.

t) M. vergl. Allgem. Criminalrecht f. d. Preuß. Staaten. Th. I. §. 508. Gottfr. Ludw. Winckler, Handbuch des Sächſiſchen peinlichen Proceſſes. Leipz. 1802. §. 23. u. f.

u) z. B. in Sachſen. M. ſ. Handbuch des Sächſiſchen peinl. Proceſſes §. 167. S. 253. M. vergl. auch wegen der Ver- faſſung in Baiern Joh. Geo. Feßmaier, Grundriß des Baieriſchen Staatsrechts. Ingolſtadt 1801. §. 206. S. 222.

v) Anderer Meinung iſt Quiſtorp, Grundſätze des peinlichen Rechts. §. 774a. S. 391.

desherrn zu bringen, z. B. wenn die Strafvollziehung in der Reſidenz ſelbſt geſchehen ſoll.

§. 606.

Fortſetzung.

Der unterſuchende Richter iſt an das in den Geſetzen vorgeſchriebene Verfahren, ſo wie der Urtheilsſprecher, an die für die Verbrechen und Vergehen feſtgeſetzte Strafe gebunden. Es verſteht ſich daher von ſelbſt, daß eine dem Geſetz geradezu entgegen laufende Abweichung davon *w*), nicht ohne beſondere Erlaubniß geſchehen dürfe *x*). Dieſe Erlaubniß wird, ſofern ſie nur anders nach der Beſchaffenheit der Sache möglich iſt, in den meiſten Fällen bloß von den Regierungs-Collegien ertheilt. Die beſonderen Geſetze und Verfaſſung eines jeden Landes muß dagegen entſcheiden, was hierbei dem Landesherrn ſelbſt zu überlaſſen ſey. Unſtreitig würde dieß der Fall ſeyn müſſen: bei der Anwendung einer neuen Todesſtrafe *y*), bei

w) Man muß hier wohl unterſcheiden, was dem Geſetze entgegen iſt und was dem Geſetze zwar gemäß (ſeiner Beſtimmung angemeſſen), aber nur nicht von ihm ausgeſprochen iſt. Das letzte kann Richter und Urtheilsverfaſſer in Ausübung bringen, ohne daß es einer Beſtätigung bedarf. So können allerdings Patrimonialgerichte für geringe Vergehen ungewöhnliche Strafen beſtimmen (Quiſtorp, von der Landesherrl. Beſtätigung ꝛc. in Deſſen Beiträgen. S. 560.), allein es kömmt hierbei lediglich darauf an, ob ſie dem Geſetze gemäß ſey. Außerdem, und wenn auch die Strafe an ſich noch ſo gering ſeyn ſollte, würde er geſetzwidrig handeln. Dieß kann insbeſondere bei entehrenden Strafen der Fall ſeyn. — Daß der Unterrichter die in dem Urthel beſtimmte Strafe nicht in eine andere verwandeln dürfe, verſteht ſich von ſelbſt.

x) Quiſtorp, von der Landesherrl. Beſtätigung ꝛc. in Deſſen Beiträgen. 557.

y) z. B. wenn man Statt dem ſo unſicheren Schwerte ein anderes Todesinſtrument gebrauchen wollte. Daſſelbe würde auch

bei dem Gebrauche körperlicher Strafen, welche härter ſind als diejenigen, welche noch geltende z) Geſetze androhen, oder bei Strafen, deren Vollſtreckung auf beſondere Stände a) oder auf fremde Staaten Einfluß haben würde b) u. dergl. — Das Recht, die geſetzliche Strafe zu verwandeln, ſchärfen, mildern oder zu erlaſſen (Th. I. §. 66 u. 67), wird ebenfalls zum Theil von den Regierungs-Collegien, zum Theil von dem Landesherrn unmittelbar ausgeübt c). Die

auch bei außer Gewohnheit gekommenen Strafen gelten, wie z. B. bei dem Ertränken. Etwas anderes iſt es, wenn ſich die Gewohnheit erhalten hat, auf ihre Vollſtreckung im Urthel zu ſprechen, wie z. B. bei der Todesſtrafe durch das Feuer oder durch das Rad.

z) Eine Strafe, welche zwar in älteren Geſetzen angedroht, aber durch Nichtgebrauch außer allen Gebrauch geſetzt worden iſt, gilt in der hier Statt findenden Rückſicht, einer neuen Strafe völlig gleich. Wenn gleich alſo die verſtümmelnden Strafen, das Brandmarken u. ſ. w. noch in der P. G. O. angedroht ſind, ſo würde doch, nachdem ſie in Deutſchland ungewöhnlich geworden ſind, keine derſelben mehr ohne Landesherrliche Beſtätigung Statt haben können.

a) z. B. Verurtheilung zum Soldatenſtande, zum Bergbau u. dergl.

b) Dieß könnte z. B. bei Landesverweiſungen der Fall ſeyn. Bei Deportationen, wie die im Jahr 1802. aus den Preußiſchen Staaten nach Nertſchinsk erfolgte, läßt ſich die Abweſenheit Landesherrlicher Beſtätigung ohnehin nicht leicht denken. (M. vergl. Allgemeine Nachricht an das Publicum über die aus den Königl Preußiſchen Staaten nach Siberien geſchickten gefährlichen Böſewichter ꝛc. Berlin 1802.)

c) In den meiſten Schriften über die Begnadigung findet man die Behauptung aufgeſtellt, daß nur dem Landesherrn das Recht zu begnadigen u. ſ. w. zuſtehe. M. vergl. Ant. Balth. Walther, de principe ex juſtis cauſis aggratiante etc. Vratiſlaviae et Lipſiae 1740. §. 50. Mich. Henr. Gribner, de juribus principum regalibus quae vulgo ſed perperam ad jurisdictionem referuntur. §. 14. in Deſſen *Opuſc. jur. publ.* Tom. I. pag. 126. u. f.

Die Grenzen für die erſteren müſſen Landesgeſetze und Herkommen beſtimmen. Der Erlaß der Strafe, oder die Begnadigung, kann öfters nur bei Geld- und Gefängnißſtrafen von Regierungs-Collegien erfolgen, bei allen härteren Strafen, namentlich bei Zuchthaus-, Feſtungsbau- und Todesſtrafen muß die Begnadigung von dem Landesherrn unmittelbar erfolgen *d*). Indeſſen geſchieht die Begnadigung öfters unter der Form der Verwandlung. Denn in Fällen, wo die geſetzliche Strafe Zuchthausſtrafe von kurzer Dauer, oder Landesverweiſung nicht überſteigt, und wo noch kein Strafurtheil geſprochen iſt, pflegt zuweilen ſofort eine kurze Gefängnißſtrafe und Geldbuße beſtimmt zu werden. Auch haben Regierungs-Collegia nicht ſelten das Recht, den bereits in die Zuchthäuſer eingelieferten Verbrechern auf Anſuchen und nach Beſchaffenheit der Umſtände einen Theil der noch übrigen Strafzeit zu erlaſſen. Umgekehrt ſind ſie auch befugt, den Aufſehern der Zuchthäuſer aufzugeben, von der Entlaſſung des einen oder des andern Verbrechers bei Ablauf der Strafzeit Bericht über ſein Verhalten im Zuchthauſe zu erſtatten, damit die Strafzeit nach Befinden verlängert werden könne. Dieß geſchieht bei Verbrechern, welche der öffentlichen Sicher-

u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 848. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 451. Berger, Oec. jur. Libr. III. Tit. XV. theſ. 17. not. 1. Allein dieſe Behauptung kann nur in Beziehung auf den unterſuchenden Richter verſtanden werden, zumal da bei jenen Schriftſtellern gar nicht von der Art der Ausübung des Begnadigungsrechtes und den Befugniſſen der Regierungs-Collegien die Rede iſt.

d) Einiges hierher gehörige in Beziehung auf Sachſen, hat Wabſt, hiſtoriſche Nachricht von des Churfürſtenthums Sachſen — hohen und niederen Juſtiz. S. 69. n. 9. von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. II. §. 69. S. 439.

Sicherheit gefährlich erſcheinen und nur zu einer zeitigen Zuchthausſtrafe verurtheilt worden ſind. Sollten dieſe Eigenſchaften des Verbrechers ſchon vor der Einlieferung in das Zuchthaus klar ſeyn, ſo pflegt auch wohl ſofort Befehl ertheilt zu werden, den Verbrecher noch über die in dem Urtheil beſtimmte Strafzeit inne zu behalten und z. B. erſt ein Jahr nach Ablauf derſelben ſeiner Entlaſſung wegen Bericht zu erſtatten.

§. 607.

Von den Perſonen, welchen in Deutſchland das Recht der Strafgewalt zukommt.

Seit dem 6. Auguſt des Jahres 1806, wo der deutſche Kaiſer Franz II. durch die (den 12. Juli deſſelben Jahres) von mehreren Reichsſtänden zu ihrer gänzlichen Trennung von dem deutſchen Reiche geſchloſſene Vereinigung veranlaßt, die Kaiſerwürde niederlegte und Kurfürſten, Fürſten und Stände und alle Reichsangehörige von den Pflichten gegen die Reichsverfaſſung entband, hat die Verfaſſung aufgehört, nach welcher die Strafgewalt außer den Landesherren einzelner deutſchen Länder, auch dem Kaiſer und Reiche zuſtand *e*). Der Rheinbund, der auf das

e) Dem deutſchen Kaiſer und Reiche ſtand die Strafgewalt in der letzten Zeit bloß über Reichsunmittelbare Perſonen zu. Jo. Ulr. Cramer, de jurisdictione caeſaris in cauſis criminalibus immediatorum: in Deſſen *Opuſc.* Tom. IV. No. XXIII. pag. 530. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S 364. u. f. Pütter, inſt. jur. publ. §. 330. Dieſe Strafgewalt ward in Rückſicht der Geſetzgebung, auf den Reichs- und Deputationstagen ausgeübt. (Wahl-Cap. Art. II. §. 4. u. 5.) Auf die Ausübung der richterlichen Gewalt bezog ſich urſprünglich das ſogenannte Fürſtenrecht. Dieß kam jedoch ſchon im 16. und 17. Jahrhunderte außer Gewohnheit (Pütter, inſt. jur publ. §. 245. Häberlin, Handbuch des teutſchen

das ehemalige deutſche Reich gefolgt iſt, hat bis jetzt noch nichts Neues an die Stelle des Alten geſetzt, indem er ſich bisher bloß auf gegenſeitige Hülfe im Kriege und Feſtſetzung der Unabhängigkeit der einzelnen Landesherren von einem anderen, beſchränkte *f*). Sonach ſteht die Strafgewalt heute zu Tage nur den Regenten der einzelnen deutſchen Länder zu, und zwar nach der ihnen in der Rheinbunds-Acte ausdrücklich beſtimmten Souverainität, in vollem, ganz unbeſchränk-

ſchen Staatsrechts. Th. II. S. 237. u. f.). Der Reichshofrath behauptete an die Stelle des ehemaligen Fürſtengerichts getreten zu ſeyn. Nur Widerſprüche der Stände veranlaßten (Wahl-Cap. Art. XX. §. 3. 4. u. 5) die geſetzliche Beſtimmung, daß in den Reichsgerichten zwar die Acten inſtruirt werden könnten, dann aber an den Reichstag geſchickt und die Entſcheidung von einer Deputation beiderlei Stände aus den drei Reichs-Collegien gegeben werden ſollte (Pütter, inſt. jur. publ. §. 303. und 330. Häberlin, Handbuch des teutſchen Staatsrechts. Th. II. S. 484. u. f.) In der Folge ereigneten ſich bei Verurtheilung in Gefängniß- und Leibesſtrafen mehrere Fälle, in welchen von dieſer geſetzlichen Form abgewichen ward (Häberlin, a. a. O. Th. II. §. 245. S. 240. u. f.), auch bildete ſich gegen die Geſetze und die Gleichheit der Reichsgerichte das Herkommen, daß der Reichshofrath in Straffachen der Reichsunmittelbaren den Vorzug vor dem Reichs-Cammergerichte behauptete und dieſem nur in Anſehung des Land- und Religionsfriedensbruches und in andern Reichsfiscalſachen concurrente Gerichtsbarkeit zugeſtand. (Meine Abhandl. Ueber die Behauptung, daß die Unterſuchung in Straffachen der Reichsunmittelbaren dem Reichshofrathe und nicht dem Reichs Cammergerichte zuſtehe. Leipzig 1801.) Zur Vollſtreckung der Strafen fehlte es in den letzteren Zeiten gewöhnlich an Macht (Pütter, hiſtoriſche Entwickelung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. Th III. S. 236—239.).

f) Die Rheiniſche Bundes-Acte, der Presburger Friede, der Beitritt des Königs von Sachſen und der übrigen Sächſiſchen Herzoge zum Rheiniſchen Bunde, nebſt einigen andern hieher gehörigen Urkunden. Franzöſiſch und deutſch. Coburg 1807. auch bei Winkopp, der Rheiniſche Bund. Frankf. 1806. I. B. I. Heft. No. I. S. 9. u. f.

ſchränkten Maaße *g*). Gleiche Verhältniſſe ſind für Oeſterreich und Preußen durch die neue Lage der Sachen ſelbſt herbeigeführt worden. Unter dieſen Umſtänden findet denn auch bis jezt in Beziehung auf nachbarliche Unterſtützung bei der Ausübung der Strafgewalt, kein anderes Verhältniß unter den deutſchen Ländern Statt, als nur ein völkerrechtliches. Die ehemaligen, vermöge Staatsrechtsdienſtbarkeit hier und da beſtandenen, Rechte zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in einem fremden Lande *h*) fallen nunmehr weg. Auch iſt nun natürlich die ehemalige Lehre von der Unſtatthaftigkeit der Appellationen an die Reichsgerichte *i*) und von der Zuläßigkeit der Nichtigkeitsklage ſowohl, als der Klage über verweigerte Rechtspflege in Strafſachen vor dieſen Gerichten *k*), gänzlich Antiquität geworden.

§. 608.

g) Daher bedarf es nun der ſogenannten ſalvatoriſchen Clauſel in der Vorrede zur P. G. O. (Th. I. dieſes Handbuchs §. 8.) und anderer geſetzlicher Verordnungen dieſer (*J. P. O.* Art. VIII. §. 1. u. 2. Wahl-Cap. Carls VI. Art. 1. und 18.) nicht mehr. Auch fällt der Unterſchied, den man ſonſt zwiſchen einer eingeſchränkten und uneingeſchränkten Strafgewalt machte (Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 37.), gänzlich weg.

h) Chph. Jo. Conr. Engelbrecht, de ſervitutibus juris publici. Helmſtadii et Magdeburgici 1769. Sect. II. Membr. II. theſ. 10. u. 11. von Seckendorf, teutſcher Fürſtenſtaat. Th. II. Kap. 9. M. vergl. Nicolaus Thaddäus Gönner, Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältniſſe teutſcher Staatsrechtsdienſtbarkeiten. Erlangen 1800. D. F. v. A***g, theoretiſche Betrachtungen über das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremden Gebiete: im Archive des Criminalrechts. Th. V. St. I. No. II. S. 35. Leiſt, Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts. S. 256. u. f.

i) Reichs-Abſch. v. J. 1530. §. 95. Cammergerichts-Ordnung Th. II. Tit. 28. §. 5. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 361. Quiſtorp, a. a. O. §. 779. Häberlin, a. a. O. Th. II. S. 553. u. f.

k) Cammergerichts-Ordnung, a. a. O. Im. Weber, de

§. 608.

Abriß der Theile der pragmatiſchen Strafrechtswiſſenſchaft.

Der ganze Inhalt des theoretiſch-pragmatiſchen Theiles der Strafrechtswiſſenſchaft bezieht ſich auf die Grundſätze von der Ausübung der vollſtreckenden Strafgewalt durch Beamte. Es giebt dabei dreierlei Beſtimmungen: I) wer das Befugniß zur Ausübung jenes Rechtes haben und in wie weit ihm daſſelbe zuſtehen ſolle. Hierdurch werden die Grenzen zwiſchen den vorbehaltenen Gerechtſamen der höchſten Gewalt ſelbſt und den den Beamten überlaſſenen Befugniſſen gezogen, auch wird zugleich der Umfang der Rechte der Beamten unter ſich beſtimmt, nämlich was für Gattungen von Straſſachen jeder vorzunehmen berechtigt ſey, und in welchen Fällen einer dem andern nachſtehen müſſe. Alles dieß macht die Lehre von der Straf-Gerichtsbarkeit aus; II) was für Perſonen ſoll ſich ein mit dieſem Rechte beliehener Beamte bedienen? Dies begründet die Lehre von dem Strafgerichte, und III) in welcher Form und Ordnung ſollen die hierauf abzweckenden Geſchäfte vorgenommen werden? Strafproceß.

Erſtes

de licito per querelam nullitatis ad Summa Imperii dicaſteria recurſu in cauſis alias vel per privilegia vel per legem ab illorum jurisdictione exemtis. Gieſsae 1725. Jo. Phil. Carrach, de querela nullitatis et denegatae juſticiae ad ſuprema Imperii tribunalia in cauſis a horum jurisdictione exemtis, inprimis criminalibus. Duisb. 1768. Helv. Bernh. Jaup, de privilegiorum de non appellando S. R. I. ſtatibus conceſſorum effectu quoad querelas nullitatis. Gieſsae 1777.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Strafgerichtsbarkeit.

Erſtes Kapitel.

Von dem Begriffe und Eintheilungen der Strafgerichtsbarkeit.

§. 609.

Begriff der Strafgerichtsbarkeit.

Strafgerichtsbarkeit (auch Criminal= oder peinliche Gerichtsbarkeit *l*), jurisdictio poenalis s. criminalis), heißt das Recht, Verbrechen und

l) Nach der Provincialſprache und in Urkunden werden der Strafgerichtsbarkeit noch andere Namen beigelegt, z. B. Blutbann, Vogtei, Zent, hohe Zent oder Zentgericht, Halsgericht, hohe Gerichtsbarkeit, Maleſizrecht, Fraiß, hohe Fraiß, fraißliche Obrigkeit u. ſ. w. Man vergl. Pufendorf, de jurisdictione germanica. P. II Cap. II. §. 3. u. f. Schottel, de ſingularibus et antiquis in Germania juribus. Cap. VII. §. 1. u. 2. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 301. u. f. Boehmer, z. 1. Art. d. P. G. O. §. 2. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 296. S. 42. u. f. Indeſſen haben alle dieſe Benennungen zuweilen auch andere Bedeutungen. M. vergl. außer den angeführten Schriften Joh. Jac. Reinhard, Beweis: daß die — Belehnung unter der Formul: Blutban und Wildban mit ihren Herrlichkeiten, die ganze Landeshoheit in ſich begreift: in Schott juriſt. Wochenblatte II. Jhrg. S. 643. u. f.

und Vergehen unterſuchen, entſcheiden und mit Strafen ahnden zu dürfen *m*). In dieſer der Natur der Sache angemeſſenen Bedeutung findet die Strafgerichtsbarkeit in allen denjenigen Ländern Deutſchlands Statt, in welchen entweder, wie in Oeſterreich *n*) und Preußen *o*), förmliche Criminal-Collegien vorhanden ſind, oder in welchen, wie in Weſtphalen *p*), theils das Daſeyn eines förmlichen Criminal-Collegii, theils der öffentliche Proceßgang dem unterſuchenden Richter zugleich zur eignen Entſcheidung der Sache berechtigt. Wo aber, wie z. B. in Sachſen, die Verfaſſung der Strafgerichte dieſelbe geblieben iſt, welche ſie nach Vorſchrift der P. G. O. und vorzüglich durch die aus der Einführung der Römiſchen und Canoniſchen Geſetze entſtandenen Verhältniſſe erhalten haben *q*), da beſteht auch das Geſchäft,

[2²] in

m) Die neueſten beſonderen Abhandlungen hiervon ſind von Jo. Paul Kreſs, de variis jurisdictionis criminalis in Germania generibus. Helmſt. 1730. und in Plitt, *Repertor. jur. crim.* pag. 405. Lud. Göckel, de forma jurisdictionis criminalis apud Germanos. Altorf. 1735. Carl Friedr. Gerſtlacher, von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit, vor dem II. Theile ſeiner Sammlung Würtembergiſcher Geſetze. Stuttgardt 1760.

n) Geſetzbuch über Verbrechen. §. 416. und 418. Hier können jedoch, wie der 419. §. dieſes Geſetzbuches beweiſt, ebenfalls Actenverſendungen Statt haben.

o) Allgem. Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 15. 34. 37. 38. und 471. Auch im Preußiſchen giebt es noch Fälle, wo Actenverſendung zur Abfaſſung eines Urtheils nöthig iſt. M. vergl. das angef. Werk. Th. I. §. 17. u. 19.

p) Geſetz-Bülletin des Königreichs Weſtphalen v. Jahr 1808. No. 15. Tit. II. und No. 56. Tit. III. u. IV. Man vergl. auch (Erſch) Handbuch über das Königreich Weſtphalen. I. Heft. S. 140. u. f.

q) Denn vor der Einführung der Römiſchen und Canoniſchen Geſetze in Deutſchland, hatte der unterſuchende Richter, oder

in welchem ſich die Strafgerichtsbarkeit äußert, in der Regel bloß in der Unterſuchung und Vollſtrekkung der Strafen. Die Entſcheidung nämlich, oder die Verurtheilung oder Losſprechung des Angeſchuldigten, erfolgt nicht von dem unterſuchenden Richter ſelbſt, ſondern von den Spruchcollegien, an welche die Acten zu dieſem Zwecke verſendet werden müſſen *r*). Nur bei geringen Vergehen, welche bloß eine Gefängnißſtrafe von einigen Tagen, oder eine Geldbuße von einigen Thalern nach ſich ziehen, pflegt auch die Entſcheidung von dem unterſuchenden Richter ſelbſt gegeben zu werden *s*). Der Gegenſtand der Geſchäfte der Strafgerichtsbarkeit ſey noch ſo klein, das Vergehen alſo noch ſo unbedeutend und die Strafe noch ſo gering, ſo iſt und bleibt es, an und für ſich betrachtet, immer Strafgerichtsbarkeit. Weil man aber die Strafgerichtsbarkeit den Beamten nicht jedesmal in ihrem ganzen Umfange übertrug, vielmehr die Gerichtsbarkeit über die ſogenannten vier Hauptrügen *t*), in den älteſten Zeiten ein Vorbehalt der Her-

oder wenigſtens dieſer mit ſeinen Beiſitzern, das Urtheil zu ſprechen.

r) Ausführlicher wird hiervon unten bei der Lehre von dem Strafurtheile die Rede ſeyn. M. vergl. indeſſen den 7. 73. 81. 104. 147. 160. 161. u. 219. Art. d. P. G. O. Quiſtorp, Einige Bemerkungen über die Verſchickung der Acten in peinl. Fällen: in Deſſen Beitr. zur Erläuterung verſch. Rechtsmat. No. I. Tob. Jac. Reinhart, de transmiſſionis actorum jure ejusque abuſu. Erford. 1716. rec. 1727 §. 22. u. f. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 601. u. f.

s) Quiſtorp, einige Bemerkungen über die Verſchickung der Acten ꝛc. S. 6. Seiner Beiträge ꝛc. Boehmer zu Carpzov. Qu. 116. Obſv. 2. Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 112.

t) Dahin gehörte Brandſtiftung, Mord, Raub und Nothzucht. Dieſe vier Hauptverbrechen nannte man auch Ungericht. M. ſ. den Sachſenſpiegel. II. B. Art. 13. und

Herzoge und Grafen blieb *u*); ſo bildete ſich auch die Meinung von einem Unterſchiede zwiſchen der Straf- oder Obergerichtsbarkeit und der Civil-, Erb- oder Untergerichtsbarkeit. Eben dadurch entſtand auch ein engerer Begriff von der Strafgerichtsbarkeit, nach welchem ſie in dem Rechte, diejenigen Verbrechen und Vergehen zu unterſuchen und zu beſtrafen, beſtehen ſoll, für welche die Geſetze eine ſogenannte peinliche Strafe gedroht haben. Allein da der Begriff der peinlichen Strafen ſowohl als der peinlichen Fälle ſo ſchwankend iſt, indem man in den ſpäteren Zeiten weit mehr Strafen zu jenen zu rechnen anfieng, als urſprünglich der Fall war, und mehrere Rechtsverletzungen gelinder beſtrafte, als anfangs *v*), ſo iſt eine genaue Grenzbeſtimmung zwiſchen der Ober- und

und die *Gloſſa jur. Weichbild.* z. 38. Art. Wehner, Obſervatt. pract. unter dem Worte Cent. pag. 523. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 589. u. f. Dorn, prakt. Commentar über das peinl. Recht. Th. II. §. 299.

u) Joh. Sam. Fr. Böhmer, rechtsgegründete Muthmaßungen von dem Urſprunge der Eintheilung in Ober und Untergerichte: §. 9. in Schott, juriſtiſch. Wochenblatte. II. Jhrg. S. 744. u. f. Andere Herleitungen der Entſtehung dieſes Unterſchiedes ſ. m. bei Brummer, de ſcabinis. Cap. IV. §. 7. Meinders, de judiciis centenariis et centumviralibus. pag. 177. und Geo. Engelbrecht, de jurisdictione ſuperiori ſ. alta et inferiori ſ. baſſa secundum mores Germanorum. Helmſtad. 1709. rec. Hal. 1738. Sect. I. §. 10. — ferner bei Carol. Rud. Graefe, de juribus praecipuis et ſingularibus jurisdictionis patrimonialis. Lipſ. 1730. Cap. I. §. 15. — ferner bei Joh. Ludw. Klüber, Verſuch über die Geſchichte der Gerichtslehn ꝛc. Erlangen 1785. S. 137. Note *. Glück, Erläut. der Pandecten. Th. III. §. 195. S. 110. u. f. Daß übrigens dieſer Unterſchied ſchon in den Capitularien Carls des Großen vorkomme, zeigt Klüber, a. a. O. S. 88. Note *.

v) Mein Verſuch über die wiſſenſchaftliche Behandlung des peinlichen Rechts. Leipz. 1798. §. 6. u. 7.

und Untergerichtsbarkeit immer eine ſehr ſchwierige oder wohl gar unmögliche Sache geblieben. Weder eine Vergleichung der Provinzialgeſetze, welche ſehr verſchiedene und von einander abweichende Beſtimmungen hierüber geben *w*), noch die römiſchen Geſetze ſind zu feſten Grundſätzen hierbei geeignet, weil die Begriffe, die dieſe mit dem Worte jurisdictio verbinden, von dem Weſen der deutſchen Gerichtsbarkeit ganz verſchieden ſind *x*). Nur die Verſchiedenheit der ſtrafbaren Handlungen an und für ſich, oder in Beziehung auf das Recht, das ſie verletzen, kann, ſo wie Oben (Th. I. §. 29. u. 30.) bemerkt ward, eine ſichere Grenzlinie zwiſchen der eigentlichen Strafgerichtsbarkeit und der Polizei-Strafgerichtsbarkeit begründen *y*). Allein ſo wünſchenswerth dieß auch vielleicht ſeyn möchte *z*), ſo wenig läßt ſich doch eine Veränderung

w) M. vergl. Engelbrecht, de jurisdictione ſuperiori et inferiori etc. Sect. II. Membr. I. §. 4. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 575. u. f. Carpzov, Qu. 109. n. 25 u f Grupen, Obſervatt. rer. et antiquitatt. Germ. Obſv. XXVI. pag. 409—414.

x) Bei den Römern bedeutete das Wort jurisdictio nichts anders, als das Recht der Unterſuchung. Hiervon war das merum imperium verſchieden, welches nach Ulpian (L. 3. π. de jurisd.) aus dem Rechte der Entſcheidung und Vollſtreckung beſtand. M. vergl. Chr. Thomaſius, de jurisdictionis et magiſtratuum differentia ſecundum mores Germanorum. Hal. 1703. Gottfr. Lud. Mencken, Progr. merum imperium jurisdictionem criminalem non eſſe. Amſtel 1749. in Deſſen *Opuſc.* No. XIV. Lud. Gottfr. Madihn, viciſſitudines cognitionum criminalium apud Romanos usque ad Caeſarum tempora. Halae 1772. §. 15. u. 16. Glück, Erläut. der Pandecten. Th. III. §. 185.

y) M. vergl. auch meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 376. Note *b*.

z) M. vergl. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 22. u. 23. Klein, Grundſätze des peinlichen Rechts. §. 43.

derung bei einer Verfaſſung erwarten, welche mit ſo vielen andern Einrichtungen ſo genau zuſammenhängt, wie dieſe *a*).

§. 610.

Beſtimmung der Grenzen der Ober- und Unter-Strafgerichtsbarkeit.

So wenig auch, wie vorher (§. 608.) bemerkt worden iſt, Geſetze und Gerichtsbrauch in der Beſtim-

a) Im Königreiche Weſtphalen ſind die ſtrafwürdigen Handlungen in drei Claſſen abgetheilt. I) Vergehungen, welche durch einfache Polizeiſtrafen (d. h. Geldſtrafen bis zu 20 Franken oder 8 Tage Gefängniß) geahndet werden. Sie gehören vor die Polizeigerichte, welche von den Friedensrichtern gebildet werden. II) Vergehen, welche bloß beſſernde Strafen nach ſich ziehen. Beſſernde Strafen ſind diejenigen, welche zwar größer ſind als die Polizeiſtrafen, jedoch eine zweijährige Gefängniß-, Zucht- oder Werkhausſtrafe nicht überſteigen. Vergehen, die mit dieſen Strafen bedroht ſind, gehören vor die Diſtrictstribunale, welchen zugleich die Eigenſchaft der Beſſerungsgerichte beigelegt iſt. III) Verbrechen, auf welche eigentliche peinliche Strafen geſetzt ſind. Zu dieſen Strafen werden alle infamirende und alle andere Strafen gerechnet, welche eine zweijährige Gefängniß-, Zucht- oder Werkhausſtrafe überſteigen. Iſt von dieſen die Rede, ſo gehört der Fall vor den Criminalrichter. M. ſ. Geſetz-Bülletin für das Königreich Weſtphalen v. J. 1808. No. 53. Art. I. und No. 56. Tit. I. Art. 1. und des Staatsrathes Leiſt, Rede in der Verſammlung der Reichsſtände am 19. Aug. 1808. abgedr. im Weſtphäl. Moniteur v. J. 1808. No. 115. u. f. S. 471. u. 473. u. f. Dieſe Abtheilung iſt übrigens ganz aus der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung beibehalten. M. vergl. von Almendingen, Verſuch einer philoſophiſch juridiſchen Darſtellung der Criminalgeſetzgebung des republicaniſchen Frankreichs: in der Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft und Geſetzkunde. Göttingen 1800. II. B. I. St. S. 45. u. f. — Zu größerer Beſtimmtheit ſcheint indeſſen dieſe Unterſcheidung nicht zu führen, weil ſie keinen allgemeinen Diſtinctiv-Charakter hat, ſondern bloß auf der Verſchiedenheit der Strafe beruht, welche durch Zeit und Verhältniſſe dem Wechſel eben ſo ſehr unterworfen iſt, als die deutſche peinliche Strafe.

ſtimmung der Grenzen zwiſchen der Ober- und Unter-Strafgerichtsbarkeit übereinkommen, ſo hat man doch gewöhnlich folgende Grundſätze hierüber angenommen. Zur Obergerichtsbarkeit gehören alle diejenigen Fälle, welche der Regel nach mit einer Lebens- oder Leibes- oder einer anderen der letzten gleich geachteten Strafe geahndet zu werden pflegen *b*). Was für Strafen den Leibesſtrafen gleich geachtet werden, iſt bereits Oben (Th. I. §. 46. und 82.) bemerkt worden. Die Fälle, welche daher zu der Unterſtrafgerichtsbarkeit (bürgerlichen Gerichtsbarkeit) gehören, ſind diejenigen, welche mit Ruthenzüchtigung im Gefängniſſe *c*), mit dem Stockſchillinge, mit Gefängnißſtrafe unter vier Wochen *d*) oder unter 14 Tagen, im Fall ſie mit der ſogenannten Caren (bei Waſſer und Brot) verbunden iſt, mit Arbeitsſtrafe von einigen Tagen, Ausſtellung an den Strafpfahl oder an das gemeine Halseiſen, mit Steckung in das rothe Gitter oder Narrenhäuschen *e*), mit Geldbußen unter 10 Thalern

b) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 38. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 23 Quiſtorp, a. a. O. §. 535. u. 556. Dorn, prakt. Commentar. Th. II. §. 284. u. 285. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 30—32. Glück, Erläuterung der Pandekten. Th. III. §. 195. S. 105.

c) Wernher, Obſervatt. Forenſ. T. V. Obſv. 151. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 33. M. vergl. Pufendorf, Animadverſiones juris. Anim. VII. pag. 18. d. Ausg. (ohne Druckort) v. 1791.

d) An manchen Orten, z. B. in Sachſen, kann der Unterrichter nur bis zu einer Gefängniß-Strafe von acht Tagen gehen. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 31 Carpzov, Qu. 109. n. 21. u. f. n. 61. u. f. Deſſelben, Inquiſitions- und Achtsproceß. Tit. I. Art. I. n. 2. Hommel, deutſcher Flavius unt. d. Worte Jurisdiction. Note *b*. S. 460. (d. Kleinſchen Ausgabe.)

e) Quiſtorp, a. a. O. §. 81. Note *o*.

ſern *f*) oder mit Stadt= und Gerichtsverweiſung *g*) beſtraft werden *h*). Namentlich pflegt daher den Untergerichten überlaſſen zu ſeyn, die Beſtrafung leichter Polizeivergehen, welche die Geſetze nicht mit beſonderen Strafen bedroht haben, wie z. B. Beſchädigung öffentlicher Anlagen oder Anſtalten, die zur Aufſicht, Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit im Staate gehören, ungebührliches Lärmen auf der Straße *i*), Verkauf

f) Koch, inſt. jur. crim. §. 645. Nach Anderer Meinung gehört jede Geldbuße, in welche eine von dem Geſetzgeber beſtimmte Leibesſtrafe verwandelt werden kann, vor den Oberrichter. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 35. Andere geſtatten dem Unterrichter, wenn bloß auf Geldſtrafe und nicht wahlweiſe auf Gefängniß oder Geldſtrafe mit erkannt wird, bis mit 15 Thlr. zu ſtrafen. Hommel, deutſcher Flavius. Einleitung. §. 47. S. LXXXIII. Note p.

g) Boehmer, §. 198. Art. d. P. G. O. §. 4. Gegen das Recht der Untergerichte Stadt= und Gerichtsverweiſung als Strafe zuzuerkennen, ſcheint ſich nicht ohne Grund erinnern zu laſſen, daß dieſe Strafe mit der kurzen Gefängnißſtrafe und geringen Geldbuße, auf die man die Untergerichte beſchränkt, in keinem Verhältniſſe ſtehe. Etwas anderes iſt es, wenn ein Landſtreicher oder Bettler, eine liederliche Weibsperſon u. ſ. w. in polizeilicher Hinſicht aus der Stadt oder dem Gerichtsbezirke gewieſen wird. M. vergl. Pufendorf, de jurisdictione germanica. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 28. u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 109. Obſv. 6.

h) Suspenſion oder Remotion vom Amte kann der Unterrichter als Strafe nicht beſtimmen, denn in jedem Fall iſt dieſe Strafe höher, als die der Untergerichtsbarkeit nachgelaſſene Geld= und Gefängnißſtrafe. Hängt die Ertheilung des Amtes von dem Unterrichter ab, wie z. B. das Amt eines Vormundes u. ſ. w., ſo kann eine Ausnahme Statt finden, allein in allen Fällen einer Ausnahme berechtigen dem Unterrichter dann bloß polizeiliche oder disciplinariſche Rückſichten. M. vergl. dagegen Glück, Erläut. der Pandekten. Th. III. §. 195. S. 106.

i) Das Einwerfen der Fenſter wird nach einigen Landesgeſetzen unter den Obergerichtsfällen mit aufgeführt. Sächſiſche Landesordnung v. J. 1555. im Cod. Aug. Th. I. S. 49.

kauf verbotener Waaren u. ſ. w. *k*): ferner von den fleiſchlichen Vergehen, die Schwächung *l*): von den Vergehen gegen das Eigenthum, alle Betrügereien und Diebſtähle, deren Gegenſtand nicht über einige Groſchen beträgt *m*) und welche nicht zu den widerholten gehören, etwa bloß Eßwaaren betreffen und am Tage, ohne beſchwerende Umſtände, verübt worden ſind und ſ. w. *n*): von den Beleidigungen der Ehre, wörtliche Inju-

k) Wenn Provinzialgeſetze (Sächſiſche Landesordnung v. J. 1555. im Cod. Aug. a. a. O.) auch das Spielen verbotener Spiele zu den Untergerichtsfällen mit aufführen, welche doch häufig härter als mit einer Geldſtrafe von 10 Thlr. beſtraft werden (Th. III. § 561. u. f.); ſo ſcheint dieß darauf ſchließen zu laſſen, daß die Größe des Strafübels nicht unbedingt als Maaßſtab zu Beſtimmung der Grenzen der Ober- und Untergerichtsbarkeit gelten könne.

l) Carol. Godofr. de Winckler, Progr. ſtuprum ſimplex num ad jurisdictionem ſuperiorem vel inferiorem ſit referendum? in Deſſen *Opuſc. min.* Vol. I. pag. 29. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 109. Obſv. 5. Wernher, Tom. III. P. I. Obſv. 203. Leyſer, Spec. 581. med. 20. Anderer Meinung iſt Püttmann, Adverſar. jur. univ. Libr. II. Cap. XVI. pag. 156. u. f. Nach Provinzialrechten können ſich die Untergerichte nur die Unterſuchung über den ſogenannten anticipirten Beiſchlaf anmaßen. M. ſ. Carpzov, Qu. 70. n. 48. Qu. 109. n. 50. u. f. Hommel, Obſv. 710. Guſtav Alex. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand in Churſachſen. Leipzig 1801. §. 54. S. 231. Winckler, Handb. des peinl. Proceſſes. §. 32. — Alle übrige fleiſchliche Vergehen, namentlich auch die Kuppelei und Hurenwirthſchaft, gehören zu der Obergerichtsbarkeit. Pufendorf, de jurisdictione germanica. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 56—66.

m) Nach Sächſiſchen Geſetzen ſind den Unterrichter nur Diebſtähle, welche unter vier Groſchen betragen, vorbehalten. Winckler, Handbuch des peinl. Proceſſes. §. 32. Carpzov, Qu. 109. n. 63 u. 5. Hommel, deutſcher Flavius: unt. d. Worte Jurisdiction.

n) M. vergl. Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 52. Sect. III. Cap. I. §. 348. Sect. IV. C. un. § 46. u. f. Deſſelben, Obſerv. forenſ. T. I. Obſv. 168. Tom. II. Obſv. 57. §. 4. und Obſv. 68. §. 5.

Ber-

Injurien, welche unter Perſonen geringen Standes und an keinem befriedeten Orte vorgefallen ſind *o*): von den thätlichen Injurien, Ohrfeigen, Haarraufen und Schläge, die weder der Geſundheit nachtheilig ſind, noch eine Wunde (Th. II. §. 227.) verurſachen, oder Lähmungen nach ſich ziehen, ſondern höchſtens bloß Blutrunſt und blaue oder braune Flecke der Haut hervorbringen *p*). Alle übrige Vergehen gegen Einzelne *q*) und den Staat, alle Verbrechen gegen angeborne Rechte und mehrere Polizeivergehen, namentlich der Selbſtmord, gehören zu der oberen Gerichtsbarkeit *r*). Auch die Unterſtützung der Verbrecher, namentlich das Hehlen und Hauſiren der Diebe und Räuber, gehört zu der Obergerichtsbarkeit *s*).

§. 611.

Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. III. theſ. 2. n. 2. a. und b.

o) M. vergl. Pufendorf, de jurisdict. germ. P. III. Sect. II. Cap. I. §. 13. u. f. p. 664. Cap. III. §. 6. u. f. pag. 688. u. f. Gottfr. Ludw. Winckler, Anleitung zu Führung des Injurien-Proceſſes nach Sächſiſchen Rechten, Leipz. 1801. §. 7. u. 8.

p) Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 105—107. Wirkliche Wunden, die offen ſind, oder erſt Beulen ausmachen und hernach aufbrechen, gehören zu der Obergerichtsbarkeit. Hommel, deutſcher Flavius unt. d. Worte Jurisdiction. S. 461.

q) Auch die Prävarication gehört vor die Obergerichte. Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 68. pag. 226.

r) Hommel, Obſv. 127.

s) Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 96. u. f. pag. 237.

§. 611.

Fortſetzung.

Wer die Oberſtrafgerichtsbarkeit hat, iſt auch berechtigt, die Unterthanen des Unter- oder Erbgerichtes, unmittelbar auf Requiſition der Untergerichte zum Gefängniß bringen zu laſſen und zu vernehmen, zu Ablegung eines Zeugniſſes und zu Confrontationen vorzuladen, Hausſuchungen vorzunehmen, Verbrecher durchzuführen, Strafen zu vollſtrecken *t*) u. dergl., indem die Requiſition der Schnelligkeit ſowohl als der Verſchwiegenheit entgegen ſeyn würde, mit welcher Unterſuchungen in Strafſachen geführt werden müſſen. Daſſelbe gilt von der Vorladung der Erbgerichts-Unterthanen zur Bewachung der ergriffenen Verbrecher, ohne

t) Hier. Fr. Schorch, de jure jurisdictionis altae, ſubditos domini jurisdictionis baſſae immediate et ſine hujus requiſitione ad praeſtandum juramentum fidelitatis etc. nec non ad omnes in cauſis criminalibus obvenientes actus citandi. Erford. 1749. Henr. de Cocceji, de concurſu plurium jurisdictionum in eodem loco. Heidelberg. 1684. §. 28. in Deſſen *Exercitatt. curioſ.* Vol. I. Exerc. 50 Carpzov, Qu. 109. n. 80. u. f. Deſſelben Inquiſitions- und Achts-Proceß. Tit. I. Art. I. n. 4. S. 11. Winckler, Handb. des Sächſiſchen Criminalproceſſes. §. 33. Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 136. u. f. pag. 257. und Sect. IV. Cap. un. §. 115. pag. 582. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts ꝛc. Th. V. §. 195. S. 63. u. f. Hommel, Obſ. 733. Anderer Meinung iſt Carol. Guil. Robert, de diverſo poenarum genere ex mente C. C. C. indeque oriende discrimine inter delicta civilia et criminalia nequaquam negligendo. Marburgi 1779. §. 14. u. 27. indem er behauptet, daß der Oberrichter ſogenannte bürgerliche Strafen nicht ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Unterrichters gegen die Gerichts-Unterthanen deſſelben beſtimmen könne. Allein ſchon Koch hat dieſe Behauptung widerlegt. M. ſ. Robert und Koch, über civil- und criminal-Strafen und Verbrechen. Gießen 1785. S. 85. u. f. und 97. u. f. Glück, Erläut. der Pandekten. Th. III. §. 195. S. 107.

ohne vorgängige Requiſition der Untergerichte *u*); denn es iſt hier derſelbe Grund zur Beſchleunigung des Verfahrens vorhanden, wie in den vorigen Fällen. Das Recht, die zur Ausübung der Oberſtrafgerichtsbarkeit nöthigen Anſtalten zu treffen, als Hochgerichte und Gefängniſſe zu errichten, iſt ebenfalls durch die Rechte der Unterſtrafsgerichtsbarkeit nicht eingeſchränkt *v*), auch kann der Oberrichter die Sachen des Verbrechers zur Sicherheit der Entſchädigung des Verletzten ſowohl, als auch der Strafe, der Koſten u. ſ. w. mit Arreſt belegen, in gerichtliche Verwahrung bringen und aufzeichnen *w*). Nichts deſto weniger kann und muß ſogar der Unterrichter in Abweſenheit des Oberrichters alles vornehmen, was keinen Aufſchub leidet, z. B. die Gefangennehmung der Verbrecher *x*), die Beſichtigung des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, die Aufhebung der für todt gefundenen Körper, wenigſtens ſolcher, bei welchen noch eine Hoffnung zur Rettung vorhanden iſt *y*) und

u) Eichmann, Erläuterungen des bürgerlichen Rechts ꝛc. Th. V. §. 195. S. 67. Anderer Meinung iſt Boehmer, zu Carpzov. Qu. 109. Obſv. 10. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgelahrheit, S. 534. No. I.

v) Jo. Paul Endter, de ſymbolica poſſeſſione jurisdictionis criminalis Altorf. 1712. Cap. II. §. 9. u. f. pag. 51. u. f. Pufendorf, de jurisd. germ. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 138. Meiſter, Einleit. zur peinl. Gerichtsbarkeit. S. 535. u. f.

w) Eichmann, Erläuterungen des bürgerlichen Rechts. Th. V. §. 195. S. 71. u. f.

x) Carpzov, Qu. 109. n. 33. Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. IV. Cap. un. §. 102. pag. 562. Deſſelben Obſv. jur. univ. T. II. Obſv. 57. §. 8. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 530.

y) M. vergl. Winckler, Handb. des peinl. Proceſſes. §. 32. Note * S. 50.

u. dergl. m. z). Sobald dieß aber geſchehen iſt, muß der Unterrichter dem Zuſtändigen Nachricht davon geben, ihm alle Protocolle einſenden, auch die gefangen genommenen Perſonen zuſchicken, oder ſich wenigſtens zur Auslieferung derſelben erbieten a).

§. 612.

Begriff der Strafſachen (Criminalfälle, Ober- und Untergerichtsfälle).

In Rückſicht des vorher (§. 610 u. 611.) bemerkten Unterſchiedes zwiſchen der Ober- und Untergerichtsbarkeit hat ſich denn auch der Begriff der Strafſachen, oder, wie man ſie gewöhnlich nennt, der Criminalfälle oder peinlichen Sachen (causae poenales s. criminales), gebildet. Zuerſt ſind darunter diejenigen zu verſtehen, welche vor die Obergerichtsbarkeit gehören. Nach einer zweiten Bedeutung machen ſie ſolche ſtrafbare Handlungen aus, bei welchen ein ordentliches und förmliches Verfahren Statt findet, da hingegen bei anderen nur ein kurzes und mit keinen Umſtändlichkeiten begleitetes Verfahren nothwendig iſt. In einem dritten Sinne heißen alle diejenigen Sachen peinliche oder Strafſachen, welche von Amts wegen zur Unterſuchung gezogen wer-

z) Nach der Verfaſſung einiger Länder hat der Unterrichter die vorläufige Unterſuchung zu führen. M. vergl. von Bülow und Hagemann, praktiſche Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgel. ꝛc. Th. II. S. 51. Daſſelbe findet in Weſtphalen Statt, wo der Friedensrichter dieſe vorläufige Unterſuchung zu führen hat. M. ſ. Geſetz-Bülletin des Königreichs Weſtphalen v. J. 1808. No. 15. Tit. VI. Art. 7.

a) Außerdem iſt jede ſolche Unternehmung von dem Unterrichter ungültig, es müßten denn Landesgeſetze oder Obſervanz dieſe Handlungen, im Fall noch gewiſſe Bedingungen erfüllt werden ſollten, aufrecht erhalten.

werden, und eben deswegen Unterſuchungsſachen heißen, da hingegen andere nur auf vorgängige Anzeige zur Unterſuchung kommen, und aus dieſem Grunde Rügenſachen genannt werden *b*). Die Beſtimmung, welche Fälle für Straffälle angeſehen werden müſſen, hängt übrigens von der *in thesi* geſetzten Strafe ab, denn was für eine Strafe *in hypothesi* Statt finden werde, läßt ſich nicht vorher beſtimmen *c*). Daher bleibt der Fall immer ein Obergerichtsfall, wenn gleich die von dem Verbrecher verwirkte Strafe gemildert werden ſollte. Umgekehrt muß ein Fall, der ſich durch die bei der Unterſuchung hervorgegangenen Umſtände zu einer härteren Beſtrafung eignet *d*), an den Oberrichter abgegeben werden *e*). Ueberhaupt will man, daß die Vermuthung im Zweifelsfalle allemal für die Obergerichtsbarkeit ſtreite, weil die bürgerliche Gerichtsbarkeit die Unter-Strafgerichtsbarkeit nur als Ausnahme und nur in Rück-

b) M. vergl. Chph. Carol. Stübel, Progr. de variis cauſarum criminalium notionibus. Viteb. 1808. Andere Bedeutungen hiervon geben an Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 38. Quiſtorp, a. a. O. §. 535.

c) Stübel, de var. cauſar. criminal. notionibus. pag. 11. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 23. Chriſt. Gotthelf Hübner, principia proceſſus inquiſitorii. Lipſ. 1799. pag. 20. Quiſtorp, a. a. O. §. 535. Koch, inſt. jur. crim. §. 75. u. 645. Danz, ſummariſche Proceſſe. Stuttgard 1792. §. 154. Note *a*. S. 240. Anderer Meinung iſt Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 41. Wernher, P. I. Obſv. 286.

d) z. B. wenn ein Menſch wegen eines geringen Ungebührniſſes gefänglich eingezogen und bei der gegen ihn darüber geführten Unterſuchung ein grobes Vergehen entdeckt werden ſollte. Der Unterrichter hat hierbei das Recht, die ſummariſche Vernehmung darüber zu veranſtalten, welche dann freilich nachher, wenn die Sache zum Oberrichter gelangt iſt, von dieſem widerholt wird.

e) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 23.

Rückſicht einiger geringfügiger Fälle beſitze *f*). Allein genau genommen, wird es hierbei immer mehr auf die Umſtände, als auf die Vermuthung an ſich, ankommen müſſen, auch dürfte der Beſitz der Strafgerichtsbarkeit, neben der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, bei der ſogleich (§. 613.) folgenden Beſchreibung der Strafverfaſſung, ſchwerlich als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden können *g*).

§. 613.

Von den Perſonen, welchen die Strafgerichtsbarkeit überlaſſen iſt.

Nicht in allen Ländern Deutſchlands giebt es beſondere Straf- oder Criminalrichter, vielmehr iſt die Strafgerichtsbarkeit in mehreren noch mit der bürgerlichen vereinigt und mithin die Ausübung derſelben ſo gut ein Theil der den Juſtiz-Behörden überlaſſenen Geſchäfte, als die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Gewöhnlich iſt die Strafgerichtsbarkeit, welche im Namen des Landesherrn ausgeübt wird, den ſogenannten Aemtern (Juſtiz-Aemtern, Voigteien, Droſteien u. ſ. w.) *h*), die Patrimonial-Strafgerichtsbarkeit

f) Quiſtorp, a. a. O. §. 335. Koch, inſt. jur. crim. §. 645. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 496. Glück, Erläut. d. Pandekten. Th. III. §. 195. S. 107. Winckler, Handb. d. Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 33.

g) Hiſtoriſch betrachtet, hatte die Obergerichtsbarkeit nichts zum Voraus, als das Recht, auch da, wo es eine der vier Hauptrügen galt, unterſuchen zu dürfen. Denn urſprünglich behielten ſich die Landesherrn nur die Unterſuchung in dieſen Fällen vor und gaben alle übrige den Beamten zur Unterſuchung über (§. 609).

h) Ueber die Entſtehung derſelben ſ. m. Geo. Beyer, Spec. jur. Germ. (cur. *Gribneri*) Hal. 1718. Libr. I. Cap. VII. §. 41. u. f. Struben, Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen. §. 3.

barkeit hingegen, in Städten, den Stadträthen *i*) (oder Stadtmagiſtrate), auf dem Lande, den Gerichtshaltern *k*) (Juſtitiarien, Gerichtsdirectoren, Schöſſern und wie ſie weiter heißen,) überlaſſen. Wo den Univerſitäten die Straf-Gerichtsbarkeit zuſteht, da wird ſie von der als Gerichtsbehörde überhaupt niedergeſetzten und aus gewiſſen Mitgliedern der Univerſität beſtehenden Geſellſchaft ausgeübt, welche unter dem Namen concilium perpetuum, Decanat u. ſ. w. vorkommt. In Rückſicht geiſtlicher Perſonen iſt die Strafgerichtsbarkeit in der Regel (§. 639.) mit der den Conſiſtorien überhaupt zuſtehenden Gerichtsbarkeit verbunden. Gewöhnlich aber wird die Strafgerichtsbarkeit von dieſen durch Commiſſarien ausgeübt, wobei man ſich in der Regel eines Superintendenten und Juſtizamtmannes bedient. In Strafſachen der Militair-Perſonen wird die Strafgerichtsbarkeit theils von den Regimentsgerichten, theils von den zur Ausübung der Militairgerichtsbarkeit überhaupt beſtellten Kriegs-Collegien, welche unter dem Namen General-

i) In hiſtoriſcher Hinſicht ſ. m. Chriſt. Gttl. Buder, de modis adquiſitae a civitatibus Germaniae mediatis jurisdictionis criminalis. Jen. 1749. Struben, von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte: in Deſſen Nebenſtunden. Th. I. No. V. §. 7. u. f. S. 523. u. f. Ebenderſelbe, von der Städte Gerichtsbarkeit: in den angeführt. Nebenſtunden. Th. V. No. 41. S. 441. u. f. und Nettelbladt, von dem Polizeirechte der mittelbaren Städte in Teutſchland: in Deſſen Samml. kleiner jur. Abhandlungen. No. VII. S. 174. u. f. M. vergl. auch Godofr. Heſſel, de juribus civitatum mediat. in Germania. Altorf. 1788. §. 3. Tob. Jac. Reinhart, de jurisdictione civitatum municipalium Saxonicarum. Erford. 1734.

k) Gothofr. Barth, de jurisdictione quam illuſtres et nobiles per officiales exercere ſolent. Lipſ. 1698. in Deſſen *Disputatt.* pag. 463. Chriſt. Specht, de praefectis nobilium judiciis. Vit. 1737.

ral-Auditoriat, Generalkriegsgericht u. ſ. w. vorkommen *l*), verwaltet. Ueber andere von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommene Perſonen, haben Regierungs- und andere Collegia die Strafgerichtsbarkeit auszuüben, doch geſchieht dieß nicht unmittelbar, ſondern durch Commiſſionen an ein Juſtizamt, einen Stadtrath u. ſ. w., welchem nach Beſchaffenheit auch noch andere Perſonen als Mit-Commiſſarien beigeſetzt werden können.

§. 614.

Von den Eintheilungen der Strafgerichtsbarkeit: — 1) in Rückſicht ihres Grundes.

Die Strafgerichtsbarkeit ſetzt allemal eine Verleihung voraus, denn außerdem würde ſie ein Theil der Strafgewalt ſelbſt ſeyn, den ſie doch, weil ſie nur als etwas Beſchränktes gedacht werden muß (§. 605. u. 609.) nicht abgeben kann. Daher kann die Eintheilung der Strafgerichtsbarkeit in die eigene oder urſprüngliche (jurisdict. sublimis s. propria), welche der höchſten Gewalt im Staate zuſteht, und die abgeleitete oder verliehene (jurisdict. mandata, subalterna s. vicaria), welche gewiſſen Beamten übertragen iſt *m*), nicht Statt finden. Bei jeder Verleihung iſt aber die Strafgerichtsbarkeit entweder als Amt oder als Privatrecht übertragen. In dieſer Hinſicht kann es eine eigene und admini-

ſtra-

l) M. vergl. Joh. Gtlieb Laurentius, Abhandl. von der Jurisdiction über excedirende und verbrechende Soldaten. Th. I. S. 26. 49. 62. u. f. Th. II. S. 13. 43. G. W. C. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen bei Civil- und Militärgerichten. Berlin 1805. §. 22.

m) Koch, inſt. jur. crim. §. 660. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 298. Meiſter, inſt. jur. crim. §. 76. u. A. m.

ſtratoriſche Strafgerichtsbarkeit geben, je nachdem ſie als ein Privatrecht oder nur im Auftrage vom Landesherrn ausgeübt wird *n*). Bei dieſer handelt der Richter im Namen des Landesherrn, bei jener im Namen des Gerichtsherrn.

§. 615.

Fortſetzung. — Von der adminiſtratoriſchen Strafgerichtsbarkeit.

Diejenige adminiſtratoriſche Strafgerichtsbarkeit, welche von einem eigends für dieſelbe berufenen Beamten ausgeübt wird heißt die ordentliche (jurisdict. administrat *ordinaria*). Wird ſie aber von einem blos für einen gewiſſen Fall angeſtellten Beamten ausgeübt, ſo wird ſie die außerordentliche (extraordinaria s. delegata) genannt *o*). Dieſe findet bei Commiſſionen Statt. Commiſſionen werden ſo oft gegeben, als entweder I) die Perſon, gegen welche die Unterſuchung geführt werden ſoll, vermöge ihres Standes über alle gewöhnliche Inſtanzen erhaben iſt (§. 636. u. 638.), oder II) der Angeſchuldigte bei der Unterſuchung vor dem ordentlichen Richter mehr leiden, vielleicht gar einer Partheilichkeit ausgeſetzt ſeyn würde *p*), oder III) der Straffall ſelbſt, wegen ſeines Einfluſſes auf den Staat, ein geſchwinderes und freie-

[3²] res

n) Man theilt die Strafgerichtsbarkeit auch in die perſönliche und dingliche ein. Allein dieſe Eintheilung iſt unpaſſend, weil ſie nicht alle Arten der Strafgerichtsbarkeit unter ſich begreift. Die academiſche Gerichtsbarkeit z. B. beruht weder auf einem Amte, noch auf Grundſtücken.

o) Volkard Meyer, de jurisdictione delegata ejusque a mandata differentia. Marburg. 1783.

p) M. vergl. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 63. u. f. Gewöhnlich nimmt man in ſolchen Fällen den nächſten Richter. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. IV. S. 354. u. 355.

res Verfahren erfordert, als von den gewöhnlichen, an gewiſſe Grenzen und Formen gebundenen Beamten geſchehen kann *q*), oder endlich IV) die ordentliche Behörde (wie bei Regierungs-Collegien, Conſiſtorien u. ſ. w. der Fall iſt), nach der ihr eigenen Verfaſſung, nie eine Unterſuchung zu führen pflegt *r*). Iſt keiner dieſer Fälle vorhanden, ſo kann auch keine Commiſſion gegeben werden, ſondern es muß die Sache bei dem ordentlichen Richter bleiben *s*). Im zweiten und vierten Falle werden die Commiſſionen an die ordentlichen, für die Ausübung der Gerichtsbarkeit ohnehin ſchon angeſtellte, Beamte gegeben, im erſten und dritten hingegen, wählt man gewöhnlich andere im Amte ſtehende Perſonen *t*), und die zugleich mit angeſtellten ordentlichen Beamten erſcheinen dann nur als Mit-Commiſſarien. Gewöhnlich ſind Commiſſionen nur zeitige, d. h. ſie ſind nur für gewiſſe einzelne Unterſuchungen oder Theile derſelben *u*) beſtimmt und hören nach deren Beendigung auf. Es giebt aber auch beſtändige (commissiones *perpetuae*), welche ohne Zeitbeſtimmung ſo oft Statt finden, als Sachen einer gewiſſen Art vorkommen, oder Perſonen aus einer

q) Hierhin können auch namentlich alle die Fälle gehören, welche in der Regel von aller ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen ſind. M. vergl. Malblanc, conſpectus rei judiciariae Romano-Germanicae. §. 78. pag. 152. Winckler, Handbuch des Sächſiſchen peinl. Proceſſes. §. 23.

r) Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 166. u. f.

s) Eichmann, Erklärungen des bürgerl. Rechts. Th. V. S. 344. u. f.

t) z. B. Räthe aus Juſtiz-Collegien, Creiß-Directoren, Creiß-Hauptleute oder wie ſie ſonſt nach den Landesgeſetzen heißen.

u) Blos von dieſen, namentlich von den Commiſſionen zur Abhörung auswärtiger Zeugen, redet die P. G. O. im 70. 72. 73. u. 186. Art.

ner gewiſſen Claſſe zur Unterſuchung zu ziehen ſind *v*). Die Anordnung der Commiſſionen ſelbſt, hängt in der Regel von dem Landesherrn allein ab *w*). Ob auch Regierungs-Collegia das Recht haben, läßt ſich nur aus der Verfaſſung jedes einzelnen Landes beurtheilen *x*). Dieß gilt jedoch nur von Commiſſionen, welche wirklich außer der beſtehenden Ordnung ernannt werden. Commiſſionen hingegen, welche von den Regierungs-Collegien, Conſiſtorien u. ſ. w. an ordentliche Richter gegeben werden, weil ſie ihrer Verfaſſung nach kein wirkliches Strafgericht bilden, erfordern, eben weil dies in der Ordnung iſt, keine landesherrliche Beſtätigung *y*).

§. 616.

Fortſetzung. -- Von der eigenen Strafgerichtsbarkeit.

Die eigene Strafgerichtsbarkeit heißt auch Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit (jurisdict. criminalis patrimonialis). Sie kann entweder auf dem Beſitze eines Grundſtückes, oder auf einer Perſonengemeinheit beruhen. Das erſte iſt gewöhnlich bei Rittergütern der Fall *z*), Beiſpiele des letzteren giebt die den

v) M. vergl. Eichmann, a. a. O. Th. V. S. 324. u. f. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 58. S. 257. u. f.

w) Boehmer, jus eccleſ. Prot. Libr. I. Tit. XXIX. §. 39. Malblanc, conſpectus rei judiciariae Romano-Germanicae. §. 78. pag. 172. Glück, Erläuterung der Pandecten. Th. III. S. 135. Anderer Meinung iſt Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 176.

x) M. vergl. Eichmann, Erklärung des bürgerl. Rechts. Th. V. S. 339. u. f.

y) M. vergl. Gönner, teutſches Staatsrecht. §. 301. Die Grundſätze von den Rechten und Pflichten der Commiſſarien werden unten (§. 654 656. u. 659.) vorkommen.

z) Ueber den Urſprung der dinglichen Strafgerichtsbarkeit ſ. m.

den Stadträthen *a*), Univerſitäten *b*), Domcapiteln u. ſ. w. zuſtehende Strafgerichtsbarkeit. Die Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit, welche mit dem Beſitze eines Grundſtückes verbunden iſt, heißt auch die dingliche Strafgerichtsbarkeit (jurisdict. crim. patrim. *realis*), indem ſie auf jeden Beſitzer des Grundſtückes übergeht, er ſey wer er wolle *c*). In ſo fern Stadträthe, Univerſitäten, Domcapitel u. ſ. w. dergleichen Grundſtücke oder Güter in Beſitz haben, in ſo fern haben ſie beide Arten von Gerichtsbarkeit auszuüben. In der Regel muß in einem ſolchen Falle die Ausübung

ſ. m. Jo. Gottlieb Heineccius, de origine atque indole jurisdictionis patrimonialis. Hal. 1716. §. 18. u. f. Jo. Paul Kreſs, de variis jurisdictionis criminalis in Germania generibus. Helmſt, 1730. Cap. II. Obſv. V. §. 6. in Plitt, Repertor. jur. crim. No. XI. pag. 403 u. f. Carol. Lud. Chriſt. Wilh. de Dalwigk, meditatt. jurid. de jurisdictione patrimoniali. Jen. 1754. pag. 3. u. f. Kopp, Nachricht von der Verfaſſung der geiſtlichen und Civilgerichte in Heſſen. Th. I. St. III. Abth. 6. S. 249. u. f. Pufendorf, de jurisdictione germanica. P. II. Sect. III. Cap. I. §. 225.

a) M. vergl. Oben §. 613. Not. *i*.

b) Lud. Conr. Schmalcalder, de jurisdictione academiarum privilegiaria in cauſis criminalibus. Tubing. 1746. M. vergl. auch Deſſelben Diſſ. de jurisdictione academiarum privilegiaria. Tubing. 1737. Jo. Ern. Schröter, de academiae jurisdictionis origine indole et natura. Erlang. 1746. Joh. Chph. Koch, rechtl. Gedanken von der Gerichtsbarkeit der Univerſitäten, beſonders der Univerſität Gießen, in realibus. Gießen 1764. Ueber einzelne Beiſpiele und den Umfang der Strafgerichtsbarkeit der Univerſitäten ſ. m. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 408. u. f.

c) Ehedem gieng die Strafgerichtsbarkeit (wie jetzt noch in manchen Ländern das Recht, auf den Landtägen zu erſcheinen) nur auf adeliche nicht auch auf andere Beſitzer der Güter über. M. vergl. Jo. Pet. de Ludewig, de praediatoria jurisdictione nobilium ad Nov. 21. et 80. Hal. 1742. Fiſcher, Cameral- und Polizeirecht. II. B. §. 802. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 563.

übung der dinglichen Strafgerichtsbarkeit von der der ſtädtiſchen, academiſchen u. ſ. w. getrennt ſeyn. Gewöhnlich werden dann zur Ausübung der dinglichen Gerichtsbarkeit beſondere Gerichtshalter angenommen, doch laſſen die Stadträthe in großen Städten dergleichen Stellen gewöhnlich durch eins ihrer Mitglieder verwalten. Die Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit ſteht der adminiſtratoriſchen in Beziehung auf die Ausübung der Strafrechtspflege nicht nach, vielmehr hat jene gewöhnlich mehr Freiheit als dieſe, indem ſie den Unterſuchungsproceß in der Regel ohne Anfrage bei den höheren Behörden geſtattet (§. 605). Auch will man dem Inhaber der Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit das Recht einräumen, dieſelbe verpfänden *d*), verpachten *e*) und wiederkäuflich veräußern zu können. Allein, wo dieſe Freiheiten nicht noch ausdrücklich durch ein beſonderes Herkommen begründet ſind, da können ſie auch nicht Statt finden *f*). Denn wenn gleich die Gerichtsbarkeit als ein Eigenthumsrecht mit dem Gute verbunden wird, ſo iſt ſie doch auch wieder nur in

d) Guſt. Henr. Mylius, de oppignoratione jurisdictionis. Lipſ. 1742. §. 11. Malblanc, conſp. rei jud. Rom. Germ. §. 68. Runde, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 704. Quiſtorp, a. a. O. §. 563.

e) Jac. Aug. Franckenſtein, de locatione jurisdictionis. Lipſ. 1728. rec. 1747. Jo. Gttlieb Heineccius, de locatione conductione jurisdictionis. Halae 1738. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtegel. S. 524. Fiſcher, Cameral- und Polizeirecht. II. B. §. 207. u. 208. Daher behauptet man auch, daß, wenn ein Gut ohne Ausnahme verpachtet ſey, die Pachtung der Gerichtsbarkeit für mitgepachtet angeſehen werden müſſe. Stryck, Uſ. mod. Pandect. Libr. XIX. Tit. II. §. 67. Lauterbach, Colleg. theor. pract. Pand. Libr. XIX. Tit. II. §. 20. Glück, Erläut. der Pand. Th. III. S. 76. u. f. u. A. m.

f) L 70. π. de div. R. J. *Nemo poteſt gladii poteſtatem ſibi datam, vel cujus alterius coercitionis, ad alium transferre.*

in Beziehung und unter Vorausſetzung der bei Leiſtung des Lehneides übernommenen Pflichten verliehen, deren Erfüllung ſich der Landesherr von einem Dritten, wie z. B. der Pachter u. ſ. w., nicht verſichert halten und eben deswegen auch die Ueberlaſſung der Gerichtsbarkeit in Pacht, als Pfand u. ſ. w., nicht geſtatten kann *g*). Der Regel nach kann der Gerichtsherr die Gerichtsbarkeit in eigner Perſon ausüben *h*), ſo fern er nur des Rechts und der Geſetze kundig iſt und die Landesgeſetze nicht das Gegentheil verordnet haben. Gewöhnlich aber pflegen die Gerichtsherren einen beſonderen Gerichtsverwalter dazu anzuſtellen *i*). Uebrigens laſſen die Mißverhältniſſe, welche

g) Der Landesherr kann nicht erwarten, daß der Pachter alle Laſten tragen werde, welche die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erfordert, und umgekehrt den Gerichtsunterthanen nicht mehr auferlegen werde; denn der Pachter betrachtet alles merkantiliſch. — Ein anderes würde es ſeyn, wenn jemand die Strafgerichtsbarkeit von dem Landesherrn ſelbſt gepachtet hätte, weil hier die Verpachtung unter denſelben Vorſichtsmaßregeln geſchieht, wie bei der Uebertragung der Gerichtsbarkeit als Amt. Beiſpiele ſolcher Verpachtungen ſ. m. bei Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 403. u. f. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 40. Note *.

h) Art. 2. d. P. G. O. Joh. Gottl. Siebers, von der Macht der Reichsſtände und Gerichtsherrn, ſelbſt Recht zu ſprechen. Goslar u. Leipz. 1773. §. 255. u. f. Boehmer, z. 2. Art. d. P. G. O. §. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 564.

i) Gothofr. Barth, de jurisdictione quam perſonae illuſtres et nobiles per officiales exercere ſolent. Lipſ. 1698. in Deſſen *Collect. Diſſ.* (ex edict. Gebaueri) Lipſ. 1733. No. IX. pag 463. u. f. Chr. Specht, de praefectis nobilium judiciis. Vit. 1737. Die Anordnung im 2ten Art. d. P. G. O., daß die Anſtellung eines Gerichtshalters nur mit Vorwiſſen des Oberrichters geſchehe, iſt heute zu Tage außer Gebrauch gekommen. M. vergl. Jo. Andr. Hanneſen, de jurisdictione. Gotting. 1750. §. 28. Brunnemann, de inquiſitionis proceſſu. Cap. III. n. 51. Boehmer, z. 2. Art. d. P. G. O. §. 1.

welche die Ueberlaſſung der Strafgerichtsbarkeit an Patrimonialgerichte hervorbringen *k*), die Aufhebung derſelben wünſchen *l*).

§. 617.

Fortſetzung: -- II) in Rückſicht des Umfanges.

Die Strafgerichtsbarkeit iſt in Rückſicht ihres Umfanges entweder eingeſchränkt oder uneingeſchränkt. Die uneingeſchränkte (allgemeine, jurisdict. poenal. omnimoda s. omnigena) iſt diejenige, welche keine anderen Grenzen hat, als die ihr von Natur

§. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 564. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. I. Tit. XIX. §. 5.

k) Die Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit wird, ſo wenig ſie es auch iſt, bloß als Gewinnſache angeſehen. Geſchickte Gerichtshalter ſind ſelten das Verdienſt einer ſorgfältigen Wahl des Gerichtsherrn. Dieſen leiten dabei bloß Verbindungen, nicht Geſchicklichkeit. Oeffentliche Prüfungen der Gerichtshalter als ſolche, giebt es entweder gar nicht, oder es wird zum Höchſten nur auf die Brauchbarkeit in der bürgerlichen Rechtspflege (als der Hauptſache der Patrimonialgerichte) geſehen. Die Gerichtshalter hängen vom Gerichtsherrn ab; ſie ſind nur ſelten in ihrem Gerichtsbezirke wohnhaft. Die Rechtspflege wird dadurch nothwendig verzögert und die nöthige Aufſicht über Gefängniſſe u. dergl. verabſäumt. Die Patrimonialgerichte haben die Mittel, welche die Strafrechtspflege erfordert, entweder gar nicht, oder wollen ſie, da es ihnen mehr auf die Vortheile der Gerichtsbarkeit ankömmt, nicht anwenden. Sie ſind daher oft bei ſehenden Augen blind und ihre feſteſten Gefängniſſe zur Flucht der Verbrecher geeignet u. ſ. w.

l) Jo. Fr. Aug. Müller (Praeſ. Chph. Carol. Stübel), de jurisdictione criminali patrimoniali tollenda. Vit. 1801. M. vergl. meine und Hübners Bibliothek kleiner jur. Schriften. Th. III. S. 320. u. f. In Weſtphalen iſt die Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit gänzlich aufgehoben. M. ſ. Geſetz-Bülletin des Königreichs Weſtphalen, v. J. 1808. No. 15. Allgem. Verfügungen. Art. 3.

Natur beſtimmt ſind *m)*, die eingeſchränkte Strafgerichtsbarkeit hingegen (jurisdict. poenal. *limitata*) iſt an Grenzen gebunden, welche ihre natürliche Beſchaffenheit nicht erfordern. Dergleichen Grenzen können ſich theils auf die zu unterſuchenden Straf-Fälle ſelbſt, theils auf den Bezirk, theils auf die Perſonen und theils auf die zu unternehmenden Handlungen beziehen. In Rückſicht I) der Straffälle war die Gerichtsbarkeit ehedem (denn heute zu Tage dürfte dieß ſo leicht nicht mehr der Fall ſeyn) zuweilen auf die ſogenannten vier Hauptrügen (§. 609.) angewieſen *n)*. Beiſpiele von einer II) durch örtliche Grenzen beſchränkten Strafgerichtsbarkeit, geben die ſogenannten Hof-, Pfahl-, Zaun- oder Binnengerichte *o)* (jurisdict. circumsepta), ſo wie die Straßen-

m) M. vergl. Jo. Conr. Hallwachs, de centena illimitata ſ. territoriali. Francof. ad Moen. 1746. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 27. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. V. S. 75. u. f.

n) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 316. 594. u. 589. u. f. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 299. Glück, Erläut. der Pandecten. S. 108. Zuweilen war die Gerichtsbarkeit gar nur auf das eine oder das andere Verbrechen, z. B. bloß auf den Todtſchlag, eingeſchränkt. M. vergl. Ant. Wilh. Ertel, praxis aurea, von der Niedergerichtsbarkeit ꝛc. Augsburg 1722. Th. II. Kap. II. Obſv. 2. Pütter, Rechtsfälle. II. B. I. Th. S. 94. Am längſten erhielt ſich die auf die vier Hauptrügen eingeſchränkte Strafgerichtsbarkeit in Rückſicht der Ausübung derſelben in fremden Landen, vermöge Staatsrechtsdienſtbarkeit, wo ſie ſich meiſtentheils nur auf die vier Hauptverbrechen bezog. M. vergl. Koch, inſt. jur. crim. §. 659. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 227 *c*.

o) Die Pfahlgerichte erſtrecken ſich bloß auf die in einem Hofe oder Gute befindlichen Perſonen nebſt ihren Kindern und Geſinde. Pufendorf, de jurisdict. german. P. III. Sect. I. Cap. III. S. 685. Dorn, prakt. Commentar. Th. II. §. 299 S. 59. Die Zaungerichte waren an gewiſſe Höfe oder Häuſer gebunden und erſtreckten ſich nicht wei-

ſengerichte ab *p*). Zu der in Beziehung III) auf die Perſonen eingeſchränkten Strafgerichtsbarkeit gehört die der Academieen und der Militairgerichte. In Anſehung IV) der gerichtlichen Handlungen kann die Strafgerichtsbarkeit ſo beſchränkt ſeyn, daß ſie die Strafurtheile nicht zur Vollziehung bringen darf, worauf ſich dann die Eintheilung in die **vollſtreckende** und **nicht vollſtreckende** (jurisd. poenal. executiva et non executiva) bezieht. Dieſe Beſchränkung tritt in der Regel überall ein, wo die Strafgerichtsbarkeit einer Perſonengemeinheit zuſteht, von welcher die Anſtalten zur Vollziehung der Strafe nicht wohl getroffen werden können *q*), wie z. B. bei der Strafgerichtsbarkeit mehrerer Academieen der Fall iſt, welche dann allemal dem Juſtizamte oder dem Rathe der Stadt die Vollſtreckung der Strafe überlaſſen müſſen *r*). In ſo fern die Beſchränkung der Straf-

weiter, als der Zaun reichte. Pufendorf, a. a. O. P. II. Sect. V. Cap. un. §. 3. pag. 597.

p) Carol. Godofr. de Winckler, de jurisdictione in via regia: in Deſſen Opuſc. min. Vol. I. pag. 131. u. f. Ahasv. Fritſch, de regali viarum publicarum jure. Cap. I. n. 7. u. f. Hommel, Obſv. 407. Berger, Elect. jur. crim. Supplem. II. Obſv. 191. u. 192.

q) M. vergl. Hagemann und Günther, Archiv für theoretiſche und praktiſche Rechtsgelehrſamkeit. Th. I. No. VIII. S. 207. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 228 *b*. Selbſt landesherrliche Beamte ſind manchmal die Vollſtreckung andern Gerichten zu überlaſſen verbunden. M. vergl. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 310. Berger, Oec. jur. pag. 682. (der Wincleriſchen Ausgabe.)

r) Die Behörde, an welche die Sache in ſolchen Fällen abzugeben iſt, hat weiter nichts als die Vollſtreckung zu beſorgen. Sollte noch außer derſelben etwas zu thun ſeyn, wie z. B. bei der Berufung auf Gnade, bei dem Widerrufe vor dem Halsgerichte u. ſ. w. der Fall ſeyn kann, ſo muß die Sache wieder an den unterſuchenden Richter zurückgegeben werden. M. vergl. (Paalzow) Compend. jur.

Strafgerichtsbarkeit das Recht treffen kann, den Straffall ſelbſt zu entſcheiden, in ſo fern ergiebt ſich die Eintheilung in die bloß unterſuchende und die zugleich entſcheidende Strafgerichtsbarkeit (jurisd. mere inquisitiva et simul decisiva) *s*). Zuweilen iſt die bloß unterſuchende Strafgerichtsbarkeit auch noch dahin beſchränkt, daß ſie nur ſo weit zu verfahren berechtigt, bis ſich eine gewiſſe Größe des Verbrechens zeigt. Dieß iſt in der Regel bei der Strafgerichtsbarkeit der Conſiſtorien der Fall, indem dieſe die Unterſuchung gewöhnlich nur bis zur Special-Inquiſition führen dürfen, dann aber an den weltlichen Richter abgeben müſſen (§. 639).

§. 618.

Von der Geſammt- und zuſammentreffenden Strafgerichtsbarkeit.

Steht mehreren Perſonen als Miteigenthümern eines Grundſtückes die Strafgerichtsbarkeit zu, ſo nennt man ſie eine Geſammtgerichtsbarkeit und ſetzt ſie derjenigen, welche nur einer Perſon zukommt (jurisd. poenal. *solitaria*) entgegen *t*). Eine Geſammtge-

jur. crim. §. 228. *b* u. *c*. Daher kann der Richter, dem die Vollſtreckung überlaſſen wird, in der Regel auch weiter nichts als das Urtheil, höchſtens auch den wegen der Vollſtreckung ergangenen landesherrlichen Befehl, nicht aber die Unterſuchungs-Acten ſelbſt verlangen. M. ſ. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. II. Tit. I. §. 10.

s) Der 81. u. 219. Art. d. P. G. O. redet zwar nicht unmittelbar von dieſer Eintheilung; doch wird ſie durch die darinne enthaltenen Vorſchriften über die Einholung der Urtheilsſprüche begründet. In hiſtoriſcher Hinſicht vergl. m. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. V. S. 81. u. f.

t) Bei einer Geſammtgerichtsbarkeit muß der Gerichtshalter von allen Beſitzern des Gutes beſtellt werden.

gerichtsbarkeit begründet aber durchaus keine Verſchiedenheit, denn immer muß ſie wie jede andere ausgeübt werden *u*). Es iſt daher auch den Mitinhabern nicht erlaubt, dieſelbe nach der Art der Verbrechen oder der gerichtlichen Handlungen unter ſich zu theilen, weil das Privatverhältniß, das öffentliche, nach welchem nur eine Gerichtsbarkeit feſtgeſetzt iſt, nicht abändern kann, und eine ſolche Theilung nur Störung der Verfaſſung nach ſich ziehen würde *v*). Daher kann auch immer nur ein Gerichtsverwalter, oder ein Geſammtgericht zu Ausübung der Strafgerichtsbarkeit angeordnet werden. Daß die Beſtellung deſſelben von dem Willen Mehrerer abhängig iſt, ändert in der Sache nichts. Durch den Namen zuſammentreffende Strafgerichtsbarkeit (jurisdict. poenal. *concurrens* s. *simultanea*) will man das Verhältniß bezeichnen, in welchem mehrere Gerichtsbarkeiten in Rückſicht des Rechtes zur Unterſuchung einer und derſelben Straſſache auf einem Bezirke, zu einander ſtehen *w*). Hier giebt es alſo mehrere Gerichtsbarkeiten, da bei der Geſammtgerichtsbarkeit nur eine und dieſelbe mehreren Perſonen in solidum gebührende Gerichtsbarkeit vorhanden iſt *x*). Eine zuſam-

u) Bei Theilungen eines Gutes muß in der Regel feſtgeſetzt werden, ob die Strafgerichtsbarkeit auf allen Theilen haften, oder nur dem einen oder dem andern Theile vorbehalten bleiben ſolle. Iſt nichts beſtimmt worden, ſo iſt die Strafgerichtsbarkeit demjenigen zuzutheilen, der den größten Theil des Gutes behalten hat, theils weil dieß den Grundſätzen von Haupt- und Nebenſachen am angemeſſenſten iſt, theils weil hier am erſten die Möglichkeit, den mit dem Beſitze der Strafgerichtsbarkeit verbundenen Koſtenaufwand beſtreiten zu können, gedacht werden kann.

v) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 29.

w) Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechtes. §. 50.

x) M. vergl. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 444.

ſammentreffende Strafgerichtsbarkeit kann im Staate aus dem Grunde nachgelaſſen ſeyn, um ſich der Unterſuchung und Verfolgung einer gewiſſen Art von Verbrechen deſto mehr zu vergewiſſern. In einem ſolchen Falle geht diejenige Gerichtsbarkeit der andern vor, vermöge welcher zuerſt gegen den Verbrecher verfahren worden iſt.

Zweites Kapitel.

Von den Arten die Strafgerichtsbarkeit zu erwerben.

---

§. 609.

Von der Erwerbung der Strafgerichtsbarkeit durch Verleihung.

Da es einzig und allein nur von der höchſten Gewalt im Staate abhängen kann, durch wen das Recht, die Strafgeſetze in Anwendung zu bringen, ausgeübt werden ſoll (§. 605.); ſo kann auch in der Regel die Strafgerichtsbarkeit nur durch eine ausdrückliche Verleihung erworben werden *y*). In der That iſt dieß auch von jeher angenommen worden, daher die Rechtsregeln: wo der Kaiſer hinkommt, da ſteht ihm das Recht offen, und: *imperator est fons omnis jurisdictionis* u. dergl., daher auch die von jeher üblich geweſenen häufigen Belehnungen mit der Strafgerichts-

y) M. ſ. Meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft. §. 380.

richtsbarkeit z). Heute zu Tage iſt dieß dadurch noch mehr befeſtigt, daß die ungebührliche Anmaßung einer Strafgerichtsbarkeit mit Strafe geahndet zu werden pflegt a). Die Verleihung der Strafgerichtsbarkeit muß alſo auch jetzt noch beſonders nachgeſucht werden, und es gehört dazu in der Regel entweder der Beſitz eines Rittergutes, oder das Daſeyn einer ſolchen Perſonengemeinheit, welche an ſich zur geſetzlichen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit geeignet iſt b). Die Uebertragung ſelbſt geſchieht gewöhnlich entweder von dem Landesherrn ſelbſt, oder von den zunächſt oder unmittelbar unter ihm ſtehenden Behörden. Regierungs-Collegia können daher auch in ſolchen Fällen nicht für ſich handeln, ſondern ſie müſſen das Geſuch um Ertheilung der Gerichtsbarkeit an noch höhere Behörden, oder den Landesherrn ſelbſt bringen.

§. 610.

Von der Erwerbung der Strafgerichtsbarkeit durch Verjährung.

Je weniger die ehemalige deutſche Staatsverfaſſung ſowohl, als die Verfaſſung der einzelnen deutſchen

z) Joh. Ludw. Klüber, Verſuch über die Geſchichte der Gerichtslehen. Erlangen 1785. Karl, Heller von Hellersberg, Beiträge zur neueren Geſchichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Baiern. München 1802. S. 25 — 88.

a) M. vergl. Winckler, Handb. des Sächſ. Criminalproceſſes. §. 40.

b) Daher können Zünfte oder Innungen die Gerichtsbarkeit nicht erwerben. M. vergl. Geo. Henr. Ayrer, Progr. de via facti collegiis opificum ad perſequendos opificiorum turbatores nec permiſſa nec permittenda. Gotting. 1752. Selchow, elem. jur. germ. §. 211. Anderer Meinung ſind Joh. Heinr. Fricke, Grundſätze des Rechts der Handwerker. §. 34. S. 37. u. 38. Lobethan, Entwickelung der Lehre von der Gerichtsbarkeit. Halle 1775. S. 53. u. f. Mevius, P. V. Dec. 254.

ſchen Länder nach einem vorher berechneten Plane feſtgeſetzt worden war, indem ſie ſich vielmehr bloß durch Zufall und Zuſammentreffen der Umſtände bildete; deſto leichter konnte auch der Grundſatz Eingang finden, daß die Strafgerichtsbarkeit ſo gut wie andere Rechte durch Verjährung erworben werden könne *c*). Man hat jedoch nach langem hierüber geführten Streite *d*) die Sache dahin eingeſchränkt, daß gegen den Landesherrn, oder zur eigentlichen Erwerbung der Strafgerichtsbarkeit keine Verjährung genüge, ſondern daß höchſtens nur ein unvordenklicher Beſitz (die ſogenannte praescriptio immemorialis) die Vrrmuthung einer rechtsgültigen Erwerbung begründe und ſo die Geſtattung der Fortdauer einer zuvor ausgeübten Strafgerichtsbarkeit nothwendig mache *e*). Hierzu wird erfordert, daß die Zeugen Perſonen ſind, welche wenigſtens ein Alter von 54 Jahren erlangt haben *f*), die Urkunden von Thatſachen ſprechen, welche zu einer Zeit

c) M. vergl. Phil. Jac. Emmerich, an regalia poſſint praeſcribi? Gieſsae 1763.

d) Chriſt. Thomaſius, de praeſcriptione regalium ad jura ſubditorum non pertinente. Halae 1696. Cap. III. Jo. Ad. de Ickſtadt, de ſuperioritatis, nec non regalibus juribus dolo aut negligentia officialium principis haud praeſcribendis. Wirceb. 1739. in Deſſen *Opuſc. jur.* Tom. I. No. XI. Beyer, Spec. jur. germ. Libr. II. §. 40. u. f. M. vergl. Eichmann, zu *Rave*, princ. doct. de praeſcriptione. pag. 21. not. *t*.

e) M. vergl. Gottfr. Lud. Mencken, de praeſcriptione immemoriali etc. Vit. 1733. §. 12. u. f. Jo. Aug. Hellfeld, de auctoritate vetuſtae poſſeſſionis in cauſis praeſertim illuſtrium. Jen. 1763. §. 16. Wernher, P. I. Obſv. 165. P IV. Obſv. 5. n. 93. u. f. P VIII. Obſv. 286. Mevius, P. I. Dec. 6. n. 6. Pufendorf, Tom. I. Obſv. 151. §. 10. Leyſer, Spec. 441. med. 7. Spec. 458. med. 3.

f) Rave, princ. doct. de praeſcriptione. §. 183. Quiſtorp, a. a. O. §. 561.

Zeit vorgefallen ſind, bis zu welcher ſich ſo leicht niemand beſinnen kann *g*) und durch dieſe Beweismittel dargethan ſey, daß der Beſitz ſchon vor der Zeit, bis zu welcher menſchliche Erinnerung reicht, vorhanden geweſen *h*). Iſt von der Erwerbung einer Strafgerichtsbarkeit auf dem Gebiete eines andern Grundſtücksbeſitzers die Rede, ſo läßt ſich allerdings eine erwerbende Verjährung denken, und es bedarf dann nur der gewöhnlichen Verjährungszeit, alſo nach gemeinem Rechte ein Zeitraum von zehn oder (im Fall der Abweſenheit des Andern) von zwanzig *i*), nach Provinzialgeſetzen aber ein Zeitraum von dreißig Jahren.

§. 621.

Wenn und in welchem Umfange die Strafgerichtsbarkeit als erworben vermuthet werde.

In Beziehung auf den Landesherrn wird die Verleihung der Strafgerichtsbarkeit nie vermuthet, ſondern es muß jeder, der ſie behauptet, im Zweifel die rechtmäßige Erwerbung derſelben erweiſen. Daher findet auch in dieſem Falle keine ſummariſche Poſſeſſorienklage

g) Jo. Paul Kreſs, de genuina natura et indole vetuſtatis ſeu praeſcriptionis immemorialis. Helmſtad. 1734. Cap. IV. §. 1. Struben, rechtliche Bedenken. Th. IV. Bed. 1.

h) Die Zeugen brauchen nur ſo viel zu verſichern, daß ſie es von ihren Vorfahren niemals anders gehört haben. Die Urkunden müſſen von dem gegenwärtigen Beſitze, als von einem damals ſchon als vorhanden anerkannten, ſprechen. M. vergl. Dabelow, über die Verjährung. Th. II. §. 93. u. 94. S. 405. u. f. Kreſs, de genuina nat. et indol. vetuſt. etc. Cap. IV. §. 4. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 425. u. f. Pufendorf, T. I. Obſv. 151. §. 2 — 5.

i) Quiſtorp, a. a. O. §. 561. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 302. S. 65.

klage Statt *k*). Iſt aber von der Behauptung der Strafgerichtsbarkeit gegen einen Dritten die Rede, dann gelten dieſelben Vermuthungen, welche bei jedem anderen Privatrechte gelten, und es ſind mithin auch poſſeſſoriſche Rechtsmittel gegen erhobenen Widerſpruch zuläßig *l*). Hierbei iſt die Frage vorzüglich beſtritten worden, ob man bei einer unbeſtimmten Verleihung der Gerichtsbarkeit auch die Strafgerichtsbarkeit für zugleich mit verliehen anzuſehen habe *m*). Wäre hier die Entſcheidung bloß aus der Benennung des verliehenen Rechtes und aus dem Verhältniſſe der Strafgerichtsbarkeit zu der Gerichtsbarkeit überhaupt zu entlehnen, ſo würde kein Zweifel ſeyn, daß jene Frage bejahend beantwortet und die Strafgerichtsbarkeit als zugleich mit verliehen angeſehen werden müßte. Denn der Name Gerichte oder Gerichtsbarkeit, iſt der Name der Gattung, der die Art nothwendig mit in

k) Wernher, P. II. Obſv. 366. Leyſer, Spec. 499. med. 8. u. 9. Spec. 657. med. 28. Struben, Von Juſtiz- und Regierungsſachen. S. 51. u. 63. Hommel, Obſv. 38. Kind, Quaeſt. forenſ. Tom. I. Cap. 45. M. vergl. dagegen Aug. Gttl. Petermann, de valore poſſeſſorii ſummariiſſimi contra principem S. R. G. I. regalia vindicantem a ſubdito inſtituti. Lipſ. 1731. Aug. Henr. Goeckel, poſſeſſorium ſummariiſſimum an et quat. adverſ. principem a ſubditis poſſit inſtitui. Erlang. 1799. Glück, Erläuterungen der Pandecten. Th. III. S. 55. u. f.

l) M. vergl. Eichmann, Erklärungen des bürgerl. Rechts. S. 331. Glück, a. a. O.

m) Jo. Geo. Lamm, Obſv. an jurisdictione ſimpliciter conceſſa tam altam quam baſſam vaſallus conſequatur? in Zepernick, Analect. jur. feudal. Tom. II. Obſv. 17. pag. 70. u. f. Buri, Erläuterungen des Lehnrechts. Th. I. S. 659. u. f. (der Ausg. von Runde.) Meiſter, Einleitnug zur peinl. Rechtsgel. S. 472—480. Eichmann, Erklärungen des bürgerl. Rechts. Th. IV. §. 189. S. 339. u. f. Glück, Erläut. der Pand. Th. III. S. 45. u. f.

in ſich ſchließt. Und da nun bei Veräußerungen der Gattung, die gleichzeitige Veräußerung der Art allemal angenommen wird *n*), ſo müßte daſſelbe auch in gegenwärtigem Falle gelten, bei welchem noch überdieß die Rechtsregel Anwendung leidet, daß die Auslegung in zweifelhaften Fällen gegen denjenigen zu machen ſey, deſſen Pflicht es war, ſich beſtimmter auszudrücken *o*). Aus dieſen und anderen Gründen haben daher auch Mehrere *p*) behauptet, daß die allgemeine Verleihung der Gerichtsbarkeit die Ueberlaſſung der Strafgerichtsbarkeit mit in ſich ſchließe. Allein es giebt hier noch andere Gründe der Entſcheidung. Es iſt nämlich unbezweifelt, daß man ſich von jeher unter dem Worte Gericht oder Gerichtsbarkeit mehrentheils bloß die niedere Gerichtsbarkeit gedacht *q*) und zur Bezeichnung der Obergerichtsbarkeit gewöhnlich die beſonderen Namen: Blutbann, Fraiß, Halsgericht u. ſ. w. gebraucht habe *r*). Das Wort Gericht und

n) L. 113. π. de div. R. J.

o) L. 39. π. de pactis. Anderer Meinung iſt Juſt. Henn. Boehmer, de interpretatione facienda adverſus eum qui clarius loqui debuiſſet. Hal. 1700. §. 39. in Deſſen *Exercitatt. ad Pand.* T. II. Exercit.

p) Carpzov, Qu. 109. n. 80. Derſelbe jurispr. forenſ. P. II. Conſt. 40. Def. 6. Boehmer, zum 1. Art. d. P. G. O. §. 11. Mevius, P. I. Dec. 34. n. 1. P. IV. Dec. 290. P. VII. Dec. 34. n. 1. Struben, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 122. S. 316. Quiſtorp, a. a. O. §. 559. Selchow, Rechtsfälle. I. B. No. XII. S. 159.

q) Haltaus, Gloſſar. germ. unt. d. W. Gerichte. pag. 668. Jo. Paul Endter, de ſymbolica poſſeſſione jurisdictionis criminalis. Altorf. 1712. §. 12. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 469.

r) M. vergl. Chriſt. Gottl. Buder, de cura et cautione, quam in banno ſanguinis adhibuerunt reges noſtri: als Vorrede zu Engelbrecht, de ſervitutibus juris publici. Buri, Erläut. des Lehnrechts. Th. I. S. 667. u. f. (der Ausgabe von Runde).

Gerichtsbarkeit war alſo nicht, wie jetzt, ein allgemeiner, ſondern nur ein ſpecieller Name, und es kann daher auch das unter dem Namen verliehene Recht nicht auf die Strafgerichtsbarkeit ausgedehnt werden *s*), zumal da es hier auf ein Recht ankommt, deſſen Ueberlaſſung als ein Privatrecht nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen ohnehin nicht Statt finden ſollte *t*). Nur dann nimmt man die Ausdehnung des Wortes Gerichtsbarkeit auf die Strafgerichtsbarkeit an, wenn ſie bei einer Beleihung mit einem Gute übertragen ward, bei welchem die Ober- und Untergerichtsbarkeit vorher ſchon hergebracht geweſen war, weil dann vorauszuſetzen iſt, daß man ſich in dieſem Falle auch ehedem ſchon bloß des allgemeinen Namens Gericht oder Gerichtsbarkeit bedient habe *u*). Auch muß man immer die mit den Worten: mit allen Gerichten, oder mit allen und jeden Gerichten geſchehenen Verleihungen für ſpecielle anſehen, und mithin in ſolchen Fällen die Strafgerichtsbarkeit ſtets für mit übertragen annehmen *v*). Findet zwar nicht über die

s) Gabr. Schweder, de jurisdictione per inveſtituram feudalem conceſſa. Tubing. 1706. §. 14. in Deſſen *Diſp. var. arg.* T. I. pag. 1089. Jo. Paul Kreſs, de jurisdictione omnimoda formula: Richt und Ungericht in feudum conceſſa. Helmſt. 1730. §. 16—26. in Jenichen, Theſ. jur. feud. T. II. pag. 869 u. f. Gotth. Fr. Lochmann, de jurisdictione patrimoniali. Lipſ. 1766. §. 11. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 461. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 31. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 44.

t) M. vergl. Meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft. §. 382.

u) M. vergl. Schilter, Prax. jur. Rom. Exercit. VI. §. 10. Klüber, Geſchichte der Gerichtslehn. S. 137. u. f. Buri, Erläut. des Lehnrechts. Th. I. S. 666. Glück, Erläut. der Pand. Th. III. S. 45. u. f.

v) Boehmer, princ. jur. feud. §. 66. M. vergl. Klüber, a. a. O. S. 138.

die Verleihung der Straf- oder Obergerichtsbarkeit, an und für ſich ſelbſt, wohl aber über den Grad, in welchem ſie verliehen worden ſey, ein Zweifel Statt, ſo gilt die Vermuthung im Allgemeinen für die uneingeſchränkte Verleihung *w*). Denn wenn einmal die Thatſache der Verleihung das Vertrauen der höchſten Gewalt überhaupt beweiſt, ſo iſt auch kein Grund vorhanden, welcher auf einen Vorbehalt dabei ſchließen und annehmen ließe, daß gewiſſe Gerechtſame, welche an ſich in dem Weſen der Strafgerichtsbarkeit begriffen ſind, ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. Indeſſen kann dieß immer nur in der Maaße angenommen werden, in welcher die Straf- oder Obergerichtsbarkeit nach der Landesverfaſſung überhaupt ausgeübt zu werden pflegt. Daher wird ſich zwar ſo leicht keine Beſchränkung des Unterſuchungsrechtes auf einzelne Verbrechen denken laſſen, wohl aber wird man z. B. die Verbindlichkeit, das Strafurtheil von einem Spruchcollegio ſprechen zu laſſen, nach Beſchaffenheit die Genehmigung des Landesherrn oder der Regierungs-Collegien darüber einzuholen, bei außerordentlichen Vorfällen über das zu beobachtende Verfahren anzufragen u. dergl. m. annehmen müſſen, je nachdem es nämlich in ſolchen Fällen nach der Verfaſſung des einen oder des andern Landes ſo oder ſo gehalten zu werden pflegt *x*). Obgleich übrigens die Verleihung der Strafgerichtsbarkeit der Regel nach jede Einmiſchung des Landesherrn ausſchließt *y*), ſo hebt ſie doch die

w) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 311. u. f. Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. II. Cap. II. § 9. pag. 185. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. V. S. 78. u. f. und 82. u. f.

x) Glück, Erläut. der Pand. Th. III. S. 110. Not. 39.

y) M. vergl. Mevius, P. VII. Dec. 270. von Selchow, Rechtsfälle. IV. Th. Dec. 129. S. 147.

die Abhängigkeit von der oberrichterlichen Gewalt und die Beſchränkung auf die durch die Landesverfaſſung begründeten Gewohnheiten nicht auf z). Daher befreit denn auch die Verleihung der Strafgerichtsbarkeit als Privatrecht, nicht von der Verbindlichkeit, die Appellationen oder Berufungen auf Begnadigung oder Verwandlung zu berückſichtigen a).

§. 622.

Von dem Beweiſe der Zuſtändigkeit der Strafgerichtsbarkeit.

Wird jemanden von Seiten landesherrlicher Behörden die Zuſtändigkeit der Strafgerichtsbarkeit ſtreitig gemacht, ſo hat er, ſelbſt wenn er ſich im jüngſten Beſitze befinden ſollte, den Beweis des unvordenklichen Beſitzes oder der rechtsgültigen Erwerbung der Strafgerichtsbarkeit zu führen (§. 620. u. 621). Im Allgemeinen geſchieht die Beweisführung hier auf dieſelbe Art, wie bei andern Fällen. Unter den Urkunden ſind Privilegia oder Conceſſionsſchreiben, Lehnbriefe und Verträge oder Receſſe unmittelbare Beweismittel, indem ſie die Thatſache der Verleihung ſelbſt bezeugen b). Alte Unterſuchungs-Acten, ſogenannte Fraiß-, Straf- oder Urphedebücher, Protocolle

z) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 32. Quiſtorp, a. a. O. §. 562. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. IV. S. 331. u. f.

a) Dieß wird auch gewöhnlich in den Verleihungsbriefen durch die Clauſel: „jedoch unſern landesherrlichen Gerechtſamen unbeſchadet u. ſ. w.“ ausgedrückt. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 481. u. f. Buri, Erläut. des Lehnrechts. Th. I. S. 672. u. f.

b) Eine Verleihungsurkunde, in welcher ſich der Landesherr gewiſſe Rechte der Strafgerichtsbarkeit vorbehält, beweiſt die ſtillſchweigende Verleihung überhaupt. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 240.

colle über Vollſtreckung der Todesſtrafe *c*), rechtskräftige Urtheile auf eine ſchon zuvor einmal darüber geſchehene Beweisführung u. ſ. w. können zum Beweiſe der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit oder des Beſitzes derſelben gebraucht werden *d*). Erſuchungsſchreiben hingegen zur Verhaftnehmung flüchtig gewordener Verbrecher u. andere dergl. auf ähnliche gerichtliche Handlungen ſich beziehende Schriften können nichts beweiſen, weil auch die Untergerichtsbarkeit hierzu berechtigt. Eben ſo wenig beweiſen hier, an und für ſich, Urkunden etwas, die ſich auf gewiſſe neben bei gewöhnlich mit der Strafgerichtsbarkeit verbundene Rechte und Verbindlichkeiten beziehen, z. B. auf das Recht Strafgelder zu erheben, Confiscationen vorzunehmen, oder auf die Verbindlichkeit Findelkinder zu verſorgen u. ſ. w., denn alle dieſe Dinge ſind nur zufällige Beiſtücke der Strafgerichtsbarkeit, welche eben ſo gut auch mit andern Rechten verbunden ſeyn können. Daher ſieht man auch das Befugniß, die ſogenannten Rauchhühner, Zinſen und Abgaben von den Unterthanen zu fordern u. ſ. w. für keinen Umſtand an, aus welchem ſich auf den gegründeten Beſitz der Strafgerichtsbarkeit ſchließen ließe *e*). Von den ſoge-

c) Sollen Protocolle hier als Beweis-Urkunden gelten, ſo müſſen ſie alle Eigenſchaften haben, welche überhaupt zu ihrer Gültigkeit vorausgeſetzt werden. M. vergl. Cramer, T. III. Obſv. 840.

d) Endter, de ſymbol. poſſeſſ. jurisdict. crim. Cap. II. §. 2—4. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 424. Mevius, P. IV. Dec. 179.

e) Riccius, Spicil. jur. germ. P. I. pag. 157. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 435. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 560. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts, §. 53. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 27. Anderer Meinung iſt Geo. Fr. Deinlin, de preſtationibus gallinarum ſive Hünerzinſen. Altorf. 1731. rec. 1742. §. 6. pag. 20. u. f. Stryck, de jurisdict. circum-

genannten Fraißzeichen, als den Brandſäulen, den Maleſizrädern, Rabenſteinen, Galgen, Rolanden, Fraißpfändern, den Marterkammern, den Tortur-Werkzeugen, Gefängniſſen, Schandpfählen *f*) u. ſ. w. behauptet man, daß ſie unmittelbar den Beſitz, mittelbar aber die rechtliche Zuſtändigkeit der Strafgerichtsbarkeit bewieſen *g*). Allein genau genommen kann das Daſeyn dieſer Anſtalten nur die Vermuthung für den Beſitz erzeugen oder beſtärken, indem dieſen bloß Handlungen der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, hier alſo bloß der wirkliche Gebrauch jener Anſtalten beweiſen kann. Zeugen können in der Regel nur zum Beweiſe des Beſitzes gebraucht werden. Sie müſſen dann die Unternehmung ſolcher Handlungen bezeugen, welche nur vermöge zuſtehender Obergerichtsbarkeit vorgenommen werden dürfen, als: Verhöre über Inquiſitional-Artikel, Vollſtreckung der Todesſtrafe, Unterſuchungen über wirkliche Straffälle u. ſ. w. Die Bezeugung ſolcher gerichtlichen Handlungen von Hörenſagen, iſt nur bei dem Beweiſe eines unvordenklichen Beſitzes zuläßig *h*), im entgegengeſetz-

cumſepta. Cap. III. n. 34. u. 52. Derſelbe Uſ. mod. Pand. Libr. II. Tit. I. §. 6.

f) Der bloße Pranger oder Strafpfahl giebt kein Beweismittel ab. Jo. Volkm. Bechmann, de jure numellarum. Jen. 1684. Cap. II. §. 5. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 109. Obſv. 9. Anderer Meinung iſt Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 430. u. f. Meiſter, princ. jur. crim. §. 80.

g) Endter, de ſymbol. poſſeſſ. jurisdict. crim. Cap. II. §. 9. Quiſtorp, a. a. O. §. 560. Stehen dergleichen Zeichen nicht mehr da, ſo iſt zu beweiſen, daß ſie da geſtanden haben. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 439.

h) Jo. Jod. Beck, de probatione per teſtes de auditu alieno deponentes. Altorf. 1711. Cap. III. §. 7. u. f. Meiſter, a. a. O. S. 425

geſetzten Falle müſſen die Zeugen ihre Kenntniß durch eigne Wahrnehmung erlangt haben. Gleichviel iſt es jedoch, ob die Zeugen die Unternehmung einer und derſelben Handlung oder verſchiedenen Handlungen verſchiedener Art verſichern *i*). Uebrigens muß aus der Zeugenausſage hervorgehen, daß die Handlungen, deren Unternehmung ſie verſichern, ruhig und ungeſtört, auch mehrmals geſchehen ſey *k*). Hierzu bedarf es der Verſicherung wegen wenigſtens zweier Strafgerichts-Handlungen *l*). Dem Beweiſe einer ſolchen Handlung ſchreibt man die Wirkung zu einem momentanen Beſitzrechte zu *m*).

i) Meiſter, a. a. O. S. 425.

k) Der Beweis der mehrmaligen Handlungen giebt Vermuthung für die Rechtlichkeit der Unternehmung derſelben. Außerdem entſteht dieſe Vermuthung auch noch in dem Falle, wenn die Unterſuchungen in den den höheren Behörden einzureichenden Proceßtabellen mit aufgeführt worden ſind.

l) Anderer Meinung iſt Meiſter, Einleitung zur peinlichen Rechtsgel. S. 446.

m) M. vergl. Endter, de ſymbol. poſſeſſ. jurisdict. crim. Cap. II. §. 5. Quiſtorp, a. a. O. §. 560. Mevius, P. IV. Dec. 291. P. VII. Dec. 34. Cramer, T. IV. Obſv. 840.

Drit-

Drittes Kapitel.
Von den Wirkungen der Strafgerichtsbarkeit.

§. 623.
Allgemeine Aufzählung der Wirkungen der Strafgerichtsbarkeit.

Der Beſitz der Strafgerichtsbarkeit wirkt für den Inhaber derſelben I) den Gerichtszwang (§. 624), II) das Recht und die Verbindlichkeit *n*), die zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nöthigen Anſtalten zu treffen (§. 646), III) das Recht, die Vortheile (§. 647) und IV) die Verbindlichkeit, die Laſten zu tragen, welche mit jener Ausübung verbunden ſind (§. 648).

§. 624.
Von dem Gerichtszwange.

Der Gerichtszwang heißt hier das Recht, Verbrechen und Vergehen derjenigen Perſonen unterſuchen, entſcheiden und beſtrafen zu können, die ſich innerhalb des Gerichtsbezirkes des Inhabers der Strafgerichtsbarkeit aufhalten. Zunächſt nämlich, kömmt es auf den Aufenthaltsort eines jeden Miſſethä-

n) Gewöhnlich giebt man die Anordnung der Anſtalten, die zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nöthig ſind, bloß als ein Recht des Inhabers der Strafgerichtsbarkeit an, da ſie doch eben ſo gut eine Verbindlichkeit iſt, wie die Weigerungen der Patrimonialgerichte ſie zu treffen, täglich beweiſen.

ſethäters an. Hierbei hängt die Beſtimmung der Grenzen eines Gerichtsbezirkes in der Regel von dem Umfange des Gebietes eines jeden Ortes ab. Iſt die Strafgerichtsbarkeit an einem Orte mehreren Perſonen oder Behörden überlaſſen, ſo richtet ſich der Umfang des Gerichtszwanges derſelben theils nach den Claſſen oder Ständen der daſigen Einwohner a), theils nach den Häuſern, die ſie bewohnen, in ſofern nämlich ein Theil derſelben der gewöhnlichen Orts-Obrigkeit nicht mit untergeben iſt. Der Gerichtsbezirk kann ſich auch über das Gebiet mehrerer Orte erſtrecken, wenn einige derſelben in Beziehung auf die Handhabung der bürgerlichen Ordnung einem dritten gleichſam untergeordnet ſind. Landesherrliche Beamte ſind gewöhnlich nicht bloß als Orts-Obrigkeiten angeſtellt, ihr Amt erſtreckt ſich vielmehr in ſo fern über ganze Diſtrikte, in wie fern ihrer Gerichtsbarkeit alle in demſelben befindliche Perſonen gewiſſer Claſſen, unterworfen ſind. Der Gerichtsbezirk landesherrlicher Beamten reicht daher ſo weit, als jener Diſtrikt geht, nur mit dem Unterſchiede, daß ſie nicht über den ganzen Diſtrikt als Ortsobrigkeit, ſondern nur in ſo fern handeln, in wie fern die Unterſuchung Perſonen betrifft, welche der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit ausdrücklich entnommen und der, der landesherrlichen Beamten, zugeſchrieben ſind.

§. 625.

Von dem Gerichtsſtande in Strafſachen überhaupt.

Dem Gerichtszwange ſteht die Verbindlichkeit des Urhebers eines Verbrechens oder Vergehens gegen über,

a) In dieſer Hinſicht können wohl drei und noch mehr Behörden den Gerichtszwang an einem Orte haben, z. B. wenn ſich in einer Stadt außer einem Stadtrathe, eine Univerſität befindet, Militär daſelbſt ſteht u. ſ. w.

über, die Unterſuchung und Beſtrafung vor dem Richter geſchehen zu laſſen, der den Gerichtszwang auszuüben hat. Ueberhaupt genommen, bezeichnet alſo das Wort **Gerichtsſtand** (forum) hier das Verhältniß, welches zwiſchen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit und der Perſon vorhanden iſt, gegen welche ſie ausgeübt werden ſoll. Wörtlicher genommen bedeutet der Gerichtsſtand, in Rückſicht auf Strafſachen, den Ort, wo ſich Miſſethäter die Unterſuchung und Beſtrafung ihrer Thaten gefallen laſſen müſſen *p*). Es giebt aber eine doppelte Art des Strafgerichtsſtandes, einen gemeinen nämlich und einen beſondern. Der **gemeine** Gerichtsſtand (forum poenale commune) iſt derjenige, welcher als Regel für alle Perſonen und Verbrecher beſtimmt iſt und mithin auf Vorausſetzungen beruht, welche bei allen Verbrechen und Verbrechern eintreten können. Der **beſondere** (**befreite**, oder privilegirte) Gerichtsſtand (forum speciale s. privilegiatum) iſt derjenige, welcher nur für gewiſſe Perſonen und für gewiſſe Verbrechen angeordnet iſt. Der gemeine Strafgerichtsſtand hat drei Arten, den des Wohnortes, der verübten That und der Ergreifung. Eben ſo vielfach kann der beſondere Gerichtsſtand ſeyn, denn die Gründe deſſelben beruhen entweder auf der Beſchaffenheit der That ſelbſt, oder auf dem Orte, an dem ſie verübt ward, oder endlich auf der Perſon des Verbrechers.

§. 626.

p) M. vergl. J. E. M(ann), rechtliche Anmerkungen von dem peinlichen Gerichtsſtande eines Verbrechers. Halle 1776. de Winckler, de foro deliquentium: in Deſſen *Opuſc.* Vol. I. pag. 1. u. f. Carol. Chriſt. Wetzel, de foro in criminalibus competente. Marburg. Catt. 1805.

§. 626.

Von dem gemeinen Gerichtsſtande. -- I) Gerichtsſtand des Wohnortes.

Der Gerichtsſtand des Wohnortes (forum domicilii) gründet ſich darauf, daß ſich jemand an einem gewiſſen Orte weſentlich niedergelaſſen hat. Der Begriff einer weſentlichen Niederlaſſung wird theils durch die Unternehmung eines fortwährenden Geſchäftes, theils durch die Abſicht beſtimmt, ſo lange an einem gewiſſen Orte zu bleiben, bis nicht beſondere Umſtände eine Veränderung nothwendig machen *q*). Die Veränderung darf demnach hier nicht mit Gewißheit berechnet werden können, daher denn auch der Ort, wo ſich jemand (ſey es auch auf noch ſo lange Zeit) in Dienſten befindet *r*), wo er ſich der Kriegsdienſte wegen aufhält *s*), wo er ein Grundſtück gepachtet hat *t*), oder der Studien *u*), oder Erlernung einer Profeſſion, oder der Erziehung wegen, bei ſeinen Anverwandten aufhält, nicht als Wohnort von ihm angeſehen wird *v*). Dagegen gilt der Ort als Wohnort,

q) Wolfg. Ad. Lauterbach, de domicilio. Tubing. 1663. in Deſſen *Diſſertatt. academ.* Vol. II. No. IX. Struben, rechtliche Bedenken. Th. II. Bed. 25. Th. III. Bed. 26. Hellfeld, jurispr. forenſ. §. 513. und die daſelbſt angef. Schriften. Grolman, Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten. §. 37. S. 44. u. f. (d. 2. Aufl.)

r) Pufendorf, T. II. Obſv. 121. §. 3. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. IV. theſ. 1. Not. 4. pag. 688.

s) Leyſer, Spec. 75. med. 7. Hommel, Obſv. 162.

t) Jo. Flor. Rivinus, de non praeſumta domicilii mutatione. Lipſ. 1726. §. 19. Struben, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 75. Pütter, Rechtsfälle. I. B. No. 163.

u) Leyſer, Spec. 77. med. 5. Hommel, Obſv. 227. Danz, Grundſätze der ſummariſchen Proceſſe. §. 27.

v) Zuchthaus- oder Feſtungsgefangene behalten zwar in bürger-

ort, wo jemand ein fortwährendes Amt bekleidet, oder wo er das Bürgerrecht erhalten hat und ein immerwährendes Gewerbe treibt u. dergl. m. *w*). Reiſen heben dieſen Gerichtsſtand nicht auf *x*). In Ländern, wo der Landſaſſiat gilt *y*), wird dieſer Gerichtsſtand auch durch den Beſitz eines Grundſtückes begründet *z*). Hatte ſich jemand noch keinen Wohnort wählen können oder wollen (wie z. B. Landſtreicher), ſo tritt der Gerichtsſtand ſeiner Herkunft (forum originis, gemeinhin auch Gerichtsſtand des Geburtortes,) an die Stelle des Gerichtsſtandes des Wohnortes *a*). Für dieſen

gerlichen Angelegenheiten den Gerichtsſtand ihres vorigen Wohnortes bei. M. vergl. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand beſonders in Churſachſen. §. 42. Note *y*. S. 157. Auch bleiben die Acten in Fällen, wo der Gefangene eine zweite Vertheidigung führen läßt, bei dem unterſuchenden Richter. Allein wenn von der Anſtellung eines Unterſuchungsproceſſes, wegen vorher unbekannt gebliebener Verbrechen während der Strafzeit, die Rede ſeyn ſollte, ſo pflegt man dieſen vor den Zuchthaus- oder Feſtungsgerichten führen zu laſſen. Bei Erneuerung einer Unterſuchung wegen neu entdeckter Anzeigen, kömmt es darauf an, ob zu dieſer die Gegenwart des Züchtlings, oder das Verfahren an dem erſten Orte der Unterſuchung nöthiger iſt. In jenem Falle würde die erneuerte Unterſuchung vor den Zuchthausgerichten, in dieſem vor dem Richter der erſten Unterſuchung erfolgen müſſen.

w) M. vergl. Elias Aug. Stryck, de domicilii mutatione. Kilon. 1695. Wernher, P. VII. Obſ. 148. Hellfeld, jurispr. forenſ. §. 513. Zuweilen nimmt man auch im Zweifel einen doppelten Gerichtsſtand des Wohnortes an. Hommel, Obſv. 729. Danz, Grundſätze des ordentlichen Proceſſes. §. 27.

x) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 8.

y) M. vergl. Carol. Henr. Geisler, Comment. de Landſaſſiatu. Marburg. 1781. von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. II. S. 14.

z) Anderer Meinung Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 61.

a) Es iſt hier bloß von den Fällen die Rede, wo auf den Gerichts-

dieſen gilt nun bei Perſonen, deren Aeltern noch am Leben ſind, der Ort, an welchem ſich die Aeltern zur Zeit der Anſtellung der Unterſuchung weſentlich aufhielten *b*), bei Perſonen hingegen, deren Aeltern bereits geſtorben ſind, derjenige Ort, an welchem ſich dieſelben zuletzt weſentlich aufgehalten haben *c*). Der eigentliche Ort der Geburt kömmt nur ſelten in Betrachtung *d*), denn ſelbſt bei Perſonen, deren Aeltern keinen weſentlichen Wohnort hatten, wie z. B. bei Kindern eines Landſtreichers u. ſ. w., ſieht man gewöhnlich mehr auf den Ort, wo ſie getauft ſind, als auf den Ort ihrer Geburt *e*).

§. 627.

Fortſetzung. — II) Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens.

Für den **Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens** (forum delicti commiſſi) gilt der-
jenige,

richtsſtand des Wohnortes überhaupt etwas ankommen kann. Außerdem kömmt es bei Landſtreichern darauf an, wo ſie ergriffen werden. M. vergl. Chr. Thomaſius, de vagabundo ſeu de eo qui eſt ſine domicilio. Lipſ. 1681. rec. 1731. Cap. I. de Winckler, Opuſc. Vol. I. pag. 8. Nicht ohne Grund behauptet Dabelow, Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 335. daß der Gerichtsſtand der Ergreifung nach den darüber vorhandenen älteren Geſetzen, nur auf die Landſtreicher berechnet geweſen ſey.

b) Klein, Annalen der Rechtsgel. ꝛc. Th. XIV. S. 320. u. f. Danz, Grundſ. des ordentl. Proceſſes. §. 27.

c) Denn die Wahl eines neuen Wohnortes, hebt der Gerichtsſtand in dem erſten auf. Wernher, P. VIII. Obſv. 285. Anderer Meinung iſt Grolman, Theorie des gerichtlichen Verfahrens ꝛc. §. 37.

d) Carpzov, Qu. 110. n. 10. de Winckler, de foro delinquentium: in Deſſen *Opuſc.* Vol. I. pag. 2.

e) Bei Findelkindern ſieht man auf den Ort, wo ſie gefunden wurden. Danz, Grundſätze des ordentlichen Proceſſes. §. 27.

jenige, wo die Haupthandlung geſchehen iſt, um deren willen die Unterſuchung vorgenommen werden ſoll *f*). Die Vorbereitung zu der verbrecheriſchen Handlung, oder der bloße Anfang derſelben, begründet mithin dieſen Gerichtsſtand ſo wenig, als er umgekehrt den Erfolg der rechtswidrigen Thätigkeit erfordert *g*). Wenn gleich alſo z. B. der Verwundete erſt an einem dritten Orte geſtorben ſeyn ſollte, ſo würde es doch auf den Ort allein ankommen, an welchem er die Verwundung ſelbſt erhielt *h*). Eben ſo hat man (um nur die hauptſächlichſten Fälle zu bemerken) bei Verbrechen gegen die Freiheit, bloß auf den Ort, wo jemand widerrechtlich aufgegriffen, nicht wo er hingeſchleppt ward; bei Vergehen gegen das Eigenthum, auf den, wo der Diebſtahl, Raub, Betrug, Unterſchla-

f) Caspar a Rheden, de loco delicti. Bremae 1717.

g) Schon bei Carpzov, Qu. 110. n. 18. findet man dieß anerkannt. M. vergl. auch de Winckler, Opuſc. Vol. I. pag. 6. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 634. u. f.

h) Dieß hat keine Schwierigkeiten, ſobald der Verwunder und der Verwundete bei einander ſtehen. War der Verwunder entfernt, indem er z. B. das Gewehr auf den Getödteten jenſeits der Grenze des Gerichtsbezirkes abdrückte, ſo wollen Einige auf den Ort geſehen wiſſen, wo der Mörder geſtanden hatte. Brunnemann, Proc. inquiſ. Cap. III. n. 4. Andere hingegen nehmen den Ort an, auf welchem der Ermordete die tödtliche Wunde empfing. Carpzov, Qu. 110. n. 18. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 628. u. f. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 304. Noch Andere verlangen, daß in ſolchen Fällen ein gemeinſchaftliches Gericht niedergeſetzt werde, wie z. B. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 4. Die richtigere Meinung iſt aber die, nach welcher dem Richter des Ortes die Unterſuchung gebührt, wo die abgeſchoſſene Kugel, der geworfene Stein u. ſ. w. traf. Wernher, P. VIII. Obſv. 380. Indeſſen ſcheint man es auch zuweilen in ſolchen Fällen auf die Prävention haben ankommen zu laſſen. Sam. Fr. Willenberg, de foris concurrentibus delinquentium. Gedani 1715. Cap. II. §. 8.

ſchlagung u. ſ. w. geſchah, nicht wo die unrechtmäßig erworbenen Sachen hingebracht wurden; bei den Vergehen gegen die Ehre, auf den, wo die Schmähung ausgeſtoßen, das Pasquill ausgegeben wurde, nicht wo es zur Kenntniß des Beleidigten kam; bei den fleiſchlichen Vergehen, auf den, wo ſie begangen, nicht wo ihre Folgen ſichtbar wurden, z. B. die Niederkunft erfolgte *i*) u. ſ. w., zu ſehen. Daher iſt auch bei geſchehener Theilnahme nur der Ort zu berückſichtigen, wo die Hülfe wirklich geleiſtet, nicht wo ſie verſprochen ward *k*). Die Haupthandlung aber, welche dieſen Gerichtsſtand beſtimmen ſoll, braucht nicht allemal gerade eine ſolche Handlung zu ſeyn, welche ein beſtimmtes Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht hat, denn ſonſt würde ſich dieſer Gerichtsſtand in Fällen, wo es bloß bei dem Verſuche, ein gewiſſes Verbrechen zu begehen, geblieben iſt, gar nicht denken laſſen. Allein die Hauptthätigkeit zur Hervorbringung der Rechtsverletzung muß immer an dem Orte geſchehen ſeyn, welcher den hier in Frage ſtehenden Gerichtsſtand begründen ſoll, z. B. das losdrük-

ken

i) Es iſt hier blos von der Beſtimmung des Gerichtsſtandes der begangenen That, nicht aber davon die Rede, ob dieſer auch jedem anderen vorgehe. Daher iſt es kein Widerſpruch, wenn hier bemerkt werden muß, daß bei Beſtrafung der außerehelichen Schwängerung, nach dem Gerichtsbrauche der Gerichtsſtand der Ergreifung vorgehe, wo alſo entweder die Niederkunft erfolgte, oder die Schwangerſchaft entdeckt wurde.

k) Quiſtorp, a. a. O. §. 570. Daher kömmt auch in dem Falle, wo von einem aufgetragenen Verbrechen die Rede iſt, der Ort, wo der Auftrag ertheilt ward, nicht in Betrachtung. Anderer Meinung iſt Willenberg, de foris concurr. delinquent. Cap. II. §. 18. M vergl. Matthaeus, de criminibus Libr. 48. Tit. XIII. Cap. V. n. 8. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. III. n. 18.

ken der Flinte, die Darreichung des Giftes u. ſ. w. *l*). Geſchah die Haupthandlung auf der Grenze verſchiedener Gerichtsbezirke oder Länder, ſo iſt der Gerichtsſtand bei jedem der mehreren Richtern begründet, nur kömmt es dann zur Ausſchließung des einen Richters, auf das Zuvorkommen (Prävention) des andern an *m*). Eben ſo giebt die Prävention den Ausſchlag,

l) Nach den im Texte aufgeſtellten Grundſätzen kann die Eintheilung in den Gerichtsſtand des verſuchten, angefangenen und vollendeten Verbrechens (for. del. attentati, inchoati et conſummati) allerdings nicht Statt finden, wie ſchon Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 3. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 628. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 18. Note **. Meiſter, princ. jur. crim. §. 82. u. A. m. behauptet haben. Auch kann der Umſtand, daß bei einem vollendeten Verbrechen die Haupthandlung des Verſuches berückſichtigt werden müſſe, jene Eintheilung wohl nur entſchuldigen, nicht rechtfertigen. M. vergl. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſchaft. §. 419. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 58.

m) Chph. Carol. Stübel, de foro delicti in confinio civitatum commiſſi. Vit. 1793. Jo. Phil. Streit, de jure lapidum terminalium. Erford. 1716. §. 64. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 624. Quiſtorp, a. a. O. §. 575. Meiſter, princ. jur. crim. §. 82. Ehedem hielt man bald denjenigen Richter für competent, auf deſſen Gebiete der Kopf, als der Haupttheil des menſchlichen Körpers, lag: bald den, auf deſſen Gebiet die Füße zuwieſen (denn man hielt es für wahrſcheinlicher, daß der Erſchlagene die Wunde noch ſtehend empfangen habe): bald den Richter, auf deſſen Gebiete das Herz des Erſchlagenen gelegen, weil dieſes der edelſte Theil des menſchlichen Körpers ſey. M. vergl. Willenberg, de foris concurr. delinq. Cap. II. §. 9. u. 10. de Winckler, Opuſc. Vol. I. pag. 7. u. f. Carpzov, Qu. 110. n. 25. Derſelbe Reſponſor. Libr. III. Reſp. 28. Ein Geſammtgericht, welches man ehedem bei den auf der Grenze vorgefallenen Verbrechen zuläßig fand (Boehmer, zu Carpzov, Qu. 110 Obſv. 4. Koch, inſt. jur. crim. §. 673. u. A. m.), findet heute zu Tage nicht mehr Statt. Mehrere neuere Provinzialgeſetze haben die Unterſuchung ausdrücklich von der Prävention abhängig gemacht, z. B. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 220.

ſchlag, wenn die Handlungen des Verbrechers in mehreren Gerichtsbezirken erfolgt und ſo beſchaffen geweſen ſeyn ſollten, daß ſie ſich in jedem derſelben als vollſtändige Verbrechen dargeſtellt haben *n*), z. B. wenn mehrere Perſonen durch eine fortgehende Thätigkeit in verſchiedenen Gerichtsbezirken verwundet wurden, ein Mädchen an dem einen Orte entführt, an einem andern gemißbraucht ward u. ſ. w. *o*). Hatte jemand verſchiedene ſtrafbare Handlungen in verſchiedenen Staaten begangen, z. B. in dem einen geſtohlen, in dem andern betrogen u. ſ. w., ſo kann ihn der fremde Staat, in welchem er ergriffen ward, erſt des innerhalb ſeiner Grenzen verübten Vergehens wegen beſtrafen und ihn dann dem andern Staate zur Unterſuchung und Beſtrafung der auf deſſen Bezirke begangenen Handlung ausliefern *p*).

§. 628.

Fortſetzung: — III) Gerichtsſtand der Ergreifung.

Der Gerichtsſtand der Ergreifung (oder Betretung) (forum deprehenſionis) iſt bei dem-

[F²] jeni-

n) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 630. u. f. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 304. Grolman, a. a. O. §. 419.

o) Nach dem Allgemeinen Criminalrechte für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 77. iſt derjenige Ort als der Gerichtsſtand der verübten That zu betrachten, an welchem das letzte Verbrechen begangen worden iſt.

p) M. ſ. Edmund Büſchleb, Comment. de principiis jur. civ. publ. et gent. circa comprehenſionem punitionem vel remiſſionem peregrinorum qui in alieno territorio deliquerunt etc. Gotting. 1800. § 41. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 13. Daß hier nach Geſetzen des Landes geſtraft werden müſſe, in welchem das Verbrechen begangen ward, iſt bereits Oben (Th. I. §. 62.) bemerkt worden. M. vergl. auch Willenberg, de foris concurr. delinq. Cap. III. §. 11. u. 12.

jenigen Richter, der den entdeckten Miſſethäter auf eignen Antrieb zuerſt in ſeine Gewalt genommen hat *q*). Der bloße Aufenthalt eines Verbrechers nach der That, begründet daher dieſen Gerichtsſtand keinesweges *r*). Denn ſo lange noch keine Gefangennehmung deſſelben erfolgt iſt, ſo lange läßt ſich auch kein Gerichtsſtand der Ergreifung denken, und es findet ſich in der Ausübung durchaus kein Fall, wo der Richter, in deſſen Gerichtsbezirke ſich ein Verbrecher bloß aufgehalten hat *s*), ein Recht auf die Unterſuchung gegen ihn zu behaupten pflegte. Dagegen iſt es nicht genug, daß der Verbrecher an einem gewiſſen Orte ergriffen worden ſey *t*). Denn auch vor dem Richter bleibt der Gerichtsſtand der Ergreifung, der ihn, auf geſchehene Verfolgung, an einem andern, außerhalb ſeines Gerichtsbezirkes gelegenen, Orte und mit Beobachtung der bei der Nacheil geltenden Regeln,

q) Beſondere Schriften hierüber ſind von Gottfr. Chriſt. Seyffert, de foro deprehenſionis. Altorf. 1695. Chr. Schumann, de foro deprehenſionis. Erford. 1703. Andr. Lud. Geiſſel, de abuſu fori deprehenſionis in territoriis Germaniae. Rintel. 1728. Ferd. Aug. Hommel, Progr. de foro deprehenſionis. Lipſ. 1747. vorzüglich von Kleinſchrod, von dem Gerichtsſtande der Deprehenſion in peinlichen Fällen: im Archive des Criminalrechts. II. B. III. St. No. 3.

r) Kleinſchrod, von dem Gerichtsſtande der Deprehenſion. §. 4. Anderer Meinung iſt Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 646. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 61. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 14. Grolman, a. a. O. §. 419. und Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 513.

s) Vorausgeſetzt, daß ſich der Verbrecher nicht weſentlich an dem Orte niedergelaſſen hat.

t) Seyffert, de foro deprehenſionis. §. 5. Kleinſchrod, von dem Gerichtsſtande der Deprehenſion. §. 4. S. 39. u. f. des Archives. Meiſter, princ. jur. crim. §. 96. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechtes. §. 62.

geln, gefangen genommen hat *u*). Daher kann dieſer Gerichtsſtand eben ſo gut an dem Orte ſeyn, von welchem aus der entdeckte Miſſethäter zuerſt (mit Erreichung des Zweckes der Nachſetzung) vom Richter verfolgt ward. Ward er nicht vom Richter, ſondern nur von dritten Perſonen (dem Verletzten, Beſtohlnen u. ſ. w.) verfolgt; ſo iſt der Gerichtsſtand durchaus nur an dem Orte, wo er ergriffen ward, denn in dieſem Falle, und ohne Hinzutreffen beſonderer Umſtände, braucht der Richter, in deſſen Gerichtsbarkeit die Gefangennehmung geſchah, den Miſſethäter nicht verabfolgen zu laſſen. Uebrigens begründet nicht jede Handlung der Gefangennehmung eines flüchtigen oder verſteckten Verbrechers den Gerichtsſtand der Ergreifung, ſondern ſie muß die erſte zur Eröffnung der Unterſuchung ſeyn und auf eignen Antrieb des Richters geſchehen. Aufgreifung eines während der Unterſuchung flüchtig gewordenen Verbrechers, erzeugt bloß die Verbindlichkeit zur Auslieferung und Annahme des Gefangenen. Ergreifung eines Verbrechers auf ein erhaltenes Erſuchungsſchreiben, iſt bloß als die Handlung des erſuchenden Richters anzuſehen, welche den Gerichtsſtand der Ergreifung ausſchließt, weil ſie die Prävention eines anderen Gerichtsſtandes beweiſt. Endlich iſt zur Begründung des Gerichtsſtandes der Ergreifung nicht nöthig, daß der Verbrecher auf der Stelle ergriffen werde, oder daß der Richter, dem er entkommen war, durch Ausſchickung der Erſuchungsſchreiben u. ſ. w. ſeinen Willen, den Verbrecher in ſeine Gewalt zu bekommen, zu erkennen gegeben habe. Daher

u) M. ſ. Unten die Lehre von der Nacheil und Chriſt. Wildvogel, de perſecutione delinquentium. Jen. 1709. Cap. V. §. 3. u. f. Willenberg, de foris concurr. delinq. Cap. II. §. 27. Cramer, Wetzlar. Nebenſtunden. Th. XX. No. I.

Daher iſt ein Richter vollkommen befugt, den Verbrecher gefangen zu halten, wenn ſich dieſer erſt eine geraume Zeit nach der That bei ihm freiwillig ſtellen ſollte; es kann auch der dritte Richter, deſſen Gerichtsunterthan der Verbrecher iſt, dieſe Gefangenhaltung durchaus nicht für einen Eingriff in ſeine Rechte anſehen.

§. 629.

Fortſetzung. -- Allgemeine Bemerkungen über den gemeinen Gerichtsſtand.

Die P. G. O. erwähnt den Gerichtsſtand des Wohnortes ſo wenig, als den der begangenen That und der Ergreifung *v*). Alle haben ihre Entſtehung in Deutſchland hauptſächlich dem Gerichtsbrauche zu verdanken. Den Gerichtsſtand des Wohnortes nämlich, machte die Vertheilung des deutſchen Reiches in mehrere, zum Theil kleine, Staaten nothwendig, weil die Verbrecher unter dieſen Umſtänden leicht entkommen konnten *w*). Der Gerichtsſtand der begangenen That gewann ſeine Stelle zuerſt durch die Verordnungen der Römiſchen Geſetze, nach welchen er für den einzigen gültigen Gerichtsſtand erklärt ward *x*); noch mehr

v) M. vergl. de Winckler, Opuſc. Vol. I. pag. 2. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 681. u. f.

w) Die älteſten geſetzlichen Verordnungen über dieſen Gerichtsſtand enthält der Sachſenſpiegel, I. B. Art. 59. III. B. Art. 25. Schwabenſpiegel, Kap. 74. Art. 9. M. vergl. Cap. 20. X. de foro comp. Ern. Jo. Fr. Mantzel, de cive involuntario maxime ex delicto. Roſtoch. 1749.

x) Die Römiſchen Geſetze nahmen den Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens als den einzigen an. L. 7. §. 4. u. 5. L. 22. π. de accuſ. et inſcript. L. 28. §. 15. π. de poenis. L. 14. C. ad L. Jul. de adult. Nov. 69. Cap. I. Es gab zwar eine Zeit, zu welcher die Unterſuchung auch vor

mehr empfahl ihn die Zweckmäßigkeit deſſelben. Zur Einführung des Gerichtsſtandes der Ergreifung ſcheinen mehrere Urſachen gewirkt zu haben. Denn in den Zeiten des Fauſtrechtes war es gewiſſermaßen Nothwendigkeit, an jedem Orte einen Gerichtsſtand anzunehmen, wo man nur eines Verbrechers habhaft werden konnte, und die Meinung der Gloſſatoren, daß dieſer Gerichtsſtand ſchon in den Römiſchen Geſetzen feſtgeſtellt ſey *y*), begünſtigte jenen Grund *z*), auch trug hierzu das Beſtreben, ſich in den uneingeſchränkten Beſitz der Landeshoheit zu ſetzen, nicht wenig bei, indem man eben aus dieſem Grunde das Recht zur Unterſuchung und Beſtrafung behauptete und die Auslieferung der Verbrecher verweigerte *a*). Daher ward auch

vor den Gerichtsſtand der Ergreifung gezogen werden konnte, doch ſcheint die Ablieferung an den Ort der verübten That zur Beſtrafung nothwendig geweſen zu ſeyn. L. 3. u. 13. π. de offic. praeſ. L. 1. C. ubi de crim. agi oport. Allein der ältere Gebrauch, daß die Unterſuchung vor dem Richter, unter deſſen Gerichtsbezirke die That verübt worden war, geführt werden mußte, ward durch die Verordnung der Nov. 134. Cap. V. wieder hergeſtellt. M. vergl. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 618. u. f. Leyſer, Spec. 74. med. 7. Ueber die Einwürfe gegen die Anwendbarkeit dieſer Römiſchen Geſetze vergl. m. (Mann,) Rechtliche Anmerkungen von dem peinlichen Gerichtsſtande eines Verbrechers. §. 13.

y) Man fand dieß in L. 3. u. 13. pr. π. de off. praeſ. L. 1. u. 2. C. ubi de crimin. Vergl. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XIII. Cap. V n. 3. u. f. Perez, Prael. in Cod. Libr. III. Tit. XV. n. 2. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 13.

z) de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. p. 2. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 620. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 571. Malblanc, Conſp. rei jud. Rom.-Germ. §. 161.

a) Benj. Ferd. Mohl (Praeſ. *Jo. Aug. Reuſs*) de juribus ac obligationibus ſpecialium Germaniae rerum publicarum in exercenda jurisdictione criminali obviis. Stuttgardiae 1787. §. 7. M. vergl. Geo. Lud. Boehmer,

auch der Gerichtsſtand der Ergreifung ſchon frühzeitig durch allgemeine Reichsgeſetze ſowohl *b*) als auch durch Provinzialgeſetze *c*) ausdrücklich feſtgeſetzt. Soll der eine oder der andere dieſer Arten des gemeinen Gerichtsſtandes gelten, ſo wird vorausgeſetzt, daß der Richter die Strafgerichtsbarkeit in Rückſicht des unterſuchenden Falles habe. Wenn alſo von Fällen die Rede ſeyn ſollte, welche zur Obergerichtsbarkeit gehören, der Richter aber nur die Untergerichtsbarkeit beſitzt, oder wenn ein befreiter Gerichtsſtand begründet iſt *d*), da kann auch der Richter, vor welchem außerdem einer der gemeinen Gerichtsſtände Statt gefunden haben würde, nur diejenigen Handlungen vornehmen, welche keinen Aufſchub leiden, wie z. B. die Gefangennehmung, das ſummariſche Verhör u. ſ. w. *e*). Der Gerichtsſtand des Wohnortes giebt dem Richter in der Regel das Recht zur Unterſuchung, wenn gleich der Thäter das Verbrechen außer Landes begangen, oder die Flucht ergriffen haben ſollte *f*). Indeſſen pflegt

mer, de delectis extra territorium admiſſis. Gotting. 1748. §. 7. u. f.

b) Reichs-Abſch. v. J. 1548. Art. 16. §. 1. v. J. 1559. §. 161. u. 162. Reichs-Pol. Ordn. v. J. 1577. Tit. XXIII. §. 2.

c) M. vergl. de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 151. Carpzov, Qu. 110. n. 70.

d) Willenberg, de foris concurrent. delinq. Cap. IV. §. 4. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 653. Das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen, §. 221. und das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 78. u. 80. erklärt ſich hierüber ſehr beſtimmt.

e) de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 152. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 653. u. 694. Claproth, ſummar. Proceſſe. §. 456.

f) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 645. 647. u. 648. Boehmer, zu Carpzov, Qu. 110. Obſv. 6. Quiſtorp,

pflegt der Richter des Wohnortes gewöhnlich die Anweſenheit des Thäters und eine Anklage deſſelben voraus zu ſetzen. Bei dem Richter des Ortes der begangenen That hingegen bedarf es dieſer Vorausſezzungen nicht. Er iſt nicht nur zur ſchleunigen Unterſuchung der Beſchaffenheit des Verbrechens verpflichtet *g*), ſondern er muß ſich auch des Thäters, ohne Rückſicht auf deſſen Wohnort oder Aufenthalt, zu bemeiſtern ſuchen. Daher iſt er denn auch in der Regel ſofort zur Nacheile, zur öffentlichen Vorladung, zu Steckbriefen, zur Aufzeichnung der Güter des Verbrechers u. ſ. f. zu ſchreiten verbunden *h*). Bei Injurien hingegen oder anderen Handlungen, welche durch den Denunciationsproceß verhandelt werden und alſo nicht unmittelbar das Verfahren von Amts wegen zulaſſen, kann der Richter des Ortes der begangenen That nur dann verfahren, wenn der Thäter in dem Gerichtsbezirke noch anzutreffen, oder wohnhaft iſt, oder wenn der Richter als ſolcher beleidigt worden (Th. III. §. 406. u. 410.), oder ein anderer durch Provinzialgeſetze ausdrücklich ausgenommener Fall eingetre-

ſtorp, a. a. O. §. 572. Derſelbe Beiträge zur Erläut. verſch. Rechtsmaterien. S. 806. u. f. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 305.

g) Der Richter der verübten That würde ſich daher, wie die meiſten Provinzialgeſetze ausdrücklich beſtimmen, der Verantwortung ausſetzen, wenn er nicht ohne allen Verzug den Leichnam eines Ermordeten aufheben, die Section beſorgen, die Brandſtätte in Augenſchein nehmen, die Orte, wo die Spuren verübter großer Gewaltthätigkeiten zurückgeblieben ſind, unterſuchen wollte u. dergl. m.

h) M. vergl. Art. 6. u. 214. d. P. G. O. Willenberg, de foris concurr. delinq. Cap. II. §. 28. u. 29. Carpzov, Qu. 110. n. 45. u. f. Mevius, P. VII. Dec. 86. Wernher, P. VIII. Obſv. 380. Carrach, rechtl. Gutachten und Urtheile. No 94. S. 362. u. f. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 641. u. f.

getreten iſt *i*). Der Gerichtsſtand der Ergreifung findet ſeiner Natur nach nur bei wichtigen Straffällen Statt, denn nur bei dieſen pflegt zu einer Gefangennehmung geſchritten zu werden *k*). Eine Ausnahme findet bei Landſtreichern Statt, weil ſie auch wegen geringeren Vergehen zur Haft gebracht werden können *l*). Kann gegen jemanden aus dem Grunde, weil er ſich an einem gewiſſen Orte aufhält, zwar verfahren, eine Verhaftnehmung aber nicht ſogleich veranſtaltet werden; ſo iſt auch kein eigentlicher Gerichtsſtand der Ergreifung vorhanden. Zu mündlichen Vorladungen kann der Richter allerdings berechtigt ſeyn, nur muß dann der Thäter immer an dem Orte des vorladenden Richters bleiben *m*). Uebrigens iſt jeder Richter nicht allein zur Ergreifung des Verbrechers ſelbſt, ſondern auch zur Führung der Unterſuchung gegen ihn verbunden, ſo, daß er den einmal gefangenen Verbrecher weder einem anderen Richter aufdringen *n*), noch

i) Quiſtorp, Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts, §. 572.

k) de Winckler, de officio judicis deprehenſionis: in Deſſen *Opuſc. min.* Vol. I. pag. 155. Kleinſchrod, von dem Gerichtsſtande der Deprehenſion. §. 8. S. 45. und folg. des Archives des Criminalrechts a. a. O. Anderer Meinung iſt Quiſtorp, Beitr. zur Erläut. verſch. Rechtsmaterien. No. 52. S. 809. u. f.

l) de Winckler, a. a. O. Kleinſchrod, a. a. O. Carpzov, Qu. 110. n. 69.

m) M. vergl. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 61.

n) de Winckler, a. a. O. pag. 151. u. f. Kleinſchrod, a. a. O. §. 7. Koch, inſt. jur. crim. §. 676. Dieſer durch einmal hergebrachte Gewohnheit und zum Theil auch durch Provinzialgeſetze ſelbſt begründete Satz, iſt gewiß für die Ausübung der Strafrechtspflege in den Ländern, wo es noch Patrimonialgerichte giebt, höchſt verderblich. Denn wo dieß der Fall iſt, da iſt man auch auf keiner Seite auf gehörige Fonds zur Beſtreitung der Unterſuchungskoſten eingerichtet. Man ſcheut den Koſtenaufwand,

noch ohne Unterſuchung und Urtheil entlaſſen kann *o*).

§. 630.

Fortſetzung. — Von dem Verhältniſſe der verſchiedenen Arten des gemeinen Gerichtsſtandes gegen einander, ins beſondere von Colliſionen derſelben.

Nach allgemeinen Grundſätzen hat der Gerichtsſtand der begangenen That den Vorzug vor allen übrigen. Denn abgeſehen von den nachtheiligen Folgen, die das Gegentheil mit ſich führt *p*), ſo erleichtert und befördert es nicht nur das Verfahren, wenn die Unterſuchung an dem Orte geſchieht, wo die That am früheſten ruchtbar wird, wo die Unterſuchung am erſten beginnen kann und die Beweismittel am nächſten zur Hand ſind *q*), ſondern es iſt auch die Handhabung der Strafgeſetze an keinem Orte ſo nothwendig, wie an dem

wand, den Unterſuchungen veranlaſſen, und daher fehlt es nicht an Beiſpielen, wo der Richter des Ortes, an dem das Verbrechen vorfiel, dem Verbrecher Zeit zur Flucht läßt, und der Richter des Ortes, durch welchen der Flüchtige ſeinen Weg nimmt, ſich um die Ergreifung keine Mühe giebt. — Die Richter würden ſich ja, ſagt man, wenn ſie dieß thäten, verantwortlich machen! — Aber wie viel Hundert Fälle giebt es nicht, wo jener Richter recht mit Anſtand zu ſpät kommen, dieſer mit Würde blind ſeyn kann? (Vergl. Unten Note *p* zum 631. §.) Gewiß, könnte der Richter des begangenen Verbrechens nicht durch die Flucht des Urhebers von der Unterſuchung befreit werden, brauchte ein anderer den ergriffenen Verbrecher nicht zu behalten, jener würde nicht ſaumſelig, dieſer nicht blind ſeyn, und die Zahl der landſtreichenden Verbrecher würde ſichtbar abnehmen.

o) Willenberg, de foris concurr. delinq. Cap. III. §. 1. Carpzov, Qu. 110. n. 72. u. f. Quiſtorp, Grundſ. des deutſchen peinl. Rechts. §. 572.

p) M. vergl. Note *n* zum vorigen §.

q) M. vergl. Nov. 69. Cap. I. pr. u. §. 1.

dem Orte, wo das Verbrechen begangen ward. Denn die Beſtrafung, die an einem dritten, vielleicht entfernten, Ort erfolgt, wird zu wenig bekannt, und der Schein der Strafloſigkeit kann andere leicht zu ähnlichen Verbrechen reizen *r*). Ueberdieß iſt der Richter des Ortes, wo die That vorfiel, gerade ganz vorzüglich verbunden, ſeine Gerichtsunterthanen vor Rechtsverletzungen ſicher zu ſtellen, mithin auch am erſten zum Verfahren gegen das Verbrechen verpflichtet. Wenn jedoch durch die Geſetze nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht ſind *s*), ſo hat keine Art des gemeinen Gerichtsſtandes den Vorzug vor der anderen, ſondern jede iſt der andern gleich *t*). Solcher Ausnahmen

r) L. 28. §. 15. π. de poen. L. 1. §. 4. de off. praefect. urb. Cremani, de jure criminali. Libr. III Cap. V. §. 9. M. vergl. auch Oben Th. I. §. 69. No. VIII. dieſes Handbuches.

s) wie z. B. nach dem Allgemeinen Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. § 87—89. wo genau genommen, der Gerichtsſtand der verübten That für den gültigen ausgegeben wird. Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche üb. Verbrechen, §. 219. und dem Herkommen in Sachſen (Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 49.) hat der Gerichtsſtand der Ergreifung den Vorzug. Man vergl. Kramer, ſyſtem. Darſtellung des peinl. Rechts. §. 446.

t) M. vergl. (Mann) rechtliche Anmerkungen von dem peinlichen Gerichtsſtande eines Verbrechers. §. 13. de Winckler, de foro delinquentium in Deſſen Opuſc. min. Vol. I. pag. 3. Carol. Theod. Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Lipſ. 1795. Diſſ. I. p. 32. Boehmer, Conſultat. Tom. II P. II Reſp. 1121. Berger, Oec. jur. pag. 690. (d. Ausg. von Winckler.) Püttmann, elem. jur. crim. §. 738. Was von Einigen über den Vorzug des Gerichtsſtandes der verübten That geſagt wird (Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 674. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 68. Quiſtorp, a. a. O. §. 572. Klein, Grundſätze des peinlichen Rechts. §. 46. u. A. m.), muß bloß in Beziehung auf die Römiſchen Geſetze, nicht in Rückſicht des Gerichtsbrauches, verſtanden werden.

men gab es ehedem in Rückſicht des Gerichtsſtandes der begangenen That, bei Duellen, unerlaubten Auswanderungen und Deſertionen von der Reichsarmee *u*). Heute zu Tage gelten bloß die Ausnahmen noch, welche Provinzialgeſetze ausdrücklich angeordnet haben *v*). Auch in Rückſicht des Gerichtsſtandes des Wohnortes giebt es einige Ausnahmen. So ſchreibt man dieſem die Unterſuchung über alle Untergerichtsfälle, namentlich auch über die Schwächung, vorzüglich zu *w*), auch ſind ihm nach Provinzialgeſetzen z. B. Injurien *x*), alle ſogenannte Rügenſachen u. ſ. w. vorbehalten. Wo nun die Fälle einer ſolchen Ausnahme nicht eintreten, da wird über die Zuſtändigkeit der einen oder der andern Art dieſes Gerichtsſtandes durch das Zuvorkommen (durch die Prävention) entſchieden *y*).

§. 631.

u) Kaiſ. Commiſſ. Decret v. 22. Dec. 1664. (Neue Samml. der Reichs Abſch. Th. IV S. 568.) Landfriede vom J. 1548. Art. 16 §. 3 Reichs-Abſch. v. J 1641. Art. 47. M. vergl. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 67. Note *b*. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 48.

v) M. vergl. Fr. Gottlieb Zoller, Quaeſt. de remiſſione delinquentium. Lipſ. 1770. § 7. de Winckler, Opuſc. min. Vol I. pag. 9. 11. u. 26. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 19.

w) de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 153. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 670. Carpzov, Qu. 110. n. 69.

x) Sächſ. Deciſion v. J. 1661. Dec. 89.

y) Hier iſt bloß von Colliſionen der gemeinen Gerichtsſtände die Rede. In Beziehung auf die befreiten finden andere Grundſätze Statt (§ 634. u. f.). Auch gilt das, was hier geſagt iſt, nicht von Richtern verſchiedener Länder (§. 633. u. 645).

§. 631.

Fortſetzung. -- Von der Prävention überhaupt.

Die Prävention begründet jede Handlung, durch welche der Richter eine beſtimmte Perſon eines gewiſſen Verbrechens wegen unmittelbar in Anſpruch nimmt. Denn indem der Richter dieß thut, erklärt er, daß er ſich ſeines Rechtes zur Unterſuchung bedienen wolle, macht die Sache bei ſich rechtshängig und kömmt eben dadurch jedem andern Richter zuvor z). Die Prävention wirkt dann das Recht und Verbindlichkeit, alle und jede Verbrechen und Vergehen zu unterſuchen und zu beſtrafen, wegen welcher der Angeklagte noch nicht beſtraft worden war a). Auch kömmt es im Falle der Verſchuldung mehrerer Verbrecher, wenn nicht Provinzialgeſetze das Gegentheil beſtimmen, nicht auf die Größe des einen oder des andern an, vielmehr bleibt die Unterſuchung in der Regel ohne Unterſchied bei demjenigen Richter, der die Prävention vor ſich hat, geſetzt auch, das Verbrechen,

z) M. vergl. L. 7. ff. de judiciis. L. 4. ff. de veteranis. L. 4. C. de in jus voc. Cap. 20. X. de off. jud. deleg. Cap. 10. X. de off. leg. Jo. Steph. Pütter, de praeventione atque inde nata praeſcriptione fori tum generatim tum in ſpecie quoad imperii tribunalia. Marburgi 1744. Jo. Geo. Eſtor, de jurisdictionis ſupremor. imp. tribunalium anteoccupatione. Marb. 1745. Mohl, de juribus — in exercenda jurisdict. crim. obviis. §. 26.

a) Daher muß der Richter, der die Prävention für ſich hat, auch die Vergehen mit unterſuchen, welche der Verbrecher, während er etwa aus der Gefangenſchaft entflohen war, begangen hat. Dieß leidet keine Abänderung, wenn gleich ſchon eine Unterſuchung über das nach der Flucht begangene Vergehen angefangen seyn ſollte. Denn findet es ſich, daß der Verbrecher bereits in einer Unterſuchung geſtanden habe, ſo wird die Vollendung der Unterſuchung wegen eines zweiten Verbrechens dem Richter, der zuerſt eine Unterſuchung angeſtellt hatte, überlaſſen.

brechen, das der Angeklagte in einem andern Gerichtsbezirke begieng, wäre größer als das, welches von ihm in dem Gerichtsbezirke des zuvorkommenden Richters verübt worden war *b*). Mehrere glauben, daß die Prävention nur durch die Ladung zur Vernehmung *c*), oder nur durch Anſtellung der Specialinquiſition *d*) begründet werden könne. Allein nach der richtigeren Meinung iſt außer der Ladung zur Vernehmung auch noch die Erlaſſung der Steckbriefe *e*) und die Nacheil *f*) zur Begründung der Prävention hinreichend, weil alle dieſe Handlungen darauf abzwecken, den Verbrecher vor Gericht zu ſtellen *g*) und das Verfahren unmittelbar gegen eine beſtimmte Perſon eröffnen. Dieſelbe Wirkung hat es auch, wenn jemanden von Seiten des Richters die Verbindlichkeit auferlegt worden iſt, ſich gegen eine Anklage in Schriften zu verantworten. Dieß muß mithin eben-

b) Daß es beſſer ſey, die Unterſuchung da vornehmen zu laſſen, wo das größere Verbrechen verübt worden iſt, behauptet Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 16. Richtiger iſt es aber wohl, die Unterſuchung an dem Orte führen zu laſſen, wo die Gegenwart des Verbrechers zur Erörterung der Thatſachen am nothwendigſten iſt.

c) Pütter, de praeventione etc. §. 101. Rivinus, Enunc. jur. Tit. III. Enunc. 26.

d) Edmund Büſchleb, de princ. jur. civil. publ. et gent. circa comprehenſionem etc. §. 39. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 665. Boehmer, zu Carpzov, Qu. 110. Obſv. 10. Quiſtorp, a. a. O. §. 576. Man gründet ſich hierbei vorzüglich auf die Stelle in *Clement*. 2. ut lite pendente nihil innov.

e) Büſchleb, a. a. O. §. 39. Anderer Meinung iſt Mohl, de juribus — in exercenda jurisdict. crim. obviis. §. 26.

f) Mit dieſer darf jedoch nicht die Nachforſchung nach zur Zeit noch unbekannten Verbrechern verwechſelt werden.

g) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 69*a*. Feuerbach, Lehrb. des deutſch. peinl. Rechts. §. 516.

ebenfalls als eine Handlung zur Begründung der Prävention gelten *h*). Die Pfändung hingegen *i*), die Ertheilung eines ſicheren Geleites, die Section des todten Körpers, die Beſichtigung der Brandſtätte und ſ. w., die Begründung des Gerichtsſtandes in Rückſicht der Mitverbrecher u. dergl. m. wirken keine Prävention *k*). Selbſt die zuvor angegebenen Handlungen müſſen die ihnen weſentlichen Erforderniſſe mit ſich führen. Die Ladung zur Vernehmung muß daher alle Eigenſchaften einer wirkſamen Ladung haben *l*), mithin nicht allein von einem zu derſelben befugten Richter und in deſſen eignen Namen *m*) geſchehen, ſondern auch gehörig eingehändigt geweſen ſeyn. Die ſogenannte Real=Ladung hat hierbei vor der ſchriftlichen oder mündlichen nichts voraus, daher dieſe jener allemal vorgeht, wenn ſie auch früher geſchehen iſt *n*). Daſſelbe gilt von der Ladung durch öffentliche Anſchläge oder Bekanntmachung, vorausgeſetzt, daß dieſe auf die geſetzliche Weiſe bewirkt wurde *o*). Auch Steck-

h) Außerdem würde der Fall eintreten können, daß Perſonen, welche nicht ſofort zur mündlichen Vernehmung geladen werden dürfen, mehreren Richtern zur ſchriftlichen Verantwortung verbindlich ſeyn könnten.

i) de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 15. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 658. Berger, Oec. jur. pag. 691. (d. Wincklerischen Ausg.)

k) Büſchleb, de princ. jur. civ. etc. circa comprehenſionem etc. §. 42. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel S. 665. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 69*a*. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 10.

l) L. 7. π. de jud. L. 4. C. de in jus voc. Quiſtorp, a. a. O. §. 574.

m) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 660. u. f.

n) Büſchleb, de princ. jur. civ. etc. circa comprehenſionem etc. §. 39. Meiſter, a. a. O. S. 658.

o) Mohl, de juribus — in exercenda jurisdictione criminali

Steckbriefe müſſen von einem dazu befugten Richter erlaſſen worden ſeyn und wirklich die Aufforderung, den Verbrecher im Namen des erſuchenden Richters gefangen zu nehmen, enthalten haben. Bloße Warnungs-Anzeigen ſind daher zur Begründung einer Prävention nicht hinreichend *p*). Soll die Nacheil Prävention wirken, ſo muß ſie von den Dienern des Gerichts ſelbſt und nicht von dritten Perſonen geſchehen ſeyn, auch in der That in einer Verfolgung des bereits ertappten und fliehenden Verbrechers beſtanden haben. Die Anſtellung einer allgemeinen Durchſuchung eines Ortes oder Bezirkes, auf ungewiſſe Hoffnung, den Verbrecher dort anzutreffen, kann nicht hieher gerechnet werden. Jede zur Begründung einer Prävention geeignete Handlung iſt der andern gleich. Es geht alſo weder die Verhaftnehmung der Ladung, noch die Ladung der Erlaſſung der Steckbriefe, noch die Erlaſſung der Steckbriefe der Nacheil vor, ſondern es entſcheidet bloß die Zeit der Unternehmung für die Wirkſamkeit dieſer Handlungen *q*). Auch kömmt hierbei auf die ſogenannte ſubjective und objective Colliſion *r*) nichts an. Denn zur Entſtehung einer

minali obviis. §. 28. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 18.

p) Daher findet man auch heute zu Tage nicht ſelten, daß Gerichte, welche der Unterſuchung gern überhoben ſeyn und doch den Schein der Pflichterfüllung haben wollen, bloß Warnungsanzeigen und keine Steckbriefe in öffentliche Blätter rücken laſſen.

q) Anderer Meinung iſt Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XIII. Cap. V. n. 7. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 17.

r) Subjective Colliſion nennt man hier, wenn zwei Gerichte aus einem und demſelben Grunde zuſtändig ſind, z. B. wenn der Verbrecher zwei Wohnorte hat, oder das Verbrechen auf der Grenze vorfiel: objective Colliſion, wenn das Befugniß der Richter auf verſchiedenen Gründen beruht.

einer Colliſion bedarf es nur überhaupt eines Grundes zum Rechte der Unterſuchung, und keinem kann dann ein Vorzug vor dem andern zugeſchrieben werden. Hätte aber der eine oder der andere Gerichtsſtand nach der Verfaſſung eines Landes an und für ſich einen Vorzug vor dem andern; ſo hebt auch eben dieſer Vorzug die Möglichkeit der Colliſion auf. Iſt aber eine oder verſchiedene dieſer Handlungen von mehreren Richtern zu gleicher Zeit geſchehen, ſo kann zwar ein gemeinſchaftliches Gericht niedergeſetzt, oder auch dem Looſe der Ausſchlag der Sache überlaſſen werden *s*); allein in der Regel wird dieß nicht geſchehen. Denn da dergleichen Fälle von der Art ſind, daß ſie nicht wohl von den collidirenden Richtern unter ſich abgethan werden können, ſo werden bei ihrer Entſtehung immer die höheren Behörden angegangen werden müſſen, von welchen dann die Entſcheidung nicht anders, als nach der Beſchaffenheit der Umſtände, d. h. nach den Vortheilen, welche für die Unterſuchung bei ihrer Verhandlung vor dieſem oder jenem Gerichte entſtehen dürften, gegeben werden kann.

§. 632.

beruht. Feuerbach, Lehrbuch des deutſchen peinlichen Rechts. §. 514. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 65. u. 69 *a*.

s) Büſchleb, de princ. jur. civ. etc. circa comprehenſionem etc. §. 46. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 69 *a*. Wenn jemand von zwei Richtern zu einer Zeit zur Vernehmung vorgeladen worden seyn ſollte und er erſcheint vor dem einen, ſo fragt es ſich, ob dieß den Streit hebe? Farinacius, Qu. 7. n. 63. bejaht dieſe Frage, weil dem Geladenen in einem ſolchen Falle die Wahl frei ſtehe, wo er erſcheinen wolle. Die Antwort ſcheint richtig, wenn ſchon der Grund und die Berufung auf L. 3. §. 4. ff. ad SCt. Silan. nicht richtig ſeyn ſollte.

§. 632.

Fortſetzung. — Wirkung der Prävention.

Die Prävention wirkt auf Seiten des zuvorgekommenen Richters ein ausſchließendes Recht zur Veranſtaltung und Führung der Unterſuchung. Dieſes Recht erzeugt auf Seiten anderer Richter die Verbindlichkeit, dieß geſchehen zu laſſen. Insbeſondere entſteht hieraus die Verbindlichkeit, die etwa gefangen genommenen Miſſethäter an den zuvorgekommenen Richter auszuliefern *t*). Die Wirkung der einmal geſchehenen Prävention nämlich dauert in jeder Rückſicht fort, ſelbſt wenn der Verbrecher dem zuvorgekommenen Richter wieder entflohen und von einem andern, durch die Prävention bereits ausgeſchloſſenen, Richter ergriffen worden ſeyn ſollte *u*). Es beſchränkt ſich aber die Wirkung der Prävention bloß auf den einen oder den andern der Verbrecher, welcher unmittelbar eines gewiſſen Verbrechens wegen in Anſpruch genommen worden iſt. Sie bewirkt nämlich in dieſer Hinſicht keinen Zuſammenhang der Sache (connexitas cau-

t) Außer den bei (Blümner) Litteratur des Criminalrechts. §. 139. u. 161. angeführten Schriften gehören hierher Carol. Guil. Gärtner, de eo q. j. e. circa exhibitionem reorum jure inprimis Luſatiae ſuperioris. Lipſ. 1729. Fr. Gottlieb Zoller, Quaeſtiones de remiſſione delinquentium. Lipſ. 1770. Janus Thomas Wilh. van Alphen, Spec. jur. — exhibens ſelecta quaedam juris publici et privati. Lugd. Bat. 1792. Cap. I. (ex jure publ. criminali de requiſitione et traditione delinquentium. p. 1—26.) Carol. Theod. Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Diſſ. I. Lipſ. 1795. Diſſ. II. Lipſ. 1797. und die (in der Note *p*. zum 627. §.) angeführte Schrift von Büſchleb.

u) M. vergl. L. 30. π. de judiciis. Willenberg, de foris concurr. delinq. Cap. II. §. 30. Cap. III. §. 3. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 69 *a*. Quiſtorp, a. a. O. §. 574. Leyſer, Spec. 74. med. 8. Cramer, Tom. I. Obſv. 311.

causae), und hat daher auf die Miturheber, Theilnehmer oder Begünſtiger keine Beziehung *v*), vielmehr wird die Unterſuchung gegen dieſe, vor einem anderen zuvorgekommenen Richter, oder vor den denſelben überhaupt vorgeſetzten Behörden geführt *w*). In Rückſicht auf die mit dem Vergehen in Verbindung ſtehenden Civilpuncte hingegen, gelten andere Grundſätze. Der Richtee nämlich, bei welchem die Unterſuchung anhängig geworden iſt, kann auch den Civilpunct mit verhandeln *x*). Daher behauptet man auch, daß die Prävention in der einen Sache, die Verbindlichkeit, die andere ebenfalls dahin zu geben, hervorbringe *y*). Sind dieſe Sachen nun von der Beſchaffenheit, daß ſie beide zugleich abgeurtheilt werden können, wie z. B. im Fall die Rede bloß vom Schadenerſatze oder Genugthuung iſt, ſo können auch beide in einem Urtheile entſchieden werden *z*). Bedarf aber

v) M. ſ. außer den Oben §. 631. Note *k*. angeführten Schriften, noch Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 113. §. 1.

w) Bei wichtigen Verbrechen, namentlich bei Ermordungen, Räubereien u. dergl. wäre das Gegentheil allerdings höchſt wünſchenswerth, denn die Ueberführung der Verbrecher wird erleichtert, die Confrontationen können auf der Stelle geſchehen, der Richter iſt auf keine Weiſe verhindert, über die Beſchaffenheit gewiſſer Thatſachen, bei welchen der eine oder der andere der Theilnehmer beſonders intereſſirt iſt, ohne Aufſchub Erkundigung einzuziehen, der Urtheilsſprecher kann die Verſchiedenheit der Strafbarkeit der einzelnen Miturheber oder Theilnehmer beſſer überſehen und dergl. m.

x) Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. IV. theſ. 2. Not. 12. Quiſtorp, a. a. O. §. 576.

y) Leyſer, Spec. 74. med. 3. Spec. 627. med. 5. u. 6. Man beruft ſich hierbei auf L. 10. Cod. de judiciis.

z) L. 3. C. de ordine judicior. Art. 12. 90. 99. 198. 201. u. 207. d. P. G. O. Gallus Aloyſ Kleinſchrod, de reparatione damni delicto dati etc. Wirceb. 1798. Spec. I. §. 25. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th II. §. 306.

aber der Civilpunct einer genaueren Ausführung und eines förmlichen Beweiſes *a*), ſo iſt jede dieſer Sachen beſonders zu verhandeln *b*). Dieß kann nun entweder zu einer Zeit geſchehen, oder die eine kann nur erſt nach Beendigung der anderen verhandelt werden. Welche von beiden aber im letzten Falle der andern vorgehe, hängt von den Umſtänden ab. Es muß nämlich allemal diejenige Sache zuerſt verhandelt werden, welche die Vorfrage (Präjudicialfrage) enthält, was bald die Civil-, bald die Strafſache treffen kann *c*). Mit der Entlaſſung des Verbrechers nach eingegangenen Richterſpruche aber, iſt das Recht der Prävention für erloſchen anzuſehen. Wenn ſich daher gegen jemanden, der in Mangel mehreren oder einigen Verdachtes, frei geſprochen war, neue Anzeigen der Schuld ergeben ſollten, ſo würde die neue Unterſuchung, ſo lange nicht beſondere Gründe für das Gegen-

§. 306. Püttmann, elem. jur. crim. §. 750. Daß der Richter von Amts wegen für die Genugthuung des Verletzten zu ſorgen habe, ergiebt ſich aus dem 207. Art. der P. G. O. M. vergl. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 110 S. 619.

a) Man kann die Regel auch ſo ausdrücken: eine Entſchädigungsſache kann zugleich mit bei der Unterſuchung verhandelt werden, wenn alle auf jene Einfluß habende Umſtände bei dieſer mit zur Erörterung kommen, denn auſserdem würde die Entſcheidung auf nicht völlig erörterde Thatſachen gebaut werden müſſen. Dieß gilt insbeſondere, wenn ein Dritter der Schäden wegen in Anſpruch genommen wird, der bei der Unterſuchung ſelbſt gar nicht vorkommt, z. B. wenn ein Poſtmeiſter den Schaden erſetzen ſoll, der aus dem Verbrechen ſeines Poſtillons entſtanden iſt. In einem ſolchen Falle muß die Entſchädigungsſache offenbar von der Unterſuchung geſondert werden.

b) L. 4. C. de ordine judicior. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. Dec. 51. n. 32.

c) Kleinſchrod, de reparatione damni etc. Spec. I. §. 26. Leyſer, Spec. 74. med. 1—3.

gentheil eintreten, dem Richter, der die erſte geführt hatte, nicht aufgebürdet werden können, und eben ſo wenig würde die Auslieferung von einem anderen zu fordern berechtigt ſeyn *d*). Etwas anderes iſt es, wenn die Loslaſſung noch nicht erfolgt geweſen ſeyn ſollte, denn dann gilt es eben ſo viel, als die Ergreifung eines Verbrechers überhaupt. Selbſt die vorher unbekannt gebliebenen Verbrechen muß derjenige Richter unterſuchen, bei welchem der Verbrecher gefangen gehalten ward, und er kann die Unterſuchung eben ſo wenig einem andern Richter aufdringen, ſo wenig er ſie einem anderen abzutreten verbunden iſt *e*).

§. 633.

Fortſetzung. — Von der Colliſion des Gerichtsſtandes in verſchiedenen Ländern.

Was bisher von der Entſcheidung der Colliſionen des Gerichtsſtandes durch Prävention geſagt worden iſt, gilt bloß in ſo fern, als von Richtern eines und deſſelben Landes die Rede iſt. Unter Richtern aus verſchiedenen Ländern bringt die Prävention nach allgemeinen Grundſätzen keine Verbindlichkeit hervor. Sie bewirkt hier bloß das Recht, dem anderen Richter

d) M. vergl. Pütter, de praeventione etc. Cap. VIII. §. 10. Farinacius, Qu. 7. n. 65. Carpzov, Qu. 110. n. 100. Daß dieſe Grundſätze den Römiſchen Geſetzen (L. 30. ff. de judic. L. 10. C. de judic.) entgegen liefen, behauptet ohne Grund Geiſſel, de abuſu fori deprehenſionis etc. Cap. I. §. 69. u. 70. Auch Mohl, de juribus — in exercenda jurisdict. crim. obviis. §. 29. pag. 47. iſt der entgegengeſetzten Meinung.

e) Iſt die Unterſuchung, die wider jemanden verhangen wird, nicht mit der Verhaftnehmung verknüpft, ſo kann auch allerdings der Fall eintreten, daß mehrere Unterſuchungen gegen ihn vor verſchiedenen Richtern geführt werden können.

ter die Auslieferung des Verbrechers zu verſagen, wenn jener dieſelbe fordern ſollte *f*). Ein anderes gilt nur in dem Falle, wenn Geſetze, Verträge und Herkommen daſſelbe feſtgeſetzt haben. So lange als Deutſchland noch ein Reich war, nahm man mit Recht den Grundſatz an, daß Richter verſchiedener deutſcher Länder die Prävention eben ſo gegen einander gelten laſſen müßten, wie dieß unter mehreren Richtern eines und deſſelben Staates geſchah *g*). Dieſem gemäß, hatten die Reichsgeſetze für einige Fälle ausdrückliche Verordnungen gegeben *h*). Seitdem aber die Reichsverbindung aufgelößt und jeder deutſche Staat in Beziehung auf innere Regierungs-Angelegenheiten ſelbſtſtändig geworden iſt, ſeitdem fällt die Anwendung dieſer Geſetze und Gewohnheiten hinweg, und es treten nur die allgemeinen (völkerrechtlichen) Grundſätze und Verträge *i*) ein, nach welchen das Daſeyn einer Verbind-

f) Gutjahr, de exhibitione delinquentium etc. Spec. I. pag. 4. u. f. und 19. u. f. Büſchleb, de princ. jur. civil. etc. circa comprehenſionem etc. §. 75. Meiſter, princ. jur. crim. §. 84. Cramer, T. I. Obſv. 388. T. VI. Obſv. 1422. Mevius, P. IV. Dec. 177. u. A. m.

g) Mohl, de juribus — in exercenda jurisdict. crim. obviis. §. 12. u. f. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 664. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 574. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 46. Carrach, rechtliche Urtheile 2c. No. 58. S. 291. Cramer, T. I. Obſ. 311. Derſelbe, Wetzlar. Nebenſtunden. Th. XXVII. S. 79. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. IV. Tit. 1. § 27.

h) z. B. bei dem unerlaubten Verlaſſen des Staates. Landfriede, v. J. 1548. Art. 16. §. 3. bei Deſertionen der Soldaten von der Reichsarmee. Reichs-Abſch. v. J. 1641. Art. 47. und bei Duellen. Kaiſerl. Commiſſ. Decret, v. 22. Septbr. 1664. (in der neuen Samml. der R. A. Th. IV. S. 560) M. vergl. Mohl, de juribus — in exercenda jurisd. crim. obviis. §. 17. u. f.

i) Beiſpiele ſolcher Verträge ſ. m. bei Zoller, Quaeſt. de remiſſ. delinquentium. §. 13. u. 20. Mohl, de juribus

bindlichkeit, die Prävention des einen oder des andern fremden Richters anzuerkennen, beurtheilt werden muß *k*). Da jedoch kein Grund vorhanden iſt, warum man einen fremden Staat durch die Verweigerung der Auslieferung eines geflüchteten Verbrechers an der Ausübung der Strafrechtspflege verhindern ſollte *l*); ſo wird man auch heute zu Tage die von einem fremden Staate geforderte Auslieferung, ſelbſt in Ermangelung eines Vertrags darüber, ſo leicht nicht verweigern. Schon früher hat man in mehreren Staaten dieſen Grundſatz befolgt *m*), jedoch erforderte man dabei immer, daß das Vergehen, um deſſen willen die Unterſuchung gegen den Auszuliefernden verhangen werden ſolle, eine allgemeine Rechtsverletzung (oder, wie man ſich in dergleichen Fällen auszudrücken pflegte, ein delictum juris communis) ſey.

bus — in exercenda jurisdict. crim. obviis. §. 21. Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Spec. I. pag. 20 u. f. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 671. u. f. Daß alle dergleichen Verträge, welche unter den Regenten der deutſchen Länder geſchloſſen worden ſind, auch nach der erfolgten Veränderung der politiſchen Verhältniſſe in Deutſchland gelten, da ſie ſich nicht auf die Reichsverfaſſung beziehen, verſteht ſich von ſelbſt.

k) Dergleichen Verträge berechtigen jedoch keinen Richter, einen flüchtigen Verbrecher eigenmächtig in dem fremden Staate zu ergreifen, ſondern es muß hier ebenfalls der Weg durch Erſuchungsſchreiben eingeſchlagen werden. M. vergl. Günther, Europäiſches Völkerrecht in Friedenszeiten. Th. II. S. 310.

l) M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 12.

m) M. vergl. Moſer, auswärtiges Staatsrecht. S. 331. Deſſelben, nachbarliches Staatsrecht. S. 556. u. 687. Vattel, droit des gens. Libr. II. Chap. VI. §. 76. Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe etc. L. III. Chap. III. §. 84.

ſey *n*). Allein dieſe von einigen Schriftſtellern *o*) aufgeſtellte Meinung, hat durchaus keinen Grund, indem es einzig und allein nur darauf ankommt, ob das Vergehen, das man beſtrafen will, in den Geſetzen des Staates mit Strafe bedroht ſey, der die Auslieferung fordert. Denn in dieſem Falle iſt der Urheber als Uebertreter des Geſetzes nicht weniger ſtrafbar, als wenn er ſich eine Handlung zu Schulden gebracht haben ſollte, die auch in dem Staate mit Strafe bedroht iſt, von welchem die Auslieferung begehrt wird *p*).

§. 634.

Von dem befreiten Gerichtsſtande überhaupt. — Ins beſondere 1) in Rückſicht der That ſelbſt.

Nach gemeinen deutſchen Geſetzen giebt es nur eine Art des befreiten Gerichtsſtandes, nämlich in Be-

n) So ſind z. B. Fälle da geweſen, wo man die Auslieferung verweigerte, weil ſich der geforderte fremde Unterthan weiter nichts, als ungegründete Beſchwerdeführungen und ungebührliche Behelligungen des Landesherrn zu Schulden gebracht hatte.

o) Grotius, de jure belli ac pacis. Libr. II. Cap. XXI. §. 3. u. 5. Vattel, droit des gens. Liv. I. Chap. XIX. §. 233. Liv. II. Chap. VI. §. 76. Hommel, Obſv. 281. n. 6. Leiſt, Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts. §. 147. S. 472.

p) Daher iſt es auch nicht nöthig, daß die Perſon, deren Verhaftnehmung und Auslieferung von einer auswärtigen Behörde begehrt wird, ein Unterthan des Staates ſey, in dem ſich dieſe Behörde befindet. Das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 257. hat jedoch hierauf Rückſicht genommen und geſtattet in einem ſolchen Falle die Auslieferung nur dann, wenn das Vergehen, um deſſen willen die Verhaftnehmung geſchehen ſoll, ebenfalls in den Preußiſchen Staaten mit Strafe bedroht iſt.

Beziehung auf die Perſon des Verbrechers *q*). Nach Provinzialgeſetzen hingegen kennt man auch noch den befreiten Gerichtsſtand in Rückſicht der That ſelbſt ſowohl, als des Ortes, wo ſie geſchah. Der befreite Gerichtsſtand gilt, ohne Rückſicht, ob der Angeſchuldigte Anſprüche auf ihn machen, oder ſich deſſelben begeben will. Denn wenn auch der Angeſchuldigte Verzicht auf ſein Vorrecht leiſten wollte, ſo wird doch der Richter, der ſich die Unterſuchung anmaßt, dadurch immer noch nicht competent, auch kann ſich der zuſtändige Richter ſeines Rechtes auf die Unterſuchung nicht begeben *r*). Dagegen verhindert der befreite Gerichtsſtand weder den einen noch den andern Richter, die Handlungen vorzunehmen, welche zur Einleitung und Führung der Unterſuchung dienen und keinen Aufſchub leiden *s*). Der befreite Gerichtsſtand in Rückſicht der That ſelbſt, heißt der beſondere Gerichtsſtand der Sache (forum speciale causae). Er findet in mehreren deutſchen Ländern bei den ſogenannten Jagd- und Forſtfreveln, bei den Accis-, Poſt-, Stempel-, Steuer-, Lotterie- und Bergvergehen u. dergl. Statt *t*). Die Verſchiedenheit

q) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 62.

r) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 18. Andere Anſichten kann man nach Römiſchen Geſetzen nehmen. M. vergl. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XIII. Cap. I. n. 16.

s) Außer dem, was Oben (§. 629.) bereits hiervon bemerkt worden iſt, vergl. m. Meiſter, princ. jur. crim. §. 85. Leyſer, Spec. 80. med. 4.

t) M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 77. u. 80. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 63. Kramer, ſyſtem. Darſtell. des peinl. Rechts. §. 449. Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuchs über ſchwere Polizei-Uebertretungen. Wien 1803. §. 286. finden dergleichen Ausnahmen bei geheimen Geſellſchaften, bei Uebertretungen gegen Cen-

heit des Gerichtsſtandes bei dieſen Vergehen beſteht dann gewöhnlich darinne, daß die Unterſuchung in der Regel gar nicht vor Patrimonialgerichten, ſondern nur vor landesherrlichen Gerichtsſtellen und auch von dieſen immer nicht allein, ſondern nur mit Zuziehung des einen oder des andern von denjenigen Beamten geſchehen kann, die für die Gegenſtände, welche das Vergehen betrifft, ausdrücklich angeſtellt ſind. So kann die Concurrenz der an dem Orte befindlichen Landjäger- oder Oberforſt- und Wildmeiſter, bei Forſt- und Jagdfreveln *u*), der Accis-Commiſſare oder Accis-Inſpectoren, bei Accis-Vergehen *v*), der Steuerofficianten, bei Steuervergehen *w*) nothwendig ſeyn. Poſtvergehen, zu welchen auch Diebſtähle an Poſtſtükken gerechnet zu werden pflegen, werden gewöhnlich mit Zuziehung der Oberpoſtämter unterſucht *x*). Für Vergehen in Bergſachen machen in der Regel die Bergämter, welchen ein Bergmeiſter vorſteht, die erſte, die

Cenſurvorſchriften, bei Verleitung der Unterthanen zur Anſiedlung in fremden Staaten, bei Aufwiegelungen der Unterthanen gegen die Obrigkeit und bei einem verſuchten Selbſtmorde Statt.

u) von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. III. S. 263 Schott, inſt. jur. civ. pag. 223. (der Hauboldſchen Ausg.) Wo Provinzialgeſetze wegen der Forſt- und Jagdfrevel nicht eine allgemeine Ausnahme feſtgeſetzt haben, da wollen Einige nur dann den ordentlichen Richter ausgeſchloſſen wiſſen, wenn der Thäter entweder auf der That ertappt oder durch Zeugen überwieſen ſeyn ſollte. M. vergl. Pufendorf, Animadverſiones juris. Animadv. 12.

v) Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand, beſonders in Churſachſen. §. 23. Winckler, Grundſ. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 63.

w) Spendelin, Handb. der deutſchen Steuerrechte. Th. I. S. 227.

x) von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. II. S. 427.

die Oberbergämter aber, unter dem Vorſitze eines Oberberghauptmanns, die zweite Inſtanz aus *y*). Zu dieſen Fällen des beſonderen Gerichtsſtandes der Sache rechnen Einige noch die ſogenannten ausgenommenen Verbrechen, wie z. B. das Vergehen gegen die Majeſtät, gegen das Münzregal u. ſ. w. *z*). Allein dieſe Fälle haben bloß dieß Eigene, daß vor Anſtellung des Verfahrens gegen dieſelben, Bericht zur höheren Behörde erſtattet werden muß, der gewöhnliche Richter bleibt immer der unterſuchende *a*). Ob übrigens der perſonelle befreite Gerichtsſtand dem hier in Frage befindlichen vorgehe, hängt von den Umſtänden und Provinzialgeſetzen ab. Nach einigen iſt bloß der Soldatenſtand ausgenommen *b*), nach einigen findet er ohne alle Rückſicht auf die Perſon des Thäters Statt *c*).

§. 635.

Fortſetzung — II) in Rückſicht des **Ortes**, wo die That geſchah.

Der in Rückſicht des **Ortes**, wo die That verübt ward, befreite Gerichtsſtand bezieht ſich meiſt auf Fälle,

y) M. vergl. **Chr. Gttlob Biener**, de jurisdictione judiciis et ſcabinatibus metallicis ex jure inprimis Saxonico Electorali capita. Lipſ. 1799. **Leber. Ehregott Taube**, der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Berggerichtszwangs der Berggerichte in den Königlich Sächſ. Landen. Freyberg 1808. Abſchn. III. §. 11—13. **Schaumburg**, Einleit. zum Sächſ. Rechte. Th. II. S. 557.

z) **Hübner**, princ. proc. inquiſitorii. pag. 19.

a) M. ſ. Oben Th. II. §. 292. Note *q*.

b) Allgemeines Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 80.

c) M. vergl. **Winckler**, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 63.

Fälle, welche an befriedeten Orten vorgefallen ſind, wie z. B. in Reſidenzen oder in den Wohngebäuden des Landesherren (Th. III. §. 490). Die Unterſuchung dergleichen Vergehen geſchieht gewöhnlich mit Zuziehung des Hofmarſchallamtes *d*). Störung des Gottesdienſtes (Th. III. §. 601.) wird aus demſelben Grunde gemeiniglich vor den geiſtlichen Gerichten zur Unterſuchung gezogen *e*). Zuweilen haben die Gerichtsbezirke landesherrlicher Beamten einen gewiſſen Vorzug, indem die innerhalb derſelben vorgefallenen Verbrechen dem landesherrlichen Beamten ausdrücklich vorbehalten ſind und die Urheber derſelben, geſetzt auch ſie hätten ſich in einen auswärtigen Gerichtsbezirk begeben, oder ſtünden unter einem ſolchen, dennoch vor den landesherrlichen Beamten Recht leiden müſſen *f*). Einen beſonderen Fall des befreiten Gerichtsſtandes giebt hier auch nach einigen Provinzialgeſetzen *g*) die Verübung der Verbrechen und Vergehen auf den ſogenannten Land = oder Königſtraßen *h*). Die Gerichte ſtehen hier in der Regel dem Landesherrn *i*), und an Statt deſſelben, den

d) Carl Friedr. Erbe, rechtl. Anmerkungen über den Hof-Diebſtahl. Frankf. u. Leipz. 1775. §. 19.

e) M. ſ. Bülow und Hagemann, praktiſche Erörterungen ꝛc. Th. I. S. 75. Note *b*. Beyer, zu Carpzov Jurispr. eccleſ. Libr. III. Def. 5. Hommel, jus eccleſ. Prot. Cap. XII. §. 18. Anderer Meinung iſt Hommel, Obſv. 446.

f) de Winckler, de remiſſione reorum in Saxonia ad praefecturas: in Deſſen *Opuſc. min.* Vol. I. pag. 12.

g) Denn nur in einigen Ländern Deutſchlands findet dieſer befreite Gerichtsſtand Statt. Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 81. §. 2.

h) M. vergl. die Oben Note *p* zum 617. §. angeführten Schriften.

i) Willenberg, de foris concurr. delinq. Cap. II. §. 20. Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. IV. Cap. un.

den landesherrlichen Beamten zu. Dieß gilt auch in der Regel in dem Falle, wenn die Gerichtsbarkeit über einen ganzen Bezirk verliehen worden ſeyn ſollte *k*). Die Land- oder Königſtraße begreift unſtreitig auch den neben derſelben unmittelbar befindlichen Fußſteig mit *l*), in Rückſicht der Länge aber iſt es zweifelhaft, ob die Straßengerichte bis an die Thore der Städte gehen, oder ob ſie nur bis an das Weichbild derſelben reichen. In der Regel, und wenn das Herkommen nicht gerade zu entgegen ſtehen ſollte, muß wohl, wie bei allen Ausnahmen, die einſchränkendſte Erklärung Statt finden und mithin für den letzten Fall entſchieden werden *m*). Auf keinen Fall aber erſtrecken ſich die Straßengerichte auf den Theil der Straße, der innerhalb der Stadt oder des Dorfes hinläuft, vielmehr bleiben in ſo weit die ordentlichen Gerichte des Ortes allemal in Wirkſamkeit *n*). Eine beſondere Ausnahme machen hierbei noch einige Pro-

un. §. 29. u. f. Claproth, Einleit. in den ordentlichen Proceß. Th. I. §. 23. Runde, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 129. Schott, inſt. jur. civ. Saxon. pag. 211. Hommel, Obſv. 407.

k) Jo. Straſſert, de juribus viarum publicarum. Argentor. 1738. §. 16. Gttlob Theod. Miller, de eo q. j. e. circa vias publicas. Gieſſae 1776. §. 25. Hübner, princ. proc. inquiſitor. pag. 19. Glück, Erläuterung. der Pandecten. Th. III. §. 201. S. 161.

l) de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 139. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 25.

m) Anderer Meinung iſt de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 139. u. f. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 25. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 5. M. vergl. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. III. n. 17.

n) Miller, de eo q. j. e. circa vias publicas. §. 30. Gail, Obſv. pract. Libr. II. Obſv. 64. Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 81. §. 2. Runde, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 129.

Provinzialgeſetze, wenn ſie die Gefangennehmung eines auf der Strafe verbrechenden Poſtbedienten nicht eher geſtatten, als bis er die nächſte Station erreicht hat *o*); indeſſen geſellt ſich hierher allerdings der Grund der Nothwendigkeit, Poſten in dem Laufe zum Orte ihrer Beſtimmung nicht aufhalten zu laſſen.

§. 636.

Fortſetzung. -- III) In Rückſicht der Perſonen. -- Allgemeine Grundſätze über dieſen Gerichtsſtand. -- 1) Gerichtsſtand der Familie des Landesherrn.

Der befreite Gerichtsſtand in Anſehung der Perſonen, wird in gewiſſer Hinſicht nur in ſo fern berückſichtigt, in wie fern die That an dem Orte geſchieht, wo die Perſon den befreiten Gerichtsſtand genießt. Daher geht denn auch das Recht auf dieſen Gerichtsſtand mit der Veränderung des Aufenthaltsortes verloren *p*). Niederlegung eines Amtes, auf welchem der befreite Gerichtsſtand beruhte, hebt dieſen eben ſo gut, wie Amtsentſetzung, auf *q*). Daſſelbe geſchieht bei dem Austritte aus dem Stande, von welchem ein befreiter Gerichtsſtand abhängt *r*). Niederlegung eines Amtes hingegen mit Vorbehalt des damit verbundenen Titels, bringt keine Veränderung des

o) Chr. Henr. Breuning, an ſervus poſtarum in via delinquens prehendi poſſit? in Deſſen *Capit. jur. controv.* Spec. III. Lipſ. 1762. Cap. IX. pag. 23.

p) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 15. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 709. Derſelbe rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. Dec. XXII. n. 18. Quiſtorp, a. a. O. §. 584. Koch, inſt. jur. crim. §. 686.

q) Daher fallen Geiſtliche, Schullehrer, Accis- und Jagdbediente u. ſ. w. nach Niederlegung ihres Amtes wieder unter ihre vorherige Obrigkeit zurück.

r) Dieß zeigt ſich z. B. bei Studenten und Soldaten.

des Gerichtsſtandes hervor *s*). Witwen und Kinder behalten den Gerichtsſtand ihrer Männer und Väter ſo lange, als ſie ſich nicht wieder verheyrathen oder ihre Lebensart verändern *t*). Zu den Perſonen ſelbſt, welche einen befreiten Gerichtsſtand haben, gehört I) die Familie des Regenten. Jedes Mitglied derſelben hat ſeinen Gerichtsſtand vor dem Regenten unmittelbar *u*). Man hat zwar ehedem in Rückſicht apanagirter Prinzen und Prinzeſſinnen das Gegentheil behauptet und ſie der Gerichtsbarkeit des Kaiſers und Reiches zugeſchrieben *v*), wiewohl auch hierbei Mehrere widerſprochen haben, indem ſie den Gerichtsſtand derſelben vor dem Regenten ſelbſt, annahmen *w*). Auch wollte man die Gemahlin und Kinder des Landesherrn, desgleichen fürſtliche Witwen u. ſ. w. nur in Civilſachen, nicht aber in Straffällen, der Gerichts-

s) Unter dieſen im Text angegebenen Beſtimmungen iſt das zu verſtehen, was Hommel, Obſv. 727. n. 14. und Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. § 39. geſagt haben.

t) Danz, Grundſ. des ordentl. Proceſſes. §. 37.

u) Sam. Stryck, de foro principum et privatorum communi. Hal. 1700. in Deſſen *Diſſ.* Halenſ. Vol. I. n. 25. Geo. Franc. Fr. Helmershauſen, de ſubjectione territoriali perſonarum illuſtrium. Lipſ. 1737. Joh. Pet. von Ludewig, ob ein regierender Fürſt die Gerichtsbarkeit über ſeine Kinder und Verwandte habe? in Deſſen gel. Anzeigen. B. III. S. 698.

v) Jo. Fr. Wahl, de ſententiarum ſummorum S. R. J. judiciorum contra principes apanagiatos. Gotting. 1749. §. 11. Jo. Aug. Berger, jus apanagiale etc. §. 15. Hier. Fr. Schorch, de limitibus ſuperioritatis territorialis ſecundum leges fundamentales Imperii. Erford. 1744. §. 22. Meiſter, Einleitnug zur peinlichen Rechtsgel. S. 382.

w) Franc. Ad. Bleſſen, de jurisdictione principis regentis in fratres apanagiatos. Gieſſae 1746.

richtsbarkeit des Landesherrn unterworfen wiſſen *x*). Allein dieß alles kann bei der eingetretenen Veränderung in Deutſchland keine Anwendung mehr leiden, indem nach dieſer keine höhere Inſtanz mehr übrig iſt, als die des Landesherrn *y*). In ſolchen Fällen würde nun bei der Veranſtaltung einer Unterſuchung die Niederſetzung einer Commiſſion nothwendig erfordert werden, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder aus Perſonen fürſtlichen Standes, oder aus Perſonen der höheren Staatsbeamten beſtehen würde. Gegen Landesherren ſelbſt, konnte zwar ehedem wohl bei dem Reichs-Hofrathe, oder dem Reichs-Cammergerichte eine Unterſuchung verhangen werden *z*), auch war in Fällen verübter Mißbräuche bei Ausübung der Regierungsgewalt, bei zu Schulden gebrachter Tyrannei u. ſ. w. die Anordnung einer Landes-Commiſſion, oder nach Befinden wohl gar einer Adminiſtration denk-

x) Caſp. Achat. Beck, de poteſtate et jurisdictione principum ſpeciatimque S. R. J. in liberos. Jen. 1729. Chriſt. Schöne, rechtl. Bedenken, ob eines regierenden Fürſten und Landesherren Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin ſey? Leipz. 1733. neue Aufl. ebendaſ. 1750. Jo. Klein, de foro illuſtris filii delinquentis. Guſtrav. 1697. in Deſſen *Disp. jurid.* No. XVI. M. vergl. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 383.

y) Ueber die Frage, wie es ehedem in Strafſachen der Reichsunmittelbaren gehalten worden ſey, ſ. m. de Cramer, de jurisdictione Caeſaris in cauſis criminalibus immediatorum: in Deſſen *Opuſc.* T. IV. No. XXIII. pag. 530. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 343—391. Quiſtorp, a. a. O. §. 597. u. 582. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 309. M. vergl. meine Abhandl. Ueber die Behauptung, daß die Unterſuchung in Strafſachen der Reichsunmittelbaren dem Reichshofrathe und nicht dem Reichscammergerichte zuſtehe. Leipz. 1801.

z) Außer den in der vorhergehenden Note angeführten Schriften ſ. m. Chr. Fr. Geo. Meiſter, de jure quod in delictis perſonarum illuſtrium obtinet. Gotting. 1748. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 63.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

denkbar *a*). Allein ſeit der neueren Organiſation der deutſchen Staaten, ſind Landesherren über den Geſezzen. Auch wenn ſie ſich in fremden Ländern befinden, behaupten ſie dieſelbe Befreiung, ſie mögen ſich nun um Unterhandlungen zú pflegen, oder nur als Reiſende in demſelben befinden *b*). Denn daſſelbe Recht, das den Geſandten eines Landesherrn zuſtehen würde, muß nothwendig auch dem Landesherrn ſelbſt zuſtehen. Eine Ausnahme würde dann Statt finden können, wenn ſie ſich in Dienſten eines anderen Staates befänden, in dieſer Eigenſchaft verbrochen hätten und ſich auch wirklich noch in dieſem Staate befänden *c*). Denn unter dieſen Vorausſetzungen ſind ſie als wirkliche Unterthanen des Staates zu betrachten.

§. 637.

a) Quiſtorp, a. a. O. §. 577.

b) M. vergl. de Cramer, de jurisdict. Caeſ. in cauſis crim. immed. §. 3. Meiſter, Einleit. zur peinl Rechtsgel. S. 366. u f. Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. VII. §. 108. Es iſt auch gleich viel, ob ein Souverain unter ſeinem eignen, oder unter einem fremden Namen reiſt, auch ob er mit oder ohne ausdrückliche Erlaubniß den fremden Staat betreten hat. Seine Familie und Gefolge iſt ebenfalls von aller Landes-Gerichtsbarkeit befreit, doch darf der fremde Landesherr die Strafgewalt in dem fremden Staate nicht unmittelbar ausüben, die ihm über dieſe Perſonen zuſteht. Bei feindſeligen Handlungen, kann wie gegen Feinde gegen fremde Regenten verfahren werden. M. ſ. Günther, Europäiſches Völkerrecht in Friedenszeiten. Th. II. S. 470. u. f.

c) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 6. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 368. u. f. u. 689. (Paalzow) Compend. jur. crim. § 236. Grolman, a. a. O. §. 595. Leyſer, Spec. 80. med. 11. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. II. Tit. I. §. 29. Leiſt, Lehrbuch des teutſchen Staatsrechts. §. 101. u. 147. Anderer Meinung iſt Hier. Fr. Schorch (Praeſ. *Phil. Franc. a Bellmont*), de jure puniendi principem in proprio vel alterius territorio delinquentem. rec. Francof. et Lipſ. 1756. Sect. III. §. 5. u. 6. Quiſtorp, a. a. O. §. 581. Lincker, Reſponſor. Vol. I. Reſp. 47. n. 26. u. f.

§. 637.

Fortſetzung. — Von dem Gerichtsſtande 2) der Geſandten.

II) Kein Geſandter kann eines Verbrechens wegen in dem Lande in Anſpruch genommen werden, in welches er geſchickt iſt, denn theils ſtellt er die Perſon des ihn ſendenden Regenten vor, theils würden ſeine Geheimniſſe bei Unterſuchungen gefährdet ſeyn. Er iſt vielmehr der Strafgewalt des fremden Staates gänzlich entnommen und hat ſeinen Gerichtsſtand nur vor dem Regenten, der ihn geſendet hat *d*). Begeht daher ein Geſandter ein Verbrechen, ſo bleibt nichts übrig, als die Zurückberufung des Geſandten (ſeinen Rappel) zu begehren *e*). Nur in dringenden Fällen, bei Vergehen gegen das Daſeyn des Staates u. ſ. w. handelt man nach dem Vertheidigungsrechte und als Feind gegen ihn, und es iſt hier nicht nur

d) Beſondere Schriften hierüber ſind von Richard Zoucheus, de legati delinquentis judice competente. Colon. 1669. rec. cur. *Jo. Jac. Lehmann.* Jen. 1717 Caſp. Matth. Müller, de foro legati delinquentis. Roſtoch. 1704. Corn. van Bynckershoek, de foro legatorum tam in cauſa civili quam criminali. Lugd. Bat. 1721. in Deſſen *Opuſc. var. arg.* T. I. Abrah. Dan. Clauel de Brenles (Praeſ. *Jo. Ul. Cramer*) de legatorum exemtione a foro criminali ejus, ad quem miſſi ſunt. Marburg. 1741. in Cramer *Opuſc.* T. IV. No. 24. pag. 548. Jo. Ambroſius, de judice competente legati ejusque comitum. Vindeb. 1774.

e) Fr. Carl von Moſer, Beiträge zu dem Staats- und Völkerrechte. Th. IV. S. 277. Einige haben behaupten wollen, ein Geſandter verwirke ſeine Rechte durch Verübung der Verbrechen. M. ſ. Jäger, Ob ein Souverain berechtigt ſey, fremde Geſandten arretiren zu laſſen § 10. in Schott juriſtiſchen Wochenblatte. I. Jahrg. No. X. u. XI. S. 157. u. f. Da jedoch der Credit des Geſandten nicht auf ſeiner eignen Perſon beruht, ſo iſt auch dieſe Behauptung ganz irrig. Brenles, de legatorum exemtione etc. §. 27. von Martens, Einleitung in das poſitive Europäiſche Völkerrecht. Göttingen 1796. §. 215.

Gefangennehmung bis die Gefahr vorübergegangen iſt *f*), ſondern auch gewaltſame Ausſchaffung deſſelben aus dem Staate *g*), nach Beſchaffenheit ſogar Lebensberaubung zuläßig *h*). Solche Fälle der Nothwehr ausgenommen, wird die Befreiung der Geſandten von der Strafgewalt allgemein anerkannt. Sie erſtreckt ſich aber auf alle Claſſen von Geſandten, ohne Unterſchied *i*), alſo auch auf die ſogenannten Geſchäftsträger oder *Chargé d'affaires k*). Selbſt Couriere genießen für ihre Perſon des höchſten Grades der Unverletzlichkeit, wie die Geſandten, und zwar während der Reiſe ſowohl als während ihres Aufenthal-

f) Gottlieb Sam. Treuer, gründlicher Beweiß, daß es nicht wider das Völkerrecht ſey, bei gewiſſen Umſtänden einen fremden Geſandten zu arretiren. Frankf. und Leipzig 1745. Jäger, Ob ein Souverain befugt ſey ꝛc. § 13—15. Brenles, de exemtione legatorum etc. §. 32—33. von Martens, Einleitung in das poſitive Völkerrecht. §. 215. Leyſer, Spec. 671. med. 18.

g) von Martens, a. a. O. §. 237. Beiſpiele hiervon ſ. m. bei Abraham de Wiquefort, l'ambaſſadeur et ſes fonctions. Amſtel. 1746. Liv. I. Sect. 27—29.

h) Imm. Weber, de vindiciis adverſus legatum delinquentem, et de judice ejus competente. Gieſſae 1698. Henr. de Cocceji, de legato ſancto non impuni. Francof. ad Viadr. 1699. in Deſſen *Exercitatt. curioſ.* Vol. II. No. XXII. Brenles, de exemtione legatorum. §. 33. u. 34. Grotius, de jure belli ac pacis. Libr. II. Cap. XVIII. §. 4. n. 5—7. Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. VIII. §. 97—101. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 709. Pütter, inſt. jur. publ. pag. 144. u. 163.

i) Dieß gilt auch ſelbſt, wenn der Geſandte ein Unterthan des Regenten ſeyn ſollte, an den er geſchickt worden iſt, denn das Verhältniß des Geſandten geht allen übrigen vor. Brenles, de exemtione legatorum etc. §. 25. Anderer Meinung iſt Danz, Grundſ. des ordentlichen Proceſſes. §. 34.

k) M. vergl. von Martens, Einleit. in das Europ. Völkerrecht. §. 191.

haltes in dem Staate, zu den ſie geſchickt worden ſind *l*). Bloße Agenten hingegen *m*), können auf die Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit des Landes, in dem ſie ſich aufhalten, keine Anſprüche machen. Was das Gefolge der Geſandten betrifft, ſo haben die Gemahlinnen und Kinder derſelben *n*), die wirklichen Geſandtſchafts-Cavaliere (nicht alſo auch Edelleute, welche den Geſandten bloß begleiten), Geſandtſchafts-Secretaire, Canzelliſten, Geſandtſchaftsprediger, Aerzte u. ſ. w. in Rückſicht des Gerichtsſtandes dieſelben Rechte zu genießen *o*). In Anſehung der Dienſtboten der Geſandten und anderer dieſen gleich zu achtenden Perſonen, haben die Geſandten nicht ſelten ſelbſt eine Strafgerichtsbarkeit behauptet *p*). Allein in den neueren Zeiten pflegen ſie gewöhnlich ihre Dienſtboten, die ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht haben, zu entlaſſen und der Ortsobrigkeit, wie recht und billig iſt, zu übergeben *q*), ſo alſo, daß man

l) Moſer, Beitr. zu dem neueſten Völkerrechte. Th. IV. Kap. 28. §. 18. u. 19. Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. IX. §. 123. von Martens, a. a. O. § 246.

m) M. ſ. von Martens, a. a. O. §. 193. Vergl. Pufendorf, T. IV. Obſv. 100. §. 2.

n) Fr. Carl von Moſer, die Geſandtin nach ihren Rechten und Pflichten: in Deſſen kleinen Schriften. Th. III. No. 2. Bynckershoek, de foro competente legatorum. Cap. XV. §. 7. Leyſer, Spec. 671. med. 5.

o) Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. IX. §. 120. u. 122. von Martens, a. a. O. §. 231—233. Leyſer, Spec. 671. med. 11.

p) Sam. Fr. Willenberg, de jurisdictione legati in comites ſuos. Gedan. 1705. Brenles, de exemtione legatorum etc. §. 46. Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. IX. §. 124. Danz, Grundſ. des ordentl. Proceſſes. §. 34.

q) M. vergl. Zoucheus, de legati delinq. jud. comp. Cap.

man heute zu Tage dieſe Perſonen nicht mehr für befreit anſehen kann *r*). Das hier in Frage ſtehende Vorrecht der Geſandten entſteht, ſtreng genommen, erſt von der Zeit, da ſie ihr Beglaubigungsſchreiben dem Landesherrn überreicht haben. Allein ſchon früher hat man ihnen die Vorrechte der Geſandten ſchon mit der Zeit zugeſtanden, wo ſie das Land betreten haben, in das ſie geſchickt werden *s*). Heute zu Tage behandelt man dem Herkommen nach auch die bloß noch auf der Reiſe befindlichen Geſandten als ſolche *t*), daher ihnen auch in dieſen Verhältniſſen die Befreiung von der Strafgewalt des Staates zukommen muß. Es beſchränkt ſich aber das Recht ihrer Befreiung bloß auf den Staat, in welchen ſie geſchickt ſind. Wenn

Cap. XIV. pag. 153. u. f. Püttmann, elem. jur. crim. §. 745. und meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 393. Note *a*. Hierbei macht es auch keinen Unterſchied, ob der Dienſtbote des Geſandten ein Unterthan des Staates oder ein Fremder iſt. Bynckershoek, de foro legatorum. Cap. XV. §. 8. Eheweiber und Kinder der Dienſtboten eines Geſandten ſind wie andere Perſonen zu betrachten. Das allgem. Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 252. beſtimmt dieß ausdrücklich.

r) Mit der Abhörung der Dienſtboten eines Geſandten als Zeugen, iſt daſſelbe Verhältniß. Der Geſandte muß erſt darum angegangen werden. Die Stellung der Bedienten wird heute zu Tage ſchwerlich abgeſchlagen, doch läßt man ſie gewöhnlich nicht in der Livrée, ſondern nur in eignen Kleidern erſcheinen.

s) Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. VII. §. 83. Man verlangt jedoch in dieſem Falle zuweilen eine vorgängige Anmeldung der Ankunft des Geſandten. von Martens, Einleit. in das Europ. Völkerrecht. §. 211.

t) M. vergl. Gottfr. Achenwall, tranſitu et admiſſione legati ex pacto repetendis. Gotting. 1748. Chriſt. Rau, de tranſitu et admiſſione legati. Lipſ. 1797. §. 10. Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. VII. §. 84. von Martens, a. a. O. §. 243. Leyſer, Spec. 672.

Wenn ſie ſich daher in irgend einem Staate bloß ihres Privatintereſſes wegen aufhalten *u*), oder aus demſelben Grunde durchreiſen; ſo genießen ſie jene Befreiung nicht *v*). Hiermit darf aber der Fall nicht verwechſelt werden, wenn ein Geſandter, nach Vorſchrift ſeines Principales, den Regenten, zu dem er geſchickt worden iſt, auf einer Reiſe begleitet *w*). Denn in dieſem Falle muß es eben ſo viel gelten, als wenn er ſich in dem Lande dieſes Regenten ſelbſt aufhielte, weil er nur um um den Regenten zu ſeyn, abweſend iſt. Das Ende dieſer Befreiung der Geſandten trifft in der Regel mit der Ueberreichung des Rappel-Schreibens, oder wenn er die Ceremonie nicht beobachtet, mit ſeiner Abreiſe ein. Allein nach den Grundſätzen, die bei der Ankunft eines Geſandten gelten, muß auch daſſelbe analogiſch bei der Rückreiſe deſſelben beobachtet werden *x*). Das hier in Frage ſtehende Vorrecht muß ihm denn alſo auch ſo lange zugeſprochen werden, bis er wieder in ſein Vaterland zurückgekommen iſt *y*). Auf gleiche Weiſe iſt es zu hal-

u) z. B. in Bädern.

v) Hier. Fr. Schorch, de limitibus ſuperioritatis territorialis ſecundum leges fundamentales imperii. Erford. 1744. Sect. III. §. 5. von Martens, a. a. O. §. 215. Quiſtorp, a. a. O. §. 582. Danz, Grundſätze des ordentlichen Proceſſes. §. 34.

w) z. B. zu einem Congreſſe, in ein zweites Land, das dem Regenten, an den er geſchickt iſt, ebenfalls gehört und dergleichen.

x) Juſtin. Presbeuta (*Hier. Henniges*) de jure legationis ſtatuum imperii. Eleutheropoli 1701. §. 47. u. f. Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. IX. §. 125. [Pagenſtecher, de jure itinerantium. §. 8.]

y) Die Frage, wie lange dieſe Vorrechte gelten, wenn ein abgegangener Geſandter nicht ſogleich abreiſt, iſt eben ſo unentſchieden, wie die Frage: wie lange der Witwe eines geſtorbenen Geſandten die Geſandſchaftsvorrechte geſtattet wer-

halten, wenn die Vollmacht des Geſandten durch den Tod ſeines Principals oder des Regenten, an den er geſchickt wurde, erloſchen iſt. Denn dem Herkommen gemäß, werden die Geſandten in dieſem Falle immer fort als Miniſter behandelt, mit welchen ſogar nicht ſelten die Conferenzen fortgeſetzt werden z). Mit der perſönlichen Befreiung der Geſandten iſt übrigens noch das ſogenannte Schutzrecht der Geſandten in ihren Häuſern (die Quartiers-Freiheit) verbunden a). Dieſe wird bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit allerdings in ſo fern berückſichtigt, in wie fern der Richter in der Regel ohne ausdrückliche Erlaubniß des Geſandten keine Verhaftnehmung in deſſen Hauſe veranſtaltet b), ſie mag nun eine fremde in das Haus nicht gehörende Perſon, oder einen Dienſtboten des Geſandten betreffen c). Sollte der Geſandte (was heute

werden. Dieſer ſetzt man gewöhnlich eine Friſt. von Martens, a. a. O. §. 240. Bei einem abgegangenen Geſandten würde man in der Regel die Zeit annehmen können, wenn der an ſeine Stelle getretene neue Geſandte bereits bei Hofe eingeführt iſt.

z) Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. IX. §. 126. von Martens, a. a. O. §. 235.

a) Chriſt. Thomaſius, de jure aſyli legatorum aedibus competente. Lipſ. 1689. in Deſſen *Diſſ. Lipſienſ.* pag. 1103. O. Toerne (Praeſ. *J. Upmark*), de franchiſia quarteriorum ſeu jure aſyli apud legatos. Upſal. 1706. Jac. Geo. Rutgerus von Boetzelaer, quatenus legatorum aedes aſyli jure gaudeant. Lugd. Bat. 1754.

b) Das Vorrecht, von dem hier die Rede iſt, trifft bloß das Haus, in welchem der Geſandte ſelbſt wohnt (gleichviel ob Bürger-, Gartenhaus u. ſ. w.) und wo ſich das Geſandtſchafts-Archiv befindet. — Auf Häuſer, in welchen Geſandtſchafts-Cavaliere wohnen, erſtreckt ſich dieß Vorrecht nicht.

c) Daher dürfen auch Gerichtsperſonen einen Gefangenen, der ihnen auf der Straße entſpringt und ſich in das Haus eines

heute zu Tage ſo leicht nicht mehr vorkommen dürfte) die Auslieferung verweigern oder die Gefangennehmung nicht geſtatten wollen, und doch an der Ergreifung des Verbrechers viel gelegen ſeyn, ſo kann der Richter das Haus oder Straße beſetzen laſſen, muß aber darüber ſofort Bericht zur Behörde erſtatten. Bei zu beſorgender Gefahr, namentlich bei Verbrechen gegen den Staat, kann der Richter, nach fruchtlos geſchehener Erſuchung des Geſandten, die Gefangennehmung in dem Hauſe deſſelben auch mit Gewalt bewirken *d*). Ganz daſſelbe gilt von den Wägen der Geſandten, welche ebenfalls von aller Durchſuchung befreit ſind. Man kann ſie aber ebenfalls auch gewaltſam aufhalten, wenn ſie dazu benutzt werden ſollen, Verbrecher den Händen des Richters zu entziehen und ſie außer Landes zu ſchaffen *e*).

§. 638.

nes Geſandten flüchtet, nicht in dieß Haus verfolgen. Es bleibt ihnen nichts übrig, als das Haus zu beſetzen und den Geſandten um die Auslieferung zu bitten. — Etwas anderes iſt es, wenn das Haus ein ſogenanntes Durchhaus ſeyn ſollte und der Entſprungene nur ſeine Flucht durch daſſelbe nach der entgegengeſetzten Straße zu nähme, nicht aber in die oberen Stocke, oder in beſondere Theile des Hauſes geflüchtet hätte. Denn in dieſem Falle iſt der Durchgang nur als Straße zu betrachten.

d) Bynckershoek, de foro legatorum etc. Cap. XXI. Brenles, de exemtione legatorum. §. 48. u. 51. Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. IX. §. 118. Man hat hiergegen den Einwurf gemacht, daß der Fall, wo ein Verbrecher in das Haus eines Geſandten geflüchtet iſt, eben ſo beurtheilt werden müſſe, als wenn er außer Landes geflüchtet ſey. Allein ſchon Andere haben hierauf mit Recht geantwortet, daß der Geſandte nicht ſo wie der fremde Staat berechtigt ſey, den Verbrecher vorzuenthalten, mithin von jenem Falle kein Schluß gemacht werden könne. Brenles, a. a. O. §. 49 von Martens, a. a. O. §. 217.

e) Vattel, droit des gens. T. III. Liv. IV. Chap. IX. §. 119. von Martens, a. a. O. §. 217.

§. 638.

Fortſetzung. -- Von dem Gerichtsſtande 3) des hohen Adels und 4) landesherrlicher Diener, Officianten u. ſ. w.

Nach mehreren Provinzialgeſetzen genießen III) die Perſonen, welche zum hohen Adel gehören, einen befreiten Gerichtsſtand. Hierher gehören alle Fürſten und Fürſtenmäßige, regierende Grafen u. ſ. w., ſo bald ſie nur nicht Souverainität haben, denn in dieſem Falle ſind ſie der Strafgewalt ganz entnommen (§. 636). Dieß gilt auch namentlich von Ausländern (Nicht-Deutſchen). Ihr Gerichtsſtand iſt gewöhnlich vor den höchſten Gerichten eines jeden Landes *f*). Perſonen des niedern Adels hingegen, und ſelbſt Grafen, müſſen, wenn ihnen nicht ihr Amt und Stand oder beſondere Landesverfaſſung einen befreiten Gerichtsſtand giebt, den gewöhnlichen Gerichtsſtand des Wohnortes oder Aufenthaltes anerkennen *g*). Nächſt dem höheren Adel haben IV) alle höhere Staatsdiener, als Miniſter und Räthe, ſo wie deren Weiber, Witwen und Kinder *h*) (ſo lange erſtere ſich nicht wieder verheyrathet haben und letztere noch bei ihren Aeltern ſind, oder ihren Stand nicht verändern), ihren Gerichtsſtand nur vor den höheren Landesgerichten.

f) Sam. Stryck, de foro miniſtrorum principis. Hal. 1694. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 25. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 251. M. vergl. Jo. Chph. Dorn, de eo q. j. e. circa dignitates illuſtres. Jen. 1724.

g) M. vergl. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 704. u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſ. 15. Quiſtorp, a. a. O. §. 586. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 310. S. 101. Mevius, P. VII. Dec. 70. Leyſer, Spec. 670. med. 20. Hommel, Obſv. 467.

h) Mevius, P. VIII. Dec. 459. Pufendorf, T. II. Obſv. 93. Derſelbe Animadverſiones juris. Animadv. 16. Quiſtorp, a. a. O. §. 586.

ten *i*). Dieß gilt jedoch in der Regel nur von wirklichen, nicht auch von Titularräthen *k*). Eben ſo müſſen es inländiſche ſeyn, ausländiſche ſtehen unter der Ortsobrigkeit, unter der ſie ſich aufhalten *l*). Außer dieſen haben auch noch mehrere andere landesherrliche Diener und Officianten, gemeiniglich auch die Doctoren der Theologie und des Rechts und andere dergleichen Perſonen mehr einen befreiten Gerichtsſtand, wobei es jedoch bloß auf Provinzialgeſetze ankömmt *m*). Ueber die meiſten dieſer Perſonen haben die landesherrlichen Beamte entweder beſtändigen Auftrag, oder ſie erhalten denſelben beſonders nach vorgängiger Berichtserſtattung oder Beſchwerdeführung bei den Regierungs-Collegien *n*).

§. 639.

i) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 714. Leyſer, Spec. 79. u. 80. Püttmann, elem. jur. crim. §. 749.

k) Pufendorf, animadverſiones juris. Anim. 15. §. 3. und 4.

l) Chr. Ernſt Rudov, von den Rechten, welche ein Regent über auswärtiger Regenten vornehme Bediente in gewiſſen Fällen beſitzt. Jena 1756. Quiſtorp, a. a. O. §. 586. Hommel, Obſv. 605. Räthe, welche mehreren Regenten dienen, z. B. bei einer Geſammtregierung, können auch auf ein Geſammtgericht Anſpruch machen. M. vergl. Leyſer, Spec. 80. med. 10.

m) Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand rc. §. 28—31. Hommel, Obſv. 731. unt. d. W. Officianten u. *Opiſices*. Das ſogenannte *forum aulicum*, welches nämlich in Rückſicht auf Dienſtſachen Statt findet und auf dem Hofmarſchallamte beruht (Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 714. Malblanc, conſp. rei jud. pag. 250.), kann hierbei nicht in Betrachtung kommen, da es ſich bloß auf Dienſtſachen beſchränkt.

n) Ehedem gehörten noch ins beſondere die Mitglieder des Cammergerichts zu den Perſonen, die in der hier in Frage ſtehenden Rückſicht befreit ſind. Kurze Ausführung, was es mit der Jurisdiction über des K. G. Kanzleiperſonen für eine Beſchaffenheit habe? in Moſers Staatsarchiv.

§. 639.

Fortſetzung. — Von dem Gerichtsſtande 5) der Geiſtlichen.

Der befreite Gerichtsſtand V) der **Geiſtlichen** *o*) gründet ſich auf allgemeine Geſetze *p*), auch ſind die Ausnahmen, wo ein Geiſtlicher auf einen befreiten Gerichtsſtand keine Anſprüche machen ſoll *q*), in proteſtantiſchen Ländern ungültig. Ihn genießen nicht nur alle geweihte (ordinirte) Geiſtliche jeder Art, als: Paſtoren, Diaconen und Prediger (bei den Katholiken,

archiv. 1754. II. B. S. 96. u. f. Joh. Steph. Pütter, de foro delinquentis officialis cancellariae in ſupremo camerae imperii judicio. Gotting. 1762. in Deſſen *Opuſc. rem jud. imp. illuſtr.* No. X. pag. 396. u. f.

o) Siegm. Gottl. Hilliger, de foro clerici delinquentis. Lipſ. 1715. rec. Vit. 1735. Jo. Henr. Sibrand, de foro clericorum privilegiato. Roſtoch. 1752. (Joh. Chph. Maier) Von dem evangeliſchen geiſtlichen Gerichtsſtande in zeitlichen Sachen. Tübingen 1781. Von dem peinlichen Gerichtsſtande geiſtlicher Verbrecher in Teutſchland und der geſetzlichen Verfahrungsart gegen dieſelben. (ohne Druckort) 1802. Joh. Chriſt. Hellbach, über Vergehen, Verbrechen und Strafen proteſtantiſcher Prediger ꝛc. in W. A. Tellers neuem Magazin für Prediger. 1799. VIII. B. St. II. S. 6. u. 7. Boehmer, jus eccl. Prot. Libr. II. Tit. II. §. 63. u. 67.

p) Auth. *ſtatuimus* C. de epiſc. et cler. Cap. 12. X. de foro comp. c. 4. 8. und 10. X. de judiciis. M. vergl. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 691. van Eſpen, jus eccl. univ. P. III. Tit. III. Cap. I. Tom. II. pag. 203. Fleury, inſt. jur. eccleſ. P. III. Cap. XIV. §. 1. u. f.

q) z. B. wenn ein Verbrecher, um der weltl. Obrigkeit zu entgehen, den geiſtlichen Stand gewählt hat, wenn ein Geiſtlicher als Feind des Staates betrachtet werden muß, wenn er ein der Todesſtrafe würdiges Verbrechen begangen hat u. ſ. w. M. ſ. Jo. Aug. Hellfeld, de jurisdictione ſeculari in clericos delinquentes. Jen. 1771. §. 15. u. 16. in Deſſen *Opuſc. jur. can. feud. et crim.* No. XIII. pag. 186. Eichmann, Erklärungen des bürgerl. Rechts. Th. V. S. 151. u. f.

ken, ordines majores), ſondern auch überhaupt alle und jede wegen ihres Amtes von einer geiſtlichen Behörde (Conſiſtorio) confirmirte r) Perſonen, namentlich Küſter, Cantoren, Organiſten s), Schullehrer und Schulmeiſter t). Domherren und Kapitulares ſtehen zwar gewöhnlich in der erſten Inſtanz unter der Gerichtsbarkeit des Kapituls, in Strafſachen hingegen ſind ſie den landesherrlichen Räthen und anderen dergleichen Perſonen gleich u). Kloſterbewohner ſtehen in katholiſchen Ländern unter dem Biſchofe. In proteſtantiſchen Ländern giebt es über Stifter keine geiſtliche Gerichtsbarkeit v). Weiber und Kinder der Geiſtlichen genießen dieſen Gerichtsſtand ebenfalls. Erſtere behalten denſelben als Witwen ſo lange, als ſie ſich

r) Perſonen, welche einzelne kirchliche Dienſte verrichten, wie die Kirchenvorſteher, Kirchväter, Balkentreter, Klingelbeutelträger u. ſ. w. gehören alſo nicht hierher. M. ſ. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. Th. III. Abth. I. S. 467.

s) Bei den Katholiken gehören auch die ordines *minores* hieher, als: Acoluthen, Exorciſten, Lectoren, Thürhüter (oſtiarii) u. ſ. w.

t) M. vergl. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 696. Stryck, zu Brunnemann, jus eccl. Libr. II. Cap. XIX. §. 29. Pufendorf, T. I. Obſv. 166. §. 2. Wernher, P. I. Obſv. 162. Hier kömmt auch auf die Größe der Schule und ob ſie die Ortsobrigkeit errichtet habe, nichts an. Was man zur Unterſtützung der entgegengeſetzten Meinung ſagt, kann nur die nicht confirmirten Kinderlehrer und Catecheten treffen, von welchen ohnehin nicht die Rede iſt. M. vergl. dagegen Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 697. Boehmer, jus eccl. Prot. Libr. II. Tit. II. §. 47. u. 48. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. Th. III. Abth. I. S. 467.

u) Pufendorf, Tom. I. Obſv. 166. §. 2. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 307. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 33. von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. III. S. 129.

v) Quiſtorp, a. a. O. §. 584.

ſich nicht wieder verheyrathen oder einen andern Stand wählen, und Kinder ſo lange, als ſie noch unmündig ſind oder noch keinen beſonderen Stand gewählt haben und ſich noch bei den Aeltern aufhalten *w*). Den Dienſtboten der Geiſtlichen wird zwar dieſer befreite Gerichtsſtand durch allgemeine Geſetze nicht zugeſprochen *x*); allein da Dienſtboten in der Regel den Gerichtsſtand ihres Dienſtherren haben, und hier ins beſondere die den Conſiſtorien zuſtehende Local-Gerichtsbarkeit in den geiſtlichen Gebäuden hinzukommt, ſo wird auch bei den Dienſtboten der Geiſtlichen der befreite Gerichtsſtand anerkannt *y*). Provinzialgeſetze ſchreiben ihnen auch denſelben gewöhnlich zu *z*), und ſelbſt Pächter der zur Pfarre gehörenden Grundſtücke ſtehen unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, wenn ſie nur ſelbſt mit in der Pfarre wohnen *a*). Der befreite Gerichtsſtand der Geiſtlichen bezieht ſich nicht bloß auf eigne, ſondern auch auf gemeine Verbrechen und Vergehen

w) Erhard Spitz, Diſſ. exhibens jura viduarum clericorum et profeſſorum. Altorf. 1712. Meiſter, Einleit. zur peinlichen Rechtsgel. S. 697. Pufendorf, T. III. Obſv. 197.

x) M. vergl. L. 2. §. 1. C. de epiſc. et cler. Carol. Gottlieb Knorr, de familiae conductitiae foro competente inprimis in Saxonia electorali. Hal. 1748 §. 16. u. 17. Boehmer, jus eccl. Prot. Libr. II. Tit. II. §. 43. u. 44. Stryck, zu Brunnemann, jus eccleſ. Libr. III. Cap. I. §. 12. Ludovici, Conſiſtorialproceß. Kap. V. §. 4.

y) Fr. Aug. Ferd. Apel, von den Vorrechten der Geiſtlichen nach dem gemeinen teutſchen und Churſächſiſchen Rechte. Leipz. 1792. S. 15. M. vergl. dagegen Mevius, P. II. Dec. 173. Wernher, P. IV. Obſv. 12. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. Th. III. Abth. I. S. 467.

z) Beyer, zu Carpzov, juriſpr. eccleſ. Libr. III Def. 6.

a) Hommel, Obſv. 53. Küſtner, zu Deyling, jurisprudentia paſtoralis pag. 183. u. 259. Kees, Handb. des proteſtantiſchen Kirchenrechts. S. 40.

gehen derſelben *b*), er gilt aber nur in dem Lande, in welchem ſie angeſtellt ſind. In einem anderen ſtehen ſie unter der gewöhnlichen Obrigkeit des Ortes ihres Aufenthaltes *c*). Die Straf-Gerichtsbarkeit ſelbſt, wird in proteſtantiſchen Ländern von den Conſiſtorien *d*), in katholiſchen hingegen von den Biſchöfen durch die Officialat- oder Vicariatsgerichte *e*) ausgeübt *f*). Von dieſer Ausübung iſt zu merken, daß ſie ſich zwar auf alle und jede Verbrechen erſtrecke, dabei aber, nach Vorſchrift der Tridentiniſchen Kirchenverſammlung *g*), nicht weiter gehe, als bis zur Spe-

b) Anderer Meinung iſt Dabelow, Lehrbuch des deutſchen peinl. Rechts. §. 337.

c) M. vergl. Ludovici, Conſiſtorialproceß. Kap. V. §. 41. Anderer Meinung iſt Eichmann, Erklärungen des bürgerl. Rechts. Th. V. S. 316.

d) Ausnahme iſt es, wenn Geiſtliche in einer Stadt, welche zugleich eine Univerſität iſt, unter der academiſchen Gerichtsbarkeit ſtehen, wie z. B. in Leipzig. Küſtner, zu Deyling, jurisprud. paſtoralis. pag. 265. Geiſtliche bloß geduldeter Religionen ſtehen gewöhnlich unter der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Beamten. M. vergl. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand rc. §. 33. S. 116.

e) Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts Th. II. S. 74. u. f. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 691. Quiſtorp, a. a. O. §. 583.

f) Flüchtige Verbrecher kann der weltliche Richter gefangen nehmen, ſo wie er überhaupt auch hier alles thun darf, was keinen Aufſchub leidet, nur muß er, ſo bald er etwas in der Sache gethan hat, der geiſtlichen Behörde davon Nachricht ertheilen. M. vergl. Chriſt. Thomaſius, de foro competente et ſubjectione clericorum ſub poteſtate civili. Hal. 1709. rec. 1733. Cap. III. §. 14. Beyer, zu Carpzov, juriſpr. eccleſ. pag. 194. Wernher, P. I. Obſv. 162. Cramer, Wetzlar. Nebenſtunden. Th. XXIX. No. VIII. S. 107.

g) *Seſſ.* XXIII. de Reformat. Cap. VI. M. vergl. die Abhandl. Von dem Gerichtsſtande geiſtlicher Verbrecher rc. §. 10.

Special-Inquiſition *h*). Da nun aber dieſe heute zu Tage nicht mehr ſo oft wie ſonſt veranſtaltet zu werden pflegt, vielmehr bei mehreren Unterſuchungen ganz wegfällt, ſo verfährt die geiſtliche Behörde nur bis dahin, wo ſich im Verfolge der Unterſuchung ergeben hat, daß auf eine ſchwere peinliche Strafe erkannt werden müſſe *i*). Gemeiniglich aber endigt die noch vor Eintritt dieſes Zeitpunktes in disciplinariſcher Hinſicht anzuordnende Amtsentſetzung, das Verfahren der geiſtlichen Behörde *k*). Iſt nun eins dieſer Verhält-

h) Hellfeld, de jurisdictione ſeculari in clericos delinq. §. 27. u. 29. Boehmer, jus eccl. Prot. Libr. II. Tit. II. §. 63. von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. II. S. 138. u. 521. Th. III. S. 256. Quiſtorp, a. a. O. §. 583.

i) Es kann daher allerdings der Fall ſeyn, daß die Unterſuchung vor der geiſtlichen Behörde beendigt und ſo ſelbſt das Urtheil auf mehrjährige Zuchthausſtrafe geſprochen werde, ehe der Geiſtliche an die weltliche Behörde abgegeben wird. — Der weltliche Richter darf ſich hierein auf keine Weiſe miſchen und muß überhaupt abwarten, bis ihm das geiſtliche Gericht die Sache übergiebt. Thomaſius, de foro comp. et ſubject. clericor. ſub poteſt civil. Cap. III. §. 20. u. 21. Abhandl. Von dem Gerichtsſtande geiſtlicher Verbrecher ꝛc. §. 16. Carpzov, jurispr. eccleſ. Libr. III. Def. 5. Das geiſtliche Gericht iſt jedoch zur Abgabe des Verbrechers verbunden. Was Sam. Fr. Willenberg, de exceſſibus et poenis clericorum. rec. Jen. 1740. §. 61. von dem Befugniſſe, den Geiſtlichen auch einer Commiſſion übergeben zu können, behauptet, hat keinen Grund.

k) Mit der Abſetzung verlirt der Geiſtliche ſeinen befreiten Gerichtsſtand. Püttmann, elem. jur. crim. §. 739. Die Abſetzung geſchieht zuweilen unter Beobachtung beſonderer Feyerlichkeiten, indem ins beſondere dem Geiſtlichen, wenn er zu den ordinirten gehört, die geiſtliche Kleidung feierlich vor dem geiſtlichen Gerichte abgenommen wird. M. ſ. c. 2. de poenis in 6. Stryck, zu Brunnemann, jus eccleſ. Libr. I. Cap. 19. §. 4. Ludovici, Conſiſtorialproceß. Kap. V. §. 40. Deyling, jurispr. paſtoralis. pag. 755. (d. Käſtneriſchen Ausg.) Kees, Handb. des proteſt. Kirchenrechts. S. 65.

hältniſſe eingetreten, ſo wird die Sache der weltlichen Obrigkeit zur ferneren Unterſuchung und Beſtrafung überlaſſen und die Perſon ſelbſt (wenn ſie gefangen ſaß) ausgeantwortet *l*). Zu Führung des Unterſuchungsproceſſes ſelbſt, wird von den Conſiſtorien, einem Superintendenten und einer weltlichen (gewöhnlich landesherrlichen) Behörde Commiſſion ertheilt. Der erſte iſt zwar hierbei der vornehmſte Commiſſarius *m*), an welchen auch die Verordnungen in der Sache unmittelbar abgegeben zu werden pflegen, allein nichts deſto weniger hat der ihm beigeſetzte Beamte das Directorium der Acten *n*). Da übrigens der Su-

l) Willenberg, de foris concurr. Delinq. §. 16. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel S. 696. Carpzov, Qu. 110. n. 85. Boehmer, zu Carpzov. Qu 110. n. 18. Boehmer, jus eccleſ. Prot. Libr. II. Tit. II. §. 65. Mevius, P. XI. Dec. 138. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. Th. II. S. 77.

m) M. vergl. Beyer, zu Carpzov, jurispr. eccleſ. Libr. III. Def. 5. Küſtner, zu Deyling, jurispr. paſtoralis. pag. 712. u. f. und 774

n) Der Ort, wo die gerichtlichen Verhandlungen geſchehen ſollen, hängt in der Regel von der Willkühr der Commiſſarien ab. Rutger Rulant, de commiſſariis et commiſſionibus etc. T. I. P. I. Libr. V. Cap. 21. n. 9. u. f. pag. 210. Nach dem Gerichtsbrauche pflegt derſelbe in der Wohnung des vornehmſten Commiſſarii, hier mithin, auf der Superintendur zu ſeyn. Indeſſen iſt dieß doch nicht ſelten in Zweifel gezogen worden, ins beſondere aus dem Grunde, weil es bequemer ſey, daß ſich der geiſtliche Commiſſarius zu den weltlichen Richter, als daß ſich dieſer mit der beſetzten Gerichtsbank zum geiſtlichen Commiſſarius begebe. Allein dieſer Rückſicht muß nothwendig die in den Geſetzen (c. 9. C. XI. qu. 1.) anerkannte politiſche Rückſicht vorgehen, daß bei der Unterſuchung gegen einen Geiſtlichen (ſo lange er noch nicht zur Abſetzung reif iſt,) mit möglichſter Vermeidung alles Aufſehens verfahren werde, was bei der Wahl der Wohnung des geiſtlichen Commiſſars offenbar mehr geſchieht, als wenn die Verhandlungen an einer wirklichen Gerichtsſtelle erfolgen. Auch darf man hier nicht die Commiſſions-Stelle (von welcher allein die Rede ſeyn kann)

Superintendent dem Beamten bloß aus Rückſichten auf den geiſtlichen Stand beigegeben wird *o*), ſo iſt auch die Anweſenheit deſſelben nicht zur Vollſtändigkeit der Gerichtsbank nothwendig, und es treten daher in Anſehung derſelben nur die allgemeinen Grundſätze ein *p*).

§. 640.

Fortſetzung. — Von dem Gerichtsſtande 6) academiſcher Bürger.

Auch VI) die Befreiung der academiſchen Bürger von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande, iſt in allgemein geltenden Geſetzen gegründet *q*), die näheren Beſtimmungen hierbei hängen aber bloß von Provinzialgeſetzen ab. Unter die academiſchen Bürger gehören hier 1) nicht nur die (incorporati) Profeſſores, Univerſitäts-Verwalter, Syndici, Univerſitäts-Sprach-, Fecht-, Tanzmeiſter, Bereiter, Pe-

kann) mit der Gerichts-Stelle verwechſeln. Denn auch nach erfolgter Commiſſions-Ertheilung wird der Ort, wo die Unterſuchung gegen den Geiſtlichen geſchieht, dennoch nicht zur Gerichtsſtelle für ihn, dieſe bleibt vielmehr immer das Conſiſtorium u. dergl. M. vergl. Beyer, zu Carpzov, jurispr. eccl. Libr. III. Def 4. pag. 193. Küſtner, zu Deyling, jurispr. paſtoral. pag. 775. u. f. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. V. S. 387.

o) M. vergl. die vorige Note.

p) Stirbt der geiſtliche Commiſſarius während der Unterſuchung, ſo tritt der ihm in ſeinem Amte geſetzte Vicarius ſogleich an ſeine Stelle. — In Abweſenheit des geiſtlichen Commiſſares kann der weltliche Commiſſar alle unaufſchiebbare Handlungen allein vornehmen, doch muß er jenem ſofort Nachricht davon ertheilen.

q) Auth. *Habita* C. ne filius pro patre und der ganze Titel des Codex *de privil. ſcholar.* M. vergl. Carol. Adolph. Caeſar, Progr. de jurisdictionis academicae praeſtantia. Lipſ. 1799.

Pedelle u. ſ. w., ſondern auch 2) alle (immatriculati) Privat-Docenten und andere Gelehrte, die kein beſonderes Amt haben *r*), 3) die (actu ſtudentes) wirklichen Studenten *s*) und 4) academiſchen Schutzverwandten, z. B. Univerſitäts-Buchdrucker, Buchhändler, Wundärzte, Künſtler u. dergl. m. *t*). Die Studenten genießen dieſen befreiten Gerichtsſtand von der Zeit ihrer Ankunft an dem Orte der Univerſität, die ſie beziehen wollen, alſo noch vor ihrer Inſcription *u*), aber auch nur an dem Orte der Univerſität, auf der ſie ſtudiren. An dritten Orten, wohin ſie z. B. während der Zeit der Ferien gereiſt ſind, ſtehen ſie unter der gewöhnlichen Ortsobrigkeit und behalten auch namentlich den Gerichtsſtand der Herkunft bei *v*). Dagegen iſt es aber gleich viel, ob ſie das Verbrechen wirklich auf der Univerſität, oder

r) Haben Academiker dieſer Art, vermöge anderer Würden und Aemter, noch einen beſonderen Gerichtsſtand, ſo geht dieſer in der Regel dem academiſchen vor. M. vergl. Malblanc, conſp. rei jud. §. 128. p. 244. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 32.

s) Jo. Joach. Schoepfer, de foro ſtudioſi delinquentis. Francof. ad Viadr. 1690. Auf die Geburt der Studenten kömmt nichts an, denn ſie ſind ſich alle gleich. Nur bei Prinzen aus dem Lande, wo die Univerſität liegt, macht man gewöhnlich eine Ausnahme, indem ſie gewöhnlich ihren ordentlichen Gerichtsſtand beibehalten.

t) Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 32.

u) Schöpfer, de foro ſtudioſi delinquentis. Cap. II. n. 58. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 708. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 236. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 308.

v) Willenberg, de foris concurrent. delinquent. Cap. III. §. 12. Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Spec. II. pag. 9. u. f. Meiſter, a. a. O. S. 709. M. vergl. Leyſer, Spec. 77. med. 5. Berger, Reſponſor. P. I. Reſp. 254.

an einem andern Orte verübt hatten *w*). In demſelben Maaße und unter eben den Bedingungen, unter welchen die Weiber, Witwen und Kinder der Geiſtlichen einen befreiten Gerichtsſtand haben (§. 639), in demſelben haben ihn auch die Weiber und Kinder der academiſchen Bürger *x*). Auch wegen der Dienſtboten der Academiker findet daſſelbe Statt *y*), ſelbſt in Anſehung der Dienſtboten der Studenten, die ihnen nämlich ausſchließend angehören *z*). Das academiſche Gericht macht der jedesmalige Rector oder Prorector, nebſt mehreren anderen zur Univerſität gehörenden Perſonen aus *a*), und wird bald *Concilium*, bald das *Decanat* genannt *b*). Der Umfang der Univerſitätsgerichte iſt ſich nicht überall gleich. Zuweilen können ſie, wie die geiſtlichen Gerichte, nur bis zur Special=Inquiſition verfahren, zuweilen dürfen ſie auch dieſe vornehmen und müſſen nur wegen Vollſtrek-

kung

w) Chr. Beſold, de ſtudioſis, magiſtris, licenciatis, doctoribus eorumque privilegiis et immunitatibus. Tubing. 1631. Cap. III. §. 17. Malblanc, conſp. rei jud. §. 128. pag. 244.

x) M. vergl. Erhard Spitz, Diſſ. exhibens jura viduarum clericorum et profeſſorum. Altdorf. 1712. Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Spec. II. pag. 16. u. f. von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. II. S. 403. u. f.

y) Malblanc, conſp. rei jud. §. 128. pag. 244.

z) Bloße Aufwärter der Studenten gehören nicht hierher.

a) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 408. Malblanc, conſp. rei jud. a. a. O. von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. II. S. 402.

b) Das Verfahren in Disciplinſachen, darf nicht mit dem ordentlichen Unterſuchungsverfahren verwechſelt werden. Jenes richtet ſich nach der Verfaſſung der Univerſität, nach welcher der Rector oder Prorector zuweilen geringfügige Sachen ganz allein abthun kann. Zuweilen iſt die Beſtimmung einer Relegation vom ganzen corpore academico abhängig.

kung der Strafe die Ämter oder Stadträthe angehen *c*).

§. 641.

Fortſetzung. — Von dem Gerichtsſtande 7) der Soldaten.

Der befreite Gerichtsſtand, welchen VII) Soldaten *d*) genießen, bezieht ſich eben ſo gut auf gemeine, als auf Vergehungen im Dienſte *e*), auch mag der Ankläger ſeyn, wer er will *f*). Unter Soldaten wer-

c) M. vergl. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 408. 410. 707—709. von Römer, Staatsrecht und Statiſtik von Sachſen. Th. II. S. 407. u. f.

d) J. G. Laurentius, Abhandl. von der Jurisdiction gegen excedirende oder verbrechende Soldaten. Gotha 1742. Chriſt. Juſt. Wideburg, von der Gerichtsbarkeit über die Verbrechen der Landmiliz. Jena 1761. Geo. Heinr. Ayrer, de foro militis delinquentis. Gott. 1762. Hierüber hat es nie allgemeine deutſche Geſetze gegeben. Was in der Reuterbeſtallung vom Jahr 1570. §. 40. u. 137. Reichs-Abſch v. J. 1641. §. 47. Artikelsbrief für Reichsvölker v. J. 1682. Art. 35. Reichsſchluß v. J. 1703. enthalten iſt, bezieht ſich bloß auf den Reichskrieg.

e) Die Verſchiedenheit in den Römiſchen Geſetzen, welche die Befreiung der Soldaten von dem gemeinen Gerichtsſtande bald unbedingt zulaſſen (L. 9. π. de cuſtod. et exhib. reor. L. 1. C. de off. magiſtr. mil.), bald auf die Verbrechen in Dienſtangelegenheiten beſchränkten (L. 2. u. 3. pr. π. de re milit. L. 22. π. de excuſ. L. 1. C. ad L. Corn. de ſicar. Nov. 8. Cap. 12), kann heute zu Tage keine Schwierigkeit mehr veranlaſſen, da dieſer Unterſchied ſchon in älteren Zeiten und auch jetzt allgemein nicht mehr beobachtet wird, der Soldat vielmehr wegen jeden Verbrechens, ohne Unterſchied, der Militair-Behörde ausſchließend untergeben iſt. Joh. Ferd. Behaimb, miles delinquens. Francoſ. ad Moen. 1692. Obſv. 74. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 15. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 115. §. 2. Meiſter, princ. jur. crim. §. 87. Anderer Meinung iſt Willenberg, de foris concurr. delinq. Cap. II. §. 14. Dabelow, Lehrbuch des teutſch. peinl. Rechts. §. 337.

f) Ehedem ward auf den Fall, daß der Ankläger eines Solda-

werden aber nach mehreren Provinzialgeſetzen nicht bloß die im Lande *g*) wirklich Soldatendienſte leiſtenden Perſonen verſtanden, ſondern auch alle zur Kriegsgerichtsbarkeit (Räthe und Subalternen eines Kriegsgerichts-Collegii), zum Generalſtabe (Generalſtabsmedici und Chirurgi), und Etat der Regimenter gehörende Perſonen, wie Auditeurs, Regimentsfeldſcheere u. ſ. w., ſo wie die Lehrer und Officianten bei einem Kadetten-corps und Militairſchule, die auf Feſtungen und die bei den Zeughäuſern angeſtellten Handwerker und Officianten, letztere wenigſtens in Dienſtvergehen *h*). Im Kriege zählt man noch darunter die Train-Directoren, Proviant-Commiſſarien, Proviant-Officiere und die übrigen bei den Proviantämtern angeſtellten Perſonen, Feldapotheker, Feld-Poſtmeiſter, Lazareth-Inſpectoren, Lazarethſchreiber, alle Handwerker, die mit ins Feld ziehen, wie Bäcker, Fleiſcher, Schmidte, auch die Marketender u. dergl. m. *i*). Weiber und

daten eine Perſon aus dem Civilſtande war, ein gemiſchtes Gericht (mit Zuziehung einer Perſon aus dieſem Stande) niedergeſetzt. Leyſer, Spec. 75. med. 12. Quiſtorp, a. a. O. §. 585. Aber ſchon längſt hat man dieß nicht mehr befolgt. Behaimb, miles delinquens. Obſv. 75 z. E.

g) Soldaten auswärtiger Staaten, ſtehen unter der Civil-Obrigkeit. — Zur Auslieferung ſolcher Soldaten iſt keine Verbindlichkeit vorhanden. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 15. Carrach, rechtl. Urtheile ꝛc. No. 58. Meiſter, princ. jur. crim. §. 87. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 236. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. V. Tit. I. § 30. Cramer, T. III. Obſv. 975.

h) Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 40. u. f. Schmieder, Churſächſiſches Kriegsrecht. S. 6. 22. u. 32. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 34. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 59.

i) Der befreite Gerichtsſtand dauert bei dieſen Perſonen ſo lange, als ſie ſich wirklich im Felde befinden, oder bei denen, welche Gewalt bekommen, ſo lange, als ſie dieſen wirklich erhalten.

und Kinder militairiſcher Perſonen haben dieſen Gerichtsſtand gewöhnlich nur dann, wenn ſie ihren Männern und Aeltern zum Regimente gefolgt ſind, nicht aber, wenn ſie ſich in eignen Häuſern oder Gütern aufhalten *k*). Dienſtboten der Officiere ſtehen ebenfalls unter den Militair-Gerichten, ſo lange ſie ſich wirklich mit ihren Herren bei dem Regimente mit befinden, außerdem ſtehen ſie, ſo wie deren Weiber und Kinder überhaupt unter der Ortsobrigkeit *l*). Garniſon- und Feldprediger behalten gewöhnlich ihren geiſtlichen Gerichtsſtand *m*). Ob nun der Gerichtsſtand ins beſondere vor den General-Auditoriaten und Kriegsgerichts-Collegien, oder vor den Regimentsgerichten ſey, hängt von den Landesgeſetzen ab, nach welchen zuweilen alle Officiers, zuweilen nur die Oberofficiers bis zum Major unter jenen, die übrigen Officiers vom Hauptmanne an, bis zu den Gemeinen, unter den Regimentsgerichten ſtehen *n*). Der befreite Gerichtsſtand der Soldaten wird ſogleich mit erfolgter Ablegung des Eides begründet *o*). Allein zuweilen wird dieß

k) M. vergl. Mevius, P. IV. Dec. 117. Cramer, T. III. Obſv. 960. Pufendorf, Animadverſiones juris. Animadv. XI. pag. 26. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. § 47. u. 49. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. § 34.

l) Knorr, de familiae conductitiae foro competente etc. §. 25. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 50. Schaumburg, Einleitung zum Sächſ. Rechte. Th. II. S. 479.

m) Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 34. An manchen Orten giebt es beſondere Kriegs-Conſiſtoria. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 41. Man vergl. dagegen die Abhandl. von dem Gerichtsſtande geiſtl. Verbrecher ꝛc. §. 18.

n) Cavan, a. a. O. §. 40—46. Schmieder, Sächſ. Kriegsrecht. S. 6. 22. u. 32. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 34.

o) Bloß enrollirte Soldaten gehören nicht hierher. Lauren-

dieß nach Provinzialgeſetzen in dem Falle nicht beob-tet, wenn die Soldaten bereits vor ihrer Anwerbung ein Verbrechen begangen hatten, indem ſie dann entweder allemal, oder doch wenigſtens dann an die Civilgerichte abgeliefert zu werden pflegen, wenn die Unterſuchung vor dieſen bereits anhängig geworden war *p*). In Fällen, die keinen Aufſchub leiden, können auch Civilobrigkeiten Militairperſonen gefangen nehmen und ſummariſch verhören, dann aber müſſen ſie dieſelben ſofort an die Regiments- oder Bataillons-Gerichte abliefern *q*). Der Urlaub hebt den Militair-Gerichtsſtand nicht auf, indeſſen verſtatten Provinzialgeſetze den Civil-Obrigkeiten zuweilen dann eine Gerichtsbarkeit über gemeine Soldaten, wenn dieſe auf ein Jahr Urlaub hatten und ſich während dieſer Zeit nur ein geringes Vergehen zu Schulden brachten *r*). Verabſchiedete Gemeine und weniger ehrenvoll entlaſſene Ober-Officiers, treten unter den Gerichtsſtand der Orts-obrig-

rentius, von der Jurisdiction gegen excedirende oder verbrechende Soldaten. §. 6.

p) Dieß gründet ſich auf L. 16. π. de re mil. L. 7. u. 3. π. de judic. L. 11. π. de jurisd. L. 4. C. de in jus voc. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. 49. Tit. XVI. §. 1. Schaumburg, Einleitung zum Sächſ. Rechte. Th. II. S. 448.

q) Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Spec. II. pag. 22. de Winckler, Opuſc. min. pag. 23. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 54. u. 75. Quiſtorp, a. a. O. §. 585. Das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 216. erklärt ſich hierüber ausdrücklich.

r) M. vergl. Püttmann, Adverſar. jur. univ. Libr. II. Cap. XIX. pag. 163 u. f. Nach mehreren andern Provinzialgeſetzen macht der Urlaub in Rückſicht des Gerichtsſtandes keinen Unterſchied. Quiſtorp, a. a. O. §. 585. Nach den Preußiſchen Geſetzen müſſen ebenfalls Beurlaubte ohne Unterſchied an die Militairbehörde abgegeben werden. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 75.

obrigkeit. Ehrenvoll entlaſſene Oberofficiers hingegen erhalten einen befreiten Gerichtsſtand vor Civilgerichten *s*). Weiber deſertirter Soldaten fallen nach einigen Landesgeſetzen ſogleich nach des Mannes Deſertion unter die Civil-Obrigkeit zurück *t*), nach anderen bleiben ſie noch ſo lange unter den Militairgerichten, bis ihre Ehemänner durch ihre Beſtrafung den befreiten Gerichtsſtand verloren haben *u*).

§. 642.

Von Colliſionen zwiſchen verſchiedenen Arten des befreiten Gerichtsſtandes.

Der befreite Gerichtsſtand geht dem gemeinen allemal vor *v*), und es kann daher zwiſchen dieſen beiden Gerichtsſtänden keine Colliſion eintreten. In Rückſicht der verſchiedenen Arten des befreiten Gerichtsſtandes aber laſſen ſich allerdings Colliſionen denken. Hierbei aber kann keine allgemeine Regel feſtgeſetzt werden, weil es hierbei einzig nur auf die Beſtimmungen der Provinzialgeſetze ankömmt, welche bloß Localverhältniſſe berückſichtigen. Zuweilen geht der in Anſehung einer beſtimmten Art von Verbrechen und Vergehen befreite Gerichtsſtand, dem Gerichtsſtande, der wegen der perſönlichen Verhältniſſe befreit iſt, vor *w*), zuweilen wird der letzte auch dem wegen des Ortes

s) Joach. Andr. Helvig, de foro militari. Gryphiswald. 1726. Cap. II. n. 17. Quiſtorp, a. a. O. §. 585. Schaumburg, Einleitung zum Sächſ. Rechte. Th. II. S. 479. u. f.

t) Dieß gilt z. B. in Sachſen.

u) M. vergl. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 48.

v) M. vergl. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 68. Hommel, Obſv. 727. u. 728.

w) Bauer, a. a. O. §. 68.

Ortes, wo die That geſchah, befreiten Gerichtsſtande nachgeſetzt *x*). In Fällen der erſten Art findet zuweilen ein gemiſchtes Gericht Statt, indem man dem wegen der Art des Verbrechens befugten Richter, einen andern Richter, der wegen der Perſon des Schuldigen befugt geweſen ſeyn würde, oder wenigſtens eine Perſon von dem Stande des Schuldigen beiſetzt *y*). Hat der Angeſchuldigte ſeiner verſchiedenen bürgerlichen Verhältniſſe wegen in mehrerer Rückſicht einen befreiten Gerichtsſtand (z. B. ein Officier der zugleich eine Hofſtelle als Cammerjunker u. ſ w. bekleidet, oder ein Geiſtlicher, der zugleich ein Profeſſor oder Rath, oder ein Profeſſor, der zugleich Rath iſt u. ſ. w.), ſo wird es, wenn Provinzialgeſetze dieſe Fälle nicht ausdrücklich entſchieden haben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald darauf ankommen müſſen, welches der vornehmſte Gerichtsſtand ſey, bald darauf zu ſehen ſeyn, vor welchem Gerichte die Unterſuchung mit der möglichſten Schonung des Dienſtes und der hauptſächlichſten Verhältniſſe des Angeſchuldigten geſchehen könne *z*). Wenn ein Verbrechen von meh-

x) z. B. bei Störungen des Gottesdienſtes. M. vergl. Hommel, jus eccleſ. Cap. XII. §. 18. Beyer, zu Carpzov, jurispr. eccleſ. Libr. III. Def. 5. Berger, Conſil. No. 39.

y) Dieß iſt z B. in Sachſen der Fall, wo bei Unterſuchungen in Accis-Vergehen gegen Schriftſaſſen, ein landesherrlicher Beamter; gegen Geiſtliche, ein Superintendent, und gegen Soldaten, eine Militair-Perſon zugezogen zu werden pflegt. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand. §. 23. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 63.

z) Im Zweifel würde daher bei einem Officiere, der zugleich ſchriftſäſſig iſt, der Militairrichter den meiſten Vorzug verdienen. — In Sachſen geht bei Profeſſoren, welche zugleich Königl. Räthe ſind, der Gerichtsſtand der letzteren, und bei Geiſtlichen, welche zugleich das Amt eines Profeſſors

mehreren Perſonen, von denen jeder einen andern befreiten Gerichtsſtand hat *a*), begangen worden iſt, ſo macht dieß nach gemeinen deutſchen Gerichtsbrauche keinen Unterſchied, weil die Anſtellung einer Unterſuchung gegen den einen Mitverbrecher, keinen Gerichtsſtand des Zuſammenhanges begründet (§. 632). Nach Provinzialgeſetzen hingegen pflegt in ſolchen Fällen ein gemiſchtes Gericht angeordnet zu werden *b*).

§. 643.

Von der Auslieferung der Verbrecher.

Die Prävention ſowohl (§. 632), als auch der Vorzug, den der befreite Gerichtsſtand vor dem gemeinen genießt (§. 642), ziehen einen jeden Richter, in deſſen Gewalt ein Verbrecher gerathen iſt, die Verbindlichkeit zu, denſelben an die Behörde auszuliefern *c*). Außer dieſen allgemeinen Gründen der Auslie-

fors bekleiden, der geiſtliche Gerichtsſtand (ſo fern nicht ſtatuariſche Verfaſſung eine Ausnahme macht) dem academiſchen vor. Bielitz, von dem verſchiedenen Gerichtsſtand ꝛc. §. 32. Nach den Preußiſchen Geſetzen pflegt in ſolchen Fällen ein gemiſchtes Gericht angeordnet zu werden. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 26.

a) z. B. ein Soldat und eine Civil-Perſon, oder Soldaten von verſchiedenen Regimentern u. ſ. w.

b) M. vergl. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 51. Bielitz, von dem verſchiedenen Gerichtsſtande ꝛc. §. 52. S. 214.

c) M. vergl. die Oben (§. 632. Note *t*) angeführten Schriften. — Mit der Auslieferung iſt die Stellung des Gefangenen zur Confrontation u. ſ. w. nicht zu verwechſeln. Bei jener bleibt der Gefangene in den Händen des Richters, der ihn ausgeliefert bekömmt, bei dieſer wird er ſeinem vorigen Richter zurückgegeben. Die Stellung zur Confrontation iſt übrigens nothwendig, und kein Richter kann ſie in der Regel verweigern. Anderer Meinung iſt Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. V. Tit. I. §. 27.

lieferung kann es aber Ausnahmsweiſe noch zwei andere geben. Zuweilen nämlich haben Provinzialgeſetze dieſelbe in gewiſſen beſonderen Fällen angeordnet *d*), zuweilen entſteht dieſe Verbindlichkeit aus einem ausdrücklichen Befehle, z. B. wenn das Verbrechen von Mehreren verübt worden iſt und die Führung der Unterſuchung vor einem Richter beſonderen Vortheil verſpricht. In dem letzten Falle braucht der Richter, an den die Auslieferung geſchehen ſoll, weiter nichts zu thun, als nur den andern Richter zur Bewerkſtelligung derſelben in Gemäßheit des Befehles aufzufordern *e*). Soll die Auslieferung um einer geſetzlichen Vorſchrift willen, oder wegen des befreiten Gerichtsſtandes des Verbrechers geſchehen *f*), ſo muß ſie von freien Stücken, ohne alle Aufforderung erfolgen. Das Gegentheil berechtigt zur Beſchwerdeführung bei den höheren Behörden *g*). Hat aber die Auslieferung bloß die Prävention zum Grunde, ſo muß der Richter, der ſich auf dieſelbe beruft und den Verbrecher ausgeliefert haben will, ein beſonderes Erſuchungsſchrei-

d) de Winckler, de remiſſione reorum in Saxonia ad praefecturas: in Deſſen *Opuſc. min.* Vol. I. pag. 9. u. f. Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Spec. II. pag. 133. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand. §. 52. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. IV. theſ. II. Not. 4. pag. 692. (der Winckleriſchen Ausg.)

e) Iſt der Befehl zur Auslieferung unmittelbar an den Richter gegeben worden, der den Verbrecher gefangen hält, ſo muß auch die Auslieferung ohne alle weitere Aufforderung geſchehen, und der Richter, der die Unterſuchung führen ſoll, hat dieſe bloß abzuwarten.

f) M. vergl. Oben §. 634.

g) Auch der Gefangene ſelbſt kann ſich auf ſeinen befreiten Gerichtsſtand berufen und die Auslieferung fordern. Man vergl. Jo. Matth. Wincop, de remiſſione delinquentium ad locum perpetrati delicti. Erford. 1704. P. III. qu. 1. Carpzov, Qu. 110. n. 67.

ſchreiben an den Richter, der jenen gefangen hält, erlaſſen und in dieſem, außer der Anführung des Grundes, aus welchem er auf den Verbrecher Anſprüche macht, auch noch den andern Richter die Verſicherung geben, daß ihm die Auslieferung zu keiner fortwährenden Verbindlichkeit verpflichten ſolle, er vielmehr bei ähnlichen Fällen ein Gleiches gegen ihn beobachten werde *h*). Der Richter, an den nun eine ſolche Aufforderung ergangen iſt *i*), muß den Grund des Anſpruches unterſuchen, und wenn er ihn unzureichend befinden ſollte, die Auslieferung verweigern *k*). Der Verbrecher ſelbſt kann einer rechtmäßig geforderten Auslieferung nicht widerſprechen. Sollte ſie aber bloß aus Gefälligkeit geſchehen und der Verbrecher durch die bereits eröffnete Unterſuchung ein Recht auf dieſen Gerichtsſtand erlangt haben, ſo braucht er ſich allerdings die Auslieferung nicht gefallen zu laſſen *l*). Die Auslieferung geſchieht übrigens allemal auf Koſten des Richters, der den Verbrecher erhält, und zwar ohne Un-

h) Quiſtorp, a. a. O. §. 825. Berger, Oec. jur. Libri IV. Tit. IV. theſ. II. Not. 4. pag. 691.

i) Dieſe Aufforderung ergeht an den Unterrichter ſo gut unmittelbar, wie an den Oberrichter, denn es kömmt hier bloß darauf an, daß der Richter den Verbrecher gefangen halte. M. vergl. Wincop, de remiſſione delinquentium. P. I. qu. 4.

k) Daher muß der Richter den Auszuliefernden allemal ſummariſch vernehmen, das Recht zur Gerichtsbarkeit des fordernden Richters prüfen u. ſ. w. Wincop, de remiſſione delinquentium. P. II qu. 4. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 677. Bei geringfügigen Vergehen, bei welchen keine Gefangennehmung Statt finden kann, z. B. bei Injurien, da kann auch keine Auslieferung Statt finden. Wincop, a. a. O. P. I. qu. 2. Farinacius, Qu. 7. n. 37.

l) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 678. Anderer Meinung ſcheint Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. IV. theſ. II. Not. 4. pag. 691. zu ſeyn.

Unterſchied, ob dieſelbe wegen eines Geſetzes oder Privilegii nothwendig war, oder auf Erſuchung erfolgte *m*). Zu den Unkoſten gehört jeder Aufwand, der auf die Ergreifung, Feſthaltung, Verpflegung und ſummariſche Vernehmung des Verbrechers verwendet worden iſt *n*). Die Fortſchaffung des Verbrechers zu dem Orte, wo die Unterſuchung gegen ihn geführt werden ſoll, hat in der Regel der Richter dieſes Ortes ſelbſt zu beſorgen. Richter, durch deren Gerichtsbezirk die Durchführung geſchieht, müſſen ſich dieſelbe gefallen laſſen, ohne dafür etwas zu fordern und ohne die Verſicherung, daß man ihnen in ähnlichen Fällen die freie Durchführung ebenfalls geſtatten wolle, zu verlangen.

§. 644.

Von der Verbindlichkeit zur Annahme der Verbrecher.

Geſchieht die Auslieferung eines gefangen genommenen Verbrechers, weil derſelbe einen befreiten Gerichtsſtand hatte, oder weil die Auslieferung, beſonderer Verhältniſſe wegen, in dieſem einzelnen Falle durch beſonderen Befehl angeordnet war; ſo kann ſich der

m) Wincop, de remiſſione delinquent. P. III. qu. 2. de Winckler, Opuſc. min. pag. 12. Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Spec. I. pag 34. Auch wenn der Verbrecher ſelbſt die Auslieferung verlangt haben ſollte, muß der Richter, dem ſie geſchehen iſt, die Koſten derſelben tragen. Menoch, de arbitr. jud. quaeſt. Libr. II. Caſ. 228. n. 7. u. 8. Carpzov, Qu. 110. n. 67.

n) Der Richter kann ſich alſo auch nicht weigern, die auf den Verbrecher gewendeten Curkoſten zu bezahlen, auch muß er die ſämmtlichen Unterſuchungskoſten entrichten, wenn die Ablieferung (wie wenn ſie auf beſonderen Befehl geſchehen iſt, der Fall ſeyn kann,) erſt nachdem die Unterſuchung bereits ſchon weit gediehen ſeyn ſollte, erfolgte. Ueber dieſe Koſten muß jedoch erſt im Urthel mit erkannt werden.

der Richter, welchem die Auslieferung geſchehen ſoll, der Annahme nicht weigern. Gründet ſich die Auslieferung auf ein Geſetz, das dieſelbe dem Richter, bei dem der Verbrecher gefangen ſitzt, in gewiſſen Fällen zur Verbindlichkeit macht, ſo kömmt es darauf an, ob dem Richter, dem hierdurch ein Recht zur Unterſuchung gegeben wird, zugleich auch die Verbindlichkeit zu derſelben auferlegt worden ſey oder nicht. Hat das Geſetz dieſe Verbindlichkeit zur Unterſuchung nicht ausdrücklich feſtgeſetzt, ſo iſt auch anzunehmen, daß der Richter zwar die Auslieferung des Verbrechers verlangen könne, nicht aber verbunden ſey, ſich denſelben aufdringen zu laſſen *o*). Hat aber das Geſetz die Unterſuchung gewiſſer Arten von Vergehen beſtimmt an ein gewiſſes Gericht gewieſen, ſo, daß es hier und vor keinem anderen geſchehen ſoll *p*); ſo iſt auch dieß Gericht ſchlechterdings zur Annahme des Verbrechers verbunden. Iſt endlich von der Prävention die Rede, ſo begründet dieſe zwar allerdings das Recht, die Auslieferung zu verlangen (§. 632), aber die Verbindlichkeit, den Verbrecher anzunehmen, entſteht nur in gewiſſen Fällen aus derſelben. Der erſte iſt, wenn ein Richter Steckbriefe erlaſſen und alſo jeden Richter zur Gefangennehmung und Auslieferung des flüchtigen oder verborgenen Verbrechers aufgefordert hatte *q*). Hier muß der Richter, der die Steckbriefe

o) wie z. B. in Sachſen bei der an die Beamten zu bewirkenden Auslieferung. de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 11.

p) z. B. bei Forſtfreveln, den Jagd- und Accisvergehen. (Oben §. 634.)

q) Quiſtorp, a. a. O. §. 572. Bloße Warnungs-Anzeigen begründen dieſe Verbindlichkeit nicht. de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 154. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 102. Note e.

briefe erließ, den Verbrecher ſchlechterdings annehmen, doch darf der Richter, der den Verbrecher gefangen hält, in dem Falle, wo die Annahme verweigert würde, Fortſchaffung des Verbrechers zu dem ſich weigernden Richter nicht eigenmächtig vornehmen *r*). Es iſt ihm vielmehr in einem ſolchen Falle nichts weiter zu thun übrig, als über die Verweigerung bei der Behörde Beſchwerde zu führen und die Entſcheidung darauf zu erwarten *s*). Außer dieſem Falle iſt der Richter, welcher zuerſt gegen den Verbrecher verfuhr, auch dann denſelben anzunehmen verbunden, wenn er ihn böslicher Weiſe hatte entfliehen laſſen *t*).

§. 645.

r) Noch weniger darf er den Gefangenen entlaſſen. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 649. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. V. Tit. I. §. 28. Leyſer, Spec. 596. med. 9. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. IV. theſ. II. Not. 7. Wernher, P. VI. Obſv. 308. P. VIII. Obſv. 380.

s) Entſpringt ein ſchon in einer Unterſuchung befangener Verbrecher und begeht nach der Flucht an einem dritten Orte ein neues Vergehen, weswegen er gefangen genommen und zur Unterſuchung gezogen wird, ſo fragt es ſich, wer die Koſten der zweiten Unterſuchung zu tragen habe, wenn der erſte Richter den Verbrecher auf begründete Prävention wieder ausgeliefert erhält. Dazu iſt unſtreitig der Richter, der den Verbrecher auslieferte, verbunden. Denn er zog den Verbrecher einzig und allein vermöge der ihm obgelegenen Pflicht zur Unterſuchung, nicht zum Beſten des Richters, dem er den Verbrecher nachher auslieferte. Hierbei macht es keinen Unterſchied, wenn gleich das zweite Vergehen größer ſeyn, oder der Ausgelieferte wegen des erſten freigeſprochen werden ſollte. Der Richter, dem die Auslieferung geſchehen iſt, hat daher weiter nichts als die Koſten der Auslieferung (nicht der Ergreifung), der Vernehmung über das erſte Vergehen, nach eingegangenem Steckbriefe oder Erſuchungsſchreiben, und der Fortſetzung der Unterſuchung zu tragen. Auf dieſe Art entſchied der Schöppenſtuhl zu Leipzig im Mon. Decbr. 1808. in Unterſuchungsſachen gegen Carl Joſ. S.

t) de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 152. Quiſtorp, a. a. O. §. 572.

§. 645.

Von der Auslieferung und Annahme der Verbrecher in Beziehung auf ausländiſche Richter.

In Rückſicht ausländiſcher Gerichte entſteht aus der Prävention keine Verbindlichkeit zur Auslieferung, weil die Prävention für jene überhaupt keine verbindende Kraft hat (§. 633.) und der fremde Staat durch die Zurückbehaltung des Verbrechers keine Handlung unternimmt, welche auf Störung der Rechtsſicherheit des Staates abzweckte, in welchem das Verbrechen verübt ward *u*). Die Auslieferung kann daher von einem ausländiſchen Gerichte *v*) nur in dem Falle gefordert werden, wenn beſondere Verträge ein Befugniß hierzu begründen *w*), und auch hier muß der Richter, der die Auslieferung verlangt, ein Erſuchungsſchreiben mit den dabei gewöhnlichen Verſicherungen, in ähnlichen Fällen ein gleiches thun zu wollen (Reverſalen), dem fremden Richter zuſchicken *x*). Die

u) Der fremde Staat unterläßt in einem ſolchen Falle bloß dazu beizutragen, daß die Wiederherſtellung der Rechtsſicherheit geſchehe, welche durch das Verbrechen bereits geſtört iſt. Gutjahr, de exhibitione delinquentium. Spec. I. pag. 5. M. vergl. dagegen Zoller, Quaeſt. de remiſſione delinq. §. 4. u. 5.

v) In der Regel unterhandeln bloß die Unterrichter über die Auslieferung mit einander. Wird die Auslieferung abgeſchlagen, ſo hat ſich der Unterrichter an das ihm vorgeſetzte Regierungs-Collegium zu wenden, welches dann zur Bewirkung der Auslieferung ein Vorſchreiben an die Regierung des ſich weigernden Richters erläßt.

w) Ob der Richter, ehe er einen Verbrecher in einen andern Staat ausliefert, erſt noch beſondern Bericht zu dem Regierungs-Collegio erſtatten müſſe, oder nicht, hängt theils von der Landesverfaſſung, theils von der Beſchaffenheit der Verträge ab. In dem Allgemeinen Criminalrechte für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 96. iſt die Berichterſtattung ausdrücklich vorgeſchrieben.

x) M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 306 a.

Die Auslieferung ſelbſt geſchieht hier zuweilen an der Grenze, zuweilen aber muß der Richter den Verbrecher von dem Orte ſeiner Verhaftung abholen *y*). In jedem Falle hat der erſuchende Richter die Koſten der Auslieferung zu beſtreiten. Was die Annahme der im Auslande ergriffenen Verbrecher betrifft, ſo iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß ſie dann nicht verweigert werden könne, wenn der Richter den flüchtig gewordenen Verbrecher mit Steckbriefen verfolgt und hierbei um Verhaftnehmung deſſelben, wo er nur anzutreffen ſeyn würde, gebeten hatte. Iſt dieß aber nicht der Fall, auch keine durch Verträge feſtgeſetzte Beſtimmung hierüber vorhanden; ſo kann zwar die Annahme des Verbrechers von Seiten des fremden Staates, in welchem der Verbrecher bloß ergriffen ward, als Rechtsverbindlichkeit nicht gefordert werden, allein für den Staat ſelbſt, in welchem das Verbrechen begangen ward, iſt, ſo ſehr auch Einige dagegen ſtreiten z), allerdings eine Rechtsverbindlichkeit zur Annahme vorhanden. Denn der Staat hat zur Erhaltung der Rechtsſicherheit in ſeinem Inneren ſchlechterdings die Verbindlichkeit auf ſich, die innerhalb ſeiner Grenzen verübten Miſſethaten, wenn es ihm möglich iſt, zu ſtrafen. Er kann ſich durch die Hoffnung, daß der Verbrecher im Auslande Strafe erhalten und durch dieſelbe von Wiederholung der Miſſethaten abſchrek-

S. 87. In dem Allgem. Criminalrechte für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 96 iſt die Forderung der Reverſalen ausdrücklich vorgeſchrieben. — Die Ausſtellung der Reverſalen kann übrigens die Verbindlichkeit zur Berichtserſtattung über die geforderte Auslieferung nicht aufheben.

y) Andr. Mylius, de remiſſione facinoroſorum eorumque transportatione per territorium alienum. Lipſ. 1690.

z) M. vergl. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 648. Leyſer, Spec. 596. med. 6.

ſchrecken laſſen werde, von ſeiner Verbindlichkeit nicht für befreit halten *a*). Denn der fremde Staat, der weder Verbindlichkeit noch Intereſſe bei der Beſtrafung des fremden Verbrechers hat *b*), wird ihn nicht ſtrafen, ſondern nur ſo bald als möglich ſeiner Perſon zu entledigen ſuchen, wobei der Staat nothwendig gefährdet bleibt, zumal wenn er den Verbrecher, wie ihm nicht zu verdenken iſt, wieder in den Staat zurückſchickt, aus dem er gekommen iſt *c*).

a) Von der Strafe, die ein Verbrecher im Auslande erhält, gelangt ſo leicht an den Ort, wo die That verübt ward, keine Nachricht, und doch iſt dieſe Kunde nothwendig, wenn nicht Andere durch die Hoffnung, ſtraflos zu bleiben, ebenfalls zu Verbrechen angereizt werden ſollen.

b) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 11.

c) In einem Lande, wie Deutſchland, wo die Verbrecher ſo bald einen fremden Landesbezirk erreichen können, iſt dieß doppelt gefährlich. — Sollte auch der fremde Staat, der den Verbrecher ergriff, ſo aufopfernd handeln, und ihn nicht ungeſtraft fortſchicken, ſo entſteht doch daraus immer Nachtheil, z. B. für den Beſtohlnen. Denn es iſt dem fremden Staate nicht zu verdenken, wenn er von der bei dem Diebe gefundenen Baarſchaft, ſich erſt ſeiner Unterſuchungskoſten wegen bezahlt macht und nur den Ueberſchuß dem Beſtohlnen zurückgiebt. Beiſpiele dieſer Art ſind wirklich vorgekommen. M. vergl. übrigens meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 390. Anmerk. — Alles dieß Uebel entſteht aus der Meinung, daß der Gerichtsſtand der Ergreifung der vorzüglichſte ſeyn müſſe (§. 629). Indeſſen fängt man doch auch ſchon in den Ländern, wo jene Meinung herrſchend iſt, wie z. B in Sachſen, in Rückſicht auf fremde Staaten von derſelben abzugehen an. So ward unter dem 11. Decbr. 1807. von der Sächſiſchen Landesregierung an den Stadtrath zu P. reſcribirt, einen von dort entſprungenen und im Würzburgiſchen ergriffenen Dieb anzunehmen.

§. 646.

Von den Anſtalten zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

Die Strafgerichtsbarkeit wirkt das Recht und die Verbindlichkeit, alle Anſtalten zu treffen, welche zur Ausübung derſelben erfordert werden (§. 623). Dahin gehört I) Anordnung der Strafgerichte und Anſtellung der dazu gehörenden Perſonen *d*), ſo fern nämlich von der Patrimonial-Strafgerichtsbarkeit die Rede iſt, denn in Rückſicht der adminiſtratoriſchen Strafgerichtsbarkeit hängen dieſe Veranſtaltungen von den höheren Landesbehörden ab: II) Unternehmung aller zur Ausübung der Strafrechtspflege nöthigen Handlungen, ins beſondere der dazu führenden Vorbereitungen, als: Verhaftnehmung, Hausſuchung, Erlaſſung der Steckbriefe und Erſuchungsſchreiben, die Nacheile u. ſ. w. *e*): III) Errichtung aller zur Feſthaltung der Verbrecher und Vollſtreckung der Strafe gehörenden Anſtalten, namentlich alſo die Anlegung der Gefängniſſe, Errichtung der Pranger, Galgen und Rabenſteine u. ſ. w. *f*). Zuchthäuſer hingegen können ſo wenig, als andere für den ganzen Staat berechnete Anſtalten, vermöge des Beſitzes der Strafgerichtsbarkeit angelegt werden *g*). In Rückſicht der Ge-

d) Boehmer, zum 2. Art. d. P. G. O. §. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 57.

e) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 39. Malblanc, conſp. rei jud. §. 99.

f) Pufendorf, de jurisdict. germ. P. II. Sect. II. Cap. II. §. 132. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 531 — 544. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 300.

g) Geo. Jac. Fr. Meiſter, Comment. de jure ergaſtuta inſtituendi ex jurisdictione criminali patrimoniali haud fluente. Gotting. 1784. Derſelbe, prakt. Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte. Th. I. Bem. III. S. 34. u. f. Detlof Chr. G. von Bülow, Ueber

Gefängniſſe iſt jeder Inhaber der eigenen Strafgerichtsbarkeit nicht nur zu deren Anlegung und Erhaltung auf ſeine Koſten *h*) verbunden, ſondern er iſt auch zur Sorge verpflichtet, daß ſie der Geſundheit der Gefangenen nicht nachtheilig werden können *i*). Die Errichtung eines neuen Galgens oder Rabenſteines, iſt hier und da durch Provinzialgeſetze beſchränkt *k*) und ſetzt

Ueber die Befugniß Zuchthäuſer anzulegen ꝛc. Göttingen 1802. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. V. S. 69. u. 70. Einige wollen auch den Inhabern der Strafgerichtsbarkeit das Recht abſprechen, in ihrem Gerichtsſprengel Spinn- und andere Arbeitshäuſer einzurichten. M. vergl. Jo. Tob. Reinhart, de ergaſtulis eorumque jure. Erford. 1734. §. 5. Quiſtorp, Beiträge zur Erläut. verſchied. Rechtsmaterien. S. 560. Allein da ſie Gefängniſſe haben müſſen und dieſe dadurch von ihrem Zwecke eben ſo wenig entfernt werden als die Zuchthäuſer, welche ebenfalls mit zu Arbeitshäuſern eingerichtet zu ſeyn pflegen, ſo ſcheint auch zu jener Behauptung kein hinreichender Grund vorhanden zu ſeyn.

h) Carpzov, Qu. 109. Obſv. 68. u. f. Boehmer, zum 215. Art. d. P. G. O. §. 4. Indeſſen können jedoch die Gerichtsunterthanen nach Provinzialgeſetzen zur Leiſtung der Hand- und Spanndienſte dabei verbunden ſeyn, wie z. B. in Sachſen. Winckler, Grundſätze des Sächſiſchen peinl. Proceſſes. §. 44.

i) Von den älteren Geſetzen ſ. m. den 11. u. 218. Art. der P. G. O. und L. 11. C. de cuſtodia reor. Unter den neueren Geſetzen zeichnet ſich das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 208. 315. u. 316. und das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 25. 27. 28. 29. u. 31. durch zweckmäßige Verordnungen aus. Ueberdieß vergl. m. außer den bereits Oben (Th. I. §. 74. Note *v*.) angegebenen Schriften Filangieri, Syſtem der Geſetzgebung. Th. III. S. 137—145. (der Ueberſetz.) von Soden, Geiſt der teutſchen Criminalgeſetzgebung. Th. II. §. 507—511. Juſtus Gruner, Verſuch über die recht- und zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Sicherheitsinſtitute ꝛc. Frankf. a. M. 1802. S. 16. u. f.

k) Das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 217. verbietet alle öffentliche Bezeichnung der Strafgerichte und Richtplätze.

ſetzt wenigſtens die Genehmigung von Seiten der oberen Landesbehörden voraus *l*). Die Ausbeſſerung alter hingegen, kann ohne Anfrage bei der höheren Behörde geſchehen *m*).

§. 647.

Von den Vortheilen der Strafgerichtsbarkeit.

Die Vortheile, welche der Inhaber der Strafgerichtsbarkeit zu genießen hat, hängen in der Regel von den Provinzialgeſetzen ab *n*). Es gehört hierher I) das Recht Strafgelder einzuziehen, in ſo fern ſie nämlich weder dem Fiſco vorbehalten *o*), noch zu anderen

l) Nach dem Sachſenſpiegel, II. B. 50. Art. ſoll der Galgen ſo erbaut werden, daß der längſte Schatten nicht in ein fremdes Gebiet falle. Adrian Beier, de umbra. Jen. 1681. rec. Hal. 1739. §. 11. n. 156. Carpzov, Qu. 109. n. 67. Hierauf iſt zwar ſchon ſeit längerer Zeit keine Rückſicht mehr genommen worden. Beyer, delin. jur. crim. ad Art. 215. C. C. C. Poſ. 3. Kreſs, z. 215. Art. d. P. G. O. n. 2. Allein die Beſitzer der umliegenden Grundſtücke können jedoch immer fordern, daß er auf einem ſo großen Platze angelegt werde, daß die bei erfolgender Strafvollſtreckung gewöhnliche Menge Zuſchauer nicht genöthigt werde, ihre Felder zu betreten. M. ſ. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 537—540. Stryck, de jurisdictione circumſepta. Cap. III. n. 61. u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 109. Obſv. 7. und z. 215. Art. d. P. G. O. §. 3. Wegen des ſchauderhaften Anblickes hingegen überhaupt ſowohl, als ins beſondere in Zeiten der Strafvollſtreckung, kann niemand der Anlegung des Galgens oder des Richtplatzes widerſprechen. — Die Ceremonien, von welchen noch der 215. Art. d. P. G. O. redet, ſind heute zu Tage bei Anlegung eines Galgens nicht mehr gewöhnlich.

m) M. vergl. Boehmer, z. 215. Art. d. P. G. O. §. 4.

n) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 498. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 565. Malblanc, conſp. rei rud. §. 100.

o) Meiſter, a. a. O. S. 518. u. 522. Quiſtorp, a. a. O §. 56

deren Zwecken beſtimmt ſind *p*). In einem ſolchen Falle iſt es einerlei, ob die Geldſtrafe unmittelbar beſtimmt war, oder nur auf vorgängige Verwandlung, ſtatt der zuerkannten Leibesſtrafe u. dergl., eintrat. Der Gerichtsherr erhält auch die durch Verwandlung veranlaßten Geldſtrafen *q*). Auch die Confiscation iſt hierbei nicht ausgeſchloſſen, wenn nur anders das Verbrechen, um deſſen willen ſie eintreten ſoll, vor das Gericht, von dem die Rede iſt, überhaupt gehört *r*): II) das Recht herrenloſe Güter einzuziehen. Da indeſſen dieß Recht an und für ſich mit der Strafgerichtsbarkeit in gar keiner Verbindung ſteht, und in der Regel nur dem Landesherrn vorbehalten iſt *s*), ſo muß daſſelbe jedesmal durch Provinzialgeſetze *t*), oder Ob-

§. 566. **Pufendorf**, de jurisdict. germ. P. II. Sect. I. Cap. un. §. 29. pag. 130. **Perez**, Praelect. ad Cod. Libr. X. Tit. I. n. 5. **Pütter**, Rechtsfälle. III. B. III. Th. No. 275. S. 600.

p) **Bauer**, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 39. **Mevius**, P. IV. Dec. 363. **Leyſer**, Spec. 657. med. 1—8. **Struben**, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 41.

q) Nur bei der Verwandlung der Strafe des Staupenſchlages und der ewigen Landesverweiſung in Geldſtrafe, will man die Geldſtrafen milden Stiftungen zuſchreiben. M. vergl. **Carpzov**, jurispr. forenſ. P. IV. Conſt. X. Def. 9. **Berger**, Elect. jurispr. crim. pag. 29. **Quiſtorp**, a. a. O. §. 566. **Koch**, inſt. jur. crim. §. 139. **Schilter**, Exercitatt. ad Pand. Exerc. 49. §. 182.

r) **Carol. Fr. Winckler**, de lucro ex confiscatione an et quatenus vi jurisdictionis patrimonialis percipiatur. Kilon. 1778.

s) **Geo. Henr. Ayrer**, de jure occupandi bona vacantia. Gotting. 1740. **Mevius**, P. IV. Dec. 66. **Boehmer**, Conſultatt. T. II. P. I. Reſp. 655. n. 11. **Struben**, rechtl. Bedenken. Th. I. Bed. 171. §. 2. S. 406. **Winckler**, Grundſ. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 43.

t) M. vergl. **Carpzov**, Qu. 109. n. 70. **Allg. Preuß. Landrecht.** Th. II. Tit. XVII. §. 118. u. 119.

Obſervanz *u*), beſonders begründet ſeyn, auch ſetzt es immer die Obergerichtsbarkeit voraus *v*). Anders verhält es ſich mit dem Rechte auf geſtohlne Sachen, im Fall man den Eigenthümer nicht entdecken kann, denn dieſes fällt in der Regel der Ortsobrigkeit allemal zu *w*). Was III) das Recht betrifft, einen Theil gefundener Sachen an ſich zu behalten, wenn der Eigenthümer derſelben nicht ausfindig zu machen geweſen iſt *x*), ſo iſt daſſelbe da, wo es gilt, mehr allgemeine Folge des Beſitzes der Gerichtsbarkeit, als der Strafgerichtsbarkeit ins beſondere. Daſſelbe gilt auch IV) von dem Rechte, Abzugs- oder Abfahrtsgeld und Abſchoß zu fordern *y*), welches überhaupt der Regel nach bloß dem Landesherrn, und nur auf vorgängige beſondere Erwerbung dem Gerichtsherrn zuſteht *z*). Eben nicht mehr iſt V) das Recht, von ge-

u) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 507—518.

v) Engelbrecht, de jurisdict. ſuper. et infer. Sect. II. Membr. II. § 12. Leyſer, Spec. 613. med. 18. Schilter, Exercit. ad Pand. Exerc. 50.

w) Das Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten. Th. II. Tit. XVII. §. 118. ſetzt dieß ausdrücklich feſt. Uebrigens muß es hierbei wie mit gefundenen Sachen gehalten werden, mithin ein öffentlicher Aufruf an den Eigenthümer ergehen u. dergl.

x) Carpzov, Juriſpr. forenſ. P. II. Conſt. 3. Def. 14. P. III. Conſt. 31. Def. 18. Berger, Oec. jur. Libr. II. Tit. II. theſ. 12. pag. 171. Schott, inſt. jur. Saxon. pag. 246.

y) M. vergl. Jo. Fr. Bonhöfer, Diſſ. qua jus detractus ſuperioritati territoriali vindicatur ejusque vera indoles oſtenditur. Gotting. 1772. rec. Erford. 1784. Gönner, teutſches Staatsrecht. §. 369. Engelbrecht, ſelect. Obſerv. forenſ. Obſv. 135.

z) Winckler, Grundſ. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 43. Runde, Grundſätze des teutſchen Privatrechts. §. 326. Krüll, teutſches Privatrecht. §. 32.

gewiſſen Perſonen Schutzgeld zu fordern *a*), ein ausſchließendes Recht der Strafgerichtsbarkeit. Das Recht hingegen VI) die Einkünfte von der Scharfrichterei und Abdeckerei zu ziehen *b*) und von den Gerichtsunterthanen Centgefälle, welche unter dem Namen des Centhafers, der Rauchhüner u. ſ. w. vorkommen *c*), zu fordern, ſteht mit der Strafgerichtsbarkeit wenigſtens nicht außer aller Beziehung.

§. 648.

Von den Laſten der Strafgerichtsbarkeit.

Die Laſten, welche der Beſitz der Strafgerichtsbarkeit nach ſich zieht, beſtehen zuerſt in der Verbindlichkeit, alle die Koſten zu tragen, welche die Beſoldung der Gerichtsperſonen und die Errichtung und Erhaltung der Gefängniſſe und übrigen Straf-Anſtalten verurſachen. Nur vermöge beſonderer Verträge und Obſervanzen kann der Gerichtsherr hierbei ſeine Gerichtsunterthanen zur Mitleidenheit ziehen *d*). Nichts deſto weniger ſind jedoch die Gerichtsunterthanen auf dem Lande nicht ſelten zur Bewachung der Gefangenen *e*), ſo wie zur Verfolgung flüchtiger Verbre-

a) ab Oppel, de jurisdictione patrimoniali. §. 28. Pufendorf, Tom. I. Obſv. 234. §. 1. Berger, Oec. jur. Libr. I. Tit. IV. theſ 16. Not. 6. Struben, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 94.

b) M. vergl. Dan. Nettelbladt, von der Scharfrichtereigerechtigkeit ꝛc. in Deſſen kleinen Schriften. S. 269.

c) Quiſtorp, a. a. O. §. 566. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 300. Leyſer, Spec. 658. med. 6.

d) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 40. Quiſtorp, a. a. O. §. 566. Wegen der Verbindlichkeit der Unterthanen bei Erbauung der Gefängniſſe, Galgen und dergl. ſ. m. Oben §. 646. Note *b*.

e) Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 138. §. 9. S. 754.

Cra-

brecher *f*), verbunden. Und da auch dieſe Verbindlichkeit des allgemeinen Beſten wegen Statt findet, ſo tritt ſie eben ſo gut auch dann ein, wenn die Gerichtsunterthanen ſonſt von den Frohnen überhaupt befreit ſeyn ſollten. Auch die Koſten der Unterſuchung und Vollſtreckung der Strafe muß im Falle des Unvermögens des Verbrechers in der Regel *g*) der Gerichtsherr tragen *h*). Die Verbinblichkeit Findelkinder zu erziehen, gehört ihrer Natur nach nicht zu der Strafgerichtsbarkeit, vielmehr iſt ſie Sache der Armenanſtalten, daher ſie denn auch im Zweifel jeder Gemeinde, wo ein ausgeſetztes Kind gefunden wird, obliegt *i*); allein nach dem Herkommen mehrerer Orte hat der Inhaber der Strafgerichtsbarkeit auch dieſe Pflicht auf ſich *k*).

Vier-

Cramer, Wetzlar. Nebenſtunden. Th. 100. S. 92. Kind, Quaeſt. forenſ. T. II. Cap. 63. pag. 345. (d. erſten Aufl.) Da aber der Inhaber der Strafgerichtsbarkeit zur Erbauung der Gefängniſſe verbunden iſt (§. 646), ſo ſind auch die Gerichtsunterthanen in der Regel nur im Nothfalle zur Bewachung der Gefangenen verbunden. M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 4. und zum 11. Art. d. P. G. O. §. 6.

f) M. vergl. Mich. Chriſt. Müller, de jure facinoroſos ſequela paefectoria perſequendi. Altorf. 1714. Joh. Chriſt. Conr. Schröter, Abhandlungen zur Erläuterung des Privat-, Kirchen- und Peinlichen Rechts. I. B. S. 341. u. f.

g) M. vergl. unten die Lehre von den Koſten in Straſſachen.

h) Eiſenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung und juriſt. Litteratur in den Preußiſchen Staaten. Th. VI. S. 74.

i) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 548. u. f. Carpzov, Qu. 10. n. 27. Boehmer, zu demſelben, Qu. 10. Obſv. 4.

k) Chr. Gottl. Einert, de onere alendi infantes expoſitos. Lipſ. 1777. Carpzov, Qu. 109. n. 40. Leyſer, Spec. 613. med. 5. Quiſtorp, a. a. O. §. 566.

Stel-

Viertes Kapitel.

Von dem Verluſte der Strafgerichtsbarkeit.

§. 649.

Von der Aufhebung der Strafgerichtsbarkeit um des allgemeinen Beſten willen und wegen Mißbrauches.

Von dem Verluſte der Strafgerichtsbarkeit kann nur in Rückſicht der eigenen die Rede ſeyn. Bei der adminiſtratoriſchen läßt ſich bloß eine Abſetzung des Beamten, oder Einziehung der Beamtenſtelle, aber kein Verluſt der Strafgerichtsbarkeit denken. Da nun aber die eigene Strafgerichtsbarkeit nach der Natur eines Privilegii beurtheilt werden muß, ſo können auch dieſelben Gründe, welche den Verluſt von dieſem nach ſich ziehen, in Beziehung auf jene eintreten. Die eigene Strafgerichtsbarkeit muß daher ſo wohl um des allgemeinen Beſten willen, als auch wegen Mißbrauches und Nichtgebrauches verloren gehen. Das Recht, die eigene Strafgerichtsbarkeit um des allgemeinen Beſten willen aufzuheben, kann vernünftiger Weiſe nicht bezweifelt werden *l*). Es findet nicht allein

Steltzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 533. Püttmann, elem. jur. crim. §. 732. Struben, rechtl. Bedenken. Th. I. Bed. 171. §. 2. Hommel, Obſv. 245.

l) M. vergl. Jo. Fr. Aug. Müller (Praeſ. *Chph. Carol. Stübel*) de jurisdictione criminali patrimoniali tollenda, Viteb. 1801. §. 8.

lein dann Statt, wenn dieſe Aufhebung allgemein in einem Staate vorgenommen werden, ſondern auch wenn ſie nur die eine oder die andere Gerichtsſtelle treffen ſollte. Unter Mißbrauch iſt hier jede Anwendung der Strafgerichtsbarkeit gegen ihren Zweck zu verſtehen *m*). Er kann daher durch poſitive und negative Ueberſchreitung der vorgeſchriebenen Grenzen, durch Anmaßung nicht zuſtehender Rechte, durch Vernachläßigung obliegender Verbindlichkeiten *n*), durch Partheilichkeit, ſie zwecke nun auf größere oder gelindere Beſtrafung des Verbrechers ab *o*) u. ſ. w., geſchehen *p*). Man pflegt jedoch die Strafgerichtsbarkeit (es ſey denn, daß der Mißbrauch gar zu groß wäre,) nicht ſogleich wegen eines einzigen Falles einzuziehen, vielmehr verſucht man gewöhnlich erſt Verweiſe und Geldſtrafen *q*). Obgleich auch der Gerichtsherr

m) Guſt. Henr. Mylius, de privatione jurisdictionis ob ejus abuſum. Lipſ. 1753. Sam. Stryck, de abuſu juris quaeſiti. Francof. 1681. Cap. II. n. 38. Cap. IV. n. 56—61. in Deſſen Diſſertatt. Francof. Vol. IV. No. IX. Mevius, P. II. Dec. 158. n. 4—7.

n) z. B. wenn das Gericht Verbrechen ununterſucht läßt.

o) z. B. durch Unterſchlagung eines Urthels durch abſichtliche Begehung eines Fehlers bei der Ausmittelung des Thatbeſtandes, durch Vollſtreckung der Strafe auf eine härtere oder gelindere Art als im Urthel vorgeſchrieben iſt u. ſ. w.

p) Stryck, de abuſu juris quaeſiti. Cap. IV. n. 57. u. f. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 558—565. Boehmer, z. 1. Art. d. P. G. O. §. 9. Quiſtorp, a. a. O. §. 567. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 42.

q) Jo. Geo. Fr. Wasmuth, de privilegiorum natura generatim, et in ſpecie de modis, quibus finiuntur vel amittuntur. Gotting. 1787. Cap. II. §. 22. Stryck, de abuſu juris quaeſiti. Cap. II. n. 41. Wernher, P. VI. Obſv. 445. Püttmann, elem. jur. crim. §. 733. Die Anſtellung einer Unterſuchung über pflichtwidrige Handlungen der Gerichte, hängt nicht bloß von der Anordnung eines

herr die Handlungen ſeines Gerichtshalters vertreten muß *r*), ſo wird doch in der Regel zur Einziehung der Strafgerichtsbarkeit eignes Ungebührniß des Gerichtsherrn, oder wenigſtens Theilnahme oder grobe Verſchuldung deſſelben vorausgeſetzt *s*). Zuweilen begnügt man ſich auch bloß mit der Suspenſion *t*), und läßt in dieſem Falle die Strafgerichtsbarkeit von einem der nächſten landesherrlichen Beamten verwalten *u*). Da übrigens der Beſitz der Strafgerichtsbarkeit als ein Privilegium zu betrachten iſt, ſo iſt auch die Entſcheidung über den Verluſt deſſelben bloß Sache der Regierungs-Collegien. Die Einholung eines Urthels von einem Spruch-Collegio hingegen iſt dabei nicht erforderlich *v*).

§. 650.

eines Regierungs-Collegii ab, auch die Spruchcollegia können darauf im Strafurtheile mit erkennen. Gewöhnlich werden dabei die Hauptpunkte, auf welche die Unterſuchung gerichtet werden ſoll, ausdrücklich ausgehoben. So z. B. in einem Urthel der Juriſten-Facultät zu Wittenberg, v. Mon. Decbr. 1806 in Unterſuchungsſachen gegen Joh. Gotth. M.

r) Aug. Fr. Sigism. Green, de obligatione domini jurisdictionis ad praeſtanda facta actuarii. Lipſ. 1790. Boehmer, z. 1. Art. d. P. G. O §. 9.

s) Sollte bloß der Gerichtshalter in Schuld ſeyn, ſo kann doch der Gerichtsherr angehalten werden, jenen zu verabſchieden.

t) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 302. S. 67. Wernher, P. VI. Obſv. 445. Mit der Suspenſion, von welcher hier die Rede iſt, iſt die Abrufung (Avocation) einer Sache nicht zu verwechſeln, denn die Suspenſion hebt die Gerichtsbarkeit überhaupt auf, die Abrufung nur in einem einzelnen Falle.

u) Bei Lehn- und Stammgütern findet gewöhnlich ebenfalls bloß Suſpenſion der Strafgerichtsbarkeit Statt, weil die Mitbelehnten und Agnaten ein Recht auf das Gut in der hergebrachten Beſchaffenheit haben. M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc Th. II. §. 302. S. 67. Runde, Grundſätze des deutſchen Privatrechts. §. 705.

v) Anderer Meinung ſind Meiſter, Einleit. zur peinlichen Rechts-

§. 650.

Verluſt der Strafgerichtsbarkeit wegen Nichtgebrauches und Felonie.

Unter Nichtgebrauch der Strafgerichtsbarkeit wird hier Unterlaſſung der Ausübung derſelben bei vorhanden geweſenen Gelegenheiten verſtanden. Er bewirkt den Verluſt der Strafgerichtsbarkeit, wie jede Verjährung *w*). Es iſt daher zuerſt der Beweis der vorhanden geweſenen Gelegenheit, die Strafgerichtsbarkeit auszuüben, nothwendig *x*), welchen derjenige zu führen hat, der auf die Einziehung derſelben beſteht *y*). Hierbei iſt es nicht genug, daß der Beweisführer das Daſeyn einiger Gerichtsfälle überhaupt darthue, ſondern es müſſen wirkliche Straffälle (§. 612.) bewieſen werden, wenn nämlich von der Obergerichtsbarkeit die Rede iſt. Was dieß aber für Straffälle geweſen ſind, iſt ganz gleichgültig. Daher kann kein Nichtgebrauch der Strafgerichtsbarkeit behauptet werden, wenn bloß Fälle von Gefängniß- und Zuchthausſtrafen, nicht aber von Todesſtrafen vorgekom-

Rechtsgelahrheit. S. 561. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 36. Allein ihre Behauptungen beziehen ſich nur darauf, daß der Verluſt der Strafgerichtsbarkeit nicht auf der That und ohne den Gerichtsherrn dabei zu hören, eintreten ſolle. — Zuweilen hat man ſich auch eines Fiscals, um die Sache rechtshängig zu machen, bedient. Stryck, de abuſu juris quaeſiti. Cap. VI. § 14. Cramer, Tom. I. Obſv. 316. §. 15.

w) Tob. Jac. Reinhardt, de eo quid circa amiſſionem jurium et privilegiorum per non uſum juſtum eſt. Erford. 1734. Sam. Stryck, de non uſu juris quaeſiti. Francof. 1681. in Deſſen Diſſertatt. Francof. Vol. IV. No. X.

x) Stryck, a. a. O. Cap. II. n. 50. Carpzov, jurispr. forenſ. P. II. Conſt. 3. Def. 23. n. 7.

y) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 37. Pufendorf, T. III. Obſv. 189.

kommen ſind z), auch muß das Gericht zur Unterſuchung des Straffalles verbunden geweſen ſeyn, und es würde mithin keinen Nichtgebrauch beweiſen, wenn gleich das Gericht die Auslieferung eines flüchtig gewordenen und anderswo ergriffenen Verbrechers nicht verlangt haben ſollte, eben weil es dazu nicht verbunden war a). Der Zeitraum, binnen welchen die Ausübung unterlaſſen worden ſeyn muß, hängt von der Verſchiedenheit der Fälle ab. Wird nämlich von Seiten des Landesherrn auf Verluſt der Strafgerichtsbarkeit gedrungen, ſo muß der Nichtgebrauch dreißig Jahre gedauert haben b). Geſchieht dieß aber von einem Privatmanne, einem andern Gerichtsherrn u. ſ. w., ſo bedarf es nur eines Zeitraumes von zehen Jahren unter Gegenwärtigen, und zwanzig Jahren unter Abweſenden c). Bei dieſen allen aber iſt der Nichtgebrauch und die pflichtwidrige Vernachläßigung der Strafgerichtsbarkeit zu unterſcheiden, denn im letzten Falle bedarf es keines beſonderen Zeitraumes, vielmehr kann dann die Einziehung der Strafgerichtsbarkeit, um des hierbei zu Schulden gebrachten Mißbrau-

z) Stryck, de non uſu juris quaeſiti. Cap. III. n. 35. Gail, Libr. II. Obſv. 60 n. 6. Noch weniger kann alſo das Verfallen des Galgens, des Rabenſteines oder anderer Fraißzeichen dem Inhaber der Strafgerichtsbarkeit Nachtheil bringen. Stryck, a. a. O. Cap. II. n. 51.

a) Stryck, a. a. O. Cap. II. n. 52.

b) Reinhardt, de eo quod circa amiſſionem jurium et privilegiorum per non uſum juſtum eſt. §. 22. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 566. u. f. Leyſer, Spec. 457. med. 6.

c) Wasmuth, de privilegiorum natura — et modis quib. finiuntur aut amittuntur. Cap. II. §. 26. Dabelow, über die Verjährung. Th. II. §. 201. Quiſtorp, a. a. O. §. 568. Pufendorf, T. III. Obſv. 188. §. 42.

brauches wegen, ſofort erfolgen *d*). Um einer Felonie willen geht die Strafgerichtsbarkeit dann verloren, wenn ſie überhaupt zu einem beſonderen Lehn gegeben worden war *e*).

Zweites Hauptſtück.

Von dem Strafgerichte.

§. 651.

Begriff des Strafgerichtes.

Unter einem Strafgerichte (Criminalgericht, judicium poenale s. criminale) hat man eine Verſammlung mehrerer Perſonen zu verſtehen, welche die Unterſuchung, Beurtheilung und Beſtrafung verbrecheriſcher Handlungen zum Zwecke hat *f*). Der

d) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 568. Carpzov, Qu. 110. n. 7.

e) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 302. S. 68. Püttmann, Adverſar. jur. univ. Libr. I. Cap. XII. pag. 190. u. f.

f) Es iſt hier einerlei, das Strafgericht mag ein gewöhnliches, oder ein Geſammtgericht ſeyn. Bei einem Geſammtgerichte iſt bloß die Frage intereſſant: wer das Directorium der Acten habe? In der Regel hat dieß die vornehmſte unter den zuſammentreffenden Behörden. Nach Beſchaffenheit der Umſtände bleiben aber auch die Acten, wenn die vornehmeren nicht auch zugleich eigentliche Juſtizbehörden ſeyn ſollten, bei dem dabei mit angeſetzten wirklichen Juſtizbeamten.

Der Begriff des Strafgerichtes ſetzt daher allemal eine Verſammlung gewiſſer Perſonen voraus, deren Zweck die charakteriſtiſche Eigenſchaft derſelben ausmacht *g*). In denjenigen Ländern Deutſchlands, wo noch die alte *h*) Verfaſſung bei dem gerichtlichen Verfahren beibehalten worden iſt, beſchränkt ſich der Begriff des Strafgerichtes (wenigſtens in Rückſicht der ſchwereren Fälle,) auf den Zweck der Unterſuchung und Beſtrafung ein. In andern Ländern hingegen, wo man eine neue Verfahrungsart eingeführt hat *i*), beſteht das Geſchäft des Strafgerichtes auch in der Aburtheilung des Verbrechens oder Vergehens *k*). Außerdem nimmt man das Wort Strafgericht auch noch für gleichbedeutend mit dem Orte, an welchem die Verſamm-

g) Wenn man mit Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 523. Cremani de jure criminali. Libr. III Cap. I. §. 4 und A. m. das Strafgericht die geſetzmäßige Unterſuchung und Beſtrafung peinlicher Verbrechen nennt, ſo definirt man bloß was es heiße: ein Strafgericht halten.

h) Alt heißt hier, was unmittelbar vor der Auflöſung der deutſchen Reichsverfaſſung galt. Das öffentliche Verfahren in Strafſachen, welches in der letzten Zeit des 18ten Jahrhunderts in Frankreich und von da ſeit dem Jahre 1808 in einigen Ländern Deutſchlands aufgenommen worden iſt, heißt daher hier neu, ungeachtet es das älteſte iſt, welches in Deutſchland gegolten hat und auf welches ſelbſt die P. G. O. noch an ſehr viel Stellen Rückſicht genommen hat.

i) Namentlich im Königreich Weſtphalen. M. ſ. das Geſetz-Bülletin des Königreichs Weſtphalen: v. J. 1808 No. 15. 53. und vorzüglich 56 und die Reden des Miniſters des Juſtizweſens ꝛc. vom 7. Jul. 1808. und des Staatsraths Leiſt, v. 19. Aug. 1808. im Weſtphäliſchen Moniteur v. J. 1808. No. 84. S. 340. u. f. und No. 115—122.

k) Hierbei iſt aber das Beſondere zu merken, daß die Geſchwornen über die Thatſachen, das eigentliche Straf-Gericht über das Recht das Urtheil ausſpreche.

ſammlung befindlich iſt, wo es dann eben ſo viel gilt, als der Strafgerichtshof oder die Strafgerichtsſtube.

§. 652.

Von der Strafgerichtsſtelle.

Der Strafgerichtshof oder die Strafgerichtsſtelle iſt bei einem ordentlichen Strafgerichte *l*) in den dazu beſonders beſtimmten Häuſern; auf dem Lande gewöhnlich in dem Wohnhauſe des Gerichtsherrn *m*). An dieſen Orten ſind die Gerichtsperſonen ſich zu verſammeln verbunden *n*), ihre Handlungen können jedoch auch außerhalb derſelben gültig ſeyn, wenn es die Umſtände nothwendig machen, ſie außerhalb vorzunehmen, z. B. bei Zeugenverhören eines Kranken u. ſ. w. In der Regel aber darf das Strafgericht nicht an einem Privatorte, namentlich nicht in den Wohnzimmern des Gerichtshalters oder Actuarii *o*), überhaupt auch nicht außerhalb des Gerichtsbezirkes *p*) gehalten wer-

l) Bei Commiſſionen iſt die Gerichts- oder vielmehr Commiſſionsſtelle nach Beſchaffenheit der Umſtände und von den Commiſſarien zu beſtimmen. Wo Provinzialgeſetze hierüber nicht ausdrücklich beſtimmt haben, iſt die Commiſſionsſtelle gewöhnlich in der Wohnung des vornehmſten Commiſſars. (§. 639. Note *n*).

m) Zuweilen iſt der Gerichtshalter der Patrimonialgerichte leider wohl auch genöthigt, mit einem Bauerhauſe, einer Schenkſtube u. ſ. w. vorlieb zu nehmen.

n) M. vergl. L. 6. C. de ſentent. et interlocat.

o) Siegm. Ehrenfried ab Oppel, de jurisdictione patrimoniali. Viteb. 1711. §. 24.

p) Hommel, Obſv. 767. von Kampz, Meklenburgiſche Rechtsſprüche. Roſtock 1800. S. 165. Wenn hier und da eine Univerſität, oder ein Stadtrath die Gewohnheit eingeführt hat, die Verbrecher von ihren Rittergütern in die Stadt zu nehmen und ihnen daſelbſt, ohne deshalb beſondere Er-

werden. In Rückſicht des letzten Falles bewirkt auch der Umſtand keine Ausnahme, wenn etwa der Verbrecher, in Ermangelung eines hinreichend feſten Gefängniſſes, in das Gefängniß eines anderen Gerichtsherrn gebracht worden ſeyn ſollte. Denn die Vernehmungen des Gefangenen müſſen in der Regel nichts deſto weniger an gewöhnlicher Gerichtsſtelle geſchehen, und es muß derſelbe daher jedesmal zu ſeiner Vernehmung u. ſ. w. an den Gerichtsort geſchafft werden. Ausnahmen können nur Regierungscollegia bewilligen, auch wird dann allemal erfordert, daß die Handlung an einer andern gewöhnlichen Gerichtsſtelle und mit Zuziehung der zu dem Gerichtsſtuhle gehörig verpflichteten Gerichtsperſonen vorgenommen werde *q*). Die Verhandlungen, welche ohne vorgängige Erlaubniß an einem andern Orte, als an der gewöhnlichen Strafgerichtsſtelle, geſchehen ſind, ſind in der Regel nichtig.

Erlaubniß dazu erhalten zu haben, den Proceß zu machen, ſo iſt dieß eine Anmaßung, die nicht gut geheißen werden kann. Hommel, a. a. O.

q) So reſcribirte die Sächſiſche Landesregierung unter dem 3. Jun. 1807. an die P—ſchen Gerichte zu W. welche um die Erlaubniß angeſucht hatten, die Vernehmungen der Inquiſiten nicht in W. ſondern in der Stadt H., wo ſie gefangen ſaßen, und überdieß in der daſigen Wohnung des Gerichtshalters vernehmen zu dürfen. „Man könne bewandter Umſtände nach,“ hieß es ungefähr, „geſchehen laſſen, daß die Inquiſiten nicht in W., ſondern in H. vernommen würden, jedoch ſey dieß an einer ſonſt gewöhnlichen Gerichtsſtelle, entweder in dem daſigen Amt- oder Rathhauſe und mit Zuziehung der zu dem W—ſchen Gerichtsſtuhle gehörig verpflichteten Gerichtsperſonen zu bewirken.“

§. 653.

Von der Form der Strafgerichtsbarkeit.

In Rückſicht der Form erfordert die P. G. O. 1) eine gewiſſe Anzahl Gerichtsperſonen, namentlich einen Richter, der den Gang der gerichtlichen Geſchäfte leitet, zwei Beiſitzer oder Schöppen, deren Geſchäft heute zu Tage auf Bezeugung der Wahrheit der Verhandlungen geſetzt wird, und einen Gerichtsſchreiber, der den Inhalt und Form der Verhandlungen aufzuzeichnen hat *r*). Iſt eine gerichtliche Handlung auf Beurtheilung einer Sache gerichtet, welche eine beſondere Kenntniß vorausſetzt, ſo müſſen auch noch Kunſtverſtändige zugezogen werden *s*). Sollte der Angeſchuldigte die Landesſprache nicht verſtehen, oder wenigſtens nicht vollkommen ſprechen, oder auch ſtumm ſeyn, ſo iſt noch die Zuziehung eines oder einiger Dolmetſcher nothwendig *t*). Dieſe Per-

r) Art. 1. 46. 47. u. 149. d. P. G. O. — Bei Militairgerichten werden die dabei nöthigen Perſonen nach dem Stande des Angeſchuldigten beſtimmt. Je höher dieſer im Range ſteht, deſto vornehmere Perſonen werden als Beiſitzer zugezogen. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 33. Stelzer, Lehrbuch des Sächſ. peinl Proceſſes. §. 66. Zuweilen richtet ſich auch die Zahl und Beſchaffenheit der Beiſitzer nach der Beſchaffenheit der vorzunehmenden Handlungen. Cavan, a. a. O. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 258 — 263.

s) z. B. Aerzte und Wundärzte bei Sectionen, Taxatoren bei Ausmittelung des Werthes geſtohlner Sachen u. ſ. w. Art. 149. d. P. G. O. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 20. — Ein Mehreres wird von dieſen Perſonen unten bei der Lehre von der Erörterung des Thatbeſtandes vorkommen.

t) Die Zuziehung der Dolmetſcher iſt in jedem Falle nothwendig, die Gerichtsperſonen mögen die Sprache der zu vernehmenden Perſon verſtehen oder nicht. Denn die Acten müſſen ſchlechterdings in der Landesſprache abgefaßt ſeyn, ſo wie auch das Urtheil nur in dieſer Sprache abgefaßt

Perſonen müſſen II) mit den durch die Geſetze beſtimmten Eigenſchaften verſehen und III) auf ihr Amt vorher vereidet ſeyn *u*). Von dieſen geſetzlichen Beſtimmungen iſt jedoch der Gerichtsbrauch darinne abgegangen, daß er das Amt des Richters und das des Gerichtsſchreibers, bei Patrimonialgerichten auf dem Lande, von einer und derſelben Perſon verwalten läßt *v*), ſo fern nur anders der Richter auch auf das Amt eines Gerichtsſchreibers mit verpflichtet *w*) und dafür ein Beiſitzer mehr zugezogen worden iſt. Ueberhaupt haben Provinzialgeſetze hierüber nähere Beſtimmungen gegeben und zuweilen nach Verſchiedenheit des Gerichtes, auch verſchiedene Perſonen für nothwendig in demſelben erklärt *x*). Außer den zuvor genannten Per-

faßt werden kann. Ein Mehreres unten bei der Lehre von den Verhören.

u) Art. 3. 4. u. 5. d. P. G. O.

v) Boehmer, z. Art. 1 §. 5. und Art. 5. §. 1. d. P. G. O. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 290. S. 29. Carrach, rechtl. Urtheile ꝛc. No. 41. S. 250. Klein, merkwürdige Rechtsſprüche der Halliſchen Juriſten-Facultät Th. II. S. 161. Pufendorf, de jurisdict. germ. P. I. Cap. III. §. 70. pag. 59. Leyſer, Spec. 27. med. 7. Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 79. S. 297. Th. III. Bed. 106. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 157. Andere erklären die Verwaltung des Richteramtes und Gerichtsſchreibers von einer Perſon ſchlechterdings für ungültig. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 51. Quiſtorp, a. a. O. §. 547. Meiſter, princ. jur. crim. §. 355. Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 414. Note *a*. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. VI. theſ. 11. Gegen die theoretiſche Richtigkeit dieſer Behauptung läßt ſich nichts einwenden, doch hat der Gerichtsbrauch bei Patrimonialgerichten dagegen entſchieden.

w) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 86. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 290. S. 29.

x) Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen, §. 418. werden drei Männer, welche von dem Oberge

Perſonen darf niemand bei den gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig ſeyn *y*), indeſſen würde das Gegentheil doch keine Nichtigkeit der Handlung nach ſich ziehen.

§. 654.

Von der beſetzten Gerichtsbank.

Die Gegenwart aller der zuvor (§. 653.) genannten ordentlichen Gerichts-Perſonen bei der Verhandlung der gerichtlichen Geſchäfte, wird die **beſetzte Gerichtsbank** (judicium poenale rite constitutum) genannt. Sie iſt nicht allemal und bei allen und jeden gerichtlichen Handlungen, ſondern nur unter gewiſſen Vorausſetzungen und bei Haupthandlungen nothwendig. Die Vorausſetzung, unter welcher ſie erfordert wird, iſt, daß die zu unterſuchende ſtrafbare Handlung zu den eigentlichen Straffällen (peinlichen Fäl-

gerichte in Criminalſachen für fähig erklärt worden ſind, zwei Beiſitzer und ein Gerichtsſchreiber erfordert. Nach dem Allgemeinen Criminalrechte für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 34. u. 41. gehört zur beſetzten Gerichtsbank ein Richter und ein Protocollführer, oder an Statt des letzten zwei unbeſcholtene, des Leſens und Schreibens kundige Männer als Beiſitzer. Die Beſtimmungen der Sächſiſchen Geſetze hierüber ſind der P. G. O. in Rückſicht der Zahl der Perſonen treu geblieben, doch iſt die Beſchaffenheit der Perſonen verſchieden, je nachdem die Unterſuchung vor einem Amte, einem Stadtrathe, oder einem Patrimonialgerichte geführt wird. M. ſ. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 16. Winckler, Grundſätze des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 65. In Weſtphalen iſt zu einem beſetzten Strafgerichte die Anweſenheit des zur Inſtruction beauftragten und zweier anderer Diſtrictsrichter erforderlich. Zu Faſſung des Urtheilsſpruches über die Thatſachen ſind zwölf Geſchworne erforderlich. M. ſ. das Geſetz-Bülletin des Königreichs Weſtphalen v. J. 1808. No. 56. Tit. I. Art. 3. Tit. II. Art. 40.

y) Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 73.

Fällen) gehöre z), auf welche alſo eine Lebens-, Leibes- oder eine gleichgeachtete Strafe ſtehe (§. 612). Haupthandlungen im Strafproceſſe heißen hier überhaupt alle diejenigen, welche theils auf den Beweis des Daſeyns und der Beſchaffenheit des Verbrechens oder Vergehens abzwecken, theils die Vollſtreckung der peinlichen Strafe, ſo fern ſie von dem Gerichte ſelbſt geſchieht, zum Gegenſtande haben a). Zu ſolchen Handlungen gehört daher die Unterſuchung des Thatbeſtandes, als: Section, Beaugenſcheinigung des Ortes der verübten That, Taxation b) oder eidliche Beſtärkung des Werthes geſtohlner Sachen u. ſ. w. Unterſuchung des Körpers des Angeſchuldigten, ſo fern ſich daraus eine nahe Anzeige ergeben könnte c), die ſummariſche und articulirte Vernehmung des Angeklagten, das Verhör der Zeugen, die Abnahme der Zeugeneide, jede Confrontation, die Anwendung der Tor-

z) Boehmer, z. 181. Art. d. P. G. O. §. 3. z. E. Quiſtorp, a. a. O. §. 544. S. 25. u. f. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. VI. Not. 6. pag. 705.

a) M. vergl. Henr. Gröning, de eo quod juſtum eſt circa nullitates judicii criminalis. Gotting. 1795. §. 7. pag. 19. u. f. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 78. u. 109. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 43.

b) Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 46. erklärt dagegen die Beſetzung der Gerichtsbank auf den Fall, wenn Sachverſtändige mit ihrem Gutachten über den Werth einer Sache vernommen werden, für unnöthig.

c) z. B. wenn der Mörder von dem Erſchlagenen während der Vertheidigung ebenfalls Wunden erhalten haben ſollte. Eine Ausnahme macht der Fall, wenn ſich dieſe öffentliche Unterſuchung nicht mit der Sittlichkeit vertragen würde. Daher geſchieht auch die Beſichtigung des Körpers einer wegen Kindermordes in Verdacht gerathenen Weibsperſon nicht vor beſetzter Gerichtsbank, ſondern bloß in Gegenwart des verpflichteten Arztes und einer Wehmutter.

Tortur und Territion, die Abnahme des Reinigungseides, die Haltung des Halsgerichtes und die Vollſtreckung der Strafe ſelbſt *d*). Die Protocollirung der erſten Veranlaſſung zur Unterſuchung hingegen, die Unterſuchung und Berichtigung ſolcher Nebenumſtände des Verbrechens, von welchen weder das Urtheil über das Daſeyn, noch über die Zurechnung deſſelben abhängt, die Unterſuchung und Protocollirung gewiſſer Begebenheiten, die ſich mit dem Verbrecher außer Beziehung auf ſein Verbrechen während der Unterſuchung zugetragen haben, die Unterredung des Angeklagten mit ſeinem Vertheidiger, die Vorlegung der Acten zur Anſicht bei Fertigung der Vertheidigung, die Inrotulation der Acten, die Bekanntmachung des Urtheils, wenn damit keine andere Handlung verbunden iſt, und andere dergl. Geſchäfte, werden nur für Nebenhandlungen angeſehen *e*). Bei dieſen ſowohl, als in den Fällen, wo nicht von einer eigentlichen peinlichen Sache die Rede iſt, genügt die Gegenwart des Richters, auf das höchſte iſt (bei Vernehmungen und Verhören in geringen Straſſachen) bloß noch die Zuziehung eines Gerichtsſchreibers oder Beiſitzers erforderlich *f*). Ob nun alle dieſe Grundſätze von der Be-

d) Danz, ſummar. Proceſſe. §. 156. Quiſtorp, a. a. O. §. 545.

e) Einige dieſer Nebenhandlungen erwähnt das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 46. ausdrücklich. Ueberhaupt kömmt es hierbei vorzüglich auf Provinzialgeſetze an. M. vergl. Kreſs, zum 83. Art. der P. G. O. §. 2.

f) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 43. Quiſtorp, a. a. O. §. 545. Leyſer, Spec. 79. med. 7. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. VI. Not. 1. pag. 702. Daß die beſetzte Gerichtsbank auch in wichtigen Fällen unnöthig ſey, wenn nur der Inquiſit z. B. das bloß vor dem Richter und Gerichtsſchreiber über ſeine Ausſagen gefertigte Protocoll ſelbſt unterſchrieben habe, oder die Wahrheit des Ver-

Beſetzung der Gerichtsbank auch auf die Fälle bezogen werden müſſen, wenn die Unterſuchung vor einer Commiſſion geführt wird, darüber ſind die Meinungen ſehr verſchieden *g*). Einige behaupten nämlich die Nothwendigkeit der Gegenwart der Schöppen unbedingt *h*), Andere verlangen dieſe nur dann, wenn der Landesherr bei Niederſetzung der Commiſſion die Weglaſſung der Schöppen nicht ausdrücklich geſtattet habe *i*), Andere hingegen verneinen die Nothwendigkeit, daß Commiſſarien Schöppen zuziehen müßten, unbedingt *k*). Unſtreitig iſt die letzte Meinung, daß eine Commiſſion die Zuziehung einiger Schöppen nicht nöthig habe, die richtige. Die Commiſſarien ſind zwar allerdings an die Beobachtung der Proceßgeſetze gebunden *l*), auch ſind die Gründe für die Entbehrlich-

Verhandelten auf andere Weiſe am Tage liege, behaupten zwar Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſv. 3. Qu. 122. Obſv. 5. und zum 181. Art. d. P. G. O. §. 3. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. Reſp. 40. n. 18. pag. 134. allein heute zu Tage wird die Beſetzung der Gerichtsbank ohne Rückſicht auf dieſe Umſtände erfordert.

g) Die P. G. O. entſcheidet nichts hierüber. Sie erwähnt zwar die Commiſſarien im 70. 72. 73. u. 186. Art., allein ſie ſpricht bloß von Commiſſarien, welche die Gerichte ſelbſt zur Abhörung auswärtiger Zeugen ernennen.

h) Berger, Elect. jurispr. crim. Supplem. III. Obſv. 195. pag. 512. u. f. Heil, judex et defenſor. Cap. V. pag. 289. n. 2. (d. Ausg. v. J. 1755).

i) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 171. u. f. M. vergl. auch Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 288. S. 23.

k) Fr. Bened. Carpzov, de ficta neceſſitate Scabinorum in cauſa criminali quae delegatur Commiſſariis principis. Viteb. 1739. §. 5.

l) c. 13. X. de off. et poteſt. jud. deleg. Rulant, Tract. de commiſſariis etc. P. I. Libr. III. Cap. III. n. 13. Libr. V. Cap. XVI. n. 1. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 288. Eichmann, Erklärungen des bürgerl. Rechts. Th. V. S. 397.

lichkeit der Schöppen, weil ſie bloß des Zeugniſſes wegen da wären, weil die Commiſſion die Perſon des Landesherrn vorſtelle *m*), der die Proceßform abzuändern befugt ſey und vor welchem es auch in andern Angelegenheiten, z. B. bei Errichtung eines Teſtaments u. ſ. w., keiner Feierlichkeiten bedürfe u. dergl. mehr, keineswegs zureichend, wie ſchon Andere *n*) dargethan haben. Allein, da der Landesherr vermöge der geſetzgebenden Gewalt allerdings das Recht hat, in gewiſſen Fällen die für die Regel feſtgeſetzten Förmlichkeiten für unnöthig zu erklären *o*), und dieſe Fälle da am erſten angenommen werden können, wo er die Commiſſarien ſelbſt wählt, weil er ſich dann von ihnen ſolcher Eigenſchaften verſichert hält, die ihn, wenn er ſie allgemein vorausſetzen könnte, zur allgemeinen Aufhebung dieſer Art Feierlichkeiten veranlaſſen würden, überdieß aber auch die Erklärung des Landesherrn, daß dieſe oder jene Perſonen die Unterſuchung eines Verbrechens oder Vergehens führen ſollen, die Entſcheidung der Frage: aus was für Mitgliedern das Strafgericht hier beſtehen müſſe, unmittelbar enthält; ſo ſcheint auch über die Entbehrlichkeit beſonderer Beiſitzer kein Zweifel weiter entſtehen zu können *p*), auch fehlt

m) Leyſer, Spec. 27. med. 2.

n) Meiſter, a. a. O. S. 173. u. f.

o) Sam. Stryck, de judicio principis juxta ſolum facti veritatem. Hal. 1707. §. 12—14. in Deſſen *Diſſertatt.* Vol. VIII. No. 25. Boehmer, jus eccleſ. Prot. Libr. I. Tit. XXIX. §. 42.

p) Es verſteht ſich nach allem, was im Texte geſagt iſt, daß hier bloß von Commiſſionen, die der Landesherr niedergeſetzt hat, die Rede ſey. Andere, die von Conſiſtorien und andern Collegien gegeben werden, müſſen ganz die gewöhnliche Form der Strafgerichte beibehalten, weil hier die Gründe für den eben geſetzten Fall nicht eintreten. Vergl. Dorn, prakt. Commentar a. a. O. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 65. S. 97.

fehlt es nicht an mehreren dieſe Meinung beſtätigenden Entſcheidungen *q*).

§. 655.

Von den Folgen der mangelnden Form eines Strafgerichts.

Sollte bei der Unterſuchung einer ſogenannten peinlichen Sache ein Mangel in der Form des Strafgerichtes Statt gefunden haben, indem ſich entweder nicht die gehörige Anzahl von Gerichtsperſonen gegenwärtig befunden hatte (§. 653), oder die gegenwärtigen Perſonen nicht vereidet geweſen waren, oder ſonſt nicht die erforderlichen Eigenſchaften (§. 656. 660. 662.) gehabt hatten, ſo iſt die Handlung in der Regel nichtig *r*), und zwar ohne Rückſicht, ob ein wirklich geſetzwidriges Verfahren dabei geſchehen, oder nur die Gefahr der Geſetzwidrigkeit daraus entſtanden war *s*). Die Nichtigkeit erſtreckt ſich jedoch nur auf die Handlung, bei welcher der Verſtoß gegen die Form geſchah, die übrigen bleiben bei Kräften. In Rückſicht der nichtigen Handlung ſelbſt aber kömmt es wieder darauf an, ob die ohne Beobachtung der geſetzlichen Form

q) M. ſ. Carpzov, de ficta neceſſitate Scabinorum etc. in der Vorrede. Winckler, a. a. O. §. 65. S. 96.

r) M. vergl. Chr. Benjam. Weiſs, de cauſis et praeſcriptione querelae nullitatis contra ſententiam etc. Lipſ. 1801. pag. 6. u. 7. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſv. 3. Qu. 113. Obſv. 5 und zum 181. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 544. Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft. §. 415. u. 425. Leyſer, Spec. 71. Anderer Meinung iſt Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 545 *b*. Derſelbe, Annalen der Rechtsgel. VI. Th. S. 32. u. f. Meiſter, princ. jur. crim. §. 357.

s) Ein wirklich geſetzwidriges Verfahren verlangt Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 44. und Feuerbach, Lehrbuch des deutſchen peinl. Rechts. §. 508.

Form vorgenommene Handlung verbeſſert werden konnte, oder nicht *t*). In jenem Falle muß auf Wiederholung derſelben im Beiſeyn der nöthigen und gehörig geeigneten Perſonen erkannt werden *u*), in dieſem hingegen iſt entweder der vorhandene Mangel auf andere Weiſe *v*) zu ergänzen, oder man pflegt, wenn nur ſonſt wegen des außerdem geſchehenen Geſtändniſſes des Angeklagten *w*), und anderer gehörig erwieſener Thatſachen hinreichender Verdacht vorhanden iſt, auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen *x*). Auf dieſe Maasregeln und Verfahrungsart braucht jedoch nur dann Rückſicht genommen zu werden, wenn die Entſcheidung ſelbſt noch von der nichtigen Handlung abhängt. Kann alſo die Entſcheidung bloß auf andere gültige Verhandlungen vollſtändig gegründet werden, ſo bedarf es derſelben keineswegs *y*).

§. 656.

t) Heilbare oder unheilbare Nullität.

u) Die Koſten, welche durch das nichtige Verfahren veranlaßt werden, hat der Richter zu tragen. — Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 44. ſchreibt dieß ausdrücklich vor.

v) z. B. durch nachfolgende eidliche Beſtärkung. Klein, a. a. O. §. 545 *b*.

w) M. vergl. Boehmer, z. 181. Art. d. P. G. O. §. 3.

x) z. B. bei einem Verſehen bei der Section u. ſ. w. Groening, de eo q. j. e. circa nullitates judicii criminalis. §. 10. Kreſs, z. 20. Art. d. P. G. O. Not. 1. M. vergl. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 43.

y) Nur in dieſer Hinſicht kann die Behauptung von Pufendorf, proc. crim. Cap. V. §. 22. Quiſtorp, a. a. O. § 544. Note *f*. S. 26. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Th. III. Dec. 76. n. 38. u. A. m., daß nämlich ein überwieſener Verbrecher gegen die Irregularitäten im Unterſuchungsproceſſe keine Einwendungen machen könne, für richtig erkannt werden.

§. 656.

Von den einzelnen im Strafgericht vorkommenden Perſonen. — 1) Vom Richter.

Der Strafrichter (judex poenalis) iſt diejenige Perſon, welche die zur Unterſuchung, Entſcheidung und Beſtrafung nöthigen gerichtlichen Handlungen nach den Vorſchriften der Geſetze leitet. In den landesherrlichen Strafgerichten iſt dieß der Amtmann, Voigt, oder was der Beamte ſonſt für einen Namen führt, bei den Städten der Stadtrichter oder Stadtvoigt, bei den Patrimonialgerichten auf dem Lande der Gerichtshalter oder Schöſſer. Was von der Fähigkeit eines Richters im Allgemeinen gilt, das leidet auch bei dem Strafrichter und in ganz vorzüglichem Maaße Statt. An 1) moraliſchen Eigenſchaften verlangt die P. G. O. von dem Strafrichter Frömmigkeit, Ehrbarkeit, Verſtand und Erfahrung z). Keine dieſer Eigenſchaften iſt überflüßig, weil das Amt eines Strafrichters weit ſchwieriger iſt, als das eines Richters in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Denn dieſer geht immer den ihm von den Geſetzen vorgezeichneten Weg, der Strafrichter hingegen muß ſich denſelben ſelbſt bahnen: dieſem werden

z) Art. 1. d. P. G. O. Der Schwabenſpiegel Art. 132. erfordert einen weiſen, gerechten und ſtarken Mann. Vorzüglich gut äußern ſich auch die Römiſchen Geſetze hierüber. L. 19. §. 1. ✱. de officio praeſ. M. vergl übrigens Tob. Jac. Reinhardt de judicis criminalis quatuor virtutibus in Ordinatione Carolina. Art. I. commendatis. Erford. 1734. Franz Joſeph Höfle, von den Eigenſchaften eines Criminalbeamtens. Prag 1772. Sam. Fr. Willenberg, de paſſionibus animi in judice. Francof. 1697. Conr. Guil. Strecker, de injuſta judicis ira. Erford. 1733. Erneſt. Jo. Fr. Mantzel, de ſagacitate judicis in criminalibus. Roſtoch. 1738. Sam. Fr. Willenberg, de requiſito a judice ingenii acumine. Gedan. 1747.

den die Thatſachen nebſt dem Beweiſe von den Partheien gegeben, jener muß Thatſachen und Beweis ſelbſt aufſuchen: dieſem ſteht bei dem Streben, ihm die Wahrheit zu verbergen, die andere Parthei bei, jenen kann nur ſeine eigene Klugheit zur Erforſchung der Wahrheit führen. Zu einem Strafrichter iſt daher in der That nicht bloß Kenntniß der Geſetze hinreichend, ſondern er muß auch Scharfſinn, Entſchloſſenheit, Gewalt über ſich ſelbſt, Menſchenkenntniß, Gewandtheit in dem Behandeln der Menſchen, eine die Gerechtigkeit nicht zurückſetzende Menſchenliebe und Geübtheit in der Betreibung der gerichtlichen Handlungen beſitzen *a*). An II) phyſiſchen Eigenſchaften kann er ebenfalls weniger Mangel leiden als der Civilrichter, weil phyſiſche Fehler dieſen weit weniger an Verwaltung ſeines Amtes hindern, als den Strafrichter, der z. B. mit einem ſtumpfen Gehöre keine Vernehmung, und mit blöden Augen keine Section oder Beſichtigung gehörig zu leiten im Stande ſeyn wird. III) Die geſetzlichen Eigenſchaften des Strafrichters ſind nach den Provinzialgeſetzen zu beſtimmen. Nach einigen derſelben müſſen ſie zuvor in Criminal-Collegien gearbeitet haben, oder als Actuarien angeſtellt geweſen, nach anderen bloß als Advocaten geprüft worden ſeyn *b*). Einige verlangen ein Alter von vier

a) Anweiſung für Criminalrichter enthält von Eckartshauſen, von der Würde des Richteramtes. München 1788. Schaumann, in ſeinen Ideen zu einer Criminalpſychologie. Halle 1792. Klaubold, Bild eines vollkommenen Richters. Gießen 1798. Kleinſchrod, Ueber Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinl. Verhören u. ſ. w. im Archive des Criminalrechts. I. B. I. St. No. I. Grolman, Magazin für die Philoſophie und Geſchichte des Rechts. I. B. IV. St. S. 393 u. f. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 440—443.

b) M. vergl. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. §. 216.

vier und zwanzig Jahren *c*), andere nur die Zurücklegung des ein und zwanzigſten Jahres *d*). Allgemein Rechtens iſt aber dieß, daß der Strafrichter ausdrücklich als ſolcher vereidet und verpflichtet ſeyn müſſe *e*), und hiervon iſt auch der Patrimonial-Gerichtsherr, wenn er nämlich dem Gerichte ſelbſt vorzuſtehen Luſt hätte, nicht auszunehmen *f*). Denn die Vereidung des Strafrichters iſt allgemein und ohne Unterſchied verordnet, und da die Patrimonial-Gerichtsherren als ſolche nicht vereidet werden, ſo folgt auch nothwendig, daß ſie von der Vereidung in dem angegebenen Falle nicht befreit ſeyn können. Außer dieſen allgemeinen Eigenſchaften des Strafrichters giebt es nun auch noch für den einzelnen zur Unterſuchung gekommenen Fall beſondere Erforderniſſe. Der Strafrichter muß nämlich in Beziehung auf denſelben zuſtändig (competent) ſeyn *g*) und nicht aus offenbaren Grün-

§. 216. C. F. W. A. Vater, Ueberſicht des gemein-Preußiſchen beſonders aber des Preußiſch-Schleſiſchen Criminalweſens. Breslau 1802. §. 54. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 66.

c) Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. §. 216.

d) z. B. in Sachſen.

e) Das Formular, welches der 3. Art. d. P. G. O. enthält, wird heute zu Tage nicht mehr gebraucht. M. vergl. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 58. Quiſtorp, a. a. O. §. 539.

f) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 45. Daß der Gerichtsherr nicht vereidet zu ſeyn brauche, wenn er nur einen vereideten Gerichtsſchreiber habe, behaupten Quiſtorp, a. a. O. §. 539. Meiſter, princ. jur. crim. §. 354. not. *c*.

g) Der Fall muß alſo an und für ſich unter ſeine Gerichtsbarkeit gehören, auch darf der Verbrecher keinen befreiten Gerichtsſtand haben. M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 2—4. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 18. Uebrigens muß auch der Richter überhaupt rechtmäßiger Weiſe angeſtellt ſeyn. Ein Gerichts-hal-

Gründen den Verdacht der Partheilichkeit gegen ſich haben *h*). Commiſſarien müſſen in der Regel dieſelben Eigenſchaften in ſich vereinigen. Doch da man ſich hierzu gewöhnlich ſolcher Perſonen bedient, welche bereits in Amt und Pflicht ſtehen, ſo erfordert man gewöhnlich nicht, daß ſie beſonders vereidet ſeyn müßten *i*), ſondern läßt es bei ihrem Dienſteide bewenden *k*).

§. 657.

halter auf einem Gute, das mehreren Beſitzern zuſteht, muß daher von allen Beſitzern ernannt ſeyn.

h) z. B. wenn der Richter von dem Angeſchuldigten ſelbſt beſtohlen oder ſonſt verletzt worden wäre, wenn die Unterſuchung gegen Freunde und Verwandte geführt werden ſollte u. ſ. w. Denn ſo wenig als ein Richter diejenigen Sachen annehmen kann, in welchen er zuvor als Advocat gearbeitet hatte, ſo gut ein Rath eines Collegii abtreten muß, wenn ſeine und ſeiner Verwandten Sachen vorgetragen werden, eben ſo muß ſich auch der Richter bei erlittenen Rechtsverletzungen aller Einmiſchung enthalten. Ziegler, de judicum officio et delictis. Concl. XIII. §. 2. u. f. Leyſer, Spec. 68. med. 3. u. 8. M. vergl. indeſſen Henr. de Cocceji, de judice in propria cauſa. Heidelb. 1683. theſ. 3. u. 4. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 65. u. f.

i) M. vergl. Boehmer, jus eccl. Prot. Libr. I. Tit. XXIX. §. 44. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 288. S. 23. Struben, rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 104. Glück, Erläuterung der Pandecten. Th. III. S. 139. Dieſer Gerichtsbrauch läßt ſich auch, in ſo fern der Eid, den die gewählten Commiſſarien geleiſtet haben, beſtimmt mit auf unpartheiiſche Rechtspflege gerichtet war, allerdings entſchuldigen. Wenn man aber alle Commiſſarien ohne Unterſchied, oder in ſo fern ſie zugleich die Stelle der Protocollführer verwalten ſollen, oder Secretarien aus Canzleien, welche den Commiſſarien zugegeben ſind, ebenfalls von der beſonderen Vereidung frei ſpricht, ſo dürfte die Rechtfertigung dieſer Behauptung wohl ſchwerer zu bewirken ſeyn. M. vergl. Eichmann, Erklärungen des bürgerl. Rechts. Th. V. S. 327. Daß die Vereidung der Commiſſarien durchaus nicht erlaſſen werden könne, behauptet Berger, Elect. jurispr. crim. Supplem. II. pag. 514. u. f. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 170. u. f.

k) Was die Competenz betrifft, ſo kann darüber bei Commiſ-

ſarien

§. 657.

Fortſetzung. — Folgen des Mangels an den nöthigen Eigenſchaften eines Strafrichters.

Der Mangel an einer der moraliſchen Eigenſchaften macht die Handlung des Strafrichters an und für ſich nicht ungültig. Nur dann iſt dieß der Fall, wenn der Strafrichter offenbar pflichtwidrig verfahren ſeyn und dabei der geſetzlich beſtimmten Form entgegengehandelt haben ſollte *l*). Mit dem Mangel an der einen oder der anderen dem Strafrichter nöthigen phyſiſchen

ſarien nur in Rückſicht der abzuhörenden Zeugen ein Zweifel entſtehen. Allerdings kann das Commiſſoriale den Commiſſarien eine unumſchränkte Freiheit ertheilen, Perſonen jeder Art und unter jedem Gerichtsbezirke zur Abhörung als Zeugen bei der Unterſuchung unmittelbar vor ſich zu fordern. Iſt dieß aber nicht ausdrücklich erlaubt worden, ſo dürfen die Commiſſarien nur diejenigen Perſonen unmittelbar vorladen, welche der die Commiſſion gebenden Behörde unmittelbar unterworfen ſind (Cottfr. Lud. Mencken, de citatione principis commiſſarii immediata. Viteb. 1726. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 174. Engelbrecht, Obſerv. ſelect. Spec. I. Obſv. 13. Glück, Erläut. der Pandecten Th. III S. 142. u. f.), wegen der Abhörung anderer Perſonen aber müſſen ſie die ordentliche Obrigkeit derſelben angehen und die Vorladung durch dieſe bewirken laſſen. Bielitz, über den verſchiedenen Gerichtsſtand. §. 58. S. 260. Hommel, Obſv. 52. M. vergl. Rulant, Tract. de Commiſſariis etc. P. I. Libr. V. Cap. III. n 25. Carpzov, Reſponſor. Libr. III. Reſp. 23. Derſelbe, Deciſ. 208. Berger, Elect. Diſcept. for. T. IV. Obſv. 4. Wernher, P. X. Obſv. 274.

l) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 46. Kreſs, z. 1. Art. d. P. G. O. § 8. Koch, inſt. jur. crim. §. 699. Grolmann, a. a. O. §. 415. Noch weniger kann das Verfahren eines Richters, welcher in ſeinen jüngeren Jahren einen ſchlechten Lebenswandel geführt, Betrügereien und andere dergleichen Ungebührniſſe verübt hat, ſofort für nichtig geachtet werden. M vergl. Lyncker, Reſol. Diſcept. for. Cent. IV. Reſ. 326. Boehmer, z. 1. Art. d. P. G. O. §. 8.

ſiſchen Eigenſchaft, iſt es derſelbe Fall. Er begründet nur dann eine Ungültigkeit, wenn der phyſiſche Fehler des Strafrichters den Glauben an die richtige und wahrhafte Verrichtung der gerichtlichen Handlung gänzlich aufhebt. Fehlt es aber dem Strafrichter an einem der geſetzlich beſtimmten Erforderniſſe, an der Vereidung, dem gehörigen Alter u. ſ. w., ſo iſt die Handlung ſofort nichtig *m*). Auch die von einem incompetenten Richter vorgenommenen Handlungen ſind nichtig, wenn ſchon bei ihnen die geſetzlichen Förmlichkeiten vollſtändig beobachtet worden ſeyn ſollten *n*). Handlungen bloß verdächtiger Richter hingegen

m) Groening, de eo q. j. e. circa nullitates judicii criminalis. §. 12. Bauer, a. a. O. §. 46. Auch die nachfolgende Eidesleiſtung iſt nicht hinreichend, denn die Geſetze reden allemal von dem, was der Richter für die Zukunft zu beſchwören habe. M. vergl. Kreſs, z. 3. Art. d. P. G. O. §. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 539. Von der Zuläßigkeit des nachfolgenden Eides bei Aerzten und Wundärzten, Taxatoren u. dergl. m. kann hiergegen kein Grund für eine entgegengeſetzte Meinung hergeleitet werden, denn dieſe Perſonen ſtehen nicht mit dem Richter in gleichem Verhältniſſe. Ob übrigens Gerichtshalter bei Patrimonialgerichten vor der Gemeinde, oder bloß vor dem Gerichtsherrn und den Dorfgerichtsperſonen vereidet werden müſſen, hängt von der Verfaſſung jedes Landes ab. Man vergl. Gothofr. Barth, de jurisdictione quam perſonae illuſtres et nobiles per officiales exercere ſolent. Lipſ. 1698. §. 13. in Deſſen *Diſſertatt.* No. IX.

n) L. 1. 2. u. 4. C. ſi a non comp. jud. L. 20. π. de jurisdict. Ziegler, de judicum officio et delictis. Concl. XI. §. 5. M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 22. Man behauptet, daß ſich bei einem bloß incompetenten Richter eigentlich weiter niemand zu beſchweren habe als der Staat, insbeſondere der Richter, in deſſen Gerichtsbarkeit dadurch eingegriffen wird, nicht aber der Verbrecher ſelbſt, gegen den die Unterſuchung verhangen worden iſt. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. V. §. 6. Daher hat man auch wohl zuweilen Handlungen incompetenter Richter aufrecht zu erhalten geſucht. Lincker, Reſol. diſcept. for. Cent.

gegen können ſo lange als gültig beſtehen, ſo lange nicht die Partheilichkeit zugleich in eine Geſetzwidrigkeit ausgeartet iſt *o*). In allen dieſen Fällen wird entweder eine Entſcheidung des Oberrichters erfordert, welchen gewöhnlich die Regierungs-Collegia ausmachen *p*), oder es kann auch in dem Strafurtheile mit hierüber erkannt werden. Hier bedarf es aber nicht gerade einer Beſchwerde des Angeſchuldigten, vielmehr kann alles Nöthige auch von Amts wegen angeordnet werden *q*).

[11²] §. 658.

Cent. IV. Reſol. 326. Allein eines Theils iſt es immer noch ſehr die Frage, ob nicht auch der Angeſchuldigte ein Recht habe, eine competente Behörde zu fordern, weil er ſeines Vergehens ungeachtet, nicht jedermann zu Dienſte zu ſtehen braucht; andern Theils iſt kein Grund vorhanden, um deſſen willen die von einem incompetenten Richter geführte Unterſuchung gültig ſeyn ſollte, da man ja die von incompetenten Behörden in Civilſachen unternommenen Handlungen nichtig ſeyn läßt.

o) L. 10. π. de jurisdict. Ziegler, de judicum officio et delictis. Concluſ. XIII. §. 2. u. f. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 508.

p) Im Königreich Weſtphalen iſt hierzu das Caſſationsgericht, welches zugleich mit dem Staatsrathe verbunden iſt, beſtimmt. Dieß entſcheidet jedoch nicht über den ferneren Gang der Sache, ſondern ſpricht bloß das nichtig oder gültig aus.

q) Bloß in Rückſicht des Verfahrens gegen einen verdächtigen Richter wird eine Beſchwerdeführung des Angeſchuldigten vorausgeſetzt. Ziegler, de judicum officio et delictis. Concl. XIII. §. 2. u. f. M. vergl. Chr. Wildvogel, de recuſatione judicis ſuſpecti. Jen. 1724. rec. ibid. 1754. Jo. Dan. Hamm, de recuſatione judicis ſuſpecti in genere et in ſpecie de illicita recuſatione ſupremorum S. R. J. tribunalium. Marburg. 1727.

§. 658.

Fortſetzung. — Rechte des Angeſchuldigten gegen untüchtige Richter und ihr Verfahren.

In der Regel hat der Strafrichter, wie jede andere in Eid und Pflichten ſtehende Perſon, die Vermuthung der Rechtlichkeit und des rechtlichen Verfahrens für ſich *r*). Es ſteht jedoch dem Angeſchuldigten frei, den Beweis des Gegentheiles zu führen *s*). Iſt nun I) von einer erſt noch vorzunehmenden Handlung die Rede, ſo kommen dem Angeſchuldigten alle die Einreden und Rechtsmittel zu, welche überhaupt gegen einen untüchtigen Richter Statt finden. Er kann daher mit der Einrede des unzuſtändigen, unfähigen und verdächtigen Richters (judicis incompetentis, inhabilis, ſuſpecti) auftreten *t*).

Bei

r) L. 2. C. de offic. civ. jud. Nov. 17. Cap. 3. Sam. Stryck, de praeſumtione pro magiſtratu. Hal. 1698. Cap. II. §. 2. in Deſſen *Diſſertatt.* Vol. VII. No. 17. Menoch, Conſ. 100. n. 1. Derſelbe, de praeſumtionibus. Libr. II. Praeſ. 67. Mevius, P. IV. Dec. 70. Cramer, T. III. Obſv. 810. Dieſe Vermuthung erſtreckt ſich jedoch nicht über den Inhalt der Acten. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 249. Alles was hier von dem ordentlichen Richter geſagt wird, gilt auch von den Commiſſarien. M. vergl. Rulant, Tract. de commiſſariis etc. P. I. Libr. I. Cap. XXIX. n. 11. u. f. Leyſer, Spec. 67. med. 9. u. 10.

s) Quiſtorp, a. a. O. §. 540. Cramer, T. III. Obſv. 941.

t) J. M. Seuffert, von dem Rechte des peinlich Angeklagten, ſeinen Richter auszuſchließen, aus dem Geſichtspunkte der geſetzgeberiſchen Klugheit. Nürnberg 1787. M. vergl. Ant. Schulting, de recuſatione judicis. Lugd. Bat. 1714. Jo. Gottfr. Krauſe, Progr. de recuſatione judicis. Vit. 1730. Jo. Geo. Dresler, Tract. de uſu et abuſu cautelisque circa frequentes judicum recuſationes, juxta ordinationem cameralem. Wetzlar. 1740. Ant. Chph. Apell, de remediis et cauſis recuſandi judicem. Erford. 1793.

Bei den erſten beiden Einreden hat es keine Schwierigkeit, da die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatſachen, auf welche ſie gegründet werden können, ſofort in die Augen ſpringen müſſen, denn ob dem Richter die Gerichtsbarkeit zuſtehe, ob ihm phyſiſche Eigenſchaften fehlen u. ſ. w., ergiebt ſich ſogleich. Um aber einen Strafrichter verdächtig zu finden, bedarf es beſonderer Gründe, welche einen ganz vorzüglichen Verdacht ſeiner Partheilichkeit erwecken. Der Angeſchuldigte muß die Gründe dieſer Art, da ſie auf Thatſachen beruhen, nicht nur anzuführen, ſondern auch zu beweiſen im Stande ſeyn *u*). Bei unerheblichen Gründen, oder im Mangel des Beweiſes derſelben, kann dem Richter die Unterſuchung nicht entzogen werden *v*). Daher findet auch heute zu Tage der Verwerfungseid (juramentum perhorrescentiae), zu welchen man ehedem den Angeſchuldigten, im Fall er ſeine Gründe nicht gehörig beweiſen konnte, zuließ *w*), nicht

u) L. 9. pr. ff. de lieberal. cauſa. Quiſtorp, a. a. O. §. 540. Mascard, de probat. Concl 898. Mevius, P. III. Dec. 54. n. 9. Leyſer, Spec. 267. med. 6. Wernher, P. V. Obſv. 165 Gebr. Overbek, Meditationen über verſchied. Rechtsmaterien. V. B. No. 282. S. 75. u. f. Waffenträger der Geſetze. v. J. 1801. St. IX. S. 255. Andere behaupten dagegen, daß die Gründe der Verwerfung eines Richters nicht allemal angegeben zu werden brauchten. Seuffert, von dem Rechte des peinl. Angeklagten, ſeinen Richter auszuſchließen rc. Kap. IV. u. V. S. 15. u. 25. u. f. Pufendorf, T. I. Obſv. 180.

v) Struben, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 11.

w) M. vergl. außer den bei Lipen, Bibl. real. jur. unter d. W. *juramentum perhorreſcentiae* angeführten Schriften Walther Vincent. Wieſe, de uſu et abuſu juramenti perhorreſcentiae. Roſtoch. 1790. Gebr. Overbeck, Meditationen üb. verſch. Rechtsmaterien. II. B. No. 108. S. 298. u. f. Boehmer, jus eccl. Prot. Libr. II. Tit. II. §. 78. Glück, Erläuter. der Pandecten. Th. VI. §. 508. S. 223. u. f.

nicht mehr Statt *x*). Sucht ein Angeſchuldigter ein ganzes Collegium verdächtig zu machen, ſo müſſen ſeine Gründe, wenn ſie von Wirkung ſeyn ſollen, in der Regel alle Mitglieder deſſelben treffen *y*), beziehen ſie ſich nur auf das eine oder das andere Mitglied des Collegii, ſo bleibt auch die Ausſtellung des Angeſchuldigten unbeachtet *z*). Die Einreden gegen den Richter können mittelſt einer einfachen Beſchwerdeſchrift bei dem nächſten Oberrichter angebracht werden,

x) In Straſſachen findet ein ganz anderes Verhältniß Statt, als in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Hauptſächlich macht der Umſtand den Perhorrescenzeid hier unzuläßig, weil der Angeſchuldigte ſchon der ihm gemachten Beſchuldigung wegen als eine Perſon erſcheint, auf deren eidliche Verſicherung man keinen beſonderen Werth legen kann. Aus anderen Gründen verwirft dieſen Eid Seuffert, von dem Rechte des peinl. Angeklagten ꝛc. Kap. VI. S. 34. und folg.

y) M. vergl. c. 10. X. de foro comp. Boehmer, zum 1. Art. d. P. G. O. §. 8. Gönner, Erörterungen über den gemeinen Proceß. Bamberg 1799. No. III. Mevius, P. I. Dec. 194. Leyſer, Spec. 67. med. 5 – 7. Malblanc, Conſp. rei jud. §. 140. Gegen landesherrliche Collegia findet gar keine Ausſtellung dieſer Art Statt. Jo. Jac. Joſ. Sündermahler, de formato principis dicaſterio non recuſabili. Wirceburgi. in Deſſen *Opuſc. ſelect. jur. publ.* No. I. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. V. Tit. I. §. 11. u. 12. M. vergl. dagegen Ernest. Fr. Rühl, de formato principis dicaſterio recuſabili. Gieſſae 1783.

z) c. 2. de reſcr. in 6. Mevius, P. VI. Dec. 71. Wernher, P. V. Obſv. 165. P. VII. Obſv. 84. Auch der Fall macht hier keinen Unterſchied, wenn der Verdacht gegen den größten Theil der Mitglieder gerichtet ſeyn ſollte. Glück, Erläut. der Pandecten. Th. VI. S. 222. Die als verdächtig angegebenen Mitglieder brauchen auch, wenn die Sache nicht ihre Verwandte oder erklärten Feinde betreffen ſollte, nicht abzutreten. Denn ſollte der Einfluß eines verdächtigen Mitgliedes auf die übrigen bewieſen werden können, ſo iſt es ſo gut, als wären alle als verdächtig dargethan. Anderer Meinung iſt Malblanc, Conſp. rei jud. §. 140. Glück, a. a. O. Th. VI. S. 232.

den, welcher ins beſondere in Beziehung auf die Einrede des Verdachtes der Partheilichkeit keine andere Richtſchnur hat, als die von den Zeugen geltenden Grundſätze. Alles was einen Zeugen verdächtig macht, bringt auch die Unzuläßigkeit eines Richters hervor *a*). Hätte der Angeſchuldigte wirklich gegründete Einwendungen gegen den Strafrichter gemacht, ſo pflegt man entweder die Unterſuchung von demſelben abzurufen und einem andern Richter zu übergeben *b*), oder demſelben wenigſtens einen Commiſſar an die Seite zu ſetzen *c*). Hatte II) der Strafrichter bereits in der Sache verfahren, ſo kömmt es auf die gegen denſelben aufgeſtellte Einrede an. Bezieht ſie ſich auf Incompetenz, oder Mangel an gehöriger Organiſation des Gerichtes, ſo iſt die vorgenommene Handlung bei erfundener Wahrheit ſofort nichtig. Trifft ſie aber die Partheilichkeit des Richters, oder den Mangel deſſelben an anderen moraliſchen und phyſiſchen Eigenſchaften, ſo ſtreitet noch immer die Vermuthung für das rechtliche und richtige Verfahren deſſelben *d*), und nur dann erſt kann die gerichtliche Verhandlung für nichtig

a) Gail, Libr. I. Obſv. 33. n. 10. Lauterbach, Coll. theor. pract. Libr. V. Tit. I. §. 40.

b) Jo. Chph. Hartung, de avocatione cauſarum. Jen. 1686. Cap. III. §. 12. Quiſtorp, a. a. O. §. 540. Püttmann, elem. jur. crim. §. 705. Boehmer, princ. jur. can. §. 663.

c) Wieſe, de uſu et abuſu juram. perhorrescentiae. §. 15. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 64. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 287. Wernher, P. VII. Obſv. 84. Danz, Grundſätze des ordentl. Proceſſes. §. 24.

d) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 46. Ziegler, de judicum officio et delictis. Concl. XIII. §. 2. Concl. XIV. §. 1. Gail, Libr. I. Obſv. 33. n. 11. Wernher, P. V. Obſv. 163. n. 4.

nichtig erklärt werden, wenn ſich wirklich eine Geſetzwidrigkeit oder offenbare Mangelhaftigkeit im Verfahren auffinden laſſen ſollte *e*). In ſolchen Fällen kann der Angeſchuldigte entweder während der Unterſuchung ſeine Einreden zum Protocoll dictiren *f*), oder bei dem Oberrichter *g*) mit einer Vorſtellung einkommen, oder auch ſeine Gründe der Vertheidigungsſchrift einverleiben laſſen. Haben ſich wirklich Beweiſe der Partheilichkeit oder Unfähigkeit des Strafrichters gefunden, ſo können die bereits erfolgten Handlungen für nichtig erklärt werden. Hierzu gehört jedoch allemal, daß dieſe Handlungen geſetzwidrig waren und zur unverdienten Bedrückung des Angeſchuldigten gereichten, außerdem bleiben ſie bei Kräften. Deſſen ungeachtet aber kann die Unterſuchung, wenn ſie noch nicht vollendet war *h*), von dem partheiiſch oder unfähig erſchie-

e) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 64. Boehmer, z. 1. Art. d P. G. O. §. 8. Pufendorf, proc. crim Cap V. §. 22. n. 35. u. f. Koch, inſt. jur. crim. § 699. Alles hingegen, was ein Richter nach bereits berückſichtigter Verwerfung des Richters und geſchehener Abrufung der Sache vorgenommen hat, iſt ſofort nichtig. Mynſinger, Cent. IV. Obſv. 59. Ziegler, de judicum officio et delictis. Concl. XIV. §. 11. Hofacker, princ. jur. civ. Rom. Germ. T. III. §. 4186.

f) Allgemeines Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. § 48 u. f.

g) Gewöhnlich machen hier die Regierungs-Collegia dieſe Behörden aus. In Weſtphalen gehört die Beſchwerde über einen Friedensrichter vor das Diſtriktsgericht, in deſſen Bezirke er angeſtellt iſt, über ein Diſtriktsgericht oder eins ſeiner Mitglieder, oder über einen Criminalrichter, vor den Appellationshof. Beſchwerden über ein ganzes Criminalgericht, oder eine Section des Appellationshofes, müſſen bei dem Staatsrathe angebracht werden. M. ſ. Geſetz-Bülletin des Königreichs Weſtphalen v. J. 1809. Th. I. S. 93. Art 451.

h) Die Abrufung der Sache von dem unterſuchenden Richter findet ſelbſt dann noch Statt, wenn der Verbrecher vielleicht ſchon

ſchienenen Strafrichter, es ſey eine einzelne Perſon, oder ein ganzes Collegium *i*), abgerufen und einem anderen zur Vollendung überlaſſen werden. In allen ſolchen Fällen hat übrigens der Angeſchuldigte ein Recht, auf Privatgenugthuung und Erſatz der erweislichen Schäden zu klagen *k*), auch kann der geſetzwidrig und partheyiſch verfahrene Richter nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Geldbußen, Abſetzung vom Amte, oder gar mit Verluſt der Gerichtsbarkeit beſtraft werden *l*).

§. 659.

ſchon zur Verbüßung der Strafe in ein Zuchthaus geſchafft worden und nur noch eine nochmalige Vertheidigung zur Bewirkung einer Abkürzung der Strafzeit übrig seyn ſollte.

i) Dieß widerſpricht den vorherigen Behauptungen nicht, da dort von zukünftigen Handlungen die Rede war, hier aber der Fall gedacht iſt, wo das Collegium ſchon Beweiſe der Partheilichkeit gegeben hat.

k) Boehmer, T. II. P. I. Conſil. 1109. n. 47. Lyncker, Deciſ. 754. Cramer, T. IV. Obſv. 1229. qu. 1. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. No. 45. n. 85.

l) Ein Richter kann die gegen ihn etwa gemachten Einwendungen nur dann als Beleidigung anſehen, wenn offenbar unwahre und mit der Rechtlichkeit des Richters unverträgliche Thatſachen vorgebracht, oder beleidigende Ausdrücke gebraucht worden ſind. Iſt dieß nicht geſchehen, ſo hat auch der Beſchwerdeführer keine Abſicht zu beleidigen verrathen, ſondern weiter nichts gethan, als was zur Abwendung eines von ihm beſorgten Nachtheiles nöthig war. Weber, über Injurien und Schmähſchriften. Abth. III. S. 211. Schulting, de recuſatione judicis. Cap. V. §. 9. Ziegler, de officio judicum et delictis. Concl. XIV. §. 10. Mevius, P. I. Dec. 51. n. 3. Carpzov, jurispr. forenſ. P. IV. Conſt. 42. Def. 8. Hofacker, princ. jur. civ. Rom. Germ. T. III. §. 4186.

§. 659.

Fortſetzung — Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Strafrichters.

Das erſte und heiligſte Geſetz des Strafrichters iſt das, daß er für Unterſuchung der Schuld und Unſchuld des Angeklagten gleiche Sorge zu tragen habe, und er muß daher die Thatſachen, welche für dieſe oder jene ſprechen, ohne Rückſicht erörtern und die bei dieſer Erörterung hervorgegangenen Reſultate in den Acten aufzeichnen laſſen. Den Angeklagten darf der Richter nicht eher wie wirklich ſtraffällig behandeln, als bis er durch das Urtheil dafür anerkannt iſt. Er muß alſo ehe er gegen eine beſtimmte Perſon verfährt, den gegen ſie vorhandenen Verdacht prüfen; er muß die gegen den Angeklagten zu ergreifenden Maaßregeln nach der Beſchaffenheit deſſelben abmeſſen, ihm kein Uebel zufügen, als welches die Nothwendigkeit, ſich ſeiner Perſon zu verſichern und die Wahrheit zu entdecken, erfordert *m*). Der Richter darf den Angeklagten ſelbſt in Fällen eines hartnäckigen und verſtockten Betragens nicht eigenmächtig ſtrafen *n*). Er muß auf der einen Seite Sorge tragen, daß ſowohl das Gefängniß, in welchem er ihn aufbewahren läßt, als auch die Art und Weiſe der Aufbewahrung *o*), der Geſundheit unnachtheilig ſey,

m) M. vergl. unten die Lehre von der Verhaftnehmung, Erlaſſung der Steckbriefe u. ſ. w.

n) Genauere Beſtimmungen dieſer Regel werden unten bei der Lehre von der Vernehmung vorkommen. — Daß die Beſtrafung der dem Richter perſönlich vor Gericht angethanen Beleidigungen hier ausgenommen werden müſſe, iſt ſchon Oben (Th. III. §. 410.) bemerkt worden.

o) Der Richter muß daher dem Gefangenen die zu ſeiner Erwärmung nöthigen Kleidungsſtücke laſſen, für Heitzung des Gefängniſſes ſorgen, den Gefangenen nicht über die Noth

ſey *p*), daß der Angeklagte in Krankheitsfällen Arznei und Wartung erhalte, daß zur Verwaltung ſeines Vermögens, zur Verſorgung oder Bevormundung unmündiger Kinder deſſelben die nöthigen Verfügungen getroffen werden *q*) u. ſ. w., auf der andern muß er darauf Acht haben, daß der Angeklagte weder mit Mitſchuldigen noch mit andern Perſonen, durch welche eine Colluſion bewirkt werden kann, in Einem Gefängniſſe aufbewahrt werde, muß die Sicherheit und Feſtigkeit der Gefängniſſe von Zeit zu Zeit unterſuchen laſſen *r*), für Verhinderung alles Verkehres des Gefangenen mit fremden Perſonen Sorge tragen, auf die Diener des Ge-

Noth mit Feſſeln beſchweren u. dergl. m. — Sollten Urthelsverfaſſer Nichtbeobachtung dieſer Pflichten bemerken, ſo können ſie darauf erkennen. So hieß es in einem von der Juriſten-Facultät zu Wittenberg, Mon. Febr. 1808, in Unterſuchungsſachen gegen *Gottfr. Ph.* geſprochenen Urthel: „dieweil auch Fol. — bemerkt worden iſt, daß man dem Inculpaten, um deſſen Entweichung aus dem Gefängniſſe zu verhindern, die ſämmtlichen Kleidungsſtücke weggenommen und ihm bloß das Hemde, die Beinkleider und die Strümpfe gelaſſen habe, es ihm alſo nothwendig an der zur Erwärmung ſeines Körpers nothwendigen Bedeckung fehlen muß, eine ſolche Behandlung aber grauſam und ungerecht iſt und ſich durch den angegebenen Zweck, welcher außerdem erreicht werden kann, auf keine Weiſe rechtfertigen läßt; ſo ſind ihm die zu einem vollſtändigen Anzuge erforderlichen Kleidungsſtücke ſofort zurückzugeben oder nöthigen Falls anzuſchaffen ꝛc."

p) Vortreffliche Vorſchriften hierüber enthält das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 308. 312—318. u. 333.

q) Dergleichen Anweiſungen giebt dem Strafrichter das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 52. u. 53.

r) Für Nachläßigkeit, durch welche Verbrecher Gelegenheit zur Flucht gefunden haben, iſt der Richter, und bei Patrimonialgerichten auch der Gerichtsherr verantwortlich. Art. 1. d. P. G. O.

Gerichts ein wachſames Auge haben u. dergl. m. Bei der Eröffnung der Unterſuchung muß der Richter, wenn er einmal der Verübung des Verbrechens gewiß iſt, mit der möglichſten Geſchwindigkeit zu Werke gehen, und das Verhör des Verdächtigen und der Zeugen anhaltend vornehmen *s*). Hierbei darf er nicht verſäumen, eben ſo ſchnell die Beſichtigung und andere zur Erörterung des materiellen Thatbeſtandes nöthige Handlungen vorzunehmen, und bei etwaniger Beſorgniß eines dabei vorgefallenen Fehlers, das Verſehen ſo geſchwind als möglich zu verbeſſern *t*). Zur Erforſchung der Wahrheit darf er ſich aller Liſt bedienen, welche mit der Würde des Richteramtes verträglich iſt, den Angeklagten aber weder durch ungebührliche Schreckmittel, noch durch falſche Verſprechungen zum Geſtändniſſe zu bewegen ſuchen *u*). Sollte ſich im Laufe der Unterſuchung die Nothwendigkeit ergeben,

s) Leider trifft man in den Unterſuchungs-Acten ſo oft das Gegentheil an. Da wird die Vernehmung des Angeſchuldigten zuweilen wohl mehrere Tage nach ſeiner Verhaftung verſchoben: da wird eben ſo ſehr mit der Abhörung der Zeugen gezögert, überhaupt auf eine beſondere Veranlaſſung zur Abhörung dieſer oder jener Zeugen gewartet, ungeachtet ſie, wie z. B. die Mitbewohner eines Hauſes, in welchem ein Mord vorgefallen, nothwendig von den Nebenumſtänden Kenntniß haben müſſen u. ſ. w. — Daß man Vernehmungen der Angeſchuldigten und Abhörungen der Zeugen mitten in der Reihe der wichtigſten Fragen abbricht, weil es Tiſchzeit geworden, andere Geſchäfte (vielleicht die Beſtätigung eines Kaufes) zu beſorgen geweſen ſind u. dgl. mehr, iſt faſt etwas gewöhnliches.

t) z. B. Sectionen ſogleich wiederholen, unvereidet geweſene Aerzte oder Wundärzte ihr Gutachten beſchwören laſſen und dergl. m.

u) Ein durch ungerechte Mittel erlangtes Geſtändniß kann allerdings Gültigkeit haben, nur macht ſich der Richter dabei ſtraffällig. M. vergl. unten die Lehre von der Vernehmung und dem Geſtändniſſe.

geben, ein außer der vorgeſchriebenen Form liegendes Verfahren *v*) einzuſchlagen, ſo kann der Richter allerdings ohne Bedenken dazu ſchreiten. Wäre aber dieß Verfahren ausdrücklich gegen die vorgeſchriebene Form *w*), ſo muß er erſt deshalb bei dem Oberrichter anfragen *x*). Der Richter darf den Fortgang der Unterſuchung weder ſelbſt aufhalten, noch einem Dritten (dem Vertheidiger u. ſ. w.) die Bewirkung einer Verzögerung geſtatten. Hat der Richter das Recht, das Urtheil in der Sache ſelbſt zu ſprechen, ſo muß er ſich ſtreng an die Geſetze und die in den Acten erwieſenen Thatſachen halten *y*). Die einmal bei ihm anhängig gewordene Unterſuchung darf der Richter nicht niederſchlagen; dünkt ihm die Sache dazu geeignet, ſo kann er deswegen zu der Behörde, welche die Strafgewalt unmittelbar im Namen des Landesherrn ausübt, Bericht erſtatten. Das eingegangene Strafurtheil muß der Richter genau vollſtrekken, darf alſo, ohne ſich ſelbſt ſtraffällig zu machen, die

v) z. B. plötzliche Vortragung des Leichnams des Erſchlagenen, Verſammlung einer Gemeinde, unter welcher man den Mörder zu vermuthen Urſache hat, an dem Orte, wo der Leichnam liegt, Veranſtaltung beſonderer Feierlichkeiten bei Leiſtung eines Reinigungseides u. dergl. m.

w) z. B. wenn die Vernehmung des Angeſchuldigten, ſeine Confrontation mit Zeugen u. dergl. m. außerhalb des Gerichtsortes erfolgen ſollte (§. 652).

x) Hier ſowohl, als überhaupt in allen Fällen, wo der Richter eines Bedenkens wegen angefragt hat, wird das Verfahren nicht ganz gehemmt, vielmehr muß der Richter auch während der Zeit, in welcher er Verhaltungsbefehle erwartet, alle übrige Unterſuchungsgeſchäfte, auf welche die zu erwartende Entſcheidung keinen Einfluß hat, ungehindert fortgehen laſſen.

y) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 48. Quiſtorp, a. a. O. §. 536. Struben, rechtliche Bedenken. Th. II. Bed. 107. §. 3.

die darinne beſtimmte Strafe weder erhöhen noch vermindern. Scheint ihm das eingeholte Strafurtheil der Lage der Sachen und den Geſetzen entgegen zu ſeyn, ſo darf er es nicht ſelbſt von den Acten entfernen, ſondern muß deshalb zur höheren Behörde Bericht erſtatten und Vorſchriften über ſein Verhalten erwarten z). — Commiſſarien haben in der Regel dieſelben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Richter. Ihre Vollmacht (Commiſſoriale) iſt indeſſen das Grundgeſetz für ſie. Erlaubt ihnen dieſe keine Abweichungen von dem gewöhnlichen Rechtsgange, oder macht nicht ſchon das Verhältniß einer Commiſſion eine Ausnahme, wie bei der Beſetzung der Gerichtsbank (§. 654), ſo müſſen ſie ſich ſtreng an das regelmäßige Verfahren halten. Sie müſſen vereidet ſeyn (§. 656), nach Beſchaffenheit andere Richter zur Hülfe auffordern (ebendaſ.) und in zweifelhaften Fällen ſo gut wie andere Richter Bericht zu der Behörde erſtatten, von welcher ſie angeordnet worden ſind. An dieſe Behörden müſſen auch die vor Commiſſarien eingewendeten Appellationen gerichtet werden *a*), und dieſe Appellationen haben die Commiſſarien ſo gut wie ordentliche Richter zu achten, es ſey denn, daß ihnen etwa gleich bei ihrer Anſtellung die Freiheit geſtattet ſeyn ſollte, ſich durch Appellationen nicht irren zu laſſen *b*). In einem ſolchen Falle ſind ſie jedoch gewöhn-

z) Mehr hiervon wird unten bei der Lehre von dem Strafurtheile vorkommen.

a) Malblanc, Conſp. rei jud. §. 248. Eichmann, Erklärung des bürgerlichen Rechts. Th. V. S. 419. u. f.

b) In der Regel werden Commiſſarien nur in Beziehung auf die erſten Unterſuchungsgeſchäfte mit dieſer Freiheit verſehen; namentlich geht ſie dahin, daß keine Ausſtellungen gegen die Commiſſarien gemacht, Verhaftnehmungen nicht verhindert und Colluſionen der Mitſchuldigen nicht zugelaſſen

wöhnlich verbunden, nachher Anzeige davon zu machen *c*). Iſt einer Commiſſion die Unterſuchung einer Strafſache im Allgemeinen übertragen worden, ſo geht das Geſchäft derſelben auf alle mit demſelben in natürlicher Verbindung ſtehenden Handlungen *d*), wenn ſie auch gleich nicht mit im Auftragsſchreiben ausdrücklich genannt ſeyn ſollten *e*), und dauert bis nach

ſen werden ſollen. Jedes allgemein abgefaßte Auftragsſchreiben iſt mit Rückſicht auf dieſe Zwecke zu verſtehen. Iſt die Unterſuchung aber ſchon ſo weit gediehen, daß Colluſionen und andere dergleichen Hinderniſſe für die Erforſchung der Wahrheit nicht mehr zu beſorgen ſind; ſo muß auch wieder das Rechtsmittel der Appellation gelten, weil das Recht der Vertheidigung in der Regel niemanden abgeſchnitten werden kann. M. vergl. was hierüber in Beziehung auf bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten von Claproth, in dem ordentl. bürgerl. Proceſſe. Th. I. §. 58. und Glück, Erläuterung der Pandecten. Th. III. S. 144. geſagt worden iſt.

c) An der Vollziehung der aufgetragenen Handlung braucht ſich alſo der Commiſſar nicht hindern zu laſſen. M. vergl. Eichmann, Erklärungen des bürgerlichen Rechts. Th. V. S. 366.

d) Daher liegt die Abhörung der Zeugen, Anſtellung der Beſichtigung oder Hausſuchung, Verhaftnehmung, Eidesabnahme u. dergl. m. in dem Auftrage zu einer Unterſuchung überhaupt. c. 5. u. 28. X. de off. et poteſt. jud. deleg. Eichmann, a. a. O. Th. V. S. 466. u. f. — Die Gegenklage des Angeſchuldigten können Commiſſarien, von den bei bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten geltenden Grundſätzen (Leyſer, Spec. 123. med. 1 — 3. Glück, Erläut. der Pandecten. Th. III. S. 143.) zu ſchließen, nur dann mit vor ſich ziehen, wenn die Unterſuchung der Hauptſache, ohne Unterſuchung der Gegenbeſchuldigung, nicht wohl geſchehen könnte. — Daß eine Commiſſion auch ein ſicheres Geleit ertheilen könne, folgt offenbar aus dem Verhältniſſe derſelben. Rulant, Tract. de commiſſariis etc. P. I. Libr. III. Cap. XII. n. 8. u. f.

e) Rulant, Tract. de commiſſariis. P. I. Libr. III. Cap. III. Malblanc, Conſp. rei jud. §. 248. Glück, Erläuterung der Pandecten. Th. III. S. 142.

nach Vollſtreckung der Strafe fort *f*). Daher hört auch namentlich das Amt der Commiſſarien dann noch nicht auf, wenn gleich die Appellation gegen die zuerkannte Strafe gänzlich verworfen und jede fernere Appellation zum Voraus für unſtatthaft erklärt werden seyn ſollte *g*). Stirbt einer von den mehreren zugleich ernannten Commiſſarien, oder iſt er ſonſt gehindert an der Unterſuchung Theil zu nehmen, ſo kann zwar der übrig bleibende Commiſſar alle diejenigen Geſchäfte betrieben, welche der ordentliche Richter ebenfalls für ſich allein zu verhandeln befugt iſt *h*). Allein andere Handlungen, welche ſonſt eine beſetzte Gerichtsbank erfordern, kann er gültiger Weiſe nicht unternehmen, ſondern muß erſt deswegen zu der Behörde, die die Commiſſion angeordnet hat, Bericht erſtatten. Wegen der Entſcheidung der Sache findet in der Regel bei Unterſuchung der Commiſſarien nichts beſonderes Statt, und müſſen daher die Acten eben ſo gut wie in anderen Fällen nach rechtlichem Erkenntniſſe verſendet werden *i*).

§. 660.

f) M. vergl. Boehmer, jus eccleſ. Prot. Libr. I. Tit. 29. §. 37. u. f. Glück, a. a. O. Th. III. S. 143. Da indeſſen zur Vollſtreckung der Strafurthel in der Regel beſondere Anſtalten erfordert werden, ſo werden auch die Commiſſarien in Strafſachen ſelten bis zu dieſem Acte verlangt werden, es ſey denn, daß der Stand des Verbrechers beſondere Ausnahmen erforderte.

g) Daher haben die Commiſſarien auch das Recht, die Koſten beizutreiben, wenn ihnen dieß Geſchäft nicht ausdrücklich abgenommen seyn ſollte. M. vergl. Eichmann, a. a. O. Th. V. S. 376.

h) M. vergl. was in Rückſicht der bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten hierüber von Glück, a. a. O. S. 145. und Eichmann, a. a. O. Th. V. S. 357. u. f. und 448. u. f. geſagt worden iſt.

i) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 171.

§. 660.

Fortſetzung. — II) Von den Beiſitzern im Strafgerichte.

Die **Beiſitzer** im Strafgerichte (adsessores, Schöppen, scabini, an manchen Orten *k*) auch Saupen und Saupenrichter) waren ehedem wahre Urtheiler, welche unter dem Vorſitze des Richters die Entſcheidung in der Sache geben mußten, weswegen ſie auch in der P. G. O. *l*) Urtheiler, ſonſt aber überhaupt Schöppen, oder Perſonen, die das Urtheil zu ſchöpfen (aufzufinden) hatten, genannt wurden *m*). Heute zu Tage ſind nur die Beiſitzer oder Schöppen der landesherrlichen Criminalcollegien und der Räthe größerer Städte wahre Theilnehmer der richterlichen Geſchäfte, in den Räthen kleiner Städte hingegen, in landesherrlichen Gerichten, die bloß Aemter oder Voigteien u. ſ. w. ſind, und in den Patrimonialgerichten auf dem Lande, ſind die Beiſitzer bloß der Feierlichkeit und des Beweiſes wegen da *n*). Daher ſind ſie auch in

k) z. B. in einigen Gegenden von Sachſen (unter dem Amte Rochlitz und Oſchatz). M. vergl. Engelhardt, Erdbeſchreibung des Königreichs Sachſen. VI. B. Leipz. 1807. S. 129.

l) Art. 1. „daß alle peinliche Gerichte mit Richtern, Urtheilern und Gerichtsſchreibern verſehen — werden ſollen."

m) Erasm. Ungepauer, de ſcabinatibus. Altorf. 1637. Fr. Brummer, de ſcabinis medii aevi et recentionibus: in Deſſen *Opuſc. hiſtor. phil.* Lipſ. 1712. No. II. pag. 263. u. f. Daniel Deutz, de judicibus et praeſertim de ſcabinis in Belgio a primis inde temporibus. Lugd. Bat. 1782. Henr. Blümner, ſcabini judiciorum criminalium ad legem Carolinam poenalem deſcripti. Lipſ. 1799. beſonders im II. Cap. [Hofmann, de ſcabinorum demonſtrationibus aliorumque placitis, ſermone patrio von Schöffen und andern Weisthümern. Marburgi 1792.] Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 68.

n) Ungepauer, de ſcabinatibus. §. 5. Bauer, Grund-

ſätze

in der Regel keine der Geſetze kundigen Perſonen, ſondern in den Städten bloß Bürger oder Subalternen eines Amtes, und Bauern auf dem Lande *o*). Das Beiſitzer= oder Schöppenamt iſt daher auch bei ihnen nur Nebenſache, indem ſie entweder als Mitglieder eines Stadtrathes, oder als Subalternen eines Amtes, oder als Gerichtsperſonen überhaupt angeſtellt ſind *p*). Ihre Anſtellung hängt von demjenigen ab, dem überhaupt das Recht, ein Strafgericht zu beſtellen, zukömmt (§. 646). In Rückſicht der Zahl der Beiſitzer, kömmt es auf die Provinzialgeſetze an (§. 653). Denn obwohl ehedem ein Unterſchied gemacht zu werden pflegte, indem man zu Faſſung eines Urtheils vier bis acht Schöppen erforderte *q*), zur Verrichtung bloß gerichtlicher Handlungen hingegen nur

ſätze des Criminalproceſſes. §. 50. Boehmer, z. 1. Art. d. P. G. O. §. 5. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 69. Meiſter, princ. jur. crim. §. 355. Leyſer, Spec. 70. med. 4. u. 5. Gewöhnliche Schöppen können daher auch wegen einer ungerechten Entſcheidung, oder wegen eines widerrechtlichen Verfahrens nicht in Anſpruch genommen werden, vielmehr hält man ſich in dieſer Hinſicht bloß an den Richter. Beiſitzer in den Stadträthen können allerdings verantwortlich ſeyn. M. vergl. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 255.

o) Quiſtorp, a. a. O. §. 543.

p) In wichtigen Unterſuchungsſachen müſſen die Schöppen in der Regel die Beendigung derſelben abwarten, ehe ſie ihr Amt niederlegen können, weil ſie z. B. bei einem erfolgten Widerrufe des Geſtändniſſes, vor dem ſo genannten Halsgerichte, die Richtigkeit des Geſtändniſſes (nach dem 91. Art. d. P. G. O.) zu bezeugen haben. Auch bei Militairgerichten behalten die dazu commandirten Officiere u. ſ. w. bis zu Austrag der Sache ihre Beiſitzerſtelle. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 35.

q) Art. 12. 13. 84. 153. u. 196. d. P. G. O. Blümner, Scabini judicior. crim. Cap. II. §. 5. pag. 37. Grolman, a. a. O. §. 414. Derſelbe, Bibliothek für die peinl. Rechtswiſſenſchaft ꝛc. II. B. I. St. S. 495.

nur zwei Schöppen nöthig fand *r*), ſo wird doch heute zu Tage hierauf keine Rückſicht weiter genommen, ſondern ohne Unterſchied der Geſchäfte, die überhaupt geſetzlich beſtimmte Anzahl von Beiſitzern für hinreichend gehalten *s*). Die Anweſenheit der Beiſitzer iſt aber bei jeder gerichtlichen Handlung unumgänglich erforderlich, bei welcher eine beſetzte Gerichtsbank nothwendig iſt (§. 654). Eine ſolche Handlung, die in Abweſenheit der Beiſitzer vorgenommen worden iſt, iſt ſofort nichtig (§. 655). Da übrigens die Beiſitzer heute zu Tage bloß der Feierlichkeit und des Beweiſes wegen zugezogen werden, ſo haben ſie auch da, wo ſie nicht dem Richter (wie in den Räthen großer Städte) als wirkliche Collegen an die Seite geſetzt ſind, keine Stimme. Auch bedarf es zu ihrer Gültigkeit weiter nichts, als der Eigenſchaft fähiger Zeugen *t*) und daß ſie gehörig vereidet ſind. Waren die Schöppen nicht vereidet, ſo bewirkt dieß jedoch keine Nichtigkeit der Handlung, ſobald ſie nur die Wahrheit des Inhaltes des Protocolles nachher noch eidlich beſtärkt haben *u*). Der Eid, den ſie zu leiſten haben, iſt nicht mehr der, welchen die P. G. O. *v*) vorſchreibt, denn dieſer bezieht ſich auf das Geſchäft

[12²] der

r) Art. 46. 56. 91. 181. u. 186. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 542.

s) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 78. Boehmer, z. 181. Art. d. P. G. O. §. 3. Meiſter, princ. jur. crim. §. 365. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. VI. Not. 6. pag. 705. Leyſer, Spec. 70. med. 7.

t) Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft. §. 415.

u) Dieß folgt ganz aus der heutigen Beſchaffenheit des Amtes der Schöppen. Sie ſind Zeugen, und müſſen alſo auch ſo gut wie dieſe erſt nach Ausſage ſchwören können.

v) Art. 4.

der Schöppen als Urtheiler, zu welchem dieſelben, wie geſagt, nicht mehr gebraucht werden. Es hängt vielmehr der Inhalt des von ihnen zu leiſtenden Eides einzig und allein von der Beſtimmung der Provinzialgeſetze ab *w*), nach welchen er vorzüglich auch mit auf Beobachtung des Stillſchweigens über die bei dem gerichtlichen Verfahren vorgekommenen Gegenſtände, gerichtet iſt. Verſchwiegenheit iſt daher auch eine poſitive Pflicht jedes Beiſitzers *x*). Von den Einreden des Angeſchuldigten gegen die Tüchtigkeit der Beiſitzer gilt daſſelbe, was in dieſer Rückſicht bei dem Richter Statt findet (§. 658). Denn wenn ſie auch gleich nicht als handelnde Perſonen bei dem Unterſuchungsverfahren erſcheinen, ſo haben ſie doch die Wahrhaftigkeit der richterlichen Verhandlungen zu bezeugen, wobei ſie mithin dem Angeſchuldigten ebenfalls Unrecht zu thun im Stande ſeyn können *y*).

§. 661.

Fortſetzung. — III) Von dem Gerichtsſchreiber überhaupt.

Der Gerichtsſchreiber (Actuarius, oder — in den höheren Gerichten, Gerichtsſecretair, Protonotair), deſſen Anſtellung auf dem Lande von dem Gerichtsherrn *z*), bei den Stadträthen von dem Raths-

w) M. vergl. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 50. Quiſtorp, a. a. O. §. 543.

x) In den nicht öffentlichen (heimlichen) Unterſuchungsverfahren iſt die Verſchweigung deſſen, was vor Gericht vorgeht, überhaupt eine allgemeine Pflicht.

y) M. vergl. unten die Lehre von dem Widerrufe des Geſtändniſſes bei dem ſo genannten Halsgerichte.

z) Zu dem allgemeinen Grunde für das Recht des Gerichtsherrn, den Gerichtsſchreiber anzuſtellen (§. 646.), geſellt ſich auch noch der, daß der Gerichtsherr die Handlungen des Gerichts-

Raths-Collegio, und bei den landesherrlichen Beamten von den dieſen vorgeſetzten Behörden abhängt *a*), iſt diejenige Perſon, welche über die vor Gericht vorgenommenen Handlungen ſowohl, als über die bei denſelben gemachten Erfahrungen, in Gegenwart des Gerichts einen ſchriftlichen Aufſatz (Protocoll, Regiſtratur) verfertigt und die Unterſuchungs-Acten ordnet und aufbewahrt *b*). Außerdem iſt die Gegenwart des Gerichtsſchreibers auch um des mehreren Zeugniſſes willen nöthig, indem er gleichſam die Gegenrechnung von dem zu führen hat, was Richter und Beiſitzer als wirklich geſchehen und vorgegangen behaupten könnten. Daher kann auch in der Regel weder der Richter noch einer der Beiſitzer ſeine Stelle vertreten *c*), und eben deswegen muß auch, wenn der Richter doch zugleich das Amt des Gerichtsſchreibers mit verſieht, wie gewöhnlich bei Patrimonialgerichten auf dem Lande der Fall ſeyn darf (§. 653), theils der Richter als Gerichtsſchreiber beſonders vereidet ſeyn *d*), theils noch ein dritter Beiſitzer oder Schöppe zugezogen werden *e*). Sollte es auch

richtsſchreibers vertreten muß. Aug. Fr. Siegm. Green, Progr. de obligatione domini jurisdictionis ad praeſtanda facta actuarii. Lipſ. 1790.

a) M. vergl. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 52. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 89.

b) Art. 5. u. 189. d. P. G. O. Joh. Schilter, de Secretario. Jen. 1672. in Deſſen *Praxi jur. Rom.* Chriſt. Wildvogel, de officio actuarii. Jen. 1702. Dietr. Herm. Kemmerich, de Secretariis, Protonotariis et Actuariis judicialibus. Viteb. 1726. Leyſer, Spec. 71. Bei Militairgerichten verwaltet der Auditeur dieß Amt. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 32.

c) M. vergl. Oben §. 653. Note *v*.

d) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 86. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 290. S. 29.

e) Püttmann, elem. jur. crim. §. 712.

auch an einem odentlich im Amte ſtehenden Gerichts-ſchreiber fehlen, oder der angeſtellte, beſonderer Verhältniſſe wegen, nicht zugezogen werden können, ſo iſt es erlaubt, einen Notarius an ſeiner Statt zuzuziehen, der jedoch dann zuvor zu den vorzunehmenden Geſchäfte beſonders zu vereiden iſt *f*).

§. 662.

Fortſetzung. — Von den Eigenſchaften und Geſchäften des Gerichtsſchreibers ins beſondere.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Gerichts-ſchreibers ſind folgende. Er muß I) der Geſetze und des Rechtes kundig und in dieſer Hinſicht auf die nach Provinzialgeſetzen vorgeſchriebene Weiſe geprüft worden ſeyn *g*). Daß der Gerichtsſchreiber II) nach allgemeinen Rechten zugleich Notarius ſeyn müſſe, wie Einige *h*) behaupten, iſt nicht nothwendig *i*). In-

f) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 51. Quiſtorp, a. a. O. §. 547. Meiſter, princ. jur. crim. §. 355. Der Fall, wo der bisherige Gerichtsſchreiber nicht hinreichend iſt, tritt unter andern im Falle des Widerrufes eines Geſtändniſſes bei dem ſo genannten Halsgerichte ein. Hier pflegt man ebenfalls einen Notarius zuzuziehen, der über die Ausſage der Schöppen ein beſonderes Inſtrument aufſetzt.

g) M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 38. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 66.

h) Den Grund davon ſetzt man unter andern auch darein, weil ſonſt ein Gerichtsſchreiber Notar hieß. M. vergl. Chr. Gottlob Biener, Progr. de fide judiciali circa corporis delicti certitudinem in diſſenſionibus protocolli et viſi reperti ſecantiumque inter ſe — recte aeſtimanda. Lipſ. 1800. pag. 4. Wernher, T. III. P. I. Obſv. 48. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. VI. Not. 6. pag. 704.

i) Wildvogel, de officio actuarii. Cap. I. theſ. V. pag. 8. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 96. u. f. Kreſs,

Indeſſen erfordern es Provinzialgeſetze zuweilen ausdrücklich *k*). Der Gerichtsſchreiber muß endlich III) als ſolcher bei dem Gerichte, bei welchem er in Unterſuchungsſachen protocolliren ſoll *l*), vereidet ſeyn *m*). Von dieſem Eide iſt auch kein vereideter Notarius frei, weil deſſen Eid andere Gegenſtände zum Inhalte hat, als der des Gerichtsſchreibers *n*). Sollte ein Gerichtsſchreiber nicht gleich bei Antritt ſeines Amtes im Allgemeinen vereidet worden ſeyn, was jedoch in der Regel zu geſchehen pflegt und in Provinzialgeſetzen ausdrücklich vorgeſchrieben iſt; ſo muß er vor Anfang der vorzunehmenden Handlung vereidet werden *o*). Wie und wo dieſe Vereidung geſchehen müſſe, hängt von der Vorſchrift der Provinzialgeſetze ab, denn im Allgemeinen iſt hierüber nichts feſtgeſetzt. Daher kann auch nicht behauptet werden, daß die Vereidung in Gegenwart ſämmtlicher Gerichts-

Kreſs, zum 181. Art. d. P. G. O. Not. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 548. Weſtphal, Criminalrecht. 117. Anmerk. S. 655. und 159. Anmerk. S. 872. n. 2. Leyſer, Spec. 71. Coroll. 3.

k) z. B. in Sachſen. M. ſ. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 16. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 66. Hommel, Obſv. 103. Bloß Auditeurs ſind ausgenommen. Erläut. Proceß-Ord. Tit. II. §. 7.

l) Wenn alſo auch jemand bei einem andern Gerichte als Gerichtsſchreiber verpflichtet ſeyn ſollte, ſo müßte er doch ebenfalls noch bei einem zweiten vereidet werden.

m) Der 5. Art. d. P. G. O. enthält ein Formular zu dem Eide eines Gerichtsſchreibers, das alles, was zur Sache gehört, enthält. Indeſſen bedient man ſich doch gewöhnlich eines anderen. M. vergl. Wildvogel, de officio actuarii. Cap. I. theſ. X.

n) Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 97. u. f. Wernher, P. V. Obſv. 168.

o) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 95. Quiſtorp, a. a. O. §. 548.

richtsunterthanen geſchehen müſſe *p*). In den meiſten Strafgerichten hat man gewöhnlich für den Fall, da der Gerichtsſchreiber verhindert ſeyn ſollte, Stellvertreter deſſelben (Viceactuarien) angeſtellt. Dieſe müſſen auch gewöhnlich nach Vorſchrift der Provinzialgeſetze gleich bei ihrer Anſtellung zu dergleichen Geſchäften mit vereidet werden *q*). Iſt dieß aber nicht der Fall geweſen, ſo müſſen ſie, ihrer Verpflichtung zu ihren übrigen Geſchäften ungeachtet, eben ſo, wie jeder fremde, ausdrücklich vor der gerichtlichen Verhandlung vereidet werden *r*).

§. 663.

Fortſetzung. — Von der Verwerfung des Gerichtsſchreibers und ſeines Protocolles.

Da von der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit des Gerichtsſchreibers ſo viel abhängt, ſo ſind bei ihm auch in den Geſetzen *s*) dieſelben moraliſchen Eigenſchaften vorausgeſetzt worden, wie bei dem Strafrichter. Daher finden auch dieſelben Rechtsmittel zu ſeiner Verwerfung Statt, welche gegen dieſen zuläßig ſind *t*). Pro-

p) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 93. u. f. Wernher, P. VI. Obſv. 304. Das Gegentheil findet in Sachſen Statt. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 66.

q) Viceactuarien brauchen nach Provinzialgeſetzen (z. B. in Sachſen) nicht immatriculirte Advocaten zu ſeyn, können aber auch in der Regel nur bei geringfügigen und den ſogenannten Rügenſachen protocolliren.

r) M. ſ. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 291. S. 26.

s) Art. 1. d. P. G. O.

t) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 52. Grolman, a. a. O. §. 415. Leyſer, Spec. 71. med. 12. Spec. 554. med. 15. Ein ſchlechter Lebenswandel allein macht einen Gerichtsſchreiber noch nicht verdächtig. Weſtphal, Criminalrecht. S. 872. n. 3.

Protocolle, die ein unvereideter Gerichtsſchreiber aufgenommen hat, ſelbſt wenn er vereideter Notarius geweſen ſeyn ſollte, ſind nichtig, und ſelbſt eine nachherige Vereidung kann ihnen keine Gültigkeit verſchaffen *u*). Denn theils erfordern die Geſetze eine vorherige Vereidung, indem die Eidesformeln insgeſammt nur auf künftige Protocolle gerichtet ſind, theils kann man von dem, was von den Beiſitzern und Secanten in Rückſicht der dieſen nachgelaſſenen nachfolgenden eidlichen Beſtärkung gilt, keinen analogiſchen Schluß ziehen, weil bei dieſen ganz andere Verhältniſſe Statt finden als bei dem Gerichtsſchreiber *v*).

§. 664.

Fortſetzung. — Von den Pflichten des Gerichtsſchreibers.

Die vornehmſte Pflicht des Gerichtsſchreibers bezieht ſich auf eine treue, gewiſſenhafte, genaue und vollſtändige Aufzeichnung des Verhandelten, und zwar zur ſelben Zeit, da es verhandelt wird, und in Gegenwart des Richters und der Schöppen. Denn nur was er zu dieſer Zeit und im Beiſeyn dieſer Perſonen ſchreibt, hat die Kraft eines mehr als gewöhnlichen

u) Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 95. u. f. Bauer, a. a. O. §. 52. Kreſs, z. 5. Art. d. P. G. O. §. 2. n. 3. Boehmer, zu demſelben Art. Grolman, a. a. O. §. 415. Anderer Meinung iſt Leyſer, Spec. 71. med. 8. M. vergl. Berger, Elect. Diſcept. forenſ. pag. 39. n. 2. und Supplem. P. II. pag. 47. Quiſtorp, a. a. O. §. 548.

v) Die Beiſitzer haben nur das eidlich zu beſtärken, was der vereidete Richter gethan hat, und durch das Protocoll des Gerichtsſchreibers gewiſſermaßen ſchon beſcheinigt iſt. Der Gerichtsſchreiber hingegen ſoll die Wahrheit deſſen beſchwören, was er geſchrieben hat, und es ſteht ihm bereits noch kein Zeugniß zur Seite, wie das Protocoll den ſchwörenden Schöppen oder Secanten.

lichen Zeugniſſes, die das Protocoll haben ſoll *w*). Bei den Verhandlungen ſelbſt hat der Gerichtsſchreiber in der Regel keine Stimme *x*). Sollte er etwas bemerken, das zur Richtigkeit oder Vollſtändigkeit der gerichtlichen Handlung gereichte, ſo kann er den Richter bloß darauf aufmerkſam machen *y*). Ueber das Verhandelte hat er Stillſchweigen zu beobachten, am wenigſten alſo darf er die Protocolle oder Acten ohne Erlaubniß des Richters irgend jemanden vorzeigen oder anvertrauen *z*). Ob er, im Fall jemand mehrerer Verbrechen auf einmal beſchuldigt werden ſollte, mehrere Actenſtücke anzulegen habe, was Einige für unbedingt nothwendig annehmen *a*), hängt theils von den Vorſchriften der Provinzialgeſetze *b*), theils

w) M. vergl. den 46. 71. 91. 149. 181. u. 183. Art. d. P. G. O. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 99. u. 107. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 53. Kreſs, z. 182. Art. d. P. G. O. §. 2. Grolman, a. a. O. §. 414. Die übrigen Erforderniſſe eines Protocolles werden unten bei der Lehre von der Vernehmung angegeben werden.

x) In kleinen Städten, wo der Gerichtsſchreiber als das einzige gelehrte Mitglied des Gerichts, die Hauptperſon ausmacht, verhält es ſich natürlich anders.

y) Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 54. erlaubt dem Gerichtsſchreiber auf den Fall, da der Richter die ihm mitgetheilten Bemerkungen über die Vollſtändigkeit und Richtigkeit des Verfahrens nicht beherzigen ſollte, der vorgeſetzten Behörde des Richters davon Anzeige zu machen.

z) M. vergl. d. 189. Art. d. P. G. O.

a) Quiſtorp, a. a. O. §. 549.

b) Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 74. iſt neben den Special-Voluminibus ein General-Volumen anzulegen, in welchem das Schlußverfahren, die zur Vertheidigung des Angeſchuldigten gehörenden Handlungen und die Entſcheidung enthalten ſeyn müſſen.

theils davon ab, ob ſie um irgend eines beſondern Umſtandes willen in verſchiedenen Actenſtücken verhandelt werden müſſen *c*). Die Acten hat der Gerichtsſchreiber nicht allein zu heften *d*) und zu foliiren, ſondern auch mit einer gehörigen Aufſchrift auf einem beſonderen Umſchlagsblatte nnd einem Verzeichniſſe der in

c) z. B. wegen der Privatgenugthuung, ſobald nämlich die Erörterung derſelben beſondere Ausführungen verlangen ſollte (§. 632). Im entgegengeſetzten Falle kann auch von der Privatgenugthuung in einem und demſelben Actenſtücke die Rede ſeyn. Ueberhaupt dürften ſich nicht allemal die Acten nach den einzelnen Verbrechen theilen laſſen, theils weil ſie oft in einander eingreifen und bei den Erzählungen des Angeſchuldigten nicht ſo genau getrennt werden, theils weil es nicht ſelten das Geſchäft der Unterſuchung erſchweren würde.

d) Vor wenig Jahren gab es noch Länder, wo man die Unterſuchungs-Acten nur dann zu heften pflegte, wenn ſie eine weitläufige Sache zum Gegenſtande hatten. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 470. Auch hält Quiſtorp, a. a. O. §. 549. das Heften der Acten nur bei weitläuftigen Sachen für nöthig. Allein es liegt am Tage, wie unſchicklich dieß ſey. — Um nicht das Actenſtück zu unförmlich werden zu laſſen, theilt man gewöhnlich die Acten einer weitläufigen Unterſuchung in mehrere Actenſtücke. In Sachſen pflegt man in einem ſolchen Falle das zweite Stück mit den rein geſchriebenen Fragen und Antworten über Artikel anfangen zu laſſen. Zu einem dritten oder vierten Stücke kann die Erneuerung einer Unterſuchung bei neu entdeckten Anzeigen oder Vollſtreckung einer Todesſtrafe Veranlaſſung geben. Auch nach erfolgter Abrufung einer Unterſuchungsſache wird bei dem Gerichte, an das dieſelbe hingewieſen worden iſt, ein neues Actenſtück angefangen. — Die einzelnen Schriften müſſen in chronologiſcher Ordnung eingeheftet werden. — Leere Blätter von eingegebenen Schriften müſſen, wenn nicht gleich darauf wieder neue leere Blätter angelegt werden können, eingebrochen werden. Unſchicklich iſt es, Protocolle auf einzelne leere Seiten zu ſchreiben, auf welchen dieſelben nicht beendigt werden können. Das Protocoll wird dann oft zwei, drei, oder viermal unterbrochen. Ueber Trennungen der Artikel von den Antworten durch mehrere Blätter, beſchwert ſich ſchon Kreſs, z. 189. Art. d. P. G. O. n. 1.

in dem Actenſtücke enthaltenen Protocolle und andern Schriften (Repertorium) zu verſehen. Die Aufſchrift auf dem Umſchlagsblatte muß den Namen des Angeſchuldigten, die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, den Namen des Gerichtes, vor welchem die Unterſuchung geführt worden, die Zahl des Jahres, in welchem die Unterſuchung ihren Anfang genommen, das Zeichen oder die Nummer, womit die Acten zu ihrer Auffindung unter andern in den Repoſitorien zu verſehen ſind, und endlich, wenn mehrere Actenſtücke über eine Unterſuchungsſache angelegt werden müſſen, die Zahl des Actenſtückes (Voluminis) enthalten. Das Verzeichniß der in den Acten enthaltenen Schriften iſt in der Regel über jedes in den Acten vorkommendes Protocoll oder Schreiben abzufaſſen *e*). Alle und jede Schriften, welche die Unterſuchungsſache betreffen, muß der Gerichtsſchreiber zu den Acten nehmen, doch hat darüber eigentlich nur der Strafrichter zu urtheilen *f*). Iſt die Veranlaſſung, wie die eine oder die andere Schrift zu den Acten gekommen iſt, aus ihrem Inhalte nicht klar, ſo muß dieß beſonders in den Acten bemerkt werden. Der Gerichtsſchreiber hat endlich auch noch in der Regel für die Aufbewahrung der Acten zu ſorgen *g*). Auch hier hängt es bloß von den Provinzialgeſetzen ab, in was für Abthei-

e) Der Grund hiervon iſt dieſer, damit man ſehen könne, ob alle zu den Acten gehörige Stücke vorhanden ſind, und was ein etwa verloren gegangenes Stück für einen Gegenſtand gehabt habe. Nach dem Allgem. Criminalrechte für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 73. brauchen bloß die Hauptſtücke in dieſem Verzeichniſſe bemerkt zu ſeyn.

f) Quiſtorp, a. a. O. §. 549.

g) Art. 189. d. P. G. O. Kreſs, z. 189. Art. d. P. G. O. n. 2. Boehmer, zu demſelb. Art. pag. 890.

theilungen dieſe Aufbewahrung zur Beförderung des leichteren Auffindens der Acten geſchehen muß *b*).

§. 665.

Fortſetzung. — IV) Von den Dienern des Strafgerichtes.

Außer dem Richter, den Beiſitzern und Gerichtsſchreiber, welche das Strafgericht ſelbſt ausmachen, giebt es bei einem vollſtändig eingerichteten Strafgerichte noch verſchiedene Perſonen, welche zur Vollziehung der Befehle des Gerichts, zur Verrichtung der nöthigen gewaltſamen Handlungen und zur Vollſtrekkung der Strafen gebraucht werden. Hierher gehört I) der Gerichtsdiener (adparitor), welcher an Gerichtstagen aufwartet, bei Hausſuchungen und andern dergleichen außerhalb der Gerichtsſtelle vorzunehmenden Geſchäften hülfreiche Hand reichen muß, die gerichtlichen Ladungen ſowohl, als die Verhaftnehmung der Angeſchuldigten beſorgt *i*), und andere zur Bedienung des Gerichtes nöthige Verrichtungen zu leiſten hat *k*). II) Der Gefangenwärter (commentariensis), hat zunächſt die Aufſicht über die Gefangenen

b) In dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 546—548. iſt die Haltung eines beſonderen Nachſchlags-Protocolles ausdrücklich angeordnet. Dieſes muß die Rubriken enthalten: wo der Thäter nicht bekannt geworden, wo er nicht hat ergriffen werden können, wo die Unterſuchung vollendet worden, wo ſie die Flucht des Verbrechers unterbrochen hat und wo die Unterſuchung noch fortzuſetzen iſt.

i) Daß die Gerichtsdiener, außer im Falle der Nothwehr, niemanden, den ſie gefangen nehmen, ſchlagen dürfen, gehört zu den unerkannten Wahrheiten.

k) Eine ſehr zweckmäßige Inſtruction für Gerichtsdiener (des Amtes Schleuſingen), von welcher der 1—5. u. 9. §. hierher gehört, findet ſich im Archive des Criminalrechts. V. B. III. St. S. 41. u. f.

nen zu führen, für die ſichere Verwahrung derſelben ſowohl als für ihre Verpflegung zu ſorgen, daher auch die Gefängniſſe ſelbſt und die Feſſeln, welche den Gefangenen angelegt ſind, fleißig (und ſtets zu verſchiedenen Tageszeiten) zu unterſuchen, gegen allen Verkehr und Gemeinſchaft anderer Perſonen mit den Gefangenen zu wachen u. ſ. w. *l*). Er ſelbſt darf ſich mit den Gefangenen in kein Verkehr einlaſſen, noch weniger Geſchenke von ihnen oder ihren Verwandten und Freunden annehmen, auch darf er an den Gefangenen, außer dem Falle, wo er perſönlich von denſelben angegriffen würde, oder ſie auf keine andere Weiſe von der Flucht abhalten könnte, nicht Hand anlegen *r*). Uebrigens muß der Gefangenwärter vereidet ſeyn *s*). Die Hauptgeſchäfte III) des **Gerichtsknechtes** (Büttel, lictor, bei Militairgerichten **Profoß**) beſtehen darinne, die Gefangenen zu ſchließen, ſie vor Gericht zu führen, ihnen daſelbſt die Banden aufzuſchließen, dieſe nach geendigter Vernehmung wieder anzulegen und ſie dann wieder in das Gefängniß zurück zu bringen *t*). IV) Der **Scharfrichter** (carnifex) vollſtreckt bloß die Strafe der Enthauptung, die Vollziehung anderer Lebensſtrafen hingegen, ſo wie der Tortur, welche V) deſſen Knecht, der **Henker**, zu vollſtrecken hat, leitet er bloß *u*). Der

l) M. vergl. d. 180. Art. d. P. G. O. — Sehr ſchöne Verordnungen für den Gefangenwärter enthält das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 323 — 332. und die in der vorigen Note angef. Inſtruction. §. 6. u. 7.

r) Ueber die moraliſchen Eigenſchaften des Gefangenwärters vergl. m. **von Soden**, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 449. u. 450.

s) (**Paalzow**) Compend. jur. crim. §. 268.

t) Art. 86. d. P. G. O.

u) **Eſtor**, bürgerl. Rechtsgel. der Teutſchen. Th. I. §. 1018. Mei-

Der Scharfrichter war zwar ehedem unfähig, das Bürgerrecht zu erhalten und in Zünften und Innungen aufgenommen zu werden, auch mußten ſie eine auszeichnende Kleidung führen, in der Kirche einen beſonderen Stand einnehmen u. ſ. w. *v*). Allein ſchon ältere Geſetze erklärten die Scharfrichter, wenn ſie ihr Amt niedergelegt haben, ausdrücklich für Innungs-fähig *w*), auch nahm man ſchon früher den Scharfrichter nebſt Frau und Kindern von der Zahl der befleckten oder anrüchtigen Perſonen aus *x*). Heute zu Tage leidet dieß alles vollends keinen Zweifel mehr *y*). Unbedenklich ſpricht man ihnen daher die Fä-

Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 123. u. f. Meiſter, princ. jur. crim. §. 358. Grolmann, a. a. O. §. 416.

v) Reichs-Pol.-Ordn. v. J. 1530. Tit. XXI. Quiſtorp, Beiträge zur Erläut. verſchiedner Rechtsmaterien. No. 50. S. 767. Derſelbe, Grundſätze des peinl. R. §. 553. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 295. S. 38.

w) Reichsſchluß, v. J. 1731. Art. 4. die Abſtellung der Handwerksmißbräuche betr., bei Schmauſs, Corp. jur. publ. acad. pag. 1377. Verſuch über die geſetzgeberiſche Klugheit, Verbrechen ohne Strafen zu verhüten. Frankf. u. Leipz. 1778. S. 110. u. f. Nach Provinzialgeſetzen ſtehen den Scharfrichtern zuweilen beſondere Privilegia zu. M. vergl. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 75.

x) Adr. Beier, de eo quod circa carnifices et excoriatores juſtum eſt. Jen. 1702. Cap. VIII. Chriſt. Thomaſius, de exiſtimatione fama et infamia extra rempublicam. Hal. 1709. Coroll. XII. Deſſelben juriſt. Händel. Th. I. No. 2. §. 9. S. 185. Knorr, rechtliche Entſcheid. der Frage: ob ein Candidatus Theologiae, welcher ſich mit eines Scharfrichters Wittwe verlobt und von ſolcher Verlobung nicht wieder abgehen will, zu dem ihm beſtimmten geiſtlichen Amt dieſerhalb den Rechten nach für unfähig zu halten ſey? Siebenkees, neues juriſt. Magazin. Anſpach 1784. Th. I. No. XVI. S. 360. u. f. Wernher, P. IV. Obſv. 107.

y) Abrah. Käſtner, de carnifice fama non laborante. Lipſ.

Fähigkeit zum Bürgerrechte ſelbſt dann zu, wenn gleich ſich außer dem ehemaligen Vorurtheile noch ausdrückliche Verträge über die Ausſchließung vom Bürgerrechte finden ſollten *z*), auch wird es wohl ſchwerlich noch wie ehedem *a*) darauf ankommen können, ob mit der Scharfrichterei, wie es meiſtentheils zu ſeyn pflegt *b*), die Abdeckerei (Cavillerei) verbunden iſt, oder nicht, indem die Betreibung derſelben in der Regel nur von den Knechten des Scharfrichters geſchieht *c*). Den Knecht des Scharfrichters hingegen, oder den Henker, rechnet man leider noch heute zu Tage zu den anrüchtigen Perſonen *d*). Der Scharfrichter ſowohl als Henker muß vereidet ſeyn *e*). Ihr Lohn

Lipſ. 1745. de Selchow, ſelect. capita de infamia. Sect. II. §. 11. Ueber die Achtung der Gerichtsdiener, Scharfrichter und Abdecker: in Hartleben, Juſtiz- u. Polizei-Fama. Tübingen 1804. I. B. Quiſtorp, a. a. O. §. 553.

z) So entſchied das Sächſ. Appellationsgericht nur noch im Mon. Dec. 1804. und 1806. in Sachen Joh. Gottfr. F. gegen die Bürgerſchaft zu Döbeln. M. vergl. Barth, Hodegeta forenſis. Cap. VI. pag. 968. u. f. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 222.

a) M. vergl. Berger, Oec. jur. Libr. I. Tit. II. theſ. 13. Not. 9. Hommel, Obſv. 151.

b) Daniel Nettelbladt, von der Scharfrichterei-Gerechtigkeit, wie auch der davon unterſchiedenen Abdeckerei-Gerechtigkeit. §. 6. in Deſſen Samml. kleiner jur. Abhandl. No. XI. S. 269. u. 275. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 125. u. f. Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 72.

c) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 553. Danz, Handb. des deutſchen Privatrechts. Th. III. S. 94.

d) Reichsſchluß, v. 30. April 1772. Beier, de eo q. circa carnifices et excoriatores juſtum eſt. Leyſer, Spec. 647. med. 9. u. 10. Grolman, a. a. O. §. 416.

e) Art. 96. d. P. G. O. Meiſter, Einleit. zur peinlichen Rechtsgel. S. 130. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 222. n. 2.

Lohn iſt gewöhnlich in den Provinzialgeſetzen beſtimmt *f*), auch iſt ihnen in der Regel die Zueignung der Kleidungsſtücke des Hingerichteten nachgelaſſen *g*). Auf andere Güter derſelben hingegen können ſie keine Anſprüche machen *h*). Sollten Provinzialgeſetze den Lohn für die Vollſtreckung einer Todesſtrafe entweder überhaupt nicht feſtgeſetzt, oder ihn wenigſtens auf den Fall unbeſtimmt gelaſſen haben, wenn ein Scharfrichter eine Todesſtrafe außerhalb des Gerichtsbezirkes, für welchen er angenommen iſt, vollſtrecken ſoll; ſo bleibt nichts weiter übrig, als nach den Grundſätzen von der Verbindlichkeit zur Uebernahme öffentlicher Geſchäfte zu verfahren *i*) und darüber ſowohl, als über die Beſtimmung des ihm zu bezahlenden Lohnes, die höhere Behörde entſcheiden zu laſſen *k*). Uebrigens

f) Adrian Beier, de expenſis executionum criminalium vulgo vom Hänker=Gelde. Jen. 1664. rec. 1715. Cap. IV. §. 3. u. 18. Meiſter, Einleitung zur peinlichen Rechtsgel. S. 134—137. Würtembergiſche Criminalordnung bei Piſtoris, de proceſſu criminali etc. pag. 219. u. f. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. S. 309. u. f.

g) Boehmer, z. 98. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 553.

h) M. vergl. die Vorrede u. Art. 135. u. 218. d. P. G. O. Jac. Fr. Ludovici, de jure carnificum in bona procidarum et quae circa eos reperiuntur. Hal. 1702. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 137. u. f.

i) Daher kann ein Scharfrichter allerdings in Ermangelung eines andern, auch außerhalb des Gerichtsbezirkes, für welchen er angenommen iſt, ſein Geſchäft zu verrichten angehalten werden. So entſchied auch die Sächſiſche Landesregierung unter dem 27. Octbr. 1807. in einem Reſcripte an den Beamten zu N. gegen den Scharfrichter Chr. Ad. J. zu R.

k) Die Schmauſereien, welche die Scharfrichter gewöhnlich am Tage einer Hinrichtung geben müſſen, ſind Ungebührniſſe, welche man Obrigkeits wegen nicht dulden, oder wenig

gens ſind die Aemter eines Gerichtsdieners, Büttels und Gefangenwärters oft in einer Perſon vereinigt, meiſtentheils trifft man ſie auch nur bei den landesherrlichen Strafgerichten und den Strafgerichten der Stadträthe, ſelten bei Patrimonialgerichten an. Bei dieſen nämlich haben die Verhaftnehmungen gewöhnlich die Dorfgerichtsperſonen, die Bewachung der Gefangenen aber die Gerichtsunterthanen, entweder zur Frohne, oder gegen eine ihnen von dem Gerichtsherrn zu leiſtende Bezahlung zu beſorgen. Die Anſtellung aller dieſer Perſonen hängt von dem Gerichtsherrn ab (§. 646).

§. 666.

Von den Anklägern, Denuncianten und Fiscalen.

Jeder, der den Richter von einem Verbrechen oder Vergehen, damit er den Thäter zur Unterſuchung und Strafe ziehe, benachrichtigt, iſt ein Ankläger, und jeder aus dem Volke kann dieß ſeyn *l*). Allein man braucht den Namen **Ankläger** gewöhnlich nur von denjenigen, welche den ganzen Strafproceß (wie jeden Proceß in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten) von Anfang bis zu Ende in eignen Namen führen *m*). Des Namens **Denunciant** bedient man ſich von demjenigen, der das Verbrechen oder Vergehen bei dem Richter bloß zur Unterſuchung und Beſtrafung anzeigt, und dieſes ohne ſeine weitere Einmiſchung

nigſtens einſchränken ſollte. Um ihretwillen werden eben die Forderungen der Scharfrichter oft ſo hoch geſpannt.

l) Ueber den Unterſchied zwiſchen unſeren heutigen und den Anklägern bei den Römern, ſ. m. Cremani, Libr. III. Cap. II. §. 2.

m) Seitdem der Anklage-Proceß außer Gebrauch gekommen iſt, ſeitdem giebt es auch Ankläger dieſer Art nicht mehr.

miſchung in die Sache, verfahren läßt. Ins beſondere giebt man demjenigen dieſen Namen, welcher außer der Anzeige zur Unterſuchung und Beſtrafung des Vergehens, noch die Erreichung der Privat-Genugthuung bezweckt. In dieſem Falle nimmt er ebenfalls an dem Fortgange der Unterſuchung perſönlichen Antheil, giebt die Beweismittel an, widerlegt die Verantwortung des Beſchuldigten u. ſ. w. Ein Fiscal im Strafgerichte, iſt ein öffentlich beſtellter Ankläger *n*). Er hat alle diejenigen ſtrafbaren Handlungen, welche als öffentliche Verbrechen und Vergehen beſonders behandelt werden, bei dem Strafgerichte anzuzeigen, die Inquiſitional- und Beweisartikel, über welche der Angeſchuldigte und die Zeugen verhört werden ſollen, aufzuſetzen, die von dem Angeſchuldigten eingereichte Vertheidigung zu prüfen und nach Beſchaffenheit der Umſtände die darinne enthaltenen unrichtigen Angaben oder Unwahrheiten zu widerlegen *o*), über die Vollſtreckung der Strafe zu wachen, zuerkannte Geldſtrafen einzutreiben *p*) und

[13²] dergl.

n) M. vergl. Joſ. Bonn, de jure et officio fisci Caeſarei procuratoris et advocati. Gieſsae 1735. Jo Zach. Hartmann, Progr. de tribus fiscalium virtutibus, tribusque, quae cum illis pugnant vitiis. Kilon. 1736. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 178—216. Quiſtorp, a. a. O. §. 550.

o) Anderer Meinung iſt Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. VIII. §. 13. Knorr, Anleitung zum gerichtl. Proceß. III. B. 10. Hptſt. §. 43.

p) M. vergl. Jo. Casp. Heimburg, Progr. de quaeſtione: an advocatus fisci ad conſequendam poenam, quam reus incurrit, peculiari proceſſu opus habeat? Jen. 1747. Da auch der Fiscal als Bevollmächtigter des Staates anzuſehen iſt, ſo iſt auch kein Zweifel, daß die Strafgelder gültiger Weiſe an ihn bezahlt werden können. Mevius, P. III. Dec. 361. P. V. Dec. 19. u. 173. Anderer Meinung iſt Quiſtorp, rechtliche Bemerkungen. Th. I. Bem. XXXVII. S. 133. u. f.

dergl. m. Von dem Privat=Ankläger unterſcheidet ſich der Fiscal ins beſondere noch dadurch, daß er, im Fall ſich die von ihm angebrachte Beſchuldigung nicht ſollte haben beweiſen laſſen, nur dann zur Bezahlung der Koſten verurtheilt werden kann, wenn er dabei als wirklicher Calumniant (Th. III. §. 403.) überführt worden iſt *q*). Hatte der Fiscal nicht aus eignem Antriebe, ſondern nur auf Anordnung des Gerichts geklagt, ſo iſt zwar, im Fall dazu kein gehöriger Grund vorhanden geweſen ſeyn ſollte, der Fiscal von aller Verbindlichkeit zur Schadloshaltung frei, das Gericht hingegen iſt dann dem Unſchuldigen, wie in jedem andern Falle eines ungerechten Verfahrens, verbunden *r*). Seitdem der Anklage=Proceß außer Gebrauch geſetzt worden iſt, ſeitdem iſt auch das Amt eines Fiscales bei den Strafgerichten meiſt überall abgekommen. Zwar bediente man ſich ſonſt auch zuweilen im Unterſuchungs=Proceſſe eines Fiscales, z. B. wenn man irgend eine in demſelben vorgefallene Geſetzwidrigkeit oder Nichtigkeit nicht durch einen Machtſpruch verbeſſern wollte, und daher einem Fiscale die Rechte des Staates in Schriften zu vertheidigen auftrug, worüber dann ein Urtheil eingeholt wurde *s*).

Allein

q) Der Grund liegt darinne, daß es das Amt des Fiscales erfordert, jeden Fall anzuzeigen, wo er nur einigen Grund hat. Des Richters Sache iſt es dann, dieſen Grund zu unterſuchen. M. vergl. Geo. Henr. Ayrer, de fiscalibus calumniis judicisque circa illas ejurandas arbitrio. Gotting. 1747. in Deſſen *Opuſc. min. ſylleg. nova.* No. I. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 195. und folg.

r) M. vergl. Boehmer, zum 204. Art. d. P. G. O. §. 5. Quiſtorp, Grundſätze des peinl. R. §. 550. Mevius, P. I. Dec. 41. Leyſer, Spec. 56. med. 2. 5. 6. u. 7.

s) Der Verfaſſer hat noch in Unterſuchungs=Acten v. J. 1769. einen Fall dieſer Art gefunden. Es war nämlich ein nich=

Allein auch in ſolchen Fällen und zu dieſem Zwecke dürfte heute zu Tage ſchwerlich mehr ein Fiscal beſtellt werden *t*).

§. 667.

Von der Zulaſſung der Bevollmächtigten oder Anwälde.

Da es im Strafproceſſe darauf ankommt, daß der Richter die Erklärung des Angeſchuldigten über ein Verbrechen oder Vergehen, namentlich das Bekenntniß oder den Widerſpruch, aus dem eignen Munde deſſelben vernehme, weil er zugleich aus dem Benehmen des Angeſchuldigten bei dieſen Erklärungen, aus der Unbefangenheit oder Verwirrung deſſelben, aus ſeinen

nichtiges Urtheil geſprochen worden, doch hielt man es für bedenklich, daſſelbe von den Acten wegnehmen zu laſſen, dagegen fand man es rathſamer, wenn ein Fiscal beſtellt würde, der mit einer Vorſtellung gegen das nichtige Urtheil einkäme und darüber nach vorgängiger Beantwortung von dem Vertheidiger des Angeſchuldigten ein anderes Urtheil einholen ließe. Indeſſen kam es nicht zur Ausführung dieſes Planes, vielmehr ward das Urtheil von den Acten weggenommen und caſſirt.

t) In Ländern, in welchen es, wie in Weſtphalen, ein beſonderes Caſſationsgericht giebt, oder wo man nur kein Bedenken trägt, daß die oberſten Juſtizbehörden, wie es ihnen von Rechts wegen zukommen muß, nichtige Strafurthel caſſiren können, da würde auch allerdings die Aufforderung eines Fiscales unnöthig ſeyn. Allein in Ländern, wo dieß nicht der Fall iſt, könnte die Wiederherſtellung des Fiscalamtes in gewiſſer Maaße in der That von großen Nutzen ſeyn. Denn gewiß ereignet ſich der Fall nicht ſelten, wo Verbrecher, wegen eines Fehlers im Verfahren oder wegen eines anderen Verſehens, eine unverdient gelinde Strafe erhalten, weil bei dem gewöhnlichen Gange des Unterſuchungsproceſſes niemand die Rechte des Staates vertritt, die Urtheilsſprecher von der geſetzlichen Vorſchrift nicht abweichen können und der heilloſe Grundſatz, daß in Strafſachen nicht *in durius* (wie man ſich ausdrückt) erkannt werden dürfe, die geſunde Vernunft gefeſſelt hält.

ſeinen Mienen, Gebehrden u. ſ. w. urtheilen, bei unbeſtimmten oder unzureichenden Ausſagen auf der Stelle Erläuterung verlangen muß, wenn nicht die Unterſuchung ganz in die Gewalt des Angeklagten kommen und nach Willkühr verzögert werden ſoll und dergl. m. *u*); ſo kann auch im Strafproceſſe für den Angeklagten kein Bevollmächtigter oder Anwald (procurator) zugelaſſen werden *v*). Man will zwar hiervon in den Fällen eine Ausnahme behaupten, wenn von einer ganzen Gemeinde *w*), von perſonis illuſtribus *x*) und von geringen Straffällen die Rede ſeyn ſollte, die nicht eine peinliche Strafe, ſondern nur eine Geldbuße oder Gefängnißſtrafe, Landes- oder Ortsverweiſung, oder überhaupt eine ſolche Strafe nach ſich ziehen, welche auch an einem Abweſenden vollſtreckt werden kann *y*). Allein von dieſem allen

u) M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. III. §. 4.

v) L. 13. §. 1. ff. de publ. jud. L. 1. pr. ff. an per alium cauſae appellat. L. 11. §. 2. ff. ad L. Jul. de adult. c. 1. u. 6. de procur. in 6. c. 13. u. 14. X. eod. c. 33. X. de reſcript. c. 5. X. de procur. Dieſen Geſetzen ſcheinen zwar andere entgegen zu ſtehen, nämlich L. 33. §. 2. ff. de procur. L. 3. C. ad L. Jul. de adult. Allein hier iſt bloß von Vertheidigung eines Abweſenden die Rede. Ueberhaupt vergl. m. über dieſe Lehre: Jo. Ant. Rubeus, de poteſtate procuratoris et defenſoris in cauſis criminalibus. Lugd. 1551. Juſt. Henn. Boehmer, de poteſtate procuratoris in cauſis criminalibus. Hal. 1726. rec. 1735. in Deſſen *Exercitatt. ad Pand.* Tom. II. Exerc. 33. pag. 505. u. f. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 290. u. f. Carpzov, Qu. 105. n. 4. Boehmer, z. 12. Art. d. P. G. O. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. III. Tit. III. §. 8. u. f.

w) Quiſtorp, a. a. O. §. 551.

x) In Beziehung auf L. 11. C. de injur.

y) Boehmer, de poteſtate procuratoris etc. §. 31. Farina-

allen weiß der Gerichtsbrauch nichts, vielmehr beruht jene Behauptung bloß auf einer Verwechſelung der Fälle, wo einem Angeklagten das Recht, ſich gegen die ihm gemachte Beſchuldigung in Schriften verantworten zu können, nachgelaſſen iſt. Denn wenn auch gleich ein Mord von einer persona illustris begangen worden ſeyn ſollte, ſo begnügt man ſich doch vor dem Strafgerichte eben ſo wenig mit einem Bevollmächtigten, ſo wenig man bei dem von einer Gemeinde erregten Aufruhre bloß Syndicos Statt der Aufrührer ſelbſt ins Verhör zu ziehen pflegt. Daß ein Dritter für einen Angeſchuldigten um ein ſicheres Geleit bitten *z*), oder andere Handlungen zu ſeinem Beſten vornehmen, namentlich auch in ſolchen Angelegenheiten an Statt deſſelben vor Gericht erſcheinen kann *a*), beweiſt gegen die aufgeſtellte Behauptung nichts, indem es hier einzig und allein die Frage gilt, ob ein Dritter in ſolchen Fällen für einen Angeklagten vor Gericht erſcheinen könne, in welchen der letzte dem Gerichte über das Verbrechen und ſeine Wirkſamkeit für daſſelbe Rechenſchaft geben ſoll. Daher iſt auch die Zulaſſung des Vertheidigers hier gar nicht in Anſchlag zu bringen *b*). Etwas anders iſt es mit dem

rinacius, Qu. 99. n. 82. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 105. Obſv. 2. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 118. §. 3. S. 636. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. III. T. III. §. 11. Meiſter, princ. jur. crim. §. 360. Man vergl. dagegen Meiſter, praktiſche Bemerkungen aus dem Civil- und Criminalrechte. Th. II. No. 26. S. 270.

z) Carpzov, Qu. 105. n. 64. u. 69. Quiſtorp, a. a. O. §. 551.

a) Boehmer, de poteſtate procuratoris in cauſis criminalibus. §. 31. u. f. Koch, inſt. jur. crim. §. 704.

b) Der Vertheidiger hat gar nicht den Zweck, eine gerichtliche Handlung zu betreiben, wie dieß bei einem Bevollmächtigten im engeren Sinne der Fall iſt, er ſoll vielmehr zum

dem Ankläger und Denuncianten. Alles was dieſe Perſonen dem Richter zu ſagen haben, können ſie ſchriftlich erklären, und eben deswegen ſind auch Bevollmächtigte an ihrer Stelle zuläßig *c*). Nur dann müſſen auch ſie perſönlich erſcheinen, wenn es auf eine Gegenſtellung (Confrontation) ankömmt *d*). Die Ausnahme hingegen, die man in dem Falle machen will, wenn ſich die Anklage auf eine in großem Anſehen ſtehende Perſon, oder auf ein Majeſtätsvergehen beziehen ſollte *e*), hat keinen Grund.

zum Theil die Richtigkeit derſelben beurtheilen. Noch andere Gründe giebt Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. III. §. 6. an. — Von der Perſon des Vertheidigers ſelbſt wird übrigens unten bei der Lehre von der Vertheidigung mehr vorkommen.

c) Art. 12. u. 14. d. P. G. O. Boehmer, de poteſtate procuratoris etc. §. 24. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 55. Nach den Römiſchen Geſetzen konnten auch die Ankläger keinen Procurator an ihrer Stelle ſchiken. L. 7. ff. de accuſat. L. 17. C. eod. Allein der Grund dafür, daß niemand an des Andern Stelle Klage erheben konnte (L. 123. ff. de div. R. J. pr. J. de iis per quos agere poſſ. Boehmer, a. a. O. §. 6. n. 7. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. III. §. 2. n. 3.) fällt heute zu Tage weg.

d) Boehmer, de poteſtate procuratoris etc. §. 25. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 296. u. f.

e) Quiſtorp, a. a. O. §. 5. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. III. Tit. III. §. 5. Man beruft ſich hierbei darauf, daß ehedem in ſolchen Fällen die Strafe der Talion Statt gefunden habe und deswegen die Gegenwart des Anklägers nothwendig geweſen ſey. Allein beides kann ja mit einander beſtehen. M. ſ. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 286.

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Strafſachen, oder von dem Strafproceſſe.

Erſter Abſchnitt.

Von dem Begriffe und Eintheilungen des Strafproceſſes.

§. 668.

Begriff des Strafproceſſes.

Der Strafproceß *f*), (gemeinhin peinlicher, oder Criminalproceß, processus *poenalis* s. crimina-

f) Jo. Brunnemann, tract. jur. inquiſitionis proceſſu. Francof. e Lipſ. 1647. zuletzt mit Anmerkungen (von Jo. Guil. Hofmann) 1747. Eſai. Pufendorf, introd. in proceſſum criminalem Luneburgicum: c. annotatt. *Conr. Fr. a Pufendorf* (ed. 2.) Hanov. 1768. Jac. Fr. Ludovici, Einleitung zum peinlichen Proceß, (zuletzt) mit Anmerkungen von Joh. Gerh. Schlitt, Halle 1770. Jo.

minalis,) heißt der Inbegriff derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche ſowohl für die Unterſuchung, Beurtheilung und Entſcheidung eines Straffalles gehören, als auch um die Entſcheidung zur Vollſtreckung zu bringen, erfordert werden *g*). Die Theorie des Strafproceſſes hat daher die Beantwortung dreier Frageu zum Gegenſtande: I) was für Handlungen können und müſſen zu jenen Zwecken vorgenommen werden? II) welche Form müſſen dieſe haben? und III) in welcher Ordnung müſſen ſie auf einander folgen? Der hauptſächlichſte Unterſchied zwiſchen dem Straf = und ſogenannten Civilproceſſe äuſſert ſich beſonders in dem Verfahren von Amts wegen. Die Thätigkeit des Civilrichters hängt von den Forderungen der Partheien ab, er darf nichts thun, was die Parthei nicht gebeten hat, er muß unthätig bleiben, ſelbſt wenn der Vortheil noch ſo groß ſeyn ſollte, den ſeine Handlung herbeiführen würde. Der Strafrichter hingegen beruhigt ſich bei dem Vorbringen und den Forderungen der intereſſirten Perſonen nicht, er benutzt dieß alles bloß zu ſeinen Zwecken und geſtattet nur das, was dem Weſen der Unterſuchung gemäß

Jo. Ern. Piſtorii, Comm. jur. de proceſſu criminali tam inquiſitorio quam accuſatorio etc. Tubing. 1764. Chr. Gotth. Hübner, principia proceſſus inquiſitorii etc. Lipſ. (1799.) Gottfr. Ludw. Winckler, Handbuch des Sächſiſchen peinlichen Proceſſes. Leipz. 1802. Anton Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. Marburg 1805. G. W. C. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen bei Civil= und Militärgerichten. Berlin 1805.

g) Der Strafproceß begreift nicht jedesmal eine Vollſtreckung der Strafe, weil er auch Losſprechung des Angeſchuldigten zur Folge haben kann. — Ob alle die angegebenen Handlungen von einer und derſelben Perſon verrichtet worden, oder durch mehrere Gerichte und mit Zuziehung eines Spruch=Collegii geſchehen müſſen, iſt für den Begriff des Strafproceſſes gleichgültig.

gemäß und nützlich iſt: er geht übrigens ganz ſeinen eignen Gang und unternimmt und unterſucht alles, was ſich ihm nur irgend auf demſelben zur Erforſchung der Wahrheit und Beurtheilung der Schuld oder Unſchuld geeignet zeigt *b*).

§. 669.

Von dem Zwecke des Strafproceſſes ins beſondere.

Alle Handlungen des Strafproceſſes zwecken zunächſt auf die Erörterung der Fragen: I) iſt wirklich ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden, und welches? II) wer hat es begangen? III) welchen Grad der Strafbarkeit hat ſich der Urheber dadurch zugezogen? weiter aber auf die Ausübung des Strafgeſetzes ſelbſt ab. Dieſer Zweck ſchließt alle Einſeitigkeit im Verfahren aus. Daher muß der Richter für die Entdeckung der Unſchuld mit eben der Sorgfalt arbeiten, welche er für die Ausmittelung der Schuld des Verdächtigen anzuwenden hat, und die Verhältniſſe, welche die Strafbarkeit aufheben und vermindern, mit eben der Genauigkeit aufſuchen, mit welcher er den Umſtänden, durch die die Strafbarkeit begründet und erhöht wird, nachſpüren muß.

§. 670.

Von den weſentlichen und außerweſentlichen Theilen des Strafproceſſes.

Bei jedem gerichtlichen Verfahren laſſen ſich weſentliche und außerweſentliche Theile deſſelben denken, alſo

b) Bei dieſen eignen Verhältniſſen des Strafproceſſes macht derſelbe auch keinen Theil des gemeinen Proceſſes aus. M. ſ. Gönner, Handbuch deutſchen gemeinen Proceſſes. I. B. No. VII. S. 146. u. f.

alſo auch bei dem Strafproceſſe. Das Weſentliche eines Strafproceſſes iſt alles das, was zur Beurtheilung, Entſcheidung und Beſtrafung eines Straffalles nothwendig vorhanden ſeyn muß: das Auſſerweſentliche (Zufällige) eines Strafproceſſes hingegen iſt dasjenige, was ohne die Möglichkeit einer Beurtheilung, Entſcheidung und Beſtrafung zu begründen, ſondern bloß der größeren Sicherheit wegen geſchieht *i*). Die Unterſuchung des Thatbeſtandes, die Vernehmung des Verdächtigen, der Urtheilsſpruch und die Zufügung des Strafübels ſind daher nothwendige Theile des Strafproceſſes. Außerweſentliche Theile deſſelben hingegen ſind: die Gefangennehmung des Angeſchuldigten, das Zeugenverhör, die Gegenſtellung, die Vertheidigung u. dergl. Man unterſcheidet aber noch zwiſchen absolut und bedingt weſentlichen Theilen des Strafproceſſes, jene nennt man diejenigen, welche in keinem Strafproceſſe fehlen können, wie bei den angegebenen Beiſpielen der Fall iſt, dieſe, diejenigen, welche nur nach der beſonderen Lage einer Strafſache erforderlich, oder einer beſonderen Proceßart eigenthümlich ſind *k*). So kann die Gefangennehmung bei der Gefahr der Flucht, das Zeugenverhör und die Gegenſtellung beim Leugnen des Angeſchuldigten, die Hausſuchung, die Anklage und dergl. m. einen bedingt weſentlichen Theil des Strafproceſſes ausmachen. Außer Oeſterreich *l*) und auſſer-

i) M. ſ. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 3. Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft. §. 423. Klein, a. a. O. §. 542.

k) M. vergl. die in der vorigen Note angeführten Schriften.

l) Das Geſetzbuch über Verbrechen. §. 337. nämlich hat unter der Vorausſetzung, daß die Richter von Amts wegen auf die Gründe der Entſchuldigung Rückſicht nehmen ſollen, die Vertheidigung für ganz unzuläßig erklärt.

ſerhalb der Militairgerichte *m*) iſt die Vertheidigung (wenigſtens in wichtigen Straffällen) ebenfalls ein nothwendiger Theil des Strafproceſſes *n*); auch hat der Gerichtsbrauch in mehreren deutſchen Ländern bei Fällen, für welche eine Todesſtrafe zuerkannt wird, einen zweimaligen Urtheilsſpruch nothwendig gemacht *o*). Der Mangel weſentlicher Stücke hat in der Regel *p*) Nichtigkeit zur Folge, gleichviel ob die Handlung ganz unterlaſſen, oder nicht vollſtändig, oder mit Beiſeiteſetzung ihrer geſetzlichen Förmlichkeiten unternommen worden war. Der Mangel außerweſentlicher Stücke hingegen bewirkt nur dann Nichtigkeit, wenn dieſe Folge durch Geſetze ausdrücklich beſtimmt war *q*).

§. 671.

Eintheilungen des Strafproceſſes.

Der Strafproceß kann I) Anklage= oder Unterſuchungsproceß (processus poenal. accusatorius et inquisitorius) ſeyn *r*). In jenem handelt

m) Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 393. Auch in Sachſen findet bei Militairgerichten keine Vertheidigung Statt. Dem Angeſchuldigten bleibt hier nur das Rechtsmittel der Appellation übrig.

n) M. vergl. Unten die Lehre von der Vertheidigung.

o) Mehr hiervon wird Unten bei der Lehre von dem Urtheilsſpruche vorkommen.

p) Zuweilen nämlich wird auf eine außerordentliche Strafe erkannt.

q) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 3. Grolman, a. a. O. §. 425. u. 429. Feuerbach, a. a. O. §. 523. M. vergl. auch Oben §. 655. u. 657.

r) Joh. Chriſt. Eſchenbach, von den Eintheilungen und Quellen des Criminalproceſſes. Roſtock 1788. in Plitt, Repertorium für das peinliche Recht. II. B. S. 159. u. f. Deſſelben, Ausführliche Abhandlung der General=Inqui=

delt ein Ankläger als Parthei, indem er nicht nur eine förmliche Klage einreicht, ſondern auch die Beweisführung leitet und ſo die Sache auf ſeinen Namen bis zu Ende betreibt *s*); in dieſem hingegen handelt der Richter von Amts wegen, wählt die Beweismittel und die zum Beweiſe führenden Handlungen ſelbſt und läßt ſich die von einem Dritten ihm mitgetheilten Bemerkungen nicht zur Vorſchrift, ſondern nur zum Rathe dienen, indem er davon bloß nach den Umſtänden und der Lage der Sache Gebrauch macht *t*). Zu dieſen beiden Arten des Strafproceſſes hat man noch eine dritte, in dem ſogenannten gemiſchten Strafproceſſe, hinzugefügt. Er ſoll nämlich in wichtigen Fällen Statt haben und darinne beſtehen, daß man, wenn die Unterſuchung bis zur Special-Inquiſition gediehen iſt, einem Fiscale die Acten vorlegen, von dieſem eine förmliche Anklage einreichen, auch Artikel oder Fragſtücke entwerfen, den Angeſchuldigten darüber vernehmen, den Fiscal darauf antworten, Vorſchläge zu genauerer Erörterung der Sache durch Zeugen-Abhörung, Gegenſtellung u. ſ. w. thun und dann mit der Vertheidigungsſchrift beſchließen läßt *u*). Mit dem

quiſition. I. Th. (oder Fortſetzung von Meiſters ausführl. Abhandl. des peinl. Proceſſes. VI. Th.) S. 1—27.

s) Die bloße Anzeige (Denunciation) oder die Beſchwerde über erlittene Rechtsverletzung, iſt nicht hinreichend. — Andere beſchränken das Weſen des Anklageproceſſes bloß auf die Führung einer Unterſuchung nach vorgängig eingereichtem Klagſchreiben. M. ſ. Eſchenbach, a. a. O. §. 4. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 6. Boehmer, z. 6 Art. d. P. G. O §. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 589. Koch, inſt. jur. crim. §. 706. Püttmann, elem. jur. crim. §. 753. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 164. u. A. m.

t) Grolman, a. a. O. §. 426.

u) Eſchenbach, a. a. O. §. 6. u. f. Boehmer, z. III. Art.

dem gemiſchten Strafproceſſe darf man den ſogenannten Adhäſions- oder Denunciationsproceß nicht verwechſeln. Er tritt nämlich dann ein, wenn der Angeber oder Denunciant außer dem Zwecke, den Angeſchuldigten beſtraft zu ſehen, auch noch zugleich über einen Civilpunct (über ſeine Anſprüche auf Genugthuung) Entſcheidung verlangt *v*). Die gleichzeitige Verhandlung des Straf- und Civilponctes, welche in der P. G. O. *w*) ausdrücklich für zuläſſig erklärt iſt, verändert aber die Form des Strafproceſſes in keiner Hinſicht, vielmehr bleibt dieſe immer dieſelbe, indem die auf die Civilſache Einfluß habenden Puncte entweder auf dem Beweiſe in der Strafſache unmittelbar mit beruhen, oder bloß beiläufig in Gewißheit geſetzt werden *x*).

§. 672.

Fortſetzung.

Nach einer anderen Eintheilung iſt der Strafproceß II) entweder der feierliche [ordentliche *y*)] oder der

Art. d. P. G. O. §. 1. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 314. Koch, inſt. jur. crim. §. 706.

v) Herrm. Becker, de tertia ſpecie proceſſus, mixti ſcil. ſ. denunciatorii, ejusque indole et differentia a proceſſu tam civili quam criminali. Roſtoch. 1760. Jo. Caſp. Heimburg, de praecipuis denunciationis voluntariae judicialis capitibus. Jen. 1766. Kleinſchrod, theoria proceſſus ſic dicti denunciatorii ſ. potius adhaeſionis in cauſis criminalibus obvenientis. Wirceb. 1797.

w) Art. 189. 201. u. 207.

x) M. vergl. Chr. Fr. Geo. Meiſter, de ordine cognitionum in cauſarum civilis et criminalis concurſu. Gotting. 1774. in Deſſen Select. Opuſc. ad jus civ. et crim. Syllog. II. No. XVII. pag. 190. u. f. Grolman, a. a. O. §. 427.

y) Einen andern Begriff verbindet Stelzer, Lehrbuch des Cri-

der ſummariſche (process. poenal. ordinarius s. solennis et summarius). Der feierliche Strafproceß findet in den eigentlichen Straffällen, oder in den ſogenannten peinlichen Fällen Statt, und beſteht aus einem förmlicheren Verfahren bei den Haupthandlungen des Strafproceſſes (§ 654.) und in einer förmlicheren Abfaſſung der Entſcheidung. Alles läuft hierbei auf die Beſetzung der Gerichtsbank und den (unwichtigen) Unterſchied zwiſchen Urthel und Decisum oder Beſcheid hinaus, indem die Entſcheidung einer wichtigen Sache in einer mit förmlicher Titulatur und beſonderm Eingange verſehenen Schrift gegeben wird. Der ſummariſche Strafproceß tritt bei geringen oder Polizei-Vergehen ein z). Die Vernehmungen, Zeugenverhöre u. dergl. geſchehen ohne Zuziehung einiger Gerichtsbeiſitzer, bloß von dem Richter und Gerichtsſchreiber *a*), man erfordert keine Verthei-

Criminalrechts. §. 700. mit dem ordentlichen Proceſſe, indem er ihn demjenigen entgegenſetzt, welcher bei Unterſuchungen gewiſſer Arten von Vergehen Statt findet. Gegen dieſen Begriff erklärt ſich Eſchenbach, a. a. O. §. 11. Indeſſen dürfte er ſich wohl rechtfertigen laſſen, wenn man z. B. den Injurienproceß u. ſ. w. denkt, bei welchem allerdings (beſonders nach Provinzialgeſetzen) ein außerordentliches, vom gemeinen Strafproceſſe abweichendes, Verfahren Statt findet.

z) Nach den im Texte enthaltenen Beſtimmungen ergiebt es ſich von ſelbſt, wie unrichtig es ſey, wenn man, wie Claproth und Danz u. A. m., den Strafproceß unter den ſummariſchen Proceßarten aufſtellt. M. vergl. Gönner, Handbuch des deutſchen gemeinen Proceſſes. I. B. S. 146. und folg.

a) In Rückſicht des Beweiſes ſelbſt kann zwiſchen dem ordentlichen und ſummariſchen Strafproceſſe kein Unterſchied Statt finden. Ein Beweismittel kann in dieſem Proceſſe nicht mehr gelten, als in jenem. Daher müſſen z. B. die Zeugen, wenn ſie beweiſen ſollen, hier eben ſo gut, wie im ordentlichen Strafproceſſe, vereidet ſeyn. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 108. Obſv. 9. Kramer, ſyſtem. Darſtell.

theidigung und entſcheidet die Sache in einer ganz einfach abgefaßten Schrift. Daß der feierliche Proceß zugleich die ſogenannte Special-Inquiſition mit in ſich begreifen müſſe, iſt nicht nöthig *b*), da dieſe heute zu Tage meiſt nur in Fällen, welche Todesſtrafe zur Folge haben, eintritt. Im Gegentheil ſchließt der ſummariſche Strafproceß die Verhaftung des Angeſchuldigten nicht aus *c*), wiewohl ſie hier gewöhnlich nicht bis nach ausgeſtandener Strafe, ſondern nur bis nach erfolgter Vernehmung Statt zu haben pflegt *d*). Außerdem theilt man den Strafproceß noch in den gegen anweſende und gegen abweſende Verbrecher *e*) ein. Allein ſo wenig der Civilproceß eine eigne Proceßart ausmacht, wenn die eine oder die andere Parthei abweſend iſt, eben ſo wenig iſt dieß bei dem Strafproceſſe der Fall, und die ganze Eintheilung iſt mithin unrichtig *f*).

§. 673.

ſtell. des peinl. Rechts. §. 466. Anderer Meinung iſt Carpzov, Qu. 108. n. 65. Meiſter, princ. jur. crim. §. 378.

b) M. vergl. Dan. Nettelbladt, de ſententia condemnatoria ſine praevia inquiſitione ſpeciali Hal. 1777. in Deſſen Exercitatt. academ. No. XXVIII. Eſchenbach, a. a. O. §. 9. u. f. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 120. §. 2.

c) Anderer Meinung ſcheint Eſchenbach, a. a. O. §. 9. u. f. zu ſeyn.

d) Ausnahmen finden bei Landſtreichern Statt.

e) M. ſ. Quiſtorp, a. a. O. §. 589. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1401. Danz, ſummariſche Proceſſe. §. 162. u. A. m.

f) Eſchenbach, a. a. O. §. 11. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 9. Kramer, ſyſtem. Darſtell. des peinl. Rechts. §. 467.

§. 673.

Allgemeine Bemerkungen über die verſchiedenen Arten des Strafproceſſes.

Urſprünglich war bloß der Anklageproceß in Deutſchland gewöhnlich *g*). Erſt mit Ueberhandnehmung der Canoniſchen Geſetze in den Civilgerichten, ward der Unterſuchungsproceß eingeführt *h*), wo ihn denn auch die P. G. O. *i*) ausdrücklich beſtätigte, jedoch auch den Anklageproceß nebenbei beſtehen ließ. Allein die Vortheile, die der Unterſuchungsproceß gewährt, indem er ins beſondere die Beſtrafung der Verbrechen von aller Anklage und dem guten Willen oder Geſchicklichkeit des Anklägers unabhängig macht *k*), ver-

g) Daher ward auch der Anklageproceß von den alten Juriſten, der ordentliche, der Unterſuchungsproceß hingegen der ſummariſche genannt. M. vergl. Wolfg. Ad. Schöpff, de proceſſu criminali caute inſtituendo abbreviando et finiendo. Tubing. 1729. Cap. I. §. 3. u. 4. Carpzov, Qu. 104. n. 7. u. f. Mevius, P. V. Dec. 153. n. 4. P. VI. Dec. 292. n. 2.

h) Chriſt. Thomaſius, de origine proceſſus inquiſitorii. Hal. 1711. in Deſſen Diſſertatt. Vol. III. No. 88. Eſchenbach, a. a. O. Hauptſt. II. §. 2. u. f. Malblanc, Geſchichte der peinl. Gerichts-Ordnung. S. 61. u. f. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 165.

i) M. vergl. den 6. 8. 10. 11—18. 165. 214. u. 219. Art. d. P. G. O. Anderer Meinung iſt Chr. Thomaſius, de occaſione, conceptione et intentione C. C. C. Hal. 1711. in Deſſen Diſſertatt. T. III. No. 89.

k) M. vergl. Aemil. Lud. Homberg zu Vach, de diverſa indole proceſſus inquiſitorii et accuſatorii. Marburgi 1754. in Plitt, Analect. jur. crim. No. X. pag. 365. Kleinſchrod, über den Werth des Anklage- und Unterſuchungsproceſſes gegen einander u. ſ. w. im Archive des Criminalrechts. B. II. St. IV. No. I. Klein, über den Vorzug des inquiſitoriſchen Proceſſes vor dem accuſatoriſchen: im Archive des Criminalrechts. B. VI. St. IV. No. VII. S. 113. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalpro-

veranlaßten nach und nach einen ſo allgemeinen Gebrauch deſſelben, daß er heute zu Tage faſt allein üblich iſt *l*). Nur in Fällen, bei welchen der Uebertreter der Geſetze nicht als ein allgemein gefährlicher Menſch erſcheint, und wo die Anſtellung einer Unterſuchung von Amts wegen dem Staate weniger nützlich, als dem Beleidigten unangenehm ſeyn kann, hängt das gerichtliche Verfahren von einer Anklage ab, z. B. bei Injurien, Diebſtählen oder Veruntrauungen, deren ſich ein Ehegatte oder naher Verwandte und Erbe gegen den andern Ehegatten, Verwandten oder Erblaſſer ſchuldig macht, bei dem Ehebruche u. dergl. *m*). Aber auch in dieſen Fällen findet der Anklageproceß nicht in ſeiner wahren Geſtalt (§. 671.) Statt, ſondern es bewendet bloß bei der Einreichung einer Beſchwerdeſchrift, in welcher dem Beleidigten auch die Beweismittel anzugeben frei ſteht, nach deren Gebrauch er dem Richter die übrigen gerichtlichen Verhandlungen allein überläßt *n*). Bei

[14²] dem

proceſſes. §. 72. Cremani, de jure criminali. Libr. I. P. III. Cap. II. pag. 255. ſeq. Tom. I.

l) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 73. Meiſter, princ. jur. crim. § 366 Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. § 702. Wenn auch ein Denunciant oder Ankläger ſeine Klage zurücknimmt, ſo pflegt doch nichts deſto weniger die Unterſuchung der Beſtrafung wegen fort zu gehen. Kreſs, zum 6. Art. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 591.

m) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 103 Obſv. 3. Quiſtorp, a. a. O. § 591. Dorn, prakt. Commentar ꝛc Th. II. §. 313. Koch, inſt. jur. crim. §. 710. Grolman, a. a. O. §. 426. Der Gerichtsbrauch iſt jedoch, ſo viel den Ehebruch betrifft, hiemit nicht übereinſtimmend, ſo wenig ſich dieß auch rechtfertigen läßt. Meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 342. Anmerk.

n) Daher iſt es auch gar nicht nöthig, daß der Beleidigte (Denunciant) die Entſchuldigung des Angeklagten widerlege. Er darf es bloß.

dem ſogenannten fiscaliſchen Proceſſe gilt daſſelbe, jedoch trifft man es bei dieſem noch häufiger, daß der Fiscal die Rechtfertigung ſeiner Klage bis zu Ende führt. Der gemiſchte Proceß (§. 671.) findet heute zu Tage ebenfalls nicht mehr Statt. Die Anſtellung der Specialinquiſition geſchieht vielmehr bloß auf Anordnung durch Reſcript, oder durch einen Urtheilsſpruch, und auch die Entwerfung der Specialartikel wird bloß dem Richter, nicht aber einem Fiscale überlaſſen.

§. 674.

Ueberſicht und Zuſammenhang der zu dem Strafproceſſe gehörenden Lehren.

Die Lehren des Strafproceſſes betreffen theils die Materialien deſſelben, theils die Ordnung, in welcher die gerichtlichen Handlungen auf einander folgen (§. 668). Unter den Lehren der erſten Art giebt es einige, welche nicht allemal bei einem Strafproceſſe nöthig ſind. Sie ſetzen nämlich immer beſondere Verhältniſſe voraus und können mithin nur dann vorkommen, wenn dieſe Verhältniſſe eingetreten ſind. Dahin gehört die Lehre von den Mitteln, ſich jemandes Perſon zu verſichern, und die Lehre von den Arten, das Verfahren in Strafſachen zu hindern. Denn wenn ſich die Perſon, auf deren Gegenwart es ankömmt, gutwillig ſtellt, wenn bei dem Verfahren keine Appellation, oberrichterliche Milderung oder Begnadigung vorkommt u. ſ. w., ſo bedarf es auch dieſer Lehren nicht. Sie können daher füglich von der Zeichnung des Verfahrens ſelbſt, getrennt werden, zumal ſie beide keiner eignen Verfahrungs-Art angehören, ſondern bei dem Anklageproceſſe ſo gut wie bei dem Unterſuchungsproceſſe Statt finden können. Aus

dem

dem Verhältniß aller der zum Strafproceſſe gehörenden Handlungen aber ergiebt ſich folgende Ordnung für ſie. Die Lehre von den Mitteln, ſich jemandes Perſon zu verſichern, muß allen übrigen vorausgehen, denn der Gebrauch dieſer Mittel kann nothwendige Bedingung einer Unterſuchung ſeyn. Die Beſchreibung der Arten, das gerichtliche Verfahren in Strafſachen zu hindern hingegen, muß der Beſchreibung des Verfahrens ſelbſt wieder nachſtehen, denn dieſes muß ſelbſt vorhanden ſeyn, wenn eine Hinderung gedacht werden ſoll. Die Darſtellung des Inhaltes und der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, muß mit hinden Platz zwiſchen jenen zwei Lehren einnehmen. Dieſe ſelbſt muß zwar nach der Verſchiedenheit der Proceßart geſchehen, es bedarf aber der Ausführlichkeit nur bei dem (ordentlichen) Unterſuchungsproceſſe, weil dieſer die Regel ausmacht. Von dem ſummariſchen Unterſuchungsverfahren, von dem Anklage= und Adhäſionsproceſſe u. ſ. w. braucht nur das Eigenthümliche erwähnt zu werden. Ein jedes Verfahren in Strafſachen hat aber dreierlei Gegenſtände. Es wird nämlich jede richterliche Handlung entweder I) zur Unterſuchung des Straffalles (Lehre von der Erörterung des Thatbeſtandes, von der Vernehmung u. ſ. w.), oder II) zur Beurtheilung und Entſcheidung deſſelben (Lehre vom Beweiſe und Urtheilen), oder endlich III) zur Vollziehung der Entſcheidung (Lehre von der Beſtrafung und dem Verfahren bei Freiſprechungen) veranſtaltet.

Zwei.

Zweiter Abſchnitt.
Von den Mitteln zur An- und Fortſtellung eines Strafproceſſes insbeſondere zur Verſicherung der Perſon des Verdächtigen.

Erſtes Kapitel.
Von den Mitteln, ſich jemandes Perſon zu verſichern.

§. 675.
Allgemeine Bemerkungen über dieſe Mittel.

Die Gegenwart des Verdächtigen oder Schuldigen iſt die Bedingung zur Führung eines Strafproceſſes o), und der Richter muß daher ganz beſonders darauf bedacht ſeyn, daß er ſich immer in der Lage erhalte, über das Subject der Unterſuchung, oder über den Urheber einer Rechtsverletzung überhaupt verfügen zu kön-

o) Alles, was gegen Abweſende geſchieht, bezieht ſich meiſt nur auf Handlungen, dieſelben vor Gericht zu ſtellen. Zwar giebt es den ſogenannten Achtsproceß, allein dieſer iſt nur nach Provinzialgeſetzen, nicht allgemein begründet und auch dort faſt ganz außer Gebrauch.

können. Auf gleiche Art muß dem Richter das Befugniß zuſtehen, jedes Hinderniß durch Zwangsmittel beſeitigen zu dürfen, das ihm bei Ausübung der Strafrechtspflege in den Weg gelegt wird. Unter allen den ihm hierbei freigegebenen Mitteln zeichnen ſich diejenigen beſonders aus, welche in der Verſicherung der Perſon des Menſchen, auf den es ankömmt, beſtehen. Dieſe Mittel ſind: I) Verhaftung, II) Bewachung im Hauſe und III) Sicherheitsſtellung. Der Gebrauch dieſer Mittel ſetzt einen rechtlichen Grund voraus, um deſſen willen der Richter die Freiheit gewiſſer Perſonen auf eine der angegebenen Arten beſchränken darf (§. 676). Sobald alſo dergleichen Gründe wegfallen, ſobald hört auch das Recht des Richters zu dem gebrauchten Mittel auf (§. 685). Außerdem müſſen dieſe Mittel zweckmäßig ſeyn und mithin die Freiheit der Perſonen, gegen die ſie gerichtet ſind, nicht mehr beſchränken, als gerade zur Erreichung des Zweckes nöthig iſt (§. 685). Im entgegengeſetzten Falle macht ſich der Richter einer Injurie ſchuldig (§. 686).

§. 676.

Von den Gründen, welche den Richter zur Beſchränkung der Freiheit gewiſſer Perſonen berechtigen.

Die Verübung eines Verbrechens, ſey es auch noch ſo groß, berechtigt den Richter an und für ſich noch nicht, die Freiheit des Urhebers zu beſchränken *p*). Der Richter muß ſich vielmehr damit begnügen, daß ſich der Urheber vor Gericht ſtellt und ihm

p) Man kann ſich hiergegen nicht auf L. 3. u. 5. π. de custod. et exhib. reor. berufen, denn alles, was hier geſagt iſt, bezieht ſich auf das Beſorgniß und Gefahr einer Flucht. M. vergl. L. 8. §. 9. π. de poenis.

ihm dadurch zur Führung der Unterſuchung gegen ihn, gerecht wird. Es giebt aber vier Gründe, welche dem Richter das Recht ertheilen, ſich der Perſon des Menſchen, auf den es bei einem Strafproceſſe ankömmt, verſichern zu dürfen. I) Der eine dieſer Gründe beruht auf dem Beſorgniſſe der Flucht des Verdächtigen oder Schuldigen, denn durch die Flucht wird dem Richter die Möglichkeit zur Ausübung der Strafrechtspflege genommen. Ein anderer Grund kann II) in dem Ungehorſam gegen die Ladungen des Richters liegen *q*), denn ob das vorgeladene Subject entflieht, oder ob es nur ſich vor Gericht zu ſtellen unterläßt, iſt dem Verfahren des Richters gleich hinderlich. III) Das Beſorgniß einer ſchädlichen Zuſammenkunft der Mitverbrecher kann ebenfalls einen ſolchen Grund abgeben, weil die Verabredungen der Mitverbrecher über ihre zu erſtattenden Ausſagen die Unterſuchung, ſogar durch Veränderung der wahren Geſtalt der Sache, ganz vereiteln können. Denn ſo lange als den Mitverbrechern nicht nachgewieſen werden kann, daß die Uebereinſtimmung ihrer Ausſage auf Verabredung beruhe, ſo lange muß ſie auch für wahr gehalten werden *r*). Der letzte Grund endlich kann IV) in dem Beſorgniſſe der Ausführung oder Fortſetzung einer verbrecheriſchen Hand-

q) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. III. Obſv. I. Leyſer, Spec. 563. med. 6. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 722.

r) Dieſer Fall iſt dem Verfahren des Richters weit nachtheiliger, als wenn der Verdächtige gar nicht vernommen werden kann. Denn in dieſem Falle bleibt doch noch der Verdacht ſtehen, da er hingegen durch die übereinſtimmenden Ausſagen mehrerer Perſonen wenigſtens ſo lange aufgehoben wird, als man nicht die künſtliche Bewerkſtelligung der Uebereinſtimmung mit Gewißheit beſtimmen kann.

Handlung, und in der Nothwendigkeit, den Miſſethäter außer Stand zu ſetzen, beſtehen.

§. 677.

In welchen Fällen das Beſorgniß der Flucht Statt finde?

Die Beantwortung der Frage: ob der eine oder der andere dieſer Gründe auch wirklich eingetreten ſey, iſt bei der gegenwärtigen Unterſuchung von ganz vorzüglicher Wichtigkeit. Die Flucht eines Menſchen ſetzt die Furcht, ein Uebel erleiden zu müſſen, voraus, welches in der hier in Frage ſtehenden Rückſicht kein anderes, als Strafe ſeyn kann. Daher iſt es auch im Ganzen genommen richtig, wenn man überhaupt das Ereigniß einer ſtrafbaren Handlung als die Grundbedingung der Verhaftung eines Menſchen u. ſ. w. aufſtellt. Hieraus allein entſteht jedoch noch kein Grund, eine Flucht des Urhebers vermuthen zu müſſen, denn es fragt ſich immer, ob er auch entfliehen könne *s*). Wenn aber der Möglichkeit der Flucht nichts im Wege ſteht und bloß davon die Rede iſt, ob die Flucht auch erfolgen werde, dann muß allerdings im Allgemeinen der Grundſatz gelten, daß jeder Miſſethäter der Flucht verdächtig ſey, weil von keinem angenommen werden kann, daß er ſich einer Strafe gutwillig unterwerfen werde *t*). Es giebt aber Ausnahmen hiervon, und dieſe finden in allen den Fällen Statt, in welchen ſich für das in Frage ſtehende Subject ein größerer Nachtheil von der Flucht, als von der Ver-

s) Bei einem Menſchen z. B., welcher einen Fuß gebrochen hat, oder ſo gelähmt iſt, daß er ohne Hülfe Anderer nicht von der Stelle kann u. ſ. w., iſt an keine Flucht zu denken.

t) Anderer Meinung glaubt Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 104. zu ſeyn.

Verbüßung der Strafe erwarten läßt *u*). Die Verdachtsgründe zur Flucht beruhen demnach auf dem Verhältniſſe des bevorſtehenden Strafübels zu dem Uebel, ſeinem Aufenthaltsorte und den mit der Behauptung deſſelben verbundenen Vortheilen entſagen zu müſſen *v*). In einem je höheren Grade der Verluſt dieſer Vortheile das Strafübel am Werthe übertrifft *w*), in einem deſto höheren Grade wird die Ergreifung der Flucht unwahrſcheinlich. In einem je höheren Grade hingegen umgekehrt das Strafübel die Vortheile des Bleibens überſteigt, in einem deſto höheren Grade wird die Flucht wahrſcheinlich. Iſt es zweifelhaft, ob die bevorſtehende Strafe oder das Leid des Gefängniſſes überwiegender ſeyn werde, ſo muß das Intereſſe des Staats den Vorzug haben und mit der Verhaftung verfahren werden *x*). Unter die Vortheile, welche jemanden an einen gewiſſen Gerichtsbezirk binden können, gehört nicht bloß Vermögen, ſondern auch der Ertrag eines Amtes, die vorzügliche Eignung des Ortes zur Betreibung des Gewerbes, dem ſich jemand ergeben hat, der Genuß gewiſſer Freiheiten, den andere Staaten nicht gewähren *y*) u. dergl.

u) M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 484. Feuerbach, a. a. O. §. 527.

v) Es liegen alſo die Verdachtsgründe zur Flucht nicht, wie die in den vorhergehenden Noten angeführten Schriftſteller behaupten, in der perſönlichen Lage des Angeſchuldigten allein, oder in der Natur der Strafe allein, ſondern in beiden zugleich.

w) Ob die Berechnung des Werthes der Vortheile des Bleibens und des Strafübels abſolut, oder relativ geſchehe, iſt für den Richter gleichgültig.

x) von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlands. Th. II. §. 507.

y) z. B. wenn der Staat, in dem ſich jemand befindet, unter mehreren beiſammen liegenden allein den Vorzug hätte, einen

dergl m. Die Abwägung dieſer Vortheile gegen das Uebel der Strafduldung überhaupt ſowohl, als ins beſondere in Rückſicht des Subjectes, von dem die Rede iſt, muß dem Ermeſſen des Richters überlaſſen bleiben. Denn nur einige Strafübel giebt es, bei welchen der Menſch die Flucht und den Verluſt aller Vortheile, die ihm ein Intereſſe für ſeinen Aufenthaltsort geben, unbedingt vorziehen muß, nämlich die Todesſtrafe und lebenslängliches Gefängniß *z*). Bei allen übrigen Strafübeln kömmt es auf die Umſtände an. Ein Menſch, der außer Verhältniſſen lebt, der an dem Orte ſeines Aufenthaltes wenig oder nichts zu verlieren hat, ein Landſtreicher u. ſ. w. iſt der Flucht auch bei geringen Strafübeln verdächtig *a*). Daſſelbe iſt dann nicht weniger der Fall, wenn die Erduldung eines ſonſt kleinen Strafübels einem gewiſſen Subjecte ſo empfindlich vorkommen müßte, daß es zur Vermeidung deſſelben lieber andere noch ſo unverhältnißmäßige Opfer bringen könnte *b*). Ein Menſch hingegen, welcher angeſeſſen iſt *c*), in vortheilhaften und ihm werthen Verhältniſſen ſteht, ein Amt bekleidet u. ſ. w. kann nur bei ſchweren Strafen der Flucht für verdächtig gehalten werden. Gewöhnlich nennt man

nen anderen, als den Krieg, zum Hauptzwecke zu haben u. ſ. w.

z) Eine lebenslängliche Verweiſung in eine wüſte, von incultivirten, oder hauptſächlich nur von Verbrechern bewohnte Gegend, würde den im Texte genannten Strafen gleich zu achten ſeyn.

a) Dabelow, Lehrbuch des gemein. deutſch. peinl. Rechts. §. 347. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 174.

b) Nach den Oben (Th. I. §. 145. u. 157.) aufgeſtellten Grundſätzen kann dieſer Fall ſo leicht nicht eintreten, indeſſen muß er doch hier als möglich gedacht werden.

c) Boehmer, z. II. Art. d. P. G. O. §. 2.

man hierbei eine ſogenannte peinliche, namentlich eine Leibes= oder eine dieſer gleich geachtete Strafe *d*). Allein genau genommen würde man bei angeſeſſenen und andern dieſen gleich zu haltenden Perſonen wenigſtens eine Zuchthausſtrafe von zwei und mehreren Jahren vorausſetzen müſſen, um den Verdacht einer Flucht annehmen zu können *e*), es ſey denn, daß andere Verhältniſſe ihm ſchon eine geringere Strafe als ganz beſonders empfindlich darſtellten. Hatte jemand, den man ſeiner Verhältniſſe wegen (weil er anſäſſig war u. ſ. w.) der Flucht nicht verdächtig halten konnte, dieſelbe dennoch ergriffen, ſo fällt er, wenn man ihn wieder erlangt, der Regel nach in die Claſſe derjenigen, für deren Verbleiben keine Vermuthung Statt findet *f*). Der von nun an gegen ihn entſtehende Verdacht der Flucht erledigt ſich dann auch nur erſt mit der Eröffnung der Ausſicht auf eine gelindere Strafe, als zuvor zu beſorgen war *g*). Nach dieſen Umſtänden hat dann auch der Richter ſeine Maaßregeln zu nehmen.

§. 678.

d) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 1. und zum 11. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 642. u. 645. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 336.

e) Die P. G. O. Art. 11. ſetzt ausdrücklich den Fall voraus, wo jemand „zu ſtrengen peinlichen Rechten“ ins Gefängniß gebracht werden ſoll.

f) M. vergl. Klein, a. a. O. §. 554.

g) Eine Ausnahme kann dann Statt finden, wenn die Flucht überhaupt durch eine falſche Vorſtellung von der bevorſtehenden Strafe (die ſich der Angeſchuldigte größer dachte) veranlaßt worden ſeyn ſollte. Der Richter hat dergleichen Umſtände nicht unbeachtet zu laſſen. M. vergl. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 722. Note *c*.

§. 678.

In welchen Fällen die übrigen Gründe zum Gebrauche der Mittel, ſich jemandes Perſon zu verſichern, Statt finden?

Hat es der Richter bloß mit einem ungehorſamen Subjecte zu thun, welches nicht ſelbſt Gegenſtand der Unterſuchung iſt, ſondern nur etwa als Zeuge verhört werden ſoll; ſo kann er daſſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder bei Auferlegung einer von Zeit zu Zeit zu erhöhenden Geld- oder Gefängnißſtrafe zur Folgeleiſtung auf die an ihn abgeſchickte Ladung nöthigen, oder ihn ſofort mit Gewalt vor Gericht bringen (realiter citiren) laſſen *h*). Zur Innebehaltung ſelbſt aber kann es unter den gegenwärtigen Vorausſetzungen nur dann kommen, wenn die Unterſuchung an und für ſich von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt und keinen Verzug leidet, dabei aber die perſönliche Gegenwart des Ungehorſamen im Gericht, zu mehreren Zeiten, bei Gegenſtellungen u. ſ. w. ſo nothwendig iſt, daß man es nicht darauf ankommen laſſen kann, ob das inne zu haltende Subject ſeinen bereits bewieſenen Ungehorſam abgelegt haben werde *i*). — Das Beſorgniß einer ſchädlichen Zuſammenkunft der Mitverbrecher kann ſo lange Statt finden, als die Verübung der That mit allen ihren Nebenumſtänden von den Urhebern derſelben noch nicht eingeſtanden iſt, oder, ſo lange als die Erörterung des Thatbeſtandes noch von den Ausſagen der Schuldigen ſelbſt abhängt, weil das Gefährliche der freien Zuſammenkunft der Mitverbrecher eben darinne liegt, daß ſie den Richter durch Verabredung über ihre Ausſagen

h) M. ſ. Grolman, a. a. O. §. 487.

i) Die hier gedachten Fälle werden zwar ſelten vorkommen, ſie ſind aber nicht unmöglich.

ſagen in die Nothwendigkeit verſetzen, den Schein zu entfernen, der aus der Uebereinſtimmung der Ausſagen für die Wahrheit derſelben entſteht (§ 676). Je ausſchließender dieſe Erörterung auf den Ausſagen der Schuldigen beruht, je mehr die Ausführung des Verbrechens oder Vergehens durch ein heimliches, unter Mehrere abſichtlich vertheiltes, zum Theil den Schein der Rechtlichkeit an ſich tragendes Handeln geſchah *k*), deſto ſtärker iſt das Beſorgniß, daß die Wahrheit durch verabredete Ausſagen unterdrückt werden könne. Iſt hingegen der Plan und die Ausführung bereits in Gewißheit geſetzt, ſo iſt auch das Beſorgniß einer der Erforſchung der Wahrheit nachtheiligen Verabredung, für erledigt anzuſehen. — Das Beſorgniß endlich, daß jemand eine ſtrafbare Handlung vollenden oder wiederholen könne, iſt beſonders dann begründet, wenn das in Frage ſtehende Subject damit ausdrücklich gedroht haben ſollte. Indeſſen iſt dieß nicht unumgänglich nöthig *l*), vielmehr kann man auch aus den bereits gemachten Verſuchen, aus dem Grade der feindſeligen Geſinnungen und andern dergleichen Umſtänden jenes Beſorgniß für begründet annehmen Die Beurtheilung davon iſt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

k) Dieß findet ſehr oft bei Betrügereien, namentlich auch bei Wucherern Statt.

l) Der 176. Art. d. P. G. O. erkennt dieß ausdrücklich an.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen Mitteln, ſich der Perſon eines Verdächtigen ꝛc. zu verſichern, insbeſondere.

§. 679.

Von der Verhaftung.

Die Verhaftung (cuſtodia s. incarceratio) iſt unter allen Mitteln, ſich jemandes Perſon zu verſichern, das ſtrengſte, weil die Perſon, gegen die man ſie verhängt, die Beſchränkung ihrer Freiheit außerhalb ihrer Wohnung erdulden muß *m*). Die Verhaftung einer Perſon ſetzt aber in der Regel: I) das Daſeyn eines der zuvor (§. 676.) beſchriebenen rechtlichen Gründe und II) die Abweſenheit anderer Sicherheitsmittel (§ 683. 684. u. 688.) voraus *n*). Beſteht der Grund der Verhaftung in dem

m) Beſondere Schriften hierüber ſind von Chph. Phil. Richter, de carcere et cuſtodia reorum in cauſa civili et criminali. Jen. 1656. Sam. Stryck, de carcere ad cuſtodiam. Francof. ad Viadr. 1667. in Deſſen Diſſertatt. Francof. Vol. I. No. IV.

n) Eine Ausnahme machen alle öffentliche oder mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundenen Ungebührniſſe. Sie mögen auch noch ſo klein ſeyn und eine noch ſo geringe Strafe erwarten laſſen, ſo kann doch bei ihnen die Verhaftung ſofort eintreten. — Auch bei Soldatenvergehen findet die Verhaftung gewöhnlich ohne Unterſchied Statt. M. ſ. de Winckler, de diſcrimine inter judicia criminalia pagana ac militaria etc. in Deſſen *Opuſc. min.* Vol. I. pag. 110.

dem Beſorgniſſe einer Flucht, ſo muß in der Regel zuerſt ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ſeyn, das mit einer Lebens=, Leibes= oder einer dieſer gleich geachteten Strafe *o*), namentlich mit Zuchthausſtrafe (ſey es auch nur auf ein halbes, oder auf ein Jahr,), beſtraft wird *p*). Hierbei iſt es zwar nicht nothwendig, daß man den Eintritt dieſer Strafe mit Gewißheit vorausſehen könne, es genügt vielmehr, wenn theils die geſetzlichen Beſtimmungen über das in Frage ſtehende Verbrechen, theils die bei demſelben Statt gefundenen Umſtände die Ahndung mit einer ſolchen Strafe wahrſcheinlich machen *q*). Würden hingegen Umſtände actenkundig geworden ſeyn, welche mit Zuverläßigkeit ſchließen laſſen, daß es zu einer ſolchen Strafe nicht kommen könne, ſo darf auch der Richter auf die Verhaftung des Angeſchuldigten nicht oder nicht länger beſtehen. Eine Ausnahme findet bei Landſtreichern Statt *r*), und zwar nicht bloß deswegen, weil die Flucht derſelben die Beſtrafung un-

o) Ludovici, Einleitung zum peinl. Proceß. Kap. II. §. 5. Boehmer, z. 11. Art. d. P. G. O. §. 11. Quiſtorp, a. a. O. §. 645. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 336. Meiſter, princ. jur. crim. §. 380.

p) Die zuvor angegebenen Schriftſteller ſcheinen eine längere Zuchthausſtrafe zu erfordern. Allein, da es nicht bloß auf die Dauer, ſondern auch auf die Beſchaffenheit des Strafübels an ſich ankommen muß, ſo muß auch Zuchthausſtrafe an und für ſich und ohne Rückſicht ihrer Dauer für ein Strafübel gehalten werden, das jemanden zur Flucht veranlaſſen könnte. — In ſeinen früheren Schriften hat auch Boehmer, (zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 1.) anders geurtheilt und ſelbſt Geldſtrafen mit hierher gezählt.

q) Wernher, P. X. Obſv. 470. Meiſter, princ. jur. crim. §. 380. Not. *c*. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 174.

r) Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 5. Koch, inſt. jur. crim. §. 758. Püttmann, elem. jur. crim. §. 803.

unmöglich machen kann, ſondern vorzüglich auch des- wegen, weil es beſonderes Intereſſe haben muß, ſich durch Verfügungen über die Perſon derſelben für die Zukunft gegen ſie ſicher zu ſtellen. Wo ſich nun auch bei andern Perſonen dergleichen Verhältniſſe zeigen ſollten, da würde ebenfalls auch in Fällen, in welchen nur geringe Strafen bevorſtehen, mit der Verhaftung gegen ſie verfahren werden können. Daher kann man die Verhaftung allerdings auch dann für zuläßig er- klären, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß der Angeſchul- digte das künftige Urtheil durch die Flucht unwirkſam machen werde. Indeſſen läßt ſich dieß nicht, wie von Einigen *s*) geſchieht, unbedingt, ſondern nur in Beziehung auf die angegebenen Rückſichten behaupten. Wenn daher bloß Gefängnißſtrafe, Geldbußen u. dergl. Strafübel bevorſtehen, ſo pflegt man in Abweſenheit jener Rückſichten nicht zur Verhaftung zu ſchreiten, geſetzt auch, man könnte dem Angeſchuldigten wegen der Flucht nicht trauen. Was übrigens den Grund- ſatz betrifft, daß man die Verhaftung alsdann eben- falls nicht zu verfügen pflege, wenn die Vollſtreckung des Urthels und die Erreichung des Strafzweckes auch in Abweſenheit des Schuldigen Statt haben könne *t*), ſo wird derſelbe heute zu Tage, wo die Gütereinzie- hung und die Strafen am Bildniſſe außer Gebrauch gekommen ſind, ſo leicht keine Anwendung mehr leiden können.

§. 680.

s) M. vergl. Leyſer, Spec. 563. med. 3. Danz, ſum- mar. Proceſſe §. 174.

t) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 1. Kreſs, z. 218. Art. d. P. G. O. §. 2. n. 5. Quiſtorp, a. a. O. §. 646.

§. 680.

Fortſetzung. — Größe des Verdachtes zur gefänglichen Einziehung.

Der Verdacht der Flucht ſetzt in der Regel voraus, daß jemand ein Verbrechen oder Vergehen verübt habe (§. 677). Iſt die Verübung der verbrecheriſchen Handlung gewiß, ſo hat die Sache keine Schwierigkeit. Iſt ſie aber nicht gewiß, ſo fragt es ſich, was für ein Grad von Verdacht gegen ein beſtimmtes Subject vorhanden ſeyn müſſe, um mit der Verhaftung gegen daſſelbe zu verfahren. Das meiſte kömmt hierbei auf das Zuſammentreffen der den Verdacht erregenden Umſtände an *u*). Daher iſt es zuerſt nicht nothwendig, daß der Thatbeſtand in vollkommene Gewißheit geſetzt ſey *v*), wie jedoch von Mehreren *w*) geleugnet wird, oder daß ſo ſtarke Anzeigen vorhanden ſind, welche die Special-Inquiſition bewirken, weil dieſe heute zu Tage nur bei Todeswürdigen Verbrechen Statt findet *x*). Indeſſen muß doch

u) Daher ſtellt man es immer hier als Regel auf, daß die Beurtheilung der zum Verhaft genügenden Umſtände dem Ermeſſen des Richters überlaſſen ſey. Richter, de carcere et cuſtod. reor. Membr. V. n. 58. Carpzov, Qu. 111. n. 13. Meiſter, princ. jur. crim. §. 380.

v) M. vergl. den 6. u. 20. Art. d. P. G. O. Ferd. Aug. Hommel, an et quatenus certitudo corporis delicti in proceſſu criminali neceſſaria ſit. Lipſ. 1737. §. 10. Cramer, T. III. Obſv. 882. pag. 321. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe und Gutachten ꝛc. Th. I. Reſp. 53. n. 9. Klein, a. a. O. §. 553. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 170. Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 206. erkennt dieß auch ausdrücklich an.

w) Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 5. Koch, inſt. jur. crim. §. 756. Cremani, de jure criminali. Libri III. Cap. XIV. §. 5. Meiſter, princ. jur. crim. §. 380.

x) M. vergl. dagegen Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 5.

doch immer ein hinreichender Grund vorhanden ſeyn, der die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens wahrſcheinlich macht. Man würde daher nichts deſto weniger mit der Verhaftung verfahren können, wenn auch z. B. die Tödtung eines Kindes noch nicht gewiß ſeyn ſollte, an einer Weibsperſon aber doch Spuren einer überſtandenen Niederkunft entdeckt würden, ohne daß ſie das neugeborne Kind vorzeigen kann: wenn man noch keinen erſchlagenen Leichnam gefunden, aber doch einen mit Blut beſpritzten Menſchen bemerkt haben ſollte, der keine glaubwürdige Urſache dieſer Befleckung anzugeben im Stande wäre: wenn man noch von keinem Diebſtahle wüßte, aber eine Perſon auf eine verdächtige Weiſe mit Sachen verſteckt gefunden hätte, deren rechtliche Erwerbung ſie nicht nachweiſen kann u. ſ. w. Das Daſeyn der Umſtände, welche auf die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens deuten, erſetzt hier die Gewißheit von dem wirklichen Ereigniſſe eines Verbrechens. Iſt nun überdieß die Verübung eines Verbrechens gewiß *y*), oder wenigſtens ein beſonderes Ereigniß wahrgenommen worden, deſſen natürliche Entſtehung man nicht leicht glauben kann *z*); ſo bedarf es nur noch ſolcher Gründe, welche ein gewiſſes Subject als Urſach deſſelben vermuthen laſſen. Das bloße Gerücht, daß jemand dieſes oder jenes Verbrechen begangen habe, allein, kann den Richter zur Verhaftnehmung des berüchtigt gewordenen Subjectes nicht berechti-

 gen.

§. 5. Quiſtorp, a. a. O. §. 647. Dorn, prakt. Commentar. Th. II. §. 336. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1248.

y) z. B. man hat einen mit Wunden bedeckten Leichnam gefunden.

z) z. B. eine Feuersbrunſt in einem von vorſichtigen Leuten bewohnten Hauſe u. dergl. m.

gen *a*). Nur dann kann der Richter dem allgemeinen Gerüchte folgen, wenn zugleich gewiſſe Thatſachen mit erwähnt worden ſind, welche mit Wahrſcheinlichkeit auf eine Urſache ſchließen laſſen, um deren Willen das Verbrechen von einem beſtimmten Subjecte verübt worden ſeyn kann. Die Entſtehungsart des Gerüchtes und vorzüglich die Verhältniſſe der berüchtigten Perſon, (in ſo fern ſie nämlich dieſelbe als ein des Verbrechens fähiges Subject darſtellen,) giebt dem Richter hierbei noch mehr Anleitung, dem Gerüchte Grund oder Ungrund beizulegen *b*). In Rückſicht der Anzeigen ſelbſt beruht ebenfalls alles auf dem Ermeſſen des Richters. Die P. G. O. nennt glaubwürdige, redliche und genugſame Anzeigen *c*), und man ſieht daraus, daß ſie allerdings von einigem Gehalte ſeyn müſſe. Allein ſie brauchen darum keineswegs einen ſogenannten halben Beweis zu wirken *d*), vielmehr genügt es, wenn ſich nur irgend ein Zuſammenhang zwiſchen ihrem Daſeyn und dem Verbrechen denken läßt *e*). Je weniger ſich jemand zuvor als eine Perſon gezeigt hat, die eines Verbrechens fähig ſey, deſto be-

a) Dieß deutet auch ſchon der 11. Art. d. P. G. O. an, indem er (wiewohl nur in Beziehung auf den Anklageproceß,) die Anzeige redlichen Argwohns und Verdachtes dabei verlangt. M. vergl. auch den 218. Art. d. P. G. O.

b) Außer den in voriger Note angeführten Stellen der P. G. O. vergl. m. noch den 6. u. 25. Art. §. 1. derſelben. Ludovici, Einleitung zum peinl. Proceſſe. Kap. I. §. 3. u. 4. Quiſtorp, a. a. O. § 593. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 167.

c) Art. 6. 11. u. 248.

d) Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 5. Dabelow, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 347.

e) M. vergl. Boehmer, z. 11. Art. d. P. G. O. §. 3. Cramer, Obſ. jur. univ. T. III. Obſ. 882. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XIV. §. 6.

behutſamer muß der Richter zu Werke gehen. Bei ſchwachen Anzeigen wird der Richter gewöhnlich erſt mit Abhörung der Perſonen, die über den Grund des Verdachtes einigen Aufſchluß geben können, verfahren müſſen, ehe er ſich an das verdächtig gewordene Subject ſelbſt macht. Doch kann er auch ohnedieß zu einer ſofortigen Verhaftnehmung berechtigt ſeyn, wenn er um des gegen ein beſtimmtes Subject entſtandenen Gerüchtes willen, oder anderer Urſachen wegen, eine Flucht befürchten muß. Kann der Richter ſeiner Sache, aller Bemühungen ungeachtet, nicht gewiß werden, ſo muß er nur wenigſtens die verdächtige Perſon ſofort als Zeugen abhören, wobei ſich die vorhandenen Anzeigen nicht ſelten verſtärken *f*). Getraut er ſich nicht eine Verhaftnehmung rechtfertigen zu können, ſo muß er das verdächtige Subject ſo genau und ſo verſteckt wie möglich beobachten laſſen *g*), unterdeſſen aber deſto ſorgfältiger in Abhörung der Zeugen und Aufſuchung der geſchehenen Ereigniſſe ſeyn. Iſt es möglich, daß er ſich bei einem Oberrichter Raths erhole, ſo thut er wohl, wenn er ſich dieſer Gelegenheit bedient. Die Zeugen, welche der Richter zur Erörterung der Verdachtsgründe abhört, brauchen nicht allemal eidlich abgehört zu ſeyn, wiewohl dieß

f) Mehrere rathen den Richtern an, im Zweifelfalle in der Stille die Acten zu verſchicken und ſich ein rechtliches Erkenntniß über die Zuläßigkeit der Verhaftung einzuholen. Wernher, P. X. Obſv. 470. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. II. §. 3. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 6. Allein beſſer ſind die im Text bemerkten Nachforſchungen. Ohne dieſe kann auch der Urthelsverfaſſer nichts entſcheiden. Uebrigens bedient man ſich heute zu Tage in Zweifelsfällen bloß der Berichtserſtattung an die höhere Behörde.

g) M. vergl. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 725. Klein, a. a. O. §. 553.

man hierbei eine ſogenannte peinliche, namentlich eine Leibes- oder eine dieſer gleich geachtete Strafe *d*). Allein genau genommen würde man bei angeſeſſenen und andern dieſen gleich zu haltenden Perſonen wenigſtens eine Zuchthausſtrafe von zwei und mehreren Jahren vorausſetzen müſſen, um den Verdacht einer Flucht annehmen zu können *e*), es ſey denn, daß andere Verhältniſſe ihm ſchon eine geringere Strafe als ganz beſonders empfindlich darſtellten. Hatte jemand, den man ſeiner Verhältniſſe wegen (weil er anſäſſig war u. ſ. w.) der Flucht nicht verdächtig halten konnte, dieſelbe dennoch ergriffen, ſo fällt er, wenn man ihn wieder erlangt, der Regel nach in die Claſſe derjenigen, für deren Verbleiben keine Vermuthung Statt findet *f*). Der von nun an gegen ihn entſtehende Verdacht der Flucht erledigt ſich dann auch nur erſt mit der Eröffnung der Ausſicht auf eine gelindere Strafe, als zuvor zu beſorgen war *g*). Nach dieſen Umſtänden hat dann auch der Richter ſeine Maaßregeln zu nehmen.

§. 678.

d) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 1. und zum 11. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 642. u. 645. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 336.

e) Die P. G. O. Art. 11. ſetzt ausdrücklich den Fall voraus, wo jemand „zu ſtrengen peinlichen Rechten“ ins Gefängniß gebracht werden ſoll.

f) M. vergl. Klein, a. a. O. §. 554.

g) Eine Ausnahme kann dann Statt finden, wenn die Flucht überhaupt durch eine falſche Vorſtellung von der bevorſtehenden Strafe (die ſich der Angeſchuldigte größer dachte) veranlaßt worden ſeyn ſollte. Der Richter hat dergleichen Umſtände nicht unbeachtet zu laſſen. M. vergl. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 722. Note *c*.

§. 678.

In welchen Fällen die übrigen Gründe zum Gebrauche der Mittel, ſich jemandes Perſon zu verſichern, Statt finden?

Hat es der Richter bloß mit einem ungehorſamen Subjecte zu thun, welches nicht ſelbſt Gegenſtand der Unterſuchung iſt, ſondern nur etwa als Zeuge verhört werden ſoll; ſo kann er daſſelbe nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder bei Auferlegung einer von Zeit zu Zeit zu erhöhenden Geld- oder Gefängnißſtrafe zur Folgeleiſtung auf die an ihn abgeſchickte Ladung nöthigen, oder ihn ſofort mit Gewalt vor Gericht bringen (realiter citiren) laſſen *b*). Zur Innebehaltung ſelbſt aber kann es unter den gegenwärtigen Vorausſetzungen nur dann kommen, wenn die Unterſuchung an und für ſich von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt und keinen Verzug leidet, dabei aber die perſönliche Gegenwart des Ungehorſamen im Gericht, zu mehreren Zeiten, bei Gegenſtellungen u. ſ. w. ſo nothwendig iſt, daß man es nicht darauf ankommen laſſen kann, ob das inne zu haltende Subject ſeinen bereits bewieſenen Ungehorſam abgelegt haben werde *i*). — Das Beſorgniß einer ſchädlichen Zuſammenkunft der Mitverbrecher kann ſo lange Statt finden, als die Verübung der That mit allen ihren Nebenumſtänden von den Urhebern derſelben noch nicht eingeſtanden iſt, oder, ſo lange als die Erörterung des Thatbeſtandes noch von den Ausſagen der Schuldigen ſelbſt abhängt, weil das Gefährliche der freien Zuſammenkunft der Mitverbrecher eben darinne liegt, daß ſie den Richter durch Verabredung über ihre Ausſagen

b) M. ſ. Grolman, a. a. O. §. 487.

i) Die hier gedachten Fälle werden zwar ſelten vorkommen, ſie ſind aber nicht unmöglich.

dieß unter Umſtänden rathſam ſeyn kann *b*). Auch iſt es nicht allemal nöthig, daß ſie ſogleich vollſtändig und vor beſetzter Gerichtsbank abgehört werden, es genügt vielmehr, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine allgemeine und ohne Förmlichkeit erfolgte Angabe der Verdachtsgründe, ſobald ſie nur die Hauptſache betrifft *i*), zumal wenn der Zeuge eine dem Gericht bekannte glaubwürdige Perſon ſeyn ſollte *k*). Etwas anderes iſt es, wenn die Perſon, welche eine andere beſchuldigt, zugleich der verletzte Theil iſt. In dieſem Falle fordert man gewöhnlich, um darauf mit der Verhaftung zu verfahren, eine eidliche Beſtärkung der Denunciation *l*), indeſſen kömmt es auch hier auf die Umſtände an. Denn ſobald nur der Denunciant eine glaubwürdige Perſon iſt und erwieſene Thatſachen die Denunciation beſtätigen, ſo kann auch der Richter, ohne eidliche Beſtärkung der Denunciation, zur Verhaftnehmung des Angeſchuldigten ſchreiten *m*).

§. 681.

Fortſetzung. — Von der Statthaftigkeit der Verhaftung außer dem Falle der Beſorgniß einer Flucht.

Beſteht der Grund der Verhaftung in dem Ungehorſame der vor Gericht geladenen Perſon, ſo muß, wie bereits (§. 678.) bemerkt worden, ebenfalls von der Unterſuchung eines wichtigen Verbrechens oder Ver-

b) Quiſtorp, a. a. O. §. 648.

i) Daß dieſe Zeugen in der Folge umſtändlicher und vor beſetzter Gerichtsbank abgehört werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt.

k) Anderer Meinung iſt Quiſtorp, a. a. O.

l) M. vergl. Berger, z. 11. Art. d. P. G. O. Poſ. 9.

m) Kreſs, z. 11 Art. d. P. G. O. §. 2. n. 1. Berger, Oec. jur. Libr. III. Tit. 23. theſ. III. Not. 4.

Vergehens die Rede ſeyn, und hierbei die Verzögerung der gerichtlichen Handlungen nicht ohne Nachtheil für die Erforſchung der Wahrheit geſchehen können *n*). Auch bei der Verhaftung, welche, um die Verabredung der Mitſchuldigen zu verhindern, geſchieht, wird in der Regel ein ſchweres Verbrechen oder Vergehen vorausgeſetzt. Unter dieſe muß man jedoch ſchon wucherliche Betrügereien, ſo fern ſie nur von einiger Wichtigkeit ſind, rechnen *o*). Bei Injurien hingegen, oder Thätlichkeiten, welche ohne Störung der öffentlichen Ruhe erfolgt ſind u. ſ. w., würde die Verhaftung der Mitſchuldigen nur unter ganz beſonderen Umſtänden Statt haben können, z. B. wenn es ſich gezeigt haben ſollte, daß ſich die Mitſchuldigen wirklich ſchon einer Verabredung zur Täuſchung des Richters vorgenommen hätten *p*). Uebrigens findet unter den angegebenen Vorausſetzungen die Freiheitsbeſchränkung, um Verabredungen der Mitſchuldigen zu verhindern, in allen und jeden und nicht bloß in ſolchen Straffällen Statt, in welchen ſich der aus dieſem Grunde

n) Es verſteht ſich, daß hier von der Verhaftung auf längere Zeit, oder von der Gefangenhaltung die Rede ſey. Denn wo die Verhaftung bloß zu einer einzigen Vernehmung geſchieht, da bedarf es bloß des Ungehorſams überhaupt und nicht eines ſchweren Vergehens u. ſ. w.

o) Es ſcheint nicht als allgemeine Regel angenommen werden zu können, daß bei Verhaftungen, um Colluſionen zu vermeiden, darauf geſehen werden müſſe, daß der Inculpat durch den Arreſt nicht mehr leide, als er durch die That ſelbſt verſchuldet haben würde. Klein, a. a. O. §. 554. Denn theils läßt es ſich bei einem Vergehen, zu deſſen künſtlicher Ausführung ſich Mehrere beredet haben, gar nicht überſehen, wie viel der eine oder der andere Strafe erhalten wird, theils kann auch auf der Ausſage deſſen, der die geringſte Strafe bekömmt, vielleicht das Meiſte beruhen, und gleichwohl kann er wegen der lügenhaften Verabredung gerade das gefährlichſte Subject ſeyn.

p) Grolman, a. a. O. §. 485.

Grunde verfügte Arreſt nachher ſelbſt auf die verdiente Strafe als ein Theil derſelben anrechnen läßt. Denn da alle Maasregeln, welche die Unterſuchung nothwendig erfordert, auch rechtlich ſind, ſo iſt auch dieſer Arreſt rechtlich, und es können daher die Mitſchuldigen dieſes Arreſtes wegen ſo wenig eine Abrechnung bei der Beſtrafung fordern, als dieſe der Verbrecher fordern kann, welcher um des Verdachtes der Flucht willen gefangen gehalten werden mußte *q*). Soll endlich die Verhaftung wegen der Beſorgniß der Ausführung einer Drohung geſchehen können, ſo muß ſich die Drohung auf die Zufügung eines unerſetzlichen Schadens an Leib, Leben und Ehre beziehen. Bei Drohungen hingegen, welche bloß gegen das Eigenthum gerichtet ſind, würde nur eine Sicherſtellung durch Pfänder eintreten können *r*).

§. 682.

Von der Einrichtung des Verhaftes.

Aus dem Zwecke des Verhaftes ergiebt ſich unmittelbar, daß er nie in Strafe ausarten dürfe *s*). Zuerſt muß alſo das Gefängniß ſelbſt um ſo mehr ein der Geſundheit des Gefangenen unnachtheiliger Ort ſeyn,

q) Anderer Meinung iſt Grolman, a. a. O.

r) M. vergl. Henr. Balth. Roth, cautionem de non offendendo. Jen. 1688. Franc. Herculani, tract. de cautione de non offendendo etc. cur. *Roesneri*. Lipſ. 1691. und Oben Th. I. §. 160. u. f.

s) Art. 11. d. P. G. O. L. 1. u. 5. C. de cuſtod. reor. Klein, von dem weſentlichen Unterſchiede zwiſchen Einſperrung zur Sicherheit und eigentlichen Gefängnißſtrafe: im Archive des Criminalrechts. II. B. II. St. No. IV. S. 85. u. f. Stryck, de carcere ad cuſtodiam. Cap. I. n. 15. Raurici, Poſitiones ad jus criminale. §. 69.

ſeyn *t*), da dieſer auch bei der Gefangenhaltung zur Strafe erfordert wird. Bei Perſonen, welche wegen eines Todes-würdigen Verbrechens gefangen gehalten werden, iſt der Gebrauch der Hand- oder Fußſchellen in der Regel zuläßig *u*). Iſt von andern Verbrechen oder Vergehen die Rede, ſo kömmt es auf die Umſtände an. Sollte der Gefangene überhaupt eine der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſon ſeyn und ſonſt ſchon Beweiſe von Gewaltthätigkeiten gegeben haben, ſo iſt ebenſalls kein Bedenken, ihn an Händen oder Füßen, oder nach Beſchaffenheit an beiden ſchließen zu laſſen. Daſſelbe gilt ins beſondere, wenn der Gefangene bereits ſchon einmal entſprungen war, wenn er den freien Gebrauch ſeines Körpers zu Gewaltthätigkeiten gegen den Gefangenwärter oder ſich ſelbſt benutzt hatte u. ſ. w. *v*). Perſonen aus den vornehmeren

t) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 1. und zum 11. Art. d. P. G. O. §. 7. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 338. S. 221. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands, Th. II. S. 509. Juſtus Gruner, Verſuch über die recht- und zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Sicherungsinſtitute ꝛc. Frankf. a. M. 1802. S. 16.

u) M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 388. S. 222. u. f. Dagegen verwirft Claproth, peinl. Proceß. S. 9. die Fußſchellen gänzlich, wenn das Gefängniß ſicher ſey. Allein da die Erfahrung lehrt, daß die Sicherungsgefängniſſe dieß bei todteswürdigen Verbrechern in der Regel nicht ſind, ſo würde man jene Behauptung wohl nur auf ganz ſchwächliche Perſonen einſchränken, aber auch bei dieſen die genaueſte Aufſicht führen müſſen. Auch das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 27. ſetzt das Schließen der Gefangenen bei ſchweren Verbrechen, als Regel feſt.

v) Nach den angegebenen Rückſichten läßt ſich die Regel: daß das Gefängniß durch den Verſuch der Flucht und wenn die Anzeigen ſteigen oder der Angeſchuldigte des Verbrechens immer mehr und mehr überführt wird, oder er daſſelbe endlich bekennt (von Soden, Geiſt der peinlichen

ren Ständen pflegt man zuweilen ein beſſeres Gefängniß anzuweiſen *w*), indem man ſie in öffentliche ſichere Gebäude, z. B. in Rathhäuſer, leer ſtehende Schlöſſer u. ſ. w. einlegt *x*), indeſſen iſt es auch außer allen Zweifel, daß kein Gefangener ein Recht auf dieſe beſondere Berückſichtigung des Standes habe, und daß ſie überhaupt nur dann Statt finden dürfe, wenn dabei keine Gefahr der Flucht zu beſorgen ſteht. Daſſelbe gilt bei kranken Perſonen *y*). Nach der Geneſung müſſen ſie ſich ſogleich wieder den Aufenthalt im Ge-

lichen Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 510. Dabelow, Lehrbuch des deutſchen peinl. Rechts. §. 349.) vollkommen rechtfertigen. Denn die gefährlichen Handlungen des Gefangenen berechtigen den Richter eben ſo gut zur Sicherung gegen ihn, als dieſen der ſtärkere Verdacht oder das Geſtändniß in die Claſſe derjenigen ſetzt, gegen welche gleich von Anfang an mit Strenge (mit Schließung u. ſ. w.) verfahren werden kann. Geſchah dieß Anfangs nicht, ſo war die Urſach dieſe, daß man noch nicht Gründe dazu hatte, welche nur bei dem Geſtändniſſe oder Ueberführung entſtehen. Feuerbach, a. a. O. §. 532. nennt dieß jedoch eine vernunft- und geſetzwidrige Praxis. Etwas anderes iſt es, das Gefängniß ſtrenger einzurichten, weil der Gefangene etwa nicht geſtehen will, wogegen ſchon Raurici, Poſitiones ad jus criminale. §. 71. mit Recht geeifert hat.

w) M. vergl. L. 1. C. de cuſtod. reor. L. 16. u. 17. C. de dignitat. Stryck, de carcere ad cuſtodiam. Cap. II. n. 13. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 642. u. 649. Leyſer, Spec. 563. med. 2.

x) Joh. Jac. Füldner, hiſtor. rechtl. Anmerkungen über das Lauterbachſche Compendium der Pandecten. Th. III. S. 394. — Es iſt dieß keine Partheilichkeit, weil dieſe Verhaftung für den Vornehmen daſſelbe iſt, was das gewöhnliche Gefängniß für eine Perſon geringeren Standes iſt.

y) Sowohl das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 319. u. 320. als auch das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 31. machen den Richtern die Sorge für kranke Gefangene ausdrücklich zur Pflicht.

Gefängniſſe gefallen laſſen. Bequemlichkeiten, die dem Zwecke der Gefangenhaltung nicht entgegenſtehen, und Lebensmittel, an die er gewohnt iſt, können dem Gefangenen, wenn er ſich dieſelben zu verſchaffen im Stande iſt, nicht verſagt werden z), am wenigſten kann man ihm die zur Erhaltung und Erwärmung des Körpers nöthige Speiſe und Kleidung entziehen. Kann ſich der Gefangene die nothwendigen Lebensbedürfniſſe nicht ſelbſt verſchaffen, ſo muß das Gericht dafür Sorge tragen a). Kein Gefangener darf, wenn er

z) Auch dieß ſagt der 11. u. 218. Art. d. P. G. O. ſehr deutlich. M. vergl. L. 11. C. de cuſtod. reor. Gruner, über Sicherungsinſtitute. S. 17. u. f. Filangieri, Syſtem der Geſetzgebung. Th. III. S. 137. u. 145. der Ueberſetz. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 511. Grolman, a. a. O. §. 486. Daß dem Gefangenen bei allen dem nur eine nüchterne und mäßige Lebensart geſtattet werden könne, verſteht ſich von ſelbſt, da er gefangen iſt. Nur freien Perſonen kann der Staat über eine üppige Lebensart nichts ſagen.

a) Claproth, peinl. Proceß. S. 23. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 8. Quiſtorp, a. a. O. §. 650. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 338. S. 223. Es behauptet dagegen Gruner, über Sicherungsinſtitute. S. 19. u. f. daß ein jeder Gefangene auf Koſten des Staates unterhalten werden müſſe, ſo fern er durch Aufhörung ſeines Erwerbes während der Haft verhindert werde, ſich denſelben ſelbſt zu verſchaffen. Allein dieſe Verbindlichkeit kann dem Staate rechtlicher Weiſe nicht aufgebürdet werden. Denn wenn auch die Gefangenhaltung Verfügung des Staates iſt und zum Beſten des Staates geſchieht; ſo hat ſich der Gefangene doch immer durch ſeine Schuld in dieß Verhältniß gebracht, auch iſt es nicht Betrieb des Staates, ihn gefangen zu halten, ſondern Nothwendigkeit. Der Staat würde dieſen Vortheil nicht ſuchen, wenn er nicht müßte. Auch würde z. B. ein gefangener Kaufmann nach jenem Grundſatze mit eben dem Rechte Entſchädigung fordern dürfen, wenn er beweiſen könnte, daß er während der Zeit der Gefangenhaltung ein vortheilhaftes Geſchäft zu betreiben im Stande geweſen ſeyn würde.

er ſich ſelbſt erhält *b*), zur Arbeit angeſtrengt werden *c*). Wünſcht er ſich zu beſchäftigen, ſo iſt ihm dieß nicht abzuſchlagen, doch können ihm hierbei in der Regel weder Inſtrumente, mit welchen er Hand an ſich legen, oder ſich befreien kann *d*), noch Schreibematerialien überlaſſen werden *e*). Auch Geld iſt den Gefangenen, wegen möglicher Beſtechungen der Wächter, nur nach Beſchaffenheit der Umſtände zu laſſen *f*). Freunden und Anverwandten kann in der Regel der Zutritt zu dem Gefangenen nicht geſtattet ſeyn,

b) Die auf die Ernährung eines Gefangenen verwandten Koſten heißen Atzungskoſten, von dem Worte ätzen, d. h. ſpeißen. Die P. G. O. erwähnt ſie im 61. 153. 157. 204. u. 207. Art.

c) Kann der Gefangene die Atzungskoſten nicht aus ſeinem Vermögen beſtreiten, ſo iſt der Staat vollkommen berechtigt, ihn zur Verdienung derſelben durch Arbeit im Gefängniſſe anzuhalten, nur muß die Arbeit dem Stande des Gefangenen angemeſſen ſeyn, oder vielmehr ihm nur nicht zur Strafe gereichen. Ganz in dieſem Geiſte ſind die Verordnungen in dem Allgem. Criminalrechte für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 30.

d) Hübner, princ. proc. inquiſitorii. pag. 41. Quiſtorp, a. a. O. §. 649. Kramer, ſyſtem. Darſtellung des peinl. Rechts. §. 477. Hierhin können ſelbſt Halstücher, Bänder (Schürzenbänder) u. dergl. gehören.

e) Gruner, über Sicherungsinſtitute. S. 18. u. f. Der Richter muß jedoch auch hier die Verhältniſſe berückſichtigen. Einem Gelehrten können z. B. allerdings Schreibematerialien zu ſeiner Arbeit geſtattet werden, nur muß man die nöthige Vorſicht dabei beobachten, ihm z. B. nur geſchnittene Federn, beſchnittenes Papier u. ſ. w. geben, das Geſchriebene, was er aus dem Gefängniſſe abſchickt, genau unterſuchen u. ſ. w. — Auch kann man Gefangenen nicht verſagen, ſchriftliche Beſtellungen aus dem Gefängniſſe zu machen, nur muß der Richter, und nicht der Gefangenwärter, ob das Geſchriebene abgegeben werden könne, nach dem Inhalte der Schrift ſowohl, als nach der Perſon, an die ſie gerichtet iſt, entſcheiden.

f) Tauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 107.

ſeyn *g*), eben ſo wenig dürfen dem Gefangenen Schriften, Speiſen u. ſ. w. eingehändigt werden, die ihm Freunde und Verwandte zuſchicken, weil auch hierbei Betrügereien vorgehen können. Ausnahmen von dieſem allen kann der Richter nur unter Beobachtung der größten Vorſicht geſtatten *h*). Weibsperſonen, welchen die ihnen in den Römiſchen Geſetzen *i*) bei geringen Vergehen ertheilte Freiheit von dem Verhafte heute zu Tage nicht mehr zugeſtanden wird *k*), dürfen nicht mit Mannsperſonen in ein Gefängniß geſetzt werden *l*). Auch muß man Mitſchuldige gehörig von einander abſondern *m*), ſo, daß ſie auch nicht durch Thüren, Mauern, oder zum Fenſter heraus mit ein-

g) Will der Richter dem Gefangenen eine Unterredung mit ſeinen Freunden geſtatten, ſo muß er ſelbſt, oder ein Actuarius, nicht bloß ein Gerichtsdiener, gegenwärtig ſeyn. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. II. §. 10. Quiſtorp, a. a. O. §. 650. Selbſt der Gefangenwärter darf ſich in der Regel mit dem Gefangenen in kein Geſpräch über ſeine Verhältniſſe einlaſſen.

h) Sehr ſchöne Verordnungen hierüber enthält das öſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 307. u. f.

i) Nov. 134. Cap. 9.

k) Quiſtorp, Beiträge zur Erläut. verſchiedener Rechtsmaterien. No. LVI. S. 870. u. f. Boehmer, z. 11. Art. d. P. G. O. §. 4. Kramer, ſyſtem. Darſtell. des peinl. Rechts. §. 478. M. vergl. auch (Hymnen) Beitr. zur jur. Litt. in den Preußiſchen Staaten. IV. Samml. S. 29. und folg.

l) L. 3. C. de cuſtod. reor. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. 48. Tit. I. §. 5. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 338. S. 224. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1249. Steltzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 723.

m) Art. 11. d. P. G. O. Dieſe Abſonderung der Mitſchuldigen iſt bis Ausgang des Proceſſes nöthig, weil die Zuſammenkunft auch nach der Vernehmung noch ſchädlich werden und Widerruf bewirken kann.

einander ſprechen können *n*). Eben ſo verlangt es die Vorſicht, den Verhafteten gewiſſe Ereigniſſe, z. B. den Tod eines Mitſchuldigen u. ſ. w., zu verheimlichen *o*). Uebrigens darf die Ahndung der von den Gefangenen verübten Ungebührniſſe, nie den Gefangenwärtern überlaſſen ſeyn, ſondern ſie muß nach der Beſtimmung des Richters geſchehen *p*).

§. 683.

Von dem Arreſte.

Der Arreſt (Hausarreſt, Bewachung im Hauſe) findet gewöhnlich nur bei minder ſchweren Verbrechen Statt *q*), er kann jedoch auch bei ſchweren Straffällen Anwendung leiden, ſobald nur beſondere Umſtände die Bewachung als hinreichendes Hinderniß der Flucht erkennen laſſen, z. B. Krankheit des Angeſchuldigten u. ſ. w. *r*). Der Arreſt kömmt unter

n) M. vergl. Art. 11. d. P. G. O. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 10. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II §. 338. S. 224. Einen in dieſer Rückſicht belehrenden Rechtsfall enthält das Archiv des Criminalrechts. II. B. II. St. S. 107. u. f. 117.

o) Die Richter fehlen hiergegen ſehr oft, gewöhnlich widerrufen dann auch die Gefangenen, wie nur kürzlich bei einer Unterſuchung vorkam, wo ein Mordbinger auf die Nachricht, daß der Lohnmörder geſtorben ſey, ſogleich widerrufte.

p) Quiſtorp, a. a. O. §. 650. von Maßow, Anleitung zum praktiſchen Dienſt ꝛc. Berlin 1792. Th. I. S. 568. u. 569.

q) M. vergl. Pufendorf, proc. crim. Cap. IX. §. 8. Carpzov, Qu. 111. n. 6. Boehmer, zu demſelben Qu. 111. Obſv. 1. und zum 11. Art. d. P. G. O. §. 8. Quiſtorp, a. a. O. §. 646 u. 648. Leyſer, Spec. 563. med. 9—11.

r) In dieſem Falle hat der Richter dafür zu ſorgen, daß er den wirklichen Zeitpunkt der Geneſung erfahre und ſich nicht täuſchen laſſe.

unter den Mitteln, ſich jemandes Perſon zu verſichern, der Verhaftung am nächſten, weil er ebenfalls in Beſchränkung der perſönlichen Freiheit beſteht. Bei dem Arreſte wird dem Angeſchuldigten eine Wache, nach Beſchaffenheit von zwei und mehreren Perſonen, in ſeiner Wohnung aufgeſtellt, wofür der Arretirte die Koſten zu tragen hat. Dieſer bleibt übrigens ganz in ſeiner gewöhnlichen Lage, indem er hierbei weder in der Betreibung ſeiner Geſchäfte, noch in ſeinem Umgange beſchränkt wird, auch bleibt ihm die Führung einer Correſpondenz mit Andern völlig frei *s*). Ob ihm in Begleitung der Wache der Ausgang geſtattet ſeyn könne, hängt von den Umſtänden ab. In der Regel iſt dieß nicht der Fall, weil gewöhnlich bloß darauf gerechnet iſt, was für Dienſte die Wache in der Wohnung des Arretirten leiſten kann. Das Gegentheil darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Richters geſchehen. Uebrigens hängt die Statthaftigkeit des Arreſtes nicht von dem Stande des Angeſchuldigten, ſondern einzig und allein von der Beſchaffenheit des ihm Schuld gegebenen Verbrechens oder Vergehens und dem Grade ab, in welchem das bevorſtehende Strafübel nicht groß genug erſcheint, um auch noch die Hinderniſſe der Flucht zu überwinden, welche derſelben durch die Wache entgegengeſtellt werden. Sobald alſo dieſe Verhältniſſe bei einer Perſon aus den niedrigeren Ständen eintreten, ſobald muß auch der Richter den Arreſt Statt finden laſſen, wenn nur anders der Angeſchuldigte die Koſten, die dadurch veranlaßt werden, zu beſtreiten im Stande iſt. Kann der Arretirte die Koſten nicht mehr beſtreiten, oder wird

s) Iſt der Arreſt etwa wegen Vermeidung einer Colluſion mit Mitſchuldigen angelegt, ſo muß der Arreſtant in dieſen Freiheiten ebenfalls beſchränkt werden.

wird die Bewachung den Gerichtsunterthanen zu läſtig, ſo kann er ſich auch nicht beſchweren, wenn der Richter den Arreſt in Gefängniß verwandelt *t*). Dagegen kann der Richter eben ſo wenig einen Angeſchuldigten (in Ermangelung eines Gefängniſſes) zur Leidung des Arreſtes und Bezahlung der hierdurch entſtehenden Koſten nöthigen *u*), als er die Gerichtsunterthanen zur Leiſtung der Wachdienſte zu fordern berechtigt iſt *v*).

§. 684.

Von der Sicherheitsſtellung. — Allgemeine Grundſätze.

Die Sicherheitsſtellung des Richters gegen das Beſorgniß, daß jemand entfliehen werde, kann auf dreierlei Art bewirkt werden, durch Bürgen, Pfänder und durch Angelobung *w*). Im Allgemeinen wird bei den beiden erſten Arten der Sicherheitsſtellung ein Fall vorausgeſetzt, in welchem die Angeſeſſenheit einer Perſon das Beſorgniß wegen der Flucht derſelben vermindern, oder ganz aufheben kann. Bei todteswürdigen, oder ſolchen Verbrechen, welche lebens-läng-

t) Joh. Chriſt. Friedr. Meiſter, Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frankf. a. d. O. 1808 No. V. S. 97.

u) Kreſs, z. 218. Art. d. P. G. O. §. 2. n. 5.

v) Der Grund hiervon liegt darinne, daß der Gerichtsherr zu Haltung eines Gefängniſſes verbunden iſt. M. ſ. Boehmer, z. 11. Art. d. P. G. O. §. 6. Dorn, prakt Commentar ꝛc. Th II. §. 338 S. 224. u. f. Was hiergegen bei Weſtphal, Criminalrecht. S. 754. u. f. geſagt iſt, kann nur von dem Nothfalle, oder wenn die Gefangenen ſo gefährlich ſeyn ſollten, daß man ſie außerdem noch bewachen müßte, gelten. Etwas anderes iſt es auch, wenn von der Wache der Gefangenen auf der Reiſe die Rede iſt.

w) Die Schrift von Jo Matth. Martini, de cautione criminali. Bützov. 1777. handelt mehr von der ſogenannten Caution durch (perſönlichen) Arreſt.

längliche Freiheitsberaubung nach ſich ziehen, kann daher von dem Gebrauche dieſer Sicherheitsmittel nicht die Rede ſeyn *x*). Der Werth eines liegenden Gutes muß nun dem Beſitze deſſelben gleich geachtet werden, und deswegen iſt auch die Sicherſtellung durch Pfänder (Caution) zuläßig *y*). Die Zuläßigkeit der Sicherſtellung durch Bürgen beruht hauptſächlich auf den günſtigen Vermuthungen, welche die Verhältniſſe mit den Bürgen für die Unſchuld des Angeklagten, oder für die Glaubwürdigkeit der Erklärung deſſelben, daß er ſich den richterlichen Verfügungen gemäß bezeigen wolle, erwecken z). Des Verhältniſſes des Angeſchuldigten mit den Bürgen ſelbſt, wird der Richter durch die Verbindlichkeit zur Zahlung einer Geldſumme gewiß, welche die Bürgen auf den Fall, daß der Angeſchuldigte den richterlichen Verfügungen keine Genüge leiſte, zu übernehmen verſprechen. Es kann aber auch das Verſprechen der Bürgen nur auf eine Geldſumme gerichtet ſeyn. Denn ein Verſprechen des Bürgen zur Duldung eines Leidens an ſeiner Perſon, kann von dem Richter, der keinen Unſchuldigen ſtrafen

x) Etwas ganz anderes iſt es, wenn bloß von verſchuldeten Verbrechen, z. B. Tödtungen, die Rede ſeyn ſollte. — M. vergl. indeſſen Biener, zu Püttmann, elem. jur. crim. §. 1033. Not. 114.

y) Anderer Meinung iſt Gruner, über Sicherungsinſtitute ꝛc. S. 10. weil die Anwendung der Caution Ungleichheit im gerichtlichen Verfahren bewirke und den Reichen einen Vortheil bringen werde, den der Arme nicht haben könne. Allein dieſe Ungleichheit iſt nur ſcheinbar, denn die Zulaſſung einer Caution iſt keine Begünſtigung des Reichen. Der Staat hat kein Recht, dem reichen Angeſchuldigten die Vortheile zu nehmen, die ihm ſein Vermögen bei der Unterſuchung gewähren können, ſonſt würde es ihm auch erlaubt ſeyn, dem Gefangenen die beſſere Koſt abzuſchlagen, die ſich derſelbe für ſein Geld verſchaffen kann.

z) M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 484.

ſtrafen darf, nicht angenommen werden. Die Verbürgung eines Dritten auf eine Geldſumme, gewährt aber nur dann Sicherheit, wenn man mit Gewißheit ſchließen kann, daß der Angeſchuldigte den Schaden, den der Bürge, im Fall er ſich dem Gerichte entzöge, erleiden müßte, eben ſo ſtark empfinden würde, als wenn er ihn ſelbſt zu erleiden hätte. Dieß iſt nun in der Regel nicht der Fall, auch kann der Bürge, wenn er Geld im Ueberfluſſe hat, den Verluſt der Summe, auf die er ſich verbürgt, weit geringer achten, als die Unannehmlichkeit, wenn die Perſon Strafe leiden müßte, für die er ſich verbürgte. Der Richter kann alſo hierbei ſehr leicht getäuſcht und die Erlaubniß zur Flucht u. ſ. w. gleichſam erkauft werden. Daher pflegt man auch Bürgſchaften heute zu Tage nur äußerſt ſelten, oder wohl nur von den nächſten Verwandten (als Aeltern, Kindern und Ehegatten) anzunehmen. Jede Caution und Bürgſchaft geht ihrem Umfange nach entweder darauf, daß ſich der Angeſchuldigte auf jedesmalige Ladung gehörig ſtellen und nicht entweichen wolle (cautio de judicio sisti), oder darauf, daß er dasjenige, was ihm das Urtheil auferlegen werde, gehörig erfüllen wolle (cautio judicatum solvi), oder auf beides zugleich *a*). Der Angeſchuldigte iſt zu beiden verbunden, und wenn daher die Caution oder Bürgſchaft nicht ausdrücklich bloß auf den einen oder den andern Gegenſtand beſchränkt worden iſt, ſo gilt die Vermuthung, daß ſie ſich auf beide beziehe *b*). Die Verbind-

a) M. vergl. Pufendorf, proc. crim. Cap. II. §. 13. Quiſtorp, a. a. O. §. 839. Koch, inſt. jur. crim. §. 955. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 190.

b) Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte u. Proceſſe. Th. II. S. 187. Auch die entgegengeſetzte Meinung hat ihre

bindlichkeiten, welche das Urtheil auferlegen kann, beſtehen nicht allein in der Erduldung der Strafe, namentlich in der Bezahlung der Strafgelder, ſo wie der Unterſuchungskoſten, ſondern auch in der Leiſtung des Schadenerſatzes. Daher kann auch der Schadenerſatz eben ſo gut von der Cautionsſumme bewerkſtelligt, als von den Bürgen gefordert werden, wenn nur überhaupt der Punct des Schadenerſatzes, ſey es von Amts wegen, oder auf Anſuchen des Beſchädigten, bei der Unterſuchung ſelbſt mit zur Sprache gebracht iſt *c*). Uebrigens kann Caution und Bürgſchaft eben ſo gut während der Unterſuchung vorkommen, als zu Anfang derſelben. Im erſten Falle hat ſie ſogar noch mehr Grund, weil da der Grad der Schuld und die Beſchaffenheit der verbrecheriſchen Handlung ſowohl, als die Wirkſamkeit der Sicherheitsmittel beſſer überſehen werden kann *d*). Die Beſtimmung der Zuläßigkeit der verſchiedenen Arten von Sicherheitsmitteln ſelbſt iſt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen *e*). Auf

 den

ihre Vertheidiger, z. B. Koch, inſt. jur. crim. §. 955. und Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 439. S. 581.

c) Nicht ganz der Meinung iſt Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 207. u. f. indem er die Caution nur dann auf den Schadenerſatz erſtreckt, wenn der Beſchädigte den Schaden ausdrücklich angegeben und deſſen Erſatz begehrt. Allein nach dem Geiſte des 207. Art. d. P. G. O. der es dem Richter ſo beſtimmt zur Pflicht macht, dem Beſtohlnen oder Beraubten von Amts wegen zum Schadenerſatz zu verhelfen u. ſ. w., ſcheint auf die ausdrückliche Forderung des Schadens nichts anzukommen, genug wenn nur die Größe des Schadens im Laufe der Unterſuchung mit erörtert ward, wie z. B. bei Diebſtählen ſtets der Fall iſt.

d) Auch nach erfolgter Losſprechung von der Inſtanz kann Caution oder Bürgſchaft nothwendig ſeyn. Quiſtorp, a. a. O. §. 776.

e) L. 1. π. de cuſtod. et exhib. reor.

den Fall aber, daß dieſer Bedenken trüge, muß er an die obere Behörde Bericht erſtatten und dieſer die Entſcheidung überlaſſen *f*).

§. 685.

Fortſetzung. — Von der Caution ins beſondere.

Da die Zuläßigkeit einer Caution überhaupt Fälle vorausſetzt, in welchen die Angeſeſſenheit einer Perſon das wegen der Flucht derſelben vorhandene Beſorgniß mindern oder aufheben kann (§. 684.), ſo läßt ſich auch hierbei noch in der Regel feſtſtellen, daß die Caution beſonders dann anwendbar ſeyn könne, wenn der Verdacht der Flucht nicht ſowohl aus der Größe der bevorſtehenden Strafe, als vielmehr aus den perſönlichen Verhältniſſen des Angeſchuldigten entſpringt *g*). Die Caution ſelbſt kann ſowohl in Gelde und Hypothek, als in Fauſtpfändern beſtehen. Die Beſtimmung der Cautionsſumme iſt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. Im Allgemeinen genommen, muß die Cautionsſumme ſo groß ſeyn, daß den Verbindlichkeiten des Angeſchuldigten Genüge geleiſtet werden könne, und daß überhaupt der Verluſt der Caution für ein größeres Uebel, als die Strafe, gehalten werden könne *h*). Bei der Berechnung dieſer Summe hat man ſowohl auf die Beſchaffenheit der verbrecheriſchen Handlung, die Grade des Verdachtes und die Größe des Befugniſſes wegen der Flucht des Angeſchuldigten,

f) Ehedem holte der Richter in ſolchen Fällen ein Urthel ein. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 6.

g) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 105.

h) M. vergl. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 719. und das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 224.

ten *i*), als auch auf die Größe des Vermögens deſſelben und ſeine übrigen Verhältniſſe Rückſicht zu nehmen. Je nachdem er eine gewiſſe Summe Geldes leicht oder nicht leicht überſehen und ſein übriges Vermögen leicht oder nicht leicht in Sicherheit bringen kann, je nachdem er mehr oder weniger zu ſparen Urſach hat u. dergl., je nachdem muß auch die Cautionsſumme höher oder niedriger angeſetzt werden. Man giebt ſie gewöhnlich von 25, 50, und 100 bis zu 500, 1000 und 2000 Thalern an *k*). Auf die höchſten der hier angegebenen Poſten würde man jedoch nur unter beſondern perſönlichen Verhältniſſen des Angeſchuldigten kommen können, z. B. bei großen Capitaliſten. Denn wenn eine ſo hohe Summe bloß wegen der Größe der verbrecheriſchen Handlung für nothwendig gehalten werden ſollte, ſo würde die Caution überhaupt nicht zuläßig ſeyn. Es würde dann nämlich eine Strafe bevorſtehen müſſen, welcher ein Geldverluſt gar nicht gleich geachtet werden und eine Caution gar kein Mittel zur Sicherung gegen die Flucht abgeben könnte. In zweifelhaften Fällen muß der Richter an die obere Behörde berichten und Entſcheidung erwarten *l*). Die Caution ſelbſt muß unbedingt

i) Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 205. u. f. Ludovici, peinl. Proceß. Kap. III. §. 11. S. 25. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 105. Quiſtorp, a. a. O. §. 839. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 190.

k) Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 19. Quiſtorp, a. a. O. § 645. u. 839.

l) Ein Urtheilsſpruch wird heute zu Tage hierüber nicht mehr eingeholt. Nach dem älteren Gerichtsbrauche geſchah dieß aber allerdings. Carrach, rechtl. Urtheile und Gutachten ꝛc. No. 71. S. 314. u. f. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 19. Barth, Hodeg. forens. Cap. VI. pag. 884.

bedingt geleiſtet werden, namentlich kann man ſie nicht auf den Fall, wenn eine ſogenannte peinliche Strafe zuerkannt werden ſollte, beſchränken *m*), weil der Verurtheilte auch bei geringeren Strafen dem Urtheil Genüge zu leiſten und Koſten und Schadenerſatz zu zahlen verbunden iſt. Bei der Beſtellung der Caution wird ganz auf dieſelbe Art verfahren, als im bürgerlichen Proceſſe. Es bedarf daher bloß einer einfachen Regiſtratur darüber, auch wird dem Beſteller der Caution ein Cautionsſchein ausgefertigt. Die Gerichtsbank braucht hierbei nicht beſetzt zu ſeyn. Die Caution *n*) verfällt, dem ſtrengen Rechte nach, ſobald ſich der Angeſchuldigte auf die an ihn ergangene Ladung nicht geſtellt hat *o*), es ſey nun in einem Termine zur Vernehmung, oder zu Anhörung eines Zwiſchen- oder eines Endurtheiles *p*). Indeſſen pflegt

man

m) Carrach, a. a. O. No. 71. S. 315.

n) Bloß die Caution, welche jemand beſtellt hat, kann verfallen. Stellt ſich daher auch der Angeſchuldigte in mehreren Terminen nicht, ſo verwirkt er doch die Cautionsſumme nur einmal. Carpzov, Qu. 112. n. 123—125. Anderer Meinung iſt Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. II. Tit. XI. §. 4.

o) Pufendorf, proc. crim. Cap. I. §. 15. Quiſtorp, a. a. O. §. 841.

p) Auf Carpzov's Anſehen hin haben Mehrere behauptet, die Caution verfalle nur dann erſt, wenn der Angeſchuldigte im letzten Termine zu Anhörung des Endurtheiles nicht erſcheine. Carpzov, Qu. 112 n. 119—122. Deſſelben Inquiſitions- und Achtsproceß. Tit. V. Art. IV. n. 3. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 20. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. XXXIII. theſ. 3. Not. 11. Allein zu dieſer Behauptung iſt gar kein Grund vorhanden, da die Caution überhaupt zur Sicherung der Unterſuchung und nicht bloß zur Stellung im letzten Termine geleiſtet wird, der letzte Termin auch gar nicht Statt haben kann, wenn der Angeſchuldigte nicht in den erſten gehörig erſcheint. Derſelben Meinung iſt Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. II. Tit. XI. §. 4. M. vergl. auch Farinacius, Qu. 34.

n.

man doch hierbei noch vorauszuſetzen, daß das Auſ-ſenbleiben böslicher Weiſe geſchehen und auch in der Folge nicht durch freiwillige Stellung wieder gut gemacht worden ſey. Der Außengebliebene kann daher ſeine Entſchuldigungsgründe bei dem Richter einreichen, und es gelten als ſolche hier dieſelben, welche im bürgerlichen Proceſſe Statt finden. In der Regel muß auch der Angeſchuldigte vor der Einziehung der Caution oder Pfänder nochmals und zwar unter der Androhung, daß bei fernerem Außenbleiben die Einziehung erfolgen ſolle, vorgeladen werden *q*). Stellt er ſich nun auch hierauf nicht im Gerichte, ſo muß der Richter über die Zuläßigkeit der Einziehung der Cautionsſumme oder der Pfänder ſelbſt, bei einem Spruchcollegio, oder bei einer oberen Juſtizbehörde (einem Regierungs-Collegio) entſcheiden laſſen *r*). Der Richter ſelbſt hat dabei kein Entſcheidungsrecht *s*).

Die

n. 157. Quiſtorp, a. a. O. §. 841. und Danz, ſummar. Proceſſe. § 190. Auch das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten Th. I. §. 226. beſtimmt, daß die Cautionsſumme ſofort verfallen ſeyn ſolle, wenn ſich der Angeſchuldigte der ferneren Unterſuchung, oder der Vollſtreckung der Strafe entziehen werde.

q) Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte, Th. II. S. 252. Das Urtheil ſelbſt, zu deſſen Bekanntmachung der Angeſchuldigte etwa geladen war, muß der Richter im Falle des Außenbleibens deſſelben uneröffnet laſſen. Quiſtorp, a. a. O. §. 841.

r) Ob der Angeſchuldigte gar nicht, oder wenigſtens nicht freiwillig im Gerichte erſcheint, muß ganz gleiche Folgen haben.

s) Der Grund hiervon liegt theils in der Analogie des Verfahrens hierbei im bürgerlichen Proceſſe, theils weil hier der Richter Parthei iſt. Selbſt Finanz- und Cammer-Collegia können aus denſelben Gründen hierüber nicht entſcheiden, wenn die eingezogenen Cautionen nach der Landesverfaſſung dem Fiſco zufallen ſollten. — Beiſpiele von Urtheilsſprüchen über die Einziehung der Cautionen liefert Carpzov, Qu. 112. n. 139.

Die verfallenen Cautionsgelder und Pfänder ſchreiben Einige im Unterſuchungsproceſſe dem Richter, im Anklageproceſſe aber dem Ankläger zu *t*) Dagegen behaupten Andere, ſie gebühren dem Richter *u*). Dieſe Meinung iſt auch, wenn nicht Provinzialgeſetze etwas anderes beſtimmt haben *v*), allerdings die richtigere, indem dieſe Einziehung der Gütereinziehung überhaupt gleich zu achten iſt, welche zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gerechnet wird *w*). Steht daher die Gerichtsbarkeit dem Landesherrn zu, ſo gebühren die Cautionsgelder oder Pfänder dem Fisco *x*), ſteht ſie aber dieſem nicht zu, ſo gebührt ſie dem Patrimonial-Gerichtsherrn. Indeſſen verſteht ſich von ſelbſt, daß nach Beſchaffenheit Geldſtrafe, Schadenerſatz und Unterſuchungskoſten zuvor davon abgezogen werden müſſen *y*). Uebrigens befreit die Einziehung der Caution den Angeſchuldigten keineswegs von der Fortſetzung der Unterſuchung gegen ihn *z*), vielmehr hat der Richter dann

t) Carpzov, Qu. 112. n. 112. u. f. Derſelbe, Inquiſitions- und Achtsproceß. Tit. V. Art. IV. n. 5. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. II. Tit. XI. §. 4.

u) Claproth, peinl. Proceß. S. 62. Meiſter, princ. jur. crim. § 450. Not. *c*.

v) Nach dem Allgem. Criminalrechte für die Preuß. Staaten Th. I. § 227. fallen die eingezogenen Cautionen dem Criminal-Fond zu.

w) Meiſter, vollſtänd. Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 522. und folg.

x) Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. XXXIII. theſ. III. Not. 10.

y) Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 201. u. f.

z) Brunnemann, proc. crim. Cap. VIII. Membr. VI. n. 25. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 20. Quiſtorp, a. a. O. §. 841.

dann gegen denſelben, wie gegen jeden andern abweſenden Verbrecher zu verfahren *a*).

§. 686.

Fortſetzung. — Von der Sicherheitsſtellung durch Bürgen.

Die Sicherheitsleiſtung durch Bürgen *b*) kann ſo geſchehen, daß der Bürge dem Richter entweder ſein ganzes Vermögen, oder nur einen Theil deſſelben zum Unterpfande einſetzt *c*). In dem letzten Falle kön-

a) Carpzov, Qu. 112. n. 131. u. f. Boehmer, zu denſelben, Qu. 112. Obſv. 13. Berger, Oec jur. Libr. IV. Tit. XXXIII. theſ. III. Not. 12.

b) Die Beurtheilung der Bürgen im Strafproceſſe hat mit der im Civilproceſſe einerlei Gründe. Es müſſen tüchtige Bürgen ſeyn, und daher nicht nur überhaupt die Fähigkeit, ſich verbürgen zu können, beſitzen, ſondern auch ſonſt vermögende, zuverläßige und redliche Perſonen ſeyn, die auch ihren Wohnort innerhalb Landes haben. (L. 2. pr. π. qui ſatisdare cogantur, vel jurato promitt. L. 112. §. 1. π. de V. O.) Innerhalb des Gerichtsbezirkes brauchen ſie indeſſen nicht zu wohnen, doch iſt es zuweilen nothwendig, den Bürgen Verzicht auf ſeinen befreiten Gerichtsſtand thun zu laſſen, wenn dieß anders nach Provinzialgeſetzen überhaupt geſchehen kann. (L. 2. pr. L. 7. pr. u. §. 1. π. qui ſatisdare cog. L. 1. π. ſi quis in jus vocatus non ierit.) Weibsperſonen müſſen dem SCto Vellejano, oder nach Beſchaffenheit auch der Auth. ſi qua mulier. C. ad SCtum Vellejanum entſagen u. ſ. w. Werden die Bürgen in der Folge untüchtig, ſo muß der Angeſchuldigte einen neuen Bürgen ſtellen. L. 10. §. 1. in fin. π. qui ſatisdare cog.

c) Nur wenn das ganze Vermögen zum Unterpfande eingeſetzt wird, iſt die Sicherheitsſtellung durch Bürgen vortheilhafter, als durch Cautionsleiſtung aus eigenem Vermögen, und auch dieß nur in Rückſicht des Falles, wenn man die Summe, welche zur Beſtreitung der etwanigen Geldſtrafen, des Erſatzes und der Proceßkoſten erforderlich ſind, nicht zum voraus beſtimmen kann. Außerdem, und beſonders weil der Angeſchuldigte hier nicht ſein eignes Vermögen auf dem Spiele weiß, bleibt die Cautionsleiſtung aus dem eignen Vermögen allemal vorzüglicher. Anderer Meinung

können ſie Hypothek, eine Geldſumme, oder Pfänder geben. Dieſe Bürgſchaft bezieht ſich überhaupt auf die Verſicherung, daß der Angeklagte ſeine Schuldigkeit gegen das Gericht erfüllen wolle. Iſt daher nichts ausdrücklich beſtimmt, ſo geht ſie eben ſo gut darauf, daß der Angeklagte die ihm durch das Urtheil auferlegten Verbindlichkeiten erfülle (judicatum solvi), als darauf, daß er ſich jederzeit vor Gericht ſtelle (de judicio sisti) *d*). Die entgegengeſetzte Meinung, welche die Bürgſchaft bloß auf die Verbindlichkeit, ſich vor Gericht zu ſtellen (de judicio sisti) beſchränkt *e*), hat nach der angegebenen Rückſicht keinen Grund *f*). Zur Bürgſchaftsleiſtung ſelbſt bedarf es keiner anderen gerichtlichen Förmlichkeiten, als im bürgerlichen Proceſſe *g*), auch treten hierüber ſowohl, als über die Bürgſchaftsſumme, die übrigen von der Caution (§. 685.) aufgeſtellten Grundſätze ein. Iſt die Bürgſchaft gehörig beſtellt, ſo kann der Richter den Angeklagten in der Regel wie jede andere der Flucht un-

nung iſt Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 188. u. f.

d) In dem Allgem. Criminalrechte für die Preuß. Staaten. Th I. §. 230. iſt dieß ausdrücklich feſtgeſetzt. — Die Beſchränkung der Verbindlichkeit der Bürgen auf ein gewiſſes Wehrgeld (Carpzov. Qu. 112. n. 96. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 19. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. II Tit. XI. §. 3.) findet heute zu Tage noch weniger mehr Statt.

e) Brockes, ſel. Obſerv. forens. Obſv. 601. pag. 645. Koch, inſt. jur. crim. §. 955. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 439.

f) M. vergl. Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. §. 187. Hommel, teutſcher Flavius: unt. d. W. Außenbleiben. No. XXV. u. XXVII.

g) Formulare ſolcher Bürgſchaftsverſchreibungen ſ. m. bei Barth, hodeg. forens. Cap. VI. §. 8. p. 885. und Winckler, Handbuch des Sächſiſchen peinl. Proceſſes. S. 143.

unverdächtige Perſon betrachten. Des Bürgen Sache hingegen iſt es, ein wachſames Auge auf denſelben zu haben, auch muß der Richter des Bürgen Widerſprüche gegen das Wegziehen des Angeklagten an einen andern Ort, gegen die Wegſchaffung und Veräußerung der Sachen deſſelben u. ſ. w. berückſichtigen *b*). Zu etwas mehreren iſt der Richter nicht verbunden, und er braucht auch daher dem Bürgen die Ladungen, welche er an den Angeſchuldigten erläßt, nicht bekannt zu machen, zumal da dieß nur die Arbeit vermehren und die Koſten häufen würde *i*). Ueberhaupt kann auch der Bürge zu ſeiner Sicherheit auf die Einſicht der Acten, um die Lage der Sache beobachten zu können, keine Anſprüche machen. Wegen des Verfalles der Summe, auf die ſich jemand für einen andern verbürgt hat, gelten im Ganzen dieſelben Grundſätze, die bei der Caution des Angeklagten ſelbſt eintreten (§. 685). Es iſt aber dem Bürgen erlaubt, das Außenbleiben des Angeklagten zu entſchuldigen *k*) und ſeine Ausflüchte gegen die Verbindlichkeit zur Zahlung vorzuſtellen. Er kann daher in Abweſenheit des Angeklagten nicht nur gegen das Erkenntniß auf Bezahlung einer Geldbuße und Schadenerſatz Vertheidigung führen *l*), ſondern auch die ihm wegen Nachläßigkeiten des Richters zuſtehenden Ein-

b) M. vergl. Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 190. u. f.

i) Anderer Meinung iſt Kleinſchrod, a. a. O. S. 192.

k) Carpzov, Qu. 112. n. 128. u. f. Es wird jedoch dem Bürgen die ihm hierbei in L. 26. C. de fidejuſſ. nachgelaſſene Friſt von 6 Monaten heute zu Tage nicht mehr geſtattet. Anderer Meinung ſcheint Brunnemann, proc. crim. Cap. VIII. Membr. VI. n. 24. zu ſeyn.

l) M. vergl. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 20. pag. 54. Kleinſchrod, a. a. O. Th. II. S. 252.

Einreden vorbringen. Sollte der Bürge nämlich dem Richter die Veranſtaltungen, welche der Angeklagte zur Flucht machte, mitgetheilt und dieſer darauf unthätig geblieben ſeyn *m*), oder ſollte der Richter den Angeklagten aus dem Gefängniſſe haben entſpringen laſſen *n*), oder ihm ſelbſt, ohne den Bürgen zu fragen, Erlaubniß, ſich aus ſeinem Aufenthaltsorte wegbegeben zu dürfen, gegeben haben *o*); ſo iſt der Bürge zu nichts gehalten. Daſſelbe gilt, wenn der Bürge dem Richter den Ort, wo ſich der Angeklagte aufhält, bekannt macht, nur muß dieſer Ort innerhalb Landes ſeyn *p*) und der Angeklagte daſelbſt wirklich betroffen werden. Dem Bürgen ſteht übrigens wohl die Rechtswohlthat der Theilung (bei mehreren Bürgen) und das Recht, das Bezahlte vom Angeklagten zurückfordern zu können, zu: allein auf die Rechtswohlthat der Vorausklage (beneficium excusſionis) kann er keine Anſprüche machen *q*). Denn auf der einen Seite verſpricht der Bürge gar nicht, eine Schuld für den Angeklagten zu zahlen, ſondern dem Gerichte mit einer Summe für das Bleiben deſſelben zu haften, auf der andern Seite finden bei eingetretener Flucht des Angeſchuldigten die Vorausſezzungen

m) Barth, Hodeg. forens. Cap. VI. §. 8. pag. 887. Quiſtorp, a. a. O. §. 841.

n) Carpzov, Qu. 112. n. 142. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 12. Kleinſchrod, a. a. O. Th. II. S. 254. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 9.

o) Kleinſchrod, a. a. O. Th. II. S. 199.

p) Barth, Hodeg. forens. Cap. VI. §. 8. pag. 887. u. f.

q) Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. XIX. theſ. II. Not. 9. Eſtor, Anfangsgründe des gemeinen u. R. Proceſſes. Th. I. §. 2138. Anderer Meinung iſt Kleinſchrod, a. a. O. Th. II. S. 202. u. f.

zungen gar nicht Statt, unter welchen die Rechtswohlthat der Vorausklage dem Bürgen zukommt, nämlich daß der Hauptſchuldner gegenwärtig und eben ſo leicht auszuklagen ſey, als der Bürge u. ſ. w. *r*). Indeſſen pflegt man doch noch den Bürgen der Rechtswohlthat der Vorausklage beſonders entſagen zu laſſen *s*). Iſt der Angeſchuldigte geſtorben, ſo ſind die Bürgen ihrer Verbindlichkeit entledigt *t*), jedoch werden ſie darum von der Bezahlung der Unkoſten und des Schadenerſatzes nicht befreit. Was nach Beſtreitung der von dem Angeſchuldigten zu leiſtenden Zahlungen von einer etwa geſtellten Caution übrig bleibt, muß dem Bürgen zurückgegeben werden. Endlich wird auch hier der Angeſchuldigte durch die von dem Bürgen für ihn geleiſteten Zahlungen von der fernern Unterſuchung nicht befreit (§. 685. z. E.).

§. 687.

Fortſetzung. — Von der Sicherheitsſtellung durch Angelobung.

Die Sicherheitsſtellung durch Angelobung ſetzt im Allgemeinen einen Angeſchuldigten voraus, den man ſonſt für zuverläßig und glaubwürdig halten kann, auch wird ein Vergehen erfordert, das die Verhaftung des Urhebers nicht an und für ſich nothwendig macht.

r) A. F. Schott, an abſentia principalis ſub alia jurisdictione ſit hodie juſta cauſa, fidejuſſorem ordinis beneficio privandi. Lipſ. 1773. Wolfg. Ad. Lauterbach, de beneficio excuſſionis. Tubing. 1653. §. 42. in Deſſen *Diſſertatt.* Vol. I. No. V. Gail, Pract. Obſ. Libr. II. Obſ. 27. n. 22.

s) Barth, Hodeg. forens. Cap. VI. §. 8. p. 888.

t) M. vergl. Kleinſchrod, a. a. O. S. 194. u. 198. Eſtor, Anfangsgründe des gemeinen und Reichsproceſſes. §. 2156.

macht. Sie beſteht allemal aus dem Verſprechen, ſich jedesmal auf Erfordern vor Gericht zu ſtellen, gewöhnlich wird ſie aber auch noch darauf ausgedehnt, daß ſich der Angeſchuldigte ohne Erlaubniß des Richters nicht aus dem Gerichtsbezirke entfernen wolle *u*). Sie kann theils mittelſt Eides, theils durch ein einfaches Verſprechen geſchehen. Ehedem ließ man die eidliche Angelobung gewöhnlich zu, wenn nur die bevorſtehende Strafe nicht größer war, als Landesverweiſung *v*), oder (bei größeren Strafen) wenn bloß entfernte Anzeigen den Verdacht begründeten, oder der Angeſchuldigte ſeines bisherigen guten Rufes wegen keinen Verdacht des Eidesbruches gegen ſich hatte *w*). Bei einem abweſenden Verbrecher, der ein ſicheres Geleit ſuchte und keine andere Sicherheit geben

u) Bei dem Anklage-Proceſſe kann auch der Ankläger eine ſogenannte eidliche Caution leiſten müſſen. Martini, de cautione criminali. §. 7. Carpzov, Qu. 106. n. 48. u. f. Die entgegengeſetzte und darauf gegründete Meinung, daß der 12. Art. d. P. G. O bloß von der Sicherheitsſtellung durch perſönlichen Arreſt rede, (Ferd. Chph. Harpprecht, de cautione juratoria. Tubing. 1648. §. 47. in Deſſen *Diſſertatt. academ.* Vol. I. No. VI. pag. 167.) hat ſchon Glück, Erläut. der Pandecten. Th. III. S. 400. durch die ſehr richtige Bemerkung widerlegt, daß von dem Stillſchweigen des Geſetzes die Abſicht, den Gebrauch anderer Arten der Sicherſtellung ausſchließen zu wollen, um ſo weniger angenommen werden könne, je weniger in derſelben das richterliche Ermeſſen überhaupt ausgeſchloſſen werde.

v) L. 17. C. de dignitat. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 1. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 13. Quiſtorp, a. a. O. § 646 Weſtphal, Criminalrecht. S. 208. und Anmerk. 139. §. 3. Engelhard, Verſuch eines allgemeinen Criminalrechts. §. 472.

w) Harpprecht, de cautione juratoria. §. 48. Ludovici, Einleitung zum peinl. Proceß. II. Kap. §. 11. Engelbrecht, ſel. Obſ. forens. Obſv. 103. Struben, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 168. S. 431. von Selchow, Rechtsfälle. II. B. Dec. XXXVII. S. 93.

ben konnte, ließ man die Angelobung auch ohne Rückſicht auf die Größe der bevorſtehenden Strafe durch den Eid beſtärken *x*). Allein da nach den richtigeren Grundſätzen die Sicherheitsleiſtung durch Angelobung überhaupt nur bei bevorſtehenden geringen Strafen Statt finden kann, ſo iſt auch der Eid auf der einen Seite gar nicht nöthig, auf der anderen aber, weil die Gelegenheit zur Eidbrüchigkeit nur vermehrt wird, ſehr bedenklich. Aus dieſen Gründen iſt denn auch die eidliche Angelobung heute zu Tage faſt ganz außer Gebrauch gekommen *y*) und in mehreren Provinzialgeſetzen ausdrücklich für unzuläßig erklärt worden *z*). Daher bedient man ſich auch an mehreren Orten lieber der einfachen Angelobung. Sie heißt gewöhnlich Handgelöbniß, weil ſie unter Abſtattung des Handſchlages geſchieht *a*). Auch hier iſt das Verſprechen, ſich jederzeit auf Erfordern vor Gericht zu ſtellen, die Hauptſache; zu mehrerer Gewißheit aber muß der Angeſchuldigte außerdem noch die Verſicherung geben, daß

x) M. vergl. Harpprecht, a. a. O. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 11 Mevius, P. I. Dec. 4. Danz, ſummariſche Proceſſe. §. 190.

y) M. vergl. Meiſter, princ. jur. crim. §. 449. Not. *d.* Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 208. u. f. Grolman, a. a. O. §. 484. Dabelow, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 348. — Schon Carpzov, Qu. 112. n. 104. und Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. Membr. VI. n. 20. verwerfen die eidliche Angelobung als unzuläßig.

z) z. B. in Sachſen. Hommel, criminaliſtiſche Blätter. I. Heft. S. 167. Im Preußiſchen iſt dieſe Art der Sicherheitsleiſtung wenigſtens ſehr eingeſchränkt. Allgemeines Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 234 bis 236.

a) Wenn nicht Provinzialgeſetze ausdrücklich das Gegentheil verordnet haben ſollten, braucht die Gerichtsbank bei Abnahme des Handgelöbniſſes nicht beſetzt zu ſeyn.

daß er ſich nicht ohne Erlaubniß des Richters aus dem Gerichtsbezirke entfernen wolle *b*). Die Loslaſſung geſchieht demnach hier auf das Wort des Angeſchuldigten *c*), der Richter verſichert ſich aber noch der Haltung deſſelben durch eine beſondere Androhung. Auf den Fall nämlich, daß der Angeſchuldigte ſein Handgelöbniß brechen ſollte, wird gewöhnlich eine Strafe beſtimmt, die ihn außer der Strafe treffen ſoll, welche er durch das Vergehen verwirkt hat *d*). Dieſes Sicherheitsmittel iſt allerdings auch in Fällen zuläßig, in welchen eine Zuchthausſtrafe bevorſteht *e*), allein es ſetzt nothwendig voraus, daß der Angeſchuldigte eine ſonſt glaubwürdige und zuverläßige Perſon ſey, oder eine Caution ſtellen könne, oder liegende Güter

b) Streng genommen iſt auch dieß Handgelöbnißbruch, wenn ſich der Angeſchuldigte gleich nur gewiſſer Geſchäfte wegen aus dem Gerichtsbezirke entfernt, wenn er ohne Vorbewußt des Richters ein auswärtiges Amt übernimmt (ſich auswärts vermiethet), zum Soldaten anwerben läßt u. ſ. w. Allein da der Zweck nur auf Verhinderung der Flucht gerichtet iſt, ſo läßt man auch die auf den Handgelöbnißbruch geſetzte Strafe nur dann eintreten, wenn dergleichen Handlungen bloß zum Scheine unternommen worden waren.

c) Die Schrift von R. F. Stockmeier, Abhandlung von der Loslaſſung eines Gefangenen auf ſein Ehrenwort. Tübingen 1761. bezieht ſich bloß auf Kriegsgefangene.

d) Nach den Sächſiſchen Geſetzen iſt einjährige Zuchthausſtrafe auf den Handgelöbnißbruch geſetzt. Hommel, criminaliſtiſche Blätter. I. Heft. S. 168. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 90 S. 141.

e) Es iſt im Gegentheil ein Ungebührniß, wenn der Richter den Angeſchuldigten auch bei ganz geringen Vergehen nur gegen Handgelöbniß entläßt, weil der Entlaſſene wegen der Geringfügigkeit des Vergehens leicht zur Brechung des Handgelöbniſſes verleitet wird und dann doch Zuchthausſtrafe erleiden muß. M. vergl. Biener, zu Püttmann, elem. jur. crim. §. 1033. Not. 114. Hommel, a. a. O. S. 168.

ter beſitze. In den letzteren Fällen iſt dann das Handgelöbniß nur zur Ergänzung, indem der Richter überhaupt gar nicht auf das eine oder das andere Sicherungsmittel beſchränkt iſt, ſondern auch mehrere auf einmal anwenden kann, ſo wie er außer ihnen ebenfalls noch andere Maasregeln zur Verhinderung ergreifen, z. B. Reiſepäſſe und andere zur Reiſe nöthige Effecten eines Angeſchuldigten in Beſchlag nehmen darf *f*).

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren des Richters bei dem Gebrauche der Mittel, ſich jemandes Perſon zu verſichern.

---

§ 688.

Allgemeine Regeln über dieß Verfahren.

Der Richter iſt zwar ſelbſt zu dem ſtrengſten Mittel, ſich jemandes Perſon zu verſichern, berechtigt, ſobald es nur die Noth erfordert; allein unter mehreren den Zweck erfüllenden Mitteln muß er dasjenige wählen, welches für den Angeſchuldigten das am wenigſten empfindliche iſt *g*). Wo daher die Angelobung

f) M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 223. und Oben Th. I. dieſes Handbuches. §. 160.

g) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 130. Grolman, a. a. O. §. 486.

bung (§. 687.) hinreichend iſt, da kann er keine Caution fordern; wo dieſe hinlängliche Sicherheit giebt, da darf er dem Angeſchuldigten keinen Hausarreſt anlegen, und wo die Flucht durch Hausarreſt gehindert werden kann, da hat er kein Recht, den Angeſchuldigten zu verhaften. Würde zwar ein geringeres Mittel an ſich hinreichende Sicherheit gewähren, dieſes aber wegen gewiſſer Umſtände nicht anwendbar ſeyn, ſo gilt dieß dem Falle gleich, wo ein ſtrengeres Mittel nothwendig iſt. Wenn alſo z. B. der Angeſchuldigte keine Caution leiſten, oder im Hauſe nicht bewacht werden kann, da wird die Verhaftung zuläßig. Hebt ſich der Grund zum Gebrauche dieſer Mittel gänzlich (§. 675.), ſo muß auch die Anwendung deſſelben überhaupt wegfallen *b*). Mindern ſich die Umſtände bloß, welche das Beſorgniß einer Flucht erwecken, ergiebt es ſich z. B. bei der Unterſuchung, daß die Strafe nicht in dem hohen Grade eintreten werde, der ſich Anfangs erwarten ließ und welcher eben den Entſchluß zur Ergreifung der Flucht bewirken konnte u. ſ. w., ſo muß auch der Richter nach Beſchaffenheit dieſer Minderung von dem ſtrengeren Mittel zu einem gelinderen herabſteigen. Nach denſelben Grundſätzen muß auch von dem Richter bei der Anwendung der Maasregeln zur Ergreifung oder Gefangennehmung einer Perſon verfahren werden. Er muß nämlich, wie geſagt, unter mehreren Mitteln zur Ergreifung eines Angeſchuldigten, das dieſem am wenigſten empfindliche Mittel wählen, überhaupt auch zu den Mitteln, welche jemanden öffentlich für ſchuldig

b) In zweifelhaften Fällen muß der Richter an die höhere Behörde Bericht erſtatten. Ehedem holte man auch wohl ein Urthel deswegen ein. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. II. §. 4. S. 13. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 6.

dig erklären, nur dann ſchreiten, wenn die Sache an und für ſich ſowohl wichtig, als auch der Verdacht gegen ihn in einem hohen Grade vorhanden iſt. Daher darf z. B. der Richter nicht allemal mit Steckbriefen (§. 695.) verfahren.

§. 689.

Fortſetzung. — Rechtsmittel gegen Uebertretungen der zuvor angegebenen Regeln.

Gegen unrechtliche oder unnöthig ſtrenge Maasregeln des Richters ſteht jedem der Gebrauch der Rechtsmittel dagegen frei. Gewöhnlich nennt man als ſolche die Vertheidigung *i*), und ſchließt dabei die Appellation ausdrücklich aus *k*). Allein zur Abwendung eines gewiſſen proceſſualiſchen Verfahrens würde eine Vertheidigung und Entſcheidung darüber durch eigentliche Spruchcollegia zu unnützen Weitläuftigkeiten führen. Daher bedient man ſich in ſolchen Fällen heute zu Tage bloß der, auch ſchon ehedem *l*) gewöhnlich geweſenen, Beſchwerdeführung bei dem Oberrichter. Dieß kann auf doppelte Art geſchehen. Der Bedrückte kann ſich nämlich bei dem Unterrichter der Appellation bedienen und dieſen dadurch nöthigen, die gegen ein gewiſſes Verfahren aufgeſtellten Gründe mittelſt Berichtserſtattung an den Oberrichter zur Entſcheidung zu bringen, oder er kann ſeine Beſchwerde auch ohne Appellation unmittelbar bei dem Oberrichter oder bei dem

i) Quiſtorp, a. a. O. §. 661. Koch, inſt. jur. crim. §. 772. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 339. S. 228. u. f.

k) Quiſtorp, a. a. O. §. 662. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 340.

l) Mevius, P. I. Dec. 1. n. 9. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceß. Kap. II. §. 12.

dem Regierungs-Collegio einreichen, welches dann, ohne Weiterungen zuzulaſſen, bloß auf vorgängige Berichtserſtattung und Einſicht der Acten entſcheidet. Sollte ein Richter wirklich ungerecht und partheiiſch gegen einen Angeſchuldigten verfahren ſeyn, ſo kann dieſer nicht allein auf Erſatz der ihm hierdurch verurſachten Schäden *m*), ſondern auch auf andere in den Geſetzen nachgelaſſene Arten der Genugthuung *n*), nach Be-

m) L. 32. π. de injur. et fam. lib. Henr. Bodinus, de judice male procedente. Hal. 1701. Lyncker, Cent. VII. Dec. 656. Boehmer, ʒ. 11. Art. d. P. G. O. §. 5. Dieſelben Rechtsmittel finden auch gegen die Privatperſon Statt, auf deren Veranlaſſung der Richter ungerechten Verhaft verfügte. Wernher, P. I. Obſ. 7. M. vergl. Guil. Hieron. Bruckner, de actione injuriarum ob arreſtum contra debitorem ſolvendo exiſtentem doloſe impetratum, competente. Jen. 1725. Indeſſen muß hier die Privatperſon die Verhaftung ausdrücklich verlangt haben. Sollte daher jemand dem Richter die Verdachtsgründe gegen eine gewiſſe Perſon bloß angezeigt haben, ſo wird derſelbe, wenn der Denunciat in der Folge unſchuldig befunden worden ſeyn ſollte, darum doch nicht zum Schadenerſatze oder zur Sachſenbuße verbindlich, weil er es einzig dem Richter überließ, was er auf die Anzeige verfügen wollte. So erkannte der Schöppenſtuhl zu Leipzig im Mon. Octbr. 1801. in Sachen Carl Chriſt. F. gegen Louiſe Chriſtiane Dorothee Gräfin von Z, welches Urtheil auch von dem Schöppenſtuhl zu Wittenberg im Aug. 1802. und dem Appellationsgerichte zu Dresden im Mon. Novbr. 1803 beſtätigt ward.

n) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. II. §. 2. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 648. In Sachſen iſt eine beſondere Geldſumme 40 Groſchen, oder zwei alte Schock,) feſtgeſetzt, welche ein Richter, der jemanden ungerechter Weiſe verhaftet hat, für jeden Tag und Nacht bezahlen muß. M. vergl. Geo. Adolph. Schuberth, de emenda Saxonica injuſte incarcerato praeſtanda. Lipſ. 1719. von Ludewig, von der alten Gerechtigkeit der ſogenannten Sachſenbuße, demjenigen zu bezahlen, der unſchuldigen Arreſt und Gefängniß erlitten. in Deſſen gelehrten Anzeigen, Th. II. St. 81. S. 298. Jo. Lud. ab Eckardt, Progr. de indole emendae Saxonicae ejusque cum actione L. Aquiliae concurſu. Jen. 1794. Kind, Quaeſt. forens. T. II. Cap. 78. S. 401. u. f.

Beſchaffenheit der Umſtände ſogar auf Abbitte, öffentliche Ehrenerklärung u. ſ. w. klagen *o*). Da jedoch die Vermuthung für die Rechtlichkeit des richterlichen Verfahrens und gegen die Abſicht zu injuriiren iſt *p*); ſo gehört auch eine vollſtändige Beweisführung dazu, um den Richter zur Abbitte und andere Arten der Genugthuung verurtheilen zu können *q*). Am wenigſten darf man ihn, wie auch ſchon Andere *r*) bemerkt haben, ſogleich der Uebereilung beſchuldigen, wenn er, um den Erfolg der Unterſuchung zu ſichern, ein etwas wirkſameres Mittel anwendet, als nöthig geweſen wäre. Denn theils läßt ſich die wahre Lage der Sache nicht allemal zum voraus überſehen, theils iſt es für den Richter öfters ſchwierig zu berechnen, ob ihm nicht in der Zukunft der Vorwurf einer Nachläßigkeit treffen könne, wenn er nicht ſo verfahren wäre, als er verfahren wollte. Was überdieß die öffentliche Ahndung gegen widerrechtlich verfahrende Strafrichter betrifft, ſo treten hierbei die Grundſätze von dem Mißbrauche öffentlicher Gewalt, der Beugung des Rechts aus Partheilichkeit u. ſ. w. (Th. II. §. 300. 304. und 306. u. ſ.) ein.

§. 690.

o) Daß man ſich auch dem offenbar ungerecht verfahrenden Richter widerſetzen und die Verhaftnehmung mit Gewalt von ſich abwenden könne, verſteht ſich von ſelbſt. Engelbrecht, Obſervat. 103. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1250.

p) Sam. Stryck, de praeſumtione pro magiſtratu. Hal. 1697. in Deſſen *Diſſertatt.* Vol. VII. No. XVII. Menoch, de praeſumt. Libr. II. Praeſ. 67. Carpzov, Jurispr. for. P. I. Conſt. 12. Def. 25. n. 3. M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 9.

q) Quiſtorp, a. a. O. §. 648.

r) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 103. Note *b*. Quiſtorp, a. a. O. §. 645.

§. 690.

Von der Ergreifung der zu verhaftenden Perſon überhaupt.

Um ſich jemandes Perſon, insbeſondere der des Angeſchuldigten, zu verſichern, braucht der Richter nicht zu warten, bis er völlige Gewißheit über den Thatbeſtand erhalten hat (§. 680.), auch braucht der Richter, der dieſe Mittel wählt, nicht allemal der competente Richter zu ſeyn *s*), denn in der Regel iſt zu dergleichen, die Möglichkeit der Anſtellung einer Unterſuchung ſichernden, Handlungen ein jeder Richter berechtigt (§. 630. u. 642). Da ferner die Ergreifung dieſer Maasregeln keinen Aufſchub leidet, ſo kann auch der Richter dabei an keine Zeit und keinen Ort gebunden ſeyn. Er darf daher Verhaftnehmungen u. ſ. w. eben ſo gut an Sonn- und Feiertagen *t*) als in der Woche, und eben ſo gut am Tage als in der Nacht *u*), auf der Straße oder in Häuſern, in der Wohnung des zu Verhaftenden ſelbſt, oder in der Wohnung eines Andern u. ſ. w. veranſtalten. Hiervon giebt es in Rückſicht des Ortes, wo die Verhaftnehmung geſchehen kann, nur einige Ausnahmen. In der Kirche, während Gottesdienſt gehalten wird, kann keine

s) Auch der Civilrichter insbeſondere kann die Verhaftnehmung bewerkſtelligen. Cramer, T. III. Obſv. 1139. S. 317. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 338. S. 220.

t) M. vergl. L. 3. C. de epiſcop. aud. Stryck, de carcere ad caſtodiam. Cap III. n. 20. Cremani, de jure criminali. Libr. III Cap. XIV. §. 2.

u) Die dagegen aus L. 2. § 31. ff. de orig. jur. Nov. 82. Cap. 3. und Cap. 24. X. de officio et poteſt. jud. deleg. angeführten Stellen enthalten von dem hier in Frage ſtehenden Falle nicht ein Wort. Manchmal kann auch die Verhaftnehmung eines Angeſchuldigten aus Schonung des Abends geſchehen. M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XIV. §. 8.

keine Verhaftnehmung geſchehen, obgleich die canoniſchen Geſetze über das Aſylrecht der Kirchen *v*) keine Anwendung mehr leiden *w*). Der Richter kann, im Fall ſich ein zu verhaftender Verbrecher in eine Kirche begeben haben ſollte, weiter nichts thun, als die Ausgänge beſetzen laſſen und die Verhaftnehmung nur erſt nach dem Austritte des Verbrechers aus der Kirche vornehmen *x*). Da auch der weltliche Richter in der Regel auf Kirchhöfen *y*) und in anderen kirchlichen Gebäuden keine Gewalt hat, ſo muß er gewöhnlich, ehe er jemandes Verhaftung an ſolchen Orten vornimmt, mit der Behörde darüber Rückſprache nehmen, oder wenigſtens in Fällen, da hierzu keine Zeit war, nachher Anzeige davon machen. Auch in Reſidenzen, oder in den Gebäuden, wo der Landesherr wohnt, darf der Richter die Verhaftnehmung nur nach vorgängiger beſonderer Erlaubniß veranſtalten, und

v) Cap. 6. 9. u. 10. X. de immun. eccleſ. Zach. Bernh. van Eſpen, de aſylis templorum: in Deſſen *Opp.* T. IV. Franz. Xav. Zech, benignitas moderata eccleſiae Romanae in criminoſos ad ſe confugientes: ſeu Diſſ. hiſt. jur. de jure aſyli eccleſiaſtici. Ingolſtadii 1761.

w) Jo. Conr. Engelbrecht, de injuſta aſyli immunitatisque eccleſiae ad crimina doloſa extenſione Helmſtadii 1720. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 110. Obſv. 20. J. H. Boehmer, jus eccl. Prot. Libr. III. Tit. XXVIII. §. 20. Tit. XL. §. 35. Püttmann, elem. jur. crim. §. 805. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XIV. §. 2. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 339.

x) Wernher, princ. jur. eccl. pag. 196. Stryck, zu Brunnemann, jus eccleſ. Libr. II. Cap. II. §. 7. pag. 343. Deyling, jurispr. paſtoral. pag. 699. (der Ausg. von Küſtner). M. vergl. auch Aloyſ. Aſſemann, Commentar. de eccleſiis, earum reverentia et aſylo. Romae 1766.

y) M. vergl. Zech, de jure aſyli etc. Cap. VII. §. 152. Wieſe, Handbuch des Kirchenrechts. Th. II. S. 908. u. f.

und eben dieß gilt auch von den Wohnhäuſern der Geſandten (§. 637). Die Oeffentlichkeit des Ortes hindert den Richter in der Regel an der Vollziehung der Verhaftnehmung nicht, daher ſie denn auch auf öffentlichen Spaziergängen, in Schauſpielhäuſern, in öffentlichen Geſellſchaften u. ſ. w. erfolgen kann. Indeſſen ſucht man auch hier bei angeſehenen Perſonen das öffentliche Aufſehen gern zu vermeiden, wenn dieß nur anders, ohne den Verbrecher entkommen zu laſſen, geſchehen kann. Auch pflegt man gewöhnlich landesherrliche Canzleien, öffentliche Hörſäle (Auditorien auf Univerſitäten) und andere Orte, an welchen gerade öffentliche Feierlichkeiten geſchehen, zu verſchonen, die Flucht des Angeſchuldigten aber durch Beſetzung der Zugänge zu dergleichen Orten zu verhindern. Was endlich überhaupt Orte und Gebäude betrifft, welche nicht in dem Gerichtsbezirke des unterſuchenden Richters liegen, ſo darf derſelbe an ihnen in der Regel ebenfalls nichts ohne Rückſprache mit dem andern Richter thun. Wo jedoch die Verhaftung keinen Aufſchub leidet, da iſt es genug, wenn er nur dem competenten Richter nachher deswegen angeht und die Genehmigung der geſchehenen Verhaftung erhält z). Uebrigens braucht ſich der Richter, der jemanden verhaften will, durch eine dagegen eingewendete Appellation nicht hindern zu laſſen, wenn nur ſonſt das Beſorgniß vorhanden iſt, daß der Appellant die durch die Berückſichtigung der Appellation gewonnene Zeit zur Flucht benutzen werde a). Zur Vollziehung der Ver-

z) Bei der Verhaftnehmung einer in öffentlichen Aemtern ſtehenden Perſon, namentlich wirklicher Räthe u. ſ. w., pflegt man zuweilen der vorgeſetzten Behörde, dem Directorio eines Collegii u. ſ. w. Nachricht zu ertheilen.

a) Stryck, de carcere ad cuſtodiam. Cap. IV. n. 16. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. II. §. 12.

Verhaftnehmung, oder Anlegung des Arreſtes, wird gewöhnlich ein Actuarius nebſt einigen Gerichtsdienern abgeſchickt. Der Abgeordnete bekommt hierzu in der Regel eine beſondere Vollmacht und Inſtruction, welche er der zu verhaftenden Perſon vorzeigen kann *b*). Bei Verbrechern aus niederen Ständen hingegen beobachtet man dieſe Förmlichkeit nicht, auch bedient man ſich hier und in Fällen, wo die Verhaftung nicht ſo augenblicklich nothwendig iſt, gewöhnlich bloß eines oder einiger Gerichtsdiener, um dieſe Unternehmung zu bewirken. Die Verhaftnehmung ſelbſt geſchieht mit Hinwegnahme aller bei dem Verhafteten aufgefundenen, Verdacht erregenden Sachen *c*). Gewaltthätigkeiten hat der Richter hier möglichſt zu vermeiden, auch darf der zu Verhaftende nur der Nothwehr wegen geſchlagen werden. Iſt man nicht ganz gegen die Flucht unter Wegs, oder gegen Gewaltthätigkeiten geſichert; ſo iſt es erlaubt, den Verhafteten zu ſchließen oder zu binden. Der Befehl hingegen, den Angeſchuldigten todt oder lebendig zu liefern, kann nur in dem äußerſten Falle gegeben werden, wenn nämlich von einem der öffentlichen Sicherheit höchſt gefährlichen und todeswürdiger Verbrechen erwieſen ſchuldigen Menſchen die Rede ſeyn ſollte, der niemanden ohne die höchſte Lebensgefahr an ſich kommen läßt *d*). Indeſſen würde der Richter auf dieſe Art auch ſelbſt in den angegebenen Fällen nicht eigenmächtig, ſondern nur erſt nach erhaltenem Auftrage von der

b) Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 723.

c) M. vergl. Meiſter, Urtheile und Gutachten in peinlichen Fällen. Frankf. 1808. S. 100.

d) Engelbrecht, Obſv. 103. Quiſtorp, a. a. O. §. 650. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 338. S. 221.

der höheren Behörde verfahren können. Auf den Fall des Entſpringens endlich iſt es rathſam, bei der Regiſtratur über die Verhaftung eine Beſchreibung der körperlichen Beſchaffenheiten ſowohl, als anderer Zeichen, an welchen der Verhaftete kennbar iſt, zu den Acten zu bringen.

§. 691.

Von der Nacheile.

Die Nacheile (jus sequelae, oder Amtsfolge, sequela praefectoria,) beſteht in der Aufſpürung und Verfolgung eines ſich verborgen haltenden oder flüchtig gewordenen Verbrechers durch Gerichtsperſonen *e*). Sie ſetzt voraus, daß man den etwanigen Aufenthaltsort des Verbrechers, oder den Weg, den er bei der Flucht genommen, einigermaßen kenne. Der Richter bedient ſich derſelben in eben den Fällen, in welchen er ein Recht hat, gegen jemanden mit dem Verhafte zu verfahren. Die Nacheile geſchieht allein durch Gerichtsperſonen *f*). Die Verfolgung eines Verbrechers alſo, welche der Verletzte oder andere Perſonen vornehmen, iſt keine Nacheile. In

e) Henr. Linck, de perſecutione ac remiſſione delinquentium. Jen. 1671. Chr. Wildvogel, de perſecutione delinquentium. Jen. 1700. Mich. Chriſt. Müller, de jure facinoroſos ſequela praefectoria perſequendi. Altorf. 1714.

f) Zur Unterſtützung derſelben kann ſich der Richter ein Militair-Commando dazu ausbitten. An manchen Orten ſind auch die Gerichts-Unterthanen verbunden, dem Richter Folge zu leiſten, doch muß dieß, in Ermangelung ausdrücklicher Geſetze, durch das Herkommen begründet ſeyn. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 111. Obſv. 4. Derſelbe §. 11. Art. d. P. G. O. §. 6. de Winckler, Opuſc. Vol. I. pag. 26. u. f. Kind, Quaeſt. forens. Tom. II. Cap. 43. pag. 345.

In der Regel iſt ſie auf den Gerichtsbezirk des Richters eingeſchränkt, der ſie vornimmt *g*), allein theils erlauben es Verträge, dieſelbe auch in fremde Gerichtsbezirke auszudehnen *h*), theils iſt dieß durch den Gerichtsbrauch begründet. Man pflegt nämlich nach demſelben einem jeden Richter die Verfolgung und ſelbſt die Ergreifung des flüchtig gewordenen Verbrechers auf fremden Gerichtsbezirke zu geſtatten, wenn nur die Gerichtsperſonen, ſobald die Ergreifung geſchehen iſt, dem Richter, in deſſen Bezirke ſie erfolgte, hiervon Nachricht geben, ihm den Verhafteten überantworten und um die Erlaubniß, ihn fortführen zu dürfen, bitten *i*). Wegen dieſes Falles iſt es rathſam, den ausgeſchickten Gerichtsperſonen Päſſe mit zu geben, in welchen der Zweck ihrer Ausſendung mit bemerkt iſt und alle Obrigkeiten erſucht werden, ihnen hierbei behülflich zu ſeyn *k*). Handeln Gerichtsperſonen eigenmächtig, ſo ſetzen ſie ſich in fremden Landen der Gefahr aus, verhaftet zu werden *l*), innerhalb Landes hin-

g) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 110. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 436. S. 569. Püttmann, elem. jur. crim. §. 1026. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 182. Note *a*.

h) Auch ältere deutſche Reichsgeſetze beſtimmten dieß. M. ſ. Handhabung des Landfriedens v. J. 1495. Tit. vom Nacheilen auf friſcher That. Reichs-Abſch. v. J. 1522. Tit. XXVII. v. J. 1548. §. 20. v. J. 1555. §. 36. u. 37. und v. J. 1559. §. 22. u. f.

i) Müller, de jure facinoroſos — perſequendi. Cap. II. §. 12. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 436. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 791. de Winckler, Opuſc. Vol. I. pag. 27. u. f.

k) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 110. Carpzov, Qu. 111. n. 36. Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 334.

l) Quiſtorp, a. a. O. §. 824. Note *c*. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 436. S. 569.

hingegen würde eine ſolche Anmaßlichkeit bloß eine Beſchwerdeführung über Eingriffe in die Gerichtsbarkeit zur Folge haben. Die bloße Durchführung in Verhaft genommener Perſonen durch einen fremden Gerichtsbezirk, bedarf der Anmeldung bei dem Strafrichter als ſolchen und der Bewilligung deſſelben nicht *m*). Denn haben Gerichtsperſonen einmal jemanden mit Recht in Verhaft genommen, ſo ſind ſie auch auf ihren Wegen mit ihm nur als Reiſende zu betrachten, und der Richter, durch deſſen Gebiet ſie ziehen, kann eben ſo wenig fordern, daß die Durchführung des Verhafteten durch ſeine Gerichtsperſonen geſchehe, als die Geiſtlichkeit einer fremden Parochie die Durchführung eines über ihren Bezirk zu ſchaffenden Leichnames durch ihre Leichenträger fordern kann *n*). Da es indeſſen der Beſchränkung der Freiheit eines Menſchen gilt, ſo iſt es auch ganz in der Ordnung, daß die Gerichtsperſonen die Rechtmäßigkeit der Gefangenhaltung und Fortführung des Verhafteten beweiſen müſſen. Dieß iſt jedoch nicht Sache des Strafrich-

m) Gewöhnlich behauptet man das Gegentheil. M. ſ. Quiſtorp, a. a. O. §. 824. Note *f*. u. §. 828. Meiſter, princ. jur. crim. §. 446. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1253. Püttmann, elem. jur. crim. §. 1028. Claproth, peinl. Proceß. S. 64. Cramer, Tom. VI. Obſv. 1422. §. 45. Vergl. Andr. Mylius, de remiſſione et transportatione reorum per territoria aliena. Lipſ. 1729.

n) Daher geſtehen auch die Vertheidiger der entgegengeſetzten Meinung ſelbſt zu, daß der Richter, durch deſſen Gerichtsbezirk Gerichtsperſonen mit einem Verhafteten ziehen, die Durchführung nicht verbieten könne, ſie fordern aber Reverſalien. Stryck, de juriſdict. circumſepta. Cap. III. n. 57. Leyſer, Spec. 563. med. 14. u. 15. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 437. S. 573. §. 474. S. 718. u. f. Andere bekennen, daß der Richter für die Geſtattung des Durchzuges nichts fordern könne. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 11.

richters des Ortes, durch den ſie ziehen, ſondern einzig nur der Polizeibehörde deſſelben *o*).

§. 692.

Fortſetzung. — Von der Hausſuchung.

Wenn der Richter dem verborgenen oder flüchtig gewordenen Verbrecher nicht bloß im Freien, ſondern auch in Häuſern nachſpürt, ſo wird die Nacheile zugleich Hausſuchung (perscrutatio domestica). Die Hausſuchung iſt alſo in dieſer Hinſicht kein eignes oder beſonderes Mittel, ſich jemandes Perſon zu verſichern, ſondern nur eine die Nacheile begleitende Handlung *p*), welche auch als ſolche zum Theil andere Eigenſchaften hat, als die Hausſuchung, deren Zweck Erörterung des Thatbeſtandes iſt *q*). Da nun ſonach die Hausſuchung, von welcher gegenwärtig die Rede iſt, auf den Beweis nicht abzweckt; ſo iſt auch die Gegenwart des Richters bei derſelben nicht nothwendig,

o) Bei der Durchführung eines Verhafteten, beſonders durch fremde Landesbezirke, läßt man ſich gewöhnlich von der oberen Behörde einen Paß geben. — Unterwegs können ſich die Gerichtsperſonen, zu mehrerer Verwahrung der Gefangenen des Nachts, den Gebrauch der Gefängniſſe des Ortes, durch den ſie ziehen, erbitten, wozu denn freilich die Einwilligung des Richters erfordert wird.

p) M. vergl. meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 424. Anmerk.

q) Die Schrift von Diederich Chph. Ihring, de perquiſitione domeſtica. Marburg. Catt. 1695. (auch an der gleich zu nennenden Ohlenrothſchen Schrift angedruckt) handelt meiſt nur von der Hausſuchung, um geſtohlne Sachen aufzufinden. Umfaſſender ſind die Schriften von Joh. Gottlieb Ohlenroth, juriſtiſche Abhandlung von der Hausſuchung ꝛc. Wittenberg und Zerbſt 1759. Kleinſchrod, über die Hausſuchung als ein Mittel, den Beweiß in peinlichen Fällen zu befördern: im Archive des Criminalrechts. Th. II. St. III. No. IV. S. 47. u. f.

wendig *r*), ſie pflegt vielmehr bloß von den Gerichtsbedienten vorgenommen zu werden *s*), doch iſt es, beſonders wegen der Schonung, mit welcher gegen die Hausbewohner verfahren werden muß, immer rathſam, einen Actuarius wenigſtens zur Leitung dieſer Handlung zu beauftragen. Ueberhaupt iſt die Hausſuchung, als eine Handlung, welche nicht auf öffentlichem Gebiete geſchieht, beſonderen Einſchränkungen unterworfen. Wenn nämlich einem Richter, oder den von ihm abgeordneten Perſonen bei der Verfolgung eines Verbrechers überhaupt auch die Ergreifung deſſelben auf fremden Gerichtsbezirke erlaubt iſt, ſobald nur des fremden Richters Genehmigung dazu kömmt (§. 690.), ſo kann dieß nicht auch von der Hausſuchung gelten. Denn eben weil dieſe Handlung in den Wohnungen der Gerichtsunterthanen vorgeht, in welche ſelbſt der ordentliche Richter nur unter beſonderen Verhältniſſen eingehen darf, ſo kann auch hier eine ſolche Nachſicht nicht Statt finden, welche den fremden Gerichtsperſonen in jenem, bloß die Willkühr des Richters betreffenden Falle, gewährt werden konnte *t*).

Ein

r) Grolman, a. a. O. §. 487. Not. *c*. Was Kleinſchrod, a. a. O. §. 8. hiergegen ſagt, daß man ſich nämlich ohne Zuziehung des Richters einer Verletzung des Hausfriedens ſchuldig machen würde, bezieht ſich (eben ſo, wie L. 3. §. 1. π. de adquir. rer. dom. L. 7 § 1. in fin. π de reb. eor. qui ſub tut. L. 7. § 3 in fin. π quod vi aut clam. L. 176. π. de div R. J. L. 3. C de pignor. und der ganze Tit. Cod. ne quis in ſua cauſa judic.) auf den Fall, wenn bloß Privatperſonen die Hausſuchung vornehmen wollten.

s) Ohlenroth, Abhandl. von der Hausſuchung ꝛc. Kap. VIII. S. 49. Quiſtorp, rechtliche Bemerkungen ꝛc. Th. I. S. 126. Note *b*

t) Die Regel iſt daher dieſe, daß die Hausſuchung nur innerhalb des eignen Gerichtsbezirkes geſchehen könne. Ohlenroth, a. a. O. Kap. V. S. 30. Kleinſchrod, a. a. O. §. 7. S. 57. des Archives.

Ein jeder Hausbeſitzer oder Miethmann kann den Gerichtsperſonen ihres eignen Gerichtsherrn die Hausſuchung verwehren, wenn ſie nicht ausdrücklichen Auftrag, dieſe Handlung in ſeiner Wohnung vorzunehmen, haben. Um ſo mehr iſt dieß bei fremden Gerichtsperſonen der Fall. Sollten daher die Gerichtsperſonen, die einem Verbrecher nacheilen, keinen ſolchen beſonderen Auftrag haben, hierbei aber an ein Haus kommen, in dem ſie den geſuchten Verbrecher verborgen glauben *u*), ſo können ſie weiter nichts thun, als die Zugänge des Hauſes beſetzen, bis ſie zu der Hausſuchung entweder von dem Richter, der ſie ſendete, oder (wenn von einem fremden Gerichtsbezirke die Rede iſt) von dem Richter, auf deſſen Gebiete ſie ſich befinden, ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten haben. Der letzte Fall iſt jedoch ſeltner, indem der requirirte Richter die Hausſuchung gewöhnlich ſelbſt vornimmt und die fremden Gerichtsperſonen in der Regel nur des Zeugniſſes wegen mit gegenwärtig ſeyn läßt. Um eine Hausſuchung vorzunehmen, muß allemal ein hinlänglicher Grund vorhanden ſeyn *v*), d. h. es muß nicht bloß eine zureichende Urſach geben, aus welcher man einen Verbrecher in einem, oder in einem von mehreren Häuſern vermuthen kann, ſondern es muß auch überhaupt die Verhaftung eintreten können. Ob der Grund, die Anweſenheit eines Verbrechers irgendwo zu vermuthen, gerade einen halben Beweis abgebe *w*), wie jedoch von Einigen behauptet

u) Etwas anderes iſt es, wenn die Gerichtsdiener einem fliehenden Verbrecher auf dem Fuße nachfolgen, denn in einem ſolchen Falle iſt außer Reſidenzen und den Wohnungen der fremden Geſandten kein Haus frei.

v) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 109. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XIII. §. 4.

w) z. B. wenn Fußſtapfen oder zerſtreute Sachen die Spur auf

tet wird x), darauf kömmt nichts an, denn es genügen hierzu auch ſchwächere Gründe y), beſonders bei Hausſuchungen in berüchtigten Gaſt- und Wirthshäuſern z). Da nun auch der Hausbewohner bei einer Hausſuchung zu dem hier in Frage ſtehenden Zwecke, nicht ſelbſt für verdächtig erklärt wird, ſo hat derſelbe um ſo weniger ein Recht, ſich gegen eine etwa bei ihm zu veranſtaltende Hausſuchung zu widerſetzen a), auch müſſen ſich Perſonen höheren Standes die Hausſuchung ſo gut gefallen laſſen, wie die des niedrigen b).

Sucht

auf ein Haus geben: wenn der Verbrecher ſonſt immer in dem Hauſe ein Unterkommen gefunden, wenn ihn ein unbeſcholtener Zeuge auf das Haus zugehen geſehen u. ſ. w.

x) Danz, ſummar. Proceſſe. §. 186.

y) z. B. wenn jemand eine dem Verbrecher ähnliche Perſon auf ein gewiſſes Haus zugehen geſehen: wenn der Verbrecher in der Gegend eines gewiſſen Hauſes verſchwunden geweſen, ohne daß man ihn in daſſelbe hineingehen geſehen: wenn er mit dem einen oder dem anderen Bewohner eines gewiſſen Hauſes in vertrauten Verhältniſſen geſtanden hatte u. ſ. w. M. vergl. Quiſtorp, Einſchränkung des Satzes, daß eine beſondere Hausſuchung, die ſich nur auf gewiſſe Perſonen und Oerter bezieht, gerade einen ſolchen Verdacht, der einen halben Beweis ausmacht, zum voraus ſetze: in Deſſen rechtlichen Bemerkungen. Th. I. Bemerk. XXXI. S. 122. u. f. Koch, inſt jur. crim. §. 731. Püttmann, elem. jur. crim. §. 783.

z) M. vergl Quiſtorp, rechtl. Bemerkungen. Th. I S. 124. Claproth, peinl. Proceß. S. 55.

a) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 109. Einige leiten hieraus den Grund her, warum zu einer Hausſuchung dieſer Art nur mittelmäßige Wahrſcheinlichkeit für die Anweſenheit eines Angeſchuldigten erfordert werde. M. vergl. Quiſtorp, rechtl. Bemerkungen ꝛc. Th. I. S. 123. Kleinſchrod, a. a. O. §. 8. S. 59. des Archives.

b) L. 1. §. 2. und L. 3. π de fugitivis. Gegen einen Richter aber, der eine Hausſuchung mit Unrecht oder auf eine unſchickliche Art vorgenommen hat, kann nach Beſchaffenheit der Umſtände auch eine Injurienklage Statt finden. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 324. S. 158.

(Paal-

Sucht jemand ſeine Weigerung gegen dieſe Hausſuchung durch Appellation durchzuſetzen, ſo kömmt es darauf an, ob mit der Unterlaſſung der Hausſuchung die Gefahr entſteht, daß der verborgene Verbrecher entkommen werde, oder nicht. In jenem Falle braucht ſich der Richter durch die Appellation nicht hindern zu laſſen *c*), in dieſem hingegen würde er erſt die Entſcheidung des Oberrichters einholen müſſen. Iſt der Richter ungewiß, ſo kann er die Zugänge des Hauſes, in welchem die Hausſuchung nicht geſtattet ward, mit Wachen beſetzen laſſen, bis er über ſein Verfahren Befehl erhalten hat *d*). Die Hausſuchung zur Ergreifung eines verborgenen Verbrechers gehört nicht zur Unterſuchung ſelbſt, und kann daher, wie jede Handlung, welche keinen Verzug leidet (§. 611. und 629. u. f.), auch von dem Unterrichter veranſtaltet werden *e*). Sie darf, weil die Ergreifung eines Verbrechers zu jeder Zeit geſchehen kann (§. 690.), auch des Nachts geſchehen, jedoch ſetzt dieß den höchſten Noth-

(Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1442. Wernher, Tom. III. P. II. Obſ. 410.

c) In dieſem Falle muß der Richter aber nichtsdeſtoweniger auf die Appellation Bericht zur Behörde erſtatten. — Der Richter kann auch gegen Widerſetzlichkeit Gewalt brauchen, verſteht ſich, mit Klugheit. Ohlenroth, a. a. O. Kap. IX. S. 52.

d) Hat ſich jemand der Hausſuchung zur Ungebühr widerſetzt, ſo muß er die dadurch verurſachten Koſten, namentlich auch die wegen der ausgeſtellten Wachen, bezahlen, gleichviel, ob man in der Zukunft den Angeſchuldigten in dem Hauſe fand oder nicht.

e) Ihringk, de perquiſitione domeſtica. theſ. 4. Kleinſchrod, a. a. O. §. 6. S. 55. u. f. des Archives. Dorn, prakt Commentar ꝛc. Th II. §. 324. S. 159. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 730. Anderer Meinung iſt Ohlenroth, a. a. O. Kap. VI. S. 32. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 3.

Nothfall voraus. Wird ein Verbrecher nicht beſtimmt in einem gewiſſen Hauſe, ſondern in mehreren vermuthet, ſo muß der Richter mit demjenigen anfangen, in welchem er den Verbrecher am erſten zu entdecken hofft *f*). Die Gegenwart des Inhabers der Wohnung, in welcher die Unterſuchung geſchieht, iſt nicht nothwendig, wiewohl in mancher Hinſicht rathſam *g*). Ueber die Vollziehung der Hausſuchung endlich muß ein Protocoll abgefaßt werden *h*).

§. 693.

Von den Erſuchungsſchreiben zur Verhaftnehmung.

Konnte die Nacheile, weil der Urheber eines Verbrechens oder Vergehens nicht ſogleich entdeckt ward, nicht unternommen werden, ſo bedient ſich der Richter, wenn er den Aufenthaltsort des Verbrechers kennt, der Erſuchungs= oder Requiſitorialſchreiben (litterae requisitoriales). Man verſteht hier ſolche Schriften darunter, in welchen ein beſtimmter Richter von einem andern um die Verhaftnehmung und Auslieferung eines Verbrechers gebeten wird *i*). Der Verfaſſer der Schrift muß ein,

f) Kleinſchrod, a. a. O. §. 9. S. 61. des Archives.

g) Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 730. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Wohnung offen ſtehen muß. Iſt dieſelbe bei der Abweſenheit des Miethmannes verſchloſſen, ſo darf ſie nicht eigenmächtig geöffnet werden. Sollte jedoch Verdacht da ſeyn, ſo kann der Richter die Zugänge zu derſelben beſetzen laſſen.

h) Quiſtorp, rechtl. Bemerkungen ꝛc. Th. I. S. 126 Note *b*. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 324. S. 159. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1242.

i) (Ant. Udalr. Erath) Libellus de requiſitione judiciali, variis obſervationibus diſtinctus. Brunſw. 1747. Chr. Jac. de Zwierlein, de litteris requiſitorialibus

ein Richter ſeyn, im entgegengeſetzten Falle würde ſie bloß als Anklage gelten können. Der Richter, an den ſie erlaſſen wird, muß beſtimmt angegeben ſeyn, außerdem würde die Schrift die Natur der Steckbriefe annehmen, von welchen ſie ſich eben dadurch unterſcheidet, daß dieſe an alle Richter, die nur des Verbrechers habhaft werden können, gerichtet ſind. Der Zweck der Erſuchungsſchreiben muß in der Vortragung der Bitte um Verhaftung und Auslieferung des Verbrechers mit allen bei ihm gefundenen Sachen, nebſt darüber abgefaßten Protocollen, beſtehen. Zu dem weſentlichen Inhalte dieſer Erſuchungsſchreiben gehört I) eine ſoviel als möglich genaue Beſchreibung der Perſon des Thäters. Die bloße Angabe des Namens iſt daher nicht hinreichend, weil Mehrere denſelben Namen führen können; II) eine beſtimmte Angabe der ihm Schuld gegebenen That, nebſt der Zeit ihrer Verübung, damit der aufgeforderte Richter beurtheilen könne, ob die Verhaftnehmung zuläßig ſey; III) eine Anzeige der gegen ihn Statt findenden Verdachtsgründe, weil auch hierauf die Zuläßigkeit der Verhaftung beruht, und IV) eine Anführung der Gründe der Zuſtändigkeit der Strafgerichtsbarkeit, weil hiervon die Statthaftigkeit der Auslieferung abhängt *k)*. Dieſem Schreiben wird in der Regel *l)* ein ſogenannter Verſiche-

[18²] rungs-

bus ex uſu Romonorum et Germanorum antiquo et recentiori. Gotting. 1756

k) Es iſt hier bloß von der Zuſtändigkeit der Gerichtsbarkeit überhaupt die Rede. Daher kann auch der Unterrichter die Auslieferung fordern (§. 643.), wenn die Requiſition keinen Aufſchub leidet. Iſt dieß aber nicht der Fall, ſo pflegen Unterrichter dem Oberrichter bloß Nachricht davon zu geben und dieſem die Abſendung der Erſuchungsſchreiben zu überlaſſen.

l) Ausnahmen kommen nach Provinzialgeſetzen vor, z. B. in Sach-

rungsſchein (Reversales) beigefügt, oder gewöhnlich eingeſchalten, in welchem der erſuchende Richter dem aufgeforderten die Erklärung giebt, daß er die Verhaftnehmung und Auslieferung nicht aus einem gewiſſen zuſtehenden Rechte verlangen, ſondern bloß als eine Gefälligkeit anſehen und in ähnlichen Fällen ein gleiches thun wolle *m*). Findet der aufgeforderte Richter weſentliche Mängel oder Unvollkommenheiten in dem Erſuchungsſchreiben, oder muß er die in demſelben gethane Bitte nach den, Oben von der Auslieferung (§. 643. u. 645.) ſowohl, als von der Verhaftnehmung (§. 679. u. 685.) vorgetragenen Grundſätzen, für unzuläßig halten, ſo muß er dem auffordernden Richter Nachricht hiervon geben *n*) und die Beſeitigung der entgegenſtehenden Bedenklichkeiten erwarten *o*). Steht aber der Erfüllung des geſchehenen Geſuches nichts im Wege, ſo hat zwar der auffor-

Sachſen, bei Verbrechen, welche in Amtsbezirken verübt worden und auf welche Leibes- und Lebensſtrafe geſetzt iſt (§. 643).

m) Ahasv. Fritſch, Comment. de litteris reverſalibus, earumque auctoritate atque uſu variis negotiis moribus Germaniae recepto. Cap. X. in Deſſen *Opuſc. var. cum praefat. Griebneri.* Vol. II. No. XIV. Ein Formular hiervon enthält Heil, judex et defenſor. pag. 58.

n) Dieß muß mit Beifügung der Gründe und der darüber etwa abgefaßten Actenſtücke geſchehen. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 825.

o) Der Richter iſt aber auch, wenn er dem Erſuchungsſchreiben keine Folge leiſten kann, verbunden, auf den Angeſchuldigten ein wachſames Auge zu haben, auch den ſich ihm etwa in der Folge darbietenden Verdachtsgründen nachzuſpüren. — Daher bleibt auch der erſuchende Richter immer verbunden, den Verbrecher anzunehmen, wenn ſich in der Folge ſolche Verdachtsgründe gefunden haben ſollten, welche die Bedenklichkeiten heben, die der erſuchte Richter zuvor gegen die Erfüllung des Unterſuchungsſchreibens hatte.

fordernde Richter den Angeſchuldigten ſofort in Verhaft zu bringen, er muß aber doch noch erſt eine vorläufige Vernehmung deſſelben veranſtalten, um allen Irrthum zu vermeiden. Sollte ſich hierbei wirklich ein Irrthum in der Perſon ergeben, oder ſollte der Angeſchuldigte (was jedoch ſelten der Fall ſeyn wird,) die Verdachtsgründe durch eingreifende Rechtfertigungsgründe gänzlich widerlegen können; ſo muß der aufgeforderte Richter den Verhafteten wieder loslaſſen und dem erſuchenden ebenfalls, wie im vorigen Falle, Nachricht davon ertheilen *p*). Wäre aber nirgends ein Bedenken vorhanden, ſo muß der Angeſchuldigte mit allen bei ihm gefundenen Sachen und den über ſeine Vernehmung u. ſ. w. abgefaßten Protocollen *q*), an den erſuchenden Richter abgeliefert werden *r*). Dieſe Ablieferung geſchieht, wie bereits Oben (§. 643. und 645.) bemerkt worden iſt, auf Koſten des erſuchenden Richters und nach Beſchaffenheit der Umſtände auf der Grenze, oder an dem Orte der Verhaftnehmung *s*). Der Annahme des, auf vorgängige Aufforderung, verhafteten Verbrechers, kann ſich der auffordernde Richter nicht weigern (§. 644). Sollte er den

p) Quiſtorp, a. a. O. §. 826.

q) Iſt der erſuchte Richter dem erſuchenden nicht auf gewiſſe Art untergeordnet, ſo giebt erſterer bloß beglaubte Abſchriften von den Protocollen und behält die Urſchriften.

r) Iſt ein Richter von mehreren Gerichten zur Verhaftung und Auslieferung eines Angeſchuldigten aufgefordert worden, ſo hat dieſer demjenigen den Vorzug zu geben, von welchem das erſte Erſuchungsſchreiben erlaſſen worden war. M. vergl. Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 345. u. f.

s) Vor der Auslieferung eines Verhafteten in ein fremdes Land, hat der Richter gewöhnlich erſt an die obere Behörde Bericht zu erſtatten. Dorn, prakt. Commentar. Th. II. §. 437. S. 573.

den Verbrecher zufällig ſelbſt in ſeine Gewalt bekommen haben, ſo iſt er verbunden, dem erſuchten Richter davon Nachricht zu geben, außerdem hat er die Folgen zu tragen, welche aus einer ungerechten Verhaftung des wieder losgelaſſenen Angeſchuldigten von dem erſuchten Richter entſtehen.

§. 694.

Von den Steckbriefen.

Iſt dem Richter der Aufenthaltsort des Urhebers eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt, ſo kann er ſich der Steckbriefe (litterae arrestatoriae s. patentes) bedienen *t*). Mit dieſem Namen werden offene Schreiben eines Strafrichters *u*) belegt, in welchen alle Richter, in deren Gerichtsbezirke ſich ein gewiſſer Verbrecher betreffen laſſen würde, denſelben zu ergreifen und auszuliefern aufgefordert werden *v*). Die Steckbriefe haben die meiſten

t) Henr. Sam. Eckholdt, de litteris incarcerationis patentibus ſ. arreſtatoriis vulgo Steckbriefen. Lipſ. 1678. Kleinſchrod, de litteris, quae fugitivi perſecutionem petunt ac remiſſionem patentibus. Wirceb. 1795. Deutſch in Deſſen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte ꝛc. Th. II. No. XI. S. 329. C. Biedermann, über Steckbriefe: im Archive des Criminalrechts. III. B. III. St. No. III. S. 27. u. f.

u) Mehrere nehmen bei Beſtimmung des Begriffes der Steckbriefe auf den Fall Rückſicht, wo der Landesherr den Richtern ſeines Gebietes Befehl zur Verhaftung eines oder mehrerer Verbrecher Befehl ertheilt. M. ſ. Eckholdt, a. a. O. Cap. I. §. 2. Cap. II. §. 18. Kleinſchrod, a. a. O. §. 2. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 112. Allein dieſe Befehle werden nie Steckbriefe genannt, ob ſie gleich denſelben Zweck und Wirkung haben. Biedermann, a. a. O. §. 2.

v) Das Wort Steckbrief kommt von der gemeinen Benennung der Verhaftung durch Einſtecken her. Steckbriefe alſo ſo viel

meiſten Eigenſchaften mit den Erſuchungsſchreiben (§. 693.) gemein. Sie müſſen I) eine Schilderung der Perſon des Verbrechers, wo möglich nach ſeinem wahren und Spitznamen, nach ſeiner Geſtalt, Geſicht, Haaren, Sprache, Kleidung, Gang, Betragen, angewöhnten Gebehrden u. ſ. w w), nicht weniger II) eine Anzeige ſeiner That und der allgemeinen Bemerkung, daß er derſelben verdächtig x) oder geſtändig ſey, III) die Bemerkung der Gründe für die Zuſtändigkeit des Gerichtes y), IV) die Bitte z) um Verhaftung

viel als Verhaftsbriefe. M. vergl. Eckholdt, a. a. O. Cap. I. §. 6. Biedermann, a. a. O. §. 4. Auf andere Art (von Stecken, der Flucht ein Ziel ſetzen,) wird das Wort von Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. S. 572. hergeleitet.

w) Bei unbekannten Perſonen, bei ganzen Banden u. ſ. w. iſt freilich nur eine allgemeine Beſchreibung möglich. Zur vollſtändigeren Bezeichnung entſprungener Verbrecher kann die Oben (§. 689.) für rathſam erklärte Protocollirung der perſönlichen Eigenſchaften des Verhafteten dienen. Uebrigens pflegt man öfters auch die Beſchreibung der perſönlichen Eigenſchaften des zu Verhaftenden (das Signalement) von dem eigentlichen Steckbriefe zu ſondern, und dieſem nur als einen Nachtrag beizufügen.

x) Um dem Verfolgten, dem die Steckbriefe zu Geſicht kommen können, nicht die Gelegenheit zu geben, ſich auf die künftigen Vernehmungen vorzubereiten, muß man, wie Kleinſchrod, a. a. O. §. 17. ſehr richtig bemerkt, mit Aufſtellung der gegen ihn vorhandenen Verdachtsgründe im Steckbriefe ſehr behutſam zu Werke gehen. Anderer Meinung iſt Biedermann, a. a. O. §. 3.

y) Hierüber kann nur ganz im Allgemeinen geſprochen werden. Es iſt genug, wenn nur bemerkt wird, daß der Verbrecher unter dem Gerichtsbezirke das Verbrechen begangen, oder ſeinen Wohnort daſelbſt gehabt habe, bereits zur Unterſuchung gezogen geweſen ſey u. ſ. w. Die Zuſtändigkeit der Strafgerichtsbarkeit ſelbſt ſetzt man bei jedem Richter, der Steckbriefe erläßt, voraus. M. vergl. Biedermann, a. a. O. §. 19.

z) Im Fall ein Regierungs-Collegium einem Verbrecher im Lande nachtrachtet, wird, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die

haftung und Auslieferung, V) das Erbieten zur Erſtattung aller Koſten und Erweiſung gleicher Gefälligkeit in ähnlichen Fällen, und VI) die Unterſchrift des Richters, der den Steckbrief erläßt, enthalten. Nur darinne unterſcheiden ſich die Steckbriefe von den Erſuchungsſchreiben, daß ſie nicht, wie dieſe, einen beſtimmten, ſondern alle Richter zur Verhaftnehmung und Auslieferung auffordern *a*). Von den ſogenannten Warnungs-Anzeigen ſind die Steckbriefe darinne verſchieden, daß jene nicht, wie dieſe, eine Aufforderung zur Ergreifung und Auslieferung des Angeſchuldigten, ſondern bloß die Beſchreibung eines ſchädlichen Menſchen enthalten, um jedermann in den Stand zu ſetzen, ſich vor ihm hüten zu können *b*). Das Recht, Steckbriefe zu erlaſſen, ſteht — die Fälle ausgenommen, wo gegen einen flüchtig gewordenen Schuldner, gegen Perſonen, welche widerrechtlicher Weiſe ausgewandert ſind u. ſ. w. *c*), verfahren wird, — nur den Straf- oder Obergerichten zu. Denn theils ſetzen Steckbriefe im Strafproceſſe allemal Obergerichtsfälle vor-

die Verhaftung und Auslieferung nicht gebeten, ſondern befohlen. Kleinſchrod, a. a. O. §. 21.

a) Daß Steckbriefe gewöhnlich gedruckt werden, daß man in ihnen die Verdachtsgründe nicht genau anzugeben braucht u. dergl., begründet keinen weſentlichen Unterſchied zwiſchen ihnen und den Erſuchungsſchreiben.

b) Kleinſchrod, a. a. O. §. 3. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 65. Note *c*. Dieſen Warnungsanzeigen iſt es gleich, wenn ein Privatmann und kein Richter alle Gerichte zur Verhaftnehmung eines Verbrechers auffordert. Der Richter, der den Verfolgten gefangen nimmt, iſt zur Anſtellung der Unterſuchung gegen ihn verbunden, jedoch kann er ſich dabei der Koſten wegen an den Privatmann halten, der die Verhaftnehmung verlangte. M. ſ. de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 154.

c) M. vergl. Eckholdt, a. a. O. Cap. II. §. 12. Kleinſchrod, a. a. O. §. 8. 9. 12. u. 15.

voraus, theils iſt das, den Untergerichten in Obergerichtsfällen geſtattete, Verfahren auf Handlungen, welche keinen Aufſchub leiden, beſchränkt (§. 611). Bei Verbrechern aber, deren Spur man einmal verloren hat, iſt die Noth nicht ſo dringend, daß man ſich nicht die Zeit laſſen könnte, den Obergerichten von dem Vorfalle überhaupt Nachricht zu geben.

§. 695.

Fortſetzung. — In welchen Fällen Steckbriefe erlaſſen werden können?

Um Steckbriefe erlaſſen zu können, wird I) ein ſchweres Verbrechen und Vergehen erfordert *d*), weil der Nachtheil, den die Erlaſſung der Steckbriefe der Ehre eines Schuldigen bringt, nur bei dieſer Art von Verbrechen und Vergehen kein härteres Uebel enthält, als die Strafe ſelbſt und das Intereſſe des Staates an der Beſtrafung eines geringen Vergehens nicht groß genug iſt, um ein Mittel zu rechtfertigen, das härter iſt als der Zweck *e*). Nächſt einem ſchweren Verbrechen iſt bei Erlaſſung der Steckbriefe II) ein hinreichender Verdacht gegen die mit denſelben verfolgte Perſon nothwendig. Man ſagt hier gewöhnlich, es müſſe ein halber Beweis vorhanden ſeyn *f*), allein

d) Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 11. Dorn, prakt. Commentar 2c. Th. II. §. 437. S. 573. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 555. Note *a*. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 100. Barth, Hodeg. forens. Cap. VI. §. 5. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 181.

e) Die Zuläßigkeit der Steckbriefe auch bei geringen Vergehen, vertheidigt Kleinſchrod, a. a. O. §. 11. Grolman, a. a. O. §. 488. Note *a*.

f) M. ſ. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 11. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 181.

allein hiermit iſt eben ſo wenig etwas Beſtimmtes geſagt, als ſich überhaupt hierüber etwas Beſtimmtes ſagen läßt. Der Richter hat vielmehr nach den jedesmaligen Verhältniſſen zu entſcheiden, ob wohl mehr Gründe für die Schuld des Entflohenen vorhanden ſind, als für die Unſchuld deſſelben *g*), er hat mithin nicht allein auf die Anzeigen überhaupt zu ſehen, welche gegen den Verfolgten wegen Verübung der That ſprechen, ſondern auch die Umſtände zu berückſichtigen, unter welchen er entfloh. In der letzten Rückſicht muß er ins beſondere unterſuchen, ob die Abweſenheit des Verdächtigen wirklich Flucht ſey *h*), ob ſie nicht vielmehr andere Urſachen zum Grunde habe *i*), wie lange die Abweſenheit dauere u. dergl. m. *k*). Ein an-

g) M. vergl. Eckholdt, a. a. O. Cap. II. §. 14. Biedermann, a. a. O. §. 13. S. 39. des Archives.

h) Flucht ſetzt im Allgemeinen eine heimliche Entfernung an einen unbekannten Ort, ſo wie die Abſicht voraus, nicht wieder zurückzukehren. M. vergl. L. 17. π. de Aedil. Edict. Eckholdt, a. a. O. Cap. II. §. 17. Ins beſondere muß ſich auch der Entflohene nur in der Abſicht, dem Verhafte oder der Strafe zu entgehen, nicht aber aus andern Rückſichten, z. B. Schulden wegen, entfernt haben. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 7.

i) Nach dieſen Urſachen muß ſich der Richter im Geheimen erkundigen, damit ſeine Abſicht auf eine Unterſuchung nicht bekannt und der Abweſende nicht von dem etwanigen Entſchluſſe, zurückzukehren, abgehalten werde. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XXXI. §. 2.

k) Iſt jemand ſchon lange abweſend, oder iſt das Verbrechen oder Vergehen überhaupt ſchon geraume Zeit her, ſo iſt es ebenfalls nicht rathſam, ſogleich mit Steckbriefen zu verfahren, weil der Verbrecher, der bei der Länge der Zeit die Sache vielleicht ſchon in Vergeſſenheit gerathen glaubt, nur aufmerkſam werden würde. M. ſ. von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Verfahrungsart bei Kriminalunterſuchungen. Osnabrück 1804. S. 211. u. f.

anderes Erforderniß macht III) die Unwahrſcheinlichkeit aus, den Entflohenen auf andere Art in ſeine Gewalt zu bringen *l*). Kann daher der Richter ſeinen Zweck durch bloße Erſuchungsſchreiben erreichen, ſo iſt er auch nicht berechtigt, Steckbriefe zu erlaſſen. Indeſſen braucht er es auch nicht auf das Ungewiſſe ankommen zu laſſen, und wenn er daher den Aufenthaltsort des Entflohenen nicht zuverläßig weiß, ſo hindert ihn nichts, die Steckbriefe ſofort an mehrere Richter abzuſenden *m*).

§. 696.

Fortſetzung. — Verbreitung und Wirkung der Steckbriefe.

So wie ſich der Richter überhaupt keine Saumſeligkeit im Strafproceſſe zu Schulden kommen laſſen darf, ſo macht er ſich auch ins beſondere verantwortlich, wenn er nicht ſchnell mit Erlaſſung der Steckbriefe verfährt. Die Art der Verbreitung derſelben iſt doppelt. Iſt nämlich einige Hoffnung vorhanden, daß ſich der Entflohene noch in der Nähe aufhalten werde, ſo pflegt man es gewöhnlich erſt mit geſchriebenen *n*) Steckbriefen zu verſuchen, welche dann durch reitende oder Fuß=Boten an die zunächſt gelegenen Richter abgeſchickt werden *o*). Hat man keine Zeit, die

l) Kleinſchrod, a. a. O. §. 14.

m) M. vergl. Biedermann, a. a. O. §. 18.

n) Geſchriebene Steckbriefe müſſen von dem Richter eigenhändig unterſchrieben und mit dem Gerichtsſiegel beſiegelt werden. Nur im Nothfalle kann derjenige unterſchreiben, dem der Richter die Geſchäfte aufgetragen hat. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 827.

o) Wenn man die Gerichte eines gewiſſen Ortes nicht kennt, oder wenn es unbekannt iſt, welches unter mehreren, an einem Orte befindlichen, Gerichten das zuſtändige ſey, ſo muß man die Steckbriefe bloß im Allgemeinen an die Gerichte

die Fertigung mehrerer Steckbriefe abzuwarten, ſo ſendet man auch nur beglaubte Abſchriften von dem einen ausgefertigten und übergiebt einem jeden Boten ein Exemplar derſelben, das er bloß zum Behufe einer Copie, oder Auszuges, oder um den Hauptinhalt davon zu merken, vorzeigt *p*) und ſich einen Empfangsſchein ausſtellen läßt *q*). Auf den Fall, daß es auch an Boten mangeln ſollte, ſchickt man die Steckbriefe mit der Bitte an den nächſten Richter ab, dieſelben ſelbſt weiter zu befördern *r*). Sollten die durch Boten ausgeſchickten Steckbriefe keinen glücklichen Erfolg gehabt haben, oder ſollte überhaupt keine Wahrſcheinlichkeit vorhanden ſeyn, daß ſich der Entflohene noch in der Nähe betreffen laſſen werde, ſo pflegt man dann die Steckbriefe in öffentliche Zeitſchriften einrücken zu laſſen *s*). Sind Steckbriefe eingegan-

richte des Ortes richten und die Bitte beifügen, den Steckbrief auf den Fall, daß der Verfolgte unter anderer Gerichtsbarkeit wohne, an die Behörde abzugeben. M. vergl. Biedermann, a. a. O. §. 3.

p) (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1251. In der Regel müſſen dieſe Steckbriefe in den Städten den Amtleuten und Bürgermeiſtern oder Stadtrichtern, auf dem Lande den Gerichtsherren oder Gerichtsverwaltern, oder den Dorfrichtern vorgezeigt werden. In deren Abweſenheit kann jedoch die Einhändigung in Städten dem Actuario des Gerichts, auf dem Lande aber einem Schöppen geſchehen.

q) Man bemerkt wohl auch den Empfang (dem Tage und der Stunde nach,) bloß auf dem Steckbriefe. — Der offene Steckbrief nebſt den Vorzeigungsbeſcheinigungen wird in der Folge zu den Acten genommen. M. vergl. Ludovici, Einleitung zum peinl. Proceſſe. Kap. II. §. 2. u. 3. Claproth, peinl. Proceß. S. 65. u. 66. Barth, Hodeg. forens. Cap. VI. §. 5. de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 86.

r) Ludovici, Einleitung zum peinl. Proceſſe. Kap. II. §. 3. Pufendorf, proc. crim. Cap. X. §. 8. Kleinſchrod, a. a. O. §. 23.

s) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 437. S. 572. Hüb-

gegangen, ſo ſind die innerhalb Landes befindlichen Gerichte zur Aufmerkſamkeit und Befolgung derſelben verbunden *t*). Iſt der Verfolgte ergriffen worden, ſo leiden im Allgemeinen die für dieſen Fall bei der Lehre von den Erſuchungsſchreiben (§ 693.) aufgeſtellten Grundſätze Anwendung. Der Richter hat daher den Verhafteten vor der Auslieferung ebenfalls ſummariſch zu vernehmen, hierüber ein Protocoll abzufaſſen u. ſ. w. *u*). Auch in Rückſicht der gegen die Rechtlichkeit der Verhaftung des Verfolgten vorhandenen Zweifel hat der Richter auf dieſelbe Art, wie bei den Erſuchungsſchreiben, zu verfahren *v*). War der Ver-

Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 39. Vermuthet man einen Verbrecher in einem fremden Lande, ſo pflegt man ſich entweder unmittelbar, oder durch ſeine Landesbehörde an die fremde Landesbehörde mit den Steckbriefen und der Bitte zu wenden, jene den Gerichten des Landes bekannt zu machen. Biedermann, a. a. O. §. 23.

t) Daß die Steckbriefe ſo wenig beachtet werden und ſo ſelten einen guten Erfolg haben, iſt leider wahr. An Vorſchlägen, dieſem Uebel abzuhelfen, fehlt es nicht, auch iſt es gegründet, wenn man verlangt, man ſolle die Gerichts- und Polizeibedienten, Gaſtwirthe und (wie Möſer, patriot. Phantaſieen. Th III. No 44. S. 164. u. f. richtig bemerkt,) die Poſtofficianten gehörig damit bekannt machen. M. vergl. Biedermann, a. a. O. §. 20. S. 40. u. f. des Archives. Allein die Ausführung dieſer Vorſchläge muß nothwendig ſo lange unmöglich bleiben, ſo lange es Länder giebt, in welchen die ſchlechte Beſchaffenheit der Gefängniſſe und der (durch die Verbindlichkeit, die Unterſuchungskoſten zu tragen, erzeugte) Mangel an gutem Willen, Verbrecher feſtzuhalten, vielleicht ein Tauſend und mehr Steckbriefe des Jahres veranlaßt.

u) Kleinſchrod, a. a. O. §. 29.

v) Außer dem, was bereits Oben §. 693. hierüber bemerkt worden iſt, vergl. m. noch Eckholdt, de litteris incarcerationis patentibus. Cap. III. § 1. Bauer, Grundſätze des Crimiualproceſſes. §. 113. Quiſtorp, a. a. O. §. 827. Der Umſtand, daß nicht der aufgeforderte, ſondern der Richter, der die Steckbriefe erließ, in der Regel zu

Verfolgte ſchon vor Eingang des Steckbriefes wegen eines andern und neuen Verbrechens oder Vergehens verhaftet worden, ſo kömmt es darauf an, ob die Unterſuchung wegen des älteren Verbrechens vor dem Richter, von dem die Steckbriefe herrührten, ſchon ihren Anfang genommen hatte und der Inculpat nur entſprungen war, oder nicht. In jenem Falle hat der Richter, der den Verfolgten verhaftet hat, die Unterſuchung wegen des neuen Verbrechens möglichſt zu beſchleunigen und dann den Verhafteten nebſt dieſen Unterſuchungsacten an den Richter, der die Steckbriefe erlaſſen hatte, zuzuſchicken, damit über beide Vergehen auf einmal entſchieden werden könne. In dieſem Falle hingegen hat der Richter, der den Verfolgten des neuen Verbrechens wegen verhaftete und zur Unterſuchung zog, den Vorzug, und es muß dann das Verbrechen, um deſſen willen der Inculpat mit Steckbriefen verfolgt ward, ebenfalls vor dieſem Gerichte mit unterſucht werden.

§. 697.

Fortſetzung.

War der Steckbrief auf den Urheber und ſeine Gehülfen gerichtet, ſo hat es keinen Zweifel, daß nicht bloß der Urheber, ſondern auch die Theilnehmer auf den Steckbrief verhaftet werden können. War aber bloß der Urheber genannt, und der Richter, der ihn verhaftet, entdeckt auch zugleich die Gehülfen, ſo wollen Einige *w*) den Steckbrief einſchränkend ausgelegt wiſſen,

zu haften habe, befreit jenen von der Verbindlichkeit, die nöthigen Unterſuchungen anzuſtellen, keineswegs. Kleinſchrod, a. a. O. §. 23. M. vergl. dagegen Biedermann, a. a. O. §. 32. S. 45. des Archives.

w) M. ſ. Kleinſchrod, a. a. O. §. 34. der ſich auf Cothmann, Vol. III. Reſp. III. n. 7. beruft.

wiſſen, Andere *x*) hingegen behaupten, daß auch die Gehülfen verhaftet werden müßten. Der letzten Meinung ſcheint auch kein rechtlicher Grund entgegen zu ſtehen, ſobald nur die zur Verhaftung nöthigen Vorausſetzungen (§. 679. u. f.) vorhanden ſind. Die Erlaſſung der Steckbriefe wirkt auf Seiten des Richters, der ſie erließ, die Prävention *y*), im Fall ihr nur nicht ſchon eine andere, die Prävention wirkende Handlung, vorgegangen war. Die Steckbriefe begründen auch die Verbindlichkeit, den verhafteten Verbrecher anzunehmen *z*), Reverſalen deswegen auszuſtellen *a*) und die auf die Verhaftung und ſonſt verwendeten Koſten zu tragen *b*). Uebrigens gelten die Steckbriefe ſo lange, als ſie der Richter, der ſie erließ, nicht widerrufen hat. Es geſchieht nun zwar der Widerruf der Steckbriefe in der Regel ſelten, auch kann ſich der Angeſchuldigte durch ein, über ſeine Losſprechung oder Beſtrafung erhaltenes Zeugniß, allerdings gegen eine neue Verhaftung ſichern *c*). Allein da er dieſe Zeugniſſe nicht allemal bei ſich führen kann

x) Biedermann, a. a. O. §. 34. S. 46. des Archives.

y) M. ſ. Oben §. 631. Anderer Meinung iſt Kleinſchrod, a. a. O. §. 25. Biedermann, a. a. O. §. 7.

z) Außer dem, was bereits Oben (§. 644.) hiervon bemerkt worden iſt, vergl. m. Benj. Ferd. Mohl (Praeſ. *Reuſs*) de juribus et obligationibus ſpec. Germ. rer. publ. inter ſe in exercenda jurisdictione criminali obviis. Stuttgard. 1787. §. 23. Kleinſchrod, a. a. O. §. 26.

a) Kleinſchrod, a. a. O. §. 27. Biedermann, a. a. O. §. 22. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 113.

b) M. vergl. Oben §. 643. Der Richter, der den Verhafteten wieder entſpringen läßt, kann von dem Richter, der die Steckbriefe erlaſſen hatte, keinen Koſtenerſatz verlangen. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 113. Note *c*.

c) M. vergl. Biedermann, a. a. O. §. 36.

kann und die Legitimation immer nur erſt nach erlittener Verhaftung geſchehen würde; ſo muß auch der Richter, der die Steckbriefe erließ, immer für verbunden gehalten werden, dieſelben zu widerrufen, und auf den Fall, daß er es nicht gethan, die Genugthuung zu geben, welche der unrechtmäßig Gefangene durch die Nachläßigkeit des Richters zu fordern berechtigt iſt *d*).

§. 698.

Von dem Beſchlage oder der Aufzeichnung der Güter eines Angeſchuldigten.

Der Beſchlag oder die Aufzeichnung der Güter eines Angeſchuldigten (annotatio s. consignatio bonorum) *e*) kann theils den Zweck haben, ſich die Koſten der Unterſuchung, die Strafgelder und den Schadenerſatz zu ſichern *f*), theils kann ſie, um den Entflohenen durch Entziehung der Mittel zum Lebens-Unterhalte zur Rückkehr zu nöthigen, geſchehen *g*). Dieſen letzten Zweck berückſichtigt die P. G. O. *h*) vorzüglich. Der Beſchlag kann neben den

d) Kleinſchrod, a. a. O. §. 35. u. 36.

e) Kleinſchrod, de annotatione bonorum delinquentium. Wirceb. 1791. Deutſch in Deſſen Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. No. VII. S. 3. u. f.

f) Daher kann auch der Richter ſchon während der Unterſuchung die Koſten aus dem in Beſchlag genommenen Vermögen nehmen. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 140. Obſv. 2. Kreſs, z. 206. Art. d. P. G. O. n. 1. Leyſer, Spec. 627. med. 18. Indeſſen muß hier die Schuld des Abweſenden ganz ausgemacht ſeyn, ſonſt darf der Richter das in Beſchlag genommene Vermögen nicht benutzen.

g) Daß der Beſchlag der Güter auch zur Entdeckung mehrerer Anzeigen dienen könne, bemerkt Quiſtorp, a. a. O. §. 829.

h) Art. 206. M. vergl. auch L. 1. u. 5. ✝. de requiſ. vel abſent.

den übrigen Mitteln, ſich jemandes Perſon zu verſichern, angewendet werden, ſetzt aber, wenn von dem letzten Zwecke die Rede iſt, den Fall eines ſchweren Verbrechens *i*) und hinlänglichen Verdacht, daß der Entflohene deswegen eine ſogenannte peinliche Strafe verwirkt habe *k*), voraus. Das Recht hierzu ſteht nicht bloß dem Strafrichter, ſondern auch dem Unterrichter zu *l*). Machen mehrere Richter auf das Vermögen eines Angeſchuldigten Anſpruch, ſo kömmt es darauf an, ob dieß um eines und deſſelben, oder um mehrerer Verbrechen willen geſchieht. Iſt das erſte der Fall, ſo hat derjenige Richter den Vorzug, der die Prävention vor ſich hat *m*). Machen aber mehrere Richter wegen verſchiedener Vergehen, oder auch wegen Privatverbindlichkeiten des Angeſchuldigten (z. B. bei ausgeklagten Schuldforderungen u. ſ. w.), auf das Vermögen Anſpruch, ſo kömmt es wieder darauf an, ob ſie ſich zu einer, oder zu verſchiedenen Zeiten melden. Kommen beide zu gleicher Zeit, ſo haben auch beide zu gleichen Theilen ein Recht auf das Vermögen des Angeſchuldigten. Treten ſie mit ihren Anſprüchen zu verſchiedenen Zeiten auf, ſo hat derjenige Richter den Vorzug, der den Beſchlag zuerſt auf das Ver-

abſent. damnand. L. 2. C. de requir. reis. L. 7. C. de bon. proſcript.

i) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 140. Obſv. 2. Kreſs, z. 206. Art. d. P. G. O. n. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 830.

k) Kleinſchrod, a. a. O. §. 14. Claproth, peinlicher Proceß. S. 68. u. f.

l) Kleinſchrod, a. a. O. §. 5. u. 6. M. vergl. dagegen Boehmer, z. 206. Art. d. P. G. O. §. 2. No. III. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1257.

m) Kleinſchrod, a. a. O. §. 7.

Vermögen des Angeſchuldigten legte *n*), geſetzt auch, der ſpäter kommende Richter ſollte die Unterſuchung des Verbrechens, um deſſen willen er mit der Beſchlagnehmung verfahren will, weit früher angefangen haben, als der ihm in dieſer Handlung zuvorgekommene Richter *o*). Der Beſchlag ſelbſt geſchieht auf die Art, daß der Richter mittelſt eines Actuarius und in Gegenwart von zwei Zeugen oder Schöppen und zwei oder drei Verwandten des abweſenden Angeſchuldigten *p*) ein Verzeichniß der Güter deſſelben fertigen *q*), und nach Beſchaffenheit die beweglichen Sachen vor Gericht niederlegen, oder die nicht zu erhaltenden verkaufen (verauctioniren), die unbeweglichen hin.

n) Der Richter muß ſich in dieſem Falle mit dem begnügen, was nach dem bereits geſchehenen Beſchlage für ihn übrig bleibt. Er kann aber auch auf den Fall, daß der erſte Beſchlag aufgehoben werden ſollte, um Inhibition des wieder frei gewordenen Vermögens bitten.

o) Sollte der Fall eintreten, daß ein Strafrichter wegen des bei ihm zur Unterſuchung gekommenen Verbrechens noch keinen Beſchlag auf das unter ſeiner Gerichtsbarkeit gelegene Vermögen des Angeſchuldigten gelegt hätte, ein anderer Richter aber dieſen Beſchlag wegen eines anderen Verbrechens verlangte, ſo muß er dieſen Richter wenigſtens gleichen Theil an dem nun von ihm ebenfalls zu veranſtaltenden Beſchlage nehmen laſſen.

p) Die Anweſenheit der Verwandten iſt jedoch nicht unumgänglich nöthig, wenn ſie nur dazu vorgeladen worden waren. Um deſto weniger iſt es bedenklich, wenn von mehreren Anverwandten nur einer, oder auch nur ein Bevollmächtigter derſelben erſcheint. Quiſtorp, a. a. O. §. 830.

q) In Fällen, wo man ſich bloß gewiſſe Forderungen ſichern will, läßt man es auch bloß bei einer Inhibition gewiſſer Gelder bewenden, oder legt bloß eine Proteſtation gegen Veräußerung und Verpfändung der Grundſtücken ein. M. vergl. Kleinſchrod, a. a. O. §. 9. S. 19. Boehmer, §. 206. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 830.

hingegen durch einen Sequeſter verwalten läßt *r*). Hat der abweſende Angeſchuldigte nahe Verwandte, worunter hier jedoch bloß Aeltern, Kinder, Ehegatten und Geſchwiſter zu verſtehen ſind, ſo können auch dieſen die unbeweglichen Güter zur Bewirthſchaftung, ſo wie die beweglichen, in wie fern ſie hierzu unentbehrlich ſind, gelaſſen werden *s*). In dieſem Falle kann der Richter den Verwandten, außer der Caution wegen richtiger Verwaltung des Vermögens, auch noch das eidliche Verſprechen abnehmen, daß ſie dem Flüchtigen von ſeinem Vermögen nichts zukommen laſſen wollen *t*).

§. 699.

Fortſetzung. — Umfang und Dauer des Beſchlages.

Der Aufzeichnung iſt hier nur dasjenige Vermögen unterworfen, welches zum vollen Eigenthume des Angeſchuldigten gehört. Von Lehn-, Fideicommiß- und anderen Gütern, woran ihm nur der Nießbrauch zuſteht, wie z. B. an dem Vermögen der Frau und

[19²] ſ. w.

r) Art. 206. d. P. G. O.

s) Kleinſchrod, a. a. O. §. 19. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 114. Grolman, a. a. O. §. 491. Die Entſcheidung der Frage: welchem von mehreren Verwandten die Verwaltung des Vermögens vorzugsweiſe zu überlaſſen ſey, hängt von den Umſtänden ab. Einige (wie Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 114.) ſtimmen für den nächſten Verwandten, Andere (wie Quiſtorp, a. a. O. §. 830.) für die Frau.

t) Die P. G. O. läßt dieß im 206. Art. ebenfalls nach, und die Strafrechtslehrer nehmen die Zuläſſigkeit dieſer eidlichen Verſicherung unbedingt an. Kleinſchrod, a. a. O. §. 22—24. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 140. Obſv. 2. und zum 206. Art. d. P. G. O. §. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 830. Allein der Richter hat hierbei, zur Vermeidung eines Eidesbruches, die Umſtände und die Eigenſchaften der Perſonen wohl zu unterſuchen.

ſ. w. können nur die Nutzungen in Beſchlag genommen werden. Dagegen trifft der Beſchlag auch das zukünftige Vermögen *u*). Bei Gütern, die ſich nicht unter der Gerichtsbarkeit des Strafrichters befinden, muß der Richter der gelegenen Sache dazu requirirt werden *v*). Der Umfang der Beſchlagnehmung richtet ſich zuerſt nach dem Zwecke derſelben. Geht dieſer auf Sicherung der Unterſuchungskoſten, der Strafgelder und des Schadenerſatzes, ſo kann nur ſo viel in Beſchlag genommen werden, als die Beſtreitung dieſer Ausgaben erfordert *w*), geht er aber auf Nöthigung zur Rückkehr durch Entziehung der Lebensmittel, ſo kann und muß ſich die Beſchlagnehmung auf das ganze Vermögen erſtrecken *x*). Indeſſen muß doch der Frau und den Kindern des Angeſchuldigten der nach ihrem Stande und Verhältniſſen nothdürftige Unterhalt ſowohl gegeben, als auch die zur Haushaltung nöthigen Sachen gelaſſen werden *y*). Dagegen braucht ihnen nichts aufbewahrt zu werden, wenn ſie ſelbſt mit ihrem Vater oder Ehegatten geflüchtet ſind *z*). Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß diejenigen,

u) Kleinſchrod, a. a. O. §. 11. u. 12. Boehmer, z. 206. Art. d. P. G. O. §. 3. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1257.

v) Der 206. Art. d. P. G. O. ſpricht zwar nur von dem Vermögen, das unter dem Gericht des Strafrichters gelegen iſt, allein es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieß Stillſchweigen über die unter andern Gerichtsbezirken befindlichen Güter, nicht für eine Ausſchließung gelten könne.

w) Das ganze Vermögen würde alſo hier nur dann in Beſchlag genommen werden können, wenn der im Text bemerkte Zweck ſo viel erfordern ſollte.

x) M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 491.

y) Art. 206. d. P. G. O. Beyer, zu dieſem Art. Poſ. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 830. S. 480. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 438. S. 577. u. f.

z) Kleinſchrod, a. a. O. §. 28.

nigen, welche aus Verträgen an das Vermögen des Angeſchuldigten Anſprüche zu machen haben, befriedigt werden müſſen *a*). Der Güterbeſchlag dauert ſo lange, als die Urſach ſeiner Veranſtaltung dauert. Geſchah er, um ſich Unterſuchungskoſten, Strafgelder u. ſ. w. zu ſichern, ſo muß er wegfallen, wenn dieſe bezahlt ſind oder der Angeſchuldigte frei geſprochen ward, oder wenn er einen Bürgen ſtellte; geſchah er hingegen, um die Rückkehr des Angeſchuldigten zu erzwingen, ſo muß er ſogleich mit der erfolgten Rückkehr aufgehoben werden *b*). Kehrte der Entflohene nicht wieder zurück, ſo kann der Beſchlag nur bis dahin gelten, wo der Entflohene geſtorben, oder für verſchollen zu achten iſt *c*). Nach dieſer Zeit muß das Vermögen den geſetzlichen, teſtamentariſchen oder Vertrags=Erben ausgeantwortet werden *d*). Sollte das Vermögen des Entflohenen nicht zureichen, ſo treten die Grundſätze vom Concurſe ein.

§. 700.

a) (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1255. Wer alſo auch ins beſondere aus den Gütern eines Angeſchuldigten Leibrenten, oder einen Auszug zu fordern hat, muß dieſen erhalten.

b) Kleinſchrod, a. a. O. §. 29—33.

c) Mylius, zu Beyer ad Art. 206. Poſ. 6. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 438. S. 577.

d) Daß der Entflohene (wenn nicht ſein Vermögen wirklich eingezogen worden ſeyn ſollte,) durch Vertrag oder Teſtament rechtsgültig darüber verfügen könne, verſteht ſich von ſelbſt. Die älteren Römiſchen Geſetze, welche den Verluſt der Güter auf den Fall, daß der Entflohene nach einem Jahre nicht zurückgekehrt war, ſetzten (L. 5. π. de requir. vel abſent. damnand. L. 1. C. de requir. reis.), ſind ſchon in der 134. Nov. aufgehoben worden. M. vergl. Wernher, P. IX. Obſv. 51.

§. 700.

Von der öffentlichen Vorladung.

Die öffentliche Vorladung (Edictal-Citation) kann der Richter in verſchiedenen Verhältniſſen anwenden, ſie iſt aber heute zu Tage wenig im Gebrauche. Zuweilen kann man ſich derſelben bedienen, wenn Nacheil, Erſuchungsſchreiben oder Steckbriefe vergeblich geweſen waren *e*), zuweilen kann man ſie brauchen, wenn das Vergehen, um deſſen willen jemand zur Unterſuchung gezogen werden ſoll, nicht von der Art iſt, daß man den Abweſenden deswegen mit Steckbriefen verfolgen laſſen will *f*), oder wenn man vermuthet, daß der Abweſende Entſchuldigungsgründe für ſich anzuführen im Stande ſey und ſich zur Rückkehr bewegen laſſen könne, wenn ihm bekannt werde, daß man ihm den Proceß machen wolle *g*). Zuweilen kömmt die öffentliche Vorladung auch nach bereits geführter Unterſuchung vor, z. B. wenn jemanden der Reinigungseid zuerkannt worden und der Angeſchuldigte abweſend iſt *h*). Jedesmal aber

e) Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 403. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 115. Quiſtorp, a. a. O. §. 831.

f) z. B. bei vornehmen Staatsbeamten, die ſich mehr Dienſtvergehungen, als ſolche Handlungen haben zu Schulden kommen laſſen, durch welche ſie ſich als allgemein gefährliche Perſonen charakteriſiren. — Die öffentliche Vorladung ſetzt daher keinen ſogenannten peinlichen Fall voraus. Anderer Meinung iſt Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 40. n. 2. de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 87. Es hat aber dieſe Meinung ſchon Kleinſchrod, Abhandlungen ꝛc. Th. II. S. 401. widerlegt.

g) Engelhard, allgem. peinl. Recht. §. 471. M. vergl. Dabelow, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 351.

h) Ein Beiſpiel mit Belegung durch einen Urtheilsſpruch führt Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 104. S. 162. hiervon an.

aber ſetzt die öffentliche Vorladung Fälle voraus, in welchen ein Contumacial-Verfahren denkbar iſt, weil die Vorladung ſelbſt ſonſt unnütz ſeyn würde *i*). Die allgemeinen deutſchen Strafgeſetze beſtimmen dieſe Fälle nicht beſonders, weil ſie überhaupt die Zuläßigkeit des ſogenannten Bann- oder Achts-Proceſſes in jedem Falle vorausſetzen *k*). Dagegen ſind Provinzialgeſetze *l*) hierinne beſtimmter, indem ſie die Fälle genauer angeben, in welchen mit Verluſt der Standesrechte, Würden und Ehrenſtellen, mit Entziehung der bürgerlichen Ehre und Confiscation gewiſſer Vermögens-Stücke oder mit Geldſtrafen verfahren werden kann *m*). Es kann aber auch ſelbſt in dieſen Fällen nur dann mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden, wenn der Thatbeſtand gehörig feſtgeſtellt und ſo viel Verdacht gegen den Abweſenden vorhanden iſt, als zu einer Verhaftung erfordert wird *n*). Eines beſonderen Urtheilsſpruches hingegen bedarf es dazu nicht.

i) Grolman, a. a. O. §. 490.

k) Die P. G. O. erwähnt im 155. Art. nur den Fall, wenn derjenige, der auf erfolgtes Außenbleiben bereits verurtheilt worden war, zurückgekehrt iſt und noch eine Vertheidigung erlangt.

l) M. vergl. das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 577. u. 578.

m) Die Sächſiſchen Geſetze beſtimmen Fälle anderer Art, nämlich Duelle, muthwilligen Bankerott, Deſertion und Felonie. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 103.

n) M. ſ. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 490. und das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 577. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 115. Sollte der Abweſende bereits durch Zeugen überführt ſeyn, ſo hält man die öffentliche Vorladung für überflüßig. de Winckler, Opuſc. min. pag. 90. u. f. Indeſſen würde dieß doch nur dann gelten können, wenn es offenbar ſeyn ſollte, daß der Abweſende durchaus nichts zu ſeiner Vertheidigung angeben könnte.

nicht *o*). Die innere Einrichtung der öffentlichen Vorladungsſchriften und das Verfahren dabei, richtet ſich nach den geſetzlichen Vorſchriften über öffentliche Vorladungen im bürgerlichen Proceſſe. Die Vorladungsſchrift muß daher den Namen und Stand des Abweſenden, die Aufforderung, daß er ſich zu einer gewiſſen Zeit *p*) und vor einem gewiſſen Gerichte ſtellen ſolle, die Urſache dieſer Aufforderung oder die Benennung des Verbrechens oder Vergehens *q*) und die Be-

o) Die Behauptung des Gegentheils hat keinen Grund. Die öffentliche Vorladung iſt eben ſo gut geſetzlich vorgeſchrieben, als das Verfahren mit Steckbriefen, und muß daher auch eben ſo gut, wie dieſes, ſofort vom Richter geſchehen können. Anderer Meinung iſt Ludovici, peinlicher Proceß. Kap. III. §. 6. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 12. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 40. de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 89.

p) In Oeſterreich geſchehen zwei Vorladungen, und in jeder derſelben wird eine Friſt von 60 Tagen beſtimmt. Geſetzbuch über Verbrechen. §. 491. 492. 497. In Preußen enthält dieſe Friſt 3 oder 6 Monate. Sechs Monate nämlich, wenn der letzte bekannte Aufenthaltsort über 50 Meilen von dem Orte des Gerichts entfernt iſt. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 579. In Sachſen iſt eine dreifache Sächſiſche Friſt, d. h. eine Zeit von dreimal 6 Wochen und 3 Tagen beſtimmt. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 104. Man vergl. Ferd. Aug. Hommel, de ſpatio temporis in citatione edictali concedendo. Lipſ. 1735. Wernher, T. III. P. I. Obſv. 43. Auch wo Provincialgeſetze keine beſtimmte Zeit vorgeſchrieben haben, iſt nach dem Gerichtsbrauche eine dreifache peremtoriſche Friſt gewöhnlich. M. vergl. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. III. §. 6. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 437. S. 575. de Winkler, Opuſc. Vol. I. pag. 88. Die Friſt ſelbſt berechnet man von dem Tage des Anſchlagens oder der Ausgabe des Zeitungsblattes, doch wird dieſer Tag ſelbſt und der des Termines nicht mit gerechnet. Carpzov, Qu. 140. n. 64. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 12.

q) Die Angabe der Verdachtsgründe iſt hierbei nicht nöthig. M. vergl. dagegen Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes.

Bedrohung enthalten, daß er im Falle des Außenbleibens der Schuld gegebenen That für geſtändig und überführt gehalten und deswegen mit einer gewiſſen Strafe belegt werden werde *r*). Die Verbreitung ſelbſt geſchieht an Orten, an welchen nicht Provinzialgeſetze eine andere Art vorgeſchrieben haben *s*), durch Aufhängung der Ladungsſchriften an Gerichts = oder andern öffentlichen Gebäuden in dreier Herren Ländern *t*), öfters bedient man ſich auch zugleich öffentlicher Blätter (Zeitungen) dabei. Die öffentliche Vorladung wirkt in Rückſicht des Richters Prävention (§. 631), in Rückſicht des Geladenen ein ſicheres Geleite, wenn er der Ladung Folge leiſtet *u*), im entgegen-

ceſſes. §. 115. Kleinſchrod, Abhandlungen ꝛc. Th. II. S. 400.

r) Bei Unmündigen pflegt man auch noch den Verluſt der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand anzudrohen. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 40.

s) Im Oeſterreichiſchen muß die Vorladung von dem Orte aus geſchehen, wo der Geladene ſeinen Wohnſitz hatte und wo der Sitz des Strafrichters iſt. Geſetzbuch über Verbrechen. §. 493. Im Preußiſchen iſt der Ort beſtimmt, wo ſich das Strafgericht befindet. Außerdem ſoll das Proclama in den Intelligenzblättern der Provinz oder des Landes, in welchem das Gericht iſt und in welches ſich der Abweſende wahrſcheinlich begeben, oder wo ſein letzter bekannter Aufenthaltsort geweſen, eingerückt werden. Allgem. Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 579.

t) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 115. Quiſtorp, a. a. O. §. 831. Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. S. 402. Vorzüglich nimmt man hierbei auf die Orte Rückſicht, wo das Verbrechen begangen ward, wo ſich der Verbrecher zuletzt aufgehalten und wo er ſich wahrſcheinlich hinbegeben hat. M. vergl. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 39. u. f. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 104. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 437. S. 574.

u) Ludovici, peinl. Proceß. Kap. III. §. 8. u. 9. Quiſtorp,

gegengeſetzten Falle aber die Möglichkeit, nach abgelaufener Friſt abweſend verurtheilt zu werden *v*).

§. 701.

Von dem ſicheren Geleite. — Allgemeine Grundſätze von demſelben.

Ein ſicheres Geleite (salvus conductus) begreift überhaupt einen Schutz gegen eine beſorgliche Gewaltthätigkeit, gleichviel, ob er umſonſt, oder für eine gegenſeitige Leiſtung (ſie beſtehe in Geld oder Handlungen,) gegeben und durch eine Schrift, die ein Anderer für verbindend anerkennt (Schutzbrief), oder durch körperlichen Beiſtand (Schutzwache, Salvegarde *w*), sauvegarde,) bewerkſtelliget wird. Seinem Namen und Weſen nach kann alſo auch das ſichere Geleite eben ſo gut gegen ungerechte, als gegen gerechte Gewalt gerichtet ſeyn, und es wird daſſelbe eben ſo wenig dadurch, daß es von einer Gerichtsbehörde ertheilt wird, auf einen Schutz gegen gerechte Gewalt beſchränkt, ſo wenig man es bloß für einen Schutz gegen ungerechte Gewalt annehmen kann, wenn es von keiner Gerichtsbehörde ertheilt wird. In der Sprache der Juriſten wird indeſſen unter dem ſicheren Geleite, wenn es ohne weitere Beſtimmung genannt wird, nur ein Schutz gegen eine gerechte Gewalt,

ſtorp, a. a. O. §. 831. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1254.

v) Das Nähere hiervon wird weiter unten bei dem Verbrechen gegen Abweſende vorkommen.

w) Geo. Engelbrecht (ſen.) de ſalva guardia. Jen. 1702. rec. 1743 Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 6. — Es wird auch in mehreren Geſetzen der Salvegarde gedacht, z. B. in dem Landfrieden v. J. 1548. Tit. XVI. §. 2. Pol. Ordn. v. J. 1577. Tit. XXIII. §. 2.

walt, namentlich gegen die des Richters ſelbſt, verſtanden. Im Strafproceſſe ins beſondere heißt ſicheres Geleite ein Schutzbrief, in welchem einem Angeſchuldigten *x*) unter der Bedingung, daß er ſich jederzeit, wenn es verlangt wird, vor Gericht ſtellen wolle, die Freiheit vom Verhafte, bis etwa ein Urthel denſelben nöthig machen ſollte, zugeſichert wird *y*). Wird dem Angeſchuldigten dieſe Freiheit nicht bis das Urthel das Gegentheil nöthig macht, ſondern nur für die zur Erörterung und Unterſuchung zu haltenden Gerichtstage verſprochen, ſo wird dieß ein allgemeines ſicheres Geleite genannt, da man es hingegen in der beſchriebenen Art das beſondere nennt *z*). Man bedient ſich deſſelben nicht bloß, wenn die übrigen Mittel, jemanden vor Gericht zu ſtellen, ver-

x) Gleichviel, ob er abweſend oder anweſend (aber verſteckt) iſt. Die Behauptung, daß das ſichere Geleite eine aus dem Gerichtsbezirke entfernte Perſon vorausſetze (Berger, Elect. jur. crim. Supplem. II. Obſv. 179. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 3.), bezieht ſich bloß auf die Vorausſetzung, daß der Richter den Angeſchuldigten im entgegengeſetzten Falle gewöhnlich ſchon in ſeiner Gewalt habe, wo dann freilich von einem ſicheren Geleite nicht mehr die Rede iſt.

y) Die P. G. O. redet hiervon im 76. u. 156. Art. Die neueſte Schrift, welche alle bisher über dieſen Gegenſtand erſchienenen (Lipen, Bibl. real. unt. d. W. *ſalvus conductus*) entbehrlich macht, iſt von Kleinſchrod, Verſuch einer vollſtändigen Theorie der Lehre vom ſichern Geleite: in Deſſen Abhandlungen aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. No. IX. S. 133. u. f. (Vorher lateiniſch Kleinſchrod, de cautelis in ſalvi conductus conceſſione a judice obſervandis. Wirceb. 1793.)

z) Quiſtorp, a. a. O. §. 832. Joh. Lud. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. No. 127. S. 848. Schon von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlands. Th. II. §. 520. erklärt dieſe Eintheilung für überflüßig. Der neuere Gerichtsbrauch weiß auch von dem ſogenannten allgemeinen Geleite nichts.

vergebens geweſen ſind *a*), ſondern nach Beſchaffenheit auch ohne eins jener Mittel angewendet zu haben *b*). Die Art der Ertheilung des ſicheren Geleites, von welchem hier die Rede iſt, geſchieht durch Ausſtellung eines Schutzbriefes, der von dem Strafrichter unterſchrieben und mit dem Gerichtsſiegel unterſiegelt ſeyn muß *c*). Das Recht, ein ſicheres Geleite zu ertheilen, iſt kein vorbehaltenes Recht des Landesherrn, es ſteht vielmehr auch dem Strafrichter zu *d*), denn da dieſem die Zuläßigkeit der Verhaftung zu beurtheilen überlaſſen iſt, ſo muß es ihm auch frei ſtehen, dem Angeſchuldigten die Verſicherung, daß er die Verhaftung im gegenwärtigen Falle unnöthig finde, ſchriftlich

a) Dieß iſt jedoch am häufigſten der Fall, daher auch gewöhnlich der fruchtloſe Verſuch anderer Mittel, als etwas Charakteriſtiſches angegeben wird. M. ſ. Kleinſchrod, a. a. O. §. 57. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 4. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 440. Carrach, rechtliche Urtheile ꝛc. No. 71. Leyſer, Spec. 628. med. 1. Auch in dem Allgem Criminalrechte für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 246. iſt dieß der Fall.

b) z. B. wenn man weiß, daß ſich jemand nicht der Strafe, ſondern nur der Haft entziehen wolle. M. vergl. Dabelow, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 353. — Formulare enthält Barth, Hodeg. forens. Cap. VI. §. 8. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 23.

c) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 117. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 8. Koch, inſt. jur. crim. §. 953. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 721. Schmidt, öffentliche Rechtsſprüche. No. 127. S. 850. u. 851.

d) Kleinſchrod, a. a. O. §. 10. u. f. Carpzov, Qu. 112. n. 28. Boehmer, zu demſelb. Qu. 112. Obſv. 3. Cremani, de jure criminali Libr. III. Cap. XVI. §. 6. Mevius, P. III. Dec. 169 P. IV. Dec. 211. Daß jedoch nur der zuſtändige Richter das ſichere Geleite ertheilen könne, verſteht ſich von ſelbſt.

lich zu geben *e*). Sollte in dem einen oder dem andern Lande das Gegentheil gelten *f*), ſo liegt der Grund davon nicht in den beſonderen Verhältniſſen, welche das ſichere Geleite mit ſich führt, ſondern darinne, daß die Provinzialgeſetze den Strafrichter überhaupt in Rückſicht des Verfahrens in Strafſachen mehr eingeſchränkt haben, als es der Natur der Sache nach erfordert wird. Das ſichere Geleite, welches der Landesherr ertheilt hat, iſt auch in ſeinen Wirkungen von dem des Richters nicht verſchieden *g*). Man behauptet zwar, daß jenes auf das ganze Land gehen und alle Richter binden ſolle, dieſes hingegen nur gegen die Verhaftung desjenigen Richters ſichere, der es ertheilte *h*). Allein wenn der Richter einem Angeſchuldigten das ſichere Geleit ertheilt hat, ſo ſetzt dieß auch voraus, daß er wegen der Unterſuchung die Prä-

e) Die folgenden Beſtimmungen über die Zuläßigkeit des ſicheren Geleites werden dieſen Satz rechtfertigen. — Unter dieſen Vorausſetzungen iſt es gar keinem Zweifel unterworfen, daß auch der Unterrichter ein ſicheres Geleite ertheilen könne, wenn ſich der Angeſchuldigte bloß aus unnöthiger Beſorgniß, verhaftet zu werden, einer vor dieſen gehöre den Unterſuchung entzogen hätte, an der Führung derſelben aber beſonderer Umſtände wegen gelegen ſeyn ſollte. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 834. und Kleinſchrod, a. a. O. §. 18.

f) So verlangt z. B. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen §. 495. und das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten Th. I. §. 248. daß der Richter vor Ertheilung des ſicheren Geleites erſt an die höhere Behörde berichte.

g) Der Landesherr muß das von einem zuſtändigen Richter ertheilte ſ. G. ſo gut anerkennen, wie jeder andere Richter. Kleinſchrod, a. a. O. §. 21.

h) Kleinſchrod, a. a. O. §. 11. Ludovici, Einleit. zum peinl Proceſſe. Kap. III. §. 13. Heil, judex et defenſor. Cap. II, §. 14. Schmidt, öffentliche Rechtsſprüche. No. 127. S. 852.

Prävention habe *i*), in welchem Falle jeder andere Richter die Handlungen deſſelben ebenfalls beachten muß *k*).

§. 702.

Fortſetzung. — In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein ſicheres Geleite gegeben werden könne?

Das ſichere Geleite iſt zwar in der Regel, und wenn nicht Provinzialgeſetze das Gegentheil beſtimmen *l*), bei allen Verbrechen und Vergehen ſtatthaft *m*). Allein es kann, wenn von Rechtsgründen die Rede iſt, nur dann gegeben werden, wenn ſich der Fall überhaupt zu denjenigen eignet, in welchen der Angeſchuldigte ohnehin mit dem Verhafte verſchont werden kann *n*). Daher wird auch das ſichere Ge-

i) Kleinſchrod, a. a. O. § 15. Anderer Meinung iſt Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 658. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 118. Carpzov, Qu. 112. n. 55. Boehmer, zu demſelb. Obſv. 10. Quiſtorp, a. a. O. §. 834. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 7.

k) Beſitzt ein Landesherr mehrere Länder, welche zu einer Einheit gebracht worden ſind, ſo muß auch das ſ. G. in jedem der verbundenen Länder gelten. Im entgegeſetzten Falle aber gilt es nur in dem Lande, in welchem es ertheilt ward. M. vergl. Kleinſchrod, a. a O. § 12 Ein ſicheres Geleite z. B. das im Königreich Sachſen ertheilt worden, würde daher im Herzogthum Warſchau nicht gelten können.

l) Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 247. iſt Raub und Diebſtahl ausgeſchloſſen. Die Sächſiſchen Geſetze laſſen bei dem betrügeriſchen Aufborgen kein ſicheres Geleite zu. Winckler, Grundſätze des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 105.

m) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 836. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Dec. X. n. 23.

n) Der Angeſchuldigte muß in dieſem Falle entweder das Da-

Geleite nur unter ganz beſonderen Umſtänden nach bereits geſchehener Verurtheilung zu einer ſchweren Strafe noch gegeben werden können *o*). Die bloße Unmöglichkeit, die Stellung des Abweſenden vor Gericht auf andere Art zu bewirken, giebt keinen Rechtsgrund zur Ertheilung eines ſicheren Geleites ab, weil die Unterſuchung nicht als Zweck an und für ſich betrachtet werden und nur in ſo fern etwas gelten kann, in wie fern ſich von ihr die Erreichung des Zweckes einer Unterſuchung überhaupt verſprechen läßt *p*). Indeſſen kann der Grund, daß man des Abweſenden nicht anders habhaft werden könne, in politiſcher Rückſicht allerdings in Betrachtung kommen *q*). Dieß iſt der

Daſeyn ſolcher Milderungsgründe bewieſen haben, welche theils die Vermuthung, daß auf eine ſchwere Strafe werde erkannt werden, aufheben, theils wenigſtens eine Cautions-Leiſtung zuläßig machen. Auch kann der Fall hierher gehören, wenn der Ausgetretene zu beweiſen im Stande iſt, daß er ſeiner Geſundheit wegen das Gefängniß nicht ertragen könne, wie namentlich auch bei Schwangeren der Fall ſeyn kann. Carpzov, Qu. 112. n. 46 u. f. Hier ſollte man jedoch nicht mit den gewöhnlichen (öfters aus Freundſchaft) ausgeſtellten Zeugniſſen der Aerzte zufrieden ſeyn. — Sehr richtig bemerkt auch Grolman, a. a. O. §. 492. Note *c*. daß das ſ. G. nur unter der Bedingung ertheilt werden könne, wenn ſich in der Folge nicht neue und ſtärkere Verdachtsgründe ergeben ſollten. In dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen §. 495. iſt dieſer Satz geſetzlich beſtimmt, indem daſſelbe die Ertheilung des ſ. G. nur ſo lange erlaubt, bis gegen den Angeklagten rechtliche Beweiſe von dem angeſchuldigten Verbrechen und der Unſtatthaftigkeit ſeiner Rechtfertigung vorkommen.

o) M. vergl. Engelhard, allgem. peinl. Recht. §. 473. und Kleinſchrod, a. a. O. §. 61.

p) Grolman, a. a. O. §. 492. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI §. 5. Anderer Meinung iſt Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 117. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſ. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 833.

q) M. ſ. Kleinſchrod, a. a. O. §. 24. von Globig und

der Fall, wenn die Anweſenheit des Fehlenden bei der Unterſuchung eines gewiſſen Verbrechens oder Vergehens ſolche Vortheile verſpricht, daß es der Staat darauf wagen und es mit anſehen kann, wenn auch ein gewiſſer Verbrecher die durch das ſichere Geleite erhaltene Freiheit mißbrauchen und ſich der Strafe entziehen ſollte *r*). Ganz unzuläßig iſt die Ertheilung des ſicheren Geleites bei Perſonen, deren Freiheit der Rechtsſicherheit fortwährend gefährlich ſeyn, oder auch nur zur Hinderung der Unterſuchung gereichen ſollte *s*). Eben ſo wenig kann demjenigen ein ſicheres Geleite gegeben werden, der es ſchon ein- oder einigemal erhalten, ſich aber demſelben nie gemäß bezeigt gehabt hat *t*). Die Sicherſtellung des Richters durch Pfänder oder Bürgen (§. 685.) iſt keine Bedingung des ſicheren Geleites. Sie kann es ſeyn, wenn der Grund der Ertheilung deſſelben bloß auf der durch die Cau-

und Huſter, Abhandl. von der Criminalgeſetzgebung. S. 402. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 521. Engelhard, allgem. peinl. Recht. §. 472. Quiſtorp, a. a. O. §. 835. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 439. Anderer Meinung iſt von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Verfahrungsart bei Criminalunterſuchungen ꝛc. Osnabrück 1804. §. 181. S. 217. u. f.

r) z. B. wenn man dem einen oder dem andern Mitgliede einer Räuberbande das ſ. G. ertheilt, weil man von ihm nützliche Nachrichten zu erhalten denkt, weil ſeine Freiheit die Uebrigen zu dem Glauben, daß man die Sache nicht ſo hoch nehme, und eben dadurch zu geringerer Sorgfalt bei ihrer Verbergung verleiten kann u. ſ. w.

s) z. B. wegen der Colluſionen mit den Mitſchuldigen.

t) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 7. und z. 156. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 836. Daß der Abweſende ſchon einmal gefangen geweſen, aber nur wieder entſprungen war, dieß macht ihn des ſicheren Geleites nicht unfähig. Carpzov, Qu. 112. n. 36. Boehmer, z. 156. Art. d. P. G. O. §. 3. Mevius, P. I. Dec. 3.

Caution u. ſ. w. bewirkten Beſeitigung der Beſorgniß der Flucht beruhte. Wenn es aber aus politiſchen Gründen, oder deswegen gegeben ward, weil der Verbrecher Gründe der Milderung der Strafe zu beweiſen im Stande war u. ſ. w., ſo kann und wird der Richter daneben keine Sicherſtellung verlangen *u*). Dagegen iſt es eine unerläßliche Bedingung, daß ſich der Angeſchuldigte jederzeit auf erhaltene Ladung vor Gerichte ſtelle, dem Richter dabei keine Schwierigkeiten in den Weg lege, ſich überhaupt ſowohl ruhig verhalte, als auch namentlich keine neuen Verbrechen begehe (ſich geleitlich betrage). Damit nun aber der Richter nicht getäuſcht werden könne, ſo braucht er ſich auch keine Handlungen des Angeſchuldigten gefallen zu laſſen, welche als Anſtalten zur Flucht betrachtet werden können, wie Verkauf und Verpfändung der Güter u. ſ. w. *v*). Giebt der Angeſchuldigte Anlaß zum Verdacht der Flucht, ſo muß er die Gründe deſſelben entfernen, oder Caution ſtellen u. ſ. w. In der Regel pflegt auch dem Angeſchuldigten das Verſprechen, ſich ohne Vorbewußt des Richters nicht aus dem Gerichtsbezirke deſſelben zu entfernen, noch beſonders mittelſt Handgelöbniſſes (§. 687.) abgenommen zu werden.

§. 703.

u) Für überflüßig hält die Sicherſtellung von Globig und Huſter, Abhandl. von der Criminalgeſetzgebung. S. 403. Andere nehmen dagegen die Caution als eine unerläßliche Bedingung des ſicheren Geleites an. Kleinſchrod, a. a. O. §. 28. Quiſtorp, a. a. O. §. 839. Schmidt, öffentliche Rechtsſprüche. No. 127. S. 852. Nur das ſichere Geleite, das der Landesherr ertheilt, pflege, wie man ſagt, ohne Caution gegeben zu werden. Ludovici, Einleitung zum peinl. Proceſſe. Kap. III. §. 13.

v) Kleinſchrod, a. a. O. §. 48.

§. 703.

Fortſetzung. — Von der Ertheilung des ſicheren Geleites ſelbſt.

Die Ertheilung eines ſicheren Geleites kann, wenn einmal an der Gegenwart des Angeſchuldigten viel gelegen ſeyn ſollte, auch ohne beſonderes Anſuchen desſelben erfolgen, wenn nur überhaupt Gründe der Zuläſſigkeit deſſelben da ſind. Der Richter kann ſich in dieſem Falle entweder an Verwandte und Freunde des Angeſchuldigten wenden und dieſen den Schutz- oder Geleitsbrief einhändigen laſſen, oder er kann auch in öffentlichen Blättern bekannt machen, daß er auf Anmelden eines Bevollmächtigten ein ſicheres Geleite erhalten könne *w*). Gewöhnlich aber geſchieht die Ertheilung eines ſicheren Geleites auf Anſuchen des Angeſchuldigten. Er kann dieß ſchriftlich, oder auch mündlich (durch einen Bevollmächtigten) thun *x*). Das Geſuch ſelbſt muß in der Regel durch Anführung der Gründe der minderen Strafbarkeit, oder des Mangels an hinreichenden Verdacht, oder an Beſorgniß der Flucht u. ſ. w. unterſtützt werden. Eine vollkommene Beſcheinigung iſt zwar hierbei nicht nöthig *y*), allein das einſeitige Anführen des Angeſchuldigten reicht allein auch nicht hin *z*). Das Zuſammen-

w) Auch in den Edictalcitationen kann zugleich das ſ. G. ertheilt werden. (Paalzow) Compend. jur. crim. § 1254.

x) Der Bevollmächtigte kann zur Angabe des Aufenthaltsortes ſeines Machtgebers nicht angehalten werden. Quiſtorp, a. a. O. §. 843. Das Gegentheil würde alle Treue und Glauben untergraben.

y) Kleinſchrod, a. a. O. §. 54.

z) Mit Recht wird das Verfahren der Richter, welche (wie Quiſtorp, a. a. O §. 837 eingeſteht,) das ſ. G. ohne gehörige Prüfung der Sache ertheilen, für widerrechtlich erklärt von von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen üb. das

mentreffen der Umſtände und erwieſene Thatſachen müſſen hierbei den Ausſchlag geben *a*). Der Verletzte, oder Denunciant, hat hierbei nur in ſo fern ein Widerſpruchsrecht, in wie fern er darthun kann, daß die Ertheilung des ſicheren Geleites widerrechtlich ſey, indem ihm entweder die Freiheit des Angeſchuldigten perſönliche Gefahr erzeuge (nach vorhergegangenen Drohungen), oder Verluſt ſeines Schadenerſatzes zuziehen müſſe *b*). In ſolchen Verhältniſſen thut der Richter wohl, wenn er dem Verletzten das Geſuch des Angeſchuldigten mittheilt *c*). Das Geſuch um ein ſicheres Geleite ſelbſt kann bei dem Landesherrn unmittelbar (bei einem Regierungs-Collegio), oder bei dem Richter, der die Unterſuchung führt, angebracht werden. Im erſten Falle wird gewöhnlich erſt vom Richter über die Lage der Sache und Richtigkeit der angeführten Umſtände Bericht erfordert *d*). Wird das ſichere Geleite bei dem Richter geſucht und man befürchtet, daß dieſer es nicht ertheilen werde, ſo kann in den Anſuchungsſchreiben zugleich gegen Abſchlagung

[20²] des

das Mangelhafte — bei Criminalunterſuchungen ꝛc. §. 178. u. 179. S. 214. u. f.

a) Iſt der Richter ungewiß, ſo muß er an die Behörde Bericht erſtatten.

b) Quiſtorp, a. a. O. §. 834. Anderer Meinung iſt Kleinſchrod, a. a. O. §. 60. M. vergl. auch Boehmer, §. 156. Art. d. P. G. O. §. 1. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 14. Mevius, P. III. Dec. 169. P. VII. Dec. 401. Cramer, T. V. Obſ. 1321.

c) Fürchtet der Verletzte, daß der Richter ſeine gegründeten Widerſprüche nicht achten werde, ſo kann er gegen die Ertheilung des ſicheren Geleites appelliren.

d) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 440. Boehmer, T. III. P. III. Reſp. 830. Mevius, P. IV. Dec. 211. P. V. Dec. 130.

deß Geſuches appellirt werden *e*), damit der Richter genöthigt ſey, Bericht darüber an die Behörde zu erſtatten. Hat man ſich dieſes Mittels nicht bedient, ſo kann man eine beſondere Beſchwerde bei dieſer Behörde eingeben, worauf der Richter zur Berichtserſtattung angewieſen und darauf dem Geſuche Statt zu geben, oder den Angeſchuldigten mit demſelben abzuweiſen, beſchieden wird *f*). Durch einen Urtheilsſpruch wird die Ertheilung eines ſicheren Geleites heute zu Tage ſelten beſtimmt, weil die Vertheidigung gegen die Verhaftung, mit welcher das Geſuch um ein ſicheres Geleite verbunden ſeyn müßte, heute zu Tage nicht mehr Statt findet. Denn da die Geſtattung einer Vertheidigung gegen dergleichen Handlungen des Richters nur zur Verzögerung der Unterſuchung dienen würde, ſo pflegt auch jetzt der Richter, oder (auf Bericht deſſelben) die obere Behörde (das Regierungs-Collegium) über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Verhaftung ſofort zu entſcheiden *g*).

§. 704.

Fortſetzung. — Von den Wirkungen des ſicheren Geleites.

Das ſichere Geleite macht ſogleich alle bereits zur Verhaftung des Angeſchuldigten getroffenen Veranſtaltungen unanwendbar. Der Richter hat daher ſelbſt dafür zu ſorgen, und muß mithin Steckbrieſe und Erſuchungs-

e) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 4. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 167 §. 4 S. 936. Mevius, P. IV. Dec. 211. n. 6. u. f. Cramer, T. I. Obſv. 137.

f) M. vergl. Kleinſchrod, a. a. O. §. 20 u. 59.

g) Ueber das Verfahren, im Fall man ſich einer Vertheidigung gegen die Verhaftung bedient, ſ. m. Kleinſchrod, a. a. O. §. 55.

ſuchungsſchreiben ſowohl, als die ſeinen Gerichtsdienern dieſerhalb gegebenen Befehle widerrufen *h*). Im entgegengeſetzten Falle hat er die hieraus entſtehenden Folgen zu vertreten, namentlich die dadurch verurſachten Schäden und Koſten zu tragen *i*). Eben ſo iſt der Richter verbunden, ſein Verſprechen, das er dem Angeſchuldigten gab, auch gegen andere Richter geltend zu machen. Er muß ihn daher zurückfordern, wenn ihn ein anderer Richter gefangen genommen haben ſollte *k*), er darf ihn auch nicht gefangen nehmen, um einem andern Richter die Unterſuchung wegen des Verbrechens zu überlaſſen, wegen welchem das ſichere Geleite ertheilt ward *l*). Aber das ſichere Geleite giebt bloß gegen die Verhaftung zu einer Unterſuchung Schutz. Auf Verhaftung wegen Privat-Verbindlichkeiten erſtreckt es ſich ſo wenig *m*), als es Sicherheit gegen Privatverletzungen giebt *n*). Es bezieht ſich auch das ſichere Geleite, nur auf das oder die Verbrechen und Vergehen, von welchen bei ſeiner Erthei-

h) Man pflegt den Widerruf öfters den Geleitsbriefen ſelbſt einzuverleiben und die Steckbriefe u. dergl. ausdrücklich für erloſchen zu erklären. Quiſtorp, a. a. O. §. 838. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 440. S. 586.

i) Kleinſchrod, a. a. O. §. 49.

k) Dieß könnte der Fall ſeyn, wenn ſich der Angeſchuldigte mit Bewilligung des Richters aus dem Gerichtsbezirk entfernt haben ſollte.

l) Kleinſchrod, a. a. O. §. 50. Koch, inſt. jur. crim. § 957.

m) Der Richter kann daher ohne alle Frage einem böſen Schuldner auf Veranlaſſung des Gläubigers Arreſt anlegen laſſen.

n) Von der beſonderen Beſtrafung, welche bei der Verletzung eines Geleitsbrief-Inhabers und wohl gar nach Art, wie bei den Vergehen gegen die Majeſtät, Statt haben ſoll (Quiſtorp, a. a. O. §. 838.), weiß man heute zu Tage nichts.

Ertheilung die Rede war. Denn die Zuläßigkeit des ſicheren Geleites ward bloß nach den Umſtänden abgemeſſen, welche zur Zeit ſeiner Ertheilung Statt fanden. Werden daher in der Folge Verbrechen entdeckt, von welchen man zuvor nichts wußte, ſo kann ſich der Urheber auf das erhaltene ſichere Geleite nicht berufen, und der Richter iſt zur Verhaftung deſſelben befugt, wenn nur anders die entdeckten Vergehen die Gefangennehmung überhaupt zulaſſen *o*). Ganz nach gleichen Grundſätzen muß der Fall entſchieden werden, wenn ſich die Verdachtsgründe ändern und mehren *p*), oder wenn das bei der Ertheilung des ſicheren Geleites in Frage geweſene Vergehen eine ganz andere und ſtärkere Geſtalt angenommen haben ſollte, als in der es zuvor erſchien *q*). Denn jeder Vertrag iſt nach der Lage der Dinge zu erklären, welche bei ſeiner Abſchließung Statt fanden, mithin würde das ertheilte

ſichere

o) Kleinſchrod, a. a. O. §. 52. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 7. und z. 156 Art d. P. G. O. §. 3. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 7. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlands. Th. II. §. 523. Der Rath, ſich das ſichere Geleite auf alle zur Zeit noch unbekannte Verbrechen ertheilen zu laſſen, welchen Thoenicker, Advocat. prud. in jud. crim. Cap. VIII. n. 24. giebt und Quiſtorp, a. a. O. §. 842. für zuläßig hält, kann heute zu Tage nicht mehr befolgt werden, da man jetzt darauf nicht einzugehen pflegt.

p) Grolman, a. a. O. §. 492. Note *c*. Anderer Meinung iſt Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 119. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſie ſo beſchaffen ſeyn müſſen, daß man das ſ. G., wenn ſie früher bekannt geweſen wären, nicht ertheilt haben würde. Andere rathen dagegen, das einmal ertheilte ſ. G. auch in dieſen Fällen nicht zurück zu nehmen. M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſ 9. und z. 156. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 837. Meiſter, princ. jur. crim. § 450.

q) z B. wenn zuvor bloß von einem Diebſtahle die Rede geweſen wäre, in der Folge aber ein Raub offenbar würde.

ſichere Geleite in den angegebenen Fällen eben auch nicht von der Verhaftung befreien können r). Das ſichere Geleite iſt ferner auf die Perſon, der es gegeben ward, beſchränkt. Daher iſt die Familie des Angeſchuldigten, wenn ſie ebenfalls verbrochen hatte, ſo wenig als die Mitſchuldigen deſſelben, von der Verhaftung frei s). Die Wirkungen des ſicheren Geleites, das auf landesherrliche Anordnung ertheilt ward, treten mit dem Augenblicke ein, wo der Befehl darüber dem Richter zukömmt. Bei dem, von dem Richter ſelbſt ertheilten, ſicheren Geleite bedarf es weiter nichts, als daß eine Regiſtratur zu den Acten gebracht ſey, in welcher die geſchehene Ertheilung des ſicheren Geleites ausdrücklich bezeugt iſt t). Iſt dieſe Regiſtratur noch nicht bei den Acten und auch noch kein förmlicher Geleitsbrief ausgeſtellt, ſo iſt auch das ſichere Geleite noch nicht für ertheilt anzuſehen u). Sollte es gegen eine Caution gegeben werden, ſo iſt es genug, wenn nur über das Verſprechen des Richters

ters

r) Sollten ſich dergleichen Umſtände in Fällen ereignen, wo das ſ G auf landesherrliche Anordnung ertheilt worden war, ſo muß der Richter über die neue Lage der Dinge Bericht zur Behörde erſtatten. Indeſſen kann ihn doch nichts hindern, bei offenbaren und dringenden Fällen die Verhaftung auch noch vorher, oder wenigſtens ohne die Entſcheidung abzuwarten, vorzunehmen.

s) Kleinſchrod, a. a. O. §. 53. Anderer Meinung iſt Quiſtorp, a. a. O. §. 838. Der 67. u. 156. Art. d. P. G. O. aber, auf die er ſich beruft, ſagen nichts hiervon.

t) Der bloße Entwurf des Schutzbriefes beweiſt die Ertheilung ſelbſt ſo wenig, als eine in den Acten befindliche Eides-Notel die Ablegung des Eides beweiſt.

u) Dieſer Fall kann ins beſondere zur Sprache kommen, wenn die Perſon des Richters gewechſelt hat, wo der neue Richter an nichts gebunden iſt, als was von dem vorigen geſetzmäßig zu Stande gebracht worden. Daß dieſer aber hieran gebunden ſey, verſteht ſich von ſelbſt.

ters und die wirkliche Leiſtung der Caution Regiſtraturen zu den Acten gebracht ſind *v*). Der Schutzbrief ſelbſt dient bloß zum Beweiſe und zur Sicherung gegen andere Richter *w*).

§. 705.

Fortſetzung. — Beendigung des ſicheren Geleites.

Die regelmäßige Dauer des ſicheren Geleites geht bis zu der Zeit, bis zu welcher daſſelbe verſprochen worden war. Da aber heute zu Tage das ſichere Geleite nicht einen beſtimmten Zeitraum über, ſondern bis auf die Zeit des Endurtheiles *x*) gegeben zu werden pflegt, ſo iſt auch die Zeit der Dauer deſſelben auf die Zeit des Einganges eines End-Urtheiles zu ſetzen *y*). Spricht dieß I) den Angeſchuldigten frei, ſo bedarf es des ſicheren Geleites ohnehin nicht weiter *z*). Verurtheilt es ihn II) in eine Geld- oder kurze

v) Vorher iſt alles bloß als Unterhandlung anzuſehen.

w) Die Zeit der Wirkſamkeit des ſ. G. berechnet Barth, Hodeg. forens. Cap. VI. §. 8. Note *b*. von der Uebergabe des Geleitsbriefes an. Kleinſchrod, a. a. O. §. 62. will hierbei auf die Zeit der wirklichen Cautionsleiſtung keine Rückſicht genommen haben. Am meiſten ſtimmt mit den im Text aufgeſtellten Grundſätzen Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſ. 8. überein.

x) Das Ende des ſicheren Geleites wird gewöhnlich noch durch die Worte: bis etwas peinliches erkannt worden ſeyn wird, beſtimmt, es wird aber auch in dem Falle, wenn dieß nicht ausdrücklich geſagt ſeyn ſollte, das Ende des ſ. G. bis dahin angenommen. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 720. — Als noch die Tortur galt, mußte der Termin des. ſ. G. auch nur bis dahin angenommen werden. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 840.

y) M. vergl. Ludovici, Einleitung zum peinl. Proceſſe. Kap. III. §. 18. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 118. Grolman, a. a. O. §. 493.

z) Iſt jemand bloß zur Zeit und in Mangel mehreren Verdachtes

kurze Gefängnißſtrafe, ſo iſt dieß jenem Falle gleich *a*). Denn wenn ſich der Verurtheilte dabei beruhigt, ſo kann er zwar gefangen genommen werden, allein er leidet dann nicht den Verhaft, gegen welchen das ſichere Geleite Befreiung verſprach, ſondern er ſitzt gefangen zur Strafe. Wenn ſich aber der Verurtheilte nicht dabei beruhigt, oder wenn er auch nur die Geldſtrafe nicht gleich bezahlt, ſo iſt zwar der Proceß noch nicht geendigt, allein es iſt auch nunmehr [da keine härtere Strafbeſtimmung erfolgen kann *b*)] durch ein Urthel entſchieden, daß der Fall zu einer Verhaftung des Angeſchuldigten während des Proceſſes nicht geeignet ſey *c*). Verurtheilt ihn aber der Rechtsſpruch III) in eine ſogenannte peinliche Strafe, um deren Willen jemanden die Flucht zuzutrauen iſt; ſo iſt auch der Richter in der Regel ſeines Verſprechens wegen Unter-

dachtes losgeſprochen, und es muß der Proceß in der Folge wegen neuer Anzeigen erneuert werden, ſo muß auch der Angeſchuldigte ein neues ſ. G. haben, wenn er von dem Verhafte frei ſeyn will. Kleinſchrod, a. a. O. §. 67.

a) Anderer Meinung iſt Klein, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 555. indem er das ſ. G. auch in dem Falle für beendigt hält, wenn auf eine Geldſtrafe erkannt worden ſeyn ſollte, welche die Cautionsſumme überſteigt.

b) Sollte der Grundſatz, daß ein zweites Urtheil nicht auf härtere Strafe erkennen könne (wie höchſt wünſchenswerth wäre), einmal aufgehoben werden, ſo würde die aufgeſtellte Behauptung natürlich nicht gelten können.

c) Dieß nimmt man auch dann an, wenn auf einen Reinigungseid erkannt worden iſt. Kleinſchrod, a. a. O. §. 67. Boehmer, z. 156 Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 840. Allein dieß läßt ſich nur dann allgemein behaupten, wenn die Strafe auf den Fall, daß der Reinigungseid nicht geleiſtet werden ſollte, noch nicht beſtimmt iſt. Iſt dieſe beſtimmt und groß, ſo kömmt es auf die Umſtände an, nach welchen der Zuerkennung des Reinigungseides in Rückſicht des ſicheren Geleites zuweilen dieſelbe Wirkung beigelegt werden muß, als wenn unbedingt auf eine peinliche Strafe erkannt worden ſeyn ſollte.

Unterlaſſung des Verhaftes ſofort entbunden. Er kann daher den Verurtheilten, wenn er ſich der Perſon deſſelben nicht ganz ſicher weiß, ſogleich zur Bekanntmachung des Urtheils (nicht erſt nach derſelben,) gefangen nehmen *d*), auch hat der Gerichtsbrauch ausdrücklich dafür entſchieden, daß die dem Schutzbriefe etwa eingefloſſenen Worte: „bis etwas peinliches erkannt ſey und Inculpat ſolches nicht abzuwenden vermöge:“ hierbei keinen Unterſchied machen und den Richter an der Verhaftung des Verurtheilten nicht hindern können *e*). Dieſe Grundſätze leiden keine Abände-

d) M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 8. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 9 u. 10. z. 156. Art. d. P. G. O. §. 3. Hübner, princ. proc inquiſ. pag. 50. Note *. Auch das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 246. ſtimmt hiermit überein. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß diejenigen Richter, welche die eingegangenen Straf-Urtheile erſt noch zur Beſtätigung einzuſchicken haben, die Beſtätigung ſelbſt abwarten müſſen. M. vergl. dagegen Kleinſchrod, a. a O. §. 64. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. § 119. — Bei dem Anklageproceſſe hielt man ehedem noch den Ablauf der 10 Tage nach geſchehener Bekanntmachung des Urtheils für nothwendig. Carpzov, Qu. 112 n 65—69. Deſſelben Inquiſitionsproceß. Tit V. Art II. n. 3 Oldecop, Obſv. pract. Tit. III. Obſ. 28. n 21. und Dec. I. qu. 10.

e) M. vergl. Ludovici, Einleitung zum peinlichen Proceſſe. Kap. III. § 8. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſ. 10. und z 156 Art. d. P. G. O. § 3. Weſtphal, Criminalrecht. 167. Anmerk. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 840. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 440. S. 589. u. f. Lyncker, Dec. 854. Unter dieſen Vorausſetzungen haben die Fragen: ob dem Verurtheilten geſtattet ſeyn könne, ſchriftlich zu erklären, daß er das Urtheil für bekannt gemacht annehmen wolle? ob es der Richter in einem ſolchen Falle bekannt machen dürfe? was im Falle des Außenbleibens des Angeſchuldigten in Rückſicht der Caution und der Bürgen Rechtens ſey? u. ſ. f. kein Intereſſe weiter. M. vergl. indeſſen Kleinſchrod, a. a. O. §. 65. u. 66. und Quiſtorp, a. a. O. §. 841.

änderung, wenn dem Verurtheilten noch eine Vertheidigung gegen das Urtheil frei ſteht und er dieſelbe führen will. Kann der Verurtheilte hierbei Umſtände beibringen, welche eine Abänderung des Urtheiles erwarten laſſen, oder kann er nun, was er vorher nicht konnte, eine hinlängliche Caution leiſten u. ſ. w. *f*); ſo kann dieß den Richter freilich beſtimmen, dem Verurtheilten das ſichere Geleite auch während der zweiten Vertheidigung (ſtillſchweigend) zu verlängern, allein der Grund davon liegt dann nicht in dem noch zuſtehenden Rechte der Vertheidigung gegen das Urtheil, ſondern bloß in jenen Umſtänden *g*).

§. 706.

Fortſetzung. — Außerordentliche Fälle der Beendigung des ſicheren Geleites.

Die außerordentlichen Fälle der Endigung des ſicheren Geleites liegen in den beſonderen nach der Ertheilung deſſelben eingetretenen Verhältniſſen. Hierhin gehört zuerſt, wenn ſich die Verdachtsgründe, oder die Gründe der Zurechnung während der Unterſuchung weit mehr verſtärkt haben, als ſie zur Zeit der Ertheilung des ſicheren Geleites waren (§. 704.), und dadurch die Verhaftung zur Nothwendigkeit wird *h*).

In

f) Gleiche Wirkung kann es haben, wenn Gründe vorhanden ſind, die es wahrſcheinlich machen, daß der Angeſchuldigte die ihm in dem 2ten Urthel etwa zuerkannte Strafe gewiß erdulden werde. M. vergl. Paalzow, Kommentar üb. die Criminal-Ordnung für die Preußiſchen Staaten. Berlin 1807. Th. I. S. 433.

g) M. vergl. dagegen Thönicker, Advocat. prud. in jud. crim. Cap. VIII. n. 21. Weſtphal, Criminalrecht. 167. Anmerk. §. 3.

h) Anderer Meinung iſt Kleinſchrod, a. a. O. §. 75. M. vergl. Oben Note *p*. z. 704. §.

In dieſer Hinſicht kann es auch ſeinen guten Grund haben, wenn Einige *i*) behaupten, daß das ſichere Geleite mit dem Geſtändniſſe oder Ueberführung des Angeſchuldigten aufhöre *k*). War das ſichere Geleite unter gewiſſen Bedingungen gegeben, ſo hört es auch mit dem Wegfall dieſer Bedingungen auf, z. B. wenn die Pfänder ihren Werth verlieren, die Bürgen abſterben u. ſ. w. *l*). Sollte dem Angeſchuldigten noch nebenbei das Verſprechen, ſich ohne Erlaubniß nicht aus dem Gerichtsbezirke zu entfernen, mittelſt Handgelöbniſſes abgenommen worden ſeyn, ſo kann dieß, zumal wenn auf die Ueberſchreitung deſſelben eine Zuchthausſtrafe geſetzt ſeyn ſollte, allerdings die Aufhebung des ſicheren Geleites bewirken *m*), allein unbedingt iſt dieß nicht der Fall, weil es theils auf die Umſtände, unter welchen der Angeſchuldigte das Handgelöbniß brach, theils auf die Verhältniſſe ankömmt, welche auch bei dieſem neuen Grunde zur Strafe dennoch das Beſorgniß zur Flucht entfernen. Daſſelbe gilt von dem Außenbleiben auf geſchehene Vorladung. Es kann den Angeſchuldigten des ſicheren Geleites verluſtig machen *n*), ſobald es unter Umſtänden, welche

auf

i) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. III. §. 17. Engelhard, allgem. peinl. Recht. §. 473. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſ. 9. und z. 156. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 837. Koch, inſt. jur. crim. §. 958. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 8. Klein, a. a. O. §. 555. Grolman, a. a. O. §. 493.

k) Die Einwürfe gegen dieſe Behauptung bei Kleinſchrod, a. a. O. §. 68. und Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 721. treffen bloß die Allgemeinheit deſſelben.

l) Quiſtorp, a. a. O. §. 839.

m) Kleinſchrod, a. a. O. §. 73.

n) Koch, inſt. jur. crim. §. 958. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVI. §. 8. Grolman, a. a. O. §. 493.

auf eine böſe Abſicht ſchließen laſſen, oder ſo geſchah, daß eine nachtheilige Verzögerung des Proceſſes zu beſorgen iſt *o*). Iſt dieß nicht ſogleich der Fall, ſo pflegt der Richter eine neue Ladung unter der Verwarnung, daß das fernerweite Außenbleiben den Verluſt des ſicheren Geleites nach ſich ziehen werde, zu erlaſſen *p*) und erſt bei wiederholten Ungehorſam mit der Aufhebung des ſicheren Geleites zu verfahren *q*). Hieran grenzt zunächſt der Fall, wo der Angeſchuldigte der Vorbereitung der Flucht überwieſen wird. Der Richter iſt in dieſem Falle verbunden, das ſichere Geleite ſofort aufzuheben und den Angeſchuldigten gefangen zu nehmen *r*). Iſt wegen ſolcher Vorbereitungen bloß Verdacht vorhanden, ſo kömmt es auf den Grad des Verdachtes und die übrigen Umſtände an. Nach Beſchaffenheit dieſer Fälle kann der Richter Caution, oder Wegräumung der Verdachtsgründe fordern, den Angeſchuldigten bewachen laſſen, oder auch, wenn der Verdacht gar zu groß ſeyn ſollte, mit Aufhebung des ſicheren

§. 493. Hierbei muß aber die richtig erfolgte Einhändigung ſowohl, als auch der Mangel an zureichenden Entſchuldigungsgründen klar ſeyn. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 722.

o) Dem Außenbleiben iſt das Nichtantworten gleich.

p) Kleinſchrod, a. a. O. §. 74.

q) Iſt der Geleitete entflohen, ſo müſſen ihm ſogleich Steckbriefe nachfolgen, damit der Schutzbrief nicht zur Fortſetzung der Flucht benutzt werden könne. Ueberhaupt hat jeder Richter das Recht, Perſonen, die von entfernten Gerichten Schutzbriefe vorzeigen, verhaften zu laſſen, weil das ſ. G. in der Regel die Verbindlichkeit, innerhalb des Gerichtsbezirkes zu bleiben, in ſich ſchließt. Bei Entfernungen aus demſelben iſt es daher auch nöthig, daß ſich der Angeſchuldigte einen beſonderen Erlaubnißſchein ertheilen laſſe.

r) M. ſ. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 250.

ſicheren Geleites verfahren. Begeht endlich der Angeſchuldigte neue Vergehen, ſo wird er dadurch in der Regel des ſicheren Geleites, ohne Unterſchied der Größe dieſer neuen Vergehen *s*), verluſtig *t*). Indeſſen bleibt auch hier dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, ob nach Beſchaffenheit der Umſtände die Strenge des Rechtes nothwendig, oder Nachſicht zuläßig ſey.

s) Auf die Beſchaffenheit der Vergehen ſieht Quiſtorp, a. a. O. §. 838. u. 842. Koch, inſt. jur. crim. §. 958. Dorn, prakt. Commentar. Th. II. §. 440. Leyſer, Spec. 628. med. 1. 15.

t) Die Aufhebung des ſicheren Geleites geſchieht alſo hier überhaupt des ſtrafbaren Verhaltens des Angeſchuldigten willen. Daher kann auch die Frage: ob das ſ. G. wieder aufleben müſſe, wenn die Unterſuchung wegen des neuen Vergehens beendet iſt? gar nicht Statt finden. M. vergl. dagegen Engelhard, allgem. peinl. Recht. §. 474. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 112. Obſv. 7.

Dritter

Dritter Abſchnitt.

Von der Form und Ordnung des gerichtlichen Verfahrens in Strafſachen.

Erſte Abtheilung.

Von dem ordentlichen Unterſuchungsproceſſe.

Erſter Titel.

Von dem Verfahren zur Erforſchung des Straffalles und ſeines Urhebers.

§. 707.

Uebergang.

Durch die Anwendung der Mittel, ſich der Perſon des Verdächtigen oder Schuldigen zu verſichern (§. 675—706.) wird die Möglichkeit eines Unterſuchungsproceſſes überhaupt begründet. Die richterlichen Handlungen in dieſem Proceſſe ſelbſt, zwecken auf die Unter-

terſuchung, Entſcheidung und Vollziehung des Urtheiles ab. Dieſe Handlungen gehen, wie Oben (§. 674.) bemerkt worden, zuerſt auf Erforſchung der That und des Thäters. Das Geſchäft des Richters beſteht mithin in dieſer Beziehung darinne, daß er von Allem zuverläßige Erkundigung einziehe, woraus ſich das Daſeyn und die Beſchaffenheit der verbrecheriſchen Handlung ſowohl, als der Urheber derſelben und deſſen Strafbarkeit erkennen läßt.

§. 708.

Würdigung der Unterſcheidung zwiſchen der General- und Special-Inquiſition.

Man theilt die hierbei von dem Richter anzuſtellende Unterſuchung in die General- und Special-Inquiſition (inquisitio generalis et specialis) ab. Allein ſo gegründet dieß auch in den Zeiten war, wo in Deutſchland weder die Gerichtsverfaſſung überhaupt eine gehörige Organiſation erhalten, noch der Unterſuchungsproceß ins beſondere allgemeinen Eingang in den Gerichten gefunden hatte; ſo hat doch dieſe Abtheilung in Rückſicht des heutigen Strafproceſſes weder Sinn noch Wahrheit *u*). Denn wenn man auch ehedem bei den ſogenannten Rüge- oder andern Strafgerichten, welche nur zu gewiſſen Zeiten des Jahres gehalten wurden, auf empfangene Kenntniß von der Verübung eines Verbrechens, bloß nach dem Daſeyn der That und nach dem Urheber derſelben im Allgemeinen forſchte, wobei dann alle in dieſen Gerichtsſitzungen zur Sprache gekommenen Verbrechen und Vergehen, ohne genaue Abſonderung von

u) M. vergl. meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 430. Anmerk.

von einander, verhandelt wurden; ſo entſtand allerdings eine Special-Inquiſition, wenn die eine oder die andere der hier eingeleiteten Unterſuchungen in der Folge unmittelbar gegen das Individuum angeſtellt wurde, das durch die vorhergehenden Gerichtsverhandlungen anrüchtig geworden war *v*). Seitdem aber jene

v) Die ganze Eintheilung in General- und Special-Inquiſition hat ihre Entſtehung den ehemaligen Send- oder geiſtlichen Gerichten zu verdanken. Dieſe wurden zu gewiſſen Zeiten des Jahres gehalten (Kreß, Erläut. des Archidiaconalweſens und der geiſtlichen Sendgerichte. Helmſtädt 1727. Kap. II. §. 5. S. 13. u. f. Kopp, von den geiſtl. und Civilgerichten in den Heſſen-Caſſelſchen Landen. Caſſel 1769. Th. I. St. II. Abth. III. S. 118 u. f.) und hatten meiſt nur geringfügige oder leicht überſehbare Sachen zum Gegenſtande. Bei größeren hingegen erfolgten bloß allgemeine Erkundigungen, Zeugen-Abhörungen u. dergl. indem man ſich hier theils wegen Mangels an Zeit, theils deswegen auf ein Mehreres nicht einlaſſen konnte, weil gegen ein beſtimmtes Individuum nur erſt wenn es beſonders berüchtigt war, mit der Unterſuchung verfahren werden durfte (c. 19. u. 21. §. 1. u 2. c. 24. X. de accuſ.). Die eigentliche oder genauere Unterſuchung geſchah vielmehr erſt nachher. Eben ſo war es mit den Civilgerichten (Malblanc, de judiciis quae Rügegerichte vocantur. Tub. 1773. in Deſſen Opuſc. ad res criminal. ſpect. Erlang. 1793. No. II. pag 35. u. f. Pufendorf, de jurisdict germ. P II. Sect. II. Cap. II. §. 2.). Die Unterſuchungen über Verbrechen, bei welchen man in den periodiſchen Gerichtsverſammlungen nur die Wahrheit der That im Allgemeinen zu erörtern und den Thäter überhaupt auszuforſchen bemüht geweſen war, wurden in der Folge unmittelbar gegen das berüchtigt gewordene Subject gerichtet und in dieſem Falle Special-Unterſuchungen genannt (Eſchenbach, Fortſetzung von Meiſters vollſt. Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 44 u. f. Malblanc, a. a. O. pag. 61 u. f.). Da nun aber der Anklageproceß in den damaligen Zeiten immer noch die Regel blieb, ſo richtete man auch dieſe ſogenannte Special-Inquiſition ſo viel wie möglich nach jenem ein. Man legte dem Angeſchuldigten gleich zum Anfange die einzelnen Puncte vor, die den Gegenſtand der Unterſuchung betrafen, und dieſe Puncte vertraten die Stelle der Anklage, ſo wie die Antwort darauf, die Einlaſſung vorſtellte. Nach der

jene periodiſchen Gerichtsverſammlungen und mit ihnen jene vorläufigen Unterſuchungen aufgehört haben, ſeitdem giebt es auch in der That keine Special-Inquiſition mehr. Alles was davon noch übrig geblieben iſt, beſteht darinne, daß alle für die Zurechnung merkwürdige perſönliche Verhältniſſe des Verbrechers, ſo wie alle Umſtände, welche die Veranlaſſung zur That und die Art der Ausführung derſelben bezeichnen, in logiſcher und chronologiſcher Ordnung, aber in abgeriſſenen Sätzen (Artikel) zuſammengeſtellt und dem Angeſchuldigten zur nochmaligen Erklärung darüber, fragweiſe vorgelegt werden. Durch dieſe wiederholte Vernehmung (ſogenannte Special-Inquiſition) wird alſo eben ſo wenig erſt ein beſonderes Verfahren gegen ein beſtimmtes Individuum begründet w), ſo wenig

der Analogie des damaligen Civilproceſſes (in welchem man die Klage articulirt abfaßte,) wurden auch dieſe Unterſuchungspuncte in einzelnen Artikeln zur Beantwortung vorgelegt, daher denn die articulirte Form in der Specialinquiſition (E. F. Hagemeiſter, Erörterungen über General- und Special-Inquiſition. Berlin 1804 S. 4—23). Auf andere Gegenſtände, als in dieſen Artikeln enthalten waren, durfte ſich auch in der Folge das Endurtheil nicht beziehen. Die erſte Schrift, welche der General- und Specialinquiſition Erwähnung thut und von allen Rechtsgelehrten des 16. Jahrhunderts in dieſer Rückſicht benutzt wurde, iſt: Guilielmi Duranti, Speculum juris (zuerſt 1471, dann 1479 1562 u 1692 abgedruckt) Sie redet hiervon vorzüglich Libr. III P. I. Tit. de inquiſitionibus § 3. n. 6 u. 23 M. vergl. Hagemeiſter, a. a. O. S. 7. Dieſer Anfang der Specialinquiſition mit der Vorlegung der Artikel ward auch frühzeitig durch Geſetze unterſtützt M. ſ. c. 24 X. de accuſ. und das Reſcript Kurfürſt Auguſts von Sachſen an den Schöppenſtuhl zu Leipzig v. 5. Jan. 1579 bei Carpzov, Qu. 107. n. 69.

w) Dieſe gewöhnliche Meinung äußert Aemil Lud. Hombergk zu Vach, de diverſa indole proceſſus inquiſitorii et accuſatorii. Marburgi 1754 §. 10. u 14 in Plitt *Anal. jur. crim.* No. X. p. 365. Pufendorf, introd.

wenig die Beſtimmung der Strafbarkeit an ſich und des nach derſelben verdienten Strafübels, durch dieſelbe ausſchließend bedingt iſt *x*), denn alles dieß geſchieht auch in der ſogenannten General-Inquiſition. Es beſteht auch das Weſen der Special-Inquiſition weder in der Prüfung des Beweiſes *y*), noch in der Erörterung des Rechtspunctes (imputatio juris) ausſchließend *z*), weil ſich die Handlungen des Richters zum Sammeln und zum Prüfen des Beweiſes, zur äußeren factiſchen Unterſuchung (imputatio facti) und zur Erörterung des Rechtspunctes, nicht trennen laſſen, ſondern mit und neben einander vorgenommen werden. Denn während der Richter die Thatſachen zum Beweiſe ſammelt, unternimmt er auch Handlungen, die auf die Prüfung des Beweiſes abzwecken, und ſo gut er die Artikel auf Thatſachen richtet, ſo gut richtet er ſie auch auf die Umſtände, welche die Geſinnungen des Angeſchuldigten erkennen laſſen. Eben ſo wenig erhält die ſogenannte Special-Inquiſition durch eine voraus beſtimmte Form etwas Eigen-

[21²] thüm-

introd. in proc. crim. Cap. VI. §. 1. Carpzov, Qu. 107. n. 10. u. 11. Koch, inſt. jur. crim. §. 712. Meiſter, princ. jur. crim. §. 368. Püttmann, elem. jur. crim. §. 762. u. A. m.

x) Hierein ſetzt das Weſen der Specialinquiſition Eſchenbach, Fortſetz. von Meiſters Einleit. ꝛc. S. 52. Quiſtorp, a. a. O. §. 592. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 315. S. 350. Danz, ſummar. Preceſſe. §. 166.

y) Dieß behauptet Kleinſchrod, über General- und Specialinquiſition: im Archive des Criminalrechts. III. B. I. St. No. II. S. 20. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 76. u. 77.

z) Dieſe Meinung hegt Sievert, Bemerkungen über den Unterſchied der General- von der Specialinquiſition und der letztern Form und Nutzen: im Archive des Criminalrechts. B. V. St. II. S. 106. u. f.

thümliches *a*). Denn theils findet ſich auch bei anderen Theilen des Unterſuchungsproceſſes eine voraus beſtimmte Form *b*), theils leidet gerade die Form, welche ſonſt auf den Fall der Special-Inquiſition beobachtet werden mußte, heute zu Tage keine Anwendung mehr. Die Unterſuchung nämlich kann gleich Anfangs gegen ein beſtimmtes Subject gerichtet werden, die Verhaftung deſſelben kann aller Vernehmung, der Erörterung des Thatbeſtandes u. ſ. w. vorhergehen, die Abhörung der Zeugen, die Confrontation u. dergl. geſchieht nicht erſt nach erfolgter Vernehmung über die Special-Artikel, vielmehr geht jene dieſer vor u. ſ. w. *c*). Es iſt ſogar ſo weit gekommen, daß die Vernehmung über Artikel gar keinen weſentlichen Theil der Unterſuchung überhaupt mehr abgiebt, daß die meiſten Unterſuchungen bloß aus der ſogenannten General-Inquiſition beſtehen *d*), die Vernehmung über Artikel aber nur bei todeswürdigen Verbrechen und auch hier nur um der mehreren Genauigkeit willen zu geſchehen pflegt, ſo, daß man die Eintheilung in die General- und Special-Inquiſition ganz

a) Das Gegentheil behauptet Hagemeiſter, Erörterungen über General- und Specialinquiſition. S. 23. u. f.

b) Dahin gehören z. B. die Vorſchriften, nach gewiſſen Lebensumſtänden des Angeſchuldigten zu fragen, bei Unterſuchungen gewiſſer Vergehen, z. B. der Diebſtähle, den Angeſchuldigten auf gewiſſe Weiſe zum Geſtändniſſe zu ermahnen und andere dergleichen Beſtimmungen, die man hier und da in Provinzialgeſetzen antrifft.

c) Ehedem war dieß alles anders. M. vergl. das angef. Reſcript bei *Carpzov*, Qu. 107. n. 69.

d) Daniel Nettelbladt, de ſententia condemnatoria ſine praevia inquiſitione ſpeciali. Hal. 1777. in Deſſen *Exercitatt. academ.* No. XXVIII.

ganz entbehren kann und nur eine Berückſichtigung der Vernehmung über Artikel nöthig hat e).

Erſtes Kapitel.

Von der Begründung der Unterſuchung.

§. 709.

Nothwendigkeit eines Grundes zur Anſtellung einer Unterſuchung.

Der Strafrichter iſt vermöge ſeines Amtes verbunden, den Strafgeſetzen bei allen in ſeinem Gerichtsbezirke vorgefallenen Rechtsverletzungen Anwendung zu verſchaffen. Kein Umſtand alſo, der auf die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens mit Wahrſcheinlichkeit ſchließen läßt, darf von ihm unbeachtet gelaſſen werden. Der Strafrichter muß ſich vielmehr, ſobald er ihn in Erfahrung gebracht hat, thätig bezeigen f). Allein dieſe Thätigkeit hat ihre Grenzen, und

e) Schon (von Dalberg) Entwurf eines Geſetzbuchs in Criminalſachen. Th. I. Abſchn. 6. §. 1. hat die Abſchaffung der ſogenannten Specialinquiſition angerathen. M. vergl. auch Stelzer, in der deutſchen Monatsſchrift v. J. 1794. Mon. Auguſt. Andere haben dagegen das Gegentheil zu erweiſen geſucht. Eſchenbach, a. a. O. S. 62. u. ff. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. B. III. St. I. S. 31. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 78. u. f. beſonders §. 81.

f) Kleinſchrod, über die Veranlaſſungen eine Generalunterſuchung anzuſtellen, insbeſondere über Denunciationen und Gerüchte: im Archive des Criminalrechts. IV. B. II. St. No. 1.

und er darf namentlich nicht eher zu einer Unterſuchung ſchreiten, bis ſich ein hinreichender Grund dazu gezeigt hat. Der Vorfall, der ſeine Aufmerkſamkeit auf ſich zieht, muß zuerſt auf das Daſeyn eines ſolchen Verbrechens oder Vergehens ſchließen laſſen, um deſſen willen das Verfahren von Amts wegen überhaupt zuläßig iſt *g*). Er muß aber auch zweitens die Wahrſcheinlichkeit eines Verbrechens oder Vergehens mit ſich führen, worüber die Umſtände entſcheiden müſſen *h*). Der plötzliche Tod eines Menſchen an ſich z. B., kann dem Strafrichter noch kein Recht zur Nachfrage in dem Hauſe des Verſtorbenen geben, denn dieß iſt ein Ereigniß, das an und für ſich den Verdacht einer Ermordung nicht begründet. Sollte aber der Leichnam z. B. mit Wunden bedeckt, oder aufgeſchwollen gefunden werden, ſo hat der Richter allerdings das Recht zur Beſichtigung zu ſchreiten. Ueberhaupt wird auch der Richter durch die Oeffentlichkeit des Vorfalles zur Einmiſchung berechtigt. Daher die Beſichtigung eines an öffentlichen Orten gefundenen Leichnams, der Brandtſtätte bei Feuersbrünſten u. ſ. w. Mit je größerer Wahrſcheinlichkeit nun eine Begebenheit auf die Verübung eines Verbrechens ſchließen läßt, deſto weiter kann die Thätigkeit des Richters gehen *i*). Allein ſo lange derſelbe weiter nichts

g) Ausgeſchloſſen ſind daher Injurien, Diebſtähle, Veruntrauungen unter nahen Verwandten u. dergl., Ehebruch und ſ. w. (§. 673).

h) M. vergl. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlands. Th. II, §. 474. Grolman, a. a. O. §. 534.

i) In der Regel darf und muß der Richter in ſolchen Fällen Zeugen abhören, auch auf andere Art dem Thatbeſtande nachforſchen, er muß ſich nur dabei aller Auszeichnung eines beſtimmten Individuums enthalten.

nichts, als nur die Begebenheit an und für ſich kennt, ſo lange muß er ſich auch nur an die Erörterung derſelben allein halten, wenigſtens keine Perſon als Gegenſtand ſeiner Nachforſchungen auszeichnen *k*). Denn gegen eine beſtimmte Perſon darf der Richter immer noch nicht unmittelbar verfahren, weil er ſie ſonſt öffentlich verdächtig machen würde. Dazu muß er vielmehr wieder andere Gründe haben, welche dieſe Perſon ſelbſt in den Verdacht ſetzen, daß ſie die Rechtsverletzung hervorgebracht habe (§. 710. u. f.). Ueberſchreitet der Richter die Grenzen ſeines Rechtes, ſo ſetzt er ſich nach den bereits Oben (§. 689.) angegebenen Grundſätzen, der Injurien- und Entſchädigungsklage aus *l*).

§. 710.

Vom dem Grunde zur Unterſuchung gegen ein beſtimmtes Individuum.

Um gegen ein beſtimmtes Individuum zu verfahren, muß der Richter wenigſtens ſolche Gründe haben, die ihm das Individuum mit Wahrſcheinlichkeit

k) Ob der Richter hierbei und ſo lange er noch keinen Verdacht auf ein beſtimmtes Individuum hat, den abgehörten Zeugen ihre Ausſage beſchwören laſſen dürfe, oder ob er ſie bloß unter der Verwarnung, daß ſie in der Folge zur Beſchwörung ihrer Ausſage aufgefordert werden würden, abhören könne? läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen. Nach Beſchaffenheit der Umſtände, und namentlich wenn das Beſorgniß entſtehen ſollte, daß die eidliche Beſtärkung in der Folge nicht wohl mehr zu erlangen ſeyn dürfe (z. B. bei Ausländern, Todtkranken u. ſ. w.), kann die Vereidung der Zeugen auch hier ſogleich nothwendig ſeyn. Anderer Meinung iſt Grolman, a. a. O. §. 534.

l) M. ſ. d. 6. Art. d. P. G. O. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 89. Püttmann, elem. jur. crim. §. 764.

keit als den Urheber des bekannt gewordenen Verbrechens darſtellen. Genauer läßt ſich dem Richter keine Regel geben *m*). Die Umſtände müſſen ihn hierbei am meiſten zur Hand gehen. Er wird jedoch nicht fehlen können, wenn er nur die Schritte, die er gegen das Individuum thut, nach dem mehr oder minderen Verdachte abmißt, der gegen daſſelbe Statt findet. Wenn er alſo auch gleich noch nicht mit der Verhaftung verfahren kann, ſo kann er doch das Individuum vernehmen, Zeugen in unmittelbarer Beziehung auf daſſelbe abhören, Hausſuchungen veranſtalten u. ſ. w. Die Verdachtsgründe gegen eine beſtimmte Perſon können aber auf mehrere Art zur Kenntniß des Richters kommen, entweder durch eine ihm geſchehene Anzeige (Denunciation), oder durch ein allgemeines Gerücht *n*), oder durch eigne Angabe des Verbrechers oder endlich durch perſönliche Wahrnehmung des Richters *o*). Jeden Umſtand, der den Richter zur Anſtellung einer Unterſuchung berechtigen kann, muß er ſofort zu den Acten bemerken und dabei auch die Zeit angeben, zu welcher er denſelben in Erfahrung gebracht hat *p*).

§. 711.

m) M. vergl. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlonds. Th. II §. 475. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. X §. 3.

n) Anderer Meinung iſt Grolman, a. a. O. §. 535. weil immer erſt noch der Grund des allgemeinen Gerüchtes ausgemittelt werden müſſe. Dieß iſt aber auch bei der Denunciation der Fall.

o) Einige rechnen auch Notorität hierher. M. ſ. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 83. Allein dieſe iſt mit unter dem allgemeinen Gerüchte begriffen, indem ſie nur einen höhern Grad deſſelben enthält.

p) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 108. Obſ. 7. und zum 6. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 596. Leyſer, Spec. 560. med. 26. Mehrere Provinzialgeſetze

ſetze

§. 711.

Von der Anzeige eines Verbrechens (Denunciation).

Die Anzeige oder Denunciation beſteht hier in derjenigen Benachrichtigung des Richters von einem Verbrechen oder Vergehen, welche vor Gericht und in der Abſicht geſchieht, daß der Richter eine Unterſuchung von Amts wegen darüber veranſtalten ſolle *q*). Was dem Richter außergerichtlich (privatim) oder zwar vor Gericht, aber nur nicht in der Abſicht, daß er davon als Richter Gebrauch mache, geſagt wird, kann nur für Gerücht gelten *r*). Der Denunciant wird zugleich Ankläger, wenn er die Vollbringung eines Verbrechens oder Vergehens einem beſtimmten Subjecte abſolut zuſchreibt, oder die Unterſuchung ausdrücklich fordert *s*). Denunciant kann

ſetze ſchreiben dieß ausdrücklich vor. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 106. Auch bei notoriſchen Ereigniſſen findet von der aufgeſtellten Regel keine Ausnahme Statt.

q) M. vergl. Sam. Fr. Willenberg, de denunciatione criminum Gedan. 1703. Jo. Casp. Heimburg, de praecipuis denunciationis voluntariae judicialis capitibus. Jen. 1766. Von der Denunciation iſt die Diffamation verſchieden. Dieſe beſteht bloß in der Ausſtreuung einer Beſchuldigung gegen Privatperſonen außerhalb des Gerichts. Grolman, a. a. O. §. 219. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 168. Note *.

r) Kleinſchrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte und Proceſſe. Th. I. S. 264. u. f. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 85. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 92.

s) Nur in dieſer Rückſicht iſt der Denunciant auf den Fall, daß die Unterſuchung fruchtlos ſeyn ſollte, zur Bezahlung der Koſten verbunden. Denn eine Anzeige ohne beſondere Benennung eines beſtimmten Subjectes und ohne das ausdrückliche Verlangen, die Unterſuchung zu eröffnen, läßt das Verfahren lediglich dem Ermeſſen des Richters über, und was alſo von dieſem geſchehen iſt, iſt einzig nur dem Rich-

kann ein jeder ſeyn, ſelbſt der Beleidigte und Unmündige, denn dieſe Verhältniſſe haben bloß auf die Beweiskraft, nicht auf die Statthaftigkeit der Anzeige Einfluß *t*). Eben deswegen machen auch Privatverhältniſſe, in welchen der Angeber mit dem Angeſchuldigten ſteht, die Anzeige ſelbſt nicht unſtatthaft. Sie kann mithin eben ſo gut von nahen Verwandten, Beichtvätern *u*), Hausärzten u. ſ. w. als von fremden

Richter zuzuſchreiben. Im Gegentheile ſteht dem Angeſchuldigten bloß die Injurienklage wegen der durch die Anzeige geſchehenen Verbreitung der ehrenrührigen Meinung zu. Doch muß der Denunciant auch hier nicht durch Geſetz oder Amt zur Anzeige verbunden geweſen ſeyn. — M. vergl Quiſtorp, Beitr. zur Erläut. verſch. Rechtsmat. No. IX. S. 138.

t) Noch weniger kömmt hierbei auf die Religion des Denuncianten etwas an. M vergl. Gmelin, von den Rechten der Juden in peinl. Sachen. §. 42.

u) M. vergl. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlands. Th. II. §. 478. Berger, Elect. jur. crim. p. 183. Leyſer, Spec. 284. med. 1. Mynſinger, Cent. V. Obſ. 41 n. 4. Ehedem behauptete man jedoch gewöhnlich das Gegentheil. Adr Beier de ſigillo confeſſionis, ob und wie weit aus der Beicht zu ſchwatzen. Jen 1675. rec. 1683. Hübner, princ. proc. inquiſ. p. 27. u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 108. Obſ. 6. und §. 6. Art. d. P. G. O. §. 5. Meiſter, princ. jur. crim. §. 371. Note *b*. Hommel, Obſ. 610. Deyling, jurisprud. paſtoralis p. 453 (der Ausgabe von Küſtner). Boehmer, princ. jur can. §. 318. Allein eine etwanige moraliſche Verbindlichkeit des Beichtvaters darf den Richter nicht kümmern, ſonſt würde er auch auf Denunciationen der Kinder gegen ihre Aeltern nichts verfügen dürfen. — Eine andere Frage iſt es aber, ob der Beichtvater gezwungen werden könne, die ihm anvertrauten Geheimniſſe zu offenbaren. In rechtlicher Hinſicht hat die Bejahung derſelben keinen Zweifel, und in politiſcher wird die Frage ebenfalls nicht verneint werden können, wenn von Verbrechen die Rede iſt, an deren Beſtrafung der Staat ein abſolut nothwendiges Intereſſe hat, wie bei dem Morde, Raube, Hochverrath u. dergl. Sollten Fälle eintreten, wo man dem Beichtvater das Geheimniß laſſen wollte,

den Perſonen geſchehen. Die Verbindlichkeit zur Anzeige ſetzt nach den Oben (Th. I. §. 128. u. 129.) aufgeſtellten Grundſätzen beſondere Verhältniſſe voraus. Es muß nämlich entweder ein Geſetz dieſelbe allen Bürgern in gewiſſen Fällen zur Pflicht machen *v*), oder ein Amt *w*), oder Geſchäft *x*) die Nothwendigkeit der Anzeige begründen, außerdem iſt niemand zur Angabe verbunden *y*).

§. 712.

wollte, ſo kann ihm wenigſtens auferlegt werden zu beſchwören, daß ihm die Sache nur als Beichtvater und unter dem Siegel der Verſchwiegenheit anvertraut ſey. M. vergl. C. Martin, Rechtsgutachten und Entſcheidungen des Spruchcollegii der Univerſität Heidelberg. Heidelberg 1808. Th. I. S. 19.

v) Fälle dieſer Art (Hochverrath und Landfriedensbruch ſind bereits Oben (Th. I. §. 128.) bemerkt worden. M. vergl. Boehmer, de obligatione ad revelandum occulta. Halae 1734. rec. 1742. in Deſſen *Exercitatt. ad Pand.* Tom. VI. Carol. Aug. Brehm, de delictis exceptis. Lipſ. 1788. Cap. II. Claproth, Einleit. in die ſummar. Proceſſe. §. 502. In Provinzialgeſetzen findet man den Aufruhr, Brandſtiftung, Duell, Gotteslästerung, Deſertion u. dergl. genannt. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 92. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 78.

w) z. B. das Amt eines Fiscales, eines Polizei- und Untergerichtsbedienten, eines Arztes und Wundarztes, der Hebammen, Todenbeſchauer oder Leichenwäſcher u. ſ. w. M. vergl. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 85. Dorn, prakt. Commentar rc. Th. II. §. 316. S. 122. Claproth, Einleit. in die ſummar. Proceſſe. §. 158.

x) z. B. wenn jemand die Bewachung oder Fortſchaffung gewiſſer Sachen vertragsmäßig übernommen hat, und er den von Anderen daran verübten Diebſtahl nicht anzeigt.

y) Ueber Aufforderungen zur Denunciation ſ. m. Püttmann, de delatoribus criminum praemiis haud excitandis. in Deſſen *Opuſc. jur. crim.* p. 289. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlands. Th. II. §. 476.

§. 712.

Gründe der Glaubwürdigkeit einer Denunciation.

Die Glaubwürdigkeit einer Anzeige hängt I) von den Gründen, welche der Denunciant für die Wahrheit der angegebenen Umſtände anzuführen im Stande iſt, II) von den perſönlichen Verhältniſſen des Angebers oder Denuncianten und III) von den perſönlichen Verhältniſſen des Angegebenen oder Denunciaten ab. Die Gründe der Glaubwürdigkeit einer Anzeige an ſich z) beruhen zuerſt auf der Quelle, aus welcher der Denunciant ſeine Kenntniß hernahm, ob er nämlich gewiſſe Thatſachen ſelbſt wahr genommen, oder ob er ſie nur vom Hörenſagen hatte, ob er Urkunden beſitzt, welche die Wahrheit gewiſſer Verhältniſſe oder Begebenheiten beſcheinigen u. ſ. w. Hiernächſt kömmt die Beſchaffenheit der angegebenen Thatſachen ſelbſt in Frage, ob ſie nämlich mehr oder weniger unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens oder Vergehens ſchließen laſſen, ob ſie nur im Allgemeinen, oder mit Anführung einzelner kleiner Nebenumſtände, deren Zuſammenhang und Uebereinſtimmung mit anderen, ſich ſofort als wahr ergiebt, angezeigt wurden a) u. dergl. m. — Von den perſönlichen Verhältniſſen des Denuncianten kommen alle diejenigen in Betracht, welche auf die Vermuthung Einfluß haben, daß er die Wahrheit ſagen könne und wolle In ſo fern er nämlich mehr oder weniger im Stande iſt, das Weſen gewiſſer Handlungen und Aeußerun-

z) Chph. Gttlieb Richter, de probabilitate in argumentis quae profert denuncians rite determinanda. Altorf 1743. Willenberg, de denunciatione criminum. Cap. II. §. 32.

a) Willenberg, a. a. O. Boehmer, z. 6. Art. d. P. G. O. § 8.

ßerungen nach ihrem Zwecke und Umfange richtig zu beurtheilen, in ſo fern der Beweggrund ſeiner Denunciation nicht auf Eigennutze, Feindſchaft oder anderem Privat-Intereſſe *b*), ſondern bloß auf Rechts- und Pflichtgefühle beruht, und der Angeber keinen Vortheil von der Angabe zu hoffen hat *c*); in ſo fern gewinnt auch die Denunciation mehr Glaubwürdigkeit *d*). Durch das Gegentheil (wenn nämlich Feindſchaft oder andere unlautere Abſicht als Triebfeder der Anzeige offenbar iſt, wenn der Denunciant durch ſeine Denunciation eine Pflichtwidrigkeit begieng, wenn er ſich nach geſchehener Anzeige durch Entfernung und andere bedenkliche Handlungen verdächtig macht *e*) u. ſ. w.) wird jedoch die Verbindlichkeit des Richters, die Anzeige zu prüfen und nach Beſchaffenheit mit der Unterſuchung zu verfahren, nicht aufgehoben *f*), wohl

b) M. vergl. Wernher, P. III. Obſv. 57. n. 6. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 37. S. 147. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß in Anſehung des Beleidigten andere Rückſichten Statt finden. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. VIII. §. 4.

c) In dieſer Rückſicht ſchreibt man auch der Ausſage eines Sterbenden beſondere Glaubwürdigkeit zu. M. vergl. Sam. Stryck, de effatis agonizantium. Frf. 1666. in Deſſen *Diſſertatt. Francofurtens.* Vol. I. No. V. Jo. Klein, de inculpatione et exculpatione vulnerati moribundi. Roſtoch. 1695. in Deſſen *Diſſertatt.* p. 363. Conr. Guil. Strecker, de fide moribundorum. Erford. 1740. Jo. Fr. ab Uffenbach, Quaeſt. quaedam de aſſertionibus morientium. Argent. 1714. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 97. u. 98. Leyſer, Spec. 644.

d) Iſt der Denunciant dem Richter unbekannt, ſo muß dieſer nach Beſchaffenheit die Verhältniſſe deſſelben auszumitteln bemüht ſeyn. M. vergl. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 95.

e) Quiſtorp, a. a. O. §. 594. Note *m*.

f) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. IV. B. II. St.

wohl aber fordern dergleichen Umſtände den Richter zu mehrerer Behutſamkeit auf *g*). Ein Amt an und für ſich giebt einer Anzeige noch keine Glaubwürdigkeit. Der Angeber hat vielmehr nur in ſo fern ſeines Amtes wegen Glaubwürdigkeit, als die Anzeige ihm durch ſein Amt unmittelbar zur Pflicht gemacht wird, oder Gegenſtände betrifft, welche mit dieſem Amte in Verbindung ſtehen *h*). — Sollen perſönliche Verhältniſſe des Denunciaten der Denunciation Glaubwürdigkeit geben, ſo müſſen es ſolche ſeyn, welche darauf ſchließen laſſen, daß er das in Frage ſtehende Verbrechen zu begehen im Stande geweſen ſey und den Willen dazu gehabt haben könne. Iſt dieß eine Perſon, die an und für ſich ſchon im üblen Rufe ſteht, die insbeſondere ihrer Lage und Umſtänden nach, gerade des ſchuldgegebenen Vergehens fähig gehalten werden muß, die ſich deſſelben bereits durch verſchiedene andere Handlungen verdächtig gemacht hatte u. ſ. f., ſo gewinnt auch die Denunciation dadurch an Glaubwürdigkeit. Unter allen dieſen Gründen iſt übrigens der erſte, der vorzüglichſte, weil die Thatſachen, von welchen bei demſelben die Rede iſt, immer unmittelbaren Beweis geben, da die anderen nur

II. St. S. 6. u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 108. Obſv. 7. und z. 6. Art. d. P. G. O. §. 5. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 316. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 168.

g) Eben deswegen muß auch die Denunciation des Beleidigten berückſichtigt werden. Pufendorf, introduct. in proc. crim. Cap. VIII. §. 4. Not. *c*. Sehr beſtimmt ſind die hierher gehörenden Regeln, bei Grolman, a. a. O. §. 535. Note *c*. angegeben.

h) In wie fern Denuncianten, welche von Amts wegen denunciren, von gewiſſen Verbindlichkeiten eines Denuncianten überhaupt frei ſind, z. B. von der eidlichen Beſtärkung des Werthes des Geſtohlnen u. ſ. w., müſſen Provinzialgeſetze und die Umſtände entſcheiden.

nur mittelbaren liefern *i*). Das Zuſammentreffen mehrerer Gründe aber vermehrt die Summe der Glaubwürdigkeit.

§. 713.

Wie eine Denunciation geſchehen müſſe? — Verhalten des Richters dabei.

Die Anzeige oder Denunciation ſelbſt kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen. Im erſten Falle muß der Richter ein Protocoll über die Ausſage des Angebers abfaſſen. Der Richter muß es ſich dabei angelegen ſeyn laſſen, die Gründe des Denuncianten und alle demſelben über Zeit, Ort, Ausführung und andere Verhältniſſe bekannte Umſtände beſtimmt und vollſtändig zu erfahren *k*). Er kann daher nach Beſchaffenheit den Angeber mehrmals vernehmen, und dieſer iſt verbunden, alles, was er weiß, eben ſo, wie jeder andere Zeuge, vor Gericht anzugeben *l*). Um aber überhaupt die Thätigkeit des Richters auf die Anzeige zu bewirken, braucht dieſelbe an und für ſich

keines.

i) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. a. a. O.

k) Der Denunciant kann zur eidlichen Beſtärkung ſeiner Anzeige angehalten werden, doch geſchieht dieß gewöhnlich nur dann erſt, wenn man aus dem Fortgange der Unterſuchung beurtheilen kann, daß die Denunciation einer eidlichen Beſtärkung noch bedürfe, oder keine Verleumdung zum Grunde habe, oder der Denunciant nicht ſelbſt mit ſtrafbar ſey u. ſ. w. M. vergl. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. IV. B. II St. S 15. Boehmer, zum 6 Art. d. P. G. O. §. 9 Koch, inſt. jur. crim §. 714. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes § 81. Wernher, P. III. Obſ. 214. Leyſer. 560 med 24. u. 26. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 113.

l) Kleinſchrod, a. a. O. S. 10. Boehmer zu Carpzov. Qu. 108. Obſv. 7. und z. 6. Art. d. P. G. O. §. 9. Quiſtorp, a. a. O. §. 595.

keineswegs vollſtändig und mit der Angabe der Gründe verbunden zu ſeyn, wenn ſich nur ſonſt Umſtände finden, welche einer allgemeinen oder unbeſtimmten Anzeige Glaubwürdigkeit geben. Eben ſo wenig darf der Richter auf eine anonyme Anzeige unthätig bleiben *m*), ſobald dieſelbe nur der dabei angegebenen Umſtände wegen glaubwürdig iſt *n*). Ueberhaupt kann der Denunciant Verſchweigung ſeines Namens fordern *o*), weil es mehr auf den Inhalt der Anzeige als auf die Perſon des Denuncianten ankömmt, und es vollkommen hinreichend iſt, wenn nur der Richter denſelben kennt *p*). Der Richter kann ihm aber deſſen ungeachtet die Verſchweigung ſeines Namens nur auf ſo lange Zeit zuſagen, als nicht Umſtände eintreten, welche die Denunciation als Verleumdung erkennen laſſen, zu deren vollſtändigen Erweiſe und Beſtrafung dann die Nennung des Namens des Denuncianten

m) Bei anonymen Anzeigen muß der Richter über die Art und Weiſe, ſo wie über die Zeit, wenn und auf welche er zu derſelben gekommen iſt, ein Protocoll abfaſſen.

n) Mehrere wollen eine anonyme Anzeige als gar keiner Berückſichtigung würdig darſtellen. M. vergl. Klein, a. a. O. §. 550 *d*. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 81.

o) Boehmer, z. 6. Art. d. P. G. O. §. 6. z. E. Quiſtorp, a. a. O. §. 595. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 316. Püttmann, elem. jur. crim. §. 765. Provinzialgeſetze geben dieß Recht mit unter ausdrücklich. Winckler, a. a. O. §. 81. Der Richter muß dann zwar auch den Namen des Denuncianten in den Acten aufzeichnen, allein er muß das Blatt, auf dem dieß geſchieht, verheften und verſiegeln, auch, daß dieß geſchehen ſey, in der Regiſtratur über die Vernehmung des Denuncianten bemerken.

p) Das Gegentheil behauptet Kleinſchrod, a. a. O. S. 10. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 86. Klein, a. a. O. §. 550 *d*.

cianten nothwendig wird *q*). Wenn dieß der Fall ſey, muß ſich aus den Umſtänden ergeben, z. B. wenn Thatſachen bewieſen werden, nach welchen die Angaben des Denuncianten nothwendig als Lügen erſcheinen, wenn unverdächtige Perſonen, auf die ſich der Denunciant berufen, das Gegentheil bezeugen und ſ. w. *r*). Da auch der Denunciant gar nicht die Abſicht hat, den Proceß als Kläger zu führen, da er es vielmehr bloß dem Urtheile des Richters überläßt, ob und was derſelbe auf ſeine Anzeige unternehmen will; ſo iſt dieſer auch weder zur Beweisführung *s*) und Widerlegung der Vertheidigungsgründe *t*) noch zur Cautions-Leiſtung *u*), noch endlich zur Bezahlung der Koſten verbindlich *v*). Sollte jedoch hierbei eine Verleumdung zum Grunde gelegen haben, ſo zieht dieß

q) Zur bloßen Vertheidigung des Angeſchuldigten, iſt der Richter den Namen des Denuncianten zu nennen noch nicht verbunden, denn hierbei kömmt es bloß auf den Beweis an, nicht auf die Perſonen M. vergl. dagegen Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. Dec. 17. n 19. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 168.

r) Das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß Staaten. Th. I. §. 118. beſtimmt, daß der Angeklagte die Benennung des Angebers nur in dem einzigen Falle verlangen könne, wenn ſich der Richter überzeugt hält, daß die Unſchuld des erſteren nur allein aus den perſönlichen Verhältniſſen mit dem Angeber dargeſtellt werden könne, und es vergeblich verſucht worden iſt, ihn ohne ausdrückliche Benennung des Angebers auf dieſe Verhältniſſe zu führen.

s) Kleinſchrod, im Archive des Crimiralrechts. IV B. II. St. S. 9. u. f. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. I. §. 10. Wernher, P. I. Obſ. 156. P. VIII. Obſv. 307.

t) Wernher, P. IV. Obſv. 216. und P. V. Obſ. 100.

u) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. I. §. 10. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 168.

v) Kleinſchrod, a. a. O. Mevius, P. I. Dec. 41.

dieß natürlich nicht nur die Verbindlichkeit zur Koſtenerſtattung *w*), zur Genugthuung und Entſchädigung des Verleumdeten nach ſich, ſondern ſetzt auch den Verleumder ſelbſt in Strafe (Th. III. §. 403) *x*). Gewöhnlich behauptet man auch, daß der Richter bei dem Verdachte einer verleumderiſchen Anzeige, Caution fordern, oder den Angeber, in Ermangelung derſelben, bis nach ausgemachter Sache in Verhaft nehmen könne *y*). Allein iſt die Verleumdung wahrſcheinlich, ſo darf der Richter keine Unterſuchung darauf veranſtalten, und dann fällt die Urſach einer Caution von ſelbſt weg, auch kann hier die Verhaftung nur dann zuläßig ſeyn, wenn die Oben (§. 679. u. f. und §. 688.) bemerkten Bedingungen derſelben vorhanden ſind *z*). Gegen die Richtigkeit der Denunciation ſtehen dem Angeſchuldigten alle Einreden und Beweismittel frei, er kann jedoch den Fortgang der Unterſuchung hierdurch ſo wenig, als namentlich durch eine gegen den Denuncianten angeſtellte Provocation *ex Lege diffamari* hemmen *a*).

§. 714.

w) Quiſtorp, ob und in wie fern ein bloßer Angeber oder Denunciant zu den Koſten der Inquiſition gehalten ſey? in Deſſen Beiträgen zur Erläut. verſchied. Rechtsmaterien. No. IX. S. 138. Carrach, von der Schuldigkeit, die Unkoſten einer Inquiſition zu tragen. Halle 1774. §. 7.

x) Der Verleumder iſt noch überdieß wegen der Täuſchung des Richters ſtrafbar. M. ſ. meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 434. Anmerk.

y) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 86 Kleinſchrod, a. a. O. S. 17. u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 108. Obſv. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 594. Note *. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 316.

z) M. vergl. Kleinſchrod, a. a. O. S. 16.

a) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 6. Schmidt, Rechtsſprüche. Abſchn. VI. No. 128. S. 856. u. f. Gail, Obſervatt. pract. Libr. II. Obſ. 2. n. 4.

§. 714.

Von dem allgemeinen Gerüchte.

Das allgemeine oder öffentliche Gerücht, d. h. die gleichartige Aeußerung mehrerer Menſchen über die Beſchaffenheit irgend einer verbrecheriſchen Handlung *b*), wird in den Canoniſchen *c*) und deutſchen *d*) Geſetzen als eine gültige Veranlaſſung zur Unterſuchung aufgeführt. Es iſt dieß auch allerdings, ſobald es nur zugleich glaubwürdig iſt *e*). Schon die Allgemeinheit oder der Umſtand, daß ſich mehrere Menſchen nicht ſcheuen, das Daſeyn einer verbrecheriſchen Handlung zu behaupten, bringt wenigſtens ſo viel Glaubwürdigkeit hervor, daß der Richter dabei nicht unthätig bleiben darf. Sobald er nämlich von dem Daſeyn des Gerüchtes Kunde erhalten hat, muß er der Entſtehung deſſelben nachforſchen und durch Vernehmung der Verbreiter, durch den Augenſchein und andere der Sache angemeſſene Mittel, den Grund

[22²] oder

b) Beruht die Behauptung von dem Daſeyn einer gewiſſen Begebenheit auf allgemein anerkanntem Beweiſe, ſo iſt Notorietät vorhanden.

c) C. 19. u. 21. §. 1. u. 24. X. de accuſat.

d) Art. 6. u. 25. §. 1. d. P. G. O.

e) L. 2. §. 1. C. de poenis. Boehmer, z. 6. Art. d. P. G. O. p. 128. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 550. Leyſer, Spec. 635. med. 4. M. vergl. von Krauſe, Skizzen und Bemerk. über das Mangelhafte bei Criminaluntersuchungen. S. 81. u. f. Daß hier die Gründe, auf welchen das Gerücht beruht, zur Unterſuchung gegen ein beſtimmtes Individuum berechtigen, macht die Behauptung, daß das öffentliche Gerücht als ein beſonderer Grund zur Unterſuchung anzuſehen ſey, nicht unwahr. Denn immer iſt das Gerücht die Veranlaſſung, und weder Denunciation noch eigne Wahrnehmung des Richters, oder eigne Anklage des Schuldigen. Anderer Meinung iſt Grolman, a. a. O. §. 535.

oder Ungrund des Gerüchtes darzuthun ſuchen *f*). Betraf das Gerücht bloß eine gewiſſe Thatſache, ohne daß der Urheber derſelben genannt war, ſo hat ſich der Richter, wenn das Verbrechen Spuren hinterlaſſen mußte, zuerſt um die Ausmittelung derſelben zu bekümmern. Laſſen ſich keine Spuren entdecken, findet es ſich vielmehr, daß die behauptete Wirkung nicht hervorgebracht geweſen ſeyn könne *g*), ſo muß der Richter mit der Fortſetzung der Unterſuchung anſtehen und ſich das Gerücht weiter nicht kümmern laſſen. Wenn ſich hingegen die Thatſache durch den Augenſchein beſtätigt; ſo muß dem Urheber derſelben durch Erkundigung, Hausſuchung u. ſ. w. nachgeſpürt werden. Nannte das Gerücht zugleich einen Thäter, ſo kann der Richter denſelben dann vernehmen, wenn über das Daſeyn der Thatſache ſelbſt ſowohl, als auch über die Veranlaſſung derſelben durch die genannte Perſon, einige Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt *h*). Der weitere Fortgang der Unterſuchung gegen dieſelbe aber hängt dann theils von dem Erfolge dieſer Vernehmung, theils von den durch das Gerücht verbreiteten Verdachtsgründen ab. Denn ohne daß ſich nicht glaubwürdige Anzeigen gegen den Berüchtigten dabei vorfinden, darf auch derſelbe (zumal wenn er eine ſonſt unbeſcholdene Perſon ſeyn ſollte,) ſelbſt auf ein noch ſo allgemein verbreitetes Gerücht, nicht unmittelbar als Urheber des Verbrechens behandelt werden *i*).

§. 715.

f) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. IV B. II. St. S. 18. Pufendorf, introduct. in proc. crim. Cap. VIII. §. 3. Meiſter, princ. jur. crim. §. 373.

g) z. B. nach erfolgter Leichenſchau oder Zergliederung.

h) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 99. Leyſer, Spec. 551. med. 9.

i) Boehmer, z. 6. Art. d. P. G. O. §. 4. Koch, inſt. jur.

§. 715.

Fortſetzung. — Von den Gründen der Glaubwürdigkeit eines Gerüchtes.

Die Glaubwürdigkeit eines allgemeinen Gerüchtes ſelbſt, hat in mehreren Umſtänden ihren Grund. Sie beruht nämlich theils I) auf der Glaubwürdigkeit der Verbreiter deſſelben, theils II) auf der Zeit der Verbreitung, theils III) auf dem Inhalte oder Grunde des Gerüchtes, theils endlich IV) auf den bekannten Eigenſchaften der berüchtigten Perſon. Alle dieſe Umſtände müſſen bei der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Gerüchtes zuſammen gehalten werden. Je mehrere derſelben zuſammen treffen, deſto wahrſcheinlicher wird das Gerücht. Dagegen macht der Mangel des einen oder des andern Umſtandes, das Gerücht ſelbſt noch nicht unglaubwürdig. So muß z. B. der Urheber des Gerüchtes in der Regel an und für ſich ſelbſt glaubwürdig ſeyn *k*), allein der Richter darf darum doch im entgegengeſetzten Falle nicht unthätig bleiben, wenn nur ſonſt Umſtände vorhanden ſind, die dem Gerüchte einige Wahrſcheinlichkeit geben. In der Regel kann auch die Unterſuchung gegen ein beſtimmtes Individuum nicht eher auf ein entſtandenes Gerücht verhangen werden, als bis der Richter auf einen der Verbreiter trifft, der von der Sache mehr als bloß vom Hörenſagen weiß *l*). Unter-

jur. crim. §. 713. Struben, rechtl. Bedenken. Th. V. Bed. 80.

k) M. vergl. c. 24. X. de accuſ. inquiſ. et denunc. Boehmer, Deciſ. et Conſultatt. Tom. II. Dec. 1159. n. 8. Wernher, P. X. Obſ. 479. Cramer, Obſ. jur. univ. Tom. IV. Obſ. 894. pag. 351.

l) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. IV. B. II. St. S. 18. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap.

terſtützen jedoch offenbare Thatſachen das Gerücht, ſo leidet dieß eine Ausnahme, und es kann nichts deſto weniger mit der Unterſuchung verfahren werden, wenn gleich niemand aufgefunden werden kann, durch den das Gerücht nach eignen Wahrnehmungen verbreitet worden iſt *m*). Was übrigens von dem Einfluſſe des Privat-Intereſſes, des Eigennutzes, der Feindſchaft u. ſ. w. auf die Glaubwürdigkeit einer Denunciation (§. 711.) geſagt worden iſt, dieß gilt auch in Beziehung auf die Urheber und Verbreiter des Gerüchtes *n*). Eben deswegen hat auch die Zeit, zu welcher das Gerücht verbreitet ward, einen bedeutenden Einfluß auf die Glaubwürdigkeit deſſelben *o*). Beſonders hat es dann den Schein der Unwahrhaftigkeit gegen ſich, wenn es gegen ein bereits in Unterſuchung befangenes Individuum entſtand *p*), denn die Erfahrung lehrt es, daß die Schwatzhaftigkeit in ſolchen Fällen mehr Spielraum zu gewinnen und Mancher etwas in Beziehung auf den Angeſchuldigten für wahr auszugeben pflegt, was er in Abweſenheit jenes Verhältniſſes zu ſagen ſich nicht gewagt haben würde. Am meiſten hängt die Glaubwürdigkeit des Gerüchtes von dem Inhalte oder Grunde deſſelben ab. Mit je mehreren Umſtänden von dem Daſeyn und dem Urheber

Cap. VII. §. 4. Not. *b*. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 82.

m) M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 25. §. 12.

n) Art. 25. §. 1. d. P. G. O.

o) Wernher, P. X. Obſ. 479.

p) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 120. Obſ. 2. u. 3. P. G. O. Art. 6. §. 4. p. 128. Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 16. pag. 211. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 22. §. 20.

heber eines Verbrechens oder Vergehens, von der Veranlaſſung, der Zeit und Ausführung deſſelben u. ſ. w. geſprochen wird, je genauer das Gerücht die beſonderen Beziehungen gewiſſer unleugbarer Thatſachen auf das Verbrechen beſtimmt, in je näherer Verbindung dieſe Thatſachen mit einem böſen Willen ſtehen, je mehr ſie an und für ſich Verdacht erwecken u. ſ. w., deſto glaubwürdiger iſt daſſelbe. Sollen die perſönlichen Eigenſchaften und Verhältniſſe des Individuums, von dem das Gerücht geht, einen Grund der Glaubwürdigkeit deſſelben abgeben, ſo brauchen dieſelben nicht gerade auf einen Hang zu dem in Frage ſtehenden Verbrechen, oder unmittelbar auf die Verübung deſſelben ſchließen zu laſſen, es genügt vielmehr, wenn ſie den Berüchtigten nur überhaupt als einen verdächtigen oder gefährlichen Menſchen darſtellen *q*). Je mehr ſie aber auf das Verbrechen Beziehung haben, von dem die Rede iſt, deſto mehr beſtärken ſie das Gerücht *r*). Die Menge der Perſonen, deren Aeußerungen das Gerücht veranlaßten, trägt zu der Glaubwürdigkeit deſſelben an ſich nichts bei, weil es hier, wie bei allen Behauptungen, nicht auf die Mehrheit der Behauptenden, ſondern auf die Beſchaffenheit derſelben und die Gründe ihrer Behauptung ankömmt. Ueberhaupt ergiebt ſich aus dieſem Allen, daß der Richter bei dem Verfahren auf ein öffentliches Gerücht weder zu leichtgläubig, noch zu ungläubig ſeyn dürfe, um weder auf der einen Seite dem

q) Die Rechtsregel: ſemel malus, ſemper talis cenſetur *in eodem genere delicti* kann hiergegen nicht angeführt werden, denn ſie hat keine Beziehung auf ein allgemeines Gerücht.

r) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 120. Obſ. 2. Cremani, a. a. O. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 56. Note *a*. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 169.

dem Unſchuldigen zu nahe zu treten, noch auf der anderen den Schuldigen ungeſtraft zu laſſen *s*).

§. 716.

Von der eigenen Anklage des Verbrechers.

Wenn ſich jemand ſelbſt als den Urheber eines Verbrechens oder Vergehens bei dem Richter angiebt *t*), ſo begründet dieß die Anſtellung einer Unterſuchung vollkommen *u*). Denn da dieſe Anklage nicht geſchehen kann, ohne daß der Ankläger die Strafe als Folge derſelben vorausſieht, die ſinnliche Natur des Menſchen aber jedem Uebel, und namentlich der Strafe widerſtrebt; ſo muß auch die Thatſache, wegen welcher ſich jemand anklagt, in der Regel um ſo mehr für wahr angenommen werden, je weniger ſich ein vernünftiger Grund denken läßt, um behaupten zu können, daß der Ankläger etwas zu ſeinem Nachtheile erdichtet haben werde. Es iſt nun zwar die eigne falſche Anklage nicht unmöglich *v*); allein ſie iſt nur Ausnahme von der Regel. Der Richter darf ſie daher nicht vorausſetzen, ſondern muß, wenn nicht wieder ganz beſondere Umſtände die Unwahrheit der Anklage ſofort zu erkennen geben, mit der Unterſuchung ver-

s) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. VII. §. 4. Not. *b*. Quiſtorp, a. a. O. §. 593. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 317. Püttmann, elem. jur. crim. §. 764.

t) Von dem Falle, wo ſich jemand außergerichtlich eines Verbrechens rühmt, oder ſich auch nur dazu bekennt, iſt hier die Rede nicht.

u) M. vergl. Engelhard, Verſuch eines allgemeinen peinl. Rechts. §. 420. u. 428.

v) z. B. bei wahnſinnigen, überſpannten und boshaften Menſchen.

verfahren *w*). Die Römiſchen Geſetze *x*) beſtimmen das Gegentheil keinesweges *y*), ſie verlangen nur, daß ſich der Richter nicht bei dieſer Selbſtanklage beruhige, ſondern wie in jedem Falle, den Thatbeſtand gehörig unterſuche. Der Richter muß daher den Selbſtankläger zu einer ausführlichen und zuſammenhängenden Erzählung über die Zeit, den Ort und die Art und Weiſe, wenn, wo und wie er das Verbrechen begangen haben will, anhalten z) und dann die Wahrheit derſelben, ſo viel ſich davon durch Beſichtigung, Zeugenverhör u. ſ. w. erörtern läßt, zu erforſchen ſuchen. Da es auch ungewöhnlich iſt, daß ſich jemand ſelbſt anklage, ſo muß der Richter den Selbſtankläger über den Grund, der ihn dazu bewegt, befragen. Zeigt ſich bei der Erzählung und Vernehmung des Selbſtanklägers keine Spur eines Wahnſinns, oder der Schwermuth, ſo hat auch der Richter nichts weiter zu thun, als höchſtens die eine oder die andere der Perſonen, die mit den Selbſtankläger am meiſten umgegangen ſind, und ihn am richtigſten beurtheilen können, zu befragen. Laſſen aber die Erzählungen des Selbſtanklägers, ſeine Geſichtszüge, Gebehrden und Handlungen eine Geiſteszerrüttung beſorgen, ſo iſt es allerdings nöthig, ihn durch einen Arzt prüfen zu laſſen. Ergiebt ſich ein Verdacht, daß jemand bei der Selbſtanklage eine Nebenabſicht gehabt habe, ſo muß der

w) M. vergl. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 84. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 318. Grolman, a. a. O. §. 535.

x) L. 1. §. 17. u. 27. ff. de quaeſtionibus.

y) M. vergl. dagegen Paalzow, Commentar über das allgemeine Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. S. 92.

z) Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 121. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 96.

der Richter dieſe zu erforſchen ſuchen. Es iſt nämlich denkbar, daß ſich jemand eines Verbrechens oder Vergehens beſchuldige, um ſich dadurch aus irgend einem läſtigen Verhältniſſe zu ſetzen *a*), oder um einen Andern in üblen Ruf und Strafe zu bringen, oder endlich um jemanden von der Strafe zu befreien. Dieſe Zwecke können nur dann glaublich ſeyn, wenn der Vortheil, den der Selbſtankläger ſich oder dem Dritten zu verſchaffen ſucht, größer iſt, als die Strafe, die er zu erdulden hat, oder wenn die Strafe kleiner iſt, als der Nachtheil, der einem Andern zugedacht ſeyn kann. In Fällen hingegen, wo der denkbare Vortheil mit der Strafe in keinem Verhältniſſe ſteht, z. B. wenn dieſe einen unerſetzlichen Verluſt nach ſich zieht *), oder wenn der bezweckte Nachtheil, den ein anderer erleiden ſoll, geringer iſt, als die Strafe, die den Selbſtankläger trifft; da kann auch die Anklage nicht als unwahr vermuthet werden, vielmehr wird Gewiſſensrührung und Reue als Urſach der Selbſtanklage glaublich *b*).

§. 717.

Von der eigenen Wahrnehmung des Richters.

Was von dem Richter im Gericht, oder bei gerichtlichen Unterſuchungen wahrgenommen und gehörig aufgezeichnet worden iſt, hat vollen Glauben. Was der

a) z. B. wenn ſich jemand eines Diebſtahls beſchuldigt, um ſich dem Soldatenſtande zu entziehen u. ſ. w. M. vergl. L. 27. π. de quaeſt.

*) Daher kann dieß vernünftiger Weiſe in keinem Falle vermuthet werden, welcher mit Todes, oder lebenslänglicher Gefängnißſtrafe geahndet wird.

b) Nicht ſelten hört man ganz entgegengeſetzte Behauptungen von dieſem allen, allein keine triftigen Gründe dazu.

der Richter hingegen außer ſeinem Amte wahrgenommen hat, dieß kann nicht als ausgemacht wahr gelten. Indeſſen iſt doch ſeine Behauptung über ein gewiſſes ſelbſt wahrgenommenes Ereigniß, von eben dem Werthe, wie das Zeugniß einer jeden verpflichteten Perſon, welche über die in ihren Geſchäftskreis gehörende Gegenſtände etwas als wahr verſichert *c*). Die Behauptung eines Richters iſt mithin richtiger, als die eines gewöhnlichen Angebers *d*). Allein bei allen dem iſt es doch nicht aus der Acht zu laſſen, daß der Richter bei der Sache intereſſirt ſeyn und der Angeſchuldigte dadurch gefährdet werden könne. Deswegen würde die Behauptung des Richters, daß er eine verbrecheriſche, oder wenigſtens eine Verdacht dazu erregende Handlung wahr genommen habe, in dem Falle nicht beweiſend ſeyn können, wenn die Rechtmäßigkeit der Veranſtaltung der Unterſuchung in Zweifel gezogen worden ſeyn ſollte *e*). Dieß kann jedoch den Satz nicht aufheben, daß der Richter auf jede eigne Wahrnehmung einer verbrecheriſchen Handlung mit der Unterſuchung gegen das ihm als ſchuldig oder verdächtig erſchienene Subject verfahren könne *f*). Das einzige, was

c) Der Richter kann ſeine Wahrnehmungen entweder ſelbſt zu den Acten verzeichnen, oder durch den Actuarius regiſtriren laſſen. Nur in dem letzten Falle iſt die Beſetzung der Gerichtsbank dabei nöthig. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 196. Note *.

d) Anderer Meinung iſt Paalzow, Commentar über das allgem. Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 106. S. 64.

e) Der Richter würde in einem ſolchem Falle das beſchwören müſſen, was er geſehen zu haben verſichert.

f) Nach Grolman, a. a. O. §. 463. Note *a*. ſoll der Richter, wenn der Beweis vorzüglich von ſeinem Zeugniſſe abhängen muß, die Unterſuchung einem andern Richter auftragen.

was der Richter hierbei zu beobachten hat, beſteht darinne, daß er ſich vor Täuſchungen zu bewahren ſuche *g*). die Grenzen ſeiner Pflicht, auf vorgefallene Verbrechen von Amts wegen zu verfahren, nicht überſchreite und überhaupt mit eben der Behutſamkeit dabei zu Werke gehe, welche er bei einer Unterſuchung auf Denunciation und allgemeines Gerücht zu beobachten hat.

Zweites Kapitel.

Allgemeiner Abriß des Verfahrens zur Erforſchung der That und des Thäters.

---

§. 718.

Von der Eröffnung des Verfahrens.

Die erſten Schritte des Richters im Unterſuchungsproceſſe ſind von ganz beſonderer Wichtigkeit. Oft hängt der glückliche oder unglückliche Erfolg der Unterſuchung von ihnen allein ab, oft kann der größte Fleiß und Klugheit das nicht wieder gut machen, was Anfangs durch Langſamkeit verſäumt, oder durch Ungeſchicklichkeit vernächläßigt wurde. Es iſt daher Hauptgeſetz für den unterſuchenden Richter, daß er bei ſeiner erſten Unternehmung ganz vorzüglich mit Umſicht und Geſchwindigkeit zu Werke gehe *h*). Die Ge-

g) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 84.

h) Auch zur Entdeckung und Verhinderung beabſichtigter Verbre-

Geſchwindigkeit im Verfahren bei der Eröffnung der Unterſuchung erleichtert oft den ganzen Beweis, weil der Richter durch ſie allen künſtlichen und zufälligen Veränderungen der Lage der Sache zuvorkommen, die Bemühungen ſich ſeiner Gewalt zu entziehen, hintertreiben und die Gelegenheit, Unwahrheiten zu erſinnen, abſchneiden kann. Daher darf ſich auch der Richter in der Verfolgung ſeiner Veranſtaltungen ſo leicht keine Ruhe geſtatten, vielmehr muß er ſo lange mit ſeinen Unternehmungen anhaltend fortfahren, bis er alle Gegenſtände erſchöpft hat, die ſich ihm zuerſt darbieten und, auf einige Zeit verlaſſen, Veränderungen erleiden können *i*). Aber eine Hauptfrage bleibt es hierbei für den Richter, auf welchen Gegenſtand er ſeine Thätigkeit zuerſt richten, welchen unter mehreren er in dieſer Hinſicht den Vorzug geben ſolle. Die Geſetze verfügen nichts hierüber, auch iſt es unmöglich, etwas Specielles deswegen zu beſtimmen. Im Allgemeinen läßt ſich nur ſo viel hiervon ſagen, daß der Richter allemal das Wichtigſte zuerſt ins Auge faſſen, und unter mehreren wichtigen Gegenſtänden demjenigen den Vorzug geben müſſe, deſſen Unterſuchung am wenigſten Aufſchub leidet. Das Wichtigſte muß ihm nicht nur das ſeyn, was am nächſten mit der

brechen muß der Richter oft arbeiten, z. B. Wachen ausſtellen u. ſ. w. M. vergl. Einleitung in die Wiſſenſchaft, Verbrecher zu entdecken und den Händen der ſtrafenden Gerechtigkeit zu überliefern. Frankf. u. Leipz. 1806. § 21. Der Richter darf dem Verbrecher Gelegenheit zur Ausführung der von ihm beſchloſſenen That geben, aber er darf ihn nicht zur Faſſung des Entſchluſſes ſelbſt reitzen. M. ſ. Oben Th. III. S. 194.

i) So lange alſo der Richter z. B. beſorgen muß, daß, wenn er in den Verhören nachläßt, Verabredungen vorfallen können und er dieß nicht durch Verhaftungen u. dergl. verhindern kann, ſo lange muß er auch mit der Unterſuchung ununbrochen fortfahren.

der That im Zuſammenhange zu ſtehen ſcheint, ſondern auch dasjenige, deſſen Unterſuchung ihm am geſchwindeſten den meiſten Aufſchluß über die Sache verſpricht. Unter die Gegenſtände, welche keinen Verzug leiden, hat der Richter die vergänglichen Spuren einer Miſſethat ſowohl, als auch die Veranſtaltungen zu rechnen, welche zur Verſicherung der Perſon des Schuldigen und zur Verhinderung der Erſinnung der Unwahrheiten nothwendig ſind. Die jedesmaligen Umſtände müſſen alſo dem Richter genauere Beſtimmungen geben. In vielen Fällen wird er zwar mit der Erörterung der ſinnlichen Spuren des Verbrechens, was man gewöhnlich aber irrig die Erörterung des Thatbeſtandes nennt (§. 724.), den Anfang machen müſſen, allein als Regel kann dieß nicht behauptet werden *k*). Oefters muß die Vernehmung des Verdächtigen, die Abhörung der Zeugen, die Nacheile und andere dergl. Handlungen, wie ſie die Umſtände verlangen, der Anſtellung jener Erörterung vorhergehen *l*).

§. 719.

k) Man bezieht ſich gewöhnlich bei der Behauptung des Gegentheiles auf den 6. Art. d. P. G. O. Allein dieſer ſagt weiter nichts, als daß niemand wegen eines gewiſſen Verbrechens eher auf die Tortur gebracht werden ſolle, bis man der That ſelbſt gewiß iſt.

l) Beiſpiele hiervon liefert von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen ꝛc. S. 84. u. 148. §. 122. M. vergl. auch Ferd. Aug. Hommel, an et quatenus certitudo corporis delicti in proceſſu criminali neceſſaria ſit. Lipſ. 1737. §. 4. Anderer Meinung ſcheint Farinacius, Qu. 1. n. 6. und Heil, judex et defenſor. Cap. II. §. 3. zu ſeyn.

§. 719.

Von der Anordnung der gerichtlichen Handlungen nach bereits eröffneter Unterſuchung.

Auch bei der Fortſtellung der Unterſuchung iſt der Strafrichter an keine andere Ordnung, als an die gebunden, welche die Natur der Sache mit ſich führt *m*). Er kann weder für die Erörterung der That, noch für die Ausmittelung des Thäters, verſchiedene abgeſondert auf einander folgende Unterſuchungen anſtellen, er muß vielmehr auf beide Gegenſtände der Unterſuchung, ſo wie ſich ihm nur die Gelegenheit dazu darbietet, eingehen und ſo auch bald die ſinnlichen Spuren der That aufſuchen, bald das, was Andere über die Sache wiſſen, in Vernehmungen und Verhören erfragen. In dieſer Hinſicht iſt es auch gar nicht zum voraus zu beſtimmen, wenn und zu welcher Zeit er Zeugen abhören, die Würderung gewiſſer Sachen, Beſichtigungen u. ſ. w. vornehmen ſoll. Eben ſo wenig iſt die Abhörung der Zeugen, die Gegenſtellung, die Vernehmung u. dergl. auf irgend eine Zahl beſchränkt. Alles dieß kann vielmehr ſo oft geſchehen, als es die Umſtände mit ſich bringen. Bloß die Vollſtändigkeit der Erörterung giebt Maaß und Ziel dabei. Der Schluß der Acten und die Verſendung nach rechtlichem Erkenntniſſe macht daher der eigentlichen Unterſuchung kein Ende, vielmehr muß dieſe immer fortgeſetzt oder erneuert werden, ſo bald es ſich findet, daß die richterlichen Verhandlungen noch unvollſtändig ſind *n*).

§. 720.

m) Die Geſetze über den Unterſuchungsproceß beſchränken ſich daher auch meiſt nur auf die Förmlichkeiten der gerichtlichen Handlungen. M. vergl. dagegen Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 110. u. 111.

n) M. ſ. unten die Lehre von den Zwiſchenurtheilen.

§. 720.

Allgemeine Regeln über die Erörterung des Thatbeſtandes.

Was für Gegenſtände der Richter zur Erörterung des Thatbeſtandes zu unterſuchen habe, muß er nach den zum Begriffe jedes einzelnen Verbrechens oder Vergehens gehörenden Umſtänden (Th. II. u. III.) abnehmen *o*). Die Art und Weiſe, auf welche er dieſe Erörterung vornimmt, iſt verſchieden, weil der Thatbeſtand theils durch Beaugenſcheinigung und Unterſuchung der ſinnlichen Spuren der verbrecheriſchen Handlung, theils durch Erfragung deſſen, was Andere über Thatſachen wiſſen, erörtert, oder, was dem gleich iſt, durch Geſtändniß und Beweis in Gewißheit geſetzt werden kann *p*). Um ſich die Erforſchung der ſichtbaren Spuren eines Verbrechens möglichſt zu ſichern, muß der Richter dafür ſorgen, daß, wo möglich, an dem Orte, wo das Verbrechen begangen ward, bis zur förmlichen gerichtlichen Beſichtigung alles in dem vorigen Zuſtande bleibe *q*), überhaupt nichts geſchehe, was die ſichtbaren Wirkungen verändern, oder ganz aufheben könne. Er muß daher, wenn es nöthig iſt, z. B. bei dem Leichname eines Ermordeten, bei Sachen, an welchen ein Einbruch oder ſonſt eine Verletzung geſchehen iſt u. ſ. w., Wachen aus-

o) Daß die Richter dieß ſo ſelten berechnen, giebt am häufigſten zu Unvollſtändigkeiten der Unterſuchung Veranlaſſung.

p) M. ſ. Unten die Lehre von der Gewißheit des Thatbeſtandes.

q) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. V. B. III. St. No. I. S. 12. Bauer, Grundſätze des Criminalproſſes. §. 94. Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 124. ſchreibt dieß ausdrücklich vor.

ausſtellen *r*), die Schriften eines Verräthers, Pasquillanten u. ſ. w. verſiegeln und andere Sicherheit gewährende Veranſtaltungen der Art treffen laſſen. Der Richter ſelbſt muß, wenn Veränderungen mit einem gewiſſen Gegenſtande vorzunehmen ſind, auf das behutſamſte verfahren, namentlich bei der Aufhebung eines Leichnams *s*). In ſolchen und andern ähnlichen Fällen, beſonders wenn Verſuche der Heilung und Rettung Veränderungen mit einem verwundeten Körper nöthig machen, muß der Richter dafür ſorgen, daß der Zuſtand, in welchem der Körper oder die Sache vor der nothwendig geweſenen Veränderung befunden worden, glaubwürdig bemerkt werde *t*). Sind mehrere verbrecheriſche Handlungen eines Subjectes zu unterſuchen, ſo muß ſich zwar der Richter hauptſächlich mit der Erörterung des Thatbeſtandes des ſchwerſten beſchäftigen, er darf aber auch die geringeren

r) Guſtav Henr. Mylius, Actuarius peccans in Ord. Crim. Car. Art. CXLIX. de inſpectione cadaveris ante ſepulturam. Lipſ. 1748. §. 2. Meiſter, princ. jur. crim. §. 375. Grolman, a. a. O. §. 464.

s) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 124. Quiſtorp, a. a. O. §. 605. Die Aufhebung eines an einem öffentlichen Orte liegenden Leichnams, kann in der Regel nur von dem Oberrichter geſchehen; aber auch hier macht die Gefahr durch Verzug eine Ausnahme, und ſie kann daher auch von dem Unterrichter vorgenommen werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn noch Hülfe denkbar iſt, die Aufhebung des Leichnams von jedem Menſchen, der ihn zuerſt findet, geſchehen könne. Gerichtliche Aufhebungen geſchehen gewöhnlich im Beiſeyn der zur beſetzten Gerichtsbank gehörenden Perſonen. Es iſt dieß jedoch zur vollgültigen Erörterung des Thatbeſtandes keineswegs nöthig. Uebrigens vergl. m. Weitz, vermiſchte Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelährtheit. S. 48. u. f. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 112. 113.

t) Die genauere Beſchreibung der gerichtlichen Handlungen zur Erforſchung der ſinnlichen Spuren eines Verbrechens ſ. m. weiter Unten §. 725. u. f.

ren nicht ununterſucht laſſen, weil dieß oft zur Beurtheilung: ob der Angeſchuldigte mehr oder weniger gefährlich, verbeſſerlich oder unverbeſſerlich ſey u. ſ. w., ſehr nothwendig iſt *u*). Was ins beſondere die Erforſchung des Thatbeſtandes aus den Aeußerungen des Schuldigen und der Zeugen, ſo wie aus Anzeigen betrifft, ſo darf ſich der Richter weder bei dem Bekenntniſſe des Schuldigen, noch bei der gleichförmigen Ausſage zweier Zeugen beruhigen, ſondern er muß auch die Beſtätigungsgründe, wo er nur dergleichen anzutreffen glauben kann, aufzuſuchen bemüht ſeyn *v*). Giebt daher z. B. der Angeſchuldigte Thatſachen an, von welchen man noch Spuren erwarten kann, ſo muß der Richter dieſen nachforſchen, ſind dem Richter, außer den vielleicht bereits abgehörten Zeugen, noch mehr Perſonen als ſolche angegeben worden, welche von gewiſſen Begebenheiten Kunde haben ſollen, ſo muß er auch dieſe abhören, bei auswärtigen Gerichten über wichtige Ereigniſſe Erkundigung einziehen *w*) u. dergl.

u) von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen ꝛc. § 16—19. S. 21. u. f. Auch die Einforderung und Beilegung der vor anderen Gerichten gegen den Angeſchuldigten ergangenen Unterſuchungs-Acten, gehört zum Weſen einer mit Genauigkeit geführten Unterſuchung. — Der in mehrerer Hinſicht falſch angewendete Grundſatz: poena major abſorbet minorem, iſt auch hier immer unrichtig angewendet worden, wenigſtens läßt ſich nur in Rückſicht dieſes Satzes ein Grund denken, warum bei Unterſuchungen die Ausmittelung kleinerer Vergehen, als das, was die Veranlaſſung zur Anſtellung der Unterſuchung gab, oft ſo ſehr vernachläßigt wird.

v) Dieß iſt nicht der Nothwendigkeit, ſondern bloß der Vorſicht wegen zu beobachten, z. B. um bei einem Widerrufe geſichert zu ſeyn u. ſ. w.

w) Haben die Landesgeſetze bei der einen oder der andern gerichtlichen Handlung, zu welcher ein fremder (ausländiſcher) Richter aufgefordert wird, beſondere Förmlichkeiten vorgeſchrieben; ſo muß der unterſuchende dem aufgeforderten Rich-

dergl. m. Für überflüßig darf daher der unterſuchende Richter ſo leicht keine Nachfrage oder Unterſuchung halten. Nur dann darf er es, wenn er Gewißheit hat, daß der Gegenſtand, der die Nachfrage aufklären könnte, zur Beurtheilung der Beſchaffenheit der That und der Strafbarkeit des Thäters durchaus nichts beizutragen im Stande iſt. Wenn dieß nun aber der Fall ſey, läßt ſich im Allgemeinen nicht beſtimmen, weil alles auf die Beſchaffenheit des Verbrechens und den bereits vorhandenen Beweis ankömmt. Daher kann es oft der Fall ſeyn, daß der Richter z. B. nach der genaueſten Angabe der Zeit, zu welcher ein Verbrecher den Entſchluß zur That gefaßt zu haben bekennt, dennoch Umſtände erörtern müſſe, welche auf Unentſchloſſenheit deuten *x*); daß er, ungeachtet ein Geſtändniß, die Verübung des Verbrechens bei der vorbereiteten Gelegenheit, außer Zweifel ſetzt, doch noch über den Plan des Thäters Nachfrage thun müſſe *y*); daß er in Rückſicht auf Zeugen, deren

Richter zugleich die geſetzliche Vorſchrift mittheilen, z. B. die ſpeciellen Fragen, die einem Zeugen vor ſeiner Befragung über die Sache ſelbſt vorgelegt werden müſſen u. ſ. w.

x) Dieß kann ins beſondere bei Unterſuchungen gegen gemeine Leute nothwendig ſeyn, da ſie in Rückſicht der Zeitbeſtimmungen überhaupt unzuläßig ſind. Sie können öfters auch nicht berechnen, daß es einen Unterſchied mache, wenn ſie bei ihrem Entſchluſſe fortwährend beharrt ſind, oder wenn ſie ihn zwar gefaßt, aber wieder aufgegeben gehabt und nur nach einer von neuem ſich dargebotenen Gelegenheit wieder aufgenommen haben. Der Richter muß daher alle Handlungen, welche auf eine Veränderlichkeit im Entſchluſſe ſchließen laſſen, genau unterſuchen.

y) Dieß kann in Fällen nöthig ſeyn, wo der Thäter eine beſſere Gelegenheit zur Ausführung der That unbenutzt gelaſſen hat, z. B. wenn ein Mörder der Perſon, die er zu ermorden ſich vorgenommen hatte, im Schlafe nichts that, ſondern erſt nachdem ſie wieder erwacht war, mörderiſch anfiel.

Ausſagen offenbare Thatſachen beſtätigen, dennoch Begebenheiten zu unterſuchen habe, welche zur Ausmittelung der Glaubwürdigkeit der Zeugen gehören *z)* und dergl. m. Da indeſſen der beſondere Erfolg ſolcher Unterſuchungen in der Regel nur möglich, nicht aber wahrſcheinlich iſt, ſo kann auch die Unterlaſſung derſelben weder der Gewißheit des Thatbeſtandes etwas nehmen, noch Nichtigkeit bewirken.

§. 721.

Allgemeine Regeln über die Erörterung des Thäters.

Um den Thäter auszumitteln, muß ſich der Richter meiſtens mit Mühe von Vermuthung zur Vermuthung durcharbeiten, ſelten, daß er gleich vom Anfange hinreichenden Verdacht gegen ein beſtimmtes Individuum hat *a)*. Oefters muß er ſich damit begnügen, daß er ſo geſchwind als möglich alle und jede Perſonen, welche ſich in der Nähe des Ortes, wo die That vorgefallen iſt, befunden haben *b)*, befragt, und ſie zur Erzählung alles deſſen veranlaßt, was ihnen als verdächtig vorgekommen, oder was ihnen mit der That

z) z. B. wenn ſie in Nebenſachen Unwahrheiten oder Unwahrſcheinlichkeiten behaupten u. dergl.

a) Der Richter gelangt oft durch die ſonderbarſten Umſtände zur Entdeckung des Thäters. M. vergl. Jo. Aug Reichardt, Progr. de cane maleficorum indagatore. Jen. 1796. (Friedr. Ludw. Kahle) Entdeckung und Strafe geheimer Verbrechen. Halle 1804. Die Kleinſchen Annalen der Rechtsgelahrheit ſind auch in dieſer Hinſicht lehrreich.

b) z. B. alle Bewohner eines Hauſes, in welchem ein Mord vorgefallen iſt, die Nachbarn u. ſ. w. — Auch wenn der Richter ſchon Verdacht auf ein Individuum haben ſollte, ſo thut er doch wohl, wenn er ſich dieß nicht ſogleich merken läßt, vielmehr ſeine Vermuthung durch Befragung Mehrerer zu verheimlichen ſucht.

That in Verbindung zu ſtehen ſcheint *c*). Sehr oft entdeckt der Richter hierbei in den Ausſagen des einen oder des andern Widerſprüche, oder Umſtände, die ſich nicht von ungefähr ereignet haben können, wodurch er immer weiter zu ſtärkeren Anzeigen und Vermuthungen geführt werden kann. Hat der Richter auf dieſem Wege keine Auskunft erhalten, oder iſt die That (z. B. ein Todtſchlag,) an einem einſamen Orte verübt worden; ſo muß er ſich nach den Verhältniſſen des Erſchlagenen mit Anderen, nach den Perſonen, die zuletzt um denſelben bemerkt worden ſind u. ſ. w. erkundigen. Kann er auch auf ſolche Art nichts in Erfahrung bringen, ſo muß er nach Beſchaffenheit den Vorfall öffentlich bekannt machen, in den Gaſthöfen nahe gelegener Orte wegen durchgegangener Fremden Erkundigung einziehn u. dergl. m. Hat nun der Richter auf irgend eine Art hinreichenden Verdacht gegen ein gewiſſes Individuum bekommen, ſo muß er ſofort mit Anwendung der Mittel, ſich deſſen Perſon zu verſichern, nach Beſchaffenheit alſo mit dem Verhafte, oder Arreſte, der Nacheile, oder Steckbriefen u. ſ. w. (§. 679 — 687. 691. 694. u. f.) verfahren *d*). Je ſchwä-

c) Es kömmt hierbei gar nicht auf eine vollſtändige Vernehmung an, indeſſen muß ſich der Richter doch bei Umſtänden, die ihm merkwürdig ſcheinen, in das Einzelne einlaſſen, nach der Art und Weiſe, wie wohl die Ausführung der That geſchehen ſeyn könne, nach den Gründen eines etwa geäußerten Verdachtes u. dergl. m. fragen. M. vergl. Gmelin, Grundſätze der Geſetzgeb. üb. Verbrechen und Strafen. §. 186.

d) Nach Beſchaffenheit der Umſtände muß der Richter eben ſo geſchwind auch Hausſuchung bei dem Verhafteten anſtellen, ſeine Perſon ſelbſt genau unterſuchen laſſen, ob er nicht etwa Spuren des begangenen Verbrechens an ſich trage, z. B. tödtliche Inſtrumente, Blutflecken, verdächtige Papiere, Diebsinſtrumente u. ſ. w. Gmelin, a. a. O. §. 189.

ſchwächer der Verdacht gegen ein gewiſſes Individuum iſt, mit deſto mehr Behutſamkeit muß der Richter bei allen dieſen zu Werke gehen; je mehr auch die Verdachtsgründe durch Kunſt und Verabredung geſchwächt werden können, deſto mehr muß er ſeine Wahrnehmungen bei der Unterſuchung geheim halten *e*), ſo wie überhaupt die Geheimhaltung bei dem Strafproceſſe ganz vorzüglich nothwendig iſt *f*). Will auch der Richter die Verhöre der Angeſchuldigten mit recht glücklichem Erfolge halten, ſo muß er ſich nothwendig durch wiederholtes Leſen der Unterſuchungs-Acten darauf vorbereiten, damit er die bisher gemachten Erfahrungen in friſchem Andenken habe und ſowohl darauf gefaßt ſey, was er alles fragen müſſe, als auch bei lügenhaften und widerſprechenden Ausſagen, ſogleich die nöthigen Erinnerungen und Anwendungen machen könne u. ſ. w. Eben deswegen wird auch ein umſichtsvoller Richter auf den Fall des fortgeſetzten Leugnens, oder bei Widerſprüchen, die nöthigen Zeugen zur Confrontation bereit halten u. ſ. w. *g*).

§. 722.

e) M. vergl. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. III. B. I. St. No. II. §. 9. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 89. Meiſter, princ. jur. crim. §. 379.

f) Im entgegengeſetzten Falle würde die Colluſion unter Mitverbrechern und die Vereitelung der bereits gemachten Entdeckungen unvermeidlich ſeyn. Hierinne liegt auch ein vorzüglicher Grund gegen die Zweckmäßikeit des öffentlichen Verfahrens in Strafſachen, ſo wie es z. B. in England und Frankreich Statt findet.

g) M. ſ. (Friedr. Wilh. Wangermann) Anweiſung zum Inquiriren (2. Aufl.) Frkf. u. Leipz. S. 166. u. f.

§. 722.

Allgemeine Regeln, wenn gegen mehrere Mitſchuldige zu verfahren iſt.

Sind mehrere Miſſethäter in eine Unterſuchung verwickelt, ſo hat der Richter beſonders auch darüber Erörterungen anzuſtellen, wenn und wie die Verbindung unter ihnen entſtanden, und wer der Urheber, Gehülfe, oder nur Begünſtiger ſey. Um hierbei den kürzeſten Weg zu finden, muß ſich der Richter natürlich zunächſt an denjenigen halten, gegen welchen der ſtärkſte Verdacht vorhanden iſt, weil ſich von dieſem am erſten Aeußerungen erwarten laſſen, durch welche man zu einem Ueberblicke gelangen, oder wenigſtens auf einen ſicheren Weg zur Erforſchung der Wahrheit geführt werden kann. Iſt gegen die Inculpaten nur gleicher Verdacht vorhanden, ſo muß der Richter den einfältigſten, furchtſamſten und am meiſten verworfenen unter ihnen aufzuſinden bemüht ſeyn und mit dieſem den Anfang der Vernehmungen machen *b*). Er muß ihm, wenn er bloß aus Furcht vor der Rache ſeiner Gehülfen zurückhaltend zu ſeyn ſcheint, begreiflich machen, daß er nichts zu beſorgen habe. Wie dann nach erhaltenen Geſtändniſſen die Unterſuchung fortgeführt werden müſſe, ob der Richter die Gegenſtände, auf die ihm die Ausſagen des einen der Mitſchuldigen geleitet haben, ausſchließlich verfolgen, oder ob er zugleich andere berückſichtigen ſolle, welche von dieſen er beſonders ausheben, welche nachſetzen ſolle u. dergl. kann nur aus den Umſtänden beurtheilt werden. Nothwendig iſt es, daß der Richter jedem der Mit-

b) Wangermann, a. a. O. Caſ. V. S. 75. u. 168. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVII. §. 12. Not. 1.

Mitverbrecher den Inhalt der Ausſagen der Anderen bis zu der Zeit, wo er ſicher iſt, daß ſie die Bekenntniſſe der Anderen nicht verdächtig machen, oder zu ihrem Vortheile benutzen können *i*), möglichſt geheim halte *k*). Daher muß er bei den Vernehmungen des einen oder des andern Mitſchuldigen, die Quelle ſeiner Kenntniß oft verſchweigen *l*); daher iſt es auch öfters rathſam, die Confrontationen der Mitſchuldigen zu verſchieben, bis ſich etwa mehr Licht über den Zuſammenhang der Sache, oder mehr Beweis für die Wahrheit ergeben hat u. dergl. m. Dagegen giebt es aber auch wieder Fälle, wo es guten Nutzen bringt, wenn der Mitſchuldige erfährt, daß er von dem andern verrathen worden ſey, weil dieß bei dem Verrathenen Haß und Erbitterung und eben deswegen auch Luſt zum Geſtändniß erzeugt *m*). Bei der Unterſuchung über mehrere von Mehreren verübte Verbrechen, namentlich gegen eine förmliche Bande, hat der Richter mit ganz beſonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Denn während er mit Ausmittelung des einen

i) Dieß iſt bei verabredeten Ausſagen der Fall.

k) Auch gewiſſe, dem Angeſchuldigten intereſſante, Begebenheiten müſſen ihm verheimlicht werden, z. B. daß der eine oder der andere der Mitſchuldigen geſtorben, oder aus dem Gefängniſſe entſprungen ſey u. ſ. w. Nachrichten dieſer Art ſind gewöhnlich dem Geſtändniſſe hinderlich, oder veranlaſſen Widerruf u. ſ. w., weil ſie das Beſorgniß, überführt zu werden, entfernen.

l) Darum thut der Richter am beſten, wenn er den Angeſchuldigten ſelbſt erzählen läßt und Umſtände, die dieſer dabei nicht erwähnt, nur von weiten berührt und bloß entfernte Veranlaſſung, ſich darüber auszulaſſen, giebt.

m) Wangermann, a. a. O. S. 76. Kleinſchrod, über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und der Erforſchung der Wahrheit, im Archive des Criminalrechts. I. B. II. St. S. 102.

einen Verbrechens und ſeines Urhebers beſchäftigt iſt, ſtößt er öfters wieder auf andere, wegen welcher ebenfalls wieder neue und ſchnelle Verfügungen zu treffen ſind, wo frühere Veranſtaltungen abgeändert werden müſſen u. ſ. w. *n*). Am beſten thut der Richter, wenn er in ſolchen Fällen theils allemal das Wichtigſte heraushebt, theils dasjenige zuerſt vornimmt, was den wenigſten Aufſchub leidet. Zuweilen kann die Anlegung beſonderer Actenſtücke die Ueberſicht der Sache erleichtern und die Beendigung der Unterſuchung gegen den einen oder den andern der Mitverbrecher beſchleunigen. Indeſſen iſt dieß doch nur in ſolchen Fällen thunlich, in welchen mit dem einen oder dem andern Mitverbrecher, ohne Schaden der ganzen Unterſuchung und des richtigen Ueberblickes, allein abgeſchloſſen werden kann *o*).

§. 723.

Von der Beendigung des Verfahrens zur Erforſchung der That und des Thäters.

Die Beſtimmung der Zeit, wenn das Verfahren zur Erforſchung der That und des Thäters abgeſchloſſen werden ſoll, iſt zunächſt dem Ermeſſen des Richters überlaſſen. Um hierbei ſicher zu gehen, muß er die

n) Zweckmäßige Maaßregeln gegen die Ränke und Pläne der Räuber- und anderer Banden, enthält der Abriß des Jauner- und Bettelweſens in Schwaben. Stuttgard. 1793. S. 191. u. f.

o) Sehr gründliche Bemerkungen hierüber findet man bei von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen ꝛc. §. 121—140. S. 147. u. f. Provinzialgeſetze haben hier und da ſelbſt in dem Falle die Sonderung der verſchiedenartigen Gegenſtände angeordnet, wenn bloß von mehreren Vergehungen eines Subjectes die Rede iſt. M. vrgl. Martin, Rechtsgutachten und Entſcheidungen ꝛc. Th. I. S. 20. und folg.

die Unterſuchungsacten genau durchſehen und prüfen, ob ſowohl nach allen Umſtänden, welche das in Frage ſtehende Verbrechen ſeiner Natur nach mit ſich führt, geforſcht worden, als auch wegen Ausmittelung der Verhältniſſe, welche ſich bei dem concreten Falle ins beſondere antreffen laſſen, alles Nöthige geſchehen ſey, ob mithin weder die Abhörung eines Zeugen, noch die Beibringung einer Urkunde, noch die Erkundigung über gewiſſe im Verhör eingeſtandene Thatſachen, eine Beeidung, Taxation u. dergl. rückſtändig ſey. Nur erſt wenn dieß alles ſorgſam geprüft und für gehörig berichtigt gefunden worden, darf der Richter das Verfahren abſchließen. Hierbei kömmt es nun weiter auf die Verhältniſſe des Richters ſelbſt an. Iſt ihm bei der Unterſuchung volle Freiheit gelaſſen, ſo ſpricht er entweder ſelbſt das Urtheil, oder er verſendet die Acten dazu an ein Spruch-Collegium. Hat er aber bei der Unterſuchung mit einer oberen Behörde Rückſprache zu nehmen, ſo muß er hierauf Bericht an dieſelbe erſtatten. Dieſe beſtimmt dann nach Befinden, wenn alles vollkommen ins Licht geſetzt iſt, entweder ſogleich die Strafe ſelbſt *p*), oder ordnet das weitere Verfahren an, indem ſie nach Beſchaffenheit den Inculpaten vor Verſendung der Acten noch mit einer beſonderen Vertheidigung zu hören, oder mit der Vernehmung über Artikel (Specialinquiſition) zu verfahren, einen Vertheidiger zu beſtellen und dann rechtliche Entſcheidung von einem Spruch-Collegio einzuholen, befiehlt.

Iſt

p) Dieß geſchieht z. B., wenn, nach vollkommenen Eingeſtändniſſe, um Begnadigung oder Verwandlung der geſetzlich bevorſtehenden Strafe gebeten worden, oder wenn die Sache klein iſt und es ſich nicht der Mühe lohnt, das Urtheil von einem Spruchcollegio einzuholen u. ſ. w. Iſt kein Geſtändniß vorhanden, ſo pflegen die Regierungs-Collegia auch bei geringfügigen Sachen das Urtheil von einem Spruchcollegio einholen zu laſſen.

Iſt dieſem Genüge geleiſtet, ſo iſt das Verfahren zur Erforſchung der That beendigt, und es nimmt dann das zweite, nämlich das Verfahren zur Beurtheilung und Entſcheidung der Sache, ſeinen Anfang.

Drittes Kapitel.

Von der Erörterung der Spuren der Verbrechen und Vergehen (gewöhnlich: Erörterung des Thatbeſtandes).

---

§. 724.

Ob die Erörterung der Spuren und des Thatbeſtandes eines Verbrechens Eins ſey?

Die Erörterung des Thatbeſtandes beſteht in der Aufſuchung aller derjenigen Umſtände, welche das Weſen eines Verbrechens oder Vergehens ausmachen. Sie bezieht ſich mithin nicht bloß auf die Wirkung einer verbrecheriſchen Thätigkeit, wie man gewöhnlich glaubt, ſondern auch auf das handelnde Subject. Denn man kann zwar durch Beſichtigung die Merkmale gewiſſer Gegenſtände erkennen, z. B. die Wunden eines Leichnams, die Brandſtätte, den gewaltſamen Ausbruch einer Thüre u. ſ. w., ob aber dieſe Merkmale auf unerlaubte Art entſtanden ſind, erfährt man dadurch immer noch nicht, und noch weniger kann man danach beurtheilen, ob die Tödtung, Mord oder Todtſchlag, ob einfacher oder qualificirter Mord (Meuchelmord, Verwandtenmord, Raubmord u. ſ. w.), ob die Brandſtiftung Mordbrand,

ſtand, der verübte Diebſtahl ein gefährlicher ſey und dergl. m. *q*). Auf dieſe Umſtände kömmt es aber vorzüglich an *r*), und man darf daher ſchon aus dieſem Grunde die Erörterung der Spuren einer verbrecheriſchen Handlung, mit der Erörterung des Thatbeſtandes ſelbſt nicht verwechſeln *s*). Es haben ſich aber auch aus dieſer in den Syſtemen wirklich geſchehenen Verwechſelung dieſer gerichtlichen Handlungen *t*) mehrere irrige Sätze erzeugt, welche auf die Strafrechtspflege öfters den nachtheiligſten Einfluß gehabt haben. Dahin gehört die Behauptung, daß die Berichtigung der Spuren des Verbrechens, die Bedingung der Unterſuchung gegen ein beſtimmtes Individuum überhaupt ſey *u*), denn dieß iſt gar nicht allgemein ausführbar, weil es Fälle geben kann, wo die Beſichtigung eines Leichnams nicht auf der Stelle möglich iſt, die Aufſchiebung des Verhöres des ſchwer Verdächtigen aber der Unterſuchung Nachtheil bringen würde.

q) Die Erörterung des Thatbeſtandes geht durch die ganze Unterſuchung fort, die Einnehmung des Augenſcheines hingegen iſt nur ein einziger Act derſelben.

r) M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. IX. §. 4—6.

s) Auch nach der Etymologie kann die Erörterung der Spuren und des Thatbeſtandes nicht für eins und daſſelbe gehalten werden. M. vergl Joſ. Mich. Vinc. Burkardt, Metaphyſik der Criminalgeſetzgebung im Staate. Erlangen 1807. §. 77. S. 69.

t) M. vergl. Pufendorf, introduct. in proceſſ. crim. Cap. VII. Hübner, princ. proc. inquiſ. p. 28. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 90. u. f. Koch, inſt. jur. crim. §. 717. u. f. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 170. u. f. und A. m.

u) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 597. u. 598. Das Gegentheil iſt Oben (§. 718.) dargethan.

würde *v*). Wenn man ferner behauptet, daß der Thatbeſtand ſolcher Verbrechen, die ſichtbare Folgen haben (delicta facti permanentis) durch Einnehmung des Augenſcheines erörtert werden müſſe *w*), und namentlich die Gewißheit des Thatbeſtandes in ſolchen Fällen, ohne dieſe Beaugenſcheinigung, gar nicht hergeſtellt werden könne *x*), ſo ſteht dieß mit den Grundſätzen vom Beweiſe in offenbarem Widerſpruche. Denn es wird hierbei die Ueberzeugung von dem Daſeyn des Verbrechens und ſeiner Eigenſchaften auf ſinnliche Wahrnehmungen eingeſchränkt, da doch die Ueberzeugung nicht auf der einen oder der andern Art der Beweismittel, ſondern einzig und allein auf dem Beweiſe ſelbſt beruht. Freilich iſt die ſinnliche Wahrnehmung ganz vorzüglich geeignet, den Beweis zu begründen, und eben deswegen machen auch die Geſetze dem Richter die Benutzung dieſes Beweismittels

v) z. B. weil die Hauptverbrecher unterdeſſen entlaufen, Verabredungen über gewiſſe Ausſagen geſchehen können u. ſ. w.

w) M. vergl. Hübner, princ. proc. inq. p. 28. §. 4. Bauer, a. a. O. §. 92. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 118. Quiſtorp, a. a. O. §. 597. S. 106. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 170. Man hat hierbei den Art. 6. d. P. G. O. und L. 1. §. 17. u. 27. ff. de quaeſt. ſo wie mehrere Provinzialgeſetze ganz falſch verſtanden, wenn man in ihnen die Beſtimmung, daß die Einnehmung des Augenſcheines zur Zuerkennung der ordentlichen Strafe unbedingt nothwendig ſey, zu finden glaubte, (Chriſt. Hagenbruch, meditatt. de effectu confeſſionis ſpontaneae in criminalibus, deficiente corpore delicti. Lipſ. 1739. §. 26). Denn alle dieſe Geſetze reden von der Einnehmung des Augenſcheines nur in ſo fern, in wie fern ſie ein vorzügliches und ſelten zu entbehrendes Beweismittel iſt. M. vergl. Stübel, über den Thatbeſtand der Verbrechen ꝛc. Wittenberg 1805. §. 308.

x) M. vergl. Stübel, a. a. O. §. 306—310. 314—335. 336. u. f.

tels ausdrücklich zur Pflicht. Allein dieſe beſondere Anempfehlung hat bloß Vorſicht zum Grunde und läßt keineswegs auf eine Nothwendigkeit des Augenſcheines zum Beweiſe ſchließen, vielmehr kömmt es auch bei den Verbrechen, welche ſinnliche Spuren hinterlaſſen, einzig auf die Vollkommenheit des Beweiſes an, durch welche dann auch die Todesſtrafe ſo gut, wie jede andere, rechtlich begründet wird.

§. 725.

Allgemeine Grundſätze über die Erörterung der Spuren eines Verbrechens ꝛc.

Die Erörterung der Spuren eines Verbrechens oder Vergehens muß von dem Richter ſo bald als möglich geſchehen, weil ſie der Vernichtung oder Veränderung unterworfen ſeyn können. Es gehört aber dieſe Handlung, ſo wie jedes auf den Beweis abzweckende Geſchäft, zu den Haupthandlungen des Strafproceſſes (§. 654. u. 670), und wenn ſie daher als ſolche gelten ſoll *y*), ſo muß ſie vor beſetzter Gerichtsbank (§. 654.) geſchehen, auch hat der Richter für die treueſte und ausführlichſte Beſchreibung derſelben in den Acten, zu ſorgen. Sind die Spuren eines Verbrechens zum Theil verloren gegangen, ſo muß der Richter wenigſtens noch die Ueberreſte zu erörtern ſuchen *z*). Sollten aber die Spuren durch die Länge der Zeit

y) Etwas anderes iſt es, wenn die geſchehene Erörterung der Spuren um deswillen für gültig erkannt werden muß, weil die Perſonen, von denen ſie geſchah, die Wahrheit des Aufgefundenen durch den Zeugeneid bekräftigten u. ſ. w. Aber dann muß dieſe eidliche Beſtärkung vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen (§. 726).

z) M. vergl. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. II. S. 261.

Zeit, oder durch Kunſt oder Nachläßigkeit ganz verloren gegangen ſeyn, ſo muß der Richter, wo möglich, das vorhanden geweſene Daſeyn derſelben zu erörtern bemüht ſeyn. In allen Fällen, wo keine Spuren zu haben ſind, es ſey nun, daß ſie vernichtet wurden, oder daß die That überhaupt keine zu hinterlaſſen pflegte *a*), muß die Wirklichkeit der Rechtsverletzung durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel in das Licht geſtellt werden. Uebrigens iſt die Art und Weiſe, auf welche die Erforſchung der Spuren der Verbrechen geſchieht, nach den verſchiedenen Fällen verſchieden, denn bald beſteht ſie bloß in Beſichtigung, bald in Section, bald in der Würderung gewiſſer Sachen. Wegen allen dieſen bringt der Richter in der Regel bloß Beſchreibungen zu den Acten, zuweilen fügt er ihnen aber auch die Sachen, welche die Spuren des Verbrechens an ſich tragen, ſelbſt bei *b*). Dieß geſchieht entweder zur Aufbewahrung, wie z. B. bei falſchen Münzen oder Papiergelde und ſ. w., oder weil Beſchreibungen nicht hinreichen und der Urtheilsſprecher zur Entſcheidung des Daſeyns einer Rechtsverletzung, oder genaueren Beurtheilung der Strafbarkeit, ſelbſt eine Anſicht von der Sache nehmen muß, wie z. B. bei allen injuriöſen Schriften, Pas-

a) Bei einem Verbrechen, das Spuren zu hinterlaſſen pflegt, von dem aber keine gefunden werden, iſt die Urſache der Abweſenheit derſelben auszumitteln. Läßt ſich dieſe, namentlich die vorſätzliche, verſchuldete oder zufällige Vernichtung nicht ausmitteln, ſo entſteht gegen die Wirklichkeit des Verbrechens ſelbſt Verdacht.

b) Daß der Richter die Inſtrumente, mit welchen eine verbrecheriſche Handlung verübt worden ſeyn ſoll, bei Verſendung der Acten mit beilege, iſt nur dann nöthig, wenn es zweifelhaft iſt, ob die Wirkung auch wirklich mit einem gewiſſen Inſtrumente hervorgebracht werden konnte. Daſſelbe gilt von andern Gegenſtände, wenn ſie zur Beurtheilung der Größe der Rechtsverletzung erfordert werden.

Pasquillen, Schandgemälden, Nachdrücken u. ſ. w. der Fall iſt *c*).

§. 726.

Von der Einnehmung des Augenſcheines überhaupt.

Die Einnehmung des Augenſcheines (Beſichtigung, inspectio ocularis) im Strafproceſſe, beſteht in derjenigen gerichtlichen Handlung, wo der Richter ſinnliche Gegenſtände, aus welchen das Weſen eines Verbrechens oder Vergehens beurtheilt werden kann, mit eignen Augen unterſucht *d*). Sie muß ſo geſchwind als möglich erfolgen, weil ſich die zu unterſuchenden Gegenſtände theils von ſelbſt, theils durch äußere Zufälle verändern können, und iſt ſie nicht ſogleich möglich, ſo muß der Richter dafür ſorgen, daß alles in unverändertem Zuſtande bleibe (§. 720). Bei unbeweglichen Gegenſtänden bringt es die Natur der Sache mit ſich, daß die Beſichtigung außerhalb des Gerichtes geſchehe, aber auch bei beweglichen iſt es gleichviel, ob ſie vor oder außerhalb des Gerichtes erfolge *e*). Soll die Einnehmung des Augenſcheines als ſolche völlige Beweiskraft haben, ſo

c) Der Richter hat überhaupt dafür zu ſorgen, daß alles, was man bei einem Verbrecher an gefährlichen oder verdächtigen Werkzeugen, an geſtohlnen Sachen u. ſ. w. findet, in Beſchlag genommen, Stückweiſe genau beſchrieben und das Verzeichniß zu den Acten genommen werde.

d) Jo. Nic. Hertius, de inſpectione oculari. Gieſſae 1683. in Deſſen *Opuſc.* Vol. I. P. III. pag. 149. u. f. Jo. Godofr. Mayer, de ſingularibus probationis per inſpectionem ocularem magis determinatis. Diſſ. I. et II. Erlangae 1770. Kleinſchrod, über den Beweis durch Augenſchein und Kunſtverſtändige: im Archive des Criminalrechts. V. B. III. St. No. I. und VI. B. I. St. No. I.

e) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 345. S. 435.

ſo muß ſie vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen *f*). War ſie nicht vor beſetzter Gerichtsbank erfolgt, ſo hat ſie nur in ſo fern volle Beweiskraft, in wie fern zwei glaubwürdige Perſonen dieſelbe vorgenommen und die dabei Statt gefundenen Wahrnehmungen, wie jedes andere Zeugniß, eidlich beſtätigt haben. Der Richter, der die Beſichtigung vornimmt, muß in der Regel der zuſtändige ſeyn, doch wird auch die Beſichtigung, welche ein nicht zuſtändiger, oder ein Unterrichter, weil auf der Verzögerung Gefahr beruhte, veranſtaltet hat, für gültig angeſehen *g*). Befindet ſich der Gegenſtand, welcher beaugenſcheinigt werden ſoll, außerhalb des Gerichtsbezirkes, ſo muß der unterſuchende Richter den Richter jenes Bezirkes zur Einnehmung des Augenſcheines veranlaſſen *h*). Wo ſich davon ein Nutzen erwarten läßt, muß der Richter den Angeſchuldigten bei der Beſichtigung zuziehen *i*), oder ihm wenigſtens die Gegenſtände, mit oder an welchen das Verbrechen begangen worden, vorzeigen *k*).

Bei

f) M. vergl. d. 149. Art. d. P. G. O. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſ. 3. p. 57. Ausnahmen finden in geringfügigen Fällen Statt, z. B. bei Nachſuchungen nach geſtohlnen Sachen u. dergl., wobei auch bloß Unterbediente des Gerichtes hinreichend ſind. Quiſtorp, a. a. O. §. 597. Note *e*. Claproth, im peinl. Proceſſe. S. 44. Leyſer, Spec. 74. med. 9.

g) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſ. 3. p. 56. Quiſtorp, a. a. O. §. 603. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. §. 320. S. 138.

h) Kleinſchrod, im Archive ꝛc. V. B. St. III. S. 8. u. f. Ausländiſchen Richtern müſſen die nach Provinzialgeſetzen hierbei zu beobachtenden Förmlichkeiten in den Erſuchungsſchreiben genau angegeben werden.

i) z. B. bei der Beſichtigung des Ortes, wo das Verbrechen geſchehen ſeyn ſoll, zumal wenn über die Möglichkeit der Verübung daſelbſt Zweifel vorhanden iſt.

k) Kleinſchrod, im Archive ꝛc. V. B. III. St. S. 14.

Bei der Beſichtigung ſelbſt muß alles, und ſo lange man über den zu erörternden Punkt überhaupt noch nicht gewiß iſt, auch dasjenige auf das genaueſte unterſucht werden, wovon man noch keinen Zuſammenhang mit dem zu beweiſenden Gegenſtande ſieht *l*). Mit derſelben Genauigkeit muß der Gerichtsſchreiber bei Abfaſſung des hierüber zu haltenden Protocolles zu Werke gehen. Daher hat er nicht nur die Gegenſtände ſelbſt und was man an ihnen unterſucht habe, ſo wie die dabei gemachten Erfahrungen, ſondern auch das genau zu beſchreiben, was man nicht gefunden hat, wohl aber in ähnlichen Fällen ſonſt zu finden pflegt *m*). Auch notoriſche Thatſachen darf der Gerichtsſchreiber ſo wenig im Protocolle übergehen, ſo wenig ſie der Richter ſelbſt bei der Beſichtigung unbeachtet laſſen darf *n*). Uebrigens iſt die Einnehmung des Augenſcheines eine Handlung, deren Geſtattung der Richter mit eben dem Rechte fordern darf, als die Ablegung eines Zeugniſſes, oder Herausgabe gewiſſer zum Beweiſe des Verbrechens gehörender Urkunden. Selbſt der Verletzte hat in der Regel kein Recht, die Beſichtigung zu verweigern *o*).

§. 727.

l) Thatſachen, die ſich erſt in der Folge entdecken, können einen Zuſammenhang darſtellen, den man früher nicht ahnden konnte. Grolman, a. a. O. §. 465.

m) Kleinſchrod, im Archive rc. V. B. III. St. S. 24.

n) M. vergl. Klein, a. a. O. §. 550.

o) Burckardt, Metaphyſik der Criminalgeſetzgebung rc. §. 80. S. 70. u. f. Ausnahmen hiervon giebt es nur wenig, z. B. bei der Beſichtigung einer genothzüchtigten Perſon.

§. 727.

Von der Zuziehung der Sach- und Kunſtverſtändigen bei der Einnehmung des Augenſcheines.

Iſt bei einer Einnehmung des Augenſcheines von Gegenſtänden die Rede, wo die richtige Erkenntniß und Beurtheilung derſelben eine beſondere Ausbildung des Anſchauungsvermögens erfordert, ſo muß der Richter außer den zur Beſetzung der Gerichtsbank nöthigen Perſonen auch noch Sach- oder Kunſtverſtändige (rei s. artis periti) zuziehen *p*). Dieſe beſonderen Kenntniſſe nämlich können bei dem Richter, als bloßen Rechtsgelehrten, weder vorausſetzt, noch, wenn er ſie auch wirklich beſitzen ſollte, für hinreichend angenommen werden, weil er ſich noch nicht damit legitimirt, oder wenigſtens vom Staate nicht für ſachkundig anerkannt worden iſt *q*). Da überdieß die Geſetze in allen dergleichen Fällen das Urtheil der Sach- oder Kunſtverſtändigen erfordern *r*); ſo kann auch das Urtheil des Richters, ſelbſt wenn es mit triftigen Gründen unterſtützt ſeyn ſollte, nicht als ein vollgültiges Privatzeugniß gelten. Unter dem Namen der Sach- und Kunſtverſtändigen aber werden hier nicht nur alle diejenigen Perſonen verſtanden, welche eine Wiſſenſchaft, Kunſt oder Handwerk auf die im Staate vorgeſchriebene Weiſe erlernt und zu der Aus-

 übung

p) Grolman, a. a. O. §. 466. M. vergl. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. II. S. 203. Schneider, vom Beweiſe. §. 176. S. 102 u. 478.

q) Gönner, von Augenſchein und Kunſtverſtändigen. §. 8. in Deſſen Handbuche des deutſchen gemeinen Proceſſes. Th. II. S. 412 u. f. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 197. u. 313. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 119. Grolman, a. a. O. §. 463. u. 466.

r) M. vergl. den 147. Art. d. P. G. O. L. 1. pr. ff. de inſpic. ventre. L. 6. C. de re mil.

übung derſelben ausdrückliche Erlaubniß erhalten haben, ſondern auch diejenigen, welche überhaupt für ſolche Gegenſtände und zu ſolchen Unterſuchungen, als von welchen die Frage iſt, vom Staate angeſtellt ſind, oder gebraucht werden, wie Taxatoren, Feldmeſſer, Dechiffreurs, Officianten bei einer Münze, oder bei einer zur Ausgabe des Papiergeldes angeordneten Behörde u. dergl. m. Bei andern Perſonen, bei welchen keines der zuvor genannten Verhältniſſe Statt findet, z. B. bei Kunſthändlern, Mahlern, Schreibemeiſtern u. ſ. w., müſſen die individuellen Umſtände beſtimmen, ob ſie als Sachverſtändige anerkannt und gebraucht werden können, oder nicht. Die Wahl der Kunſtverſtändigen hängt in der Regel von der Willkühr des Richters ab *s*). Daſſelbe gilt von der Beſtimmung der Zahl derſelben. Bei wichtigen Gegenſtänden erfordert man gewöhnlich die Zuziehung zweier Sachverſtändiger *t*), welche auch das Geſchäft nicht einzeln, ſondern gemeinſchaftlich vornehmen müſſen. In minder wichtigen Fällen hingegen, z. B. bei Unterſuchungen bloßer Verwundungen, gewaltſamer Erbrechungen, bei Würderungen geſtohlner Sachen von gemeinem Werthe u. dergl. iſt ein Sachverſtändiger hinlänglich *u*). Obgleich auch die Sach- und Kunſtverſtändigen, wenn ſie bei einer gerichtlichen Beſichtigung zugezogen werden, keineswegs als Zeugen, ſondern als Gehülfen des Richters anzuſehen ſind *v*), ſo müſſen

s) Ausnahmen finden dann Statt, wenn Provinzialgeſetze den Richter an beſtimmte Subjecte gewieſen haben.

t) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 93. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. II. S. 206.

u) M. vergl. Klien, de pretio rer. furto ablatar. rite conſtituando. §. 8. Joh. Friedr. Reitemeier, die Wahrheit vor Gericht. Frankf. a. d. O. 1802. S. 70.

v) Gönner, von Augenſchein und Kunſtverſtändigen. §. 18. u. 19.

müſſen ſie doch mehrere Eigenſchaften der Zeugen in ſich vereinigen *w*). Sie müſſen nämlich zuerſt die zur Beurtheilung des Gegenſtandes nöthigen Kenntniſſe haben. Wenn alſo auch gleich für diejenigen, welche der Staat als Sachverſtändige anerkannt oder in Pflicht genommen hat, die Vermuthung der Geſchicklichkeit ſtreitet *x*), ſo ſtehen doch dem Angeſchuldigten die gegen ihre Kenntniß und Urtheil möglichen Einreden frei *y*). Außerdem dürfen aber auch die Sachverſtändigen kein Intereſſe bei der Sache haben *z*), wie z. B. Verwandte des Angeſchuldigten oder des Verletzten, doch muß dieß Intereſſe, wenn es den Sachverſtändigen verdächtig machen ſoll, ſchon zu der Zeit der Einnehmung des Augenſcheines und Abgebung des Gutachtens vorhanden geweſen ſeyn *a*). Die Sachverſtändigen müſſen endlich noch ausdrücklich für die Einnehmung des Augenſcheines verpflichtet ſeyn, welches eben ſo gut nach Beendigung des Geſchäftes als vorher, und eben ſo gut im Allgemeinen (wie Phyſici, Taxatoren u. ſ. w.) als für den einzelnen Fall

u. 19. in Deſſen Handb. Th. II. S. 427. M. vergl. dagegen Grolman, a. a. O. §. 466.

w) Mayer, de ſingular. probat. per inſpect. ocular. etc. Diſſ. I. Sect. II. §. 28. u. 29.

x) Kleinſchrod, im Archive ꝛc. V. B. III. St. S. 16. Schneider, vom Beweiſe. §. 178. S. 103.

y) Gegründete Einreden wirken ſo viel, daß entweder noch ein Sachverſtändiger zugezogen, oder ein anderes Gutachten eingeholt werden muß. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. II. S. 216.

z) Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann das hier entſtehende Beſorgniß der Partheilichkeit, durch die Zuziehung eines dritten Sachverſtändigen beſeitigt werden. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 132. M. vergl. Reitemeier, die Wahrheit vor Gericht. S. 69. u. f.

a) Grolman, a. a. O. §. 466. Note *d*.

Fall geſchehen kann *b*). Vor der Einnehmung des Augenſcheines hat der Richter die Gegenwart und Eigenſchaften der Sachverſtändigen genau im Protocolle zu bemerken. Bei dem Geſchäfte der Beaugenſcheinigung ſelbſt, hat der Richter die Leitung des Ganzen. Und wenn auch gleich die Sachverſtändigen vermöge ihrer Pflicht das Recht haben, die Unterſuchungen, die ſie als Kenner zur richtigen Erkenntniß und Beurtheilung der Sache für nöthig finden, vorzunehmen; ſo iſt doch auch der Richter berechtigt, den Kunſtverſtändigen vorzuſchreiben, was ſie unterſuchen ſollen *c*), weil auch er als Kenner der Gegenſtände, auf die es in rechtlicher Hinſicht ankömmt, wiſſen muß, was ihm die Kunſtverſtändigen zu ſagen und ausfindig zu machen haben. Der Richter muß eben auch ſo dafür ſorgen, daß jeder der Sachverſtändigen den Gegenſtand, welcher beaugenſcheinigt werden ſoll, ſelbſt unterſuche und ſich dabei nicht auf die Angaben des Anderen verlaſſe. Sollte er auch bemerken, daß der eine der Sachverſtändigen dem Urtheile des Andern, aus perſönlichen Rückſichten gegen denſelben, nicht widerſpräche und wider ſeine Ueberzeugung beſtimmte, ſo muß er ihn an ſeine Pflicht erinnern *d*). Kann ſich der unterſuchende Richter von der Richtigkeit des Urtheiles der Sachverſtändigen nicht überzeugen, ſo berechtigt

b) Der Eid der Sachverſtändigen muß theils auf Sorgfalt und Genauigkeit bei der Unterſuchung, theils auf Unpartheilichkeit gerichtet ſeyn. M. vergl. Reitemeier, a. a. O. S 70 u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſv. 3. Die Vereidung muß vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen, die Gegenwart des Angeſchuldigten hingegen iſt dabei nicht nöthig.

c) Kleinſchrod, im Archive ꝛc. V. B. St. III. S. 23.

d) M. vergl. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. II. S. 209.

rechtigt ihn dieß dennoch nicht, die Einnehmung des Augenſcheines mit Zuziehung anderer Sachverſtändigen zu wiederholen *e*). Nur dann iſt er dazu berechtigt, wenn er wegen der perſönlichen Verhältniſſe der Sachverſtändigen eine Nichtigkeit der ganzen Handlung zu beſorgen Urſach hat *f*). Auch iſt es dem unterſuchenden Richter nicht verwehrt, die Einnehmung des Augenſcheines unter Zuziehung anderer Sachverſtändiger dann zu wiederholen, wenn die erſten in ihren Meinungen ſo verſchieden waren, daß ihr Gutachten für den Urtheilsſprecher ſo gut wie keins iſt *g*). Der Richter kann hier entweder bloß einen oder den andern neuen Sachverſtändigen zuziehen, um auf irgend einer Seite eine Stimmenmehrheit zu veranlaſſen, welche dann für entſcheidend anzuſehen iſt *h*), oder auch ſogleich

e) M. vergl. **Schneider**, vom Beweiſe. §. 193. S. 112. und 479.

f) Nicht ganz dieſer Meinung iſt **Kleinſchrod**, im Archive ꝛc. V. B. III. St. S. 31. — Iſt bloß Nachläßigkeit ſichtbar, ſo muß der Richter zur Verbeſſerung Anlaß geben.

g) Sind die Kunſtverſtändigen nur in ihren Gründen, aber nicht in dem Reſultate verſchieden, ſo darf der Richter die Beaugenſcheinigung deswegen nicht wiederholen, denn dann muß er ſich an das Reſultat halten. **Gönner**, a. a. O. §. 32. S. 454. **von Globig**, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. II. S. 211.

h) Die Geſetze beſtimmen dieß in L. 1. pr. ff. de inſpic. ventre. ausdrücklich. Andere behaupten zwar, unter Berufung auf L. 21. §. 3. de teſt. daß es auf die Stärke der Gründe ankommen müſſe (**Danz**, Grundſätze des gemein. deutſchen Proceſſes. S. 468). Allein dieß hat ſchon **Gönner**, a. a. O. §. 33. S. 456. u. f. und in Seinen Erörterungen über den gemeinen Proceß. S. 93. u. f. widerlegt. Denn von den Zeugen läßt ſich auf die Kunſtverſtändigen kein Schluß machen, und nur von Zeugenausſagen handelt jene Gerichtsſtelle. M. vergl. **Schneider**, vom Beweiſe. §. 188. S. 109. u. 480. u. f. Etwas anders iſt es bei der Würderung gewiſſer Sachen. M. ſ. Oben Th. III. §. 433. und **Schneider**, a. a. O. §. 189. S. 109.

gleich ein ganzes Collegium von Sachverſtändigen dazu veranlaſſen *i*). Die Einholung des Gutachtens eines abweſenden Collegiums der Sachverſtändigen über das Urtheil, das die bei der Beaugenſcheinigung zugezogen geweſenen Sachverſtändige gefällt haben, iſt Sache des Urtheilsſprechers.

§. 728.

Von der Einnehmung des Augenſcheines bei Tödtungen, insbeſondere von der Zergliederung (Section).

Die gerichtliche Beſichtigung bei einer Tödtung, heißt Leichenſchau, oder, wenn zugleich die inneren Theile des Leichnams unterſucht werden, Zergliederung (Section, Obduction, inspectio s. sectio cadaveris,) *k*). Die gemeinen deutſchen Strafgeſetze

i) Kleinſchrod, im Archive ꝛc. V. B. III. St. S. 33. Im Civilproceſſe, wo das Recht auf die beſtimmten Inſtanzen berückſichtigt werden muß, (Gönner, a. a. O. S. 455.) würden freilich nur Sachverſtändige derſelben Art, wie die erſten, gewählt werden können. Allein die Gründe, die dort Statt finden, treten hier nicht ein.

k) Gerh. Feltmann, de cadavere inſpiciendo etc. Groning 1673. Joh. Sam. Fr. de Boehmer, de legitima cadaveris occiſi ſectione ad Art. 149. C. C. C. Halae 1747. Guſt. Henr. Mylius, Actuarius peccans in Ord. Crim. Car. Art. CXLIX. de inſpectione cadaveris ante ſepulturam. Lipſ. 1748. Ferd. Aug. Hommel, de lethalitate vulnerum et inſpectione cadaveris poſt occiſum hominem. Lipſ. 1749. Jo. Theod. Seger, de ſectione cadaveris occiſi. Lipſ. 1770. In mediciniſcher Hinſicht vergl. m. Herm. Fr. Teichmeyer, de cadaveris inſpectione legali. Jen. 1742. Phil. Conr. Fabricius, Diſſ. exhibens praecipuas cautiones, in ſectionibus et perquiſitionibus cadaverum humanorum pro uſu fori obſervandas. Helmſtad. 1750. Ern. Gttl Boſe, de corpore delicti medice inveſtigando. Lipſ. 1783. Jo. Caſp Gutberlet, de ſectione legali. Wirceburg. 1798. L. A. Kraus, Anleitung zu gerichtlichen Leichenunterſuchungen. Braunſchweig 1804.

ſeze *l*) reden bloß von der Beſichtigung todter Körper. Die Zergliederung iſt erſt durch den Gerichtsbrauch und neuere Provinzialgeſeze eingeführt worden *m*). Die Veranſtaltung derſelben gehört in der Regel vor den Straf= oder Oberrichter, in deſſen Bezirke der Leichnam angetroffen wird *n*). Doch kann auch hier, wie bei der Einnehmung des Augenſcheines überhaupt (§. 727.), der Unterrichter in den Fällen, da aus der Verzögerung Gefahr zu beſorgen iſt, oder wo der Strafrichter dem Unterrichter ſein Amt übertragen hat, die Leichenſchau und Section ebenfalls gültiger Weiſe vornehmen *o*). Soll die Leichenſchau und Zergliederung unmittelbar gerichtlichen Beweis hervorbringen, ſo muß ſie vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen *p*). Da indeſſen die Gegenwart des Richters

1804. Vorzüglich lehrreich und bequem iſt Joh. Carl Heinr. Ackermann, tabellariſche Ueberſicht bei geſezmäßigen Leichenöffnungen für angehende Juriſten, gerichtliche Aerzte und Wundärzte. Oſchaz und Leipzig 1800.

l) M. ſ. den 147. u. 149. Art. d. P. G. O. c. 12. u. 18. X. de homicid.

m) M. vergl. Pet. Gericke, Progr. quo inſpectionem cadaveris in homicidio apud Romanos in uſu fuiſſe oſtenditur. Helmſtad. 1739. Chriſt. Lud. Lieberkühn, de origine et utilitate inſpectionis cadaveris occiſi. Hal. 1771. Mayer, de ſingular. probat. per inſpect. ocular. Diſſ. I. Sect. II. §. 15.

n) Mylius, Actuarius peccans in Ord. C. C. art. 149. etc. §. 3. Derſelbe zu Beyer, Art. 149. Poſ. 42. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſv. 3. pag. 56. Kreſs, z. 149. Art. d. P. G. O. §. 1. n. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 603.

o) Feltmann, de cadavere inſpiciendo etc. Cap. VIII. n. 6. u. f.

p) Mylius, Actuar. peccans in Ord. C. C. art. 149. §. 10. Carpzov. Qu. 26. n. 32. u. 53. Kreſs, z. 149. Art. d. P. G. O. §. 1. n. 2. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſv. 3.

ters und der Schöppen den Unterſuchungen der Sachverſtändigen keine Beweiskraft geben (§. 727.); ſo iſt auch eine in Abweſenheit des Richters und ſeiner Beiſitzer von Sachverſtändigen unternommene Leichenſchau und Section zur Berichtigung des Thatbeſtandes vollkommen hinreichend *q*), wenn nur anders die Sachverſtändigen ihre Wahrnehmungen noch, wie andere Zeugen, vollſtändig vor Gericht ausſagen und die Wahrhaftigkeit derſelben ſowohl, als auch die Verſicherung, daß ſie mit Gewiſſenhaftigkeit und Genauigkeit dabei zu Werke gegangen ſind, eidlich beſtärken *r*).

§. 729.

q) M. ſ. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 346. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 603. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 321. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XII. §. 8. Grolman, a. a. O. §. 466. Paalzow, Kommentar über die Criminalordnung für die Preuß. Staaten. Th. I. § 168. S. 280. Boehmer, Conſultatt. et Deciſ. T. II P. II. Reſp. 1160. n. 11. Wernher, P. III. Obſv. 152. Anderer Meinung iſt Franc. Carol. Conradi, de inſpectione cadaveris occiſi a ſolis medicis peracta vitioſa nec ſufficiente ad poenam ordinariam irrogandam. Helmſt. 1738. Hommel, de lethalitate vulnerum et inſpectione cadaveris etc §. 21. u f. Pufendorf, introduct. in proc. crim. Cap. VII. §. 10. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 94. Koch, inſt. jur. crim. §. 722. Not. 2.

r) Man darf alſo die hier unterſchiedenen Fälle (wo der Beweis der Richtigkeit der Leichenſchau und Zergliederung durch das eidlich abgelegte Zeugniß und wo ſie durch ihre Verrichtung vor Gericht begründet wird,) nicht verwechſeln. Auf eine von beiden Arten aber muß die Richtigkeit der Zergliederung und des Befundes hergeſtellt ſeyn. Die Sectionshandlung des Richters kann daher nichtig ſeyn, wenn ſie nicht vor beſetzter Gerichtsbank geſchah, aber nichts deſto weniger kann die vorgenommene Section zur Berichtigung des Thatbeſtandes genügen, wenn nur die Zergliederer hinterher vor beſetzter Gerichtsbank vernommen wurden und den hierauf abgelegten Eid, in der im Texte bemerkten Art, geſchworen haben.

§. 729.

Fortſetzung. — Was für Perſonen als Sachverſtändige bei einer Leichenſchau und Section zuzuziehen ſind?

Iſt bloß von einer Leichenſchau die Rede, ſo iſt es hinreichend, wenn der Richter nur einen oder mehr Wundärzte oder Chirurgen dabei zugezogen hat *s*), denn hierbei kömmt es bloß auf die Unterſuchung der Beſchaffenheit der äußeren Wunden an, deren Beurtheilung vorzüglich Sache der Chirurgen iſt *t*). Soll hingegen eine Zergliederung oder Section geſchehen, ſo wird zugleich die Erörterung der Art und Weiſe bezweckt, auf welche die dem Körper beigebrachte zerſtörende Kraft den Tod herbeigeführt hat, und es muß daher das Urtheil der Sachverſtändigen nicht bloß auf chirurgiſchen und anatomiſchen, ſondern auch auf mediciniſchen Grundſätzen beruhen, wodurch denn die Nothwendigkeit, auch Aerzte zuzuziehen, begründet wird *u*).

Der

s) Art. 149. d. P. G. O. Daß unter den hier genannten Wundärzten unſere heutigen Chirurgen zu verſtehen ſeyen, ſ. m. Walch, Gloſſar. germ. unt. d. Worte Wundarzt. Gerſtlacher, Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze ꝛc. Th. XI. S. 2779. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. S. 145. — Die Zeugen, welche der 147. Art. d. P. G. O. erwähnt, ſollen bloß zum etwa nöthigen Beweiſe der Perſon des Erſchlagenen, des Verhaltens derſelben nach Empfang der Wunde und der Zeit, in welcher der Tod darauf erfolgt iſt, helfen.

t) Heute zu Tage iſt die Zergliederung gewöhnlich immer mit der Leichenſchau verbunden. Deſſen ungeachtet iſt die Frage, was zu der Leichenſchau an und für ſich allein gehöre, nicht überflüßig, weil ſie allerdings in Fällen; wo die Geſetze die Zergliederung ausdrücklich für unnöthig erklären, zur Sprache kommen kann.

u) Man hat auch einen Arzt oder Wundarzt in Rückſicht der Verordnung der P. G. O. im 149. Art. für hinlänglich erklärt. Allein dieſer handelt gar nicht von der Zergliederung, ſondern bloß von der Leichenſchau. Gerſtlacher, Hand-

Der Gerichtsbrauch *v*) und mehrere Provinzialgeſetze *w*) haben daher auch längſt dahin entſchieden, daß jede Section von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen werden müſſe. Indeſſen wollen es doch auch Einige für hinreichend finden, wenn die Section nur von zwei Aerzten *x*), oder von zwei Wundärzten *y*) verrichtet worden ſeyn ſollte *z*). Gewöhnlich geſchieht die Section durch einen verpflichteten (Land-, Stadt- oder Amts-) Phyſicus und Chirurgus, und es bedarf dann auch bei dieſen weder einer Ermahnung, ihrer Pflicht bei der vorzuneh-

Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze ꝛc. Th. XI. S. 2777. Stübel, über den Thatbeſtand. §. 352. Andere verwerfen dieſe Meinung, weil ſie gegen die Grundſätze von dem Beweiſe durch Zeugen anſtoße. Heil, judex et defenſor. Cap. I. §. 5. Steltzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 446. M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 466. u. 513.

v) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. I. §. 15. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 604. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. 48. Tit. VIII. §. 2. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 171.

w) M. vergl. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten Th. I. §. 140. u. 141. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 116. u. f. Eine Ausnahme macht das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 249. indem es auch bloß einen Sachverſtändigen zuzuziehen geſtattet.

x) Heil, judex et defenſor. Cap. I. §. 5. Quiſtorp, a. a. O. §. 604. Note *f*. Hommel, Obſv. 141.

y) M. vergl. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. VI. B. I. St. S. 12. u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſ. 3. p. 55. u. f. Derſelbe, z. 149. Art. d. P. G. O. §. 3. Klein, Annalen der Rechtsgel. ꝛc. Th. X. S. 83.

z) Streng genommen kann man dieſe Meinung ſo lange nicht gelten laſſen, als noch der Staat beſondere Prüfungen in der Medicin und in der Chirurgie erfordert, denn dann iſt weder der Arzt an ſich als Chirurg, noch der Chirurg als Arzt legitimirt.

nehmenden Handlung eingedenk zu ſeyn *a*), noch einer beſonderen Vereidung, auch iſt es nicht nöthig, daß ſie ihre Anſtellung als verpflichtete Phyſici oder Chirurgi durch beſondere Zeugniſſe darthun. Es genügt vielmehr, wenn ſie nur im Protocoll in dieſer Eigenſchaft aufgeführt ſind. Haben Provinzialgeſetze nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet, ſo iſt es ebenfalls gleich viel, ob der verpflichtete Phyſicus und Chirurgus für den Gerichtsbezirk des unterſuchenden angeſtellt ſey, oder nicht *b*), genug, wenn er nur in dem Staate in der angegebenen Eigenſchaft angeſtellt iſt, in welchem die Section geſchehen ſoll *c*). Iſt kein verpflichteter Phyſicus oder Chirurgus zu erlangen, ſo kann der Richter jede andere als Arzt oder Chirurgus privilegirte *d*) Perſon zuziehen. Der Arzt muß, wenn bei der Erlaubniß zu practiciren, wie gewöhnlich, der Doctorgrad vorausgeſetzt wird, ein *Doctor Medicinae* ſeyn *e*). Sind dieſe Eigenſchaften vor-

a) Das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 241. ſchreibt dieſe Ermahnung unter allen Umſtänden vor.

b) M. vergl. dagegen Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts a. a. O. S. 19. §. 7.

c) Bei ausländiſchen Phyſicis und Wundärzten iſt die Vereidung allemal noch nöthig, denn ihre Verpflichtung im Auslande iſt bloß auf die daſelbſt vorzunehmenden Sectionen beſchränkt. Carrach, Urtheile und Gutachten ꝛc. No. 26. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſv. 3. p. 55. Anderer Meinung iſt Grolman, a. a. O. §. 477. Note *d*.

d) Eine Section, welche andere, als zur Ausübung der Medicin und Chirurgie privilegirte Perſonen vorgenommen haben (Anatomen aus Liebhaberei), wird ſelbſt durch eine beſondere Verpflichtung derſelben nicht gültig. — Selbſt ihr Zeugniß iſt nur in ſo fern gültig, in ſo fern es ſich auf Gegenſtände bezieht, deren Beurtheilung keine beſonderen Kenntniſſe erfordert.

e) Aeltere Gelehrte finden es für hinlänglich, wenn der Zergliederer nur das ſogenannte Doctor-Examen überſtanden gehabt

vorhanden, ſo iſt auch jeder geſchickte Arzt zuläßig, die, fremder Religionspartheien, namentlich der Juden, nicht ausgeſchloſſen *f*). Bei den Wundärzten iſt außerdem, daß ſie als Chirurgi ausdrücklich geprüft und vereidet worden ſind, nichts weiter nöthig. Bloße Bader und Barbiere können daher bei Sectionen nicht gebraucht werden *g*). Aerzte und Wundärzte, welche den Verſtorbenen, deſſen Körper ſecirt werden ſoll, nach der Verletzung in der Cur gehabt haben, ſind, genau genommen, als Secanten um ſo vorzüglicher, weil ſie die vorhergegangenen Umſtände kennen und mit den bei der Section gefundenen, beſſer in Vergleichung ſtellen können *h*). Um indeſſen den Ausſtellungen zu begegnen, welche heute zu Tage nur zu gern gegen die Richtigkeit der Section gemacht und öfters ohne allen Grund berückſichtigt zu werden pflegen, ſo iſt es Pflicht des unterſuchenden Richters, ſolche Aerzte und Wundärzte ſelbſt dann von der Section auszuſchließen, wenn auch nicht der geringſte Verdacht eines Verſehens bei der Cur vorhanden ſeyn ſollte *i*). Diejenigen Secanten, welche nicht verpflich-

tete

gehabt hat. Feltmann, de cadavere inſpic. Cap. XLIV. und XLIX. n. 4—10. Alberti, jurispr. med. Cap. I. §. 27. Zittmann, med. forens. Cap. II. Caſ. 34 u. 61.

f) Lauterbach, Colleg. theor. pract. Pand. Libr. 48. Tit. VIII. §. 13.

g) Heil, judex et defenſor. Cap. I. §. 5. Weſtphal, Criminalrecht. S. 730.

h) Lud. Meiſter, de medico vulnerantem curante a ſectione cadaveris non excludendo Helmſtad. 1749. Kleinſchrod, im Archive ꝛc. VI. B. I. St. S. 13. §. 19. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 132. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 269. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. Dec. 13. n. 46.

i) M. vergl. von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen ꝛc. S. 55.

tete Phyſici und Chirurgi ſind, müſſen aber beſonders vereidet werden, auch iſt ein Arzt, weil er den ſo genannten Doctor-Eid geleiſtet hat, von dieſer Vereidung nicht frei *k*), es müßte denn dieſer Eid nach der Verfaſſung auch auf dieſe Handlungen ausdrücklich mit gerichtet ſeyn *l*). Die P. G. O. redet zwar davon, daß die Verpflichtung des Wundarztes vor der Leichenſchau geſchehen ſolle *m*), und man hat dieß auch daher zuweilen für nothwendig erklärt *n*). Allein der Gerichtsbrauch hat längſt *o*) darüber entſchieden, daß es vollkommen hinreichend ſey, wenn die Zergliederer nur den von ihnen eingereichten Befundſchein und Gutachten eidlich beſtärken *p*). Gegen die Zer-

S. 55. Quiſtorp, a. a. O. §. 604. Püttmann, elem. jur. crim. §. 776.

k) Boſe, de corpore delicti medice inveſtigando. p. 10. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſv. 3. p. 56. Quiſtorp, a. a. O. §. 604.

l) M. vergl. Kleinſchrod, im Archive ꝛc. VI. B. I. St. S. 11. §. 16. Stübel, über den Thatbeſtand. §. 342. Koch, inſt. jur. crim. §. 722. Not. 2. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. I. §. 321. S. 149. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 171. Not. c.

m) Art. 149.

n) Hommel, Obſ. 98.

o) Claſen, z. 149. Art. d. P. G. O. n. 4. Berger, Elect. jur. crim. Supplem. I. Obſv. 105. Leyſer, Spec. 598. med. 6 – 8. Cartach, rechtl. Gutachten u. Entſcheidungen ꝛc. No. 26. Klein, Annalen der Rechtsgel. ꝛc. X. B. S. 83.

p) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 342. u. 348. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſ. 3. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 117 Quiſtorp, a. a. O. §. 607. Nach gleichen Grundſätzen entſchied der Schöppenſtuhl zu Leipzig hierüber, im Mon. Novbr. 1807. in Sachen *Jo. Geo. K.* und *Conſ.* M. vergl. dagegen Kleinſchrod, im Archive ꝛc. a. a. O. S. 31. u. f. §. 11. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 321. S. 149.

Die

Zergliederer ſtehen dem Angeſchuldigten allerdings Einreden frei, allein durch ihre Darſtellung braucht ſich der Richter, wenn er ſie für ungegründet hält, in der Vollziehung der Zergliederung nicht irren zu laſſen *q*). Am wenigſten kann er dem Angeſchuldigten das Recht zugeſtehen, andere Sachverſtändige gegen die von dem Richter gewählten Zergliederer zu ſtellen *r*).

§. 730.

Fortſetzung. — Ob die Leichenſchau und Section ſtets nothwendig ſey?

Da die gemeinen deutſchen Geſetze überhaupt nicht von der Zergliederung, ſondern nur von der Leichenſchau reden (§. 728.), ſo hängt auch die Entſcheidung der Frage: ob und wenn die Section nöthig ſey? bloß von allgemeinen Gründen und den Vorſchriften der Provinzialgeſetze ab. Nach allgemeinen Grundſätzen iſt es unbezweifelt, daß bei einem vollgültigen Geſtändniſſe *s*) des Todtſchlägers oder Mörders, ſo wie bei dem durch Zeugniß und Anzeigen geführten Beweiſe, eine Section überhaupt nicht nöthig ſey. Dieß beſtätigen die geſetzlichen Vorſchriften über die Leichenſchau. Denn dieſe wird nur in gewiſſen, namentlich nur in ſolchen Fällen für nothwendig erklärt, in

Die bloße Verſicherung an Eides Statt, mittelſt Handſchlags, iſt unzureichend. Gail, Obſv. pract. Libr. II. Obſ. 3. Hommel, Obſ. 98.

q) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XII. §. 10.

r) Anderer Meinung iſt Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 321. S. 141. Allein ſie ſcheint nach dem 147. Art. d. P. G. O. nur in Rückſicht des Anklageproceſſes gerechtfertigt werden zu können.

s) M. vergl. unten die Lehre von dem Geſtändniſſe, ſeinen Erforderniſſen und Wirkungen.

in welchen das Geſtändniß keinen Aufſchluß über die Sache geben kann. Die Leichenſchau ſoll nämlich dann geſchehen, wenn I) jemand nicht gleich todt geſchlagen, ſondern erſt einige Zeit darauf geſtorben iſt, ſo, daß es zweifelhaft wird, ob die zugefügten Schläge (Wunden) die Urſache des Todes geweſen ſind, oder nicht *t*), und II) wenn jemand, durch Mitwirkung Mehrerer, im Aufruhre oder Tumulte erſchlagen worden und mehrere Wunden empfangen haben ſollte, deren verſchiedene Beſchaffenheit ausgemittelt werden muß *u*). Beide Fälle ſetzen voraus, daß der Angeſchuldigte ſelbſt nicht im Stande ſey, die Frage mit Gewißheit zu beſtimmen, ob er den Tod verurſacht habe, folglich auch kein vollgültiges Geſtändniß hierüber ablegen könne. Denn im erſten erregt die Länge der Zeit, die zwiſchen der Verwundung und dem Tode erfolgt iſt, über die Veranlaſſung des letzten einen Zweifel, den ſelbſt der Angeſchuldigte nicht heben kann *v*), weil ihm zu dieſer Beurtheilung keine Gründe zu Gebote ſtehen. Im zweiten Falle iſt der Angeſchuldigte nicht alleiniger Urheber der Wunden, und es iſt erſt (durch die Leichenſchau, namentlich durch Vergleichung der Wunden mit den tödtlichen Inſtrumenten,) auszumitteln, welche Wunden von ihm herrühren und wie dieſe überhaupt, und

t) Art. 147. d. P. G. O.

u) Art. 149. d. P. G. O. — Daß hier bloß vom Todtſchlage im Tumulte die Rede ſey, hat Plaz, an in homicidio ſectio-cadaveris neceſſaria ſit. pag. 74. und Koch, inſt. jur. crim. §. 722. Not. 5. ausführlich gezeigt. Die dagegen gemachten Einwürfe (Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 321. S. 141.) kündigen ſich ſelbſt als unzureichend an.

v) M. vergl. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 331.

und im Verhältniß zu den übrigen, beſchaffen ſind w). Aus dieſem allen ergiebt ſich, daß die heute zu Tage auf die anatomiſche Zergliederung eines getödteten Körpers ausgedehnte Leichenſchau (gemeinhin Section) nur dann abſolut nothwendig ſey, wenn es für die Darſtellung des nothwendigen Zuſammenhanges der verbrecheriſchen Handlung mit dem erfolgten Tode, kein anderes Mittel giebt, als ſie. Dieſer Satz ſchließt zuerſt den wieder in ſich, daß die Nothwendigkeit jenes Zuſammenhanges überhaupt zweifelhaft ſey und dieſer Zweifel weder durch das Geſtändniß des Angeſchuldigten, noch durch Beweis gehoben werden könne. Für zweifelhaft kann jener Zuſammenhang nur dann gehalten werden, wenn entweder die Handlung des Angeſchuldigten, welche dem Tode vorhergegangen, ihrer Natur nach nicht tödtlich iſt x), oder wenn eine eben ſo notoriſche Thatſache, als die dem Angeſchuldigten zugeſchriebene Handlung iſt, mit eben dem Rechte für die Urſache des erfolgten Todes angeſehen werden kann, als dieſe y). (Die Möglichkeit, daß eine ſolche Urſache noch außer der ſichtbaren vorhanden ſeyn könne, erregt nach der Theorie der Wahrſcheinlichkeit und Gewißheit keinen Zweifel und kann daher auch vernünftiger Weiſe nicht berückſichtigt werden.) Ein ſolcher Zweifel muß ſich nun aber auch weder durch das Geſtändniß des Angeſchuldigten, noch durch Beweis heben laſſen. Dieß

w) M. ſ. was Oben (Th. II. §. 197.) über den Todtſchlag im Tumulte geſagt worden iſt.

x) z. B. es giebt jemand einem Andern eine Ohrfeige, auf welche derſelbe todt zur Erde fällt. Mylius, zu Beyer. Art. 149. Poſ. 37.

y) z. B. es hat jemand von Mehreren (tödtliche) Wunden erhalten. Paalzow, Commentar über die Preußiſche Criminalordn. Th. I. S. 173.

Dieß iſt nur dann der Fall, wenn die Gründe, die ihm entgegengeſetzt werden müſſen, nicht aus den bei einem Todesfalle vorhandenen äußeren Umſtänden, ſondern nur aus der inneren Beſchaffenheit des Körpers erkennbar ſind z). Wo ſich nun gegen den Zuſammenhang der verbrecheriſchen Handlung mit dem erfolgten Tode kein Zweifel (im angegebenen Sinne) findet, oder wo er, wenn einer vorhanden ſeyn ſollte, durch Geſtändniß und Beweis beſeitigt werden kann, da iſt auch die Section zur Berichtigung des Thatbeſtandes nicht abſolut nothwendig, oder was dem gleich iſt, es kann einen vollkommenen, zur Zuerkennung der Todesſtrafe hinreichenden Beweis des Todſchlags oder Mordes auch ohne Section geben a).

[25²] Dieß

z) Wenn jemand z. B. nach empfangerer Ohrfeige todt zur Erde fiel, ſo beruht der Zweifel darauf, daß eine Ohrfeige ihrer Natur nach keine lebenszerſtörende Gewaltthätigkeit enthält. Sie kann ſie enthalten haben, nur läßt ſich dieß ohne Anſicht der inneren Theile des Körpers nicht beurtheilen. Der Angeſchuldigte kann dieß ſo wenig zugeſtehen, ſo wenig Zeugen dieß verſichern können. Daſſelbe gilt bei einer Tödtung im Tumulte. Denn ſelbſt wenn jeder der Verwunder die Wunde anzugeben wüßte, die er dem Erſchlagenen beibrachte, ſo wird dadurch immer noch nicht der Zweifel gehoben, der aus dem Daſeyn mehrerer äußerlich gleich groß erſcheinenden Wunden, über die tödtende Wunde ſelbſt, entſteht.

a) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 324. Quiſtorp, a. a. O. §. 602. Klein, a. a. O. §. 268. Derſelbe, Annalen der Rechtsgel. X. B. S. 350—364. Derſelbe, im Archive des Criminalrechts. II. B. I. St. No. VIII. S. 161—166. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. B. VI. St. I. S. 10. § 17. M. vergl. die Oben (Th. II. § 187. Note u) angeführten Urtheilsſprüche. — Ueber die entgegengeſetzten Meinungen ſ. m. außer den bereits Oben (§. 728. Note k) angeführten Schriften Geo. Wilh. Detharding, de neceſſitate inſpectionis vulnerum in crimine homicidii commiſſo. Roſtochii 1726. und Pet. Gericke, de neceſſaria vulnerum inſpectione poſt homicidium. Helmſt. 1737.

Dieß iſt nun namentlich der Fall I) wenn die Tödtung auf eine Art erfolgt war, bei welcher die innere Beſchaffenheit des Leichnams gar keinen weiteren Aufſchluß in der Sache geben kann, z. B. wenn einem Menſchen der Kopf abgehauen oder zerſpalten, die Kehle durchgeſchnitten, das Genick gebrochen, der Körper in Stücken zerriſſen war u. dergl. mehr *b*): II) wenn der Tod ganz kurze Zeit auf die Verübung der tödtenden Handlung erfolgt war *c*). Die P. G. O. hat auf dieſen Umſtand ſelbſt Rückſicht genommen, indem ſie die Leichenſchau nicht für nöthig erklärt, wenn der Tod erſt über etliche Zeit nach der Verwundung erfolgt iſt *d*). Was für

b) Beiſpiele hiervon ſ. m. bei Geo. Chph. Plaz, an in homicidio ſectio et inſpectio cadaveris neceſſaria ſit. Lipſ. 1727 Diſſ. I. §. 37. 41. u. 42. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. S. 730. u. f. Eine Ausnahme würde dann Statt finden müſſen, wenn man qualificirte Todesſtrafen annimmt und in dieſer Hinſicht etwa die außerdem noch geſchehene Vergiftung unterſuchen müßte. M. vergl. übrigens Polycarp Leyſer, de fruſtranea cadaveris occiſi inſpectione. Helmſtad. 1723. rec. 1731. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. VI. B. I. St. S. 18. §. 17. von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen ꝛc. § 22. Quiſtorp, a. a. O. §. 602. Note k.

c) Jo. Balth. Wernher, de cerebrina certitudine corporis delicti. Vit. 1719. §. 35. u. f. Plaz, a. a. O. pag. 72. u. f. Hommel, de lethal. vulnerum etc. §. 27. 29 u. 30. Andr. Klefecker, de lethalitate vulneris non ſcrupuloſe requirenda ad poenam capitalem homicidae doloſi. Ultraj. 1734. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 311. Farinacius. Qu. 127. n. 101. Boehmer, z. 147. Art. d. P. G. O. § 2. S. 702. Quiſtorp, a. a. O. §. 491. 706. Leyſer, Spec. 598. med. 6—8. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. 48. Tit. VIII. §. 5.

d) Art. 147. Henr. Bodinus, de non requirenda lethalitate vulneris. Hal. 1703 §. 17 — Daß umgekehrt von der Länge der Zeit, in welcher der Tod erſt erfolgte, nicht erſt auf den Mangel an einer tödtlichen Verwundung ge-

für ein Zeitraum hierzu gehöre, läßt ſich nicht nach Tagen und Stunden beſtimmen *e*). Man hat vielmehr hierbei darauf Rückſicht zu nehmen, ob ſo viel Zeit von der Verwundung an bis zum Tode verfloſſen ſey und ſich ſolche Umſtände dabei ereignet haben, daß von dieſer Zeit nicht ſicher auf die gewaltſame Todesart geſchloſſen werden kann *f*). Außer dieſen Fällen iſt die Section dann ebenfalls nicht nöthig, wenn III) die ordentliche (Todes=) Strafe auch ohnedieß Statt finden würde, z. B. wenn mit der Mordthat zugleich ein Raub, oder eine Brandſtiftung verbunden ſeyn ſollte *g*). Daß aber die

geſchloſſen werden könne, bemerkt ſchon Leyſer, Spec. 598. med. 9.

e) Man hat die Worte: über etliche Zeit, ſehr verſchieden ausgelegt. *Remus* nimmt in ſeiner Ueberſetzung des 147. Art. d. P. G. O. einige Tage an. In den Fällen, die Carpzov, Qu. 26. n. 45. und 46. und Kreſs, z. 147. Art. d. P. G. O. anführen, wurden nur die nächſten 12 Stunden nach der Verwundung gerechnet. Von 3, 10, 13, und 40 Tagen iſt bei Beyer, z. 149. Art. d. P. G. O. die Rede. Bei Hommel, de lethalitate vulnerum etc. §. 3. iſt ſogar die Zeit von einem und mehreren Jahren angenommen. M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſ. 1. Leyſer, Spec. 598. med. 6—8.

f) Allerdings kann alſo unter den Worten: nicht über etliche Zeit, ein Zeitraum von mehreren Tagen begriffen ſeyn, z. B. wenn dem Verwundeten, der augenblicklich krank wird, nur durch beſondere Sorgfalt und Geſchicklichkeit das Leben gefriſtet worden war. M. ſ. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. § 373. Nach gleichen Grundſätzen entſchied auch die Juriſten Facultät zu Wittenberg gegen Joh. Chph. H. und Conſ. im Mon. Febr. 1790 und gegen Joh. Geo. R. und Conſ. im Mon. Febr. 1808.

g) Detharding, de neceſſaria vulnerum inſpectione etc. pag. 55. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 602. Man hat auch behauptet, daß der Thatbeſtand bei gewiſſen ſchweren Verbrechen, z. B. bei dem Aelternmorde, ſchon durch das Daſeyn des Leichnams zur Gnüge bewieſen werde und keine Zergliederung nothwendig ſey. Carpzov, Qu. 16.

die Section auch dann unnöthig ſey, wenn es nicht auf eine Todesſtrafe ankomme, oder wenn überhaupt nur eine willkührliche Strafe eintreten könne, wie Einige *h*) glauben, iſt ungegründet. Denn die Berichtigung des Thatbeſtandes iſt bei jeder Strafe ohne Ausnahme nöthig, und wenn alſo die Section dazu erforderlich ſeyn ſollte, ſo muß ſie auch eben ſo gut als in dem Falle geſchehen, wo eine Todesſtrafe bevorſteht.

§. 731.

Fortſetzung. — (Ueber die Nothwendigkeit der Leichenſchau und Section.)

Um auf Todesſtrafe erkennen zu können, bedarf es alſo (§. 730) der Zergliederung oder der Section nicht allemal. Eine ganz andere Frage iſt es: ob der unterſuchende Richter die Section in allen den Fällen unterlaſſen könne, in welchen dieſelbe zu dem Erkenntniſſe auf die ordentliche Strafe nicht erfordert wird? Dieß iſt keineswegs der Fall. Denn öfters läßt ſich die Nothwendigkeit der Zergliederung nur erſt nach beendigtem Unterſuchungsproceſſe beurtheilen, weil es hierbei auf gewiſſe Vorausſetzungen ankömmt, deren Eintritt nicht allemal gewiß iſt *i*). Hätte nun der Richter in der Hoff-

16. n. 12. Allein ſchon andere haben dieſe Behauptung widerlegt. Boehmer, z. 131. Art. d. P. G. O. §. 14.

h) von Selchow, Rechtsfälle. Th. II. Deciſ. 32. S. 56. Wernher, P. IV. Obſ. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 602. Note *p*.

i) Zuweilen z. B. muß der Angeſchuldigte geſtändig oder überführt ſeyn, zuweilen muß man über die Zeit, in welcher der Tod auf die Verwundung erfolgte, Gewißheit haben (§. 730. No. II.), zuweilen bedarf es der Ausmittelung

Hoffnung, daß dieſe Erforderniſſe eintreten würden, die Section unterlaſſen, und ſie träfen in der Folge nicht ein, ſo würde nothwendig der größte Nachtheil für die Unterſuchung daraus entſtehen. Nur in dem einzigen Falle kann daher die Section von dem unterſuchenden Richter unterlaſſen werden, wenn die Tödtung auf eine ſo auffallend mörderiſche Art erfolgt war, daß die Section durchaus keinen mehreren Aufſchluß über die Urſach des Todes geben kann, als man ſchon aus der äußeren Beſchaffenheit des Körpers erhält (§. 730. No. I.). Aber dann würde nach Vorſchrift der P. G. O. *k)* die Leichenſchau eintreten müſſen. Denn die genaue Beſchreibung der Beſchaffenheit der Gewalt, welche dem Körper des Getödteten zugefügt worden, würde eben die Ueberflüßigkeit der Section beweiſen und den Zweifeln begegnen müſſen, welche gegen die Identität des Leichnams, gegen die Beibringung der Wunden bei Lebzeiten des Getödteten u. ſ. w. erhoben werden könnten *l)*. Außer jenem Falle hingegen muß der Richter die Section mit der größten Sorgfalt vornehmen, geſetzt auch er hätte die gegründetſte Urſach, die Ueberflüßigkeit dieſer Unterſuchung zu vermuthen. In dieſer Hinſicht hindert auch das bereits erfolgte Begräbniß des Getödteten die Section nicht. Der Richter muß vielmehr den Leichnam wieder ausgraben laſſen,

lung eines zweiten todeswürdigen Verbrechens, neben dem Morde (§ 730. No. III.) u. ſ. w.

k) Art. 147. u. 149.

l) M. vergl. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 129. Paalzow, Kommentar über die Preuß. Criminalordn. Th. I. S. 171. u. f. Ploucquet, über gewaltſame Todesarten ꝛc. I. Abſchn. II. Kap. §. 39.

m) Feltmann, de cadavere inſpiciendo. Cap. 61. Mylius,

ſen *m*), ſelbſt wenn derſelbe ſchon ſeit geraumer Zeit begraben geweſen *n*) und in Fäulniß übergegangen ſeyn ſollte, weil die widernatürliche oder gewaltſame Todesart immer noch an den feſten Körpertheilen, an zerbrochenen Knochen, an eingedrungenen Kugeln und anderen nach längerer Zeit noch bleibenden Merkmalen erkannt werden kann *o*). Da übrigens Leichenſchau und Section zu den Handlungen gehören, welche keinen Aufſchub leiden, ſo braucht ſich auch der Richter durch einen, etwa von Seiten der Verwandten des Ermordeten dagegen erhobenen Widerſpruch oder Appellation, nicht hindern zu laſſen, indeſſen iſt er doch verbunden, auf die eingewandte Appellation nach der Section Bericht zur Behörde zu erſtatten *p*).

§. 732.

lius, zu Beyer. Art. 149. Poſ. 39. Boehmer, zu demſelb. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 602.

n) M. vergl. Stryck, Uſ. mod Pand. Libr. 48. Tit. VIII. § 5. Lauterbach, Colleg theor. pract. Pand. Libri 48. Tit. VIII §. 12. Hommel, Obſv. 9. Ein Beiſpiel einer nach zwei Jahren noch mit Erfolg geſchehenen Ausgrabung, hat Meiſter, Urtheile und Gutachten ꝛc. Frankf. a. d O. 1808. S. 305 u. 381. M. vergl. auch (Kahle) Entdeckung geheimer Verbrechen. Halle 1804. Metzger, gerichtlich mediciniſche Abhandlungen. Th. II. S. 1. u. f.

o) Anderer Meinung iſt Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. VI. B. I. St. S. 16. §. 20. Winckler, Handb. des Sächſ. Proceſſes §. 121.

p) Mylius, Actuar. peccans in Ord. Crim. Car. Art. 149. etc. §. 8.

§. 732.

Fortſetzung. — Wie die Leichenſchau und Section geſchehen müſſe?

Die Leichenſchau und Section muß wo möglich an demſelben Orte vorgenommen werden, wo man den Leichnam fand. Sollte ein ſolcher Ort zu dieſer Handlung unbequem ſeyn, ſo muß der Richter wenigſtens für eine behutſame Aufhebung des Leichnams ſorgen, damit nicht dadurch eine Veränderung in den Wunden veranlaßt werde *q*). Sobald nun der Richter mit den zur Verrichtung dieſer Handlung nöthigen Perſonen an Ort und Stelle kömmt, muß er die Zeit und die Umſtände, unter welchen der Leichnam gefunden worden, den Zeitraum, ſeit welchen der Körper die Wunden empfangen, wie lange er ohne Verband gelegen, ob und wie lange er nach der Verwundung noch gelebt habe, ob und was zur Rettung des Verwundeten geſchehen ſey, was ſich ſonſt mit demſelben nach der Verwundung zugetragen, was der Getödtete etwa noch vor ſeinem Tode geäußert habe u. dergl. *r*) unterſuchen, und hierüber ſogleich ein Protocoll anlegen, in welchem die ganze Handlung auf das genaueſte beſchrieben werden muß *ſ*). Läßt ſich aus den eingezoge-

q) Weiz, verm. Beiträge zur gerichtl. Arzneigelahrheit. S. 48. u. f. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 124.

r) M. vergl. Ploucquet, über gewaltſame Todesarten. I. Abſchn. II. Kap. §. 33. S. 37.

ſ) Das ſogenannte Zergliederungs- oder Sections-Protocoll muß hauptſächlich I) die Geſchichte, was mit dem Leichname bis zur Section vorgegangen iſt, und II) die Beſchreibung der Handlungen der Zergliederer und der von dieſen dabei gemachten Erfahrungen enthalten. Die übrigen Umſtände, die dieß Protocoll erwähnen muß, (Beſchreibung der gegenwärtig geweſenen Perſonen u. ſ. w.) hat

zogenen Erkundigungen noch eine Rettung hoffen, ſo muß der Richter die Rettungsverſuche veranſtalten. Ueberhaupt thut derſelbe ſehr wohl, in Fällen, wo Rettung nur einigermaßen denkbar geweſen ſeyn könnte, dennoch aber keine Rettungsverſuche gemacht werden, die Urſach davon und namentlich die Gründe der Nutzloſigkeit derſelben zu bemerken *t*). Sind dieſe Puncte berichtigt, ſo muß der Richter den Leichnam, ehe er noch eine Veränderung mit ihm vornehmen läßt, denjenigen Perſonen, welche den Getödteten gekannt haben *u*), wo möglich auch dem vermuthlichen oder

hat es mit anderen Protocollen gemein. Alles, was der Protocollant hier aufzeichnet, muß er ſelbſt wahrgenommen und namentlich nicht aus dem Sections-Berichte genommen haben. M. vergl. Meiſter, Urtheile und Gutachten ꝛc. Frankf. a. d. O. 1808. S. 144. u. f. und 156. u. f. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 122. Wolfg. Ad. Schoepf, de proceſſu criminali caute inſtituendo etc. Tubing 1729. §. 24. Die Beſchreibungen im Protocolle ſelbſt müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß jeder Dritte, ohne einen Schluß des Richters für wahr halten zu müſſen, zu derſelben Erkenntniß geführt wird, zu welcher die Anſchauung den Richter brachte. Was ſich durch Worte nicht beſtimmt genug ausdrücken läßt, muß durch Zeichnungen deutlich gemacht werden. Grolman, a. a. O. §. 465. Das Vorleſen des Protocolles iſt, wie in jedem andern Falle und hier, wegen der Wichtigkeit ganz vorzüglich nothwendig. Indeſſen ſchadet die Unterlaſſung doch dann nichts, wenn nur alle im Protocolle aufgeführten Thatſachen ebenfalls im Sectionsberichte (§. 734) und zwar gleichförmig aufgeführt worden ſind. M. vergl. Paalzow, Kommentar über die Preuß. Criminalordnung. Th. I. S. 281.

t) Der Richter muß den Arzt und Wundarzt ausdrücklich deswegen befragen, und ſie zu einem beſtimmten Gutachten darüber veranlaſſen.

u) Gewöhnlich werden die Gerichtsbeiſitzer zur Anerkennung der Perſon, deren Leichnam zergliedert werden ſoll, aufgefordert. Sind aber andere Perſonen vorhanden, die den Getödteten gekannt haben, ſo iſt es zweckmäßiger, dieſe zur

oder bereits geſtändigen Mörder oder Todtſchläger zur Anerkennung vorzeigen *v*). Sollte dieß nicht möglich ſeyn, ſo muß der Richter auf andere Art den Beweis zu begründen ſuchen, daß mit dem Leichname keine Verwechſelung vorgefallen ſey. Bei unbekannten Perſonen hat er für eine genaue Unterſuchung und Beſchreibung des Körpers und der übrigen Erkennungszeichen zu ſorgen *w*). Die mediciniſche und chirurgiſche Unterſuchung ſelbſt muß ſich zuerſt auf die äußere Beſchaffenheit des todten Körpers beziehen *x*). Hierbei iſt namentlich darauf zu ſehen, ob der Körper noch friſch, oder ſchon in Fäulniß übergegangen ſey, was die Haut für Farbe und Flecken gehabt habe und

zur Anerkennung aufzufordern. Die von zwei Perſonen geſchehene Anerkennung giebt einen vollen Beweis.

v) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 121. Quiſtorp, a. a. O §. 602. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 124. S. 690. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 729. Allein dieſe dem Angeſchuldigten zu geſchehende Vorzeigung des Leichnams geſchieht bloß der mehreren Genauigkeit, beſonders aber der Beweisführung wegen, weil ſich hierbei öfters Umſtände ereignen, welche auf den Thäter ſchließen laſſen. Sie iſt alſo nicht nothwendig, am wenigſten, wenn das Geſtändniß der Tödtung da iſt und andere Perſonen den Leichnam als den Körper derjenigen Perſon anerkannt haben, welche der Angeſchuldigte getödtet zu haben eingeſteht; wenn der Leichnam ſo aufgefunden ward, wie es der Angeſchuldigte angab u. ſ. w. Boehmer, de legitima cadaveris occiſi inſpectione. §. 16. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XII. §. 9. Meiſter, Urtheile und Gutachten. Frankf. a. d. O. 1808. No. VI. S. 124.

w) Hierzu iſt dann die genaue Unterſuchung der fehlerhaften Beſchaffenheit des Körpers nöthig, z. B. der Auswüchſe, Male u. ſ. w. die Beſchreibung der Kleider und Sachen, welche bei dem Leichname gefunden wurden u. dergl. m.

x) Außer den bereits Oben (§. 732. Note *x*) angeführten Schriften vergl. m. Paalzow, Kommentar über d. Preuß. Criminalordn. Th. I. S. 203 — 218.

u. dergl. In Rückſicht der Wunden iſt zu unterſuchen der Ort, an dem ſie ſich befinden, ſo wie ihre Richtung, Breite und Tiefe, desgleichen mit was für Inſtrumenten ſie beigebracht zu ſeyn ſcheinen *y*), ob ſie etwa mit vorgefundenen Werkzeugen beigebracht worden ſeyn können *z*), ob fremde Körper in der Wunde befindlich ſind, ob die Beſchaffenheit, die Lage und Größe der Wunden auf eine beſondere Verfahrungsart des Thäters, ins beſondere auf deſſen Abſicht und körperliche Kräfte, ſchließen laſſe: ob ſich die Wunden noch in ihrer natürlichen Beſchaffenheit befinden, ob ſie etwa durch die Länge der Zeit, durch Hülfsverſuche, durch Wegſchaffung des Körpers von einem Orte zum andern vergrößert oder verändert worden u. dergl. m. *a*). Iſt die äußere Beſchaffenheit des Körpers genau erörtert, ſo kann der Richter die Unterſuchung der inneren Theile des Körpers (die Zergliederung oder Section) vornehmen laſſen. Bei dieſer ſind nun vorzüglich die Zerſtörungen aufzuſuchen, welche die ſchon äußerlich bemerkbar geweſenen Wunden angerichtet haben, und es muß daher dem Gange jeder Wunde auf das genaueſte nachgeſpürt und ihre Rich-

y) M. vergl. von Krauſe, Skizzen und Bemerkungen ꝛc. S. 55. Die Wunden ſelbſt müſſen mit Vorſicht unterſucht werden, damit ſie nicht noch größer werden und keine neuen entſtehen. Ploucquet, über gewaltſame Todesarten. I. Abſchn. II. Kap. §. 34. S. 38.

z) Dieſerwegen müſſen vorgefundene Mordinſtrumente und dergl. genau beſchrieben werden.

a) Es iſt bei dieſen allen beſonders auch noch darauf mit zu ſehen, ob die Wunden dem Körper nicht etwa erſt im Tode beigebracht wurden, um z. B. eine Vergiftung zu verheimlichen. Kennzeichen der Verwundung im Leben ſind: Austretungen des Blutes, blaue Mäler, Entzündungen, krampfhafte Zuckungen u. ſ. w. Ploucquet, über gewaltſame Todesarten. I. Abſchn. II. Kap. §. 19. u. f. S. 17. (d. 2. Aufl.)

Richtung, Länge, Tiefe und Wirkung auf andere Körpertheile u. ſ. w. bemerkt werden. Ueberhaupt iſt dafür zu ſorgen, daß von allen zergliederten Körpertheilen nicht bloß die widernatürliche, ſondern auch die natürliche und geſunde Beſchaffenheit derſelben angegeben werde. Hat man bei der Unterſuchung der inneren Körpertheile eine tödtliche Verletzung gefunden, welche von ſich ſelbſt entſtehen kann, wie z. B. bei den Schlagflüſſen, ſo darf die Section damit nicht abgebrochen werden, weil die Verletzungen dieſer Art immer auch noch einen widernatürlichen Grund haben können, zu deſſen Daſeyn eben Verdacht vorhanden iſt. Hat man hingegen eine tödtliche Verletzung gefunden, welche nur widernatürlich entſtehen kann (z. B. den Stich in das Herz, den Gift im Magen u. dergl.), und dieſe in ihrem ganzen Umfange erörtert *b*); ſo bedarf es, der Natur der Sache nach, der Zergliederung anderer Körpertheile (z. B. des Kopfes) weiter nicht *c*). Denn bloße Möglichkeiten ver-

b) Dazu gehört, daß die Zerſtörungen aufgeſucht und unterſucht worden ſind, welche z. B. das Gift im Körper anzurichten pflegt.

c) Wernher, de cerebrina certitudine corporis delicti. §. 35. u. f. Leyſer, Spec. 597. med. 22. Metzger, Syſtem der gerichtl. Arznei-Wiſſenſchaft. §. 24. S. 27. Anderer Meinung iſt Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 321. S. 146. u. f. Brinckmann, Anweiſ. für Aerzte und Wundärzte um — vollſtändige viſa reperta zu liefern ꝛc. II. Abſchn. §. 12. S. 20. Joh. Heinr. Ferd. Autenrieth, Anleit. für gerichtliche Aerzte. Tübingen 1806. S. 1. u. 50. u. f. Ploucquet, a. a. O. I. Abſchn. II. Kap. §. 41. u. A. m. Allein der Grund zu dieſer Meinung iſt bloß die Nützlichkeit, vorzüglich um den Ausſtellungen der Defenſoren begegnen zu können u. ſ. w. Die meiſten Spruchcollegia nehmen auch daher hierauf keine Rückſicht. M. ſ. Meiſter, Urtheile und Gutachten. No. VI. S. 110. u. f.

verdienen keine Berückſichtigung *d*), zumal wenn ſchon die äußere Beſchaffenheit des Körpers die Zeichen der aufgefundenen Todesurſache an ſich trägt *e*) und beſtätigt. Auch kann das Hinzutreffen einer vielleicht aufzufindenden zweiten natürlichen Todesurſache die Zurechnung der Hervorbringung der widernatürlichen nicht im geringſten mindern *f*) Nur dann würde hiervon eine Ausnahme zu machen ſeyn, wenn die äußere Beſchaffenheit des Körpers die Zeichen mehrerer Todesurſachen an ſich trüge *g*), denn in dieſem Falle gehört die Unterſuchung derſelben eben ſo gut zur Vollſtändigkeit, als die Erörterung mehrerer tödtlicher Wunden. Mehrere Provinzialgeſetze *h*) hingegen verlangen zu einer vollſtändigen Section die Eröffnung

d) Soll man nach aufgefundenen Brandmaterialien und Spuren der Erregung einer Feuersbrunſt, noch darüber Zeugen abhören laſſen, ob die Feuersbrunſt nicht etwa durch das zufällig zugleich Statt gehabte Gewitter entſtanden ſey? — Goldne Worte über die vernunftwidrige Berückſichtigung bloßer Möglichkeiten enthält Ern. Platner, Quaeſt. med. forenſ. XXII. u. XXIV. Lipſ. 1805.

e) z. B. die Stich- und Schußwunden, die Quetſchungen, oder Zerſchmetterungen, das Aufdunſen und die blaue Farbe des Geſichts, der Schleim oder Schaum vor dem Munde, das Heraustreten der Augen u. dergl bei Erſtickungen — die mit Blut unterlaufenen Flecke am Halſe, bei Erdroſſelungen — das Aufſchwellen des Körpers, bei Vergiftungen — die Bläſſe des Geſicht, die offnen Augen, bei Erſäufungen u. ſ. w.

f) Um das Gegentheil anzunehmen, würde bewieſen ſeyn müſſen, daß die natürliche Urſache auch ohne die widernatürliche entſtanden ſeyn würde.

g) z. B. wenn an einem todten Körper, außer den Kopfverletzungen, auch Spuren einer Vergiftung wahrgenommen werden.

h) Dieß iſt z. B. in Sachſen und Preußen der Fall. Allgemeines Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 164.

öffnung und Unterſuchung der drei Haupthölen des menſchlichen Körpers, des Kopfes nämlich, der Bruſt und des Unterleibes *i*), ſo, daß die Auffindung der Todesurſache in dem einen oder dem andern Körpertheile die Unterſuchung jener Höhlen nicht überflüßig macht. Was endlich die Verhältniſſe des Richters zu den Secanten betrifft, ſo iſt der Richter allerdings in Hinſicht auf das Ganze des Geſchäftes nicht bloßer Zeuge, ſondern vielmehr die Hauptperſon *k*). Auch kann der Richter, wie bei jeder Einnehmung des Augenſcheines, mittelſt Zuziehung der Kunſtverſtändigen (§. 727.), die Erörterung der Umſtände, auf die es in rechtlicher Hinſicht ankömmt, ſo wie die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften dabei, verlangen *l*). Allein in Rückſicht der eigentlich anatomiſchen Verrichtungen ſteht dem Arzte die Leitung des Geſchäftes zu, und der Wundarzt muß die Zergliederung nach der Vorſchrift deſſelben vollbringen. Hierbei haben die Zergliederer dem Richter und Gerichtsſchreiber ihre Bemerkungen auf der Stelle anzuzeigen, die denn auch wörtlich *m*) zum Protocoll genommen werden müſſen,

i) Die Eröffnung des Schlundes, des Hodenſackes, des Uterus u. dergl. iſt durch kein Provinzialgeſetz als abſolut nothwendig vorgeſchrieben. M. vergl. indeſſen Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. VI. B. I. St. S. 15. §. 20.

k) Mayer, de ſingular. probat. per inſpect. ocular. etc. Diſſ. I. Sect. II. § 22. u. f. Metzger, über die Verhältniſſe zwiſchen dem Arzte und Rechtsgelehrten: in Deſſen neuen gerichtl. med. Beobachtungen. I. No. VII. S. 108. u. f.

l) Mylius, Actuarius peccans. in Ord. Crim. Car. Art. 149. §. 11.

m) Kunſtausdrücke muß der Protocollant zwar möglichſt beibehalten, aber er kann auch die Erklärung derſelben beifügen. Franc. Schraud, de forenſibus judicum et me-

ſen, nachdem zuvor der Richter und Protocollant das Factiſche dieſer Bemerkungen ſelbſt beaugenſcheinigt haben. Sollte der Richter in der Folge bemerken, daß irgend ein wichtiges Verſehen bei der Section vorgegangen ſey, ſo muß er die Handlung auf das Schleunigſte wiederholen und den Fehler berichtigen laſſen.

§. 733.

Fortſetzung. — Von der Leichenſchau und Section in beſonderen Fällen.

Es giebt vorzüglich zwei Fälle, in welchen bei der Leichenſchau und Section beſondere Rückſichten zu nehmen ſind. Der eine iſt bei der Ermordung neugeborner Kinder, der zweite bei Vergiftungen. Im erſten Falle muß hauptſächlich auf die Erörterung der Umſtände hingearbeitet werden, aus welchen ſich beurtheilen läßt, ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen, ob es vollſtändig oder unvollſtändig geweſen ſey, ob es durch Gewalt oder durch Vernachläßigung das Leben verloren habe *n*). Hierzu gehört nicht nur die Unterſuchung der äußeren Gewaltthätigkeiten, die Erörterung, ob die Nabelſchnur unterbunden geweſen ſey u. dergl., ſondern auch die Beſichtigung der Beſchaffenheit der Länge und Schwere des Kindes, der Haare und Nägel deſſelben, der Hautfarbe, der Stärke der Knochen, der Fontanellen und

ſ. w.

medicorum relationibus. Peſtini Poſonii et Lipſ. 1797. pag. 55.

n) Peter Camper, Abhandl. von den Kennzeichen des Lebens und des Todes bei neugebornen Kindern. (aus d. Holländ.) Frankf. u. Leipz. 1777. Chph. Gottlieb Büttner, vollſtänd. Anweiſ., wie durch anzuſtellende Beſichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln ſey: herausgeg. von Joh. Dan. Metzger. Königsberg 1804.

ſ. w. *o*). Die inneren bei der Section zu unterſuchenden Merkmale, liegen vorzüglich in der Beſchaffenheit der Lungen, deren Prüfung ins beſondere den Namen der Lungenprobe führt *p*). Hierbei iſt öfters die Beſichtigung der Mutter nothwendig, namentlich wenn ſie die Niederkunft leugnet *q*), und wenn von einer Abtreibung des Kindes, oder Tödtung deſſelben in Mutterleibe *r*), die Rede iſt. Bei einer Vergiftung iſt der Punct: ob wirklich Gift beigebracht worden ſey, und welche Wirkung dieß gehabt habe, zu unterſuchen *s*). Auch hier muß zuerſt nach dem Daſeyn der gewöhnlichen äußeren Zeichen einer Vergiftung geforſcht werden. Dahin gehört vorzüglich die Geſchwulſt des Unterleibes, die (gewöhnlich) blauen Flecken auf der Haut, geſchwind eingetretene Zeichen der Fäulniß u. ſ. w. In Rückſicht der inneren Beſchaffenheit des Körpers iſt vorzüglich die Zunge, der Schlund, die Därme und der Magen zu unterſuchen, indem ſich die Zeichen und Spuren des Giftes gerade

in

o) M. vergl. Oben Th. II. §. 210.

p) Außer dem, was Oben Th. II. §. 211. hiervon geſagt worden iſt, vergl. m. noch Loder, pulmonum docimaſia in dubium vocatur ex nova anatomica obſervatione. Jen. 1780. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. VI. B. I. St. No. I. §. 21.

q) Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 133. S. 98. Die Unterſuchung einer angeſchuldigten Weibsperſon geſchieht aber nach Art. 35. d. P. G. O. nicht vor beſetzter Gerichtsbank, ſondern in abgeſonderten Zimmern, gewöhnlich auch nur von einer Hebamme, oder wenigſtens im Beiſeyn derſelben, von einem Arzte.

r) Kleinſchrod, a. a. O. S. 20. u. f.

s) Die Zergliederung iſt bei Vergiftungen, wegen der hier gewöhnlich geſchwinder überhand nehmenden Fäulniß, vorzüglich zu beſchleunigen. Mylius, Actuar. peccans in Ord. Crim. Car. Art. 149. §. 9.

in und an dieſen Theilen finden laſſen *t*). Findet ſich auf dem gewöhnlichen Wege kein Merkmal der Vergiftung, ſo müſſen auch die anderen Theile unterſucht werden, durch welche das Gift dem menſchlichen Körper ebenfalls, wenn ſchon ſeltener, beigebracht zu werden pflegt, z. B. der Maſtdarm (wenn Klyſtiere gebraucht wurden), die Naſe, die weibliche Scheide u. ſ. w. *u*). Die in dem Magen, dem Speiſe-Canale, in Gefäßen u. ſ. w. etwa aufgefundenen verdächtigen Subſtanzen müſſen geſammelt *v*) und dann chemiſch und nach ihren bekannten Verhältniſſen mit anderen Körpern erprobt werden *w*), damit nicht allein die Wirklichkeit, ſondern auch die Art und Beſchaffenheit des Giftes erörtert werde *x*). Dieſer chemiſche Proceß muß ebenfalls in Gegenwart des Richters und

t) Metzger, Syſtem der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. §. 213.

u) Schon aus den hier angeführten Arten von Vergiftungen ergiebt es ſich, wie irrig es ſey, wenn man zur Gewißheit des Thatbeſtandes der Vergiftung, die Auffindung des Giftes im Magen als abſolut nothwendig erfordert. Man vergl. Klein, Annalen der Rechtsgel. Th. XVII. S. 281.

v) Ueber das Sammeln des Giftes ſ. m. Sam. Hahnemann, über die Arſenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung. Leipz. 1786. S. 407—410.

w) Das Verfahren hierbei beſchreibt Hahnemann, a. a. O. §. 375—441. Ploucquet, über gewaltſame Todesarten. IV. Kap. §. 75. u. f. Metzger, Syſt. der gerichtl. Arzneiwiſſ. §. 220—230.

x) Zur leichteren Beurtheilung muß der Richter über die dem Vergifteten vor ſeinem Tode zugeſtoßenen und muthmaßlich von dem Gifte hervorgebrachten Zufälle, über das Alter und Lebensart deſſelben, über die Zeit, welche von der Vergiftung bis zum Ausbruche der Krankheit und Eintritt des Todes verſtrichen iſt u. ſ. w. Erkundigung einziehen, die Gefäße, in welchen ſich das Gift befunden, herbeiſchaffen, überhaupt alles Verdächtige aufſuchen und den Zergliederern mittheilen.

und der Gerichtsperſonen geſchehen *y*), weil es ſonſt noch eines beſonderen Beweiſes der Identität der unterſuchten Subſtanzen *z*) ſowohl, als auch des Reſultates der angeſtellten Prüfung ſelbſt, bedürfen würde *a*). In zweifelhaften Fällen hat der Richter dafür zu ſorgen, daß von den vermeintlich giftigen Subſtanzen wo möglich etwas in reinen und genau bezeichneten Gefäßen aufgehoben und unter Gerichtsſiegel genommen werde, damit man es nöthigen Falles einer mediciniſchen Facultät zuſchicken, oder die Unterſuchungen wiederholen könne.

§. 734.

Fortſetzung. — Von den Befundſcheinen überhaupt und im Verhältniſſe zu dem Protocolle.

Der Arzt und Wundarzt können die Beſchreibung der aufgefundenen Thatſachen ſowohl, als auch ihr Urtheil über dieſelben ſogleich zum Protocolle geben *b*). Gewöhnlich aber reichen ſie dem Gerichte

 nach

y) Werden Apotheker hierbei zugezogen, ſo müſſen dieſe ebenfalls vereidet ſeyn, denn es kömmt hierbei darauf an, daß der chemiſche Proceß ſelbſt mit Gewiſſenhaftigkeit geſchehe.

z) Hat man die Subſtanzen, von welchen der Verſtorbene bekommen, ſelbſt nicht mehr, ſo iſt es auch zuläßig, daß man die Experimente mit nachgemachten anſtelle, wenn ſie nur gerade ſo gemacht wurden, wie der Angeſchuldigte ſie gemacht zu haben eingeſtanden hat. **Klein**, Annalen der Rechtsgel. ꝛc. Th. XVII. S. 281. u. f.

a) M. vergl. dagegen das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten Th. I. §. 167.

b) Eine ſolche Erklärung iſt hinreichend und der beſondere Befundbericht iſt nicht unumgänglich nöthig, auch verlangt der 149. Art. d. P. G. O. keinen Sectionsbericht. **Meiſter**, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. Dec. 32. n. 18. u. 19. **Quiſtorp**, a. a. O. §. 605.

nach der Beſichtigung und Section einen beſonderen Bericht (Befundſchein, Befund=, Sections= oder Obductions=Bericht, visum repertum,) über dasjenige ein, was ſie gefunden haben und was ſie davon urtheilen *c*). Dieſer Bericht beſteht aus zwei Theilen, einer hiſtoriſchen Beſchreibung der an dem Körper wahrgenommenen Thatſachen *d*) und dem kunſtverſtändigen Urtheile über die Todesurſache. Zur Vollſtändigkeit deſſelben gehört der Name des Gerichtes, von welchem der Arzt und Wundarzt zur Leichenſchau und Section aufgefordert wurden, die Beſchreibung der Zeit und des Ortes, wenn und wo die Handlung verrichtet ward, die Bezeichnung des Leichnams nach ſeinem Namen, Geſchlecht, Alter, Geſtalt und Größe, die Angabe, wo und wie der Körper von ihnen angetroffen worden, der Befund der äußeren und inneren Beſchaffenheit des Körpers *e*) nach den zuvor (§. 732. u. 733.) angegebenen Beſtimmungen, und mit Bemerkung der Ordnung, in welcher alles unterſucht worden iſt u. ſ. w., und endlich das Gutachten

c) Joh. Peter Brinkmann, Anweiſung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Unterſuchungen vollſtändige visa reperta zu liefern und wie die Rechtsgelehrten wiſſen können, ob von Seiten der Erſteren das gehörige beobachtet worden. (3 Aufl.) Düſſeldorf 1802 (Uden) Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln. Berlin 1780. VI. Abſchn. S. 123. und folg.

d) Dieſer Theil iſt factiſch und muß mit in dem Protocolle enthalten ſeyn. Daher wird auch öfters bloß ein Gutachten von den Zergliederern gegeben, welches eben deswegen vollkommen hinreichend iſt. M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 477. Note *g*.

e) Kunſtwörter müſſen beibehalten werden, es iſt aber nicht gerade nöthig, daß, wenn die Kunſtſprache auch eine deutſche Benennung für die Sache hat, das fremde Wort beizubehalten. M. vergl. Metzger, Syſtem der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. §. 36.

achten über die Beſchaffenheit *f*) und Tödtlichkeit der Verletzung ſowohl, als auch über die Todesurſache, mit Beifügung der Gründe *g*). Dieſen Bericht und Gutachten müſſen beide Verfaſſer, der Wundarzt ſowohl *h*) als der Arzt, gewöhnlich mit Vordrückung ihres Petſchaftes *i*) und Bemerkung, in welcher Eigenſchaft ſie die Handlung vorgenommen haben, unterſchreiben, auch den Tag und Ort der Ausfertigung angeben *k*). Bemerkt der Richter irgend einen Mangel in dieſem Berichte oder Gutachten, Abweichungen vom Protocolle, undeutliche, widerſprechende oder gewagte Behauptungen u. ſ. w., ſo hat er die Verfaſſer zur Berichtigung und Erläuterung aufzufordern. Können ſie die Undeutlichkeiten oder Widerſprüche nicht heben, ſo iſt der Richter berechtigt, das Gutachten einer mediciniſchen Facultät, oder eines andern dazu an-

f) Zuweilen iſt auch das Gutachten mit darauf zu richten, ob ſich der Getödtete die Wunde ſelbſt beigebracht haben könne, oder nicht.

g) Die Zergliederer haben ſich aller Urtheile zu enthalten, welche ſich nicht auf eigne Wahrnehmungen am Leichname, oder auf Acten-kundige Thatſachen, ſondern nur auf Hörenſagen gründen. Denn alle dieſe Urtheile ſind nur Meinungen. M. vergl. Kleinſchrod, im Archive des Criminalr. V. B. III. St. S. 25. u. 28. §. 10. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 270. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 169.

h) M. vergl. Klein, Annalen der Rechtsgel. Th. XVII. S. 282.

i) Wo der Phyſicus nach der Landesverfaſſung ein beſonderes Siegel führt, muß dieſes Siegel vorgedrückt ſeyn. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 170.

k) Zur Verfertigung des Sectionsberichtes können die Zergliederer die Vorlegung der Acten fordern. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 270. Paalzow, Kommentar über die Preuß. Criminalordnung. Th. I. S. 315. Metzger, a. a. O. §. 28.

angeordneten Collegii einzuholen *l*), oder wohl gar die Leichenſchau und Section wiederholen zu laſſen. Dieß kann auch in dem Falle nothwendig ſeyn, wenn ſich der Arzt und Wundarzt nicht getrauen, ein beſtimmtes Urtheil abzugeben. Sind Arzt und Wundarzt verſchiedener Meinung, ſo wollen Einige dem Gutachten des Wundarztes *m*), Andere dem des Arztes *n*) den Vorzug ertheilt wiſſen, Andere hingegen behaupten, daß keiner von beiden den Vorzug vor dem Andern habe *o*), und laſſen es bei der Entſcheidung des Streites bald auf die Wichtigkeit der Gründe *p*), bald auf das Urtheil eines Dritten ankommen *q*). Dieſe letzte Meinung iſt auch als die vorzüglichere, von dem Gerichtsbrauche angenommen. Indeſſen iſt hierbei noch Folgendes zu bemerken. Iſt Arzt und Wundarzt verſchiedener Meinung, ſo muß jeder ein beſonderes Gutachten ausſtellen *r*). Betrifft nun die Ver-

l) Daß es bei den medicinischen Collegii keiner beſonderen Verpflichtung bedürfe, ſondern der Amtseid hinreiche, verſteht ſich von ſelbſt.

m) Kayſer, prax. crim. p. 106. Mascard, de probat. Concl. 1169. n. 40.

n) Hertius, de inſpect. oculari. §. 42. Rulant, de commiſſariis etc. Libr. IV. Cap. XVI. n. 7.

o) Chr. Gttl. Biener, de fide judiciali circa corporis delicti certitudinem in diſſenſionibus protocolli judicialis et viſi reperti ſecantiumque inter ſe, nec non viſi reperti aut unius alteriusve ſecantis et Facultatis Medicae recte aeſtimanda Lipſ. 1800. §. 5. Stryck, de jure ſenſuum. Cap. II. n. 11.

p) Mevius, P. II Dec. 261. n. 6. M. vergl. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. II. S. 214. u f.

q) Joh Jac. Fr. Deinlin, de medico inter ſententias medico-legales arbitro tertio. Altorf. 1751.

r) Biener, de fide judiciali etc. §. 5. Hommel, de lethalitate vulnerum etc. §. 19. Mylius, zu Beyer. Art. 149. Poſ. 36.

Verſchiedenheit Urtheile, ſo muß der Richter entweder noch einen dritten Sachverſtändigen zuziehen *s*), oder das Gutachten einer medleiniſchen Fucultät einholen *t*). Betrifft ſie aber Thatſachen, ſo bedarf es keines dritten Urtheiles, weil dann das Protocoll den Vorzug hat. Giebt der dritte Sachverſtändige, oder die mediciniſche Facultät kein entſcheidendes Urtheil, ſo bleibt die Sache zweifelhaft, und es kann dem Angeſchuldigten dabei ebenfalls nicht mehr angerechnet werden, als wie bei jedem anderen bloßen Verdachte *u*). Erfolgt aber eine Entſcheidung, ſo gilt dieſe, ſie ſtimme nun der härteren oder gelinderen Meinung bei *v*). Sollte indeſſen dieſe Entſcheidung andere Vorausſetzungen haben, als in dem Befundſcheine oder Protocolle gegründet ſind, d. h. ſollten die daſelbſt angegebenen Thatſachen nicht für wahr angenommen ſeyn, ſo iſt auch dieſelbe nicht zu berückſichtigen, denn bei dergleichen Widerſprüchen hat der Befundbericht und das Protocoll, weil es auf der eignen Anſicht beruht, den Vor-

s) Dieß gründet ſich auf L. 1. pr. u. §. 8. ff. de inſpic. ventre, wo ausdrücklich auf die Mehrheit der Stimmen geſehen wird.

t) Hommel, de lethal. vuln. §. 19. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 131. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 171.

u) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 97. Koch, inſt. jur. crim. §. 722. Not. 5. Grolman, a. a. O. §. 513.

v) Gewöhnlich behauptet man, daß die gelindere Meinung vorzuziehen ſey. Biener, de fide judiciali etc. §. 5. Leyſer, Spec. 598 med. 21. Hommel, Obſv. 270. u. A. m. Wenn aber dieſe Meinung gegründet wäre, ſo hätte man gar nicht nöthig bei einem mediciniſchen Collegio über den vorhandenen Zweifel anzufragen. M. vergl. Plaz Problema an ſectio et inſpect. cadav. neceſſaria ſit? pag. 78.

Vorzug *w*). Finden ſich endlich zwiſchen dem Befundberichte und dem Protocolle Widerſprüche, ſo kömmt es darauf an, ob der Widerſpruch Thatſachen oder Urtheile betrifft. Im erſten Falle hat das Protocoll vor dem Befundberichte den Vorzug *x*), denn nur das Protocoll iſt, wegen ſeiner Abfaſſung auf der Stelle und vor beſetzter Gerichtsbank, von den dazu ausdrücklich vereideten Perſonen mit allen den Eigenſchaften einer glaubwürdigen Urkunde verſehn. Betrifft der Widerſpruch hingegen das aus den aufgefundenen Thatſachen hergeleitete Urtheil, ſo geht der Befundbericht dem Protocolle vor *y*). Daher müſſen auch die in dem Befundſcheine ausgeſprochenen und mit Gründen der Kunſt und Erfahrung unterſtützten *z*) Urtheile, von dem Richter und Urtheilsſprecher ſo lange für richtig angenommen werden, als das

w) M. vergl. Ern. Platner, Progr. an Collegiis medicorum non liceat ultra corpus delicti pronuntiare? Lipſ. 1800.

x) Biener, de fide judiciali etc. §. 4. Derſelbe, zu Püttmann, elem. jur. crim. §. 777. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 339 u. f. M. vergl. auch Conr. Wilh. Strecker, de fide et legalitate medici in inveſtiganda vulnerum lethalitate. Erford. 1735.

y) Das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 173. ſetzt dieß ausdrücklich feſt. — Wenn die Zergliederer ihr Gutachten ſchon zum Protocoll dictirt, aber im Befundberichte ſelbſt geändert haben, ſo geht das Urtheil in dem Befundberichte, als ein muthmaßlich reiflicher erwogenes Urtheil, jenem vor. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 132. §. 9. Grolman, a. a. O. §. 477. Note *b*.

z) Urtheile ohne Gründe, verdienen keinen Glauben. Ueber Urtheile, welche auf anderen Quellen, als auf Grundſätzen der Wiſſenſchaft beruhen, kann ſich der Richter allerdings ein Urtheil anmaßen. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 339. u. 340.

das Gegentheil nicht erwieſen iſt *a*). Dieſer Beweis muß durch das Urtheil einer mediciniſchen Facultät geführt werden *b*). Uebrigens gehen mediciniſche Urtheile nicht an und für ſich, ſondern nur erſt durch den Richterſpruch in Rechtskraft über *c*).

§. 735.

Von der Einnehmung des Augenſcheines bei den Verbrechen wider die Geiſteskräfte.

Bei Verbrechen gegen die Geiſteskräfte muß ſich die Unterſuchung theils auf die Aeußerungen des verurſachten Wahnſinnes, theils auf die Mittel, durch die er hervorgebracht wurde, beziehen *d*). Hierbei kann die Beſchaffenheit der Wunden nach ihrer Größe und Lage, ſo wie der etwa beigebrachten giftigen Subſtanzen

a) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 97. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 320. S. 138. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XII. §. 10. u. 11.

b) Leyſer, Spec. 598. med. 23. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe und Gutachten ꝛc. Th. II. Erk. 50. Gewöhnlich beſtehen die Gutachten, welche die mediciniſchen Collegia geben, bloß aus Urtheilen *in abſtracto*, und es bleibt dann dem Richter oder Urtheilsſprecher immer noch die Entſcheidung der Frage übrig, ob nun dieß Urtheil, nach den in den Acten beſchriebenen Thatſachen, auch *in concreto* Statt habe? Leider überſieht man dieß nicht ſelten, daher denn auch öfters das, was in dem mediciniſchen Gutachten bloß als möglich aufgeſtellt worden iſt, im Urtheile des Spruchcollegii den actenkundigen Thatſachen ganz entgegen, für wirklich angenommen wird.

c) Maier, de ſingular. probat. per inſpect. ocular. Diſſ. II. Sect. II. §. 49. u. 50. Boehmer, de ſententiis in rem judicatam non transeuntibus. §. 29. Mevius, P. II. Dec. 261. P. VIII. Dec. 26.

d) Anweiſ. zu Unterſuchungen des Seelenzuſtandes giebt J. Th. Pyl, Aufſätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft. Berlin 1783. IV. B. III. Abſchn. No. I.

ſtanzen ausgemittelt werden müſſen. Bei der Strafbarkeit dieſer Verbrechen *e*) muß dieſe Beſichtigung mit nicht geringerer Genauigkeit und unter Beobachtung derſelben Förmlichkeiten geſchehen, welche bei der Leichenſchau und Section nöthig ſind (§. 728. 729. u. 732). Daher muß ſie, wenn von einer ſofort beweiſenden Beſichtigung die Rede ſeyn ſoll, ebenfalls vor beſetzter Gerichtsbank und mit Zuziehung zweier Sachverſtändigen geſchehen *f*). Zur Unterſtützung der Aerzte muß der Richter hierbei über die Zeit und Dauer des Wahnſinnes, über die bereis geäußerten Wirkungen des zerrütteten Verſtandes, über den Seelenzuſtand des Wahnſinnigen in vergangenen Jahren u. dergl. Zeugen abhören laſſen *g*). In dem mediciniſchen Gutachten haben ſich die Sachverſtändigen über die Beſchaffenheit und den Grad der Verſtandeszerrüttung zu erklären und über den Zuſammenhang der zwiſchen der rechtsverletzenden Handlung (Schläge, Gift, Entfernung von der menſchlichen Geſellſchaft) und der Verſtandeszerrüttung Statt findet, ſo wie über die Wahrſcheinlichkeit der Beſſerung zu urtheilen. Bei Widerſprüchen und Verſchiedenheit der Meinungen treten die zuvor (§. 734.) angegebenen Grundſätze ein *h*).

§. 736.

e) M. vergl. Oben Th. II. §. 223. u. 225.

f) Da es bei dieſer Unterſuchung hauptſächlich auf Pſychologie aufkömmt (Metzger, Syſtem der gerichtl. Arzneiwiſſenſchaft. §. 423.), ſo würde es zweckmäßig ſeyn, zu derſelben lieber zwei Aerzte, als einen Arzt und Wunzarzt, zuzuziehen.

g) Metzger, a. a. O §. 424.

h) Die Unterſuchung der Geiſteskräfte der Verbrecher ſollte mit gleicher Genauigkeit vorgenommen werden. Bei der heute zu Tage eingeriſſenen Sucht aber, den Verbrechern zu einer milderen Strafe zu verhelfen, geſchieht dieß leider nicht. Man ſchickt gewöhnlich einen Phyſicus zur Unterſuchung

§. 736.

Von der Einnehmung des Augenſcheines bei Verbrechen gegen die Geſundheit.

Bei leichten Körperverletzungen, bei welchen gewöhnlich bloß auf vorgängige Denunciation verfahren wird, pflegt man eine förmliche Beſichtigung nicht vorzunehmen, vielmehr begnügt man ſich in ſolchen Fällen mit einem einfachen von einem Arzte oder Wundarzte ausgeſtellten Befundſcheine *i*). Bei gefährlichen Körperverletzungen hingegen, es ſeyen nun bloße Verwundungen, oder Lähmungen, Verſtümmelungen u. ſ. w., bei Vergiftungen, bei Erregung gefährlicher und ſchwerer Krankheiten, bei der Unfruchtbarmachung u. dergl. m. (Th. II. §. 227.) kann eine förmliche Beſichtigung nothwendig werden. Nach Befinden der Umſtände muß ſie dann auf die bereits vorher bei Unterſuchung der äußeren Körperverletzungen (§. 732.) und der Vergiftung (§. 733.) angegebenen Gegenſtände gerichtet ſeyn, außerdem aber noch die Erörterung der Beſchaffenheit und bereits geäußerten Wirkungen, der Dauer und wahrſcheinlichen Folgen der Krankheit oder Verletzung, der Lebensgefährlichkeit derſelben u. ſ. w. zum Zweck haben *k*). Zur genaueren Prüfung der äußeren Wirkungen, namentlich, ob ſie Folge der Handlung waren oder nicht, muß

chung ab, und läßt wohl auch gar das Urtheil eines Wundarztes gelten. M. vergl. übrigens Guil. Seiler, de exploranda dubia mentis alienatione in hominibus facinoroſis. Vit. 1805.

i) Auch hier nimmt man gewöhnlich einen Phyſicus oder verpflichteten Wundarzt, wo es dann ebenfalls keiner eidlichen Beſtärkung ihres Gutachtens bedarf.

k) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. VI. B. I. St. S. 26. §. 26. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 123.

muß der Richter hauptſächlich die Umſtände zu erörtern ſuchen, unter welchen die Verletzung geſchah, auch die erfolgte Behandlung des Kranken zu erforſchen bemüht ſeyn, nämlich: ob die Hülfsmittel ſpät oder früh anwendbar waren, ob der Kranke die Arznei gehörig gebraucht habe, ob nicht andere Urſachen die Krankheit zu vermehren hinzugekommen, wie die Werkzeuge, mit welchen die Verwundung geſchah, die Witterung und andere dergl. Nebenumſtände beſchaffen geweſen u. ſ. w. *l*). In Rückſicht der Form treten die allgemeinen Grundſätze (§. 726. u. ſ.) ein.

§. 737.

Von der Einnehmung des Augenſcheines bei verſchiedenen anderen Verbrechen und Vergehen.

Außer den angegebenen Fällen giebt es noch mehrere, in welchen die Einnehmung des Augenſcheines nothwendig oder nützlich ſeyn kann. Bei den Verbrechen gegen die Freiheit kann der Ort, in welchen jemand eingeſperrt worden, die ekelhafte Speiſe, die jemanden aufgenöthigt worden u. dergl. eine Beſichtigung erfordern. Bei der gefährlichen Ausſetzung oder Verlaſſung der Kinder hat der Richter den Ort, an welchem dieſe Handlung verübt ward, in Augenſchein zu nehmen, um daraus die Gefährlichkeit deſſelben für das Leben des Kindes zu beurtheilen *m*). Die Einnehmung des Augenſcheines bei dem unfreiwilligen Beiſchlafe, ins beſondere bei der Nothzucht, kann, wenn

l) Kleinſchrod, a. a. O. S. 27. §. 27.

m) M. vergl. Oben Th. II. §. 260. — Iſt das Kind todt gefunden worden, ſo iſt öfters auch die Zergliederung und Unterſuchung nöthig, ob das Kind verhungert oder von Thieren zerfleiſcht worden ſey u. ſ. w.

wenn zugleich von beigebrachten Wunden die Rede iſt, die Anwendung der zuvor (§. 732.) vorgetragenen Grundſätze nothwendig machen n). Zuweilen iſt auch hierbei das betäubende Getränk chemiſch zu unterſuchen, wenn nämlich die Unſchädlichkeit deſſelben für die Geſundheit in Zweifel gezogen werden kann, wie meiſtens bei der Darreichuug der Liebestränke der Fall iſt. Wenn die Einnehmung des Augenſcheines wegen gewiſſer an Sachen verübten Gewaltthätigkeiten nöthig ſeyn ſollte, ſo bedarf es in der Regel bloß der Beſichtigung von Richter und Schöppen. In den meiſten dieſer Fälle iſt jedoch die bloße Anzeige der dabei verpflichteten Aufſeher nothwendig. Bei den Vergehen gegen die Ehre würde nur dann etwa eine Beſichtigung nothwendig ſeyn, wenn Gemälde und Inſchriften an feſten Gebäuden angebracht worden ſeyn ſollten, ſo, daß dem Urtheilsſprecher nur die Beſchreibung davon mitgetheilt werden kann o).

§. 738.

Von der Erforſchung der ſinnlichen Spuren verſchiedener Staatsvergehen.

Bei dem Hoch= und Landesverrathe müſſen nicht nur die verrätheriſchen Schriften zu den Acten gebracht, ſondern auch, wenn ſie in Chiffern oder in fremder Sprache abgefaßt ſind, durch einen verpflichteten Dechiffreur oder Dollmetſcher erklärt oder überſetzt werden p). Wegen entwendeter oder gemißbrauchter Staats-

n) Hierbei bedient man ſich in der Regel ebenfalls nur einer oder mehrerer Hebammen, oder eines Arztes (Geburtshelfers) und einer Hebamme.

o) In einem ſolchen Falle iſt bloß die Gegenwart der Gerichtsperſonen nöthig.

p) Iſt keine hierzu ausdrücklich angeſtellte Perſon vorhanden, ſo

Staats-Urkunden muß der Richter über das dem Archive oder der Canzlei daran zuſtehende Eigenthum, ein Zeugniß von dem Archivarius oder Regiſtrator, unter deſſen Aufſicht ſich dieſe Schriften vorher befanden, zu den Acten geben laſſen. Zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Münzvergehen, ſind mehrere Fälle zu unterſcheiden. Hatte ſich jemand bloß der unerlaubten Verfertigung derſelben ſchuldig gemacht, ſo iſt das Gutachten der Sachverſtändigen auf den Fall nöthig, wo der Beweis nicht aus den zur Ausprägung u. ſ. w. angeſchafften Maſchinen u. dergl., ſondern bloß aus der Münze ſelbſt, hergenommen werden kann. Dieß Gutachten muß dahin gehen, daß die Münze zwar gut und vollwichtig, aber nicht in der Münze geprägt ſey. Dieß letzte muß von dem Münzmeiſter, das erſte von einem Münzwardein beſcheinigt werden *q)*. Bei der Münzverfälſchung und Verringerung des Werthes derſelben, iſt das Gutachten eines Münzwardeins hinreichend. Dieß iſt aber nur dann nöthig, wenn die Verfälſchung oder künſtliche Verminderung des Werthes zweifelhaft ſeyn ſollte. Bei unbezweifelt unächten oder verringerten Münzen, bedarf es keines ſolchen Gutachtens *r)*. Daſſelbe gilt bei

ſo kann auch jeder andere Sachverſtändige zugezogen werden, nur muß er dann beſonders dazu verpflichtet werden. — Oefters hat der Richter zur Entdeckung des Hochverrathes die Hausſuchung nöthig, um z. B. verborgene Schriften, Waffen u. dergl. aufzufinden. M. vergl. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 486.

q) Sind Münzmeiſter und Münzwardeine nicht ausdrücklich mit auf Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe verpflichtet, ſo müſſen ſie dieſelben beſonders beſchwören.

r) M. vergl. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 311. S. 388. Das Allgem. Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. Th. I. §. 198. erfordert ein ſolches Gutachten unbedingt. — Hält ſich an dem Orte der Unterſuchung keine

bei der Nachmachung des Papiergeldes und der Verfälſchung anderer öffentlicher Papiere, z. B. der Staats=Obligationen, des Stempelpapieres und dergl. Das hierüber etwa herbeizuſchaffende Zeugniß muß diejenige Behörde ertheilen, von welcher dergleichen Schriften und Papiere in Umlauf gebracht werden *s*). Oefters iſt bei Münzvergehen und der Verfälſchung öffentlicher Papiere die Beaugenſcheinigung der hierzu angelegten und benützten Werkſtätte nöthig. Hierbei muß der Richter öfters auch Sachverſtändige zuziehen, wenn es nämlich ausgemacht werden ſoll, ob die hierzu aufgefundenen Materialien und Werkzeuge zur Verfertigung der Münzen u. ſ. w. an ſich brauchbar und ſchon wirklich gebraucht worden ſind *t*). Bei Caſſen=veruntrauungen und Unterſchlagungen öffentlicher Gelder, iſt der von der Caſſenbehörde gezogene Defect zur Feſtſtellung der Größe dieſes Vergehens hinreichend *u*).

§. 739.

keine für die Münze angeſtellte Perſon auf, ſo muß der Richter das Gutachten derſelben, mittelſt Requiſition ihrer Obrigkeit, einholen, damit weder mit der Münze, noch mit der Unterſuchung eine Verwechſelung vor ſich gehen könne. M. vergl. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts VI. B. I. St. S. 2. §. 13.

s) Da ſich die Unächtheit des Papiergeldes gewöhnlich mit aus der Numern und der über ihre Verfertigung gehaltenen Büchern erkennen läßt, ſo läßt man gewöhnlich ein hierüber ausgeſtelltes Zeugniß auch ohne eidliche Beſtärkung gelten.

t) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 140.

u) von Soden, a. a. O. Th. II. §. 487.

§. 739.

Von der Erörterung der Spuren der Vergehen gegen das Eigenthum durch Diebſtahl, Beſchädigung u. ſ. w.

Bei den Vergehen gegen das Eigenthum durch Diebſtahl, Beſchädigung u. dergl. kann es Spuren von der Handlung an und für ſich ſowohl, als von der Art der Ausführung derſelben und von ihrer Größe geben. Sind dieſe Vergehen gering, ſo beſchränkt ſich die gerichtliche Handlung gewöhnlich bloß auf die Ausmittelung der Größe derſelben, d. i. auf den Werth des Gegenſtandes, an dem das Vergehen verübt ward, und außerdem kömmt nichts von einer Beſichtigung vor. Wohl aber iſt dieß bei den ſchwereren Arten dieſer Vergehen der Fall. Bei den Beſchädigungen überhaupt iſt die Beſichtigung der hervorgebrachten Vernichtungen, der dabei etwa gebrauchten gefährlichen Inſtrumente u. dergl. öfters an Ort und Stelle vorzunehmen. Hierbei iſt zugleich darauf zu ſehen, ob die Gewaltthätigkeit von einer Perſon allein habe ausgeübt werden können, auch was für Mithülfe aus den Umſtänden zu folgern ſey. Zur Erörterung gewaltſamer Diebſtähle müſſen die zerſchlagenen oder aufgebrochenen Thüren, die aufgeſprengten Schlöſſer, die durchbrochenen Mauern, die dazu gebrauchten Brechinſtrumente u. dergl. beſichtigt werden *v*), wobei man aber auch darauf mit Acht zu geben hat, ob ſich nicht Merkmale dabei finden, von welchen ſich auf bloße Schein-

v) M. vergl. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen ꝛc. §. 136. Auch wenn die zerbrochenen Mauern u. ſ. w. ſchon wieder ausgebeſſert ſeyn ſollten, iſt die Beſichtigung dennoch nicht überflüßig, weil ſich die Gewaltthätigkeit immer noch aus der Reparatur erkennen läßt.

Scheingewalt ſchließen läßt *x*). Bei dem gefährlichen Diebſtahle hat der Richter den Ort, wo er begangen wurde, dann zu unterſuchen, wenn ſich aus der Beſchaffenheit deſſelben Schlüſſe auf die Gefährlichkeit der Handlung des Diebes machen laſſen *y*). Außerdem hat der Richter die Inſtrumente, mit welchen ſich der Dieb, im Fall gefundenen Widerſtandes, Gewalt zu brauchen vorgenommen hatte, zu beſichtigen, das Schießgewehr, ob es geladen geweſen, zu unterſuchen u. dergl. m. Bei dem verwegenen Diebſtahle muß der Richter den Ort in Augenſchein nehmen, durch welchen der Dieb einſtieg, oder ſonſt zu dem Orte der Ausführung gelangte (Th. III. §. 501), und dabei die Gefahr, in die ſich der Dieb hierbei ſelbſt ſetzte, bemerken, auch müſſen nach Befinden die Leitern und Veranſtaltungen unterſucht werden, durch welche der Dieb die ihm entgegenſtehenden Hinderniſſe überwand z). Verdächtige Werkzeuge, die bei einem Diebe, oder an dem Orte des Diebſtahls gefunden wurden, müſſen zuweilen einem Sachverſtändigen (einem Schloſſer, Schmiede u. ſ. w.) zur Beurtheilung vorgelegt werden, nach Befinden muß der Richter auch bei Local-Beſichtigungen Verſuche mit dergleichen Werkzeugen machen laſſen, ob ſie zur Eröffnung der Behältniſſe, aus welchen eine Sache entwendet worden war, oder auch anderer dienen konnten.

x) Denn z. B. in Fällen, wo jemand den Verdacht der Veruntrauung von ſich abzuwenden die Abſicht gehabt hat, könnten leicht gewaltſame Beſchädigungen angebracht worden ſeyn.

y) Grolman, a. a. O. §. 478.

z) Oft iſt es nöthig, den Dieb ſelbſt mit an Ort und Stelle zu nehmen und ſich die Art und Weiſe der Ausführung beſchreiben zu laſſen.

ten *a*). Die eidliche Verſicherung, daß der Diebſtahl wirklich geſchehen ſey, iſt in der Regel nicht nöthig, öfters ſogar unzuläßig *b*). Nur dann würde ſie Statt finden können wenn entweder der vermuthliche Dieb nicht geſtehen wollte und der Beſtohlne die Verübung des Diebſtahls ſelbſt mit angeſehen hätte, oder wenn der Denunciant keine zureichenden Gründe für ſein Vorgeben, beſtohlen worden zu ſeyn, anzuführen im Stande iſt, doch darf er hier auch keinen Verdacht einer bloßen Vorſpiegelung des Diebſtahles, gegen ſich haben, denn in dieſem Falle würde er nur zur Beſcheinigung ſeines Vorgebens anzuhalten ſeyn, nicht aber zum Eide gelaſſen werden können *c*). Nur unter ähnlichen Vorausſetzungen iſt auch die eidliche Beſtärkung des Eigenthumes oder des Beſitzes zuläßig. Sie kann nämlich nur dann Statt finden, wenn es wegen der von dem Angeſchuldigten vorgeſchüß-

a) Paalzow, Kommentar über die Preuß. Criminalordn. Th. I. S. 351.

b) Zerbrochne Thüren, aufgeſprengte Schlöſſer, durchbrochne Mauern, angelegte Leitern, Brechinſtrumente u. ſ. w. können einen Diebſtahl wohl wahrſcheinlich machen, aber nicht beweiſen. Denn es fragt ſich immer noch, wer dieſe Sachen hingelegt und jene Wirkungen hervorgebracht habe, ob die Abſicht nicht geweſen ſey, bloß ein Blendwerk zu machen u. ſ. w. Der Eid könnte daher auch überhaupt nur dann ein Eid der Wahrheit ſeyn, wenn der Dieb ausgemittelt und er der That geſtändig ſeyn ſollte, denn außerdem würde er bloß ein Eid des Glaubens ſeyn müſſen, weil die weggekommene Sache bloß veruntraut, von Thieren vertragen, oder auf andere Weiſe aus dem Beſitze gekommen ſeyn kann.

c) Iſt ein ſolcher Verdacht da, ſo darf der Denunciant gar nicht zum Eide gelaſſen werden. — M. vergl. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 187. u. 188. Paalzow, Kommentar zu demſelben. Th. I. S. 363. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. Th. VI. St. I. S. 33. §. 31. Tavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 137.

ſchützten Ausflüchte eines beſonderen Beweiſes bedürfen ſollte, daß die für geſtohlen ausgegebene Sache, dem wirklichen oder wahrſcheinlichen Beſtohlnen zu der Zeit der Wegnahme gehört habe, oder von ihm beſeſſen worden ſey *d*). Bei einem Raube kann der Richter theils die Merkmale der dem Beraubten zugefügten Gewalt, die dabei gebrauchten Inſtrumente u. ſ. w. *e*), theils den Ort zu beſichtigen haben, an welchem die That verübt ward *f*). Im erſten Falle treten die allgemeinen Grundſätze von der Beſichtigung bei Verwundungen (§. 736.) ein.

§. 740.

Fortſetzung. — Von der Ausmittelung des Werthes entwendeter oder beſchädigter Sachen.

Die Ausmittelung des Werthes geſtohlner, beſchädigter oder vernichteter Sachen, iſt bei der Erforſchung der Beſchaffenheit der Vergehen gegen das Vermögen ganz beſonders wichtig *g*). Iſt die Sache, auf die es ankömmt, noch in Natur und in unverändertem Werthe vorhanden, ſo muß ſie der Richter

[27²] von

d) z. B. wenn der Angeſchuldigte behauptet, er habe die Sache zu der Zeit gekauft oder gefunden gehabt, zu welcher ſie der Beſtohlne noch im Beſitze hatte. — Auf die Beſchwörung des Eigenthumes als ſolches, kömmt dennoch auch dann nur etwas an, wenn der Angeſchuldigte etwa bloß ein ſpolium begangen zu haben einräumen ſollte. — Gewöhnlich werden alle dieſe Verhältniſſe überſehen.

e) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproſſen. §. 139.

f) Dieß kann z. B. zur Beſtimmung eines Straßenraubes, oder der Zuſtändigkeit der Gerichtsbarkeit nöthig ſeyn.

g) Von der Beſtimmung des Werthes an und für ſich, iſt bereits Oben Th. III, §. 428 — 434. die Rede geweſen.

von Sachverſtändigen *b*) würdern laſſen. Iſt die Würderung der Sache beſonderen Schwierigkeiten unterworfen *i*), ſo zieht man gewöhnlich zwei Sachverſtändige zu, außerdem läßt man es bei einem bewenden *k*). Die Würderung ſelbſt muß vor beſetzter Gerichtsbank, und wenn es mehrere Sachen ſind, wegen jeder einzeln geſchehen *l*). Befindet ſich in dem Gerichtsbezirke des unterſuchenden Richters kein Sachverſtändiger, ſo kömmt es darauf an, ob der Eigenthümer oder Beſitzer den Werth der Sache richtig zu beſtimmen im Stande iſt, oder nicht. Kann dieſer den Werth angeben, ſo iſt es hinreichend, wenn er ſeine Angabe eidlich beſtärkt *m*). Kann er ihn nicht angeben, ſo muß der Richter entweder einen auswärtigen Sachverſtändigen herbeiholen, oder (wenn dieß weniger Koſten und Aufwand verurſachen ſollte,) die zu wür-

h) Die Eigenſchaft der Sache muß es beſtimmen, aus welcher Claſſe von Sach- und Kunſtverſtändigen die Taxatoren zu wählen ſind. Im Allgemeinen iſt jede Perſon zuläßig, welche ſich mit der Verfertigung und dem Handel derſelben abgiebt, alſo auch ein gemeiner Handwerker.

i) z. B. wegen der Kunſt, oder Seltenheit.

k) Wegen der Größe des Werthes an und für ſich ſelbſt, iſt alſo die Mehrzahl der Sachverſtändigen nicht nöthig.

l) Sind die gewählten Taxatoren uneins, ſo muß noch ein dritter dazu genommen werden. Giebt auch hier noch jeder einen beſonderen Werth an, ſo muß der mittlere Preiß angenommen werden. Andere wollen dagegen den niedrigſten Preiß angenommen haben. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. Th. VI. I. St. S. 29. §. 28.

m) Allerdings kann hier das Beſorgniß der partheiiſchen und eigennützigen Würderung eintreten. Jo. Ludw. Eckardt, Progr. quo quasdam cautiones circa perficiendam corporis delicti in furto magno certitudinem adhibendis exponit. Jen. 1789. Allein dieß Beſorgniß wird eben durch den Eid abgewendet, auch muß der Beſtohlne die Gründe der Würderung angeben und die Beſchaffenheit der Sache beſchreiben.

würdernde Sache an den Ort, wo ein Sachverſtändiger zu haben iſt, verſchicken *n*). Zur Beſtimmung der Menge gewiſſer Sachen, z. B. bei der Veruntrauung oder Entwendung einer Geldſumme, muß der Beſchädigte die Größe des erlittenen Schadens eidlich beſtimmen *o*). Bei Sachen, welche nicht mehr in Natur vorhanden oder nach der That im Werthe verringert worden ſind, bleibt ebenfalls nichts anderes übrig, als den Eigenthümer, oder Beſitzer *p*), den Werth, den die Sache zur Zeit der That hatte, eidlich angeben zu laſſen. Kann der Werth auch auf dieſe Art nicht ausgemittelt werden, weil ſich der Eigenthümer oder Beſitzer entweder noch in den Jahren der Kindheit befindet, oder weil er wahnſinnig, oder geſtorben war, ſo kann die eidliche Angabe des Werthes demjenigen aufgegeben werden, welcher genaue und richtige Kenntniß von der Sache hatte *q*). Sind auch ſolche Perſonen nicht vorhanden, ſo muß man den Sachverſtändigen die zuverläßigen Nachrichten, ſo weit man ſie über die Beſchaffenheit der Sache hat erhalten können, mittheilen und ihnen hiernach den wahrſcheinlichen Werth beſtimmen laſſen *r*). Sachen,

n) Dieß muß, zur Vermeidung alles Irrthumes und Betruges, mittelſt Requiſition der Obrigkeit der Sachverſtändigen geſchehen.

o) M. vergl. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. Th. VI. St. I. S. 32. §. 30.

p) Auch Vormünder des Beſtohlnen können hier zur Würderung gelaſſen werden.

q) z. B. Dienſtboten oder Verwalter, welche die Sachen unter ſich gehabt haben, die Verfertiger derſelben u. ſ. w. Andere wollen dagegen ſogleich auf eine außerordentliche Strafe erkannt haben. Carpzov, Jurisprud. forenſ. P. IV. Conſt. 33. Def. 6. Berger, Elect. jurispr. crim. pag. 45.

r) M. ſ. Grolman, a. a. O. §. 480. Andere hingegen wollen

chen, deren Würderung bloß von gemeinen Kenntniſſen abhängt und nicht beſondere Sachkunde erfordert, z. B. viele der zur Landwirthſchaft gehörenden Sachen u. ſ. w., können auch von verſtändigen Hauswirthen gewürdert werden *s*). Bei Sachen, welche einen Marktpreiß haben, wie z. B. Getreide u. ſ. w., bedarf es bloß eines Zeugniſſes von dem verpflichteten Marktmeiſter der Stadt, in der, oder deren Bezirke die Entwendung oder Beſchädigung vorfiel. Sind über die Sachen, an welchen das Vergehen verübt ward, öffentliche Aufſeher beſtellt, welche zugleich Kenner ſind, z. B. Inſpectoren über Gallerien und Cabinette, Forſtbediente über Waldungen u. ſ. w., ſo iſt deren Würderung allerdings vorzüglich *t*). Wenn es indeſſen die Frage gilt, ob ſie die Richtigkeit der Schätzung noch beſonders durch den Eid zu verſichern haben, ſo kömmt es darauf an, ob ſie bei ihrer Anſtellung ausdrücklich mit zu dergleichen Würderungen verpflichtet waren, oder nicht. Nur in dem erſten Falle gilt ihre Schätzung ohne Eid *u*). Ob übrigens ſolche Auf-

wollen das Vergehen in einem ſolchen Falle ſofort für ein kleines angeſehen wiſſen. Paalzow, Kommentar über die Preuß. Criminalordn. Th. I. S. 352.

s) Der Richter hat dieſe zur Ausſage der Wahrheit zu ermahnen und zu vereiden.

t) Forſtbediente haben bei einem etwanigen Holzdiebſtahle den Preiß des Holzes nicht nach dem Forſtwerthe, ſondern nach dem Werthe zu beſtimmen, den das Holz im Handel und Wandel beſitzt. Sie dürfen aber dabei den Schaden nicht in Anſchlag bringen, den z. B. etwa die Waldung durch den Diebſtahl erlitten hat.

u) Nach dem Gerichtsbrauche hat man öfters einen Unterſchied zwiſchen geringen und ſolchen Diebſtählen gemacht, welche wenigſtens mit halbjähriger Zuchthausſtrafe geahndet werden, und nur bei den letzten die eidliche Beſtärkung einer von einem öffentlichen Aufſeher geſchehenen Würderung verlangt.

Aufſeher zugleich die Denuncianten der verübten Vergehen waren, ändert hierbei nichts.

§. 741.

Von der Erforſchung der Spuren der Brandſtiftung, Ueberſchwemmung und Vergiftung der Brunnen und Weiden.

Bei einer Brandſtiftung muß der Richter den Ort, wo dieſe geſchehen, in Augenſchein nehmen, die Wirkung derſelben, oder die Brandſtelle, unterſuchen und ihre Lage in Beziehung auf andere nebenſtehende Gebäude oder Gegenſtände, ſo wie die Gefahr erörtern, welche dadurch begründet worden iſt. Laſſen ſich noch Materialien finden *v*), durch welche die Feuersbrunſt hervorgebracht wurde, ſo muß er auch dieſe unterſuchen und über alles dieſes eine genaue und ausführliche Regiſtratur abfaſſen laſſen *w*). Die Zuziehung der Bauverſtändigen iſt hierbei nur in ſo fern nöthig, als bei der Beſtrafung etwas auf die Größe des Schadens ankommen kann *x*), die Gerichtsbank muß dagegen bei jeder dergleichen Beſichtigung beſetzt ſeyn *y*). Ganz auf gleiche Weiſe iſt bei einer verurſachten Ueberſchwemmung zu verfahren. Der Richter hat vor allen Dingen den Ort zu beſichtigen, wo die Waſſerfluth ein= oder durchbrach, und hierbei die Merkmale aufzuſuchen, aus welchen ſich auf eine abſicht-

v) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn ſich keine dergleichen Materialien gefunden haben, der Gewißheit des Thatbeſtandes dadurch nichts abgehe. M. vergl. dagegen Mylius, zu Beyer, Art. 125. Poſ. 18. p. 215.

w) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 135.

x) M. ſ. Oben Th. III. §. 536. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. Th. VI St. I. S. 4. §. 14. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. §. 196. u. 197.

y) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 313.

ſichtliche Leitung des Waſſers ſchließen läßt. In Rückſicht der überſchwemmten Gegend muß der Richter allerdings auch ſo viel in Augenſchein nehmen, als zur Gewißheit nöthig iſt, daß die Ueberſchwemmung den Aufenthaltsort der Menſchen getroffen habe, und er hat dabei vorzüglich die Größe der Waſſermaſſe und die durch ſie entſtandene Gefahr und Schaden zu erörtern. Allein da es bei der Ueberſchwemmung eben ſo, wie bei der Brandſtiftung, nicht ſowohl auf den Umfang der angerichteten Zerſtörung, als nur auf das Daſeyn der Zerſtörung menſchlicher Aufenthaltsorte ſelbſt, ankommt, ſo iſt es auch nicht nöthig, daß die Beſichtigung der ganzen Gegend geſchehe, über die ſich die Ueberſchwemmung verbreitet gehabt hat, vielmehr würde es damit genügen, was zur Beſtimmung jener Gefahr erforderlich ſeyn dürfte z). — Iſt von einer Vergiftung der Brunnen und Weiden die Rede, ſo muß der Richter dieſelben durch Sachverſtändige unterſuchen laſſen und über die Folgen, welche die Vergiftung gehabt hat, Erkundigung einziehen. Iſt Vieh davon gefallen, oder eine Seuche unter demſelben verbreitet worden, ſo muß der Richter das gefallene Vieh durch Vieharzte auf ähnliche Weiſe, wie bei den Vergiftungen der Menſchen, unterſuchen laſſen.

§. 742.

Von der Erforſchung der Spuren der Betrügereien.

Von den Betrügereien laſſen nur diejenigen Spuren hinter ſich, welche durch Verfälſchung oder Veränderung der Beſchaffenheit gewiſſer Sachen, oder durch

z) Zum Ueberfluſſe könnte ſich der Richter Zeugniſſe über die Ueberſchwemmung aus fremden Gerichtsbezirken zu verſchaffen ſuchen.

durch unrechtmäßige Verfertigung derſelben geſchehen, wie z. B. mehrere Arten der Unterſchiebung falſcher Sachen und Perſonen (Th. III. §. 520), die Grenzzeichenverrückung, die Münzvergehen, die Fälſchung und Verfälſchung ſchriftlicher Aufſätze (Th. III. §. 522), der Büchernachdruck, die Fälſchung und Verfälſchung des Maaßes, Gewichtes und der Waaren u. ſ. w. *a*). Einige derſelben machen Localbeſichtigung nothwendig, wie z. B. die Grenzzeichenverrückung *b*), bei Anderen bedarf es bloß einer Unterſuchung vor Gericht, bei noch Anderen iſt es genug, wenn nur die Gegenſtände, mit welchen der Betrug geſpielt wurde, zu den Acten gebracht werden. Der Zweck der Unterſuchung muß auf die Erörterung der Beſchaffenheit, welche eine gewiſſe Sache hat, oder haben ſollte, oder in ihrem unverfälſchten Zuſtande gehabt hat, auf die Ausmittelung deſſen, was ſie vorſtellen kann u. dergl. gerichtet ſeyn *c*). Als Sachverſtändige können hier ſo vielerlei Perſonen vorkommen, auf ſo vielerlei Gegenſtände der Betrug Beziehung hat. Bei der Verfälſchung der Urkunden können Diplomatiker, bei nachgemachten Handſchriften Schreibemeiſter, bei falſchem Maaße und Gewichte diejenigen Perſonen zugezogen werden, welche dazu angeſtellt ſind, über die Richtigkeit derſelben zu wachen. Bei Grenzzeichenverrückungen können, wenn keine mit den Grenzen genau bekannte

a) Es können zwar auch bei Betrügereien anderer Art Beſichtigungen vorkommen, allein dieſe beziehen ſich auf den Beweis des betrügeriſchen Handelns, nicht auf die Spuren des Betruges, z. B. wenn die Umwege unterſucht werden müſſen, die der Betrüger bei der Fortſchaffung der unterſchlagenen oder veruntrauten Sache nahm. Denn der Zweck dieſer Unterſuchung geht bloß dahin, die Merkmale der betrügeriſchen Abſicht aufzufinden.

b) Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 141.

c) Cavan, a. a. O. §. 142.

kannte Zeugen vorhanden ſind, Feldmeſſer zugezogen werden müſſen u. ſ. f.

§. 743.

Von der Hausſuchung zur Erforſchung der Spuren der Verbrechen.

Die Einnehmung des Augenſcheines, oder Beſichtigung, heißt Hausſuchung (perscrutatio domestica), wenn ſich der Richter in Privatgebäude begiebt, um zu unterſuchen, ob vielleicht Gegenſtände daſelbſt zu finden ſind, welche auf die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens ſchließen laſſen *d*). Sie geſchieht ins beſondere zur Entdeckung des Diebſtahls, der Betrügereien, der Führung unerlaubten Briefwechſels, oder anderer verbotener Schriften und Sachen u. ſ. w. Wird ſie bei allen Bewohnern eines ganzen Ortes, oder einer Gaſſe, veranſtaltet, ſo nennt man ſie die allgemeine Hausſuchung, wenn ſie ſich aber bloß auf die Wohnung der einen oder der andern Perſon einſchränkt, ſo heißt ſie die beſondere. Bei dieſer wird die Perſon, in deſſen Wohnung ſie geſchieht, ausdrücklich für verdächtig erklärt. Daher müſſen auch, wenn ſie geſchehen ſoll, ſo ſtarke Verdachtsgründe gegen das Individuum vorhanden ſeyn, als man gewöhnlich zu einem halben Beweiſe erfordert *e*), außerdem ſetzt ſich der Richter einer Injurien-

d) Außer den bereits Oben (§. 692. Note *q*) bemerkten Schriften ſ. m. Jo. Chph. Lipold, Discurſus jur. de perſcrutatione domeſtica ejusque requiſitis. Vom Hausſuchungsrechte. Martisburg. 1673.

e) Quiſtorp, rechtliche Bemerkungen ꝛc. Th. I. Bem. 31. S. 122. Pufendorf, introduct. in proc. crim. Cap. XV. § 32 Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 324. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 186.

jurienklage aus *f*). Gewöhnlich wird die Hausſuchung bloß von einem Actuarius und einigen Gerichtsdienern vollzogen *g*). Es bedarf auch an und für ſich keiner anderen Perſonen weiter dabei. Sobald aber die Hausſuchung an und für ſich ſelbſt gegen den Angeſchuldigten beweiſen ſoll, muß ſie im Beiſeyn der zur Beſetzung der Gerichtsbank nöthigen Perſonen geſchehen. Die Grenzen der Hausſuchung werden von der Art der Gegenſtände beſtimmt, um deren Auffindung man bemüht iſt. Sucht man z. B. geſtohlne Sachen, ſo kann man die Einſicht der Briefe u. dergl. nicht verlangen u. ſ. f.

f) (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1242. *e.* Wernher, T. III. P. II. Obſv. 410. Gegen den Denuncianten oder Verletzten kann dieſe Klage nur dann Statt finden, wenn er die Hausſuchung ausdrücklich vom Richter verlangte, denn nur in dieſem Falle hat er die Handlungen des Richters zu vertreten.

g) Quiſtorp, rechtl. Bemerkungen. Th. I. S. 126. Note *d.* Claproth, ſummar. Proceſſe. §. 520. — Die Gegenwart des Actuarii oder des Gerichtsſchreibers iſt wegen der Abfaſſung des Protocolles jedesmal nöthig. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. II. B. 3. St. No. IV. §. 10. S. 63. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 324. S. 159.

Vier.

Viertes Kapitel.

Von der Vernehmung des Angeſchuldigten.

§. 744.

Von der Vernehmung überhaupt.

Jede gerichtliche Befragung einer Perſon über Umſtände, aus welchen die Beſchaffenheit der That und der Urheber derſelben erkannt werden kann, heißt **Vernehmung** oder **Verhör** *b*). Die Perſonen, welche befragt werden, können entweder die Verdächtigen (Angeſchuldigten) oder Zeugen ſeyn *i*). Jede zu befragende Perſon wird einzeln (in Abweſenheit der Andern) vorgenommen und nur wenn es auf die Erörterung abweichender oder widerſprechender Ausſagen abgeſehen iſt, werden je zwei und zwei Perſonen zur Befragung vorgelaſſen, was dann die Gegen-

b) Carl Traug. Fiſcher, Abhandlung von der ſummariſchen Vernehmung im peinl. Proceſſe. Leipzig 1789. (Fr. W. Wangermann) Anweiſung zum Inquiriren. Frankf. und Leipz. 1772. (neue Aufl. 1796.) Kleinſchrod, über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bei peinlichen Verhören und der Erforſchung der Wahrheit: im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. No. I. und 2. St. No. X. S. 67.

i) Zuweilen unterſcheidet man zwiſchen Vernehmung und Verhör, indem man dieſen Namen von der Befragung der Zeugen, jenen von der Befragung des Angeſchuldigten braucht. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 125. Note *.

genſtellung (confrontatio) genannt wird. Der Zweck einer jeden Vernehmung iſt die Erörterung I) des Weſens der verbrecheriſchen Handlung, II) ihres Urhebers und III) der Umſtände, welche die Zurechnung deſſelben beſtimmen. Die Gegenſtände der Befragung ſind daher nicht nur alle Handlungen, durch welche die That ſelbſt vollbracht wurde, ſondern auch alle Begebenheiten, welche derſelben vorangiengen und nachfolgten, auch alle perſönliche Verhältniſſe des Befragten, in ſo fern ſie zur Beurtheilung ſeiner Handlungen und ſeiner Wahrhaftigkeit gehören. Jede Vernehmung iſt entweder ſummariſch oder articulirt (examen summarium et articulatum) *k)*. Jene verbreitet ſich über alle Gegenſtände, welche nur durch Frage und Antwort in Anregung kommen, oder nur entfernt den Schein eines Zuſammenhanges mit der That und dem Thäter haben, auch erfolgt die Vorlegung der Fragen, wie es die Umſtände zufällig mit ſich bringen. Das articulirte Verhör hingegen beſchränkt ſich bloß auf die Gegenſtände, welche auf die Erkennung und Beurtheilung der That und des Thäters Einfluß haben, und geſchieht durch gewiſſe zuvor berechnete Fragen. Jedes Verhör muß in der Regel an ordentlicher Gerichtsſtelle geſchehen. Bloß Krankheit der zu verhörenden Perſon kann hierbei eine Ausnahme veranlaſſen *l)*. In der Regel muß das Ver-

k) Schicklicher wäre es, dem articulirten Verhöre das unarticulirte entgegen zu ſetzen, denn das ſogenannte ſummariſche geſchieht durchaus nicht ſummariſch (bloß der Hauptſache nach, ohne Weitläuftigkeit, abgekürzt). Es iſt vielmehr noch ausführlicher, als das articulirte, auch muß der Richter bei ſeinen Fragen auf die Nebenſachen mit eben der Genauigkeit eingehen, als auf die Hauptſachen.

l) Heinr. Ernſt Ferd. Bolley, theor. prakt. Anweiſung zum Verfahren in Strafſachen ꝛc. Stuttgart 1809. §. 115.

S.

Verhör auch an der ordentlichen Gerichtsſtelle des unterſuchenden Richters vorgenommen werden. Ausnahmen ſetzen ausdrückliche Erlaubniß von der höheren Behörde voraus (§. 652).

§. 745.

Von der Vernehmung des Angeſchuldigten oder Verdächtigen überhaupt.

Die Vernehmung eines Angeſchuldigten beſteht aus Fragen, welche auf die Erörterung des Antheils, den er ſelbſt an der verbrecheriſchen Handlung genommen, abzwecken. Zuweilen hat ſie auch die Eigenſchaft eines Zeugenverhöres, in ſo fern nämlich der Urheber über die Gehülfen befragt wird, mit deren Unterſtützung er die That verübt hat *m*), oder in ſo fern der Richter noch nicht genug Verdacht gegen ein beſonderes Individuum hat, um daſſelbe ſofort als den Schuldigen behandeln zu können. Die Vernehmung des Angeſchuldigten muß in der Regel in jedem Unterſuchungsproceſſe geſchehen *n*), denn nur die mündlichen Antworten ſind dem Weſen des Unterſuchungsverfahrens angemeſſen *o*). Vertretung durch einen Bevollmächtigten findet nicht Statt *p*), und eine ſchrift-

S. 210. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 251 *a*. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 131.

m) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 101.

n) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 2. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XIV. §. 17. Quiſtorp, a. a. O. §. 663. M. vergl. dagegen Mevius, P. V. Dec. 301.

o) M. ſ. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 545.

p) L. 1. π. an per alium cauſa appellat. M. vergl. Oben §. 667.

ſchriftliche Verantwortung iſt nur eine Ausnahme, welche entweder Provinzialgeſetze gewiſſen Perſonen in gewiſſen Fällen nachlaſſen *q*), oder durch die Natur gewiſſer Unterſuchungen nothwendig wird *r*). Es kann daher weder der Vater ſeinen Sohn, noch der Ehemann ſeine Frau vor Gericht vertreten *s*), auch leidet die aufgeſtellte Regel wegen der Jugend oder dem Geſchlechte des Urhebers, keine Ausnahme, mithin iſt alſo auch kein Alters- oder Geſchlechtsvormund bei der Vernehmung zuläßig *t*). Uebrigens bleibt die Vernehmung in jedem Falle nothwendig, der Thäter mag auf der That ertappt worden ſeyn, oder das Verbrechen bereits zugeſtanden haben, denn der Ange-

q) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſ. 1. Welchen Perſonen eine ſchriftliche Verantwortung geſtattet ſeyn könne, müſſen die Provinzialgeſetze entſcheiden. Gewöhnlich genießen dieß Privilegium Räthe, Officiers, graduirte und in angeſehnen Aemtern ſtehende Perſonen, Advocaten, angeſehene Kaufleute u. dergl. Iſt die Sache ſo geeignet, daß ſie wahrſcheinlich Zuchthausſtrafe nach ſich ziehen dürfte, ſo gilt indeſſen dieſe Freiheit nicht, vielmehr muß ſich dann ein jeder ſelbſt zur Vernehmung ſtellen. Zur Einreichung der ſchriftlichen Verantwortung wird gewöhnlich eine Friſt von einigen Wochen vorgeſchrieben, welche auch zuweilen verlängert werden kann. Wird die Verantwortung auch dann noch nicht eingereicht, ſo kann der Richter dieſelbe unter Androhung der Real-Citation zur Vernehmung im Unterlaſſungsfalle, erfordern. M. vergl. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. § 129. Püttmann, elem. jur. crim. §. 808. Note *t*. Hommel, Obſ. 668. n. 3. u. f.

r) Dieß iſt z. B. in Fällen nothwendig, wo es auf Berechnungen ankömmt. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 105. Allein die ſchriftliche Darſtellung dient dann nur zur beſtimmteren Auseinanderſetzung der Sache, und macht die Vernehmung ſelbſt nicht überflüßig, vielmehr muß dieß immer noch außerdem und hauptſächlich geſchehen.

s) Carpzov, Qu. 105. n. 81.

t) Carpzov, Qu. 105. n. 58. u. f.

geſchuldigte muß ſich immer noch über die näheren Umſtände erklären, von welchen die Zurechnung abhängt, und namentlich auch ſeine Entſchuldigungsgründe angeben können *u*).

§. 746.

I) Von der ſummariſchen Vernehmung des Angeſchuldigten.

Das ſummariſche Verhör des Angeſchuldigten muß ohne Zeitverluſt nach geſchehener That *v*) und namentlich unmittelbar nach der Verhaftung erfolgen *w*), gleichviel, ob die Erörterung der ſinnlichen Spuren des Verbrechens bereits geſchehen konnte oder nicht *x*). Denn der Richter muß den erſten Augenblick benutzen, damit ſich der Verbrecher nicht auf Lügen und Ausreden gefaßt machen könne *y*), auch darf der

u) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 108. Obſ. 1. n. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 663. Püttmann, §. 767. M. vergl. indeſſen von Krauſe, über die Mangelhaftigkeit des Verfahrens bei Criminalunterſuchungen. §. 85. S. 117. Carpzov, Qu. 108. n. 68. Beyer, z. 6. Art. d. P. G. O. Poſ. 11. Mevius, P. V. Dec. 301.

v) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 2. §. 2. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 537. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 142. S. 772.

w) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 341. S. 233. Das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 287. ſtimmt hiermit überein. M. vergl. dagegen Fiſcher, von der ſummar. Vernehmung. S. 38. u. f. von Globig und Huſter, Abhandl. von der Criminalgeſetzgeb. III. Th. IX. Abſchn. S. 410. u. f.

x) Anderer Meinung iſt Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 131. M. vergl. dagegen Oben §. 718 bis 721.

y) M. ſ. Abhandl.: Ueber die zweckmäßige Benutzung des erſten Augenblicks des Erſcheinens der Verbrecher vor Gericht ꝛc. im Archive des Criminalrechts. V. B. 1. St. No.

der Proceß und die Verhaftung nicht unnöthiger Weiſe verlängert werden *z*). Glaubt der Richter noch nicht Verdachtsgründe genug zu haben, ſo muß er das Individuum wenigſtens als Zeugen abhören. An eine Zeit iſt der Richter bei der Anſtellung einer ſummariſchen Vernehmung nicht gebunden, ſie kann vielmehr, wenn es die Noth und die Wichtigkeit der Sache erfordert, eben ſo gut zur Nachtzeit und an Sonn- und Feſttagen, als am Tage und in der Woche geſchehen. Bei der Vernehmung wird der Verbrecher, wenn er gefeſſelt war, gewöhnlich losgeſchloſſen *a*), es iſt dieß jedoch kein weſentliches Erforderniß, auch iſt es bei gefährlichen Verbrechern oft der Sicherheit wegen nöthig, ſie in Banden zu behalten *b*). Gewöhnlich fängt man die Vernehmung mit den Fragen über den Namen, Stand, Alter, Geburtsort, Aeltern und Verwandte, über den genoſſenen Unterricht, über die Hauptereigniſſe des Lebens, beſonders, ob der Verdächtige ſchon einmal in Unterſuchung geweſen ſey, und über andere dergleichen perſönliche Verhältniſſe an *c*). Allein wenn dieß nicht Pro-

No. IV. S. 72. u. f. Quiſtorp, Verſuch einer Anweiſ. für Richter beim Verfahren in Strafſachen ꝛc. Leipz. 1789. §. 2. Pufendorf, introduct. in proc. crim. Cap. XIV. §. 1. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 53.

z) L. 1. u. 5. C. de cuſtod. reor. Kleinſchrod, ſyſtem. Entwick. des peinl. Rechts. Th. II. §. 33.

a) Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 126. Slevogt, Juſtiz- und Polizei-Rügen v. J. 1807. Mon. Febr. No. X. S. 96. u. f. M. vergl. das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 271.

b) Ob der Richter den Angeſchuldigten, wenn er krank geweſen, oder alt ſeyn ſollte, vor Gericht niederſetzen laſſen will, hängt von ſeiner Willkühr ab.

c) Fiſcher, von der ſummar. Vernehmung. S. 42. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 341. Claproth, Einleit.

Provinzialgeſetze ausdrücklich vorſchreiben *d*), ſo braucht ſich der Strafrichter an dieſe Gewohnheit nicht zu kehren. Denn öfters iſt ſie ſchädlich, weil der Verbrecher während dieſer Fragen viel zu viel Zeit gewinnt, ſich faſſen und Unwahrheiten erdenken zu können, an Statt daß er ſonſt, zur Folge des Eindrukkes, welchen ſeine Stellung vor Gericht in der Regel hervorbringt, zum Geſtändniß geneigt geweſen ſeyn würde *e*). Es iſt daher oft weit ſchicklicher, dieſe Fragen erſt nach der Befragung über die Hauptumſtände der That ſelbſt, folgen zu laſſen *f*). Daſſelbe gilt von der Ermahnung zur wahrhaften Ausſage und zum Geſtändniſſe, welche man gewöhnlich einmal

leit. in die ſummar. Proceſſe. §. 550. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 195. Wenn jemand vor beendigter Unterſuchung eines zweiten Vergehens wegen zur Unterſuchung gezogen wird, ſo, daß alſo die Vernehmungsregiſtraturen zu denſelben Acten kommen, ſo braucht derſelbe nicht, wie jedoch irriger Weiſe öfters geſchieht, von neuem über ſeine Lebensumſtände befragt zu werden. Nur ſo viel gehört hierher, als zur Feſtſtellung des Umſtandes, daß es dieſelbe Perſon ſey, erfordert wird.

d) z. B. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 290.

e) Zuweilen ſind jedoch die Fragen über perſönliche Verhältniſſe gleich zu Anfange nöthig. M. ſ. die angef. Abhandl. Ueber die Benutzung des erſten Augenblicks des Erſcheinens ꝛc. im Archive des Criminalrechts. V. B. I St. S. 77. u. 83. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 121. Note *d*.

f) Die allgemeinen Fragen über die perſönlichen Verhältniſſe ſind übrigens unumgänglich nothwendig und nützlich, weil öfters die Beurtheilung des Grades der Zurechnung, der Frage, ob dem Angeſchuldigten die That zuzutrauen ſey u. dergl. m. davon abhängt, auch richtet ſich gewöhnlich die Beſtimmung danach, ob der Angeſchuldigte der Flucht verdächtig ſey und deswegen gefangen gehalten werden müſſe. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts I. B. 1. St. S. 9. §. 4. M. vergl. auch daſſelbe Archiv im II. B. 2. St. S. 117. u. f.

wie das andere Mal auf die Fragen über die perſönlichen Verhältniſſe folgen läßt, ohne abzuwarten, ob der Angeſchuldigte Lügen vorbringen und leugnen werde *g*). Wenn daher Provinzialgeſetze dieſer Ermahnung nicht ihren beſonderen Ort angewieſen haben, ſo muß ſie der Richter bis zu der Zeit verſparen, wo ſie die Umſtände nöthig machen *h*) und wo ſie eben deswegen am eindringlichſten ſeyn kann *i*). Dieſe Ermahnung macht übrigens, wenn nicht Provinzialgeſetze das Gegentheil verordnet haben *k*), und wo ſie dann auch nothwendig vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen muß *l*), keinen weſentlichen Theil des ſummariſchen Verhöres aus. Ihrem Inhalte nach darf ſie mit keiner anderen Vorſtellung verbunden ſeyn, als mit der, daß die Wahrheit am Ende doch an den Tag kommen, und der Angeſchuldigte ſich durch Unwahrheiten die Entſcheidung ſeines Schickſales nur erſchweren werde. Folgen, welche den Angeſchuldigten nicht

[28²] treffen

g) Fr. Aug. Fiſcher, Obſervationum jur. crim. Spec. I. Viteb. 1767. Obſv. 3. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 341. S. 233.

h) Sie muß dann auch im Fortgange der Verhöre ſo oft wiederholt werden, als es Veranlaſſungen dazu giebt. Wangermann, Anweiſ. zum Inquiriren. S. 111. u. f.

i) Dieß iſt auch deswegen der Fall, weil eine dem Charakter des Angeſchuldigten angemeſſene Ermahnung beſſeren Eingang findet, und der Richter davon nicht allemal gleich vom Anfange Kenntniß hat. M. vergl. Fiſcher, von der ſummar. Vernehmung. S. 43 u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 182.

k) z. B. die Sächſiſchen. M. ſ. Hommel, criminaliſtiſche Blätter. I. Hft. S. 187. Nach dieſen Geſetzen giebt es auch einen Unterſchied zwiſchen der allgemeinen und beſonderen Ermahnung. Letztere findet bei gemeinen Diebſtählen und Parthierereien Statt. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 127.

l) Fiſcher, Obſervationum jur. crim. Spec. I. Obſv. IV.

treffen können *m*), oder welche der Richter nicht in ſeiner Gewalt hat, dürfen hierbei nie vorgeſpiegelt werden *n*), auch iſt es unſchicklich, dem Angeſchuldigten etwas von der bevorſtehenden allenfalls harten Strafe merken zu laſſen *o*), oder ihn zu ermahnen, daß er ſeine Ausſage ſo thun ſolle, wie er ſie nöthigen Falles eidlich beſtärken könne, weil dieß bei demſelben nicht ſelten die Idee der Möglichkeit, ſich durch einen Reinigungseid aus der Unterſuchung zu ziehen, rege macht.

§. 747.

Fortſetzung.

Bei der Vernehmung in Beziehung auf die That ſelbſt *p*), muß ſich der Richter nach dem Charakter der Perſon und nach den Umſtänden richten, und nach dieſen ſeine Fragen mit der Beſchuldigung, daß der zu Vernehmende der Urheber oder Theilnehmer bei dem Verbrechen ſey, bald mittelbar, bald unmittelbar in Be-

m) z. B. Häufung der Unkoſten, bei einem Menſchen, der kein Vermögen hat.

n) z. B. härtere Strafe, da niemand um des bloßen Leugnens willen, ſondern nur bloß unverſchämter Lügen und anderer Ungebührniſſe wegen geſtraft wird. M. ſ. hierüber vorzüglich Adolph. Fr. Theodor Gritzner, (Praeſ. Stübel) de admonitionibus judicialibus. Vit. 1808. §. 6. pag. 22. u. f.

o) Der Grund hiervon liegt darinne, daß der Angeſchuldigte, der ſich eine große Strafe nicht vorgeſtellt hat, leicht zum Leugnen veranlaßt werden kann. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 7.

p) Zu dieſer bahnen ſich die Richter gewöhnlich den Weg durch die Frage: warum ſich der Angeſchuldigte im Verhaft befinde? Das Unſchickliche dieſer Frage iſt ſehr gründlich in der angef. Abhandl. Ueber die Benutzung des Augenblicks des erſten Erſcheinens ꝛc. im Archive des Criminalrechts. V. B. 1. St. S. 97. u. f. gezeigt.

Beziehung ſtellen. Der Zweck des Richters muß dahin gerichtet ſeyn, das Geſtändniß der Schuld zu bewirken, oder die Gründe der Unſchuld zu entdecken, Beweismittel aufzufinden und Thatſachen der Entſchuldigung zu erfahren *q*). Der Richter darf nicht mit vorgefaßter Meinung zur Vernehmung ſchreiten und entweder nur Schuld, oder Unſchuld zu entdecken ſuchen. Er muß vielmehr für das eine, wie für das andere arbeiten *r*), und den Angeſchuldigten ſtets ernſthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth, behandeln. Er darf daher weder Zorn über Hartnäckigkeit und Bosheit *s*), noch Bedauern über Unverſtand und Uebereilung äußern. Er muß den Furchtſamen Gerechtigkeitsliebe, dem Verſtockten und Halsſtarrigen aber Ernſt und Würde zeigen. Ueberhaupt muß ſich der Richter bei der Vernehmung auf gewiſſe Weiſe leidend verhalten, und den Angeſchuldigten wo möglich mehr ſelbſt erzählen laſſen, als ihn fragen *t*). Durch ſeine Fragen muß er bloß dafür ſorgen, daß die Erzählung der Thatſachen vollſtändig geſchehe, ſich nicht nur

q) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 631.

r) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 20. §. 8. u. 9. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 440. u. f.

s) Noch unſchicklicher iſt es, in ſolchen Fällen zu ſchimpfen, oder dem Angeſchuldigten die Benennungen nicht beizulegen, die ihm gebühren.

t) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 11. u. 17. §. 5. u. 8. Gmelin, Grundſätze der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen. §. 184. Dieſe Verfahrungsart hat das Gute, daß der Richter Umſtände erfährt, die ihm bisher unbekannt waren, und daß er ſich ſelbſt nicht verräth, d. h. daß er ſich dem Angeſchuldigten nicht in das Spiel ſehen und ihm erkennen läßt, was er weiß oder nicht weiß, worauf er ſeinen Verdacht baut u. ſ. w. M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XV. §. 9.

nur über die Beſchaffenheit der Handlung, ſondern auch über die Beweggründe dazu verbreite, und weder dunkel, noch widerſprechend und mangelhaft bleibe. Auch wo der Richter merkt, daß der Angeſchuldigte Unwahrheiten vorbringt, thut er in der Regel beſſer, ihn nicht in der Erzählung zu unterbrechen *u*) und ihn durch ruhiges Anhören der Unwahrheiten in den Wahn zu ſetzen, daß er einen kurzſichtigen und leichtgläubigen Richter vor ſich habe. Iſt die Erzählung zu Ende, ſo werden dann Fragen über ſpecielle Verhältniſſe, Widerſprüche erregen, und wo nicht Geſtändniſſe nöthig machen, doch wenigſtens neue Verdachtsgründe erzeugen. Sollte ſich indeſſen von der Vollendung der Erzählung, ſo wie ſie der Angeſchuldigte angefangen hat, kein Vortheil mehr hoffen laſſen, ſo kann ihm auch der Widerſpruch ſofort vorgehalten werden. Bei einem lügenhaften Menſchen muß der Richter überhaupt von gleichgültig ſcheinenden Fragen zu beſonderen bedeutenderen übergehen, ſchon früher gethane Fragen nochmals, aber in andern Formen, vorlegen, ganze Erzählungen wiederholen laſſen *v*), neue Umſtände, über deren Verhältniß zur Lüge der Inculpat noch nicht nachgedacht haben kann, zur Sprache bringen u. ſ. w. Hat er ihn auf dieſe Art in Widerſprüche und Inconſequenzen verwickelt, ſo muß er ihn fragen, wie er den hieraus gegen ihn entſtehenden Verdacht ablehnen könne, ihm andere Anzeigen,

u) Daß der Richter den Angeklagten in ſeiner Erzählung ſo leicht nicht unterbrechen dürfe, iſt Regel. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 536. Ins beſondere iſt dieß dann nothwendig, wenn der Angeſchuldigte zu geſtehen anfängt. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 70. §. 17.

v) Kleinſchrod, a. a. O I. B. 2. St. S. 72. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 184.

zeigen, die gegen ihn Statt finden, vorhalten und dergl. m. *w*). Beim bloßen Leugnen ohne Lügen geben die Fragen über die Umſtände, wo ſich der Angeſchuldigte zur Zeit der Verübung des Verbrechens befunden, was er damals vorgenommen, in weſſen Geſellſchaft er ſich befunden u. dergl. die beſte Veranlaſſung zum Widerſpruche und durch dieſe zur Ueberführung. Sucht ſich der Angeſchuldigte durch Vorſpiegelung der Unwiſſenheit heraus zu halten, ſo müſſen die Fragen auf unbedeutend und unſchuldig ſcheinende Handlungen und Gegenſtände gerichtet werden, weil ſich bei ihnen am meiſten ein Bekenntniß erwarten läßt, welches in der Folge, mit andern Thatſachen zuſammen gehalten, die Wiſſenſchaft von der Sache offenbart. Als allgemeinere Mittel, den Angeſchuldigten zum Geſtändniß zu bringen, dienen die Ermahnungen zur Wahrheit und die Vorſtellungen der nachtheiligen Folgen, welche das Leugnen erzeugt, auch kann der Richter Handlungen unternehmen, welche auf das Gemüth wirken, z. B. den Leichnam eines Erſchlagenen, geſtohlne Sachen u. ſ. w. vorzeigen, Mitverbrecher vorſtellen, Geiſtliche *x*) und andere Reſpectsperſonen zuziehen u. dergl. m. Geſteht der Angeſchuldigte die That ein, ſo darf ſich der Richter nicht mit allgemeinen Ausſagen und Beſchreibungen begnügen, ſondern er muß alle und jede näheren Umſtände und Verhältniſſe durch zweckmäßige Fragen aus-

w) Quiſtorp, a. a. O. §. 664. Grolman, a. a. O. §. 473. Intereſſante Winke, Verbrecher zum Geſtändniß zu bringen, ſ. m. bei Becker, Actenmäßige Geſchichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins. Cöln 1804. Th. II. S. 260.

x) Fr. Aug. Fiſcher, de veritate per clericum eruenda. Vit. 1758. Kleinſchrod, im Archive des Criminalr. I. B. 2. St. S. 89. Wernher, P. VII, Obſ. 480.

auszumitteln ſuchen. Er muß ſich alſo nach dem ganzen Hergange, von der Veranlaſſung und Faſſung des Entſchluſſes an, bis zu der Ausführung und Vollendung der That, desgleichen, nach den bei allen Handlungen gehegten Abſichten und den Begebenheiten nach der That, genau erkundigen und die Gründe der Ausſagen, wo ſie nicht ſchon am Tage liegen, angeben laſſen *y*). Jede Vernehmung muß ununterbrochen geſchehen *z*). Sollte die Zeit eine Abbrechung nothwendig machen, ſo darf dieſe nur da geſchehen, wo die eine oder die andere Materie vollſtändig abgehandelt iſt, ſo daß es ins beſondere bei der Fortſetzung keiner Wiederholung der bereits geſchehenen Fragen bedarf *a*). Das ſummariſche Verhör muß übrigens ſo lange fortgeſetzt, oder ſo oft wiederholt werden, bis ſich der Angeſchuldigte über jeden erheblichen Umſtand gehörig ausgelaſſen hat, oder bis ſich, nach der individuellen Lage der Sache, auf die zeitige Unmöglichkeit ſchließen läßt, durch fernere Verhöre ein Mehreres herauszubringen *b*).

§. 748.

y) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 183. Grolman, a. a. O. §. 472.

z) Außer dem, was ſchon zuvor, Note *u*, geſagt worden iſt, vergl. m. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 251 *b* und Meiſter, princ. jur. crim. §. 385.

a) Sehr ſchön ſetzt das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. § 355. feſt: „Wenn der Befragte im Bekenntniſſe des Verbrechens, oder in zuſammenhängender Ausweiſung ſeiner Schuldloſigkeit iſt, oder wenn wahrgenommen wird, daß er durch die ihm geſtellten Fragen dahin „gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder daß ſich ſonſt Gelegenheit zeigt, auf andere „Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen, dann „darf das Verhör nicht abgebrochen werden.“

b) M. vergl. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 160.

§. 748.

Fortſetzung. — Von den unbeſtimmten, verfänglichen und eingebenden oder Suggeſtiv-Fragen.

Der Richter muß ſich bei dem Verhöre aller Fragen enthalten, welche unbeſtimmt und undeutlich ſind, oder deren Beantwortung die Wahrheit entſtellen muß. Zu den unbeſtimmten gehören ins beſondere die zweideutigen Fragen, d. h. diejenigen, welche einen doppelten Sinn zulaſſen, ſo, daß es eben deswegen bei einer allgemeinen Beantwortung derſelben zweifelhaft bleibt, ob die Antwort auf den Anſchuldigungspunct, oder auf den zweiten, der Frage außerdem noch unterliegenden Sinne bezogen werden müſſe *c*). Bei dunkeln und verwirrten Fragen kann ſich der Befragte des Inhaltes derſelben nicht bewußt ſeyn, mithin auch keine zweckmäßige Antwort ertheilen *d*). Zu den Fragen, deren Beantwortung die Wahrheit entſtellt, können unter gewiſſen Umſtänden die verfänglichen und eingebenden oder Suggeſtiv-Fragen gehören. Eine **verfängliche** (**captiöſe**) Frage iſt eine ſolche, welche dem Befragten durch ihren Inhalt oder künſtliche Faſſung eine andere, als die wirkliche Abſicht des Fragenden, bemerkbar macht und ihn vermöge dieſer Täuſchung zu einem Bekenntniſſe veranlaßt, das er eben durch ſeine Antwort zu vermeiden glaubte *e*). Der Angeſchuldigte wird hier allemal, wie

c) Dieſe Art Fragen unterſcheidet ſich von den verfänglichen dadurch, daß der Angeſchuldigte durch ihre Beantwortung nicht gefangen wird, eben weil die Antwort ungewiß bleibt. Anderer Meinung iſt **Grolman**, a. a. O. §. 469.

d) M. vergl. **Cavan**, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 238.

e) Ueber den Begriff der verfänglichen Fragen ſind die Schriftſteller ſehr uneins. M. vergl. außer den in der folgenden Note *h*. angeführten Schriften über Suggeſtiv-Fragen. **Klein**,

wie man ſich ausdrückt, gefangen, indem er ſtets zu einem Geſtändniſſe der Schuld vermocht wird *f*). Die verfänglichen Fragen ſind an und für ſich weder unerlaubt noch ungerecht, denn im Ganzen genommen gehören ſie in die Categorie der Liſt, zu welcher der Richter zur Bewirkung der Ueberführung des Angeſchuldigten unbezweifelt berechtigt, ja ſogar verbunden iſt *g*). Nur dann ſind ſie unzuläßig, wenn ſie zugleich zweideutig ſind und bewirken, daß der Befragte etwas zu bekennen ſcheint, was er wirklich nicht bekennt. Daſſelbe gilt von den eingebenden Fragen (Suggeſtiv-Fragen oder Suggeſtionen). Sie beſtehen aus ſolchen Fragen, welche ſchon diejenige Beſchreibung eines gewiſſen Umſtandes in ſich faſſen, die erſt der Gegenſtand der Antwort ſeyn ſoll *h*). Ins beſondere hat man die Fragen zu ihnen ge-

Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 33. §. 15. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 179 Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 243. Bolley, Anweiſung zum Verfahren in Straſſachen. § 219. S. 214. Klein, a. a. O §. 544. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 632.

f) Bloße Suggeſtiv-Fragen können eben ſo gut auf die Beſchuldigung, als auf die Entſchuldigung des Befragten abzwecken.

g) Grolman, a. a. O. §. 469. Not.

h) Sam. Stryck, de jure ſuggeſtionis. Francof. 1690. in Deſſen *Diſſertatt. Francofurtens.* Vol. VI. No. 15. Henr. de Cocceji, de ſuggeſtionibus earumque jure. Francof 1691. in Deſſen Exercitatt. curioſ. Vol. I. n. 76. Pet. Tſchauggo, Verſuch einer Abhandlung von der Suggeſtion im peinlichen Rechtsverfahren. Ofen 1784. Kleinſchrod, Ueber Suggeſtionen im peinlichen Proceſſe. Würzburg 1787 und in Deſſen Abhandlung aus dem peinl Rechte ꝛc Th I. No. II S. 61. u. f. Ueber den Begriff der Suggeſtiv-Fragen. Nebſt einer literariſchen Zugabe von C. W. Fr. Grattenauer. Berlin 1803. Jo. Chph. Mart Preu, nonnulla capita de ſuggeſtionibus in proceſſu criminali obvenientibus. Norimberg.

gezählt, deren Inhalt ſpeciell iſt, wo er allgemein ſeyn ſollte *i*), oder in welchen man die Namen der Gehülfen und Begünſtiger ſchon nennt, Statt daß man ſich dieſelben angeben läßt *k*) u. dergl. m. *l*). Dergleichen Fragen kann aber der Richter ſo leicht gar nicht vermeiden, namentlich muß er ſie thun, wenn der Befragte den Gegenſtand, den der Richter berührt haben will, übergeht, oder ſich wenigſtens nicht beſtimmt genug darüber äußert *m*). Die eingebenden oder

berg. 1804. (und die hier pag. 7. angeführte Schrift von Golling, Abhandl. von denen Suggeſtiv-Fragen in peinlichen Fällen.)

i) Quiſtorp, a. a. O. §. 669. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 351. S. 271.

k) Hommel, Obſ. 583. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 180. Daß die Namen der Gehülfen genannt werden können, wenn ſie der Verbrecher nicht nennen will, und Gründe da ſind, ſie als Theilnehmer zu vermuthen, ſagt ſchon Cocceji, de jure ſuggeſtionum. Cap. IV. §. 75. M. vergl. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Th. I. Dec. 40. n. 15. Quiſtorp, a. a. O. §. 670. Der 31. Art. d. P. G. O. handelt bloß von der Tortur.

l) Auch wenn Aerzte, die den Gemüthszuſtand eines Angeſchuldigten zu unterſuchen haben, die Abſicht ihrer Sendung durch Fragen zu erkennen geben, wenn Gefangenwärter, Defenſoren u. ſ. w. Ausſagen eingeben, ſo nennt man dieß ebenfalls Suggeſtion. Stryck, de jure ſuggeſtionum. Cap. IV. n. 64. Boehmer, z. 56. Art. d. P. G. O. §. 1. Alberti, Commentat. in C. C. C. Art. 56. p. 174. Paalzow, Commentar über das Allgem. Preuß. Criminalrecht. Th. I. S. 35. Dieß iſt jedoch etwas ganz anderes, als die eingebenden Fragen, und enthält eine ſtrafbare Handlung. Giebt der Richter dem Angeſchuldigten die Antwort durch Winke und Gebehrden zu verſtehen, ſo gehört dieß in dieſelbe Claſſe unerlaubter Handlungen, nicht aber zu den Suggeſtiv-Fragen. Man nennt ſie daher mit Unrecht verſteckte Suggeſtiv-Fragen. M. vergl. Kleinſchrod, über Suggeſtionen ꝛc. §. 3. u. 25. Preu, de ſuggeſtionibus. §. 4.

m) Ueber Suggeſtiv-Fragen ꝛc. S. 38. n. 5. Es kömmt hierbei alles darauf an, daß die Umſtände, welche der Richter

oder Suggeſtiv-Fragen ſind daher nur dann unerlaubt, wenn ſie dem Angeklagten eine Antwort in den Mund legen, zu der ihn die wahre Beſchaffenheit der Sache, weil ſie ſich wirklich anders verhält, nicht geführt haben könnte. Dieß iſt der Fall, wenn der Richter dem Angeſchuldigten einen Entſchuldigungsgrund eingiebt, der nicht in der Wahrheit beruht, oder wenn er ihn auf gleiche Weiſe zu einer unwahren Aeußerung verleitet, die ihm nachtheilig iſt. Das eine iſt ſo unerlaubt, wie das andere *n*), auch ſind dergleichen Fragen nicht zu rechtfertigen, wenn die Unterſuchung keinen ſogenannten peinlichen, ſondern nur einen geringen Straffall betreffen ſollte *o*). Nach dieſem allen iſt ein Bekenntniß, welches auf eine verfängliche oder Suggeſtiv-Frage gethan worden iſt, nicht abſolut nichtig *p*). Es kömmt vielmehr ſtets auf

Richter bei ſeinen Fragen dem Befragten in den Mund legt, actenkundig, oder aus andern erwieſenen Umſtänden wahrſcheinlich ſind. In ſolchen Fällen handelt der Richter nie ungerecht. M. vergl. Preu, de ſuggeſtionibus. §. 10. Grolman, a. a. O. §. 471.

n) Manche halten, unter Beziehung auf den 47. Art. d. P. G. O., die Suggeſtionen dann für erlaubt, wenn ſie dem Befragten einen Entſchuldigungsgrund eingeben. M. vergl. Cocceji, de ſuggeſtionibus. Cap. V. §. 25. Quiſtorp, a. a. O. §. 670. Andere behaupten dagegen mit Recht das Gegentheil. Kleinſchrod, über Suggeſtionen. §. 14—16. Preu, de ſuggeſtionibus. §. 12. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 202.

o) Die meiſten Schriftſteller dagegen halten die eingebenden Fragen bei geringen Straffällen für zuläßig. Kleinſchrod, a. a. O. §. 16. Quiſtorp, a. a. O. §. 669. S. 220. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 202. Sehr gründlich erklärt ſich gegen dieſe Meinung Preu, de ſuggeſtionibus. §. 11.

p) M. vergl. die Abhandl.: Ueber den Begriff der Suggeſtiv-Fragen ꝛc. S. 37. u. f. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 239. u. f. Bolley, Anweiſung zum Ver-

auf die jedesmaligen Umſtände an. Sind nämlich andere Bekenntniſſe oder erwieſene Thatſachen vorhanden, welche die auf verfängliche oder Suggeſtiv-Fragen gethanen Bekenntniſſe unterſtützen oder beſtädigen, ſo können auch die letztern als vollkommen beweiſend gelten *q*). Denn beide Arten von Fragen ſind, wie geſagt, nur in ſo fern unzuläßig, in ſo fern ſie unwahre Erklärungen veranlaſſen *r*). Wo dieß nicht der Fall iſt, da iſt auch kein Grund vorhanden, die auf ſie gegebenen Antworten zu verwerfen *s*). Selbſt der Verdacht, der ſich gegen eine dergleichen Antwort findet, iſt nicht allemal geeignet, ſie gänzlich verwerflich

Verfahren in Straſſachen. §. 120*a*. S. 219. u. f. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 103. Note *a*. Derſelbe, merkwürdige Rechtsſprüche der Halliſchen Juriſten-Facultät. II. B. No. XVII. In den Geſetzen (L. 1. §. 21. ff. de quaest. und dem 31. und 56. Art. d. P. G. O) liegt kein Grund, den Antworten auf eingebende Fragen eine abſolute Nichtigkeit zuzuſchreiben.

q) M. vergl. Stryck, de jure ſuggeſtionum. Cap. IV. n. 90. u. 104. Cocceji, de ſuggeſtionibus. Cap. V. §. 30. Kleinſchrod, über Suggeſtionen ꝛc. §. 11. 12. u. 25. Preu, de ſuggeſtionibus. §. 7. u. 10. Bloß eine Wiederholung der Ausſage iſt nicht hinreichend, weil ſie immer noch keinen Beweis dafür enthält, daß der Befragte nicht erſt den ausgeſagten Umſtand durch die Frage erfahren habe und die Unwahrheit nicht wiederhole. Kleinſchrod, Ueber Suggeſtionen ꝛc. §. 9. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 180. Note *c*. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 202. Note *e*.

r) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſ. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 670. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe und Gutachten. Th. III. Reſp. 87. n. 13. Giebt der Angeſchuldigte noch nähere Umſtände für die Wahrheit ſeiner Antwort an, ſo gewinnt ſie nothwendig an Glaubwürdigkeit. M. ſ. Ueber den Begriff der Suggeſtiv-Fragen. S. 41. Preu, de ſuggeſtionibus. §. 7.

s) M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 471.

lich zu machen, vielmehr kann in ſolchen Fällen immer auf den Reinigungseid erkannt werden *t*).

§. 749.

Fortſetzung. — Von der Hervorbringung der Antworten durch Verſprechungen und Zwangsmittel.

Dem Richter ſind alle Mittel, eine beſtimmte Antwort von dem Angeſchuldigten zu erhalten, erlaubt, welche mit ſeiner Würde und dem Zwecke, Wahrheit zu erforſchen, vereinbar ſind. Daher darf er ſich jeder Liſt bedienen, welche jenen Vorausſetzungen nicht entgegen iſt *u*), auch darf er dem Angeſchuldigten die allgemeine Verſicherung geben, daß er ſich durch ein offnes und freiwilliges Geſtändniß ſein Schickſal in Rückſicht auf die Behandlung während der Unterſuchung ſowohl, als in Rückſicht der Strafe werde erleichtern können *v*). Verſprechungen hingegen, deren Erfüllung der Richter nicht in ſeiner Gewalt und nie zu bewirken Luſt hat, darf er ihm zur Veranlaſſung einer beſtimmten Antwort nicht vorſpiegeln *w*), denn ein ſolcher Betrug würde der Würde des Richteramtes entgegen laufen. Da indeſſen ein ſolches Geſtändniß nicht erzwungen iſt und nichts deſto weniger auf Wahrheit beruhen kann, ſo iſt auch daſ-
ſelbe

t) Danz, ſummar. Proceſſe. §. 202. Note *f*.

u) M. vergl. Klein, Darf der Richter ſich einer Liſt bedienen um Verbrechen zu entdecken? im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. No. IX. S. 54. u. f.

v) Quiſtorp, a. a. O. §. 672. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 144. §. 3. S. 796.

w) Conr. Guil. Strecker, de inductione judicis ad confitendum inculpatum delictum. Erford. 1733.

ſelbe keineswegs abſolut nichtig *x*), vielmehr kann die Verurtheilung des Angeſchuldigten, wie auch zu geſchehen pflegt, recht füglich auf ein ſolches Geſtändniß gebaut werden, zumal wenn noch andere erwieſene Thatſachen die Richtigkeit deſſelben bezeugen *y*). Selbſt Verdacht der Unwahrheit kann nur dann daraus geſchöpft werden, wenn Umſtände vorhanden ſind, welche das Geſtändniß an und für ſich unwahrſcheinlich machen *z*). Sollte daher auch der Angeſchuldigte ein Bekenntniß widerrufen, das ihm durch unerlaubte Verſprechungen entlockt wurde, ſo würde er eben ſo gut, wie bei dem Widerrufe eines andern Geſtändniſſes, den Beweis der Unwahrheit des erſten zu führen und die Gründe, warum er zuvor Unwahrheit geſagt, anzugeben haben; auf den Fall aber, daß er dieß nicht im Stande ſeyn ſollte, würde man ſein früheres Bekenntniß gegen ihn gelten laſſen müſſen *a*). Bei der Frage: ob ſich der Richter bei den Vernehmungen auch

x) Grolman, a. a. O. §. 472. Note b. Anderer Meinung iſt Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 85. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 182. Note *b*. Cremani, de jure criminali. Libr. I. P. II. Cap. IX. §. 15.

y) M. vergl. Chr. Gebh. Baſtineller, Progr. num reo ut ſua ſponte delictum fateatur venia et impunitas a judice promitti isque ſubſecuta confeſſione nihilominus condemnari queat? Viteb. 1726. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 9. Boehmer zu Carpzov. Qu. 113. Obſv. 8. Quiſtorp, a. a. O. §. 672.

z) Wenn bloß Dorfrichter, Gefangenwärter u. dergl. einem Angeſchuldigten auf den Fall eines Geſtändniſſes Verſprechungen thun, ſo kann dieß gar nicht berückſichtigt werden, indem es nicht auf die Beweggründe des Geſtändniſſes, ſondern auf den Inhalt und Wahrſcheinlichkeit deſſelben an und für ſich ankömmt.

a) Anderer Meinung iſt Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſv. 8. Quiſtorp, a. a. O. §. 672.

auch wirklicher Zwangsmittel bedienen dürfe? kömmt es darauf an, ob er bloß gültige und beſtimmte Antworten überhaupt, oder Antworten von einem gewiſſen Inhalte *b*) erpreſſen will. Iſt das erſte der Fall, ſo ſteht dem Richter der Gebrauch der Zwangsmittel ganz unſtreitig zu, wie in der Folge (§. 750.) gezeigt wird. Die Erpreſſung einer Antwort von einem gewiſſen Inhalte hingegen, iſt ganz unzuläßig, weil jede Aeußerung nur durch die Freiheit, mit der ſie gethan wird, Glaubwürdigkeit erhält. Jede Ausſage oder Geſtändniß alſo, welches durch Zwangsmittel *c*) erpreßt worden iſt, iſt eben deswegen zweifelhaft. An und für ſich allein kann mithin auch keine Verurtheilung zur Strafe darauf gebaut werden. Sollen dergleichen Ausſagen und Geſtändniſſe Glaubwürdigkeit erhalten, ſo müſſen ſie erſt entweder von dem Befragten bei fortgeſetzten Verhören freiwillig wiederholt und mit Gründen der Glaubwürdigkeit unterſtützt, oder außerdem durch andere erwieſene Thatſachen außer Zweifel geſetzt worden ſeyn *d*). Iſt aber dieß der Fall,

b) Unter Antworten von einem gewiſſen Inhalte, werden hier ſolche verſtanden, welche eine gewiſſe Behauptung des Fragenden bejahen z. B. daß der Angeſchuldigte einen Gehulfen bei der That gehabt habe, daß dieſer Gehülfe N N. heiße, daß die That in der und der Abſicht erfolgt ſey u. ſ. w.

c) Zu den Zwangsmitteln gehören hier nicht nur wirkliche Gewaltthätigkeiten ſondern auch Bedrohungen aller Art, Entziehung oder Schmälerung der Koſt, härteres Gefängniß u. ſ. w.

d) M. ſ. die Abhandl.: In wie fern darf der Richter dem angeſchuldigten Verbrecher Stockſchläge zuzählen laſſen? in Hagemann und Gunthers Archiv für theor. und prakt. Rechtsgelehrſamkeit. V. B. No. VII. S. 162. u. f. Grolman, a. a. O. §. 470. (von Arnim) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen ꝛc. Th. I. S. 32. u. f.

Fall, ſo kann auch gültiger Weiſe ein Strafurtheil darauf gegründet werden *e*).

§. 750.

Fortſetzung. — Von dem Gebrauche der Zwangsmittel gegen halsſtarrige Verbrecher.

So wenig ſich auch ein Strafrichter der Zwangsmittel bedienen darf, um Antworten von einem gewiſſen Inhalte zu erpreſſen (§. 749), ſo iſt er doch dann dazu vollkommen berechtigt, wenn der Befragte entweder überhaupt gar nicht antworten will, oder auch nur beſtimmte und paſſende Antworten verweigert *f*). Denn dergleichen Antworten iſt ein jeder ſeinem Richter zu geben verbunden, weil Niemandes Freiheit dabei beſchränkt wird, da der Inhalt der Antworten immer noch dem Befragten ſelbſt überlaſſen bleibt *g*). Giebt der Angeſchuldigte ſeine Halsſtarrigkeit

e) Hierinne ſtimmt das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 287. überein.

f) M. ſ. Hagemann in der zuvor (Note *d.*) angeführten Schrift. Quiſtorp, von den Zwangsmitteln zur Beugung des Ungehorſams eines Angeſchuldigten ꝛc. in Deſſen Beitragen zur Erläut. verſchiedn. Rechtsmaterien. No. 46. S. 687. u. f. Deſſelben, Anweiſ. für Richter beim Verfahren in Criminal- und Strafſachen ꝛc. Leipzig 1789. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. I. Th. Reſp. 40. n. 14. M. vergl. auch Juſt. Henn. Boehmer, de contumacia non reſpondentis. Hal. 1717. rec. 1735.

g) Durch Lügen kann der Angeſchuldigte den Richter ebenfalls zur Strafe berechtigen. Es muß aber gewiß ſeyn, daß der Angeſchuldigte abſichtlich gelogen habe, auch pflegt nur dann Strafe zu erfolgen, wenn die Lügen unverſchämt ſind, oder einen vorauszuſehenden Schaden nach ſich gezogen haben und wenn ſie nicht zur Befreiung von der Strafe, ſondern nur um den Richter zu vexiren geſchahen. M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 470. Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten. §. 292. muß ſich

keit ganz offen zu erkennen, indem er ein Unvermögen zu antworten, nicht vorſpiegelt, ſo kann der Richter ſofort Zwangsmittel gebrauchen, um ihn zur Sprache zu bringen *b*). Sucht er aber ſeine Bosheit zu bemänteln, indem er ſich krank, taub, ſtumm oder närriſch ſtellt, ſo muß der Richter, wenn er ihn nicht durch List der Verſtellung übertühren kann *i*), ſeine Zuflucht zu einem Arzte und Wundarzte nehmen und von dieſen eine Unterſuchung über ſeine Geiſtes- oder Körperbeſchaffenheit anſtellen laſſen *k*). Fällt das Gutachten dahin aus, daß nach den Regeln der Wiſſenſchaft und Kunſt nichts anders als Verſtellung des Angeſchuldigten anzunehmen ſey, ſo kann der Richter auch zur Anwendung der Zwangsmittel ſchreiten *l*). Haben die Kunſtverſtändigen kein entſcheidendes Urtheil gefällt, ſo muß der Richter die Sache an die höhere Behörde berichten *m*). Haben ſie aber beſtimmt erklärt,

ſich der Richter in ſolchen Fällen ein Strafdecret von der obern Behörde einholen.

b) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 91. §. 27. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſ. 10. Qu. 127. Obſ. 1. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. I. §. 341. S. 235.

i) Mittel, die Verſtellung des Angeſchuldigten zu entdecken, giebt Quiſtorp, Anweiſ. für Richter ꝛc. §. 5. und Oldecop, Obſervatt. criminales pract. Tit. III. Obſ. 21 — 23. an.

k) Quiſtorp, Anweiſ. für Richter ꝛc. §. 5. S. 19. Derſelbe, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 672. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 341. S. 236. Koch, inſt. jur. crim. §. 797. u. f.

l) Quiſtorp, Anweiſung für Richter ꝛc. §. 5. S. 21. Das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 363. giebt die hier zuläßigen Zwangsmittel genau an.

m) Zuvor muß aber der Richter den Angeſchuldigten noch einige Tage im Arreſte beobachten laſſen. Quiſtorp, Anweiſ. für Richter ꝛc. §. 5. S. 23.

klärt, daß keine Verſtellung Statt finde, ſo muß der Richter ſeine Unterſuchung ſo gut einzurichten ſuchen, als es die Umſtände erlauben *n*). Will der Angeſchuldigte über Umſtände keine Erklärung geben, über welche er doch, nach andern bereits gethanen Bekenntniſſen, oder nach erwieſenen Thatſachen, offenbar Auskunft geben kann *o*), ſo iſt dieß der Verweigerung der Antwort überhaupt gleich, und der Richter darf ſie daher auch durch Zwangsmittel zu bewerkſtelligen ſuchen. Bei unbeſtimmten Ausſagen kann ſich der Richter der Zwangsmittel dann bedienen, wenn es offenbar iſt, daß der Angeſchuldigte eine beſtimmte Antwort geben könne *p*). Giebt der Angeſchuldigte Antworten, welche auf die Frage gar nicht paſſen, ſo muß der Richter ihm dieß bemerklich machen, nach Befinden auch die Frage erläutern *q*). Läßt ſich der

[29²] Be-

n) Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 257. M. vergl. den folgenden 753. §.

o) z. B. er hat einen Diebſtahl eingeſtanden, will aber den Ort nicht anzeigen, wo er die Sachen hingethan, er will die Gehülfen nicht nennen, da es doch phyſiſch unmöglich iſt, daß er das Verbrechen allein begangen haben könne u. ſ. w. Grolman, a. a. O. §. 47. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 294.

p) z. B. es hat der Angeſchuldigte zugegeben, daß der Mörder gedungen worden ſey, will aber nicht wiſſen, ob er ihm etwas verſprochen habe: ferner, wenn er über ſeinen Stand, Herkunft und andere bloß ſeine Perſon angehende Verhältniſſe nicht beſtimmt antwortet u. ſ w. Quiſtorp, Anweiſ. für Richter ꝛc. S. 28. u. f. Derſelbe, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 672. S. 226.

q) Auch dunkle und unbeſtimmte Antworten muß der Richter, ſo wie ſie der Befragte gegeben hat, im Protocolle aufnehmen laſſen, weil ſie in der Folge zur Ueberführung des Angeſchuldigten dienen können. Selbſt wenn der Angeſchuldigte die darauf geforderte Erklärung gegeben haben ſollte, iſt die Protocollirung der dunklen Antwort nicht überflüßig. Anderer Meinung iſt Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 90. §. 26.

Befragte dadurch immer noch nicht zu paſſenden Antworten bewegen, ſo hat der Richter um ſo mehr Befugniß zur Anwendung der Zwangsmittel, je offenbarer dadurch die Halsſtarrigkeit des Befragten an den Tag gebracht wird *r*). Die Zwangsmittel gegen halsſtarrige Inculpaten können in körperlichen Züchtigungen ſowohl, als in Erſchwerung des Gefängniſſes durch Schließen, Schmälerung oder Entziehung der Koſt u. ſ. w. beſtehen *s*). Solche Strafen hingegen, welche der Geſundheit nachtheilig ſind, darf ſich der Richter auf keine Weiſe bedienen *t*), vielmehr würde er in Fällen, wo ihm härtere Strafen, als die zuvor ge-

r) Droht oder ſchimpft der Angeſchuldigte, oder beträgt ſich ſonſt ungebührlich, ſo muß dieß ebenfalls regiſtrirt und dann, wenn die Sache von Erheblichkeit iſt, ein beſonderes Verhör darüber angeſtellt werden, damit man auch die Entſchuldigungsgründe erfahre. Außerdem muß darauf im Zwiſchenurthel erkannt werden. Kleine Ungebührniſſe pflegen die Richter ſofort zu beſtrafen. M. vergl. Quiſtorp, Beiträge. S. 701. Derſelbe, Anweiſ. für Richter ꝛc. §. 7. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 93 §. 27.

s) Wangermann, Anweiſung zum Inquiriren. S. 108. Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 694. u. f. Derſelbe, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 672. S. 226. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 10. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe in peinl. Fällen. Th. I. Reſp. 40. n. 14. Th. III. Dec. 71. n. 30. Dec. 76. n. 43. Einige wollen, in Beziehung auf c. fin. X. in 6to, daß dem Angeſchuldigten in Fällen, wo es zu keiner Leibesſtrafe kommen kann, eine gewiſſe Friſt zur Antwort eingeräumt werde, nach deren Ablauf aber er, wenn noch keine gehörige Antwort erfolgt ſey, als geſtändig und überführt verurtheilt werden könne. de Winckler, Opuſc. min. Vol. I. pag. 91. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 672. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 3. St. S. 124. u. 142. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. VI. Abſchn. No. 129. §. 3.

t) Das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen, §. 365. geſtattet nicht über 20 Ruthenſtreiche.

genannten, nothwendig dünken, an die höhere Behörde Bericht erſtatten müſſen *u*). Sollte der Angeſchuldigte des in Frage befangenen Verbrechens oder Vergehens bereits überwieſen ſeyn, ſo pflegt man ſich keiner Zwangsmittel weiter gegen denſelben zu bedienen, weil er dann ohnedieß zur geſetzlichen Strafe verurtheilt werden kann, auch wenn er gar nicht, oder nur nicht beſtimmt und nicht paſſend geantwortet hätte *v*).

§. 751.

Fortſetzung. — Von der Tortur.

Unter der Tortur (Folter) verſteht man den Gebrauch beſonderer, Leiden zufügender Inſtrumente, um einen Angeſchuldigten zu gewiſſen Antworten zu veranlaſſen. Sie iſt in den meiſten deutſchen Ländern abgeſchafft *w*) und läßt ſich auch dann, wenn ſie zur Erpreſſung der Antwort von einem gewiſſen Inhalte, namentlich zur Erpreſſung des Geſtändniſſes einer Schuld gegebenen Handlung, angewendet werden ſoll, durchaus nicht rechtfertigen *x*). In ſo fern ſie hin-

u) M vergl. dagegen Grolman, a. a. O. §. 470. S. 679. Uebrigens muß alles, was in dieſer Art geſchieht, in den Acten vollſtändig bemerkt werden.

v) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 94. §. 27. Quiſtorp, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 672. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche ꝛc. VI. Abſchn. No. 129. §. 2. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 143. Anderer Meinung iſt Volley, Anweiſung zum Verfahren in Strafſachen. §. 122.

w) Die neueſte Unterſagung des Gebrauches der Tortur, iſt die im Königreich Würtemberg durch ein Reſcript vom 23. April 1809. in Winkopp, der Rheiniſche Bund. XXXII. Heft. No. 26. S. 323 — 325.

x) Die Schriften über die Tortur ſ. m. bei (Blümner) Literatur des Criminalrechts. §. 152. u. f.

hingegen nicht zur Erpreſſung eines beſtimmten Geſtändniſſes, ſondern bloß zur Erpreſſung beſtimmter, deutlicher und paſſender Antworten, oder was daſſelbe iſt, zur Beugung der Halsſtarrigkeit gebraucht und ſo eingerichtet wird, daß ſie der Geſundheit des Gefolderten keinen Nachtheil bringen kann, in ſo fern läßt ſich auch gegen ihren Gebrauch nichts einwenden. Die gewöhnlichſten Arten der Torturinſtrumente waren: der Daumenſtock oder die Daumenſchrauben, die Beinſtiefeln oder die Beinſchraube, die Leine oder Schnüre und die Leiter mit, oder ohne geſpickten Haſen *y*). Gewöhnlich hatte man drei Grade der Tortur, welche meiſt die Beſchaffenheit des Inſtrumentes beſtimmte *z*). In Rückſicht der Dauer machte die Zeit von einer Stunde den höchſten Grad aus *a*). Als Erforderniſſe der Tortur nennt man I) ein ſchweres Verbrechen, II) Gewißheit oder hohe Wahrſcheinlichkeit des Thatbeſtandes und III) mehr als halben Beweis gegen den Angeſchuldigten *b*), überdieß

y) Ueber die Beſchaffenheit und den Gebrauch dieſer Inſtrumente ſ. m. Heil, judex et defenſor. Cap. V. §. 50. Döpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensſtrafen. Th. I. Kap. II. S. 313. u. f. Engau, elem. jur. crim. Libr. II. Tit. XIX. membr. 1. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 380. S. 356. u. f.

z) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 381. S. 362.

a) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 192. Boehmer, ʒ. 58. Art. d. P. G. O. §. 2. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 386. S. 389.

b) Jo. Chriſt. Eman. Vogel, de requiſitis torturae. Erford. 1792. Paul Wilh. Schmidt, de tortura in cauſis civilibus et delictis levioribus regulariter exſule. Jen. 1754. Fr. Ulr. Peſtel, Diſp. expendens quaeſtionem: utrum unus teſtis faciat torturae locum? occaſione Art. XXX. C. C. Rintel. 1726. Jo. Chriſt. Quiſtorp, Diſſ. utrum unus teſtis torturae faciat locum? Roſtoch. 1759. Bauer, a. a. O. §. 193. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 383.

dieß IV) ſolche körperliche Beſchaffenheit, bei welcher der Gebrauch der Tortur nicht lebensgefährlich *c*), oder V) unzweckmäßig ſcheint, wie z. B. bei Kranken und Wahnſinnigen *d*). In der letzteren Rückſicht pflegt denn auch gewöhnlich die körperliche Beſchaffenheit des Angeſchuldigten dem Spruch-Collegio, von welchem über den Gebrauch der Tortur ein Urtheil abgefaßt werden muß *e*), angezeigt zu werden. Vor dem Gebrauche der Torturinſtrumente werden dieſelben dem Angeſchuldigten, unter Ermahnungen zum Geſtändniſſe, erſt vorgezeigt *f*). Die wirkliche Anlegung dieſer Inſtrumente ſelbſt geſchieht von dem Scharfrichter in Gegenwart des Gerichtes *g*). Während der Peinigung werden dem Angeſchuldigten keine Fragen vorgelegt, man ermahnt ihn bloß, die Wahrheit zu ſagen *h*). Verſpricht er zu antworten oder zu bekennen, ſo werden ihm die Inſtrumente abgenommen *i*) und

c) Joh. Sam. Fr. de Boehmer, de eo q. j. e. circa torturam valetudinariorum. Hal. 1729.

d) Quiſtorp, a. a. O. § 726. u. 727. Dorn, prakt. Commentar. Th. II. §. 382.

e) Boehmer, z. 47. Art. d. P. G. O. §. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 729. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. § 386.

f) Man pflegt auch bloß mit der Tortur zu drohen, welches man die Bedrohung oder Territion nennt. Chr. Perner, de territione. Gieſſ 1669. Jo. Henr. Mayfarth, de differentia torturae et territionis. Gieſſae 1707. Quiſtorp, a. a. O. §. 753. u. f.

g) Quiſtorp, a. a. O. §. 738. u. f.

h) Noch weniger darf der Richter Fragen thun, welche ſich nicht auf das Hauptverbrechen beziehen M. vergl. Ferd. Aug. Hommel, de reo ſub tormentis ſpecialiter non interrogando. Lipſ 1754.

i) Abr. Kaeſtner, Progr. de tortura remittenda, ſi delinquens confitori velit. Lipſ. 1739.

und darauf die ſogenannten Torturalfragen vorgelegt *k*). Antwortet er noch nicht, oder nicht in der gehörigen Maaße, ſo wird mit der Peinigung fortgefahren *l*). Ueberſteht er die Tortur, ohne zu bekennen; ſo wird der vorhandene Verdacht für widerlegt angeſehen und der Angeſchuldigte frei geſprochen *m*), er müßte denn noch nach der Tortur freiwillig bekennen *n*). Ein Bekenntniß, das durch die Folter erpreßt worden iſt, hat an und für ſich keine Glaubwürdigkeit (§. 749). Man hält es jedoch für zureichend zu einem Straferkenntniſſe, wenn der Angeſchuldigte theils ſolche Thatſachen bekannt hat, welche ein Unſchuldiger ſo leicht nicht wiſſen kann *o*), und wenn er das Geſtändniß einige Tage nachher nochmals wiederholt hat *p*). Bei erfolgtem Widerrufe eines Geſtänd-

k) Dieſe Fragen werden gewöhnlich im Urthel gleich mit ausgeworfen. M. vergl. Carrach, rechtl. Urtheile ꝛc. No. 7. 37. 45 u. 79. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. S. 876. Boehmer, Conſultatt. T. II. P. II. Dec. 1201. u. 1205.

l) Godofr. Dan. Hoffmann, de continuatione torturae interruptae. Tub. 1757.

m) Sam. Fr. Willenberg, de innocentia per torturam purgata. Lipſ. 1727. Cap. III. Quiſtorp, a. a. O. § 749. u. f. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 388. S. 398.

n) Jo. Flor. Rivinus, de effectu confeſſionis ſuperatis tormentis factae. Lipſ. 1739. Fr. Gottl. Zoller, Progr. an ob ſpontaneam delinquentis poſt tormenta ſuperata confeſſionem poena ordinaria locum habeat? Lipſ. 1769.

o) M. vergl. den 53. 54 u. 60. Art. d. P. G. O.

p) Bernh. de Hamm, de ratificatione confeſſionis in tormentis factae. Marburg. 1735. Ferd. Aug. Hommel, de ratificatione confeſſionis per tormenta extortae. Lipſ. 1738. Man nennt dieſe Wiederholung Urgicht. Walch, Gloſſar. germ. unt. d. Worte Urgicht. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 119. Obſ. 4—6. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 389.

ſtändniſſes wird die Tortur wiederholt *q*), indeſſen behaupten Einige, daß das Strafurtheil nichts deſto weniger geſprochen werden könne, wenn der Widerruf erſt nach geſchehener Ratification des Geſtändniſſes erfolgt ſeyn ſollte *r*).

§. 752.

Fortſetzung. — Von dem Verhöre eines Angeſchuldigten, der die Landesſprache nicht verſteht.

Bei der Vernehmung eines Angeſchuldigten, der die Landesſprache nicht ſpricht, muß wenigſtens ein Dollmetſcher zugezogen werden *s*). Dieß leidet keine Aus-

q) Art. 55. u. 57. d. P. G. O. Mich. Henr. Griebner, de repetitione tormentorum confeſſo inficiante. Vit. 1724. Jo. Sam. Fr. de Boehmer, de iteratione torturae rata vel irrita. Hal. 1749.

r) M vergl. Chph. Dondorf, de revocatione confeſſionis per tormenta extortae. Lipſ. 1716. Henr. Gottfr. Bauer, de effectu inficiationis ſub tormentis in convicto. Lipſ. 1772. Leyſer, Spec. 639. med. 14. u. 17.

s) Sam. Stryck, de negotiis per interpretem geſtis. Vit. 1691. Cap. II. n. 76. u. f. in Deſſen *Diſſertatt. Francof.* Vol. VI. No. 21. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 96. §. 28. Carpzov, Deciſ. P. II. Dec. 189. Quiſtorp, a. a. O. §. 672. S. 229. Andere verlangen zwei Dollmetſcher, wenn es auf eine Todesſtrafe ankommen ſollte. Brunnemann, de inquiſ. proceſſu. Cap. VIII. membr. II. n. 7. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 122. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 341. S. 236. Grolman, a. a. O. §. 474. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 295. Andere verlangen nur dann zwei Dollmetſcher, wenn keine der Gerichtsperſonen die Sprache des Angeſchuldigten verſteht. Guſt. Henr. Mylius, Progr., quid in cauſis criminalibus de fide et numero interpretum ſtatuendum ſit? Lipſ. 1736. pag. 6. ſq. — Auf den Fall, daß man keinen Dollmetſcher bekommen kann, ſchlägt Quiſtorp, Entwurf eines Geſetzbuches in Straſſachen. S. 295. vor, die Beweiſe gegen den Angeſchuldigten ſo viel als möglich zu ſam-

Ausnahme, auch wenn der Richter die Sprache des Angeſchuldigten gut ſprechen ſollte, weil alles in der Landesſprache verhandelt werden muß *t*). Oefters, und namentlich bei Verbrechen, auf welche eine Todesſtrafe ſteht, zieht man auch noch zwei Beiſitzer zu, die die Sprache des Angeſchuldigten verſtehen, indeſſen iſt dieß doch nicht unumgänglich nothwendig. Iſt kein bereits verpflichteter Dollmetſcher vorhanden, ſo muß der zugezogene Dollmetſcher beſonders dazu vereidet werden, gleichviel, ob vor, oder nach dem Verhöre *u*). Der Richter legt die Fragen in ſeiner Sprache vor *v*), der Dollmetſcher überſetzt ſie in die Sprache des Angeſchuldigten. Die Antworten, die dieſer giebt, muß der Dollmetſcher in der Sprache des Gerichtes zurückgeben. Fragen und Antworten werden in beiden Sprachen niedergeſchrieben *w*). Dieß geſchieht entweder

ſammeln, und nach Beſchaffenheit derſelben entweder mit Verwahrung oder Verweiſung zu verfahren.

t) Anderer Meinung iſt Mylius, zu Beyer, Art. 70. Poſ. 15. Verſteht der Gerichtsſchreiber die Sprache des Angeſchuldigten, ſo iſt der Dollmetſcher überflüßig. Kleinſchrod, a. a. O. Indeſſen würde er dann doch Beiſitzer, die dieſer Sprache ebenfalls kundig ſind, haben müſſen, weil ſonſt die bei jedem Verhöre nöthigen Zeugen fehlen würden.

u) Der Eid des Dollmetſchers geht dahin, daß er die Fragen, wie ſie der Richter thut, und die Antworten ohne Änderung, genau und treu überſetzen und nichts weglaſſen oder hinzu ſetzen, ſondern alles ſo wieder geben wolle, wie er es von dem Richter und Angeſchuldigten vernommen hat. Mylius, Quid in cauſis criminalibus de fide et numero interpretum ſtatuendum ſit. pag. 4. Macht der Gerichtsſchreiber zugleich den Dollmetſcher, ſo bedarf es keiner beſonderen Vereidung deſſelben.

v) Dieß iſt wegen der Gerichtsbeiſitzer unerläßlich, weil dieſe ſonſt die Sache gar nicht beurtheilen können.

w) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproſſen. §. 255. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 129. Danz, ſumm. Proceſſe. §. 195.

der ſo, daß der Richter dem Gerichtsſchreiber die Fragen und Antworten in ſeiner Sprache, der Dollmetſcher dieſelben in der Sprache des Angeſchuldigten dictirt, oder daß der Dollmetſcher das Protocoll in der fremden Sprache ſelbſt abfaßt *x*). Die Ueberſetzung darf alſo auf keinen Fall erſt nach dem Verhöre erfolgen, ſondern muß auf der Stelle geſchehen *y*). Die Vorleſung des Protocolles muß von dem Dollmetſcher in der fremden, von dem Gerichtsſchreiber in der Landesſprache erfolgen. Eben ſo müſſen auch die Unterſchriften bei beiden Protocollen erfolgen *z*).

§. 753.

Fortſetzung. — Von den Verhören eines Angeſchuldigten, der taub und ſtumm iſt.

Bei der Vernehmung tauber Perſonen legt man die Fragen ſchriftlich vor *a*). Auch die Ermahnungen zur Wahrhaftigkeit müſſen ſchriftlich geſchehen *b*). Iſt

x) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 96.

y) Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 359. muß die Frage ſowohl als die Antwort erſt in der Sprache des Gerichts, dann gleich darunter in der Sprache des Angeſchuldigten niedergeſchrieben werden.

z) Der Dollmetſcher braucht bei ſeinen Unterſchriften nicht zu bemerken, daß er vereidet ſey. Anderer Meinung iſt Mylius, quid in cauſ. crim. de fide et num. interpret. ſtatuendum ſit. pag. 5.

a) Sim. Pet. Gaſſer, de inquiſitione contra ſurdum et mudum natura talem. Hal. 1729. Kreß, vom Recht der Taub und Stummen, und was es mit denſelben in der peinlichen Beſtrafung für eine Bewandniß habe? Helmſtädt 1736. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 98. §. 29.

b) So erkannte die Leipziger Juriſten⸗Facultät im Mon. Aug. 1801.

Iſt die zu vernehmende Perſon zugleich ſtumm, ſo muß man auf gleiche Weiſe verfahren. Kann ſie auch nicht leſen und ſchreiben, ſo muß man ſeine Zuflucht zu der Zeichenſprache nehmen *c*). Hierbei iſt es oft nöthig, beſondere Perſonen zuzuziehen, welche die Zeichen der Taubſtummen verſtehen *d*), vorzüglich Lehrer aus Taubſtummen-Inſtituten, oder ſolche Perſonen, die den meiſten Umgang mit ihnen haben. Dieſe ſind dann nach den von den Dollmetſchern (§. 752.) geltenden Grundſätzen zu betrachten, und müſſen daher auch beſonders vereidet werden *e*). Zuweilen iſt es nützlich, den Stummen an den Ort der begangenen That zu führen, weil er hier mehr Gegenſtände hat, an welchen er Zeichen geben kann *f*). Verſtehen die zugezogenen Perſonen die von dem Angeſchuldigten gegebenen Zeichen verſchieden, ſo iſt darauf gar keine Rückſicht zu nehmen *g*). Ueberhaupt iſt die Zeichen- und Gebehrdenſprache ſo trüglich, und läßt auch nur äußerſt ſelten eine genaue Beſchreibung im Protocolle zu, ſo, daß man in ſolchen Fällen ſchwerlich zu einer Verurtheilung in die ordentliche Strafe gelangen kann. Nach dem Gerichtsbrauche pflegt daher auch gewöhnlich

c) Quiſtorp, a. a. O. §. 672. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 195. S. 302. Ins beſondere kann man ſich auch hierbei der Gemälde bedienen. Beiſpiele hiervon finden ſich bei (Hymnen) Beytr. zu der jur. Litt. in den Preuß. Staaten. V. Samml. S. 40 u. f. Moritz, Magazin der Erfahrungsſeelenkunde. Th II. St. 2. S. 40. u. f.

d) Um zu ſehen, ob die Perſonen die gehörige Kenntniſſe haben, kann der Richter dieſelben mit dem Angeſchuldigten erſt über gleichgültige Dinge reden laſſen. Kleinſchrod, a. a. O.

e) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 258.

f) (Hymnen) a. a. O. S. 5. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſ. 11.

g) Kleinſchrod, a. a. O. S. 99.

lich nur mit einer außerordentlichen Strafe, oder mit Verwahrung verfahren zu werden *h*).

§. 754.

Fortſetzung. — Von den Förmlichkeiten der ſummariſchen Vernehmung.

Die Vernehmung des Angeſchuldigten muß vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen *i*), die bloße Vorleſung des Protocolles zur Genehmigung vor beſetzter Gerichtsbank, iſt nicht hinreichend *k*), denn theils kann der Angeſchuldigte nicht ſo leicht alles überſehen, theils bleibt es ungewiß, ob der Protocollant alles, was bei dem Verhöre zur Sprache gekommen, gehörig aufgeſchrieben, oder ob er überhaupt vollſtändig gefragt und nicht Gegenſtände unberührt gelaſſen habe, welche zur Beſchuldigung oder Entſchuldigung gereichen. Alles, was zu einer vollſtändigen und befriedigenden Erzählung gehört, muß ſogleich zum Protocolle gebracht werden *l*). Das Protocoll muß der ver-

h) Gaſſer, de inquiſitione contra ſurdum et mutum natura talem. §. 16. u. f. Kleinſchrod, a. a. O. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVII. §. 20. Quiſtorp, a. a. O. S. 229. Grolman, a. a. O. §. 474. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 130.

i) Fiſcher, von der ſummar. Vernehmung. S. 28. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 195. Indeſſen würde es ſonderbar ſeyn, wenn der Richter den Angeſchuldigten, der gerade vor Gericht ſteht, nicht erzählen laſſen wollte, weil die Gerichtsbank nicht beſetzt iſt, denn er kann ja die Vernehmung wiederholen.

k) Provinzialgeſetze haben dieß mit unter ausdrücklich verboten. M. vergl. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 125.

l) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 106. §. 32. Quiſtorp, a. a. O. §. 649. 671 u. 673.

vereidete Gerichtsſchreiber fertigen *m*), und weder Richter noch Gerichtsſchreiber darf es einem Andern in die Feder dictiren. Dem Inhalte nach, muß das Protocoll zuerſt den Ort, die Zeit, den Tag und das Jahr bemerken, wo und wenn das Verhör geſchehen iſt *n*). Auf der andern Hälfte des gebrochenen Bogens *o*) müſſen die Namen der gegenwärtig geweſenen Gerichtsperſonen angemerkt werden *p*). In der Regel muß das Protocoll die Fragen ſelbſt ſowohl *q*), als die Antworten enthalten. Die Antwort auf die Frage, muß ſo viel möglich mit den eignen Worten des Angeſchuldigten niedergeſchrieben werden *r*), weil oft

m) M. vergl. d. 180. Art. d. P. G. O. und Notariats-Ordn. §. Fürter befehlen wir ꝛc. Sam. Stryck, de jure protocolli. Francof. 1672. Cap. II. n. 15. u. f. in Deſſen Diſſertatt. Francof. Vol. II. No. IX. Meiſter. Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 100. Boehmer, z. 5. Art. d. P. G. O. Leyſer, Spec. 71. med. 8.

n) Art. 182. d. P. G. O. Boehmer, z. 181. Art. d. P. G. O. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 341.

o) Gewöhnlich wird das Protocoll auf einem halb gebrochenen Bogen und allemal auf der äußeren Seite deſſelben geſchrieben.

p) Bei den in Abweſenheit der Gerichtsperſonen vorgenommenen oder vergangenen Handlungen, iſt der Gerichtsſchreiber bloß als Zeuge zu betrachten. M. vergl. d. 46. 71. 91. 149. 181. u. 183. Art. d. P. G. O. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 99. u. 107. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 125.

q) Denn ohne dieß weiß man nicht, ob die Fragen ſuggeſtiv oder verfänglich waren. M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 477. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. §. 297.

r) Fiſcher, von der ſummar. Vernehmung. S. 87. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 549. Cremani, de jure criminali. Libr. I. P. III. Cap. 2. §. 10. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 539. Grolman, a. a. O. §. 474. Auch Provincialismen und andere nicht allgemein bekannte Benennungen muß der Protocollant

oft ſo ſehr viel auf die dabei gebrauchten Worte ſelbſt ankömmt. Außer den Fragen und Antworten muß das Protocoll alles enthalten, was ſich in dem Betragen des Angeſchuldigten Auffallendes äußert, beſonders Aeußerungen, welche das Bewußtſeyn der Schuld oder Unſchuld andeuten *s*). Das Protocoll muß dem Verhörten vorgeleſen werden *t*), gleichviel, ob bei jeder einzelnen Antwort, oder am Schluſſe der Vernehmung *u*). Daß die Vorleſung geſchehen ſey, iſt ausdrück-

lant beibehalten. Selbſt gemeine und grobe Ausdrücke dürfen nicht mit andern vertauſcht werden. Bei jenen muß ſich der Richter Erklärungen geben laſſen. M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſ. 9. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 341. S. 237.

s) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 107. u. f. Ludovici, Einleit. zum Criminalproceſſe. Kap. V. §. 7. u. f. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 153. u. 259. S. 111. u. f. Heil judex et defenſor. Cap. III § 14. Grolman, a. a. O. § 474. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 204. Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. § 281. ſoll alles, was über das Betragen des Verhörden zu bemerken iſt, in eine beſondere Regiſtratur gebracht werden. In ſo fern man Urſach hat, dem Angeſchuldigten zu verheimlichen, daß man auf dergleichen Aeußerungen Achtung gebe, in ſo fern ſcheint dieß auch ſehr nützlich und zweckmäßig zu ſeyn, denn bei dem Vorleſen des Protocolles würde er gewahr werden müſſen, wie genau man ihn beobachte und was für einen Werth man auf gewiſſe Aeußerungen lege. In Fällen aber, wo ihm ſchon bei dem Verhöre über ſeine Widerſprüche, über ſein Stocken, ſein Verfärben u. dergl. Vorſtellungen gemacht worden ſind, bedarf es keiner beſonderen Regiſtratur.

t) Fiſcher, von der ſummar. Vernehmung. S. 68 u. f. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2 St. S. 31. u. f. §. 14. und S. 109. §. 33. Boehmer zu Carpzov. Qu. 108. Obſ. 9. Iſt die Regiſtratur lang, oder der Inhalt ſonſt etwas ſchwierig, ſo muß zuweilen mit dem Vorleſen etwas inne gehalten und dem Angeſchuldigten Zeit zum Ueberdenken gelaſſen werden.

u) Durch das Vorleſen der einzelnen Antworten muß das Ver-

drücklich im Protocolle zu bemerken *v*). Nach geſchehener Vorleſung muß der Gerichtsſchreiber, Richter und Beiſitzer das Protocoll unterſchreiben *w*). Sollte indeſſen die Unterſchrift des einen oder des andern Beiſitzers fehlen, ſo pflegt man doch das Protocoll als gültig anzuerkennen, wenn ſich nur ſonſt kein Verdacht der Unrichtigkeit deſſelben äußern ſollte *x*). Zuſätze und Veränderungen, welche der Angeſchuldigte bei der Vorleſung des Protocolles macht, müſſen vollſtändig an den Rand bei der Stelle, zu welcher ſie gehören, und mit der Bemerkung, daß ſie bei der Vorleſung gemacht worden ſind, geſchrieben werden *y*). An dem bereits Geſchriebenen hingegen darf nichts ausgeſtrichen, radirt oder geändert werden *z*). Sollte es

Verhör nothwendig ſehr unterbrochen werden. Zum wenigſten ſcheint dieß nicht als allgemeine Regel angeordnet werden zu können, wie in dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 298. der Fall iſt. Sollten verwickelte Erzählungen vorkommen, ſo hat es der Richter immer in ſeiner Gewalt, nach Beendigung der Verhandlung über dergleichen Gegenſtände, das Niedergeſchriebene beſonders vorzuleſen.

v) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 673. Hommel, Obſ. 573. Kind, Quaeſt. forens. P. I. Cap. XV. pag. 116. ſeq.

w) Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 370. muß, um allen Betrug zu vermeiden, jedes Protocoll, das aus mehreren Bogen beſteht, mit einem Faden zuſammengeheftet und das Ende des Fadens mit einem Siegel feſtgemacht werden.

x) Boehmer, z. 182. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 673. S. 230.

y) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 261. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 110.

z) Stryck, de jure protocolli. Cap. II. n. 48. Kleinſchrod, im Archive des Criminalr. I. B. 2. St. S. 109. §. 33. Quiſtorp, a. a. O. §. 549. M. vergl. auch das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 298.

es hier am Platze fehlen, ſo kann der Gerichtsſchreiber die Abänderungen auch am Schluſſe des Protocolles bemerken. Zuweilen läßt man das Protocoll von dem Angeſchuldigten mit unterſchreiben, dieß iſt jedoch zur Gültigkeit des Protocolles ſelbſt keineswegs nöthig *a*).

§. 755.

Folgen der ſummariſchen Vernehmung.

Nach beendigter ſummariſchen Vernehmung iſt alles dasjenige ohne Aufenthalt vorzunehmen, was ſich aus den Antworten des Angeſchuldigten als nothwendig für die Unterſuchung ergeben hat, z. B. Beſichtigungen oder Hausſuchungen zu veranſtalten, Zeugen abzuhören, Confrontationen mit ihnen anzuſtellen, Erkundigungen bei auswärtigen Gerichtsbehörden einzuziehen u. dergl. m *b*). Zur eidlichen Beſtärkung ſeiner Ausſage in dem ſummariſchen Verhöre kann der Angeſchuldigte nicht gelaſſen werden *c*). Hat er ſich hierbei gerechtfertigt, oder ſind wenigſtens die Verdachtsgründe geſchwächt worden, ſo hat der Richter vor allen Dingen dafür zu ſorgen, daß die Maaßregeln ſobald wie möglich wieder aufgehoben, oder gemindert werden, welche man zur Verſicherung der Per-

a) Etwas anderes iſt es, wo es Provinzialgeſetze ausdrücklich angeordnet haben. M. vergl. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 262. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. §. 299. In einem ſolchen Falle würde er, wenn er eine fremde Sprache ſpricht, das Protocoll des Dollmetſchers zu unterſchreiben haben. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 95. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 108.

b) Danz, ſummar. Proceſſe. §. 196.

c) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 260.

Perſon des Angeſchuldigten treffen mußte *d*). Hat ſich der Verdacht beſtätigt, oder vermehrt, oder hat der Angeſchuldigte die That eingeſtanden, ſo kann zu der ſogenannten Specialinquiſition (§. 756. u. f.), d. i. zu der Vernehmung des Angeſchuldigten über Artikel, geſchritten werden. Dieß geſchieht, wenn I) der zu unterſuchende Fall ein todeswürdiges Verbrechen enthält *e*), wenn II) der Thatbeſtand ſehr wahrſcheinlich dargethan *f*), wenn gleich auch noch nicht gewiß iſt *g*), und endlich III) wenn gegen den Angeſchuldigten ein ſehr hoher Grad des Verdachtes (ſogenannter halber Beweis) vorhanden iſt *h*), d. i.

d) M. ſ. Oben §. 688.

e) Ehedem ließ man auch die Special-Unterſuchung in anderen Fällen zu, und ſchloß ſie nur dann aus, wenn bloß Stadt-, Bezirks- oder zeitige Landesverweiſung, Geldbuße, Stellung an das gemeine Halseiſen u. dergl. bevorſtand. Ludovici, Einleit. zum peinl Proceſſe. Kap. V. § 2. Boehmer, z. 20. Art. d. P G O §. 10. Quiſtorp, a. a. O. §. 665. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 763. M. vergl. dagegen Beyer, z. 6. Art. d. P G O. Leyſer, Spec. 560. med. 15. Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten Th. I. §. 423. 427 u. 429. muß wenigſtens eine zehnjährige Zuchthausſtrafe bevorſtehen. Indeſſen wird hier die Special-Unterſuchung nur auf den Fall, da auf lebenslängliche Strafbarkeit oder Todesſtrafe erkannt werden ſoll, für nothwendig erklärt. In andern Fällen wird bloß ſo viel zur Vollſtändigkeit der Unterſuchung erfordert, daß ſich alles durch glaubwürdiges und wiederholtes Geſtändniß ergebe.

f) Carol. Fr. Walch, de veriſimilitudine criminis. Jen. 1785. §. 10. u. 11. Boehmer, z. 6. Art. d. P G O. §. 13. Quiſtorp, a. a. O. §. 667. Koch, inſt. jur. crim. §. 778. Meiſter, princ. jur. crim. §. 396.

g) Ferd. Aug. Hommel, an et quat certitudo corporis delicti in proceſſu criminali neceſſaria ſit. Lipſ. 1737. §. 4.

h) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 108. Obſv. 4. Heil, judex et defenſ. Cap. III. §. 5. Dorn, prakt. Commentar

d. i. wie man es gewöhnlich beſchreibt, durch eine völlig bewieſene nahe Anzeige, oder durch mehrere nahe, aber noch nicht völlig, ſondern nur halb bewieſene Anzeigen, oder durch mehrere völlig bewieſene entfernte Anzeigen *i*). Der Stand und die Jugend des Angeſchuldigten können hierbei keinen Unterſchied machen, die Befragung über Inquiſitions-Artikel findet vielmehr eben ſo gut gegen Unmündige und Perſonen von Adel Statt *k*). Eignet ſich der Fall nicht zur Special-Inquiſition, oder iſt aus den bereits angeſtellten Unterſuchungen mit Grunde zu vermuthen, daß durch die Special-Inquiſition ein Mehreres ebenfalls nicht werde entdeckt werden können *l*), ſo wird das ganze Verfahren mit der ſogenannten General-Unterſuchung geendet *m*) und das Endurtheil ſofort geſprochen. Zuweilen bedient man ſich in einem ſolchen Falle noch eines Verhöres über verſchiedene vorher entworfene

tar ꝛc. Th. II. §. 350. S. 264. Püttmann, elem. jur. crim. §. 768.

i) Quiſtorp, a. a. O. §. 667. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 197. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Dec. 73. n. 47. Th. IV. Reſp. 110. n. 15.

k) M. vergl. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 150. Müller, Promt. jur. unt. d. Worte *Inquiſitio*. No. 25. Anderer Meinung iſt Mevius, P. V. Dec. 301. n. 4. P. VI. Dec. 291. n. 3.

l) Bei Verbrechen, wegen welchen auf Todesſtrafe erkannt werden ſoll, braucht durch die Vernehmung über Artikel kein größerer Aufſchluß über die Sache gehofft zu werden, indem man hier auch bloß Wiederholung der Geſtändniſſe bezwecken kann. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 128. Koch, inſt. jur. crim. §. 779. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 637.

m) Dan. Nettelbladt, de ſententia condemnatoria ſine praevia inquiſitione ſpeciali. Hal. 1777. §. 12. in Deſſen *Exercitatt. academ.* No. 28. Boehmer, §. 20. Art. 10. P. G. O. §. 14. Quiſtorp, a. a. O. §. 665. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 558 *b*.

Fragen, welche man zu einem (jedoch bloß eingebildeten) Unterſchiede von der articulirten Vernehmung, bloß Puncte (Fragſtücke, interrogatoria,) ſchlechthin nennt, ſie bloß auf die weſentlichen Umſtände der That, nicht aber auf die perſönlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten, oder die entfernten Thatumſtände richtet, nnd bei ihrer Vorlegung die die Special-Unterſuchung bezeichnenden Ausdrücke wegläßt *n*). Gewöhnlich aber ſpricht man das Endurtheil ohne ein ſolches Verhör.

§. 756.

II) Von der Vernehmung über Artikel (Specialinquiſition) überhaupt.

Die Vernehmung über Artikel (examen articulatum) iſt nichts anderes, als ein Verhör über vorher aufgeſetzte Fragen. Der Zweck derſelben kann zwar ebenfalls mit auf Bewirkung eines Geſtändniſſes gerichtet ſeyn, hauptſächlich aber beſteht er darinne, ein wiederholtes Bekenntniß, oder eine beſtimmte Beſtätigung der zuvor gethanen Ausſagen zu erlangen *o*). Dieſes Beharren auf den vorigen Ausſagen, und dieß wiederholte Bekennen, giebt freilich den vorher-

n) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 1. u. 2. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſ. 1. und zum 20. Art. d. P. G. O. §. 19. Quiſtorp, a. a. O. §. 665. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 350. S. 267. Leyſer, Spec. 560. med. 25. M. vergl. dagegen Kleinſchrod, Iſt die Vernehmung über gewiſſe Puncte eine zuläßige Proceßart in peinlichen Fällen? im Archive des Criminalrechts. III. B. 3. St. No. I. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 131. Note *b*.

o) M. vergl. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 761. Klein, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 80. u. f.

hergehenden Geſtändniſſen ein beſonderes Gewicht, allein es würde ganz irrig ſeyn, wenn man einzig nur auf die Antworten im articulirten Verhöre Rückſicht nehmen und bei der Entſcheidung nur dieſe vor Augen haben wollte *p*). Das articulirte Verhör hat bloß in ſo fern den Vorzug, als hier Geſtändniſſe wiederholt und beſtätigt worden ſind. Ein Geſtändniß, das erſt hier geſchieht, hat alſo nicht mehr für ſich, als das, welches ſchon bei dem ſummariſchen Verhöre abgelegt wird, und eben ſo hebt ein Widerruf, weil er etwa bei der Vernehmung über Artikel geſchieht, das Geſtändniß in dem ſummariſchen Verhöre nicht auf: auch iſt ein in mehreren ſummariſchen Verhören abgelegtes Geſtändniß eben ſo gut ein wiederholtes und beſtätigtes Geſtändniß, als wenn es in dem ſummariſchen und articulirten Verhöre wiederholt worden ſeyn ſollte *q*).

§. 757.

Fortſetzung. — Nachtheile des articulirten Verhöres für den Angeſchuldigten.

Ein Verhör über Artikel enthält an und für ſich keine ſtrengere Maaßregel des Richters gegen den Angeſchuldigten, als eine ſummariſche Vernehmung, oder eine

p) In Urtheilsſprüchen findet man indeſſen dieſem Vorurtheile öfters gefröhnt.

q) Ein Grund für das Gegentheil von dieſem Allen, läßt ſich durchaus nicht denken. Ein Geſtändniß auf beſtimmte Aufforderung dazu von Seiten des Richters, wie bei dem articulirten Verhöre gegeben wird, iſt offenbar nicht ſo viel werth, als ein Geſtändniß, daß der Angeſchuldigte bei der ihm in dem ſummariſchen Verhöre nachgelaſſenen freien Erzählung thut. Der Gebrauch der Artikel giebt dem Verhöre auch durchaus keine größere Wichtigkeit und die übrigen Förmlichkeiten müſſen in dem ſummariſchen Verhöre ebenfalls beobachtet werden.

eine Confrontation u. dergl. *r*). Allein da man daſſelbe von jeher nur gegen beſonders berüchtigte Verbrecher Statt finden zu laſſen gewohnt war, ſo ſind auch nach dem Gebrauche immer mehrere nachtheilige Folgen mit demſelben verbunden worden. Dahin gehört der Name Inquiſit oder peinlich Angeklagter, die Anrede durch Du *s*), eine gewiſſe Anrüchtigkeit oder Infamie *t*), welche denn auch den Angeſchuldigten die Suspenſion oder nach Beſchaffenheit die Remotion von Aemtern *u*), die Ausſchließung aus Zünften und Innun-

r) Man wird hiergegen nichts einwenden können, wenn man bedenkt, daß an und für ſich kein anderer weſentlicher Unterſchied von dem ſummariſchen Verhöre Statt finde, als daß ſich der Richter die Fragen vorher aufzeichnet, die er thun will.

s) Dieſe Gewohnheit iſt in keinem Geſetze gegründet, hat nicht den geringſten Werth und iſt auch ſchon von mehreren Gelehrten für unſchicklich erklärt worden. M. vergl. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 1. Quiſtorp, a. a O. §. 674. Note *n*. Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 271. muß jeder bei dem articulirten Verhöre ſo genannt werden, wie es ſein Stand erfordert.

t) M. vergl. Abrah. Käſtner, de inquiſitione non infamante. Lipſ. 1730. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. S. 111. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 541. u. 542. Meiſter, princ. jur. crim. § 395. Not. *b*. Leyſer, Spec. 52. med 6. Die ſtarken Verdachtsgründe, gleichviel ob ſie bei dem ſummariſchen Vernehmen, oder bei dem articulirten Statt finden, können anrüchtig machen, nicht das Verhör über Artikel, welches bloß ein Mittel, die Wahrheit zu erforſchen, iſt.

u) Es kömmt indeſſen auf die Beſchaffenheit der Aemter an, und ob ſie bei den Subjecten, welche ſie bekleiden, eine beſondere Rechtlichkeit vorausſetzen, wie z. B. bei Geiſtlichen, Mitgliedern eines Juſtiz-Collegii, Advocaten und dergl. M. vergl Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 222. Boehmer, z. 20. Art. d. P. G. O. §. 6. Quiſtorp, a. a. O. §. 674. Wernher, P. III. Obſv. 58. Rivinus, Enunc. jur. Tit. III. Enunc. 1. u. 2.

nungen *v*), die Unfähigkeit, ein gültiges Zeugniß ab. legen zu können *w*) und andere dergl Nachtheile *x*) zuzieht. Um dieſer Folgen willen iſt dem unterſuchenden Richter gewöhnlich die Macht genommen, das articulirte Verhör nach ſeinem eignen Gutdünken veranſtalten zu können, vielmehr muß die Anſtellung deſſelben, der Regel nach, erſt durch einen Urtheilsſpruch, oder Reſcript, beſtimmt werden *y*). So lange auch jene Folgen unbedingt mit dem articulirten Verhöre verbunden ſind, ſo lange kann auch dem Angeſchuldigten, welcher ſcheinbare Gründe gegen die Statthaftigkeit deſſelben vorzubringen im Stande iſt, eine Vertheidigungsſchrift nicht verſagt werden *z*). Ueber dieſe Gründe

v) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſ. 1. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 350. S. 266. Leyſer, Spec. 62. med. 6.

w) Koch, inſt. jur. crim. §. 781. Leyſer, Spec. 560. med 18.

x) Nach Provinzialgeſetzen z. B. werden Perſonen, gegen welche das articulirte Verhör angeſtellt worden, mit den ihnen angefallenen Lehngütern nicht beliehen. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 149. Püttmann, elem. jur crim §. 820 Not. *b*. Die auf die nachtheiligen Folgen einer durch die Unterſuchung (nicht gerade durch das articulirte Verhör) entſtehenden Anrüchtigkeit anwendbaren Geſetze ſind L 56. de teſtibus. L. un. Cod. de reis poſtulatis. L. 6. C. de procurator. L. 3. C. de requirend. reis. c. ult. X. de teſt. c. 10. X. de purgat. canon.

y) M vergl den 219 Art. d P. G. O. Abr. Käſtner, Progr. de inquiſitione circumſpecte et non facile decernenda. Lipſ. 1732. Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 56. Bauer, Grundſ des Criminalproceſſes. §. 128. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 146.

z) Ludovici, Einleit zum peinl. Proceſſe. Kap. IV. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 226. Boehmer, zu Carpzoz. Qu. 115. Obſ. 3. u. 10. und z. 20. Art. d. P. G. O. §. 7—15. Quiſtorp, a. a. O. §. 675. Koch, inſt. jur. crim. §. 784. Grolman, a. a. O. §. 540.

Gründe muß dann das Urthel über die Anſtellung des articulirten Verhöres mit erkennen *a*). Um aber die Erlaubniß zur Vertheidigung zu erlangen, müſſen die Hauptgründe ſowohl, als die Beweismittel für die aufzuſtellenden Behauptungen gleich in der Bittſchrift um Zulaſſung einer Vertheidigung mit angegeben werden *b*). In dieſer Vertheidigungsſchrift ſelbſt iſt vorzüglich der Beweis, daß die Bedingungen eines articulirten Verhöres fehlen, zu führen *c*). Es bedarf jedoch auch keiner beſonderen und förmlichen Vertheidigungsſchrift, vielmehr iſt eine einfache Vorſtellung, welche die Ausführung der gegen die Zuläßigkeit des articulirten Verhöres Statt findenden Gründe enthält, vollkommen hinreichend.

§. 758.

Fortſetzung. — Von der Abfaſſung der Artikel.

Das articulirte Verhör ſoll hauptſächlich eine wiederholte Erklärung des Angeſchuldigten über die von ihm zuvor gethanen Ausſagen veranlaſſen und dadurch eine Beſtätigung derſelben bewirken (§. 756). Die Quelle

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 641. Ueber die Unzuläßigkeit der Vertheidigungsſchriften gegen das articulirte Verhör ſ. m. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. Th. I. 2. St. S. 12. und Klein, ebendaſelbſt. S. 91.

a) Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. membr. I. n. 75. Mevius, P. VI. Dec. 253. n. 7. Wernher, P. V. Obſ. 144.

b) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 129. Boehmer, z. 20. Art. d. P. G. O. § 2. Quiſtorp, a. a. O. § 675.

c) Henr. Meier, de defenſione pro avertenda inquiſitione ſpeciali. Lipſ. 1738. Bauer, a. a. O. §. 130.

Quelle der Artikel oder der Fragen, welche demſelben hierbei vorgelegt werden ſollen, müſſen demnach die bereits entſtandenen Acten ſeyn *d*). Dabei würde es, nach dem zuvor angegebenen Zwecke des articulirten Verhöres, vollkommen hinreichend ſeyn, wenn nur über diejenigen Gegenſtände und Puncte Artikel abgefaßt würden, auf welchen die Entſcheidung der Sache unmittelbar beruht. Nach dem Gerichtsbrauche hingegen faßt man auch über andere, entfernter einwirkende Gegenſtände Artikel ab. Daher müſſen ſie, überhaupt genommen, nicht nur eine vollſtändige Zuſammenſtellung der Haupt- und Nebenverhältniſſe enthalten, wie ſie bei der ſummariſchen Vernehmung theils von dem Angeſchuldigten, theils von anderen Perſonen erzählt worden ſind, ſondern auch die perſönlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten, ſeinen Namen, Alter, Stand, Erziehung u. ſ. w. berühren. Artikel, welche dieſe zuletzt bemerkten Gegenſtände betreffen, heißen allgemeine, unter den beſondern Artikeln hingegen werden diejenigen verſtanden, welche auf die verbrecheriſche Handlung ſelbſt Beziehung haben *e*). Dieſe Artikel nun müſſen alle und jede auf die Zurechnung Einfluß habende Umſtände, ſo wie ſie in die Kette der Begebenheiten gehören, welche ſich vor, bei und

d) Kleinſchrod, im Archive des Crimiminalrechts. I. B. 1. St. S. 28. u. f. Quiſtorp, a. a. O. § 668. S. 216. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVII. §. 9.

e) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 235. Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 352. und dem Allgemeinen Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 425. brauchen die allgemeinen oder perſönlichen Verhältniſſe nur dann wieder bei dem Verhör über Special-Artikel wiederholt zu werden, wenn ſie zuvor noch nicht außer allen Zweifel geſetzt geweſen ſeyn ſollten. M. vergl. auch Boehmer, zu Carpzov. Qu. 113. Obſ. 1. 3. E. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVII. §. 7.

und nach dem Verbrechen ereignet haben, umfaſſen, und namentlich alſo auch die Gründe der Entſchuldigung ſo gut, wie die der größeren Schuld berückſichtigen *f*). Am wenigſten genügt der allgemeine Artikel, ob der Inquiſit noch etwas zu ſeiner Entſchuldigung vorzubringen habe *g*). Die Artikel ſelbſt müſſen nur deutliche und beſtimmte Worte enthalten, damit ſie der Inquiſit gehörig faſſen und richtig beantworten könne *h*). Aus demſelben Grunde müſſen die Artikel auch kurz ſeyn und wo möglich nur einen Umſtand berühren *i*). Sind daher gewiſſe Thatſachen aus mehreren einzelnen Begebenheiten zuſammengeſetzt, ſo müſſen dieſe in einzelne Artikel gebracht und einzeln zur Beantwortung vorgelegt werden *k*). Die Begebenheiten ſelbſt dürfen in den Artikeln nicht anders angegeben oder dargeſtellt ſeyn, als ſie nach den vorhergegangenen Unterſuchungen erſcheinen und in den Acten enthalten iſt *l*). Da auch in den Artikeln keine

f) M. vergl. d. 47. Art. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 668. Not. n. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 546.

g) Gegen die entgegengeſetzte Gewohnheit iſt ſchon von Mehreren geſprochen worden, neuerlich auch noch von Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 31. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 178.

h) Sieht der Richter, daß ſich der Angeſchuldigte hinter gewiſſe Worte oder Benennungen ſtecke, ſo muß er dieſe vermeiden und die Sache umſchreiben.

i) Quiſtorp, a. a. O. §. 668. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 201.

k) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 238.

l) Cavan, a. a. O §. 237. u. 245. Deswegen muß auch bei dem Entwurfe der Artikel immer das Blatt der Acten angegeben werden, von welchen der Artikel genommen worden iſt. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 28.

keine beſtimmte Behauptung geſchehen darf, ſo dürfen ſie ſich nicht mit wahr anfangen *m*). Was übrigens Oben (§. 748.) von den verfänglichen und eingebenden (Suggeſtiv=) Fragen geſagt worden iſt, dieß muß auch hier beobachtet werden *n*). Gewöhnlich faßt man die Artikel zuvor von Wort zu Wort ab *o*). Da indeſſen die Fragen öfters nach den vorhergegangenen Antworten abgemeſſen werden müſſen (§. 759), ſo iſt es vollkommen hinreichend, wenn der Richter die Artikel auch nur im Grundriſſe, durch bloße Andeutung der Gegenſtände, und nicht buchſtäblich, entwirft *p*). Der Richter muß ſich hierbei das Verbrechen nach ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen denken, damit er keinen Umſtand überſieht, der zu den Erforderniſſen des Verbrechens gehört, und hiermit die Acten vergleichen. Die Ordnung, in welcher die Artikel aufzuſtellen ſind, muß die ſeyn, welche die Geſchichte des Verbrechens an die Hand giebt *q*). Zuerſt ſtellt man gewöhnlich die Artikel über die perſönlichen

m) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 3. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 178. Heil, judex et defenſor. p. 78. §. 10. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 201.

n) Sehr oft werden die Fragen in den Artikeln durch: „Haſt du nicht das und das gethan?" ausgedrückt. Dieß iſt aber keine Suggeſtiv=Frage, vielmehr drückt das: haſt du nicht, in der gemeinen Sprache bloß die Ungewißheit über die Thatſache ſelbſt aus. Es iſt jedoch um der Schwachen willen rathſamer, das Wort nicht aus dem Artikel wegzulaſſen und lieber beſtimmt zu fragen.

o) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 668.

p) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. I. B. 1. St. S. 22. §. 10. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 177.

q) M. ſ. Genius der Zeit. Mon. Novbr. 1794. No. VI.

lichen und bürgerlichen Verhältniſſe des Inquiſiten. An dieſe knüpft man diejenigen, welche ſich auf die Begebenheiten beziehen, die die Veranlaſſung zu dem verbrecheriſchen Entſchluſſe gaben, mit dieſen können die Artikel über die Zeit und Art der Faſſung des Entſchluſſes, über die Vorbereitungen zur That und andere Begebenheiten, welche der Handlung vorangiengen, verbunden werden. Dann müſſen die Artikel über die Ausführung des Verbrechens folgen und an dieſe die Artikel über die Begebenheiten nach der That, gerelht werden. Sind über eine verbrecheriſche Handlung mehrere Anzeigen verſchiedener Art vorhanden, ſo iſt es gut, die Artikel über die ſchwächeren und entfernteren Anzeigen voraus zu ſchicken und die über die näheren und auf die Hauptthat ſelbſt Beziehung habenden Umſtände nachfolgen zu laſſen *r*). Iſt das Verhör über Special-Artikel in Beziehung auf mehrere verbrecheriſche Handlungen zu halten, ſo kann man, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald die Puncte, die das Hauptverbrechen betreffen, heraus heben, bald den Inhalt der Artikel nach der Ordnung wählen, in welcher die Begebenheiten, die ſie betreffen ſollen, auf einander gefolgt ſind.

§. 759.

Fortſetzung. — Form des Verhöres über Specialartikel.

In Rückſicht der Form trifft das Verhör über Artikel mit dem ſummariſchen (§. 754.), überhaupt genommen, ganz zuſammen. Es muß vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen *s*). Die Artikel dürfen dem Ange-

r) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 668. u. 671.

s) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 251 *a*. Meiſter, princ. jur. crim. §. 400. In der Regel müſſen hier

Angeſchuldigten nicht vorher mitgetheilt werden *t*), die Ermahnungen, die Wahrheit zu ſagen (§. 746.), dürfen auch hier nicht fehlen *u*). Die Vernehmung ſelbſt muß in der Regel in einem fort geſchehen, damit auch der Angeſchuldigte das Ganze überſehen könne. Soll es ja abgebrochen werden, ſo muß es an einem Orte geſchehen, wo die eine oder die andere Materie vollſtändig abgehandelt worden iſt *v*). Die vorher aufgeſetzten Artikel aber geben bloß den Leitfaden zu dem Verhöre ab. Hat die eine oder die andere Antwort auf die Artikel einen neuen Stoff zur Befragung hergegeben; ſo muß ihn auch der Richter ſogleich auffaſſen und bearbeiten. Wenn es daher eine Antwort nöthig macht, ſo muß der Richter auf der Stelle neue Artikel entwerfen, oder bereits entworfene, welche die Antwort unpaſſend gemacht hat, weglaſſen *w*). Die aus dem Stegreiſe geformten Artikel müſſen an den für ihren Inhalt ſchicklichen Ort eingeſchalten werden *x*). Zu den Antworten muß der Richter dem In-

hier dieſelben Beiſitzer genommen werden, welche bei der ſummariſchen Vernehmung gegenwärtig waren, nicht, weil das Verhör ſonſt ungültig ſeyn würde, ſondern wegen der Ueberführung des Inquiſiten beim Widerrufe. M. vergl. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 354.

t) Die Mittheilung der Artikel würde dem Inquiſiten nur Gelegenheit zu Lügen und Ausflüchten geben. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. V. §. 7. S. 52. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVII. §. 8. Not. 1.

u) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 182.

v) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 251 *b*. Man vergl. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 355.

w) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XVII. §. 7.

x) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 246. Artikel, welche

Inquiſiten gehörig Zeit laſſen *y*), dagegen kann er aber auch auf beſtimmte und genaue Antworten dringen *z*). Eben ſo wenig braucht er ſich Berufungen auf Antworten im ſummariſchen Verhöre gefallen zu laſſen, weil in dieſem Falle die Ausſagen nicht wiederholt werden würden, was bei dem Verhöre über Artikel hauptſächlich bezweckt wird. Bringt der Inquiſit neue und wichtige Umſtände vor, oder fängt er erſt hier zu geſtehen an, ſo muß der Richter mit Vorlegung der aufgeſetzten Artikel auf ſo lange abbrechen, bis der Inquiſit, den er nunmehro (wie bei dem ſummariſchen Verhöre) frei erzählen laſſen muß, ſeine Erzählung beendigt hat und bis die dabei noch zur Erläuterung nöthigen Fragen geſchehen ſind. Bei Lügen oder Widerſprüchen muß der Richter den Inquiſiten Vorhaltung thun, ihm die vorigen Ausſagen wieder vorleſen, nach der Möglichkeit, wie dieſe mit der jetzt geſchehenen Aeußerung in Harmonie geſetzt werden könne, fragen u. ſ. w. *a*). Wenn der Inquiſit Ge-

welche auf dieſe Weiſe eingeſchoben werden, nennt man Additional-Artikel. M. ſ. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 176. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 638. Püttmann, elem. jur. crim. §. 614. Note *a*.

y) Zögert der Inquiſit mit der Antwort, oder ſtockt er bei derſelben, ſo muß dieß im Protocolle bemerkt werden.

z) Dem Richter dürfen alſo nicht allgemeine Antworten genügen, auch thut er ſehr unrecht, wenn er ſich bei Umſtänden, welche der Inquiſit ſchlechterdings wiſſen muß, mit ungewiſſen Antworten, wie z. B. es kann ſeyn, ich weiß nicht, ich habe mich nicht darum bekümmert und dergl. abfertigen läßt. M. vergl. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 240. Quiſtorp, a. a. O. §. 671.

a) Provinzialgeſetze geben hierüber ausdrückliche Vorſchriften. M. ſ. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 144. Die hierbei geſchehenen Fragen und Antworten müſſen genau zu Protocolle genommen werden.

Geſtändniſſe, die er bei dem ſummariſchen Verhöre gethan hatte, widerruft; ſo muß der Richter nach dem Grunde, durch welchen die neue Behauptung gerechtfertigt werden kann, nach den Urſachen, warum der Inquiſit zuvor geſtanden, nach der Möglichkeit, die Widerſprüche oder die Gründe, welche das erſte Geſtändniß wahrſcheinlich machten, heben können, umſtändlich fragen *b*). Sieht der Richter, daß der Inquiſit die eine oder die andere Frage nicht recht gefaßt hat, ſo muß er dieſelbe wiederholen, zergliedern, oder erläutern. Gegen halsſtarrige Inquiſiten hat er, nach den Oben (§. 750.) angegebenen Grundſätzen zu verfahren, er kann auch Maaßregeln der Klugheit ergreifen, den Inquiſiten z. B. den Leichnam des Erſchlagenen, ſinnliche Werkzeuge u. dergl. vorlegen laſſen und andere auf das Gemüth wirkende Mittel anwenden *c*). Bei Inquiſiten, welche die Sprache des Gerichts nicht ſprechen, oder welche taub und ſtumm ſind, müſſen die Oben (§. 752. u. 753.) angegebenen Grundſätze in Anwendung gebracht werden. Von dem Protocolle, was über das articulirte Verhör abgefaßt werden muß, gilt im Ganzen genommen daſſelbe, was bei dem Protocolle über das ſummariſche Verhör Statt findet (§ 754). Es muß auf der Stelle gefertigt und im poſitiven Style abgefaßt ſeyn *d*). Die Antworten werden auf der andern Seite des gebrochenen Bogens, neben den Artikeln geſchrieben *e*). Wenn das Protocoll vorgeleſen wird, ſo

b) Dieß alles wird leider nur zu oft bei den artikulirten Verhören von den Richtern überſehen.

c) M. ſ. Oben §. 747.

d) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 186.

e) Weil es ſich treffen kann, daß ſowohl zu den abgefaßten Artikeln neue zugeſetzt, als auch zu den Antworten Abänderungen

ſo müſſen auch zugleich die Fragen oder Artikel, nicht bloß die Antworten, darauf wieder vorgeleſen werden *f*). Bei Abänderungen oder Erläuterungen, welche der Inquiſit beim Vorleſen giebt, treten die Oben (§. 754.) angegebenen Regeln ein. Auch mit der Unterſchrift des Protocolles wird es hier eben ſo gehalten, wie bei dem Protocolle über das ſummariſche Verhör *g*).

§. 760.

Fortſetzung. — Einfluß des articulirten Verhöres auf das fernere Verfahren.

Beharrt der Inquiſit in dem articulirten Verhöre auf ſeiner bei der ſummariſchen Vernehmung gethanen Aus-

rungen und Erläuterungen beigeſchrieben werden müſſen, welche etwa bei dem Vorleſen des Protocolles gemacht werden, ſo pflegt man gewöhnlich Artikel und Antworten nicht auf einen Bogen zu ſchreiben, weil dann kein Platz zu Randbemerkungen ſeyn würde, ſondern zu jeden einen beſonderen Bogen zu nehmen, nachher aber eine beglaubte Abſchrift von den Artikeln und Antworten (gegenüber geſtellt geſchrieben) zu den Acten bringen zu laſſen.

f) So erkannte die Juriſten Facultät zu Leipzig in Unterſuchungsſachen Joh. Gottfr. N. und Conſ. im Mon. Jun. 1807. „daß N. zuvörderſt ob er bei ſeinen Antworten „auf die Artikel, welche ihm nebſt den Artikeln hinwiederum vorzuleſen, verbleibe, vor beſetzter Gerichtsbank „zu befragen auch darüber eine Regiſtratur abzufaſſen ꝛc.“ Auf ähnliche Art ſprach der Schöppenſtuhl zu Leipzig im Mon. Decbr. 1808. in US. gegen Anne Roſine H. Es hieß nämlich im Urthel: „daß zuvörderſt A. R. H. die fol. — abgefaßten Inquiſitional-Artikel nebſt den bei einem jeden derſelben ertheilten Antworten, inmaaßen ob ſolches auch in Anſehung der Artikel geſchehen, aus der Regiſtratur fol. — nicht erhellt, nochmals vor gehörig beſetzter Gerichtsbank vorzuleſen und ſelbige, ob ſie durchgängig dabei beharre, zu befragen ꝛc.“

g) Boehmer, z. 182. Art. d. P. G. O. §. 2. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe und Gutachten. Th. I. Reſp. 40. n. 19.

Ausſage, ſo hat der Richter bloß nachzuſehen, ob alle Gegenſtände, die ſich zuvor ſchon zur Prüfung dargeboten hatten und zur Beſtätigung oder Widerlegung jener Ausſagen gehören, hinlänglich erörtert, alle Zeugen abgehört, die Confrontationen geſchehen, Urkunden beigebracht und andere Unterſuchungen erfolgt ſind, welche zur Erkenntniß der wahren Beſchaffenheit der Sache erfordert werden. Aendert ſich der Inquiſit in ſeinen Behauptungen, es ſey nun, daß er eingeſteht, was er zuvor leugnete, oder dasjenige widerruft, was er früher geſtanden hatte, ſo muß der Richter bemüht ſeyn, die Beſtätigung oder Widerlegung dieſer Behauptungen durch Beweismittel zu erhalten *b*). Daher begründet auch das Verhör über Artikel an und für ſich niemals das Ende des Unterſuchungsverfahrens. Es muß vielmehr daſſelbe wiederholt werden, ſobald ſich nur noch Umſtände entdeckt haben, welche bei der Entſcheidung von Wichtigkeit ſind und bei dem erſten Verhöre nicht mit berückſichtigt werden konnten *i*). Iſt aber alles dieß berichtigt, oder überhaupt nach dem articulirten Verhöre nichts mehr zu berichtigen geweſen, ſo hat der Richter nur noch dafür zu ſorgen, daß für den Inquiſiten eine Vertheidigung zu den Acten gebracht werde.

b) So wie überall, ſo muß es auch hier Grundſatz ſeyn, alle Umſtände auf das genaueſte zu unterſuchen und ungegründeten Behauptungen und Widerrufen entgegen zu arbeiten. M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 541.

i) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 351. S. 269. Sollte z. B. der Inquiſit erſt bei dem articulirten Verhöre geſtanden haben, ſo kann der Richter über die Puncte und Umſtände, die derſelbe bei der ihm dabei nachzulaſſenden freien Erzählung angegeben hat (§. 759.), neue Artikel abfaſſen und ein neues Verhör darüber anſtellen. Man nennt dieſe Artikel ebenfalls Additional-Artikel. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 263. Meiſter, princ. jur. crim. §. 398.

Fünftes Kapitel.

Von der Abhörung der Zeugen.

§. 761.

Von der Abhörung der Zeugen überhaupt.

Unter Zeugen (testes) ſind hier dritte Perſonen zu verſtehen, welche über das Daſeyn und die Beſchaffenheit einer Thatſache Auskunft geben können. Sie heißen Beweiszeugen, wenn man von ihnen überhaupt nur das mitgetheilt haben will, was ſie wahrgenommen haben, Vertheidigungs= (oder Defenſional=) Zeugen, wenn ſie (auf Anſuchen des Angeſchuldigten oder deſſen Sachwalters) zur Ausſage entſchuldigender Umſtände abgehört werden *k*). Die Abhörung der Zeugen kann zu jedem Zeitpuncte der Unterſuchung geſchehen, ſobald ſich nur einiger Gewinn davon verſprechen läßt *l*). Auch kann ſie ſo oft wiederholt werden, als dieß nur nützlich und nöthig ſcheint. Daher wird auch namentlich die Sammlung des Beweiſes durch Zeugenausſagen, mit der geſchehenen Abhörung derſelben nicht geſchloſſen, ſie muß vielmehr ſo oft erneuert werden, als ſich noch Wahrneh-

k) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 303.

l) Die Unterſuchung kann ſelbſt mit dem Zeugenverhöre ihren Anfang nehmen (§. 718).

nehmungen von dritten Perſonen erwarten laſſen *m*). Uebrigens iſt es ganz einerlei, der Angeſchuldigte mag geſtanden oder geleugnet haben, er mag bereits überführt worden ſeyn oder nicht. Der Richter muß die möglichen Zeugen in dem einen Falle ſo gut wie in dem andern abhören und in jedem mit gleicher Genauigkeit zu Werke gehen, denn theils muß der Richter an und für ſich alles thun, was ihm nur immer zur Erörterung der Sache zu thun möglich iſt, theils muß er ſich auch durch Zeugenverhöre gegen den Fall des Widerrufes zu ſichern ſuchen.

§. 762.

Von der Verbindlichkeit zur Zeugenausſage und der Perſon des Zeugen.

In der Regel iſt jeder verbunden, ſeine Wahrnehmungen über eine gewiſſe Thatſache, welche das in Frage ſtehende Verbrechen betrifft, vor Gericht mitzutheilen *n*), und der Richter iſt berechtigt, einen jeden, bei welchem er dergleichen Wahrnehmungen vermuthen *o*) kann, zur Vernehmung vorzuladen. Perſonen, die ſich der Ablegung des Zeugniſſes weigern, können durch Geld- und Gefängnißſtrafe dazu angehalten werden *p*). Im Falle einer beharrlichen Wei-

m) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 2. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 366. S. 326.

n) M. vergl. L. 21. §. 2. π. de teſt. Nov. 90. Cap. I. c. 3. X. de teſt. c. 1. 4. u. 5. X. de teſt. cogend. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. § 326. Quiſtorp, a. a. O. § 692. u. 694. Leyſer, Spec. 283.

o) Mehr als Vermuthung braucht hier gar nicht Statt zu finden, beſonders in Fällen, wo der Richter noch wenig oder gar keine Aufklärung über die Sache erhalten hat.

p) L. 1. u. 22. de teſt. c. 35. X. in fin. de ſent. excomm. Sigism. Gottl. Hilliger, de jure et modis

gerung ward ehedem, in Beziehung auf mehrere Geſetzſtellen *q)*, ſogar die Tortur für zuläßig erklärt *r)*. Heute zu Tage dürfte dieß jedoch, nach den Oben (§. 750 u. 751.) angegebenen Grundſätzen, nur im Fall einer offenbaren Halsſtarrigkeit Statt finden *s)*. Aeltern und Kinder *t)*, Eheleute *u)*, der Lehnherr, Vaſall *v)*, und Beichtväter *w)* werden nach gemeinen Grundſätzen von der Verbindlichkeit, ein Zeugniß gegen

dis teſtem renitentem legitime compellendi. Lipſ. 1711. Sam. Fr. Willenberg, de compulſione teſtium ad dicendum teſtimonium. Gedani. 1724. Boehmer, §. 72. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 702.

q) L. 22. §. 2. ff. de teſt. L. 28. ff. de quaeſt. Nov. 90. Cap. I. Dieſe Geſetze handeln jedoch bloß von der Tortur der Sclaven.

r) M. vergl. Ern. Imman. Tenzell, de tortura teſtium vernac. Peinlich Zeugenverhör, ubi ſimul larvam injuſtitiae huic carnificinae a doctoribus tributam detraxit. Erford. 1724 rec. Lipſ. 1742. Cap. III. Farinacius, Qu. 84. n. 2.

s) M. vergl. Quiſtorp, Anweiſ. für Richter beim Verfahren in Criminalſachen ꝛc. §. 10. Grolman, a. a. O. §. 482. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. 24. theſ. III. Not. 13. Hommel, Obſ. 211.

t) Man beruft ſich hierbei auf L. 9. C. de teſt. L. ult. C. de impub. et al. ſubſtit. Berger Oec. jur. Libr. IV. Tit. 24. theſ. III. Not. 9. Die natürliche und Stiefverwandtſchaft wird hier nach gleichen Grundſätzen betrachtet. Mencken, Synopſ. Pand. Libr. XXII. Tit. V. §. 11.

u) Tenzell, de tortura teſtium etc. Cap. V §. 3. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XV. Cap. 1. Hommel, Obſ. 211. Anderer Meinung iſt Berger, a. a. O. Not. 13.

v) II. Feud. 33. §. 1. Anderer Meinung iſt Berger, a. a. O.

w) Gmeiner, Grundſ. des Kirchenrechts. Th. II. S. 271. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 692.

gen einander ablegen zu müſſen, frei geſprochen *x*), und auch neuere Provinzialgeſetze ſtimmen hierinne bei *y*). Indeſſen hat man dieß doch von jeher auf den Fall geringer Vergehen beſchränkt. Bei ſchweren Verbrechen hingegen *z*), und namentlich in allen ſolchen Fällen, wo die Wahrheit nicht anders entdeckt werden kann *a*), oder wo das öffentliche Wohl die Beſtrafung der verbrecheriſchen Handlung beſonders erfordert, ſchließt man auch Aeltern, Kinder und andere nahe Verwandte von der Verbindlichkeit zur Zeugniß-Ablage nicht aus *b*). Noch weniger können bloße Freunde *c*), Geiſtliche *d*), Dienſtboten und Unterthanen auf eine ſolche Befreiung Anſprüche machen. Am wenigſten darf der unterſuchende Richter den Verſuch,

x) Leyſer, Spec. 283. med. 22. Quiſtorp, a. a. O. §. 702.

y) M. vergl. das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 313.

z) J. H. Boehmer, de obligatione ad revelandum occulta. Cap II. §. 8. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 327. Quiſtorp, a. a. O. §. 693. Dorn, prakt Commentar ꝛc. Th. II. §. 366. u. f.

a) c. 5. u. ult. X. de teſt. cogend. Farinacius, Qu. 54 n. 171. Carpzov, jurispr. forens. P. I. Conſt. 16. Def 50. u 52. Wernher, P. III. Obſ. 86. Rivinus, ad Ord. Proc. Sax. Tit. XXII. Enunc. 8. Quiſtorp, a. a. O. § 662. Püttmann, elem. jur. crim. §. 862. Anderer Meinung iſt Brunnemann, ad L. 6. Cod. de teſt. Hommel, Obſ. 76.

b) M. vergl. Jo. Chph. Frauendorf, de coacto fratris pro fratre teſtimonio. Altorf. 1695. Conr. Wilh. Strecker de fratre contra fratrem teſtificari coacto. Erford. 1736.

c) Quiſtorp, a. a. O. §. 696. Hommel, Obſ. 211.

d) Ehedem glaubte man ſogar, ein Laie könne nicht gegen den Geiſtlichen zum Zeugniß genöthigt werden. M. ſ. Gmeiner, Grundſätze des Kirchenrechts. Th. II. S. 269. und folg.

ſuch, dergleichen Perſonen als Zeugen abzuhören, aus dem Grunde unterlaſſen, weil dieſelben etwa die Zeugniß=Ablage verweigern, oder nicht für vollgültige Zeugen angeſehen werden könnten. Denn wenn die Abhörung nicht verweigert wird, ſo iſt auch gegen die Zuläßigkeit derſelben gar kein Zweifel vorhanden, und auf die Gültigkeit des Zeugniſſes ſelbſt kömmt vor der Hand noch eben ſo wenig an, ſo wenig auch der unterſuchende Richter überhaupt darauf Rückſicht zu nehmen hat *e*). Auch an ſich unglaubwürdige Zeugen können nämlich Umſtände von Wichtigkeit und Thatſachen angeben, welche auf andere Art, als durch die Ausſage des Zeugen, erwieſen werden und den Richter zu den größten Aufſchlüſſen in der Sache führen können *f*). Daher darf er auch, ſo lange noch kein vollſtändiger Beweis in der Sache vorhanden iſt, kein Zeugenverhör aus dem Grunde unterlaſſen, weil er gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen ſelbſt Bedenken hat. Er muß vielmehr ſogar Unmündige und Kinder abhören *g*), ſobald er nur einige Vermuthung hat,

e) Der hier gemachte Unterſchied wird nur zu oft bei Unterſuchungen unberückſichtigt gelaſſen. Man hört öfters einen Zeugen bloß deswegen nicht ab, weil er zu denjenigen Perſonen gehört, welche ſich der Zeugnißablage weigern könnten, ohne daß man den Verſuch macht, ob ſie dieß auch wirklich thun. — Der Richter hat ſein Gewiſſen vollkommen bewahrt, wenn er nur die Abnahme des Zeugeneides ausgeſetzt ſeyn läßt, mit der Abhörung ſelbſt kann er ohne alles Bedenken verfahren.

f) Daher unterſcheidet auch das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 357. ſehr genau zwiſchen Zeugen, welche zum Beweiſe und welche bloß zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden.

g) Quiſtorp, a. a. O. §. 693. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1262. Dabelow, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 357. M. vergl. auch Jo. Juſt. Schierſchmid, Progr. de teſtimonio impuberis quandoque admittendo. Erlang. 1747. rec. Jen. 1760.

hat, daß ſie etwas über die Sache wahrgenommen haben können. Uebrigens kann auch der Angeſchuldigte die Abhörung des einen oder des andern Zeugen nicht verhindern, denn es bleibt ihm immer noch unbenommen, ſeine Ausſtellungen gegen die Gültigkeit und Beweiskraft derſelben, in der Vertheidigungsſchrift auszuführen *h*). Der Richter braucht ſich alſo auch durch eine von dem Angeſchuldigten gegen die Abhörung eines Zeugen eingewendete Appellation nicht irren zu laſſen, zumal wenn mit dem Verzuge Gefahr verbunden ſeyn ſollte, doch muß er in dieſem Falle nachher auf die Appellation Bericht zur Behörde erſtatten *i*).

§. 763.

Von der Vorladung und Entſchädigung der Zeugen.

Die Vorladung der Zeugen geſchieht hier im Ganzen genommen auf gleiche Art, wie in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, doch bedarf es hier keiner beſonderen Friſt, auch kann der Richter gegenwärtige Perſonen auf der Stelle abhören. Bei der Vorladung der Zeugen kann denſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände der Zweck ihrer Vorladung im Allgemeinen bekannt gemacht werden, die ſpeciellen Gegenſtände aber, über die ſie vernommen werden ſollen, darf man ihnen nicht wiſſen laſſen *k*). Wegen der Zeugen, welche unter einer andern Gerichtsbarkeit ſtehen,

h) Ausnahmen finden in Fällen Statt, wo die Unterſuchungen nicht von Amts wegen veranſtaltet werden, z. B. in Injurien⸗Sachen.

i) M. vergl. Joh. Friedr. Kanfft, über den Beweis in peinlichen Sachen. Freyberg 1801. §. 119.

k) Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 332.

hen, muß ſich der Richter an die Obrigkeit derſelben wenden. Er kann dieſe durch Erſuchungsſchreiben auffordern, die Zeugen entweder ſelbſt abzuhören, oder ihm zum Verhöre zu ſtellen *l*). Iſt das Gericht, welches jemanden als Zeugen abzuhören gebeten wird, ein ausländiſches, ſo muß der unterſuchende Richter demſelben nicht nur eine vollſtändige Beſchreibung der Thatſachen zuſchicken, ſondern auch ihm die Förmlichkeiten genau angeben, welche nach den Landesgeſetzen bei Zeugenverhören in Straffachen beobachtet werden müſſen *m*). Um die Stellung der Zeugen vor dem Gerichte, wo die Unterſuchung anhängig iſt, wird gewöhnlich nur in den Fällen gebeten *n*), in welchen das Zeugenverhör eine genauere Kenntniß von dem Inhalte der Unterſuchungs-Acten erfordert, als man gewöhnlich aus den, dem Erſuchungsſchreiben beizulegenden Notizen ſchöpfen kann, und wenn die Entfernung des Aufenthaltsortes der Zeugen von dem Orte, wo die Unterſuchung geführt wird, nicht gar zu groß iſt *o*). In jedem Falle, wo ſich der Zeuge nicht an dem

l) Boehmer, z. 72. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O §. 701. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 364.

m) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 325. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Rechts. §. 137. Das Gericht, bei dem die Abhörung des Zeugen geſchehen iſt, behält das Original der darüber abgefaßten Regiſtratur und ſchickt dem unterſuchenden Richter bloß eine beglaubte Abſchrift davon zu. Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 386. iſt gerade das Gegentheil angeordnet.

n) Manche unterſcheiden in dieſer Hinſicht unter Kompaß-Briefen und unter den Erſuchungsſchreiben. Den letzteren Namen ſollen die Erſuchungsſchreiben führen, wenn der fremde Richter die Zeugen zum Verhör ſtellen, den erſteren, wenn derſelbe die Zeugen abhören ſoll. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 364. S. 317.

dem Orte ſeiner Abhörung befindet, kann er Zehrungs- und Reiſekoſten fordern *p*), auch muß den Zeugen nach Befinden eine Entſchädigung, für die ihnen durch ihre Vernehmung verurſachte Verſäumniß, gegeben werden *q*).

§. 764.

Wie die Abhörung der Zeugen geſchehen müſſe.

Die Abhörung der Zeugen muß vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen *r*), im entgegengeſetzten Falle würde ſie keine Beweiskraft haben *s*). In der Regel muß ſie auch an odentlicher Gerichtsſtelle erfolgen. Nur bei kranken und Alters-ſchwachen Perſonen kann man eine Ausnahme machen und ſie in der Wohnung derſelben vernehmen. Daſſelbe pflegt auch bei Perſonen von ſehr hohem Range zu geſchehen. Die Abhörung der Zeugen geſchieht ferner ohne Beiſeyn dritter Perſonen. Auch der Angeſchuldigte oder deſſen Sachwalter kann, wo nicht Provinzialgeſetze das

o) M. vergl. Boehmer, z. 72. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 701. Grolman, a. a. O. §. 482.

p) Was der 75. Art. d. P. G. O. in dieſer Hinſicht verordnet hat, wird heute zu Tage nicht mehr beobachtet. Boehmer, z. 75. Art. d. P. G. O. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 365.

q) Das Gericht, vor dem die Unterſuchung geführt wird, muß alle dieſe auf die Zeugen zu verwendenden Koſten vorſchießen.

r) Art. 71. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 704.

s) Boehmer, z. 71. Art. d. P. G. O. Landes- und Obergerichte machen hierbei keine Ausnahme, weil die Zeugen aus dem Grunde, daß ſie vor höheren Gerichten abgehört worden ſind, keine größere Glaubwürdigkeit erhalten können. Anderer Meinung iſt Quiſtorp, a. a. O. §. 704.

das Gegentheil verordnet haben *t*), dabei nicht zugelaſſen werden *u*). Sind mehrere Zeugen abzuhören, ſo geſchieht dieß ſtets nur mit einem auf einmal *v*). Vor dem Verhöre ſelbſt muß der Richter den Zeugen, die Wahrheit zu ſagen, ermahnen und ihn dabei bedeuten, daß er ſeine Ausſage nach Befinden eidlich werde beſtärken müſſen. Nach dieſer Ermahnung muß er dem Zeugen die allgemeinen Fragen über ſeine Perſon und andere Verhältniſſe, ſo weit dieſe zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes erforderlich ſind *w*), vorlegen. Dieſe Fragen ſind gewöhnlich in den Provinzialgeſetzen beſtimmt *x*). Nach allgemeinen Grundſätzen aber gehören folgende zu ihnen: ob und in wie weit der Zeuge mit dem Angeſchuldigten, dem Denuncianten, oder dem Verletzten verwandt oder verſchwägert ſey? ob er ein Intereſſe an dem Ausgange der Sache habe, und welches? ob er von jemanden über den Inhalt ſeiner Ausſage unterrichtet worden ſey? ob ihm jemand etwas für dieſelbe verſprochen habe? und ob er ſich ſonſt mit einem Nebenzeugen über den Inhalt ſeiner Ausſagen beredet habe? Die Fragen über die Sache ſelbſt

t) M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 318.

u) Meiſter, princ. jur. crim. §. 412. Im Gegentheile würde der Angeſchuldigte die ſchönſte Anleitung zu Ausflüchten erhalten.

v) Sind mehrere Zeugen auf eine Zeit vor Gericht geladen, ſo hat der Richter dafür zu ſorgen, daß ihnen ihr Aufenthalt in verſchiedenen Zimmern angewieſen werde, damit ſie ſich nicht über ihre Ausſagen beſprechen können.

w) M. vergl. Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 328.

x) M. ſ. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 319. Hommel, criminaliſtiſche Blätter. I. Hft. S. 180.

ſelbſt ſind dem Richter überlaſſen. Die vorhergegangenen Erörterungen, die bereits in Erfahrung gebrachten Umſtände und die bei dem einen oder dem andern Verbrechen gewöhnlichen Verhältniſſe, geben den Stoff zu denſelben her. Auch hier muß der Richter den Zeugen, wie den Angeſchuldigten (§. 745 u. f.), zu einer umſtändlichen und zuſammenhängenden Erzählung der Thatſachen veranlaſſen, welche er, in Beziehung auf das Verbrechen, wahrgenommen hat. Hierauf muß er ihn über die Hauptumſtände, auf die es vorzüglich ankommt, durch Vorlegung ſpecieller Fragen noch genauer ausforſchen *y*), auch darf er keine Frage über Nebenumſtände vernachläßigen, aus welchen ſich etwa auf die Richtigkeit der Wahrnehmungen, oder die Gültigkeit des Zeugniſſes überhaupt ſchließen laſſen kann *z*). Ins beſondere muß ſich der Richter den Grund von jeder Behauptung des Zeugen, ſie beziehe ſich nun auf eine Wahrnehmung oder einen Glauben, angeben laſſen *a*), auch hat der Richter genau darauf Acht zu geben, daß der Zeuge bei ſeinen Ausſagen nicht Schlüſſe und Folgerungen mit dem, was er wirklich mit ſeinen Sinnen wahrgenommen hat, verwechſele *b*). Eben ſo weſentlich als die vorher

y) Der Richter kann den Zeugen auf kurze Zeit abtreten laſſen, um ſich nach den Erzählungen des Zeugen und den übrigen Umſtänden, über die Fragen, welche bei dem Zeugenverhöre nothwendig ſeyn dürften, zu bedenken.

z) Daher iſt es oft rathſam, den Zeugen z. B. über die Urſach zu befragen, die ihn veranlaßte, ſich an den Ort zu begeben, wo er gewiſſe Wahrnehmungen haben konnte.

a) M. vergl. d. 65. Art. d. P. G. O. c. 37. X. de teſt. Wernher, P. V. Obſ. 65. P. VIII. Obſ. 410. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 208.

b) Sind ins beſondere Sachverſtändige abzuhören, ſo muß ſie der Richter ermahnen, daß ſie allein bei dem ſtehen bleiben, was ihnen die Regeln ihrer Kunſt und Wiſſenſchaft

vorher genannten Fragen ſind die, welche um der Gewißheit willen nothwendig ſind, daß ſich der Zeuge in der Perſon des Angeſchuldigten nicht irre *c*). Der Richter muß alſo den Zeugen, wenn ein Zweifel hierüber Statt findet, nach den weſentlichen Kennzeichen, der Statur, Sprache, Alter, Gewerbe, Wohnung und Kleidung des Angeſchuldigten fragen. Kann der Zeuge den Thäter gar nicht nennen *d*), oder waltet ein Zweifel über die Perſon deſſelben ob, ſo muß der Angeſchuldigte dem Zeugen zur Anerkennung vorgeſtellt werden *e*).

§. 765.

Fortſetzung.

Was Oben (§. 748) bei der Vernehmung des Angeſchuldigten von den verfänglichen und eingebenden Fragen bemerkt worden iſt, das gilt auch bei dem Zeugenverhöre. Auch hier kann und muß der Richter auf beſtimmte und deutliche Erklärungen und Antworten dringen *f*), denn die Ausſagen müſſen ſo deutlich, zuverläßig und umſtändlich angegeben werden,

ſchaft angeben. M. ſ. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten Th. I. §. 328.

c) Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. Membr. 2. n. 99. Quiſtorp, a. a. O. §. 704. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 366. S. 325.

d) Dieß iſt auch ins beſondere dann der Fall, wenn der Zeuge ſtumm iſt. M. vergl. Bolley, Anweiſung zum Verfahren in Strafſachen. §. 139.

e) Abrah. Käſtner, Progr. de recognitione reorum et perſonarum per teſtes. Lipſ. 1767. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. Membr. 2 n. 99. Dorn, prakt. Commentar ꝛc Th. II. §. 366. S. 325. Meiſter, princ. jur. crim. §. 412.

f) Rafft, über den Beweis in peinlichen Sachen §. 114.

den, als es nach der Kenntniß, die der Zeuge von der Sache hat, nur immer möglich iſt. Bei verworrenen und dunklen Antworten, muß der Richter, wie Oben (§. 747.) bemerkt worden iſt, Erläuterung fordern, ohne ſich jedoch dabei eine Zudringlichkeit zu Schulden kommen zu laſſen *g*). Will der Zeuge etwas nicht wiſſen, was er doch, allen Umſtänden nach, wiſſen muß, ſo muß ihn der Richter nach Beſchaffenheit an ſeinen Eid ermahnen und ihn dann eben ſo, wie einem Angeſchuldigten, durch Vorlegung unbedeutender Fragen der Kenntniß der Sache zu überführen ſuchen *h*). Daſſelbe gilt bei Widerſprüchen. Auch dieſe muß der Richter durch Ermahnungen, Fragen und Einwürfe zu beſeitigen ſuchen. Auf das Betragen des Zeugen bei der Abhörung, auf ſein Stocken, ſeine Verwirrung, Betroffenheit u. ſ. w. muß der Richter genau Acht haben. Nach Befinden muß er ihn deswegen zur Rede ſtellen, doch darf er ihn in der Erzählung ſo leicht nicht unterbrechen *i*). Sollte man aus einem Verdacht erweckenden Betragen des Zeugen auf eine Theilnahme, irgend ein Mitintereſſe an der That, oder auf eine Mitwiſſenſchaft ſchließen können, ſo darf es der Richter nicht bei den Gegenſtänden bewenden laſſen, über welche er ihn anfänglich

bloß

g) Was Oben (§. 749.) von Verſprechungen des Richters zu Erhaltung eines Geſtändniſſes geſagt worden iſt, das gilt auch hier. M. vergl. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 339. n. 9.

h) Sieht der Richter, daß der Zeuge Unwahrheiten vorbringt, ſo muß er ſie ihm, ohne ſeinen Verdacht zu äußern, auserzählen laſſen.

i) L. 10. §. 5. ff. de quaeſt. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XV. §. 27. Not. 5. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 333. n. 6. Beyer, z. 70. Art. d. P. G. O. Poſ. 4.

bloß zu befragen willens war *k*). Die Fragen müſſen dann auf das ganze Verbrechen gerichtet und dabei eben ſo verfahren werden, wie Oben, von der Vernehmung eines Verdächtigen überhaupt, geſagt worden iſt. Bei der Vernehmung ſolcher Perſonen, welche die Sprache des Gerichtes nicht verſtehen, treten die Oben (§. 752.) von der Zuziehung eines Dollmetſchers angegebenen Grundſätze ein. Daſſelbe gilt von Tauben und Stummen *l*). Die Fragen und Antworten muß der Gerichtsſchreiber auf eben die Art, wie bei jedem anderen Verhöre (§. 754.) zu Protocolle bringen. Es muß dieß demnach von dem Gerichtsſchreiber ſelbſt und auf der Stelle, in Gegenwart der zu der Beſetzung der Gerichtsbank gehörenden Perſonen geſchehen *m*). Daß man die Ausſagen der Zeugen in einen förmlichen Rotul bringt, iſt heute zu Tage nicht mehr im Gebrauch *n*). Das Protocoll muß dem Zeugen, nach vorgängiger Ermahnung zur Aufmerkſamkeit, langſam und deutlich vorgeleſen werden *o*). Aendert der Zeuge bei der Vorleſung ſeine vorige Ausſage ab, ſo muß der Richter nach Befinden nach der Urſach fragen, um welcher willen er nicht gleich Anfangs ſo ausgeſagt habe, übrigens

k) Auch hier muß es ſich der Richter nicht gleich merken laſſen, daß ſich der Zeuge verdächtig mache.

l) M. vergl. c. 23. X. de ſponſal. Stryck, de jure ſenſuum. Diſſ. IV. Cap. IV. n. 25. Hommel, Obſv. 211. unt. d. W. ſurdi et muti.

m) Die bloße Genehmigung oder Ratihabition des Protocolles vor beſetzter Gerichtsbank, gilt auch hier nicht (§. 754).

n) Danz, ſummar. Proceſſe. §. 208.

o) Was etwa wegen des auffallenden und verdächtigen Betragens des Zeugen bei dem Verhöre bemerkt worden iſt, kann bei dem Vorleſen weggelaſſen werden. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 336.

gens auch alles dasjenige beobachten, was Oben (§. 754.) von Abänderung der vor Gericht gethanen Ausſagen bemerkt worden iſt. Ins beſondere müſſen die abgeänderten Puncte nochmals vorgeleſen, und daß die Vorleſung des Protocolles geſchehen ſey, ſelbſt mit bemerkt werden. Daß der Zeuge das Protocoll mit unterſchreibe, iſt nicht nöthig, indeſſen pflegt dieß doch beſonders dann zu geſchehen, wenn der Zeuge nicht ſofort nach der Abhörung vereidet wird.

§. 766.

Fortſetzung. — Von dem articulirten Zeugenverhöre.

Auch das Zeugenverhör kann articulirt ſeyn *p*); es iſt dieß jedoch heute zu Tage im Unterſuchungsproceſſe nicht mehr üblich. Denn wenn es auch noch dann und wann Fälle giebt, daß der Vertheidiger des Angeſchuldigten Zeugen über gewiſſe Puncte abhören läßt, ſo iſt dieß doch kein eigentliches articulirtes Zeugenverhör, weil es ſich bloß auf die entworfenen Artikel beſchränkt und nicht auf alle Gegenſtände, die zu des Zeugen Wiſſenſchaft gelangt ſind, erſtreckt, weil es dabei nicht auf eine Beſtätigung der Ausſagen durch Wiederholung abgeſehen iſt, und weil der Richter hierbei eben ſo gut, wie bei dem Zeugenverhöre überhaupt, die freie Unterredung mit dem Zeugen Statt finden laſſen kann. Sollte indeſſen ein articulirtes Zeugenverhör angeſtellt werden *q*), ſo würde

p) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 188. Boehmer, z. 70. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a O. §. 697. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 362. u. f. Meiſter, princ. jur. crim. §. 412.

q) Den Nutzen deſſelben ſucht Ranfft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 111. darzuthun.

würde dieß ganz nach den Oben (§. 758. u. f.) aufgeſtellten Grundſätzen geſchehen müſſen.

§. 767.

Von der Vereidung der Zeugen und der Ermahnung derſelben zum Stillſchweigen.

Zur vollſtändigen Glaubwürdigkeit der Ausſagen der Zeugen gehört hier ebenfalls die eidliche Beſtärkung derſelben *r*). Jeder Zeuge iſt auch verbunden, ſeine Ausſage durch den Eid zu beſtärken, und von dieſer Verbindlichkeit iſt in der Regel niemand und namentlich weder Perſonen hohen Standes *s*), noch Geiſtliche *t*) befreit. Nur in ſolchen Fällen pflegt eine Ausnahme hiervon Statt zu finden, wo Perſonen, die in öffentlichen Aemtern ſtehen, Umſtände bezeugt haben, welche zu ihren Amtsgeſchäften gehören *u*), jedoch müſſen dergleichen Zeugen die Wahrheit ihres Zeugniſſes immer auf ihre Amtspflicht verſichert haben. Auch der Angeſchuldigte kann dem Zeugen die Able-

r) Jo. Jac. Küſtner, de jurejurando teſtium. Duisb. 1720. Boehmer, ʐ. 70. Art. d. P. G. O. §. 4.

s) Carol. Fr. Walch, Progr. de nobilium teſtimonio injurato. Jen. 1759. Malblanc, doctrina de jurejurando. p. 307. u. f.

t) Pufendorf, introduct. in proc. crim. Cap. XV. §. 22. Boehmer, jus eccleſ. Prot. Libr. II. Tit. XX. §. 25.

u) Jo. Sam. Stryck, de teſtimonio injurato. Hal. 1707. Cap. II. §. 19. in Deſſen Meletem: de juramentis. Hal. 1742. Carrach, rechtliche Urtheile und Gutachten ꝛc. No. 40. Quiſtorp, a. a. O. §. 699. Gail, Libr. I. Obſ. 101. Daſſelbe nimmt das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 335. n. 2. an. M. vergl. dagegen Boehmer, ʐ. 70. Art. d. P. G. O. §. 4.

Ablegung des Eides nicht erlaſſen *v*). Zeugen, welche das Alter der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, können in der Regel nicht vereidet werden *w*). Indeſſen ſind doch auch Fälle nicht ungewöhnlich, wo man Perſonen, welche nur das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, zum Zeugeneide zuläßt; dann nämlich, wenn von ſehr ſchweren Verbrechen die Rede iſt *x*), auch kann ein volljähriger Zeuge ohne Bedenken die Ausſagen eidlich beſtärken, welche ſich auf Wahrnehmungen beziehen, die er vor Eintritt der Mündigkeit gemacht hat *y*). Die Vereidung des Zeugen

v) Denn das Geſtändniß des Angeſchuldigten macht die Vereidung der Zeugen, wegen des möglichen Widerrufes, nicht unnöthig. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 366. S. 322. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 747. Note *a*. Cramer, Obſerv. jur. univ. T. III. Obſ. 316. §. 9. von Selchow, Rechtsfälle. Th. III. Dec. 78.

w) Geo. Steph. Wieſand, Obſervatt. jur. crim. Spec. III. de aetate ad jusjurandum in cauſis criminalibus idonea. Vit. 1791. p. 14. Matthaei, de criminibus. Libr. 48. Tit. XV. Cap. 2. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 6. und z. 66. Art. d. P. G. O. §. 2. Leyſer, Spec 272. med. 5. Die Geſetze: L. 3. §. 5. L. 20. π. de teſt. c. 14. C. 22. qu. 4. und c. 15. C. 22. qu. 5. beziehen ſich bloß auf den Anklageproceß. M. vergl. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. membr. 2. Carol. Fr. Walch, de jurantis legitima aetate. Jen. 1755. §. 5. u. f.

x) Hommel, Obſ. 211. unt. d. W. *Minores*. Hommel, criminaliſtiſche Blätter. I. Heft. S. 197. u. f. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 136. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 366. S. 324. Im Fall ein zu vereidender Zeuge noch nicht zum Abendmahl geweſen ſeyn ſollte, pflegt man bei der Eidesleiſtung einen Geiſtlichen zuzuziehen. Quiſtorp, rechtliche Bemerkungen. Th. I. Bemerk. XL. S. 138.

y) Hommel, Obſ. 211. unt. d. W. *Puberes*. M. vergl. Chriſt. Wildvogel, de juramento actus puberum confirmante. Jen. 1709.

Zeugen geſchieht erſt nach der Abhörung deſſelben z). Iſt kein Bedenken vorhanden, ſo vereidet man den Zeugen ſogleich nach Beendigung des Verhöres *a*), im entgegengeſetzten Falle wird die Vereidung ſo lange verſchoben, bis ſich das Bedenken gehoben hat *b*). Gründe, die Vereidung zu verſchieben, können ſeyn: 1) wenn man Urſach zu zweifeln hat, daß die Ausſage des Zeugen einigen Einfluß auf die Entſcheidung der Sache haben könne *c*), wenn 2) der Zeuge mit dem Angeſchuldigten, Verletzten, oder Denuncianten nahe verwandt, oder ſonſt in Verhältniſſen geſtanden hat, welche einen Verdacht der Partheilichkeit erwekken *d*), wenn der Zeuge 3) durch Abänderung ſeiner Ausſagen, ohne Gründe anzugeben, durch Widerſprüche, offenbare Lügen u. dergl. Verdacht gegen ſeine Aus-

z) Die Meinung, daß die eidliche Beſtärkung vor der Abhörung geſchehen müſſe, bei welcher man ſich auf L. 9 C. de teſt. bezog, hat der Gerichtsbrauch ſchon längſt verlaſſen. M. vergl. Jo. Fr. Hertel, de juramento teſtium praepoſtero. Jen. 1737. Leyſer, Spec. 288. med. 11. Mynſinger, Cent. IV. Obſ. 77.

a) Es iſt gleichviel, ob das Verhör ſummariſch oder articulirt war. Was man hier und da von einer Beſchränkung der Vereidung auf die Specialinquiſition lieſt (Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. VIII. Not. d. Volley, Anweiſ. zum Verfahren in peinlichen Sachen. §. 137. Boehmer, z. 70. Art. d. P. G. O. §. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 699. Meiſter, princ. jur. crim. §. 412. Not. *c*)), findet heute zu Tage nicht mehr Statt.

b) Geſchieht die Vereidung nicht gleich nach der Abhörung, ſo muß dem Zeugen ſeine zuvor gethane Ausſage nochmals vorgeleſen und daß dieß geſchehen ſey, im Protocolle bemerkt werden.

c) Auf das Geſtändniß des Angeſchuldigten kömmt indeſſen hierbei nichts an, weil die Vereidung, des möglichen Widerrufes wegen, immer noch nothwendig ſeyn kann.

d) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114 Obſ. 4. Boehmer, T. II. P. II. Conſ. 1201. Leyſer, Spec. 283. med. 17—20. Wernher, P. III. Obſ. 86.

Ausſage erregt hat *e*), wenn der Zeuge 4) der Theilnahme an dem Verbrechen ſelbſt verdächtig geworden iſt, und 5) wenn ſich zwei Zeugen in ihren Ausſagen widerſprochen haben *f*). Kann ſich der unterſuchende Richter den Zweifel über die Zuläßigkeit der Vereidung nicht heben, ſo muß er darüber mit im Urthel erkennen laſſen *g*). Die Eidesformel muß nach Beſchaffenheit der Umſtände *h*) und mit Berückſichtigung der bei einer jeden Religionspartheì nöthigen Förmlichkeiten abgefaßt werden *i*). Dieſe Eidesformel muß jeder Zeuge wörtlich nachſprechen, die bloße Verſicherung an Eides Statt, iſt unzureichend. Stumme Perſonen müſſen den Eid, wenn ſie können, ſchriftlich

[32²] leiſten,

e) M. vergl. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 384. No. f.

f) Es kommt jedoch hierbei auf die Umſtände an. Wenn nämlich der erſte Zeuge ſchon vereidet worden iſt und der zweite ſeine Ausſage mit ſolchen Gründen unterſtützt hat, welche dieſelbe wahrſcheinlicher als die Ausſage des erſten Zeugen machen; ſo kann auch der zweite Zeuge, des Widerſpruches ungeachtet, vereidet werden (§. 772). Iſt aber die Ausſage des zweiten Zeugen unwahrſcheinlicher, oder auch der erſte Zeuge noch nicht vereidet, ſo verſchiebt man die Vereidung bis nach der Gegenſtellung.

g) Da man heute zu Tage nur mehr als zu ſehr darauf bedacht iſt, dem Angeſchuldigten durchzuhelfen, ſo pflegt man auch öfters die noch fehlende Vereidung in den Urtheln nicht anzubefehlen, ſobald ſie nur demſelben zu Gunſten gereicht.

h) Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 333 — 335. läßt ſich über mehrere den Umſtänden angepaßte Eidesformeln aus.

i) Rančft, vom Beweiſe in peinl. Sachen. Perſonen, welche zu Religionspartheien gehören, bei welchen der Eid ungewöhnlich iſt, müſſen beweiſen, daß ſie zu derſelben gehören. M. vergl. Malblanc, doctrina de jurejurando. §. 7. u. 113. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 335. n. 4.

leiſten *k*), Tauben wird die Eidesformel, die ſie nachſprechen ſollen, ſchriftlich vorgelegt. Die Abnehmung des Eides ſelbſt muß vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen *l*). Die Gegenwart des Angeſchuldigten oder deſſen Sachwalters iſt hierbei unzuläßig *m*). Vor der Eidesabnahme hat der Richter den Zeugen auf die Wichtigkeit des Eides aufmerkſam zu machen und ihn deswegen zu ermahnen *n*). Die Verweigerung der eidlichen Beſtärkung iſt der Verweigerung der Zeugnißablegung überhaupt gleich, der Zeuge kann daher nach Beſchaffenheit der Umſtände durch Geld- und Gefängnißſtrafen dazu angehalten werden *o*). Ueber die erfolgte Ablegung des Eides iſt eine Regiſtratur abzufaſſen, überdieß muß auch jeder Zeuge vor ſeiner Entlaſſung noch zur Verſchweigung deſſen, worüber er vor Gericht befragt worden und was er ausgeſagt hat, ermahnt werden *p*).

Sechs.

k) Hommel, Obſ. 211. unt. d. W. *Mutus.*

l) Boehmer, z. 70. Art. d. P. G. O. §. 4.

m) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ 9. Derſelbe, z. 70. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 699. Weſtphal, Criminalrecht. S. 905. n. 22. u. f. Struben, rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 103. Anderer Meinung iſt Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XV. §. 22. Not. *q.* Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 188. Rannft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 118. Kreſs, z. 70. Art. d. P. G. O. §. 2. *3. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 747. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 208.

n) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 343.

o) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap VI. § 10. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. § 366. S. 322. und folg.

p) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XV. § 27. Not. 5.

Sechstes Kapitel.

Von der Gegenſtellung (Confrontation).

§. 768.

Von der Gegenſtellung überhaupt.

Hat der Zeuge dem Richter bemerkungswerthe und wichtige Umſtände angegeben, ſo muß er die Beſtätigung derſelben, theils durch Befragung des Angeſchuldigten und anderer Zeugen, theils durch Beſichtigung u. ſ. w. zu erhalten ſuchen. Hat ins beſondere der Zeuge eine Ausſage gethan, welche der des Angeſchuldigten widerſpricht, ſo muß der letztere noch einmal über die Gegenſtände, auf die ſich die Zeugenausſage bezieht, vernommen werden *q*). Hierbei kann ihn der Richter nach Beſchaffenheit mit den Aeußerungen des Zeugen bekannt machen *r*), läßt ſich aber weder hierdurch, noch ſonſt eine Vereinigung der verſchiedenen Behauptungen des Zeugen und des Angeſchuldigten, oder dieſer unter einander, bewirken, ſo muß der Richter zur Gegenſtellung ſchreiten. Die Gegenſtellung (con-

q) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVI. §. 3. Not. *b*.

r) Zuweilen iſt es nothwendig, daß der Richter dem Angeſchuldigten, oder auch einem Zeugen, die Quelle ſofort nicht bekannt mache, aus welcher er andere Nachrichten über gewiſſe Umſtände erhalten hat, denn zuweilen würde dieß der Gegenſtellung ihre Kraft benehmen u. ſ. w.

(confrontatio) iſt diejenige gerichtliche Handlung, wo zwei in ihren Aeußerungen über gewiſſe Gegenſtände nicht übereinſtimmende Perſonen ſich unter die Augen geſtellt werden, um ſich über die Verſchiedenheit ihrer Ausſagen erklären zu können *s*). Sie iſt nicht durch allgemeine Geſetze, ſondern bloß durch Gewohnheit in Deutſchland eingeführt *t*) und gewährt allerdings für die Erforſchung der Wahrheit in vielen Fällen beſondern Nutzen *u*). Und wenn auch Mehrere hier und da verſchiedene Gründe gegen die Zuläßigkeit der Gegenſtellung aufgeführt haben *v*), ſo beziehen ſich dieſe immer nur auf die Nothwendigkeit, mit Klugheit dabei zu Werke zu gehen, damit ſie nicht gemißbraucht werden und dem verſchmitzten Verbrecher Gelegenheit geben könne, die ihm entgegengeſtellte Perſon von der Wahrhaftigkeit abwendig zu machen. Der Gerichtsbrauch behält daher auch die Gegenſtellungen nichts deſto weniger bei *w*).

§. 769.

s) Dan. Büttner, de confrontatione. Erford. 1672. Jo. Otto Tabor, Diſſertatt. V. de confrontatione. Gieſſae 1663. in Deſſen *Oper.* Tom. II. No. 5.

t) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. VII. §. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 713. Koch, inſt. jur. crim. §. 844.

u) M. ſ. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 640.

v) M. vergl. vorzüglich Kleinſchrod, de reſtringendo confrontationum in cauſis criminalibus uſu. Wirceb. 1788. deutſch und vermehrt unter dem Titel: Ueber die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontationen im peinlichen Proceſſe einzuſchränken, in Deſſen Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. I. No. III. S. 117. u. f. Paalzow, Commentar zum allgem. Criminalrechte für die Preuß. Staaten. §. 345. Th. II. S. 43. u. f.

w) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 200. Meiſter, princ. jur. crim. §. 416. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts.

§. 769.

Wenn die Gegenſtellung Statt habe?

Die Gegenſtellung hat bei jeder Unterſuchung, ihr Gegenſtand ſey welcher er wolle *x*), und zu jeder Zeit Statt, zu welcher man ſich einen Nutzen von derſelben für die Erforſchung der Wahrheit verſprechen kann. Sie kann alſo eben ſo gut zu Anfange der Unterſuchung, oder in der General=Unterſuchung *y*), als in der Special=Unterſuchung Statt finden z). Es iſt hierbei ganz gleichgültig, ob gegen die Ausſage des einen oder des andern Befragten ein ſogenannter halber Beweis vorhanden ſey oder nicht *a*), denn es kömmt bloß darauf an, daß man Hoffnung habe, irgend einen Umſtand durch die Gegenſtellung aufklären zu können *b*). Indeſſen muß immer ein Grund vorhan-

Rechts. §. 557. Grolman, a. a. O. §. 495. Püttmann, elem. jur crim. §. 825. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. 33. theſ. III Not. 15. Mevius, P. II. Dec. 73. n. 3. Leyſer, Spec. 560. med. 3.

x) M. vergl. dagegen Koch, inſt. jur. crim. §. 851. Quiſtorp, a. a. O. §. 715. u. 719.

y) Claproth, peinl. Proceß. §. 39. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1307. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 754. Grolman, a. a. O. §. 538. Leyſer, Spec. 960. med. 33.

z) Auch nach der Befragung über Artikel kann die Gegenſtellung noch Statt finden. M. ſ. Püttmann, elem. jur. crim. §. 827. u. f.

a) Anderer Meinung iſt Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 374. Koch, inſt. jur. crim. §. 851. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 152. §. 6. S. 809. Mevius, P. III. Dec. 73.

b) M. vergl. Kleinſchrod, über die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontation einzuſchränken. §. 5. u. 15. Quiſtorp, a. a. O. §. 718. Püttmann, elem. jur. crim. §. 830. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 212.

handen ſeyn, die Ausſage des einen oder des andern Befragten für wahr halten zu können, vorzüglich im Falle ein Angeſchuldigter einen Andern als Mitſchuldigen angegeben haben ſollte *c*). Obgleich aber die Gegenſtellung zu jeder Zeit geſchehen kann; ſo darf ſie der Richter doch nicht allemal ſogleich vornehmen, als ſich nur ein Widerſpruch unter den Ausſagen zweier Perſonen gefunden hat *d*), denn er würde dadurch leicht ungegründete Abänderungen der Ausſagen bewirken und ſich den Weg zu näherer Unterſuchung der Wahrheit abſchneiden. Er muß vielmehr in der Regel erſt alles zu erforſchen ſuchen, was ihm über den durch die Verſchiedenheit der Ausſagen zweifelhaft gewordenen Gegenſtand auszumitteln möglich iſt. Er muß alſo in der Regel erſt alle Zeugen abhören, bei welchen er über jenen Gegenſtand Kenntniß erwarten kann, oder erſt alle Angeſchuldigte vernehmen bis dasjenige völlig erſchöpft iſt, was ihnen in jedem individuellen Falle zur Beantwortung vorzulegen war *e*). Sollte indeſſen der Gegenſtand, der durch die Verſchiedenheit der Ausſagen zweifelhaft geworden iſt, einen Präjudicial-Punct betreffen und von der Gegenſtellung zur Erörterung darüber kein Nachtheil zu fürchten ſeyn, oder ein beſonderer Vortheil, eine ſchnellere Entdeckung der Wahrheit u. ſ. w. erwartet werden

c) M. vergl. Jo. Florens Rivinus, de denominatione complicis a delinquente et damnato ad mortem facta, fragili indicio. Lipſ. 1727. Struben, rechtl. Bedenk. Th. III. Bed. 177.

d) Noch weniger alſo darf ſie der Richter ſogleich auf den Fall veranſtalten, wo er nur Widerſpruch erwartet, alſo auch nicht gleich auf die bloße Denunciation. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVI. §. 3.

e) Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 350. n. 2. Danz, ſumm. Proceſſe. §. 211.

werden können, ſo kann auch der Richter die Gegenſtellung früher veranſtalten. Nach gleichen Grundſätzen muß in Anſehung der Wichtigkeit der Gegenſtände verfahren werden. In der Regel nämlich erfordert die Gegenſtellung, daß die Abweichungen der Ausſagen weſentliche Umſtände betreffen, auf welche alſo bei der Entſcheidung etwas ankommen kann *f*). Allein der Richter kann an dieſe Regel nicht gebunden werden, weil es ſich im Allgemeinen nicht ſo genau beſtimmen läßt, was ihm zur Erforſchung der Wahrheit nothwendig iſt. Er kann mithin auch wegen kleiner Umſtände die Gegenſtellung veranſtalten, ſobald er nur durch dieſelbe neue Gegenſtände der Unterſuchung zu entdecken hoffen kann *g*). Bei dieſem allen aber muß die Sache ſo beſchaffen ſeyn, daß eine gegenſeitige Erklärung darüber Statt findet. Sie muß demnach eine und dieſelbe ſeyn, oder Wahrnehmungen über einen und denſelben Gegenſtand betreffen. Iſt der Angeſchuldigte bereits geſtändig oder überführt, ſo iſt die Gegenſtellung an und für ſich nicht nöthig, weil er dann ohnehin verurtheilt werden kann *h*). Da indeſſen der unterſuchende Richter nie bei dem Nothwendigen ſtehen bleiben darf und ſich auch ins beſondere gegen möglichen Widerſpruch zu ſichern hat; ſo darf er auch in Fällen, wo der Angeſchuldigte geſtändig oder überführt iſt, die Gegenſtellung nicht verabſäumen *i*).

§. 770.

f) Cavan, a. a. O. §. 338. Quiſtorp, a. a. O. §. 719.

g) M. vergl. Kleinſchrod, a. a. O. §. 7.

h) Kleinſchrod, a. a. O. §. 9.

i) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. VII. §. 6. Rannft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 179. von Globig und Huſter, Abhandl. von der peinl. Geſetzgeb. XI.

§. 770.

Unter welchen Perſonen eine Gegenſtellung Statt finden könne?

Die Gegenſtellung kann zwiſchen dem Angeſchuldigten und Zeugen, zwiſchen Zeugen und Zeugen und endlich zwiſchen Angeſchuldigten und Angeſchuldigten (Miturheber, Gehülfen) vorkommen *k*). Nach der gemeinen Lehre kann die Gegenſtellung des Zeugen mit dem Zeugen und des Angeſchuldigten mit dem Angeſchuldigten ohne alles Bedenken veranſtaltet werden *l*). Man hält ſie dagegen für bedenklich, wenn ſie zwiſchen Zeugen und Angeſchuldigten geſchehen ſoll, weil ſie dem Rufe des Zeugen Nachtheil bringen könne *m*), und erklärt auch eben deswegen eine Vertheidigung gegen

XI. Abſchn. S. 422. Steltzer, Lehrb. des Criminalr. §. 755. Anderer Meinung iſt (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1307. Püttmann, elem. jur. crim. §. 829 Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 388. iſt die Gegenſtellung, im Fall ſie der geſtändige oder überführte Angeſchuldigte nicht ſelbſt verlangt, dem Ermeſſen des Richters überlaſſen.

k) Derjenige, deſſen Ausſage die meiſte Wahrſcheinlichkeit für ſich hat, heißt Confrontant, derjenige hingegen, der von jenem eines andern überführt werden ſoll, heißt Confrontat.

l) Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 152. §. 3. und S. 654. u. 873. Koch, inſt. jur. crim. §. 846. Biener, zu Püttmann, elem. jur. crim. §. 830. Not. 101. Mevius, P. III Dec. 73.

m) Kleinſchrod, a. a. O § 9. u. f. Tabor, de confrontatione. Diſſ. I. theſ. 19. u. 35. Diſſ. IV. theſ. 2. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVI. §. 5. Hier und in der Folge darf man den Fall nicht verwechſeln, wo Perſonen einander zur Anerkennung vorgeſtellt werden, um Irrthum in der Perſon zu vermeiden. Dieſe iſt unter allen Verhältniſſen unbedenklich und unbedingt nothwendig. M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 28 §. 10. Grolman, a. a. O. §. 496. Biener, zu Püttmann, elem. jur. crim. § 830. Not. 101.

gegen die Gegenſtellung für zuläßig *n*). Allein ſo allgemein genommen kann jene Behauptung nicht Statt finden. Denn an und für ſich liegt in der Gegenſtellung nichts Schimpfliches, zumal die allgemeine Bürgerpflicht einem jeden die Verbindlichkeit auferlegt, dem Angeſchuldigten die Wahrheit vor Gericht ins Geſicht zu ſagen. Selbſt der Vornehmſte wird bei Erfüllung dieſer Verbindlichkeit nicht entehrt, weil er dem Staate dadurch einen Dienſt leiſtet und deswegen kein übles Licht auf ihn zurückfällt, wenn der Angeſchuldigte beim Leugnen ſtehen bleibt. Daher hat man auch ſchon dann eine Einſchränkung jenes Satzes behauptet, wenn der Angeſchuldigte die That bereits eingeſtanden, dieß aber nur unter Anführung anderer Umſtände, als der Zeuge angegeben, gethan hat *o*). Etwas anderes iſt es, wenn Perſonen, die in Anſehen ſtehen und unbeſcholtenen Rufes ſind, von anerkannt anrüchtigen Menſchen einer verbrecheriſchen Handlung beſchuldigt wurden und nun, zur Erörterung dieſer Beſchuldigung, mit ihnen zuſammengeſtellt werden ſollen *p*). Allein in dieſem Falle fragt es ſich über-

n) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 355. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 10. Quiſtorp, a. a. O. §. 715. S. 303. Koch, inſt. jur. crim. §. 851. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 212. Es bedarf jedoch heute zu Tage bloß einer einfachen Vorſtellung, welche gewöhnlich durch Appellation an die höhere Behörde gebracht zu werden pflegt. M. vergl. Joh. Chriſt. Eſchenbach, Progr. de defenſione pro avertenda confrontatione. Roſtoch. 1784. in Deſſen Commentatt. jur. P. I. No. IV. Bei der Abfaſſung ſolcher Schriften kömmt es vorzüglich auf die Darſtellung der Gründe über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Gegenſtellung an. M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 376.

o) Kleinſchrod, a. a. O. §. 14. Quiſtorp, a. a. O. §. 715. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 211.

p) M. ſ. Engelhard, allgem. peinl. Recht. §. 450. von Soden,

überhaupt erſt, ob die Beſchuldigung den Schein der Wahrheit für ſich habe (§. 769), und wenn dieß der Fall iſt, dann kann auch der ſonſt unbeſcholtene Ruf keine Freiheit von der Gegenſtellung bewirken, außerdem aber fällt dieſe ohnehin weg *q*). Ins beſondere hat man die Zuläßigkeit der Gegenſtellung zwiſchen Aeltern und Kindern beſtritten *r*). Man muß aber hierbei überhaupt unterſcheiden, ob von einem Zwange dieſer Perſonen zur Gegenſtellung die Rede ſey oder nicht *s*). Laſſen ſich Aeltern und Kinder die Gegenſtellung gefallen, ſo iſt auch der Richter verbunden, dieſen Weg zur Erforſchung der Wahrheit in jedem Falle einzuſchlagen. Sollen aber Aeltern und Kinder zur Gegenſtellung gezwungen werden, ſo hat er allerdings die Fälle ſelbſt zu berückſichtigen *t*). Iſt nämlich von der Gegenſtellung der Aeltern und Kinder die Rede,

Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 642. Grolman, a. a. O. §. 496. u. 497.

q) Außer den §. 769 Note *c* angeführten Schriften vergl. m. Koch, inſt. jur. crim. §. 851. Grolman, a. a. O. §. 497.

r) K. G. Neundorf, Confrontation unter Aeltern und Kindern iſt in keinem Fall erlaubt: in Deſſen verm. Abhandlungen über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit. Ulm 1805. No. IV. Was hier und in der Folge von Aeltern und Kindern geſagt wird, das gilt auch von Eheleuten und Geſchwiſtern unter einander. Koch, inſt. jur. crim. §. 848. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Th. III. Reſp. 84. n. 63. Auch iſt es einerlei, ob das Verhältniß zwiſchen Aeltern und Kindern ein eheliches ſey oder nicht.

s) In Rückſicht des Zwanges zur Gegenſtellung an und für ſich, gelten die Oben (§. 762.) von dem Zwange zur Zeugnißablage aufgeſtellten Grundſätze.

t) von Berg, Von der Confrontation zwiſchen Aeltern und Kindern: in Deſſen juriſtiſchen Beobachtungen und Rechtsfällen ꝛc. Th. I. Hannover 1802. No. XXXI. S. 354—361.

Rede, welche gegen einen Dritten gezeugt, dabei aber widerſprechende Ausſagen gethan haben, ſo iſt die Gegenſtellung derſelben ganz unbedenklich, weil die gegenſeitige Achtung dadurch nicht verletzt wird, daß ſie ſich einander verſtändigen *u*). Haben Aeltern ihre Kinder, oder Kinder ihre Aeltern einer verbrecheriſchen Handlung beſchuldigt, ſo hat in der Regel ein Zwang zur Gegenſtellung nicht Statt, weil ihnen im Allgemeinen nicht zugemuthet werden kann, daß ſie die Pflichten, welche ihnen Naturbande auferlegen, den Bürgerpflichten nachſetzen ſollten *v*). Man macht jedoch auch hierbei einige Ausnahmen und behauptet die Zuläßigkeit des Zwanges zur Gegenſtellung, wenn entweder I) von Entdeckung großer Verbrechen die Rede iſt, welche auf andere Art nicht erlangt werden kann *w*), ins beſondere wenn die Unterſuchung Verbrechen betrifft, wie Hochverrath und Verlaſſung der Kriegsdienſte, wo die Geſetze ſchon Aeltern und Kinder, gegen einander zu zeugen, verbinden *x*), oder II) wenn Aeltern und Kinder überhaupt als Mitſchuldige bei einem Verbrechen vorkommen *y*), denn in dieſem Falle hebt ihre gemeinſchaftliche Uebertretung des

u) von Berg, a. a. O. S. 358. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. VII §. 12. Koch, inſt. jur. crim. §. 848. Paalzow, Comment. über das allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. zu §. 345. Th. II. S. 45.

v) M. vergl. L. 6. C. de teſt. Tabor, de confrontatione. Diſſ. I. theſ. 33. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVI. §. 5.

w) Tabor, a. a. O. Carpzov, jurispr. forens. P. IV. Conſt. 16. Dec. 50. Berger, Elect. Diſcept. forens. p. 718.

x) von Berg, a. a. O. S. 359. Paalzow, a. a. O. S. 45.

y) von Berg, a. a. O. S. 361.

des Geſetzes die Rückſicht auf, welche der Staat ſonſt ihrem natürlichen Verhältniſſe ſchuldig iſt, eben weil ſie daſſelbe gegen den Staat mißbrauchen. In allen Fällen, wo die Gegenſtellung unzuläßig oder unmöglich iſt, muß ſich der Richter mit der Vorleſung der abweichenden wahrſcheinlicheren Ausſage begnügen und kann alſo den andern Theil bloß darüber vernehmen z).

§. 771.

Von dem Verfahren bei der Gegenſtellung.

Die Gegenſtellung muß vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen *a*). Befindet ſich der Zeuge, der einem Angeſchuldigten entgegengeſtellt werden ſoll, unter einem fremden Gerichtsbezirke, ſo wird die Gegenſtellung gewöhnlich vor dem unterſuchenden Richter vorgenommen, denn man pflegt die Stellung der Zeugen in ein fremdes Gericht ſo leicht nicht abzuſchlagen *b*). Auch die Gegenſtellung zweier Zeugen gegen einander pflegt in der Regel vor dem unterſuchenden Richter veranſtaltet zu werden. Steht keiner der Zeugen unter dem unterſuchendeu Richter, ſo hängt es von den Umſtänden ab, bei welchem Richter die Gegenſtellung derſelben geſchehen ſoll *c*). Sind mehrere Angeſchuldigte bei verſchiedenen Richtern zur Unterſuchung gezogen, ſo geſchieht die Gegenſtellung nach Beſchaffenheit

z) Kleinſchrod, a. a. O. §. 21. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 716. Grolman, a. a. O. §. 496.

a) Quiſtorp, a. a. O. §. 720.

b) Meiſter, Einleit. zum peinl. Proceſſe. S. 675. Quiſtorp, a. a. O. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. V. Tit. I. §. 27.

c) In zweifelhaften und ſtreitigen Fällen muß der Richter an die obere Behörde Bericht erſtatten.

heit der Umſtände bei dem Richter, bei welchem die Unterſuchung gegen den Hauptverbrecher anhängig iſt, oder wo die That vorgefallen war, oder wie die Unterſuchung durch Erörterung des Thatbeſtandes ihren Anfang genommen hat *d*) u. ſ. w. *e*). Hat der Richter mehrere Angeſchuldigte und Zeugen entgegen zu ſtellen, ſo muß er in der Regel mit demjenigen den Anfang machen, von welchem er am erſten Offenherzigkeit und Geſtändniß hoffen kann *f*). Iſt nach gewiſſen Vorgängen zu beſorgen, daß der Confrontat alle Bekanntſchaft mit dem Confrontanten ableugnen werde, ſo muß ihm der Richter vorher ganz entfernt über ſeine Bekanntſchaft mit demſelben befragen *g*), oder durch andere Erkundigungen und Mittel, wie ſie die Umſtände an die Hand geben, die Bekanntſchaft außer Zweifel zu ſetzen ſuchen *h*). Bei jeder

d) Ueber alle dieſe Fälle giebt es keine beſtimmte Regeln. Im Ganzen genommen richtet man ſich nach dem, was das nützlichſte und bequemſte iſt, oder was ſonſt die Umſtände heiſchen, z. B. ob mit der Fortſchaffung des Angeſchuldigten Gefahr verbunden iſt, ob ſich von der Gegenſtellung an Ort und Stelle ein beſonderer Vortheil erwarten laſſe u. ſ. w.

e) Iſt die entgegen zu ſtellende Perſon außer Landes und gar zu weit von dem Orte der Unterſuchung entfernt, ſo kann die Gegenſtellung auch auf der Grenze veranſtaltet werden.

f) Kleinſchrod, a. a. O. §. 19.

g) Cremani, de jure criminali Libr. III Cap. 28. §. 8. räth, dem Angeſchuldigten mehrere Perſonen auf einmal zu nennen und unter dieſen auch den Confrontanten mit anzugeben.

h) M. vergl (Wangermann) Anweiſung zum Inquiriren. S. 60 — 64. Hierzu iſt es auch zuweilen nöthig, den Angeſchuldigten, wenn er die Bekanntſchaft leugnet und dieſe, nach gewiſſen ausgemachten Thatſachen, nicht unterblieben ſeyn kann (wie bei Perſonen, die aus einem kleinen Orte gebür-

jeder Gegenſtellung werden in der Regel immer nur zwei und zwei Perſonen auf einmal vor Gericht gelaſſen *i*), und namentlich gilt dieß auch dann, wenn ein Zeuge mehreren Angeſchuldigten entgegen zu ſtellen iſt *k*). Nur ausnahmsweiſe und zuletzt, wenn alle Verſuche, den Angeſchuldigten zum Geſtändniß zu bringen, vergeblich geweſen ſind, kann es geſchehen, daß man mehrere Zeugen, die daſſelbe bejahen, dem Angeſchuldigten unter die Augen ſtellt *l*).

§. 772.

Fortſetzung.

Dem Confrontaten, ins beſondere wenn dieß der Angeſchuldigte iſt, darf der Richter in der Regel von der zu veranſtaltenden Gegenſtellung nichts bekannt machen, er muß ihn vielmehr unvorbereitet zur Gegenſtellung kommen laſſen *m*). Auch bei dem Vortrage, den der Richter zur Eröffnung der Verhandlung

gebürtig ſind, die ſich auf einer Schule befunden haben u. dergl.), nach den Umſtänden zu fragen, welche die Bekanntwerdung verhindert haben.

i) Tabor, de confrontatione. Diſſ. II. theſ. 6. Koch, inſt. jur. crim. §. 849. Meiſter, inſt. jur. crim. §. 418. Grolman, a. a. O. §. 499. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 211.

k) M. vergl. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchl. Th. II. §. 643.

l) Cavan, Anweiſung zu Criminalproceſſen. §. 348. n. 3. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XXVIII. §. 16. Oldecop, Obſ. crim. Tit. IV. Obſ. 4.

m) Daſſelbe gilt vorzüglich von der Gegenſtellung unter mehreren Angeſchuldigten. Iſt auch gegen die Zuläßigkeit der Gegenſtellung unter Zeugen kein Bedenken, ſo kann man nach Beſchaffenheit der Umſtände bei dieſen auf gleiche Weiſe verfahren.

lung an die Partheien zu halten hat, muß er ſeine Abſicht mit Klugheit bekannt machen und ſich daher auch über die zu berichtigenden Gegenſtände nicht ſogleich etwas merken laſſen. Er hat es vielmehr ſo einzuleiten, daß die Unterhandlungen nur nach und nach auf dieſelben geführt und die Hauptpuncte dabei dem Confrontaten nicht auffallend und mit Ueberſicht ihres Einfluſſes vorgelegt werden. Der Richter läßt hierbei, wo es ſchicklich iſt, Ermahnungen zur Wahrhaftigkeit vorangehen, erinnert die Zeugen an ihren Eid, die Angeſchuldigten aber an die Folgen des hartnäckigen Leugnens, und macht ſie alſo darauf nochmals aufmerkſam, daß ſie ſich dadurch ihr Verhältniß erſchweren und die Unterſuchung verlängern. Gewöhnlich läßt man den Confrontanten zuerſt reden. Indeſſen iſt der Richter hieran nicht gebunden, und er kann alſo auch, wenn es ihm nützlich ſcheint, den Confrontaten zuerſt zu Erklärungen veranlaſſen *n*). Das Geſpräch ſelbſt muß der Richter durch zweckmäßige Fragen leiten, und dafür ſorgen, daß daſſelbe nicht von dem eigentlichen Gegenſtande abweiche, oder zur Beſchönigung unwahrer Behauptungen gereiche. Der Richter muß demnach jeden Thatumſtand, wegen welchen ein Widerſpruch Statt findet, in eine beſondere Frage bringen *o*). Bei dieſen Fragen darf er die

n) M. vergl. Kleinſchrod, a. a. O. §. 8. Haben beide Wahrſcheinlichkeit vor ſich, ſo wollen Einige, daß derjenige zuerſt befragt werde, der den Thatumſtand bejahend beantwortet hat. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 341.

o) Es iſt hierbei nicht nöthig, auch nicht gut thunlich, vorher ordentliche Artikel abzufaſſen. Steltzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 752. Anderer Meinung iſt Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 340. Das Beſte iſt, wenn ſich der Richter gehörig vorbereitet und dann das Geſpräch ſeinen natürlichen Gang gehen läßt.

die Behauptungen des Confrontanten in der Regel immer noch nicht für ausgemacht halten. Er muß ſie daher öfters ſo einrichten, daß ſich der Confrontat, wenn er die Wahrheit nicht geſagt haben ſollte, in Widerſprüche verwickeln kann *p*). Bei der Gegenſtellung die Inquiſitional-Artikel vorzuleſen, iſt nicht nur ungeſchickt, ſondern auch (weil dabei mehr geſagt wird, als nöthig iſt,) öfters gefährlich *q*). Wie oft ſich der Confrontant gegen den Confrontaten, und dieſer gegen jenen erklären ſolle, hängt von dem Ermeſſen des Richters ab. Daß jedem Theile nur zwei Erklärungen geſtattet werden könnten *r*), iſt weder durch Geſetze vorgeſchrieben, noch um der Natur der Sache willen nothwendig *s*), der Richter muß vielmehr die Erklärungen ſo oft gegen einander Statt finden laſſen, bis entweder eine Uebereinſtimmung hervorgebracht, oder ſo viel klar geworden iſt, daß eine Hebung des Widerſpruches durch die Gegenſtellung nicht weiter zu hoffen ſey. Auf Einwendungen oder Widerſprüche gegen die geſchehenen Behauptungen, muß ſich der Richter die Gründe dazu angeben und dieſe von dem andern Theile beantworten laſſen. Streit darf er unter den entgegengeſtellten Perſonen nicht dulden. Dagegen muß er, ins beſondere wenn Miturheber,

p) M. vergl. Ranfft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 180.

q) Dagegen rathen dieſe Vorleſung an: Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVI. §. 4. Not. *c*. Quiſtorp, a. a. O. §. 720. Koch, inſt. jur. crim. §. 849.

r) Dieß wird von Mehreren als Gewohnheit behauptet. Quiſtorp, a. a. O. §. 720. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 374. S. 342. Meiſter, princ. jur. crim. §. 418.

s) M. vergl. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 202. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XXVIII. §. 9. Grolman, a. a. O. §. 499.

heber, oder Urheber und Gehülfen, oder Begünſtiger einander entgegengeſtellt ſind, wohl Acht haben, daß keine Colluſion geſchehe *t*), daß keiner den andern dabei in ſeinen erſonnenen Lügenplan einweihe, und ihn nicht auf den Gedanken bringe, ſich ebenfalls durch Leugnen und Lügen durchhelfen zu können. Ueberhaupt muß der Richter Sorge dafür tragen, daß der Angeſchuldigte durch die Gegenſtellung nicht mehr erfahre, als gut iſt, daß ſchüchterne Perſonen ſich nicht von frechen eintreiben laſſen *u*) u. ſ. w. Bei allen unwahrſcheinlichen Behauptungen muß der Richter dem Behauptenden die Gründe der Unwahrſcheinlichkeit zu Gemüthe führen, ihm Erklärung darüber abfordern, bei der ganzen Verhandlung nicht bloß auf das, was hin- und her geredet wird, ſondern auch auf gelegentliche, zur Sache ſcheinbar nicht gehörende, Aeußerungen, auf das Benehmen der Leute gegen einander, auf den Eindruck, den der Anblick des Andern verurſacht, auf die Mienen und Gebehrden, auf die Zeichen der Unruhe, ſo wie auf andere Verdacht erregende Umſtände Acht haben *v*) u. ſ. w. Gegen Halsſtarrige iſt nach den Oben (§. 750. u. 762.) angegebenen Grundſätzen zu verfahren. Ueber die ganze Verhandlung bei der Gegenſtellung muß eine Regiſtratur abgefaßt werden, wobei überhaupt die Oben (§. 754.) bemerkten Regeln zu beobachten ſind. Die Fragen werden bei derſelben über den ganzen Bogen hingeſchrieben, die Erklärung darauf, und zwar die des

t) Grolman, a. a. O. §. 498.

u) M. vergl. Günther und Otto, Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte. II. B. S. 27. u. f.

v) Tabor, de confrontatione. Diſſ. I. theſ. 36. Diſſ. II. theſ. 23. Diſſ. III. theſ. 19. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVI. §. 8. Not. *g*.

Confrontanten, wird auf die eine, die Antwort des Confrontaten hingegen auf die andere Seite des gebrochenen Bogens geſetzt *w*). Auch hier muß ſich der Richter über die beim Vorleſen des Protocolles geſchehenden Aenderungen die Gründe dazu, ſo wie die Gründe über die vorherige Ausſage angeben laſſen *x*). Zeugen, welche ſchon vereidet ſind, werden nach der Gegenſtellung nicht noch einmal vereidet, ſie müßten denn neue Thatſachen angegeben haben *y*). Wegen der Unterſchrift des Protocolles treten die Oben (§. 754.) angegebenen Grundſätze ein.

§. 773.

Folgen der Gegenſtellung.

Die Vollziehung der Gegenſtellung ſchließt die wiederholte Veranſtaltung derſelben nicht aus. Sie kann alſo ſo oft geſchehen, als es die Noth erfordert z) und ſo oft der Richter Hoffnung hat, daß die widerſprechenden Ausſagen durch mündliche Unterredung ausgeglichen werden könne *a*). Nach geſchehener Gegenſtellung muß der Richter die Umſtände berichtigen, deren Unterſuchung entweder überhaupt noch rückſtändig war, oder durch die Verhandlungen bei der Gegenſtellung erſt als nothwendig erſchien. Dieß kann der

w) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVI. §. 8. Not. *g*. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 202. Not. *d*.

x) Kleinſchrod, a. a. O. §. 5. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 342.

y) Quiſtorp, a. a. O. §. 714. Koch, inſt. jur. crim. §. 849. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 211.

z) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 373.

a) Quiſtorp, a. a. O. §. 714.

der Fall ſeyn, wenn der Richter bei der Gegenſtellung gefunden hat, daß die Zeugen noch mehr wiſſen, als ſie zuvor angegeben hatten *b*), wenn die Zeugen ihre Ausſage verändert haben *c*), wenn der Angeſchuldigte, der vorher geleugnet hatte, zum Geſtändniß gebracht worden iſt *d*), oder umgekehrt, wenn er widerrufen hatte, nachdem er zuvor geſtändig geweſen war *e*) u. ſ. w. Sind alle dieſe Umſtände in Richtigkeit gebracht, oder war nach der Gegenſtellung überhaupt nichts weiter für die eigentliche Unterſuchung übrig, ſo hat der Richter entweder (bei Capitalfällen) die ſogenannte Special-Inquiſition zu veranſtalten, oder bloß noch für die Beibringung einer Vertheidigungsſchrift für den Angeſchuldigten zu ſorgen *f*).

b) Hier ſind wiederholte Zeugenverhöre nothwendig.

c) Außer der Wiederholung der Zeugenverhöre muß der Richter die zur Begründung der abgeänderten Ausſage angegebenen Thatſachen prüfen.

d) Hier muß der Richter die nun angeführten Thatſachen erörtern. — In der Regel wird er die Gegenſtellung, ſobald als der Angeſchuldigte zu geſtehen angefangen hat, abgebrochen und dieſer zur freien Erzählung veranlaßt, auch das dabei nöthige Examen mit ihm angeſtellt haben. Sollte aber die vollſtändige Befragung hier noch nicht möglich geweſen ſeyn, ſo muß der Richter in der Folge noch dafür ſorgen.

e) Hier ſind dieſelben Maßregeln zu nehmen, wie bei dem Widerrufe eines Geſtändniſſes überhaupt.

f) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 721. Danz, ſummar. Proceſſe, §. 211.

Siebentes Kapitel.

Von der Vertheidigung des Angeſchuldigten.

§. 774.

Allgemeine Bemerkungen über die Vertheidigung des Angeſchuldigten.

Der unterſuchende Richter hat bei allen ſeinen Handlungen, die er zur Ausmittelung der That und des Thäters unternimmt, die Entſchuldigungsgründe eben ſo gut zu berückſichtigen und zu erörtern, als die Gründe der Schuld. Die Vertheidigung des Angeſchuldigten iſt daher gewiſſermaßen ſchon in der Unterſuchung ſelbſt mit begriffen *g*). Indeſſen begnügt man ſich damit nicht *h*). Sind nämlich die Erörterungen der Thatſachen durch Vernehmungen, Zeugenverhöre, Gegenſtellungen, Einnehmung des Augenſcheines, Herbeiſchaffung der Urkunden u. ſ. w. ſo weit gediehen, daß der Richter für ſie etwas mehreres thun zu können keine

g) Henr. Ribbius, de judice innocentis patrono. Lugd. Bat. 1792.

h) Ausführlich und mit philoſophiſchen Gründen zeigt die Nothwendigkeit davon: Bernard Turin, Verſuch einer Darſtellung des Rechts peinlicher Vertheidigung ꝛc. Th. I. Chemnitz 1801. S. 48. u. f. Gleichen Zweck, aber nicht gleichen Geiſt, hat die Schrift: *Essais sur le droit et le besoin d'être défendu quand on est accusé etc.* a Boston. 1785.

keine Hoffnung hat, ſo muß dem Angeſchuldigten ein beſonderer Vertheidiger zugelaſſen werden. Dieſer hat das Recht, nach Beſchaffenheit der Umſtände auf Abhörung gewiſſer (Vertheidigungs=) Zeugen, auf Beſichtigungen, Würderungen gewiſſer Sachen u. ſ. w. anzutragen *i*). Hierbei iſt man zwar gewöhnlich nicht ſtrenge, und läßt daher nicht nur verdächtige, ſondern auch ſolche Zeugen abhören, welche ihre Kenntniß bloß von Hörenſagen haben *k*). Allein man ſetzt jedoch immer dabei voraus, daß die Unnützlichkeit des Zeugenverhöres, der Beſichtigung u. dergl. nicht ganz offenbar ſey *l*) und nur Verſchleif der Sache bezwecke, denn in dieſem Falle pflegt man dergleichen Handlungen nicht zuzulaſſen, ſo wie man auch überhaupt verdächtigen Zeugen, weil ſie Vertheidigungszeugen ſind, eine größere Beweiskraft zuſchreiben kann *m*). Denn die

i) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen, §. 388.

k) M. vergl. den 47. Art. d. P. G. O. Carpzov, Qu. 115. n. 74. Kreſs, z. 47. Art. d. P. G. O. §. 5. n. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 653. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 141. §. 9.

l) In dieſer Hinſicht muß der Vertheidiger die Puncte angeben, die er durch Abhörung der Zeugen, durch Beſichtigung u. ſ. w. erörtern will, auch muß der Richter, wenn Vertheidigungszeugen abgehört werden, zur Vermeidung aller Suggeſtionen und einſeitiger oder zweifelhafter Ausſagen u. ſ. w., Fragſtücke von Amts wegen hinzufügen, unzuläßige Artikel, die der Vertheidiger aufgeführt hat, verwerfen u. ſ. w. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 3. Qu. 115. Obſ. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 660. Note *x*.

m) Die Behauptung, daß zum Beweiſe der Unſchuld auch unvollkommene Zeugniſſe zugelaſſen und ſelbſt Vermuthungen als vollgültige Beweisthümer betrachtet werden müßten, verdient, ſo oft und ungeſcheut ſie auch vorgebracht werden mag, keiner Widerlegung. M. vergl. indeſſen Boehmer, z. 47. Art. d. P. G. O. §. 8. Hommel, Obſv. 122.

die Begünſtigung der Vertheidigung darf nie in eine Bevortheilung der Gerechtigkeit ausarten *n*).

§. 775.

Von den Vertheidigungsſchriften überhaupt.

Das hauptſächlichſte Geſchäft des Vertheidigers beſteht in der Vertheidigung ſelbſt. Dieſe geſchieht ſchriftlich, daher Vertheidigungsſchriften (Schutzſchriften, defensio). Sie beſtehen demnach aus Schriften, in welchen die Gründe gegen die Zuläßigkeit irgend eines über den Angeſchuldigten zu verhängenden gerichtlichen Verfahrens dargeſtellt ſind. Von den Bittſchriften oder Supplikén unterſcheiden ſich die Vertheidigungsſchriften durch ihren Inhalt. Sie beziehen ſich nämlich hauptſächlich auf Rechtsgründe, da die Bittſchriften bloß Ausführungen zur Bewirkung einer Begnadigung enthalten *o*). Die Vertheidigungsſchrift heißt Hauptvertheidigung (defensio principalis), wenn ſie auf die Wiederlegung der Anſchuldigung überhaupt und auf die Abwendung der Strafe abzweckt. Iſt ſie aber bloß darauf gerichtet, einzelne im Strafproceſſe vorkommende Handlungen abzuwenden, z. B. die Verhaftnehmung, die ſogenannte Specialinquiſition, die Gegenſtellung, die Ablegung des Reinigungseides u. ſ. w., ſo heißt ſie Nebenvertheidigung (defensio minus principalis). Wird die Vertheidigungsſchrift in der Form einer beſonderen Abhandlung abgefaßt, ſo nennt man ſie eine feierliche (förmliche, defensio solennis,) und ſetzt

n) Quiſtorp, a. a. O. §. 653. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 177.

o) A. C. Wolters, Ein Wort über Defenſionen ꝛc. Hamburg 1805. §. 2. Grolman, a. a. O. §. 510.

ſetzt ſie dann der nicht feierlichen (defenſio minus ſolennis) entgegen, welche bloß in der Form eines Schreibens an den Richter eingegeben wird. Jene bekömmt einen eignen Titel und wird mittelſt eines beſonderen Schreibens an den Richter übergeben, dieſe enthält Statt des Titels bloß die Titulatur des Richters und begreift zugleich alles mit in ſich, was in dem Ueberreichungsſchreiben angeführt wird *p*).

§. 776.

Von der Nothwendigkeit der Vertheidigungsſchriften.

Da die beſondere Vertheidigung des Angeſchuldigten, wie ältere *q*) und neuere *r*) Geſetze verordnen, noch außer den Bemühungen des Richters geſchehen ſoll (§. 774.); ſo iſt auch, der Regel nach, die Beibringung der Vertheidigungsſchrift zur Vollſtändigkeit eines Unterſuchungsproceſſes weſentlich *ſ*). Der unterſuchende

p) M. vergl. (Joh. Friedr. Herrmann) Verſuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften für peinlich Angeſchuldigte ꝛc. Dresden und Leipzig 1786. §. 8. S. 13. Carl Heinrich von Römer, Anleit. zu den Probeſchriften, welche von denjenigen Rechtsgelehrten, ſo die Advocatur in — Sachſen — ausüben wollen, zu fertigen ſind ꝛc. Leipzig 1786. S. 89. §. 6. In dem ſogenannten Ueberreichungs- oder Präſentations-Schreiben pflegt man gewöhnlich dem Richter für die Uebertragung der Vertheidigung, für Friſtverlängerung und dergl. zu danken und um Annahme der Vertheidigungsſchrift zu den Acten, ſo wie um Ermäßigung und Berichtigung der zu verzeichnenden Vertheidigungsgebühren und Verläge zu bitten.

q) M. vergl. den 47. 154. u. 155. Art. d. P. G. O.

r) Eine Ausnahme hiervon macht das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 337., welches keine Vertheidigungsſchriften zuläßt.

ſ) Sam. Fr. Willenberg, de advocato inquiſito non denegando. Gedan. 1720. in Deſſen *Exercitatt. Sabbathin.*

ſuchende Richter muß daher von Amts wegen für die Beſtellung eines Vertheidigers beſorgt ſeyn *t*), wenn nur die Sache ſo beſchaffen iſt, daß auf eine ſogenannte peinliche, oder, nach heutigen Gerichtsbrauche, auf eine Zuchthausſtrafe, gleichviel, von welcher Dauer, erkannt werden kann *u*). In ſolchen Fällen muß der Richter ſelbſt wider Willen des Angeſchuldigten eine Vertheidigungsſchrift fertigen laſſen *v*), und wenn der Ange-

thin. P. I. No. 34. Hier. Fr. Schorch, de eo q. honeſtum juſtum et decorum eſt circa defenſionem inquiſiti. Erford. 1735. Phil. Jac. Sahler, de neceſſitate defenſorum. Argentor. 1766. Jo. Ulr. de Cramer, de favore defenſionis et irrationabilitate conſuetudinis defenſorum excluſivae in cauſis criminalibus. in Deſſen *Opuſc.* Tom. IV. No. VI. p. 191. u. f. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlands. Th. II. §. 661. u. 662. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 176. Wernher, P. VIII. Obſ. 274.

t) M. vergl. den 47. u. 154. Art. d. P. G. O. L. 16. π. de appellat. c. 14. X. de judic. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 115. Obſv. 9. und z. 47. Art. d. P. G. O. §. 1. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. VIII. §. 1. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. membr. II. n. 8. u. 9. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 141. §. 4.

u) M. vergl. L. 6. π. de appellat. L. 3. de accuſat. Quiſtorp, Wann einem Angeſchuldigten zur Führung ſeiner Vertheidigung ein beſonderer Sachwald von Amtswegen zuzuordnen ſey? in Deſſen Beitr. zur Erläut. verſchied. Rechtsmat. No. XLI. S. 599. u. f. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap VIII. §. 3. Carpzov, Qu. 28. n. 7. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 141. §. 5. Grolman, a. a. O. §. 507. Lyncker, Cent. VIII. Dec. 747. Eiſenhart, Rechtshändel. Th. IV. No. XII. S. 366. Anderer Meinung ſind Leyſer, Spec. 562. med. 9. Boehmer, z. 47. Art. d. P. G. O. §. 1.

v) Püttmann, elem. jur. crim. §. 947. In ſolchen Fällen wird auf die Beibringung einer Vertheidigungsſchrift auch in den Urtheln erkannt, zumal wenn in der Urthelsfrage ausdrücklich mit bemerkt worden ſeyn ſollte, daß ſich der Angeſchuldigte die Vertheidigung verbeten habe. So erkannte z. B. der Schöppenſtuhl zu Leipzig Mon. Febr. 1808.

Angeſchuldigte kein Vermögen beſitzt, auch die Koſten der Vertheidigung vorſchießen *w*). Hatte man die Sache Anfangs nicht für ſo wichtig gehalten und dem Angeſchuldigten keinen Vertheidiger beſtellt, ſo wird gewöhnlich in dem Urthel darauf erkannt: „daß der Angeſchuldigte vor Vollſtreckung der Strafe erſt noch mit einer Schutzſchrift zu hören ſey *x*).“ In Fällen, wo nur Geldbuße oder Gefängnißſtrafe einzutreten pflegt, hängt es von der Willkühr des Angeſchuldigten ab, ob er ſich des Rechtes, eine Vertheidigung für ſich einreichen zu laſſen, bedienen wolle oder

1808. gegen Chph. E. Als ſich dieſer hierauf die Vertheidigung nochmals verbat und die Gerichte deswegen Bericht erſtattet hatten, ward dieſen die Beſtellung eines Vertheidigers von Amts wegen, mittelſt Reſcriptes vom 6. Apr. 1808, anbefohlen.

w) Art. 47. u. 154. Emmerich, über Proceßkoſten ꝛc. Th. II. §. 7. u. 8. Dieſe Verbindlichkeit der Gerichte tritt jedoch erſt in Ermangelung anderer Perſonen ein, welche die Vertheidigungskoſten vorſchußweiſe bezahlen müſſen, wie z. B. nach Provinzialgeſetzen der Vater für die noch in ſeiner Gewalt ſtehenden Kinder und der Ehemann für ſeine Frau. (Herrmann) Anleit. zu Vertheidigungsſchriften. §. 4. S. 5. Hübner, princ. proc. inquiſ. p. 47. Berger, Elect. jur. crim. Suppl. I. Obſ. XI. p. 70. Wernher, P. IV. Obſ. 179. Allgemein iſt dieſe Verbindlichkeit der Verwandten aber nicht. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 115. Obſ. 1. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 236. u. f. — Nach Provinzialgeſetzen müſſen die ſogenannten Armen-Advocaten die Vertheidigungsſchriften unentgeldlich verfertigen. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 212. — Der Eid der Armuth wird heute zu Tage nicht mehr abgelegt. M. vergl. indeſſen Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 655.

x) Die Abfaſſung eines Urtheiles ſetzt daher das Daſeyn einer Vertheidigungsſchrift zu ſeiner Gültigkeit nicht voraus. M. vergl. Boehmer, z. 47. Art. d. P. G. O. §. 1. Grolman, a. a. O. §. 507. u. 508. Anderer Meinung iſt Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 210. Kreſs, z. 47. Art. d. P. G. O. §. 5.

oder nicht *y*). Alle dieſe Grundſätze leiden durch den Erfolg, mit welchem die Unterſuchung geführt worden iſt, keine Abänderung. Die Verfertigung der Vertheidigungsſchrift bleibt mithin in den angegebenen Fällen immer nöthig, wenn gleich der Angeſchuldigte bereits geſtändig oder überführt *z*), oder bereits für geſtändig und überführt erklärt worden ſeyn ſollte *a*). Dieß alles aber iſt bloß unter der Vorausſetzung, daß von einer Hauptvertheidigung die Rede ſeyn ſollte, geſagt. Bei einzelnen gerichtlichen Handlungen, z. B. bei der Verhaftung, der Specialinquiſition, der Ablegung des Reinigungseides u. ſ. w. kömmt es bloß auf den Angeſchuldigten an, ob er eine Vertheidigung haben wolle oder nicht. Indeſſen muß ſich hier die Sache überhaupt für die Zuläßigkeit einer Vertheidigung gegen dergleichen gerichtliche Handlungen eignen. Denn wo die Gültigkeit dieſer Handlungen am Tage liegt,

y) von Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. I. B. Erört. XXIX S. 150. Not. *c*, verlangen, daß ſich die Strafe nicht auf zwei Jahr Zuchthaus belaufen dürfe. Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 595. u. f. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proceſſe Kap. VIII. §. 8. Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 434. u. 436. verſtattet dieſe Freiheit nur dann, wenn die Strafe nicht zehnjährige Strafbarkeit erreicht. Die Geringfügigkeit der Sache macht aber keinen Angeſchuldigten des Rechtes auf Vertheidigung verluſtig. (von Arnim) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen. Th. I. S. 108.

z) Ockhardt, Anweiſ. zu Vertheidigungsſchriften. §. 10. u. 11. S. 5. u. f. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proceſſe. Kap. VIII. §. 3. u. 5. Boehmer, z. 155. Art. d. P. G. O. §. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 653. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 177. Mevius, P. II. Dec. 321. n. 2. Wernher, P. V. Obſ. 164. P. VIII. Obſ. 274.

a) de Cramer, de favore defenſionis. §. 10. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. membr. 3. n. 2. u. f. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVII. §. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 653. Leyſer, Spec. 562. med 30.

liegt, da pflegt auch dem Angeſchuldigten keine Vertheidigung dagegen geſtattet zu werden *b*). Wie viel Vertheidigungsſchriften einem Angeſchuldigten zugelaſſen werden können, hängt von den Umſtänden ab. Im Allgemeinen geſtattet man ihm nur zweie *c*). In zweifelhaften Fällen hingegen, oder ſobald neue Umſtände hinzu gekommen ſind, welche in der vorigen Vertheidigungsſchrift noch nicht mit berückſichtigt werden konnten, kann auch die dritte und vierte Vertheidigungsſchrift zuläßig ſeyn *d*). Es iſt dabei ganz einerlei, ob der Angeſchuldigte ſelbſt, oder nur deſſen Vertheidiger, um die anderweite Vertheidigung gebeten hat.

§. 777.

Ueber die Wahl eines Vertheidigers.

Der Angeſchuldigte kann ſeine Vertheidigung ſelbſt abfaſſen *e*), ſobald es nur gewiß iſt, daß er des Rechtes

b) Heute zu Tage pflegt man gewöhnlich gegen die Unternehmung ſolcher gerichtlichen Handlungen zu appelliren und die Gründe dazu zugleich in der Appellationsſchrift mit auszuführen. Einer beſonderen Vertheidigungsſchrift bedarf es dann weiter nicht.

c) Sollte jemand, weil bloß eine geringe Geld- oder Gefängnißſtrafe bevorſtand, nur erſt nach eingegangenem Urtheile eine Vertheidigung verlangt haben und das zweite Urthel beſtätigend ſeyn, ſo pflegt man es auch zuweilen bei dieſer einen Vertheidigung bewenden zu laſſen und keine zweite zu geſtatten.

d) Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 602. u. f. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVII. §. 26. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 115. Obſ. 8. und z. 77. Art. d. P. G. O. §. 1. Koch, inſt. jur. crim. §. 913. Weſtphal, Criminalrecht. S. 770. No. 11. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 223.

e) Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 600. Note o. Püttmann, elem. jur. crim. §. 942. Paalzow, Commentar über das

tes und der Geſetze des Landes kundig ſey *f*), denn außerdem kann man nicht annehmen, daß bei der Verfertigung der Vertheidigungsſchrift alles berückſichtig worden ſey, worauf die Geſetze bei der Entſcheidung eines Straffalles geſehen wiſſen wollen *g*). Die Beſtimmung der Perſon des Vertheidigers hängt in der Regel von der Willkühr des Angeſchuldigten ab. Jedoch iſt er hierbei, aus den ſo eben angegebenen Gründen, an die Perſon eines Rechtsgelehrten gebunden. Dieß braucht jedoch nicht gerade ein Advocat zu ſeyn, es müßten denn die Provinzialgeſetze dieß ausdrücklich angeordnet haben. Auch einen auswärtigen Rechtsgelehrten kann ſich der Angeſchuldigte zum Vertheidiger wählen, doch muß dieſer der Geſetze des Landes kundig ſeyn *h*), auch kann der Angeſchuldigte nur in dem Falle auf ihn beſtehen, wenn er die mehreren Koſten, die dieß verurſachen würde, aus eignen Mitteln zu beſtreiten im Stande ſeyn ſollte; der Richter wenigſtens würde zur Vorſtreckung dieſer Koſten nicht angehalten werden können *i*). Ehedem konnte ſich

das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. II. S. 350. u. f. Note *.

f) de Cramer, de favore defenſionis etc. §. 10. Meiſter, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 227 — 231.

g) Daß auch eine von dem Angeſchuldigten ſelbſt verfertigte Vertheidigungsſchrift hinreichend ſey, wenn nur ein Rechtsgelehrter dieſelbe mit den Acten verglichen und durch ſeine Unterſchrift die Verſicherung gegeben hat, daß etwas Weſentliches nicht zuzuſetzen ſey, leidet keinen Zweifel.

h) M. vergl. den 88. Art. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 653. Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 462. hat die Wahl eines auswärtigen Rechtsgelehrten ausdrücklich unterſagt.

i) Ein gleiches gilt bei der Wahl eines inländiſchen aber außerhalb des Ortes der Unterſuchung, oder außerhalb der nächſten Stadt des Bezirkes wohnenden Rechtsgelehrten.

Aus

ſich der Angeſchuldigte einen Vertheidiger aus den Beiſitzern des Gerichtes wählen *k*). Dieß ſteht ihm jedoch heute zu Tage nicht mehr frei *l*), weil dieſer, auch wenn er ſeiner Amtspflicht entlaſſen worden ſeyn ſollte, dennoch die etwa vorgegangenen Fehler in der geſetzlichen Form nicht, ohne gegen ſich ſelbſt zu ſprechen, anfechten könnte *m*). Noch weniger kann der unterſuchende Richter zum Vertheidiger gewählt werden, denn der Angeſchuldigte würde nicht gewiß ſeyn können, daß er nicht Mängel im Verfahren, um ſich nicht ſelbſt zu nahe zu treten, unangeführt laſſen würde. Aus denſelben Gründen kann ſelbſt nicht einmal nahen Verwandten des unterſuchenden Richters eine Vertheidigungsſchrift überlaſſen werden. Für mehrere, auf einmal und wegen eines und deſſelben Verbrechens in Unterſuchung befangene Verbrecher, kann eine und dieſelbe Perſon die Stelle eines Vertheidigers übernehmen, doch müſſen dann alle gleiches Intereſſe haben *n*). Sollte dieß aber nicht der Fall ſeyn, z. B. wenn einer den andern als Mitſchuldigen angegeben und dieſer geleugnet hätte, wenn der eine oder

Aus welcher Entfernung aber ſich der Angeſchuldigte, der die Vertheidigungskoſten zu bezahlen nicht im Stande iſt, einen Vertheidiger wählen könne, müſſen Provinzialgeſetze entſcheiden.

k) Art. 88. d. P. G. O.

l) Quiſtorp, a. a. O. §. 653. Note *o*. Anderer Meinung iſt Wolters, Ein Wort über Defenſionen §. 13. S. 14. M. vergl. Kreſs, z. 88. Art. d. P. G. O. §. 1. Not. 3.

m) Dieß würde auch dann keine Ausnahme leiden, wenn der Beiſitzer ſeines Amtes ganz entlaſſen ſeyn ſollte, denn der bemerkte Colliſionsfall wird dadurch immer noch nicht aufgehoben.

n) In dieſem Falle bedarf es auch nicht für jeden einer beſonderen Vertheidigungsſchrift.

oder der andere verführt worden ſeyn ſollte u. ſ. w., ſo muß auch für jeden der Angeſchuldigten, die ein getheiltes Intereſſe haben, ein beſonderer Vertheidiger beſtellt werden. Uebrigens behauptet man, in Beziehung auf mehrere Stellen des römiſchen Geſetzbuches *o*), daß verpflichtete Advocaten ſich ohne gegründete Urſache der Uebernahme einer Vertheidigungsſchrift nicht entziehen könnten *p*), und im Weigerungsfalle Geld= und Gefängnißſtrafe, ſelbſt Entziehung der Advocatur gegen ſie Statt habe. Allein da die römiſchen Geſetze bloß von Procuratoren reden, mit welchen unſere heutigen Advocaten nicht in gleichem Verhältniſſe ſtehen; ſo kömmt es bei dem angegebenen Falle lediglich auf Provinzialgeſetze und die den Advocaten nach denſelben auferlegten Verbindlichkeiten an *q*).

§. 778.

o) L. 8. 9. 10. 17. u. 18. π. de procur. et defenſ. L. 7. C. de poſtulando.

p) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 242. u. f. Carpzov, Qu. 115. n. 92. Gail, Libr. I. Obſv 43. n. 1. u. f. Lauterbach, Colleg. theor. pract. Pand. Libr. III. Tit. I. §. 8. 16. u. 17. Zu den gegründeten Urſachen der Verweigerung rechnet man: Feindſchaft zwiſchen den Advocaten und Angeſchuldigten, nothwendige Abweſenheit, überhäufte Geſchäfte, Krankheit und die Ueberzeugung, daß für den Angeſchuldigten keine hinlänglichen Gründe zur Entſchuldigung vorhanden ſeyen. M. vergl. auch Sam. Stryck, de conſcientia Advocati. Francof. 1677. Cap. II. n. 4. u. f. in Deſſen *Diſſertatt. Francof.* Vol. II. No. 13.

q) Aus gleichen Quellen muß die Frage entſchieden werden, ob ein Advocat, der einmal die Fertigung einer Vertheidigungsſchrift übernommen hat, von ſeinem Verſprechen wieder zurücktreten könne. Er kann dieß, wenn Provinzialgeſetze nicht das Gegentheil beſtimmen, allerdings, nur iſt er nach Befinden wegen Verzögerung der Sache zur Bezahlung der Sitz= und Atzungskoſten verbindlich.

§. 778.

Von den Rechten und Pflichten eines Vertheidigers.

Des Vertheidigers heiligſter Zweck iſt Wahrheit und Gerechtigkeit. So wenig er irgend etwas aus Rückſichten gegen den Richter oder andere angeſehene Perſonen zu ſagen unterlaſſen darf, was dem Angeſchuldigten zur Vertheidigung gereichen könnte, ſo wenig darf er irgend etwas unternehmen, oder ſagen, was der Wahrheit entgegen und der Gerechtigkeit zuwider wäre. Denn er iſt dem Staate ſo gut verpflichtet, als dem Angeſchuldigten. Ihm muß daher Menſchenſcheu und Partheilichkeit eben ſo fremd ſeyn, als Lügen und boshafte Ränke gegen das Geſetz. Er ſoll der Rechtsfreund des Angeſchuldigten ſeyn und darf daher nicht als Rechtsfeind handeln *r*). Nach der Vorſchrift der P. G. O. *s*) ſoll jeder Vertheidiger eidlich verſprechen, daß er ſich bei der Vertheidigung überall gewiſſenhaft und gerecht benehmen wolle. Dieß fällt jedoch heute zu Tage weg, da man gewöhnlich nur Advocaten, welche ſchon im Allgemeinen auf Beachtung des Rechtes verpflichtet ſind, zur Fertigung

r) Mehrere Provinzialgeſetze bedrohen das in der That oft unverſchämte Ableugnen und Verdrehen erwieſener Thatſachen, das freche Lügen und die ganz offenbar aus der Luft gegriffenen Behauptungen u. ſ. w. mit Strafen. M. ſ. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 466. (Herrmann) Anleit. zu Vertheidigungsſchriften. S. 20. §. 10. Allein leider wird es hiermit nicht ſtreng genommen. In der That iſt auch die Verſuchung für den Vertheidiger nicht klein, denn wirklich hat es wohl keine noch ſo unſinnige Behauptung in den Vertheidigungsſchriften gegeben, die nicht je einmal eine günſtige Aufnahme gefunden hätte. M. vergl. Leyſer, Spec. 615. med. 33. Spec. 562. med. 28. Der Widerſprecher, II. B. II. St. No. 10.

s) Art. 88. d. P. G. O.

tigung der Vertheidigungsſchriften zuläßt *t*). Nur bei fremden Sachwaltern, oder unverpflichteten Rechtsgelehrten, oder im Falle des Verdachtes eines abſichtlichen Verſchleiſes der Sache, behauptet man noch die Nothwendigkeit jener eidlichen Verſicherung *u*). Der Vertheidiger iſt befugt, die Einſicht und Vorlegung der Unterſuchungs-Acten zu Fertigung der für die Abfaſſung der Vertheidigungsſchrift nöthigen Auszüge zu verlangen *v*). Dieſe Acten müſſen ihm vollſtändig mitgetheilt werden, und ſelbſt die Urtheile nebſt Zweifels- und Entſcheidungsgründen ſind dabei nicht ausgenommen *w*), es müßten denn ganz beſondere Umſtände das Gegentheil zu rechtfertigen im Stande ſeyn *x*). Die Mittheilung der Acten in ſeine Wohnung

t) Kreſs, z. 88. Art. d. P. G. O. §. 2.

u) Boehmer, z. 88. Art. d. P. G. O. §. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 655.

v) M. vergl. von Bülow und Hagemann, von der Einſicht der Criminal-Acten: in Deren prakt. Erörterungen. I. B. Erört. XXIX. S. 149. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 115. Obſ. 10. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 248. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 657. Koch, inſt. jur. crim. §. 720.

w) Boehmer, z. 47. Art. d. P. G. O. §. 6. desgl. zum 73. Art. §. 3. Boehmer, Conſultatt. T. II Reſp. 1134. n. 4. u. 5. Mevius, P. II. Dec. 231. P. VI. Dec. 253. n. 4—6. und Dec. 291.

x) Es kann nämlich Fälle geben, wo der Verdacht gegen den Angeſchuldigten ſo groß und die Sache ſo zweifelhaft iſt, daß dem Richter auferlegt werden muß, gewiſſe Umſtände noch in Geheimen zu unterſuchen. In ſolchen Fällen wird ſogar auf Verheimlichung des Urthels ausdrücklich erkannt. Dieß geſchah z. B. von der Juriſten-Facultät zu Wittenberg in U. S. gegen Joh. Carl Anton B., im Mon. Jul. 1806. mit den Worten: „daß das Urthel, da es bloß einige zur Erfahrung der Wahrheit zweckdienliche Erörterungen anordnet, ſo lange dasjenige, was nach Anleitung deſſelben annoch verfügt werden ſoll, noch nicht geſchehen, Inculpaten oder deſſen Vertheidiger ſeinem beſonde-

nung kann der Vertheidiger, wenn es nicht Provinzialgeſetze ausdrücklich beſtimmt haben *y*), als Recht nicht fordern. Sie werden ihm daher auch in der Regel nur vor Gericht und im Beiſeyn eines Gerichtsſchreibers mitgetheilt z). Das Gegentheil geſchieht entweder nur aus Gefälligkeit, oder weil es dem Richter ſelbſt zu beſchwerlich iſt, die Acten an Gerichtsſtelle vom Vertheidiger durchleſen zu laſſen *a*). Auch Abſchriften kann der Richter dem Vertheidiger nur dann geben, wenn ſie von dem Inhalte ſind, daß ſie nicht gemißbraucht werden können *b*). Alles dieß

[34²] gilt

ſonderen Inhalte nach keineswegs bekannt zu machen, ſondern ihnen bloß ſo viel zu erkennen zu geben, daß vermöge eines eingeholten Urthels annoch verſchiedenes zu näherer Erörterung einiger Umſtände verfügt, ihn aber miterkannter Maaßen das Urtheil nebſt den anderweit vollſtändigen inſtruirten Acten, vor der ſodann wieder erfolgenden Verſendung derſelben zur Beobachtung ihrer Rechtsnothdurft, nochmals vorgelegt werden ſolle ꝛc." Das Vorgeben, als ob die in einem ſolchen Urtheile etwa noch vorgeſchriebenen Erörterungen unnöthigen Koſtenaufwand verurſachten und dem Angeſchuldigten, um dieſe darthun zu können, die Einſicht des Urthels nöthig ſey, ändert hier nichts ab. Alles, was der Vertheidiger in einem ſolchen Falle thun kann, iſt, daß er ſeine Zweifel durch Appellation zur Entſcheidung an die höhere Behörde bringe.

y) Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. § 451. erlaubt, ſie dem Vertheidiger auf drei Tage nach Hauſe zu geben.

z) von Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. I. B. S. 151. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVII. §. 20. Koch, inſt. jur. crim. §. 766.

a) In großen Aemtern z. B., wo es der Unterſuchungen zu viel auf einmal giebt, iſt öfters nicht einmal Platz vorhanden, der den Vertheidigern zur ungeſtörten Einſicht der Acten eingeräumt werden könnte. M. vergl. auch Meiſter, Einleit. zum peinl. Proceſſe. S. 252.

b) M. vergl. die getheilten Meinungen von Carpzov, Qu. 115. n. 102. u. f. Oldecop, Decad. III. Quaeſt. crim. Dec.

gilt aber nur in Rückſicht der Hauptvertheidigungen. Bei vorläufigen Vertheidigungsſchriften hingegen, wo die Unterſuchung, und namentlich die Vernehmung des Angeſchuldigten, noch nicht geſchloſſen iſt, insbeſondere alſo bei der Vertheidigung gegen die Abhörung über Special-Artikel, kann der Vertheidiger die Vorlegung und Einſicht der Unterſuchungsacten nicht fordern *c*), weil hieraus Mißbrauch entſtehen und Dinge bekannt gemacht werden könnten, welche den Angeſchuldigten zu Lügen und Ausflüchten zu verführen im Stande ſind *d*). In der Regel kann der Vertheidiger auch eine Unterredung mit dem Angeſchul-

Dec. I. Qu. 1. n. 4. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 657. Berger, Oec. jur. Libr. IV. Tit. 33. theſ. 3. Not. 22.

c) Brunnemann, Cap. VIII. membr. 1. n. 75. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. IV. §. 5. Carpzov, Qu. 115. n. 25. von Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen. I. B. S. 149. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XIII. §. 11. Lyncker, Conſil. Tom. I. Reſp. 199. Derſelbe, Rer. deciſar. Cent. Cent. VI. Dec. 606. Aus den im Texte angegebenen Gründen kann der Angeſchuldigte oder deſſen Vertheidiger die Einſicht der Acten, zum Zweck einer gegen den Denuncianten zu erhebenden Klage, vor geendigter Unterſuchung nicht verlangen, es ſey denn, daß der Ungrund der Denunciation ſofort offenbar ſeyn ſollte. M. ſ. Georg Ernſt von Rüling, Einhundert und achtzehn Entſcheidungen des Ober-Appellationsgerichtes zu Celle rc. Celle 1805. No. 47.

d) Der Vertheidiger muß ſich hier bloß bei der Unterredung mit dem Angeſchuldigten begnügen. Anderer Meinung ſind Jo. Geo. Reinmann, de edendis a judice actis ad formandam defenſionem pro avertenda inquiſitione. Erford. 1721. Cap. III. Sect. 1. u. 2. Barth, Hodog. forenſ. p. 891. Insbeſondere ſoll der Vertheidiger die Vorlegung der Acten dann fordern können, wenn die Vertheidigung nicht ſowohl auf den Beweis der Unſchuld, als vielmehr auf den Beweis eines ungerechten und nichtigen Verfahrens abzwecken ſoll. M. vergl. Berger, Elect. jur. crim. p. 341. n. 8. Mevius, P. VI. Dec. 253. u. 291.

ſchuldigten verlangen *e*). Einige halten dieß ſogar für Pflicht des Vertheidigers und behaupten, daß derſelbe dazu angehalten werden könne *f*), Andere hingegen ſprechen bloß von der Nützlichkeit einer ſolchen Unterredung *g*) und wollen die Statthaftigkeit derſelben in den einzelnen Fällen dem Gutachten des Richters überlaſſen wiſſen *h*). Auf jeden Fall aber kann der Vertheidiger nichts dagegen haben, wenn der Richter dieſe Unterredung nur im Beiſeyn ſeiner, eines des Rechts kundigen Beiſitzers, oder des Gerichtsſchreibers verſtattet *i*), wie dieß denn auch gewöhnlich nur auf dieſe Art erlaubt zu werden pflegt *k*).

§. 779.

e) Art. 14. u. 73. d. P. G. O. Wolters, Ein Wort über Defenſionen. §. 21. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 213. Heil, judex et defenſor. Cap. III. §. 25. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 253.

f) Ernſt Ferd. Klein, Ueber die Nothwendigkeit, den Defenſor zu einer Unterredung mit dem Inquiſiten anzuhalten: im Archive des Criminalrechts. II. B. 2. St. No. IX. S. 151. In Preußen war dieſe Verbindlichkeit ſchon nach ältern Geſetzen beſtimmt. Auch in dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 446. u. f. iſt dieſelbe begründet.

g) Biedermann, Ueber die Nothwendigkeit, den Defenſor zu einer Unterredung mit dem Inquiſiten anzuhalten: im Archive des Criminalrechts. II. B. 3. St. No. VII. S. 99. u. f.

h) Weſtphal, Criminalrecht. S. 653. n. 25. u. f.

i) Biedermann, a. a. O. im Archive des Criminalrechts. II. B. 3. St. S. 104. u. f. Boehmer, z. 14. Art. d. P. G. O. §. 2. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. membr. III. n. 27. Koch, inſt. jur. crim. §. 769. Claproth, ſummar. Proceſſe. §. 552. Anderer Meinung iſt Kreſs, z. 14. Art. d. P. G. O. §. 1. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 254. Quiſtorp, a. a. O. §. 557. Grolman, a. a. O. §. 509. Paalzow, über das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. II. S. 352. u. f.

k) Auch das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staa-

ten.

§. 779.

Von der Abfaſſung der Vertheidigungsſchrift. — Allgemeine Bemerkungen. Von dem Style.

Die Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften hat nicht ſelten große Schwierigkeiten *l*), doch liegen dieſe öfters mehr in dem Mangel an Vertheidigungsgründen, als in der Natur dieſer Schriften. Für die Form derſelben giebt es keine geſetzlichen Vorſchriften, dieſe muß ſich alſo aus der Beſchaffenheit der zu bearbeitenden Materialien ergeben *m*). Es iſt auch ganz gleich-

ten. Th. I. §. 446. u. 468. erklärt das Beiſeyn einer Gerichtsperſon für nothwendig.

l) Die neueren Anleitungen zu Vertheidigungsſchriften ſind von: Koch, Anleit. zu Defenſionsſchriften nebſt Muſtern. (2. Aufl.) Gießen 1779. Alexander Ockhardt, Kurze Anweiſ. zu Vertheidigungsſchriften, nebſt einigen Verſuchen für angehende Sachwalter. Leipz. (1781). (Joh. Friedr. Herrmann) Verſuch einer näheren Anleitung zur gründlichen Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften für peinlich Angeſchuldigte — mit Beiſpielen erläutert. Dresden und Leipzig 1786. A. C. Wolters, Ein Wort über Defenſionen. Nebſt einem — Anhange. Hamburg 1805. Carl Sal. Zachariä, über die juriſtiſche Vertheidigungskunſt: ein Anhang zu Deſſen Anfangsgründen des philoſ Criminalrechts. Leipz. 1805. Rügen der Fehler in den Vertheidigungsſchriften ſ. m. bei Kleinſchrod, Ueber einige vorzügliche Mängel der Defenſionsſchriften in peinlichen Sachen: im Archive des Criminalrechts. I. B. 2. St. No. 2. S. 24. u. f. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 115. Obſ. 5. Leyſer, Spec. 562. med. 12 — 14. u. 27. Hommel, Obſ. 582. M. ſ. auch die bei Cremani, de jure criminali. Tom. II. p. 158. angeführte Schrift von Joſ. Aurel. de Januario, delle vizioſe maniere di defendere le cauſe nel foro.

m) Sammlungen von Vertheidigungsſchriften enthält: K. A. H., Anleitung zur Abfaſſung rechtlicher Schutzſchriften. Camburg a. d. Saale 1798. Georg Heinr. Hodermann, vollſt. Anleit. zur gründl. u. förml. Abfaſſung der Vertheidigungsſchriften ꝛc. Leipz. 1802. (2 Theile) Heinr. Kuppermann, Sammlung auserleſener Vertheidigungsſchrif-

gleichgültig, ob der Vertheidiger eine ſolenne oder nicht ſolenne Vertheidigungsſchrift (§. 775.) zu den Acten giebt und ob er ſie in ſeinem, oder in des Angeſchuldigten Namen abfaßt *n*). Ueber den Styl in den Vertheidigungsſchriften giebt es keine beſonderen Regeln. Man will zwar dem Vertheidiger einen rednerischen Vortrag anrathen *o*), auch kann es, wie Einige *p*) thun, nicht gerade für verwerflich erklärt werden, wenn der Vertheidiger das ſubjective Gefühl des Richters in Bewegung zu ſetzen bemüht iſt. Allein da man bei dem deutſchen Urtheilsſprecher durch ſchöne Worte nichts gewinnt und leeres Wortgepränge auf das Gefühl keine Wirkung haben kann; ſo muß man ſich auch in Vertheidigungsſchriften alles deſſen enthalten. Ein Vortrag, der kurz, wahr und deutſch iſt, wird überall den beſten Eingang finden *q*).

§. 780.

ſchriften ꝛc. Leipz. 1806. Man muß aber bei dem Gebrauche derſelben die Regeln vergleichen, welche von den in der vorigen Note angegebenen Schriftſtellern vorgetragen worden ſind.

n) Die ſogenannten ſolennen Vertheidigungsſchriften ſind zwar immer gewöhnlich, ſobald als nur dem Angeſchuldigten ſchon eine Zuchthausſtrafe bevorſteht, ſie ſind aber darum nicht nothwendig. — Die Ueberſchrift derſelben muß 1) den vollſtändigen Namen und Stand des Angeſchuldigten; 2) das ihm Schuld gegebene Verbrechen, oder die nachtheilige Handlung, deren Abwendung bewirkt werden ſoll, und 3) das Gericht, vor dem die Unterſuchung anhängig iſt, benennen. Das letzte unterläßt man gewöhnlich, weil man daſſelbe ſchon in dem Ueberreichungsſchreiben benennt. (von Römer, Anleitung zu Probeſchriften ꝛc. S. 90.) Aus demſelben Grunde läßt man auch immer die Angabe des Jahres auf dem Titel weg. Der Verfaſſer ſetzt ſeinen Namen gewöhnlich zu Ende hin.

o) M. vergl. die vorher (Note *l*) genannten Anleitungen zu Vertheidigungsſchriften.

p) Zachariä, juridiſche Vertheidigungskunſt. §. 22. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 215.

q) Ob der Vertheidiger Schriftſteller anführen will, hängt ganz

§. 780.

Fortſetzung. — Von der Aufſuchung der Materialien zur Vertheidigungsſchrift.

Ueber den Inhalt einer Vertheidigungsſchrift kann keine Schwierigkeit ſeyn, ſobald der Vertheidiger die Unterſuchungsacten genau geleſen *r*) und das darinne Wahrgenommene mit Sachkunde geprüft und namentlich mit den Erforderniſſen verglichen hat, welche im Allgemeinen zu dem Weſen des in Frage ſtehenden Verbrechens oder Vergehens ſowohl, als zu der Gültigkeit des gerichtlichen Verfahrens nothwendig ſind. Er hat alſo hierbei zweierlei, nämlich die Handlung des Angeſchuldigten, wegen welcher er vor Gericht gezogen ward, und die Verfahrungsart des Richters bei der Erörterung derſelben zu unterſuchen. Die Fragen, die er ſich hier in Rückſicht des erſten Punctes zu beantworten hat, gehen dahin: iſt die Handlung, um deren willen der Angeſchuldigte für ſtrafbar gehalten wurde, überhaupt ſtrafbar *s*)? hat ſie die Eigenſchaften, die von dem Strafgeſetze vorausgeſetzt werden?

ganz von ſeiner Willkühr ab. Bei zweifelhaften Rechtsfragen und zur Erläuterung nur kurz angegebenen Behauptungen, iſt dieß ſehr zweckmäßig, bei ausgemachten Wahrheiten hingegen ſehr überflüßig. Eben ſo iſt es mit der Anführung der Geſetzſtellen.

r) Regeln für den Vertheidiger beim Leſen und Ausziehen der Unterſuchungsacten giebt: Herrmann, Anleit. zu Vertheidigungsſchriften. S. 9. §. 5. Wolters, Ein Wort über Defenſionen. S. 27. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 250 u. f. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 256. Claproth, ſummar. Proceſſe. §. 552.

s) Man darf hiermit nicht die Frage verwechſeln: ob über den gegebenen Fall ein poſitives Strafgeſetz vorhanden ſey oder nicht? Denn der letzte Fall befreit niemanden von der Strafe, der eine ſtrafbare Handlung begangen hat. (Th. I. §. 25. 27. 34. 40. u. 52.)

den? und iſt ſie mit böſem Vorſatze verübt worden, oder lag ihr bloß Verſchuldung zum Grunde? Iſt darüber kein Zweifel vorhanden, daß die Handlung an und für ſich unter das Strafgeſetz gehöre, ſo fragt es ſich, ob dieſelbe ihre Vollendung erreicht habe oder nicht, in welche Zeit ſie falle und ob die Strafe nicht etwa verjährt ſey u. ſ. w. Hiernächſt kömmt es vorzüglich darauf an, ob die Spuren der ſtrafbaren Handlung in die gehörige Gewißheit geſetzt ſind, ob der Thatbeſtand überhaupt vollkommen ausgemittelt ſey *t*), ob die Beweismittel für hinreichend, die Zeugen für unverdächtig gehalten werden können oder nicht; endlich, was für Gründe der Milderung oder Verwandlung der Strafe vorhanden ſind *u*), ob ſich Umſtände dabei ereignet haben, welche die Zurechnung herabſetzen, oder ob ſich Verhältniſſe vorfinden, welche der Vollſtreckung der Strafe eine größere Härte aneignen, als das Geſetz verlangt u. dergl. In Anſehung des gerichtlichen Verfahrens muß der Vertheidiger auf die Zuſtändigkeit des Richters, auf die Erforderniſſe wegen der Beſetzung der Gerichtsbank, wegen der als Sachkundige zugezogenen Perſonen, wegen Abfaſſung und

t) Hier findet man mit der Erlaubniß, leere Ausflüchte aufzuſtellen, am häufigſten Mißbrauch getrieben. Das geringſte iſt z. B. die Gültigkeit einer Leichenſchau und Zergliederung anzufechten, weil der Arzt oder Wundarzt nicht vor der Anſtellung derſelben vereidet geweſen ſind, da es doch allgemein anerkannt und täglich in Spruchcollegien danach geurtheilt wird, daß es hinlänglich ſey, wenn die Vereidung auch nur nachher erfolgte. M. ſ. Oben §. 729.

u) Es iſt ganz fehlerhaft, wenn die Vertheidiger Umſtände zur Entſchuldigung aufführen, welche ganz und gar nicht eingreifen, oder wohl gar unerwieſen ſind. M. vergl. Chriſt. Thomaſius, de fatuitate brocardici vulgaris: cauſa fatua excuſat a dolo. Hal. 1720. Chriſt. Gttlob Klügel, de inutilibus quibus defenſores criminales utuntur defenſionum argumentis. Viteb. 1767.

und Vorleſung des Protocolles, wegen des Verhaltens des Richters bei den Verhören u. dergl. Rückſicht nehmen. Iſt von Nebenvertheidigungen die Rede, ſo muß der Vertheidiger, außer den angegebenen Umſtänden, ſo weit ſie nämlich eingreifen können, vorzüglich die Frage unterſuchen, ob die Vorausſetzungen vorhanden ſind, unter welchen allein die eine oder die andere gerichtliche Handlung *v*) Statt finden kann. Iſt über die Statthaftigkeit derſelben an ſich kein Zweifel, ſo muß er prüfen, ob ſich unter den vorhandenen Umſtänden der bei der Handlung zu beabſichtigende Zweck erreichen laſſe, ob ſie nicht nachtheiligere Folgen für den Angeſchuldigten haben müſſe, als ſie nach dem Geſetze und der Lage der Sachen haben ſolle u. ſ. w.

§. 781.

Fortſetzung. — Von der Anordnung der Materien in einer Vertheidigungsſchrift.

Einige rathen, der Vertheidigungsſchrift ein Motto und eine beſondere Einleitung, in welcher ein allgemeiner Satz ausgeführt ſey, voranzuſchicken *w*). Allein

v) z. B. die Verhaftnehmung oder der Arreſt (§. 679. u. f. 683. 688. u. f.), die Erlaſſung der Steckbriefe (§. 695.), der Beſchlag oder die Aufzeichnung der Güter (§. 698. u. f.), die Abſchlagung eines ſicheren Geleites (§. 701. u. f.), die Tortur (§. 751.), die Befragung über Specialartikel (§. 756.) und die Confrontation (§. 769 u. f.). M. vergl. Henr. Meyer, de defenſione pro avertenda inquiſitione ſpeciali. Lipſ. 1738. Jo. Chriſt. Eſchenbach, Progr. de defenſione pro avertenda confrontatione Roſtoch. 1784. (Herrmann) Anleit. zu Vertheidigungsſchriften ꝛc. S. 38—73. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 384.

w) Ockhardt, Anweiſung zu Vertheidigungsſchriften ꝛc. §. 28. u. 29. von Römer, Anleit. zu den Probeſchriften ꝛc. S. 91. §. 8.

lein dieß iſt ganz überflüßig, und wenn dabei, wie gewöhnlich der Fall iſt, bloß Gemeinſprüche und leere Declamationen vorkommen, ganz ungeſchickt und widerlich. Am ſchicklichſten und zweckmäßigſten iſt es, wie auch Andere *x*) bemerken, die Vertheidigungsſchrift gleich mit der Beſchreibung der ſtrafbaren Handlung anzufangen, welche dem Angeſchuldigten beigemeſſen wird. Kömmt es nur auf die Beſchaffenheit derſelben überhaupt an, ſo kann auch der Vertheidiger bei ihrer Beſchreibung kürzer ſeyn und ſich bloß mit der Benennung derſelben und der etwanigen Beſtimmung ihrer Größe begnügen *y*). Iſt aber noch über den Urheber der That ein Zweifel *z*), oder beruhen auf der Art und Weiſe der Hervorbringung derſelben, Gründe, welche die Zurechnung herabſetzen, oder die That ſelbſt wohl gar zu einer anderen eignen, als ſie bei der Unterſuchung angeſehen worden iſt *a*), ſo muß auch der Vertheidiger den ganzen Hergang der Sache, von ihrer Veranlaſſung und etwanigen Vorbereitung an, bis zu dem rechtsverletzenden Ereigniſſe mit allen ſeinen Folgen, genau und treu erzählen *b*). Die

x) Koch, Anleit. zu Vertheidigungsſchriften. §. 13. u. 14. S. 94. u. f. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechtsgel. S. 270. Quiſtorp, a. a. O. §. 659.

y) Es iſt alſo vollkommen hinreichend, wenn der Vertheidiger z. B. von einem Diebe nur ſo viel ſagt: *NN.* iſt geſtändig geweſen bei dem NN. die und die Sachen geſtohlen zu haben, deren Werth nach der Bl. — geſchehenen gerichtlichen Würderung, auf ſo und ſo hoch beſtimmt worden iſt.

z) z. B. bei einem Todtſchlage im Tumulte.

a) z. B. wenn ein Todtſchlag als Mord betrachtet worden ſeyn ſollte.

b) Alle Verdrehungen der Thatſachen muß der Vertheidiger hierbei gänzlich vermeiden, zumal da ſie nichts helfen können, weil die Acten das Gegentheil beweiſen.

Die Geſchichte der Entdeckung dieſes Ereigniſſes und der Entſtehung des Verdachtes gegen den Angeſchuldigten, iſt nur dann zu erwähnen, wenn ſich daraus Gründe für die Widerlegung des Verdachtes und der Behauptung, daß der Angeſchuldigte der Urheber oder Theilnehmer ſey, ergeben ſollen. Eben ſo bedarf es der Erzählung des gerichtlichen Verfahrens nur dann, wenn der Vertheidiger aus demſelben Gründe gegen die Vollkommenheit des Beweiſes, oder die Zuläßigkeit der Strafe u. ſ. w. herleiten will. Auf dieſen geſchichtlichen Theil der Vertheidigungsſchrift muß nun die eigentliche Abhandlung, oder die Ausführung, Entwickelung und der Beweis der Sätze, welche der Vertheidiger zu Gunſten des Angeſchuldigten zu behaupten hat, folgen. Für die Anordnung derſelben hat der Vertheidiger keine Regel c). Die Beſchaffenheit der Behauptungen und ihre Gegenſtände beſtimmen hier alles. Je nachdem nämlich gewiſſe Vertheidigungs-Puncte andere herbeiführen oder überflüßig machen, je nachdem ſie präjudicielle Fragen entſcheiden u. ſ. w., je nachdem müſſen ſie auch vor- oder nachgeſtellt werden. Man würde daher die Puncte über die Strafloſigkeit der Handlung, über die Verjährung der Strafe, die Nichtigkeit des Verfahrens u. dergl.

allen

c) Oefters kündigen es die Vertheidiger vorher an, wovon ſie reden wollen. Dieß macht aber das Ganze weitſchweiſig. Oefters iſt es ſogar nützlich, wenn man die Anlage und Ordnung des Baues der Vertheidigung nur aus dem Zuſammenhange erkennen läßt und allen Zwang der Methode entfernt hält. Ockhardt, Anweiſ. zu Vertheidigungsſchriften ꝛc. §. 37. S. 27. Bei weitläuftigen Vertheidigungsſchriften iſt die Abtheilung derſelben in beſondere Abſchnitte zweckmäßig. Koch, Anleit. zu Vertheidigungsſchriften. §. 15. S. 101. Die Behauptung, daß der Vertheidiger dabei leicht Schwäche in der Logik verrathen könne (weswegen ſie von Römer, Anleit. zu Probeſchriften. S. 89. §. 6. widerräth), iſt kein Grund dagegen.

allen andern vorgehen laſſen müſſen. Die Darſtellung des Mangels an böſer Abſicht u. dergl. würde den Ausſtellungen gegen die Gewißheit des Thatbeſtandes folgen, die Unterſuchungen über die Strafbarkeit der That an und für ſich aber den Milderungsgründen, welche in dem gegebenen Falle etwa eintreten, vorgehen müſſen u. ſ. w. *d*). Iſt der Angeſchuldigte wegen mehrerer ſtrafbaren Handlungen zur Unterſuchung gezogen worden, ſo muß man in dem Falle, wenn die Beſtrafung des einen die Beſtrafung des andern unzuläßig oder überflüßig machen könnte, von den größeren zu den kleineren übergehen *e*). Iſt dieß aber nicht der Fall, ſo kann ſie der Vertheidiger nach Beſchaffenheit der Umſtände in der Ordnung, wie ſie der Zeit nach auf einander gefolgt ſind, oder wie ſie einander etwa veranlaßt haben, oder wie ſie ſonſt der Art, oder des Beweiſes nach, in gleichen Verhältniſſen mit einander ſtehen, anführen. Soll die Vertheidigungsſchrift für mehrere Angeſchuldigte auf einmal gefertigt werden, ſo würde man den Hauptverbrecher zuerſt, die Mitſchuldigen aber in der Ordnung, wie ſie mehr oder weniger Theil genommen haben, vertheidigen müſſen *f*). Ob endlich der Abhandlung eine Schlußbitte angehangen werden ſolle, oder nicht, iſt der Willkühr des Vertheidigers überlaſſen. Sie

d) Der Vertheidiger braucht ſich jedoch an dieſe (in der Regel freilich natürliche) Ordnung nicht zu kehren, wenn er ſeinen Ausführungen und Sätzen durch ihre Stellung eine glückliche Wendung geben, oder ſie in ein beſſeres Licht ſetzen kann u. ſ. w.

e) Der Grund hiervon liegt zum Theil mit in dem Grundſatze, daß die Strafe des größeren Vergehens die, des kleineren, aufhebe. von Römer, Anleit. zu den Probeſchriften ꝛc. S. 94. §. 9.

f) M. vergl. von Römer, a. a. O. (Herrmann) S. 19.

Sie macht keinen weſentlichen Theil der Vertheidigungsſchrift aus und muß, wenn ſie angehangen wird, weder Uebertreibungen *g*) noch unnütze Clauſeln enthalten *h*).

§. 782.

Von der Einreichung der Vertheidigungsſchrift.

Zur Einreichung der Vertheidigungsſchrift iſt in der Regel keine peremtoriſche Friſt vorgeſchrieben *i*), und es muß der Angeſchuldigte namentlich noch nach dem Urtheile mit ſeiner Vertheidigung gehört werden *k*). Damit jedoch die Unterſuchung nicht bösliſcher Weiſe in die Länge gezogen werden könne, ſo wird dem Vertheidiger gewöhnlich eine der Größe und Schwierigkeit der Sache nach angemeſſene Friſt von dem Richter geſetzt *l*). Eine Verlängerung dieſer Friſt

g) Das Gegentheil findet man nicht ſelten. Der Vertheidiger iſt öfters unverſchämt genug, ſeine Hoffnung, daß man den Vertheidigten von aller Strafe frei ſprechen werde, zu äußern, da er doch zu fünf- und mehrjähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt werden muß. — Leyſer, Spec. 562. med. 14. hält zu beſcheidene Schlußbitten für gefährlich. Dieß kann jedoch, da ſich der Urthelsverfaſſer nie nach der Schlußbitte des Vertheidigers richtet, nicht der Fall ſeyn.

h) Hierhin gehört die ſogenannte clauſula ſalutaris. Quiſtorp, a. a. O. §. 659.

i) M. vergl. den 74. 143. 151. u. 155. Art. d. P. G. O. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 211. Kreſs, z. 153. Art. §. 2. Grolman, a. a O. §. 508. Meiſter, princ. jur. crim. §. 387. Leyſer, Spec. 562.

k) M. vergl. L. 18. §. 9. π. de quaeſt. Eine Ausnahme macht das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. § 444. u. 459.

l) Sigism. Gottl. Hilliger, de termino fatali defenſoribus reorum concedendo Lipſ. 1738. Dieſe Friſt dauert gewöhnlich drei oder vier Wochen. Carpzov, Qu. 115. n. 86. u. f. Meiſter, Einleitung zur peinl. Rechts-

Friſt wird dem Vertheidiger ſo leicht nicht abgeſchlagen, wenn er nur gültige Urſachen der Verhinderung anführen kann und kein Grund zum Verdachte eines abſichtlichen Verſchleifes der Sache vorhanden iſt. Dabei bedarf es denn auch der bei Verlängerung einer Friſt im Civilproceſſe gewöhnlichen Feyerlichkeiten, namentlich des Eides des Vertheidigers, keineswegs. Uebrigens aber ſteht es dem Richter frei, in der Perſon des Vertheidigers eine Veränderung vorzunehmen, bei offenbarer Saumſeligkeit dem Vertheidiger eine Friſt bei Geldſtrafe zu ſetzen *m*), ja ihm ſogar Arreſt anlegen zu laſſen *n*), oder ihm wenigſtens unter der Verwarnung, daß man auf ſeine Koſten einen anderen Vertheidiger beſtellen werde, zur Thätigkeit zu bringen *o*). Auch pflegt man einen Vertheidiger, wegen ungebührlicher Verzögerung der Sache, ſeiner Vertheidigungsgebühren im Urthel für verluſtig zu erklären und ihn zur Bezahlung der Sitz- und Atzungskoſten, welche während der Zeit der von ihm bewirkten Verzögerung aufgelaufen ſind, zu verurtheilen, geſetzt auch, es wäre ihm die Fertigung der Vertheidigungsſchrift nicht ausdrücklich unter dieſer Verwarnung übertragen worden *p*). Entſchuldigt ſich
der

Rechtsgel. S. 245. u. f. Püttmann, elem. jur. crim. §. 960. Dieſe Friſt fängt dann von der Zeit zu laufen an, wo dem Vertheidiger die Acten zur Durchſicht vorgelegt worden ſind.

m) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 247. Quiſtorp, a. a. O. §. 660. S. 204. Leyſer, Spec. 592. med. 17.

n) Dieß iſt z. B. nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 460. erlaubt.

o) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVII. §. 14. Not. *f*. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 216.

p) So erkannte der Schöppenſtuhl zu Leipzig in US. Gott-
hold

der Vertheidiger damit, daß ihm der Angeſchuldigte gewiſſe Nachrichten noch nicht mitgetheilt habe, ſo kann dieſem die Mittheilung derſelben unter der Verwarnung auferlegt werden, daß man die Vertheidigung ohne Rückſicht auf jene Nachrichten abfaſſen laſſen werde *q*). Uebrigens iſt es, um die angegebenen Maßregeln zu ergreifen, nicht nöthig, daß der Vertheidiger dem Gerichte, vor welchem die Vertheidigung eingereicht werden ſoll, unterworfen ſey. Der Richter kann vielmehr auf die angeführte Art, ohne Unterſchied der Perſon, gegen jeden Vertheidiger verfahren *r*).

hold Leber. B. im Mon. März 1808. „Im übrigen iſt der Defenſor, da er die — Schutzſchrift lange (zwei Monate) nach Ablauf der vorgeſchriebenen Friſt bei den Acten eingereichet, — der Vertheidigungsgebühren für verluſtig zu achten, ſowohl zur Abentrichtung der während des dadurch verlängerten Arreſtes des Inquiſiten aufgelaufenen Sitzgebühren und Atzungskoſten anzuhalten ꝛc.“

q) Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 247. Quiſtorp, a. a. O. §. 660.

r) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 100. Obſ. 2. Carrach, rechtl. Urtheile ꝛc. No. 72. Weſtphal, Criminalrecht. S. 913. u. f.

Zweiter

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren zur Beurtheilung und Entſcheidung des Straffalles.

Erſtes Kapitel.

Von der Verſendung der Acten.

§. 783.

Von der Nothwendigkeit, die Acten zu verſenden.

Die P. G. O. legt dem unterſuchenden Richter nicht ſtets die Verbindlichkeit auf, das Strafurtheil bei einem Spruchcollegio einzuholen. Sie verlangt dieß nur in zweifelhaften Fällen *s*). Durch die meiſten Provinzialgeſetze und den Gerichtsbrauch aber, iſt es allge-

s) M. ſ. den 7. 73. 81. 91. 104. 146. z. E. 147. 150. §. 3. 160. 161. u. 209. Art. d. P. G. O. Quiſtorp, einige Bemerkungen über die Verſchickung der Acten in peinlichen Fällen: in Deſſen Beiträgen ꝛc. No. I. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proceſſe. Kap. X. §. 3. Dorn, prakt. Commentar. Th. II. §. 406. Von allgemeinen Schriften über die Actenverſendung vergl. m. Henn. Rennemann, de transmiſſione actorum. Erford. 1670. cur. *Schmidelii ac Wunschii*. Lipſ. 1705. Tob. Jac. Reinharth, de transmiſſionis actorum jure ejusque abuſu. Erford. 1716. vorzüglich Elſäſſer, über den Geſchäftsgang von der Verſendung der Acten an Rechtscollegien an, bis Eröffnung des eingeholten Urthels: an Danz, Grundſ. des bürgerl. Proceſſes.

allgemeine Sitte geworden, daß der unterſuchende Richter, und zwar ohne Rückſicht, ob von dem Anklage- oder Unterſuchungsproceſſe die Rede iſt *t*), nur in ſolchen Fällen ſelbſt entſcheiden könne, auf welche etwa acht bis vierzehn Tage Gefängnißſtrafe, Geldbußen unter zwei Thalern oder Handarbeit von einigen Tagen ſteht *u*), in größeren Fällen aber die Acten zu Abfaſſung eines Urtheiles an ein Spruchcollegium (Facultät oder Schöppenſtuhl u. ſ. w.) verſenden müſſe *v*). In Fällen, in welchen der unterſuchende Richter ſelbſt zu entſcheiden berechtigt iſt, braucht er auch das Verlangen des Angeſchuldigten, ein Urtheil von einem Spruchcollegio einzuholen, nicht zu befriedigen *w*), ſelbſt wenn ihm die Bezahlung der daraus erwachſenden Koſten geſichert ſeyn ſollten.

§. 784.

t) M. vergl. Boehmer, z. 219. Art. d. P. G. O. §. 4.

u) (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1349. u. 1350. Püttmann, elem. jur. crim. §. 978. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 161.

v) Quiſtorp, a. a. O. S. 6. Deſſelben Grundſ. ꝛc. §. 769. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 231. Meiſter, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 602. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 116. Obſ. 2. Koch, inſt. jur. crim. §. 904. Pufendorf, T. II. Obſ. 69. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 219. u. f. Die Verſchickung der Acten und die Abfaſſung eines Urtheiles von einer anderen Behörde hat auch vielen Nutzen. Hauptſächlich kann das einſeitige und mangelhafte Unterſuchungsverfahren auf dieſe Weiſe nicht unerkannt bleiben, und Perſonen, die mit dem Angeſchuldigten in keinen Verhältniſſen ſtehen, ſprechen das Urtheil, ſo, daß insbeſondere auf die individuellen Rückſichten, welche das Betragen des Angeſchuldigten bei der Unterſuchung auf den unterſuchenden Richter haben kann, ganz wegfallen. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. S. 4. Klein, Annalen der Rechtsgel. Th. XXIV. S. 177. u. f. und Joh. Chriſt. Friedr. Meiſter, Urtheile u. Gutachten in peinl. und andern Fällen. Frankf. a. d. O. 1808. S. 83.

w) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 116. Obſ. 2. Pufendorf, proc. inquiſ. Cap. XVIII. §. 5.

§. 784.

Wenn die Acten verſchickt werden können?

Begehrt der Richter bloß über eine einzelne gerichtliche Handlung des Unterſuchungsverfahrens Belehrung, z. B. wegen der Specialinquiſition, wegen Entlaſſung auf Handgelöbniß, Ertheilung eines ſicheren Geleites u. ſ. w., ſo kann der Richter die Acten zu jeder Zeit verſchicken, zu welcher die Nothwendigkeit, ſich über dergleichen Handlungen zu entſchließen, entſteht *x*). Wenn es aber auf die Entſcheidung der ganzen Sache ankömmt, ſo muß auch die Unterſuchung ſelbſt geſchloſſen ſeyn. Der Richter kann aber die Unterſuchung nicht eher abſchließen, bis alle Thatſachen, ſo viel es möglich, erörtert, alle zu erlangende Zeugen abgehört, alle Confrontationen geſchehen und alle Antworten auf die an andere Gerichte gethanen Anfragen eingegangen ſind. Iſt noch nicht alles auf dieſe Art berichtigt, ſo muß im Urtheile auf Ergänzung des Fehlenden geſprochen werden. Denn dient daſſelbe zur Vertheidigung des Angeſchuldigten, ſo iſt es hart und ungerecht, daſſelbe nicht zu berückſichtigen, und dient es zur Beſchuldigung, ſo iſt es gefährlich für die allgemeine Sicherheit, wenn es unerörtert gelaſſen wird *y*). Die Frage: ob die Abſchließung

x) Nach dem neueren Gerichtsbrauche und Provinzialgeſetzen werden die Acten in ſolchen Fällen nicht an Spruchcollegia, ſondern gewöhnlich an obere Behörden (Regierungen u. ſ. w.) geſchickt, auch wird nicht durch Urtheile, ſondern durch Reſcripte oder andere Verordnungen entſchieden.

y) Leider wird dieß nicht allemal von den Spruchcollegien beobachtet, denn öfters nehmen ſie hier einen Mangel im Beweiſe an, da er doch vorerſt bloß in der Unterſuchung exiſtirt. So findet man öfters bei Diebſtählen auf eine außerordentliche Strafe erkannt, weil, wegen mangelnder Würderung der geſtohlnen Sachen, der Thatbeſtand nicht gewiß geworden. Die Würderung kann ja nachgeholt und der

ßung der Sache das Daſeyn einer Vertheidigungs- ſchrift vorausſetze, iſt, nach den Oben (§. 776.) auf- geſtellten Grundſätzen, nur in gewiſſen Fällen zu ver- neinen, in anderen, und zwar den meiſten, muß ſie bejaht werden. Hatte der Angeſchuldigte mehrere Ver- brechen verübt, ſo müſſen in der Regel alle und jede derſelben vollſtändig unterſucht ſeyn, ehe die Acten ver- ſchickt werden können. Man könnte zwar aus dem Satze: poena major absorbet minorem, die Be- hauptung entlehnen wollen, daß auf die Unterſuchung des kleineren Vergehens nichts ankomme, wenn nur das größere gehörig erörtert ſey, auch könnte man glauben, daß die Unterſuchung immer abgeſchloſſen werden könne, wenn nur wegen des größeren Verbre- chens ein Geſtändniß oder Ueberführung vorhanden ſey. Allein theils fragt es ſich (ſelbſt in Capitalfällen), ob der Beweis in Rückſicht des größeren Verbrechens für ſo vollkommen werde erachtet werden, daß es zur Strafe überhaupt, und namentlich zu der Strafe kom- men könne, welche die Beſtrafung der kleineren Ver- brechen unnütz macht, theils iſt es darum zu thun, den Angeſchuldigten ganz kennen zu lernen und ihm nicht mehr anzudichten und nicht mehr zuzutrauen, als die Wahrheit fordert. Daher darf auch die Unterſuchung der kleineren Vergehen nicht unerörtert bleiben z).

§. 785.

der Mangel erſetzt werden! Sollte übrigens dieſe Gewohn- heit der Spruchcollegien noch allgemeiner werden, ſo kann es nicht fehlen, daß nicht der unterſuchende Richter volle Macht bekömmt, den Angeſchuldigten von der geſetzlichen Strafe zu befreien. Denn er darf nur willkührlich den Thatbeſtand unerörtert laſſen, er wird weder zur Verant- wortung gezogen, noch zur Nachholung des Verſäumten angehalten.

z) Man kann nach der Beendigung der Unterſuchung aller- dings ſagen: dieß oder jenes iſt überflüßig, auf dieſen oder jenen Umſtand kömmt nichts an. Allein es iſt etwas ganz ande-

§. 785.

Wie die Verſendung der Acten geſchehen müſſe?

So wie der Richter die Acten nicht eher verſchikken darf, bis die Unterſuchung vollſtändig geführt iſt (§. 784.), ſo muß er auch für die Vollſtändigkeit der Acten die gehörige Sorge tragen *a*). Es darf daher nichts fehlen, was bei Gelegenheit der Unterſuchung niedergeſchrieben worden iſt, oder als Urkunde zu der Sache gehört. Neuere Provinzialgeſetze verpflichten den Richter ſogar, die Beobachtungen mit in den Acten zu bemerken, die er während der Unterſuchung über die körperliche und ſittliche Beſchaffenheit des Angeſchuldigten, ſo weit dieß nämlich auf die Abfaſſung und Vollziehung des Urtheiles, beſonders aber auf die Zuerkennung einer körperlichen Strafe Einfluß haben kann, gemacht hat *b*). Die Acten ſelbſt müſſen gehörig und in chronologiſcher Ordnung zuſammengeheftet, die Blätter mit Zahlen bezeichnet (foliirt) auch vorn mit einem vollſtändigen Verzeichniſſe der ſämmtlichen

anderes, wenn die Unterſuchung beendigt iſt. Die Unterſuchung konnte ganz anders ausfallen, wo dann die Erörterung der vorhin überflüßigen Umſtände ſehr nöthig und nützlich geweſen ſeyn würde. M. vergl. (von Arnim) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen. Th. I. S. 106. u. f. und das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 416. u. f.

a) Die Vervollſtändigung der Acten durch Berichtigung aller zur erſchöpfenden Unterſuchung gehörenden Handlungen, heißt die Inſtruirung derſelben. Mit der Inrotulation der Acten iſt es alſo, wenn die Inſtruirung derſelben anbefohlen iſt, nicht gethan. Dennoch wird nicht ſelten dagegen gefehlt.

b) Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. §. 373. Allgemeines Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 432. M. vergl. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 394.

lichen Actenſtücke verſehen *c*) und vollſtändig, d. h. nicht im Auszuge *d*), ſo wie in der Urſchrift, nicht in Abſchrift *e*) verſendet werden. Den Acten hat der Richter eine Urtheilsfrage, oder Miſiv, d. h. ein Schreiben an das Spruchcollegium, welches die Acten erhalten ſoll, beizufügen, in dem nicht nur die Zahl der Acten, ſondern auch der Zweck, zu dem ſie geſchickt werden, beſchrieben iſt. In der Urtheilsfrage muß ſich der Richter aller Urtheile und Gutachten enthalten, noch weniger darf er Parthei nehmen, mithin weder etwas Vortheilhaftes von dem Angeſchuldigten rühmen, noch irgend etwas äußern, das ihm zum Nachtheile gereichen könnte *f*). Er darf daher nichts weiter thun, als was zu dem oben angegebenen Zwecke gehört *g*), jedoch kann er bei Verſen-

c) Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. Membr. 4. n. 6. und in den dazu gehörenden Annotatt. p. 29. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVIII. §. 2. Not. *b*. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 160. Cavan, a. a. O. §. 395.

d) M. vergl. Boehmer, z. 7. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 770. Koch, inſt. jur. crim. §. 906. Püttmann, elem. jur. crim. §. 979.

e) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 407. S. 464. Abſchriften ſind bloß in Rückſicht der dem unterſuchenden Richter von andern Gerichten mitgetheilten Actenſtücke zuläßig, z. B. wenn ein Zeuge bei anderen Gerichten, auf Veranlaſſung des unterſuchenden Richters, abgehört worden iſt u. ſ. w. Die Abſchrift muß aber beglaubigt ſeyn.

f) Rennemann, de transmiſſione actorum. Cap. VI. n. 17. Jac. Fr. Ludovici, de judice extra acta aliquid adſerente. Hal. 1715. §. 17. u. 40. u. f. Gmelin und Elſäſſer, gemeinnütz. jur. Beobacht. und Rechtsfälle. I. B. No. XIII. §. 71. S. 78. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. Membr. 4. n. 7. und in den dazu gehörigen Annotatt. p. 38. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 232. Oldecop, Obſ. VIII. n. 2. Derſelbe, Dec. I. Qu. 9.

g) Die Schilderung der Perſon, wovon zuvor die Rede war, gehört

ſendung der Acten ins Ausland, die Strafanſtalten des Landes, ſo weit dieß nach Beſchaffenheit der voraus⸗zuſetzenden Strafe nothwendig iſt, beſchreiben *h*). Das Concept der Urtheilsfrage ſelbſt, muß in der Regel ſchon bei Verſendung der Acten zu denſelben genommen ſeyn, denn außerdem würde es in der Gewalt des Richters bleiben, ein ihm etwa nicht anſtändiges Urtheil zu unterſchlagen und die Acten nochmals verſchicken zu können *i*); auf jeden Fall aber iſt das Concept der Urtheilsfrage ein weſentliches Actenſtück, das nie fehlen darf. Iſt dieß alles berichtigt, ſo werden die Acten, mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt, abgeſchickt. Dieſe ſogenannte Inrotulation der Acten geſchieht heute zu Tage weder in Beiſeyn des Angeſchuldigten, noch ſeines Vertheidigers *k*). Noch weniger braucht der Richter es geſchehen zu laſſen, daß der Vertheidiger die Acten ebenfalls mit ſeinem Privat⸗Petſchafte verſiegele *l*).

§. 786.

gehört in ein beſonderes Protocoll, nicht in die Miſſiv. Bauer, a. a. O. §. 232. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Tl. II. §. 407.

h) Klein, über eine bei Verſendung der Criminalacten zum Spruch mit zu ſchickende Beſchreibung der nach der Orts Beſchaffenheit anwendbaren Strafarten; im Archive des Criminalrechts. Th. VI. No. V. S. 89. u. f.

i) Chriſt. Thomaſius, de judice ſententiam in cauſis criminalibus latam ab actis removente. Hal. 1709. §. 8. Rennemann, de transmiſſione actorum. Cap. VI. n. 20. Oldecop, Decades III. ad proc. crim. neceſſariar. Dec. I. Qu. VII. n. 13.

k) Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. Membr. 4. n. 11. Die Nothwendigkeit des Gegentheiles iſt von Vielen vergebens behauptet worden. Oldecop, a. a. O. Dec. I. Qu. VII. n. 1—17. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVIII. §. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 770. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 773. Grolman, a. a. O. §. 516.

l) M. vergl. Oldecop, a. a. O. Dec. I. Qu. 7. n. 3.

§. 786.

Wohin die Acten verſendet werden können?

Die Collegia, an welche der Richter die Acten verſchicken kann, ſind im Allgemeinen alle, welche zur Entſcheidung der Straffälle vom Staate authoriſirt ſind *m*), ins beſondere Facultäten und Schöppenſtühle *n*). Die P. G. O. nennt zwar öfters auch Oberhöfe, unter welchen die heutigen Regierungs-Collegia zu verſtehen ſind *o*). Allein nach dem Gerichtsbrauche entſcheiden dieſe entweder nur in geringfügigen Sachen (wenn der Richter nach der Landesverfaſſung nicht ſelbſt das Recht zu entſcheiden hat), oder in ſolchen Fällen, wo politiſche Verhältniſſe ſchnellere und von dem Geſetz abweichende Maßregeln erfordern *p*). Hierbei wird aber jedesmal der Fall vorausgeſetzt, daß kein Zweifel mehr über die Vollkommenheit des Beweiſes der That und des Thäters Statt finde. An ein-

Boehmer, Conſultatt. Tom. II. P. II. Reſp. 1125. n. 3. u. 7.

m) Wie viel Mitglieder ein ſolches Collegium enthalten müſſe, iſt im Allgemeinen nicht vorgeſchrieben und hängt von der Verfaſſung ab. Was im 84 u. 196. Art. d. P. G. O. geſagt iſt, hat auf die Spruchcollegia, von welchen hier die Rede iſt, gar keine Beziehung. Darinne kommen mehrere Rechtsgelehrte überein, daß eine Zahl von drei Mitgliedern hinreichend ſey. M. vergl. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 231. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1351. Pufendorf, T. II. Obſ. 69. §. 1. Struben, Th. II. Bed. 112.

n) Carpzov, Qu. 96. n. 21. Kreſs, z. 219. Art. d. P. G. O. §. 2. Boehmer, zu demſelb. Art. §. 2.

o) M. vergl. Kreſs, z. 219. Art. §. 1. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II.

p) z. B. wenn die Diebereien zu gewiſſen Zeiten zu ſehr überhand nehmen und man ſich zur Steuer derſelben, gegen überführte Diebe ſofort mit Strafe zu verfahren, genöthigt geſehen hat.

einzelne Privat-Gelehrte können die Acten nicht verſchickt werden *q*). An was für Spruchcollegia aber der Richter die Acten verſchicken wolle, hängt in der Regel, und wenn nicht Provinzialgeſetze beſondere Vorſchriften darüber gegeben haben, von ſeiner Willkühr ab *r*). In der Regel iſt er an inländiſche Spruchcollegia gebunden *s*), auch iſt es, wenn von Endurtheilen die Rede iſt *t*), gewöhnlich nicht erlaubt, die Acten wieder an dasjenige Spruchcollegium zu ſchicken, von dem ſchon einmal in der Sache geſprochen worden iſt *u*). Eben ſo hält man es für unzuläßig, die Acten

q) Carpzov, Qu. 116. n. 22. Boehmer, z. 219. Art. §. 4. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 406. Wernher, Enunciat. jur. Enunc. 85. Will ſich der Richter bloß zu ſeinem eignen Unterrichte ein Gutachten, oder wenn er ſelbſt zu urtheilen befugt iſt, ein Urtheil von einem Privatgelehrten abfaſſen laſſen, ſo ſteht ihm dieß frei, Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 7. Kreſs, z. 219. Art. d. P. G. O. §. 3. n. 3. Allein dieß kann an und für ſich keine Rückſicht verdienen, auch darf der Richter dabei die Acten nicht weggeben, überhaupt aber auch dadurch keine Verzögerung der Sache veranlaſſen.

r) M. vergl. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 232. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 396. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 161. Quiſtorp, a. a. O. §. 768. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 406.

s) (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1350.

t) Bei Zwiſchenurtheilen iſt gerade der entgegengeſetzte Fall. Gewöhnlich werden die Acten wieder an das Spruchcollegium geſchickt, welches zuvor z. B. auf die Specialinquiſition u. ſ. w. erkannt hatte. M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 407.

u) Man beruft ſich hierbei auf c. 36. X. de appellat. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 161. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 160. §. 3. S. 884. Püttmann, elem. jur. crim. §. 961. Sind die Acten ſchon bei allen Spruchcollegien geweſen, ſo iſt der Richter freilich genöthigt, von der Regel abzugehen, auch kann dieß keinen Anſtoß geben.

Acten an dasjenige Spruchcollegium zu ſchicken, gegen welches der Angeſchuldigte oder deſſen Vertheidiger Ausſtellungen gemacht hat *v*). Allein in der Regel kann ein ganzes Collegium nicht perhorrescirt werden *w*), und es iſt daher auch das Urtheil eines Spruchcollegii, gegen welches vom Angeſchuldigten oder ſeinem Vertheidiger Ausſtellungen gemacht worden ſind, vollkommen gültig *x*). Noch weniger iſt ein Spruchcollegium zu Fällung eines Urtheiles unfähig, in welchem der Angeſchuldigte das eine oder das andere Mitglied zum Freunde oder Verwandten hat *y*), oder von welchem ein Mitglied eben verletzt worden war *z*). Indeſſen iſt es doch immer rathſam, bei Verſendung der Acten auf dergleichen Verhältniſſe Rückſicht zu nehmen und wenigſtens das erſte Endurtheil von einem anderen Spruchcollegio einzuholen. Dage-

v) Dieß Recht nämlich wird dem Angeſchuldigten von Mehreren eingeräumt. M. vergl. Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 9. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. Membr. 4. n. 10. Mevius, P. VIII. Dec. 198. n. 6. Harpprecht, Dec. 26. n. 30. Zuweilen haben es ihm Provinzialgeſetze ausdrücklich abgeſprochen. Püttmann, elem. jur. crim. §. 979.

w) M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 407. S. 464.

x) Boehmer, Conſultatt. T. II. P. II. Dec. 937. n. 13. Leyſer, Spec. 6. med. 8. u. 9. Spec. 465. med. 19. Hommel, Obſ. 181. Anderer Meinung iſt Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 9. Hätte der Angeſchuldigte oder ſein Vertheidiger gegen die Verſendung der Acten an ein gewiſſes Spruchcollegium appellirt, ſo muß der Richter freilich darauf Bericht erſtatten, außerdem aber ſteht es in ſeiner Willkühr, ob er den Widerſpruch berückſichtigen will oder nicht.

y) Anderer Meinung iſt Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 15.

z) Hier, wie bei dem vorigen Falle, verſteht es ſich von ſelbſt, daß das intereſſirte Mitglied bei der Berathſchlagung zur Entſcheidung abtreten müſſe.

Dagegen ſcheinen die Acten einem ſolchen Spruchcollegio durchaus nicht zugeſchickt werden zu können, welches dem Vertheidiger über die ganze Sache *) bereits ein Gutachten ertheilt gehabt hat *a*), weil das Collegium in dieſem Falle intereſſirt, zum wenigſten aber einem jeden anderen gleich iſt, das ſchon einmal in der Sache geſprochen hat. Uebrigens muß zwar dem Angeſchuldigten und ſeinem Vertheidiger das Spruch-Collegium in der Regel verborgen gehalten werden, an das der Richter die Acten verſchickt. Sollte indeſſen das Gegentheil geſchehen ſeyn, ſo wird deswegen doch die Urthelsverſendung eben ſo wenig abgeändert, ſo wenig an der Gültigkeit eines Urtheiles ſelbſt eine Ausſtellung gemacht werden kann, weil eine Beſtechung u. dergl. hier nicht vermuthet werden darf *b*).

§. 787.

Von den Wirkungen der Actenverſendung.

Jedes Spruchcollegium, an welches Unterſuchungs-Acten verſchickt worden ſind, iſt, wenn daſſelbe ein inländiſches iſt, zur Abfaſſung eines Urtheiles verbunden, denn es iſt ihm keine Auswahl der zu entſcheidenden Sachen nachgelaſſen. Dagegen iſt der Richter verpflichtet, das eingegangene Urtheil als geltend anzuſehen. Wenn er alſo auch gegen die Richtigkeit des Urtheiles Zweifel haben ſollte, ſo darf er ſich doch ſelbſt dabei nichts anmaßen, ſondern muß dieß der höheren Behörde überlaſſen (§. 861). Der Angeſchuldigte

*) War das Reſponſum nur über die Zuläßigkeit einer einzelnen gerichtlichen Handlung eingeholt worden, ſo macht dieß das Spruchcollegium nicht unfähig.

a) M. vergl. Püttmann, elem. jur. crim. §. 979.

b) Anderer Meinung iſt Quiſtorp, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 770.

digte ſelbſt erhält aus der Verſendung der Acten ebenfalls ein Recht, zu verlangen, daß das eingehende Urthel (ſofern es nicht von der oberſten Juſtiz=Behörde als nichtig verworfen werden kann) als geltend angeſehen werde c). Wenn ſich übrigens noch nach der Verſendung der Acten neue Umſtände ergeben, welche auf die Entſcheidung der Sache Einfluß haben können; ſo muß der Richter dieſelben, der Actenverſendung ungeachtet, ungeſäumt erörtern, Vernehmungen und Zeugenverhöre und andere dergleichen Handlungen zur Ausmittelung derſelben veranſtalten und die darüber abgefaßten Protocolle u. dergl. dem Spruchcollegio ebenfalls zuſchicken.

Zweites Kapitel.

Von der Gewißheit in Straſſachen überhaupt.

---

§. 788.

Uebergang.

Wenn die Sache zum Verſpruch bei einem Collegio angelangt iſt und nun entſchieden werden ſoll, ſo kömmt es auf die Gewißheit an, welche ſich dem Urtheilsſprecher über die Schuld und Unſchuld des Angeklagten aus den Acten darbietet.

§. 789.

c) Grolman, a. a. O. §. 516. ſchreibt dem Angeſchuldigten dieß Recht ohne Einſchränkung zu.

§. 789.

Allgemeine Grundbegriffe der Lehre von der Gewiſsheit.

Alles iſt wahr, was in der Wirklichkeit mit der Vorſtellung übereinſtimmt. Die Wahrheit beruht auf der objectiven Uebereinſtimmung einer Sache (oder ihrer Prädicate) mit den Vorſtellungen (oder Begriffen) von derſelben. Die Ueberzeugung von der Wahrheit, beſteht in der Erkenntniſs jener Uebereinſtimmung, und iſt daſſelbe, was man für wahr halten nennt. Die Erkenntniſs der Wahrheit ſelbſt hängt von gewiſſen Merkmalen, oder Gründen, ab. Je mehr Gründe vorhanden und erkannt worden ſind, deſto ſtärker iſt die Ueberzeugung. Die ganze Summe aller Gründe für die Wahrheit, bringt den höchſten Grad der Ueberzeugung, oder die Gewiſsheit, hervor *d*).

§. 790.

Fortſetzung. — Von der Gewiſsheit und ihren Arten.

Die **Gewiſsheit** entſpringt demnach aus der Erkenntniſs aller Gründe für die Wahrheit (§. 789.) und iſt mithin völlige Ueberzeugung von der Uebereinſtimmung einer Vorſtellung mit der Wirklichkeit einer Sache. Dieſe Gründe liegen entweder in dem Gegenſtande, oder in dem Subjecte, daher objective oder ſubjective Gewiſsheit. Die **objective** Gewiſsheit beruht auf der Erkenntniſs der Wahrheit aus dem Objecte ſelbſt *e*), und heiſst auch **apodictiſche** oder **mathe-**

d) M. vergl. Wilh. Traug. Krug, von der Ueberzeugung, nach ihren verſchiedenen Arten und Graden. Jena 1797.

e) Wenn z. B. der Richter den Leichnam des Erſchlagenen ſelbſt geſehen hat, ſo iſt in dieſer Hinſicht objective Gewiſsheit vorhanden.

mathematiſche Gewißheit. Bei ihr kann das Gegentheil nicht als möglich gedacht werden. Die ſubjective Gewißheit beruht auf Gründen, deren Gültigkeit in einem (jeden vernünftig) denkenden Subjecte liegt *f*). Sie heißt auch moraliſche oder hiſtoriſche Gewißheit, je nachdem ſie entweder bloß durch Vernunftſchlüſſe, oder durch glaubwürdige Erzählungen anderer Perſonen erzeugt wird *g*). Bei der ſubjectiven Gewißheit kann man das Gegentheil vernünftiger Weiſe nicht für wahr halten, wenn man es ſich auch gleich als möglich denken könnte *h*). Man nennt die Gewißheit die juriſtiſche, wenn ſie auf Gründen beruht, welche nach den ausdrücklichen Beſtimmungen poſitiver Geſetze in rechtlichen Angelegenheiten für hinreichend angeſehen werden *i*). Man hat auch eben ſo von einer Criminalgewißheit geſprochen *k*). Allein wenn auch die Geſetze die größte Strenge in Straſſachen erfordern und den Beweis dabei auf das genaueſte geprüft haben wollen, ſo bringt

f) Es iſt z. B. ſubjective Gewißheit, wenn zwei Kunſtverſtändige eine Wunde für abſolut tödtlich erklärt haben.

g) M. vergl. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 176. u. f.

h) Die Gewißheit kann auch offenkündig (notoriſch) ſeyn, wenn ſich nämlich die Thatſache, auf die ſie ſich bezieht, ſo öffentlich zugetragen hat, daß ſie an dem Orte, wo ſie ſich zutrug, von jedem, der Zeuge ſeyn wollte, mit Zuverläßigkeit beobachtet werden konnte, und die zugleich wichtig genug war, um die Aufmerkſamkeit vieler Menſchen auf ſich zu ziehen. So definirt Schneider, Lehre vom Beweiſe. §. 6. S. 5.

i) Dieſe Gewißheit unterſcheidet ſich durch nichts von der Gewißheit überhaupt, verdient wenigſtens dieſen beſonderen Namen ſo wenig, als ein Zeuge, der die zu einem Zeugniſſe geſetzlich anerkannten Eigenſchaften beſitzt, den Namen eines juriſtiſchen Zeugen verdient. M. vergl. indeſſen Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 185.

k) M. vergl. Stübel, a. a. O. §. 187—193.

bringt dieß doch keinen weſentlichen Unterſchied hervor und berechtigt nicht zu jenem Namen.

§. 791.

Fortſetzung. — Von der Wahrſcheinlichkeit.

So lange als die ganze Summe der für die Wahrheit einer Sache nöthigen Gründe noch nicht erkannt iſt, ſo lange iſt auch noch keine Gewißheit vorhanden. Je weniger und je geringhaltigere Gründe erkannt worden ſind, deſto entfernter iſt man von der Gewißheit. In jedem Falle iſt man ungewiß. Dieſe Ungewißheit hat aber drei Grade: I) die Wahrſcheinlichkeit, wenn die für die Wahrheit einer Sache erkannten Gründe, die Gründe des Gegentheiles überwiegen, II) die Zweifelhaftigkeit, wenn die Gründe, die man für die Wahrheit einer Sache erkannt hat, nur von gleichem Gehalte ſind, als die, welche ſich wider die Wahrheit derſelben gefunden haben, und III) die Unwahrſcheinlichkeit, wenn die für die Wahrheit einer Sache erkannten Gründe ſchwächer ſind, als für das Gegentheil *l*). Ueberall müſſen hier die Gründe einander entgegengeſtellt und mit einander verglichen werden, denn es kömmt nicht allein auf die Zahl, ſondern auch, und hauptſächlich, auf das Gewicht, oder den Werth der Gründe an *m*). Ueberhaupt muß jeder Grund an und für ſich wahrſcheinlich ſeyn, d. h. er muß einen vernünftigen Schluß von einem gewiſſen Umſtande auf den andern zulaſſen. Die

l) Hans Ernſt von Globig, Verſuch einer Theorie der Wahrſcheinlichkeit zur Gründung des hiſtoriſchen und gerichtlichen Beweiſes. Regensburg 1806. Th. I. S. 5. u. f. Stübel, a. a. O. §. 171—173.

m) Meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 469. Anmerk. 1.

Die Meinung ſelbſt, die auf einem wahrſcheinlichen Grunde beruht, heißt Vermuthung, der Act des Urtheilens oder Schließens aus einem wahrſcheinlichen Grunde aber, Muthmaßung *n*). Die Wahrſcheinlichkeit kann eben ſo, wie die Gewißheit (§. 790.), entweder auf objectiven oder ſubjectiven Gründen beruhen, und mithin auch in die objective und ſubjective Wahrſcheinlichkeit getheilt werden *o*).

§. 792.

Von der verſchiedenen Art und Weiſe, zur Gewißheit zu gelangen.

Der Urtheilsſprecher hat drei Quellen der Gewißheit, nämlich I) die eigene Erkenntniß des unterſuchenden Richters (§. 795 — 797.), II) das Geſtändniß des Angeklagten (§. 798 — 804.) und III) den Beweis (§. 805 — 852.).

§. 793.

Welche Art der Gewißheit zu einem Strafurtheile erfordert werde.

Sollte ein Strafurtheil ſchlechterdings mathematiſche Gewißheit, bei welcher die Möglichkeit des Gegentheiles undenkbar iſt (§. 790.), erfordern; ſo würde nur äußerſt ſelten, wo nicht gar niemals, ein Strafurtheil abgefaßt werden können. Denn da es hier um Thatſachen zu thun iſt, deren Wahrheit an ſich nur aus hiſtoriſchen Gründen erkannt werden kann; ſo iſt auch mathematiſche Gewißheit über das Ganze gar nicht

n) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 545. verſteht unter Muthmaßung das Annehmen der Möglichkeit, oder Wahrſcheinlichkeit, ohne ſich dabei der Gründe dafür bewußt zu ſeyn.

o) von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit ꝛc. Th. I. S. 8.

nicht möglich *p*). Es muß alſo nothwendig diejenige Gewißheit hinreichend ſeyn, nach welcher man das Gegentheil nach vernünftigen Gründen nicht für wahr halten kann, und dieß iſt alſo die ſubjective. Die Möglichkeitstheorie, welche in den neueren Zeiten in manchen Köpfen gewüthet hat, ſtreitet wider alle geſunde Vernunft. Wenn ſich alſo auch gleich die Möglichkeit denken läßt, daß ein Menſch, welcher Wunden empfangen hatte, durch eine andere Urſach, als durch die für tödtlich erkannten Wunden, um das Leben gekommen ſeyn könne, ſo iſt es doch vor der Vernunft nicht zu verantworten, wenn man den erwieſenen Urheber dieſer Wunden, um jener Möglichkeit willen, nicht in die geſetzliche Strafe verurtheilen wollte. Niemand kann hier die Wahrſcheinlichkeit denken, daß der Ermordete nicht an den ſichtbaren Wunden geſtorben ſeyn ſollte, und dieß iſt genug *q*). Kein poſitives Geſetz verlangt mehr. Sie erklären insgeſammt den Beweis durch zwei vollgültige Zeugen für hinreichend, einen Angeſchuldigten in die geſetzliche Strafe zu verurtheilen *r*), und gleichwohl läßt ſich hierbei die Möglichkeit einer betrügeriſchen Beredung, oder der Täuſchung der Zeugen und mithin der Falſchheit des Zeugniſſes, denken *ſ*). Die Geſetze beruhigen ſich alſo ganz offenbar bei der ſubjectiven Gewißheit,

p) M. vergl. Chph. Carol. Stübel, Progr. de certitudinis formis, quae in cauſis criminalibus obtinere poſſunt et de plena in iis probatione recte definienda. Comment. I. et II. Viteb. 1801.

q) Niemand hört auf, Urheber einer Wirkung zu ſeyn, weil ein Anderer im Stande geweſen ſeyn würde, die Entſtehung der Wirkung zu verhindern. Eben ſo wenig hört auch jemand auf, dieſer Wirkung wegen ſtrafbar zu ſeyn.

r) Art. 30. 67. 69. d. P. G. O.

ſ) M. vergl. d. 147. u. 149. Art. P. G. O.

heit, und ſie machen dabei, wegen der mit Todesſtrafen zu belegenden Fälle, durchaus keine Ausnahme. *t*) Daß ſie aber dieß nicht mit nackten Worten ausgeſprochen haben, rührt daher, weil Sätze, deren Gegentheil unvernünftig ſeyn würde (oder das vernünftiger Weiſe nicht gedacht werden kann), zu ihrer Gültigkeit keiner geſetzlichen Sanction bedürfen.

§. 794.

Ob der Richter auf mehr als einem Wege zur Gewißheit gelangt ſeyn müſſe?

Die Gewißheit beſteht bloß in der Erkenntniß aller für die Wahrheit einer Sache vorhandenen Gründe (§. 789—791.). Iſt die Summe dieſer Gründe voll, ſo iſt auch Gewißheit da, gleichviel, auf welchem Wege die Erkenntniß derſelben erlangt ward. Daher kann es auch keinen Grund für die Nothwendigkeit geben, daß der Richter zu dieſer Erkenntniß auf mehreren der zur Gewißheit führenden Wegen (§. 792.) gelangt ſey. Wenn nämlich eine Sache einmal gewiß iſt, ſo wird ſie es nicht um ein Haar breit mehr, wenn man außer den bereits vorhandenen Erkenntnißmitteln noch andere dafür hat. Denn die Gewißheit hat eben ſo wenig gewiſſe Grade, als die Wahrheit ſelbſt. Ein Mehr oder Weniger läßt ſich bei ihr nicht denken, weil außerdem die Summe der Gründe noch nicht voll und mithin noch keine Gewißheit da iſt. Hiernach entſcheidet ſich die Frage: I) ob außer der durch eigne Erkenntniß des Richters, oder durch Be-

t) Dieß beweiſt auch die Verordnung der P. G. O. und mehrere Provinzialgeſetze über die Leichenſchau und Zergliederung, indem dieſe dann, wenn der Verwundete kurz nach empfangener Wunde geſtorben ſeyn ſollte, gar nicht für nöthig erklärt wird (§. 730.), ungeachtet es nicht unmöglich iſt, daß der Verwundete in dem Augenblicke, in welchem er den tödtlichen Streich empfieng, vom Schlage gerührt worden ſey.

Beweis erlangten Gewißheit, auch noch das Bekenntniß des Miſſethäters zu deſſen Verurtheilung erfordert werde? gewiſſermaßen von ſelbſt. Denn da die Erkenntniß des Richters und der Beweis, zur Hervorbringung der Gewißheit vollkommen geeignet iſt; ſo kann auch das Geſtändniß des Angeſchuldigten, wenn einmal Gewißheit vorhanden iſt, nicht weiter mehr nöthig ſeyn *u*). Die poſitiven Geſetze verlangen zwar, daß ſich der Richter außer dem bereits vorhandenen Beweiſe auch noch Mühe geben ſolle, das Geſtändniß des Angeſchuldigten zu bewirken *v*), allein ſie haben hier bloß mehrere Genauigkeit zum Zwecke, beſtimmen auch nirgends, daß die Verurtheilung nur im Falle eines, zum Beweiſe hinzugekommenen, Geſtändniſſes geſchehen ſolle *w*). Man beruft ſich zwar zur Vertheidigung der entgegengeſetzten Meinung darauf, daß die P. G. O. *x*), ſelbſt wenn der Miſſethäter auf der That ergriffen worden iſt und ſich zu bekennen weigert, die Anwendung der Tortur zur Erpreſſung eines Geſtändniſſes zulaſſe. Allein theils iſt hier von keinem vollſtändigen Beweiſe die Rede *y*), theils iſt hier ganz beſtimmt die Abkürzung der Unterſuchung durch

u) Außerdem würde es auch höchſt gefährlich ſeyn, die Strafe von dem guten Willen oder Unverſtande des Angeſchuldigten abhängig zu machen und es auf ſein Geſtändniß ankommen zu laſſen.

v) Art. 22. 67. u. 69. d. P. G. O. Boehmer, ʒ. 69. Art. §. 2.

w) Nic. Guil. Dreſſel, de delinquente convicto, licet non confeſſo, poena ordinaria adficiendo. Jen. 1726. Tob. Jac. Reinharth, de eo q. j. e circa condemnationem ejus, qui nondum confeſſus, maxime in criminibus. Erford. 1727. §. 14. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 148.

x) Art. 16.

y) Kreſs, ʒ. 16. Art. §. 1. u. 2.

Erpreſſung des Geſtändniſſes bezweckt z). Außerdem erklärt ja auch die P. G. O. den Beweis ohne Geſtändniß, ausdrücklich für hinreichend a), und ſo iſt denn ebenfalls auch nach dem Gerichtsbrauche die Verurtheilung gewöhnlich auf bloße Ueberführung erfolgt b). Die umgekehrte Frage II) ob es zur Verurtheilung des Angeſchuldigten in die ordentliche Strafe, außer dem Geſtändniſſe deſſelben, auch noch des Beweiſes bedürfe? muß im Allgemeinen auf gleiche Art beantwortet werden. So weit als das Geſtändniß über die zur Entſcheidung der Sache nöthigen Umſtände Gewißheit gegeben hat, bedarf es keines Beweiſes weiter c). Nach der Natur des Geſtändniſſes würde auch daſſelbe über alle dieſe Umſtände Gewißheit geben, oder die ganze Summe der Gründe für die Wahrheit zur Erkenntniß bringen können. Allein die poſitiven Geſetze haben hierbei eine Ausnahme feſtgeſetzt, nach welcher wenigſtens einige Hauptumſtände der That ſelbſt, auf andere Weiſe als durch das Geſtändniß, gewiß geworden ſeyn muß, wenn die ordentliche Strafe erfolgen ſoll d). Mehr aber verlangen die poſitiven Geſetze nicht. Denn wenn ſchon ſie dem

z) Dieß beweiſen die Worte: „damit in ſolchen offentlichen unzweifenlichen Miſſethaten, die endlich Urtheil und Straf mit dem wenigſten Koſten als geſeyn kann, gefürdert und volnzogen werde."

a) Beſonders im 22. und 69. Art.

b) M. vergl. Boehmer, z. 16. Art. d. P. G. O. §. 1. und zum 69. Art. §. 1. u. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 677. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. Dec. 44. n. 22—25. Leyſer, Spec. 641. med. 1—5.

c) M. ſ. weiter unten meine Abhandlung: Ueber Geſtändniß und Widerruf in Strafſachen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Halle 1810. §. 5. u. 6.

d) Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc §. 7—10. 12. u. f.

dem Richter genaue Unterſuchung der Thatſachen auch noch nach erfolgtem Geſtändniſſe, zur Pflicht machen *e*), ſo geſchieht dieß nur der mehreren Vorſorge wegen, keineswegs aus Nothwendigkeit.

Drittes Kapitel.

Von der Gewißheit in Strafſachen durch eigne Erkenntniß des Richters.

§. 795.

Von der eignen Erkenntniß des Richters überhaupt.

Die eigne Erkenntniß des Richters hat den Rang vor allen andern Arten, durch welche Gewißheit in Strafſachen hervorgebracht werden kann, voraus *f*), denn ſie iſt eine unmittelbare Erkenntnißquelle, welche dem Richter die Gewißheit von gewiſſen Thatſachen nicht durch die Ueberzeugung Anderer, ſondern durch den Gebrauch ſeiner eignen Sinne zuführt *g*). Sie kann nicht nur in allen Fällen vorkommen, wo die Einnehmung des Augenſcheines (§. 726—743.) möglich iſt, ſondern auch dann, wenn die Wahrheit nicht gerade aus ſinnlichen Gegenſtänden erkennbar iſt, z. B. bei Injurien, welche in Gegenwart des Richters ausgeſtoßen werden. Auch kann der Richter Thatſachen entdecken, welche als Anzeigen dienen, z. B. die Verwirrung des Angeſchuldigten bei ſeiner Vernehmung, die Zeichen, die er hierbei ſeinem Mitſchuldigen

e) z. B. im 53—55. Art. d. P. G. O.

f) Stübel, in dem Oben (§. 793. not. *p*) angef. Progr., de certitudinis formis etc. Comment. I. p. 11. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 574.

g) M. vergl. Schneider, vollſtänd. Lehre vom Beweiſe. §. 11. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 198.

gen giebt u. ſ. w. Die eigne Erkenntniß des Richters kann ſich übrigens auf Thatſachen beziehen, aus welchen man den Thatbeſtand ſowohl, als auch den Urheber der That und die Zurechnung beurtheilen kann. Denn ſie kann nicht nur in der Entdeckung von Umſtänden beſtehen, welche die Veranlaſſung und Urſachen des Verbrechens ausmachen, ſondern auch die Wirkung deſſelben und die Werkzeuge, deren ſich der Verbrecher bediente, betreffen *h*).

§. 796.

In wie fern die eigne Erkenntniß des Richters Gewißheit geben könne?

Das Erkennen des Richters ſetzt zwar nicht ſelten die Anwendung einer Wiſſenſchaft oder Kunſt voraus, allein wenn der Richter die dabei nöthigen Kunſtverſtändigen auf die geſetzliche Weiſe zugezogen hat, ſo iſt das Urtheil, das dieſe mit und in Geſellſchaft des Richters finden, den eignen Wahrnehmungen deſſelben völlig gleich. Der Richter kann übrigens nur das als von ihm ſelbſt wahrgenommen verſichern, worüber ihm Kenntniß zuſteht *i*), wo alſo die richtige Erkenntniß und Beurtheilung der Thatſache keine beſondere Ausbildung des Anſchauungsvermögens erfordert (§. 727). Alle Thatſachen hingegen, welche keine Sachkenntniſſe bedürfen, um ſie wahrnehmen und beurtheilen zu können, ſind in Gewißheit geſtellt, ſobald ſie der Richter als wahrgenommen bezeugt, z. B. die Verwundung oder Verſtümmelung an und für ſich, die Falſchheit einer Münze u. dergl. Selbſt bei Tödtungen bedarf es weiter keines Gutachtens eines Sachverſtändigen, ſobald die Verwundung von der Art iſt, daß jeder den Zuſammenhang zwiſchen der Verwundung und dem Tode

h) Stübel, a. a. O. §. 195.

i) Stübel, a. a. O. §. 196. 197. u. 313.

Tode einſehen kann, z. B. wenn jemanden der Kopf abgeſchnitten, oder der Leib aufgeriſſen worden ſeyn ſollte u. ſ. w. *k*).

§. 797.

Beſtimmungen der poſitiven Geſetze über dieſe Lehre.

Die poſitiven Geſetze legen der eignen Einſicht des Richters vollen Glauben bei, ſobald ſie nur auf die förmliche Art (§ 717) und in ſeinem Amte erlangt worden war. Dieß beſtätigt die P. G. O. ausdrücklich (obgleich nicht in einem allgemeinen Satze), wenn ſie dem Richter aufgiebt, im Falle eines Zweifels über die Tödlichkeit einer Wunde, den todten Körper ſelbſt in Augenſchein zu nehmen *l*). Indem ſie nämlich der eignen Einſicht des Richters bei Tödtungen, und mithin in dem wichtigſten Falle, Glauben beimißt, ſo folgt von ſelbſt daraus, daß ſie derſelben auch in anderen Fällen gleiche Glaubwürdigkeit zugeſchrieben wiſſen wolle *m*). Noch beſtimmter werden die eignen Wahrnehmungen des Richters in neueren Provinzialgeſetzen *n*) für wirkſam und glaubwürdig erklärt.

k) Stübel, a. a. O. §. 311.

l) Art. 149.

m) M. vergl. Stübel, a. a. O. §. 312.

n) M. vergl. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 232. 233. 235. 237. 238. 240. 242. 244. u. 272. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 141. 168. 179. 194. 195. u. 198.

Viertes

Viertes Kapitel.

Von der Gewißheit in Strafſachen durch Geſtändniß des Angeſchuldigten.

§. 798.

Begriff und Arten des Geſtändniſſes.

Die zweite Erkenntnißquelle der Wahrheit im Strafproceſſe (§. 792.), iſt das Geſtändniß (confeſſio). Man begreift darunter die Erklärung eines Angeſchuldigten, daß das, was ihm Schuld gegeben wird, wahr ſey, oder, daß er die ſtrafbare Handlung begangen habe *o*). Der Begriff eines Geſtändniſſes iſt weder auf die Erklärung, daß der Bekennende der alleinige Urheber der verbrecheriſchen Handlung ſey, beſchränkt, (denn der Verbrecher, welcher Theilnehmer hatte, kann auch geſtehen,) noch erfordert er, daß der Angeſchuldigte einräume, er habe die Strafe verdient, weil das Urtheil des Angeſchuldigten, über die Folgen ſeiner Handlung, etwas ganz Verſchiedenes von dem Bekenntniſſe der Handlung ſelbſt iſt. Das Geſtändniß iſt I) in Rückſicht ſeines Inhaltes entweder ein reines, (unumwundenes) oder ein eingeſchränktes, (umwundenes,) je nachdem der Bekennende ſeiner Erklärung eine Bedingung oder Ausflucht beifügt, oder nicht *p*). In derſelben Rückſicht kann das Geſtändniß

o) Kleinſchrod, über das Geſtändniß als Beweismittel in peinlichen Fällen: im Archive des Criminalrechts. IV. B. IV. St No. III S. 84 und meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf in Strafſachen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Halle 1810.

p) Eingeſchränkt iſt das Geſtändniß, wenn der Bekennende z. B. zwar die Thatſache einer Tödtung zugeſteht, aber die Zwangslage der Nothwehr behauptet. Wolfg. Ad. Schoepff, de confeſſione qualificata. Tubing. 1735. Fr. de Graffen, de confeſſione qualificata. Gotting. 1769.

ſtändniß auch entweder ein einfaches, oder ein umſtändliches (confessio simplex et vestita) ſeyn. Unter dem letzteren verſteht man ein ſolches, für deſſen Wahrſcheinlichkeit gewiſſe erwieſene Thatſachen ſprechen *q*). Wird II) auf das Daſeyn der geſetzlichen Erforderniſſe eines Geſtändniſſes Rückſicht genommen, ſo iſt es entweder ein rechts- oder vollgültiges, oder ein fehlerhaftes (confessio legitima et vitiosa). In Anſehung III) des Ortes, wo es abgelegt wird, iſt es entweder ein gerichtliches oder außergerichtliches, und IV) in Rückſicht der Art und Weiſe endlich, auf welche es abgelegt wird, entweder ein freiwilliges oder ein erzwungenes Geſtändniß (confessio libera et coacta) *r*). In der hier angenommenen Rückſicht pflegt man auch noch das Geſtändniß in ein wahres und angenommenes oder vermuthbares (confessio vera et ficta s. praesumta) einzutheilen, z. B. wenn der Angeſchuldigte auf Vorwürfe ſchweigt, ſich auf eine Urkunde, die das Geſtändniß vorausſetzt, beruft, mit dem Verletzten oder Denuncianten in Vergleichsunterhandlungen tritt u. ſ. w. *s*). Allein das Weſen eines Geſtändniſſes beſteht in einer beſtimmten Erklärung, mithin

1769. Der Name, qualificirtes Geſtändniß, welcher gewöhnlich gebraucht wird (Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XXVII. §. 5. Koch, inſt. jur. crim. §. 813. Meiſter, princ. jur. crim. §. 405. Püttmann, elem. jur. crim. §. 837.) iſt für den vorausgeſetzten Fall ſehr unpaſſend. Mehrere haben ſich auch unter dem Namen, qualificirtes Geſtändniß, ein durch Umſtände beſtätigtes, gedacht. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 454. S. 287.

q) Andere ſetzen das umſtändliche Geſtändniß dem unbeſtimmten oder vagen entgegen. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 143.

r) Dieſe Eintheilung würde nicht Statt finden können, wenn nicht auch ein erzwungenes Geſtändniß wahr ſeyn könnte.

s) Bauer, a. a. O. §. 143. Quiſtorp, a. a. O. §. 679. Püttmann, elem. jur. crim. §. 837.

mithin läßt ſich auch dieſe Eintheilung, welche bloß Beiſpiele von Anzeigen zum Grunde hat, nicht rechtfertigen *t*).

§. 799.

Von den Erforderniſſen eines vollgültigen Geſtändniſſes.

Ein vollgültiges Geſtändniß hat materielle und formelle Erforderniſſe. Zu den **materiellen** Erforderniſſen gehören folgende: I) der Geſtehende muß die Wahrheit haben ſagen **können**. Er muß ſich alſo zu der Zeit ſowohl, wo ſich der Vorfall, über welchen er ſich äußert, ereignete, als auch zu der Zeit, wo er das Bekenntniß ablegte, in einem Zuſtande befunden haben, in welchem er über die Sache richtig urtheilen und ſich gehörig äußern konnte *u*). Das Geſtändniß eines Menſchen, der zu jenen Zeiten wahnſinnig, oder trunken war, oder dem ſonſt ein zur Erkenntniß und Beurtheilung nöthiger Sinn fehlte, kann mithin nichts gelten *v*). Daſſelbe iſt auch bei dem Geſtändniſſe eines Kindes der Fall. Die Jahre der Mündigkeit hingegen können zu einem gültigen Geſtändniſſe nicht erfordert werden, denn auch der Unmündige beſitzt Verſtand genug, über ſtrafbare Handlungen und ſeine Thätigkeit dabei zu urtheilen *w*). Der

Beken-

t) Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 2.

u) Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 11. S. 107. u. f. des Archives des Criminalrechts. Grolman, a. a. O. §. 442.

v) Von einem Menſchen, deſſen Handlungen bei Ausführung der That, Beſinnung verrathen, kann vernünftiger Weiſe nicht behauptet werden, daß er keine Beſinnung gehabt habe, und mithin auch zur Ablegung eines gültigen Geſtändniſſes nicht fähig geweſen ſey. Man darf an der Wahrheit dieſes Satzes nicht zweifeln, weil man ſich in Vertheidigungsſchriften das Gegentheil zu behaupten nicht ſchämt. Denn hier iſt bloß von vernünftigen Behauptungen die Rede.

w) Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 2.

Bekennende muß II) ſein Geſtändniß ernſtlich ablegen und mithin die Wahrheit ſagen **wollen**. Dieſe Abſicht wird bei jedem Geſtändniſſe vermuthet, denn in der Regel lügt ſich kein vernünftiger Menſch eine Handlung an, die ihn in Strafe bringt und bei ſeinen Mitmenſchen verächtlich macht. Soll das Gegentheil angenommen werden, ſo muß ein beſonderer Zweck bei dem falſchen Geſtändniſſe offenbar ſeyn, und nur erſt in dieſem Falle darf man ein Mißtrauen gegen die Abſicht, die Wahrheit ſagen zu wollen, Statt finden laſſen *x*). Es muß das Geſtändniß endlich deutlich und beſtimmt abgelegt werden. Dieß iſt der Fall, wenn es keiner vielfachen Auslegung fähig iſt *y*) und man im Gegentheil mit Zuverläßigkeit ſehen kann, was und wie viel der Antwortende eingeſteht *z*). Sprachrichtiger Worte bedarf es hierbei gerade nicht, wenn nur des Zuſammenhanges und der vorhandenen Umſtände wegen kein Zweifel über ihre Bedeutung vorhanden iſt *a*); auch iſt es nicht nöthig, daß der Bekennende **ſelbſt** die Umſtände, unter welchen die That verübt ward, angebe, es iſt vielmehr einerlei, auf welchem Wege ſie der Richter in Erfahrung bringt *b*).

§. 800.

x) Es iſt hier von einem gerichtlichen Geſtändniſſe die Rede. Bei einem außergerichtlichen findet die im Texte erwähnte Vermuthung zwar auch, aber nicht in einem ſo hohen Grade Statt, weil der Bekennende hierbei nicht den Eintritt der Strafe vor Augen hat, das Bekenntniß auch öfters Prahlerei zum Grunde haben kann.

y) Ein bloßes Ja iſt vollkommen hinreichend, ſobald nur die Frage, auf die es erfolgte, nicht unter die unerlaubten Suggeſtiv- oder eingebenden Fragen gehört. M. ſ. Oben §. 748. Anderer Meinung iſt **Grolman**, a. a. O. §. 439.

z) M. vergl. **Bauer**, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 144. **Quiſtorp**, a. a. O. §. 683.

a) Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 2.

b) Dieß beweiſen auch die Artikel 48—53. d. P. G. O., nach welchen

§. 800.

Fortſetzung.

Unter die formellen Erforderniſſe eines Geſtändniſſes gehört: I) daß daſſelbe frei und ungezwungen gethan ſey, weil ſich ſonſt die Erdichtung zur Beſeitigung des Zwanges, als eines ſchon gegenwärtigen Uebels, erklären läßt *c*). Ein erzwungenes Geſtändniß iſt jedoch nicht ſogleich für unwahr anzunehmen. Sollte es vielmehr unter Anführung ſolcher Umſtände geſchehen ſeyn, welche kein Unſchuldiger wiſſen kann *d*), ſo wird es auch, wenn dieſe wirklich erwieſen werden, des Zwanges ungeachtet, für wahr angenommen *e*), weil ſich in dieſem Falle das Geſtändniß ohne deſſen Wahrhaftigkeit und ohne nicht dem Bekennenden Allwiſſenheit zuzuſchreiben, nicht denken läßt *f*). Auch die eingebenden oder Suggeſtiv-Fragen beſchränken die Freiheit des Antwortenden, mithin iſt das darauf folgende Geſtändniß ebenfalls nicht unverdächtig. Indeſſen gilt hier daſſelbe, wie in dem vorhergehenden Falle. Bei einem Geſtändniſſe ferner, das der Richter durch Verſprechungen oder andere unerlaubte *g*) Mittel entlockt, iſt gegen die Wahrheit des Bekenntniſſes

welchen der Richter dem Bekennenden die Nebenumſtände abfragen ſoll. Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 3. M. vergl. dagegen Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 2. S. 86. des Archives. Quiſtorp, a. a. O. §. 680. Grolman, a. a. O. §. 439.

c) Die Beſtätigung dieſes Satzes findet man in dem 45. 46. 56. u. 58. Art. d. P. G. O. und bei Grolman, a. a. O. §. 439.

d) Art. 60. d. P. G. O.

e) Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 17. S. 119. des Archives ꝛc. Wernher, P. III. Obſ. 110.

f) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 221. Not. *b*.

g) Bei erlaubten Mitteln iſt noch weniger Zweifel. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1290.

niſſes an und für ſich kein Verdacht begründet, weil es hier immer in der Willkühr des Angeſchuldigten bleibt, was und wie viel er geſtehen will. Ein ſolches Geſtändniß wird daher nur durch die Nebenumſtände verdächtig. Daſſelbe gilt, wenn der Bekennende durch die Verſprechungen, oder Vermittelung einer dritten Perſon (nicht des Richters), oder wohl gar nur durch Zufall *h)* zum Geſtändniß bewogen worden ſeyn ſollte *i)*. Denn auf den Grund, durch welchen ein Angeſchuldigter vom Leugnen abzuſtehen und ſeine Schuld einzuräumen bewogen wird, kömmt an und für ſich gar nichts an. Es ſey daher Reue, oder Gutmüthigkeit, oder Ueberzeugung, daß das längere Leugnen fruchtlos ſeyn werde, oder die Hoffnung eines Gewinnes *k)*, oder die falſche Vorſtellung von den Folgen der That *l)* u. ſ. w., ſo benimmt dieß der Glaubwürdigkeit des Geſtändniſſes doch nicht das geringſte. Das Geſtändniß muß ferner II) vor dem zuſtändigen Richter abgelegt worden ſeyn. Iſt es gar nicht vor Gericht, ſondern außergerichtlich abgelegt worden, ſo gilt es (wenn anders zwei Zeugen die Ablegung ſelbſt beſtätigen,) nur als nahe Anzeige *m)*, und

h) Man denke z. B. den Fall, wo ein Verbrecher durch einen Traum zum Geſtändniſſe vermocht wird. Vergl. Joh. Chriſt. Fr. Meiſter, Urtheile und Gutachten in peinlichen Fällen. Frf. a. d. O. 1808. No. XXI. S. 337.

i) M. ſ. Oben §. 748. u. 749.

k) Dieß beweiſen ſolche Geſetze ſehr deutlich, welche den Richter anweiſen, den Angeſchuldigten zum zeitigen Geſtändniſſe zu ermahnen, weil ihm ſonſt daſſelbe nicht werde zur Milderung der Strafe angerechnet werden.

l) Angenommen z. B. der Angeſchuldigte hätte ſich eine geringere Strafe gedacht, als die Geſetze beſtimmen, ſo kann dieſer Glaube, wenn er auch wirklich Statt gefunden haben ſollte, dennoch bei einem etwanigen Widerrufe, gegen die Wahrheit des Geſtändniſſes keinen Verdacht erwecken.

m) von Globig, Verſuch einer Theorie der Wahrſcheinlichkeit.

und iſt es vor dem unzuſtändigen Richter abgelegt, ſo hat es nicht viel mehr Kraft, als ein außergerichtliches *n*). Es gilt indeſſen dennoch mehr als dieſes, weil ein jedes Geſtändniß, das vor Gericht abgelegt wird, für ernſtlicher angeſehen werden muß. Das letzte formelle Erforderniß iſt III) daß das Geſtändniß vor beſetzter Gerichtsbank abgelegt ſey, weil daſſelbe zu den Haupthandlungen im Strafproceſſe gehört (§. 654), welche allemal die Beſetzung der Gerichtsbank nöthig haben *o*).

§. 801.

Von den Wirkungen eines vollgültigen Geſtändniſſes.

Ein jedes Geſtändniß, bei welchem die materiellen und formellen Erforderniſſe (§. 799. u. 800.) vorhanden ſind, muß für wahr angenommen werden, weil ſich kein vernünftiger Menſch in den Augen ſeiner Mitmenſchen herabſetzen und ein, wegen der darauf erfolgenden Strafe, ſo nachtheiliges Bekenntniß ablegen wird, wenn er nicht in der Schuld wirklich wäre, die er durch das Geſtändniß auf ſich nimmt *p*), auch iſt hier der Fall vorhanden, wo Täuſchung nie ver-

keit. Th. II. S. 121. u. f. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 7.

n) M. vergl. außer dem, was bereits Oben (§. 656.) geſagt iſt, Boehmer, z. 32. Art. d. P. G. O. §. 1. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVI. Cap. 1. n. 5. u. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 682. Grolman, a. a. O. §. 439.

o) Art. 17. u. 31. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 680. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 144.

p) Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 2. S. 84 des Archives. Eiſenhart, Preisſchrift ꝛc. im Archive des Criminalrechts. III. B. 1. St. S. 108. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 13. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchlands. Th. II. §. 564. Grolman, a. a. O. §. 438.

vermuthet werden kann, weil es verbrecheriſche Handlungen gilt, die in der Regel ein Jeder zu beurtheilen fähig iſt *q*). Daher wird auch das Geſtändniß zur Verurtheilung in die härteſten Strafen, namentlich in die Todesſtrafe, für hinreichend angeſehen, weil es dem Richter volle hiſtoriſche Gewißheit giebt *r*) und in den Geſetzen ausdrücklich anerkannt iſt *s*). Nach der Natur der Sache tritt dieſe Wirkung des Geſtändniſſes ohne Unterſchied ein, es mögen ſich noch ſinnliche Spuren der That ſelbſt auffinden laſſen, oder nicht *t*). Daher kann denn alſo auch durch das Geſtändniß

q) Kleinſchrod, a. a. O §. 83. Grolman, Bibliothek für die peinl. Rechtswiſſenſchaft und Geſetzkunde I. B. 3. St. S. 239 u. f. und meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 1.

r) Kleinſchrod, a. a. O §. 13. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 204 Oldecop, Decades III. Quaeſt. ad proc. crim neceſſar. Dec. II. Qu. 5. Boehmer, §. 22. Art. d. P. G. O. §. 1. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 587.

s) M. ſ. den 22. 54. 60. Art. d. P. G O. L. 2. C. quor. appell. non recip. L. 8. pr. C ad L. Jul. de vi publ. vel priv. L. 16. C. de poenis. c. 1. 2. u. 5. C. II. qu. 1. c. 1. 2. u. 3. X. de confeſſis. Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 5.

t) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 215. Jo. Caſp. Heimburg. Progr de matre infanticidium confeſſa etiamſi corpus delicti deficiat morte mulctanda. Jen. 1772 Andere nehmen dieß nur in gewiſſen Fällen an, nämlich wenn das Verbrechen entweder ſeiner Natur nach keine Spuren hinterläßt, oder wenn der Thatbeſtand derſelben wenigſtens ſchwer zu beweiſen iſt. Wilh. Romanus, de corpore delicti in criminibus facti permanentis potioribus, ad effectum condemnationis conſiderato. Lipſ. 1679. Cap. II. §. 32. u. f. Chr Hagenbruch, de effectu confeſſionis ſpontaneae in criminalibus deficiente corpore delicti. Lipſ. 1739. §. 24. u. 28. Carpzov, Rer. deciſ. P. I. Dec. 90 n. 8. Andere halten das Geſtändniß allein nur bei geringen Vergehen, nicht aber bei ſchweren, am wenigſten bei todeswürdigen Verbrechen, für hinreichend. Ferd. Aug. Hommel, an et quatenus

ſtändniß nicht allein der Urheber, ſondern auch der Thatbeſtand ſelbſt vollkommen hergeſtellt werden *u*), ſobald nur nicht von Urtheilen, welche Sachkenntniß vorausſetzen, ſondern bloß von Thatſachen die Rede iſt, welche der Bekennende ſo gut, wie jeder Andere zu beurtheilen vermag *v*). Allein nach den poſitiven Geſetzen *w*) wird erfordert, daß gewiſſe Thatſachen die Richtigkeit des Bekenntniſſes beſtätigen, oder daß nur bei Nachforſchungen keine Thatſachen hervorgehen, welche die Wahrheit des Geſtändniſſes zweifelhaft machen. Iſt dieß der Fall, ſo kann auf das Geſtändniß mit Fug und Recht die Verurtheilung, ſelbſt in die härteſte Strafe, erfolgen, geſetzt auch, der Thatbeſtand wäre noch keinesweges vollſtändig erörtert, denn dieß verlangen die Geſetze eben ſo wenig, ſo wenig es nach dem Weſen des Geſtändniſſes erforderlich iſt *x*).

§. 802.

tenus certitudo corporis delicti in proceſſu criminali neceſſaria ſit. Lipſ. 1737. §. 20. Quiſtorp, a. a. O. §. 685.

u) Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 13. Grolman, a. a. O. §. 444. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 585. u. 587.

v) Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 6.

w) M. vergl. den 22. 54. 55. u. 60. Art. d. P. G. O. L. 8. ff. de confeſſis. L. 1. § 4. u. 17. u. 27. ff. de quaeſt. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. § 399. u. 400. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 370. 375. u. 376. Joh Gttl. Heineccius, de religione judicantium circa reorum confeſſiones. Francof. 1730. §. 6. in Deſſen Opuſc. varior. Sylloge. No. XVII. p. 650. u. f. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 8. Anders erklärt die Verordnungen der P. G. O. und Römiſchen Geſetze Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 216. 218. u. 220.

x) Ausführlicher iſt dieß alles in meiner Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 7 — 13. dargeſtellt. Mehrere Urtheile im Geiſte der oben aufgeſtellten Grundſätze ſ. m.

§. 802.

Von den Wirkungen eines nicht vollgültigen Geſtändniſſes.

Geſtändniſſe, welchen das eine oder das andere der materiellen oder formellen Erforderniſſe abgeht, geben dem Urtheilsſprecher keine volle Gewißheit, ſondern bewirken nur mehr oder weniger Wahrſcheinlichkeit, je nachdem die jedesmaligen Umſtände beſchaffen ſind. Nach dieſen muß der Grad des Beweiſes, den ein nicht vollgültiges Geſtändniß hervorbringt, abgemeſſen werden. Im Allgemeinen laſſen ſich hierbei folgende Grundſätze aufſtellen. Der Mangel an Fähigkeit, die Wahrheit zu ſagen und der Zwang zu einem beſtimmten Bekenntniſſe, (ſofern nicht Umſtände dabei angeführt werden, die kein Unſchuldiger wiſſen kann,) machen ein Geſtändniß ganz ungültig, ſo, daß es gar keine Berückſichtigung erhalten kann. Alle übrige Mängel bringen keine abſolute Ungültigkeit des Geſtändniſſes hervor. Denn was erſtens den Fall betrifft, wo der Verdacht entſteht, daß der Bekennende durch Ablegung des Geſtändniſſes einen gewiſſen Zweck erreichen wollen, ſo ſchließt derſelbe die Wahrheit des Geſtändniſſes ſelbſt nicht aus *y*). Ferner, auch ein in undeutlichen und unbeſtimmten Ausdrücken abgefaßtes Geſtändniß, hebt nicht allemal alle Glaubwürdigkeit auf, ſondern es fragt ſich immer noch, ob und wie weit es ſich nicht anders als eine Einräumung der Schuld erklären laſſe. Iſt das Geſtändniß erzwungen oder vom Richter eingegeben worden, ſo iſt der

ſ. m. bei Carpzov, Qu. 16. n. 26. 28. 30. Op. Deciſ. P. II. Dec. 197. n. 30. Mylius, zu Beyer, delin. jur. crim. ad Art. 131. p. 242.

y) Es kann der Angeſchuldigte bei ſeinem Geſtändniſſe z. B. die Abkürzung der Gefangenhaltung, oder Verſorgung in einem Zuchthauſe u. ſ. w. bezwecken, und dennoch das in Frage ſtehende Verbrechen begangen haben.

der Urtheilsſprecher öfters verbunden, auf eine nochmalige Befragung des Bekennenden zu erkennen. Denn dieſer Fehler ungeachtet, kann das Geſtändniß wahr ſeyn, und im Fall es unter Anführung von Umſtänden, die kein Unſchuldiger wiſſen kann, geſchahe, wird es von den Geſetzen ausdrücklich für gültig anerkannt (§. 800.). Eben ſo verhält es ſich bei andern Mängeln in Rückſicht der formellen Eigenſchaften. Ein Bekenntniß, das nicht vor beſetzter Gerichtsbank abgelegt ward, darf nicht für nichtsbedeutend betrachtet werden, ſondern es muß der Urtheilsverfaſſer auf die Verbeſſerung dieſes Fehlers durch anderweite Befragung erkennen. Einem außergerichtlichen Geſtändniſſe, deſſen Ablegung durch zwei Zeugen hinlänglich erwieſen iſt z), ſchreibt man die Kraft eines ſogenannten halben Beweiſes zu *a*). Und wenn ſchon Einige daſſelbe bei geringen Vergehen als vollkommen beweiſend betrachten *b*), ſo iſt dieß doch ohne Grund. Ueberhaupt kömmt es bei Beurtheilung des Werthes eines außergerichtlichen Geſtändniſſes auf die Umſtände an, unter welchen es abgelegt ward, ob z. B. in einer Geſellſchaft, in der es zur Unterhaltung gehört, ſich ſchlechter Handlungen zu rühmen, ob an einem geheimen Orte, ob gegen Perſonen, von denen man etwa Hülfe bei neuen Verbrechen erwartet u. ſ. w. *c*).

Das

z) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II §. 328. Mevius, P. VII. Dec. 154. von Selchow, Rechtsfälle. Th. III. Dec. 88. S. 223. M. vergl. dagegen Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 8. S. 101. des Archives.

a) Art. 30. u. 32. d. P. G. O. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 146. Boehmer, z. 32. Art. d. P. G. O. §. 1. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 328. Koch, inſt. jur. crim. §. 817. Wernher, P. VIII. Obſ. 295.

b) Quiſtorp, a. a. O. §. 682. Leyſer, Spec. 635. med. 10.

c) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 3.

Das Geſtändniß, das der Angeſchuldigte vor dem unzuſtändigen Richter abgelegt hat, erwähnt die P. G. O. nicht. In Gemäßheit anderer Geſetze hingegen *d*), kann man demſelben füglich die Kraft eines halben Beweiſes zuſchreiben *e*), ja es kann in ſo fern, als jedes gerichtliche Geſtändniß, ſey auch das Gericht das zuſtändige nicht, allemal mit mehr Ernſt und Ueberlegung geſchieht, ſogar noch größere Wahrſcheinlichkeit begründen *f*). Bei einem eingeſchränkten (umwundenen oder qualificirten) Geſtändniſſe kömmt es auf die Beſchaffenheit der Einrede an. Bezieht ſie ſich auf einen Umſtand, deſſen Daſeyn nach der Beſchaffenheit der ſtrafbaren Handlung leicht möglich und wahrſcheinlich iſt *g*); ſo muß die Einrede ſo lange für wahr angenommen werden, bis das Gegentheil erwieſen iſt *h*). Bezieht ſich hingegen die Einrede auf un-

[37²] wahr-

d) c. 4. X. de judiciis.

e) Boehmer, z. 32. Art. d. P. G. O. §. 1. Matthaeus, de criminibus Libr. 48. Tit. XVI. Cap. I. n. 5. Quiſtorp, a. a. O. § 682. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1284. Hommel, Obſ. 217. n. 3.

f) M. vergl. Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 15.

g) z. B. wenn ein Jäger auf der Jagd einen Menſchen erſchoſſen zu haben zugeſteht, dagegen aber behauptet, daß er ihn in der Dämmerung für ein Wild gehalten habe; wenn jemand auf der Reiſe, oder im Bordelle, mit einer Weibsperſon Unzucht treibt und von ihren ehelichen Verhältniſſen keine Kenntniß gehabt zu haben behauptet u. ſ. w. Die Römiſchen Geſetze erwähnen den Fall, wenn ein Baumbeſchneider einen Aſt, ohne zu rufen, herunter wirft und einen Vorübergehenden tödtet, wenn jemand einen Dieb zur Nachtzeit getödtet hat u. dergl. L. 7. u. 9. π. ad L. Corn. de ſicar. L. 2—4. C. eod. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVI. Cap. I. n. 20. Perez, Praelect. in Cod. Libr. IX. Tit. XVI. n. 44. u. f.

h) Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 10. u. 16. Andere behaupten, der Bekennende müſſe jedesmal den Beweis führen. a Grafen, de confeſſione qualificata. Cap.

wahrſcheinliche, nur ſelten mit einer gewiſſen Handlung verbundene, Umſtände *i*), ſo muß das Geſtändniß ſo lange für uneingeſchränkt oder unbedingt angeſehen werden, bis der Bekennende die Wahrheit ſeiner Einrede bewieſen hat *k*). Alle für die Wahrheit einer Einrede angeführten Gründe müſſen dann nach den Grundſätzen vom Beweiſe geprüft und beurtheilt werden *l*). Ein ſogenanntes ſtillſchweigendes und vermuthetes Geſtändniß endlich, giebt nur eine Anzeige, und kann daher auch nach den Grundſätzen von dieſen betrachtet werden *m*).

§. 803.

Von dem Widerrufe eines Geſtändniſſes überhaupt.

Kein Widerruf kann an und für ſich dem Geſtänd-

Cap. II. §. 22. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 5. u. 16.

i) z. B. wenn jemand einen Andern mit dem Degen durchbohrt, oder mit dem Piſtol geſchoſſen zu haben einräumt, wenn eine Weibsperſon heimlich geboren und die Nabelſchnur gewaltſam abgeriſſen zu haben bekennt, die Abſicht des Mordes aber leugnet u. ſ. w. M. vergl. den 131. Art. d. P. G. O. L. 1. §. 3. ff. ad L. Corn. de ſicar. L. 1. u. 5. C. eod. L. un. C. de emend. ſervor. Wiſſenbach, Exercitatt. ad Pand. Diſp. XXXV. n. 12.

k) M. vergl. den 151—153. Art. d. P. G. O. und meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 16.

l) M. vergl. Carpzov, Jurispr. forenſ. P. I. Conſt. X. Dec. 20. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 115. Obſ. 3. n. 4. Derſelbe, z. 152. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 683. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 354. S. 287. Koch, inſt. jur. crim. §. 816. Bei dieſem Beweiſe wollen Einige einen geringeren Grad der Wahrſcheinlichkeit genügen laſſen, wenn es klar ſey, daß der Angeſchuldigte eben ſo gut die ganze That abzuleugnen als dem Bekenntniſſe die Einſchränkung beizufügen im Stande geweſen ſey. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 104. Hommel, Obſ. 418.

m) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 146.

ſtändniſſe ſeine Kraft benehmen. Denn theils enthält derſelbe bloß eine Verſicherung der Unſchuld, welcher als ſolche, keine Glaubwürdigkeit beigemeſſen werden kann, wie dieß wohl umgekehrt, mit dem Geſtändniſſe der Fall iſt *n*), am wenigſten bei einem Menſchen, gegen welchen Verdacht Statt findet, theils iſt die Vermuthung der Schuld, durch das Geſtändniß ſelbſt, einmal begründet *o*). Soll ein Widerruf dem Geſtändniſſe ſeine Kraft benehmen, ſo muß er mit Gründen unterſtützt ſeyn. Ein Widerruf ohne Gründe hingegen iſt ein leerer, und man muß bei dieſem eben ſo urtheilen, als wäre derſelbe gar nicht geſchehen, geſetzt auch, das Verbrechen wäre noch ſo groß, und die Strafe Verluſt des Lebens. Hierinne ſtimmen poſitive Geſetze *p*) ſowohl, als auch alle Rechtslehrer *q*) überein.

§. 804.

n) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 584.

o) Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 17. u. 18. Nicht ganz der Meinung iſt Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 18. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 146. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 105.

p) M. vergl. den 57. und 69. mit dem 54. 60. u. 91. Art. d. P. G. O. und meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 26. Provinzialgeſetze ſprechen dieß alles noch beſtimmter aus. M. ſ. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 402. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 378—381.

q) Außer mehreren anderen Schriftſtellern ſ. m. Ranfft, über den Beweis in peinl. Sachen ꝛc. §. 136. S. 155. Eiſenhart, Preisſchrift ꝛc. §. 12. im Archive des Criminalrechts. III. B. 1. St. S. 103. u. f. Quiſtorp, Anweiſ. für Richter beim Verfahren in Criminal- und Strafſachen ꝛc. §. 18. S. 68. Quiſtorp, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 687. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 126. Obſv. 17. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 148. Klein, a. a. O. §. 105. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 6. u. 16. Reg. 3. Meiſter, princ. jur. crim. §. 408. Grolman, a. a. O. §. 445. Leyſer, Spec. 639 med. 5—7.

§ 804.

Von den einzelnen Erforderniſſen eines gültigen Widerrufes.

Ein gültiger Widerruf erfordert I) daß derſelbe überhaupt unter ſolchen Umſtänden geſchehen ſey, welche keine Vermuthung der Unwahrhaftigkeit erregen. Er darf daher nicht mit Unentſchloſſenheit oder Verlegenheit oder erſt dann erfolgen, wenn der Widerrufende ſchon mehrmals die Gelegenheit zu widerrufen, gehabt hatte und dennoch bei ſeinem Geſtändniſſe geblieben war *r*): es darf nicht wahrſcheinlich ſeyn, daß der Widerrufende durch gewiſſe Umſtände zu der Hoffnung veranlaßt worden ſey, ſich durch Widerruf loslügen zu können *s*), oder daß er von Andern Eingebungen erhalten, oder durch unvorſichtige Bekanntmachung der Freiſprechung hartnäckiger Mitſchuldigen, auf den Gedanken gerathen ſey, ebenfalls zu leugnen u. dergl. m *t*). Der Widerruf muß II) unter Angabe von Gründen geſchehen, welche die Ablegung des Geſtändniſſes als unrichtig darſtellen. Der Widerrufende muß mithin zeigen, daß er entweder die Wahrheit nicht habe ſagen können, weil er zur Zeit des Vorfalles, welchen ſein Geſtändniß betrifft, oder zur Zeit der Ablegung deſſelben, weder Verſtand noch Willensfreiheit gehabt habe, oder daß er die Wahrheit nicht habe ſagen wollen, indem er ſich einen

r) Je öfter ein Angeſchuldigter zu widerrufen Gelegenheit hatte, je länger er auf ſeinem Geſtändniſſe beharrte, je öfter er daſſelbe bei Vernehmungen und Confrontationen wiederholte, deſto glaubwürdiger macht er ſein Bekenntniß, und deſto ſtärker wächſt der Verdacht, daß der Widerruf ungegründet ſey.

s) z. B. wenn der Widerruf erſt dann erfolgt, wenn die Mitſchuldigen oder andere Perſonen, von welchen der Angeſchuldigte überführt zu werden fürchten mußte, geſtorben oder entflohen waren.

t) Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 20.

einen beſonderen Vortheil davon verſprochen *u*), oder die Worte ſeiner früheren Ausſage anders gedeutet werden müſſen und kein Geſtändniß enthalten u. ſ. w. Der Widerruf muß III) mit Angabe ſolcher Umſtände erfolgen, welche die Uebereinſtimmung der als wahr befundenen Thatſachen, mit dem Geſtändniſſe, als bloß ſcheinbar erkennen laſſen. Der Widerrufende muß daher darthun, daß alle wahrerfundene Thatſachen vorhanden ſeyn können, ohne daß deswegen ſein Geſtänduiß wahr zu ſeyn brauche, daß andere wahr befundene Thatſachen ſein Geſtändniß widerlegen u. ſ. w. *v*). Gelingt es auch dem Widerrufenden, für dieſe und jene ſeiner Behauptungen Gründe anzugeben und auszuführen, ſo fragt es ſich IV) dennoch immer noch, was und wie viel von dem Geſtändniſſe widerrufen worden ſey. Denn mit dem Widerrufe einzelner Thatſachen, iſt immer die Gewißheit in der Hauptſache noch nicht vernichtet und die Strafloſigkeit bewieſen *w*). Endlich muß auch der

u) Bei allen dergleichen Einwendungen kömmt es darauf an, ob z. B. der gehoffte Vortheil mit dem Uebel der Strafe im Verhältniſſe ſtehe, ob ein ſolcher Vortheil wirklich zu erwarten war, u. dergl. Niemand kann glauben, daß der Angeſchuldigte geſtanden habe, um einen Dritten in Schaden zu bringen, wenn er ſich ſelbſt dadurch die Todesſtrafe zuziehen ſollte, oder daß er ſich eines Vergehens beſchuldigt habe, um z. B. dem Soldatenſtande auszuweichen, wenn er weder in Anſpruch genommen worden war, noch dieß zu beſorgen hatte. Bei dem Vorgeben des Bekenntniſſes aus Lebensüberdruß ins beſondere, müſſen Zeichen der Melancholie vorhanden und alle Zeichen der Lebensluſt abweſend ſeyn u. ſ. w. Meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 21.

v) M. vergl. Kleinſchrod, über das Geſtändniß ꝛc. §. 18. und meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 22.

w) Widerruft jemand ſein Geſtändniß, legt aber ſtatt deſſen ein anderes ab, ſo kömmt es auf folgende Umſtände an. Iſt die neuerlich eingeſtandene Thatſache geringer als die erſte,

der Widerruf V) unter Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten geſchehen ſeyn, denn dieſe ſind nicht weniger zum Beſten des Staates, als der Angeſchuldigten vorgeſchrieben. Indeſſen hat doch der Mangel an dieſen Förmlichkeiten nicht die Wirkung, daß der Widerruf unbeachtet bleiben dürfte, vielmehr muß der Urtheilsſprecher in einem ſolchen Falle, auf die Ergänzung dieſes Mangels in einem Zwiſchenurtheile erkennen und nur erſt dann, wenn ſich der Widerrufende vor dem zuſtändigen Richter und vor beſetzter Gerichtsbank gehörig erklärt hat, kann über die Wirkung des Widerrufes die Rede ſeyn x). Uebrigens

erſte, ſo gilt es dem Falle gleich, wenn unbedingt widerrufen worden iſt, und es kömmt auf das neue Geſtändniß gar nichts an. Iſt die neuerlich eingeſtandene Thatſache aber ſchwerer, als die zuerſt eingeräumte, ſo begründet dieß einen eben ſo hohen Grad der Glaubwürdigkeit für den Widerruf, als zuvor das Geſtändniß hatte, weil hier dieſelben Gründe eintreten, welche ein Geſtändniß an und für ſich glaubwürdig machen (§. 801). Wenn aber das neuere Geſtändniß von gleicher Wichtigkeit iſt als das ältere, ſo fragt es ſich, ob beide neben einander wahr ſeyn können oder nicht. Im erſten Falle müſſen beide für wahr angenommen werden, im letzten hingegen heben dieſe Geſtändniſſe einander nach Beſchaffenheit des Widerſpruches ganz oder zum Theil auf, und es tritt dann daſſelbe Verhältniß ein, als wenn gar kein Geſtändniß vorhanden wäre, es ſey denn, daß das erſte Geſtändniß, wegen Mangels an hinreichenden Gründen für den Widerruf, bei Kräften bleiben müßte. M. vergl. Kleinſchrod, a. a. O. §. 18. und meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 23.

x) Zuweilen trifft es ſich, daß eine dritte Perſon im Namen des Angeſchuldigten widerruft. Daß der unterſuchende Richter hierauf verfahren müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Aber es iſt ſehr unklug, wenn er ſogleich auf die einzelnen Puncte des Widerrufes eingeht. Er hat vielmehr den Angeſchuldigten erſt im Allgemeinen zu fragen, ob und was er der widerrufenden Perſon zu erklären aufgetragen. Oefters hat der Angeſchuldigte gar nicht daran gedacht zu widerrufen. Oefters iſt es bloß ein Wagſtück des Vertheidigers, der die Klugheit des Richters verſucht und leider nicht ſelten

gens muß der Widerruf eines jeden vollgültigen Geſtändniſſes mit den ſo eben bemerkten Eigenſchaften verſehen ſeyn. Daher muß der Widerrufende den dazu nöthigen Beweis unbedingt führen, wenn ſchon er in demſelben Verhöre widerrufen ſollte, in welchem er das Geſtändniß ſelbſt erſt abgelegt hatte *y*). Daſſelbe gilt auch dann, wenn der Widerruf im articulirten Verhöre erfolgte, denn das articulirte Verhör hat vor dem ſummariſchen in dieſer Hinſicht nichts voraus (§. 708. 756. u. 758.), wenigſtens iſt kein Grund vorhanden, der hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel rechtfertigen könnte, zumal wenn man ſich den Fall denkt, wo der Angeſchuldigte ſein Geſtändniß zuvor in mehreren Verhören wiederholt und ſelbſt bei Confrontationen, bei welchen die Fragen doch eben ſo beſtimmt als bei dem Verhöre über Artikel vorgelegt zu werden pflegen, beſtätigt haben ſollte *z*).

ten ſeinen Zweck erreicht, wozu ein Beiſpiel aus einem nur kürzlich (im J. 1809.) geführten Unterſuchungsproceſſe gegeben werden könnte.

y) Denn die Wirkſamkeit eines jeden Geſtändniſſes für den Beweis, tritt mit dem Augenblicke, wo es abgelegt wird, ein. Auch haben ſchon Andere die Verirrungen bei Unterſcheidung eines erläuterten und widerrufenen Geſtändniſſes (confeſſio *emendata* et *revocata*) gezeigt. M. ſ. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 26. Obſ. 5. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 27. §. 6.

z) Ausführlicher iſt hiervon in meiner Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 25. die Rede.

Fünftes

Fünftes Kapitel.

Von der Gewißheit in Strafſachen durch Beweis.

I.

Von dem Beweiſe in Strafſachen überhaupt.

§. 805.

Allgemeine Begriffe.

Der Beweis (probatio) im weiteren Sinne, iſt der Inbegriff der Gründe, welche die Wahrheit einer Sache feſtſtellen *a*). Die Gründe, aus welchen der Beweis geführt wird, heißen Beweisgründe (argumenta) *b*), und die Gegenſtände, aus welchen man die Beweisgründe ableitet, Beweismittel (media probandi). Die Handlung der Darſtellung, oder die Auseinanderſetzung und Ausführung jener Gründe ſelbſt, macht die Beweisführung aus. Die Folge des Beweiſes, iſt Gewißheit über die Wahrheit der in Frage ſtehenden Sache, oder die Ueberzeugung von dem Daſeyn der Eigenſchaften derſelben in der Wirklichkeit, die ihr in der Vorſtellung beigelegt werden (§. 789.). Im engeren Sinne, in welchem der Beweis auch hier genommen wird, verſteht man unter demſelben denjenigen Inbegriff von Gründen für die Wahrheit einer Sache, welcher durch Zeugen, Urkunden, Eid und Anzeigen,

a) Joh. Fr. Rangt, über den Beweis in peinlichen Sachen ꝛc. Freyberg 1801. Kleinſchrod, Grundzüge der Theorie vom Beweis in peinl. Sachen: im Archive des Criminalrechts. IV. B. III. St. No. 4. S. 44. u. f.

b) Der Hauptgrund iſt derjenige, auf welchen ſich die übrigen beziehen. Derjenige Grund, welcher den Ausſchlag für die Gewißheit einer Sache giebt (der Entſcheidungsgrund), iſt nicht allemal der Hauptgrund.

gen, nicht aber durch eigne Wahrnehmung des Richters oder Geſtändniß gewonnen worden iſt *c*).

§. 806.

Von den verſchiedenen Arten des Beweiſes.

Der Beweis kann 1) in Rückſicht der Art und Weiſe, wie er geführt wird, entweder unmittelbarer oder mittelbarer Beweis ſeyn. Unmittelbar heißt er, wenn die Gründe für die Wahrheit der zu beweiſenden Sache, aus den Beweismitteln ſelbſt hervorgehen *d*), mittelbar hingegen, wenn die Beweismittel bloß Gründe für die Wahrheit eines Umſtandes geben, aus welchem die Wahrheit der zu beweiſenden Sache durch Schlüſſe erſt gefolgert werden muß *e*). Gewöhnlich kennt man den unmittelbaren Beweis nur unter dem Namen des unkünſtlichen, ſo wie den mittelbaren unter dem des künſtlichen (probatio *inartificialis* et *artificialis*) *f*), man kann auch jenen eben ſo gut den hiſtoriſchen und dieſen den philoſophiſchen Beweis nennen. Auch der ſogenannte directe und indirecte Beweis

c) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 226. Man nennt auch denjenigen Beweis den Beweis im engeren Sinne, welcher vollkommene Gewißheit liefert. Durch dieſe Bedeutung ſucht man die Eintheilung in den ganzen und halben Beweis u. ſ. w. zu begründen. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 133. Feuerbach, Lehrbuch ꝛc. §. 366.

d) z. B. wenn (bei einem Todtſchlage) die Zeugen verſichern, daß ſie den A. mit einer Keule auf den B. losſchlagen und dieſen darauf niederſtürzen geſehen.

e) z. B. wenn die Zeugen bei der Unterſuchung eines Todtſchlages den A. zu der Zeit, wo die Ermordung erfolgte, von dem Orte, wo man den Erſchlagenen fand, mit blutiger Keule und blutigen Kleidern flüchten geſehen haben.

f) Rannft, über den Beweis in peinlichen Sachen. §. 42. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 431. Quiſtorp, a. a. O. §. 676. M. vergl. Hübner, princ. proc. inquiſ. p. 65.

weis iſt nichts anderes als der unmittelbare und mittelbare. Direct nennt man ihn, wenn man den Zuſammenhang des zu beweiſenden Satzes mit einem anderen ohne alle Umſchweife unmittelbar darſtellt, indirect hingegen, wenn man darthut, daß die entgegengeſetzte Behauptung mit einem anderen Satze, der ausgemacht falſch oder abſurd iſt, im Zuſammenhange ſtehe und etwas folge, was offenbar falſch iſt *g*). In Rückſicht II) der Wirkungen, iſt der Beweis entweder mathematiſch (apodictiſch), wenn aus demſelben erkannt wird, daß das Gegentheil unmöglich ſey, oder moraliſch, wenn er bloß ſo viel wirkt, daß das Gegentheil des als gewiß dargeſtellten Satzes vernünftiger Weiſe nicht für wahr gehalten werden könne. Die letzte Art des Beweiſes iſt nach den Oben (§. 793.) aufgeſtellten Grundſätzen zur Verurtheilung in die ſchwerſten Strafen, namentlich in die Todesſtrafe, vollkommen hinreichend.

§. 807.

Fortſetzung. — Von dem vollſtändigen und unvollſtändigen Beweiſe.

In ſo fern man ſchon dann vom Beweiſe ſpricht, wenn auch nur etwas gewiß gemacht worden iſt, in ſo fern nimmt man einen vollſtändigen und unvollſtändigen

gen

g) M. vergl. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 228. Feuerbach, Lehrbuch ꝛc. §. 570. Die Beweisführung kann daher hier apagogiſch (deductio ad abſurdum) ſeyn. Als Beiſpiel des indirecten Beweiſes, bei welchem bloß die Falſchheit eines Satzes dargeſtellt wird, kann der Fall gelten, wenn man aus dem ruhigen Schlafe eines Angeſchuldigten gleich nach der That, die Unrichtigkeit der Beſchuldigung darthun will. Uebrigens ergiebt ſich aus dem Obigen, daß bei dem indirecten Beweiſe die Beweismittel ebenfalls nicht die Gründe für den Beweisſatz unmittelbar geben, ſondern bloß einen Umſtand beſcheinigen, aus welchem die Wahrheit des zu beweiſenden Satzes gefolgert werden muß.

gen Beweis an. **Vollſtändig** iſt er (prob. *plena*), wenn ſich aus den Beweismitteln **alle** Erkenntnißgründe für die Wahrheit einer Behauptung ergeben, **unvollſtändig** hingegen (prob. *minus plena*), wenn nur ein Theil jener Erkenntnißgründe aus den Beweismitteln gewonnen worden iſt *h*). Von dem ſogenannten unvollſtändigen Beweiſe nimmt man wieder drei Grade an. Der höchſte derſelben begreift den **mehr als halben** Beweis (prob. *semiplena maior*), wenn ſich der größere Theil jener Erkenntnißgründe aus den Beweismitteln ergeben hat; der mittlere, den **halben** Beweis (prob. *semiplena*), wenn die Beweismittel eben ſo viel Gründe für als wider die Wahrheit einer Sache enthalten haben; der unterſte endlich, den **weniger als halben** Beweis (prob. semiplena minor), wenn die Beweismittel mehr und ſtärkere Gründe für die Unwahrheit, als für die Wahrheit einer Behauptung dargeboten haben *i*). Genau betrachtet, enthalten dieſe drei Grade des Beweiſes nichts anderes, als was Oben (§. 790.) mit dem Namen Wahrſcheinlichkeit, Zweifelhaftigkeit und Unwahrſcheinlichkeit belegt ward. In ſo fern man nun jenen drei ſogenannten Beweisarten nicht mehr Kraft beilegt, als der Wahrſcheinlichkeit u. ſ. w., in ſo fern kann man ſich den Mißbrauch des Namens Beweis gefallen laſſen *k*).

§. 808.

h) **Rankt**, a. a. O. §. 32. **Schneider**, vom Beweiſe. §. 11. **Stübel**, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 232. **Boehmer**, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 1. **Feuerbach**, Lehrbuch ꝛc. §. 566. u. A. m.

i) **Quiſtorp**, a. a. O. §. 676. **Dorn**, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 353. S. 282. u. f.

k) M. vergl. **Elſäſſer**, Ob die juriſtiſche Wahrheit Grade habe, in **Gmelin** und **Elſäſſer**, jur. Beobachtungen ꝛc. II. B. No. XVI. S. 182. A. J. **Steiger**, Einiges über die Lehre vom halben Beweiſe: in **Deſſen** vermiſchten Abhand-

§. 808.

Von dem Gegenſtande des Beweiſes in Strafſachen.

Der Beweis in Strafſachen kann entweder die Anſchuldigung oder die Entſchuldigung eines gewiſſen Subjectes zum Zwecke haben. Im erſten Falle bezieht ſich der Beweis auf Thatſachen, welche das Daſeyn einer gewiſſen verbrecheriſchen Handlung und die Anwendung des Strafgeſetzes bei derſelben bezeugen, im zweiten Falle iſt der Beweis auf Thatſachen gerichtet, welche die geſetzliche Strafe entweder ganz, oder nur zum Theil für unzuläßig erklären *l*). Der Beweis, welcher die Entſchuldigung zum Zwecke hat, iſt allemal Gegenbeweis, weil er ſtets zur Entkräftung des, einem gewiſſen Subjecte beigemeſſenen, Verdachtes der Schuld beſtimmt iſt. Er kömmt aber im Strafproceſſe nicht als eine für ſich beſtehende Beweisführung vor, weil der Richter die Thatſachen der Unſchuld und Entſchuldigung mit eben der Genauigkeit und Sorgfalt zu erörtern verbunden iſt, als die Thatſachen der Schuld. In jedem Falle hat die Beweisführung drei Gegenſtände: I) die Thatſache, aus welcher das rechtsverletzende Ereigniß beſteht, II) den Urheber derſelben, und III) die Umſtände, auf welchen die Zurechnung beruht. In Rückſicht des erſten Gegenſtandes iſt nicht nur das Daſeyn des rechtsverletzenden Ereigniſſes an und für ſich und nach ſeinem Umfange, ſondern auch nach ſeiner Entſtehung und Folgen, in Frage. Fälſchlich hält man dieſen Gegenſtand des Beweiſes für den Thatbeſtand, da er doch nur einen Theil deſſelben ausmacht. Denn die übrigen Gegenſtände der Beweisführung gehören dem Beweiſe des

Abhandlungen ꝛc. Mainz 1809. No. I. Schneider, vom Beweiſe ꝛc. S. 408. u. f.

l) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 567.

des Thatbeſtandes nicht weniger an, weil dieſer ebenfalls mit auf der Perſon des Urhebers *m)* oder auf der Abſicht deſſelben *n)* beruhen kann. In Anſehung des zweiten Gegenſtandes bezieht ſich der Beweis auf die Frage, ob ein gewiſſes Subject das rechtswidrige Ereigniß hervorgebracht habe oder nicht, und in Hinſicht des dritten Gegenſtandes fragt es ſich, ob das als Urheber des Ereigniſſes erkannte Subject mit Willensfreiheit gehandelt habe oder nicht, ob ihm böſe Abſicht oder Fahrläßigkeit zu Schulden komme, ob er ſich in einem gewiſſen Drange der Umſtände befunden habe oder nicht u. ſ. w.

§. 809.

Von den Beweismitteln in Strafſachen.

Wenn man den Beweis im weiteſten Sinne des Wortes nimmt, wo er den Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer Sache bedeutet, ſie mögen auf eine Art gewonnen werden, auf welche es nur will (§. 805.); ſo gehört die Einnehmung des Augenſcheines und das Geſtändniß des Angeſchuldigten ebenfalls zu den Beweismitteln *o)*. Wenn man aber den Beweis im Gegenſatze von der eignen Wahrnehmung des Richters und der Ausſage des Angeſchuldigten betrachtet, ſo kann keins von beiden als Beweismittel angeſehen werden *p)*. In dieſer Hinſicht kann man dann nur die Zeugen, Urkunden, den Eid und die Anzeigen als Beweismitttel annehmen *q)*. Die Anzeigen kön-

m) z. B. bei einem Verwandtenmorde.

n) z. B. bei dem gefährlichen Diebſtahle.

o) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 135.

p) Stübel, über den Thatbeſtand §. 233. Püttmann, elem. jur. crim. §. 386.

q) Andere verwerfen auch die Urkunden und den Eid als Beweismittel. Stübel, a. a. O. §. 234. u. 235. Boehmer, elem. jur. crim. Sect. I. §. 214.

können bloß einen künſtlichen Beweis hervorbringen, die Zeugen, Urkunden und der Eid hingegen erzeugen gewöhnlich einen unkünſtlichen Beweis *r*). Aber auch der künſtliche Beweis durch Anzeigen kann vollſtändig ſeyn und die Zuerkennung der ſchwerſten Strafen begründen. Uebrigens ſind die Beweismittel von den Wahrheitserforſchungsmitteln (media eruendae veritatis) verſchieden, denn ſie beſtehen aus ſolchen Mitteln, durch welche der Richter den Angeſchuldigten zur Ablegung eines Geſtändniſſes bewegt, ſind alſo bloß Handgriffe zur Herſtellung der Umſtände, aus welchen Gründe für die Wahrheit einer Sache geſchöpft werden können *s*).

§. 810.

Von der Beweiskraft.

Die Kraft des Beweiſes hängt von mehreren Umſtänden ab *t*). Zunächſt wird ſie I) von der Beſchaffenheit der Beweismittel an und für ſich beſtimmt. Hierhin gehört die Aechtheit und Art deſſelben. Das Beweismittel muß an und für ſich ächt ſeyn, um als ſolches gelten zu können. Der Zeuge z. B. muß nicht als Lügner verdächtig erſcheinen, die Thatſache, welche eine Anzeige begründet, muß an und für ſich in der Wirklichkeit beruhen u. ſ. w. Je verdächtiger ein

Zeuge

r) Der Richter iſt verbunden, ſich aller vorhandenen Beweismittel zu bedienen, ſie mögen nun auf die Schuld oder Unſchuld des angeſchuldigten Subjectes abzwecken, oder durch eigne Erkenntniß des Richters, Geſtändniß des Angeſchuldigten, oder andere ſchon gebrauchte Beweismittel überflüßig ſcheinen oder nicht. Nur dann, wenn mit Gewißheit vorausgeſetzt werden kann, daß die Beweismittel ſchlechterdings keinen Nutzen mehr gewähren können, darf ſie der Richter unbeachtet laſſen. M. ſ. meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 504.

s) M. vergl. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 135.

t) Bauer, a. a. O. §. 137.

Zeuge iſt, deſto weniger Kraft hat ſeine Ausſage. Ein Beweismittel ferner, welches den Erkenntnißgrund für die Wahrheit einer Sache unmittelbar liefert, iſt wichtiger, als das, welches dieſen bloß mittelbar darbietet und nur die Wahrheit eines Gegenſtandes bezeugt, von welchem erſt wieder auf den zu beweiſenden geſchloſſen werden muß *u*). In dem letzten Falle hat wiederum dasjenige Beweismittel, das den Schluß von der Wahrheit eines Gegenſtandes, auf die Wahrheit eines anderen zuläßt, meiſtentheils den Vorzug vor demjenigen, aus welchem der Schluß nur von der Wahrheit einer Sache auf die Falſchheit einer anderen gezogen werden kann *v*). II) Die Mehrzahl der Beweismittel beſtärkt den Beweis, in ſo fern dieſelbe den Zweifel, der etwa gegen den Beweisgrund erregt werden könnte, entfernt *w*), außerdem bringt ſie keine Veränderung hervor. Hauptſächlich hängt die Beweiskraft III) von dem Inhalte des Beweiſes ab. Er kann nämlich alle Thatſachen umfaſſen, auf welchen das Weſen der verbrecheriſchen Handlung und der Zurechnung beruht, oder nur einige derſelben: er kann alle Thatſachen darſtellen, welche ſich in der Reihe der Begebenheiten ereignet haben und auf das genaueſte und nothwendigſte zuſammenhängen, oder er kann einige derſelben unentdeckt laſſen: er kann die Thatſachen, welche in die Geſchichte des Verbrechens gehören, nur einfach entwickelt oder durch die Uebereinſtimmung mehrerer ganz verſchiedener Beweismittel in den nämlichen Gegenſtänden außer

u) M. vergl. Grolman, a. a. O. §. 431.

v) z. B. wenn man aus dem Umſtande, daß man den angeſchuldigten Mörder ruhig ſchlafend gefunden, auf die Unwahrheit, daß er den Mord begangen habe, ſchließen muß.

w) z. B. wenn zwei Urkunden vorhanden ſind, in deren einen ein Wort undeutlich, in der anderen aber deutlich geſchrieben iſt.

ßer allen Zweifel geſetzt haben u. ſ. w. Daß endlich IV) auch die Förmlichkeit des Verfahrens bei dem Gebrauche der Beweismittel, die Beweiskraft ſelbſt noch beſtimme, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 811.

Von der Vollſtändigkeit des Beweiſes.

Der Beweis iſt vollkommen, wenn er ſowohl über den Thatbeſtand, als über den Urheber derſelben und die Gründe der Strafbarkeit Gewißheit giebt. Iſt alſo von einem ausdrücklich benannten Verbrechen oder Vergehen, wie Mord, Raub, Diebſtahl u. ſ. w. die Rede, ſo muß die ganze Summe der Eigenſchaften gewiß ſeyn, welche das Weſen der Verbrechen oder Vergehen dieſer Art erfordert und das Geſetz bei derſelben annimmt *x*). Iſt hingegen ein nicht beſonders benanntes Verbrechen oder Vergehen verübt worden, wie z. B. gewiſſe Arten von Gewaltthätigkeiten, Drohungen u. ſ. w., ſo bedarf es bloß der Gewißheit von denjenigen Eigenſchaften der Handlung, welche dieſelbe in die Claſſe der ſtrafbaren überhaupt verſetzen *y*). Um hierbei ein gewiſſes Subject als den Urheber der That anzunehmen, bedarf es bloß der Gewißheit, daß derſelbe eine gewiſſe Handlung unternommen und dieſe das rechtsverletzende Ereigniß zur Folge gehabt habe. Die Strafbarkeit iſt gewiß und vollſtändig bewieſen, ſobald

x) Es iſt hierbei genug, wenn nur diejenigen Eigenſchaften gewiß ſind, welche überhaupt erfordert werden, um das Daſeyn der einen oder der andern Art von Verbrechen anzunehmen, auf die Vorſtellung der Art in einem höheren Grade hingegen kommt nichts an. Geſetzt alſo, es iſt jemand des Raubes verdächtig geworden, ſo iſt es hinlänglich, wenn nur überhaupt eine Handlung der Gewalt erwieſen iſt; daß der Verbrecher auch noch anderer gewaltthätiger Handlungen beſchuldigt ward, die unerwieſen blieben, iſt ganz gleichgültig bei der Sache.

y) M. vergl. Oben Th. I, §. 39 — 42. dieſes Handbuchs.

ſobald ausgemacht iſt, daß jene Handlung mit Bewußtſeyn und Willensfreiheit unternommen worden war. Iſt alles dieß erwieſen, ſo bedarf es eben ſo wenig etwas mehr, als umgekehrt dem Beweiſe dadurch etwas entzogen wird, daß kein poſitiver Beweis für die Abweſenheit entſchuldigender Umſtände vorhanden iſt. Es iſt vielmehr vollkommen hinreichend, wenn nur kein Beweis für die Anweſenheit ſolcher Umſtände angetroffen wird z). Die Nichtexiſtenz der Entſchuldigungsgründe iſt daher allemal anzunehmen, wenn ſich kein weſentlicher Mangel im Unterſuchungsproceſſe findet, denn in dieſem Falle iſt mit Grunde anzunehmen, daß der Richter, wenn ein ſolcher Grund vorhanden geweſen wäre, denſelben gewiß entdeckt haben würde.

§. 812.

Von dem unvollſtändigen Beweiſe.

Bei einem ſogenannten unvollſtändigen Beweiſe wollen die älteren Strafrechtslehrer nach Beſchaffenheit der Umſtände auf die Tortur, den Reinigungseid, Befreiung von der Inſtanz, oder auf eine außerordentliche Strafe erkannt wiſſen a). Allein die Tortur iſt faſt allgemein abgeſchafft und die außerordentliche Strafe in den neueren Zeiten faſt durchgängig für unzuläßig erklärt worden b). Allerdings kann niemanden eine Strafe für

z) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 568.

a) Carpzov, Qu. 16. n. 51. Qu. 60. n. 36. Boehmer, zu demſelb. Qu. 114. Obſ. 1. Leyſer, Spec. 641. med. 8. u. 9. Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 139. und Quiſtorp, rechtliches Erachten: Wie in Ermangelung eines unvollſtändigen Beweiſes wider einen Angeſchuldigten bei vorhandenem genugſamen Verdacht zu verfahren ſey, beſonders an Oertern, wo die Tortur abgeſchafft iſt. Roſtock 1774.

b) M. ſ. hierüber Joh. Simon Schernhauer, Verſuch einer Beantwortung der von Klein und Kleinſchrod im Archive

etwas zugeſprochen werden, das nicht gewiß iſt *c*). Aber nichts deſto weniger kann Strafe in ſolchen Fällen vollkommen rechtmäßig seyn. Denn wenn auch gleich das Weſen eines Mordes z. B. nicht vollkommen hat dargethan werden können, ſo iſt doch vielleicht eine lebensgefährliche Verwundung oder ein Todtſchlag erwieſen worden. Eben ſo kann der Angeſchuldigte der mörderiſchen Handlung vielleicht nicht überwieſen worden ſeyn, es ſind aber überhaupt ſtrafbare Handlungen von ihm bewieſen u. ſ. w. Die Strafe nun, welche hierauf beſtimmt wird, iſt keine außerordentliche in jenem Sinne *d*). Sie beruht vielmehr auf einem vollſtändigen Beweiſe, und es findet nur der einzige Unterſchied Statt, daß die Beweisführung in Rückſicht des ſchwereren Verdachtes oder der größeren Anſchuldigung nicht gelungen iſt *e*). Aber auf dieſe

chive des Criminalrechts aufgeworfenen Frage: In wie fern läßt ſich — eine außerordentliche Strafe rechtfertigen ꝛc. Pirna 1800. S. 43. f. die Preisſchrift von Eiſenhart, im Archive des Criminalrechts. III. B. I. S. No. 5. S. 65. und II. St. No. 1. desgleichen die hierbei mitgeworbenen Schriften von Vezin, Bergk und Zachariä, im Archive des Criminalrechts. III. B. III. St. No. 5. S. 50. und No. 6. S. 76. und IV. St. No. 1. Rud. Chph. Carol. Sigism. Holzſchuher ab Harrlach, de poena extraordinaria deficiente plena criminis probatione neutiquam decernenda. Altorf. 1799. Klein, über außerordentliche Strafen wegen unvollſtändigen Beweiſes und über Sicherungsanſtalten. Berlin 1805. (aus Deſſen Annalen ꝛc. Th. XXIII abgedr.) Kleinſchrod, über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweiſes in peinlichen Sachen: in Deſſen Abhandl. aus dem peinl. Rechte. Th. I. No. 1. §. 12.

c) Daher der Grundſatz, daß bei einem unvollſtändigen Beweiſe alle Strafe rechtswidrig ſey. Klein, über außerordentliche Strafen. S. 7. u. f. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 139.

d) M. vergl. Schernhauer, a. a. O. S. 20.

e) Andere Anſichten hat hierbei Jo. Aug. Reichard, de reo

dieſe Art läßt ſich nicht allemal eine allen Umſtänden angemeſſene Strafe feſtſetzen, auch giebt es Unterſuchungen, aus welchen ſich bloß Verdacht und gar kein (in gewiſſer Hinſicht) vollſtändiger Beweis ergiebt. In dieſem Falle kann der unvollſtändige Beweis nichts anderes, als Losſprechung des Angeſchuldigten von der Inſtanz, nach Befinden nach vorgängiger Ablegung des Reinigungseides *f*), zur Folge haben. Hier iſt dann auch keine andere Sicherheitsmaßregel zuläßig, als die Aufforderung der Polizei zur beſonderen Aufſicht über den Freigeſprochenen. Wenn aber mehrere Thatſachen bewieſen ſind, welche, ungeachtet ſie keinen vollſtändigen Beweis liefern, den Angeſchuldigten dennoch ſo beſchweren, daß man ſich, ohne nicht außerordentliche und unwahrſcheinliche Umſtände anzunehmen, gleichſam genöthigt ſieht, ihn als den Verbrecher zu betrachten, zumal wenn ſeine Entſchuldigungsgründe erwieſen ungegründet ſind; ſo pflegt man mit Recht auf eine der im Falle des Beweiſes Statt gefundenen Strafe, angemeſſene Freiheitsberaubung bis zum Beweiſe der Unſchuld (bis zur Unſchuldsausführung) zu erkennen *g*).

§. 813.

Von dem Gebrauche und Folgen des Beweiſes.

Die Beweisführung in Strafſachen iſt weder an eine Zeit, noch an Förmlichkeiten gebunden, dagegen müſſen diejenigen Förmlichkeiten, von deren Anwendung

reo neque confeſſo neque convicto condemnando. Jen. 1769. §. 5.

f) Dieß ſetzt halben Beweis und Mangel an Beſorgniß eines falſchen Eides voraus. Quiſtorp, a. a. O. §. 678.

g) Klein, über außerord. Strafen. S. 31. u. f. Kleinſchrod, a. a O. §. 12. u. 20. Ranfft, über den Beweis in peinlichen Sachen. §. 215. u. f. Grolman, a. a. O. §. 515.

dung die Glaubwürdigkeit des Beweiſes ſelbſt beruht, auf das genaueſte beobachtet werden *h*). Da es auch bei dieſer Beweisführung bloß auf die Gewißheit und auf die Mittel ankömmt, durch welche dieſelbe hervorgebracht wird, ſo ergiebt ſich auch von ſelbſt, daß der (vollſtändige) Beweis ein vollkommen verdammendes oder freiſprechendes Urtheil begründen könne, er ſey nun unmittelbarer oder mittelbarer (natürlicher oder künſtlicher) Beweis und durch das Geſtändniß des Angeſchuldigten unterſtützt oder nicht (§. 794). Man hat zwar in Beziehung auf die P. G. O. *i*) behaupten wollen, daß der künſtliche Beweis entweder nur bei freiſprechenden Urtheilen zum Grunde genommen werden *k*), oder nur bei geringen Vergehen, namentlich aber nicht bei todeswürdigen Verbrechen gelten könne *l*). Allein ſchon Andere *m*) haben bemerkt, daß die P. G. O. nur von einem unvollkommenen Beweiſe oder nur von dem Verdachte rede, daß man zur Zeit der Abfaſſung der P. G. O. von der Art künſtlichen Beweiſe, wie er heute zu Tage erfordert wird, gar keinen Begriff gehabt habe. Man bringt mithin auch heute zu Tage die Vorſchriften der Römiſchen Geſetze

h) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 138. Boehmer, z. 62. Art. d. P. G. O. §. 1. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 101.

i) Art. 22. d. P. G. O.

k) M. vergl. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 569. und 571.

l) Jo. Juſtin. Weiſsmantel, Progr. de condemnatione facinoroſorum ex indiciis ad Art. XXII. C. C. C. Erford. 1791. §. 20. Kreſs, z. 22. Art. d. P. G. O. §. 1. n. 4. u. 5. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 1. und z. 22. Art. d. P. G. O. §. 6. Meiſter, princ. jur. crim. §. 403.

m) Grolman, Bibliothek für die peinl. Rechtswiſſenſchaft und Geſetzkunde. I. B. 1. St. S. 170—173.

Geſetze *n*) zur Anwendung und ſchreibt dem künſtlichen Beweiſe volle Kraft zu *o*). Dieß geſchieht auch nach dem Gerichtsbrauche *p*) unbedingt, daher denn auch der Urthelsverfaſſer nicht nöthig hat, die Entſcheidung des Geſetzgebers vorher darüber einzuholen *q*). Dieß leidet auch um ſo weniger Zweifel, wenn der Beweis, wie gewöhnlich der Fall iſt, nur zum Theil künſtlich ſeyn ſollte *r*). Uebrigens iſt der Beweis für die Entſchuldigung, mit dem, für die Beſchuldigung, ganz gleich. Es würde daher ganz irrig ſeyn, wenn man den für die Darſtellung der Unſchuld gebrauchten Beweismitteln mehr Kraft, und einem geringeren Grade des Beweiſes größere Wirkung zuſchreiben wollte, als bei der Beweisführung für die Schuld *s*).

n) L. 5. π. de poenis. L. 16. C. eod. Vergl. L. 34. C. ad L. Jul. de adult. L. 5. u. 25. C. de probat. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XV. Cap. 1. n. 4. u. 5. Tit. XVI. Cap. 1. n. 21.

o) Eiſenhart, Preisſchrift. §. 10. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 140. Not. *a*. Leyſer, Spec. 257. med. 6.

p) M. vergl. die Entſcheidungsgründe zu einem Urtheile des Wittenberger Schöppenſtuhles in meiner Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. S. 130. u. f.

q) Andere wollen, daß der Geſetzgeber den Angeſchuldigten erſt für überwieſen erkläre. M. vergl. Weiſsmantel, de condemnat. facinoroſorum ex indiciis etc. § 24. u. f. Boehmer, Conſultatt. T. II. P. II. Conſ. 1067. Derſelbe, Jus eccl. Prot. Libr. V. Tit. I. §. 89. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 1.

r) Eiſenhart, a. a. O. §. 12. Bauer, a. a. O. §. 140.

s) M. vergl. dagegen Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XV. Cap. VII. n. 2. u. f. Meiſter, princ. jur. crim. §. 404. Klein, Grundſ. des peinl. R. §. 101.

H.

II.
Von den einzelnen Beweismitteln.

A.
Von den Urkunden.

§ 814.
Von den Urkunden überhaupt.

Urkunden (documenta s. instrumenta) begreifen im weiteren Sinne jede Sache, aus deren Anſchauung unmittelbar das Daſeyn einer Thatſache erkannt wird, im engeren Sinne, das Werk einer Perſon, in ſofern daraus eine Thatſache erkannt werden kann *t*). Die Urkunden ſind entweder ſchriftliche oder nicht ſchriftliche. Zu der letzteren Art von Urkunden rechnet man auch alle Arten Verdacht erregender Sachen, als Diebsſchlüſſel, Brecheiſen, Inſtrumente zur Fertigung falſchen Geldes, blutige Kleider und Waffen u. ſ. w. *u*). Auch die Eintheilung der Urkunden in öffentliche und in Privaturkunden hat im Strafproceſſe praktiſchen Nutzen, denn die öffentlichen werden ohne weiteres als vollkommen beweiſend angeſehen *v*), indeſſen findet auch hier der Gegen-

t) Tob. Jac. Reinhart, de e. q. circa probationem delicti per documenta juſtum eſt. Erford. 1732. Kleinſchrod, über den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen: im Archive des Criminalrechts. V. B. II. St. No. III. S. 68. u. f.

u) Bei dieſer Art von Urkunden kommen die Grundſätze von den Anzeigen in Anwendung. Man ſchreibt ihnen die Kraft eines halben Beweiſes, oder einer ſehr nahen Anzeige zu. Rannft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 59. Quiſtorp, a. a. O. §. 709.

v) M. vergl. L. ult. C. de re jud. und c. 2. X. de fide inſtrum. mit L. 18. C. de probat. Quiſtorp, a. a. O. §. 708. Grolman, a. a. O. §. 446.

genbeweis gegen ſie Statt *w*). Uebrigens iſt jeder verbunden, die in ſeinen Händen befindlichen Urkunden dem unterſuchenden Richter auszuantworten, daher denn auch Zwangsmittel deswegen angewendet werden dürfen. Leugnet jemand den Beſitz einer ſolchen Urkunde, ſo kann nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der Hausſuchung verfahren werden *x*), zuweilen aber muß ſich der Richter mit dem Editionseide begnügen *y*).

§. 815.

Was und wie durch Urkunden bewieſen werden könne?

Durch Urkunden kann der Beweis in Strafſachen eben ſo gut geführt werden, als durch andere Beweismittel *z*), namentlich läßt ſich durch ſie der Thatbeſtand eben ſo gut darthun, als der Thäter und die Gründe der Zurechnung. Indeſſen wird der Beweis ſelten aus Urkunden allein genommen werden können, ſondern immer noch von andern Beweismitteln Unterſtützung bedürfen *a*). Oefters giebt gleich die Art und Weiſe,

w) Geiger, von dem Beweis durch Eid gegen ein gerichtliches Protocoll: in Deſſen und Glücks merkwürdigen Rechtsfällen. Th. I. No. XI. Danz, Grundſ. des Proceſſes. §. 330. Wernher, P. III. Obſ. 135. Cramer, T. III. Obſ. 940.

x) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 359. Daß der Richter hierbei Privatgeheimniſſe achten müſſe, ſchreibt das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 305. ausdrücklich vor.

y) Die Statthaftigkeit dieſes Eides hängt von denſelben Grundſätzen, wie die, des Reinigungseides, ab.

z) Reinhart, de eo q. circa prob. del. per docum. j. e. §. 9. Kleinſchrod, Ueber den Beweis durch Urkunden ꝛc. §. 6. Quiſtorp, a. a. O. §. 707.

a) Kleinſchrod, a. a. O. §. 7. Derſelbe, über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweiſes ꝛc. §. 2. in Deſſen Abhandlungen. Th. I. S. 4. u. f. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 23. §. 11. M. vergl. dagegen Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 234.

Weiſe, wie die Urkunde verborgen und entdeckt worden iſt, eine Vermuthung für die Urkunde ab *b*). Am meiſten aber kömmt es auf den Inhalt derſelben an. Urkunden können nun die That unmittelbar oder mittelbar bezeugen. I) Unmittelbar geſchieht dieß, wenn die That durch die Urkunde ſelbſt begangen wurde *c*). In dieſem Falle beweiſen ſie die That an ſich vollſtändig *d*). Zum Beweiſe des Urhebers aber gehört dann noch entweder das Eingeſtändniß oder der Gebrauch anderer Beweismittel *e*). Das Eingeſtändniß geſchieht hier durch Anerkennung der Schrift als ſeine eigne (recognitio). Dieſe muß in der Regel ausdrücklich geſchehen *f*). Eine ſtillſchweigende Anerkennung läßt man nur in geringfügigen Sachen zu *g*). Aus der Berufung auf eine Urkunde bei der Vertheidigung, entſteht nur eine Anzeige. Der ſogenannte Diſ-

b) Daher muß der unterſuchende Richter die Art und Weiſe, wie er zu der Urkunde gekommen iſt, zu den Acten genau bemerken. Rannft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 52. Bauer, a. a. O. §. 153. Quiſtorp, a. a. O. §. 707.

c) z. B. bei einer Schmähſchrift.

d) Grolman, a. a. O. §. 446. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1271.

e) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 1. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 108.

f) Wenn der Richter jemanden eine Urkunde anerkennen läßt, ſo muß er ihm zugleich Fragen vorlegen, aus welchen ſich die Ueberlegung ſowohl, mit der ſie abgefaßt worden, als auch die Abſicht dabei erkennen läßt. Kleinſchrod, Ueb. den Beweis durch Urkunden ꝛc. §. 8. Geſchieht die Anerkennung unter Vorſchützung gewiſſer Einreden, z. B. des Zwanges, des Scherzes u. ſ. w., ſo treten in Rückſicht der Verbindlichkeit zur Beweisführung die Oben (§. 802.) aufgeſtellten Grundſätze ein. M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 23. §. 8.

g) z. B. in gemeinen Injurienſachen. Außerdem gilt die ſogenannte recognitio in contumatiam nicht. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 359. S. 303.

Diffeſſionseid findet in der Regel nicht Statt *b*). Will der Angeſchuldigte die Urkunde nicht anerkennen, ſo kömmt es, wenn keine Zeugen vorhanden ſind, vorzüglich auf den inneren und äußeren Gehalt der Urkunde an. Es fragt ſich nämlich, ob der Angeſchuldigte die Urkunde nach ſeinen Geiſteskräften habe abfaſſen können und ob die äußere Beſchaffenheit der Urkunde, die Handſchrift, Papier, Petſchaft u. dergl. den Verfaſſer anzeige. Die Vergleichung der Handſchrift (comparatio litterarum) giebt zwar keinen vollen Beweis *i*), weil die Handſchrift nachgeahmt ſeyn kann, allein wenn ſie durch das Hinzutreffen anderer Umſtände unterſtützt wird *k*) und geſetzlich veranſtaltet worden iſt *l*), ſo kann ſie den ſogenannten halben Beweis, ja ſogar hohe Wahrſcheinlichkeit bewirken *m*). Soll der Angeſchuldigte der Verfertigung der Urkunde durch Zeugen überwieſen werden, ſo müſſen dieſe nicht bloß

b) Wenn jedoch am Ende der Unterſuchung auf den Reinigungseid erkannt wird, ſo kann der Diffeſſionseid mittelbar in dem Reinigungseide mit enthalten ſeyn. M. vergl. Bauer, a. a. O. §. 152. Grolman, a. a. O. §. 447.

i) M. vergl. Joh. Laur. Zubrod, de comparatione litterarum. Stuttgard. 1677. § 15. Quiſtorp, a. a. O. §. 708. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 23. §. 9. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 48.

k) Daher muß der unterſuchende Richter mehrere Handſchriften des Angeſchuldigten zu erlangen ſuchen, den Verdächtigen vor Aufführung der Urkunden etwas ſchreiben laſſen, nach Befinden Hausſuchung anſtellen u. ſ. w. Kleinſchrod, a. a. O. §. 11 — 14.

l) Sie muß nach Befinden von zwei vereideten Kunſtverſtändigen und vor beſetzter Gerichtsbank erfolgen.

m) Kleinſchrod, a. a. O. §. 9. Ranfft, über den Beweis in peinl. Sachen ꝛc. §. 46. Bauer, a. a. O. §. 152. Quiſtorp, a. a. O. §. 708. Andere wollen nur weniger als halben Beweis daraus entſtehen laſſen. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1276. Püttmann, elem. jur. crim. §. 846.

bloß ſoviel bezeugen, daß derſelbe etwas, ſondern auch, daß er gerade dieſe Urkunde geſchrieben habe *n*). II) Bezeugen die Urkunden die That mittelbar, ſo können ſie entweder die Erklärung über die künftige oder die bereits ſchon geſchehene Ausführung einer Handlung enthalten. Im erſten Falle beweiſt die Urkunde bloß die Abſicht, die That verüben zu wollen *o*), im zweiten hingegen hat ſie die Wirkung eines außergerichtlichen Geſtändniſſes *p*). Enthält die Urkunde nicht die Erklärung des Angeſchuldigten ſelbſt, ſondern die eines Dritten *q*), ſo gilt ſie bloß als Anzeige. Uebrigens iſt hier noch zu merken, daß eine ſchriftliche Urkunde für den Angeſchuldigten eben ſo wenig beweiſe, als ſeine Ausſage, weil man ihm in Sachen, die ſeinen Vortheil betreffen, nicht trauen darf *r*).

§. 816.

Von den Erforderniſſen gültiger Urkunden.

Jede Urkunde, welche für den Beweis gültig seyn ſoll,

n) Kleinſchrod, a. a. O. §. 5. Koch, inſt. jur. crim. §. 826. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 23. §. 9.

o) Bauer, a. a. O. §. 153. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1272. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 23. §. 12.

p) Quiſtorp, a. a. O. §. 709. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 385. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 209. Hommel, Obſ. 76. z. B. Obſ. 192. 211. u. 681. n. 11.

q) z. B. ein Brief, in welchem jemand dem Angeſchuldigten ein Geſchenk für die Ermordung eines Andern verſpricht. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 23. §. 7.

r) Kleinſchrod, a. a. O. §. 1. Auch bei Urkunden, welche in frühere Zeiten fallen, als wo das Verbrechen verübt ward, darf der Richter nicht trauen, weil ſie für den Fall der Unterſuchung im voraus zur Entſchuldigung gefertigt seyn können. Nur wenn hiervon beſtimmt das Gegentheil erwieſen seyn ſollte, kann man ſolchen Urkunden Glauben beimeſſen.

ſoll, muß in der Regel im Originale vorhanden ſeyn. Eine Copie kann dem Originale bloß dann gleich geſtellt werden, wenn ſie gerichtlich beglaubigt, oder unter den Augen zweier vollgültigen Zeugen gefertigt worden ſeyn ſollte *s*). Die Urkunde muß ferner vollſtändig und klar und deutlich ſeyn. Zur Vollſtändigkeit einer Urkunde gehört, daß ſie den Punct, den ſie erweiſen ſoll, mit allen ſeinen Merkmalen und Kennzeichen enthalte *t*). Daß die Urkunde aber ganz ſey, iſt nicht nöthig, genug, wenn nur das Vorhandene den Sinn der Urkunde unbezweifelt giebt *u*). Zur Klarheit und Deutlichkeit der Urkunde gehört hier nur ſo viel, als zur Erkenntniß des Sinnes der Urkunde erfordert wird *v*). Eine gültige Urkunde kann daher auch dunkel abgefaßt ſeyn, und eben dieſe dunkle Abfaſſung kann dann, wenn die abſichtliche Vermeidung der Deutlichkeit offenbar iſt, z. B. bei an ſich ſinnloſen Perioden, den Verdacht vermehren *w*). Bei Widerſprüchen mit anderen Urkunden kömmt es darauf an, ob ſie nicht verſtellt ſind, außerdem kann die Urkunde keinen Glauben verdienen *x*). Zu den formellen Eigenſchaften einer Urkunde gehört, daß ſie keine ſichtbaren Spuren der Verfälſchung durch Raſuren

u. ſ. w.

s) Kleinſchrod, a. a. O. §. 10. Schriftliche Urkunden, welche nicht in der Sprache des Gerichts abgefaßt ſind, müſſen durch einen verpflichteten Dollmetſcher überſetzt werden.

t) Kleinſchrod, a. a. O. § 3. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 23. §. 11.

u) Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß eine zerriſſene Urkunde, wenn ſie nur leſerlich geblieben iſt, vollkommen beweiſen könne.

v) Rafft, über den Beweis in peinlichen Sachen. §. 49.

w) Kleinſchrod, a. a. O. §. 3.

x) Rafft, a. a. O. §. 9. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 23. §. 10.

u. ſ. w. an ſich trage *y*). Aus dem Inhalte der Urkunde muß endlich auch noch ſo viel hervorgehen, daß die Urkunde mit Ernſt und Bedachtſamkeit abgefaßt ſey *z*) und daß der Zweck der Abfaſſung derſelbe geweſen ſeyn könne, den man der Urkunde als Beweis der Schuld oder Unſchuld beilegt.

B.

Von den Zeugen.

§. 817.

Von dem Beweiſe durch Zeugen überhaupt.

Der Beweis durch Zeugen (§. 761.) iſt ſchon in der P. G. O. als ein vorzüglicher Beweis angeſehen worden. Er enthält nur einen hiſtoriſchen Beweis *a*), iſt aber zu jedem verdammenden Urtheile, ſelbſt wenn von Todesſtrafe die Rede ſeyn ſollte, hinreichend *b*), und es bedarf dabei des Geſtändniſſes des Angeſchuldigten ſelbſt keinesweges mehr *c*). Eben ſo wenig braucht auch die Ausſage des Zeugen durch Thatſachen unterſtützt zu ſeyn. Es iſt vielmehr vollkommen hinreichend, wenn ſie nur weder in ſich ſelbſt verdächtig iſt, noch durch Widerſprüche anderer als wahr befundener

y) M. vergl. L. 24. ff. de probat. c. 3. X. de fide inſtrum. Schröder, vermiſchte jur. Abhandlungen. Th. II. S. 198.

z) Kleinſchrod, a. a. O. §. 4.

a) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 238. u. 242.

b) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 140. u. 150.

c) Dieß ſpricht der 69. Art. d. P. G. O. ſehr deutlich aus. M. vergl. indeſſen Quiſtorp, a. a. O. §. 705. Meiſter, princ. jur. crim. §. 413. Die Widerlegung der entgegengeſetzten Meinung iſt ſchon in der Oben (§. 794.) enthaltenen Darſtellung begriffen.

dener Thatſachen die Vermuthung der Unwahrheit gegen ſich hat *d)*. Der Zeugenbeweis betrifft ferner nicht blos Thatſachen, welche der Zeuge wahrgenommen hat, ſondern auch Vernunftwahrheiten und Reſultate von wiſſenſchaftlichen und anderen Erörterungen *e)*. Er iſt auch nicht nur zur völligen Feſtſtellung des Thatbeſtandes, und ſelbſt bei Tödtungen *f)*, ſondern auch zur Erörterung der Perſon des Thäters und anderer die Zurechnung mehrende oder mindernde Umſtände geeignet *g)*.

§. 818.

Von den Erforderniſſen eines Zeugen.

Zur Tüchtigkeit eines Zeugen gehört I) die Fähigkeit, die Wahrheit ſagen zu können, und II) die Abſicht, die Wahrheit ſagen zu wollen. Das erſte Erforderniß wird bei jedem Menſchen vermuthet, bei welchen nicht offenbare Thatſachen das Gegentheil anzunehmen, nöthigen, namentlich wenn ihm die Mittel fehlen, welche zur Bemerkung und Beurtheilung der Sache, über welche das Zeugniß abgelegt werden ſoll, unumgänglich nöthig ſind. Auch der gute Wille für wahrhafte Aeußerungen wird vermuthet, ſo lange nicht Verhältniſſe von dem Zeugen bekannt ſind, welche das Gegentheil glaublich machen. Indeſſen muß doch der Zeuge ſeinen guten Willen immer noch eidlich verſichern. Ohne dieſe Verſicherung wird dem Zeugen nie.

d) Grolman, a. a. O. §. 435.

e) z. B. bei den Zeugniſſen der Kunſtverſtändigen. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 237.

f) Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. VI. B. I. St. S. 10. u. f. Stübel, a. a. O. §. 237. u. 336. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 121.

g) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 577.

niemals die geſetzliche Kraft beigelegt *h*), indeſſen macht der Mangel an der eidlichen Beſtärkung der Ausſage an und für ſich weder unfähig noch verdächtig, die Ausſage ſelbſt hat auch Gültigkeit, ſie kann aber nur nicht für ausgemacht angenommen werden *i*). Zuletzt erfordert man noch eine richtige und geſetzliche Befragung des Zeugen, namentlich darf ſie weder eingebend, noch außerhalb beſetzter Gerichtsbank geſchehen ſeyn.

§. 819.

Von den fähigen und unfähigen Zeugen.

Jeder Zeuge, der die Wahrheit ſagen kann, iſt ein fähiger Zeuge (testis *habilis*). Wer hingegen die Wahrheit gar nicht wiſſen kann, iſt ein unfähiger Zeuge (test. inhabilis). Zu den unfähigen Zeugen gehören I) Kinder, bis nach Zurücklegung des ſiebenten Jahres *k*). Dagegen ſind andere unmündige Perſonen nicht unfähig, ſondern es hat nur ihr Zeugniß ſo lange keine volle Beweiskraft, bis ſie daſſelbe beſchwören können *l*). Denn da es hier bloß auf

h) Ranfft, über den Beweis in peinl. Sachen ꝛc. §. 117. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 241. Von der Vereidung der Zeugen ſelbſt iſt ſchon Oben (§. 767.) die Rede geweſen.

i) M. vergl. c. 2. X. de teſt. Cramer, T. I. Obſ. 316. §. 3. Einige wollen, daß zum Beweiſe der Unſchuld auch unvereidete Zeugen hinreichend ſeyn ſollen. Ranfft, a. a. O. und Quiſtorp, a. a. O. §. 696.

k) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 693. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 746. Note *e*. Hommel, Obſ. 211. p. 222. Andere wollen die Jahre der Kindheit bis zum 14. Jahre gerechnet wiſſen. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 308. n. 3. Daß der Richter nichts deſto weniger zuweilen auch Kinder abhören müſſe, iſt bereis Oben (§. 762.) bemerkt worden.

l) M. vergl. Jo. Juſtin. Schierſchmid, Progr. de teſtimo-

auf das gemeine Anſchauungsvermögen ankommt, welches in der Regel bei jeder Perſon vorausgeſetzt werden kann, welche die Jahre der Kindheit überſchritten hat, ſo iſt auch in ihre Fähigkeit an und für ſich kein Zweifel zu ſetzen, zumal wenn die Ausſagen derſelben mit wahr erfundenen Thatſachen oder den Ausſagen anderer Zeugen übereinſtimmen *m*). Nach Beſchaffenheit dieſer Umſtände läßt man Unmündige auch zur eidlichen Beſtärkung ihrer Zeugenausſage, wenn ſie nur das vierzehnte *n*) oder achtzehnte *o*) Jahr zurückgelegt haben. In Ermangelung beſonderer Gründe zu einer Ausnahme aber, wird dazu, in Beziehung auf die Römiſchen Geſetze *p*), die Zurücklegung des zwanzigſten Jahres erfordert *q*), dann aber auch dem Zeugen voll-

ſtimonio impuberis quandoque admittendo. Erlang. 1747. rec. Jen. 1760.

m) Meiſter, prakt. Bemerkungen. Th. I. No. XVII. S. 125. u. f. Daß jemand über Ereigniſſe, welche vor ſeiner Mündigkeit eingetreten geweſen, gültiger Weiſe Zeugniß ablegen könne, iſt keinem Zweifel unterworfen. Conr. Wilh. Strecker, de qualitate teſtium ad probando crimina productorum. Erford 1747. §. 3.

n) c. 15. C. 22. qu. 5. Bolley, Anweiſ. zum Verfahren in Strafſachen ꝛc. §. 57. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 136. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Dec. 78. n. 32. M. vergl. dagegen Boehmer, zu Carpzov Qu. 114. Obſ. 6. und z. 66. Art. d. P. G. O. §. 2. Leyſer, Spec. 572. med. 5. Bei der Vereidung ſo junger Perſonen verlangt man jedoch, daß ſie ſchon zum Abendmale geweſen ſind, außerdem will man bei der Ablegung des Eides Geiſtliche zugezogen wiſſen. Quiſtorp, rechtl. Bemerkungen. I. Th. Bem. 40. S. 138.

o) Geo. Steph. Wieſand, Progr. de aetate ad jurandum in cauſis criminalibus idonea Vit. 1791. von Deſſen Obſerv. jur. crim. Spec. III Carpzov, Qu 114, n. 42. Quiſtorp, a. a. O. §. 693. Hommel, Obſ. 211. p. 228. In manchen Ländern iſt dieß geſetzlich beſtimmt. Püttmann, elem. jur. crim. §. 856.

p) L. 20. π. de teſt.

q) Ranfft, a. a. O. §. 65. Bauer, a. a. O. §. 149. Boeh.

volle Beweiskraft zugeſchrieben r). II) Wahnſinnige s). Daß dieſe während der Zeit eines lichten Zwiſchenraumes allerdings Zeugniß ablegen können, iſt keinem Zweifel unterworfen t), allein es muß nur ausgemacht ſeyn, daß ſie ſich zur Zeit der Wahrnehmung des Gegenſtandes ſowohl, über welchen ſie Zeugniß geben, als auch zu der Zeit der Ablegung des Zeugniſſes ſelbſt, in einem ſolchen Zuſtande befunden haben. Eben ſo ſind auch III) alle diejenigen Perſonen unfähig, welchen die Sinne abgehen, durch die ſie über die Thatſache, von welcher die Rede iſt, Kenntniß erhalten können. Daher können Blinde, über Gegenſtände, deren Erkenntniß das Geſicht erfordert, ſo wie Taube über mündlich geſchehene Aeußerungen kein Zeugniß ablegen u). Auf gleiche Weiſe gehören endlich IV) alle diejenigen zu den unfähigen Zeugen, welchen es an der Fähigkeit, ihre Wahrnehmungen mitzutheilen, fehlt, z. B. Taube, welche die ihnen ſchriftlich vorgelegten Fragen nicht leſen, oder Stumme, welche ihre Antworten nicht ſchreiben können u. ſ. w. v).

§. 820.

Boehmer, z. 66. Art. d. P. G. O. §. 2. Grolman, a. a. O. §. 435.

r) Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. membr. 2. n. 32. Carpzov, Qu. 114. n. 42. Berger, Elect. jur. crim. Supplem. I. p. 497. Leyſer, Spec. 283. med. 5.

s) Ranfft, a. a. O. §. 94. Quiſtorp, a. a. O. §. 690. Hommel, Obſ. 211.

t) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 360. S. 306.

u) Ranfft, a. a. O. §. 91. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 26. §. 19. Reg. II. Leyſer, Spec. 283. med. 5.

v) Stryck, de jure ſenſuum. Diſſ. IV. Cap. IV. n. 25.

§. 820.

Von den unbeſcholtenen und verdächtigen Zeugen.

Alle fähige Zeugen können entweder unbeſcholten oder verdächtig ſeyn. Unbeſcholten (klaſſiſch, genugſam *w*) testes classici s. omni exceptione majores), ſind diejenigen, welche keinen Verdacht gegen ſich haben, daß ſie die Wahrheit nicht ausſagen wollten; ein verdächtiger Zeuge (testis suspectus) hingegen, heißt derjenige, von welchem zu beſorgen iſt, daß er die Wahrheit nicht ausſagen wolle oder gewollt habe. Zu den verdächtigen Zeugen gehören I) gewiſſe Perſonen, welche mit dem Angeſchuldigten in einem beſondern Verhältniſſe ſtehen, ſo fern ſie nämlich eine Ausſage thun, welche als das Product dieſes Verhältniſſes, und nicht der Wahrheit, angeſehen werden kann *x*). Dergleichen Perſonen ſind: Verwandte bis zum dritten Grade der bürgerlichen Berechnung *y*), Freunde, in ſo fern ihre Verbindung entweder die Vorläuferin einer Verwandtſchaft iſt *z*), oder auf gemeinſchaftliche Beförderung unerlaubter Zwecke beruht *a*), außerdem ſind

[39²] Freun-

w) Dieſen Namen braucht die P. G. O. im 66. Art.

x) Enthält der Inhalt der Ausſage nichts, das einer Berückſichtigung dieſes Verhältniſſes ähnlich ſieht, ſo nimmt auch das Zeugniß gerade die entgegengeſetzte Kraft an. Eben ſo, wie bei dem Geſtändniſſe (§. 801.), tritt auch hier der Grund ein, daß niemand ſich und denjenigen, mit welchen er in genauer Verbindung lebt, etwas Nachtheiliges nachſagen wird, wenn es nicht wahr ſeyn ſollte.

y) Hommel, Obſ. 211. p. 339.

z) M. vergl. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit ꝛc. Th. II. S. 170.

a) z. B. bei Perſonen, welche im Concubinate mit einander leben u. dergl. — Mit Unrecht werden Freunde öfters unbedingt als verdächtige Zeugen angenommen. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 312. n. 4.

Freunde nicht verdächtig *b*). Daſſelbe gilt von den Feinden. Nicht jede Uneinigkeit, nicht ein bloßer Proceß, den der Zeuge mit dem Angeſchuldigten gehabt hat, macht jenen verdächtig *c*). Es müſſen vielmehr, wenn dieß der Fall ſeyn ſoll, ſchon Thatſachen vorhanden ſeyn, aus welchen die fortdauernde Neigung und Abſicht des Zeugen, dem Angeſchuldigten zu ſchaden, hervorgeht *d*). Dieſer Verdacht kann dadurch noch verſtärkt werden, wenn der Zeuge von ſeinem Zeugniſſe, im Fall er es dem Angeſchuldigten zum Nachtheil einrichtet, einen Vortheil zu erwarten haben ſollte *e*). Im Gegentheil kann dieſer Verdacht auch aufgehoben werden, wenn andere unverdächtige Zeugen Umſtände bezeugen, die Jenes Ausſage unterſtützen, oder dergleichen Thatſachen als wahr befunden werden. Der Denunciant iſt ebenfalls nicht unbedingt, ſondern nur in ſo fern verdächtig, als man zu beſor-

b) Mitglieder geheimer Geſellſchaften, deren Zweck unbekannt iſt, würden allerdings auch unter die Freunde gerechnet werden müſſen, deren Zeugniß für einander verdächtig iſt. Bei den Mitgliedern der Freimaurergeſellſchaft hingegen kann dieß nicht gelten, weil die Erfahrungen, die man von ihnen gemacht hat, die Uebung der Rechtlichkeit und Wohlthätigkeit als eines ihrer erſten Geſetze vermuthen laſſen. M. vergl. Oben Th. III. §. 545. S. 496.

c) Gewöhnlich ſpricht man immer ſehr unbeſtimmt von der Art der Feindſchaft, die einen Zeugen verdächtig machen ſoll. M. vergl. Püttmann, de inimicitiis capitalibus earumque in jure effectibus: in Deſſen Adverſar. jur. univ. Libr. I. Cap. I. p. 15. u. f. Strecker, de qualitat. teſt. ad probanda crimina product. § 6. Quiſtorp, a. a. O. §. 694. Wernher, P. VI. Obſ. 416.

d) von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. II. S. 172. verlangt eine ſolche Feindſchaft, deren fortdauernde Veranlaſſung für eben ſo wichtig zu halten iſt, als der Nachtheil, welchen das falſche Zeugniß in dem gegebenen Falle hervorbringen kann.

e) z. B. wenn er nach Abſetzung des Angeſchuldigten vom Dienſte, in deſſen Stelle rücken ſollte.

beſorgen hat, daß er etwas bloß zur Beſchönigung ſeiner Denunciation ſagen werde *f*). Iſt dieß nicht der Fall, ſo kann er vollkommen gültig ſeyn *g*). Wenn aber dieß der Fall ſey, müſſen die Umſtände beſtimmen, namentlich die Glaubwürdigkeit des Denuncianten an und für ſich, das Auffinden beſtätigender Thatſachen u. ſ. w. *h*). Dem Beſchädigten, welcher nicht zugleich Angeber iſt, ſchreibt man noch einen höheren Grad der Glaubwürdigkeit zu *i*), ja ſelbſt wenn die Unterſuchung auf ſeine Veranlaſſung veranſtaltet worden war, läßt man ſein Zeugniß nach Befinden, als unverdächtig gelten *k*). Auch die ſogenannten Brödlinge werden unter die verdächtigen Zeugen gerechnet *l*). Als ſolche kann man aber hier nur diejenigen betrachten, welche ihren Unterhalt von dem Angeſchuldigten haben und dieſen, bei einem nachtheiligen Zeugniſſe, zu

f) Kleinſchrod, de delatorum in cauſa criminali teſtimonio. Wirceb. 1789. deutſch unter dem Titel: Ueber die Fähigkeit eines Angebers oder Denunciaten zu einem Zeugniſſe in peinlichen Fällen: in Deſſen Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. I. No. VI. S. 261. f. Quiſtorp, Ueber das Zeugniß eines Anbringers oder Denunſtiantens in Criminal- und Strafſachen: in Deſſen rechtl. Bemerkungen. Th. I. Bem. 71. S. 226. Rannft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 85.

g) Strecker, de qualitat. teſt. ad prob. crim. product. §. 8. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XV. §. 12. not. 9. Wernher, P. V. Obſ. 56. P. IX. Obſ. 221. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 37. Hommel, Obſ. 211.

h) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 360. S. 311.

i) M. vergl. Bolley, Anweiſ. zum Verf. in Strafſachen. §. 57.

k) z. B. bei Diebſtählen, wo der Beſtohlne das Erleiden des Diebſtahles eidlich beſtärkt.

l) Püttmann, elem. jur. crim. §. 858. Leyſer, Spec. 283. med. 13. Jo. Gottfr. Krauſe, de eo q. j. e. circa teſtes domeſticos. Viteb. 1724.

zu verlieren beſorgen müſſen *m*), mithin Dienſtboten, Kaufmannsdiener, Jungen, Markthelfer u. ſ. w. *n*), Tagelöhner, gehören ſtreng genommen ebenfalls in dieſe Claſſe, allein nach dem Gerichtsbrauche werden dieſe nicht als verdächtig angeſehen *o*). Noch weniger können bloße Hausgenoſſen *p*), Haus-Aerzte, oder Hauslehrer dahin gerechnet werden. Dagegen braucht der Zeuge, wenn er verdächtig ſeyn ſoll, nicht ſchlechterdings im Lohn und Brote des Angeſchuldigten zu ſtehen, es iſt vielmehr daſſelbe, wenn er freie Wohnung, Penſion, oder andere Unterſtützung von ihm erhielt, die ihm zu ſeiner Unterhaltung nothwendig iſt. Aber je mehr ein ſolcher Zeuge zu verlieren hat, deſto mehr gewinnt ſein Zeugniß an Glaubwürdigkeit, wenn es für den Angeſchuldigten nachtheilig iſt *q*). Denn es liegt am Tage, daß der Zeuge, um ſich ſelbſt nicht in Schaden zu bringen, die Wahrheit lieber verleugnen würde. Ganz dieſelben Rückſichten treten bei Perſonen ein, welche gegen ihre Vorgeſetzten Zeugniß

m) Es iſt daher ein Haupterforderniß, daß die Vortheile, die der Zeuge von dem Angeſchuldigten zieht, von der Willkühr deſſelben abhängen. Wo alſo z. B. Leibrenten geſetzlich beſtimmt und gezogen werden, da kann auch jener Verdacht nicht entſtehen. — Daß das Verhältniß noch beſtehen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Strecker, de qual. teſt. ad prob. crim. prod. §. 5.

n) Hommel, Obſ. 211. unt. d. Worte Kaufmannsdiener.

o) Hommel, Obſ. 211. unt. d. Worte *famuli*.

p) Ferd. Chph. Harpprecht, de juribus domeſticorum. Tub. 1685. §. 8. in Deſſen Diſſertatt. acad. Vol. I. No. 4. Schorch, Reſp. et Sent. No. 206. §. 9. u. f. Anderer Meinung iſt Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 149. not. *c*.

q) Da man nicht wiſſen kann, wie das Zeugniß ausfallen wird, ſo iſt auch keine Frage, daß der unterſuchende Richter die Dienſtboten ſo gut, wie jeden anderen Zeugen abhören müſſe. Quiſtorp, a. a. O. §. 692.

niß ablegen ſollen *r*). Sie ſind nur in ſo fern verdächtig, in ſo fern man von ihnen beſorgen muß, daß ſie um ihres eignen Vortheils willen, die Wahrheit zu verſchweigen geneigt ſeyn müſſen. Widerlegt der Inhalt ihres Zeugniſſes dieſen Verdacht, ſo ſind ſie gültig. Das Verhältniß des Sachwaldes zum Clienten *s*) und des Beichtvaters zum Beichtkinde *t*) kann unter Umſtänden allerdings Verdacht hervorbringen. Allein allgemein kann dieß nicht angenommen werden, weil es Fälle geben kann, wo die Ablegung des Zeugniſſes von dieſen Perſonen, ſogar einen Beweis ihrer Wahrheitsliebe begründet *u*). Was übrigens von der Verdächtigkeit der Zeugen wegen eines zwiſchen ihnen und den Angeſchuldigten vorhandenen Verhältniſſes geſagt worden iſt, das gilt auch von dem Verhältniſſe deſſelben mit dem Beſchädigten oder Verletzten. Es kann Verdacht hervorbringen, aber

r) Als beſondere Beiſpiele wird hier vorzüglich das Verhältniß zwiſchen Lehnmann und Lehnherrn aufgeführt. Quiſtorp, a.a.O. § 692. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 360. S. 310. Dieß kann jedoch heute zu Tage nicht mehr gelten. Ranfft, über den Beweis in peinlichen Sachen. §. 79. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 313. Auch das Verhältniß des Mündels gegen den Vormund kann nicht allemal hierher gerechnet werden. M. vergl. indeſſen Hommel, Obſ. 211.

s) Conr. Wilh. Strecker, de advocato praevaricatore. Erford. 1735. §. 11. Wernher, P. VI. Obſ. 292.

t) c. 2. X. de offic. pot. jud. deleg. Bolley, Anweiſ. zum Verf. in Strafſachen. §. 57 *b*. Man hat ſogar das Geſetz c. 14. X. de teſt. angewandt und das Zeugniß eines Laien gegen einen Geiſtlichen für verdächtig erklärt wiſſen wollen. Gmeiner, Kirchenrecht. II. Th. S. 269. und folg.

u) z. B. wenn ſie dadurch den Schaden eines Unſchuldigen abwenden können, Quiſtorp, a. a. O. §. 692. — Man muß auch ins beſondere bei dem Vertheidiger nicht vergeſſen, daß dieſer nicht dazu da iſt, mit dem Verbrecher gemeine Sache gegen die Gerechtigkeit zu machen.

aber ſchlechterdings und unbedingt entſteht kein Verdacht daraus, ſondern es müſſen allemal beſondere Umſtände dabei eintreten, welche zu dieſem berechtigen.

§. 821.

Fortſetzung.

Ein anderer Grund des Verdachtes gegen den guten Willen der Zeugen, kann II) in dem Lebenswandel derſelben liegen. Hat ſich der Zeuge durch ſchlechte Handlungen das öffentliche Mißtrauen gegen ſeine Redlichkeit zugezogen, ſo iſt auch nicht auf die Wahrhaftigkeit deſſelben zu rechnen *v*). Dieſe Handlungen müſſen aber von der Art ſeyn, daß ſie wirklich den ſchlechten, das Recht und die Wahrheit nicht achtenden Menſchen charakteriſiren *w*); wie Mord, Raub, Diebſtahl, Betrug mit allen ſeinen Arten, Meineid u. ſ. w. *x*). Das Zeugniß ſolcher Perſonen kann, es ſey von welchem Inhalte es wolle, niemals gültig ſeyn *y*). Aber bloße Verſchwender *z*), und andere durch Handlungen, welche nur Sinnlichkeit, nicht Schlechtheit verrathen, berüchtigt gewordene Menſchen, können nicht in die Claſſe der verdächtigen Zeugen geſtellt

v) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 4. und zum 66. Art. d. P. G. O. §. 6. Quiſtorp, a. a. O. §. 690. S. 256. u. f. §. 691. u. 696.

w) Die Römiſchen Geſetze L. 3. §. 5. L. 13. 14. 15. u. 21. ff. de teſt. ſehen hierauf nicht, haben aber auch ganz andere Rückſichten dabei genommen.

x) M. vergl. Kind, Quaeſt. forens. T. I. Cap. 81. p. 318. Iſt der Zeuge ſo beſchaffen, ſo kömmt nichts darauf an, ob er ſchon beſtraft iſt oder nicht. Rauſſt, a. a. O. §. 70.

y) Nur dann würde eine Ausnahme gelten müſſen, wenn wahr befundene Thatſachen daſſelbe allenthalben beſtätigten.

z) Quiſtorp, a. a. O. §. 690. not. *k*. Hommel, Obſ. 211. unt. d. Worte *prodigus*. Anderer Meinung iſt Rauſſt, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 75.

ſtellt werden, z. B. Hurer und Ehebrecher *a*), Trunkenbolde u. ſ. w. *b*). Mitſchuldige werden zwar nicht als gewöhnliche Zeugen betrachtet, und daher auch nicht vereidet, allein ihre Ausſage gilt als Anzeige *c*). Die Uebereinſtimmung mehrerer Mitſchuldigen kann ſogar vollkommnen Beweis hervorbringen, wenn nämlich dieſelbe ſo beſchaffen iſt, daß man entweder die Wahrheit nothwendig annehmen, oder den einzelnen Perſonen Allwiſſenheit zugeſtehen muß *d*). Einen vorzüglichen Grund der Verdächtigkeit eines Zeugen giebt III) der Vortheil, den Jemand von ſeinem Zeugniſſe zu erwarten hat. Man muß aber auch hier die Fälle genau unterſcheiden. Ein Vortheil, welcher dem Zeugen nur zufälliger Weiſe, aus einem für den Angeſchuldigten nachtheiligen Zeugniſſe erwachſen kann, begründet an und für ſich keinen Verdacht, z. B. wenn der Zeuge Hoffnung haben ſollte, nach erfolgter Abſetzung des Angeſchuldigten vom Dienſt, deſſen Stelle zu erhalten. Wenn ſich hingegen der Zeuge eine Belohnung für ſein Zeugniß hat verſprechen laſſen, ſo macht ihn dieß allerdings verdächtig *e*). Aber auch hier iſt nöthig, daß eine gewiſſe Ausſage bedungen worden ſey, auch kömmt dabei ſehr viel auf die Verhältniſſe der Perſon an, welche dem Zeugen die Belohnung verſprach. Geſchah das Verſprechen der Belohnung

a) Bolley, Anweiſ. zum Verf. in Straffachen. §. 57. Anderer Meinung iſt Hommel, Obſ. 211.

b) M. vergl. Rannft, a. a. O. §. 68. Pufendorf, T. II. Obſ. 18.

c) Bolley, Anweiſ. zum Verf. in Straffachen. §. 57.

d) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 242. Rannft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 72. Anderer Meinung iſt Quiſtorp, a. a. O. §. 694. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 576.

e) Art. 64. d. P. G. O.

lohnung von einer dritten, bei der Sache ganz unintereſſirten Perſon und ohne daß ſie den Inhalt des Zeugniſſes beſtimmte *f*), ſo wird der Zeuge darum nicht verdächtig. Geſchah es aber mit der Beſtimmung des Inhaltes der Ausſage, und erfolgte mithin eine förmliche Beſtechung, ſo iſt das Zeugniß abſolut verdächtig *g*). Selbſt dann iſt dieß der Fall, wenn die Verhältniſſe des Verſprechenden, dem Zeugen die Art und Weiſe, wie er ausſagen ſollte, auch ohne nähere Erklärung zu erkennen gaben *h*). Ferner entſteht Verdächtigkeit IV) aus widerſprechenden und lügenhaften Ausſagen *i*), weil man daraus unmittelbar überzeugt wird, daß der Zeuge die Wahrheit nicht ſagen wolle oder auch vielleicht nicht ſagen könne. Man darf jedoch hierbei bloße Erläuterungen der Ausſagen eben ſo wenig als Widerſprüche betrachten *k*), als man zweideutige und ſchlecht gewählte Ausdrücke, die

f) Wenn z. B. jemand einem armen Menſchen, vielleicht zur Entſchädigung für den Zeitaufwand, den ihm die Ablegung des Zeugniſſes zuzieht, eine Belohnung verſpricht, ſo kann dieß keinen Verdacht erwecken.

g) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das Geſchäft der Beſtechung hier ernſtlich ſeyn müſſe. Es iſt der Fall vorgekommen, daß Freunde des Angeſchuldigten den Zeugen Belohnung verſprochen haben, um ſie verdächtig und ihre Kenntniß von der Sache unwirkſam zu machen. Auch muß die Annahme des Verſprechens wirklich erfolgt ſeyn. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 360. S. 307.

h) Wenn z. B. der Vater, Sohn oder Ehegatte dem Zeugen eine Belohnung zuſagt, ſo braucht der Zeuge, dem dieß Verhältniß bekannt iſt, über den Inhalt ſeiner Ausſage nicht unterrichtet worden zu ſeyn.

i) Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XV. Cap. 4. n. 14. Quiſtorp, a. a. O. §. 690. S. 256. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 360. S. 309. Leyſer, Spec. 285. med. 2. Wernher, P. II. Obſ. 55.

k) Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. I. S. 126. u. f. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Dec. 83. n. 9.

die aus Uebereilung oder Unkunde der Sprache herrühren, für Verdachtsgründe annehmen darf *l*). Hingegen ſtehen Veränderungen der Ausſagen in Dingen, bei deren Beſchreibung der wahrhafte Zeuge ſo leicht nicht irrt *m*), mit den Widerſprüchen und Lügen in ziemlich nahem Verhältniſſe *n*). Auch bringt ein Zögern und Stocken bei der Ablegung des Zeugniſſes, oder ſonſt ein Betragen, das auf Ungewißheit und Mangel an Offenherzigkeit ſchließen läßt *o*), den Zeugen in einen Verdacht, der nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald größer, bald geringer ſeyn kann *p*). Die P. G. O. rechnet V) auch die Unbekanntſchaft des

l) M. ſ. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. I. S. 185.

m) z. B. wenn der Zeuge dem Mörder bald ein Schwerdt, bald eine Keule, bald ein anderes Inſtrument, als Werkzeug der Tödtung zuſchreibt. M. vergl. Oldecop, Obſ. crim. pract. Tit. II. Obſ. 25.

n) Ein Widerſpruch in unweſentlichen Umſtänden macht die Ausſage in der Hauptſache an und für ſich nicht verdächtig, weil es mit der Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit wohl verträglich iſt, daß der Zeuge die kleineren und Nebenumſtände nicht genau beobachtet und gemerkt haben kann. Er iſt darum nicht als ein untreuer und ungeſchickter Beobachter der Hauptſache anzuſehen. Daher behauptet man auch, daß ein ſolcher Widerſpruch nur den Werth des Zeugen in Concurrenz mit anderen Zeugen verringern könne, deren Ausſage auch über die zufälligen oder Nebenumſtände gleichförmig iſt. M. ſ. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. I. S. 186.

o) So kann es z. B. den Zeugen verdächtig machen, wenn er, ungeachtet er dem Ereigniſſe einer Begebenheit mit beigewohnt zu haben verſichert, auch einzelne Umſtände davon beſchreibt, von anderen Hauptumſtänden aber, welche doch ſo leicht nicht überſehen werden konnten, nichts wiſſen will. — Hat man keinen Grund, eine abſichtliche Verſchweigung zu vermuthen (wie z. B. Begünſtigung des Angeſchuldigten), ſo macht die Unwiſſenheit des Zeugen nur ſeine phyſiſche Fähigkeit verdächtig. M. vergl. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. I. S. 185.

p) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 26. §. 8.

des Richters mit den Zeugen, unter die Gründe, die ſie verdächtig machen *q*). So viel iſt auch allerdings richtig, daß der Richter von dem Zeugen wiſſen müſſe, wer und was er ſey. Da aber die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht auf dem Daſeyn beſtimmter poſitiver Merkmale, ſondern auf dem Nicht-Daſeyn der geſetzlich anerkannten Merkmale der Unglaubwürdigkeit beruht *r*), ſo bedarf es auch außer jener allgemeinen Kenntniß weiter nichts *s*). Dieß beweißt auch der Umſtand vollkommen, daß die P. G. O. die Unzuläßigkeit ſolcher Zeugen nur dann behauptet, wenn der Angeſchuldigte der Abhörung derſelben widerſpricht *t*). Außerdem hält man gewöhnlich noch denjenigen für einen verdächtigen Zeugen, welcher ſich ſelbſt zur Ablegung des Zeugniſſes angeboten hat *u*), beſonders wenn er dabei ſeine eigne Schande einzugeſtehen haben ſollte *v*). Wenn aber ſonſt kein Grund des Verdachtes vorhanden iſt, ſo kann der Zeuge, weil er ſich ſelbſt zum Zeugniſſe angeboten hat, nicht für verdächtig angeſehen werden. Daß übrigens weder das Geſchlecht, noch die Religion auf die Glaubwürdig-

q) Art. 63.

r) Anderer Meinung ſcheint Rangft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 102. und Grolman, a. a. O. §. 435. zu ſeyn.

s) M. vergl. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 304.

t) Nach dem Gerichtsbrauche wird auch nie mehr erfordert, als in dem Texte bemerkt worden iſt.

u) Rangft, über den Beweis in peinl. Sachen ꝛc. §. 86. Quiſtorp, a. a. O. §. 695.

v) Rangft, a. a. O. §. 87. Quiſtorp, a. a. O. §. 696. Als Grund hierzu giebt man an, weil ein Mann, der ſo wenig Ehrgefühl habe und ſich ſelbſt beſchimpfe, keinen Glauben verdienen könne. Dieſer Grund iſt jedoch nicht allgemein paſſend. Wie, wenn der Zeuge offenbar aus Gewiſſensdrang handelt, oder um eine Perſon zu retten, welche unſchuldiger Weiſe in Verdacht gerathen iſt?

würdigkeit des Zeugen Einfluß habe, und mithin eben ſo gut Weibsperſonen *w*) und Juden *x*) ein gültiges Zeugniß ablegen können, leidet heute zu Tage keinen Zweifel.

§. 822.

Von der Berechnung des Werthes der Zeugenausſagen überhaupt.

Der Werth der Zeugenausſagen beruht I) auf der Glaubwürdigkeit der Perſon des Zeugen (§ 818—821.). Je mehr Einſicht und je mehr Wahrheitsliebe dem Zeugen zuzutrauen iſt, deſto mehr Werth hat ſeine Ausſage *y*). Zeugen, die der Staat ſchon als einſichtsvoll ausdrücklich anerkannt hat, haben in der Regel und ſo weit von Gegenſtänden ihrer anerkannten Geſchicklichkeit die Rede iſt, den Vorzug vor andern *z*). Je mehr Umſtände zuſammentreffen, welche

w) Die entgegengeſetzte Behauptung bei Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 5. Quiſtorp, a. a. O. §. 696. iſt weder gegründet (Ranfft, a. a. O. §. 66.) noch von dem Gerichtsbrauche anerkannt.

x) Man behauptet zwar das Gegentheil. Ranfft, a. a. O. §. 74. Quiſtorp, a. a. O. §. 694. S. 268. Allein dieß iſt, allgemein behauptet, falſch. Es muß vielmehr auf die perſönlichen Eigenſchaften des Zeugen geſehen werden.

y) Dieſe Regel kömmt beſonders bei dem Zeugniſſe der Kunſtverſtändigen zur Anwendung. Es kömmt bei ihren Zeugniſſen jedesmal auf die Gründe an. Allein wenn der Staat den Kunſtverſtändigen einmal als ſolchen für tüchtig erklärt hat, ſo muß ſich auch der Richter in der Regel bei ſeinem Urtheile beruhigen und darf davon nicht abgehen. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 338. u. f. Carpzov, Qu. 26. n. 24. u. f. Wenn ſich aber das Zeugniß der Sachverſtändigen nicht aus Gründen der Kunſt, ſondern aus allgemein vernünftigen Gründen widerlegen läßt, oder als unrichtig darſtellt, namentlich wenn es auf Thatſachen ankommt, die jeder Laie beurtheilen kann, ſo ſteht dem Urtheilsverfaſſer allerdings ein Urtheil darüber zu. Stübel, a. a O. §. 340. u. 341.

z) Haben Kunſtverſtändige ſchon geurtheilt, ſo kömmt es auch dem

che einen Zeugen verdächtig machen (§. 820 u. 821.), deſto weniger giebt ſein Zeugniß Glauben. Hiernächſt hängt der Werth der Zeugenausſage II) von dem Inhalte derſelben ab. Je umſtändlicher die Zeugenausſage iſt, und je näher ſie den zu bezeugenden Gegenſtand nach ſeinem ganzen Weſen und nach der Zeit und dem Orte, wenn und wo er ſich ereignete, beſtimmt, deſto richtiger iſt dieſelbe *a*). Es kommt hierbei III) die Beſchaffenheit der Wahrnehmung in Betrachtung. Daß der Zeuge dasjenige, was in ſeiner Ausſage enthalten iſt, ſelbſt wahrgenommen haben müſſe, ſetzen ſchon die poſitiven Geſetze feſt *b*). Ein Zeugniß, das ſich bloß auf Hörenſagen gründet, beweißt nichts als das Gerücht und daß der Zeuge es gehört habe, nicht aber, (worauf alles ankömmt,) daß der= oder diejenigen, von welchen er es hörte, wahr geſagt haben. Solche Zeugniſſe geben daher nur Anzeigen *c*), welche ſtärker oder ſchwächer ſind, je nachdem

dem Urtheilsverfaſſer in der Regel nicht zu, ein zweites Urtheil von anderen Kunſtverſtändigen zu erfordern. Daher darf z. B. das Gutachten einer medieiniſchen Facultät über den Befund bei einer Zergliederung nur dann eingeholt werden, wenn die Zergliederer entweder gar nicht geurtheilt hatten, oder verſchieden in ihrem Urtheile waren, oder wenn ſich Widerſprüche zwiſchen dem Befundſcheine und gerichtlichen Protocolle fanden, oder offenbare Mängel bei der Zergliederung zeigen. Am wenigſten darf der unterſuchende Richter das Gutachten eines dritten Kunſtverſtändigen zu den Acten nehmen, wenn dieſer nicht den zu bezeugenden Gegenſtand ſelbſt nochmals beaugenſcheinigen und weiter nichts als eine Recenſion des bereits abgegebenen Zeugniſſes liefern kann.

a) M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 26. §. 10. Wernher, P. V. Obſ. 120. P. VII. Obſ. 210.

b) M. vergl. den 65. u. 67. Art. d. P. G. O. L. 4. C. de teſt. c. 15. C. III. qu. 9. c. 33. u. 47. X. de teſt.

c) Jo. Jod. Beck, de probatione per teſtes de audito alieno deponentes. Altorf. 1711.

dem das Auffinden gewiſſer Thatſachen dieſelben unterſtützt *d*), oder je nachdem die Perſon, von welcher ein gewiſſes Urtheil oder Erzählung gehört worden war, glaubwürdig iſt, oder nicht u. ſ. w. *e*). Je unmittelbarer und näher auch der Zeuge den Gegenſtand der Wahrnehmung beobachten konnte *f*), je größere Genauigkeit und Sorgfalt er auf die Anſchauung des zu bezeugenden Gegenſtandes verwandte *g*), deſto mehr Grund iſt vorhanden, ſeinem Zeugniſſe Glauben beizumeſſen. Um ferner ein Zeugniß für gewiß zu halten, wird in der Regel IV) die Uebereinſtimmung der Ausſagen mehrerer Zeugen erfordert (§. 823.), dagegen V) das Zuſammentreffen der Ausſage mit wahr erfundenen Thatſachen nicht nothwendig vorhanden zu ſeyn braucht. Es iſt vielmehr hinreichend, wenn nur keine Thatſachen dem Zeugniſſe widerſprechen. Denn das Daſeyn widerſprechender Thatſachen hebt den Glauben an die Wahrhaftigkeit des Zeugniſſes auf, und zwar mehr oder weniger, je nachdem der Widerſpruch größer oder geringer, unmittelbar oder nur mittelbar iſt. Umgekehrt hingegen, beſtärkt das Daſeyn übereinſtimmender Thatſachen, das Zeugniß *h*) zwar ebenfalls wieder mehr oder weniger, je nach-

d) M. vergl. c. 15. X. de praeſumt. Quiſtorp, a. a. O. §. 692. Leyſer, Spec. 285. med. 1.

e) Der Zeuge muß in der Regel ſeinen Mann nennen können, von dem er etwas gehört hat. Indeſſen iſt dieß doch nicht unbedingt nöthig und das Zeugniß von Hörenſagen als eine Anzeige zu betrachten. Anderer Meinung iſt Rancfft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 106.

f) Um dieß zu beſtimmen, iſt es öfters Pflicht des unterſuchenden Richters, den Standpunct auszumitteln, von welchem aus der Zeuge gewiſſe Begebenheiten mit anſah. Aber nur zu oft wird dieß überſehen.

g) Dieſe Regel findet vorzüglich in Rückſicht der Gutachten der Kunſtverſtändigen Anwendung.

h) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſv. 8. Qui-

nachdem dieſelben von größerer oder geringerer Anzahl, oder von wichtigen oder nur unbedeutenden Eigenſchaften ſind. Alle dieſe Regeln gelten übrigens in jedem Verhältniſſe. Was daher den Werth eines Zeugniſſes in Beziehung auf den Beweis der Anſchuldigung mindert, das mindert denſelben auch, wenn von Zeugniſſen zur Entſchuldigung die Rede iſt *i*), und wenn ein Zeugniß nicht hinreichend iſt, ein Verbrechen zu beweiſen, bei welchem es mehrere Beweismittel giebt, ſo kann es auch dann nicht hinreichend ſeyn, wenn es Verbrechen gilt, welche in geheim begangen und ihrer Natur nach (weil ſie keine Spuren hinterlaſſen,) ſchwer zu beweiſen ſind *k*).

§. 823.

Von der Wirkung der Zeugenausſagen insbeſondere.

Das, was zwei claſſiſche Zeugen unter Beobachtung der geſetzlichen Förmlichkeiten als wahr ausgeſagt haben, wird für (völlig) erwieſen angenommen *l*). Dieſe

Quiſtorp, a. a. O. §. 706. Koch, inſt. jur. crim. §. 842. Struben, rechtl. Bedenken. Th. I. Bed. 2.

i) Das Gegentheil wird gewöhnlich behauptet, ſo, daß es vielleicht für hart gehalten werden wird, dieſe Behauptung für grundlos zu erklären. M. vergl. Raufft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 72. 77. 78. 81. 84. 87. 106. u. 126. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XV. §. 13. Quiſtorp, a. a. O. §. 691. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1269.

k) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 26. §. 13. Auch hier hat man irriger Weiſe das Gegentheil behauptet. M. ſ. Jo. Gttlieb Reichel, de genuina ratione arbitrii judicis circa teſtimonia maxime ſi veritas aliter haberi nequit. Lipſ. 1727.

l) Art. 23. 30. 67. u. 69. d. P G. O. L. 12. ff. de teſt. L. 20. ff. de quaeſt. L. 9. §. 1. C. de teſt. c. 5. 10. 23. 27. 28. u. 47. X. de teſt. Bauer, a. a. O. § 150. Boehmer, §. 67. Art. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 705. M. vergl. Klein, Betrachtungen über den Zeu-

geubes

Dieſe Gewißheit entſpringt aus der Uebereinſtimmung ihrer Zeugniſſe, weil dieſe das Beſorgniß der Täuſchung ausſchließt, das Beſorgniß einer böslichen Beredung aber, bei claſſiſchen Zeugen ohnehin nicht Statt finden kann *m*). Auf die Ausſage zweier claſſiſchen Zeugen kann denn alſo auch die Verurtheilung in die härteſte, namentlich in die Todesſtrafe erfolgen *n*). Die Ausſage eines claſſiſchen Zeugen läßt immer das Beſorgniß der Täuſchung zu *o*), daher wirkt ſie auch bloß halben Beweis *p*). Nur dann ſchreibt man ihr die Kraft eines vollen Beweiſes zu, wenn der Zeuge eine im öffentlichen Amte ſtehende Perſon iſt, die etwas, das zu ihren Amtsgeſchäften gehört, bezeugt, übri-

genbeweis: ins beſondere in Vergleichung mit dem ſogenannten künſtlichen Beweiſe: in Deſſen vermiſchten Abhandlungen über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit. Leipz. 1780. III. St. S. 49. u. f.

m) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 240. Volley, Anweiſ. zum Verfahren in Straſſachen. §. 59. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 26. §. 5.

n) Was Boehmer, z. 69 Art. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 705. Note *m*. und Meiſter, princ. jur. crim. §. 413. hierüber ſagen, enthält keinen Widerſpruch, ſondern nur die Behauptung, daß der Fall einer Verurtheilung zur Todesſtrafe auf das bloße Zeugniß ſelten ſeyn werde und der Richter, des Zeugniſſes ungeachtet, verbunden bleibe, die Beſtätigung deſſelben durch Geſtändniß und auf andere Art zu bewirken.

o) von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. I. S. 107. Grolman, a. a. O. §. 435. M. vergl. dagegen Klein, Betrachtungen über den Zeugenbeweis ꝛc. a. a. O. S. 61. u. f.

p) Art. 23. u. 30. d. P. G. O. Boehmer, z. 67. Art. d. P. G. O. und zu Carpzov. Qu. 114 Obſ. 7. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 350—353. Daß ein Zeuge nach allgemeinen Grundſätzen nicht die Hälfte der Glaubwürdigkeit haben könne, behauptet Chriſt. Heinr. Gmelin, Ueber die Beweiskraft eines Zeugen wider denjenigen, welcher ſelbſt ihn als Zeugen aufgeführt oder benutzt hat. Tübingen 1806. §. 5. S. 13. Note *a*.

übrigens auch nur von der Verurtheilung in eine gelinde Strafe, wie Geldbuße und Gefängniß, nicht aber in Zuchthaus- oder andere, noch ſchwerere Strafen, die Rede iſt *q*). Stimmt der Ausſage eines claſſiſchen Zeugen ein nicht claſſiſcher Zeuge bei, ſo wirkt dieß mehr als halben Beweis, oder Wahrſcheinlichkeit *r*). Dieſelbe Kraft hat die Ausſage eines claſſiſchen Zeugen dann, wenn ſie von einer Anzeige unterſtützt wird, welche noch keinen halben Beweis enthält. Auch der Ausſage mehreter verdächtigen Zeugen ſchreibt man die Wirkung eines mehr als halben Beweiſes zu, man mag nun die Grundſätze von den Anzeigen dabei in Anſchlag bringen *s*), oder bloß das Weſen der Zeugniſſe berückſichtigen. Die Uebereinſtimmung mehrerer verdächtigen Zeugen kann ſogar einen vollen Beweis hervorbringen, wenn man nur gewiß ſeyn kann, daß ſie nicht durch Verabredung entſtanden iſt. In dem Falle dieſer Gewißheit nämlich, muß man auf die Wahrheit der Ausſagen ſchließen, weil ſich eine Allwiſſenheit der Zeugen nicht denken läßt, und mithin weiter nichts, als der Glaube an die Wahrheit übrig bleibt *t*). Man erfordert hierbei die Uebereinſtimmung der Ausſagen einer Zahl von vier verdächtigen Zeugen *u*), ja man nimmt daſſelbe und zwar mit

q) Caſp. Henr. Horn, de probatione plena per unum teſtem. Vitemb. 1693. Quiſtorp, a. a. O. §. 705. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Dec. 83. n. 4.

r) Meiſter, princ. jur. crim. §. 413.

s) Dieß geſchieht von Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 150. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 26. §. 14.

t) Anderer Meinung iſt Quiſtorp, a. a. O. §. 706. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 576.

u) Eiſenhart, gekrönte Preisſchrift. §. 12. im Archive des Criminalrechts. III. B. I. St. S. 101. u. f. Rauffт, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 124. Koch, inſt. jur.

mit Recht *v*), auch bei der übereinſtimmenden Ausſage einer gleichen Zahl von Mitſchuldigen an *w*). Indeſſen kömmt es bei dieſen allen immer auf die Verſchiedenheit der Fälle an. Insbeſondere läßt es ſich im Allgemeinen nicht angeben, wenn das Beſorgniß einer Verabredung wegfalle. Denn es kann hierüber nur die genaue Uebereinſtimmung der Zeugnisse in den einzelnen kleineren Umſtänden, das Zuſammentreffen der Ausſagen mit wahr befundenen Thatſachen, die Kürze der Zeit, welche zwiſchen dem Ereigniſſe des Verbrechens und der Ablegung des Zeugniſſes erfolgte, vielleicht der Beweis, daß die Zeugen nach erfolgter That (zu einer möglichen Verabredung) gar nicht zuſammengekommen ſind u. dergl. m. entſcheiden.

§. 824.

Von der Wirkung der Zeugenausſagen bei einer Verſchiedenheit derſelben.

Bei einer Verſchiedenheit der Zeugenausſagen (singularitas testium) kömmt es zuerſt auf die Art dieſer Verſchiedenheit an. Können I) die Ausſagen, ungeachtet ſie verſchieden ſind, neben einander beſtehen *x*), (singularitas *diversicativa*) ſo ſchadet dieſe Verſchiedenheit der Gültigkeit des Zeugniſſes nichts; II) enthält die eine Ausſage noch mehr als die andere *y*),

[40²] (sin-

jur. crim. §. 842. Cremani, de jure criminali. Libri III. Cap. 26. §. 19. Reg. VII.

v) Denn die Uebereinſtimmung der Ausſagen muß bei den Mitſchuldigen den Glauben an die Wahrheit eben ſo hervorbringen, wie bei den Zeugen, zumal jene ihres Geſtändniſſes wegen noch ſtärkere Vermuthung der Wahrhaftigkeit für ſich erwecken.

w) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 242. Kaufft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 72.

x) z. B. der eine Zeuge behauptet, die That ſey nach 1 Uhr Mittags, der andere, ſie ſey nach der Tiſchzeit vorgefallen.

y) z. B. der eine Zeuge behauptet, nachdem der A den B geſchla-

(singularitas *adminiculativa*), ſo unterſtützen die Zeugniſſe einander: III) hebt aber die eine Ausſage die andere ſchlechterdings auf, (singularitas *obstativa*), ſo iſt in der Regel jede ungültig *z*). Nur die Uebereinſtimmung mit wahr befundenen Thatſachen kann der einen oder der anderen Ausſage Glaubwürdigkeit verſchaffen. Hierbei wird auch noch vorausgeſetzt, daß beide Zeugen gleiche Vermuthung und Gründe für ſich haben. Iſt dieß nicht der Fall, ſo kann die widerſprechende Ausſage des anderen Zeugen, die Glaubwürdigkeit der Behauptung des erſten nur um einen Grad vermindern. Hiernächſt muß man auf den Gegenſtand der Verſchiedenheit der Zeugniſſe ſehen. Er kann eine Haupt- oder Nebenſache ſeyn. Die Verſchiedenheit in Nebenſachen nimmt dem Zeugniſſe von ſeiner Glaubwürdigkeit in der Regel nichts *a*). Nur dann iſt dieß der Fall, wenn die Verſchiedenheit einen wirklichen Mangel in der Beobachtung und Wahrnehmung der Hauptſache zu erkennen geben ſollte *b*). Man pflegt daher auch bloß die ſich widerſprechenden Ausſagen allein als einander aufhebend zu betrachten, die übrigen aber gelten zu laſſen, dafern nicht der eine Zeuge in Anſehung der Gründe und Vermuthung ſchwä-

ſchlagen und dieſer zur Erde niedergeſtürzt ſey, wären noch mehr Schläge gefallen, deren Urheber er nicht wiſſe: der andere Zeuge hingegen behauptet, der A habe dem B mehr als einen Schlag verſetzt.

z) M. vergl. Rauſſt, über den Beweis in peinl. Sachen ꝛc. §. 115. Bolley, Anweiſ. zum Verfahren in Strafſachen. §. 59. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 26. §. 9. M. vergl. Erh. Aug. Georgi, de ſingularitate teſtium. Argent. 1722.

a) So entſchied nur kürzlich (Mon. März 1810.) der Schöppenſtuhl zu Leipzig in einem Urthel gegen Joh. Gottlob M.

b) M. vergl. Rauſſt, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 115.

ſchwächer ſeyn ſollte, als der andere, denn dann wird der Werth des Zeugniſſes durch den Widerſpruch nur vermindert, aber nicht aufgehoben. Auf den Fall, daß ein vollgültiger Zeuge zwei anderen, von gleicher Eigenſchaft, widerſpricht, ſo iſt das Zeugniß von jenem einzelnen ungültig. Sind aber die ſich widerſprechenden Zeugen nicht vollgültig, ſo wird die Beweiskraft des Zeugniſſes der übereinſtimmenden zwei Zeugen zwar vermindert, ſie ſinkt jedoch nicht bis auf die Hälfte, weil die Uebereinſtimmung der Zeugniſſe, dem abgeſondert ſtehenden Zeugniſſe des Dritten ein größeres Gewicht entgegenſetzt, als dieſes zur Verdächtigmachung jener beſitzt *c*). Außer den bereits bemerkten Umſtänden ſind nun noch beſonders die Gründe und Vermuthungen entſcheidend, welche jeder Zeuge für ſich hat *d*). Gründe, welche durch wahr erfundene Thatſachen beſtätigt werden, haben dabei ein ganz vorzügliches Gewicht. Was endlich die bejahenden und verneinenden Zeugenausſagen betrifft, ſo kommen hierbei zwar überhaupt die in dem Proceſſe über bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten geltenden Grundſätze zur Anwendung und es geht alſo das bejahende Zeugniß dem verneinenden vor. Aber auch das verneinende Zeugniß hat in Strafſachen einen nicht geringen Werth, ſobald nämlich von Thatſachen die Rede iſt, welche der verneinende Zeuge, wenn ſie wahr ſeyn ſollten, wahrgenommen haben müßte *e*). Es kömmt dabei auf die Gründe

c) M. ſ. von Globig, Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Th. I. S. 189. Ranfft, a. a. O. §. 116. Schneider, vom Beweiſe. §. 170.

d) Juſt. Henn. Boehmer, de colliſione probationum. Hal. 1707. Cap. I. §. 14—16. in Deſſen Exertitatt. ad Pand. Tom. III. p. 196. Schneider, vom Beweiſe ꝛc. §. 151. f.

e) Boehmer, de colliſione probationum. Cap. I. §. 11. u. f. Ranfft, a. a. O. §. 107. Quiſtorp, a. a. O. §. 695.

Gründe an, welche für die Nothwendigkeit der Wahrnehmung, oder die Unmöglichkeit die Beobachtung des in Frage ſtehenden Ereigniſſes nicht zu machen, ſprechen. Je mehr dergleichen Gründe vorhanden ſind und je weniger Verdacht einer böslichen Verſchweigung der Wahrnehmungen vorhanden iſt, deſto mehr Beweiskraft muß in ſolchen Fällen dem verneinenden Zeugniſſe zugeſchrieben werden.

C.

Von dem Eide.

§. 825.

Von dem Gebrauche des Eides in Straffachen überhaupt.

Der Eid wird in Straffachen nicht allein zur Unterſtützung anderer Beweismittel, ſondern auch als ein für ſich beſtehendes Beweismittel gebraucht. Das erſte geſchieht bei den Zeugen (§. 767.), den Angebern eines Verbrechens (§ 713.), den Kunſtverſtändigen (§. 727.), öfters auch bei den Beſchädigten, welche ihre Ausſage durch den Eid beſtärken müſſen. Die Anwendung des Eides ſelbſt, hängt aber hier nicht, wie im Proceſſe über bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, von den dabei intereſſirten Perſonen, ſondern einzig und allein von dem Ermeſſen des unterſuchenden oder entſcheidenden Richters ab. Die Eideszuſchiebung kann hier mithin nicht Statt finden *f*). Wird der Eid als beſon-

§. 695. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Th. II. Dec. 60. n. 15. Leyſer, Spec. 286. med. 4. Schneider, vom Beweiſe. §. 148. u. 171. M. vergl. Henr. Cocceji, de directa probatione negativae. Francof. ad Viadr. 1698. in Deſſen Exercitatt. curioſ. Vol. II. No. 8.

f) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 1. und zum 62. Art. d. P. G. O. §. 3. Wernher, P. IV. Obſv. 151. n. 446.

beſonderes Beweismittel gebraucht, ſo kann er theils Erfüllungs- theils Reinigungs-Eid ſeyn.

§. 826.

Von dem Erfüllungseide.

Der Erfüllungseid (juramentum *suppletorium*), durch welchen der Angeſchuldigte die Wahrheit angegebener Entſchuldigungs-Umſtände verſichert, wird gewöhnlich für unzuläſſig in Straffachen erklärt *g*). Allein die Erfahrung lehrt das Gegentheil. Er kann nämlich in Anſehung des Anſchuldigenden bei geringeren Vergehen Statt finden *h*). In Anſehung des Angeſchuldigten kann er zur Beſtätigung der beim Geſtändniſſe oder Entſchuldigung vorgeſchützten Einreden vorkommen *i*). Hierbei wird vorausgeſetzt, daß keine Gründe vorhanden ſind, einen Meineid bei dem Angeſchuldigten zu beſorgen, und daß die für ihn ſtreitenden Gründe einen ſogenannten halben Beweis bilden,

g) Pufendorf, introd in proc. crim. Cap. II. §. 6. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 135. Note *a*. Hübner, princ. proc. inquiſ. p. 80. Meiſter, princ. jur. crim. §. 403. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1315. M. vergl. auch J. T. Werner, über den Eid, ins beſondere über die rechtliche Zuläßigkeit des Erfüllungs- und Reinigungseides: im Archive des Criminalrechts. Th. VI. St. 1. No. III. S. 45. u. f.

h) z. B. in Injurien-Sachen. M. ſ. Gottfr. Ludw. Winckler, Anleit. zu Führung des Injurien-Proceſſes. Leipz. 1801. §. 28. 67. u. 68.

i) So iſt z. B. die eidliche Verſicherung der Wahrheit der Behauptung eines Angeſchuldigten, daß er von den ehelichen Verhältniſſen einer geſchwängerten Weibsperſon nichts gewußt habe, gewöhnlich ein Erfüllungseid. M. vergl. Quiſtorp, über die Zuläßigkeit des Erfüllungseides in peinlichen Fällen: in Deſſen Beiträgen ꝛc. No. XIX. S. 310. Bolley, Anweiſ. zum Verfahren in Straffachen. §. 68. Boehmer, z. 141. Art. d. P. G. O. §. 2. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 146. §. 13. Meiſter, princ. jur. crim. §. 403. not. *c*.

den *k*), auch kömmt er gewöhnlich nur dann vor, wenn die Eidesleiſtung eine Thatſache in Gewißheit ſetzt, um deren willen dann eine Losſprechung des Angeſchuldigten möglich iſt. Iſt dieß nicht der Fall, ſo kann auch der Erfüllungseid nicht Statt finden.

§. 827.

Von dem Reinigungseide.

Unter dem Reinigungseide (juram. *purgatorium*) wird die eidliche Verſicherung des Angeſchuldigten, daß die gegen ihn vorhandenen Beſchuldigungs-Umſtände oder Verdachtsgründe unwahr ſind, verſtanden *l*). Der Gebrauch des Reinigungseides ſetzt I) die Abweſenheit anderer Beweismittel voraus, und findet alſo nur zur Noth Statt. Es muß ſodann II) ein Fall ſeyn, der weder zu den geringen, noch zu denjenigen gehört, welche mit Todesſtrafe belegt werden. Es wird alſo allerdings ein ſogenannter peinlicher Fall erfordert *m*), bei geringeren pflegt man gewöhnlich auf eine außerordentliche Strafe zu

k) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 371. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 163.

l) Juſt. Henn. Boehmer, de uſu juramenti purgatorii in criminalibus. Hal. 1732. in Deſſen Exercitatt. ad Pand. Tom. III. Exerc. 48. p. 234. Geo. Steph. Wieſand, (Reſp. Winckler) de uſu et effectu jurisjurandi purgatorii. Vit. 1796.

m) Ehedem erkannte man gewöhnlich nur erſt nach geſchehenem Verhöre über Special-Artikel auf den Reinigungseid, und bloß wenn man mit Gewißheit vorausſehen konnte, daß dieſes fruchtlos ſeyn werde, machte man davon eine Ausnahme. Seitdem aber die Fälle, wo dieſes Verhör angeſtellt wird, eingeſchränkt worden ſind (§. 708.), fällt die Anwendbarkeit jener Theorie natürlich von ſelbſt weg. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 758. (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1317. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. IV. Dec. 115. n. 9.

zu erkennen *n*). In Fällen hingegen, welche mit Todesſtrafe geahndet werden, tritt das Beſorgniß ein, daß die Furcht vor dem Verluſt des Lebens, die Bedenklichkeiten wegen Beſtrafung des Meineides beſiegen und einen falſchen Eid bewirken würde. Daher kann hier nie auf den Reinigungseid erkannt werden. III) Für den Thatbeſtand des in Frage ſtehenden Verbrechens muß wenigſtens halber Beweis vorhanden ſeyn. Daß er ganz vollkommen feſtgeſtellt ſey, iſt nicht nöthig *o*). Denn auch ohne daß dieß der Fall iſt, kann ſo viel Verdacht gegen den Angeſchuldigten vorhanden, und das Verhältniß der Umſtände ſo beſchaffen ſeyn, daß ihm eine ſchwere Leibesſtrafe zuerkannt werden müßte, wenn er ſich nicht von gewiſſen Verdachtsgründen durch den Eid zu reinigen im Stande ſeyn könnte. Insbeſondere iſt dieß der Fall, wenn es bei der Erörterung des Thatbeſtandes nur noch an der Gewißheit gewiſſer äußerer Umſtände fehlen ſollte, wie z. B. wenn noch nicht beſtimmt hat ausgemittelt werden können, ob das Verbrechen an dieſem oder an jenem Orte begangen worden war. Auch IV) für den Verdacht gegen den Angeſchuldigten muß wenigſtens halber Beweis vorhanden ſeyn *p*). Bei einem geringeren Grade des Beweiſes wird der Angeſchuldigte, wie man ſich in den Urtheilen ausdrückt, zur

n) Carpzov, Qu. 116. n. 51. Boehmer, zu demſelb. Qu. 116. Obſ. 6. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 221.

o) M. vergl. Carpzov, Qu. 108. n. 1—4. Quiſtorp, a. a. O. §. 598. u. 599. Weſtphal, Criminalrecht. S. 874. n. 7.

p) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 205. Carpzov, Qu. 116. n. 62. Quiſtorp, a. a. O. §. 758. Hommel, Obſ. 287. u. 632. Ehedem durfte der Verdacht noch nicht ſo groß ſeyn, als zur Zuerkennung der Tortur erfordert ward, denn in dieſem Falle wurde zu dieſer geſchritten. Quiſtorp, a. a. O. §. 757. u. 759. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 221.

zur Zeit und in Ermangelung mehreren Verdachtes, frei geſprochen *q*). Zuletzt ſetzt der Reinigungseid V) noch gewiſſe perſönliche Eigenſchaften des Schwörenden voraus. Der Angeſchuldigte muß nämlich zuerſt überhaupt fähig ſeyn einen Eid abzulegen. Man verlangt jedoch hierbei nicht die vollen Jahre der Mündigkeit, ſondern nur die Zurücklegung des vierzehnten Jahres *r*). Dabei wird auf das Geſchlecht keine Rückſicht genommen und es gelten daher bei Weibsperſonen keine anderen Grundſätze *s*). Außerdem aber muß der Angeſchuldigte, der den Reinigungseid ablegen ſoll, wenn auch nicht Vermuthung wegen eines guten Lebenswandels für ſich *t*), doch wenigſtens nicht den Verdacht der Gewiſſenloſigkeit gegen ſich haben. Daher kann auch namentlich keine des Meineides ſchuldig gewordene Perſon zum Reinigungseide gelaſſen werden *u*). Da übrigens die Nothwendigkeit, einen Reinigungseid zu leiſten, den Glauben an einen hohen Grad des Verdachtes und deswegen üblen Ruf erzeugt, ſo pflegt eine Vertheidigung gegen das Urtheil, das dieſen Eid zuerkannt hat, nicht leicht verſagt zu werden *v*). Ueber-

q) Carpzov, Qu. 116. n. 62. Cramer, Obſ. jur. univ. T. III. Obſ. 888. Leyſer, Spec. 142. med. 6—8.

r) Man beruft ſich hierbei auf den 164. Art. d. P. G. O. Geo. Steph. Wieſand, Obſerv. jur. crim. Spec. III. de aetate ad jurandum in cauſis criminalibus idonea. Vit. 1791. Boehmer, z. 164. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 758. Hommel, Obſ. 205. Wernher, P. VII. Obſ. 210.

s) (Paalzow) Compend. jur. crim. §. 1312.

t) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XIX. §. 6. Koch, inſt. jur. crim. §. 773. Weſtphal, Criminalrecht. S. 739. n. 32.

u) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 398. S. 437. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 786.

v) Quiſtorp, a. a. O. §. 758. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 221. Mehr als eine Vertheidigungsſchrift pflegt hier ſo leicht nicht geſtattet zu werden.

berhaupt kann der Reinigungseid von einem Angeſchuldigten niemals ſogleich gefordert werden, ſondern es iſt allemal die ausdrückliche Zuerkennung deſſelben in einem beſonderen Rechtsſpruche nöthig w).

§. 828.

w) Carpzov, Qu. 113. n. 42. Quiſtorp, a. a. O. §. 761. In dem Urtheile pflegt man gewöhnlich den Inhalt des Eides vorzuſchreiben. Das Formular des Eides ſelbſt hingegen ſetzt der unterſuchende Richter auf. Koch, inſt. jur. crim. §. 891. Dieſe Eidesformel muß den Religionsgrundſätzen des Angeſchuldigten ſowohl, als auch der Sache ſelbſt angemeſſen ſeyn, und dem Schwörenden einige Tage vor dem zur Eidesleiſtung angeſetzten Termine mitgetheilt werden, um ihm zur Ueberlegung Gelegenheit zu geben. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 206. Quiſtorp, a. a. O. §. 761. u. 762. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 221. Außerdem hat der Richter dem Angeſchuldigten nichts mitzutheilen. Sollten alſo auch die Folgen des Falles, wenn der Eid nicht geleiſtet wird, im Urtheil mit ausgedrückt ſeyn (was jedoch beſſer, nicht zu geſchehen pflegt), ſo muß der Richter dieſen Theil des Urthels nicht mit bekannt machen. Hommel, de cauta publicatione ſententiae criminalis. §. 15. Boehmer, z. 94. Art. d. P. G. O. §. 2. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 399. S. 440 Die Ablegung des Eides ſelbſt muß vor beſetzter Gerichtsbank geſchehen und dabei über die ganze Handlung ein vollſtändiges Protocoll abgefaßt werden. Zuweilen geſchieht ſie unter Beobachtung beſonderer Förmlichkeiten (Quiſtorp, a. a. O. §. 760. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 399. Koch, inſt. jur. crim. §. 890.) von welchen jedoch heute zu Tage nur die Zuziehung eines Geiſtlichen noch üblich iſt. Guſt. Henr. Mylius, de admonitione de vidando perjurio quae fit per clericum. Lipſ. 1733. Fr. Aug. Fiſcher, de veritate per clericum eruenda. Vitemb. 1758. Dieſe Zuziehung des Geiſtlichen muß in der Regel ebenfalls im Urthel vorgeſchrieben ſeyn, indeſſen behaupten Andere (Fiſcher, de veritate per cler. eruenda. §. 7. Ludovici, Einleit. zum Criminalpr. Kap. IX. §. 51. Wernher, P. VI. Obſ. 480.) daß ſie auch ohne Urthel nach Willkühr des unterſuchenden Richters geſchehen könne. Uebrigens müſſen dem Geiſtlichen die Acten, oder wenigſtens ein Auszug aus denſelben mit Bemerkung der Verdachtsgründe, mitgetheilt werden.

§. 828.

Von den Wirkungen des Erfüllungs- und Reinigungseides.

Der Ablegung und Verweigerung der Leiſtung des Erfüllungs- und Reinigungseides, wird voller Beweis zugeſchrieben. In jenem Falle wird die Wahrheit der behaupteten Entſchuldigungsgründe für dargethan *x*), oder, wenn von dem Reinigungseide die Rede iſt, der aus Beſchuldigungsgründen erwachſende Verdacht für getilgt angeſehen *y*), und es wird der Angeſchuldigte darauf nach Beſchaffenheit des Inhaltes des geleiſteten Eides losgeſprochen *z*). Bezieht ſich nämlich der Eid auf Umſtände, welche alle Strafbarkeit aufheben, ſo erfolgt auch eine gänzliche Losſprechung, bezieht er ſich hingegen nur auf die böſe Abſicht, ſo kann und muß immer noch eine Verurtheilung in die Strafe der Fahrläßigkeit erfolgen *a*). Eine neue Unterſuchung kann nur wegen neuer Anzeigen veranſtaltet werden *b*), auch bleibt der Beweis eines begangenen Meineides immer noch zuläſſig *c*). Von der Verurtheilung in die Koſten wird der Angeſchuldigte, der auf einen vorher gegangenen Eid, ſey es auch gänzlich, losgeſprochen wird, nicht befreit, ſobald er ſich nur

x) Volley, Anweiſ. zum Verfahren in Straffachen. §. 68.

y) Wieſand, de uſu et effectu jurisjur. purg. §. 6. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 116. Obſ. 8.

z) Quiſtorp, a. a. O. §. 763. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 400. Struben, rechtl. Bedenken. Th. I. Bed. 61.

a) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 207. Quiſtorp, a. a. O. §. 763. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 400.

b) Meiſter, princ. jur. crim. §. 434. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 221.

c) Quiſtorp, a. a. O. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 787.

nur durch offenbar fehlerhaftes und ſchuldvolles Betragen in den Verdacht geſetzt hatte *d)*. War dieß hingegen nicht der Fall, indem der Verdacht nur durch das Zuſammentreffen zufälliger Umſtände entſtand, ſo muß auch die Losſprechung zugleich mit der Freiheit von den Koſten verbunden ſeyn *e)*. Unter gleichen Vorausſetzungen zieht die Verurtheilung zum Reinigungseide wegen des doch einmal vorhanden geweſenen großen Verdachtes, den Verluſt ſolcher öffentlicher Aemter nach ſich, mit deren Verwaltung ſich auch nicht einmal der Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, verträgt. Namentlich iſt dieß bei Mitgliedern der Juſtizkollegien und bei Geiſtlichen der Fall *f)*. Verweigert der Angeſchuldigte die Leiſtung des ihm auferlegten Erfüllungseides, ſo gilt dieß ſo viel, als wenn die zur Entſchuldigung angeführten Umſtände für unwahr befunden worden ſind. Wird die Leiſtung eines Reinigungseides verweigert, ſo muß die Wahrheit der vorhandenen Beſchuldigungsgründe angenommen werden *g)*. Es giebt keinen Grund, der die Verweigerung

d) J. H. Boehmer, de expenſis criminalibus. Cap. III. §. 12. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. IX. n. 6. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XIX. §. 9. Boehmer, z. 61. Art. d. P. G. O. §. 4. Leyſer, Spec. 90. med. 1. u. 2.

e) Andere nehmen die Verbindlichkeit zur Koſtenbezahlung ohne Rückſicht auf den im Texte gemachten Unterſchied an. M. vergl. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. XII. §. 7. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 400. Carrach, rechtl. Urtheile ꝛc. No. 4. 84. 85. 99.

f) M. vergl. Chr. Henr. Breuning, an purgatorium in cauſa criminali a clerico praeſtitum, ſit juſta remotionis cauſa. Lipſ. 1776. Wieſand, de uſu et effectu jurisjur. purg. §. 7. u. 8.

g) Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. IX. n. 6. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XIX. §. 9. Grolman, a. a. O. §. 505. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 599.

gerung der Eidesleiſtung rechtfertigen und die Nothwendigkeit, den Weigernden für ſchuldig zu halten, aufheben könnte, als die Beweisführung durch andere Beweismittel *b*). In dieſem Falle kommen die von dieſen geltenden Grundſätze zur Anwendung, außerdem aber wird die Verweigerung der Eidesleiſtung als eine Art Geſtändniß betrachtet *i*) und muß daher auch nothwendig die Verurtheilung in die volle Strafe nach ſich ziehen. Denn es iſt in einem ſolchen Falle nicht bloß die Hälfte, ſondern die Hälfte mehr bewieſen, als zuvor. Nichts deſto weniger behaupten Einige *k*), daß eine vollſtändige Ueberführung nur dann auf die Weigerung anzunehmen ſey, wenn der Fall zu den geringeren gehöre, bei ſchwereren hingegen will man auf eine außerordentliche Strafe erkannt haben *l*).

D.
Von den Anzeigen.

§. 829.
Begriff und Eintheilung der Anzeigen.

Eine Anzeige (indicium) iſt jede Thatſache oder

b) Das leere Vorgeben, den Beweis auf andere Art führen zu wollen, verdient, wie ſich von ſelbſt verſteht, gar keine Berückſichtigung.

i) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 208.

k) Bauer, a. a. O. Quiſtorp, a. a. O §. 764. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 400. Koch, inſt. jur. crim. §. 894. Püttmann, elem. jur. crim. §. 936. Wernher, P. IV. Obſ. 204. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 221.

l) M. vergl. Chr. Henr. Breuning, de poena purgatorii non praeſtiti in proceſſu criminali. Lipſ. 1777. Boehmer, de uſu jurisjur. purg. §. 27. Carpzov, Qu. 116. n. 81. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 1314. Struben, rechtl. Bedenken. Th. V. Bed. 136.

oder Begebenheit, aus welcher ſich auf das Daſeyn einer anderen ſchließen läßt *m*). Sie muß mithin eine Thatſache enthalten, die mit der Verübung des Verbrechens oder mit dem Urheber deſſelben im Zuſammenhange ſteht *n*). Dieſer Zuſammenhang kann entweder nothwendig oder bloß zufällig ſeyn. In jenem Falle muß man die Thatſache, die den Gegenſtand des Beweiſes ausmacht, nothwendig annehmen, weil ſich das Gegentheil entweder nicht als möglich denken *o*), oder wenigſtens nicht für wahr halten *p*) läßt. Eine Anzeige dieſer Art heißt eine nothwendige. Solche Anzeigen aber, bei welchen die Annahme des Gegentheiles weder undenkbar noch abſurd ſeyn würde, heißen nicht nothwendige *q*). Läßt eine Anzeige nur auf eine andere Thatſache ſchließen, welche

m) Chrph. Cruſius, Rer. crim. Opus de tortura et indiciis ad torturam facientibus delictorum etc. Frcf. 1704. Tob. Jac. Reinharth, de eo quod circa reum ex praeſumtionibus convincendum et condemnandum juſtum eſt. Erford. 1732. Jo. Chr. Woltaer, Diſſ. quae ſemiologiae criminalis capita quaedam ſumma tract. Hal. 1790 Jo. Juſtin. Weiſsmantel, Progr. de condemnatione facinoroſorum ex indiciis ad Art. XXII. C. C. C. Erford. 1791. Chr. Wilh. Wehrn, Ob und in wie fern es vernünftig, ſittlich und rechtmäßig ſey, auf Anzeigen und Vermuthungen in Criminalfällen zu ſtrafen. Leipz. 1799.

n) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 154. u. 156. Grolman, a. a. O. §. 448.

o) Es läßt ſich z. B. nicht als möglich denken, daß ſich ein Menſch ohne Arme erhenkt oder die Kehle abgeſchnitten haben ſollte, oder daß eine Schwangerſchaft ohne vorhergegangenen Beiſchlaf erfolgt ſeyn könne.

p) Es läßt ſich nicht für wahr halten, daß ein Menſch, der einen andern mit dem Degen durchbohrt, nicht die Abſicht zu tödten haben ſollte.

q) M. ſ. Eiſenhart, Preisſchrift § 7. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 244. u. 247. Vouglans, les loix criminelles. T. II. Livr. II. Tit. VII. Chap. 1. p. 299.

welche wiederum erſt eine Anzeige begründet *r*), ſo wird ſie eine mittelbare Anzeige genannt und der unmittelbaren entgegengeſetzt, welche ſogleich ohne Zwiſchenthatſachen auf den Gegenſtand des Beweiſes ſchließen läßt *s*). Die Anzeigen ſind ferner entweder Anzeigen der Schuld, oder der Unſchuld *t*), auch können ſie entweder die verbrecheriſche Handlung an ſich, oder den Urheber, oder Gründe der Zurechnung betreffen *u*). Anzeigen, welche bei allen und jeden Verbrechen oder Vergehen Statt finden können, heißen gemeine (indicia *communia*), ſolche hingegen, welche nur bei gewiſſen Arten verbrecheriſcher Handlungen eintreten, werden beſondere (indicia *communia*) genannt. Eine nahe Anzeige (indicium *proximum*), welche die P. G. O. *v*) auch redliche oder genugſame Anzeigen nennt, iſt eine Thatſache, welche mit dem Beweisgegenſtande in einem ſolchen Zuſammenhange ſteht, daß das Zuſammentreffen derſelben mit dieſen nur ſelten eine Ausnahme leidet *w*), eine entfernte

r) So giebt z. B. die Auffindung der Milch in den Brüſten einer Weibsperſon nur erſt eine Anzeige der vorhergegangenen Schwangerſchaft. Von der Tödtung des Kindes ſelbſt, als dem eigentlichen Gegenſtande des Beweiſes, beweiſt die Anzeige immer noch nichts.

s) Bauer, a. a. O. §. 155. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 548.

t) Die Anzeigen der Unſchuld beſtehen gewöhnlich in dem umgekehrten Verhältniſſe von dem, was die Anzeigen der Schuld ausmacht. Indeſſen giebt es auch wieder mehrere beſondere Anzeigen der Unſchuld. Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. von Verbr. u. Strafen. §. 226—233. Rantft, über den Beweis in peinl. Sachen ꝛc. §. 163. Bauer, a. a. O. §. 162.

u) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 356.

v) Art. 6. 11. 15. 18. 19. 27. 30. 31. u. 43.

w) z. B. der Beſitz einer geſtohlnen Sache, ohne den Titel derſelben angeben zu können.

fernte hingegen (indicium *remotum*) beſteht aus einer ſolchen Thatſache, deren Zuſammentreffen mit dem Beweisgegenſtande oft eine Ausnahme leidet *x*). Da auch die Thatſachen, welche die Anzeige ausmachen, Umſtände ſeyn können, die entweder dem Verbrechen vorhergegangen ſind, oder die ſich bei oder erſt nach der Verübung deſſelben ereignet haben, ſo hat man auch die Anzeigen in antecedirende, concurrente und ſubſequente eingetheilt *y*). Allein da nicht die Anzeigen, ſondern nur die Umſtände, die ſie begründen, zu verſchiedenen Zeiten eintreten, ſo iſt auch dieſe Eintheilung unpaſſend. Eben ſo wenig begründet es eine beſondere Eintheilung der Anzeigen, daß einige aus der Urſache beſtehen, von welcher man auf das Verbrechen, als der Wirkung ſchließt *z*), oder die Wirkung enthalten, wo man von der Wirkung auf die Urſache derſelben ſchließt *a*), oder endlich aus den Mitteln der Ausführung beſtehen *b*). Dieß alles giebt den

x) Stübel, a. a. O. §. 248. Dorn, prakt. Commentar rc. Th. II. §. 326. Grolman, a. a. O. §. 451 *a*. Die einzelnen Thatſachen, welche nahe oder entfernte Anzeigen ausmachen, laſſen ſich im Allgemeinen nicht genau angeben, denn es kömmt immer auf die Umſtände an, ob ſie eine nahe oder entfernte Anzeige begründen. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 547.

y) Feuerbach, a. a. O. §. 547. Grolman, a. a. O. §. 450. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 156. Die älteren Strafrechtslehrer unterſchieden in Rückſicht dieſer Eintheilung indicia *intra* und *extra rem*, je nachdem ſich die Umſtände, auf welche ſich die Anzeige gründet, bei der Verübung der That zugetragen haben oder nicht. Vouglans, les loix criminelles. Tom. II. Livr. II. Titr. VII. Chap. 2. p. 300.

z) z. B. von einem vorhergegangenen Zanke.

a) z. B. von dem Beſitze vielen baaren Geldes, auf den Diebſtahl.

b) z. B. von einem blutigen Mordinſtrumente.

den Anzeigen nur nach Verhältniß mehr, oder weniger Werth *c*).

§. 830.

Von der Beweiskraft aus Anzeigen überhaupt.

So ſehr auch einzelne Anzeigen trügen können *d*), und hierauf ſelbſt in den poſitiven Geſetzen aufmerkſam gemacht wird *e*); ſo iſt doch keine Frage, daß Anzeigen ein gültiges Beweismittel abgeben. Die poſitiven Geſetze *f*) und namentlich die P. G. O. *g*) beweiſen

c) M. vergl. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes, §. 156. u. f.

d) Henr. de Cocceji, de fallacibus criminum indiciis. Francof. ad Viadr. 1691. in Deſſen Exercitatt. curioſ. Vol. I. Joſ. Lud. Ern. Püttmann, (Reſp. *Starke*) de lubrico indiciorum. Lipſ. 1785. (in Deſſen Opuſc. jur. crim. No. VIII. p. 221.) und die ebendaſelbſt erwähnte Schrift Liv. Druſus, von der Behutſamkeit des Richters in peinlichen Beſchuldigungen. 1766.

e) M. ſ. den 6. 16. 22. 54. 67. u. 69. Art. d. P. G. O. L. 5. π. de poenis. L. 16. C. eod. L. 4. C. ſi ex falſ. inſtrum. L. 25. C. de probat. Ueber die Erklärung dieſer Geſetze vergl. m. Wehrn, Ob und in wie fern es vernünftig ſey ꝛc. S. 47—67. Kleinſchrod, Abhandlungen ꝛc. Th. I. No. I. §. 5. u. 6. S. 9. u. f. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 255. u. f.

f) L. 5. pr. π. de poenis. L. 1. §. 3. π. ad L. Corn. de ſicar. L. 5. §. 6. π. de re mil. L. 1. §. 4. π. de quaeſt. L. 19. π. de rei vind. L. 3. §. 2. π. de teſt. L. 22. C. ad L. Cornel. de falſ. L. 34. ad L. Jul. de adult. L. 25. C. de probat. L. 2. C. quor. appell. non recip. Dieſe Geſetze nennen die Anzeigen öfters *argumenta*, und unterſcheiden ſie von dem bloßen Verdachte (ſuſpicio). Reinharth, de eo q. circa reum ex praeſumt. convincend. j. e. §. 15. Jo. Aug. Reichardt, delinquentem neque confeſſum neque convictum condemnari poſſe. Jen. 1769. theſ. 2. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XV. Cap. VI. n. 3. Anderer Meinung iſt Wehrn, a. a. O. S. 43. u. f.

g) Art. 69. Denn nach dieſem braucht es im Falle des Beweiſes der Anwendung der Tortur nicht, welche ſonſt immer noch zur Bewirkung eines Geſtändniſſes vorgeſchrieben wird.

weiſen dieß ſehr beſtimmt, auch ſtreitet das Urtheil der Rechtsgelehrten *h*) dafür. Es wollen zwar Einige behaupten, daß bei todeswürdigen Verbrechen immer nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden müſſe, und der bei ihnen vorhandene Beweis aus Anzeigen, nie zu einer Todesſtrafe zureichend ſeyn könne *i*). Allein in Verbindung mit andern Beweismitteln kann dieß allerdings der Fall ſeyn *k*), und der Gerichtsbrauch ſtimmt dieſem vollkommen bei *l*). Daher iſt auch der allgemeine Satz ganz richtig, daß aus den Anzeigen voller Beweis entſtehen könne. Es müſſen aber hierbei folgende Grundſätze beobachtet werden. Niemals können einzeln ſtehende Anzeigen an und für ſich völlig beweiſen, ſondern ſie müſſen, wenn ſie dieß thun ſollen, mit andern Anzeigen oder wahr erfundenen Umſtänden, oder mit Zeugenausſagen übereinſtimmen *m*). Indeſſen gilt jede Anzeige nichts deſto weniger

h) Wehrn, a. a. O. S. 86. u. f. Leyſer, Spec. 237. med. 6. Struben, rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 139.

i) Reinharth, a. a. O. §. 24. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. § 171. Quiſtorp, a. a. O. §. 711. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. II. Erkenntn. 61. n. 10.

k) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 359 — 373.

l) In einem Urtheile der Juriſten-Facultät zu Wittenberg gegen *Jo. Chph. S.* vom Mon. Jun. 1808. ward ausdrücklich erklärt: „daß ſich die Meinung, als ob auch der vollſtändigſte künſtliche Beweis nicht zur Todesſtrafe hinreiche, nur auf den 22. Art. d. P. G. O. gründe, dieſer aber unerfahrne Richter vorausſetze, mithin heute zu Tage, wo Dicaſteria zu entſcheiden pflegten, keine Anwendung mehr leiden könne.“

m) Art. 27. d. P. G. O. Stübel, a. a. O. § 249. M. vergl. dagegen Briſſot de Warville, théorie des loix crim. Tom. II. p. 166. u. f. So ſehr man ſich zu hüten hat, daß man nicht jeden Umſtand auffaſſe und durch Iſolirung und Zergliederung der verſchiedenen Anzeigen jede für ſich betrachtet, für unzureichend zu halten, ungeachtet ſie in ihrem ganzen Zuſammenhange diejenige Gewißheit hervorbringen,

niger an und für ſich, auch wenn ſie von keinem andern Beweismittel unterſtützt werden ſollte. Ferner muß die Thatſache, aus welcher die Anzeige entſpringt, an und für ſich erwieſen ſeyn, weil ſie den Vorderſatz im Schluſſe macht *n*), auch muß die Schlußfolge von der Thatſache ſelbſt zuläſſig ſeyn *o*). Bei unerwieſenen *p*) oder wohl gar unglaublichen Thatſachen, kann keine Anzeige überhaupt, geſchweige denn eine wirkſame gedacht werden *q*). Uebrigens iſt es gleichviel, ob die einzelne Anzeige, welche ſich bei einer Unterſuchung darbietet, in den poſitiven Geſetzen ausdrücklich als ſolche genannt iſt, oder nicht, indem die dort aufgeführten Anzeigen nur als Beiſpiele anzuſehen ſind, welche andere nicht ausſchließen *r*). Auch ſind ſich die Anzeigen in jedem Falle gleich, ſie mögen nun zur Anſchuldigung, oder zur Entſchuldigung dienen, wenigſtens

bringen, bei welchen ſich der Richter beruhigen muß, eben ſo ſehr muß man vermeiden, nur die beſchwerenden Umſtände durch Nebeneinanderſtellung und Verbindung zu einem dem Angeſchuldigten nachtheiligen Ganzen zu vereinigen, diejenigen Betrachtungen hingegen unbeachtet zu laſſen, welche der Größe des Verdachtes erheblichen Eintrag thun.

n) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 174. Grolman, a. a. O. §. 451 *a*.

o) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 168.

p) Die Thatſache, welche die Anzeige begründet, kann auf jede Art, alſo durch Urkunden und Augenſchein ſowohl, als durch Zeugen bewieſen werden. Was im 23. Art. d. P. G. O. geſagt iſt, bezieht ſich bloß auf den Beweis durch Zeugen, ſetzt aber nicht die Nothwendigkeit feſt, daß der Beweis auf dieſe Art geführt ſeyn müſſe. Quiſtorp, a. a. O. §. 712. Wernher, P. VI. Obſ. 452.

q) M. vergl. die Abhandl. Ob und in wie fern die Angabe eines Ermordeten, der nach dem Tode erſcheint, in peinlichen Fällen eine glaubwürdige Anzeigung (*indicium*) ſey? in Hymnens, Beitr. zur jur. Litt. in den Preuß. Staaten. III. Samml. S. 70. u. f.

r) Art. 24. d. P. G. O.

ſtens kann die Behauptung, daß unvollkommene Anzeigen der Unſchuld die Stelle vollkommener Beweisthümer vertreten könnten *s*), mit keinem vernünftigen Grunde gerechtfertigt werden.

§. 831.

Von der Beweiskraft der Anzeigen.

Die Beweiskraft der Anzeigen hängt I) von ihrem Inhalte ab. Je unmittelbarer und nothwendiger der Zuſammenhang zwiſchen der Thatſache und der zu beweiſenden Begebenheit iſt, deſto ſtärker iſt die Anzeige, je ſeltner dieſelbe, ohne daß nicht auch das Verbrechen wirklich verübt iſt, vorhanden ſeyn kann, deſto näher iſt ſie. Hiernächſt kömmt es II) auf ihre Zahl und Uebereinſtimmung an. Je mehr Anzeigen vorhanden ſind, deſto größer wird ihre Glaubwürdigkeit. Denn es iſt nichts Unnatürliches, daß der eine oder der andere Verdachtsgrund entſtehen kann, ohne daß deswegen die Sache, für die der Verdacht erwächſt, wahr zu ſeyn braucht, allein wenn mehrere ſolcher Gründe eintreten, ſo geht der Glaube an ein zufälliges Daſeyn verloren. Das bloße Häufen der Anzeigen (*cumulatio* indiciorum), iſt indeſſen noch nicht ſo wichtig, als die Uebereinſtimmung und Verkettung derſelben (*combinatio* indiciorum) *t*). Je ſtärker die Beweiskraft der in Augenſchein genommenen Thatſachen, der Geſtändniſſe, Urkunden oder der Zeugenausſagen iſt, mit welchen gewiſſe Anzeigen übereinſtimmen, deſto ſtärker iſt die Beweiskraft der Anzeige *u*). Je mehr Umſtände hingegen einer Anzeige entgegenſtehen, es ſeyen nun Gegenanzeigen oder andere Beweis-

s) Ranfft, über den Beweis in peinl. Sachen ꝛc. §. 162. Quiſtorp, a. a. O. §. 34. u. 698. Hommel, Obſ. 122.

t) Eiſenhart, Preisſchrift. §. 9.

u) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 169.

Beweismittel, deſto ſchwächer wird die Beweiskraft derſelben *v*). Dieſe wird auch noch III) von den individuellen Verhältniſſen des Angeſchuldigten beſtimmt. Je mehr dieß eine Perſon iſt, der man die in Frage ſtehende That zutrauen kann, deſto mehr wirkt die Anzeige *w*). Vorzüglich kommen die perſönlichen Verhältniſſe in dem Falle zur Berückſichtigung, wenn zwei Perſonen Verdacht eines Verbrechens gegen ſich haben, und gleichwohl die Vermuthung da iſt, daß es nur von einer derſelben begangen worden ſey *x*). Je mehr Grund zur Verübung der That in den Verhältniſſen des Einen liegt, deſto mehr wird die Anzeige gegen den Andern, deſſen Verhältniſſe weniger Gründe dazu enthalten, geſchwächt *y*). Eben ſo fragt es ſich in Hinſicht der Verübung der That ſelbſt, ob ſie dieſem oder jenem nach ſeinen Verhältniſſen mehr zuzutrauen ſey *z*). Nothwendige Anzeigen können abſolute Gewißheit hervorbringen, wenn ſie die Abweſenheit der zu beweiſenden Thatſache gar nicht als möglich denken laſſen *a*), andere erzeugen bloß mora-

v) Art. 28. d. P. G. O.

w) M. vergl. den 25. Art. d. P. G. O. §. 1.

x) z. B. es haben ſich in der Nacht, in welcher in einem Hauſe ein Diebſtahl vorfiel, zwei Perſonen heimlich entfernt, aber jede zu einer andern Thüre hinaus.

y) z. B. weſſen Lage nöthigte am meiſten zum Diebſtahle?

z) z. B. wem von beiden konnte die geſtohlne Sache mehr reizen, wer hatte die meiſte Gelegenheit zur Ausführung u. ſ. w.

a) M. vergl. Wehrn, a. a. O. S. 15. Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 251. 252. u. 254. Grolman, a. a. O. §. 451 *b*. Aus den nothwendigen Anzeigen geht gewöhnlich nur für das Verbrechen, nicht aber für den Urheber deſſelben Beweis hervor, z. B. wenn ein Menſch, der beide Arme verloren hatte, erhenkt, oder einer, der zu gehen auſſer Stand war, an einem von ſeinem Aufenthalte entfernten Orte im Waſſer gefunden ward u. ſ. w.

moraliſche Gewißheit *b*). Eine nahe Anzeige, welche völlig bewieſen iſt, hat die Kraft eines halben Beweiſes *c*). Mehrere nahe und vollkommen bewieſene Anzeigen, bringen nach Beſchaffenheit der zuvor bemerkten Umſtände, vollen Beweis hervor *d*), mehreren entfernten Anzeigen, die ſich einander unterſtützen, ſchreibt man die Kraft eines halben Beweiſes zu *e*).

§. 832.

Von den gemeinen und nahen Anzeigen. — 1) Von dem Finden einer Sache an dem Orte der verübten That.

Als gemeine und nahe Anzeigen, (von welchen auch eine jede zur Tortur berechtigte), giebt die P. G. O. folgende Umſtände an: I) wenn eine dem Beſchuldigten zugehörende Sache an dem Orte der verübten That gefunden wird *f*). Hierbei muß vor allen Dingen gewiß ſeyn, daß die That an dem Orte verübt ward, wo man die Sache fand, und daß dieſe Sache von der verdächtigen Perſon zuvor wirklich beſeſſen worden ſey. Was dieß für eine Sache ſey, iſt überhaupt genommen einerlei, denn eine jede läßt auf die Gegenwart ihres Beſitzers an dem Orte der verübten

b) So wird z. B. die mörderiſche Abſicht gewiß, wenn der Angeſchuldigte den Getödteten mit dem Dolche mehrere Stöße gegeben hatte, weil es ſich nicht für wahr halten läßt, daß eine ſolche Handlung, mit Bewußtſeyn verübt, ohne jene Abſicht geſchehen könne.

c) Art. 30. d. P. G. O. Meiſter, princ. jur. crim. §. 415.

d) Stübel, a. a. O. Ranfft, über den Beweis in peinlichen Sachen. §. 172. M vergl. dagegen Boehmer, zu Carpzov. Qu. 114. Obſ. 1. Koch, inſt. jur. crim. §. 749.

e) Art. 27. d. P. G. O. Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. von Verbr. u. Strafen. S. 382. Klein, Grundſätze des peinl. Rechts. §. 115. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 194.

f) Art. 29. d. P. G. O.

übten That ſchließen. Sollte aber die Sache noch oben b rein zur Begehung des Verbrechens beſonders geeignet geweſen ſeyn, ſo läßt ſich auch noch die Abſicht des Beſitzers aus derſelben folgern *g*). Daß der Beſitzer an dem Orte ſelbſt geſehen worden ſey, iſt hier nicht nöthig, vielmehr macht dieß eine eigne Anzeige für ſich aus *h*). Dagegen ſetzt dieſe Anzeige in der Regel voraus, daß der Aufenthalt des Angeſchuldigten an dem Orte, wo ſeine Sache gefunden ward, ungewöhnlich, oder wenigſtens verdächtig war *i*). Die Anzeige wird aufgehoben, wenn der Angeſchuldigte beweiſen kann, daß ihm die Sache ſchon früher weggekommen ſey, oder daß er ſie weggeborgt gehabt habe u. ſ. w. *k*).

§. 833.

Fortſetzung. — II) Von der Ausſage eines vollgültigen Zeugen.

Wenn die P. G. O. II) die Ausſage eines vollgültigen Zeugen zu den nahen gemeinen Anzeigen rechnet *l*), ſo hat ſie den Fall vor Augen, wo das Daſeyn der verbrecheriſchen Handlung ſelbſt bezeugt wird. Betrifft die Ausſage des Zeugen bloß eine Thatſache, von welcher man die Unternehmung jener Handlung erſt durch Schlüſſe folgern muß, ſo tritt dieſe Anzeige nicht ein *m*). Das Weſen derſelben beſteht mithin

g) Boehmer, z. 29. Art. d. P. G. O. §. 2.

h) Anderer Meinung iſt Quiſtorp, a. a. O. §. 618.

i) Dieß leidet z. B. dann Anwendung, wenn der Angeſchuldigte ſeine Anweſenheit an dem Orte (weil daraus noch nichts zu folgern war) leicht zugeſtehen konnte, dennoch aber dieſelbe leugnete und nachher des Gegentheiles überführt ward.

k) Kreſs, z. 29. Art. d. P. G. O. §. 1.

l) Art. 30. d. P. G. O.

m) Dieß ergiebt ſich daraus, daß der angeführte Artikel das Wort Hauptſach den Worten: Umſtände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn und Verdacht entgegenſtellt.

mithin auch bloß darinne, daß ſie einen halben Beweis macht *n*). Sie würde nicht mit in die Claſſe der Anzeigen geſtellt worden ſeyn, wenn nicht der Claſſification der Anzeigen in der P. G. O., die Rückſicht auf die Fälle zum Grunde läge, welche zur Tortur berechtigen *o*). Uebrigens muß hier der Zeuge an und für ſich ſowohl, als auch deſſen Ausſage, die Oben (§. 818. u. f.) bemerkten Eigenſchaften beſitzen, mithin muß der Zeuge vollgültig ſeyn, ſeine eignen Wahrnehmungen ausgeſagt und die Wahrheit derſelben unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten eidlich beſtärkt haben *p*).

§. 834.

Fortſetzung. — III) Von der Bezüchtigung durch einen Mitſchuldigen.

III) Die Bezüchtigung der That durch einen Mitſchuldigen würde als ein Zeugniß gelten können, wenn nicht ein angeſchuldigter Verbrecher, wie Oben (§. 821.) bemerkt ward, den Verdacht der Unwahrhaftigkeit gegen ſich hätte *q*). Sie wird daher überall nur

n) M. vergl. die Worte des 23. Art. d. P. G. O. „Aber ſo die Hauptſach der Miſſethat mit einem guten Zeugen beweiſen wird, die ſelb als ein halb Beweiſung, macht ein gnugſam Anzeigung ꝛc.“ Ern. Jo. Fr. Mantzel, utrum unus teſtis faciat torturae locum. Roſtoch. 1759. Cap. II. §. 29.

o) Dieß beweiſt die allgemeine Ueberſchrift vor dem 29. Art. d. P. P. O. „Gemeyn Anzeigung der jetliche alleyn, zu peinlicher Frag gnugſam iſt.“ Die Ausleger der P. G. O. geben über die Verhältniſſe dieſer Anzeige keinen Aufſchluß. M. vergl. Kreß, Böhmer und Gerſtlacher (Handb. der deutſchen Reichsgeſetze. Th. XI.) zum 23. u. 30. Art. d. P. G. O.

p) Quiſtorp, a. a. O. §. 614. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 326 S. 166. f.

q) Nic. Chph. Lyncker, de nominatione ſocii criminis. Jen. 1686. Jo. Flor. Rivinus, de denominatione

nur als Anzeige betrachtet *r*). Eine nahe Anzeige iſt ſie aber bloß unter folgenden Vorausſetzungen *s*). Die Benennung des Mitſchuldigen muß ohne Eingebung (Suggeſtion), bloß auf die allgemeine Frage: ob und wer dem Angeſchuldigten bei der That geholfen habe? oder ganz von freien Stücken geſchehen *t*). Der Bezüchtigende muß Umſtände angeben, unter welchen die Theilnahme von der genannten Perſon erfolgte *u*). Es darf kein Verdacht vorhanden ſeyn, daß der Bezüchtigende

tione complicis a delinquente et damnato ad mortem facta, fragili indicio. Lipſ. 1727. Umgekehrt gereicht es einem Dritten zur Anzeige der Unſchuld, wenn ihn der Angeſchuldigte von aller Theilnahme frei ſpricht. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 127. §. 6.

r) Art. 31. d. P. G. O. Es iſt ein gemein angenommener Satz, daß niemanden zu glauben ſey, der ſeine eigne Schande zum Nachtheil eines Dritten bekenne. M. vergl. L. 3. §. 1. ff. ad SCt. Silan. L. 11. C. de teſt. L. 17. C. de accuſ. c. 10. X. de teſt. c. 1. X. de confeſſis. c. 5. C XV. qu. 4. Jo. Sam. Stryck, de allegatione propriae. Hal. 1700. Dieſer Satz hat aber nur in ſo fern Wahrheit, in ſo fern Verdacht da iſt, daß das Bekenntniß darauf abzwecke, jemanden in Schaden zu ſetzen. Wenn übrigens die Bezüchtigung dem Bezüchtigenden ſelbſt zum Nachtheil gereicht, ſo hat die Bezüchtigung nach den von dem Geſtändniſſe geltenden Grundſätzen (§. 802.) ſogar noch mehr Glaubwürdigkeit.

s) Wenn die eine oder die andere Vorausſetzung nicht vorhanden ſeyn ſollte, hört die Anzeige nicht auf, Anzeige zu ſeyn, ſondern ſie verliert nur ihre Kraft als eine nahe. M. vergl. Kreſs, z. 31. Art. d. P. G. O. §. 1. n. 2.

t) Art. 31. §. 1. d. P. G. O. M. vergl. L. 1. §. 21. ff. de quaeſt. Chr. Godofr. Hoffmann, an nominatio ſocii criminis ſub tortura fieri debeat? occaſ. C. C. C. Art. XXXI. Francof. ad V. 1726. §. 13. u. f. Tob. Jac. Reinharth, de torturae effectu reſpectu teſtii. Erford. 1729. §. 27 Boehmer, z. 31. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 615. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 117.

u) Art. 31. §. 2. d. P. G. O. Je mehr und je ſpecielle Umſtände der Bezüchtigende anzugeben weiß, deſto mehr ſteigt die Wahrſcheinlichkeit.

tigende die genannte Perſon aus Haß und Feindſchaft als Mitſchuldigen angab. Hat er jedoch hierbei Umſtände und Thatſachen angezeigt, die als wahr erfunden werden, ſo ſchwächt der offenbare Haß die Beweiskraft der Anzeige nicht *v*). Der bezüchtigten Perſon muß man die beſchuldigte That zutrauen können *w*), auch muß der Bezüchtigende bei ſeiner Behauptung unverändert bleiben *x*). Widerruft nämlich der Angeſchuldigte die Bezüchtigung, ſo tritt daſſelbe Verhältniß wie bei einem Zeugen ein, der ſeine Ausſage zurücknimmt, denn dieſer Widerruf hat weniger Verdacht gegen ſich, als der Widerruf eines Geſtändniſſes (§. 803.), weil demſelben an und für ſich nicht die Abſicht des Widerrufenden, ſich einen Vortheil zu verſchaffen, zum Grunde gelegt werden kann *y*). Sollte dieß aber der Fall ſeyn, wie z. B. wenn der Bezüchtigende zugleich mit dieſem Widerrufe einen Theil des Geſtändniſſes ſeiner eignen Schuld zurücknähme, ſo müſſen die allgemeinen Grundſätze vom Widerrufe (§. 804.) zur Anwendung kommen. Da übrigens Mitſchuldige nicht als Zeugen betrachtet werden können, ſo kann auch die Eigenſchaft der Bezüchtigung als nahe Anzeige, nicht von der eidlichen Beſtärkung derſelben abhängen *z*), auch iſt es ganz gleich, die Bezüchti-

v) Art. 31. §. 3. d. P. G. O. M. vergl. L. 1. §. 24. ff. de quaeſt. Boehmer, z. 31. Art. d. P. G. O. §. 4. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Th. II. Dec. 60. n. 63.

w) Art. 31. §. 4. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 615. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. II. Dec. 54. n. 17. Wernher, P. IV. Obſ. 148. Auch hier darf man nicht vergeſſen, daß es immer eine Anzeige bleibt, wenn gleich der Bezüchtigte noch nicht berüchtigt war.

x) Art. 31. §. 5. d. P. G. O.

y) M. vergl. Kreſs, z. 31. Art. d. P. G. O. §. 2. Boehmer, zu demſelb. Art. §. 6. Quiſtorp, a. a. O. §. 615.

z) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 121. Obſ. 4. Weſtphal, Crimi-

züchtigung mag in dem Unterſuchungsproceſſe wegen der bezüchtigten Handlung, oder in einem andern erfolgen *a*). Die Glaubwürdigkeit einer Bezüchtigung wird nicht nur durch die Uebereinſtimmung wahr erfundener Thatſachen, ſondern auch durch Umſtände verſtärkt, welche den Verdacht aller Gefährde von dem Bezüchtigenden entfernen. Dahin gehört der Fall, wenn er ſich durch die Bezüchtigung ſelbſt noch mehr in Schuld bringt, als ſein Geſtändniß an ſich bewirkte, oder wenn die Bezüchtigung von einem Menſchen geſchah, der ſich in Verhältniſſen befand, in welchen die Gründe Unwahrheit zu ſagen, keinen Platz zu greifen pflegen *b*). Daß endlich aus der Uebereinſtimmung mehrerer dergleichen Bezüchtigungen (voller) Beweis entſtehen könne, iſt ſchon Oben (§. 821.) bemerkt worden.

§. 835.

Fortſetzung. -- IV) Von dem außergerichtlichen Geſtändniſſe.

IV) Ein außergerichtliches Geſtändniß *c*) bewirkt gegen den Geſtehenden eine nahe Anzeige *d*). Dieß geſchieht

Criminalrecht. Anmerk. 127. §. 7. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 327. S. 173.

a) Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Dec. 96. n. 17.

b) Dieß iſt der Fall bei Sterbenden. Sam. Stryck, de effatis agonizantium. Frc. 1666. in Deſſen Diſſertatt. Francof. Vol. I. No. 5. Leyſer, Spec. 144. med. 11. Spec. 535. med 16. oder, wie Einige wollen, bei Weibsperſonen während des Gebährens. Carpzov, Qu. 121. n. 28. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 327.

c) Daß auch das dem unzuſtändigen Richter abgelegte hierher gerechnet werden müſſe, ergiebt ſich aus dem Obigen (§. 800. u. 802.) von ſelbſt. Man geht aber zu weit, wenn man auch das Geſtändniß hierher zählen will, das vor dem Richter der Ergreifung abgelegt ward. M. ſ. Boehmer, z. 32. Art. d. P. G. O. §. 1. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 328.

d) Art. 32. d. P. G. O. Dieſe Anzeige kann nur dann vorkommen, wenn der Angeſchuldigte das außergerichtliche Geſtänd-

ſchieht jedoch nur unter der Vorausſetzung, daß die Thatſache des Geſtändniſſes durch zwei glaubwürdige Zeugen erwieſen *e*), auch daß daſſelbe freiwillig abgelegt worden ſey. Das Hinzutreffen beſonderer Umſtände, welche den Ernſt des Geſtehenden bezeugen, erfordert die P. G. O. dabei nicht; jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß nicht offenbare Thatſachen einen Scherz zu erkennen geben *f*). Bei der Beurtheilung der Beſchaffenheit eines ſolchen Geſtändniſſes kommen die Oben (§. 802.) gegebenen Regeln zur Anwendung. Da indeſſen hier bloß von Anzeigen die Rede iſt, ſo können auch nicht ganz beſtimmte Aeußerungen dieſelbe bewirken *g*). Je beſtimmter aber das Geſtändniß iſt, deſto ſtärker iſt die Anzeige. Einige verlangen hierbei, daß der Thatbeſtand bereits vollſtändig erörtert ſey *h*). Allein hierzu giebt es keinen Grund, auch erfordert die P. G. O. eben ſo wenig als die Natur der Sache, daß der Geſtehende ſchon außerdem berüchtigt ſey. Ein Widerruf des außergerichtlichen Geſtändniſſes vor Anſtellung der Unterſuchung, ſchwächt die Anzeige in ſo fern, in wie fern dieſer Widerruf mit Gründen unterſtützt iſt. Iſt dieß nicht der Fall, ſo bleibt auch die Anzeige bei Kräften. Uebrigens wer-

ſtändniß vor Gericht leugnet, oder, wenn er es zwar einräumt, dabei aber behauptet, es im Scherze gethan zu haben und die Wahrheit deſſelben verneint. Geſteht er die That im Gericht, ſo hebt dieß Geſtändniß, als das Mehrere, die Anzeige auf.

e) M. vergl. d. 23. und 32. Art. d. P. G. O. Mevius, P. VII. Dec. 154. Eiſenhardt, Rechtshändel Th. X. S. 324. und meine Abhandl. über Geſtändniß und Widerruf. §. 14.

f) Boehmer, z. 32. Art. d. P. G. O. §. 1.

g) M. vergl. indeſſen Quiſtorp, a. a. O §. 616. von Selchow, Rechtsfälle. III. B Reſp. 88. S. 223.

h) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 328. Wernher, P. VIII. Obſ. 295.

werden Vergleichs-Unterhandlungen mit dem Beſchädigten, einem außergerichtlichen Geſtändniſſe gleich geſetzt *i*). Der hieraus entſtehende Verdacht kann nur dann abgelehnt werden, wenn dargethan werden kann, daß die Aufopferungen bei dem Vergleiche geringer waren, als die Unannehmlichkeiten, welche eine Unterſuchung, ſelbſt wenn die Unſchuld durch ſie an den Tag kommen müſſe, nach ſich zu ziehen pflegt *k*). Das Daſeyn einer Anzeige durch ein außergerichtliches Geſtändniß zieht allemal die Verbindlichkeit zur Koſtenbezahlung nach ſich *l*).

§. 836.

Fortſetzung. — V) Von Drohungen vor der That.

V) Bei Drohungen einer Rechtsverletzung, welche nachher wirklich erfolgt iſt, kömmt es, um eine Anzeige zu begründen, zuerſt darauf an, daß die Drohung auf das erfolgte Verbrechen bezogen werden konnte. Ob dieſe in allgemeinen oder beſtimmten Ausdrükken geſchah, iſt an und für ſich betrachtet, gleich, wenn nur die darauf erfolgte Verletzung unter der allgemeinen Aeußerung begriffen war *m*). Je beſtimmter

i) M. vergl. den 40. Art. d. P. G. O. L. 4. §. fin. π. de his qui not. infam. L. 4. π. de jure fisci. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 121. Obſ. 9.

k) Im entgegengeſetzten Falle verdient die Behauptung, daß man ſich bloß zur Erſparung der Unannehmlichkeit der Unterſuchung habe vergleichen wollen, keine Aufmerkſamkeit.

l) Hommel, Obſ. 405.

m) Die P. G. O. erfordert im 32. Art. nicht mehr als dieß. Die Ausdrücke: ich will es dir ſchon gedenken, du wirſt es bereuen, das ſoll dir nicht für ungenoſſen ausgehen u. ſ. w. ſind alſo vollkommen hinreichend, zumal wenn andere Umſtände, Gebehrden u. ſ. w. die Drohung noch mehr erläutern. M. vergl. Cruſius, de indiciis P. I. Cap. IX. n. 8. Anderer Meinung iſt Boehmer, z. 32. Art. d. P. G. O. §. 1. Quiſtorp, a. a. O. § 616.

ter indeſſen die Drohung abgefaßt iſt, deſto ſtärker iſt die Anzeige. Ob die Drohung im Zorn und in der Hitze, oder bei kaltem Blute geſchah, iſt einerlei *n*), denn es kömmt hierbei noch nicht auf die Zurechnung, ſondern bloß auf das Zuſammentreffen der Drohung mit der erfolgten Rechtsverletzung an. Aber den baldigen Eintritt der Rechtsverletzung nach erfolgter Drohung, verlangt die P. G. O. ausdrücklich *o*), auch will ſie, daß der Drohende eine Perſon geweſen ſey, der man die Ausführung derſelben zutrauen kann. Je mehr die Drohung als bloße Prahlerei erſcheint, je mehr Fähigkeiten dem Drohenden zur Ausführung fehlen, deſto mehr wird die Anzeige geſchwächt *p*).

§. 837.

Von den gemeinen und entfernten Anzeigen. — I) Von dem üblen Gerüchte.

Zu den gemeinen entfernten Anzeigen rechnet die P. G. O. I) das üble Gerücht, in ſo fern dieß den Glauben erzeugen kann, daß die angeſchuldigte Perſon die That ausgeführt habe *q*). Sie ſetzt dabei voraus, daß das Gerücht nicht von Feinden des Angeſchuldigten, oder anderen verdächtigen Leuten, ſondern von unpartheiiſchen und redlichen Perſonen herrühre *r*). Mit Recht

n) Boehmer, §. 32. Art. d. P. G. O. §. 2.

o) Die P. G. O. beſtimmt dieß durch die Worte in kurzer Zeit. Man muß hierunter einen ſolchen Zeitraum verſtehen, innerhalb welchen es unwahrſcheinlich iſt, daß ſich nicht beſſere und bequemere Gelegenheiten zur Ausführung der Drohung dargeboten haben ſollten. Genauer läßt ſich die Zeit nicht beſtimmen.

p) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 120. Obſ. 8. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 22. §. 19.

q) Art. 25. d. P. G. O. §. 1.

r) c. 24. X. de accuſat. Boehmer, §. 25. Art. d. P. G. O. §. 2. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 22. §. 20.

Recht verlangt man auch, daß daſſelbe bereits vor der Unterſuchung Statt gefunden habe *s*), weil die Urtheile und Nachreden in Beziehung auf bereits eingezogene verdächtige Perſonen, gewöhnlich nicht ſo ſtreng genommen werden, und mithin meiſt immer unglaubwürdig ſind *t*). Die P. G. O. erfordert auch nicht undeutlich ein ſolches Gerücht, welches eine gewiſſe Neigung des Angeſchuldigten zu dem in Frage ſtehenden Verbrechen beurkundet. Denn die Folgerung findet in der Regel nur von einem Verbrechen auf ein anderes derſelben Art Statt *u*). Indeſſen brauchen die verbrecheriſchen Handlungen einander nicht ganz gleich zu ſeyn, indem man von Betrügereien auf Diebſtahl, von Liebloſigkeiten und Gewaltthätigkeiten nach Befinden ſogar auf Raub und Mord u. ſ. w. ſchließen kann *v*). Auf das Daſeyn dieſer Neigung will das Geſetz eben ſo gut dann geſchloſſen haben, wenn der Verdächtige einer dergleichen Handlung wegen bloß berüchtigt, als wenn er um der Verübung oder

s) Quiſtorp, a. a. O. §. 620.

t) M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 120. Obſ. 2. Cremani, de jure criminali. Libr. III Cap. 22. §. 20. Die nach der gefänglichen Einziehung entſtandenen Nachreden ſind jedoch deswegen nicht außer Acht zu laſſen. Werden ſie durch offenbare Thatſachen unterſtützt, ſo können ſie eben ſo viel gelten, als die, welche vor der Unterſuchung bekannt wurden.

u) M. vergl. Sam. Stryck, de vita ante acta. Frcf. 1675. Cap. II. n. 13. u. f. und Cap. IV. in Deſſen Diſſ. Francof. Vol. III. No 4. Caſp. Henr. Horn, de ſemel malo ſemper malo. Vit. 1692. Cap. I. §. 14. u. f. Joh. Gottfr. Krauſe, de praeſumtionis ex vita et moribus effectu. Vit. 1728. Kreſs, z. 25. Art. d. P. G. O. §. 3.

v) Rancft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 151 Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 329. S. 180. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Reſp. 80 n. 16. Landſtreicherei kann nur unter dem Hinzutreffen anderer Umſtände eine Anzeige bewirken.

oder des Verſuches derſelben willen ſchon in Unterſuchung geweſen oder ſchon beſtraft worden iſt. Auch iſt es ganz gleich, ob der Verdächtige dergleichen verbrecheriſche Handlungen bloß begünſtigte, indem er die Urheber derſelben hehlte, oder unrechtmäßig erworbene Güter von ihnen an ſich brachte, ins Geld ſetzte u. ſ. w. oder ob er dieſelben ſelbſt verübte *w*). Günſtige Zeugniſſe von anerkannt rechtſchaffenen und einſichtsvollen Perſonen, können dieſe Anzeige ſchwächen. Eben ſo kann umgekehrt ein guter Ruf und ein vorher geführter unbeſcholtener Lebenswandel eine Anzeige der Unſchuld begründen *x*). Allein dieſe Anzeige iſt im Verhältniß zu der Anzeige der Schuld aus einem ſchlechten Rufe und ſchlechten Lebenswandel, nur dann von gleichem Gehalte, wenn ſich ein Menſch poſitiv durch beſtimmte gute Handlungen als wahrhaft rechtlich ausgezeichnet hat *y*). In keinem Falle aber iſt dieſer gute Ruf, den aus wirklichen Thatſachen entſtehenden Verdacht aufzuheben im Stande.

§. 838.

Fortſetzung. — II) Von der Gegenwart an verdächtigen Orten.

Eine II) entfernte Anzeige giebt auch die Gegenwart des Angeſchuldigten an verdächtigen Orten ab *z*). Es kann ſeyn, daß dieſer Ort zugleich der Ort der verübten That iſt *a*), in den meiſten Fällen aber

w) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 157.

x) Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. von Verbr. und Strafen. §. 226. M. vergl. Chriſt. Thomaſius, de praeſumtione bonitatis. Hal. 1700.

y) Daß man bloß einem Menſchen nichts Böſes nachzuſagen weiß, daß er noch nicht in Unterſuchung geweſen u. ſ. w. begründet die hier in Frage ſtehende Gegenanzeige nicht.

z) Art. 25. d. P. G. O. §. 2.

a) Dieß iſt der Fall, wenn man das Verbrechen ſelbſt noch gar nicht

aber muß dieß ein anderer ſeyn, nämlich bloß ein ſolcher, welcher entweder auf die Anweſenheit an jenem, oder auf eine böſe Abſicht an und für ſich ſchließen läßt *b*). Es iſt dabei gleich viel, der Grund dieſes Schluſſes mag in der Beſchaffenheit des Ortes ſelbſt, oder in anderen Verhältniſſen liegen, z. B. in dem Ungewöhnlichen der Anweſenheit an dieſem Orte überhaupt *c*), oder in dem ungewöhnlichen Beſuche des Ortes zu dieſer Zeit *d*), oder in der Art der Anweſenheit *e*) u. ſ. w. Es iſt auch ganz derſelbe Grund des Verdachtes, wenn ſich Jemand von dem Orte, wo die That vorgefallen war, nach einem anderen auf Umwegen oder auf ungebahnten Wegen u. ſ. w. begeben hatte, denn die Einſchlagung dieſer Wege läßt ſich ohne eine beſondere Urſache nicht denken *f*). Daß der Ange-

nicht kennt, und bloß aus der Anweſenheit eines Menſchen an einem ſolchen Orte auf die Begehung eines Verbrechens ſchließt, oder wenn man zwar das Verbrechen kennt, aber den Ort, wo es verübt wurde, ſelbſt noch nicht weiß. Im letzten Falle muß man annehmen können, daß der Ort von der Art war, wo man das Begehen einer ſolchen That, wie die angeſchuldigte, leicht erwarten konnte. Grolman, a. a. O. §. 454.

b) Hätte die P. G. O. hier den Ort der verübten That ſelbſt gemeint, ſo würde die Anzeige nicht unter die entfernten haben gezählt werden können, indem ſchon das Finden gewiſſer Sachen an dem Orte der That eine nahe Anzeige begründet. Art. 29. d. P. G. O.

c) Kreſs, z. 25. Art. d. P. G. O. §. 3. Durch den Beweis einer gültigen Urſache der Anweſenheit, wird die Anzeige aufgehoben.

d) z. B. kurze Zeit vor einer Feuersbrunſt.

e) z. B. verſteckt.

f) Selbſt der Gang eines Menſchen, der vor oder nach dem Verbrechen in der Gegend, wo daſſelbe vorfiel, geſehen ward, kann Verdacht erwecken, z. B. wenn er ſich ſchüchtern umſah, wenn er eilte u. ſ. w. M. vergl. Jo. Gottlieb Heineccius, de inceſſu animi indice: in Deſſen Syllog. opuſc. var. Hal. 1735. No. IV. p. 136.

Angeſchuldigte außerdem noch ſelbſt verdächtig ſey, iſt an und für ſich nicht nöthig *g*), ſondern es beſtärkt dieß bloß die Anzeige, wie mehrere andere Umſtände, welche ihrer Mannigfaltigkeit wegen nicht beſtimmt werden können.

§. 839.

Fortſetzung. — III) Uebereinſtimmung der Geſtalt, Kleidung u. ſ. w. mit der des Thäters.

Die P. G. O. ſtellt III) den Fall als Anzeige auf, wo der Urheber eines Verbrechens zwar geſehen worden, aber ohne erkannt zu werden entkommen und dann ein Menſch von gleicher Geſtalt, Kleidern, Waffen u. dergl. in den Verdacht, daß er die That verübt habe, gerathen iſt *h*). Es iſt hierbei an und für ſich gleich viel, ob der Verbrecher bei der That, oder auf dem Wege zu und von derſelben geſehen ward, denn es kömmt hier nicht auf den Beweis der Handlung ſelbſt, ſondern bloß auf die Gleichheit (Identität) der Perſonen an. In ſo fern nun Aehnlichkeit allerdings ſehr trügeriſch iſt *i*), in ſo fern gehört dieſe Anzeige freilich überhaupt zu den entfernten und bedarf ſogar der Unterſtützung von anderen Umſtänden

[42²] ganz

g) Quiſtorp, a. a. O. §. 624. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 329. S. 181.

h) Art. 25. d. P. G. O. §. 3. Die Gleichheit in der Geſtalt, Sprache, Gange, Kleidung u. ſ. w. erregt mehr Verdacht, als die Gleichheit in den Sachen, die der Urheber bei ſich führte, weil hier noch mehr Zufall Statt finden kann.

i) Man darf hier nicht den Fall verwechſeln, wo die Zeugen ausdrücklich und mit Gewißheit behaupten, die geſehene und die in Verdacht gekommene Perſon ſeyen eine und dieſelbe. Denn in dieſem Falle kann nicht mehr von der Anzeige die Rede ſeyn. Man muß vielmehr immer vorausſetzen, daß die Zeugen ihrer Sache nicht gewiß ſind, und nur die Aehnlichkeit beider behaupten.

ganz beſonders *k*), allein wenn man Gleichheit in ganz außergewöhnlichen Auszeichnungen findet *l*), ſo kann dieſe Anzeige ſelbſt eine nahe werden *m*). Zur Vernichtung dieſer Anzeige gehört der Beweis, daß man ſich zu der Zeit, wo die Wahrnehmung des Urhebers geſchah, ganz wo anders befunden habe *n*). Umgekehrt iſt die Unähnlichkeit mit der geſehenen Perſon in Geſtalt, Kleidung u. ſ. w. eine Anzeige der Unſchuld.

§. 840.

Fortſetzung. — IV) Von dem Verdachte aus dem Umgange.

Eine entfernte Anzeige entſteht IV) wenn Jemand mit ſolchen Leuten Umgang und Gemeinſchaft hat, welche Verbrechen der Art, wie das angeſchuldigte, zu begehen pflegen *o*). Hierbei kömmt es zuerſt auf den Grund des Umganges an. Der Umgang muß an und für ſich freiwillig gewählt oder unterhalten, und nicht wegen beſonderer Verhältniſſe entſchuldigt oder wohl gar nothwendig ſeyn *p*). Wer durch Stand oder Beruf, durch Verwandtſchaft u. ſ. w. in Gemeinſchaft mit verdächtigen oder ſchlechten Menſchen

k) Kreſs, z. 25. Art. d. P. G. O. §. 5. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 329. S. 181.

l) Man denke ſich Fälle, wo Fußſtapfen des Urhebers fehlende Nägel in den Stiefeln, oder gewiſſe von ihm angebiſſenen und weggeworfenen Eßwaaren Zahnlücken ſehen laſſen u. ſ. w. M. vergl. Concioli, Reſolut. criminales. unt. d. W. indicium ad torturam. Reſol. XVII.

m) Grolman, a. a. O. §. 454. Note *b*.

n) Man nennt dieß den Beweis des *Alibi*. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 675. M. vergl. Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. von Verbrechen und Strafen. §. 227. n. 5.

o) Art. 25. §. 4. d. P. G. O. vergl. mit dem 31. Art. z. E.

p) Kreſs, z. 25. Art. d. P. G. O. §. 6. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 329. S. 182.

chen geräth, erregt dieſe Anzeige in der Regel nicht gegen ſich *q*). Auch muß dieſe Gemeinſchaft noch fortdauern *r*), vorzüglich aber ernſtlich ſeyn und nicht bloß um zufälliger vorübergehender Verhältniſſe willen, wie z. B. auf Reiſen u. ſ. w. unterhalten werden. Hierzu muß Kenntniß der Schlechtheit der zum Umgange gewählten Perſonen hinzukommen. Iſt Jemand davon nicht unterrichtet, ſo fällt auch die Anzeige weg. Man muß aber dieſe Kenntniß als vorhanden annehmen, wenn die Schlechtheit der Perſonen, mit welchen Jemand umgeht, notoriſch war, auch kann man dieſelbe aus der Art des Umganges ſchließen, z. B. wenn er häufig, heimlich oder ſonſt auf eine verdächtige Art gepflogen ward *s*). Bei jungen und unerfahrnen Leuten gilt in der Regel die Vermuthung der Unbehutſamkeit in der Wahl ihrer Freunde *t*). Sie fällt aber dann weg, wenn beſondere Umſtände die mit Bedachtſamkeit geſchehene Wahl des Umganges beurkunden. Je genauer und enger der Umgang und die Verbindung mit ſchlechten Menſchen iſt, deſto ſtärker iſt die Anzeige. Sollte der Verdächtige ſeinen Freunden ſogar ſchon Vorſchub und Hülfe bei ſchlechten Handlungen geleiſtet haben, ſo will man ſogar die Anzeige als eine nahe gelten laſſen *u*). Der Umgang mit anerkannt rechtſchaffenen und einſichtsvollen Perſonen kann allerdings eine Gegenanzeige bewirken. Allein da der ſchlechte Menſch auch einſichtsvolle Perſonen täuſchen kann, ſo kann auch dieſe Gegenanzeige nur ſo lange gelten, als nicht beſondere Umſtände Verdacht der wirklich geſchehenen Täuſchung hervorgebracht haben.

§. 841.

q) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 22. §. 27.
r) Rančft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 154.
s) Boehmer, z. 25. Art. d. P. G. O. §. 5.
t) M. vergl. Cruſius, de indiciis. P. I. Cap. 27.
u) Art. 40. d. P. G. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 623.

§. 841.

Fortſetzung. -- V) Von dem Verdachte, der aus beſonderen Anreitzungen zur That entſteht.

Die P. G. O. führt V) beſondere Anreitzungen oder Urſachen zur That als entfernte Anzeige auf *v*). Sie nennt hierbei Neid, Feindſchaft gegen den Verletzten, Drohungen, die der Verletzte gegen den Angeſchuldigten ausgeſtoßen *w*), und Vortheil oder Nutzen, den der Angeſchuldigte von der That zu erwarten hatte. Gewöhnlich will man unter der hier erwähnten Feindſchaft einen tödtlichen und unverſöhnlichen Haß verſtanden wiſſen *x*), in der That gewinnt auch die Anzeige um ſo mehr an Stärke, je größer die Feindſchaft iſt. Allein die P. G. O. ſetzt dieſen Grad von Feindſchaft nicht voraus, denn ſonſt würde nicht das bloße Beneiden

v) Art. 25. §. 5. d. P. G. O.

w) Dieß bezeichnen die Worte: „nach vor geender Trawe,“ welche ſoviel als nach vorgehender Drohung bedeuten. M. ſ. die Ueberſetzungen von Gobler und Remus, ferner Walch, gloſſar. unt. d. Worte Trawe. p. 470. u. f. Gerſtlacher, Handb. der deutſchen Reichsgeſetze. Th. XI. S. 2410. Daß man aber hier nicht eine Drohung des Angeſchuldigten oder Verdächtigen gegen den Verletzten, ſondern eine Drohung des Verletzten gegen den Verdächtigen verſtehen müſſe, ergiebt ſich aus dem 32. Art. d. P. G. O. in welchem die Drohung des Angeſchuldigten gegen den Verletzten als eine nahe Anzeige aufgeſtellt wird. Auch hat dieſe Erklärung einen ſehr guten Sinn, wenn man ſich z. B. den Fall denkt, daß ein Vorgeſetzter einem Untergebenen mit Ahndung der Pflichtverletzungen u. ſ. w. gedroht habe, und der Drohende dann bald darauf verletzt wird. — Andere verſtehen unter den Drohungen, welche im 25. Art. d. P. G. O. erwähnt werden, bloß allgemeine, und unter den, von welchen im 32. Art. die Rede iſt, ſolche, welche in beſtimmteren Ausdrücken geſchahen. M. vergl. Cruſius, de indiciis delictorum. P. I Cap. IX. Obſ. 9. u. f. Carpzov, Qu. 131. n. 53. Kreſs, z. 25. Art. d. P. G. O. §. 7. Boehmer, zu demſelb. Art. §. 6.

x) Quiſtorp, a. a. O. §. 625. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 329. S. 182. Koch, inſt. jur. crim. §. 739.

den des Verletzten um gewiſſer Vorzüge willen, der Feindſchaft gleichgeſtellt worden ſeyn. Daher iſt es auch zur Begründung dieſer Anzeige gar nicht nöthig, daß bereits ſchon ſtarke Beweiſe des Haſſes gegeben worden waren. Der Beweis der Leidenſchaften und des Jähzornes des Angeſchuldigten überhaupt, erſetzt den mangelnden Beweis an Aeußerungen des Haſſes gegen den Verletzten *y*). Was die Vortheile betrifft, welche die P. G. O. hier erwähnt, ſo können dieſe von einer Art ſeyn, von welcher ſie wollen z), wenn ſie nur ſo beſchaffen ſind, daß man in ihnen einen Reiz zur Verübung der That ſelbſt annehmen kann *a*). Selbſt eingebildete Vortheile gehören hierher *b*), wenn ſie nur für das angeſchuldigte Individuum einen Reiz haben konnten *c*). Der Mangel an allen ſcheinbaren Urſa-

y) Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 22. §. 18. Bei der Feindſchaft und dem daraus entſtehenden Verdachte kömmt auch darauf viel an, ob ſie ſchon lange dauerte oder erſt kürzlich entſtanden war, ob ſich Umſtäude, die ihre Größe milderten, ereignet haben, die Urſachen derſelben gehoben worden ſind u. ſ. w.

z) z. B. Erbſchaft, Heyrath, Nachfolge im Amte u. ſ. w.

a) Einen ſolchen Fall nennt die P. G. O. noch im 26. Art. ausdrücklich. Wenn nämlich jemand mit einem andern über ein Eigenthum im Proceſſe ſeyn ſollte, das den größten Theil ſeines Vermögens ausmacht, und dieſer dann heimlich ermordet würde, ſo ſoll der Proceßführer, wenn es ſonſt eine Perſon iſt, zu der man ſich die That verſehen kann, für zur Tortur verdächtig gehalten werden. Das Beiſpiel iſt freilich in beſonderer Beziehung auf den Mord aufgeſtellt, es iſt aber keine Frage, daß es nicht auch eine gemeine Anzeige enthalte.

b) Quiſtorp, a. a. O. §. 625.

c) Der Mangel an Reizung giebt eine Gegenanzeige ab. Von einem reichen Menſchen kann man ſo leicht keinen Diebſtahl (eher Betrügerei), von einem Manne, der eine ſchöne Frau hat, ſo leicht nicht einen Ehebruch mit einer häßlichen Weibsperſon vermuthen u. ſ. w. Gmelin, Grundſ. der Geſetzgebung ꝛc. §. 229. S. 376.

Urſachen und Abſichten bei der Verübung des Verbrechens, gilt allerdings als Gegenanzeige *d*). Aber wenn dieß der Fall ſeyn ſoll, ſo muß dieſer Mangel wirklich offenbar und erwieſen ſeyn *e*). Die bloße Unbekanntſchaft mit den Triebfedern und Zwecken des Angeſchuldigten, iſt daher noch nicht für einen Mangel derſelben anzuſehen *f*), auch kann dieſe Gegenanzeige nur in ſo fern und nur ſo lange gelten, als nicht andere Anzeigen oder Beweismittel für das wirkliche Handeln des Angeſchuldigten vorhanden ſind. Denn in dieſem Falle iſt man über das Verhältniß, wo noch erſt von einem zu erwartenden oder nicht zu erwartenden Vortheile auf eine gewiſſe Thätigkeit oder Unthätigkeit geſchloſſen werden muß, bereits hinaus und ſchon auf einen höheren Standpunct verſetzt, wo von dieſer Thätigkeit ſelbſt ſchon auf die wirkliche Ausführung des in Frage ſtehenden Verbrechens geſchloſſen werden ſoll. Stärker aber iſt die Gegenanzeige, wenn der Angeklagte ein wirkliches Intereſſe dabei hatte, daß das Verbrechen nicht begangen worden ſeyn möchte, z. B. wenn er durch den Tod des Ermordeten alle Unterſtützung verliert, wenn dieſer ſein Freund war u. ſ. w. *g*).

§. 842.

d) Rankft, über den Beweis in peinlichen Sachen. §. 164. Quiſtorp, a. a. O. Menoch, de praeſumt. Libr. V. Praeſ. 520. n. 48.

e) Oefters giebt die Art und Menge der Vorbereitungen den beſten Beweis für das Daſeyn eines Grundes zur Verübung des Verbrechens.

f) Daſſelbe gilt von unzureichenden Urſachen. Denn ſehr viel Verbrechen werden aus unzureichenden Urſachen begangen. Man braucht nur wenig Unterſuchungsacten unter den Händen gehabt zu haben, um dieß für wahr zu halten.

g) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 164. Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. von Verbr. und Straf. §. 229.

§. 842.

Fortſetzung. — VI) Bezüchtigung von dem Verletzten.

VI) Die Bezüchtigung von dem Verletzten iſt eben darum verdächtig, weil ſie von dieſem herrührt und bei demſelben Unpartheilichkeit nicht vermuthet werden kann, ſonſt würde er auch als Zeuge gelten müſſen. Eben deswegen betrachtet ſie nun auch die P. G. O. bloß als Anzeige h). Aber auch hiermit iſt es noch nicht genug, denn die P. G. O. verlangt ausdrücklich, daß die Bezüchtigung entweder beſchworen worden ſey, oder als Ausſage eines Sterbenden Glauben verdiene i). Der Bezüchtigende muß im letzten Falle ſeinen Tod vorausgeſehen haben, denn außerdem und wenn der Tod nur unvermuthet eintritt, fällt der Grund der größeren Glaubwürdigkeit weg k). Ob aber der Verletzte verwundet war, oder nur ſonſt ſeinen Tod vorausſah, iſt gleich viel. Die P. G. O. redet bloß im Allgemeinen davon, daher denn auch eine vorhergegangene Verwundung dabei nicht für nothwendig erklärt werden darf l). Die Stärke der Anzeige hängt auch hier von den bei der Bezüchtigung mit angegebenen, oder ſonſt bekannten Umſtänden ab, auch muß der Verletzte bei ſeiner Behauptung beharrlich geblieben ſeyn. Die Beſtimmt-

h) Art. 25. §. 6. d. P. G. O.

i) Stryck, de effatis agonizantium. Cap. I. §. 15. Jo. Klein, de in- et exculpatione vulnerati moribundi. Guſtrav. 1695. in Deſſen Diſp. jur. No. IX. Aug. a Leyſer, de probatione caedis per teſtimonium moribundi. Vit. 1748. Derſelbe, Spec. 144.

k) Dieß drücken auch die Worte der P. G. O. „ſo ein Verletzter — darauf ſtirbt“ aus. Leyſer, Spec. 600. med. 44. Gerſtlacher, Handb. der deutſchen Reichsgeſ. Th. XI. S. 2411. Anderer Meinung iſt Boehmer, zum 25. Art. d. P. G. O. §. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 623. Note n.

l) Quiſtorp, a. a. O. §. 623. Note l.

Beſtimmtheit der Bezüchtigung verſtärkt bloß die Anzeige, geſetzt alſo auch, ſie ſey in allgemeinen Ausdrükken abgefaßt, ſo hebt dieß an und für ſich die Anzeige nicht auf, wenn nur die Bezüchtigung ſelbſt, mit Gewißheit auf das angeſchuldigte Subject bezogen werden konnte *m*). Weil man aber bei dem Verletzten Partheilichkeit vorausſetzt, ſo ſchreibt man auch umgekehrt ſeiner Entſchuldigung einen größern Werth zu *n*), es müßten denn offenbare Umſtände den Verdacht erwecken, daß die Entſchuldigung bloß um ihn von der Strafe zu befreien, geſchehen ſey. Hat der Verletzte ganz beſtimmt ein anderes Subject als den Thäter angegeben, ſo iſt dieß ebenfalls eine Gegenanzeige *o*), ſie gilt aber nur ſo lange, als nicht ein Irrthum des Verletzten erwieſen worden iſt *p*).

§. 843.

Fortſetzung. -- VII) Von dem Verdachte aus der Flucht.

Die P. G. O. führt endlich VII) auch noch die Flucht als eine entfernte Anzeige auf *q*). Hierbei muß vor

m) M. vergl. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 89. Auch Gründe braucht der Bezüchtigende nicht angegeben zu haben. Boehmer, z. 25. Art. d. P. G. O. §. 7. Anderer Meinung iſt Gerſtlacher, Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze. Th. XI. S. 2411. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 22. §. 22.

n) Gerſtlacher, a. a. O. Leyſer, Spec. 144. med. 8.

o) Leyſer, Spec. 144. med. 9.

p) Dieß kann der Fall ſeyn, wenn ſich z. B. der Mörder einen falſchen Namen gegeben gehabt hatte und die Perſon, deſſen Name gemißbraucht worden war, das Alibi bewieſen hat.

q) Art. 25. d. P. G. O. §. 7. M. vergl. Jo. Otto Tabor, de fuga quale illa indicium in delictis faciat? Gieſſae 1665. Auch die Flucht eines Gefährden des Angeſchuldigten kann nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Anzeige gegen denſelben abgeben. M. vergl. Farinacius, Qu.

vor allen Dingen die Thatſache der Abweſenheit ausgemacht ſeyn. Dieſe muß aber nicht nur durch eine wirkliche Flucht, d. h. durch eine heimliche und verſtohlne Entfernung von dem Orte des Aufenthaltes *r*) bewirkt worden, ſondern auch ſo beſchaffen ſeyn, daß man von der Flucht auf das böſe Gewiſſen des Flüchtigen ſchließen kann *s*). Wer bekanntermaßen Schulden wegen ausgetreten iſt, den trifft der Verdacht nicht, auf den es hier ankömmt. Auch kann eine unverſtändige Angſt vor den Unannehmlichkeiten eines einmal, wiewohl ungegründet entſtandenen Verdachtes die Veranlaſſung der Flucht ſeyn *t*). Der Verdacht wird hier durch Umſtände gehoben, die dieſe Angſt glaublich machen. Die Flucht kann vor oder nach bereits erfolgter Anſtellung der Unterſuchung geſchehen ſeyn *u*). Ob ſie in dieſem oder in jenem Falle eine ſtärkere Anzeige bewirke, hängt von den Umſtänden ab. Es kömmt dabei auf das Aufſehen, das das Verbrechen

Qu. 48. n. 22. Concioli, Reſolut. criminales. unter dem Worte *fuga*. Reſol. VI. Maſcard, de probat. Libr. II. Concl. 819. n. 6.

r) Auf das Daſeyn einer Flucht kann man ſchließen, wenn die Entfernung plötzlich, vielleicht unvorbereitet, auf eine verdächtige Art (zu Fuß, in fremden Kleidern, des Nachts u. ſ. w.) und auf verdächtigen Wegen (zum Fenſter oder zur Hinterthüre hinaus, auf Schleifwegen u. ſ. w.) geſchah. M. vergl. Kreſs, z. 25. Art. d. P. G. O. § 9. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 22. §. 21.

s) Dieß beſtimmen die Worte der P. G. O. „einer Miſſethat halb" ausdrücklich. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 621. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Th. I. Reſp. 59. n. 46. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 71. Th. IV. Bed. 41.

t) Concioli, Reſol. crim. unt. dem Worte *fuga*. Reſol. I. n. 4. Hierbei kömmt es auf die Einſicht des Flüchtigen an, ob er ſich die Unannehmlichkeiten größer vorſtellen konnte, als ſie in der Wahrheit ſind u. ſ. w.

u) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 120. Obſ. 7. Derſelbe z. 25. Art. d. P. G. O. §. 8. Quiſtorp, a. a. O.

brechen erregte, auf den Umfang des zur Zeit noch vorhandenen Mangels an andern Verdachtsgründen u. dergl. m. an *v*). Eine nahe Anzeige kann aus der Flucht an und für ſich nicht entſtehen. Nur in Verbindung mit anderen wahr erfundenen Thatſachen, kann dieſe Anzeige den Verdacht einer nahen bewirken *w*), allein dann liegt der Grund in den Umſtänden, nicht in der Flucht. Vermindert wird die Beweiskraft dieſer Anzeige, wenn ſich der Flüchtige freiwillig wieder vor Gericht ſtellt *x*), aufgehoben wird ſie, wenn der Flüchtige eine andere Urſache der Flucht zu beweiſen im Stande iſt, als die vermuthete Furcht vor der verſchuldeten Strafe *y*). Die Unterlaſſung der Flucht hingegen kann keine Anzeige der Unſchuld bewirken *z*). Schon der Umſtand, daß in der Regel jeder Verbrecher unentdeckt zu bleiben hofft, läßt dieß nicht zu, es giebt aber auch ſonſt noch viel zu viel Verhältniſſe, welche die Unterlaſſung der Flucht veranlaſſen können, als daß man auf ein Bewußtſeyn der Unſchuld ſchließen dürfte, z. B. die Hoffnung auf eine Unmöglichkeit der Ueberführung, die Schwierigkeiten eines glücklichen Entkommens u. ſ. w. *a*).

§. 844.

v) Sollte ein Angeſchuldigter, der aus dem Gefängniſſe entſprang, gültige Beſchwerden über die Behandlung im Gefängniſſe haben, ſo hat er die Vermuthung vor ſich, daß er bloß aus dieſem Grunde entflohen ſey. Gail, Libr. I. Obſ. 109. n. 7. Wernher, P. X. Obſ. 478.

w) Boehmer, ʒ. 25. Art. d. P. G. O. §. 8. Leyſer, Spec. 634. med. 17. Spec. 635. med. 4.

x) Concioli, Reſolut. crim. unter dem Worte *fuga*. Reſol. III. Boehmer, Conſultatt. T. II. P. II. Conſ. 1209.

y) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 329. S. 184.

z) M. vergl. indeſſen Gmelin, Grundſätze der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen. §. 227. Dorn, a. a. O.

a) Raufft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 169.

§. 844.

Fortſetzung. -- Von einigen gemeinen nahen oder entfernten Anzeigen, welche die P. G. O. nicht nennt.

Unter den Fällen naher oder entfernter Anzeigen, welche die Strafrechtslehrer zur Vervollſtändigung der in der P. G. O. aufgeſtellten Beiſpiele angeben, tritt der des Beſitzes gewiſſer, dem Verletzten zugehörender, oder überhaupt geſtohlner und anderer, Verdacht erweckender Sachen am häufigſten ein. Iſt das Eigenthumsrecht eines Dritten ſofort gewiß, ſo kömmt es bloß darauf an, daß der Beſitzer keinen rechtmäßigen Titel der Erwerbung anzugeben im Stande iſt *b*). Außerdem kann der Verdacht des unrechtmäßigen Beſitzes aus der Art und Weiſe der Aufbewahrung ſowohl *c*), als aus der Unverhältnißmäßigkeit der Sache zu dem übrigen Eigenthume des Angeſchuldigten *d*) entſtehen. Noch ſtärker wird die Anzeige, wenn Sachen aufgefunden werden, deren Beſchaffenheit an und für ſich, verbrecheriſche Abſichten zu erkennen giebt *e*). Zur Entkräftung dieſer Anzeige muß der unſchuldige Beſitz oder Gebrauch ſolcher Sachen dargethan worden ſeyn *f*). Zuweilen können beſondere zur Bege-

b) Der Beweis des rechtmäßigen Erwerbtitels hebt die Anzeige auf. Sie wird aber zu einer ſehr nahen Anzeige erhoben, wenn der Angeſchuldigte eine Perſon, von welcher er die Sache erhalten haben will, angiebt, dieſe aber die Unwahrheit dieſes Vorgebens beweiſt.

c) z. B. wenn die Sache verſteckt war.

d) z. B. wenn ein Bettler brillantene Ringe und andere Koſtbarkeiten beſitzt.

e) Hierhin gehören alle und jede Arten von Diebsinſtrumenten, Werkzeuge, mit welchen falſche Münzen verfertigt oder eine andere Art von Betrug geſpielt werden konnte. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 158.

f) Boehmer, z. 24. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 641.

Begehung eines Verbrechens erforderliche Eigenſchaften einer gewiſſen Perſon eine Anzeige begründen *g*). Umgekehrt giebt der offenbare Mangel dieſer Eigenſchaften, eine Gegenanzeige ab *h*), doch darf hier nicht die Vermuthung, daß der Angeſchuldigte Helfershelfer gehabt habe, vorhanden ſeyn. Denn in dieſem Falle bedarf es jener perſönlichen Eigenſchaften entweder gar nicht, oder nur nicht in dem Grade. Zu den Anzeigen rechnet man ferner den Beweis von gewiſſen, die Ausführung der That vorbereitender Handlungen *i*). Wenn aber zu einem Verbrechen beſondere Vorbereitungen durchaus nothwendig waren und die Umſtände die Unmöglichkeit der Veranſtaltung derſelben von dem Angeſchuldigten vermuthen laſſen *k*), ſo giebt dieß eine Gegenanzeige. Soll Erkundigung nach den Folgen der That eine Anzeige bewirken, ſo muß kein unſchuldiger Grund der Nachfrage vorhanden ſeyn *l*). Die heimliche Vernichtung der Folgen oder der Merkmale der That, durch welche dieſelbe

g) z. B. Kunſtkenntniſſe (bei Münz- oder anderen Verfälſchungen), Bekanntſchaft mit dem Orte, der Gelegenheit u. ſ. w. Bauer, a. a. O. §. 158. Je mehr dergleichen Eigenſchaften zur Verübung des Verbrechens erfordert wurden, und je ausſchließender eine gewiſſe Perſon dieſelbe beſaß, deſto ſtärker iſt die Anzeige.

h) z. B. wenn dem Angeſchuldigten die körperlichen Kräfte fehlen, welche die That erforderte. Gmelin, Grundſ. der Geſetzgebung ꝛc. §. 226. S. 372.

i) Gmelin, a. a. O. §. 209.

k) z. B. der Angeſchuldigte iſt erſt wenig Stunden vor dem Ereigniſſe des Verbrechens von einer Reiſe zurückgekehrt, oder er iſt nur eine Viertelſtunde von ſeiner Behauſung abweſend geweſen, da die Ausführung der That entweder überhaupt, oder wegen der Entfernung des Ortes, wo ſie verübt ward, eine Zeit von mehreren Stunden erforderte.

l) Der Verdacht ſteigt, wenn der Angeſchuldigte bei ſeinen Fragen Kenntniſſe verrieth, die kein Unſchuldiger wiſſen konnte. Gmelin, a. a. O. §. 213.

ſelbe entdeckt werden könnte *m*), kann zwar ebenfalls eine Anzeige begründen, allein ſie läßt öfters eben ſo, wie die Verheimlichung des Verbrechens oder Unterlaſſung der Anzeige deſſelben und die Verbergung der Verbrecher *n*) nur auf eine Theilnahme ſchließen. Bei der letzten Anzeige kömmt es überdieß noch auf die Verhältniſſe mit den Verbrechern ſelbſt an. Das Betragen des Angeſchuldigten nach der That, kann allerdings großen Verdacht erwecken, je nachdem die Handlungen, in welchen es ſich äußert, mehr oder weniger als Folge des böſen Gewiſſens zu betrachten ſind. Insbeſondere kann dieß bei einer vorher nicht Statt gefundenen Traurigkeit, Unruhe und anderen Arten der Gemüthsbewegung der Fall ſeyn *o*), wenn nur keine andere unſchuldige Urſache dieſer Gemüthsveränderung offenbar iſt. Im Gegentheil kann eine ungekünſtelte Gleichmuth, ein ruhiger Schlaf bald nach der Zeit des verübten Verbrechens u. ſ. w. eine Gegenanzeige begründen. Zu einem ſeltſamen und verdächtigen Benehmen gehört ferner das Stillſchweigen auf außergerichtliche Beſchuldigungen und Vorwürfe wegen des Verbrechens *p*), ein vorſätzliches Ausſprengen falſcher Nachrichten über gewiſſe Umſtände des Verbrechens und die Urheber deſſelben *q*), ein geheimnißvolles Prahlen mit beſonderen Kenntniſſen von der Sache u. ſ. w. So wenig auch ferner das Ver-

m) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 330. S. 186.

n) Cruſius, de indiciis delictorum. P. I. Cap. 18. 19. 64. u. 65.

o) Cruſius, a. a. O. P. I. Cap. 101.

p) Dieſe Anzeige wird noch verſtärkt, wenn der Beſchuldigte darauf die Freundſchaft des Anſchuldigenden ſuchte, ihm vielleicht Geld oder Geſchenke für ſein Stillſchweigen bot u. ſ. w. Gmelin, a. a. O. §. 210. No. VI.

q) Quiſtorp, a. a. O. §. 626. S. 154.

Verblaſſen bei der Erſcheinung des Richters oder der Gerichtsperſonen, eine ſichere Anzeige iſt r), weil hier auch der Unſchuldigſte, wenn dieſe Erſcheinung unvermuthet kommen ſollte, beſtürzt werden kann s), ſo iſt doch das übrige Verhalten kein unſicheres Zeichen der Schuld. Sollte ſich z. B. der Angeſchuldigte bei der Ankunft der Gerichtsperſonen verſtecken t), zu entfliehen ſuchen, oder vielleicht gar ſich das Leben zu nehmen bemüht ſeyn u), ſo erweckt dieß in eben dem Grade Verdacht, in welchem dieſe Maßregeln den richterlichen Unternehmungen und Aeußerungen zuvoreilend waren, indem der Angeſchuldigte dabei mehr Furcht zu erkennen giebt, als er nach den gegen ihn bereits unternommenen Handlungen zu beſorgen hatte. Hiernächſt kann das Betragen des Angeſchuldigten bei der Unterſuchung ſelbſt Verdacht erwecken, namentlich, wenn er gewiſſe Thatſachen wahrgenommen zu haben leugnet, die er nothwendig wahrgenommen haben mußte v), wenn er über Gegenſtände keine Auskunft geben zu können behauptet, welche man ſo leicht nicht vergeſſen kann, oder deren Kenntniß er durch Urkunden oder Zeugen überführt wird w), wenn er bei

r) Paſtoret, Betrachtungen über die Strafgeſetze: herausgegeb. von Erhard. Th. I. S. 119.

s) Rafft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 161. Leyſer, Spec. 634. med. 1.

t) M. vergl. Cruſius, de indiciis delictorum. P. I. Cap. 48.

u) Cruſius, a. a. O. P. I. Cap. 102.

v) z. B. wenn jemand den Knall eines Schießgewehres nicht gehört haben will, da ihn doch entfernter wohnende Perſonen gehört haben, wenn ein Leichnam in einem Hauſe verſcharrt gefunden wird, was, ohne daß es zur Kenntniß der Hausbewohner gelangte, nicht geſchehen konnte u. ſ. w. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. 22. §. 23.

w) Gmelin, a. a. O. §. 210. No. VII. Dorn, prakt. Commentar rc. Th. II. §. 330. No. X.

bei dem Verhöre Umſtände, deren Ausſage dem Unſchuldigen ganz unſchädlich ſeyn kann, falſch beſtimmt *x*), ausgemachte Thatſachen leugnet *y*), über eigne Handlungen ungewiß und ſchwankend iſt, bei ſeinen Antworten ſtockt und verwirrt wird *z*), ſich mehrmals widerſpricht *a*), ſeine Ausſagen oft verändert *b*) oder überhaupt ein Betragen annimmt, oder Handlungen begeht, welche ſich mit dem Bewußtſeyn der Unſchuld nicht vereinigen laſſen. Daher begründet es ebenfalls eine Anzeige, wenn der Angeſchuldigte den Zeugen oder Mitſchuldigen durch Winke und Zeichen zu gewiſſen Ausſagen zu beſtimmen, oder Beſtellungen an ihn zu machen ſucht *c*): wenn er ſich beim Verhöre taub oder ſtumm ſtellt, oder Krankheiten andichtet,

x) z. B. ſein Vaterland, ſeine Abſtammung, ſein Gewerbe u. ſ. w. Cruſius, de indiciis delictor. P. I. Cap. 37.

y) Boehmer, zu Carpzov Qu. 120. Obſ. 9.

z) Die Verwirrung und Beſtürzung eines Unſchuldigen wird ſich leicht von der des Schuldigen unterſcheiden, und man hat nur ganz kurzſichtige und partheiiſche Richter vor Augen, wenn man bei dieſer Anzeige ſo viel Gefahr fürchtet. Gmelin, a. a. O. §. 210. No. VII. Ranfft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 161.

a) Ranfft, über den Beweis in peinlichen Sachen. §. 159. Daß hierbei das Gedächtnißvermögen des Angeſchuldigten zu berückſichtigen ſey, verſteht ſich von ſelbſt. Hommel, Obſ. 259. Wenn aber nicht ungewöhnliche Ereigniſſe oder Krankheiten bewieſen werden können, ſo darf man auch nicht ungewöhnliche Gedächtnißſchwäche annehmen. Ueberdieß kömmt es hierbei darauf an, ob es Haupt- oder Nebenſachen ſind, welche der Widerſpruch betrifft. Bei letzteren kann der Widerſpruch nach Umſtänden auch wohl gar keinen Verdacht begründen. Quiſtorp, a. a. O. §. 626. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 330. No. IV.

b) Auch hier kömmt es auf die Umſtände, namentlich auf die Beſchaffenheit der Fragen an, bei welchen der Angeſchuldigte ſtockt, z. B. bei Fragen, welche ihn beſorgen laſſen, daß er verrathen ſey u. ſ. w.

c) Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 128. §. 11.

tet *d*), gar nicht, oder nur nach langem Zögern und unbeſtimmt und kurz antwortet *e*) u. ſ. w. Unerſchrokkenheit und Ruhe kann eine Gegenanzeige abgeben, allein nur dann, wenn das übrige Benehmen des Angeſchuldigten damit übereinſtimmt, beſonders wenn er ſich immer getreu bleibt *f*) und ſonſt kein Merkmal der Verſtocktheit oder Frechheit vorhanden iſt *g*). So wie ferner die Widerſprüche in den Ausſagen des Angeſchuldigten und ſeiner Theilnehmer eine Anzeige begründen, eben ſo kann auch eine Uebereinſtimmung in derſelben eine Gegenanzeige hervorbringen *h*). Dieß iſt aber nur dann der Fall, wenn eine vorhergegangene Verabredung wegen der allgemeinen und vielfachen Uebereinſtimmung nicht wahrſcheinlich iſt *i*). Von einer üblen Phyſiognomie *k*), dem Bluten eines todten Kör-

d) Gmelin, a. a. O. §. 210. No. VII. Koch, inſt. jur. crim. §. 739.

e) Weſtphal, a. a. O. § 6. u. 7. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 330. No. VI.

f) Gmelin, a. a. O. §. 227. No. IV. Soll die Gleichförmigkeit im Antworten an und für ſich ſelbſt eine Gegenanzeige bewirken, ſo muß die Sache ſo verwickelt und die Fragen ſo zahlreich ſeyn, daß man mit Grunde darauf ſchließen kann, der Angeſchuldigte würde ſich, wenn er Unwahrheit geſagt hätte, in Widerſprüche verwickelt haben müſſen.

g) M. vergl. Rannfft, über den Beweis in peinl. Sachen. §. 161. u. 168.

h) Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 128. §. 11.

i) Von der Kürze der Zeit zwiſchen dem Verbrechen und der Gefangennehmung, ſo wie aus dem Umſtande, daß die Angeſchuldigten nach dem Verbrechen nicht wieder zuſammengekommen ſind, kann allein auf den Mangel einer Verabredung nicht geſchloſſen werden, weil dieſe vorher gegangen ſeyn kann. Nothwendig muß die Uebereinſtimmung über ſolche Gegenſtände hinzukommen, über welche eine vorhergegangene Verabredung nicht leicht möglich war.

k) Man darf aber hiermit nicht den Fall verwechſeln, wo jemandes Geſicht wider Gewohnheit erhitzt oder blaß, oder zerſtört ausſieht. Unter Umſtänden kann dieß ſo gut eine Anzei-

Körpers nach erfolgter Berührung *l*) u. dergl. kann heute zu Tage bei der Beſtimmung der Anzeigen überhaupt nicht mehr die Rede ſeyn *m*). Indeſſen kann doch öfters das Betragen der einen oder der andern Perſon, welcher man zumuthete, ſich dem Leichname zu nähern, Verdacht erwecken *n*), auch kann wie bekannt, ſelbſt aus dem Verhalten der Thiere gegen gewiſſe Perſonen eine Anzeige entſtehen *o*).

§. 845.

Beſondere Anzeigen. — 1) Wegen verübter Tödtung.

Wegen einer Tödtung nimmt die P. G. O. zuerſt dann eine nahe Anzeige an, wenn Jemand zu der Zeit, da ſie ſich ereignete, verdächtiger Weiſe geſehen worden iſt *p*). Daß der Geſehene dabei blutige Kleider, oder Waffen gehabt habe, iſt nicht nothwendig, wenn nur andere Umſtände ſeine Gegenwart verdächtig

Anzeige bewirken, als der Gang einer Perſon (§. 838. Note *f*). M. vergl. Sam. Stryck, de phyſiognomia. Frcf. 1685. Cap. I. n. 19. u. f. Cap. III. n. 12. u. f. in Deſſen Diſſert. Vol. V. No. 13.

l) Dem Richter ſteht es aber frei, eine allgemeine Leichenſchau zu veranſtalten, weil die Erfahrung lehrt, daß ſich der Thäter bei derſelben öfters verräth. Was Püttmann, elem. jur. crim. §. 801. von einer Mißbilligung einer ſolchen Leichenſchau in einem Urtheile der Leipziger Juriſten-Facultät ſagt, kann ſich nur auf den ehemaligen Aberglauben, daß der Leichnam zu bluten anfangen müſſe, wenn ihn der Mörder berühre, beziehen. Nur in einer neuerlichen Unterſuchung (im J. 1809) hatte ſich der Richter dieſes Mittels, den Thäter zu entdecken, bedient, und die höhere Behörde hat es nicht gemißbilligt.

m) Quiſtorp, a. a. O. §. 613.

n) M. vergl (Kahle) Entdeckung und Strafe geheimer Verbrechen. Halle 1804.

o) Jo. Aug. Reichardt, Progr. de cane maleficorum indagatore. Jen. 1796. Cruſius, de indiciis delictorum. P. I. Cap. 110. n. 6. u. f.

p) Art. 33. d. P. G. O.

gemacht hatten *q*). Jene Fälle ſind in der P. G. O. nur des Beiſpieles wegen angegeben und ſchließen daher andere nicht aus *r*). Auch der Ort, wo der Angeſchuldigte geſehen ward, braucht nicht nothwendig der Ort der Tödtung ſelbſt zu ſeyn *s*). Auch dann nimmt die P. G. O. eine nahe Anzeige an, wenn Jemand im Beſitze gewiſſer, dem Erſchlagenen gehörenden, Sachen getroffen ward und den rechtmäßigen Erwerbtitel nicht darthun kann *t*). Andere Anzeigen des Todtſchlages *u*) müſſen nach den allgemeinen Grundſätzen von den Anzeigen beurtheilt werden *v*). Bei einem im Tumulte oder von Mehreren verübten Todtſchlage, deſſen Urheber man nicht weiß, begründet die thätige Theilnahme an dem Streite durch Zugehen und Zuſchlagen auf den Getödteten eine nahe Anzeige *w*). Die

q) z. B. durch ſein unruhiges und beſtürztes Weſen, durch erhaltene Wunden u. ſ. w.

r) Eiſenhart, Rechtshändel. Th. I. No. 12. Quiſtorp, a. a. O. §. 627.

s) Boehmer, z. 33. Art. d. P. G. O. §. 1. Anderer Meinung iſt Kreſs, zu demſelb. Art. §. 2. n. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 627. Note *m*.

t) Hierbei treten die zuvor (§. 844.) aufgeſtellten Grundſätze ein. Es muß alſo das Eigenthumsrecht des Getödteten klar ſeyn. Soll das Finden dieſer Sache als Erwerbtitel betrachtet werden können, ſo müſſen Umſtände das Finden ſelbſt wahrſcheinlich machen. Hierbei ſowohl, als bei der Behauptung, die Sache von unbekannten Perſonen gekauft zu haben, müſſen vorzüglich die Zeiten, zu welcher das Finden und Kaufen geſchehen ſeyn ſoll, mit der Zeit, wo der Getödtete die Sache noch beſeſſen hatte, zuſammen gehalten werden.

u) z. B. die verdächtige Führung tödtlicher Inſtrumente und dergl. Carol. Fr. Triller, Obſervatt. juris controverſi. Viteb. 1797. No. II. M. ſ. auch Oben Th. II. §. 193.

v) M. vergl. Neue Sammlung vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Geſetzgebung und der Rechtswiſſenſchaft. Mannheim 1808. No. XIX.

w) Art. 34. d. P. G. O. Die Worte: „widerwärtig geweſt“

Die Anzeige wird, nach der ausdrücklichen Beſtimmung der P. G. O., noch mehr verſtärkt, wenn die Waffen des Angeſchuldigten blutig befunden wurden. Hauptſächlich aber hängt die Beweiskraft dieſer Anzeige von der Gleichheit der Wunde mit dem Inſtrumente, deſſen ſich der Angeſchuldigte bedient hatte, ab. Dieß kann beſonders dann gelten, wenn die Todtſchläger verſchiedene Inſtrumente geführt hatten, es kann dann ſogar ein vollſtändiger künſtlicher Beweis entſtehen *x*). Hierbei wird aber vorausgeſetzt, daß der Angeſchuldigte das Inſtrument bei der Schlägerei wirklich geführt habe, daß es nicht vertauſcht und die Wunde auch wirklich zu jener Zeit beigebracht worden ſey *y*). Hatten die Todtſchläger einerlei Inſtrumente geführt, ſo kann dieſer Grund für die Beweiskraft der Anzeige freilich nicht Statt finden, es müßte denn auch bei dieſen Inſtrumenten auffallende Verſchiedenheiten gegeben haben, welche in der Wunde noch erkannt werden könnten *z*). Die Unterſuchung der Gleichheit der Wunde und

weſt" bedeuten nicht, wie Quiſtorp, a. a. O. §. 628. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 332. und Andere glauben, eine beſondere Feindſchaft, ſondern nur ſoviel, daß ſich der Angeſchuldigte thätig mit in den Streit gemiſcht habe. Denn auf die Feindſchaft kömmt hier nichts an, weil es ſich bloß ſoviel fragt, wer, von den mehrern Schlägern, zuerſt die Gelegenheit zur Beibringung einer tödtlichen Wunde gehabt habe. M. vergl. Oben Th. II. §. 197. — Auch darauf kömmt an und für ſich nichts an, daß der Angeſchuldigte ſonſt verdächtig ſey. Boehmer, z. 34. Art. d. P. G. O. §. 1.

x) z. B. wenn unter den Mehreren nur Einer ein Stoßgewehr gehabt hätte und die tödtliche Wunde von einem ſolchen Inſtrumente herrührte. Grolman, a. a. O. §. 456. Die Ungleichheit der Wunden mit dem Inſtrument hingegen kann vollen Gegenbeweis wirken. M. vergl. Kreſs, z. 34. Art. d. P. G. O.

y) Quiſtorp, a. a. O. §. 628.

z) z. B. wenn nicht alle Degen, die die Todtſchläger führten, dreiſchneidig waren u. ſ. w.

und des Inſtrumentes muß übrigens mit Zuziehung der Kunſtverſtändigen erörtert ſeyn *a*).

§. 846.

Fortſetzung. — II) Anzeigen bei einem Kindermorde.

Die P. G. O. berückſichtigt bei der Beſtimmung der Anzeigen wegen eines Kindermordes drei verſchiedene Fälle *b*), nämlich I) wenn zwar kein todtes Kind aufgefunden worden, aber doch Verdacht vorhanden iſt, daß ein Kind geboren und getödtet worden ſey *c*): II) wenn das todte Kind zwar gefunden worden, aber über die Mutter zu demſelben, Zweifel vorhanden iſt *d*), und III) wenn Mutter und Kind ausgemacht ſind, aber die Frage entſteht, ob das Kind eines natürlichen Todes geſtorben, oder getödtet, oder todt geboren worden ſey *e*). Im erſten Falle iſt es als eine zur Tortur genügende Anzeige angenommen worden, wenn bei einer Weibsperſon, die ſich noch eine Jungfrau zu ſeyn ſtellt, Zeichen der Schwangerſchaft wahrgenommen worden ſind *f*). Aber eine nahe Anzeige

a) M. vergl. Mevius, P. VIII. Dec. 293. Bei dem Schießgewehre muß man den Lauf deſſelben mit der im Körper gefundenen Kugel vergleichen. Da man indeſſen aus einem größeren Laufe mit kleineren Kugeln ſchießen kann, ſo kann hierbei nur in ſo fern ein voller Beweis genommen werden, als es auf die Beſtimmung ankömmt, daß dieſe Kugel aus dem Schießgewehre des einen oder des andern der Mitſchuldigen nicht abgeſchoſſen worden ſeyn kann.

b) Ueberall ſetzt die P. G. O. den Fall einer unehelichen Geburt voraus.

c) Art. 35. d. P. G. O.

d) Art. 36. d. P. G. O.

e) Art. 131. d. P. G. O.

f) Als ſolche Zeichen werden im 35. Art. d. P. P. O. ein ungewöhnliches Dickwerden des Unterleibes, das Verſchwinden dieſer Stärke, das darauf erfolgte bleiche Anſehen und Schwäche der Weibsperſon u. ſ. w. M. vergl. Ludov. Rud. Seubert, de ſignis puerperii fallacibus. Tubing.

zeige des Kindermordes ſelbſt, kann dieſer Umſtand allein noch nicht begründen, denn die Zeichen der Schwangerſchaft berechtigen an und für ſich nur zu dem Schluſſe auf eine Verheimlichung der Niederkunft *g*), und das beharrliche Verleugnen des Kindes kann bloß die Abſicht, ſich die Schande zu erſparen, zum Grunde haben *h*). Wenn aber die wirklich erfolgte Geburt erwieſen und jene Abſicht nicht zu vermuthen iſt *i*), ſo entſteht daraus allerdings ſo lange eine nahe Anzeige, bis die Angeſchuldigte entweder das verſteckt gehaltene Kind lebendig vorzuzeigen, oder aus der Beſchaffenheit des Leichnames zu beweiſen im Stande iſt, daß es todt geboren worden ſey. Iſt das Kind todt gefunden worden, ſo fragt es ſich vorzüglich, ob gerade das gefundene Kind von der Angeſchuldigten geboren worden ſey. Die P. G. O. nimmt dieß an, redet aber auch hier bloß von einer zur Tortur genügenden Anzeige *k*). Sie will dieſe aus dem Umſtande hergeleitet wiſſen, wenn bei der Angeſchuldigten Milch in den Brüſten angetroffen wird. In der That wird auch eine ſtarke Anzeige des Kindermor-

bing. 1758. Metzger, gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft. §. 460. u. f.

g) Die Angeſchuldigte kann das Kind einem Dritten zur Erziehung gegeben haben.

h) Bei einer verheyratheten Weibsperſon kann dieſe Abſicht ebenfalls Statt finden, doch muß ihr dann ein Ehebruch zur Laſt fallen können. Außerdem, und beſonders in dem Falle, wo der Ehemann ſelbſt mit verdächtig iſt, hat die Angeſchuldigte keine Urſach, die Geburt zu verheimlichen, ſie wird alſo, ſobald ſie der Niederkunft überwieſen iſt und das Kind nicht herbeiſchaffen kann, des Kindermordes auf der Stelle verdächtig.

i) Wenn dieß der Fall ſey, müſſen die Umſtände beſtimmen, z. B. wenn die Angeſchuldigte ſchon einmal außer der Ehe geboren und dieß nicht verheimlicht hatte u. dergl.

k) Art. 36. d. P. G. O.

mordes ſelbſt begründet, ſo bald nur die Zeichen der erfolgt geweſenen Niederkunft ſicher ſind *l*), und andere Umſtände es wahrſcheinlich machen, daß das gefundene Kind das von der Angeſchuldigten geborne ſey *m*). Dieſer Verdacht kann aber zuerſt dann abgelehnt werden, wenn die Angeſchuldigte beweißt, daß das gefundene Kind älter oder jünger ſey, als das nach den vorhandenen Zeichen der Schwangerſchaft von ihr geboren ſeyn ſollende Kind, ſeyn könnte. Hatte die Angeſchuldigte ferner die Niederkunft ſelbſt eingeräumt, aber nur das gefundene Kind als das ihrige verleugnet, ſo muß ſie wie im vorigen Falle, das von ihr geborne Kind entweder lebendig oder todt vorzuzeigen im Stande ſeyn. Iſt endlich über die Mutter ſo wenig, als über das Kind ſelbſt, ein Zweifel, ſondern bloß davon die Rede, ob daſſelbe ermordet, oder todt geboren worden, oder eines natürlichen Todes geſtorben ſey; ſo können allerdings die Wunden, welche an dem Leichname gefunden werden, den Mord außer Zweifel ſetzen *n*), auch muß die Vermuthung gegen die Mutter als Urheberin dieſer Wunden, ſo lange gelten, bis ſie bewieſen hat, daß ſie von einer dritten Perſon herrühren. Sind aber ſo offenbare Zeichen einer gewaltſamen Todesart nicht vorhanden, ſo begründet die heimliche Geburt und Verbergung des Kindes eine nahe

l) Daß die Auffindung der Milch in den Brüſten ein ſicheres Merkmal ſey, zeigt Metzger, gerichtl. Arzneiwiſſenſchaft. §. 466.

m) z. B. wenn die Sachen, in welche das Kind eingewickelt gefunden ward, der Angeſchuldigten zugehören u. ſ. w.

n) M. vergl. Wolfg. Ad. Schöpff, de infanticidio praeſumto Tubing. 1737. §. 7. Jonas Laurent. Olgren, de ſignis infanticidii dubiis atque certis in medicina forenſi bene diſtinguendis. Jen. 1788. Sect. II. Chrph. Gttlieb Büttner, Anweiſ. wie durch Beſichtigungen ein verübter Kindermord auszumitteln ſey ꝛc. Königsberg 1804. §. 2. u. 3.

nahe Anzeige gegen die Angeſchuldigte *o*). Da jedoch hier immer noch die heimliche Geburt Entſchuldigung verdienen kann, indem die Schwangere z. B. von der Niederkunft übereilt worden ſeyn konnte, ſo läßt die P. G. O. die Ablehnung dieſer Anzeige durch Beweis der Entſchuldigungsgründe, nach *p*). Wenn eine Weibsperſon hingegen nicht allein ihre Schwangerſchaft verheimlicht, ſondern auch abſichtlich ohne Jemandes Beiſtand geboren hat *q*), ſo ſoll dieß, ohne daß es irgend eines Umſtandes weiter bedarf, als eine Anzeige des vorbereiteten und wohlüberlegten Mordes angenommen werden *r*). Hierbei wird vorausgeſetzt, daß

o) Art. 131. d. P. G. O. §. 45.

p) Boehmer, z. 131. Art. d. P. G. O. §. 45.

q) Die Worte in dem 131. Art. d. P. G. O. „doch ſo ein Weibsbild ein — Kindlein alſo heimlich trägt, auch mit Willen allein, und ohne Hülf anderer Weiber gebürt ꝛc." ſind allerdings conjunctive und nicht *disjunctive* zu verſtehen, ungeachtet das Wort auch hier und da in der P. G. O. disjunctive genommen wird, wie z. B. im 40. u. 44. Art. Boehmer, z. 131. Art. d. P. G. O. §. 49. Gerſtlacher, Handb. der deutſch. Reichsgeſetze. Th. XI. S. 2717. Struben, rechtl. Bedenken. Th. I. Bed. 31. §. 5. Allein man darf nur nicht glauben, daß keine nahe Anzeige des Kindermordes vorhanden ſeyn könne, wenn die Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Niederkunft nicht zugleich geſchehen ſeyn ſollte. M. vergl. die folgende Note.

r) Gewöhnlich erfordert man zu einer nahen Anzeige des Kindermordes, das Zuſammentreffen dreier Umſtände, nämlich das Verheimlichen der Schwangerſchaft, die hülfloſe Geburt und die Verbergung des todten Kindes. Selbſt Grolman, a. a. O. §. 458. ſteht in dieſer Meinung. Allein dieß verlangt die P. G. O. ſchlechterdings nicht und kann auch nach der Natur der Sache nicht gefordert werden. Die P. G. O. erwähnt in dem erſten, der zwei im 131. Art. aufgeſtellten Fälle, die Verheimlichung der Schwangerſchaft gar nicht und gedenkt derſelben nur im zweiten Falle. Sie erwähnt dieſelbe aber auch hier bloß als einen Umſtand, bei deſſen Hinzutreffen die böſe Abſicht, das Kind zu ermorden, nicht füglich weggedacht werden kann. Denn eine

daß die Angeſchuldigte ihre Schwangerſchaft Niemanden entdeckt habe, weil ſonſt ein Grund zur Vermuthung der böſen Abſicht, ohne Hülfe zu gebähren, wegfällt. Hatte ſie ihre Schwangerſchaft nur ihren Helfershelfern entdeckt, ſo gilt dieß in eben dem Grade, in welchem dieſe Perſonen einer Unterſtützung des Kindermordes verdächtig ſind, dem Falle, wo ſie die Schwangerſchaft Niemanden entdeckt gehabt, völlig gleich *s*). Umgekehrt iſt es noch nicht als Verheimlichung der Schwangerſchaft anzuſehen, wenn die Angeſchuldigte dieſelbe auf Vorhaltung von ihren Vorgeſetzten, Aeltern, dem Beichtvater u. ſ. w. geleugnet hatte *t*), denn ſie kann dieß immer thun, ohne deswegen

eine Weibsperſon, geſetzt, ſie ſuchte ihre öffentliche Schande auch noch ſo ſehr zu vermeiden, kann, ohne lebensgefährliche Geſinnungen gegen das Kind, ihre Schwangerſchaft nicht ſo verheimlichen, daß ſie nicht einmal für eine Hülfe bei der Geburt beſorgt ſeyn ſollte. Die P. G. O. nimmt bei dem Zuſammentreffen dieſer beiden Umſtände auf das Verbergen des todten Kindes gar keine Rückſicht, denn ſie betrachtet hier bloß den Verdacht, der aus einer abſichtlich gewählten hülfloſen Geburt entſteht. Nun hat auch ferner der 24. Art. d. P. G. O. ausdrücklich verordnet, daß alle in ihr aufgeſtellten Fälle der Anzeigen nur als Beiſpiele gelten und von ihnen analogiſch geſchloſſen werden ſoll. Es verſteht ſich daher auch von ſelbſt, daß eine abſichtlich gewählte hülfloſe Geburt, auch ohne Verheimlichung der Schwangerſchaft, eine ſo nahe Anzeige des Kindermordes begründen könne, wie ſie der 131. Art. d. P. G. O. denkt, wenn nur andere Umſtände die böſliche Wahl der hülfloſen Geburt in dem Grade beſtärken, als es die Verheimlichung der Schwangerſchaft thut.

s) In dieſer Hinſicht kann die Entdeckung, die dem Schwängerer von der Schwangerſchaft gemacht worden iſt, als Verheimlichung betrachtet werden. Allgemein läßt ſich dieß jedoch nicht annehmen, wie z. B. in den Conſil. Tubing. Vol. IV. Conſ. 105. geſchieht.

t) Boehmer, z. 131. Art. d. P. G. O. §. 44. Quiſtorp, a. a. O. § 629. Leyſer, Spec. 611. med. 24. Struben, rechtl Bedenken. Th. I. Bed. 31. §. 2—4. Anderer Meinung iſt Cruſius, de indiciis delictorum. P. II. Cap.

wegen eine hülfloſe Geburt zu beabſichtigen, weil ſie, um Hülfe zu haben, ihre Schande nicht öffentlich werden zu laſſen braucht *u*). Daß die Entdeckung der Schwangerſchaft vielleicht erſt kurz oder unmittelbar vor der Niederkunft erfolgte, thut nichts zur Sache, dagegen gilt es der Verheimlichung der Schwangerſchaft völlig gleich, wenn eine Weibsperſon zwar dieſelbe Anfangs eingeſteht, dann aber dieſelbe verbirgt und die Sache für einen Irrthum ausgiebt *v*).

§. 847.

Fortſetzung.

Die Niederkunft ſelbſt iſt für eine hülfloſe zu betrachten, wenn ſie ohne die Gegenwart einer Perſon erfolgte, von welcher für das Leben des Kindes Sorge getragen werden konnte *w*). Auf die Abſicht, ohne Hülfe

Cap. 34. n. 14. Schoepff, de infanticidio praeſumto. §. 15.

u) M. vergl. Hommel, Obſ. 271. Die im Texte vorgetragenen Grundſätze müſſen ſelbſt dann gelten, wenn Provinzialgeſetze (wie z. B. das Preußiſche Landrecht. Th. II. Th. XX. §. 888 — 984.) die Verheimlichung der Schwangerſchaft als ein für ſich beſtehendes Vergehen betrachten. M. vergl. Joh. Chriſt. Woltaer, de jure poenarum graviditatis celatae et parturitionis clandeſtinae dubio. Hal. 1800.

v) Ein hierher gehöriger Fall kam bei einer im J. 1809 anhängigen Unterſuchung vor. *Johanne P.* hatte zwar ihrer Dienſtfrau und andern Perſonen ihre Schwangerſchaft eingeräumt, allein ſie hatte nachher gegen die Perſonen, zu welchen ſie ſich wendete, vorgegeben, ihre Entbindung ſey bereits erfolgt, wodurch ſie in den Stand kam, ihre Abſicht, ohne Hülfe zu gebähren, durchzuſetzen. In dem Urtheile des Leipziger Schöppenſtuhles vom Mon. Octbr. 1809. ward ihr jedoch das Geſtändniß gegen ihre Dienſtfrau u. ſ. w. zu Gunſten angerechnet.

w) Die P. G. O. redet zwar im 131. Art. von mehrern Weibern. Allein nach dem Gerichtsbrauche iſt mit Recht ſchon die Anweſenheit einer hinreichend. Boehmer, z. 131. Art. d. P. G. O. §. 45. Es verſteht ſich auch von ſelbſt,

Hülfe gebähren zu wollen, kann überhaupt aus den von der Angeſchuldigten dazu getroffenen Vorkehrungen *x*), insbeſondere aber aus der Unterlaſſung der Herbeirufung der in der Nähe befindlichen Menſchen geſchloſſen werden *y*). Dieſe Verdachtsgründe können noch andere Umſtände unterſtützen, welche auch ſelbſt ohne Rückſicht, ob die Niederkunft heimlich geſchah, oder nicht, die dringendſte Anzeige des Kindermordes geben, als: die gewaltſame Behandlung des Kindes *z*), die Veranſtaltung, daß das Kind bei der Geburt auf harte Gegenſtände, oder in die Tiefe, in mit Waſſer angefüllte Behältniſſe u. dergl. ſtürzen muß *a*), der vorhergegangene Gebrauch der Abtreibungsmittel *b*) und andere ähnliche Handlungen. Das Verſcharren, Vergra-

ſelbſt, daß es nicht auf die Eigenſchaft einer Hebamme ankomme, daß ſelbſt die Zuziehung eines Mädchens oder einer Mannsperſon den Begriff einer hülfloſen Geburt aufhebe, wenn ſich nur von dieſen Perſonen mit Grunde die nöthige Hülfe erwarten ließ.

x) Hierhin gehört, außer der in der P. G. O. erwähnten gänzlichen Verheimlichung der Schwangerſchaft der Fall, wenn die im Hauſe anweſenden Perſonen entfernt wurden, wenn ſich die Gebährende an einen einſamen Ort begab u. ſ. w.

y) Boehmer, z. 131. Art. d. P. G. O. § 45. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 332. Gerſtlacher, Handb. der deutſch. Reichsgeſetze. Th. XI. S. 2718. Eine noch ſtärkere Anzeige giebt das Leugnen des Zuſtandes des Gebährens gegen hinzugekommene Perſonen. M. vergl. Schoepff, de infanticidio praeſumto. §. 17. Lincker, Reſponſor. Reſp. 155. u. 524.

z) Hierhin gehört vorzüglich das gewaltſame Abreißen der Nabelſchnur u. ſ. w. M. vergl. Kreſs, z. 131. Art. d. P. G. O. §. 1. Leyſer, Spec. 611. med. 32. Hebenſtreit, anthropol. for. p. 420. u. 421. M. vergl. das Oben (Th. II §. 210 Note *f*.) angeführte Urtheil des Leipziger Schöppenſtuhles.

a) Schoepff, de infanticidio praeſumto. §. 17.

b) Boehmer, Conſultatt. T. II. P. II. Dec. 1180. theſ. 7. u. 8. Kreſs, z. 35. Art. d. P. G. O. n. 3.

graben und heimliche Wegſchaffen des Kindes, giebt an und für ſich keinen Verdacht, weil dieß bloß den Zweck hat, die Niederkunſt zu verheimlichen, und keinen Schluß auf die Tödtung ſelbſt, zuläßt *c*). Auf den Mangel an böſer Abſicht ohne Hülfe zu gebähren, kann man theils aus dem Orte, wo die Niederkunft erfolgte *d*), theils aus dem Benehmen bei derſelben, insbeſondere aus dem Verhalten gegen das Kind ſchließen *e*). Die Angeſchuldigte kann den Verdacht der Abſicht, ohne Hülfe gebähren zu wollen, völlig ablehnen, wenn ſie beweißt, daß ſie Perſonen beſtellt hatte, die ihr Hülfe leiſten ſollten, die Hülfe derſelben aber nur zufällig verhindert worden ſey *f*). Daſſelbe iſt der Fall bei Umſtänden, welche offenbar zu erkennen geben, daß die Angeſchuldigte von der Niederkunft übereilt worden ſey *g*). Laſſen ſich an einem

c) von Selchow, Rechtsfälle. Th. II. Dec. 49. S. 195.

d) z. B. an einem Orte, wo die Gebährende nicht hoffen konnte, daß ſie allein bleiben würde. Gerſtlacher, Handb. der deutſch. Reichsgeſ. Th. XI. S. 2717. Struben, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 170.

e) z. B. wenn ſie für den Verband der Nabelſchnur, für Bekleidung und Nahrung des Kindes geſorgt hatte. Dieſe Umſtände können auch unmittelbar Anzeigen gegen die Tödtung des Kindes überhaupt abgeben, ſofern nämlich nicht Thatſachen eintreten, welche den Verdacht eines ſpäter gefaßten Mordplanes erwecken. — Umgekehrt giebt offenbar muthwillige Vernachläßigung des Kindes und Verſagung der Nahrungsmittel eine Anzeige der Abſicht zu tödten. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 9. Obſ. 5. Leyſer, Spec. 511. med. 33.

f) Schoepff, de infanticidio praeſumto. §. 15.

g) Daß man bei jeder Erſtgebährenden annehmen müſſe, daß ſie die Zeit ihrer Niederkunft nicht gewußt habe, und überhaupt weder die Umſtände ihrer Schwangerſchaft, noch die nöthigen Beſorgniſſe für die Erhaltung des Lebens des Kindes gekannt habe, iſt eine Behauptung, welche vor der Vernunft nicht gerechtfertigt werden kann. Nur wenn redende Beweiſe dieſer Unwiſſenheit vorhanden ſind, läßt ſich dieſelbe

nem Kinde keine Spuren einer Verletzung, Verblutung, Erſtarrung, Erſtickung oder Verhungerung entdecken, ſo gilt dieß als eine Anzeige gegen den Verdacht des Kindermordes *b*). Daſſelbe kann dann der Fall ſeyn, wenn die Angeſchuldigte zwei Kinder geboren und das eine lebendig erhalten hatte *i*). Ob endlich, im Falle Zwillinge ermordet gefunden worden waren, von dem Geſtändniſſe oder Beweiſe der Ermordung des einen Kindes auf die gleichmäßige Ermordung des anderen geſchloſſen werden könne, müſſen die Umſtände entſcheiden *k*).

§. 848.

Fortſetzung. — III) Anzeigen bei einer Vergiftung.

Wegen der Vergiftung nimmt die P. G. O. dann eine nahe Anzeige an, wenn eine Perſon, welche mit dem Vergifteten in Uneinigkeit gelebt, oder von dem Tode des Vergifteten Vortheil zu erwarten hatte, oder ſonſt berüchtigt iſt, überwieſen wird, daß ſie Gift gekauft oder zubereitet habe, ohne im Stande zu ſeyn, wahrſcheinliche Zwecke für den unſchuldigen Gebrauch des Giftes anzugeben *l*). In Rückſicht der hier vorausge-

ſelbe annehmen. M. vergl. indeſſen Boehmer, §. 132. Art. d. P. G. O. §. 42. 45. u. 46. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. II. Dec. 64. n. 14. u. f. Gerſtlacher, Handb. der deutſch. Reichsgeſ. Th. XI. S. 2716. Bei Weibsperſonen, die ſchon einmal geboren gehabt haben, will man keine Entſchuldigung einer Unwiſſenheit Statt finden laſſen. Quiſtorp, a. a. O. §. 629.

b) Quiſtorp, a. a. O. §. 631. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 28.

i) Paalzow, Kommentar über die Criminal-Ordnung für die Preuß. Staaten. Th. I. S. 383. Dieſe Anzeige fällt jedoch weg, wenn man an dem todten Kinde Spuren abſichtlicher Verletzungen findet.

k) M. vergl. Oben (§ 802. Note *i*) und Boehmer, zu Carpzov. Qu. 14. Obſ. 2.

l) Art. 37. d. P. G. O. §. 1.

ausgeſetzten Feindſchaft und Hoffnung auf Vortheile, treten die Oben (§. 841.) aufgeſtellten Grundſätze ein. Geſellt ſich dieſen allen noch der Umſtand bei, daß Gift von der Art, als der Angeſchuldigte erwieſener Maaßen gekauft oder zubereitet hatte, in dem Körper des Vergifteten gefunden ward, ſo ſteigt die Beweiskraft dieſer Anzeige in einem beſonderen Grade. Es bringt dieſes Zuſammentreffen der Umſtände ſogar ohne Rückſicht auf die feindlichen und habſüchtigen Geſinnungen oder Anrüchtigkeit des Angeſchuldigten, eine nahe Anzeige hervor *m*). Eine zweite nahe Anzeige ſchreibt die P. G. O. dem Umſtande zu, wenn Jemand vor Gericht Gift gekauft zu haben leugnet und des Kaufes deſſelben doch überwieſen wird *n*). Der Grund dieſer Anzeige liegt nicht, wie bei dem vorigen Falle, in dem Mangel an einem triftigen Grunde für den unſchuldigen Gebrauch des Giftes, ſondern in dem Leugnen einer Thatſache, deren Wahrheit man, wenn die Abſicht dabei unſchuldig geweſen wäre, leicht hätte eingeſtehen können *o*). Auch hier kann die Gleichheit des gekauften, mit dem, im Körper des Vergifteten gefundenen Giftes als Verſtärkungsgrund dieſer Anzeige hinzukommen *p*). Außer den von der P. G. O. genannten Fällen kann noch eine Anzeige daraus entſtehen,

m) Klein, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 317. Grolman, a. a. O. §. 457.

n) Art. 37. d. P. G. O. §. 2.

o) Einwürfe gegen die Beweiskraft dieſer Anzeige ſ. m. bei Boehmer, zu Carpzov. Qu. 122. Obſ. 2. und 3. 37. Art. d. P. G. O §. 1. Kreſs, zu demſelb. Art. §. 2. Gerſtlacher, Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze. Th. XI. S. 2441. Quiſtorp, a. a. O. §. 633.

p) Andere behaupten, die P. G. O. habe bei der Beſtimmung der zweiten Anzeige dieſen Fall vor Augen gehabt. Klein, a. a. O. §. 317. Daß dieß nicht der Fall ſey, zeigt die genaue Berückſichtigung des Falles, wo der Angeſchuldigte Gründe für den unſchuldigen Gebrauch des Giftes angiebt.

ſtehen, daß der Angeſchuldigte dem Vergifteten Speiſen zubereitet oder wenigſtens dargereicht hat *q*). Sollte auch der Vergiftete durch Krankheit oder ſonſt der Fähigkeit, ſich ſelbſt etwas zum Munde zu führen, beraubt geweſen ſeyn, ſo iſt zunächſt der dringendſte Verdacht gegen diejenigen, welche ihm ſeine Speiſe und Trank darzureichen hatten *r*).

§. 849.

Fortſetzung. — IV) Anzeigen wegen Raub und Diebſtahl.

In Beziehung auf Raub und Diebſtahl hat die P. G. O. mehrere Anzeigen nahmhaft gemacht. 1) Wenn Jemand geraubte oder geſtohlne Sachen im Beſitz gehabt, verkauft oder deponirt hat, oder ſonſt auf eine verdächtige Art mit denſelben umgegangen iſt und einen rechtmäßigen Erwerbstitel, beſonders aber ſeinen Gewährsmann anzugeben nicht im Stande iſt *s*). Daß der Beſitzer oder Verkäufer dieſer Sachen außerdem noch berüchtigt ſey, iſt nicht nothwendig, denn davon erwähnt die P. G. O. nichts *t*). Wohl aber wird dadurch ſowohl, als durch die Art der Aufbewahrung

q) Dieſer Verdacht kann durch den Beweis, daß man ſelbſt von dieſen Speiſen genoſſen habe, abgelehnt werden, ſobald nur nicht die Vermuthung Statt finden kann, daß dieſer Genuß unbedeutend geweſen oder durch den Gebrauch der Gegenmittel unſchädlich gemacht worden ſey. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 333. S. 202.

r) Meiſter, rechtl. Urtheile und Gutachten ꝛc. No. VI. S. 110. u. f.

s) Art. 38. u. 43. §. 1. — Ob der Angeſchuldigte ſeinen Gewährsmann bloß nicht gekannt haben will, oder ob er ihn gar nicht nennt, iſt öfters ganz einerlei. Die Zeit und Art und Weiſe, wenn und wie der Kauf mit einem Unbekannten abgeſchloſſen worden ſeyn ſoll, der Kaufpreis u. ſ. w. machen das Anführen des Angeſchuldigten mehr oder weniger als Lüge verdächtig.

t) M. vergl. dagegen Quiſtorp, a. a. O. §. 634. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 333. S. 204.

wahrung u. ſ. w. *u*) die Beweiskraft dieſer Anzeige ſehr verſtärkt. II) Wenn Jemand nach geſchehenem Raube oder Diebſtahl auf einmal in Wohlſtand geräth, die Quelle deſſelben nicht angeben kann und außerdem eine Perſon iſt, der man die That zutrauen kann *v*). Der Wohlſtand allein ſoll alſo dieſe Anzeige nicht begründen können, ſondern es muß die Perſon, die die Urſache ihrer größern Wohlhabenheit nicht anzugeben im Stande iſt, noch außerdem verdächtig oder berüchtigt ſeyn *w*). Die P. G. O. erwähnt ferner III) ein unſtätes Leben und Herumſchweifen im Lande *x*). Soll aber dieß eine Anzeige wegen Raub oder Diebſtahl geben, ſo müſſen dergleichen wenigſtens in dem Bezirke, wo ſich die Landſtreicher aufgehalten haben, verübt worden ſeyn *y*), aber auch hier kann immer nur eine entfernte Anzeige angenommen werden. Eine größere Beweiskraft kann IV) alle und jede Art von Parthiererei haben *z*), ſie beſtehe nun in dem Verhehlen und Begünſtigen erklärter Diebe und Räuber, oder in dem Genuſſe und Vertreiben der entwendeten Sachen. V) Bei einem gefährlichen oder gewaltſamen Diebſtahle nimmt die P. G. O. aus der Gegenwart des Angeſchuldigten mit gefährlichen oder

u) M. ſ. Oben §. 844. Im Fall der Angeſchuldigte geſtohlne Sachen zu verbergen geſucht hat und dann in Rückſicht des Erwerbes weiter nichts anzuführen im Stande iſt, als daß er die Sachen von einem Unbekannten gekauft habe, ſo wird er für überwieſen angeſehen. So entſchied der Schöppenſtuhl zu Leipzig im Mon. Mai 1807. gegen Joh. Ad. E.

v) Art. 39. u. 43. §. 3. d. P. G. O.

w) M. vergl. Carpzov, Qu. 122. n. 51. Quiſtorp, a. a. O. §. 635. Mascard, de probat. Concl. 831. n. 5. Selchow, Rechtsfälle. Th. II. Dec. 37.

x) Art. 39. d. P. G. O.

y) Boehmer, z. 39. Art. d. P. G. O. §. 2.

z) Art. 40. u. 41.

oder Brech-Inſtrumenten an dem Orte der That, eine nahe Anzeige an *a*). Sie ſetzt dabei voraus, daß der Angeſchuldigte eine Perſon ſey, der man die That ſelbſt zutrauen kann. Noch dringender wird der Verdacht, wenn der Diebſtahl augenſcheinlich mit ſolchen Inſtrumenten verübt worden ſeyn mußte, als man bei dem Angeſchuldigten geſehen hatte *b*). Der Verdacht kann dagegen wegfallen, wenn der Angeſchuldigte die bei ihm geſehenen Inſtrumente auch ſeines Standes und Gewerbes wegen führen konnte *c*).

§ 850.

Fortſetzung. — V) Anzeigen wegen Brandſtiftung.

Als eine nahe Anzeige der Brandſtiftung ſtellt die P. G. O. den Fall auf, wenn eine ſchon ſonſt verdächtige Perſon kurz vor der Feuersbrunſt heimlich, oder ſonſt auf verdächtige Weiſe, mit Materialien, welche zum Feueranlegen geeignet ſind *d*), umgegangen iſt und er einen unſchuldigen Gebrauch dieſer Materialien nicht wahrſcheinlich machen kann *e*). Verſtärkt wird dieſe Anzeige, wenn der Angeſchuldigte kurz vor oder nach dem Feuer in der Gegend deſſelben geſehen wurde (§. 838.), wenn er als Feind des Verletzten bekannt war, wenn er vielleicht gar Drohungen ausgeſtoßen

a) Art. 43. §. 2. d. P. G. O.

b) M. vergl. Boehmer, z. 43. Art. d. P. G. O. §. 1. Gerſtlacher, Handbuch der deutſch. Reichsgeſ. Th. XI. S. 2459.

c) Quiſtorp, a. a. O. §. 637.

d) Auch brennende Tabakspfeifen können hierher gehören. M. vergl. Beyer, z. 41. Art. d. P. G. O. Poſ. 6. Kreſs, zu demſelb. Art. n. 4.

e) Art. 41. d. P. G. O. Lubler, de incendio. Cap. III. n. 14—23. Dieſen Artikel bloß auf Mordbrenner einzuſchränken, iſt kein Grund vorhanden. M. vergl. Kreſs, z. 41. Art. d. P. G. O. n. 5. Leyſer, Spec. 541. med. 2.

ſtoßen hatte u. ſ. w. *f*). Insbeſondere kann die Beweiskraft dieſer Anzeigen dadurch gewinnen, wenn der Angeſchuldigte in ſeiner etwa nahen Wohnung Anſtalten gegen Schaden getroffen und vielleicht mehr gerettet hatte, als andere, die entfernter wohnten *g*). Je öffentlicher übrigens der Angeſchuldigte die brennbaren Materialien trug, deſto mehr kann unter Umſtänden der Verdacht geſchwächt werden *h*).

§. 851.

Fortſetzung. — VI) Anzeigen der Verrätherei.

Nach der P. G. O. entſteht wegen Verrätherei dann eine nahe Anzeige, wenn bemerkt worden iſt, daß Jemand mit den Perſonen, an welche der Verrath geſchehen ſeyn ſoll, auf eine heimliche, ungewöhnliche und verdächtige Weiſe Umgang gepflogen, jener aber dennoch den Schein angenommen hat, als wenn er mit dieſem in keinem guten Vernehmen ſtünde, er auch ſonſt eine Perſon iſt, von welcher ſich die That erwarten läßt *i*) Wenn der Angeſchuldigte alle Gemeinſchaft mit Perſonen, an oder durch welche der Verrath geſchah, leugnet, des Gegentheiles aber überwieſen wird, ſo gilt dieß dem Falle gleich, wenn er vorgeſpiegelt hat, daß dieſe ſeine Feinde ſeyen. Ein verdächtiger Briefwechſel, gilt dem perſönlichen Umgange gleich. Die Wahrheit und Stärke des Verdach-

f) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 122. Obſ. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 638.

g) Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. von Verbr. u. Strafen. §. 218. Dieß kann jedoch dann keine Anzeige wirken, wenn die entfernter wohnenden Perſonen, eben der Entfernung wegen, die nöthigen Anſtalten zu treffen verſäumt hatten u. ſ. w.

h) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 333. S. 208.

i) Art. 42. d. P. G. O. M. vergl. Gerſtlacher, Handb. der deutſch. Reichsgeſ. Th. XI. S. 2456. u. f.

dachtes hierbei hängt von den Gründen und der Art des Briefwechſels ab, ob er z. B. in Ziffern, durch heimliche Boten geführt und unterhalten wurde u. ſ. w. *k*).

§. 852.

Fortſetzung. — Von einigen anderen beſonderen Anzeigen.

Die P. G. O. erwähnt auch noch die Anzeigen der Zauberei *l*), welche jedoch heute zu Tage keine Anführung verdienen, weil ſie auf die Zauberei als Betrügerei, keine Beziehung haben, von welcher in der geläuterten Theorie nur allein noch die Rede ſeyn könnte. Außerdem nennt man als beſondere Anzeigen bei der Abtreibung der Kinder, den Aufkauf oder Zubereitung der dazu geeigneten Mittel *m*), bei der Ausſetzung eines Kindes, die Gegenwart einer Weibsperſon an dem Orte, wo das Kind gefunden ward, den Umſtand, daß ſie nicht angeben kann, wo ihr Kind hingekommen, das Finden gewiſſer Sachen bei dem Kinde, die der Angeſchuldigten zugehören u. ſ. w. *n*): bei dem Ehebruche, wenn die angeſchuldigten Perſonen in verſchloſſenen Zimmern, oder zu ungewöhnlichen Zeiten, oder nackend, oder in unzüchtigen Stellungen bei einander gefunden werden, wenn ſie einander unzüchtige Briefe geſchrieben, oder überhaupt einen verdächtigen Briefwechſel mit einander unterhalten haben u. ſ. w. *o*): bei der Verfertigung falſchen Geldes, wenn

k) Quiſtorp, a. a. O. §. 639. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 333. S. 209.

l) Art. 44. d. P. G. O.

m) Gmelin, a. a. O. §. 217. No. III.

n) Gmelin, a. a. O. §. 217. No. IV.

o) Cruſius, de indiciis delictorum. P. II. Cap. VII. Quiſtorp, a. a. O. §. 641. Schwangerſchaft einer Frau während der Abweſenheit ihres Ehemannes begründet eine nothwendige Anzeige, welche vollen Beweis bewirkt. Gmelin, a. a. O. §. 222. Der Gegenbeweis kann darauf gerichtet

wenn bei Jemanden Platten oder andere dazu brauchbare Geräthſchaften, oder vielleicht gar einzelne Stükken falſchen Geldes gefunden werden, und er weder den unſchuldigen Gebrauch von jenen, noch die rechtmäßige Erwerbung von dieſen darthun kann *p*): bei anderen Betrügereien kann der Beſitz verfälſchter Urkunden und anderer unächter Sachen, das Führen falſcher Namen u. ſ. w. eine Anzeige begründen *q*).

Sechstes Kapitel.

Von der Gewiſsheit des Thatbeſtandes.

§. 853.

Von der Gewiſsheit des Thatbeſtandes überhaupt.

Der Thatbeſtand iſt gewiſs, ſobald das Daſeyn der Thatſachen, welche das Weſen der einen oder der andern Art von Verbrechen ausmachen, vernünftiger Weiſe nicht mehr bezweifelt werden kann. Die Gewiſsheit des Thatbeſtandes beruht demnach keinesweges auf der erwieſenen Unmöglichkeit, daß es ſich mit der einen oder der anderen Thatſache anders verhalten haben könne *r*). Es wird und kann alſo auch namentlich in Rückſicht des Thatbeſtandes keine mathematiſche Gewiſsheit gefordert werden *s*), ſondern es muß genügen,

richtet ſeyn, daß die Frau heimlich von ihrem Manne Beſuch gehabt habe, daß ſie bei ihm geweſen ſey u. ſ. w.

p) Quiſtorp, a. a. O. §. 641.

q) Gmelin, a. a. O. §. 219. No. VII. Cruſius, de indiciis delictorum. P. II. Cap. 36.

r) Ungeachtet es der geſunden Vernunft ſo offenbar widerſpricht (denn die Unmöglichkeit läßt ſich unter tauſend Fällen kaum einmal beweiſen), ſo hat man doch zuweilen — denn was iſt nicht in Unterſuchungsſachen möglich? — das Gegentheil behauptet.

s) M. vergl. Boehmer, z. 6. Art. d. P. G. O. §. 12.

Qui-

gen, wenn es ſich nur aus dem ganzen Zuſammenhange der Sache vernünftiger Weiſe nicht anders glauben läßt, als daß das Verbrechen in der Actenkundigen Maaße wirklich verübt worden ſey *t*). Was den Umfang des Thatbeſtandes betrifft, ſo muß man dieſen bloß nach dem Weſen des Verbrechens, nicht aber nach den Vermuthungen berechnen, welche bei den erſten gerichtlichen Unterſuchungen über die That gefaßt werden konnten *u*). Daher kann man auch nicht ſagen, daß der Gewißheit des Thatbeſtandes etwas abgehe, wenn gleich nicht alle wahrgenommene Spuren der verbrecheriſchen Thätigkeit, als Folge der geſtändlich angewendeten Mittel erklärt werden können *v*). Auch bringt es keine Ungewißheit des Thatbeſtandes hervor, wenn Umſtände unerörtert geblieben ſind, deren Unterſuchung in einem Zwiſchenurtheile anbefohlen wor-

Quiſtorp, a. a. O. §. 598. u. 600. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XII. §. 13. Leyſer, Spec. 561. med. 4. u. 5. Wernher, P. IV. Obſ. 4. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 170.

t) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 16. Obſ. 1. Qu. 114. Obſ. 1. Qu. 122. Obſ. 3. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Reſp. 69. n. 25.

u) Oefters wird dieß überſehen. Daher wird nicht ſelten von einer Ungewißheit des Thatbeſtandes geſprochen, wenn z. B. ein Räuber Anfangs Schießgewehr gehabt zu haben beſchuldigt wurde und dieß in der Folge nicht gewiß gemacht werden konnte, da doch ſonſt die zum Raube gehörende Gewaltthätigkeit gewiß war.

v) z. B. wenn man Stichwunden an einem Leichname findet, der Angeſchuldigte aber bloß den Gebrauch eines Inſtrumentes zum Hauen eingeräumt hat. Iſt kein Grund vorhanden, an die Mitwirkung eines Dritten zu denken, ſo kann man aus dem Daſeyn der Stichwunden weiter nichts ſchließen, als daß der Angeſchuldigte entweder Unwahrheit behauptet, oder ſelbſt nicht gewußt habe, auf welche Art er die That verübte. — Daſſelbe gilt, wenn der Angeſchuldigte nur Einen Hieb gethan zu haben behauptete, der Ermordete jedoch mehrere Hiebwunden hatte.

worden war. Denn in den Urtheilen wird immer nur von dem Grundſatze der mehreren Sicherheit ausgegangen, weil man alles nur Mögliche zur Erörterung der Sache gethan haben will. Auf die Nothwendigkeit der Erörterung ſelbſt aber, gilt deswegen kein Schluß. Am wenigſten folgt aus der Unterlaſſung einer ſolchen Erörterung der Mangel an Gewißheit des Thatbeſtandes. Es kömmt nämlich bei dieſer nicht darauf an, daß noch etwas hätte erörtert werden können, ſondern bloß darauf, daß das Erörterte hinlängliche Gewißheit über alle diejenigen Thatſachen gebe, welche das Weſen des Verbrechens überhaupt, und (in Beziehung auf daſſelbe,) das Strafgeſetz vorausſetzt *w*). Um nun zu dieſer Gewißheit zu gelangen, iſt zwar der Richter jederzeit verbunden, ſich von den Spuren, die das Verbrechen hinterlaſſen hat, durch ſinnliche Anſchauung zu überzeugen. Allein die ſinnliche Anſchauung iſt zu der Herſtellung der Gewißheit des Thatbeſtandes nicht allemal und ſchlechterdings nöthig. Iſt nämlich das Verbrechen von der Beſchaffenheit, daß es bloß der Gewißheit der Handlung bedarf, um den nothwendigen Schluß auf die darauf erfolgte Wirkung zu machen, ſo bedarf es keiner ſinnlichen Anſchauung mehr *x*). Iſt ferner von einer ſolchen Wirkung die Rede, welche jeder gemeine Verſtand beurtheilen kann, ſo kann auch das Geſtändniß in der Oben (§. 799.) bemerkten Maße, die Ausſage der Zeugen (§. 817. u. 823.), ja auch ſelbſt Anzeigen (§. 830. u. f.) die hinreichendſte Gewißheit über den Thatbeſtand geben *y*).

Bei

w) Ganz gleiche Grundſätze ſtellte die Juriſten-Facultät zu Wittenberg in einem im Mon. Jun. 1808. gegen Joh. Chph. Sch. geſprochenen Urtheile auf.

x) Daher bedarf es z. B. keiner Zergliederung in Fällen, wo dem Ermordeten der Kopf ganz geſpalten oder abgeſchnitten war u. ſ. w. (§. 730).

y) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 602.

Bei allen Verbrechen, welche keine ſinnlichen Spuren hinterlaſſen, oder auf der böſen Abſicht beruhen, iſt ohnehin bloß ein gültiges Geſtändniß, oder die Ausſage der Zeugen und Anzeigen, zur Bewirkung einer Gewißheit über den Thatbeſtand möglich, und es wird daher auch nach dem Gerichtsbrauche nicht mehr erfordert z).

§. 854.

Von der Gewißheit des Thatbeſtandes bei Verbrechen gegen das Leben.

Da es bei der Gewißheit des Thatbeſtandes nicht darauf ankömmt, daß die Unmöglichkeit des Gegentheiles bewieſen ſey (§. 853.), ſo bedarf es auch zur Gewißheit des Thatbeſtandes der Verbrechen gegen das Leben eines Menſchen nur der Gewißheit, daß I) von dem Angeſchuldigten eine Handlung unternommen worden ſey, durch welche der Tod nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erfolgen pflegte, und II) der Tod auch wirklich erfolgt ſey a). Iſt es gewiß, daß die Handlung den Tod nach ſich zu ziehen pflegte, ſo iſt auch der wirklich erfolgte Tod dem Handelnden anzurechnen. Wenn daher von einer Tödtung durch Verwundung oder Vergiftung die Rede iſt, ſo bedarf es bloß des Beweiſes des Daſeyns einer tödtlichen Wunde, oder die Auffindung des Giftes im Körper, oder der von demſelben im Körper angerichteten Zerſtörungen.

z) Ferd. Aug. Hommel, an et quatenus certitudo corporis delicti in proceſſu criminali neceſſaria ſit. Lipſ. 1737. §. 20. Quiſtorp, a. a. O. §. 597. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XII. §. 17. Pufendorf. T. II. Obſ. 154. §. 5. M. vergl. dagegen Chr. Jul. Lud. Steltzer, Orat. de apto vulnerum qualitatem definiendi modo, ad corpus delicti conſtituendum et imputationem decernendam. Mosquae 1808. p. 5.

a) Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 303. u. f.

gen *b*). Die Unmöglichkeit hingegen, daß der Tod des Verwundeten oder Vergifteten von einer andern Urſache, als von der Wunde oder Vergiftung, z. B. von einem Schlagfluſſe u. ſ. w. herrühren könne, braucht nicht erwieſen zu ſeyn *c*). Eben ſo wenig braucht man darüber Gewißheit, daß keine Rettung möglich geweſen ſey. Es iſt vielmehr vollkommen genug, wenn nur die Wunde an ſich tödtlich war. Am wenigſten läßt ſich die Gewißheit des Thatbeſtandes dann vernünftiger Weiſe bezweifeln, wenn gewiſſe Rettungsverſuche oder Curmittel, welche ebenfalls keinen zuverläſſigen Erfolg verſprechen, ſondern nur ſelten Hülfe gewähren, unangewendet blieben *d*). In Fällen,

b) Nicht jede Ungewißheit der Zergliederer macht das Daſeyn der tödtlichen Wunde oder einer Vergiftung ungewiß. Man muß unterſcheiden, ob die Zergliederer ihr Urtheil zurückhalten, weil ſich aus dem Augenſcheine keine beſtimmte Entſcheidung geben läßt, oder weil ſie Thatſachen gefunden haben, welche die Sache zweifelhaft machen. Nur im letzten Falle iſt ein wirklicher Zweifelsgrund vorhanden, im erſten hingegen können andere Umſtände, das Geſtändniß u. ſ. w., den Beweis ergänzen und den Thatbeſtand in Gewißheit bringen, z. B. wenn die Zergliederer behaupten, es laſſe ſich nicht mit Gewißheit beſtimmen, ob ein Kind gelebt habe, die Mutter hingegen hinterher eingeſteht, daß es geſchrieen habe. M. vergl. Cremani, de jure criminali. Libr. III. Cap. XII. §. 13. — Eben ſo wenig hebt ein Widerruf des Urtheiles der Zergliederer die Gewißheit auf, wenn es hierbei auf Thatſachen ankommt, deren Wahrheit aus dem gerichtlichen Protocolle beſtätigt wird (§. 734). M. vergl. Kreſs, z. 149. Art. d. P. G. O. §. 1. n. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 606. Leyſer, Spec. 598. med. 23.

c) M. vergl. Oben Th. II. §. 254. u. 255. Beiſpiele von Berückſichtigungen entgegengeſetzter, vernunftwidriger Behauptungen, enthalten außer anderen die von Klein, Annalen der Rechtsgel. Th. X. S. 337. u. f. und Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 365. angeführten Urtheile.

d) M. vergl. Oben Th. II. §. 254. und Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 321. S. 147. Es iſt ſchlechthin unbegreiflich, wie man die Ungereimtheit der entgegengeſetzten

len, in welchen die Tödtlichkeit der Wunde gar nicht zum Begriffe der Tödtung gehört (Th. II. §. 185. u. 188.), bedarf es bloß des Beweiſes der Umſtände, welche den Tod überhaupt veranlaßten, z. B. daß es wirklich eine ſolche Zeit, oder einen ſolchen Ort gegeben habe, wo der leicht Verwundete keine Hülfe erhalten konnte, daß Zeit und Ort von dem Verwundenden abſichtlich gewählt worden waren u. dergl. m. Da auch die individuell tödtlichen Wunden, den allgemein tödtlichen gleich zu achten ſind (Th. II. §. 189.); ſo iſt der Thatbeſtand dennoch gewiß, wenn nur die Handlung an und für ſich Tödtung erwarten ließ, gleichviel, daß die Wunde, wenn der Körper eine beſſere Organiſation gehabt hätte, nicht tödtlich geweſen ſeyn würde *e*). Bei einer Tödtung durch Stoßen in das Waſſer, iſt es vollkommen hinreichend, wenn nur der Act des Hineinſtoßens durch Geſtändniß oder Zeugen erwieſen, und das Waſſer, in welchem der Leichnam gefunden wurde, ſo tief war, daß es entweder über den Körper weggehen, oder doch die zum Leben nöthigen Functionen des Körpers verhindern konnte *f*). Darauf hingegen kömmt nichts an, daß den Menſchen, der hinein geſtoßen wurde, während der Zeit des

ten Behauptung, die leider in Unterſuchungs-Acten nicht ſelten iſt, nicht einſehen kann. Denn wohin muß man gerathen, wenn man auf die Möglichkeit der Rettung Rückſicht nehmen will. Man kann die Sorge eines jeden Arztes verwerfen, denn es iſt möglich, daß ein anderer Arzt noch heilſamere Mittel gekannt hätte, und ſelbſt wenn man über den geſchickteſten Arzt einig werden ſollte, ſo iſt es immer noch möglich, daß deren mehrere die Rettung bewirkt haben könnten u. ſ. f.

e) M. vergl. Steltzer, de apto vulnerum qualitatem definiendi modo etc. p. 23. u. f.

f) z. B. wenn der Mörder den Kopf des Hineingeſtoßenen unter das Waſſer drückt.

des Hineinſtoßens, der Schlag gerührt haben könne *g*). Hatte Jemand einen Menſchen, ſey es durch Schläge oder ſonſt auch nur betäubt und ihn darauf vergraben, oder von einer Höhe herabgeſtürzt, ſo iſt der Thatbeſtand des Mordes gewiß, wenn das Geſtändniß dieſer Handlung, durch das Auffinden des Leichnames beſtätigt wurde. Ob die bei den betäubenden Schlägen zugefügten Wunden als tödtliche ausgemittelt werden können, iſt dann gleichgültig, weil das Vergraben oder Herabſtürzen ohnehin eine tödtende Handlung enthält. Bei Tödtungen insbeſondere, wo der Tod entweder auf der Stelle, oder doch kurze Zeit nach der tödtlichen Handlung erfolgte, bedarf es nur der Ausmittelung der Beſchaffenheit dieſer Handlung, ſo wie der Zeit, zu welcher ſie vorfiel und der Tod darauf erfolgte. Eine Zergliederung iſt hier zur Gewißheit des Thatbeſtandes gar nicht, eine Leichenſchau aber, nur dann nöthig, wenn kein glaubwürdiges Zeugniß über den erfolgten Tod vorhanden ſeyn ſollte (§. 728 — 730.). Sobald ferner das Leben eines Menſchen überhaupt ausgemacht geweſen iſt, ſo muß auch angenommen werden, daß er die tödtliche Gewalt, die ihm angethan ward, bei ſeinem Leben erlitten habe, wenigſtens kann man vernünftiger Weiſe nicht verlangen, daß der Getödtete unmittelbar vor Erleidung der Gewaltthätigkeit ein Zeichen ſeines Lebens gegeben haben ſolle *h*). Bei neugebornen Kindern kann zwar das Leben derſelben nicht ſofort als ausgemacht angenommen wer-

g) Es iſt dieß um ſo gleichgültiger, weil der Menſch, wenn ihn auch nicht der Schlag gerührt hätte, doch hätte ertrinken müſſen.

h) Eine entgegengeſetzte Behauptung würde bei den meiſten Fällen der Tödtung eines Menſchen im Schlafe, die Möglichkeit der Gewißheit des Thatbeſtandes aufheben. Den Beweis davon giebt der bei Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 365. angeführte Fall.

werden, allein zur Gewißheit des Thatbeſtandes eines Kindermordes iſt doch nicht allemal das Geſtändniß oder Zeugniß von dem Leben des Kindes erforderlich. Denn die Uebereinſtimmung der Anzeigen *i*) unter ſich ſowohl, als mit andern Umſtänden *k*), dem Geſtändniſſe u. ſ. w. kann ebenfalls hinlängliche Gewißheit hervorbringen *l*). Iſt ein Kind von einem der mehreren Mannsperſonen getödtet worden, welche insgeſammt den Beiſchlaf mit der Mutter gepflogen hatten, ſo iſt der Thatbeſtand des Verwandtenmordes ſo lange ungewiß, als nicht ausgemacht werden kann, daß der Mörder wirklich der Vater zu dem Kinde ſey *m*).

§. 855.

i) Hier kömmt es vorzüglich auf die Lebenszeichen an (Th. II. §. 210).

k) Oft kann man aus den Gewaltthätigkeiten ſelbſt ſchließen, weil ſie nicht angewendet worden ſeyn würden, wenn das Kind ſchon todt geweſen wäre.

l) Man irrt überhaupt, wenn man die Gewißheit nur auf das Urtheil der Zergliederer ſetzt, denn die Spuren zeigen nicht allemal die Handlungsweiſe an. Die Spuren müſſen vielmehr mit den Ausſagen des Angeſchuldigten zuſammengehalten werden. So können die Zergliederer vielleicht nur ſo viel ſagen, daß wahrſcheinlich eine Verblutung des Kindes die Urſach des Todes geweſen ſey. Durch das nun hinzukommende Geſtändniß der Mutter, daß ſie die Nabelſchnur gewaltſam abgeriſſen und darauf viel Blut von dem Kinde gefloſſen ſey, kann dann die Gewißheit der Verblutung hergeſtellt werden. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 607. Da ferner über das Daſeyn des Lebens eines Menſchen ohne mediciniſche Kenntniſſe geurtheilt werden kann, ſo muß auch ein vollgültiges Geſtändniß der Mutter, oder ein vollgültiges Zeugniß von dem Leben des Kindes, der Behauptung der Zergliederer, daß es todtgeboren ſeyn müſſe, vorgehen (Th. II. §. 214).

m) Wegen der Ungewißheit aber, daß er der Vater ſeyn könne, muß eine härtere Strafe eintreten. M. vergl. dagegen Boehmer, zu Carpzov. Qu. 9. Obſ. 1.

§. 855.

Von der Gewißheit des Thatbeſtandes bei der Brandſtiftung.

Bei einer Brandſtiftung bedarf es, um des Thatbeſtandes derſelben gewiß zu ſeyn, der Beſichtigung der Brandſtelle nicht. Es iſt vielmehr vollkommen genug, wenn nur die vorſätzlich veranlaßte Feuersbrunſt durch Geſtändniß oder Zeugen außer Zweifel geſetzt iſt. Auch von dem Zuſammenhange des Feueranlegens mit der Brandſtiftung iſt ein augenſcheinlicher Beweis nicht nöthig, ungeachtet es möglich iſt, daß die Feuersbrunſt zufällig durch andere Umſtände hervorgebracht worden ſeyn könne *n*). Es iſt daher nicht nothwendig, daß die Zeugen die Anzündung ſelbſt durch den Angeſchuldigten, geſehen zu haben behaupten können, wenn ſie nur die Wahrnehmung des Feuers an und für ſich eidlich verſichern und das Geſtändniß die vorſätzliche Anlegung der Brennmaterialien außer Zweifel geſetzt hat *o*).

§. 856.

Von der Gewißheit des Thatbeſtandes bei einigen anderen Verbrechen und Vergehen.

Bei der Nothzucht iſt der Thatbeſtand vollkommen gewiß, wenn nur die Nöthigung zum Beiſchlaſe und der Beiſchlaf ſelbſt dargethan iſt. Daß die Einlaſſung des Saamens erfolgt ſey, braucht hier ſo wenig erwieſen zu ſeyn, ſo wenig darauf überhaupt etwas ankömmt *p*). Dieß gilt auch im Allgemeinen in Rückſicht eines jeden ſogenannten fleiſchlichen Vergehens,

n) M. vergl. Oben Th. III §. 533. u. f. und Stübel, über den Thatbeſtand ꝛc. §. 359.

o) Nach dieſen Grundſätzen entſchied der Schöppenſtuhl zu Wittenberg im Mon. Febr. 1809. gegen Anne Roſine H.

p) M. ſ. Oben Th. II. §. 264.

hens, namentlich in Rückſicht der Hurerei und des Ehebruches *q*). Bei dieſen Vergehen iſt auch, genau genommen, und ſobald kein Grund vorhanden iſt, eine Erpreſſung oder eine andere dergl. böſe Abſicht zu vermuthen, das Geſtändniß beider Theile zur Gewißheit des Thatbeſtandes nicht nöthig, indeſſen pflegt man nach dem Gerichtsbrauche den leugnenden Theil gewöhnlich ungeſtraft zu laſſen *r*). Bei einem Ehebruche iſt auch der Beweis des Lebens des beleidigten Ehegatten zur Gewißheit des Thatbeſtandes in der Regel nicht nöthig. Nur unter ganz beſonderen Umſtänden kann, im Fall das Leben deſſelben nicht beſonders bewieſen iſt, eine Ungewißheit des Thatbeſtandes entſtehen *s*). Bei der vielfachen Ehe bedarf es bloß des Beweiſes der Trauung. Der Beweis des Beiſchlafes iſt nicht nöthig *t*). Im Falle eines Diebſtahles wird die Gewißheit des Thatbeſtandes durch die eidliche Beſtärkung der Summe des geſtohlnen Geldes oder der entwendeten Sachen, wenn der Dieb nur eine geringere Summe eingeſteht, nicht hergeſtellt *u*), es ſey

q) M. ſ. Oben Th. III. §. 566. Koch, inſt. jur. crim. §. 309. M. vergl. dagegen Jo. Reinh. Kugler, de probatione adulterii ſecundum leges divinas et humanas. Argent. 1751. Cap. III. §. 5. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 61. Obſ. 1. und z. 120. Art. d. P. G. O. §. 5.

r) M. vergl. Jo. Jul. Surland, in delictis carnis non niſi confeſſum eſſe condemnandum, Marburg. 1751. Carpzov, Qu. 60. n. 1. Eiſenhart, Rechtshändel. Th. III. S. 445.

s) Nicht ganz gleiche Grundſätze hatte die Juriſten-Facultät zu Wittenberg in dem im Mon. Febr. 1809. gegen Chr. Fr. W. geſprochenen Urtheile angenommen. Man vergl. auch Hommel, Obſ. 299.

t) M. vergl. dagegen Kreſs, z. 121. Art. d. P. G. O. §. 4. n. 3.

u) So entſchied der Schöppenſtuhl zu Wittenberg gegen Carl Abrah. K. im Mon. Jan. 1810.

ſey denn, daß der Dieb das Geld oder die Sachen auf einmal und mit dem Verwahrungsbehältniſſe (mit dem Sacke, Beutel, Kiſte u. ſ. w.) zugleich weggeführt haben ſollte *v*). Zur Gewißheit des Thatbeſtandes eines durch Schriften verübten Vergehens iſt das Geſtändniß nicht nothwendig, weil der Beweis durch Zeugen und Urkunden hinlänglich iſt (§. 738. 742. 814.). Bei offenbar unächtem Gelde bedarf es des Zeugniſſes eines Münzwardeins, oder einer für das Papiergeld beſtimmten Behörde nicht (§. 738.). Bei Dienſtvergehungen endlich, iſt die Herbeiſchaffung der Inſtruction nur dann nöthig, wenn es unmittelbar auf die Uebertretung derſelben ankömmt *w*).

Siebentes Kapitel.

Von dem Strafurtheile.

§ 857.

Begriff und Eintheilungen der Strafurtheile.

Strafurtheil (sententia criminalis), iſt jede richterliche Entſcheidung in einer Strafſache, ſie ſetze nun Beſtrafung, oder Befreiung von derſelben feſt. Iſt der Ausgang des Proceſſes in dem Urtheile noch gar nicht beſtimmt, ſondern bloß dasjenige angeordnet worden, was zur Vervollſtändigung der Unterſuchung durch nähere Erörterungen u. ſ. w. gehört, ſo heißt das Urtheil ein Zwiſchen-Urtheil *x*), im entgegengeſetz-

v) Dieß berückſichtigte der Schöppenſtuhl zu Leipzig in dem im Mon. Mai 1806. gegen C. A. K. geſprochenen Urtheile.

w) M. vergl. dagegen Martin, Rechtsgutachten und Entſcheidungen des Spruchcollegii der Univerſität Heidelberg. Heidelberg 1808. I. B. S. 24. u. 25.

x) Man kann auch noch ein *Praelocut* unterſcheiden, d. h. ein ſolches, in welchem (wenn zuvor die Sache nur vorläufig erör-

geſetzten Falle ein **End-Urtheil** (sent. crim. *interlocutoria* et *definitiva*). Das Endurtheil iſt entweder **Entbindungs- oder Verdammungs-Urtheil** (sent. crim. *absolutoria* et *condemnatoria*). Das letztere beſtimmt daß, und auf welche Weiſe der Angeſchuldigte zu beſtrafen ſey. Das Entbindungs-Urtheil kann von doppelter Art ſeyn. Es iſt entweder I) **Losſprechung von der ganzen Sache** (sent. absol. *a causa*), wenn der Angeſchuldigte für unſchuldig, und der Verdacht für ungegründet erklärt wird *y*), oder II) **Losſprechung von der Inſtanz** (sent. absol. *ab instantia*), wenn der Angeſchuldigte nur von der angeſtellten Unterſuchung befreit wird *z*). Dieß Urtheil erklärt bloß, daß nur vor der Hand wider den Verdächtigen nichts vorgenommen werden könne, und ſetzt das Verfahren gegen den Angeſchuldigten nur ſo lange aus, bis ſich entweder mehrere Anzeigen ergeben, oder die vorhandenen beſſer bewieſen worden ſind *a*).

Beding-

erörtert und noch gar nicht in dem förmlichen Unterſuchungsproceſſe verhandelt worden war) auf Eröffnung des Unterſuchungsproceſſes, namentlich auf Vernehmung des Angeſchuldigten vor beſetzter Gerichtsbank erkannt wird. Es kann dieß Statt finden, wenn jemanden bisher bloß ſchriftliche Verantwortung über Beſchuldigungen oder Verdacht abgefordert worden war, oder wenn der Urtheilsverfaſſer bei Entſcheidung einer Sache findet, daß durch dieſelbe ein Dritter in Verdacht gerathen iſt, gegen welchen man bisher noch gar nichts vorgenommen hatte. — Anders beſchreibt das Prälocut **Bauer**, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 225.

y) Hier wird der Angeſchuldigte „in Mangel (einigen) Verdachtes“ frei geſprochen.

z) Chr. Fr. **Harpprecht**, Comment. de abſolutione ab inſtantia in civilibus et criminalibus. Tub. 1747. **Kleinſchrod**, über die Losſprechung von der Inſtanz im peinl. Proceſſe: in **Deſſen** Abhandlungen ꝛc. Th. I. No. IV. S. 165.

a) Die Losſprechung geſchieht: „in Mangel mehreren oder hinlänglichen Verdachtes. Sie findet auch nach dem articu-

Bedingte Entbindungs-Urtheile nennt man diejenigen, wo die Freiſprechung auf den Fall geſetzt wird, daß der Verdächtige zuvor den Reinigungseid leiſtet *b*). Man nimmt auch ſtillſchweigende Entbindungsurtheile an, wenn nämlich der Angeſchuldigte ohne Urtheil entlaſſen wird *c*), allein eben weil gar kein Urtheil erfolgt, ſo kann es auch kein ſtillſchweigendes Endurtheil geben.

§. 858.

Wie ein Strafurtheil zu fällen ſey?

Bei Fällung eines Strafurtheiles wird auf dieſelbe Art verfahren, wie bei der Fällung jedes anderen Rechtsſpruches, d. h. es muß ein förmlicher Vortrag der Sache (Relation) an die Mitglieder des Spruchcollegii geſchehen und von dieſen abgeſtimmt werden. Der Vortrag der Sache geſchieht in der Regel mündlich. Bei ſehr wichtigen Sachen, namentlich bei Todesurtheilen, machen jedoch einige Provincialgeſetze eine Ausnahme, indem ſie in ſolchen Fällen ſchriftliche Vorträge

ticulirten Verhöre Statt. Kleinſchrod, a. a. O. §. 15. u. 16. Anderer Meinung iſt Boehmer, z. 99. Art. d. P. G. O. §. 1. Nach einer ſolchen Losſprechung muß der Losgeſprochene zuweilen Caution machen, oder das Handgelöbniß darauf leiſten, daß er ſich jederzeit vor Gericht ſtellen wolle. Bauer, a. a. O. §. 230. Finden ſich in der Folge neue Anzeigen gegen einen Losgeſprochenen, ſo müſſen über die neue Unterſuchung beſondere Acten angelegt werden.

b) Die Einwürfe gegen die Richtigkeit ſolcher Urtheile ſ. m. bei Bauer, a. a. O. §. 235. Koch, inſt. jur. crim. §. 899. Schol. Grolman, a. a. O. §. 512. und in Deſſen Bibliothek für die peinl. Rechtswiſſenſchaft. I. B. II. St. S. 284. u. f.

c) Jo. Fr. Mögling, de dimiſſione reorum ſine ſententia. Tubing. 1741. Bauer, a. a. O. §. 226. Boehmer, z. 99. Art. d. P. G. O. §. 3.

träge *d*), zuweilen auch die Zuziehung eines Correferenten anordnen *e*). Der Vortrag in Strafſachen ſelbſt, beruht zwar ebenfalls nur auf den allgemeinen Regeln *f*), da indeſſen bei Strafſachen die Puncte, auf die es ankömmt, nicht ſo vereinfacht werden können, als in Civilſachen, und es vielmehr einer genaueren Bezeichnung der einzelnen Umſtände, und einer vollſtändigeren Zuſammenſtellung der ganzen Reihe von Thatſachen bedarf, die ſich vor, bei und nach dem Verbrechen ereigneten, ſo erfordert auch der Vortrag in Strafſachen mehr Umſtändlichkeit und Ausführlichkeit *g*). Die Abſtimmung braucht in der Regel nicht feyerlich, d. h. von allen anweſenden Mitgliedern einzeln und ausdrücklich zu geſchehen. Nur bei entſtandenem Zweifel über die Meinung des ganzen Collegii iſt die feierliche Abſtimmung nothwendig *h*). Kömmt es zu derſelben, ſo gilt die Mehrheit der Stimmen *i*). Bei gleichgetheilten Stimmen läßt man entwe-

d) M. ſ. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 480. u. 482.

e) Auf Facultäten und Schöppenſtühle beziehen ſich dergleichen Verordnungen nicht. M. vergl. (von Arnim) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen. Th. I. S. 115. u. f.

f) M. vergl. Kurze Anweiſung zum Referiren in peinlichen Fällen: in (Hymnen's) Beiträgen zur jur. Litt. in den Preuß. Staaten. II. Samml. S. 203. u. f. Chph. Martin, Anleit. zu dem Referiren über Rechtsſachen. Göttingen 1809. §. 68. S. 155. u. f. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 401. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II §. 408. Grolman, a. a. O. §. 517.

g) Klein, über die Methode zu referiren, beſonders in Criminalſachen: in Deſſen Annalen ꝛc. Th. XXIII. S. 177. und folg.

h) Klein, über die Stimmenſammlung in Spruchcollegien, beſonders in Criminalſachen: in Deſſen Annalen ꝛc. Th. XXIV. No. 8. S. 94. u. f.

i) M. vergl. Phil. Chph. Hervart, de pluralitate votorum. Altorf, 1663. J. H. Boehmer, de libertate

entweder die gelindere Meinung gelten, oder die Stimme des Vorſitzenden entſcheidend ſeyn *k*). Ob in beſonders wichtigen Fällen Bericht an eine obere Behörde erſtattet werden müſſe, muß nach Provincialgeſetzen entſchieden werden *l*). Die Stimmen-Einheit iſt in keinem Geſetze als nothwendig vorgeſchrieben worden *m*).

tate ſuffragiorum in collegiis publicis. Hal. 1720. Sam. Fr. Willenberg, de votorum pluralitate non concludente. Gedan. 1725. rec. Gedan. et Lipſ. 1750. Jo. Elias Leopold. Harvart, de jure ſuffragiorum etc. Frcf. et Lipſ. 1743. Phil. Chr. Guſtav, de pluralitate votorum. Altorf. 1796.

k) Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 234. Quiſtorp, a. a. O § 771. u. 772. Andere wollen hier eine ſogenannte Combination der Stimmen Statt finden laſſen. M. ſ. Henr. de Cocceji, de eo q. j. e. circa numerum ſuffragiorum. Frf. 1705 Sect. III. §. 3. in Deſſen Exercitatt. curioſ. Vol. II. No 36. Dorn, a. a. O. Th. II. §. 408 Gewiſſermaßen ähnlich iſt die Theorie von Condorcet, Eſſay ſur l'application de l'analyſe à la probabilité de deciſions rendues à la pluralité des voix. à Paris 1785.

l) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 771. S. 385.

m) Ueber die Nothwendigkeit der Stimmen-Einheit iſt neuerlich mit beſonderem Scharfſinne von Joſeph von Sonnenfels, über die Stimmenmehrheit bei Criminal-Urtheilen. Wien 1801. (2. Aufl. 1808.) geſprochen worden. Er behauptet, eine Gerichtsſtelle bilde eine moraliſche Einheit und könne daher auch nur in derjenigen Eigenſchaft als ſolche handeln, welche zu einem Geſammtweſen erfordert wird. Dazu gehöre nun Einheit der Urtheile aller Mitglieder, denn ſo lange nicht alle Mitglieder gleich urtheilten, ſo lange ſey auch der Beſchluß noch nicht als Beſchluß der Gerichtsſtelle anzuſehen. Allein die mehreren, bei einem Gerichtshofe angeſtellten, Perſonen können nicht in jeder Hinſicht, ſondern nur in ſo fern als eine moraliſche Einheit gedacht werden, in wie fern eine wie die andere zur Beförderung eines und deſſelben Zweckes handeln ſoll. Dieß Handeln ſelbſt beſteht aber im Urtheilen und das Urtheilen, ſo fern es, wie es muß, ein richtiges ſeyn ſoll, beruht allein auf Gründen. Die Gültigkeit der Gründe hängt aber nicht von ihrer Zahl und nicht von dem Sub-

§. 859.

Ueber die Abfaſſung eines Strafurtheiles in Rückſicht der Materie.

Den Hauptgegenſtand eines Strafurtheiles machen allemal die Beſtimmungen aus: ob die Unterſuchung

jecte, das ſie angenommen hat, ſondern einzig und allein von dem inneren Gehalte derſelben ab. Dieſen inneren Gehalt zu beſtimmen, bedarf es nun allerdings noch eines Maaßſtabes, der, wenn nicht das Critiſiren der Gründe, für die Gründe, von neuen angehen ſoll, am Ende freilich darein geſetzt werden muß, daß der Grund von einer gewiſſen Summe von Menſchen anerkannt worden iſt. Hr. v. S. verlangt nun die Anerkennung der Gründe von der ganzen Summe der Glieder des Gerichtshofes, weil er gleiche Einſichten und Rechtlichkeit bei denſelben vorausſetzt, mithin auch ein triftiger Grund, wenn er es ſey, von Allen als ſolcher anerkannt werden müſſe. Aber die Gleichheit der Ein- und Anſichten unter den Mitgliedern iſt nicht möglich. Dieß beweiſt eben die Verſchiedenheit der Meinungen und der Fall, daß ein Glied etwas einſieht, was die Andern Alle nicht begreifen, auch würde die Einſtimmigkeit immer keine abſolute Gewißheit von der Richtigkeit des Grundes geben. Daher bedarf es auch, um jenen Maaßſtab zu erhalten, gar nicht aller Stimmen. Weil vielmehr in der Regel und vernünftiger Weiſe angenommen werden darf, daß das, was die Mehrheit für wahr hält, das Richtige ſey; ſo muß man ſich auch bei der Mehrheit der Stimmen begnügen. M. vergl. meine und Hübners Biblioth. kleiner jur. Schriften. Th. III. S. 251. Gegen von Sonnenfels ſchrieb (Le C. de Windisch Graetz) de la peine de mort et de la torture. (M. ſ. die angef. Bibliothek. III. B. S. 253.) Octavian Aug. Hannamann, Sendſchreiben an H. Joſ. von Sonnenfels, veranlaßt durch deſſen Abhandl. über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheilen. Wien 1801. Joſ. Carl Hanſter, Vertheidigung der Abfaſſung der Criminalurtheile nach der Stimmenmehrheit. Wien 1803. C. L. Baurittel, Bemerkungen über die Berufung in Strafſachen und Stimmeneinigkeit bei Strafurtheilen. Mannheim 1806. S. 7—31. Klein, Annalen ꝛc. Th. XXIV. S. 94. u. f. Eine Vertheidigung der Theorie des v. S. enthält Geo. Aug. Grieſinger, Berichtigung der Zweifel des Hrn Raths Hannamann gegen die Abhandl. — üb. die Stimmenmehrheit ꝛc. Wien 1802.

chung vollendet ſey, oder was der unterſuchende Richter noch vorzunehmen habe: ob im erſten Falle der Angeſchuldigte ſtrafbar ſey, oder nicht, und welche Strafe ihn treffen ſolle *n*). Nebenpuncte betreffen die Koſtenbezahlung und die Privatgenugthuung. Die Quelle der richterlichen Entſcheidung, dürfen nur die Acten abgeben. Auf Privatnachrichten darf der Urtheilsſprecher durchaus keine Rückſicht nehmen *o*), ſie mögen nun zur Entſchuldigung oder Anſchuldigung gereichen *p*). Iſt eine ſolche Nachricht von Wichtigkeit, ſo muß darauf geſprochen werden, daß ſie der unterſuchende Richter actenkundig mache. Ein Endurtheil kann nur dann geſprochen werden, wenn das Verfahren wider den Angeſchuldigten gänzlich beendigt und nichts mehr rückſtändig iſt, worüber er ſowohl als Andere befragt, oder ſonſt Erkundigungen eingezogen oder Unterſuchungen veranſtaltet werden ſollten. So lange alſo noch nicht alle Thatſachen, auf welchen der Thatbeſtand oder Anzeigen beruhen, erörtert, ſo lange noch nicht alle Zeugen abgehört oder vereidet worden ſind u. ſ. w., ſo lange

n) Bei Todesurtheilen wird die Strafe in der Regel allemal bedingt durch die Clauſel: „daferne Inquiſit in Anſehung des begangenen und eingeräumten Mordes halber auf ſeinen dießfalls gethanen Bekenntniſſe vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgerichte nochmals freiwillig verharren, oder des ſonſt wie Recht überwieſen würde.“ Iſt kein Geſtändniß vorhanden, ſo wird dem Richter gewöhnlich noch aufgegeben, dem Verbrecher zuzureden, ſein Geſtändniß, da er überführt ſey, zu thun, dann aber, wenn ſolches nicht erfolgen würde, den Inquiſiten, ſeines Leugnens ungeachtet, mit der Todesſtrafe zu belegen. M. vergl. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 164. §. 16. u. 17.

o) M. vergl. Jac. Fr. Ludovici, de judice extra acta aliquid adſerente. Hal. 1715.

p) Andere erlauben dem Urtheilsſprecher, die zur Vertheidigung gereichenden Privatnachrichten zu benutzen. Tob. Jac. Reinharth, de iis, quae nobis invitis fiunt. Erford. 1729. §. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 772.

lange iſt auch die Sache noch nicht zu einem Endurtheile reif. In Fällen, auf welche mehrjähriges Zuchthaus, oder noch härtere Strafe ſteht, muß bereits eine Vertheidigungsſchrift zu den Acten gebracht seyn (§. 770.). Bei geringeren Fällen wird zwar das Endurtheil gefällt, zuweilen aber auch dem Verurtheilten ausdrücklich noch eine Vertheidigung gegen das Urtheil nachgelaſſen *q*). Hatte der Angeſchuldigte mehrere ſtrafbare Handlungen verübt, ſo müſſen ſie auch alle erwähnt und die Strafbeſtimmung oder Freiſprechung darauf bezogen werden. Selbſt wenn auf eine Todesſtrafe erkannt wird, kann es nothwendig ſeyn, auch andere Verbrechen, wegen welcher der Verurtheilte angeklagt wurde, im Urtheile mit zu erwähnen, denn es kann der Fall ſeyn, daß die Todesſtrafe erlaſſen wird und wegen der übrigen Verbrechen neue Anzeigen hervorgehen *r*). Ueber Schadenerſatz und Privatgenugthuung wird gewöhnlich mit erkannt, ſobald nur die Entſcheidung hierüber keine weiteren und beſonderen Erörterungen vorausſetzt *s*). In zweifelhaften Fällen wird die

q) Dieß kann ins beſondere dann der Fall ſeyn, wenn der Angeſchuldigte ſchon eine Vertheidigung zur Abwendung einer gerichtlichen Handlung beigebracht haben ſollte, weil ſich dieſe Vertheidigungen gewöhnlich ebenfalls mit auf die Hauptſache beziehen. M. vergl. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Dec. 86. n. 10.

r) In einer gegen eine Brandſtifterin Jo. Reg. C. geführten Unterſuchung, ward auf die Todesſtrafe erkannt, ohne dabei der Beſchuldigung zu erwähnen, daß ſie auch zwei ihrer Kinder ermordet haben ſollte. Der Vertheidiger beſchwerte ſich darüber, worauf denn in dem von der Juriſten-Facultät zu Wittenberg Mon. Decbr. 1808. geſprochenen Urthel ausdrücklich auch wegen des Kindermordes mit erkannt ward.

s) M. vergl. den 198. u. 207. Art. d. P. G. O. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 227. Boehmer, z. 207. Art. d. P. G. O. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 576. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Th. II. Dec. 51. n. 12 und 32.

die gelindere Auslegung der Strafgeſetze ſowohl, als auch die gelindere Strafe vorgezogen *t*). Kann der Zweifel durch eine neue Erörterung gehoben werden, ſo leidet aber der Grundſatz, daß die gelindere Meinung den Vorzug habe, noch keine Anwendung. Insbeſondere iſt dieß der Fall, wenn die Löſung des Zweifels vor eine andere Behörde, als das urtheilende Collegium gehört, denn hier muß ſich dieſes an jene Behörde wenden *u*). Noch hat man es immer als eine Hauptregel für die Abfaſſung eines Strafurtheiles, behauptet, daß ein zweites nicht auf eine härtere Strafe (nicht in durius) erkennen könne, als das erſte erkannt hatte *v*). Allein dieſe Behauptung, über die man mehr nachgeſprochen, als nachgedacht hat, iſt weder in den Geſetzen gegründet *w*), noch vor der Vernunft zu rechtfertigen, weil dieſe Gerechtigkeit der Strafe fordert, ſie ſey nun hart oder gelinde *x*). Eben ſo können auch Verbrechen, welche im erſten Urtheile über-

t) M. vergl. L. 10. §. 1. π. de reb. dub. L. 125. π. de R. J. Quiſtorp, a. a. O. §. 772. Schorch, Reſponſor. et Sententiar. Sent. 35. n. 14.

u) Hiernach muß die Behauptung berichtigt werden, daß die Einholung eines mediciniſchen Gutachtens nur um die Strafe des Angeſchuldigten zu mildern, nie, um ſie zu erſchweren, geſchehen könne. M. vergl. Wernher, T. III. Obſ. 13. Hommel, Obſ. 270.

v) Leyſer, Spec. 639. med. 7.

w) Das Geſetz L. 45. §. 1. π. de re jud., auf welches man ſich gewöhnlich beruft, greift hier nicht ein, weil der Verurtheilte das erſte Urtheil eben durch ſeine Vertheidigung ſuspendirt. M. ſ. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts. II. B. III. St. S. 33.

x) M. vergl. Oben Th. I. §. 66. Note *k*. dieſes Handbuchs. Es fehlt auch nicht an Beiſpielen, daß in einem zweiten Urtheile auf eine härtere Strafe erkannt worden ſey. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XVIII. §. 6. Note *d*.

übergangen worden waren, im zweiten Urtheile noch berückſichtigt werden *y*).

§. 860.

Ueber die Abfaſſung eines Strafurtheiles in Rückſicht der Form.

Die Form der Strafurtheile richtet ſich nach dem (nichtsſagenden) Unterſchiede zwiſchen Urtheil und Deciſum. Das Urtheil hat einen feierlichen Eingang *z*) und Schluß, das Deciſum hingegen hebt ohne Umſtände gleich mit dem Ausſpruche der rechtlichen Folgen der Unterſuchung an. Der Eingang eines Strafurtheiles muß nothwendig I) die Namen der Perſonen, gegen welche die Unterſuchung geführt worden *a*), II) den Namen des Gerichts, vor welchem dieß geſchah, und III) die Angabe der Actenſtücke enthalten, welche dem Urtheilsſprecher zugeſchickt geweſen ſind *b*). Was bei jeder für die Unterſuchungsſache gefertigten Schrift von der Beſtimmtheit und Deutlichkeit des Ausdruckes gilt, das gilt auch bei den Strafurtheilen. Im Zweifel muß dem Spruchcollegio eine Erläuterung abgefordert

y) So entſchied noch kürzlich die Juriſten-Facultät zu Wittenberg in US. gegen Carl Hein. Kr. im Mon. März 1810.

z) Die Formen, durch welche der Eingang feierlich (?) gemacht wird: „Als dieſelben uns ꝛc. Demnach erachten wir ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden ꝛc.“ wie ſie bei Hommel, deutſcher Flavius: unt. dem Worte Rad, Schwert, Strang u. ſ. w. beſchrieben ſind, verdienten wohl einer Verbeſſerung.

a) Zuweilen iſt es auch nöthig, die ſogenannten Spitznamen der Verbrecher mit zu nennen.

b) Man nennt hier gewöhnlich auch die Artikel, Zeugenverhör, Confrontation, Vertheidigungsſchrift u. ſ. w. beſonders. Allein dieß konnte nur in jener Zeit nothwendig ſeyn, wo die Actenblätter noch nicht zuſammengeheftet wurden. Heute zu Tage, wo dieß genau geſchieht und jedes Blatt mit Zahlen bezeichnet, auch vorn ein vollſtändiges Verzeichniß der Actenſtücke eingeheftet wird (§. 785), iſt jene ſpecielle Benennung überflüßig.

fordert werden *c*). Die Sprache des Urtheils kann keine andere, als die der Mutterſprache des Ortes der Unterſuchung ſeyn. Die Unbekanntſchaft des Verbrechers mit dieſer Sprache wird hier nicht berückſichtigt *d*). Das Urtheil ſelbſt muß in der Regel ohne Einmiſchung der Zweifels- und Entſcheidungsgründe abgefaßt werden *e*). Denn die Beobachtung des Gegentheiles iſt theils beſchwerlich, theils nachtheilig. Das erſte iſt der Fall, wenn die Gründe weitläuftig dargeſtellt werden müſſen, wie z. B. bei Todesurtheilen, das zweite kann dann Statt finden, wenn ein ungültiger Grund im Urtheile angeführt, ein gültiger aber übergangen worden iſt. Denn man ſchreibt dann dem ungültigen Grunde Rechtskraft zu, weil er im Urtheile enthalten iſt, und ſieht ſich dann genöthigt, die Strafe, um des unberückſichtigt gebliebenen gültigen Grundes willen, noch mehr herabzuſetzen, als zuvor geſchah *f*). Der Schluß eines Strafurtheiles geſchieht, wie bei jedem anderen Urtheile, mit den Worten: „von Rechts wegen." Bei einem Deciſo wird das Pet-

c) Andere wollen — ohne allen Grund — eine Auslegung zu Gunſten des Angeſchuldigten haben. Als ob nur das Recht wäre, was dem Verbrecher nützt, und das gemeine Beſte keine Rückſicht verdiene! M. vergl. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 235. Quiſtorp, a. a. O. §. 771. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 403. Mevius, P. I. Dec. 110.

d) Der unterſuchende Richter muß in einem ſolchen Falle dem Angeſchuldigten das Urtheil durch den verpflichteten Dollmetſcher überſetzen laſſen.

e) M. vergl. Jo. Paul Kreſs, de rationibus decidendi in variis juribus et reſponſis. Helmſt. 1713. rec. 1732. Cap. V. §. 10.

f) Bei den Urtheilen der Wittenberger Juriſten-Facultät und Schöppenſtuhles daſelbſt, werden die Entſcheidungs-gründe gewöhnlich abgeſondert gegeben, bei den Urtheilen der Juriſten-Facultät und des Schöppenſtuhles zu Leipzig aber iſt dieß ſeltener der Fall.

Petſchaft des Spruchcollegii untergedrückt, ein förmliches Urtheil hingegen wird damit zugeſiegelt.

§. 861.

Von der Wirkſamkeit eines Strafurtheiles. — Allgemeine Bemerkungen hierüber.

Ein jedes von einer im Staate zur Entſcheidung vorkommender Straffälle angeordneten oder anerkannten Behörde gefällte Urtheil, hat an und für ſich volle Gültigkeit *g*). Daher bedarf es auch in der Regel keiner Beſtätigung deſſelben von einem Regierungscollegio *h*). Die Ausnahmen hiervon ſind bloß provinciell. Hier aber kann der Fall ſeyn, daß die Einſendung der eingeholten Strafurtheile zur Eröffnung und Beſtätigung gewiſſen Behörden unbedingt vorgeſchrieben, zuweilen aber nur bei gewiſſen Arten von Verbrechen feſtgeſetzt worden iſt (§. 605.), auch ſteht es den Regierungscollegien frei, die Einſendung der eingeholten Strafurtheile in einzelnen Fällen, die zuvor zu ihrer Kenntniß gekommen ſind, anzuordnen *i*).

§. 862.

Fortſetzung. — Ob ein Strafurtheil von den Acten weggenommen werden könne?

In der Regel und ohne Gründe, darf kein Strafurtheil von den Acten weggenommen und caſſiret werden. Triſtige Gründe aber machen eine Ausnahme *k*). Denn

g) Iſt die Actenverſendung außerhalb Landes nachgelaſſen, ſo ſind auswärtige Spruchcollegia den im Staate angeordneten völlig gleich.

h) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 233.

i) M. vergl. was Oben (§. 605.) hierüber geſagt worden iſt und Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 555. Boehmer, zum 94. Art. §. 1. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 570. S. 465. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 41. Struben, rechtl. Bedenken. Th IV. Bed. 78.

k) Chriſt. Thomaſius, de judice ſententiam in cauſis

Denn die Oberaufſicht, die der Staatsgewalt in jeder Hinſicht zuſteht, kann ihr auch bei den Strafurtheilen nicht abgeſprochen werden, zumal da der Staat durch unzuläſſige Strafurtheile unmittelbar ſelbſt gefährdet wird *l*). Die Wegnahme und Caſſation eines Strafurtheiles findet daher in folgenden Fällen Statt: I) wenn das Verfahren des unterſuchenden Richters ſchlechterdings nichtig geweſen war und das Urtheil darauf keine Rückſicht genommen hatte *m*): II) wenn das Urtheil ſelbſt gegen das ausdrückliche Geſetz (oder den geſunden Menſchenverſtand) abgefaßt worden war, es ſey nun für den Angeſchuldigten günſtig, oder nachtheilig: III) wenn das Urtheil auf offenbar falſche Thatſachen oder Vorausſetzungen gegründet worden war *n*), und IV) wenn ſich, während die Acten bei dem Spruchcollegio ſich befunden, noch mehrere oder neue Thatſachen ergeben hatten, welche die Entſcheidung ſelbſt beſtimmen

ſis criminalibus latam, ab actis removente. Hal. 1709. Ferd. Aug. Hommel, de cauta publicatione ſententiae criminalis. Lipſ. 1741. §. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 773. Leyſer, Spec. 615. med. 33. M. vergl. dagegen Boehmer, Conſultatt. T. II. P. II. Dec. 1187. Qu. 1. n. 3.

l) In Civilſachen kann einem unrichtigen Urtheile in der Appellationsinſtanz abgeholfen werden: in Strafſachen giebt es aber keine ſolche Inſtanz. Die Staatsgewalt muß die andere Parthei in Strafſachen ſelbſt übernehmen, weil gerade ſie es iſt, die die Verbindlichkeit, ihre Bürger gegen Verletzungen zu ſchützen, auf ſich hat. Die Verletzung iſt aber eben ſo groß, wenn Verbrecher zu gelinde beſtraft werden, als wenn ſie unrechtmäßige Strafe leiden müſſen.

m) Hier treten die Oben (§. 655. 657. 658. 660. u. 663) aufgeſtellten Grundſätze ein. M. vergl. Henr. Gröning, de eo quod juſtum eſt circa nullitates judicii criminalis. Gotting 1795. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVII. Cap. V. n. 1.

n) M. vergl. Schorch, Reſponſor. No. XXXVII. n. 15. u. f. Rivinus, Enunc. jur. Tit. 38. Enunc. 3. Mynſinger, Cent. VI. Obſ. 4.

ſtimmen müſſen *o*). Die Wegnahme des Strafurtheiles ſelbſt, kann aber in der Regel von keinem der unterſuchenden Richter, ſondern bloß von der höchſten Juſtizbehörde im Staate, namentlich von Regierungscollegien, Caſſationsgerichten u. ſ. w. geſchehen *p*). Dieß Geſchäft nämlich betrifft die Beurtheilung der Handlungen einer Behörde, welche in ſo fern, als ſie die Folgen des Unterſuchungsverfahrens zu beſtimmen, authoriſirt iſt, dem unterſuchenden Richter gewiſſermaßen vorgeſetzt iſt. Deswegen, vorzüglich aber auch darum, weil hier außer den gewöhnlichen Weg des geſetzmäßigen Verfahrens geſchritten wird, muß die oberſte Juſtizbehörde die alleinige Beſtimmung dabei haben *q*). Nur bei dem vierten der zuvor angegebenen Fälle, findet eine Ausnahme Statt, und der unterſu-

o) Iſt das Urtheil noch nicht eingegangen, ſo muß der unterſuchende Richter die über die neu aufgefundenen Thatſachen abgefaßten Actenſtücke dem Spruchcollegio zuſenden. M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 409.

p) Die Rechtslehrer unterſcheiden dieß gewöhnlich nicht ſo genau und reden immer bloß von dem Richter überhaupt. M. vergl. Jo. Henr. Heeſer, de actis judicialibus cum protocollo, eorumque editione, ad Collegium ICtorum transmiſſione et ex iisdem facienda relatione. Herborn. 1689. Cap. IV. §. 193. u. f. Rennemann, de actorum transmiſſione etc. Cap. X. §. 9. u. f.

q) Vor die höchſte Gewalt ſelbſt gehört die Beſtimmung der Wegnahme eines Strafurtheiles in der Regel nicht, ſelbſt da nicht, wo es auf eine Todesſtrafe ankömmt, und wo nach den Landesgeſetzen die Todesurtheile dem Landesherrn zur Beſtätigung vorgelegt werden müſſen. Denn dieſe Vorlegung iſt bloß Folge des Vorbehaltes des oberrichterlichen Verwandlungs- und Begnadigungsrechtes (Th. I. §. 66. u. 67). Von der Anwendung dieſer Rechte iſt aber hier noch nicht die Rede, ſondern bloß von der geſetzmäßigen Verfahrungsart zur Herſtellung eines rechtlichen Urtheiles, wobei bloß die oberſte Juſtizbehörde eine Stimme hat (§. 605). In Sachſen wird jedoch in Fällen, wo es auf Todesſtrafe ankömmt, von der Landesregierung zum geheimen Conſilio Bericht erſtattet.

terſuchende Richter kann das Urtheil eigenmächtig unbefolgt laſſen. Denn wenn das eingegangene Urtheil wegen gewiſſer Umſtände für unzuläſſig gehalten wird, welche dem Urtheilsſprecher nicht mitgetheilt werden konnten, ſo urtheilt der unterſuchende Richter nicht über das Spruchcollegium, auch wird von dem gewöhnlichen Wege des gerichtlichen Verfahrens nicht abgegangen, weil neue Umſtände regelmäßig berückſichtigt und zu den Beſtimmungsgründen der Entſcheidung gebracht werden müſſen *r*). Außer dieſem Falle darf der unterſuchende Richter weiter nichts thun, als mit der Bekanntmachung des Urtheiles anzuſtehen und an die obere Behörde Bericht darüber zu erſtatten *s*). Er iſt hierzu in allen Fällen, wo ihm ein zu der Wegnahme des Urtheiles genügender Grund vorhanden zu

r) Hat der Richter die neuen Umſtände, welche die Lage der Sache verändern, ſchon vor Eingang des Urtheiles in Erfahrung gebracht, ſo darf er daſſelbe nicht eröffnen, ſondern muß es dem Urtheilsſprecher mit den neuen Acten uneröffnet zuſtellen und darüber eine Regiſtratur zu den Acten bringen. Eben ſo muß er die Urſach der zweiten Actenverſendung zu den Acten bemerken, wenn er das Urtheil ſchon eröffnet und zu den Acten genommen hatte. — Daß hier die Bekanntmachung des Urtheiles unterbleiben müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

s) M. vergl. Thomaſius, de jud. ſentent. in cauſ. crim. lat. ab act. remov. §. 34. Hommel, de caut. publ. ſentent. crim. §. 3. Quiſtorp, Beiträge ꝛc. S. 560. u. 563. u. f. Koch, inſt. jur. crim. §. 900. Ein anderes iſt es, wenn der Richter, der das Urtheil einholte, ſelbſt zu entſcheiden befugt war und jenes Urtheil bloß zu ſeiner Belehrung verlangt hatte. In einem ſolchen Falle ſteht es ihm allerdings frei, von dem Urtheile Gebrauch zu machen oder nicht. Boehmer, z. 99. Art. §. 4. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 773. Grolman, a. a. O. §. 516. Wernher, P. VIII Obſ. 267. n. 7. Leyſer, Spec. 615. med. 33. Hiermit darf man aber den Fall nicht verwechſeln, wo der Richter zwar das Urtheil unter ſeinen Namen ausſprechen darf, aber an die Entſcheidung eines Spruchcollegii gebunden iſt.

zu ſeyn ſcheint, nicht ſowohl berechtigt, als vielmehr verbunden. Die eigenmächtige Wegnahme eines Urtheiles vom unterſuchenden Richter, iſt nach der Beſchaffenheit der Umſtände Mißbrauch der Gerichtsbarkeit, oder in beſonderen Fällen Beugung des Rechts aus Partheilichkeit *t*), und hebt die Kraft des erſten eingegangenen Urtheiles nicht auf. Wenn dieß nämlich nur an und für ſich keinen der angegebenen Gründe gegen ſich hat, ſo gilt dieß allemal, und das zweite Urtheil muß caſſirt werden. Iſt aber ein ſolcher Grund vorhanden, ſo muß die obere Behörde das eigenmächtig unterdrückte Urtheil caſſiren und das zweite für gültig erklären *u*). Die Wegnahme eines Urtheiles iſt in der Regel nur ſo lange zuläſſig, als daſſelbe dem Verbrecher noch nicht bekannt gemacht worden iſt *v*). Man nimmt nämlich an, daß dem Verbrecher

t) Entziehung der Gerichtsbarkeit, Abſetzung vom Amte, Geldſtrafen u. ſ. w. können die Folgen der eigenmächtigen Unterdrückung eines Urtheiles ſeyn. M. vergl. Thomaſius, a. a. O. §. 20. 25. u. 27. Quiſtorp, a. a. O. §. 733. Mynſinger, Cent. V. Obſ. 8. Gail, Libr. I. Obſ. 17.

u) Sollte das erſte eigenmächtig unterdrückte Urtheil den Angeſchuldigten verurtheilen, das zweite aber ihn freiſprechen, ſo wollen Einige, daß das letztere dem erſteren unbedingt vorgezogen und in Anwendung gebracht werde. Allein zu dieſer Behauptung iſt kein vernünftiger Grund vorhanden, denn die Sucht, alles für Recht zu halten, was dem Angeſchuldigten nützt, iſt wenigſtens nicht vernünftig. Man vergl. Thomaſius, a. a. O. §. 14. 15. u. 36. Boehmer, z. 99. Art. d. P. G. O. §. 4. Lyncker, Dec. 337.

v) Joh. Geo. Eſtor, Ob ein Richter befugt ſey, das von einer auswärtigen Juriſten-Facultät eingeholte, auch gewöhnlichermaßen eröffnete, peinliche Urthel nachher zu verwerfen und die Acten an eine andere Juriſtenfacultät zu verſenden? in Deſſen auserleſenen kleinen Schriften II. B. 6. St. No. I. S. 155. Nicol. Gundling. de transmiſſione actorum in legibus imperii permiſſa ejusque repetitione. Hal. 1722. §. 23. in Deſſen Exercitatt. acad. T. I. No. 14. Wernher, P. VIII. Obſ. 267. M. vergl. Leyſer, Spec. 6. med. 7.

cher aus der Bekanntmachung des Urtheiles, als einem Acte der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten des Staates, ein wohlerlangtes Recht (jus quaesitum) erwachſe *w*). Zuweilen hat man das für nichtig erklärte Urtheil dem Spruchcollegio, welches ein neues Urtheil geben ſoll, mitgeſchickt. Allein nothwendig iſt dieß keinesweges, man müßte denn über die Zuläſſigkeit der Nichtigkeitserklärung ſelbſt mit erkennen laſſen wollen, oder annehmen, daß die in dem nichtigen Urtheile genommenen Anſichten dem Urtheilsſprecher von Nutzen ſeyn und dieſer einer ſolchen Anleitung bedürfen könnte *x*). Einige wollen, daß dem Angeſchuldigten auf jeden Fall eine Vertheidigung gegen das neue Urtheil nachgelaſſen werden müſſe *y*), und es laſſen ſich auch mehrere Beiſpiele aus dem Gerichtsbrauche davon aufweiſen, allein dieß iſt ebenfalls nicht nothwendig, weil die Caſſation des Urtheiles an und für ſich, keine Beeinträchtigung des Angeſchuldigten erzeugt. Die Koſten für das erſte Urtheil und die Caſſation deſſelben müſſen nach Befinden von dem Gerichte, bei dem die Unterſuchung anhängig iſt, oder von dem unterſuchenden Richter ſelbſt, oder von dem Spruchcollegio, je nachdem dieſes oder jener in Schuld war, getragen werden *z*).

§ 863.

w) Indeſſen verdient die Frage: ob ein nichtiges Urtheil und eine nichtige Bekanntmachung ein jus quaeſitum begründen könne, noch einer genaueren Erörterung. Auch wollen Einige daſſelbe nur dann annehmen, wenn der Verbrecher nicht gegen das Urtheil appellirt, oder eine anderweitte Vertheidigung geſucht haben ſollte. M. ſ. Kleinſchrod, im Archive des Criminalrechts II. B. III. St., S. 33.

x) Es iſt die Frage, ob es nicht zur Erhaltung der Unbefangenheit des Urtheilsſprechers beſſer ſeyn dürfte, das caſſirte Urtheil nicht mit zu verſchicken.

y) Thomaſius, de judice ſentent. in cauſ. crim latam ab actis remov. §. 39. Boehmer, §. 99. Art. d. P. G. O. §. 4. Lyncker, Deciſ. 337.

z) Thomaſius, a. a. O. §. 43. u. 46.

§. 863.

Von der Bekanntmachung des Urtheiles.

Die Bekanntmachung des Urtheiles (publicatio ſent. crim.) beſteht in dem Vorleſen deſſelben durch den Richter oder Actuarius. Ihr geht die Eröffnung des Urtheiles voran, welche entweder von dem unterſuchenden Richter, oder, wenn dieſer die Urtheile erſt zur Beſtätigung einſchicken muß (§. 605. u. 861.), von der höheren Behörde geſchieht *a*). Auf keinen Fall iſt bei der Eröffnung des Strafurtheiles eine gewiſſe Förmlichkeit zu beobachten. Namentlich iſt bei derſelben weder die Gegenwart des Angeſchuldigten *b*), oder ſeines Vertheidigers *c*), oder des Anklägers, noch die Beſichtigung des Siegels u. ſ. w. nöthig *d*), es wird auch nach dem neueren Gerichtsbrauche nichts von dem allen berückſichtigt. Auch die vorläufige Bekanntmachung eines Todesurtheiles, welche man das Leben=Abſagen oder Intimation nennt *e*), findet heute zu Tage

a) Der 94. Art. d. P. G. O. redet bloß von der Bekannt=machung, nicht von der Eröffnung des Urtheiles. Es iſt nur hier das Wort eröffnen für bekannt machen gebraucht, wie dieß auch von mehreren Strafrechtslehrern geſchehen iſt. Quiſtorp, a. a. O. §. 773. Dorn, prakt. Com=mentar ꝛc. Th. II. §. 409.

b) Anderer Meinung iſt Oldecop, Quaeſt. nonnull. ad proc. crim. neceſſariae. Qu. VII. n. 15. u. f. in Deſſen *Tract. de appellat. in cauſ. crim.* p. 88. u. f. (der Aufl. von 1722.) Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. VIII. Membr. 4. §. 11.

c) Anderer Meinung iſt Grolman, a. a. O. §. 518.

d) Denn das Gericht hat ohnehin Glauben, und es findet kein Verdacht Statt. M. vergl. Boehmer, z. 94. Art. d. P. G. O. §. 1. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 161. §. 4.

e) Jo. Geo. Simon, de intimatione executionis capitalis occaſ. P. H. G. O. Imp Carol. V. Art. LXXIX. etc. Jen. 1688. in Deſſen *Praeſidio academ.* P. II. Diſſ. VI. p. 211. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 409. S. 472.

Tage nicht mehr Statt *f*). Die Bekanntmachung des Urtheiles ſelbſt geſchieht vielmehr ohne jene vorläufige Ankündigung. Sie muß nun aber in der Regel ungeſäumt erfolgen. Ausnahmen finden nur dann Statt, wenn ſich während der Zeit, da die Acten verſchickt waren, neue Thatſachen gefunden hatten *g*), weil dann die Statthaftigkeit des Urtheiles überhaupt in Frage kömmt (§. 862.), oder wenn Gründe vorhanden ſind, welche die Bekanntmachung des Strafurtheiles lebensgefährlich machen können, z. B. bei ſchwangeren, oder gefährlich kranken Perſonen u. ſ. w. *h*). Die Bekanntmachung des Strafurtheiles muß dem Angeſchuldigten in Perſon geſchehen *i*), die Gegenwart des Vertheidigers, welche Einige dabei für nöthig halten *k*), iſt weder in den Geſetzen vorgeſchrieben, noch nach dem Gerichtsbrauche gewöhnlich *l*) Sie geſchieht ohne alle Feierlichkeiten *m*) an Gerichtsſtelle *n*), jedoch bedarf es dabei

f) Etwas anderes iſt die Ankündigung des Todestages.

g) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 773. Weſtphal, Criminalrecht. S. 648. n. 9. und S. 652. n. 24.

h) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 236. Dorn, Commentar über das peinl. Recht. §. 409. Grolman, a. a. O. §. 518.

i) Art. 94. d. P. G. O.

k) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 619.

l) Iſt eine dritte Perſon z. B. als Denunciant oder wegen der Genugthuung bei der Sache intereſſirt, und in dieſer Rückſicht im Urtheile mit erwähnt, ſo muß ihr daſſelbe ebenfalls bekannt gemacht werden. Außerdem kann ſie bloß die Vorlegung des Urtheiles, oder eine Abſchrift von demſelben, verlangen.

m) Die Zuziehung der Geiſtlichen, oder die Ableſung des Urtheiles durch den Scharfrichter, iſt ſchon längſt aus der Mode gekommen. M. vergl. indeſſen Simon, de intimatione execut. capital. Cap. IV. theſ. 6. Koch, inſt. jur. crim. §. 908. An Sonn- und Feyertagen pflegt man die Bekanntmachung eines Strafurtheiles nicht vorzunehmen. L. 6. π. de feriis. L. 7. C. eod. Ferd. Aug. Hom-

dabei der Beſetzung der Gerichtsbank nicht *o*). Iſt der Verbrecher bereits im Zuchthauſe, ſo geſchieht die Bekanntmachung durch die Zuchthausgerichte, welche von dem unterſuchenden Richter dazu aufgefordert werden müſſen. Der Richter hat dafür zu ſorgen, daß der Verbrecher durch die Bekanntmachung des Urtheiles nicht zum Widerrufe verleitet werde, oder ſonſt etwas erfahre, wodurch ſein Geſtändniß verhindert, oder ſonſt die Aufklärung der Sache vereitelt werden kann. Obgleich alſo in der Regel der ganze Inhalt des Urtheiles bekannt gemacht zu werden pflegt *p*), ſo leidet dieß doch in mehreren Fällen eine Ausnahme. Wenn z. B. das Urtheil über mehrere Angeſchuldigte entſchieden haben und den einen oder den andern derſelben, weil ſein Geſtändniß mangelte, mit einer gelinderen Strafe durchgelaſſen haben ſollte, ſo iſt es nothwendig, jeden nur ſo viel bekannt zu machen, als ihn das Urtheil angeht. Sollte auch ein Urtheil, in welchem auf den Reinigungseid erkannt worden iſt, zugleich auf den Fall, daß er nicht geleiſtet würde, die Strafe beſtimmt worden ſeyn, ſo darf der Richter dieſe Beſtimmung nicht mit bekannt machen *q*). Eben ſo werden die Entſcheidungsgründe, wenn ſie dem Urtheile nicht mit einverleibt ſind, nicht mit bekannt gemacht *r*),

und

Hommel, de cauta publicatione ſententiae criminalis. Lipſ. 1741. §. 24.

n) Sonſt geſchah die Bekanntmachung auch im Gefängniſſe.

o) Cramer, Obſ. jur. univ. T. III. Obſ. 882. p. 321.

p) Art. 94. d. P. G. O. Boehmer, zu demſelb. §. 2.

q) Boehmer, a. a. O. Quiſtorp, a. a. O. §. 774 a u. b. Dieſelben Grundſätze befolgte man ehedem in Rückſicht der Tortur. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XX §. 17.

r) Hommel, de cauta publicat. ſent. crim. §. 10. Jo. Paul Kreſs, de rationibus decidendi in variis juribus et reſponſis. Helmſtad. 1713. rec. 1732. Cap. V. §. 1.

und es muß ſich der Angeſchuldigte, ſobald er ſie miß-brauchen könnte, mit der allgemeinen Angabe derſelben begnügen *s*). Dem Vertheidiger müſſen ſie jedoch zum Behufe der Vertheidigungsſchrift vollſtändig mitgetheilt werden *t*). Bei Zwiſchenurtheilen muß die Bekanntmachung zuweilen ganz unterbleiben, namentlich, wenn der Angeſchuldigte aus denſelben erkennen könnte, daß der Richter in irgend einer Rückſicht nicht gehörig verfahren habe, daß auf die Wiederholung ſeines Geſtändniſſes etwas ankomme u. ſ. w. *u*).

§. 864.

Von der Rechtskraft der Strafurtheile.

Bei der Lehre von der Rechtskraft der Strafurtheile unterſcheidet man zwiſchen den losſprechenden und verdammenden. Nach der gewöhnlichen Meinung ſollen die verdammenden Urtheile nur erſt mit ihrer wirklichen Vollſtreckung rechtskräftig werden, weil dem Angeſchuldigten zur Beibringung ſeiner Vertheidigung keine peremtoriſche Friſt geſetzt ſey *v*), unbedingt losſpre-

[46²]

s) Anderer Meinung iſt Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 236.

t) Jo. Wilh. Waldſchmidt, de rationibus decidendi, partibus a judice communicandis vel non communicandis. Marburg. 1723. §. 8. Kreſs, z. 94. Art. d. P. G. O. §. 3

u) M. vergl. den Rechtsfall bei Joh. Chr. Fr. Meiſter, Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. S. 83 u. f. Nach gleichen Grundſätzen entſchied die Juriſten-Facultät zu Leipzig in einem im Mon. April 1810. gegen Jo. Geo. M. abgefaßten Urtheile. — In der Regiſtratur über die Bekanntmachung des Urtheiles müſſen die Stellen genau bemerkt werden, welche dem Angeſchuldigten nicht mit bekannt gemacht wurden.

v) Juſt. Henn. Boehmer, de ſententiis in rem judicatam non tranſeuntibus. Hal. 1723. §. 40. in Deſſen *Exercitatt. ad Pand.* Tom. V. Exerc. 87. p. 513. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. § 777. Cramer, T. II. Obſ. 419. §. 17. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 223.

ſprechende Urtheile aber ſollen ſogleich mit ihrer Bekanntmachung *w*), oder wie Einige wollen *x*), nach Ablauf einer Zeit von 10 Tagen rechtskräftig werden, ſo, daß niemals ein neuer Unterſuchungsproceß darauf veranſtaltet werden könne. Man nimmt jedoch hierbei den Fall aus, wenn das Urtheil den Geſetzen und Acten geradezu entgegen und mit einer unheilbaren Nullität behaftet, oder die Unterſuchung vor dem unzuſtändigen Richter geführt worden ſeyn ſollte *y*). Die P. G. O. erwähnt die Rechtskraft der Strafurtheile nirgends und die Römiſchen *z*) und Canoniſchen *a*) Geſetze ſprechen nur von dem Anklageproceſſe, wo ſie den losſprechenden Urtheilen allerdings Rechtskraft zuſchreiben. Allein ſchon Andere haben mit Gründen gezeigt, daß die Meinung von der augenblicklichen Rechtskraft der losſprechenden Urtheile, nicht haltbar ſey *b*).

Es

w) Hommel, de cauta publicat. ſent. crim. §. 3. Koch, inſt. jur. crim. §. 903. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 161. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgebung Teutſchl. Th. II. §. 681. Püttmann, elem. jur. crim. §. 974. Covarruvias, T. II. Opp. p. 139. u. f. Lyncker, Dec. 359. Leyſer, Spec. 639. med. 7.

x) Kleinſchrod, Ueber die Rechtskraft peinlicher Urtheile. §. 3. im Archive des Criminalrechts. II. B. III. St. S. 23. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 237.

y) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 104. Obſ. 4. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVII. Cap. V. §. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 775. M. vergl. Fr. Bernh. Gericke, Comment. de re judicata ſententiarum criminalium et de remediis quae contra eas afferre licet. Gotting. 1803.

z) L. 9. π. de appellat. L. 29. C. eod.

a) c. 6. X. de accuſat.

b) Chph. Carol. Stübel, Progr. de opinione vulgari ſententias abſolutorias in proceſſu inquiſitorio ſimulac cum reo communicatae ſint, in rem judicatam tranſire, e jurisprudentia criminali eliminanda. Viteb. 1798. M. vergl. Meiſter, princ. jur. crim. §. 437. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 410. S. 479. M. ſ. dagegen

Es wird vielmehr weder die eine noch die andere Art der Strafurtheile in dem Sinne rechtskräftig, in welchem man dieß Wort in Civilſachen braucht *c*). Denn geſetzt auch, es wäre die Strafe vollſtreckt worden, ſo wird doch dem Beſtraften, wenn dieß mit Unrecht geſchehen ſeyn ſollte, ſein Recht nicht benommen, Genugthuung zu fordern *d*). Bei ungültigen und nichtigen losſprechenden Urtheilen räumt man den Wegfall der Rechtskraft ohnehin ein, bei Urtheilen aber, die nicht ganz nichtig ſind, muß man einen Fiscal zur Vertheidigung und Bewahrung der Rechte des Staates auftreten laſſen *e*).

§. 865.

Von den Rechtsmitteln gegen Strafurtheile.

Daß auch gegen Strafurtheile Rechtsmittel Statt finden müſſen, iſt unbeſtritten und bedarf keines Beweiſes *f*). Aber über die Mittel ſelbſt, iſt man uneins. Man nennt die Appellation, die Vertheidigung, die Nichtigkeitsbeſchwerde und die Wieder-

ein-

gen **Kleinſchrod**, a. a. O. §. 5. **Grolman**, a. a. O. §. 518.

c) Meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft ꝛc. §. 523.

d) M. vergl. L. 1. §. 27. ff. de quaeſt. L. 29. C. de appellat. und die Titel der Pandecten und des Codex de ſent. paſſis et reſtitutis. Carol. Theod. Gutjahr, de cauſis et modo reſtutuendi eos, in quos injuſte aut inquiſitum fuit aut animadverſum. Lipſ. 1796. **Ludovici**, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. XI. §. 17. **von Soden**, a. a. O. Th. II. §. 682.

e) M. vergl. Pufendorf, Obſv. jur univ. T. III. Obſ. 100. §. 6.

f) Außer der in der Note *y* zum vorigen §. angef. Schrift von Gericke ſ. m. Eduard Schrader, Commentat. de remediis contra ſententias et de re judicata in cauſis criminalibus ex jure Romano inſtituendis. Gotting. 1803. §. 8 — 14.

einſetzung in den vorigen Stand *g*). Genau genommen, giebt es aber nur zwei Rechtsmittel, nämlich die Appellation und die Vertheidigung. Die Nichtigkeitsbeſchwerde iſt unter jenen Rechtsmitteln mit begriffen, denn ſie unterſcheidet ſich bloß durch ihren Inhalt, es iſt aber ſonſt ganz gleich, ob eine Appellation oder Vertheidigung gegen zu große Strenge des Urtheiles, oder gegen die Nichtigkeit gerichtet iſt. Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand aber iſt bloß Folge der gebrauchten Rechtsmittel. Die P. G. O. erwähnt die Rechtsmittel gegen Strafurtheile gar nicht. Die Römiſchen Geſetze ſowohl *h*) als die Canoniſchen *i*) reden

g) Die Berufung auf Gnade (provocatio ad gratiam) iſt kein Rechtsmittel, denn Begnadigung kann nicht als Recht gefordert werden. Sie wird aber übrigens nach den Grundſätzen von der Appellation behandelt. Der Unterrichter muß daher ihretwegen auf jeden Fall Bericht an die höhere Behörde erſtatten, es ſey denn, daß Provinzialgeſetze (was jedoch ſelten iſt) die Berichtserſtattung nur von der Anführung triftiger Gründe abhängig gemacht hätten. M. ſ. Bülow und Hagemann, praktiſche Erörterungen ꝛc. Th. I. Erört. 72. S. 328. Struben, rechtliche Bedenken. Th. II. Bed. 118.

h) L. 6. §. 9. π. de appellat. L. 29. C. eod. Schrader, a. a. O. §. 8—14. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 139. Obſ. 2. Es giebt jedoch Geſetze, welche die Unzuläßigkeit der Appellation beſtimmen, namentlich bei allen vorzüglich wichtigen Verbrechen (L. 16. π. de appellat. L. un. C. de rapt. virg. u. ſ. w. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. XVII. Cap. 5. n. 8.) und bei allen überwieſenen oder geſtändigen Verbrechen. L. 2. C. quor. appell. non recip. L. 1. C. de falſa mon. Jo. Phil. Dilthey, de appellatione in cauſis criminalibus. Argentor. 1716. Cap. IV. §. 1. Farinacius, Qu. 101. n. 116.

i) c. 20. u. 31. C. II. qu. 6. c. 13. X. de appellat. Bei offenbar bewieſenen Verbrechen wird keine Appellation zugelaſſen. c. 5. §. 2. X. de appellat. c. 13. 14. 15. u. 61. X. de eod. Mich. Godofr. Wernher, de appellatione in cauſis criminalibus ex jure Romano Canonico et Germanico. Vit. 1739. Cap. II.

reden aber ausdrücklich von der Appellation. Nach der Natur der Sache leidet es keinen Zweifel, daß Appellationen in Strafſachen ganz auf dieſelbe Weiſe Statt haben können, als in Civilſachen *k*). Allein um dieß anwendbar zu machen, müßte es mehrere Inſtanzen von den unterſuchenden Richtern geben, welche aber bisher in Deutſchland nicht geweſen ſind *l*). Daher haben denn auch die Appellationen in Strafſachen nicht die Wirkung haben können, daß die Sache dem unterſuchenden Richter abgenommen und einem höheren gegeben worden wäre, und daher *m*) iſt man wieder auf die Meinung gerathen, daß in Strafſachen gar keine Appellationen Statt fänden *n*), daß ſie höchſtens nur

k) G. M. Weber, de appellatione in cauſis criminalibus. Bambergae. 1803. deutſch: Ueber die Appellation in Criminalſachen. Würzburg und Bamberg 1805. §. 1. u. 12. u. f. C. L. Baurittel, Bemerkungen über die Berufung in Straffachen und Stimmeneinheit bei Strafurtheilen. Mannheim 1806. S. 1—6. u. 31. u. f.

l) Ob dergleichen Inſtanzen in Straffachen überhaupt Statt haben können, da es Schwierigkeiten machen würde, die Verbrecher an den Ort der höheren Inſtanz zu ſchicken, iſt eine noch unerörterte Frage. Ueber die Zahl der Inſtanzen hierbei, ſ. m. Weber, über die Appellation in Criminalſachen. §. 50. u. 51.

m) Weil die Reichsgeſetze die Appellationen an das Cammergericht in Straffachen verboten (meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft. §. 374.), ſo glaubte man, das Verbot ſey allgemein. M. vergl. Juſt. Oldecop, de appellatione in cauſis criminalibus. recus. Coburg. 1722. n. 3—31. Mevius, P. II. Dec. 272. P. VII. Dec. 83. Pufendorf, T. III. Obſ. 100. §. 6. Obſ. 195. §. 4.

n) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 139. Obſ. 1. und zum 219. Art. d. P. G. O. §. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 780. Struben, rechtl. Bedenken. Th. IV. Bed. 147. M. vergl. dagegen Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. XI. n. 19. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 241. Berger, Elect. jur. crim. Suppl. II. Obſ. 91. n. 6. Leyſer, Spec. 655. med. 64. u. f. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. 41. Tit. I. Pufendorf, T. I. Obſ. 152. Gönner, Handb. des Proceſſes. Th. III. No. XL. S. 285.

nur im Anklageproceſſe, oder in Rückſicht auf Privatgenugthuung Anwendung litten *o*), und in dem Unterſuchungsproceſſe nur die Nichtigkeitsbeſchwerde, Vertheidigung, oder Bitte um Milderung oder Begnadigung gebraucht werden könne *p*). Allein in dieſer Maaße iſt die Behauptung von der Unſtatthaftigkeit der Appellation in Strafſachen, ungegründet. Denn nur dieſe Wirkung fällt bei den Appellationen in Straffällen weg, daß die Sache nicht von dem unterſuchenden Richter abgerufen und einem anderen zur Unterſuchung überlaſſen werden muß *q*). Es kommen auch wirklich täglich Appellationen in Unterſuchungsſachen vor, und der unterſuchende Richter muß ſie beachten und beachtet ſie, ausgenommen in Fällen, wo ſie gegen unaufſchiebbare Handlungen des Richters gerichtet ſind. Das Verfahren auf Appellationen in Strafſachen beſteht übrigens darinne, daß der unterſuchende Richter an die Appellations-Inſtanz Bericht erſtattet, und dieſe dann entweder die Appellation verwirft, oder den Beſchwerdegründen ſofort abhilft, oder eine nochmalige Urthelseinholung anbeſiehlt. Hat von den mehreren Verbrechern, welchen in einem Urtheile zugleich Strafe zuerkannt worden war, nur einer appellirt, und dabei ſolche Gründe aufgeſtellt, welche auch den Uebrigen, die ſich bei dem Urtheile beruhigten, zu

o) M. vergl. Carpzov, Qu. 139. n. 14. Derſelbe, jurispr. forenſ. P. I. Conſt. 19. Def. 20. Gail, Libr. I. Obſ. 1. n. 27. Mynſinger, Cent. IV. Obſ. 41. Wernher, P. VI. Obſ. 302.

p) M. vergl. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. XI. §. 2. Koch, inſt. jur. crim. §. 910. u. f. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 411. Meiſter, princ. jur. crim. §. 440. Klein, Grundſ. des P. R. §. 574. Püttmann, elem. jur. crim. §. 965.

q) M. ſ. meine Grundlinien der Strafrechtswiſſenſchaft. §. 522.

zu Statten kommen, ſo muß die Verordnung auf die Appellation, nicht bloß die Sache des Appellanten, ſondern auch die der übrigen Mitſchuldigen, berückſichtigen, und dieſen nach Befinden gleiche Rechte wie dem Appellanten angedeihen laſſen *r*). Es hängt übrigens ebenfalls von der Appellationsinſtanz ab, ob ſie, wenn Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſucht worden war, dieſe ſofort beſtimmen, oder ein Urtheil darüber einholen laſſen will *s*). Auch iſt es keine Frage, daß dieſelbe auf geführte Beſchwerde über Nichtigkeit, oder Bedrückungen des unterſuchenden Richters, ſogleich ohne ein Urtheil einholen zu laſſen, entſcheiden könne, ſobald nur die Richtigkeit der Beſchwerden ſelbſt offenbar iſt *t*). Bei dem Gebrauche der Rechtsmittel gegen Strafurtheile endlich iſt keine Friſt vorgeſchrieben. Der Angeſchuldigte kann ſie daher zu jeder Zeit ergreifen, zu welcher ſie überhaupt noch anwendbar ſind, am wenigſten iſt er hierbei auf die in Civilſachen beſtimmte Friſt von 10 Tagen eingeſchränkt.

r) Eben ſo muß der Urtheilsſprecher hierauf Rückſicht nehmen. — Die Grundſätze aus dem Civilproceſſe in Beziehung auf den Appellaten (Klein, verm. Abhandlungen ꝛc. II. St. S. 11.) leiden hier keine Anwendung.

s) Ueber die Wiedereinſetzung eines Beſtraften in den vorigen Stand ſ. m. außer der zuvor (§. 864. Note *d*) angeführten Schrift von *Gutjahr*, die von Jo. Ad. Hugo Fr. Leutin, de reſtitutione ex capite juſtitiae in cauſis criminalibus. Erford. 1783. Leyſer, Spec. 553. Die Wiedereinſetzung geht auch ins beſondere auf die Wiederherſtellung der Ehre. M. vergl. Chr. Fr. Wolle, de reſtituta memoria. Lipſ. 1777.

t) Dieß beruht auf dem Rechte der Oberaufſicht, das zunächſt durch die höchſten Juſtizbehörden ausgeübt wird. Daher können ſie auch einem Unterrichter ſofort und ohne Urtheil die Entſchädigung eines mit Unrecht gefangen gehaltenen Menſchen (die Sachſenbuße) auferlegen. — Will ein Spruchcollegium hierauf erkennen, ſo muß beſonders darauf geklagt ſeyn.

geſchränkt *u*). Selbſt wenn er ſich zuvor erklärt hätte, daß er ſich bei dem Urtheile beruhigen wolle, ſteht es ihm immer noch frei, ſeine Beſchwerden durch Appellation oder einfache Vorſtellungen vorzubringen, und um Abänderung des Urtheiles zu bitten *v*). Strafen auf ungegründete Beſchwerden finden nicht Statt *w*). Muthwillige Behelligungen, oder boshafte Verläumdungen u. dergl. können jedoch allerdings Strafe nach ſich ziehen.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren zur Vollziehung der gegebenen Entſcheidung.

---

§. 866.

Von der Vollziehung des Strafurtheiles überhaupt.

Die Vollziehung des Strafurtheiles geſchieht in der Regel von demſelben Richter, von welchem die Unterſuchung geführt worden war. Ausnahmen finden nur dann Statt, wenn die Gerichtsbarkeit deſſelben bloß auf die Unterſuchung beſchränkt war (§. 617.), oder wenn die Unterſuchung von einer Commiſſion geführt wurde. Gewöhnlich hat aber der unterſuchende Richter hier immer noch die Veranſtaltungen zu treffen, daß die Vollziehung der Entſcheidung von der Behörde geſchehe *x*). Der Richter, dem die Vollziehung

u) Zur Verhinderung abſichtlichen Verſchleifes kann aber allerdings eine Friſt geſetzt werden. Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 405.

v) Einige verlangen hier gegründete Urſachen. Cavan, a. a. O. §. 405. n. 6.

w) M. vergl. (von Arnim) Bruchſtücke über Verbrechen u. Strafen. Th. I. S. 117. u. f.

x) Genauere Regeln laſſen ſich hierüber nicht geben, indem es

hung des Strafurtheiles zukömmt, hat nun für die genaue Befolgung deſſelben Sorge zu tragen, und insbeſondere darauf zu ſehen, daß der Verurtheilte weder mehr, noch weniger leide, als das Urtheil beſtimmt hat *y*). In beiden Fällen wird er dem Staate und dem Beſtraften verantwortlich *z*). Daher muß der Richter auch da, wo es geſchehen kann, bei der Vollſtreckung der Strafen ſelbſt gegenwärtig ſeyn *a*).

§. 867.

Von dem Verfahren, wenn der Angeſchuldigte losgeſprochen worden iſt.

Iſt der Angeſchuldigte losgeſprochen worden, ſo leidet die Vollziehung gar keinen Aufſchub *b*). Der Richter würde ſich ſogar der Verantwortung ausſetzen, wenn er nicht den Gefangenen ſofort mit dem eingegangenen Urtheile bekannt machen und ihn, wenn er noch gefangen ſitzt, der Haft wieder entlaſſen wollte *c*). Nur der Eintritt ſolcher Umſtände rechtfertigen eine Verzögerung der Loslaſſung der Gefangenen, welche eine Fortſetzung oder Erneuerung der Unterſuchung veranlaſſen (§. 869.). Der Losgeſprochene kann über ſeine

es dabei auf die Beſtimmungen der Provinzialgeſetze ankömmt. M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 417. S. 500. Stryck, Uſ. mod. Pand. Libr. II. Tit. I. §. 10.

y) Ern. Theoph. Maier, de executione ſententiae in cauſa criminali capitali latae. Tubing. 1702.

z) Grolman, a. a. O. §. 519.

a) Ern. Jo. Fr. Mantzel, de neceſſaria judicis ad ultimum usque executionis criminalis actum praeſentia. Roſtoch. 1759. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 246.

b) Wo der Richter an die Einſendung des Urtheiles zur Beſtätigung gebunden iſt, muß er natürlich dieſe erſt abwarten.

c) Daß der Richter hier ſelbſt nicht einmal auf Feyertage Rückſicht nehmen dürfe, leidet wohl keinen Zweifel.

ne Losſprechung eine Abſchrift des Urtheiles *d*), nach Befinden auch die öffentliche Bekanntmachung deſſelben fordern *e*). Er tritt auch in der Regel ſogleich wieder in alle ſeine vorigen Rechte ein *f*). In Rückſicht der Wiederantretung öffentlicher Aemter hingegen, läßt ſich dieß nicht im Allgemeinen behaupten, weil es bei dieſer immer auf die Umſtände und die Art und Weiſe der Losſprechung ſelbſt ankömmt *g*). Uebrigens kann von einem Losgeſprochenen die Leiſtung der Urphede nicht gefordert werden *h*). Die Bekanntmachung des Urtheiles und die Loslaſſung des Freigeſprochenen, muß der Richter, ihrer Zeit und Art nach, genau in den Acten bemerken.

§. 868.

Von dem Verfahren, wenn der Angeſchuldigte verurtheilt worden iſt. — Allgemeine Grundſätze.

Ueber die Zeit der Vollſtreckung der zuerkannten Strafe iſt kein allgemeines Geſetz vorhanden, allein es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſich der Richter dabei nicht übereilen dürfe *i*), und daß dem Angeſchuldigten einige Zeit, zur etwanigen Ergreifung der ihm zuſtehenden

d) Quiſtorp, a. a. O §. 775. Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 534. muß dieß dem Losgeſprochenen koſtenfrei gegeben werden.

e) M. vergl. Ern. Jo. Fr. Mantzel, de honorifica dimiſſione innocentium. Roſtoch. 1731.

f) Mevius, P. VIII. Dec. 144. u. 145. Horn, Conſultatt. et Reſp. Claſſ. I. Reſp. 34. p. 69.

g) Auf gleiche Weiſe kömmt es auch wegen der während der Suspenſion vom Amte innebehaltenen Nutzungen, auf die Umſtände an. M. ſ. Oben Th. I. §. 81. Note *a* u. *b*.

h) Boehmer, ʒ. 99. Art. d. P. G. O. §. 4.

i) M. vergl. Jo. Schultz a Szulecki, de neceſſitate tarditatis vel celeritatis in exequendo. Frf. ad Viadr. 1700. Caſp. Matth. Müller, de feſtinatione judicis licita. Roſtoch. 1708.

den Rechtsmittel (§. 865.) gelaſſen werden müſſe *k*). Hiebei braucht der Richter eben ſo wenig zehn Tage nach Bekanntmachung des Urtheiles abzuwarten *l*), ſo wenig er nach Ablauf dieſer Zeit mit der Vollſtreckung der Strafe unbedingt verfahren kann. Denn ſollte ſich der Verurtheilte z. B. ſeine Erklärung bis nach genommener Rückſprache mit ſeinem Vertheidiger vorbehalten haben, und dieſe durch zufällige, den Verdacht eines abſichtlichen Verſchleifes nicht begründende Umſtände verhindert worden ſeyn, ſo muß der Richter mit der Vollſtreckung der Strafe allerdings noch länger anſtehen *m*). Bei Machtſprüchen des Regenten ſoll der Richter dreißig Tage mit der Vollziehung deſſelben warten *n*). Die Vollſtreckung der Strafen, welche keine Todesſtrafen ſind, geſchieht ohne alle Feierlichkeit. Auf welche Weiſe ſie aber auch geſchehe, ſo muß der Richter dennoch genaue Beſchreibungen davon zu den Acten bringen, auch, wenn eine Todesſtrafe vollſtreckt wurde, über den Erfolg derſelben gewöhnlich Bericht an die höhere Behörde erſtatten *o*). Noch iſt es an mehreren Orten gewöhnlich, dem Verurtheilten die eidliche Verſicherung, ſich wegen der gegen ihn geführten Unterſuchung und zu vollſtreckenden Strafe

k) Geo. Fr. Krauſe, de eo quod extremum eſt in jurisdictione criminali, reſpectu condemnati ad mortem. Vit. 1762. §. 3. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 137. Obſ. 3.

l) M. vergl. Simon, de intim. execut. capit. Cap. IV. theſ. 2. Leyſer, Spec. 647. med. 7.

m) Nach Provinzialgeſetzen muß die Vollſtreckung der Strafe, wenn ſonſt kein erhebliches Hinderniß entgegenſteht, in acht Tagen geſchehen. M. ſ. Bolley, Anweiſ. zum Verfahren in Strafſachen ꝛc. § 74. Note *a*.

n) L. 20. C. de poenis. Chr. Gttlieb Richter, de poena ab irato principe extra ordinem imperata in diem triceſimum differenda. Lipſ. 1781.

o) M. ſ. Bolley, a. a. O. §. 75. n. VIII.

Strafe nicht an dem Gerichte, Ankläger oder Zeugen rächen zu wollen, abzunehmen. Man nennt ſie die **Urphede**, und hielt ſie ehedem für ſo nothwendig, daß man ſie auf den Fall, daß ſich der Verurtheilte zur Ableiſtung derſelben nicht verſtehen wollte, den Gerichtsdiener dieſelbe im Namen des Verurtheilten ſchwören ließ *p*). Allein da es theils unſicher, theils unſchicklich iſt, auf den Eid eines Verbrechers einen Werth zu ſetzen, ſo iſt auch die Urphede bereits in mehreren Ländern geſetzlich abgeſchafft worden *q*).

§ 869.

Von den Gründen, die Vollſtreckung einer Strafe aufzuſchieben.

Gründe, die Vollſtreckung einer Strafe aufzuſchieben, können ſeyn: erſtens Umſtände, welche den bei der Abfaſſung des Strafurtheiles vorhanden geweſenen Beweis der Schuld oder Unſchuld mehren, mindern oder zweifelhaft machen; zweitens Ereigniſſe, welche dem feſtgeſetzten Strafübel eine größere Härte geben würden, als daſſelbe nach dem Urtheile haben ſoll; drittens Verhältniſſe, welche mit der Verzögerung der Strafe einen Vortheil für den Staat oder den Zweck der Strafe vereinigen, politiſche Hinderniſſe u. ſ. w. und viertens Appellationen des Verurtheilten oder Berufungen deſſelben auf die Gnade des Landesherren u. ſ. w.

p) Mylius, zu Beyer ad Art. 176. Poſ. 9. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 179. M. vergl. Chr. Gottl. Berger, de Urpheda. Lipſ. 1687. Henr. Gttl. Eglenſtein, de jure circa Urphedam. Jen. 1754. Jo. Flor. Rivinus, de poena fractae Urphedae in eos, qui revertuntur, ex praeſcripto legg. Saxon. omnino ſtatuenda. Lipſ. 1735. Quiſtorp, a. a. O. §. 138 — 142.

q) M. vergl. Klein, Annalen ꝛc. Th. XV. S. 359. Biedermann, über Landesverweiſung und Urphede: im Archive des Criminalrechts. III. B. II. St. No. 3. S. 85. u. f. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 247. Grolman, a. a. O. §. 520.

u. ſ. w. Es giebt daher mehrere einzelne Hinderniſſe der Vollziehung des Strafurtheiles *r*), namentlich I) wenn ſich ein Mangel in den Beweismitteln entdeckt haben ſollte, z. B. Falſchheit des Zeugniſſes, auf welches Jemand verurtheilt worden war *s*): II) wenn der Verurtheilte das Geſtändniß, das ihm die Verurtheilung zuzog, zurücknahm (§. 870.): III) wenn noch mehrere größere Verbrechen entdeckt worden ſind, als diejenigen waren, auf welche ſich das Strafurtheil bezog *t*): IV) wenn der Verurtheilte in eine Krankheit verfallen iſt *u*), welche durch die Beſtrafung vermehrt werden, oder das Strafübel ſelbſt vergrößern könnte. Hierher wird insbeſondere Schwangerſchaft gerechnet *v*). Die Todesſtrafe muß bei einer ſchwangeren Weibsperſon auf jeden Fall aufgeſchoben werden, eben ſo körperliche Züchtigungen, auch läßt man an ihr ſo leicht nicht die Ausſtellung an den Pranger vollſtrecken. Bei der Zuchthausſtrafe kömmt es auf die Umſtände an, je nachdem nämlich in den Zuchthäuſern auch für dieſen Fall geſorgt iſt, oder nicht. Der Aufſchub der Beſtrafung dauert hier gewöhnlich bis nach der Niederkunft und Ablauf der 6 Wochen, auch bis zu der Zeit, wo von der Beſtrafung

r) Paul Franc. Romanus, de eo quod differt executionem. Lipſ. 1674.

s) Daſſelbe gilt, wenn der Angeſchuldigte darauf losgeſprochen worden ſeyn ſollte (§. 867).

t) Quiſtorp, a. a. O. §. 785.

u) Jo. Phil. Streit, de juribus aegrotantium. Erf. 1719.

v) Petr. Müller, de jure praegnantium. Jen. 1680. rec. ibid. 1732. u. 1744. Aug. a Leyſer, de favore, qui praegnantibus et puerperiis vulgo tribuitur. Vit. 1751. Menagius, amoen. jur. civ. Cap. XXI. pag. 104. u. f.

w) M. ſ. die Urtheilsformeln bei Hommel, deutſcher Flavius: unt. d. Worte Schwangere, No. II.

fung für das Kind, das die Verurtheilte etwa ſtillt, kein Schaden mehr zu beſorgen iſt *w*). Bei der Todesſtrafe können andere Krankheiten nur in ſo fern einen Aufſchub der Vollſtreckung bewirken, als der Verurtheilte dadurch ſeines Verſtandes beraubt oder ſo angegriffen worden ſeyn ſollte, daß die bloße Fortſchaffung deſſelben zum Richtplatze allgemeines Mitleiden oder Schrecken erregen würde. Außerdem wirkt die Krankheit bei der Todesſtrafe keinen Aufſchub *x*). Unter den Krankheiten, welche insbeſondere körperliche Züchtigungen verhindern, gehört vorzüglich die Epilepſie *y*). Der Richter hat aber hier ſowohl, als überhaupt bei jeder Krankheit des Verurtheilten Sorge zu tragen, daß er ſich nicht täuſchen laſſe, und der muthwilligen Verſchleifung der Sache Gelegenheit verſtatte z). Ein anderer Grund zur Verſchiebung der Beſtrafung iſt V) wenn zu erwarten ſteht, daß der Verurtheilte über andere Verbrechen, oder über Mitſchuldige Auskunft geben werde *a*): VI) wenn politiſche Ereigniſſe, Kriegsunruhen, Aufruhr und dergl. Beſorgniſſe erregen, daß der Vollſtreckung der Strafe Hinderniſſe in den Weg gelegt, oder die Verurtheilten mit Gewalt befreit werden würden *b*). Hauptſächlich noch muß die Vollziehung der Strafe aufgeſchoben werden, VII) wenn der Verurtheilte appellirt,

x) M. vergl. Boehmer, z. 77. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 786.

y) Carpzov, Qu. 144. n. 23. Berger, Elect. jur. crim. p. 217. Wernher, P. IV. Obſ. 15.

z) Cavan, Anweiſ. zu Criminalproceſſen. §. 424. Leyſer, Spec. 14. med. 1. u. 2.

a) M. vergl. L. 29. π. de poen. Brunnemann, proc. inquiſ. Cap. X. n. 7.

b) Dieſe Gründe können umgekehrt auch zur Beſchleunigung der Vollſtreckung Veranlaſſung geben.

pellirt, oder eine neue Vertheidigung gegen das Urtheil geſucht, oder ſich auf die Gnade des Landesherrn berufen hat. Die Appellation muß der Richter ſo oft beachten, bis nicht dieſelbe gänzlich (mit dem Befehle, ſich an ein abermaliges Appelliren, es geſchehe von wem und an wem es wolle, nicht weiter zu kehren,) verworfen worden iſt. So lange dieß noch nicht geſchehen iſt, kann die Vollſtreckung der Strafe durch jede Appellation, ſie mag auch noch ſo ungegründet und gar nicht von dem Verurtheilten, ſondern von einem Dritten eingewendet worden ſeyn, gehindert werden, denn der Richter muß dann allemal auf ſie Bericht erſtatten. Daſſelbe gilt von der Berufung auf die Gnade des Landesherren. Der Richter muß ebenfalls auf jede derſelben Bericht an die Behörde erſtatten, bis der Berufende, auf gleiche Weiſe wie der Appellant, mit der Berufung auf Gnade abgewieſen worden iſt. Die Verwerfung der Appellation, ſey ſie auch gänzlich erfolgt, hebt die Kraft einer darauf folgenden Berufung auf Gnade, nicht auf. Dieſe beſteht vielmehr ohne Rückſicht auf jene *c*). Das Geſuch um eine neue Vertheidigung nöthigt den Richter nicht allemal zur Berichtserſtattung. Kann er die Zuläßigkeit des Geſuches überſehen, ſo kann er dem Verurtheilten auch daſſelbe vor ſich bewilligen *d*). Hat er hingegen Bedenklichkeiten dagegen, oder iſt er überhaupt in der freien Verhandlung beſchränkt, ſo muß er auch über das Geſuch um eine neue Vertheidigung

c) Daher thut auch der unterſuchende Richter ſehr wohl, wenn er den Verurtheilten veranlaßt, ſich neben der Appellation zugleich mit auf die Gnade des Landeshern zu berufen, weil er dadurch die Verzögerung der Sache verhindern und mehrere Berichte erſparen kann.

d) M. vergl. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 418.

digung Bericht erſtatten *e*). Wegen Unterlaſſung der Reue, oder Verſchmähung des geiſtlichen Zuſpruchs, oder des Genuſſes des Abendmahles (vor der Hinrichtung) darf die Vollſtreckung der Strafe eben ſo wenig aufgeſchoben werden *f*), als dieß deswegen geſchehen darf, wenn ſich eine dritte Perſon den Verurtheilten heirathen zu wollen erbietet *g*).

§. 870.

Fortſetzung. — Wie der Widerruf die Vollziehung der Strafe aufhalten könne.

Wenn das Strafurtheil auf das Geſtändniß des Angeſchuldigten gar nicht gegründet war *h*), ſo kann auch das wiederholte Leugnen der beſchuldigten That an und für ſich und wenn es nicht unter Einwendung einer Appellation, oder Berufung auf die Gnade des Landesherrn geſchieht (§. 869.), gar keinen Aufſchub der Strafvollziehung bewirken *i*). War aber das Urtheil

e) Es iſt hier bloß von Vertheidigungen die Rede, welche der Verurtheilte, außer den ihm ſchon durch Geſetze oder Herkommen geſtatteten, noch führen will.

f) M. vergl. Sam. Fr. Willenberg, de impoenitente ad mortem condemnato delinquente Gedan. et Lipſ. 1717. §. 24. Jo. Chr. Hebenſtreit (Reſp. Platz) de differendo impoenitentis delinquentis ſupplicio. Lipſ. 1720. Claproth, peinl. Proceß. S. 169. Püttmann, elem. jur. crim. §. 990.

g) M. vergl. außer den Oben (Th. I. §. 148.) angeführten Schriften Sam. Fr. Willenberg, de puella poſcente condemnatum ad mortem in maritum. Gedan. 1720. in Deſſen *Exercitatt. Sabbathin.* No. XXX. Jo. Geo. Lebr. Wilke, de virginum Veſtalium jure deprecandi pro reis. Lipſ. 1762. Zuletzt hat wohl Hommel, Obſ. 726. das Gegentheil behauptet.

h) Dieß kann der Fall ſeyn, wenn der Verbrecher entweder niemals geſtanden hatte, aber überführt worden war, oder wenn er zwar geſtanden hatte, ſein Geſtändniß aber vor Einholung eines Urtheiles widerrufte. M. ſ. meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 31.

i) In dieſem Falle muß ſchon das Urtheil die Beſtimmung gege-

theil mit Rückſicht auf das Geſtändniß des Angeſchuldigten abgefaßt, ſo muß natürlich der Widerruf dieſes Geſtändniſſes, die Vollziehung des Urtheiles aufhalten, weil nun der Grund deſſelben wegfällt. Es kömmt aber hierbei auf folgende Fälle an: I) Widerruft der Verurtheilte noch vor dem Halsgerichte, gleichviel, ob an dem dazu beſtimmten Tage ſelbſt, oder früher, ſo muß der Richter mit Haltung des Halsgerichtes ſowohl, als mit der Vollſtreckung der Strafe anſtehen *k*). Ob der Verurtheilte hierbei überhaupt Gründe angiebt, oder ob ſie nur unzureichend ſind, darauf kömmt nichts an. Der Richter hat bloß den Widerrufenden zu vernehmen, die dabei etwa angeführten Umſtände zu erörtern und dann die Acten zur Abfaſſung eines neuen Urtheiles zu verſchicken. Dieſes Urtheil muß dann, wenn es den Widerruf ungegründet findet, ſofort beſtimmen, daß die zuerkannte Strafe, bei fortgeſetztem Beharren auf dem Widerrufe, ohne ein anderes rechtliches Erkenntniß weiter einzuholen, dem vorigen Urtheile zur Folge, vollſtreckt werden ſolle *l*). Hatte der Widerrufende zugleich appellirt, ſo muß der Richter noch vor Verſendung der Acten auf die Appellation Bericht erſtatten *m*). Wenn der Widerruf II) erſt in dem Halsgerichte geſchieht,

 ſo

gegeben haben, daß die Strafe, des fortgeſetzten Leugnens ungeachtet, vollſtreckt werden ſolle (§. 859. Note *n*). Der Richter braucht ſich an der Vollziehung dieſes Urtheiles durch nichts, als durch die dagegen eingewendeten Appellationen oder Berufungen auf Gnade, abhalten zu laſſen.

k) Meine Abhandl. Ueb. Geſtändniß und Widerruf ꝛc. § 32.

l) Meine angef. Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 32. M. vergl. auch Boehmer, z. 91. Art. d. P. G. O. §. 5. Quiſtorp, a. a. O. §. 782. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. III. Dec. 71. n. 61. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 164. §. 20.

m) Meine Abhandl. Ueb. Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 33.

ſo muß der Richter daſſelbe nicht nur wieder aufheben, ſondern er muß auch nach ausdrücklicher Vorſchrift der P. G. O. *n)* die Schöppen darüber vernehmen, ob ſie das Geſtändniß des Verurtheilten mit angehört haben, und dann die Acten abermals zum Verſpruche verſchicken *o)*. Auch hier iſt es nicht nothwendig, daß der Angeſchuldigte Gründe für ſeinen Widerruf angebe *p)*, ſelbſt die Verwerfung einer vorher gegen das Urtheil eingewendeten Appellation, wenn ſie auch vollkommen iſt, berechtigt den Richter nicht mit der Vollſtreckung der Strafe zu verfahren, ſondern er muß die Acten nichts deſto weniger zum Verſpruch verſchicken *q)*. Auf den Fall, daß ſich der eine oder der andere Schöppe nicht mehr beſinnen könnte, oder geſtorben ſeyn ſollte, hat das Protocoll über das Geſtändniß vollen Glauben *r)*. Hat das hierauf eingegangene Urtheil das frühere beſtätigt, ſo braucht ſich nun der Richter, auch wenn der Angeſchuldigte ſchon früher auf dem Widerrufe beharren ſollte, an der Haltung des Halsgerichts nicht hindern zu laſſen, zumal da in dem hier eingegangenen Urthel beſtimmt ſeyn muß, daß die Wiederholung des Widerrufes die Vollziehung der

n) Art. 91.

o) Carol. Fr. Walch, de revocatione confeſſionis capite damnati in die ejus ſupplicio deſtinato. Jen. 1783. in Deſſen Opuſc. Tit. III. p. 218. u. f.

p) Andere verlangen triftige Gründe. Carpzov, Qu. 126. n. 63. Leyſer, Spec. 639. med. 14. Barth, de convicto non confeſſo. Cap. II §. 19. Derſelbe, Hodeg. forenſ. p. 957. Allein nur eine flüchtige Ueberſicht des 91. Art. d. P. G. O. widerlegt dieſe Behauptung.

q) M. ſ. meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 35.

r) Walch, de revocat. confeſſionis. §. 13. p. 31. u. §. 19. p. 42. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 164. §. 3. und meine Abhandl. Ueber Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 39.

der Strafe nicht hemmen ſolle *s*). Der Richter faßt dann bei der Haltung des Halsgerichtes ſelbſt noch ein Urtheil ab, in welchem er beſtimmt, daß die Strafe, des fortgeſetzten Widerrufes ungeachtet, an dem Verurtheilten vollzogen werden ſolle *t*). Wenn endlich III) der Verurtheilte erſt nach dem Halsgerichte, namentlich an dem Orte der Strafvollziehung ſelbſt, widerruft, ſo muß der Richter ebenfalls mit Vollſtrekkung der Strafe anſtehen, und nach Befinden entweder Bericht an die höhere Behörde erſtatten, (wenn eine Appellation oder Berufung auf Gnade geſchehen iſt,) oder ſofort ein neues Urtheil einholen *u*). Denn die Brechung des Stabes, die nur die Beendigung des Halsgerichtes bezeichnet *v*), hebt die Verbindlichkeit, den Widerruf zu unterſuchen, nicht auf, und der Richter muß alſo den Widerrufenden wieder zurück in das Gefängniß bringen, ſeine Gründe unterſuchen und darüber entſcheiden laſſen, worauf dann, wenn der Widerrufende verurtheilt wird, wie in dem zweiten Falle (wenn der Widerruf im Halsgerichte geſchah), verfahren werden muß.

§. 871.

Von der Vollſtreckung der Todesſtrafe.

Die P. G. O. verordnet *w*) dem zum Tode verurtheilten Verbrecher den Todestag drei Tage zuvor anzu-

s) Meine Abhandl. Ueb. Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 41.

t) Formulare ſolcher Urtheile ſ. m. in meiner Abhandl. Ueb. Geſtändniß und Widerruf ꝛc. §. 41. S. 126. u. f.

u) Kreſs, z. 91. Art. d. P. G. O. §. 4. Boehmer, zu demſelben, §. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 782.

v) Caſp. Achat. Beck, de ſolemni fractione baculi ritu in exequenda ſupplicii extremi ſententia. Jenae 1732. rec. 1751. §. 25. Walch, de revocatione confeſſionis etc. §. 8. Boehmer, z. 91. Art. d. P. G. O. §. 1.

w) im 79. Art.

anzukündigen *x*), damit er dieſe Zeit zur Vorbereitung auf den Tod benutzen *y*) und ſeine bürgerlichen Geſchäfte beſorgen könne *z*). An den meiſten Orten aber geſchieht dieſe Bekanntmachung wohl ſchon acht Tage zuvor *a*) und dann folgen nun mehrere Vorbereitungen *b*). Der Verurtheilte wird zuerſt in ein beſſeres Gefängniß gebracht und beſſer verpflegt *c*). Zugleich läßt

x) Jo. Geo. Simon, de intimatione executionis capitalis. Occaſ P. H. G. O. Imperat. Carol. V. Art. LXXIX. Rubr. dem Beklagten den Rechts-Tag zu verkündigen. Jen. 1688. in Deſſen *Praeſit. Academ.* T. II. Diſſ. VI. p. 211.

y) Sam. Fr. Willenberg, de tempore ad poenitendum dando condemnatum ad mortem. Gedan. 1725. rec. ibid. et Lipſ. 1751.

z) Daß der zum Tode verurtheilte Verbrecher über ſein Vermögen verfügen könne, bedarf heute zu Tage keines umſtändlichen Beweiſes mehr. M. vergl. außer den Oben (Th. I. §. 77. Note *s* u. *u*) angeführten Schriften Lüd. Mencken, de teſtamenti factione damnatis ad mortem jure civili denegata et moribus plerisque aſſerta. Lipſ. 1694. in Deſſen Select. Diſſ. jurid. No. XII. Jo. Joach. Gotth. Sturm, de teſtamentis ad mortem condemnatorum: in Deſſen *Biga meditationum jurid.* Roſt. et Wismar. 1755. No. II. Carol. Fr. Walch, de donatione capite damnati, ad L. 15. Dig. de donat. Jen. 1766. in Deſſen *Opuſc.* Tom. I. Exerc. XI. p. 263. Quiſtorp, a. a. O. § 778.

a) Boehmer, z. 79. Art. d. P. G. O. §. 1. Ehedem ward dem Verurtheilten auch hier erſt die Todesart bekannt gemacht. Krauſe, de eo q. extremum eſt in jurisd. crim. reſp. condemnati ad mortem. §. 4. Heute zu Tage wird dieſe gleich bei der Vorleſung des Urtheiles mit bekannt gemacht.

b) Sam. Fr. Willenberg, de praeliminaribus executionis capitalis.

c) Krauſe, de eo quod extremum eſt etc. §. 4. Beyer, z. 79. Art. d. P. G. O. Poſ. 15. Püttmann, elem. jur. crim. §. 989. Daß man dem Publico verſtattet, den Verurtheilten in den letzten Tagen mit Wein und Leckerbiſſen zu beſchenken, iſt ein Ungebührniß, das ein verſtändiger Richter nicht zulaſſen ſollte.

läßt man ihn nun auch durch Geiſtliche vorbereiten *d*), auch geſtattet man ſeinen Freunden und Verwandten in den letzten Tagen den Zutritt zu ihm *e*). Daß der Todestag nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fallen dürfe, verſteht ſich von ſelbſt *f*). Die Faſten- und Adventszeit aber gehört nicht unter die unzuläſſige Zeit *g*). Gewöhnlich wählt man, aus einer alten ungereimten Sitte *h*), einen Dienſtag oder Freytag zur Vollſtreckung der Todesſtrafe. Es leidet aber keinen Zweifel, daß der Richter einen jeden Wochentag dazu nehmen könne, der ihm bequem iſt, denn weder allgemeine noch Provincialgeſetze haben jene Tage überhaupt und noch weniger ausſchließlich vorgeſchrieben. Der Vollſtreckung der Strafe geht unmittelbar die Hegung des ſogenannten Hochnothpeinlichen Halsgerichtes voran *i*), welche gewöhnlich durch Lautung eines Glöck-

d) Art. 79. u. 102. d. P. G. O. Sam. Fr. Willenberg, de officio miniſtri eccleſiae erga condemnatum ad mortem. Gedan. 1718. Jo. Joach. Gotth. Sturm, de obſervanda charitate chriſtiana erga delinquentes ad mortem condemnatos: in Deſſen *biga meditatt. jur.* Roſt. et Wismar. 1755. No. I. Oemler, der Prediger bei Delinquenten und Maleficanten. Jena 1775. Krauſe, a. a. O. §. 5 — 10.

e) Zur Ungebühr hat man dieß auf das ganze Publicum erweitert, denn der freie Zutritt der Neugierigen ſtört den Verurtheilten und macht unzeitiges Mitleid rege. Provinzialgeſetze unterſagen auch dieſen Unfug ausdrücklich. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. §. 450.

f) Matthaeus, de criminibus. Libr. 47. Tit. XVIII. Cap. VI. n. 9. Lauterbach, Colleg. theor. pract. Pand. Libr. II. Tit. XII. §. 19.

g) Gryphiander, de Weichbild. Saxon. Cap. 59. u. 65. Brummer, de ſcabinis. Cap. IV. §. 11.

h) Quiſtorp, a. a. O. §. 791.

i) Die Hegung des Halsgerichtes gehört nach dem veränderten Verfahren keineswegs mehr zu den nothwendigen Förmlichkeiten des Strafproceſſes. Quiſtorp, a. a. O. §. 792. Koch, inſt. jur. crim. §. 929.

Glöckchens bekannt gemacht wird *k*). Dieſes Gericht wird nun zuweilen unter freiem Himmel und unter Beobachtung mehrerer Feierlichkeiten *l*) gehalten, welche aber auf unſere Zeiten nicht mehr paſſen, und daher ſchon von Mehreren getadelt *m*), in mehreren Provincialgeſetzen auch ausdrücklich verboten worden ſind *n*). In dieſem Halsgerichte wird eigentlich der ganze Anklageproceß kurz aufgeführt. Der Scharfrichter verlieſt gewöhnlich die Anklage *o*), darauf wird der Angeſchuldigte nochmals um ſein Geſtändniß befragt, und wenn er es wiederholt *p*), das Urtheil vorgeleſen, nachher der Stab zum Zeichen, daß das Gericht geendet ſey, zerbrochen *q*), dem Angeſchuldigten vor die Füße geworfen und dann die Sitzung ſelbſt, nach geſchehenen Umfragen an die Schöppen und Umwerfung der Stühle

k) Art. 82. d. P. G. O. Krauſe, a. a. O. §. 13. Püttmann, elem. jur. crim. §. 996.

l) Beſchreibungen derſelben findet man bei Heil, judex et defenſor. p. 459 — 463. 472 — 486. Lünig, theatr. ceremoniale. T. II. p. 1409. Jo. Fr. Hertel, de conſtitutione ſive forma judiciorum criminalium ſolemnium. Jen. 1733. Carol. Fr. Walch, Progr. de ritibus judiciorum criminalium in C. C. C. art. 100. abrogatis. Jen. 1784. Ausführliche Beſchreibung des Hochnothpeinlichen Halsgerichtes. Heilbronn u. Leipzig 1798.

m) Martini, monita ad nemeſin Carolinam. Lipſ. 1762. §. 3. Hartleben, Juſtiz- und Polizei-Fama. Tübingen 1804. II. B.

n) Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 547. Püttmann, elem. jur. crim. §. 995.

o) Henn. Rennemann, Cenſura de accuſatione a carnifice in judicio capitali intendi ſolita: in Deſſen *Jurispr. Rom. Germ.* Membr. IV. n. 54. Ueber das ſogenannte Zetergeſchrei dabei ſ. m. Petr. Mascov, de clamore violentiae. Gryphisw. 1678.

p) Widerruft er das Geſtändniß, ſo leidet das zuvor (§. 870.) beſchriebene Verfahren Anwendung.

q) M. ſ. Oben §. 870. Note *v*.

Stühle und Bänke aufgehoben. Der Verurtheilte, der, wo nicht Provincialgeſetze dieß Ungebührniß verboten haben *r*), am Todestage gewöhnlich beſonders gekleidet iſt, wird hierauf in Begleitung der Gerichtsperſonen und Geiſtlichen *s*) zum Richtplatze geführt, oder nach Befinden auf einer Schleife dahin gefahren. Widerruft der Verurtheilte auch auf dem Richtplatze nicht (§. 870.), ſo hat der Richter darauf zu ſehen, daß die Strafe dem Urtheile gemäß und ohne Zögern vollzogen werde. Das Mißlingen der Vollſtreckung kann wohl, im Fall es Unachtſamkeit oder Ungeſchicklichkeit zum Grunde gehabt haben ſollte, nach Befinden mit mehrjähriger Zuchthausſtrafe und Verluſt der Scharfrichtereigerechtigkeit geahndet werden *t*), hindert aber die Wiederholung derſelben ſelbſt, nicht *u*). Der Leichnam des Hingerichteten bleibt nach dem neuern Gerichtsbrauche ſelten mehr zur öffentlichen Schau ausgeſtellt.

r) Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 543.

s) Die P. G. O. ſchreibt dieſe Begleitung im 102. Art. ausdrücklich vor. Wider dieſe Gewohnheit hat man mit Recht ſehr viel geſprochen, dagegen aber auch ſehr viel dafür geſtritten. M. ſ. (Blümner) Litteratur des Criminalrechts. §. 159. und die Allgem. Biblioth. der neueſten deutſch. theologiſchen Litteratur. Quedlinb. 1786. VI. B. S. 355. u. f. Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 545. verbietet die Begleitung von Geiſtlichen. M. vergl. von Römer, Staatsrecht u. Statiſtik für Sachſen. Th. II. S. 510. u. f.

t) M. ſ. Mylius, zu Beyer ad Art. 97. u. 98. d. P. G. O. Poſ. 8. Quiſtorp, a. a. O. §. 796. Klein, Annalen ꝛc. Th. IV. S. 35.

u) Ehedem wollte man in einem ſolchen Falle auf eine außerordentliche Strafe erkannt haben. M. ſ. die bei (Blümner) Litteratur des Criminalrechts. §. 159. angeführten Schriften von Balthaſar und Aeminga und Salig, Elect. jur. theor. pract. VII. St. No. 52. S. 631. Boehmer, z. 96. Art. d. P. G. O. §. 2. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 421.

geſtellt. Selbſt wenn die Flechtung des Körpers auf das Rad erfolgt, wird derſelbe doch am Abend, oder wenigſtens nach einigen Tagen, wieder abgenommen und nach Befinden auf dem Richtplatze verſcharrt, oder an die Anatomie abgeliefert *v*). Das Begräbniß des Hingerichteten hat der Scharfrichter durch ſeine Leute zu beſorgen *w*). Von dem Todtengräber kann dieß ſo wenig verlangt werden, ſo wenig von ihm die Erſtattung der Koſten für das Begräbniß gefordert werden kann *x*).

§. 872.

Von der Vollſtreckung der Freiheitsſtrafen.

Iſt der Verbrecher zur Zuchthaus= Feſtungs= oder Feſtungsbauſtrafe verurtheilt worden, ſo muß der Richter wegen der Annahme deſſelben an dem Straforte, an die Behörde Bericht erſtatten und dieſem die Unterſuchungs=Acten beilegen *y*). Nach Provincialgeſetzen ſoll der Richter dabei zugleich die Geſundheitsumſtände des Verurtheilten anzeigen *z*). Die Fortſchaffung deſſelben geſchieht entweder von dem unterſuchenden Richter

v) M. vergl. die bei Blümner, a. a. O. angef. Schriften von Beier, Pickel, Kulpis, Deneys und Quiſtorp, a. a. O. § 798. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 225. S. 367. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 183. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen. §. 450.

w) M. vergl. Herm. Lemke, de ſepultura punitorum. Roſtoch. 1672.

x) So entſchied die Sächſiſche Landesregierung in einem Reſcripte an das Amt R. vom 28. März 1809.

y) In Fällen, wo der Richter die Strafurtheile zur Beſtätigung einſchicken muß, wird das Nöthige gleich mit dem Beſtätigungs=Reſcripte beſorgt, wenigſtens haben in den meiſten Ländern die Regierungs=Collegia, welchen die Beſtätigung der Urtheile zukömmt, auch die Straforte zu wählen, in welchen der Verurtheilte ſeine Strafe verbüßen ſoll.

z) Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 177.

Richter durchaus, oder, je nachdem es die Verfaſſung mit ſich bringt, von einem Bezirke zum anderen *a*). Der Richter muß von dem Lebenswandel und den verbrecheriſchen Handlungen des Verurtheilten eine kurze Beſchreibung fertigen *b*), und dieſe, nebſt einem Verzeichniſſe der Sachen, die dem Sträflinge mitgegeben werden, den Zuchthaus- oder Feſtungsbaugerichten bei der Ueberlieferung mit zufertigen *c*). Ueber die Einlieferung des Verurtheilten in den Strafort muß der Richter eine Beſcheinigung von den Aufſehern deſſelben erhalten und dieſe zu den Acten nehmen. Iſt der Verurtheilte abgeliefert, ſo iſt in der Regel das Geſchäft des unterſuchenden Richters geendet. Was wegen der Loslaſſung deſſelben zu verhandeln iſt, namentlich, wenn dieſe von der guten Aufführung des Verbrechers, oder von der Beſſerung oder Nachweiſung eines ehrlichen Erwerbes abhängig gemacht worden war, dieß muß durch Berichtserſtattungen der Vorſteher der Strafanſtalten an die Regierungs-Collegia geſchehen. Hatte ſich der Verurtheilte noch eine Vertheidigung zur Minderung der Dauer der ihn zuerkannten Strafe erbeten, man ihn einſtweilen aber immer an den Strafort bringen laſſen *d*), ſo wird die Ver-

a) Wo nicht Provinzialgeſetze etwas anderes verordnen, muß der unterſuchende Richter die Koſten der Fortſchaffung des Verurtheilten tragen.

b) In Sachſen heißt dieſe Beſchreibung Notiz. — Der Richter muß ſich zwar in ihr aller Empfehlung des Verurtheilten im Guten und Böſen enthalten, allein er darf doch auch andere ihm officiell bekannt gewordene, oder notoriſche Thatſachen, ſofern ſie den Charakter des Sträflings bezeichnen, darinne mit erwähnen.

c) Der Richter muß von der Beſchreibung des Verbrechers ſowohl, als von dem Sachverzeichniſſe, eine Abſchrift bei den Acten behalten.

d) M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 558.

Vertheidigung ſelbſt bei dem unterſuchenden Richter fortgeführt, auch hat dieſer die Einholung eines neuen Urtheiles zu beſorgen, allein die Bekanntmachung deſſelben geſchieht dann durch die, bei den Strafanſtalten angeordneten Gerichte (§. 863.)

§. 873.

Von der Vollſtreckung einiger anderer Strafen.

Iſt Jemandem der Pranger zuerkannt worden, ſo geſchieht die An- und Abſchließung des Verbrechers gewöhnlich durch den Gerichtsdiener. Nur wenn dieſe Strafe dem Staupenſchlage, oder einer anderen eben ſo harten Strafe vorhergehen ſollte, geſchieht dieß nach Befinden von dem Knechte des Scharfrichters *e*). Bei der Ausſtellung ſelbſt, wird dem Verbrecher eine Tafel umgehangen, auf welcher ſein Name, ſein Verbrechen, und die ihm zuerkannte Strafe angegeben iſt *f*). Der Richter hat den Inhalt dieſer Beſchreibung in den Acten anzumerken. Bei der Landesverweiſung muß der Richter den Verurtheilten mit den Folgen genau bekannt machen, welche ſeine Rückkehr nach ſich zieht, und über die Art und Weiſe, wie er dieß bewerkſtelligt hat, ein Protocoll aufnehmen. Die Fortſchaffung des Verurtheilten geſchieht gewöhnlich von Ort zu Ort und zwar, wenn nicht Provincialgeſetze ein anderes beſtimmt haben, auf Koſten des unterſuchenden Richters. Ueber die wirkliche Hinüberſchaffung des Verbrechers über die Grenze, muß eine hinlängliche Beſcheinigung zu den Acten gebracht werden. Unter was für Förmlichkeiten eine feierliche Abſetzung vom Amte geſchehen ſoll, müſſen Provincialgeſetze beſtimmen.

e) M. vergl. die Oben (Th. I. §. 76. Note *e*) angef. Schriften.

f) Andr. Flor. Rivinus, de elogiis criminum. Viteb. 1755. §. 15.

Anhang.

Anhang.

Von dem Unterſuchungsproceſſe wider Abweſende.

§. 874.

Allgemeine Bemerkungen über das Verfahren gegen Abweſende.

Iſt der Verbrecher entflohen, es ſey nun vor aller Unterſuchung, oder während derſelben, oder nur erſt vor Vollſtreckung der Strafe, ſo muß der Richter die zur Wiedererlangung deſſelben möglichen Mittel zur Anwendung bringen, wobei die Oben von der Nacheil (§. 691.), der Hausſuchung (§. 692.), den Steckbriefen (§. 694), der Beſchlagnehmung der Güter (§. 698.), der öffentlichen Vorladung (§. 700.) und des ſicheren Geleites (701.) vorgetragenen Grundſätze eintreten. Auch alles dasjenige, was die Erforſchung des Straffalles ſelbſt und mithin die Erörterung der Spuren des Verbrechens, die Abhörung der Zeugen, ſo wie den Beweis u. dergl. betrifft, muß nach den zuvor (§. 724 — 743. 761 — 773. und 805. u. f.) aufgeſtellten Grundſätzen geſchehen. Hat der Richter den Angeſchuldigten wieder in ſeine Gewalt bekommen, ſo tritt augenblicklich das gewöhnliche Unterſuchungsverfahren gegen ihn ein. Iſt dieß aber nicht der Fall, ſo fragt es ſich, ob Umſtände vorhanden ſind, welche eine Entſcheidung in der Sache erfordern, oder dieſelbe überhaupt zulaſſen, und ob der Beweis gegen den Abweſenden ſo vollkommen iſt, daß die geforderte Entſcheidung gegeben werden könne. Sollte nämlich die Entſchädigung des Verletzten, oder die Einbringung der Koſten, welche auf die Unterſuchung verwendet werden mußten, aus dem Vermögen des Abweſenden möglich ſeyn, ſo kann dieß eben ſo gut eine

Urſache,

Urſache, in der Sache entſcheiden zu laſſen, abgeben, als wenn die Entſcheidung und Vollſtreckung derſelben die Anweſenheit des Verbrechers gar nicht erfordert, wie z. B. bei Geldſtrafen, Abſetzung von Aemtern, der Landesverweiſung u. ſ. w. Wenn aber keiner dieſer Fälle vorhanden iſt, ſo muß die Unterſuchung und Aburtheilung der Sache natürlich liegen bleiben. Man hat zwar ehedem nicht ſelten auch in ſolchen Fällen weiter verfahren, in welchen die Beſtrafung die perſönliche Anweſenheit des Verbrechers vorausſetzt, indem man ſich entweder mit der Vollſtreckung der Strafe im Bilde *g)* zu helfen ſuchte, oder die Gefängniß- oder andere dergleichen Strafen in eine Geldſtrafe verwandelte *h)*. Allein dieß fällt heute zu Tage weg, und man hebt bloß die Acten zur etwanigen künftigen Entſcheidung nach Habhaftwerdung des Abweſenden ſorgfältig auf *i)*.

§. 875.

Nähere Beſtimmung des Verfahrens gegen Abweſende.

Wo man mit der Vollſtreckung einer Strafe gegen Abweſende verfahren will, da muß insbeſondere die Erlaſſung der Edictalien oder das ſogenannte Contumacial-Verfahren vorausgehen *k)*. In dieſem wird dem

g) Die neueſte Schrift hierüber iſt von Carol. Godofr. de Winckler, de executione poenae repraeſentativa. Lipſ. 1787. in Deſſen *Opuſc.* Vol. I. p. 156. Die übrigen ſ. m. bei (Blümner) Litteratur des Criminalrechts. §. 66.

h) Quiſtorp, a. a. O.

i) M. vergl. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XII. §. 6. Meiſter, princ. jur. crim. §. 451. Wernher, Supplem. ad P. I. Obſ. 72.

k) Wolfg. Ad. Schoepff, de proceſſu in contumaciam in cauſis criminalibus. Tub. 1733. de Winckler, de reo contumace in Deſſen *Opuſc.* Vol. I. p. 85. u. f. Kleinſchrod, über das Contumacial-Verfahren gegen peinlich

dem Abweſenden aufgegeben, ſich zu einer gewiſſen Zeit vor Gericht zu ſtellen, und auf die gegen ihn vorhandenen Beſchuldigungen und Anzeigen zu antworten, oder gewärtig zu ſeyn, daß man ihn im Fall des Außenbleibens, für geſtändig und überführt halten werde *l*). Dieß geſchieht nun beim Eintritte dieſes Falles wirklich *m*), und es wird dann das Urtheil öffentlich bekannt gemacht *n*). Die P. G. O. läßt dem Verurtheilten, wenn er wieder zurückkehrt, ausdrücklich eine Vertheidigung zu *o*). Ueberhaupt tritt dann das gewöhnliche Unterſuchungs=Verfahren wieder ein, und das vorige bleibt nur in ſo fern gültig, als es nach den Grundſätzen von dieſem, zu einer Entſcheidung hinreichend iſt *p*). War die Strafe ſchon vollſtreckt, ſo bleibt es bei derſelben ſo lange, bis der Angeſchuldigte ſeine Unſchuld hergeſtellt, oder Gründe der Milderung ausgeführt hat *q*). Dieß Contumacial=Verfahren ſindet in der Regel nur in ſolchen Fällen Statt, in welchen ganz geringe Strafen eintreten,

peinlich Angeklagte: im Archive des Criminalrechts. I. B. III. St. No. 19. S. 124. u. f.

l) Schoepff, de proceſſu in contum. etc. §. 13. u. 14. Grolman, a. a. O. §. 490.

m) Boehmer, z. 155. Art. d. P. G. O. §. 2. Gewöhnlich wird dem Abweſenden ein Vertheidiger von Amtswegen beſtellt. Schoepff, a. a. O. §. 20. Winckler, a. a. O. p. 91. Auch können die Verwandten des Abweſenden, oder auch dieſer ſelbſt, den Vertheidiger beſtimmen. Kleinſchrod, a. a. O. §. 5.

n) Quiſtorp, a. a. O. §. 844. Meiſter, princ. jur. crim. §. 451. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 167. §. 2.

o) Art. 155.

p) M. vergl. Schoepff, a. a. O. §. 27. Ludovici, Einl. in den peinl. Proceß. Kap. III. §. 25. Boehmer, z. 155. Art. d. P. G. O. §. 2. Quiſtorp, a. a. O. §. 844.

q) Kleinſchrod, a. a. O. §. 8.

ten *r*), allein es fehlt auch in den neueſten Zeiten nicht an Beiſpielen, daß ſelbſt bei todeswürdigen Verbrechen auf die Contumaz erkannt worden iſt *s*). Insbeſondere nimmt man den Hochverrath und Duell aus *t*). Daß der Thatbeſtand vollſtändig erwieſen ſey, iſt hierbei nicht nöthig *u*), auch bedarf es zur Entſcheidung bloß des Beweiſes und nicht des Geſtändniſſes, daher kann auch der Abweſende in ſo fern mit Recht verurtheilt werden *v*).

§. 876.

Von dem Achts- oder Bann-Proceſſe.

Nach Provincialgeſetzen giebt es noch eine beſondere Art von Verfahren gegen Abweſende, welche unter dem Namen Achts- oder Bann-Proceß (proc. *bannitorius*) bekannt iſt *w*). Er zweckt darauf ab, den abweſenden Verbrecher mit der Strafe des Bannes oder der Acht zu belegen, d. h. ihn von allen aus der geſellſchaftlichen Verbindung fließenden Rechten und Vortheilen auszuſchließen, insbeſondere ihn alles

r) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XII. §. 16. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 140. Obſ. 4. Meiſter, princ. jur. crim. §. 452.

s) Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle. Gießen 1808. No. III. S. 51. u. f.

t) Schoepff, a. a. O. §. 7. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. II. Cap. IV. n. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 844.

u) M. vergl. dagegen Schoepff, a. a. O. §. 5. Kleinſchrod, a. a. O. §. 4.

v) M. vergl. Kleinſchrod, a. a. O. §. 6. von Soden, Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchlands. Th. II. §. 690.

w) Ausführliche Beſchreibungen davon findet man bei Carpzow, Inquiſitions- und Achtsproceß. Tit. XV. Keyſer, Prax. crim. Th. II. Heil, judex et defenſor. Cap. VII. §. 20. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. III. §. 26. u. 39.

alles Schutzes für ſeine Perſon und ſein Vermögen für verluſtig zu erklären x). Er ſetzt ein todeswürdiges Verbrechen und daß der Abweſende deſſelben überwieſen ſey, voraus y). In Rückſicht der Form, gehört er zu dem Anklage-Proceſſe. Der Richter hat nämlich bei demſelben einen Ankläger oder Fiscal zu beſtellen, auf deſſen Anſuchen der Abweſende öffentlich vorgeladen wird z). Dieſe Ladung enthält die Bedrohung, daß der Abweſende im Falle des Außenbleibens für geſtändig und überführt werde erklärt werden. Sie wird an öffentlichen Plätzen in dreier Herren Ländern angeſchlagen, und begreift eine dreifache Sächſiſche Friſt in ſich a). Erſcheint der Geladene in dem Termine, der unter vielen Feierlichkeiten in der Form eines ſogenannten Halsgerichtes gehalten wird b), nicht, ſo wird er des Ungehorſams beſchuldigt, und mit Vorbehalt des Rechtes, ſein Außenbleiben noch entſchuldigen zu können, in die Unteracht erklärt c). Nach Jahr und Tag, von der Rechtskraft dieſes Ausſpruches an gerechnet, erklärt man ihn (wenn er unterdeſſen ſein Außenbleiben nicht entſchuldigt hat,) auf Veranlaſſung des

x) Formeln von Achtserklärungen ſ. m. bei Keyſer, a. a. O. Th. II. §. 120. S. 79. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 140. Obſ. 6. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 443. Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte ꝛc. Th. II. Seite 6.

y) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XII. §. 4. Quiſtorp, a. a. O. §. 847. Meiſter, princ. jur. crim. §. 453.

z) Keyſer, a. a. O. Th. II. §. 37. S. 40. u. f.

a) Dorn, a. a. O. Th. II. §. 443. S. 599. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. S. 337. u. f.

b) Keyſer, a. a. O. Th. II. §. 67. u. f. S. 55. Dorn, a. a. O. § 444.

c) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XII. §. 6.

des Klägers in die Oberacht *d*). Dieſe beſteht nun in den zuvor bemerkten Nachtheilen, mit welchen insbeſondere die Einziehung des Vermögens des Abweſenden verbunden iſt *e*). Sollte ſich der Verbrecher nachher noch ſtellen, ſo kann er doch nicht ſofort zur Strafe gezogen werden, ſondern man muß ihn erſt noch vernehmen, vertheidigen und erkennen laſſen *f*). Uebrigens iſt der Bann-Proceß ſchon längſt außer alle Uebung gekommen *g*).

Zweite Abtheilung.

Von dem ſummariſchen Unterſuchungsproceſſe.

---

§. 877.

Von dem ſummariſchen Unterſuchungsproceſſe überhaupt.

Der ſummariſche Unterſuchungsproceß enthält nur die weſentlichen Theile des Strafproceſſes (§. 670.). Die Abweichungen deſſelben beziehen ſich hauptſächlich auf die Beſtellung der Gerichte, indem es bei demſelben der Beſetzung der Gerichtsbank nicht bedarf *h*). Die Verhaftnehmung kann bei dem ſummariſchen Unterſuchungsproceſſe eben ſo gut Statt finden und unterbleiben müſſen, als dieß bei dem ordentlichen Unterſuchung-

d) Dorn, a. a. O. Th. II. §. 443. S. 600. Wernher, P. II. Obſ. 457.

e) Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. S. 337. u. f. Meiſter, princ. jur. crim. §. 453.

f) M. vergl. den 155. Art. d. P. G. O. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 140. Obſ. 4. Dorn, a. a. O.

g) Boehmer, z. 155. Art. d. P. G. O. §. 2.

h) Quiſtorp, a. a. O. §. 589.

chungsproceſſe der Fall iſt *i*). In Rückſicht der Erörterung der That und des Thäters treten eigentlich die allgemeinen Grundſätze vom Beweiſe ein, allein gewöhnlich nimmt man auch mit wenigerem vorlieb *k*). Die Entſcheidung wird hier in der Regel von dem unterſuchenden Richter ſelbſt gegeben. Werden die Acten ja verſchickt, ſo faßt man gewöhnlich bloß ein Deciſum (§. 860.) ab.

§. 878.

Von dem Denunciations- oder Rügenproceſſe.

Eine beſondere Art des ſummariſchen Strafproceſſes enthält der ſogenannte **Denunciations- oder Rügen-Proceß** *l*). Er wird vorzüglich durch die Verfolgung der Rechte auf Privatgenugthuung von dem Verletzten begründet *m*), indem dieſer zugleich neben der Anzeige des Vergehens zur Beſtrafung, bei dem Richter ſeine Rechte zu wahren bittet, und ſich ſo die Theilnahme an dem Unterſuchungsproceſſe vorbehält *n*). Insbeſondere macht der ſogenannte Injurien-

i) Gewöhnlich will man darinne eine Verſchiedenheit des ſummariſchen Strafproceſſes finden, daß bei dieſem keine Verhaftnehmung Statt finde. M. vergl. **Bauer**, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 260.

k) **Meiſter**, princ. jur. crim. §. 455.

l) M. vergl. **Benj. Rud. Gerber**, de diſſenſionibus ICtorum maxime circa proceſſum denunciationis Rügen-Proceß dictum. Viteb. 1745. und: Der Denunciations- oder Unterſuchungsproceß ꝛc. Leipz. 1798.

m) **Henr. Becker**, de tertia ſpecie proceſſus, mixti ſcilicet ſeu denunciatorii, ejusque indole et differentiis a proceſſu tam civili quam criminali. Roſtoch. 1760. **Bauer**, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 256.

n) Daher wird dieſe Proceßart auch insbeſondere der Adhäſionsproceß genannt. **Kleinſchrod**, theoria proceſſus ſic dicti denunciatorii, ſeu potius adhaeſionis in cauſis criminalibus obvenientis. Wirceb. 1797.

rien=Proceß eine Art dieſer Proceßgattung aus *o*). Der Denunciant oder Adhärent kann in der hier genommenen Rückſicht ein Jeder ſeyn, welcher entweder unmittelbar der Verletzte iſt, oder ſonſt ein Intereſſe an der Sache hat, namentlich Privatgenugthuung fordern kann *p*). Es bedarf hierbei bloß einer einfachen ſchriftlichen oder mündlichen Vorſtellung bei dem Richter. Die Ladung des Angeſchuldigten erfolgt hierauf ohne alle, oder nur mit Verſtattung einer kurzen Friſt. Nach Befinden wird ihr die Verwarnung, daß der Denunciat im Falle des Außenbleibens für geſtändig und überführt werde gehalten werden, beigefügt. Der Denunciant theilt dem Richter die Beweismittel mit *q*), unter welchen hier auch insbeſondere der Erfüllungseid zuläſſig iſt *r*). Die Schriften, welche der Denunciant bei dieſer Proceßart überall einzureichen befugt iſt, können ſich eben ſo gut auf die Strafbarkeit des Denunciaten, als auf die Verbindlichkeit deſſelben zur Privatgenugthuung beziehen. Feierliche Vertheidigungs-

o) Godofr. Lud. Mencken, Obſervatt. circa proceſſum Saxonicum quo cauſae injuriarum ex mandato regio de A. 1712. peraguntur. Vit. 1720. Dietr. Henr. Kemmerich, de denunciatione injuriarum Saxonica. Vit. 1723. Heinr. Blümner, Abriß des Rügenproceſſes: in Weiße neuem Muſeo zur Sächſ. Geſchichte. I. Hft. Gottfr. Ludw. Winckler, Anleit. zu Führung des Injurienproceſſes nach Sächſiſchen Rechten. Leipz. 1801. M. vergl. Jo. Dav. Thoennicker, lucrum proceſſus injuriarum inane. Frcf. et Chemnit. 1697. rec. 1703. u. 1708.

p) M. vergl. Jo. Paul Kreſs, de quibusdam obſervantiis aequitati repugnantibus, circa proceſſum denunciationum, qui in foro Saxonico ad Mand. Reg. de duellis 1712 invaluit occurrentibus. Helmſtad. 1721. Cap. I. §. 1. Kleinſchrod, a. a. O. §. 8. Quiſtorp, a. a O. §. 809.

q) Kleinſchrod, a. a. O. §. 10. Bauer, a. a. O. §. 258.

r) Kreſs, a. a. O. Cap. II. §. 6.

gungsſchriften ſind nicht gewöhnlich, jedoch ſteht es dem Denunciaten frei, ſeine Entſchuldigungs- und Widerlegungsgründe ſchriftlich auseinander zu ſetzen *s*). Ob hiernächſt der Richter die Verbindlichkeit habe, dem Denuncianten von allen gerichtlichen Handlungen und ihrem Erfolge Nachricht zu geben und ſeine Forderungen dabei zu beachten, iſt zweifelhaft. Einige wollen, daß der Richter dem Denuncianten nicht nur die Anſtellung des mit dem Denunciaten vorzunehmenden Verhöres vorher melden, ſondern ihm auch nachher das darüber abgefaßte Protocoll mittheilen müſſe, damit er überall ſein Privatintereſſe verwahren und die darauf abzweckenden Anträge machen könne *t*). Andere hingegen behaupten bloß, daß ſich der Denunciant die Mittheilung der gerichtlichen Verhandlungen beſonders vorbehalten könne, um den Richter dazu zu verbinden *u*). Nach jener Theorie würde der Proceß ganz in den Anklageproceß ausarten, nach dieſer könnte dem des Rechtes unkundigen Denuncianten vielfacher Nachtheil entſtehen. Es iſt daher derjenige Gerichtsbrauch der Sache am angemeſſenſten, nach welchem der Richter dem Denuncianten, auch ohne beſonderen Vorbehalt, zuerſt von der geſchehenen Verfügung auf die eingebrachte Denunciation *v*), und dann von dem wirklichen Erfolge derſelben, jedoch ohne Zufertigung einer Abſchrift der Protocolle *w*), Nachricht

s) Kreſs, a. a. O. Cap. III. §. 1.

t) Becker, a. a. O. §. 14. Quiſtorp, a. a. O. §. 810.

u) Püttmann, elem. jur. crim. §. 1021. Not. *r*.

v) Im Injurienproceſſe iſt dieß vorzüglich nöthig, weil nicht die Anbringung der Beſchwerde, ſondern die Ladung des Richters, die Verjährungszeit unterbricht (§. 885).

w) Will der Denunciant Abſchriften aus den Acten haben, ſo können ihm dieſe zwar nicht vorenthalten werden, er muß ſie aber auf ſeine Koſten fertigen laſſen.

richt giebt, und ihm zugleich die Zeit beſtimmt, zu welcher er die Sache entſcheiden, oder zur Entſcheidung verſchicken wolle. Auf ein Mehreres braucht ſich der Richter nicht einzulaſſen, und er iſt daher auch namentlich nicht verbunden, dem Denuncianten die Lücken anzuzeigen, welche die Ausflüchte des Denunciaten in der Beweisführung des Denuncianten hervorgebracht haben *x*). Er muß jedoch ſelbſt und ohne von dem Denuncianten dazu aufgefordert zu ſeyn, alles unterſuchen und alle Beweismittel gebrauchen, welche ſich ihm aus der Ausſage des Denunciaten und den Verhältniſſen der Sache darbieten. Zur Bekanntmachung des Urtheiles muß der Denunciant ausdrücklich mit vorgeladen werden. Dieſer hat nun insbeſondere auch das Recht, gegen die Entſcheidung Rechtsmittel einzuwenden *y*). Allein dieß Recht beſchränkt ſich bloß auf den Punct der Privatgenugthuung, in Rückſicht der Strafbeſtimmung hingegen ſteht ihm keine Einrede zu *z*). In Anſehung der Vollſtreckung der Entſcheidung treten, ſo weit ſie die Strafe betrifft, die allgemeinen Grundſätze (§. 866. u. f.) ein. Daß übrigens der Denunciat die Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf in Perſon leiſten müſſe, der Denun-

x) Bei der Frage: ob der Richter die Loslaſſung des Denunciaten verfügen könne, ſind zwei Fälle zu entſcheiden. Lag das Intereſſe des Denuncianten an der Feſthaltung des Denunciaten, in der Sicherheit vor neuen Beleidigungen, ſo muß der Richter den Denuncianten dabei hören. (M. vergl. Oben Th. I. §. 160. u. f.) Bezieht ſich aber das Intereſſe des Denuncianten bloß auf die Sicherheit der Leiſtung der Privatgenugthuung, ſo kann der Richter ganz eigenmächtig dabei handeln. Denn der Denunciant hat dabei kein Recht, weil eine bloße Schuldforderung den Gläubiger nicht berechtigt, den Schuldner gefangen halten zu laſſen. M. vergl. indeſſen Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 258.

y) Quiſtorp, a. a. O. §. 811. Wernher, P. VI. Obſ. 302.

z) Becker, a. a. O. §. 18. Pufendorf, T. I. Obſ. 169.

nunciant oder Beleidigte aber befugt ſey, ſich dieſe Genugthuung durch einen Bevollmächtigten leiſten zu laſſen, iſt nebſt anderen, das gerichtliche Verfahren hierbei betreffenden Puncten, bereits Oben (Th. I. §. 172) bemerkt worden *a*).

Anhang.

Von dem Anklage-Proceſſe.

---

§. 879.

Von dem Anklage-Proceſſe überhaupt.

Der **Anklageproceß** (processus accusatorius) hat das Eigene, daß eine Privatperſon den Strafproceß auf ihren eignen Namen gegen ein beſtimmtes Subject betreibt (§. 671.). Er findet heute zu Tage ſelten mehr Statt *b*), ungeachtet er ſeiner inneren Beſchaffenheit nach, nicht verwerflich iſt *c*). Wenn

a) So entſchied auch der Schöppenſtuhl zu Leipzig im Mon. Octbr. 1807. mit folgenden Worten: „Dieweil wenn ſchon dem Denuncianten die ihm gebührende Abbitte durch einen Bevollmächtigten, jedoch auf eigne Koſten anzunehmen wohl geſtattet werden mag, dennoch dem Denunciaten, ſelbige durch einen Andern zu leiſten keineswegs vergönnet iſt, Leyſer, Spec. 543. med. 2. Mencken, Obſ. de proc. Sax. in cauſ. injur. §. 34. Krauſe, proc. jud. Libr. II. Cap. I. §. 22. p. 267. So iſt *H. A. v. W.* — Chr. Gttfr. S. oder deſſen legitimirten Gevollmächtigten die ſol. erkannte Abbitte in Perſon zu leiſten, ſowohl die neuerlich erwachſenen Unkoſten allein abzuführen verbunden.“ Dieß Urtheil ward auch nach Verwerfung der dagegen eingewendeten Appellation, unt. d. 25. Mai 1808. beſtätigt.

b) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. I. §. 10. und Cap. II. §. 1.

Kleinſchrod, über den Werth des Anklage- und Unterſuchungsproceſſes gegen einander ꝛc. im Archive des Criminalrechts. B. II. St. IV. No. I. Kanfft, Bemerkungen über

Wenn aber ſeine Zuläſſigkeit einmal vorausgeſetzt wird, ſo kann er nicht allein in eigentlich peinlichen, ſondern auch in geringeren Straffällen eintreten *d*). Zur Anklage kann Niemand gezwungen werden *e*), insbeſondere leiden die Verordnungen der Römiſchen Geſetze, welche den Erben des Verletzten die Verbindlichkeit zur Anklage auferlegen *f*), heute zu Tage keine Anwendung mehr *g*). Fähig zur Anklage iſt ein Jeder, dem das Recht, vor Gericht zu erſcheinen, zuſteht, und der nicht beſonders von den Geſetzen ausgenommen iſt, wie z. B. Weiber, Unmündige, Ehrloſe, und falſche Zeugen *h*), oder Todtfeinde, Kinder, Aeltern, Geſchwiſter und Vaſallen *i*), ſo fern nicht von ſchweren, oder von den an dem Ankläger ſelbſt verübten Verbrechen die Rede iſt, denn in dieſen Fällen können auch die ſonſt von den Geſetzen ausgeſchloſſenen Perſonen als Ankläger auftreten *k*). Sind wegen eines Verbrechens mehrere Ankläger vorhanden, ſo wird ihnen

über dieſe Abhandl. im angef. Archive. B. III. St. IV. No. 4. S. 72. u. f.

d) Anderer Meinung iſt Quiſtorp, a. a. O. §. 800. Der 11. Art. d. P. G. O., welcher überhaupt nur von dem Anklageproceß in peinlichen Fällen redet, kann die entgegengeſetzte Behauptung keineswegs unterſtützen.

e) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 250. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 154. Obſ. 3. Meiſter, princ. jur. crim. §. 456.

f) Tit. Pand. de SCto Silan. L. 17. π. de his quae ut indign. L. fin. C. ad SCtum Silan.

g) Mevius, P. V. Dec. 301. Wernher, P. I. Obſ. 155.

h) L. 1. u. 2. §. 1. L. 8. u. 9. π. de accuſat. L. 15. §. 6. π. ad L. Jul. de adult. L. 15. C. de his qui accuſ. non poſſ.

i) L. 11. §. 1. π. de accuſat. L. 13. u. 14. C. de his qui accuſ. non poſſ. c. 7. u. 19. X. de accuſ. II. Feud. 33. §. 1.

k) L. 11. pr. §. 1. π. de accuſat. L. 14. C. de his qui accuſ. non poſſ.

ihnen die Verbindlichkeit auferlegt, einen Bevollmächtigten zu ernennen, auch geſtatten Einige dem Richter die Freiheit, ſich aus mehreren Anklägern einen auszuwählen *l*).

§. 880.

Von dem Verfahren im Anklageproceſſe.

Das Verfahren im Anklageproceſſe iſt theils nach der Analogie des Civilproceſſes, theils nach den Grundſätzen von dem Unterſuchungsproceſſe eingerichtet. Er hat das mit dem Unterſuchungsproceſſe gemein, daß der Richter nicht ſofort auf jede Anklage gegen das verklagte Subject verfahren darf, ſondern erſt gegründeten Verdacht gegen daſſelbe haben muß *m*). Iſt dem Richter noch ein Zweifel dagegen übrig, ſo kann er von dem Ankläger Bürgſchaft oder Vorſtand, ſo hoch als er es für gut findet, verlangen *n*), ja es erlaubte die P. G. O. ſogar die Gefangenhaltung des Klägers bis zum Erweiſe des Grundes der Klage *o*). Die Klage muß ganz dieſelben Eigenſchaften haben, wie im Civilproceſſe *p*), gewöhnlich muß ſie ſchriftlich abgefaßt werden, indeſſen wird auch eine mündliche zugelaſſen *q*), auch nimmt man es mit der Richtigkeit der

l) Carpzov, Qu. 104. n. 47. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 800. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 226.

m) Kreſs, z. 11. Art. d. P. G. O. §. 2. n. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 801.

n) Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 251. Quiſtorp, a. a. O. §. 802.

o) Art. 12. d. P. G. O. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 78. S. 299. Leyſer, Spec. 24. med. 1.

p) Art. 89. d. P. G. O. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. II. §. 5. Die Klage kann auch in dieſer Hinſicht artikelsweiſe abgefaßt ſeyn. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. S. 339. Meiſter, princ. jur. crim. §. 457.

q) Bauer, a. a. O. §. 251.

der Schlußbitte hier nicht ſo genau *r*). Bei der Ladung wird die Klage nicht in Abſchrift mitgetheilt *s*). Die Antwort auf die Klage muß der Angeklagte mündlich geben, und es kommen dabei die Grundſätze von der Vernehmung zur Anwendung *t*), doch ſtehen dem Angeklagten die im Civilproceſſe zuläſſigen Einreden zu *u*). Der Richter hat dieſe Einreden ſowohl, als auch alle und jede Thatſachen, welche zur Entſchuldigung oder Anſchuldigung des Angeklagten gereichen, von Amts wegen zu unterſuchen *v*). Gegenklagen ſind nur als Einwendungen zur Vertheidigung zuläſſig *w*). Jedem Theile werden zwei Sätze geſtattet, indeſſen iſt doch der Beweistermin für keinen Theil peremtoriſch *x*). Als Beweismittel ſind nur diejenigen zuläſſig, welche im Unterſuchungsproceſſe Statt finden. Eidesdelationen können nicht gebraucht werden *y*). Der Kläger iſt in der Regel verbunden, den Beweis zu führen *z*), und bei Eidesleiſtungen muß derſelbe den Eid für Gefährde ſchwören *a*). Der Ankläger kann zwar ſeine Klage

r) Quiſtorp, a. a. O. §. 803.

s) Winckler, a. a. O. S. 339.

t) Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 432. Meiſter, princ. jur. crim. §. 458.

u) Bauer, a. a. O. §. 253. Quiſtorp, a. a. O. §. 804.

v) Kleinſchrod, über den Werth des Anklageproceſſes ꝛc. §. 12.

w) Bauer, a. a. O. §. 253. Weſtphal, Criminalrecht. 166. Anmerk. §. 3. u. f. Etwas anderes gilt bei der Klage auf Schadenerſatz wegen unrechtmäßiger Anklage. Quiſtorp, Beiträge ꝛc. No. XV. S. 215.

x) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 106. Obſ. 5.

y) M. vergl. Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. II. §. 6. Boehmer, z. 62. Art. d. P. G. O. §. 3. Wernher, P. I. Obſ. 162. P. IV. Obſ. 151. n. 532.

z) Meiſter, princ. jur. crim. §. 458.

a) Geo. Obrecht, Diſſ. ex Tit. C. de jurejur. propter calum-

Klage wieder fallen laſſen *b*), aber der Angeklagte iſt dagegen befugt, Schadenerſatz und Genugthuung zu fordern, ſobald nur die Klage gegen ihn ohne hinreichende Gründe erhoben worden war *c*). In Rückſicht der Entſcheidung der Sache und Vollſtreckung des Urtheiles treten die allgemeinen Grundſätze (§. 858. u. 866. u. f.) ein. Der Gebrauch der Appellation ſteht hier beiden Theilen ganz beſonders frei *d*).

Vierter Abſchnitt.

Von den Gründen, welche das Verfahren in Strafſachen hindern können.

---

§. 881.

Uebergang.

Es giebt Gründe, welche die Anſtellung und den Fortgang des Strafproceſſes hindern, und Gründe, welche die Vollſtreckung der Strafe hemmen können. Zu jenen Gründen gehört die Verjährung und Abolition, dieſe treten bei der Begnadigung und dann ein, wenn der

calumniam: Cap. VIII. n. 22. in Deſſen Disputatt. jur. No. XXXII. Mevius, P. IV. Dec. 108. n. 2.

b) Der Richter kann aber in dieſem Falle nach Befinden mit dem Unterſuchungsproceſſe verfahren. Bauer, a. a. O. §. 254. Not. *b*.

c) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 106. Obſ. 3. Quiſtorp, a. a. O. §. 806. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 433. S. 560. Danz, ſummar. Proceſſe. §. 227.

d) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 139. Obſ. 1. u. 2. Derſelbe, z. 99. Art. d. P. G. O. §. 4. und z. 219. Art. §. 7. Quiſtorp, a. a. O. §. 780. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 411. u. 412. Meiſter, princ. jur. crim. §. 458.

der Verurtheilte ein Subject zu ſeyn aufhört, das die Strafe als ſolche empfinden kann.

§. 882.

Von der Verjährung der Strafen.

Die P. G. O. erwähnt die Verjährung der Strafen nicht, wohl aber die Römiſchen Geſetze *e*). Dieſe haben hier allerdings bloß die Analogie der übrigen von der Verjährung geltenden Grundſätze zur Richtſchnur, und es verwerfen daher Einige *f*) die Berückſichtigung anderer Gründe, auf welche man die Zuläſſigkeit der Verjährung der Strafen bauen könnte *g*). Allein der Gerichtsbrauch hat die vermuthete Beſſerung des Verbrechers (Th. I. §. 65.) als Grund der Verjährung angenommen *h*) und Provincialgeſetze haben denſelben ausdrücklich beſtätigt *i*). Eben ſo wird heute

e) Ern. Fr. Hallacher, princ. jur. Rom. de praeſcriptione criminali junctis cogitatis nonnullis de abrogatione ejus ſuadenda. Erlang. (1788).

f) Hübner, princ. proc. inquiſ. pag. 99. u. 100. Grolman, a. a. O. §. 522. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 64. M. vergl. Chr. Dan. Erhard, de origine praeſcriptionis criminum. Lipſ. 1803.

g) Die verſchiedenen Gründe, welche für Zuläßigkeit der Verjährung der Strafen angegeben worden ſind, z. B. die Schwierigkeit des Beweiſes u. ſ. w., hat vorzüglich geſammelt und geprüft C. A. Gründler, ſyſt. Entwick. der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafe nach gemeinen und beſonderen Rechten. Halle 1796. §. 8. M. vergl. übrigens über die Zuläßigkeit der Verjährung überhaupt, außer der Oben (Th. I. §. 65.) angef. Schrift von Stübel, die von Fr. Feißmantl, Abhandl. über die Frage: ob im Kriminalverfahren die Verjährung eine Art ſeyn ſoll, auf welche die Strafen aufhören? Wien 1789.

h) M. ſ. Oben Th. I. §. 65.

i) Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 598. z. B. darf der Verbrecher nach dem Verbrechen, von welchem die Rede iſt, kein neues begangen haben.

heute zu Tage darauf, daß die Römiſchen Geſetze bloß den Anklageproceß vor Augen haben, keine Rückſicht mehr genommen. Die Verjährung der Strafen findet mithin eben ſo gut bei dem Unterſuchungsproceſſe Statt *k*). Sie tritt auch in der Regel bei jeder Art von Verbrechen und Vergehen ein *l*), es müßten denn Provincialgeſetze ausdrücklich eine Ausnahme beſtimmt haben *m*), indeſſen behaupten Mehrere die Unzuläſſigkeit der Verjährung bei Vergehen gegen Gott *n*), bei der unnatürlichen Befriedigung des Geſchlechtstriebes *o*), bei dem Todtſchlage *p*) und bei dem Hochverrathe *q*). Auch bei bekannt gebliebenen Verbrechen kann die Strafe verjährt werden, und es leidet alſo der Grundſatz: agere non valenti etc. hier keine Anwendung *r*).

§. 883.

k) Joh. Rud. Engau, von der Verjährung in peinlichen Fällen (6. Aufl.) Jena 1772. §. 104. u. 108. Quiſtorp, a. a. O. §. 863. Anderer Meinung iſt Joſ. Leonh. Bannitza, de praeſcriptione contra judicem ex officio in crimina inquirentem locum non habente. Oenip. 1769.

l) Gründler, a. a. O. §. 17. u. 18. Quiſtorp, a. a. O. §. 866. Steltzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 249.

m) So nimmt z. B. das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 210. die Todesſtrafen aus. M. vergl. auch Hübner, princ. jur. crim. p. 101.

n) Joh. Heinr. Gottlob von Juſti, Abhandl. von der Verjährung der Miſſethaten: in Deſſen hiſtor. und jur. Schriften. I. B. No. VI. S. 440. Wernher, P. III. Obſ. 157.

o) Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. III. Cap. VI.

p) Leyſer, Spec. 515. med. 11 — 13. M. vergl. Sam. Fr. Willenberg, de praeſcriptione homicidii. Gedan. 1720. (Exercitatt. Sabbat. T. I. p. 235.)

q) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XIII. §. 10. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 141. Obſ. 1. n. 5. Quiſtorp, a. a. O. §. 866. M. vergl. dagegen Dabelow, über die Verjährung. Th. II. §. 178. S. 290. u. f.

r) Gründler, a. a. O. §. 46. ſetzt jedoch voraus, daß der Richter wenigſtens Kenntniß von dem Verbrechen habe erhalten können.

§. 883.

Fortſetzung. — Von der Zeit der Verjährung.

Zur Verjährung der Strafen wird in der Regel ein Zeitraum von zwanzig Jahren erfordert *s*), bei den ſogenannten fleiſchlichen Vergehen aber iſt ſchon eine Zeit von fünf Jahren hinreichend *t*). Hierbei iſt noch Folgendes zu merken. Die Strafe der Hurerei verjährt in 5 Jahren *u*), ohne Unterſchied, mit wem ſie vollbracht wurde *v*), auch ändert es in der Sache nichts, wenn ſie förmlicher Concubinat war *w*). Die fünfjährige Verjährungszeit bei dem Ehebruche findet auch in dem Falle Statt, wenn eine Betrügerei damit verbunden geweſen war *x*), oder wenn er zugleich eine vielfache Ehe enthielt *y*). Auch die Strafe des dop-

s) Gründler, a. a. O. §. 19.

t) Das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 207. u. 210. beſtimmt die Verjährungszeit bei lebenslänglicher Kerkerſtrafe auf 20, bei zehn- und zwanzigjähriger Kerkerſtrafe auf 10, bei allen übrigen Strafen auf 5 Jahre. Bei der Todesſtrafe kann nach Verfluß einer Zeit von 20 Jahren höchſtens Verwandlung der Strafe in Kerkerſtrafe von 10—20 Jahren Statt finden. Nach dem Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 600. iſt bei allen Strafen von 6 Monat Gefängniß, körperliche Züchtigung, oder Geldbuße, desgleichen bei allen fleiſchlichen Vergehen ein Zeitraum von 5 Jahren beſtimmt.

u) L. 29. §. 6. u. 9. π. de adult. Auf die Klage auf Ausſtattung hat dieſe Verjährung keinen Einfluß. Wolfg. Ad. Lauterbach, de criminum praeſcriptione. Tubing. 1655. theſ. 26. in Deſſen *Diſſertatt.* Vol. I. No. 31.

v) z. B. mit Juden. Wernher, P. VI. Obſ. 417.

w) Conr. Phil. Hoffmann, de notabilioribus delictorum matrimonialium temporibus. Regiom. et Lipſ. 1726. Cap. III. §. 21. Die Hurenwirthſchaft wird nach den Grundſätzen von der Hurerei überhaupt betrachtet. L. 8. L. 9. L. 29. §. 6. π. ad L. Jul. de adult. Hofmann, a. a. O. Cap. II. §. 20.

x) Wernher, T. III. P. I. Obſ. 64.

y) Chr. Thomaſius, de bigamiae praeſcriptione. Hal. 1685.

doppelten Ehebruches verjährt in 5 Jahren *z*), es müßten denn Provincialgeſetze eine längere Zeit beſtimmt haben *a*). In Rückſicht der widernatürlichen Befriedigung des Geſchlechtstriebes verlangen zwar Einige einen Zeitraum von 20 Jahren *b*), nach dem Gerichtsbrauche hingegen ſind 5 Jahre hinreichend *c*). Auch bei der Blutſchande haben Mehrere den Ablauf von 20 Jahren zur Verjährung der Strafe für nöthig gehalten *d*), allein auch hier begnügt ſich der Gerichtsbrauch mit einer Zeit von 5 Jahren *e*), es müßte denn ein Ehebruch damit verbunden ſeyn, in welchem Falle die Verjährung nur erſt mit 20 Jahren abläuft *f*). Die Nothzucht gehört ohnehin nicht in die Claſſe

1685. §. 26. Lüd. Mencken, Progr. cur bigamiae praeſcriptio quinquennio abſolvatur? Lipſ. 1722. Wernher, P. I. Obſ. 133. u. 189. Hommel, Obſ. 224. Einige nehmen eine Ausnahme an, wenn beide Theile ſchon in der Ehe lebten (bigamia duplicata). Engau, von der Verjähr. in peinl. Fällen. §. 62.

z) M. vergl. Hoffmann, a. a. O. Cap. I. §. 18. u. f. Gründler, a. a. O. §. 69.

a) Die Sächſiſchen Geſetze erfordern z. B. 20 Jahre. Püttmann, elem. jur. crim. §. 639.

b) Hoffmann, a. a. O. Cap. V. §. 11. Rave, doctrina de praeſcriptione §. 163. Matthaeus, de criminibus. Libr. 48. Tit. III. Cap. VI.

c) Gründler, a. a. O. §. 78. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 141. Obſ. 3. Dabelow, über die Verjährung. Th. II. S. 293.

d) Phil. Jac. Heisler, von der Verjährung der Blutſchande ꝛc. Halle 1778. §. 5. u. f. Lauterbach, de praeſcr. crim. theſ. 15. Thomaſius, de bigam. praeſcript. §. 28. u. 36. Hoffmann, a. a. O. Cap. III. §. 13. Leyſer, Spec. 515. med. 6. M. vergl. Dabelow, über die Verjährung. Th. II. S. 292. u. f.

e) Jo. Sam. Fr. Boehmer, de inceſtus quinquennali praeſcriptione. Francof. 1754. Gründler, a. a. O. §. 72—76. Quiſtorp, a. a. O. §. 867. Koch, inſt. jur. crim. §. 338.

f) L. 39. §. 5. ff. ad L. Jul. de adult. Thibaut, über Beſitz

Claſſe der fleiſchlichen Vergehen, man erfordert aber auch außerdem zur Verjährung der auf ſie geſetzten Strafe 20 Jahr *g*). Daſſelbe gilt von dem Menſchenraube *h*) und der Entführung. Außer dieſen Fällen giebt es noch einige Ausnahmen von der allgemeinen Regel. So erfordert man z. B. bei dem Verwandtenmorde einen Zeitraum von 30 Jahren *i*). Wegen untergeſchobener Geburt läßt man ſo lange keine Verjährung zu, als das untergeſchobene Kind noch vorhanden iſt *k*). Die Strafe der Injurien verjährt in einem Jahre *l*). Die Klagen auf Confiscation wegen Zollbetruges erlöſchen in 5 Jahren *m*). Die Entwendung des Staatsvermögens (crimen peculatus) muß nach den Grundſätzen vom Diebſtahle überhaupt beurtheilt werden, zur Verjährung ihrer Strafe bedarf es alſo 20 Jahre *n*).

§. 884.

Beſitz und Verjährung. §. 52. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. S. 853. u. f.

g) L. 3. §. 4. ad. L. Jul. de vi publ. Hoffmann, a. a. O. Cap. II. §. 21. Gründler, a. a. O. §. 67. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 141. Obſ. 3. Anderer Meinung iſt Engau, a. a. O. §. 58.

h) L. 5. §. 2. π. ad L. Jul. de vi publ. L. un. pr. in fin. C. de raptu virg. L. 29. §. ult. π. de adult. Hoffmann, a. a. O. Cap. III. §. 19. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 548. Rave, de praeſcriptione. §. 163.

i) L. 10. π. ad L. Pomp. de parricid. L. 13. π. ad SCt. Silan. M. vergl. Dabelow, über die Verjährung. Th. II. S. 287. und Thibaut, a. a. O. §. 52.

k) L. 19. §. 1. π. ad. L. Corn. de falſis. Püttmann, elem. jur. crim. §. 1053.

l) Weber, über Injurien und Schmähſchriften. Abth. II. §. 18. Erhard, Handbuch des Sächſ. peinl. R. S. 253. Wernher, P. V. Obſ. 186. Anderer Meinung iſt Thibaut, a. a. O. §. 53. Grolman, a. a. O. §. 523.

m) L. 2. C. de vect. et comm. Pufendorf, intr. in proc. crim. Cap. XIII. §. 10. Kleinſchrod, ſyſt. Entwickel. des peinl. R. Th. III. §. 70. S. 135.

n) Engau, a. a. O. §. 60. Anderer Meinung iſt Hübner, princ. proc. inquiſ. p. 102. u. f.

§. 884.

Fortſetzung. — Von welcher Zeit die Verjährung laufe?

Die Verjährungszeit fängt allemal erſt von dem Zeitpuncte zu laufen an, zu welchem die letzte Handlung vollbracht wurde, welche zu dem in Frage ſtehenden Verbrechen ſeinem weſentlichen Begriffe nach, gehörte *o*). Bei vorgehabten Verbrechen fängt ſie von der Zeit an, wo die letzte auf die Vollbringung des Verbrechens abzweckende Handlung, unternommen wurde *p*). Bei fortgeſetzten und wiederholten Verbrechen wird ebenfalls auf die Zeit der letzten Handlung geſehen *q*), es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß eben ſo viel Verjährungszeiten gerechnet werden müſſen, als es Wiederholungen gab. Daſſelbe gilt, wenn Jemand mehrere Verbrechen begangen hatte. So viel derſelben verübt wurden, ſo viel Verjährungszeiten ſind nöthig *r*). Auch bei einem Auftrage zum Verbrechen muß die Zeit von da an berechnet werden, wo das Verbrechen völlig zu Stande kam *s*). Bei der Theilnahme hingegen muß man von der letzten Handlung an rechnen, welche zur Unterſtützung geſchah, nicht von der Zeit der Vollbringung des Verbrechens ſelbſt. Bei der Bigamie muß die Verjährungszeit von da an gerechnet werden, wo entweder die letzte unrechtmäßige Ehe wieder aufgehoben, oder wo die erſte rechtmäßige geſetzlich, oder durch den Tod getrennt

o) Engau, a. a. O. §. 70. Grolman, a. a. O. §. 523.

p) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 96. Obſ. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 868.

q) Engau, a. a. O. §. 80. u. 81.

r) Gründler, a. a. O. §. 25. 26. u. 34. Wernher, P. I. Obſ. 24.

s) Iſt das aufgetragene Verbrechen nicht zu Stande gekommen, ſo muß von der Zeit an gerechnet werden, wo der Auftrag gegeben ward. Gründler, a. a. O. §. 23.

getrennt worden war *t*). Die Zeit bei dem Concubinate, iſt von dem letzten Beiſchlafe zu rechnen *u*). Bei der Entführung kann die Verjährungszeit nicht eher zu laufen anfangen, bis die entführte Perſon wieder frei iſt. Bei Injurien läuft die Verjährung von der Zeit an, wo der Beleidigte Nachricht davon erhalten hat *v*). Was das Ende der Verjährungszeit betrifft, ſo rechnet man nach dem Gerichtsbrauche den angefangenen letzten Tag für vollendet *w*). Obſchon auch übrigens nichts darauf ankömmt, aus welchem Grunde die Unterſuchung unterbleibt, weil hier der Rechtsſatz: agere non valenti etc. in der Regel keine Anwendung leidet (§. 882.) *x*); ſo wird dennoch vorausgeſetzt, daß ſich der Verbrecher der Unterſuchung nicht durch die Flucht entzogen gehabt habe *y*), er müßte

t) M. vergl. Thomaſius, de bigamiae praeſcript. §. 52. u. 53. Gründler, a. a. O. §. 86. Einige rechnen von dem letzten Beiſchlafe mit der zweiten Frau an. Geo. Steph. Wieſand, de initio praeſcriptionis in crimine bigamiae. Viteb. 1794. Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 601. rechnet von dem Tage der Vollziehung der letzten Ehe durch Trauung.

u) Hoffmann, a. a. O. Cap. III. §. 21.

v) Weber, üb. Injur. u. Schmähſchriften. II. Abth. §. 18. S. 160.

w) M. vergl. Hübner, princ. proc. inquiſ. p. 101. u. f. Koch, inſt. jur. crim. §. 974. (Paalzow) Comp. jur. crim. §. 175. Püttmann, elem. jur. crim. §. 1051. Anderer Meinung iſt Engau, a. a. O. §. 93. u. f. Man vergl. Glück, Erläut. der Pand. Th. III. §. 518.

x) Einige leugnen den Lauf der Verjährungszeit auch dann, wenn der Richter durch Krieg u. dergl. von der Unterſuchung abgehalten worden ſey. Gründler, a. a. O. §. 47.

y) Pufendorf, introd. in proc. crim. Cap. XIII. §. 16. Grolman, a. a. O. §. 524. Anderer Meinung iſt Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 67. Thut der Richter zur Habhaftwerdung des flüchtigen Verbrechers nichts; ſo läuft die Verjährungszeit allerdings fort. Dabelow, üb. die Verjährung. Th. II. §. 206. S. 365. u. 368.

müßte denn durch unverdächtige Zeugen beweiſen können, daß er ſeit jener Zeit ununterbrochen ehrlich und rechtlich geweſen ſey z).

§. 885.

Fortſetzung. — Von der Unterbrechung der Verjährung.

Die Verjährung der Strafen wird durch eine jede gegen das verbrecheriſche Subject als ſolches vom Richter unternommene Handlung unterbrochen. Es iſt daher die Ladung zur Vernehmung, die Nacheil, Erlaſſung der Steckbriefe u. ſ. w. *a*), und noch mehr die Verhaftung des Verbrechers, oder die ſummariſche Vernehmung deſſelben zur Unterbrechung vollkommen hinreichend *b*). War der Verbrecher nur erſt als Zeuge geladen oder verhört, ſo wirkt dieß keine Unterbrechung. Daſſelbe gilt von der bloßen Erörterung der Spuren des Verbrechens *c*), auch gilt die Unterbrechung nur in Rückſicht desjenigen Verbrechens, um deſſen willen der Richter die Ladung oder das Verhör vornahm, es wäre denn, daß Jemand nur überhaupt als der Verbrechen verdächtig, zur Unterſuchung gezogen worden wäre, denn in dieſem Falle wird die Verjährung aller von ihm begangenen Verbrechen mit einem Male geſtört *d*). Die bloße Denunciation oder Anklage wirkt darum keine Unterbrechung, weil hierdurch immer noch keine gerichtliche Handlung gegen

z) M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 603.

a) Grolman, a. a. O. §. 524. Dabelow, über die Verjährung. Th. II. §. 205.

b) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 141. Obſ. 1. Leyſer, Spec. 515. med. 6.

c) M. vergl. Gründler, a. a. O. §. 32. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 186.

d) Dabelow, über die Verjährung. Th. II. §. 205. S. 159.

den Verbrecher unternommen wird *e*). Dieß geſchieht nur erſt mit der Einhändigung der Ladung, oder mit der Verhaftnehmung auf die Denunciation *f*). Hierbei wird vorausgeſetzt, daß der Richter zuſtändig ſey, denn ſonſt iſt das Verfahren nichtig und mithin wirkungslos *g*). Die Anſtellung der Special=Inquiſition iſt nicht nöthig *h*). Iſt der Proceß ohne die Schuld des Angeklagten liegen geblieben *i*), ſo läuft die Verjährung von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an *k*). Iſt Jemand von der Inſtanz losgeſprochen, ſo iſt die Verjährung auch ſo lange unterbrochen, als ſich neue Umſtände zur Unterſuchung gezeigt hatten *l*). Von der Zeit, wo dem Richter dieſe Umſtände bekannt wurden, fängt die Unterſuchung wieder zu laufen an. Sind mehrere Verbrecher, ſo können immer einzel-

e) Noch weniger wird die Unterbrechung durch Anſtellung einer Civilklage bewirkt. M. vergl. indeſſen Engau, a. a. O. §. 100. Gründler, a. a. O. §. 34. Quiſtorp, a. a. O. §. 869.

f) Hat der Richter auf eine Injurienklage vor Ablauf des Verjährungs=Jahres nicht ausgefertigt, ſo iſt die Verjährungszeit verſtrichen. Sollte indeſſen der Denunciant die Ausfertigung erinnert haben, ſo tritt auch in Rückſicht ſeiner Privatgenugthuung keine Verjährung ein.

g) M. vergl. dagegen Engau, a. a. O. §. 106. u. 107. Quiſtorp, a. a. O. §. 869. und Dabelow, üb. die Verjährung. Th. II. S. 361. — Die vorläufigen Unterſuchungen, welche der Unterrichter anſtellt, unterbrechen die Verjährung allerdings.

h) M. vergl. dagegen Engau, a. a. O. §. 108. Gründler, a. a. O. §. 29. Klein, Grundſ. des P. R. §. 186.

i) Nicht alſo wenn der Proceß, weil der Verbrecher entſprungen war, liegen bleiben mußte. Gründler, a. a. O. §. 35. S. 56. u. f.

k) Lauterbach, de praeſcr. crim. theſ. 26. Engau, a. a. O. §. 92. u. 98. Dabelow, über die Verjährung. Th. II. §. 206. S. 363.

l) M. vergl. Engau, a. a. O. §. 92. Gründler, a. a. O. §. 34. n. 6. Rave, de praeſcr. §. 162.

einzelne derſelben verjähren *m*). Uebrigens wird die Unterbrechung der Verjährung nicht vermuthet. Wer ſich alſo auf die Verjährung beruft, braucht die Abweſenheit der Unterbrechung nicht zu beweiſen *n*).

§. 886.

Fortſetzung. — Folgen der Verjährung.

Die Folgen der Verjährung beſtehen in der Strafloſigkeit und rückſichtlich in der Befreiung von der Verbindlichkeit, Privatgenugthuung zu leiſten. Die Unterſuchung ſelbſt, kann der Verbrecher der Verjährung ungeachtet, nicht ganz vermeiden, denn es muß immer erſt erörtert werden, ob die Verjährungszeit abgelaufen ſey, und ſo lange dieß nicht dargethan iſt, braucht ſich der Richter in ſeinem Verfahren nicht hindern zu laſſen *o*). Es iſt daher die Behauptung, daß die Verjährung alles Verfahren im Anklage- und Unterſuchungsproceſſe aufhebe *p*), zu weit. Die Verjährung hebt in der Regel bloß die Strafe auf, das Verbrechen ſelbſt aber, verjährt nicht. Daher kann auch die Strafe eines wiederholten Verbrechens, wegen des verjährten geſchärft werden *q*), zumal der Verbrecher durch die Wiederholung zu erkennen gegeben hat, daß der Grund der Verjährung bei ihm nicht Statt finde. Auch müſſen die Polizei-Rückſichten der Verjährung ungeachtet bleiben. Der Verbrecher kann mit-

m) Gründler, a. a. O. §. 34. n. 4.

n) Gründler, a. a. O. §. 37. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 448.

o) Nach Befinden muß der Richter in einem ſolchen Falle des Verfahrens wegen, mittelſt Berichtes, bei der oberen Behörde anfragen.

p) Engau, a. a. O. §. 55. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 141. Obſ. 1. Quiſtorp, a. a. O. §. 870.

q) Anderer Meinung iſt Gründler, a. a. O. §. 40.

mithin nach Beſinden ſeines Amtes entſetzt *r*) und der Fähigkeit zum Zeugniſſe, ſo wie der Mitgliedſchaft bei Innungen u. ſ. w. verluſtig werden *s*). Eben ſo bleibt der Verbrecher zur Bezahlung der Proceßkoſten verbindlich *t*), am wenigſten aber wird er durch die Verjährung von der Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung befreit *u*), die Klage auf dieſelbe müßte denn, wie bei den Injurien (§. 885.) ausdrücklich auf dieſelbe Zeit beſchränkt ſeyn, innerhalb welcher die Unterſuchung ſelbſt angeſtellt werden muß.

§. 887.

Von der Abolition.

Die **Abolition** beſteht in der Niederſchlagung einer bereits anhängigen oder bevorſtehenden Unterſuchung zu Gunſten des Angeſchuldigten (Th. I. §. 67.). Von der allgemeinen Abolition kommen heute zu Tage höchſtens nur in Rückſicht der Unruheſtifter nach Beilegung bürgerlicher Kriege Beiſpiele vor. Auch die ſogenannte **Privat-Abolition** findet heute zu Tage nur unter ganz beſonderen Umſtänden oder Verhältniſſen

r) M. vergl. Gebh. Chr. Baſtineller, de poenis clericorum earumque praeſcriptione. Vit. 1729. Sect. II. §. 13. Quiſtorp, a. a. O. §. 870. Koch, inſt. jur. crim. § 976. Rave, de praeſcr. §. 870. Berger, Oec. jur. Libr. III. Tit. XV. theſ. 1. not. 4.

s) Anderer Meinung iſt Engau, a. a O. §. 27. Gründler, a. a. O. §. 4. M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 597.

t) Geo. Steph. Wieſand, Progr. num reus criminis ob praeſcriptionem abſolutus in expenſas proceſſus damnari queat? Viteb. 1791. (Obſervatt. jur. crim. Obſ. III.) Leyſer, Spec. 515. Coroll. 2. M. vergl. dagegen Quiſtorp, a. a. O. §. 870. Wernher, T. III. P. I. Obſ. 249.

u) Gründler, a. a. O. §. 44. Quiſtorp, a. a. O. §. 871. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 250. Schmidt, öffentliche Rechtsſprüche. No. 128. S. 856.

niſſen des Verbrechers, und faſt einzig nur bei Vergehen gegen den Landesherrn ſelbſt, Staat, oder wenn Unſchuldige mehr dabei verlieren würden, als es dem Staate Intereſſe iſt, die Unterſuchung fortführen zu laſſen. Man läßt vielmehr heute zu Tage die Unterſuchung lieber bis zu Ende führen, um dann beſtimmt überſehen zu können, in wie fern der Angeſchuldigte eine Begnadigung verdiene, oder nicht. Die Abolition wird aber ſonſt ganz nach den Grundſätzen von der Begnadigung beurtheilt und kann daher auch nur von dem Landesherrn, oder nach Verſchiedenheit der Verfaſſung und den vorkommenden Fällen, von der oberſten Juſtizbehörde ertheilt werden *v*). Dieß kann entweder ausdrücklich, oder ſtillſchweigend geſchehen. In dem letzten Falle werden die Acten ohne Entſcheidung zurückbehalten, im erſten hingegen wird ein beſonderes Reſcript an den Unterrichter gegeben, daß er mit fernerem Verfahren anſtehe und die Sache beilege. Hier tritt dieſelbe Wirkung, wie bei der Begnadigung ein. Der Verbrecher wird nämlich durch ſie völlig geſichert *w*) und auch der künftige Regent iſt an die Abolition gebunden *x*). Wird hingegen die Sache bloß beigelegt, ſo bleibt es immer noch vorbehalten, was in der Sache geſchehen ſoll *y*). Auf Privatrechte hat die Abolition keinen Einfluß. Civilanſprüche bleiben daher immer noch gegen den Verbrecher

v) Quiſtorp, a. a. O. §. 853. Wernher, P. X. Obſ. 323.

w) Quiſtorp, a. a. O. §. 856.

x) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 150. Obſ. 3. Hommel, Obſ. 237. n. 2. Obſ. 676. n. 5.

y) Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 594. verſtattet dem Richter ausdrücklich in Fällen, welche die Abolition bedenklich machen und von welchen zu vermuthen iſt, daß ſie der höchſten Behörde unbekannt geblieben ſind, Bericht zu erſtatten. M. vergl. L. 7. C. de prec. imp. offer. Leyſer, Spec. 626. med. 5.

brecher ſtehen *z*). Außerhalb Landes hat die Abolition keine Wirkung, weil ſie bloß Willkühr und keinen richterlichen Ausſpruch enthält *a*).

§. 888.

Von der Begnadigung.

Die Vollſtreckung eines Strafurtheiles ſelbſt, kann zuerſt durch die Begnadigung verhindert werden. Im gemeinen Leben verſteht man darunter nicht bloß die Erlaſſung, ſondern auch die Milderung und Verwandlung der zuerkannten Strafe (Th. I. §. 66. u. 67.). Sie ſetzt voraus, daß ein Urtheil bereits gefällt, oder die Unterſuchung wenigſtens an und für ſich geſchloſſen ſey. In dem letzten Falle vertritt dann das Begnadigungsreſcript die Stelle des Urtheiles. Sie braucht keineswegs bloß auf Willkühr, oder auf politiſchen Rückſichten zu beruhen, ſondern ſie kann eben ſo gut, wie das Urtheil, auch Rechtsgründe zum Grunde haben *b*). Denn wenn die Begnadigung aus Gründen geſchieht

z) Chr. Wildvogel, de abolitionibus et jure tertii circa eas. Jen. 1727. §. 38. Quiſtorp, a. a. O. §. 860. Koch, inſt. jur. crim. §. 980. Schorch, Reſponſ. 279. n. 34—73. Hommel, Obſ. 676.

a) M. vergl. indeſſen Quiſtorp, a. a. O. §. 857.

b) Der Verbrecher kann ſich eben ſo wenig die Begnadigung verbitten, als er ein härteres Strafurtheil fordern kann, z. B. wenn er auf längere Verſorgung im Zuchthauſe gerechnet gehabt haben ſollte. Fälle dieſer Art ſind vorgekommen. Ein neueres Beiſpiel der Verbittung des Erlaſſes der Todesſtrafe ſ. m. in Danz, Gmelin und Tafinger, crit. Archive der neueſt. Litt. II. B. 2. St. S. 276. u. f. Die Römiſchen Geſetze (L. 6. π. de appel.) haben die Sache beſtimmt entſchieden und L. 69. π. de div. reg. jur. ſteht nicht entgegen, wie ſchon Ant. Balth. Walther, de principe ex juſtis cauſis delinquentes aggratiante. Vratiſlav. et Lipſ. 1740. Cap. I. §. 75. bemerkt hat. M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 848. Weſtphal, Criminalrecht. S. 930. u. f. n. 5—10. Die entgegengeſetzte Meinung (in Hartlebens, deutſche Juſtiz- und Polizei,

geſchieht, welche zwar nach dem allgemeinen Rechtsgeſetze berückſichtigt werden müſſen, an deren Berückſichtigung aber das poſitive Geſetz, (das nicht auf jeden einzelnen Fall paſſen konnte,) den Urtheilsſprecher verhindert *c*), ſo ſind dieß Rechtsgründe. Weil aber die Anwendung dieſer Gründe bloß von dem Ausſpruche des Landesherrn, oder der höchſten Juſtizbehörde abhängt, ſo nennt man dieſe Gründe immer nur Billigkeitsgründe *d*). Die Ertheilung der Begnadigung ſteht bloß dem Landesherrn ſelbſt zu, es müßte denn dieß Recht (wie gewöhnlich,) in Rückſicht gewiſſer Arten von Verbrechen oder Strafen, der einen oder der anderen höheren Juſtizbehörde ausdrücklich überlaſſen worden ſeyn *e*). Die Berufung auf die Gnade des Landes-

Polizei-Fama. v. J. 1804. I. B. No. 48. u. 49. und bei Steiger, verm. Aufſätze und Abhandl. aus dem Gebiete der Juſtiz und Polizei. Mainz 1809. No. V. S. 27. u. f.) könnte allenfalls dann einen Schein für ſich haben, wenn von Begnadigungen aus bloßer Willkühr, und nicht aus Rechtsgründen, die Rede ſeyn ſollte. — Aus denſelben Grundſätzen folgt auch, daß der Richter nichts deſto weniger auf eine Appellation Bericht erſtatten müſſe, welcher der Verbrecher wieder entſagt hatte, wenn nur die Appellation ſelbſt gültige Gründe enthielt.

c) Es giebt mehrere Provinzialgeſetze, welche bei gewiſſen Verbrechen die Anwendung der Milderungsgründe ausdrücklich verbieten, z. B. das Sächſiſche Mandat wider das vorſätzliche Feueranlegen v. 16. Novbr. 1741. Cod. Aug. Fortſ. I. S. 326. Iſt nun das Verbrechen wirklich unter Umſtänden begangen worden, welche allgemein rechtliche Milderungsgründe enthalten, ſo kann ihre Berückſichtigung bloß der Landesherr, nicht aber der Urtheilsſprecher, beſtimmen. Wenn er dieß aber thut, ſo geſchieht dieß weder aus Willkühr, noch aus politiſchen, ſondern bloß aus rechtlichen Gründen.

d) Billig iſt, was der Verbrecher nach den poſitiven Geſetzen zwar nicht fordern kann, was aber doch aus andern Rückſichten zu beobachten iſt. Sind dieſe Rückſichten politiſch, ſo ſind ſie in politiſcher, ſind ſie rechtlich, ſo ſind ſie in rechtlicher Hinſicht billig.

e) Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 470.

Landesherrn wirkt alſo nicht allemal, daß die Sache unmittelbar an denſelben gebracht werde. Dieſe Berufung muß übrigens ganz ſo behandelt werden, wie die Appellation. Der Unterrichter muß daher ſtets wegen derſelben Bericht erſtatten, bis ſie gänzlich verworfen worden iſt (§. 865. u. 869.). Uebrigens tritt die Begnadigung heute zu Tage gewöhnlich ein, wenn auf eine zwar geſetzlich beſtimmte, aber außer Gebrauch gekommene Strafe erkannt worden ſeyn ſollte *f*).

§. 889.

Verhinderung der Vollziehung des Urtheiles durch den Tod des Verurtheilten u. ſ. w.

Da nur derjenige beſtraft werden darf, der die Strafe als ſolche empfinden kann (Th. I. §. 61.), ſo muß auch die Vollſtreckung des Urtheiles unterbleiben,

§. 470. iſt den oberſten Juſtizbehörden die Ausübung des Begnadigungsrechtes nur bei Strafen erlaubt, deren Dauer nicht über 5 Jahre geht. Das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. § 590. drückt dergleichen Fälle nicht namentlich aus. In Sachſen übt die Landesregierung das Begnadigungsrecht ohne Unterſchied der Größe der Strafe in allen den Fällen aus, wo nicht I) von einer Todesſtrafe, oder II) von einem in den ſtatum publicum einſchlagenden Verbrechen, wie die Münzvergehen, oder von Duell u. dergl., oder III) von fleiſchlichen Vergehen die Rede iſt, wegen welcher entweder ſchon auf Zuchthausſtrafe erkannt worden, oder vorauszuſehen iſt, daß [bei dem doppelten Ehebruche] auf 4 Jahr Zuchthaus werde erkannt werden. In allen dieſen Fällen wird von der Landesregierung zum geheimen Conſilio Bericht erſtattet und von da nach Beſchaffenheit an das Cabinet ſelbſt Vortrag gemacht.

f) Dieß kann z. B. bei der Todesſtrafe durch das Feuer der Fall ſeyn. Nach dem Sächſiſchen Gerichtsbrauche wird in ſolchen Fällen dem Unterrichter gewöhnlich (wie z. B. in einem Reſcr. an das Amt *R*. v. 20. März 1809.) anbefohlen: „nach Bekanntmachung des Urthels zu Faſſung weiterer Entſchließung anderweit zu berichten:“ und darauf wird dann (gleichviel, ob der Verurtheilte um Begnadigung gebeten hat, oder nicht,) von Amts wegen an den Landesherrn wegen Verwandlung der Strafe Bericht erſtattet.

ben *g*), wenn der Verbrecher in Verhältniſſe gerathen iſt, welche ihn außer Stand ſetzen, die ihm zuerkannte Strafe als ſolche empfinden zu können. Iſt daher der Verbrecher geſtorben *h*) oder in einen unheilbaren Wahnſinn verfallen, ſo kann auch die Strafvollziehung nicht Statt finden (Th. I. §. 64.). Die Gewohnheit, die Strafe noch am Leichname zu vollziehen *i*), iſt außer Gebrauch gekommen *k*). Nur das Einzige geſchieht noch, daß man Verbrecher, welche bereits zum Tode verurtheilt waren, oder deren Schuld ſchon ſo weit ausgemittelt worden war, daß ſie mit Gewißheit der Todesſtrafe nicht würden entgangen ſeyn, durch den Henkersknecht auf dem Richtplatze verſcharren läßt *l*). Andere, nicht zum Tode verurtheilte Perſonen hingegen, ſelbſt wenn ſie lebenslänglich zum Zuchthauſe oder Feſtungsbau verurtheilt geweſen ſeyn ſollten, werden auf den Gottesacker, aber in aller Stille begraben. Perſonen, welche bloß zu Geldbußen, Gefängniß oder auch nur zu kurzer Zuchthausſtrafe wegen geringerer Verbrechen oder Vergehen, wie Ehebruch u. dergl. verurtheilt worden waren, kann ein gewöhnliches Begräbniß nicht verſagt werden. Iſt der Verurtheilte in einen unheilbaren Wahnſinn oder Raſerei verfallen, ſo muß der Richter deswegen an die Behörde Bericht erſtatten, und der Verbrecher wird dann in eine öffentliche

g) Von dem Aufſchube der Strafvollſtreckung wegen Krankheit, Schwangerſchaft u. ſ. w. iſt ſchon Oben (§. 869.) die Rede geweſen.

h) L. 15. §. 3. π. ad SCt. Turpill.

i) Jo. Klein, de executione in cadavere delinquentis. Guſtrav. 1699. in Deſſen Disp. jur. No. 26. Carpzov, Qu. 131. n. 35. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 94.

k) M. vergl. indeſſen das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. §. 203. u. 498.

l) M. vergl. das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 550.

fentliche Anſtalt gebracht. Auch Geldſtrafen, zu welchen der in Wahnſinn verfallene Verbrecher verurtheilt worden iſt, werden heute zu Tage gewöhnlich nicht eingefordert *m*). Wegen der Civilanſprüche aus dem Verbrechen hingegen, ſind die Erben des Verſtorbenen, oder das Vermögen des Wahnſinnigen dem Berechtigten immer verpflichtet (Th. I. §. 167.).

Anhang.

Von den Koſten in Straſſachen.

---

§. 890.

Von den verſchiedenen Arten der Koſten.

Wenn von **Koſten in Straſſachen** die Rede iſt, muß man, überhaupt genommen, alle diejenigen darunter verſtehen, welche auf die Unterſuchung, Entſcheidung und Vollſtreckung der Entſcheidung verwendet worden ſind. Die Koſten für die Nahrung des Angeſchuldigten (Atzungskoſten), für ſeine Bekleidung, Holz, Licht, Arznei und Arztlohn, müſſen dann ebenfalls mit dahin gerechnet werden, weil ſie bei der Verfolgung der angegebenen Zwecke nothwendig ſind. Weil aber die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Koſten hier und da den Gerichtsunterthanen aufgebürdet wurde, und Streitigkeiten darüber zur Unterſcheidung der verſchiedenen Arten von Koſten Veranlaſſung gaben, ſo unterſcheidet man auch noch heute zu Tage zwiſchen peinlichen Koſten und peinlichen Proceßkoſten. Unter den **peinlichen Proceßkoſten** (expenſae proceſſus criminalis) verſteht man ſolche, welche auf die Unterſuchung und Entſcheidung des Straffalles

m) M. vergl. die Oben (Th. I. §. 61.) angeführten Schriften.

les haben verwendet werden müſſen. Peinliche Koſten (expenſae criminales) hingegen, nennt man diejenigen, welche die zur Vollſtreckung des Urtheiles nöthigen Veranſtaltungen erfordert haben *n*). Beide Arten von Koſten können entweder gerichtliche oder außergerichtliche ſeyn. Jene betreffen die Handlungen des Richters ſelbſt *o*), dieſe begreifen alle Koſten für die Aufbewahrung und Erhaltung des Verbrechers, die Gebühren der Kunſtverſtändigen und des Vertheidigers, Zeugendiäten u. ſ. w. in ſich. Koſten, welche zwar zur Vollſtreckung der Strafe erfordert werden, aber bleibende Anſtalten betreffen, wie z. B. Gefängniſſe und Gerichtsplätze, gehören nicht hieher, ſondern ſind Laſten, die mit der Gerichtsbarkeit ſchlechterdings verbunden ſind (§. 648.).

§. 891.

Allgemeine Grundſätze von der Verbindlichkeit, die Koſten in Strafſachen zu bezahlen.

Die Koſten in Strafſachen muß in der Regel I) der Angeſchuldigte tragen, und er kann angehalten werden ſie abzuverdienen *p*). Kann der Angeſchuldigte die Koſten weder bezahlen, noch abverdienen, ſo fallen ſie

n) Adrian Beier, de expenſis executionum criminalium vulgo vom Henkersgelde. Jen. 1684. Juſt. H. Boehmer, de expenſis criminalibus. Hal. 1716. (Exercitatt. ad Pand. T. V.)

o) Nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen. §. 526. 528. u. 529. kann der Richter für ſeine Verrichtungen keine beſonderen Koſten anſetzen. — Die Taxen müſſen Provinzialgeſetze beſtimmen. — Ein Gerichtshalter kann keine Reiſekoſten fordern, weil er ſich eigentlich an Ort und Stelle aufhalten ſoll. Hommel, Obſ. 693.

p) Hübner, princ. proc inquiſ. p. 119. Quiſtorp, a. a. O. §. 819. Dieſe Verbindlichkeit zur Abarbeitung fällt ſelbſt dann nicht weg, wenn ſchon die Verurtheilung in die Koſten mit den Worten: in ſo weit er etwas im Vermögen hat, geſchehen ſeyn ſollte. Hommel, Obſ. 594. n. 7.

ſte II) dem Gerichte zur Laſt, vor welches die Unterſuchung gehörte *q*). Ausnahmsweiſe können auch III) die Gerichtsunterthanen zur Bezahlung der Koſten verbunden ſeyn, wenn dieß nämlich Verträge oder Herkommen ſo beſtimmen. Zuweilen können auch IV) Denuncianten und Ankläger (und deren Erben) dazu angehalten werden, wenn ſie bloß verleumdet, oder zu ihrer Anzeige wenigſtens keine zureichenden Gründe hatten *r*). Daſſelbe gilt auch V) von allen denjenigen, welche Schuld an Verzögerungen oder gewiſſen Weiterungen gehabt haben, wie Zeugen oder Vertheidiger *s*), Richter, welche ohne gegründete Urſache unterſuchten, oder geſetzwidrig verfuhren *t*) u. ſ. w.

§. 892.

Von der Verbindlichkeit des Angeſchuldigten zur Koſtenbezahlung.

Die Verbindlichkeit zur Koſtenbezahlung ruht zuerſt auf dem Angeſchuldigten *u*). Sie tritt ganz unbezwei-

q) M. vergl. den 47. 61. 154. 204. u. 215. Art. d. P. G. O.

r) Joh. Tob. Carrach, von der Schuldigkeit, die Unkoſten der Inquiſition zu tragen, Halle 1774. §. 6. in Plitt, Repertor. für das peinl. Recht. Th. I. No. V. S. 128. u. f. Quiſtorp, a. a. O. § 815 Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 194.

s) M. ſ. Oben §. 782. und Kleinſchrod, theor. proc. denunc. §. 29. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th II. §. 456. S. 647. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. No. 133. S. 919.

t) Boehmer, de expenſ. crim. §. 6. Derſelbe, Conſultatt. T. II. P. II. Reſp. 1175. n. 30. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. XII. §. 15.

u) Art. 53. u. 61. d. P. G. O. Ferd Aug. Hommel, de pannicularиis caeterisque damnatorum bonis, ut et de expenſis criminalibusve bonis reorum vel ſubditorum ſubminiſtrandis. Lipſ. 1745. §. 43. u. 44. Iſt Verdacht da, daß der Angeſchuldigte Vermögen verſchweigt, ſo wollen ihn Einige zur Leiſtung des ſogenannten Manifeſtationseides anhalten laſſen. Hommel, Obſ. 594. n. 1.

bezweifelt dann ein, wenn derſelbe verurtheilt wird, die Strafe ſey welche es wolle *v*). Auch wird ſie dann unbeſtritten angenommen, wenn der Angeſchuldigte auf vorher geleiſteten Eid frei geſprochen wird *w*). Wenn er aber wegen Mangel an Verdachte frei geſprochen worden ſeyn ſollte, ſo kömmt es darauf an, ob er die Unterſuchung durch unvorſichtiges und unerlaubtes Betragen, durch verfängliche Reden, verdächtige Kleidung, Lügen im Verhöre u. ſ. w. veranlaßte, oder ob die Urſache gegen ihn zu unterſuchen, bloß zufällig war. In dieſem Falle muß das Gericht die Koſten tragen *x*), und der Losgeſprochene mit Bezahlung einiger Koſten gänzlich verſchont werden *y*), in jenem hingegen, wird der Angeſchuldigte mit Recht zur

v) Boehmer, z. 204. Art. d. P. G. O. §. 6. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. IX. §. 13. Leyſer, Spec. 90. med. 9.

w) Geo. Ad. Schuberth, de condemnatione in expenſas jurisjurandi purgatorii comite. Lipſ. 1721. Hübner, princ. proc. inq. p. 117. Zuweilen können jedoch die Koſten zwiſchen dem Angeſchuldigten und Denuncianten compenſirt werden. Boehmer, de expenſ. crim. Cap. III. §. 11. Boehmer, z. 61. Art. d. P. G. O. §. 4. Man vergl. Emmrich, über Proceßkoſten. §. 40.

x) Grolman, a. a. O. §. 546. Note e. Im Anklageproceſſe können die Koſten compenſirt werden. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 264. Koch, inſt. jur. crim. §. 996.

y) Gottl. Sturm, de reo in proceſſu inquiſ. non convicto in expenſas non condemnando. Jen. 1727. Konopack, im Archive des Criminalrechts. IV. B. I. St. S. 135. u. f. Quiſtorp, a. a. O. §. 817. Oeſterreich. Geſezbuch über Verbrechen. §. 536. Nach Beſchaffenheit der Umſtände will man den Angeſchuldigten hier aber doch noch zu den Verpflegungs- und Vertheidigungskoſten angehalten wiſſen. M. vergl. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 138. Obſ. 9. und z. 47. Art. d. P. G. O. §. 4. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe. Th. II. Reſp. 59. n. 55. Th. III. Dec. 83. Wernher, P. I. Obſv. 197. u. 267. P. III. Obſv. 118. n. 5.

zur Bezahlung derſelben angehalten z). Iſt der Angeſchuldigte während der Unterſuchung, oder auch nur vor Vollſtreckung des Urtheiles geſtorben, oder entflohen, ſo können die Koſten aus ſeinem nachgelaſſenen Vermögen genommen werden, ſobald ſich nur aus der Unterſuchung wenigſtens ſo viel ergeben hat, daß er in die Koſten würde verurtheilt worden ſeyn a). Die Erben deſſelben ſind hierzu nur in ſo weit gehalten, als es die Erbſchaft trägt b). Seine Verwandte ſind in der Regel zur Bezahlung dieſer Koſten nicht verbunden c), nur in Rückſicht der Ätzungs- und Vertheidigungskoſten findet eine Ausnahme Statt. Dieſe können nämlich von demjenigen gefordert werden, von welchem der Angeſchuldigte ſeinen Unterhalt zu fordern hat d), namentlich Aeltern, ſo lange die Kinder noch in ihrer Gewalt ſind, und der Ehemann für ſeine Frau e). Haben Kinder und Eheweiber eigenes Vermögen,

z) Phil. Jac. Meiſter, de expenſis criminalibus in proceſſu inquiſitorio. Hal. 1769. §. 8. u. f. Boehmer, de expenſ. crim. Cap. III. §. 9. Carrach, a. a. O. §. 7. Derſelbe, rechtl. Gutachten ꝛc. No. 56. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. II. Dec. 77. n. 38. Th. III. Dec. 83 n. 12. und Dec. 115. n. 17. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 609.

a) Boehmer, de expenſ. crim. Cap. III. §. 4. Kreſs, z. 204. Art. d. P. G. O. §. 25. Boehmer, zu demſelb. Art. §. 6. Hommel, deutſcher Flavius. unt. dem Worte Delinquent. No. 4.

b) c. fin. X. de ſepult. c. 5. X. de rapt. Boehmer, zu Carpzov. Qu. 138. Obſ. 5. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 267.

c) M. vergl. Boehmer, z. 153. Art. §. 3. und Leyſer, Spec. 562. med. 11. u. 12.

d) Nach Provinzialgeſetzen kann ſich der Richter dieſe Koſten Vorſchuß-weiſe bezahlen laſſen. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 604.

e) Außer den Oben (Th. I. S. 450.) angef. Schriften von Krauſe und Mencken, ſ. m. Winckler, Handb. des Sächſ.

mögen, ſo können die Koſten von demſelben genommen werden, und Aeltern und Ehemänner ſind für ſich ſelbſt frei. In dieſem Falle können aber auch Aeltern und Ehemänner überhaupt zur Bezahlung der Koſten aus dem bei ihnen im Nießbrauch befindlichen Vermögen des Angeſchuldigten angehalten werden *f*). Mitverbrecher haften zwar in Rückſicht des Erſatzes des durch das Verbrechen angerichteten Schadens einer für den anderen *g*). Allein in Beziehung auf die Proceßkoſten leidet dieß keine Anwendung *h*). Daher wird auch nach dem Gerichtsbrauche ein jeder derſelben nur zu denjenigen Koſten verurtheilt, die er für ſeine Perſon veranlaßt hat *i*), und dasjenige, was allgemein zur Unterſuchung gehörte, z. B. Section u. dergl. wird nach der Zahl der Mitverbrecher berechnet, und in ſo viel Theile getheilt, als Mitverbrecher ſind.

§ 893.

Sächſ. reinl. Proceſſes. §. 196. Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 612. u. 613.

f) M. vergl. Weſtphal, Criminalrecht. Anmerk. 169. §. 10.

g) Herm. Becker, de natura et indole correalis obligationis in ſpecie ex delicto, praecipue quoad expenſas. Roſt. 1759. §. 25—27.

h) Anderer Meinung iſt Pufendorf, introd. in proc crim. Cap. XXVII. §. 20. Bauer, Grundſ. des Criminalproceſſes. §. 264. Hübner, princ. proc. inq. p. 118. Boehmer, §. 204 Art. d. P. G. O. §. 6. Quiſtorp, a. a. O. §. 820. Meiſter, rechtl. Erkenntniſſe ꝛc. Th. I. Reſp. 14. n. 8. u. 9. Gmelin und Elſäſſer, jur. Beobachtungen. Th. IV. No. 5. M. vergl. Stelzer, a. a. O. §. 264. und das Allgemeine Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 619—621.

i) So erkannte der Schöppenſtuhl zu Leipzig gegen H. und Conſ. im Mon. Nov. 1796. und Mai 1797. M. vergl. Chr. Gttl. Hommel, de capite damnatorum expenſis criminalibus. Vit. 1771. §. 3. Winckler, a. a. O. §. 194. Püttmann, elem. jur. crim. §. 1073. Wernher, P. VIII. Obſ. 456. T. III. p. 522. Obſ. 54. Hommel, Obſ. 451.

§. 893.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Gerichtes in Beziehung auf die Koſten.

Dem Strafrichter ſtehen alle rechtliche Mittel frei, ſich wegen Bezahlung der Koſten aus dem Vermögen des Angeſchuldigten ſicher zu ſtellen. Er kann daher daſſelbe nach Befinden in Beſchlag nehmen und ſequeſtriren laſſen, wenn er nicht gehörig bezahlt wird, oder zu beſorgen hat, daß das Vermögen zu ſeinem Nachtheile weggeſchafft werden könne *k*). Er braucht auch in der Regel nicht bis an das Ende der Unterſuchung zu warten, ſondern kann ſich, ſobald nur über die Verbindlichkeit des Angeſchuldigten zur Koſtenbezahlung überhaupt kein Zweifel vorhanden iſt, ſogleich bezahlen laſſen, als die Koſten aufgelaufen ſind. Bei dieſem allen muß er jedoch darauf Rückſicht nehmen, daß die öconomiſchen Verhältniſſe des Angeſchuldigten nicht durch die Beitreibung der Koſten zerrüttet werden, vielmehr nach Befinden terminliche Zahlungen geſtatten *l*). Kann er von dem Angeſchuldigten nicht befriedigt werden, ſo muß er ſie entweder ſelbſt tragen *m*), oder er kann ſich nach Beſchaffenheit der vorhandenen Verträge und dem Herkommen an die Gerichtsunterthanen halten. Er muß jedoch alle und jede Koſten und Verläge vorſchußweiſe bezahlen, und kann daher weder Kunſtverſtändige, Zeugen, noch ſonſt Jeman-

k) M. vergl. Berger, Elect. jurispr. crim. Suppl. P. II. Obſ. 12. Stelzer, a. a. O. §. 265.

l) Vortreffliche Verordnungen hierüber enthält das Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen. § 537. und das Allgem. Criminalrecht für die Preuß. Staaten. Th. I. §. 622.

m) Einige behaupten, daß unter den Koſten, die der Richter zu tragen habe, die Vertheidigungskoſten nicht mit begriffen wären. Berger, Reſponſor. P. II. Reſp. 215. Horn, Sent. et Reſponſ. Claſſ. XV. Reſp. 100.

manden, den er bei der Unterſuchung zuzieht, auf die Zahlung aus dem Vermögen des Angeſchuldigten, oder der Gerichtsunterthanen verweiſen. So gut auch der Richter die Koſten allein tragen muß, welche durch Fehler, die er ſelbſt gemacht hat, entſtanden ſind *n*), ſo gut muß er auch für die Koſten ſtehen, welche durch Fehler dritter Perſonen, als der Kunſtverſtändigen u. ſ. w. veranlaßt wurden *o*).

§. 894.

Von der Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Bezahlung der Koſten.

Die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Koſtenbezahlung tritt erſt auf den Fall des Unvermögens des Angeſchuldigten ein (§. 891.), und ſetzt beſondere Verträge oder Herkommen voraus. Den Beweis des Daſeyns dieſer Verbindlichkeit muß das Gericht führen, das die Koſten von den Unterthanen fordert *p*), denn dieſe haben die Vermuthung der Freiheit von dieſer Verbindlichkeit für ſich, weil der Beſitz der Gerichtsbarkeit der Regel nach auch die Verbindlichkeit die Laſten derſelben zu tragen, nach ſich zieht (§. 648.). Die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen iſt daher auch im Zweifel allemal einſchränkend zu

[50²] erklä-

n) Art. 72. u. 209. d. P. G. O. Hübner, princ proc. inq. p. 117. Bauer, Grundſätze des Criminalproceſſes. §. 264. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 195. u. 198.

o) Es iſt jedoch keine Frage, daß ſich der Richter wiederum an denjenigen halten könne, der den Fehler gemacht hat. Quiſtorp, a. a. O. §. 818. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. No. 133. S. 925. u. f.

p) Ludovici, Einleit. zum peinl. Proceſſe. Kap. XII. §. 21. Bauer, a. a. O. §. 265. Quiſtorp a. a O. §. 814. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 455 S. 641. Leyſer, Spec. 86. med. 8. Spec. 90. med. 11.

erklären *q*). Daher gilt auch von dem Daſeyn der Verbindlichkeit zur Bezahlung der Proceßkoſten kein Schluß auf die Verbindlichkeit wegen der ſogenannten peinlichen Koſten (§ 890.), oder umgekehrt, auch ſchließt die Verbindlichkeit zu erſteren, nicht immer die Verbindlichkeit mit in ſich, den Angeſchuldigten zu unterhalten, und die auf ſeine Vertheidigung verwendeten Koſten zu bezahlen *r*). Zuweilen beruht dieſe Verbindlichkeit auf der Vorausſetzung, daß wirklich eine ſogenannte peinliche Strafe erkannt worden ſey *s*), öfters können auch die Koſten bloß von der Zeit an den Unterthanen angerechnet werden, von welcher die Sache peinlich behandelt wurde *t*), und dieß heißt öfters, nur von der Vernehmung über Specialartikel an. Koſten, welche durch Fehler bei der Unterſuchung und Entſcheidung der Sache veranlaßt wurden, brauchen die Gerichtsunterthanen nicht zu bezahlen, namentlich können ihnen die Koſten nicht angeſonnen werden, welche auf die Wiedererlangung eines durch Unachtſamkeit entkommenen Verbrechers verwendet worden ſind. Die Wachkoſten können die Unterthanen von dem Angeſchuldigten ſelbſt, wieder fordern *u*), es müßte denn die Bewachung wegen Mangel eines tüchtigen

q) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 138. Obſ. 18. Berger, Oec. for. Libr. IV. Tit. 33. theſ. 4. n. 14. Koch, inſt. jur. crim. §. 1000.

r) Carpzov, Qu. 138. n. 69. u. f. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 455. S. 641. Wernher, P. IV. Obſ. 22. Pütter, Rechtsfälle. III. B. III. Th. Reſp. 282. n. 24. Meiſter, prakt. Bemerk. ꝛc. I. Th. Bem. XX. S. 159. u. f.

s) Hommel, de pannicularіis etc. §. 15. Püttmann, elem. jur. crim. §. 1081. M. vergl. Boehmer, z. 204. Art. d. P. G. O. §. 9. Wernher, P. X. Obſ. 22.

t) Hommel, a. a. O. §. 52.

u) Hommel, Obſ. 594.

tigen Gefängniſſes nothwendig ſeyn, wo ihnen der Gerichtsherr dafür zu ſtehen hat, welchem die Verbindlichkeit, tüchtige Gefängniſſe zu halten, obliegt *v*). Iſt die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen begründet, ſo kömmt auch nichts darauf an, ob das Verbrechen in dem Gerichtsbezirke begangen worden war, oder nicht *w*), oder ob der Verbrecher ein Mitglied der Gemeinde war, oder ein Fremder *x*), genug, wenn nur die Unterſuchung vor die Gerichte ihres Gerichtsherrn gehört hatte. Eben ſo wenig hört die Verbindlichkeit zur Koſtenbezahlung darum auf, weil der Verbrecher etwa begnadigt worden, oder geſtorben, oder entflohen war *y*). Hatten vorher mehrere Dörfer unter einer Gerichtsbarkeit geſtanden, welche die Koſten zu den vor den Gerichten geführten Unterſuchungen zuſammen trugen, ſo ſind ſie nach erfolgter Trennung, dieſelben nur zu ihrem Antheile zu tragen gehalten *z*).

§. 895.

v) In dieſem Falle iſt auch ſelbſt der Angeſchuldigte nicht verbunden, die Wachtkoſten zu bezahlen, weil das Wachen nicht nöthig geweſen ſeyn würde, wenn der Gerichtsherr tüchtige Gefängniſſe gehabt hätte.

w) M. ſ. dagegen Hommel, de pannicularìis etc. §. 56. Quiſtorp, a. a. O. §. 814. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. No, 132. S. 916. u. f.

x) Jo. Flor. Rivinus, (Reſp. Schreiber) de obligatione univerſitatis expenſas criminum inquiſitionis indiſtincte ſuſceptas etiam pro forenſi praeſtandi. Lipſ. 1750. §. 18.

y) Hommel, de pannicularìis etc. §. 53. Boehmer, ʒ. 204. Art. d. P. G. O. §. 9. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proceſſes. S. 197. Anderer Meinung iſt Beier, de expenſ. execut. crim. Cap. II. §. 13. Carpzov, Qu. 138. n. 73. u. 76. Hommel, Obſ. 218. n. 12. Schmidt, öffentl. Rechtsſprüche. No. 132. S. 916.

z) M. vergl. Berger, Dec. 178

§. 895.

Ob die Koſten in Strafſachen ein Vorzugsrecht vor anderen Schulden des Verurtheilten haben?

Der Beſchädigte hat wegen des Schadenerſatzes im Colliſionsfalle den Vorzug vor dem Richter, der aus dem Vermögen des Verurtheilten die Unterſuchungskoſten fordert (Th. I. §. 180.). Bei der Frage aber, ob der Richter wegen der Unterſuchungskoſten einen Vorzug vor andern Gläubigern habe, die nicht zu den Beſchädigten gehören, kömmt es auf folgende Fälle an I) Fordert der Richter dieſe Koſten aus dem Vermögen des Verurtheilten, ſo hat er, wenn nicht Provincialgeſetze etwas anderes verordnen *a*), kein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern des Angeſchuldigten *b*). Er muß vielmehr in die Claſſe der chirographariſchen Gläubiger geſetzt werden *c*), und zwar ohne Unterſchied, ob die Koſten für die Wartung, Verpflegung und Vertheidigung des Angeſchuldigten *d*), oder für die Unterſuchung und Vollſtreckung der Strafe ſelbſt aufgelaufen ſind *e*). Wenn aber der Rich-

a) Gmelin, Ordnung der Gläubiger. S. 133.

b) Boehmer, de expenſ. crim. Cap. III. §. 15. Hübner, princ. proc. inquiſ. p. 118. u. f. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts. §. 266. Kind, Quaeſt. forenſ. T. I. Cap. 111. p. 439. Anderer Meinung iſt Boehmer, zu Carpzov. Qu. 138. Obſ. 10. Harpprecht, Reſponſor. Reſp. 92. n. 403. und Conſ. 73. n. 23. Leyſer, Spec. 90. med. 10.

c) Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proceſſes. §. 195. Quiſtorp, a. a. O. §. 821. Dorn, prakt. Commentar ꝛc. Th. II. §. 458. Kind, a. a. O. Brockes, ſelect. Obſ. forenſ. Obſ. 58.

d) Einige wollen darauf geſehen wiſſen, ob der Concursmaſſe hiervon ein Vortheil erwachſen ſey. In dieſem Falle ſollen dieſe Koſten in die erſte Klaſſe geſetzt werden. Man vergl. Carpzov, P. I. Def. 182. Leyſer, Spec. 484. med. 5. Struben, rechtl. Bedenken. Th. III. Bed. 12.

e) M. vergl. Quiſtorp, a. a. O. §. 821. Deſſelben Bei-

Richter II) die von den Gerichtsunterthanen zu leiſtenden Beiträge aus dem Vermögen des einen oder des andern Gerichtsunterthanen fordert, ſo hat er allerdings ein Vorzugsrecht. Denn es ſteht ihm in einem ſolchen Falle ein privilegirtes Pfandrecht in den Gütern desjenigen zu, der zu der Leiſtung der Koſten verbunden iſt *f*).

Beiträge ꝛc. No. 33. S. 509. von Selchow, Rechtsfälle. Th. III. Dec. 92.

f) Boehmer, zu Carpzov. Qu. 138. Obſ. 10. Quiſtorp, a. a. O. §. 821. Deſſelben Beiträge ꝛc. a. a. O. S. 515.

Ende
des vierten und letzten Theiles.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Regi-

Regiſter
über das ganze Werk.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen, die dabei befindlichen Buchſtaben b. c. d. den 2 3. oder 4ten Theil. Wo kein Buchſtabe bei der Zahl ſteht, iſt der Paragraph im erſten Theile zu finden. Die Sternchen bezeichnen die Noten.

A.

Abänderung der Strafe, 66. ſ. Verwandlung.

Abbitte, als Genugthuung, 172. muß von dem Beklagten in Perſon geleiſtet werden, ebdſ. u. 878. d. ob Erben und Verwandte des Verletzten auf ſie klagen können. 174. zu derſelben ſind die Erben des Verbrechers nicht verbindlich. 176. fällt weg, wenn auf Zuchthaus erkannt iſt. 178. wenn ſie öffentlich geſchehen müſſe. 411. c.

— knieende, als Strafe. 67. gehört zu den peinlichen Strafen. 82.

Abdecker. 665. d.

Abdeckereigerechtigkeit, iſt oft mit der Strafgerichtsbarkeit verbunden. 647. d.

Abendmahl, Verſagung des Zutrittes zu demſelben. 79.

Abfaſſung der Strafurtheile. 858—860. d.

Abgaben, Nichtentrichtung derſelben. 345. b.

Abgeſandte ſ. Geſandte.

Abhörung der Zeugen. 764. d. ſ. Verhör.

Abigeat. 483. c.

Abolition, Begriff derſelben. 67. in welchen Fällen ſie htzt. Statt finde. 887. d. Verfahren bei derſelben. ebdſ. ob derjenige, der ſie erhalten hat, aus Rechtscollegien ausgeſtoßen werden könne. 178. *

Abort, was er ſey, 215. b. Kennzeichen deſſelben, 216. b. * ſ. Tödtung der Kinder in Mutter Leibe.

Abrechnung, in wie fern ſie bei gegenſeitigen Injurien Statt finde. 147. u. 177.

Abſchied, bei der Entlaſſung aus dem Zuchthauſe. 74.

Abſchreckung des Verbrechers, ob ſie Zweck der Strafe ſey. 53. Anderer, ob zur Bewirkung derſelben geſtraft werden könne. 54.

Abſchriften, wenn ſie Statt der Urſchrift in den Acten zuläßig ſind. 785. d. *

Abſetzung vom Amte, als Strafe. 81. ihre verſchiedenen Arten. ebdſ. ob und wie ſie gegen Advocaten und Gerichtshalter Statt finden könne. ebdſ. *

Abſicht des Verbrechers, beſtimmt die Zurechnung. 99. gute, als Milderungsgrund. 143. u. 147. gewinnſüchtige, bei der Tödtung, was ſie ſey. 198. b. * bei der Entführung. 245. b. ſ. Vorſatz.

Abſolution. 857. ſ. Losſprechung.

Abſonderung der Mitverbrecher in Gefängniſſen. 682. d.

Abſurdität, Benennung, iſt Injurie. 388. c. *

Abtreibung der Leibesfrucht. 215. b. ſ. Tödtung der Kinder in Mutterleibe. Anzeigen bei derſelben. 852. d.

Abweſende Verbrecher, Verfahren gegen dieſelben. 874. d. wenn eine Verurtheilung derſelben geſchehen könne. ebdſ. von dem Contumacialverfahren dabei. 875. d.

Academieen, Gerichtsbarkeit derſelben. 616. d. über wen ſie dieſelbe ausüben. 640. d.

Achtsproceß, was er ſey und Verfahren in demſelben. 876. d.

Ackergeräthe, Diebſtahl an demſelben. 482. c.

Acten, wie ſie zu halten ſind. 664. 785. d. Verſendung derſelben, wenn ſie nöthig ſey. 783. d. zu welcher Zeit ſie geſchehen könne. 784 d. ins beſondere wenn der Angeſchuldigte mehrere Verbrechen begangen hatte. ebdſ. wie ſie geſchehen müſſe. 785. d. wohin ſie geſchehen könne. 786. d. Wirkungen derſelben. 787. d.

— Inrotulation derſelben, ob ſie im Beiſeyn des Angeſchuldigten geſchehen müſſe. 785. d.

— Inſtruirung derſelben, worinne ſie beſtehe. 785. d. *

Actenſtücke, ob im Fall der Angeſchuldigte mehrere Verbrechen begangen, mehrere anzulegen. 664. d.

Actio ad libertatem relata. 31.

— — aestimatoria. 411.

— — ex lege Cornelia, ob ſie jtzt. noch ſtatt finde. 172. *

Actuarius. 661. d. ſ. Gerichtsſchreiber.

Additional-Artikel. 759. d. *

Adhäſionsproceß. 671. d. Verfahren in demſelben. 878. d.

Admination, was ſie ſey. 404. c.

Adoptivverwandtſchaft, iſt zum Begriffe eines Verwandtenmordes nicht hinreichend. 207. b.

Advocaten, ob ihnen die Praxis unterſagt werden könne. 81. Injurien, die ſie in proceſſualiſchen Schriften ausſtoßen. 409. c.
ob

ob ſie im Strafproceſſe als Bevollmächtigte zuläßig ſind. 667. d. ob nur ſie zu Vertheidigern gewählt werden können. 777. d. ſ. Vertheidiger.

Aeltern, ob ſie den von ihren Kindern geſtifteten Schaden erſetzen müſſen. 176. in wie fern ſie durch die ihren Kindern zugefügten Injurien beleidigt werden können. 405. c. ob ſie die Atzungs- und Vertheidigungskoſten für ihre Kinder tragen müſſen. 892. d. vergl. Verwandtſchaft.

Affect, 96. u. 140. ſ. Gemüthsbewegung.

Agenten fremder Höfe, deren Gerichtsſtand. 637. d.

Agio, ob es bei Beſtimmung der Größe eines Gelddiebſtahles oder Betruges in Rechnung zu bringen ſey. 430. c.

Alleinreden des Vertheidigers mit dem Verbrecher, ob es zuläßig ſey. 878. d.

Alimente, wenn ſie der Verbrecher dem Angeſchuldigten zu leiſten ſchuldig ſey. 171. Klage auf dieſelbe, iſt bloß perſönlich. 173. welche eine genothzüchtigte Weibsperſon fordern kann. 271. b.

Allodialgüter, ob ſich die Gütereinziehung bloß auf dieſe beziehen könne. 77.

Alter, hohes, als Milderungsgrund. 141. u. 144.

— kindiſches, in wie fern es Zurechnungsloſigkeit wirke. 94.

Ambitus, crimen. 302. b.

Amotion, iſt wirklicher Diebſtahl. 449. c. deren Beſtrafung. 471. c.

Amt, eigenmächtige Verlaſſung deſſelben, in wie fern ſie ſtrafbar ſey. 311. b. Strafe derſelben. 312. b.

Amtsbeſetzung, widerrechtliche. 301. b. wenn ſie vollbracht ſey. 302. b. Strafe derſelben. 303. b.

Amtsentſetzung. 81. ſ. Abſetzung vom Amte. ob ſie wegen Verbrechen erfolgen könne, deren Strafe verjährt iſt. 886. d.

Amtserſchleichung, ob ſie in jedem Falle ſtrafbar ſey. 302. b.

Amtsfolge. 691. ſ. Nacheile.

Amtsführung, Injurien während der Ausübung und in Anſehung derſelben. 406. c. u. 407. c. wie ſie beſtraft werden. 409. c.

Amtsverſchwiegenheit, Verletzung derſelben, worinne ſie beſtehe. 309. b. auf welche Arten ſie geſchehen könne. ebdſ. was zu ihrem Thatbeſtande gehöre. 310. b. Strafe derſelben. ebdſ.

Annahme der Verbrecher, Verbindlichkeit zu derſelben. 644. d. u. 693. d. was bei derſelben in Rückſicht ausländiſcher Richter gelte. 645. d.

Anarchie, Einführung derſelben, als Staatsvergehen. 273. b.

Anatocismus. 555. c.

Anatomie, auf dieſe werden die Leichname hingerichteter Verbrecher geliefert. 871. d.

Androhungstheorie bei der Begründung des Rechtes zu ſtrafen, was von ihr zu halten ſey. 27.

Anerkennung der Urkunden. 815. d.

Anfall, bei der Nothwehr. 164. beim Duelle, wie ſie ſich von dem mörderiſchen unterſcheide. 324. b. Strafe deſſelben. 327. b.

Angabe eines Verbrechens, wenn ſie den Richter zum Verfahren berechtige. 711. d. ſ. Denunciation.

Angelobung als Sicherſtellung des Richters gegen die Flucht. 684. d. wenn und wie ſie Statt finde. 687. d.

Angeſchuldigter, Rechte deſſelben gegen untüchtige Richter und ſein Verfahren. 658. d. ob er von dem Richter eigenmächtig geſtraft werden könne. 659. d. ob er ſich durch einen Bevollmächtigten erklären könne. 667. d. iſt öfters bloß als Zeuge zu vernehmen. 680. d.

Angriff, wie er beſchaffen ſeyn müſſe, wenn er zur Nothwehr berechtigen ſoll. 164.

Anhäufung der Verbrechen. 44. u. 45. Zurechnung bei derſelben. 110. u. f.

Animus *furandi*, was darunter zu verſtehen ſey. 453. c.

— *injuriandi*, ob er zur Injurie nöthig ſey. 392. c. worinne er beſtehe. 393. c.

Ankläger, Begriff deſſelben. 666. d. wer als ſolcher auftreten könne. 879. d. wenn er die Koſten tragen müſſe. 891. d.

Anklage, ob die Erben des Verletzten dazu verbunden ſind. 879. d.

— eigne, des Verbrechers, vorzüglicher Grund zur Anſtellung einer Unterſuchung. 716. d.

Anklageproceß, Begriff deſſelben. 671. d. in welchen Fällen er Statt finde. 879. d. Verfahren in demſelben. 880. d.

Anlagen, öffentliche, Beſchädigung derſelben. 602. c.

Anmaßung öffentlicher Gewalt oder Rechte. 298. b.

Anrüchtigkeit, was für eine aus der Specialinquiſition entſtehe. 757. d.

Anſchläge, öffentliche, Abreißen derſelben. 602. c.

— zum Verbrechen. ſ. Rath, Rädelsführer u. ſ. w.

Anſtalten, öffentliche, unrechtmäßiger Tadel derſelben. 296. b. Beſchädigung derſelben. 602. c.

Anſteckung mit einer Krankheit, als Verbrechen. 227. b.

Antworten, der Angeſchuldigten und Zeugen, für was für welche der Richter zu ſorgen habe. 747. u. 765. d. was er bei Verweigerung derſelben thun könne. 749. 765. d.

Anverwandtſchaft, ſ. Verwandtſchaft.

Anwald, ob er in Strafſachen zuläßig ſey. 667. d.

An-

Anwerbung der Soldaten, als Staatsvergehen. 298. b. ſ. Werbung.

Anzahl, große, der Verbrecher, ob ſie Milderungsgrund ſey. 146. ob ſie das Loos zulaſſe. 287. b.

— große, der Kinder, ob ſie Milderungsgrund ſey. 148. ob ſie Verwandlung der Strafe wirken könne. 157.

Anzeigen oder Ankündigungen, öffentliche, zum Schaden Anderer, was man zur Sicherung gegen dieſelben fordern könne. 160.

Anzeige oder Angabe eines Verbrechens, wenn ſie den Richter zur Anſtellung einer Unterſuchung berechtige. 711. d. ſ. Denunciation.

— (indicium) was eine ſolche ausmache. 829. d. nothwendige und nicht nothwendige, der Schuld und der Unſchuld, gemeine und beſondere, nahe und entfernte. ebdſ. Beweiskraft derſelben. 830. d. wovon die Beweiskraft derſelben abhänge. 831. d.

— gemeine, nahe, Finden einer Sache an dem Orte der That. 832. d. Ausſage eines vollgültigen Zeugen. 833. d. Bezüchtigung durch einen Mitſchuldigen. 834. d. außergerichtliches Geſtändniß. 835. d. Drohungen vor der That. 836. d.

Anzeigen, gemeine, entfernte, übles Gerücht. 837. d. Gegenwart an verdächtigen Orten. 838. d. Uebereinſtimmung der Geſtalt, Kleidung u. ſ. w. mit der des Thäters. 839. d. verdächtiger Umgang. 840. d. beſondere Anreizungen zur That. 841. d. Bezüchtigung des Verletzten. 842. d. Ergreifung der Flucht. 843. d.

— gemeine, welche die P. G. O. nicht nennt. 844. d.

— beſondere, bei der Tödtung. 845. d. beim Kindermorde. 846. d. bei der Vergiftung. 848. d. beim Raube und Diebſtahle. 849. d. bei der Brandſtiftung. 850. d. Verrätherei. 851. Zauberei. 852. Abtreibung der Kinder, ebdſ. Ausſetzung, ebdſ. Ehebruch, ebdſ. Verfert. falſchen Geldes, ebdſ.

Anzeigenbeweis, kann volle Gewißheit geben. 830. u. 831. d.

Appellation findet auch in Straffachen Statt. 865. d. Verfahren dabei, ebdſ. iſt an keine Friſt gebunden, ebdſ. kann der Erklärung des Verurtheilten, die Strafe leiden zu wollen, ungeachtet, eingewendet werden, ebdſ. iſt auch Mitverbrechern vortheilhaft, die ſich bei dem Urtheile beruhigten, ebdſ. braucht der Richter, im Falle aus dem Verzuge Nachtheil entſtehen könnte, nicht zu beachten. 690. u. 731. d. gegen Todesurtheile, wer über ſie entſcheide. 605. d. * wenn ſie bloß wegen Nichtigkeit des Verfahrens eingewendet ward, ob ſie die ſofortige Strafbeſtimmung durch Reſcript veranlaſſen könne. 63.*

— wenn und wie lange ſie der Richter beachten müſſe. 869. d.

— ihre Verwerfung hebt die Kraft einer Berufung auf Gnade nicht auf. 869. d.

— ob darauf Bericht erſtattet werden müſſe, wenn derſelben entſagt worden iſt. 888. d. *

Arbeit, ob Gefangene ſtets dazu angehalten werden können. 160.

160. wie diejenige beſchaffen ſeyn müſſe, welche dem Gefangenen aufgegeben werden kann, ebdſ.

Arbeitsſtrafe, öffentliche. 75. über 14 Tage, gehört zu den peinlichen Strafen. 82. ihr Verhältniß zur Gefängnißſtrafe. 87. 88.

Armuth, als Milderungsgrund. 142. unverſchuldete, welche dafür gelten könne. 427. *

Arquebouſſiren. 72.

Arreſt, als Strafe. 74. wenn er zur Sicherheit Statt finde. 683. d. ob es bei ihm allein auf den Stand ankomme, ebdſ.

Arretirung, 690. d. ſ. Verhaftnehmung.

Artikel in der Specialinquiſition, wie ſie abzufaſſen. 758. d. allgemeine und beſondere, ebdſ. in welcher Ordnung ſie zu ſtellen, ebdſ. Verhör darüber. 759. d.

Arzneiwiſſenſchaft, gerichtliche, als Hülfsmittel der Strafrechtswiſſenſchaft. 17.

Arzt, welcher zu Leichenunterſuchungen zugezogen werden könne. 729. d. ob er vor der Unterſuchung vereidet ſeyn müſſe, ebdſ. ſ. Secanten.

Aerzte, wenn ſie eine Vergiftung verſchulden. 256. b.

Arbeiter, Fabrik-Arbeiter, wie der von ihnen verübte Diebſtahl zu betrachten ſey. 488. c.

Assassinium, woher dieſer Name komme und ob er richtig ſey. 204. b. ſ. Mord, gedungener.

Athemprobe, 211. b.

Attaque beim Duelle. 324. b.

Attentat, 107. ſ. Verſuch.

Atzungskoſten. 890. d. dieſe müſſen Aeltern für ihre Kinder und Männer für ihre Weiber bezahlen. 892. d. auch der gänzlich Freigeſprochene, ebdſ. *

Auctionatoren, in wie fern ſie wegen eines Pasquilles, Schmähſchrift oder Schandgemäldes ſtrafbar ſeyn können. 420. c. u. 421. c.

Auctor rixae, ob er ſich mit Gemüthsbewegung entſchuldigen könne. 140. ob bei ihm Nothwehr Statt finde. 163. ſ. Urheber.

— pugnae. 163. *

Aufhebung todter Körper, kann vom Unterrichter geſchehen. 611. d. wie ſie geſchehen müſſe. 720. d.

Aufkauf, was er ſey. 558. c. was zu dem Thatbeſtande deſſelben gehöre. 559. c. Strafe deſſelben. 560. c.

Auflauf, was er ſey. 544. c.

Aufmerkſamkeit, Unterlaſſung derſelben, ob ſie allein Schuld bewirke. 102. *

Aufpaſſen, iſt eine Art der Drohung. 531. c.

Aufruhr, was er ſey. 316. b. iſt vom Tumulte verſchieden, ebdſ. was zu dem Thatbeſtande deſſelben gehöre. 317. b.

wie viel Perſonen derſelbe vorausſetze, ebdſ. ob die Aufrührer bewaffnet geweſen, oder Gewalt gebraucht haben müſſen, 318. b. wenn er vollendet ſey, ebdſ. Strafe der Theilnahme, 320. b. Schärfungs- und Milderungsgründe, ebdſ.

Aufſätze, ſchriftliche, Fälſchung und Verfälſchung derſelben, 522. c.

Aufſicht, Unterwerfung unter die der Polizei wegen ausgeſtoßener Drohungen, 160.

Aufſtand, 316. b. ſ. Aufruhr.

Auftrag zu einem Verbrechen, was er ſey und wie er gegeben ſeyn müſſe, 118. wie er zugerechnet werde, ebdſ. unter welchen Vorausſetzungen er zugerechnet werde. 119. Zurücknahme deſſelben, 120. Verhältniß deſſelben zum Rathe ꝛc. 124. wie die Verjährung bei demſelben zu rechnen ſey, 884. d.

— zum Morde, ſein Verhältniß zum gedungenen Morde, 204. b. wenn er widerrufen oder überſchritten worden, 205. b.

Aufzeichnung der Güter des Verbrechers, 698. u. 699. d.

Augenſchein, Einnehmung deſſelben, 726. d. wie ſie geſchehen müſſe, ebdſ. Zuziehung der Sachverſtändigen bei derſelben, 727. d. bei Tödtungen, 728. d. bei Verbrechen gegen die Geiſteskräfte, 735. d. bei Verbrechen gegen die Geſundheit, 736. d. gegen die Freiheit, und Ehre bei der Nothzucht, Ausſetzung der Kinder, Gewaltthätigkeiten an Sachen, 737. d.

— Beweis durch denſelben, 795—797. d.

Ausforderung zum Duell, 324. b. ob der Ausfordernde ſtets ſtrafbarer ſey, 327. b. woraus ſie zu folgern ſey, 328. b.

Ausführung des Verbrechens, die Art derſelben beſtimmt die Größe des Verbrechens, 50. 100.

Ausgang, glücklicher, des Verbrechens, ob er Milderung wirke, 147.

Ausländer, ob ſie beſtraft werden können und nach welchen Geſetzen, 62.

Auslegung der Strafgeſetze, 14. ob die ausdehnende dabei Statt finde, 15. ob die gelindere Meinung der ſtrengeren vorzuziehen ſey, ebdſ. u. 859. d.

— der Strafurtheile, wie ſie geſchehen müſſe, 860. d.

Auslieferung der Verbrecher, wird einem fremden Staate ſo leicht nicht verweigert, 633. d. wenn Geſandte dieſelbe verweigern, 637. d. allgemeine Grundſätze von derſelben, 643. d. was vor derſelben geſchehen müſſe, ebdſ. wie ſie in Beziehung auf ausländiſche Richter geſchehe, 645.

Außerſtandſetzung des Verbrechers, ob ſie Zweck der Strafe ſey, 53.

Ausſetzung der Kinder, 258. b. ſ. Wegſetzung.

Ausſchlachten und Verkauf kranken oder gefallenen Viehes, wie es beſtraft werde, 524. c. *

Ausſpielen gewiſſer Sachen, verbotenes, 563. c.

Ausſprengen falſcher Nachrichten, vom Staate, 362. b. vom Verbrechen, giebt eine Anzeige, 844. d. Aus-

Ausſtattung, die Klage auf dieſelbe geht wegen Verjährung der Strafe nicht verloren, 883. d.*

Ausſtellung an den Pranger, 67. ſ. Pranger.

Auswanderung, wenn ſie unerlaubt ſey, 551. c. Verleitung dazu, ebdſ.

Avertissements, anzügliche, was der mit denſelben Bedrohte zur Sicherheit fordern könne, 160.

B.

Bader, ob ein ſolcher bei Sectionen gebraucht werden könne, 729. d.

Bäder, Diebſtahl in denſelben, 493. c.

Bande, 114. ſ. Verſchwörung. wie ſich der Richter beim Verfahren gegen dieſelbe zu verhalten habe, 722. d.

— wenn Gefangene in ſolche zu legen, 682. d.

Bandenfrei, ob der Angeſchuldigte nur ſo zur Vernehmung geſtellt werden müſſe, 646. d.

Banditenmord, 204. b. ſ. Mord, gedungener.

Bankerott, wenn er Betrug ſey, 519. c. wie er beſtraft werde, ebdſ.

Bannproceß, Verfahren dabei, 876. d.

Barattaria, 304. b. ſ. Partheilichkeit.

Bedrohte, was ſie zu ihrer Sicherung verlangen können, 160. 161.

Befehdung, 368. b. ſ. Landfriedensbruch.

Befehl zu einem Verbrechen, 121.

Beförderung der Flucht der Miſſethäter, in wie fern ſie ein Vergehen gegen die richterliche Gewalt ſey, 338. b. Strafe derſelben, 339. b.

Befreiung der Gefangenen, 333. b. ihre Strafbarkeit, 334. b. Strafe, ebdſ. Schärfungs- und Milderungsgründe, 335. b. zieht die Verbindlichkeit zum Erſatze des aus der Flucht des Gefangenen entſtandenen Schadens und der Koſten nach ſich, ebdſ.

Befundſchein, 734. d. ſ. Sectionsbericht.

Begießen mit unreinen Sachen, iſt Injurie, 388. c. u. 400. c.

Begnadigung, Begriff derſelben, 66. 67. was man im gemeinen Leben darunter verſtehe, 888. d. Verfahren bei derſelben, 888. d. in welchen Fällen ſie von den höchſten Juſtiz-Collegien ertheilt werde, ebdſ.* ſie geſchieht oft unter dem Namen der Verwandlung, 606. d. ob ſich der Verbrecher dieſelbe verbitten könne, 888. d.*

Begnadigungsrecht, was es ſey, 67. wird nicht ſtets vom Landesherrn unmittelbar ausgeübt, 606. d.

Begräbniß, unehrliches, als Strafe, 67.* eines Duellanten, 325. b. der Selbſtmörder, 549. c. verurtheilter oder hingerichteter Verbrecher, wie es damit gehalten werde, 871. und 889. d.

Begünſtiger, wie er ſich vom Theilnehmer unterſcheide. 113. ob er zur Genugthuung verbindlich ſey, 175.

Begünſtigung, wie ſie geſchehe, 127. u. f. zuweilen verſteht man Injurien darunter, 384. c. *

Beil, Enthauptung durch daſſelbe, 72.

Beiſchlaf, unerlaubter, 566. c. ſ. Ehebruch, Hurerei, Schwächung ꝛc.

— unfreiwilliger, was er ſey, 262. b. betrügeriſcher, unfreiwilliger aus Ohnmacht und gewaltſamer (Nothzucht) ebdſ. er gehört zu den vielfachen Verbrechen, nicht zu den fleiſchlichen. 263. b. kann gegen unmannbare Mädchen, Mannsperſonen, Huren und unter Eheleuten Statt finden, ebdſ. was zu dem Thatbeſtande deſſelben gehöre. 264. b. Einlaſſung des Saamens iſt dabei nicht nöthig, ebdſ. Beweis deſſelben. 266. b. Strafe deſſelben, 267. b. u. f. Schärfungsgründe, 269. b. Milderungsgründe bei demſelben, 270. b. u. f. Verjährung der Strafe deſſelben, 883. d.

— betrügeriſcher, 262. b. wie die Täuſchung bei demſelben beſchaffen ſeyn müſſe, 265. b.

— durch Benutzung des Zuſtandes der Ohnmacht, wie er geſchehen könne, 262. b. wie die Ohnmacht bei demſelben beſchaffen ſeyn müſſe, 265. b.

— gewaltſamer, 262. ſ. Nothzucht.

Beiſitzer des Strafgerichts, 660. ſ. Strafgerichtsbeiſitzer.

Beiſpiel, böſes, als Maaßſtab der Strafe, 134. 150.

Bekanntmachung des Urtheiles, ob nach derſelben noch die Wegnahme des Urtheiles geſchehen könne, 862. d. worinne ſie beſtehe, 863. d. wenn, wie und wo ſie geſchehen müſſe, ebdſ. in welchen Fällen ſie nicht erfolgen dürfe, ebdſ. wenn ſie nur theilweiſe geſchehen müſſe, ebdſ.

Bekenntniß, 798. d. ſ. Geſtändniß.

Beleidigung, Erwiederung derſelben, iſt unerlaubt, 177.*

Beneficium divisionis, ſteht Mitverbrechern in Rückſicht des Schadenerſatzes nicht zu, 175. ob es ihnen wegen der Koſten zuſtehe.

Bergbau, Verurtheilung zu demſelben zur Strafe, 75.

Berufung. ſ. Appellation.

— auf Gnade, ihre Beachtung hängt nicht von triftigen Gründen ab, 865. d. ob ſie ein Rechtsmittel ſey, ebdſ. Verfahren bei derſelben, ebdſ. * und 888. d. ob bei derſelben die Sache an den Landesherrn unmittelbar gebracht werden müſſe, ebdſ. gegen Todesurtheile, 605. d. * wie lange ſie der Richter beachten müſſe, 869. d. ob ſie durch Verwerfung der Appellation unzuläßig werde, ebdſ.

Beſchädigter hat wegen Schadenerſatzes kein Vorzugsrecht vor älteren Gläubigern des Verbrechers, 180. ihm ſteht aber der Richter in Anſehung der Geldſtrafen und Koſten nach, ebdſ. u. 895. d.

Beſchädigung, was ſie ſey 168. durch Thiere 169. einer fremden Sache, ihr Verhältniß zum Diebſtahle 426. c. fremden Eigenthums aus Bosheit ꝛc. 527. c. Strafe derſelben 528. c. durch Feuerverwahrloſung 539. c. u. 540. d.

Beſchlagnehmung der Güter des Angeſchuldigten 698. d. Umfang und Dauer deſſelben 699. d. wiefern ſie zur Sicherung der Proceßkoſten geſchehen könne 893. d.

Beſchwerdeführung des Angeſchuldigten 865. d.

Beſichtigung 726. ſ. Augenſchein.

— des Nothzüchtigers und der Genothzüchtigten 266. b.

Beſitz geſtohlner Sachen, wenn daraus eine nahe Anzeige entſtehe 849. d.

Beſitzer, unrechtmäßiger, ob er auf Schadenerſatz klagen könne 178.

— geſtohlner Sachen, ob er dieſelben unentgeldlich zurückgeben müſſe 442. c.

Beſſerung des Verbrechers, Hoffnung zu derſelben, ob ſie Milderungsgrund ſey 146.

Beſtätigung vom Landesherrn, wenn ſie bei Anſtellung einer Unterſuchung, bei dem Verfahren und bei Strafurtheilen nöthig ſey 605. u. 861. d.

Beſtechung, zur Erlangung eines Amtes, was für Geſchenke keine hervorbringen 302. b. ob ſie zur Beugung des Rechts aus Partheilichkeit abſolut nöthig ſey 304. b. wie ſie beſtraft werde 305. b. der Zeugen 821. d.

Beſtimmung des Willens, die Art derſelben vergrößert das Verbrechen 50.

Beſtohlner, Befriedigung deſſelben 505. c. ob er den Diebſtahl ſelbſt beſchwören müſſe 739. d. oder das Eigenthum und den Beſitz an der geſtohlnen Sache ebdſ. wenn er die Größe des erlittenen Verluſtes eidlich beſtärken müſſe 434. c. u. 740. d. ob die Gewißheit des Thatbeſtandes durch dieſen Eid hergeſtellt werden könne 856. d.

Beſtrafung, muß unabänderlich erfolgen 68. ſo bald als möglich und öffentlich geſchehen 69. Folgen derſelben 70. einer Geſellſchaft 130.

Betaſtungen, unſittliche, ſind Injurien 388. c.

Betrug, was er ſey 511. c. was zu dem Thatbeſtand deſſelben gehöre 512. c. ob es einen verſchuldeten geben könne ebdſ. ob er eben ſo ſtrafbar ſey als Diebſtahl 426. c. in wie fern er dem Zwange gleich ſey 244. b. Beſtimmung der Größe deſſelben nach dem Werthe der Sachen, auf welche ſich derſelbe bezog 431—433. c. wenn die Strafe deſſelben nicht nach dem Werthe der durch Betrug erworbenen Sachen beſtimmt werden könne 427. c. von der Zurückgabe, dem Erſatze und Erlaſſe des Erſatzes der durch Betrug entzogenen Sachen 439. c. u. f. Strafe deſſelben 513. c. verſchiedene Arten deſſelben ſ. unter den Worten der Sachen, in deren Rückſicht der Betrug geſchah,

z. B. Aufſätze, Briefe, Gewicht, Handſchrift, Kind, Krankheiten, Maaß, Name, Päſſe, Siegel, Waaren, Zeugniß ꝛc. Schärfungs- und Milderungsgründe 526. c. Privatgenugthuung bei derſelben ebdſ.

Betrug der Zölle und anderer Abgaben 345. c. Verjährung der Strafe derſelben 883. d.

Bettler, welche ſich körperliche Verbrechen andichten, oder Unglücksfälle vorgeben 514. c.

Beutelſchneider, Beſtrafung derſelben 492. c.

Bevollmächtigte zu einem Verbrechen, ob ſie wegen erlittenen Schadens Anſprüche an den Machtgeber haben 120. * ob er im Strafproceſſe zuläßig ſey 667. d. ſ. Advocat, Anwald, Vertheidiger.

Bewegungsgründe, nach ihrer Beſchaffenheit richtet ſich die Zurechnung 99.

Beweis, was er ſey 805. d. mittelbarer und unmittelbarer, künſtlicher und unkünſtlicher, directer und indirecter 806. d. vollſtändiger und unvollſtändiger, halber, mehr und weniger als halber 807. d. von dem Gegenſtande deſſelben 808. d. Kraft deſſelben 810. von dem Gebrauche und Folgen deſſelben 813. d.

— ob neben demſelben noch das Geſtändniß des Verbrechers erforderlich ſey 794. d. ob er nach abgelegten Geſtändniſſe noch nöthig ſey ebdſ.

— künſtlicher, ob er zur Zuerkennung jeder Strafe zureichend ſey 813. d.

— Vollſtändigkeit deſſelben 811. d. ob ſie den poſitiven Beweis der Nichtexiſtenz der Entſchuldigungsgründe vorausſetze ebdſ.

— unvollſtändiger, wie bei ſolchem erkannt werden könne 812. d.

— der Abſicht zu injuriiren, wer ihn zu führen habe 393. c. des Eigenthumsrechtes bei geſtohlnen oder beſchädigten Sachen. 167. der Nothwehr 165.

Beweisführung, was ſie ſey 805. d. wem ſie im Injurienproceſſe obliege 393. c. der Einreden bei einem Geſtändniſſe 802. d. wer zu derſelben im Anklageproceſſe verbunden ſey 880. d. bei der Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Bezahlung der Koſten 894. d.

Beweisgründe, was ſie ſind 805. d.

Beweiskraft, worauf ſie beruhe 810. d.

Beweismittel, was ſie ſind 805. d. was dazu gerechnet werden könne 809. d. ob die Mehrzahl derſelben den Beweis beſtärke 810. Urkunden 814. d. Zeugen 817. d. Eid 825. d. Anzeigen 829. d.

Bewußtſeyn, Mangel deſſelben bewirkt Zurechnungsloſigkeit 94—96.

Bezirksverweiſung 79.

Bezüchtigung durch Mitverbrecher wirkt eine nahe Anzeige 834. d. von dem Verleßten 842.

Bigamie 582. c. ſ. Ehe.

Bildniß, Anſchlagung deſſelben an den Galgen 76.

Billigkeitsgründe, was darunter zu verſtehen ſey 888. d.

Billigung eines Verbrechens, ob ſie als Auftrag anzuſehen ſey 118. ihre Zurechnung 127.

Blasphemie 595. u. f. ſ. Gotteslåſterung.

Bleichen, Diebſtahl an den auf denſelben ausgelegten Sachen 484. c.

Blindheit des Mörders, ob ſie Vermuthung des böſen Vorſatzes zulaſſe 208. b. *

Blödſinn, was er ſey 224. b. in wie fern er Milderungsgrund ſey 138.

Blutbann 609. d.

Blutſchande, was ſie ſey 585. c. unter was für Perſonen ſie begangen werden könne 586. c. Eintheilungen derſelben 587. c. Strafe derſelben 588. c. Verjährung bei derſelben 883. d.

Böſer Vorſatz, was er ſey 101. beſtimmter und unbeſtimmter, urſprünglicher und theilnehmender, vorhergehender und nachfolgender, directer und indirecter ebdſ. ob und wenn er oder Schuld zu vermuthen ſey 104. vergl. Vermuthung. Grade der Zurechnung bei demſelben 105. bei Tödtungen 192. b. bei Caſſenveruntrauungen 244. b.

Bosheit, in wie fern ſie Kinder und Unmündige als zurechnungsfähig ankündige 94. 139.

Boten, ob ſie durch Aneignung der ihnen übergebenen Sachen einen Diebſtahl begehen 454. c. Unterſchlagung der ihnen anvertrauten Sachen 525. c.

Brandbriefe, Einwerfen derſelben, wie es beſtraft werde 530. c.

Brandmarken, ob es rechtlich ſey 59. *

Brandſtiftung, was ſie ſey 532. c. an was für Sachen ſie Statt habe 533. c. ob das Anzünden eigenthümlicher Sachen dieſelbe begründe ebdſ. wie die in einem einzeln ſtehenden Hauſe verübte zu ſtrafen ſey. 143. wie der Brand beſchaffen ſeyn müſſe 534. c. ſetzt böſen Vorſatz voraus 535. c. Strafe derſelben 536. c. Milderungsgründe 537. c. Schärfungsgründe 538. c. von dem Schadenerſatze bei derſelben 540. c.

Bräutigam, in wie fern er durch die ſeiner Braut zugefügten Injurien beleidigt werde 405. c. ob er ſich gegen ſeine Braut der Entführung ſchuldig machen könne 242. b.

Brautkranz, Recht auf denſelben, verliert kein Mädchen, das einen unfreiwilligen Beiſchlaf erlitten 271. b.

Brautleute ſ. Verlobte.

Brechen des Stabes beim Halsgerichte, ſ. Stab.

Briefe, falſche, als Betrug 522. c. Erbrechen fremder, wie ſie zu beſtrafen 525. c.

Briefträger, wie die Veruntrauungen und Unterſchlagungen derſelben beſtraft werden 525. c.

Brödtlinge, in wie fern ſie Zeugen ſeyn können 820. d.

Brunnen, Vergiftung derſelben 257. b.

Bücher=Cenſoren, können bei Pasquillen und Schmähſchriften der Theilnahme ſchuldig werden 419. c. u. 421. c.

Büchernachdruck, als Betrug 523. c.

Bücherverleiher, in wie fern ſie wegen eines Pasquilles und Schmähſchrift ſtrafbar ſeyn können 420. c. u. 421. c.

Bürgen, wie man ſich durch dieſelben von dem Verhafte befreien könne 684. d. wie die Sicherſtellung durch dieſelben geſchehe 686. d. Rechte und Verbindlichkeiten der Bürgen ebdſ.

Bürger 279. b. ſ. Staatsbürger.

Bürgerliche Strafen, was für Strafübel zu ihnen gehören 82.

Bürgervergehen, im Gegenſatze von Staatsvergehen 382. c.

Bürgſchaft, zur Sicherung gegen Drohungen 160.

Buchdrucker, wenn ihm der Druck eines Pasquilles und Schmähſchrift als Miturheber anzurechnen 419. c. u. 421. c.

Buchhändler, wie ihm der Verlag eines Pasquilles oder Schmähſchrift anzurechnen 420. c. u. 421. c.

Burgfriedensbruch, ſein Begriff und Strafe 546. c.

C.

Cabinetsordres, ob durch ſie eine Strafe beſtimmt werden könne 63.

Calumnie, was ſie ſey 403. c. wenn ſie zugleich Betrug ſeyn könne 514. c.* ſ. Verleumdung.

Canoniſche Geſetze, als Quellen des Strafrechts 10. Verhältniß derſelben zu anderen Strafgeſetzen 16.

Caroliniſche Halsgerichts=Ordnung ſ. Peinliche Gerichts=Ordnung.

Carzer, Zweckmäßigkeit dieſer Strafe auf Univerſitäten 74.*

Caſſation 81. ſ. Abſetzung vom Amte.

— eines Strafurtheiles, wie dabei zu verfahren ſey 862. d. wer die dadurch entſtandenen Koſten zu tragen habe ebdſ.

Caſſenveruntrauung 342. b. wie ſie ſich von Unterſchlagung des Staatsvermögens unterſcheide ebdſ. was ihr für eine Abſicht zum Grunde liegen müſſe 343. b. ob ſie durch die Abſicht, das Geld wieder zu erſetzen, gerechtfertigt werde ebdſ. was dabei auf die Ablieferungszeit und Rechnungsablage

lage ankomme ebdſ. Strafe derſelben 344. b. wie der Thatbeſtand derſelben feſtzuſtellen ſey 738. d.

Caſtriren eines Menſchen, als Verbrechen 228. b.

Caution zur Abwendung des Verhaftes 685. d. Verfahren dabei ebdſ.

Chirurgi, ihre Zuziehung bei Leichenunterſuchungen 729. d. ob ſie vor der Unterſuchung vereidet ſeyn müſſen ebdſ. ſ. Secanten.

Civilpuncte, wenn ſie beſonders zu verhandeln ſind 632. d.

Client, in wie fern er wegen der Injurien ſeines Advocaten verantwortlich ſey 409. c.

Clima, ob bei der Strafbeſtimmung auf daſſelbe Rückſicht zu nehmen 154.

Clubbs, in wie fern ſie verboten ſind 545. c. Eintritt in denſelben, als Verſuch zu einem Vergehen gegen den Staat 280. b.

Commiſſarien, ob ſie dieſelben Eigenſchaften haben müſſen, die bei einem ordentlichen Strafrichter erfordert werden 656. d. haben dieſelben Rechte und Verbindlichkeiten als andere Strafrichter 659. d.

Commiſſionen in Strafſachen 615. d. wer ſie anzuordnen befugt ſey ebdſ. an welchem Orte ſie Gericht halten 639. d. * ob bei ihnen die Beſetzung der Gerichtsbank nöthig ſey 654. d. ob bei ihnen ein anderes Verfahren Statt finde 659. d.

Comparatio litterarum, bei Urkunden 815. d.

Compenſation der Beleidigungen, als Milderungsgrund 147. der Injurien 412. c. vergl. Abrechnung.

Complicen ſ. Miturheber, Mitverbrecher.

Complott 114. ſ. Verſchwörung.

Conatus 107. ſ. Verſuch.

Concubinat, was er ſey 573. c. Strafe deſſelben 574. c. Verjährung bei demſelben 883. d.

Concurs zu dem Vermögen eines Verbrechers 188.

Concurſus 116. ſ. Theilnahme.

— delictorum 44. u. 45.

Concuſſion, öffentliche 306. b. ſ. Erpreſſung.

Conductus ſalvus ſ. Sicheres Geleit.

Confinatio als Strafe 74.

Confiscation 77. u. 78. ſ. Vermögensſtrafen.

— zur Genugthuung des Beleidigten 172. *

Confrontation 768. d. ſ. Gegenſtellung.

Connexitas cauſae 632. d.

Conſilium abeundi, auf Univerſitäten 80. *

Conſiſtoria, deren Strafgerichtsbarkeit, wird durch Commiſſarien ausgeübt 613. d. wie weit ſie ſich erſtrecke 639. d.

Contumatialverfahren gegen Abweſende 875. d.

Corpus

Corpus delicti 39. ſ. Thatbeſtand.

Correal=Verbindlichkeit bei einer von Mehreren ausgeſtoßenen Drohung 162.

Couriere, deren Gerichtsſtand 637. d.

Credit, Schmählerung deſſelben, iſt kein Vergehen gegen das Eigenthum 424. c.

Criminalkoſten ſ. Koſten.

Criminalrecht, was von dieſem Namen zu halten ſey 3.

Criminalſtrafen, ſ. peinliche Strafen.

Culpa 102. ſ. Schuld.

D.

Dämme, Durchſtechung derſelben 541. c. ſ. Ueberſchwemmung.

Damnum emergens. 429. c.

— injuria datum 168. u. 527. c. *

Dardanariat, was er ſey 558. c.

Decimation, ſ. Loos.

Decisum, Unterſchied deſſelben vom Urtheile 860. d.

Decoctio dolosa ſ. Bankerott.

Decretum D. Marci 167. ob es bei der unerlaubten Selbſthülfe noch Anwendung leide 322. b.

Defenſion 774. d. ſ. Vertheidigung.

Degradation, als Strafe 81.

Delicta facti permanentis et transeuntis 47.

Denunciant, wer dieß ſey 666. d. ob und wie lange er Verſchweigung ſeines Namens fordern könne 713. d. wie viel ſein Zeugniß gelte 820. ob ihm Abſchriften von den Verhörsprotocollen gegeben werden müſſen 878. d. * wenn er die Koſten tragen müſſe 891. d.

Denunciat, ob er ohne Vorbewußt des Denuncianten losgelaſſen werden könne 878. d. *

Denunciation, was ſie ſey 711. d. wovon ihre Glaubwürdigkeit abhänge 712. d. wie ſie geſchehen müſſe 713. d. wie ſich der Richter dabei zu verhalten habe ebdſ.

Denunciationsproceß, was er ſey 671. d. Verfahren dabei 878. d. wie weit ſich der Denunciant bei demſelben einmiſchen könne ebdſ.

Deportation als Strafe, ihre Rechtlichkeit 80.

Deſertion 311. b. kann in Landesverrätherei ausarten ebdſ. Strafe derſelben 312. b. Theilnahme bei derſelben ebdſ.

Deuben, welche Diebſtähle ſo genannt werden 444. c. *

Diebſtahl, Verſchiedenheit der römiſchen und deutſchen Geſetze darüber 443. c. Begriff deſſelben 444. c. was zu dem Thatbeſtande deſſelben gehöre ebdſ. was den Gegenſtand eines

nes

nes Diebſtahles abgeben könne 445. c. iſt nicht mit dem widerrechtlichen Gebrauche oder Beſitze einer Sache und der Störung im Beſitze zu verwechſeln ebdſ. ob er an eigenthümlichen Sachen begangen werden könne 446. c. wenn der Diebſtahl für vollbracht anzuſehen 447. c. durch was für eine Handlung die Entwendung geſchehen müſſe 448. c. Einwilligung des Beſitzers hebt den Begriff des Diebſtahls auf 449. c. ob dieß auch bei der Einwilligung des Eigenthümers der Fall ſey ebdſ. die Zulaſſung der Wegnahme iſt mit der Einwilligung in dieſelbe nicht zu verwechſeln 450. c. in wie fern der Beſitzer den Dieb bei der Wegnahme ſogar unterſtützen könne ebdſ. Das Wiſſen des Beſitzers hebt den Begriff des Diebſtahles nicht auf ebdſ. ob ein Diebſtahl an herrenloſen Sachen verübt werden könne 451. c. ob die Wegnahme weggeworfener, der auf Kirchhöfen und in Gräbern, am Hochgerichte ꝛc. befindlichen Sachen, des Wildpretes u. dergl. Diebſtahl ſey ebdſ. ob die Sache dem *rechtmäßigen* Beſitzer genommen ſeyn und ſich in einem *Gewahrſame* befunden haben müſſe 452. c. ſetzt allemal die Abſicht, die weggenommene Sache zu gewinnen, nicht gerade Gewinnſucht u. dergl. voraus 453. c. wie er ſich von der unerlaubten Selbſthülfe, der Unterſchlagung, dem betrügeriſchen Tauſche u. dergl. unterſcheide 454. c. ob es einen culpoſen Diebſtahl gebe 455. c. Eintheilung deſſelben in gemeinen, ausgezeichneten, und beſonders benannten 456. c. offenbarer und heimlicher 457. c. von dem bei Tage und zur Nachtzeit verübten, großen und kleinen, dem erſten und wiederholten Diebſtahle 458. c. Verhältniß der verſchiedenen Arten von Diebſtählen gegen einander 459. c. Strafe der Diebſtähle überhaupt 460. c. von dem Werthe der geſtohlnen Sachen 431. c. bei welchen Arten deſſelben auf den Werth der geſtohlnen keine Rückſicht zu nehmen 427. * Ausmittelung der Größe des Diebſtahles 433. c. 740. d. eidliche Beſtärkung des Beſtohlnen 434. c. von der Zurückgabe, dem Erſatze und Erlaſſe des Erſatzes 439. c. u. f. von der Theilnahme am Diebſtahle 502. c. Milderungsgründe 503. c. Schärfungsgründe 504. c. Befriedigung des Beſtohlnen 505. c.

Diebſtahl, ausgezeichneter (oder qualificirter), welche Umſtände ihn dazu eignen 494. c. drei Arten deſſelben ebdſ. *gefährlicher* 495—498. c. *gewaltſamer* 499. u. 500. c. *verwegener* 501. c. Erörterung der Spuren derſelben 739. d.

— *beſonders benannte*, was für Arten dahin gehören 469. c. Diebſtahl von Verwandten und Erben des Beſtohlnen 470. c. zur Zeit einer allgem. Gefahr oder öffentlichen Schrekkens, beſond. an den dabei geretteten Sachen 478. u. 479. an den auf öffentlichen Plätzen als Staatseigenthum befindlichen Sachen 480. c. an den im Lande als Regalien geltenden Naturproducten 481. c. an den auf Bleichen ausgelegten Sachen 484. c. Directariat 491. c. Taſchendiebereien 492. c. Diebſtahl in Bädern 493. übrigens ſ. m. die Worte: *Ackergeräthe, Amotion, Erbſchaft, Früchte, Fiſchdiebſtahl, Grabmäler, Haus⸗ Hof⸗ Holz⸗ Kameraden⸗*

den= Kirchen= Pferde = Diebſtahl, Taſchendiebereien, Vieh= und Wild= Diebſtahl.

Diebſtahl, gemeiner, großer und kleiner 461. c. Strafe des großen 462. c. des kleinen 463. c.

— offenbarer, was er ſey 457. c. wie er ſich vom Verſuche und verwegenen Diebſtahle unterſcheide ebdſ.

— wiederholter, worinne er beſtehe 464. c. iſt nicht mit den fortgeſetzten diebiſchen Handlungen zu verwechſeln ebdſ. ob die Zeit ſeinen Begriff beſtimme 465. c. Verordnungen der P. G. O. 466. c. worauf es bei Beſtrafung dieſer Art von Diebſtahl ankomme 467. u. f.

Dienſtboten, Diebſtahl von denſelben 488. c.

Dienſteid, ob es mit deſſen Verletzung ſo ſtrenge genommen werde, wie mit andern eidlichen Verſicherungen 380. b.

Dienſtherrſchaften, ihre Verantwortlichkeit bei außerehel. Schwangerſchaft 213. b. in wie fern ſie durch die ihren Dienſtboten zugefügten Injurien beleidigt werden 405. c.

Diffeſſionseid, ob er in Straſſachen Statt finde 815. d.

Dilucida intervalla 95.

Dimiſſion, ſ. Amtsentſetzung

Directariat, was er ſey 491. c.

Directoren einer Geſellſchaft, in wie fern ſie bei Verbrechen derſelben verantwortlich ſind 130.

Doctor Medicinae, ob einer der Secanten dieß ſeyn müſſe 729. d.

Documente, ſ. Urkunden.

Dollmetſcher, ſind auch dann nöthig, wenn die Gerichtsperſonen die Sprache des Verbrechers verſtehen 653. d.* wie viel zugezogen werden müſſen 752. d. ſeine Vereidung ebdſ. ſeine Verrichtung beim Verhöre ebdſ.

Dolus 101. ſ. böſer Vorſatz.

Douceur, in wie fern unter demſelben ein Wucher verſteckt ſeyn könne 553. c.

Dreſcher, ob ſie durch die Wegnahme des ihnen übergebenen Getreides einen Diebſtahl begehen 454. c.

Drohung, was ſie ſey und wirke 24. wenn ſie zum Sicherungsrechte berechtige 159. welche Forderungen ſie dabei begründen 160. 161 welche Verbindlichkeiten ſie bei mehreren Drohenden hervorbringe 162.

Drohungen, was ſie ſind 529. c. verſchiedene Arten derſelben und deren Strafe 530. u. 531. c. in wie fern ſie eine Anzeige wirken 841. d.

Druck der Beſchreibung eines Injurienproceſſes, in wie fern er verboten werden könne 160. *

Duell, worinne es beſtehe 323. b. wie es ſich von der Prügelei unterſcheide ebdſ. ob es nur unter gewiſſen Perſonen vorfallen könne 324. b. geſchieht entweder auf Verabredung, oder auf unvermutheten Anfall, oder in der Hitze des Streites

(Ren-

(Rencontre) ebdſ. ob Verwundung oder Tödtung zur Vollendung deſſelben gehöre ebdſ. Strafe deſſelben 325. b. ob bei einer Tödtung Vorſatz zu derſelben anzunehmen ſey 326. b. Beſtimmung der Strafbarkeit des Provocanten und Provocaten, bei der Attaque und dem Rencontre 327. b. Strafe des Verſuches 328. b. Strafe der Theilnehmer 329. b. Schärfungs- und Milderungsgründe 330. b.

Dummheit, als Milderungsgrund 138.

— Benennung damit iſt Injurie 388. c. *

Durchführung der Verbrecher, was dabei Rechtens ſey 691. d.

Dutzen des Inquiſiten, ob es nöthig und ſchicklich ſey 757. d. *

E.

Edictalcitation 700. d. ſ. Ladung, öffentliche.

Ehe, vielfache, was ſie ſey 582. c. was zu dem Thatbeſtande derſelben gehöre 583. c. Strafe derſelben 584. c. Schärfungs- und Milderungsgründe ebdſ.

— Erbieten zu derſelben mit dem Verurtheilten, als Milderungsgrund 148.

Ehebrecher, ertappter, ob er getödtet werden könne 148. b. *

Ehebruch, was er ſey 575. c. ob der Beiſchlaf, den ein Verlobter mit einem Dritten begeht, ein ſolcher ſey 576. c. ob der vor erlangter Kenntniß von dem Tode des andern Ehegatten verübte Beiſchlaf ein Ehebruch ſey ebdſ. was bei nichtigen Ehen gelte ebdſ. Einlaſſung des Saamens iſt dabei nicht nöthig ebdſ. von dem Irrthume in der Perſon, mit welcher der Beiſchlaf verübt wurde ebdſ. doppelter und einfacher, verſuchter, vermutheter 577. c. Strafe deſſelben 578. c. ob der Richter von Amts wegen gegen denſelben verfahren dürfe ebdſ. Schärfungsgründe 579. c. Milderungsgründe 580. u. 581. c. Verjährung der Strafe bei demſelben 883. d.

Ehefrau, Entführung derſelben, wie ſie zu betrachten ſey 247. b.

Ehegatten, ob ſie für einander Schaden erſetzen müſſen 176.

Ehegatte, in wie fern er durch die dem andern zugefügte Injurie beleidigt werde 405. c.

Eheleute, ob der an einander verübte Mord Verwandtenmord ſey 206. b.

Ehre, was ſie ſey 383. c. Menſchenehre und bürgerliche, gemeine und beſondere bürgerliche (Standes-) Ehre ebdſ. ob ſie von dem guten Namen verſchieden ſey ebdſ.

— Vorbehalt derſelben in Strafurtheilen 76. *

Ehrenbezeugungen, Verſagung derſelben, iſt Injurie 388. c. 389. c. 404. c.

Ehrenerklärung, als Genugthuung 172. ob Erben und Verwandte des Verletzten darauf klagen können 174. zu derſelben

ben ſind die Erben des Verbrechers nicht verbindlich 176. fällt weg, wenn auf Zuchthaus erkannt iſt 178.

Ehrloſigkeit als Strafe 76.

Ehrenſtrafen 76. wie ſie ſich zu andern Strafen verhalten 88.

Ehrerbietung, Verletzung derſelben, als Art der Vergehen gegen die Majeſtät 288. b.

Ehrverletzungen 384. c. ſ. Injurien.

Eid, was er ſey 372. b. ob er eine Berufung auf die Gottheit enthalten müſſe ebdſ. gerichtlicher und außergerichtlicher 375. b. was für Förmlichkeiten bei ihm nöthig ſind ebdſ. als Beweismittel 825. d. Zuſchiebung deſſelben findet nicht Statt ebdſ.

— falſcher, iſt von dem Eidesbruche verſchieden 371. b. Strafbarkeit deſſelben, wenn er zum Schaden eines Dritten geleiſtet worden 378. b. ſ. Eidespflicht, Verletzung derſelben.

— Verſicherung an Eides Statt, ob ſie dem Eide gleich ſey 373. b.

Eidesformel, wie ſie abzufaſſen ſey 827. d. *

Eidespflicht, Verletzung derſelben, iſt ein Vergehen gegen den Staat 371. b. iſt entweder Meineid (falſcher Eid) oder Eidesbruch ebdſ. was zu dem Thatbeſtande derſelben gehöre 372. b. ob die Eidespflicht durch Verſicherung an Eides Statt begründet werde 373. b. ob hierbei etwas auf den Inhalt des Eides ankomme 374. b. der Eid muß ein gerichtlicher ſeyn 375. b. wie die Verletzung der Eidespflicht geſchehen könne 376. b. zu was für Vermuthungen die Erklärung des Eides und Warnung vor der Verletzung, berechtige ebdſ. Strafe derſelben nach der P. G. O. 377. b. nach dem Gerichtsbrauche 378. b. u. 379. Milderungsgründe 380. b. von der Theilnahme, dem Beweiſe und bürgerlichen Folgen bei derſelben 381. b.

Eigenſchaften, Vorſpiegelung falſcher, als Betrug 514. c.

Eigenthum, Vergehen gegen daſſelbe, was es ſey 424. c. verſchiedene Arten deſſelben 425. c. Verhältniß dieſer verſchiedenen Arten gegen einander 426. c. Verhältniß derſelben nach der Größe des Schadens 427. c. Beſtimmung und Ausmittelung ihrer Größe nach dem Werthe der Sachen 428—434. c. ſ. Werth. Strafe derſelben 435. c. von der Theilnahme an denſelben 436. u. 437. c. Schärfungs- und Milderungsgründe 438. c. welchen Einfluß die Zurückgabe, der Erſatz und der Erlaß des Erſatzes auf die Strafe habe 439. c. u. f.

— Beweis deſſelben bei geſtohlnen oder beſchädigten Sachen 167.

Einbruch, macht an ſich noch keinen gefährlichen Diebſtahl 494. u. 499. c.

Einfalt, wenn ſie Milderungsgrund ſeyn könne 138.

Einrede der Wahrheit bei Injurien, ob ſie das Recht auf Genugthuung aufhebe 178. 396. c.

Einrede, daß der Richter incompetent oder verdächtig, der Zeuge beſcholten ſey ꝛc. in wie fern ſie keine Injurie begrün-de 390. c. 658. d. wenn ſie überhaupt gemacht werden könne ebdſ.

Einreden bei einem Geſtändniſſe, welche Wirkung ſie haben 802. d.

Einſchmelzen guten Geldes, in wie fern es ſtrafbar ſey 347. b. Strafe deſſelben 352. b.

Einſperrung eines Menſchen, ein Verbrechen gegen die Frei-heit 235. b. Strafe derſelben 236. b.

Einſteigen, macht keinen gefährlichen Diebſtahl 494. u. 501. c.

Einwilligung einer Weibsperſon in ihre Wegführung, ob ſie den Begriff der Entführung aufhebe 244. b. u. 247. b.

— des Verletzten in die an ihm geſchehene Verletzung 32. 387. c. 411. c.

Einziehung der Güter 77. ſ. Gütereinziehung.

Embryo, ob ihre Vernichtung Tödtung ſey 183. b.

Endurtheil, wenn ein ſolches geſprochen werden könne 859. d.

Entbindung, ſ. Losſprechung.

— von einem Kinde, heimliche, ſ. Gebähren.

Entbindungsurtheil, was es ſey 857. d. ſ. Urtheil.

Entführung, iſt eine Art des Menſchenraubes 241. b. Be-griff derſelben 242. b. ob zu einer vollbrachten der Beiſchlaf erfordert werde ebdſ. ob eine Wittwe, alte Jungfer, Hure und Mannsperſon entführt werden könne ebdſ. ob ſie unter Verlobten Statt finde ebdſ. wie die Wegführung beſchaffen ſeyn müſſe 243. b. über die Abſicht des Entführers ebdſ. ob die weggeführte Perſon eingewilligt haben könne 244. b. Strafe derſelben 245. b. wie die Strafe bei der Entführung einer Ehefrau und einwilligenden Perſon zu beſtimmen ſey 247. b. welchen Einfluß die Abſicht des Entführers und der Stand der Entführten auf die Strafe habe 248. b. Gründe der Schär-fung und Milderung 249. b. Strafe der Theilnehmer ebdſ. Verjährung bei derſelben 883. d.

Enthauptung durch das Schwert 72. und Erſchießen ſind ſich an Schwere gleich 78. nach vorgängiger Schleifung zum Richtplatze mit Zangenreißen, wird dem Rädern gleich ge-ſetzt 87.

Entlaſſung vom Amte, ihre Verſchiedenheit von der Abſez-zung 81. *

Entſcheidungsgründe müſſen beſonders gegeben und nicht dem Urtheile einverleibt werden 860. d. ob ſie mit bekannt gemacht werden müſſen 863. d. ob ſie dem Vertheidiger vor-enthalten werden können ebdſ.

Entſchluß zum Verbrechen, ſeine Beſchaffenheit beſtimmt die Größe des Verbrechens 50. ſein Verhältniß zum Verſuche 107.

Entthronung des Regenten, als Staatsvergehen 273. b.

Entwendung des Staatsvermögens, iſt von der Entwendung einer Privatſache aus einem öffentlichen Gebäude verſchieden 340. b.* Verjährung bei demſelben 883. d.

Erben, ob ſie an den Sachen ihres Erblaſſers einen Diebſtahl begehen können 470. c.

— des Denuncianten, wenn ſie die Koſten tragen müſſen 891. d. in wie weit ſie die Koſten aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Verbrechers zu bezahlen verbunden ſind 892. d.

— des Injurianten und Injuriaten, wenn die Klage auf ſie übergehe 411. c.

— des Verbrechers, ob ſie die Strafe treffen dürfe 61. in wie fern von ihnen Genugthuung gefordert werden könne 175. 176.

— des Verletzten können nicht auf Abbitte und Ehrenerklärung klagen 174. ſind nicht zur Klage verbunden 174.*

Erbprinz, ob durch Verletzung deſſelben ein Vergehen gegen das Daſeyn des Staates begangen werden könne 277. b. oder das Vergehen gegen die Majeſtät 289. b.

Erbgerichtsbarkeit 609. d. ſ. Strafgerichtsbarkeit.

Erbgerichtsfälle, welche dazu gehören 610. d.

Erbgerichtsunterthanen, können vom Oberrichter unmittelbar vorgeladen werden 611. d.

Erbſchaft, Beraubung derſelben 471. c.

Erfüllungseid, was er ſey 826. d. iſt auch in Strafſachen zuläßig ebdſ. Wirkungen deſſelben 828. d.

Ergreifung der zu verhaftenden Perſon, wie ſie geſchehen könne und müſſe 690. d. an welchen Orten ſie nicht geſchehen dürfe ebdſ.

Erhenken und Enthauptung mit Flechtung des Körpers auf das Rad, werden für gleich ſchwere Strafen gehalten 87.

Erkenntniß, eigene, des Richters, als Quelle der Gewißheit in Strafſachen 795. d. in wie fern ſie dieß ſey 796. d. was die poſitiven Geſetze über dieſelbe beſtimmen 797. d.

Erklärung der Geſetze und Urtheile, ſ. Auslegung.

Erlaß des Schadenerſatzes, als Milderungsgrund 148. in wie fern er die Strafe bei dem Diebſtahle und Betruge beſtimme 439. 441. 442. c. wie und von wem die Erklärung über denſelben geſchehen müſſe 441. c.

Ernährung des Verletzten, Verbindlichkeit des Verbrechers zu derſelben 171.

Eröffnung der Gefängniſſe 333. b. ſ. Befreiung der Gefangenen.

— des Urtheiles, wie ſie geſchehen müſſe 863. d.

Erörterung der Spuren des Verbrechens 724. d.

— des Thatbeſtandes 720. d. 724. d.

Erpreſſung (Privatconcuſſion) als Betrug 515. öffentliche 306. b. wie ſie ſich von der Nöthigung, Drohungen u. dergl. unterſcheide ebdſ. ſetzt allemal böſe Abſicht und Gewinnung

eines unerlaubten Vortheiles voraus 307. b. Strafe derſelben 308. b.

Erſatz des Schadens, ob er Milderung wirke 147. in wie fern er die Strafe des Diebſtahles und Betruges beſtimme 439. 440. u. 442. ob die Ausſtellung eines Schuldbekenntniſſes als ſolcher gelte 526. c.* ſ. Schadenerſatz.

— des Schadens, der durch die Befreiung eines Gefangenen entſtanden iſt 335. b.

Erſchießen, als Strafe 72. deſſen Verhältniß zur Enthauptung 87.

Erſuchungsſchreiben, worinne es beſtehe 693. d. wie ſie ſich von Steckbriefen unterſcheiden ebdſ. was in ihnen angegeben werden müſſe ebdſ. was der erſuchte Richter dabei zu beobachten habe ebdſ.

Ertränken, als Todesſtrafe 72.

Erwerb, Entziehung deſſelben, wie er vergütet werden müſſe 171.

Erworbene Rechte 30.*

Erziehung beſtimmt, ob die Jugend ein Milderungsgrund ſeyn könne 139. ſchlechte, als Milderungsgrund ebdſ.

Eſelsbegräbniß 67.* ſ. Begräbniß.

Exceptio veritatis, ob ſie das Recht auf Genugthuung aufhebe 178. suspecti judicis 390. c. ſ. Einrede.

Execution, ſ. Vollſtreckung.

F.

Fälſchung, was ſie ſey 511. c. 521. c. ob ſie von der Verfälſchung unterſchieden werden könne ebdſ. ſ. Aufſätze, Betrug, Briefe, Gewicht, Grenzzeichenverrückung, Handſchrift, Maaß, Münzverfälſchung, Päſſe, Siegel, Waaren.

Fälle, peinliche 612. b.

Fahrläßigkeit, was ſie ſey 102.

Falsum, wie es vom Stellionat unterſchieden ward 511. c.*

Fehler bei der Unterſuchung, muß der Richter vertreten 893. d.

Feind, Verkehr mit demſelben in Kriegszeiten 280. b. was für einer ſtrafbar ſey 354. b. worinne er beſtehen könne ebdſ. Strafe deſſelben 355. b.

Feinde, ob ſie gültige Zeugen ſeyn können 820. d.

Feindliche Handlung, wie ſie ſich von Verbrechen unterſcheide 38.

— Soldaten, ob an ihnen Verbrechen begangen werden können 36.* ins beſondere Tödtung 184. b.

Feindſchaft mit dem Verletzten, in wie fern ſie eine Anzeige wirke 841. d.

Feldmeſſer, ſind bei Verletzungen der Zeichen der Grenzen ſtrafbarer 365. b.

Fenſter, Einwerfung derſelben, ihre Strafe 528. c. gehört nach einigen Landesgeſetzen zu den Obergerichtsfällen 610. d. *

Feſtungsbau 74.

Feuer, Todesſtrafe durch daſſelbe 72.

Feueranlegen 532. c. ſ. Brandſtiftung.

Feuersbrünſte, Schadenerſatz bei denſelben 540. c.

Feuerverwahrloſung, was ſie ſey 535. u. 539. c.

Fideicommißgüter, ob ſie zur Strafe eingezogen werden können 77.

Finden einer Sache, die dem Angeſchuldigten gehört, an dem Orte der That 832. d.

Fiscal, wer dieß ſey 666. d. wenn er in die Koſten verurtheilt werden könne ebdſ.

Fiſchdiebſtahl 474. c.

Flechtung des Körpers auf das Rad, als Schärfung der Todesſtrafe 72.

Fleiſchesvergehen 565. c. ſ. Geſchlechtstrieb.

Flintentragen, eine Leibesſtrafe 73.

Flucht, in wie fern ihre Möglichkeit den Fall der Nothwehr aufhebe 164.

— der Verbrecher, ob ſie beſtraft werden könne 333. b. Bewirkung derſelben durch Befreiung aus dem Gefängniſſe oder durch gewaltſame Entreißung aus den Händen der Gerichtsdiener ebdſ. Beförderung derſelben als ſelbſtſtändiges Vergehen 338. b. ſ. Beförderung.

— Beſorgniß derſelben berechtigt zum Verhafte und anderer Mittel, ſich jemandes Perſon zu verſichern 676. d. wenn ſie zu beſorgen ſey 677. d.

Folge, glückliche, des Verbrechens, ob ſie Milderung wirke 147.

Folter 751. d.

Forum, ſ. Gerichtsſtand.

Frage, ſcharfe, ſ. Tortur.

Fragen, verfängliche, in wie fern ſie unerlaubt ſind 748. d.

Fraiß- und Jurisdictionszeichen 622. d.

Freiheit, Verbrechen gegen dieſelbe 229. b. u. f. iſt eine beſondere Art der Verbrechen ebdſ. * verſchiedene Arten derſelben 230. b.

— bei Vollbringung einer Handlung, iſt zur Zurechnung nöthig 31. u. 92.

Freiheitsſtrafen 74.

Freiſprechung, in wie fern ſie von der Bezahlung der Koſten befreie 892. d.

Fremde, ob ſie ein Verbrechen begehen können 35. ins beſondere gegen das Daſeyn des Staates 279. b.

— ob ihre Verletzung außerhalb des Staates Verbrechen ſey 37.

Freunde, geſipte, wen die P. G. O. darunter verſtehe 194. b.
Frevel, was darunter zu verſtehen ſey 46.
Friedensbruch, ſ. Landfriedensbruch.
Friſt, an eine ſolche iſt der Gebrauch der Rechtsmittel nicht gebunden 865. d.
Frucht, lebende, ob ſie bei der Tödtung der Kinder im Mutterleibe nöthig ſey 217. b.
Fruchtwucher 558. c. ſ. Aufkauf.
Früchte auf dem Felde, und andere Nutzungen, Diebſtahl an denſelben 472. c.
Fürbitte des Verletzten, als Milderungsgrund 148.
Fuhrleute, ob ſie durch Aneignung der ihnen übergebenen Sachen einen Diebſtahl begehen 454. c.
Funddiebſtahl iſt widerrechtliche Vorenthaltung und Betrug 525. c.
Furtum per lancem et licium conceptum, was darunter verſtanden wurde 458. c. * *manifeſtum* 457. c. inventionis 525. c.
Fußſchellen, wenn ſie den Gefangenen angelegt werden können 682. d.

G.

Galgen, Aufhenken an denſelben 73. wem die Koſten der Erbauung deſſelben obliegen 648. d. 890. d.
Gang eines Menſchen, in wie fern er eine Anzeige wirken könne 838. d. * 844. d. *
Gaſtwirthe, Diebſtahl von denſelben an den bei ihnen eingekehrten Fremden 489. c. Strafe derjenigen, welche unerlaubtes Spiel und Wetten geſtatten 562. c. 564. c.
Geächtete, ob an ihnen Verbrechen begangen werden können 36.
Gebähren, heimliches, woraus es zu folgern 212. b. ob ein einſamer Ort dazu gehöre 214. b. * wirkt eine nahe Anzeige beim Kindermorde 846. d.
— hülfloſes, was darunter zu verſtehen ſey 847. d.
Gebrechlichkeit des Verbrechers, kann zur Verwandlung der Strafe Veranlaſſung geben 157.
Geburt, todte, Zeichen derſelben 211. b.
— uneheliche, in wie fern ſie zum Begriffe des Kindermordes gehöre 209. b.
Gefängniß, unverſchuldetes, bei der Unterſuchung als Milderungsgrund 148.
Gefängnißſtrafe und ihre verſchiedenen Arten 74. von 14 Tagen bei Waſſer und Brot und über 4 Wochen, gehört zu den peinlichen Strafen 82. wie ſie ſich zum Zuchthauſe und zur öffentlichen Arbeit verhalte 87.

Gefangene, wenn ſie geſchloſſen werden dürfen 682. d. wie für ihre Pflege geſorgt werden müſſe ebdſ. welche Freiheiten ihnen geſtattet werden können ebdſ. müſſen von einander abgeſondert werden ebdſ. ob ihnen eine Unterredung mit ihren Freunden geſtattet werden könne 682. d.* wenn ſie nicht zur Arbeit angehalten werden dürfen 160.

— Befreiung derſelben 333. b.

— welche ſich ſelbſt befreien, ob ſie ſtrafbar ſind 333. b.

Gefangenwärter, ihre Strafbarkeit, wenn Gefangene entſpringen 333. b. wonach ihre Strafe beſtimmt werde 334. b. 335. b. ſeine Geſchäfte und Verbindlichkeiten 665. d.

Gegenſtellung, was ſie ſey 768. d. wenn ſie Statt habe 769. d. zu welcher Zeit ſie vorzunehmen ebdſ. zwiſchen welchen Perſonen ſie Statt habe 770. d. ob und wer ſie verweigern könne ebdſ. Verfahren bei derſelben 771. d. wie viel Perſonen dabei vorzulaſſen ebdſ. Behutſamkeit des Richters dabei 772. d. wen der Richter dabei zuerſt reden laſſen müſſe ebdſ. wie viel Erklärungen er von jedem Theile fordern müſſe ebdſ. wie die Aufzeichnung des Verhöres dabei geſchehen müſſe ebdſ. Folgen derſelben 773. d.

Geheimhaltung eines Verbrechens 129.

Gehorſam, Aufkündigung deſſelben gegen die Obrigkeit 313. b.

Gehülfe 113. ſ. Theilnehmer.

Geiſteskräfte, Schwäche derſelben, in wie fern ſie Milderung der Strafe wirken 138.

— Verbrechen gegen dieſelben 223. b. u. f. wie ſie ſich von den Verbrechen geg. die Freiheit unterſcheiden 229. b.

Geld, was es ſey 347. b. bei unrechtmäßiger Verfertigung deſſelben iſt es einerlei, ob es geprägt oder gegoſſen wird 348. b. Ausgeben des falſchen, wenn es ſtrafbar ſey und wie es beſtraft werde 353. b. es iſt einerlei, in welchem Spiele es ausgegeben wird ebdſ.

Geldbußen, ſ. Geldſtrafen.

Geldmünzen, wie ſie ſich von Schaumünzen unterſcheiden 348. b.*

Geldſtrafen, ſind die gelindeſten unter allen 85. wie ſie ſich zur Gefängniß- und Zuchthausſtrafe verhalten 88. nach welchem Maaßſtabe ſie beſtimmt werden müſſen 78. wem ſie zufallen ebdſ. über 10 Thlr. gehören zu den peinlichen Strafen 82. wenn ſie in andere verwandelt werden müſſen 157. können Aeltern, Kinder, Ehegatten, Handlungsgeſellſchafter ꝛc. nicht treffen 61. ob ſie aus dem Vermögen geſtorbener oder in Wahnſinn verfallener Verbrecher eingebracht werden 889. d.

Gelegenheit zum Verbrechen, als Milderungsurſache 142.

Geleite, ſicheres, was es ſey 701. d. in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen es ertheilt werde 702. d. wie die Ertheilung deſſelben geſchehe 703. d. Wirkungen deſſelben 704. d. wenn es aufhöre 705. d. außerordentliche Fälle der Beendigung deſſelben 706. d.

Gemahlin des Regenten, ob ihre Verletzung ein Vergehen gegen das Daſeyn des Staates begründe 277. b.

Gemeinheiten, ob ſie Verbrechen begehen können 35.

Gemüthsbewegung, ob und wenn ſie Zurechnungsloſigkeit wirke 96. wenn ſie einen Milderungsgrund abgebe 140.

Genehmigung eines Verbrechens, ob ſie als Auftrag anzuſehen ſey 118. ihre Zurechnung 127.

— der Entführung, wenn ſie erſt nachher folgt, hebt den Begriff derſelben nicht auf 244. b.

Genugthuung, was ſie ſey 168. wenn ſie Statt habe 169. verſchiedene Arten derſelben 170. u. f. wer ſie fordern könne 173. u. 174. wem die Leiſtung derſelben angeſonnen werden könne 175. u. f. wenn ſie nicht gefordert werden könne 177. u. f. ob die außergerichtliche Leiſtung derſelben von der gerichtlichen befreie 178. wenn ſie wegfalle 178. wie ſie geſucht werden müſſe 179. bei dem Betruge 526. c. wenn über ſie im Strafurtheile zugleich mit erkannt wird 632. d. 859. d.

Gericht, ſ. **Strafgericht. Halsgericht.**

Gerichtsbank, beſetzte, was ſie ſey 654. d. bei was für Handlungen ſie nothwendig ſey **ebdſ.** ob ſie bei der Unterſuchung vor einer Commiſſion nöthig ſey **ebdſ.**

Gerichtsbrauch, als Quelle des Strafrechts 12.

Gerichtsdiener, ſeine Geſchäfte und Verbindlichkeiten 665. d.

Gerichtsgebühren, ſ. **Koſten.**

Gerichtshalter, ob ſie in Gegenwart des Gerichtsherrn und der Dorfgerichtsperſonen verpflichtet ſeyn müſſen 657.* ob ſie ohne Grund abgeſetzt werden können 81.* ob er Reiſekoſten fordern könne 890. d.*

Gerichtsherr, wenn er die Koſten tragen müſſe 891. 892. d. Rechte deſſelben in Beziehung auf die Koſten 893. d. ob ihm wegen der Koſten ein Vorzugsrecht zuſtehe 895. d.

Gerichtsknecht, ſeine Geſchäfte 665. d.

Gerichtsnutzungen 647.

Gerichtsſchreiber 661. ſ. **Strafgerichtsſchreiber.**

Gerichtsſtand in Strafſachen, was er ſey 625. d. gemeiner und beſonderer oder privilegirter **ebdſ.** des Wohnortes 626. d. der Herkunft **ebdſ.** des begangenen Verbrechens 627. d. der Ergreifung 628. d. Verhältniß der verſchiedenen gemeinen Gerichtsſtände gegen einander 629. d. Colliſionen bei denſelben 630—632. d. Colliſionen des Gerichtsſtandes in verſchiedenen Ländern 633. d. befreiter, in Rückſicht der That, bei Jagd- und Forſtfreveln, bei den Accis- Poſt- Stempel- Steuer- und Bergvergehen ꝛc. 634. d. befreiter, in Rückſicht des Ortes, bei Vergehen an befriedeten Orten, auf Königſtraßen ꝛc. 635. d. befreiter, in Rückſicht der Perſonen: der Familie des Landesherrn 636. d. der Geſandten und ihrer Angehörigen 637. d. des hohen Adels 638. d. Landesherrlicher Diener, als Miniſter

niſter und Räthe 638. d. der Geiſtlichen 639. d. academiſcher Bürger 640. d. der Soldaten 641. d. Colliſionen zwiſchen verſchiedenen Arten des Gerichtsſtandes 642. d.

Gerichtsſtelle iſt von der Commiſſionsſtelle verſchieden 639. d. ſ. Strafgerichtsſtelle.

Gerichtsunterthanen, in wie fern ſie zu Anlegung und Erhaltung der Strafanſtalten oder zu den Unterſuchungskoſten verbindlich ſind 648. d. 891. d. 894. d.

Gerichtsverweiſung, als Strafe 79. gehört zu den bürgerlichen Strafen 82.

Gerichtszwang, was er ſey 624. d.

Gerücht, allgemeines, berechtigt zur Unterſuchung 714. d. wovon die Glaubwürdigkeit deſſelben abhänge 715. d.

Geſandte, ob Verletzungen derſelben ein Vergehen gegen die Majeſtät ausmachen 289 b deren Gerichtsſtand 637. d. ihrer Begleiter, Canzlei, Geſandtſchaftsprediger und Aerzte, ihrer Dienſtboten ebdſ. deren Schutzrecht ebdſ.

Geſandtſchafts-Cavaliere, deren Gerichtsſtand 637.

Geſchäfte, öffentliche, des Verurtheilten, können keine Verwandlung der Strafe wirken 157. *

Geſchenk, wie unter demſelben ein Wucher verborgen ſeyn könne 553. c.

Geſchenkgeben oder -Nehmen, ſ. Beſtechung.

Geſchlecht, Schwäche deſſelben, ob es ein Milderungsgrund ſey 144.

Geſchlechtstrieb, unerlaubte Befriedigung deſſelben 565. c. was zum Thatbeſtande derſelben gehöre 566. c. ein befruchtender Beiſchlaf und Einlaſſung des Saamens iſt dabei nicht nöthig ebdſ.

Geſchichte der Strafgeſetze und der Strafrechtswiſſenſchaft 17.

Geſchichtſchreiber, in wie fern er einer Schmähſchrift ſchuldig werden könne 416. c.

Geſchicklichkeit des Verbrechers, ob ſie Milderung bewirke 145. kann Verwandlung der Strafe veranlaſſen 157.

Geſellſchaften, unerlaubte, was für welche darunter zu verſtehen ſind 545. c. geheime, ob der Eintritt in dieſelbe unerlaubt ſey ebdſ. ob der Eintritt in Freimaurergeſellſchaften ſtrafbar ſey ebdſ. welche Strafe bei derſelben Statt finde ebdſ.

— öffentliche, in wie fern ſie Verbrechen begehen 130. wenn die in ihnen ausgeſtoßenen Injurien für öffentliche gelten können 406. c.

Geſellſchaftsverbrechen, was ſie ſind 35. Zurechnung bei denſelben 130. wie ſie beſtraft werden können ebdſ.

Geſetze, Verhinderung ihrer Bekanntwerdung 294. b. Abreißen der öffentlich angeſchlagenen, wie es beſtraft werde 295. b. Tadel derſelben 296. b. Erklärung derſelben, ſ. Auslegung.

Geſicht, ungewohnte Röthe oder Bläſſe deſſelben, giebt eine Anzeige 844. d. *

Geſinde, in wie fern es in Strafſachen Zeugniß ablegen könne 820. d.

Geſinnungen, in wie fern ſie bei der Zurechnung in Betracht kommen 90.

Geſtändniß, was es ſey 798. d. unumwundenes und eingeſchränktes, einfaches und umſtändliches, vollgültiges ꝛc. ebdſ. materielle Erforderniſſe deſſelben 799. d. formelle 800. d. Wirkungen eines vollgültigen 801. d. ob es zur Verurtheilung in die Todesſtrafe hinreichend ſey ebdſ. ob es durch Thatſachen beſtätigt ſeyn müſſe ebdſ. Wirkungen eines nicht vollgültigen 802. d. Widerruf deſſelben 803. d.

— einer Kindermörderin, im Verhältniſſe zu den Behauptungen der Zergliederer 214. b.

— Ermahnung zu demſelben, wenn und wie ſie geſchehen müſſe 746. d.

— Verweigerung deſſelben, ob es die Strafe ſchärfe 134. freiwilliges und zeitiges, ob es Milderung wirke 146.

— auf die Wiederholung deſſelben vor dem Halsgerichte, wird bei Todesurtheilen erkannt 859. d. *

Geſundheit, Verbrechen gegen dieſelbe 227. b.

Gevatternbitten, betrügeriſches 514. c.

Gewalt, bei der Nöthigung 231. b. bei der Entführung 244. b. bei der Nothzucht 265. b. was für eine zum Raube erfordert werde 507. c

Gewohnheit zum Verbrechen 132. der Verbrechen im Staate, ob ſie Milderung wirke 147.

Gewicht, falſches, als Betrug 524. c.

Gewißheit, was ſie ſey 790. d. objective und ſubjective, apodictiſche oder mathematiſche, und moraliſche oder hiſtoriſche, juriſtiſche ebdſ. auf welche Arten der Richter zu derſelben gelangen könne 792. d. ob ein Strafurtheil mathematiſche Gewißheit vorausſetze 793. d.

— des Thatbeſtandes überhaupt 853. d. u. f.

Gift, was darunter zu verſtehen ſey 251. b. unvorſichtiges Ausgeben deſſelben 256. b.

Giftarten 252. b.

Giftmiſchung 250. b. ſ. Vergiftung.

Gläubiger des Verbrechers, wie ihre Anſprüche zu ordnen 180. ſtehen dem Eignthümer der geſtohlnen Sache nach 167. ob ſie dem Richter wegen der Unterſuchungskoſten nachſtehen 895. d.

Gleichheit der Strafübel, bei Strafübeln einer und derſelben Art 87. bei verſchiedenen Strafübeln 88.

Glücksſpiel, was es ſey 561. c. ſ. Spiel.

Gottesdienſt, Störung deſſelben, ihr Begriff und Strafe 601. c.

Gotteslåſterung, gewöhnliche Vorſtellungen von derſelben 595. c. ob ſie eine Injurie gegen die kirchliche Geſellſchaft ſey 398. c.* was darunter zu verſtehen ſey 596. c. Thatbeſtand derſelben 597. c. Strafe derſelben 598. c.

Grabmåler, Beraubung derſelben 480. c.

Grauſamkeit bei Vollbringung des Verbrechens, wenn ſie Schårfung der Strafe wirke 133.

Grenzzeichenverrůckung, als Staatsvergehen 364. b. als Betrug 521. c.

Gröſze der Strafen 84. u. f. 150. der Verbrechen 48. u. f.

Grund der Zurechnung und Strafbarkeit, ob er einerlei ſey 92.*

Gruſz, Unterlaſſung deſſelben, wenn ſie Injurie ſey 388. c.

Gůlden, Werth der fůnf Gůlden beim Diebſtahle 461. c.

Gůtereinziehung, allgemeine 77. in wie fern ſie ſich auf Lehn- und Fideicommiſzgůter erſtrecken kónne ebdſ. beſondere 78.

Gutachten der Secanten, ob, wenn dieſz zweifelhaft geſtellt iſt, die Gewiſzheit auf andere Art erlangt werden kónne 854. d.*

H.

Haft, ſ. Verhaft, Verhaftnehmung.

Halseiſen als Ehrenſtrafe 76.

Halsgericht, Hochnothpeinliches, vor Vollſtreckung der Todesſtrafe 871. d.

Halsgerichtsordnung 8. ſ. Peinliche Gerichtsordnung.

Hand, Nachmachung fremder, als Betrug 522. c.*

Handgelöbniſz, Verſprechen mittelſt deſſelben, iſt zum Theil an die Stelle der Urphede getreten 371. b.* als Sicherungsmittel nach ausgeſtoſzenen Drohungen 162. als Sicherungsmittel des Richters 687. d.

Handlungen, unerlaubte und ſtrafbare 28. verſchiedene Arten derſelben 29. auf Freiheit ſich beziehende 31. unpolitiſche, feindliche, ſůndliche 38.

Handlungsgeſellſchafter, ob ſie Geldſtrafen fůr einander zu bezahlen ſchuldig ſind 61.

Handſchrift, Vergleichung derſelben, bei Urkunden 815. d.
— Nachahmung fremder 522. c.

Handwerksgeſellen, wie der von ihnen an ihren Meiſter verůbte Diebſtahl zu betrachten ſey 488. c.

Harnblaſenprobe, bei neugebornen todten Kindern 211. b.

Hartnåckigkeit des Angeſchuldigten, wie bei derſelben zu verfahren 749. 750. d.

Hauptrůgen, was darunter verſtanden ward 609. d.

Haus-

Hausarreſt, wie er ſich zur Gefängnißſtrafe verhalte 87.

Hausdiebſtahl, was er ſey 487. c. wer ihn begehen könne 488. c. Strafe deſſelben 489. c.

Hausfreunde, wie der von ihnen verübte Diebſtahl eigentlich zu betrachten ſey 488. c. *

Hausfriedensbruch, ſein Begriff und Strafe 546. c.

Hausgenoſſen, Diebſtahl von denſelben 487. c. u. f. ob ſie gültige Zeugen ſind 820. d.

Hausſuchung, als Art der Nacheile 592. d. ob ſie in Gegenwart des Richters geſchehen müſſe ebdſ. wie ſich die dazu ausgeſchickten Gerichtsperſonen dabei zu verhalten haben ebdſ. wer ſich dieſelbe gefallen laſſen müſſe ebdſ.

— zur Erörterung der Spuren des Verbrechens 743. d. in wie fern ſie als Injurie aufgenommen werden könne 403. c. *

Hazardſpiel 561. c. ſ. Spiel.

Heerſtraßen, wo die auf ihnen begangenen Verbrechen unterſucht werden. 635. d.

Hehler, wer dieß ſey 127. 128. der Diebe und Betrüger, oder der von ihnen erworbenen Sachen 437. c.

Heilerlohn 170. kann auch von den Erben gefordert werden 173.

Helfershelfer 113. ſ. Theilnehmer.

Henker, ſeine Geſchäfte 665. d.

Hermaphroditen, Tödtung derſelben 183. b.

Hernhuter, ob bei ihnen die Verſicherung an Eides Statt, dem Eide gleich gelte 373. b. *

Herrſchaft, ſ. Dienſtherrſchaft.

Hexerei, ſ. Zauberei.

Heyrath, Erbieten zu derſelben mit einem Verurtheilten 148. 889. d.

Hinderniſſe, große, welche dem Verbrecher im Wege ſtanden, beſtimmen die Zurechnung 100. ſind Gründe der Schärfung der Strafe 133.

Hinrichtung eines Verbrechers kann an jedem Wochentage geſchehen 871. d.

Hinterliſt, begründet noch keinen Meuchelmord 219. b.

Hitze, als Milderungsgrund 140. ob ſie Zurechnungsloſigkeit wirke 96. ſ. Gemüthsbewegung.

Hochverrath, wie er ſich von der Rebellion und Landesverrätherei unterſcheide 281. b. Thatbeſtand deſſelben 282. b. nicht jeder Staatsbürger kann ihn begehen ebdſ. ob es einen verſchuldeten geben könne 283. b. er enthält keine ihm ausſchließlich angehörenden Handlungen 285. b.

Hörenſagen, Zeugen von Hörenſagen, was ſie gelten 822. d.

Hofdiebſtahl, ſein Begriff und Strafe 490. c.

Holzdiebſtahl, deſſen Begriff und Strafe 473. c.

Hülfs-

Hülfsleiſtung bei Verbrechen, ſ. Theilnahme.

Hülfsmittel der Strafrechtswiſſenſchaft 17.

Hülfs- oder Erſuchungsſchreiben 693. d. ſ. Erſuchungsſchreiben.

Hungersnoth, als Milderungsgrund 142.

Hure, in wie fern ſie einen Kindermord begehen könne 209. b.* in wie fern es den Entführer entſchuldigt, wenn er die Entführte dafür hielt 246. b.

Hurenwirthſchaft, was ſie ſey 591. c. einfache und qualificirte ebdſ. was zu ihrem Thatbeſtande gehöre 592. c. Strafe derſelben 593. c.

Hurerei, was ſie ſey 571. c. Strafe derſelben 572. c. Verjährung bei derſelben 883. d.

J.

Imputation 90. ſ. Zurechnung.

Inceſt 585. c. ſ. Blutſchande.

Indicia, ſ. Anzeigen.

Infamia, als Strafe 76. ſ. Ehrloſigkeit.

Inhaftirung, ſ. Verhaftung.

Injuriant und Injuriat, wer dieß ſeyn könne 397. c. 398. c.

Injurie, was ſie ſey 384. c. wird auch Begünſtigung genannt ebdſ. * was zu ihrem Thatbeſtande gehöre 385. c. in wie fern ſie auf einer Maskerade gegen Masken ausgeſtoßen werden könne 177. * ob ſie gegen Ehrloſe und Todte Statt finde 36. u. 385. c. muß eine Verachtung ausdrücken und nicht bloß in Abſprechung eines Vorzuges beſtehen 386. c. ob ſie in Gegenwart des Beleidigten ausgeſtoßen ſeyn müſſe ebdſ. ob ſie als Beleidigung aufgenommen ſeyn müſſe 387. c. durch was für Handlungen und Aeußerungen ſie ausgeſtoßen werden könne 388. c. die Handlungen und Aeußerungen müſſen widerrechtlich ſeyn 389. c. Fälle, in welchen beleidigende Ausdrücke gebraucht werden können 390. c. welche Perſonen nicht injuriiren können ebdſ. in wie fern auch Vorgeſetzte, Aeltern, Dienſtboten ꝛc. Injurien begehen können 391. c. ob es verſchuldete gebe 392. c. über die Abſicht, zu beleidigen 393. c. die Vermuthung und Beweis deſſelben ebdſ. ob eine hinzugefügte Bedingung oder Proteſtation ſie entſchuldige 394. c. wenn ſie unter Berufung auf einen Dritten und im Scherz ausgeſtoßen werden 395. c. wenn die Aeußerungen in vertrauten Cirkeln oder in Briefen geſchahen ebdſ. Ueber die Einrede der Wahrheit 396. c. wer eine Injurie ausſtoßen könne 397. c. wen eine Injurie treffen könne 398. c. Injurien durch Täuſchung 399. c. durch Thätlichkeiten gegen Perſonen 400. c. durch Thätlichkeiten gegen Sachen 401. c. durch Hinderung in der Ausübung der Rechte 402. c. wörtliche Injurien 403. c. Verleumdungen ebdſ. ſymboliſche Injurien 404. c. mittelbare 405. c. öffentliche Injurien 406. c. Injurien während der Amtsführung oder

oder in Anſehung derſelben ausgeſtoßene ebdſ. ſchwere und leichte 407. c. ob es dabei auf den Stand des Injuriaten ankomme ebdſ. und auf den Ort ebdſ. welche Injurien ins beſondere für leichte anzuſehen 408. c. Strafe der Injurien 409. c. Beſtrafung der vor Gericht ausgeſtoßenen 410. c. Privatgenugthuung wegen derſelben 411. ſ. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf. ob der Richter von Amts wegen gegen ſie verfahren könne ebdſ. Schärfungs- und Milderungsgründe 412. c. von der Retorſion und Compenſation der Injurien ebdſ. ſ. Abrechnung. Verjährung bei denſelben 883. d. was für ein Gerichtsſtand bei ihnen gelte 629. d. wer außer dem Beleidigten ſelbſt ihretwegen klagen könne 174. vergl. Pasquill, Schmähſchrift, Schandgemälde.

Injurienklage, Einreichung derſelben unterbricht die Verjährung nicht 885. d. wenn ſie auf die Erben des Injuriaten übergehe 411. c.

Injurienproceß, Verfahren in demſelben 878. d. ob die Beſchreibung deſſelben gedruckt werden dürfe 160. *

Inquiſit, wenn der Angeſchuldigte ſo genannt werde 757. d.

Inquiſition, was der Unterſchied zwiſchen General- und Specialinquiſition werth ſey 708. d. ſ. Unterſuchung.

Inquiſitionalartikel, ſ. Artikel.

Inſtanz, Losſprechung von derſelben 857. d. ſ. Losſprechung.

Inſtanzen, ob es dergleichen in Strafſachen geben könne 865. d.

Inſtrumente, tödtliche 192. b. * ſ. Waffen.

Interpretation 14. u. 15. ſ. Auslegung.

Intimation des Todesurtheiles 863. d.

Irrthum, ob er Milderung wirke 147. in wie fern er Zurechnungsloſigkeit wirke 94.

— in der Perſon, ob er den Begriff der Tödtung aufhebe 184. b. in wie fern er den Begriff des Verwandtenmordes aufhebe 208. b.

Jugend, als Milderungsgrund 139. 144.

Jungfrauſchaft, Verluſt derſelben, ſetzt ein Mädchen nicht in die Klaſſe der von beſcholtenem Rufe 268. b.

Juramentum perhorrescentiae 658. d.

Jus defenſionis 24. u. 163. ſ. Vertheidigungsrecht.

Jus praeventionis 24. u. 159.

K.

Kameradendiebſtahl 489. c.

Kartellträger, wer dieß ſey 329. b.

Ketten und Bande, wenn Gefangene in ſolche zu legen 682. d.

Ketzerei, was ſie ſey 599. c. Strafe derſelben 600. c.

Kind,

Kind, Unterſchiebung eines fremden 520. c. wenn dieſer Betrug verjähre.

— ein verlaſſen oder weggeſetzt gefundenes, ob es für ein ehelich gebornes gelte 261. b.* ob es getauft werden müſſe ebdſ.

Kinder, haben Rechte der Menſchen 36. u. 183. b. ob an ihnen Verbrechen begangen werden können 36. Tödtung derſelben in Mutterleibe 215. b. ſ. Tödtung.

— große Anzahl derſelben, als Milderungsgrund 148. kann Urſach der Verwandlung der Strafe ſeyn 157.

— wie lange ſie zurechnungslos ſind 94.

— neugeborne, welche darunter zu verſtehen ſind 209. b. Zeichen des Lebens derſelben 210. b. Verlaſſung und Wegſetzung derſelben 259. b.

Kindermord, als Verwandtenmord 208. b. was er ſey 209. b. wer ihn verübt haben müſſe ebdſ. Ausmittelung des Lebens des Kindes 210. u. 211. b. ob Lebensfähigkeit des Kindes zu demſelben gehöre 212. b. und Verheimlichung der Schwangerſchaft ebdſ. Strafe deſſelben 213. b. Gründe der Schärfung und Milderung der Strafe ebdſ. wie die Strafe in Ermangelung der Gewißheit von dem Leben des Kindes zu beſtimmen ſey 214. b. Anzeigen bei demſelben 846. d.

Kindermörderin, in wie fern ihre Ausſage der Ausſage der Secanten vorgehe 214. b.

Kindheit, iſt ein zurechnungsloſer Zuſtand 94.

Kirchendiebſtahl (Kirchenraub) was nach der P. G. O. darunter verſtanden werde 475. c. nach allgemeinen Grundſätzen 476. c. Strafe deſſelben 477. c.

Klage, ob ſie der Ankläger wieder fallen laſſen könne 880. d.

— äſtimatoriſche, ob ſie noch bei Injurien Statt finde 411. c.

— auf Genugthuung, ihre Zurücknahme hebt die Strafe nicht auf 178. ob ſie beſonders angeſtellt werden müſſe 179.

— bei Injurien, Zurücknahme derſelben, hebt die Unterſuchung zur Strafe nicht auf 411. c.

Klagſchreiben, im Anklageproceſſe 880. d.

Knabenſchänderei 589. c. ſ. Sodomie.

Körper, todter, was bei deſſen Aufhebung und Zergliederung zu beobachten ſey, ſ. Aufhebung u. Section.

Körperliche Züchtigung 73. ihr Verhältniß zu der im Gefängniſſe 87. bei der Aufnahme und Entlaſſung der Züchtlinge 74.

Koſten in Straffachen, verſchiedene Arten derſelben 890. d. wer ſie tragen müſſe 891. d. wenn ſie der Ankläger, Denunciant, Zeuge, Vertheidiger oder Richter tragen müſſe 891. d. wenn der Angeſchuldigte 892. d. — oder Mitverbrecher ebdſ. — oder Gerichtsunterthanen 894. d. Rechte und Verbindlichkeiten des Richters in Beziehung auf die Koſten 893. d. Ob dem Richter wegen der Koſten ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern zuſtehe 895. d. ſtehen den Forderungen des Beſchädigten nach ebdſ.

ebdſ. u. 180. wer die durch Caſſation eines Urtheiles erwachſenen tragen müſſe 862. d. muß der Richter tragen, wenn er die Acten zu früh verſchickt hat 859. d. ob ſie nach geleiſteten Reinigungseide bezahlt werden müſſen 828. d. ob die Verjährung der Strafe von der Verbindlichkeit ſie zu bezahlen befreie 886. d.

Koſten, der Wiedererlangung entwendeter Sachen 167.

— zur Anlegung eines Galgens oder anderer Strafanſtalten, wer dazu verbunden ſey 648. d. u. 890. d.

— der Wiedererlangung entwendeter Sachen 167.

— für die Wiedererlangung eines entflohenen Verbrechers muß der Befreier bezahlen 335. b.

— ob ſie abgearbeitet werden müſſen, wenn die Verurtheilung, in ſo weit Inquiſit etwas im Vermögen hat, geſchah 891. d.

Kranke auf den Tod, ob bei ihnen eine Tödtung Statt finde 183. b.

Krankheit des Verbrechers, als Milderungsgrund 138. 145. wirkt Aufſchub oder Verwandlung der Strafe 157.

— vorſätzlich bei einem Anderen veranlaßte, als Verbrechen 226. b. ihre Beſtrafung 228. b.

Krankheiten, Andichtung derſelben, als Betrug 514. c.

Krieg, bürgerlicher 286. b. ſ. Rebellion.

— ob während deſſelben feindliche Soldaten ungeſtraft getödtet werden können 36. 184. b.

— ob während deſſelben Verkehr mit dem Feinde erlaubt ſey 280. b 354. b. u. f.

Kriegeriſcher Streit einzelner Bürger gegen einander, was er ſey und welche Anzahl von Perſonen er vorausſetze 366. b.

Kriegsdienſte, Verlaſſung derſelben 311. b. ihre Strafe 312. b.

Kunſthändler, in wie fern ſie wegen eines Pasquilles oder Schandgemäldes ſtrafbar ſeyn können 420. c. u. 421. c.

Kunſtverſtändige 727. d. ſ. Sachverſtändige.

Kupferdrucker und Kupferſtecher, wie ihnen der Druck eines Schandgemäldes anzurechnen 419. c. u. 421. c.

Kuppelei, ob ſie mit der Hurenwirthſchaft eins ſey 591. c. einfache und qualificirte ebdſ. was zu ihrem Thatbeſtande gehöre 592. c. Strafe derſelben 593. c.

L.

Ladung, wirkt Prävention 631. d. im Anklageproceſſe 880. d.

— des Angeſchuldigten, wirkt Unterbrechung der Verjährung 885. d.

— der Erbgerichtsunterthanen, wie ſie vom Oberrichter geſchehen könne 611. d.

Ladung, öffentliche, wenn ſie Statt finde 700. d. wie ſie geſchehen müſſe ebdſ.

Lähmungen, als Verbrechen 227. b.

Lärm, Erregung deſſelben an öffentlichen Orten 544. c.

Landesgrenzen, Verletzung der Zeichen derſelben 364. b. Strafe derſelben 365. b.

Landesherr, Familie deſſelben, deren Gerichtsſtand 636. d.

Landesräumung, ihre Verſchiedenheit von der Landesverweiſung 80. * gehört zu den bürgerlichen Strafen 82.

Landesregierungen, wie weit ihnen die Ausübung der Strafgewalt nachgelaſſen ſey 605. d. 606. d.

Landesverrätherei, was ſie ſey 356. b. was zu dem Thatbeſtande derſelben gehöre 357. b. ob die Mittheilung bloßer Staatsgeheimniſſe Landesverrätherei ſey 358. b. ſie ſetzt einen Staatsbürger als Subject voraus 359. b. wenn ſie vollendet ſey ebdſ. einzelne Fälle derſelben 360. b. Strafe derſelben 361. b.

Landesverweiſung, ihre Eigenſchaften als Strafe 79. öffentliche 80. gehört zu den peinlichen Strafen 82. wie ſie ſich zu anderen Strafen verhalte 88.

Landfriedensbruch, was er ſey 367. b. was zu ſeinem Thatbeſtande gehöre 368. b. iſt mit der Befehdung eins ebdſ. was die Urſache deſſelben ſeyn könne 369. b. Strafe deſſelben 370. b.

Landſaſſen, ob ſie des Vergehens geg. das Daſeyn des Staates ſchuldig werden können 279. b.

Landſtreicher, bei ihnen tritt der Gerichtsſtand des Geburtsortes ein 626. d.

Landzwang, ſein Begriff und Strafe 530. c.

Laſten der Strafgerichtsbarkeit 648. d.

Laſter, wie es ſich von Verbrechen und Vergehen unterſcheide 38.

Latrocinium 201. b. ſ. Raubmord.

Leben, neugeborner Kinder, ob es vermuthet werden könne 210. b. woraus man auf daſſelbe ſchließen könne ebdſ.

— Recht über daſſelbe, ob ſich deſſen jemand begeben könne 32.

— Verbrechen gegen daſſelbe 182. b. u. f.

Lebensfähigkeit neugeborner Kinder, ob ſie zum Kindermorde erfordert werde 212. b.

Lebensſtrafe, ob ſie rechtlich ſey 59. ſ. Todesſtrafe.

Lebenswandel, ſchlechter, ob er Strafſchärfung wirke 134. guter, ob er Milderung wirke 144.

Lehngüter, ob ſie zur Strafe eingezogen werden können 77.

Leibeigene, ob bei ihnen Tödtung Statt finde 184. b.

Leibesfrucht, Abtreibung derſelben, ſ. Tödtung der Kinder in Mutterleibe.

Leibesſtrafen, Eintheilungen und Arten derſelben 73.

Leichenöffnung, ſ. Section.

Leichenſchau, wenn ſie nöthig ſey 187. b. * iſt nicht mit der Zergliederung zu verwechſeln 728. d. ob ſie ſtets nöthig ſey 730. d.

Leiden unverdiente, des Verbrechers bei der Unterſuchung, als Milderungsgrund 148.

Leidenſchaft, ob ſie Zurechnungsloſigkeit wirke 96.

Liebespflichten, Verletzung derſelben vermehrt die Zurechnung 100.

Liebestränke, durch ſie kann ein Verbrechen wider die Geiſteskräfte begangen werden 223. b.

Liebhaberei, iſt mit dem Werthe den eine Sache der Kunſt und Seltenheit wegen hat, nicht zu verwechſeln 428. c.

Liſt, in wie fern ſie dem Zwange gleich ſey 244. b.

Lohn, beim gedungenen Morde, worinne er beſtehen könne 204. b. wie über ihn verhandelt ſeyn müſſe. ebdſ.

Lohnmörder, wer dieß ſey 204. b.

Loslaſſung des Denunciaten, ob ſie der Richter ohne Rückſprache mit dem Denunciaten beſchließen könne 878. d. *

Loos, ob man ſich deſſelben bedienen könne, wenn die Zahl der Verbrecher zu groß iſt 287. b.

Losſprechung von der ganzen Sache, was ſie ſey 857. d. von der Inſtanz ebdſ. wie das Urtheil darüber in Vollziehung zu ſetzen 867. d. in wie fern ſie von der Bezahlung der Koſten befreie 892. d. hebt die Verbindlichkeit wegen der Genugthuung nicht auf 178.

Lotterieverbote, Uebertretung derſelben 562. c.

Lucrum cessans 429. c.

Lügen des Verbrechers, ob ſie der Richter ſtrafen dürfe 750. d. beim Antworten im Verhöre ebdſ. *

Lungenprobe, ihr Werth 211. b. Verfahren dabei 733. d.

M.

Maaß, falſches, als Betrug 524. c.

Maaßſtab der Strafe welcher es ſey 150. ob die Wiedervergeltung als ſolcher betrachtet werden könne 151. Regeln über die Anwendung deſſelben 152. 153.

— für das Sicherungsrecht 159.

Machtgeber bei einem Verbrechen, wer es ſey. 118. ſein Verhältniß zu dem Bevollmächtigten. ebdſ.

Machtſprüche, ob durch ſie eine Strafe beſtimmt werden könne. 63. ob ſie die Strafe aufheben können. 67. die Vollſtreckung derſelben muß verſchoben werden 868. d.

Maje-

Majeſtät, was darunter zu verſtehen ſey. 288. b.

Majeſtätsverbrechen, begreifen nicht die ganzen Arten von Vergehen gegen den Staat. 272. b.* was darunter zu verſtehen ſey. 288. b. ſ. Vergehen wider die Majeſtät.

Mannsperſon, ob gegen ſie das Verbrechen der Entführung begangen werden könne. 242. b. 245. b.

Marter, ſ. Tortur.

Mehrheit der Stimmen iſt bei einem Geſellſchaftsverbrechen hinreichend. 130. ob ſie bei Fällung eines Strafurtheiles genüge. 858. d.

Meilenſäulen, Vergreifen an denſelben. 602. c.

Meineid 371. b iſt von dem Eidesbruche zu unterſcheiden. ebdſ. ſ. Eidespflicht, Verletzung derſelben.

Melancholie, als Milderungsgrund. 138.

Melancholiſches Temperament, ob es Milderung der Strafe wirken könne. 138.

Menge der Verbrecher, ob ſie Milderungsgrund ſey. 146. kann Verwandlung der Strafe bewirken. 157.

Mennoniten, bei ihnen gilt die Verſicherung an Eides Statt, dem Eide gleich. 373. b.

Menſchenraub, worinne er beſtehe. 237. b. iſt keine Art von Diebſtahl. ebdſ. * Strafe deſſelben. 240. b. Verjährung bei demſelben. 883. d.

Menſchenverkauf, ein Verbrechen gegen die Freiheit. 231. b. Strafe derſelben. 234. b.

Meuchelmord, was er ſey. 219. b. ſeine Verſchiedenheit von dem aufgetragenen Morde ebdſ. Strafe deſſelben 220. b.

Meuterei, was ſie ſey. 319. b.*

Meinung, Aeußerung derſelben, wenn ſie keine Injurie begründe. 389. c.

Milderungsgründe, Begriff derſelben. 136. einzelne Umſtände die ſie bewirken. 138–143. unächte. 144–148. Zurechnung derſelben. 149. darf der Urtheilsſprecher nicht allemal berückſichtigen. 888. d. beſondere, ſ. unt. dem Namen der einzelnen Verbrechen.

Milderungsrecht, oberrichterliches. 67. wird nicht immer vom Landesherrn unmittelbar ausgeübt. 606. d.

Minderjährige, ob und in wie fern ihnen die Strafe zu mildern ſey. 139. 144. ob ſie als Zeugen gelten. 819. d.

Miniſter, Staatsminiſter, ob ihre Verletzung ein Vergehen gegen das Daſeyn des Staates ausmachen könne. 277. b.

Miſiv 785. d. ſ. Urtheilsfrage.

Mißbrauch anvertrauter Gewalt. 300. b. wenn ſolcher Verluſt der Strafgerichtsbarkeit nach ſich ziehe. 649. d.

Mißgebähren gefliſſentliches. ſ. Tödtung der Kinder im Mutterleibe.

Mißgeburt, bei ihr findet keine Tödtung ſtatt. 183. b.

Mißlingen der Strafvollziehung iſt kein Milderungsgrund. 148.

Mitſchuldige, wie viel ihr Zeugniß gelte. 821. d. ſ. Miturheber. Theilnehmer.

Mittel, ungeſchickte, das Verbrechen zu vollbringen, heben den Begriff des Verſuches nicht auf. 107.

Miturheber, wer dieß ſey. 114. Zurechnung bei denſelben. 115. ſind zum Schadenerſatze in ſolidum gehalten. 175.

Mitverbrecher, ob ſie für die Bezahlung der Koſten in ſolidum gehalten ſind. 892. d.

Moderamen, inculpatae tutelae. 164.

Möglichkeit der Heilung der Wunden, ob ſie die Zurechnung ändern. 189. b. 854. d. die Folgen einer Handlung vorauszuſehen, wirkt keine Schuld. 102.

— des Gegentheiles, hebt den vollen Beweis nicht auf. 793. d. ſchließt die Gewißheit des Thatbeſtandes nicht aus. 853. d. 854. d.

Mord, Begriff deſſelben. 198. b. Erforderniſſe deſſelben. ebdſ. verſchiedene Arten deſſelben 199. b. Strafe deſſelben 200. b. Gründe der Schärfung und Milderung der Strafe ebdſ.

— gedungener, worinne er beſtehe. 204. b. und ſich von dem aufgetragenen Morde unterſcheide. ebdſ. Strafe deſſelben. 205. b. wenn der Auftrag widerrufen und überſchritten worden. ebdſ.

— durch Verſchwörung, was zu demſelben gehöre. 221. b. Strafe deſſelben. 222. b.

— an nahen Verwandten. 206. b. ſ. Verwandtenmord.

Mordbrand, was er ſey. 532. c.

Morddinger, wer dieß ſey. 204. b.

Müller, ob ſie durch Wegnahme des ihnen übergebenen Getreides einen Diebſtahl begehen. 454. c.

Münzen, Verfertigung ächter. 298. b.

Münzregal, was es ſey. 347. b.

Münzſorten, widerrechtliche Beſtimmung ihres Werthes. 347. b. * Einführung fremder ſchlechter. ebdſ.

Münzverfälſchung, 347 u. 349. b. Strafe derſelben. 351. b. ſ. Münzvergehen.

— als Betrug. 521. c.

Münzvergehen, worinne es beſtehe. 347. b. enthält mehr Arten als die Münzverfälſchung. ebdſ. unbefugte Verfertigung ächter Münzen. 348. b. Münzverfälſchung. 349. b. Verminderung des Werthes ächter Münzen. 350. b. Strafe derſelben. 351. b. von der Theilnahme dabei. 352. b. Schärfungs- und Milderungsgründe. 353. b. Erörterung der Spuren derſelben. 738. d. was für Sachverſtändige dabei nöthig ſind. ebdſ.

N.

Nabelſchnur, Unterlaſſung der Unterbindung derſelben, als Mittel den Kindermord zu verüben 209. b. ob ihre Unterbindung den Tod durch Verblutung ausſchlieſe. ebdſ. *

Nachdruck der Bücher. 523. c.

Nacheil, wirkt Prävention 631. d. worinne ſie beſtehe 691. d. wie ſie geſchehe. ebdſ. wirkt Unterbrechung der Verjährung 885. d.

Nachfolger der Mitglieder einer Geſellſchaft, welche ein Verbrechen begangen hat, in wie fern ſie ſtrafbar ſeyn können 130.

Nachläſſigkeit, wenn ſie Strafbarkeit begründe 102.

Nachrede üble, als Injurie 388. c.

Nachrichten, Verbreitung falſcher vom Staate. 362. b. Strafe derſelben. 363. b.

Nachtwandler, 96. ob ſie zum Schadenerſatze verbunden ſind 169.

Name, Verluſt des Familiennamens, eine ſchickliche Strafe für den Verſuch des Vatermordes 208. b. *

— Annehmung eines falſchen, als Betrug 514. c.

Narben, Verurſachung derſelben als Verbrechen gegen die Geſundheit 227. b. 228. b.

Nation, Beſchaffenheit derſelben, ob ſie bei der Strafbeſtimmung zu berückſichtigen ſey 154.

Nichtgebrauch, wenn er den Verluſt der Strafgerichtsbarkeit nach ſich ziehe 650. d.

Nichthindern eines Verbrechens, in wie fern es als Begünſtigung gelte und Zurechnung wirke 128.

Nichtigkeit, Gründe ihrer Entſtehung 655. 657. 658. 660 u. 663. d. über dieſe entſcheiden Regierungs-Collegia und Caſſationsgerichte 657. d. begründet die Wegnahme oder Caſſation des Urtheils 862. d.

Nichtigkeitsbeſchwerde gegen ein Strafurtheil 865. d. ob ſie an eine Friſt gebunden ſey ebdſ.

Nöthigung, ein Verbrechen gegen die Freiheit 231. b. wie ſie ſich von der vis privata und Drohungen unterſcheide 232. b. Strafe derſelben 234. b.

— zu einem Verbrechen 121.

Noochiria, was ſie ſey 223. b.

Noth, große, als Milderungsgrund 142. höchſte, in wie fern ſie Zurechnungsloſigkeit wirke 98.

Nothrecht, ob und wenn es die Zurechnung aufhebe 98.

Nothwehr, was ſie ſey 24 u. 163. wirkt Zurechnungsloſigkeit 98. Erforderniſſe derſelben 164. bei was für Rechtsverletzungen ſie Statt finde ebdſ. iſt bei Injurien nicht denkbar 384. c. welcher Zwang bei ihr erlaubt ſey 164. ob ſie für einen

einen Dritten erlaubt ſey ebdſ. Beweis derſelben 165. woraus ſie vermuthet werden könne ebdſ. gegen die Nothzucht, kann ſie bis zur Tödtung gehen 164 u. 271. b. vergl. Vertheidigungsrecht.

Nothzucht, iſt eine Art des unfreiwilligen Beiſchlafes 262. b. qualificirte, was ſie ſey 269. * kann gegen unmannbare und wahnſinnige Mädchen, gegen Mannsperſonen, Huren und unter Eheleuten Statt finden 263. b. Einlaſſung des Saamens iſt dabei nicht nöthig 264. b. wie die Gewalt bei derſelben beſchaffen ſeyn, und wie lange ſie dauern müſſe 265. b. Beweis derſelben 266. b. Unterlaſſung der Anzeige giebt keinen Gegenbeweis ab ebdſ. zu ihrer Abwendung iſt Tödtung erlaubt 164. Strafe derſelben 267. b. ins beſondere wenn ſie an einer Weibsperſon von beſcholtenem Rufe, an einer Mannsperſon und unter Eheleuten verübt ward 268. b. Schärfungsgründe 269. b. Milderungsgründe bei derſelben 270. b. u. f. zieht nicht Verluſt des Rechtes auf den Brautkranz nach ſich 271 b. Verjährung bei derſelben 883. d.

O.

Obduction 728. ſ. Section.

Oberacht, was ſie ſey 876. d.

Oberflächlich, ob ein Richterſpruch, ohne eine Injurie zu begehen, ſo genannt werden könne 389. c.

Obergerichtsfälle, welche dazu gehören 610. d.

Obergerichtsbarkeit, was ſie ſey 609. d. ob im Zweifel die Vermuthung für ſie ſtreite 612. d. ſ. Strafgerichtsbarkeit.

Oeffentliche Vollſtreckung der Strafe 69.

Onanie 589. c. ſ. Sodomie.

Ordensverbindungen 545. c.

Ort, öffentlicher, welcher dafür anzuſehen 406. c.

— wo das Verbrechen begangen ward, in wie fern er Schärfung der Strafe wirke 133.

P.

Päderaſtie 589. c. ſ. Sodomie.

Päſſe, falſche, als Betrug 522. c.

Papiergeld, Verfälſchung deſſelben 349. b.

Parricidium 206. b. ſ. Verwandtenmord.

Partheilichkeit, Beugung des Rechtes aus Partheilichkeit 304. b. ob Beſtechung bei derſelben nothwendig ſey ebdſ. auf welche Weiſe ſie geſchehe ebdſ. Strafe derſelben 305. b.

Partierer, bei Vergehen gegen das Eigenthum 437. c.

Partiererei, worinne ſie beſtehe 127. ihre Zurechnung ebdſ.

Pasquill iſt von Schmähſchrift verſchieden 413. c. was es ſey

ſey 414. c. ob es eine für ſich beſtehende Schrift ſeyn müſſe ebdſ. ob es zum Thatbeſtande deſſelben gehöre, daß der Verfaſſer ſeinen Namen nicht genannt habe ebdſ. wie die Verbreitung deſſelben geſchehen ſeyn müſſe ebdſ. in wie fern ſich Schriftſteller deſſelben ſchuldig machen können 415. c. Strafe deſſelben 418. c. Verhältniß deſſelben zu den Schmähſchriften und Schandgemälden ebdſ. von den Theilnehmern bei demſelben 419. 421. c. Schärfungs- und Milderungsgründe 422. c.

Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit, ihre Unſtatthaftigkeit 616. d. wem ſie bei Theilungen eines Gutes zufalle 618. d.

Peculatus crimen, was es ſey 340. b.

Peinigung, ſ. Tortur.

Peinliche Fälle 612. d.

Peinliche Gerichtsordnung Carls V. 8. ob ſie durch die Vereinigungs-Urkunde zum Rheiniſchen Bunde vom 12. Jul. 1806 aufgehoben worden ſey. III. Theil. Vorr. Verhältniß derſelben zu andern Strafgeſetzen 16.

Peinliches Geſetz. ſ. Strafgeſetz.

Peinliche Koſten 890. d.

Peinliches Recht. ſ. Strafrecht.

Peinliche Rechtswiſſenſchaft, was von dieſem Namen zu halten ſey 3.

Peinliche Proceßkoſten 890. d. ſ. Koſten.

Peinliche Strafen, was für Strafübel zu ihnen gehören 82.

Peinliche Verbrechen 46.

Perduellio 281. b. ſ. Hochverrath.

Perhorrescenz des Strafgerichtes 658. d. des Spruchcollegii 786. d.

Perſonen, moraliſche, ob ſie Objecte und Subjecte der Verbrecher ſeyn können 35.

Pfänder, wie man ſich durch dieſelben von dem Verhafte befreien könne 684. d. wenn ſie ins beſondere zuläſſig ſind 685. d.

— als Sicherheitsleiſtung gegen Drohungen 160. wenn ſie verfallen 162.

Pfändung, zur Genugthuung 179.

Pferdediebſtahl 483. c.

Pflichten, beſondere, ihre Verletzung bei einem Verbrechen beſtimmt die Größe deſſelben 50. 100. 132.

Phyſici ihre Zuziehung bei Leichenunterſuchungen 729. d. ob ſie an ihren Eid erinnert werden müſſen ebdſ. ihre Legitimation ebdſ. ſ. Secanten.

Phyſiognomie des Angeſchuldigten macht keine Anzeige 844. d.

Plagium wird fälſchlich als Menſchenraub angeſehen 237. b.

Poena

Poena major absorbet minorem, ob und in wie fern dieſer Satz richtig ſey 112.

Politiſche Rückſichten, in wie fern ſie bei der Wahl der Strafe Anwendung leiden 154.

Polizeigewalt, wie ſie ſich von der Strafgewalt unterſcheide 603. d.

Polizeirechtswiſſenſchaft, wie ſie ſich von der Strafrechtswiſſenſchaft unterſcheide 1.

Polizeivergehen, ihr Begriff 29. ihre Verſchiedenheit von Verbrechen 38. worinne ſie beſtehen 543. c. ihre verſchiedenen Arten ebdſ.

Prävarication, was ſie ſey 518. c. ob ſich Richter und Räthe in Collegien einer ſolchen ſchuldig machen können ebdſ. ob der Prävaricator Geld genommen haben müſſe ebdſ. ob der Eintritt des Schadens zur Vollendung derſelben nöthig ſey ebdſ.

Prävention, beſtimmt die Zuſtändigkeit des Strafrichters 630. d. wodurch ſie begründet werde 631. d. Wirkung derſelben 632. d.

Präventionstheorie, bei der Begründung des Rechtes zu ſtrafen 27.

Pranger, Ausſtellung an denſelben 76. gehört zu den peinlichen Strafen 82. wie und durch wen ſie geſchehe 873. d.

Prediger, in wie fern ſie ſich bei der Predigt einer Injurie ſchuldig machen können 391. c.

Preis, Beſtimmung deſſelben bei dem Schadenerſatze 170.

Pretium affectionis 170. 428. c.

Prinzen, apanagirte, ob ihre Verletzung ein Vergehen gegen das Daſeyn des Staates ausmache 277. b.

Privatgenugthuung, ob die Verjährung der Strafe von derſelben befreie 886. d.

Proceß, ſ. Strafproceß.

Protocoll, muß auf der Stelle und in Gegenwart der zum Gericht gehörenden Perſonen gefertigt werden 664. d. 754. d. kann keiner Perſon, die nicht als Gerichtsſchreiber verpflichtet iſt, in die Feder dictirt werden 754. d. Form und Inhalt deſſelben ebdſ. Vorleſung und Unterſchrift deſſelben ebdſ. über die Gegenſtellung 772. d. über die Leichenſchau und Zergliederung, was es enthalten müſſe 732. d. * ob und wenn daſſelbe dem Befundberichte der Secanten vorgehe 734. d.

Provinzialgeſetze 11. gehen allen übrigen vor 16.

Provocant, beim Duelle 324. b. ob er ſtets ſtrafbarer ſey 327. b. woraus er erkannt werde 328. b.

Provocat, beim Duelle, ob ihn ſtets geringere Zurechnung treffe 327. b. iſt verbunden, die Ausforderung anzuzeigen 328. b.

Provocatio ex lege diffamari, bei übeln Nachreden 172. *
Pſychologie, als Hülfsmittel der Strafrechtswiſſenſchaft 17.
Publication des Urtheiles 863. d. ſ. Bekanntmachung.
Puncte, Verhör über dieſelben 755. d.

Q.

Quackſalber, wie ihnen eine verſchuldete Vergiftung anzurechnen 256. b.
Qualificirung der Verbrechen, worinne ſie beſtehe und wie ſie ſich von der Anhäufung der Verbrechen unterſcheide 45.
Quasi delicta 42. 47.

R.

Rache, ob ſie Zweck der Strafe ſey 53. * u. 55.
Rad, Art der Todesſtrafe 72. Flechtung auf daſſelbe nach der Enthauptung ebdſ.
Rädelsführer, wer dieß ſey 114. Zurechnung deſſelben 115. beim Aufruhre 317. b.
Räuberbande, wie viel Perſonen dazu gehören 508. c.
Raſerei des Verurtheilten hebt die Strafe auf 889. d.
— in wie fern ſie Zurechnungsloſigkeit wirke 95.
Rath zu einem Verbrechen 122. einfacher und inſtructiver Rath ebdſ. Zurechnung des Raths ebdſ. im Verhältniß zum Auftrage ꝛc. 124.
Rationes zu dem Urtheile, wie ſie gegeben werden müſſen 806. d. ſ. Entſcheidungsgründe.
Raub, Begriff deſſelben 560. c. wie er ſich vom gefährlichen Diebſtahle und dem gewaltſamen Tauſche unterſcheide ebdſ. ohne Wegnahme einer Sache iſt er bloß verſucht ebdſ. was für eine Gewalt dabei erfordert werde 507. c. tödtliche Waffen ſind dabei nicht nöthig ebdſ. auch Drohungen ſind hinreichend ebdſ. warum er kein Verbrechen gegen die Freiheit ſey 229. b. Strafe deſſelben 508. c. Theilnahme dabei ebdſ. Milderungsgründe 509. c. Schärfungsgründe 510. c.
Raubmord, Begriff deſſelben 201. b. was zu dem Thatbeſtande deſſelben gehöre ebdſ. braucht nicht auf der Landſtraße erfolgt zu ſeyn ebdſ. was Gegenſtand des Raubmordes ſeyn könne 202. b. ob er mit der wirklichen Entwendung einer Sache verbunden ſeyn müſſe ebdſ. Strafe deſſelben 203. b.
Raubſchütz, wer darunter zu verſtehen ſey 486. c.
Realinjurien, was von dieſem Namen zu halten ſey 226. b. worinne ſie eigentlich beſtehen 400. c.
Reatus, was darunter verſtanden werde 102.
Rebellion, was ſie ſey 286. b. kann zugleich Hochverrath ſeyn ebdſ. Strafe derſelben 287. b.

Recenſent, ob er auch dem anonymen Schriftſteller, wegen injuriirender Critiken verantwortlich ſey 415. c. * ob der Herausgeber der Recenſionen den Namen deſſelben nennen müſſe ebdſ.

Recenſionen, in wie fern ſie eine Injurie begründen können 389. c. * oder in Pasquille ausarten 415. c. Herausgeber derſelben, in wie fern ſie dafür verantwortlich werden ebdſ.

Receptator 336. b. ſ. Verbergung der Miſſethäter.

Recognition der Urkunden 815. d.

Rechte, wonach die Größe ihrer Verletzung zu berechnen ſey 49. u. f.

Recht zu ſtrafen, was es ſey 25. Begründung deſſelben ebdſ. in wie fern es nur dem Staate zuſtehe 26.

Rechte, angeborne und erworbene 30. * welcher Verletzung größer ſey 49.

Rechtsgebiet, Bezeichnung deſſelben, ſofern es Erhaltung des Daſeyns des Menſchen betrifft 18. ſofern es bloß das Wohlbefinden deſſelben bezweckt 19.

Rechtskraft, ob und wenn Strafurtheile dieſelbe erhalten 864. d.

Rechtsmittel, gegen Strafurtheile 865. d.

Rechtsverletzung, in wie fern ſie moglich ſey 20. zu was ſie berechtige 23. ob ſie gegen einen Einwilligenden Statt habe 32. an welchen Gegenſtänden ſie geſchehen konne 36.

Referent in Strafſachen 858. d.

Regent, abgegangener, ob durch Vergreifung an ihn das Vergehen gegen das Daſeyn des Staates begangen werde 277. b.

Regierungs-Collegia, in wie fern ihnen die Ausübung der Rechte der Strafgewalt überlaſſen ſey 605. 606. d.

Regierungsform, Umwandlung derſelben, als Staatsvergehen 273. b.

Regiſtraturen, ſ. Protocoll.

Reichsgeſetze, als Quellen der deutſchen Strafgeſetzkunde 9. ob ſie durch die Vereinigungsurkunde zum Rheiniſchen Bunde vom 12. Jul. 1806 aufgehoben worden ſind, III. Th. Vorrede.

Reichsſtädte, ob ſie als ein Staat betrachtet werden können 275. b.

Reinigungseid, was er ſey 827. d. wenn er Statt finde ebdſ. Vertheidigung dagegen ebdſ. wie er abgelegt werden müſſe ebdſ. Wirkungen deſſelben 828. d. ob er die Verbindlichkeit zur Koſtenzahlung nach ſich ziehe ebdſ. u. 892. d.

Reiſekoſten, ob ſie der Gerichtshalter fordern könne 890. d. *

Relationen in Strafſachen 858. d. müſſen zuweilen ſchriftlich und mit Zuziehung eines Correferenten geſchehen ebdſ.

Relegation von der Univerſität, Folgen derſelben 79.

Religion, hat auf den Begriff der Tödtung keinen Einfluß 184. b.
— Uebergang zur herrſchenden, ob ſie Milderung wirke 146.
Religionsvergehen, in wie fern es ſolche gebe 594. c. Arten derſelben ebdſ.
Remotion, als Strafe 81. ſ. Abſetzung vom Amte.
Rencontre, was es ſey 324. b. Strafe deſſelben 327. b.
Repetundarum crimen. 304. b. ſ. Partheilichkeit.
Requiſitionen, wie ſie in Rückſicht auf die Erbgerichtsunterthanen geſchehen müſſen 611. d.
Requiſitionsſchreiben 693. ſ. Erſuchungsſchreiben.
Reſcripte, ob durch ſie eine Strafe beſtimmt werden könne 63.
Residui crimen. 342. b.
Restitutio in integrum 166. ſ. Wiedereinſetzung in den vor. Stand.
Retorſion der Injurien 177. * 412. c.
Rettung, Unterlaſſung derſelben, ob ſie Tödtung ſey 190. b.
Reue, ob ſie Milderung bewirke 145.
Reversales, als Gegenverſprechen bei den Erſuchungsſchreiben 693. d.
Rheinbund, ob er in Rückſicht der Strafrechtspflege Veränderungen hervorgebracht habe 607. d. ob er die Ungültigkeit der Peinlichen Gerichtsordnung nach ſich ziehe, Vorrede zum III. Th.
Richter, ſ. Strafrichter.
— jeder Art, ſind die vor Gericht ausgeſtoßenen Injurien ſelbſt zu ahnden befugt 410. c.
Richterliche Gewalt, Störung derſelben 331. b. auf welche Art ſie geſchehen könne 332. b.
Richtplätze, wer die Koſten zur Anlegung und Ausbeſſerung derſelben tragen müſſe 648. d. 890. d.
Römiſche Geſetze, als Quellen des Strafrechts 10. Verhältniß derſelben zu anderen Strafgeſetzen 16.
Rotte, was ſie ſey 114. wie viel bei einem Aufruhre dazu gehören 317. c. bei einem Raube 508. c.
Rügenſachen, was darunter verſtanden werde 612. d.
Rügenproceß, Verfahren in demſelben 878. d.
Ruf, unbeſcholtener, der Entführten, in wie fern er die Strafe beſtimme 246. b. beſcholtener, was darunter zu verſtehen ſey ebdſ. u. 268.
Ruthenzüchtigung 73. ſ. körperliche Züchtigung.

S.

Saame, Einlaſſung deſſelben iſt bei den Fleiſchesvergehen nicht nöthig 566. c. eben ſo wenig bei der Nothzucht 264. b.

Sa=

Sachen, geſtohlne, ob der Eigenthümer auf die Ausantwortung derſelben bis zu Ende der Unterſuchung warten müſſe 167. Koſten der Wiedererlangung derſelben ebdſ. öffentliche Bekanntmachung wegen derſelben ebdſ. *

— die von geſtohlnen Gelde gekauft worden ſind, Anſprüche daran 180.

— beſchädigte, in welcher Art ihre Wiederherſtellung gefordert werden könne 170.

— verlorne, ob die Zurückbehaltung derſelben Diebſtahl ſey 525. c.

Sachſenbuße, wegen unverdient erlittenen Verhaftes 689. d. in dieſe kann der Richter ohne Urtheilsſpruch von den Regierungs-Collegien verurtheilt werden 865. d. *

Sachverſtändige, wer darunter zu verſtehen ſey 727. d. wie viel nöthig ſind ebdſ. was für Eigenſchaften ſie beſitzen müſſen ebdſ. bei Leichenunterſuchungen 729. d. bei Diebſtählen 740. d.

— zur Beſtimmung des Werthes der Sachen, an welchen das Vergehen verübt ward 433. c. wer dieß ſeyn müſſe ebdſ. was im Fall einer Verſchiedenheit der Meinungen gelte ebdſ.

Sachwalter, ſ. Advocat. Prävarication.

Salvegarde, was ſie ſey 701. d.

Salvus conductus 701. d. ſ. Sicheres Geleit.

Saupen, werden an einigen Orten die Beiſitzer genannt 660. d.

Schade, was er ſey 168. verſchiedene Arten deſſelben ebdſ. welcher erſetzt werden müſſe 169. auf welche Weiſe 170. in wie fern er die Größe der Vergehen gegen das Eigenthum beſtimme 427. c. welcher einer dritten Perſon aus der Beſtrafung des Verbrechers entſteht, als Milderungsgrund 148. in wie fern er bei der Beſtimmung der Strafe zu berückſichtigen ſey 150.

Schaden, größerer, wenn er beabſichtigt worden, wirkt Schärfung der Strafe 133.

Schadenerſatz, was er ſey 168. welcher Schade vergütet werden müſſe 169. verſchiedene Arten, ihn zu leiſten 170. ob ſich der Verletzte bei demſelb. zu begnügen brauche, wenn Wiederherſtellung des verletzten Gutes möglich iſt 166. kann auch von den Erben des Verbrechers gefordert werden 176. von wem er nicht gefordert werden könne ebdſ. u. 177. 178. wenn er bei Feuersbrünſten gefordert werden könne 540. c. wenn über denſelben in dem Strafurtheile zugleich mit erkannt werde 632. d. 859. d.

Schadenſtiftung, geringe, als Milderungsgrund 143.

Schadloshaltung 4. u. 168.

Schärfung der Strafe, ob ſie wegen eines Verbrechens Statt finde, deſſen Strafe verjährt worden 886. d.

Schärfungsgründe, Natur derſelben 131. einzelne Umſtände

ſtände die ſie hervorbringen 132. Zurechnung derſelben 135. beſondere, ſ. unter dem Namen jedes einzelnen Verbrechens.

Schärfungsrecht 66.

Schätzung geſtohlner oder beſchädigter Sachen 433. c. 434. c. vergl. Sachverſtändige u. Werth.

Schandgemälde, was es ſey 417. c. was zu dem Thatbeſtande deſſelben gehöre ebdſ. Strafe deſſelben 418. c. Verhältniß deſſelben zu dem Pasquille und Schmähſchrift ebdſ. Von den Theilnehmern bei demſelben 419—421. c. Schärfungs= und Milderungsgründe 422. c.

Schandpfahl, ſ. Pranger.

Scharfrichter, ſeine Geſchäfte bei Vollſtreckung der Strafen 665. d. ob er Innungsfähig ſey ebdſ. wie der Lohn deſſelben zu beſtimmen ſey ebdſ.

Schatzgräberei, als Betrug 517. c.

Schaumünzen, ihre Fertigung iſt ſtraflos 348. b. wie ſie ſich von Geldmünzen unterſcheiden ebdſ.* Verfälſchung derſelben iſt bloß Betrug ebdſ.

Scheltworte, welche als ſolche anzuſehen ſind 388. c.

Schenkungen verurtheilter Verbrecher 77. *

Schildwachen, Vergreifung an denſelben 602. c. Mord an denſelben 194. b.

Schimpfworte, was für Worte dafür gelten 388. c.

Schlachten kranken oder gefallenen Viehes 524. c.*

Schlaf, in wie fern er Zurechnungsloſigkeit wirke 96. in wie fern er eine Anzeige der Unſchuld abgebe 208. b.*

Schlaftrunkenheit, als Milderungsgrund 141.

Schlecht, Benennung, bei Kunſt= oder Geiſtesproducten, ob ſie eine Injurie enthalte 389. c.* oder ein Pasquill begründen 415. c.

Schleifen zum Richtplatze als Schärfung der Todesſtrafe 72.

Schmähſchrift, iſt vom Pasquille verſchieden 416. c. was zu ihrem Thatbeſtande gehöre ebdſ. ob der Verfaſſer ſeinen Namen verſchwiegen haben müſſe ebdſ. Strafe derſelben 418. c. Verhältniß derſelben zu dem Pasquille und Schandgemälden ebdſ. Von den Theilnehmern bei derſelben 419-421. c. Schärfungs= und Milderungsgründe 422. c.

Schmerzengeld 171. können die Erben des Verletzten nicht fordern 173.

Schöppen 660. d. ſ. Strafgerichtsbeiſitzer.

Schreiber, eines Pasquilles, welche Zurechnung bei ihm Statt finde 419. c. u. 421. c.

Schriften, ehrenrührige, Unterſagung des Druckes derſelben 160. Vernichtung derſelben 168. 172.* für dieſe können Advocaten kein Honorar fordern 409. c.* werden von den Acten weggenommen 410. c.

Schriftſteller, in wie fern ſie ſich eines Pasquilles ſchuldig machen können 415. c. ob anonyme gegen den injuriirenden Critiker klagen können ebdſ. *

Schuld, was ſie ſey 102. Eintheilungen derſelben 103. ob und wenn Schuld oder böſer Vorſatz zu vermuthen ſey 104. Grade der Zurechnung bei derſelben 106.

Schuldſchein, die Ausſtellung deſſelben gilt nicht als Erſatz 526. c.*

Schutzſchrift 775. d. ſ. Vertheidigungsſchrift.

Schwächung, was ſie ſey 567. c. Strafe derſelben 568. c. Schärfungs- und Milderungsgründe dabei 569. c. anticipirter Beiſchlaf 570. c. Verbindlichkeiten des Schwängerers ebdſ.

Schwängerer, Privatverbindlichkeiten deſſelben 570. c. ſeine Verantwortlichkeit beim Kindermorde 213. b.

Schwangerſchaft, Verheimlichung derſelben, wenn ſie anzunehmen 214. b. ob ſie zum Kindermorde gehöre 212. b. kann ein beſonderes Vergehen ausmachen ebdſ.

— wirkt Aufſchub der Strafvollſtreckung 869. d.

Schwermuth, ſ. Melancholie.

Schwert, Todesſtrafe durch daſſelbe 72.

Schwur 372. ſ. Eid und Eidespflicht.

Sclaverei, Verſetzung in dieſelbe, ein Verbrechen gegen die Freiheit 231. b. Strafe derſelben 234. b.

Secanten, bei Leichenunterſuchungen, wer dazu genommen werden könne 729. d. was für Eigenſchaften ſie haben müſſen ebdſ. wenn ſie verſchiedener Meinung unter einander ſind 734. d. ob Umſtände, die ſie für zweifelhaft erklären, auf andere Art gewiß werden können 854. d. *

Sectenſtiftung, was ſie ſey 599. c. Strafe derſelben 600. c.

Section, wie ſie geſchehen müſſe 728. d. welche Beweiskraft die außergerichtliche habe ebdſ. von welchen Perſonen ſie geſchehen müſſe 729. d. ob ſie ſtets nöthig ſey und wenn nicht 730. d. 854. d. ob ſie vom Richter unterlaſſen werden dürfe 731. d. wie ſie geſchehen müſſe 732. d. bei Vergiftungen 733. d. beim Kindermorde ebdſ. ob die Unterlaſſung der Oeffnung des Kopfes eines Vergifteten Ungewißheit wirke 255. b.

Sectionsbericht, ob er nothwendig ſey 734. d. ſeine Erforderniſſe ebdſ. wie ſich der Richter zu verhalten habe, wenn die Urtheile der Secanten verſchieden ſind ebdſ. Widerſprüche deſſelben mit dem Protocolle ebdſ.

Sectionsprotocoll, was dabei Rechtens ſey 732. d. wenn der Sectionsbericht demſelben wiederſpricht 734. d.

Secundanten, beim Duelle, ihre Strafe 329. b.

Selbſthülfe, unerlaubte 321. b. Strafe derſelben 322. b. ob das Decretum D. Marci bei derſelben noch Anwendung leide ebdſ. ob ſie den Verluſt des Rechtes nach ſich ziehe 167. *

Selbſtmord, Begriff deſſelben 548. c. Strafe 549. c. warum er kein Verbrechen oder Vergehen ſeyn könne 32.

Selbſtverſtümmelung, ihr Begriff und Strafe 550.

Sicherheitsleiſtung, wegen Drohungen, wie ſie geſchehe 160. ob ſie der Richter von Amts wegen beſtimmen könne 163.

Sicherheitspolizei, wie ſie ſich von der Strafrechtspflege unterſcheide 1.

Sicherheisſtellung, wie ſie dem Richter zur Sicherheit gegen die Flucht geſchehen könne 684. d.

Sicherungsmittel, gegen Drohungen, worinne ſie beſtehen können 160. Aufhebung derſelben 102.

Sicherungsrecht, worinne es beſtehe 24. 159. worinne die Sicherungsmittel dabei beſtehen 160. 161. Verfahren bei dem Gebrauche derſelben 162.

Siegel, falſche, als Betrug 522. c.

— öffentliche, Mißbrauch derſelben 298. b.

Simonie, was ſie ſey 302. b.

Sinne, Mangel an denſelben, als Milderungsgrund 139.

Sodomie, Begriff derſelben 589. c. Arten derſelben ebdſ. was zur Vollendung derſelben gehöre ebdſ. Strafe derſelben 590. c. Verjährung bei derſelben 883. d.

Soldaten, feindliche, ob an ihnen Verbrechen begangen werden können 36. * ob an ihnen Todtung Statt finde 184. b.

Sostrum 170. ſ. Heilerlohn.

Specialinquiſition, Würdigung derſelben 708. d. worinne ſie beſtehe ebdſ. ob dieſelbe einen weſentlichen Theil des Unterſuchungsproceſſes enthalte ebdſ.

Spiel, unerlaubtes, verſchiedene Arten deſſelben 561. c. Strafe deſſelben ebdſ. von der Theilnahme an Lotterieen und Lotto's 562. c. vom Ausſpielen gewiſſer Sachen 563. c. von Wetten 564. c.

Spießruthen 73.

Spion, iſt von dem Landesverräther verſchieden 359. b.

Spottnamen, was für welche dafür gelten 388. c.

Spruchcollegium, ob und wenn es von dem Angeſchuldigten verworfen werden könne 786. d.

Spuren des Verbrechens, deren Erörterung 724. d. allgemeine Regeln darüber 725. d. durch Augenſchein 726. d. u. f. bei Staatsvergehen 738. d. beim Diebſtahle, Beſchädigungen des Eigenthumes ꝛc. 739. d. bei der Brandſtiftung, Ueberſchwemmung u. Vergiftung der Brunnen und Weiden 741. d. bei Betrügereien 742. d.

Staat, was für ein Landesdiſtrict einen ſolchen ausmachen könne 275. b. worinne die Aufhebung des Daſeyns deſſelben beſtehen könne 273. b.

— Aufhebung deſſelben, wenn ſie rechtlicher Weiſe geſchehen könne 278. b. Einverleibung deſſelben einem anderen, als Staatsvergehen 273. b.

Staat, Vergehen gegen denſelben 272. b. ſ. Vergehen geg. den Staat.

Staatsbürger, ob nur ein ſolcher ein Verbrechen begehen könne 35. nur er kann des Vergehens geg. das Daſeyn des Staates ſchuldig werden 279. b.

Staatsverbrechen 272. b. ſ. Vergehen geg. d. Staat.

Staatsvermögen, was darunter zu verſtehen ſey 340. b. Beeinträchtigung deſſelben 341. b. Unterſchlagung deſſelben 342. b. Caſſenveruntrauung ebdſ. Strafe derſelben 344. b.

Staatsverrätherei, ſ. Landesverrätherei.

Stab, Zerbrechung deſſelben, was es bedeute 871. d. ob der Richter einen nach demſelben geſchehenen Widerruf noch beachten müſſe 870. d.

Stand der entführten Perſon, welchen Einfluß er auf die Strafe habe 248. b.

— des Verbrechers, ob er Milderung bewirke 145. kann Verwandlung der Strafe wirken 157.

Staupenſchlag 73.

Steckbriefe, worinne ſie beſtehen 694. d. was ſie enthalten müſſen ebdſ. wie ſie ſich von den Warnungsanzeigen unterſcheiden ebdſ. in welchen Fällen ſie erlaſſen werden können 695. d. Art ihrer Verbreitung 696. d. ihrer Wirkung ebdſ. ob auf dieſelben auch Theilnehmer verhaftet werden können 697. d. wie der Widerruf derſelben geſchehen müſſe ebdſ.

Steckbriefe, Erlaſſung derſelben wirkt Prävention 631. d. und die Verbindlichkeit zur Annahme des Verbrechers 645. d. wirkt Unterbrechung der Verjährung 885. d.

Steigriemenlaufen 73.

Stellionat, was darunter verſtanden ward 511. c. *

Stempelung der Waaren mit falſchen Stempeln 524. c.

Sterbende, deren Ausſagen wird größere Glaubwürdigkeit zugeſchrieben 712. d. *

Stiefverwandte, ob unter ihnen der Verwandtenmord Statt finden könne 207. b.

Stillſchweigen zu einem Verbrechen 128.

Stimmeneinheit, ob ſie zum Begriffe eines Geſellſchaftsverbrechens erforderlich ſey 130. ob ſie bei einem Strafurtheile erfordert werde 858. d.

Stimmenmehrheit iſt zur Fällung eines Strafurtheiles hinreichend 858. d.

Stockſchilling 73. *

Stockſchläge 73.

Strafbare Handlungen im Verhältniß zu den unerlaubten überhaupt 28. verſchiedene Arten derſelben 29.

Strafbeſtimmung, ob die bereits geſchehene in eine härtere verwandelt werden könne 66. * 859. d.

Strafe,

Strafe, Begriff derſelben 51. ob ſie das Daſeyn einer bürgerlichen Geſellſchaft vorausſetze 52. Zweck derſelben 53. u. 54. Verſchiedenheit derſelben von den natürlichen Folgen einer Handlung, von der Rache, Vorkehrungsmitteln, der Nothwehr und Züchtigungen 55. Vorausſetzungen der Strafe 56. u. f. wenn und wie geſtraft werden müſſe 57. u. 58. Rechtlichkeit der Todesſtrafe 59. wer Strafe verhängen dürfe 60. wer beſtraft werden dürfe 61. ob Strafe ohne richterlichen Ausſpruch rechtlich ſey 63. wodurch ihre Anwendung unterbrochen werden könne 64. Strafe am Leichnam und im Bilde ebdſ. u. 889. d. Verjährung derſelben 65. 882. d. Verwandlung derſelben 66. Schärfung derſelben ebdſ. Milderung derſelben 67. muß zweckmäßig ſeyn 68. andere politiſche Regeln für die Strafe 69. Folgen derſelben 70. peinliche und bürgerliche Strafen 82. ordentliche und außerordentliche, einfache und zuſammengeſetzte, mechaniſche und pſychologiſche Strafen 83. Gründe der Schärfung derſelben 131—134. Gründe der Milderung derſelben 136—148.

— Beſtimmung derſelben, worauf hierbei überhaupt zu ſehen ſey 89. wenn ſie bloß aufgeſchoben werden müſſe 156.

— des größeren Verbrechens, ob ſie die des geringeren aufhebe 111. u. 112.

— fällt bei Zurücknahme der Klage auf Genugthuung nicht weg 178.

— außerordentliche, ob ſie zuläßig ſey 83. ob ſie bei unvollkommenen Beweiſe Statt finde 812. d.

— Maßſtab derſelben 150. ſ. **Maßſtab der Strafe.**

— Verwandlung derſelben 155. ſ. **Verwandlung der Strafe.**

— Wahl derſelben, Regeln darüber 152—154.

Strafen, alternative, was ſie ſind 83. Verhältniß zu einander in Rückſicht ihrer Größe 84—86. in Rückſicht ihrer Gleichheit 87. u. 88.

Straferlaſſungsrecht 67. ſ. **Begnadigungsrecht.**

Strafgelder, in wie fern ſie dem Strafgerichte zufallen 647. d.

Strafgericht, was es ſey 651. d. Strafgerichtsſtelle 652. d. was für Perſonen dazu gehören 653. d. u. f. Folgen eines Mangels in der Form des Strafgerichtes 655. d.

Strafgerichtsbarkeit, Begriff derſelben 609. d. Ober- und Unter- oder Erbgerichtsbarkeit ebdſ. was zur Ober- und Untergerichtsbarkeit gehöre 610. d. welche Verordnungen in Weſtphalen hierüber Statt finden ebdſ. * Vorzugsrechte der Obergerichtsbarkeit 611. d. von welchen Perſonen dieſelbe ausgeübt werde 613. d. Eintheilungen der Strafgerichtsbarkeit 614—618. d. Erwerbung derſelben durch Verleihung 619. d. durch Verjährung 620. d. wenn und in welchem Umfange dieſelbe als erworben vermuthet werde 621. d. Beweis der Zuſtändigkeit derſelben 622. d. Wirkungen der Strafgerichtsbar-

keit

keit 623. d. u. f. von den Anſtalten zur Ausübung derſelben 646. d. Vortheile derſelben 647. d. Laſten derſelben 648. d. von dem Verluſte derſelben um des allgemeinen Beſten willen 649. d. wegen Mißbrauches derſelben ebdſ. wie über die Entziehung derſelben zu entſcheiden ſey ebdſ. wegen Nichtgebrauches und Felonie 650. d.

Strafgerichtsbarkeit, urſprüngliche und verliehene, eigene oder adminiſtratoriſche 614. d. ordentliche und außerordentliche 615. d. perſönliche und dingliche. Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit 616. d. uneingeſchränkte und eingeſchränkte, vollſtreckende und nicht vollſtreckende, unterſuchende und zugleich entſcheidende 617. d. Geſammt- und zuſammentreffende Strafgerichtsbarkeit 618. d.

Strafgerichtsbeiſitzer, was ſie ſind und welche Eigenſchaften ſie haben müſſen 660. d. wenn ihre Gegenwart nothwendig ſey ebdſ. ob ſie die Wahrheit des Protocolles nachher eidlich beſtärken können ebdſ.

Strafgerichtsdiener, wer alles dazu gehöre 665. d.

Strafgerichtsſchreiber, was er ſey 661. d. ſeine erforderlichen Eigenſchaften und Geſchäfte 662. d. Verwerfung deſſelben 663. d. Pflichten deſſelben 664. d.

Strafgerichtsſtelle, wo ſie ſey 652. d. ob ſie außerhalb des Gerichtsbezirkes ſeyn könne ebdſ.

Strafgeſetz, was es ſey 7. Auslegung deſſelben 14. ob die ausdehnende Erklärung hierbei Statt finde 15. Geſchichte derſelben 17. ob ein poſitives zum Begriffe eines Verbrechens gehöre 34. 35. Kenntniß des poſitiven, ob ſie zur Zurechnung erfordert werde 92. Unbekanntſchaft mit demſelben iſt kein Milderungsgrund 144.

Strafgeſetzkunde, Begriff derſelben 2.

Strafgewalt, Begriff derſelben 603. d. Beſtandtheile derſelben 604. d. Ausübung der vollſtreckenden Strafgewalt 605 u. 606. d. wem ſie in Deutſchland insbeſondere nach Entſtehung des Rheinbundes zuſtehe 607. d.

Strafpfahl, iſt vom Schandpfahle verſchieden 76.

Strafproceß, Begriff deſſelben 668. d. Zweck deſſelben 669. d. ſeine weſentlichen und außerweſentlichen Theile 670. d. Eintheilungen in den Anklage- Unterſuchungs- und gemiſchten Strafproceß 671. d. in den ordentlichen und ſummariſchen 672. d. Würderung der verſchiedenen Arten derſelben 673. d.

— ſummariſcher, worinne er beſtehe 877. d. u. f.

Strafrecht, ſ. Recht zu ſtrafen 25.

— Eintheilungen deſſelben 5. Theile deſſelben 6.

Strafrechtspflege, ob ſie in Deutſchland durch den Rheinbund Veränderungen erlitten habe 607. d.

Strafrechtswiſſenſchaft, Begriff derſelben 1. welche Stelle ſie in der Reihe der Rechtswiſſenſchaften habe 4. Quellen derſelben 7—16. Hülfsmittel derſelben 17.

Straf-

Strafrichter, was er ſey 656. d. deſſen erforderliche Eigenſchaften ebdſ. er muß zuſtändig ſeyn ebdſ. wenn er verdächtig ſey ebdſ. was der Mangel an den ihm nöthigen Eigenſchaften für Folgen habe 657. d. Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben 659. d. Betragen deſſelben gegen den Angeſchuldigten und Gefangenen ebdſ.

— ob er die einmal anhängig gewordene Unterſuchung niederſchlagen dürfe 659. d. ob ſeine eigne Wahrnehmung Veranlaſſung zur Unterſuchung ſeyn könne 717. d. darf gegen Vergehen wider die Majeſtät nicht ohne Anfrage verfahren 292. b. * ob er gegen den Ehebruch von Amts wegen verfahren könne 578. c. ob er bei Unternehmung der gerichtlichen Handlungen an eine gewiſſe Ordnung gebunden ſey 719. d. muß ſeine Wahrnehmungen geheim halten 721. d. wie er ſich bei einer Unterſuchung gegen Mehrere zu verhalten habe 722. d. ſeine Pflichten bei einzelnen gerichtlichen Handlungen: ſ. Spuren, Verhaft, Verhör, Section u. ſ. w. wonach er die Zurechnungsfähigkeit des Angeſchuldigten beſtimmen müſſe 93. ob und wenn er ein zweites Urtheil von Kunſtverſtändigen einholen könne 822. d. * wenn er nicht ſelbſt entſcheiden könne 783. d. wie er im Fall eines Bedenkens gegen das Strafurtheil verfahren müſſe 787. d.

— können wegen unrechtmäßigen Verfahrens auch ohne Urtheil zur Genugthuung angehalten werden 865. d. *

— unzuſtändige, was rechtens ſey, wenn von ihm geſtraft worden ſeyn ſollte 70.

— ſteht mit den Gerichtskoſten dem Beſchädigten nach 167. 442. c. ob er ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern des Angeſchuldigten habe 895. d. in wie fern er zur Koſtenbezahlung verbindlich werden könne 891. d.

Strafübel, was ein ſolches ſeyn könne 71. Beſchreibung der verſchiedenen Strafübel 72 u. f. Vergleichung derſelben gegen einander 84 u. f. Beſtimmung der Strafen, die einander gleich ſind 87 u. f.

Strafurtheil, was es ſey 857. d. ſ. Urtheil.

Strafverwandlungsrecht 66.

Straßenraub, iſt nicht für gleichbedeutend mit dem Raube zu nehmen 506. c. wie er ſich vom gefährlichen Diebſtahle auf der Straße, unterſcheide ebdſ. * Verſchiedenheit deſſelben vom Raubmorde 201. b.

Stumme und Taube, ob ſie Zurechnungsfähig ſind 94. wie bei dem Verhöre derſelben zu verfahren 753. d.

Stupidität, Erziehung zu derſelben 223. b.

Stuprum 567. c. ſ. Schwächung, Beiſchlaf unfreiwilliger.

Sünde, wie ſie ſich von Verbrechen und Vergehen unterſcheide 38.

Suggeſtionen, wie ſie ſich von den verfänglichen Fragen unterſcheiden 748. d. wenn ſie erlaubt ſind ebdſ.

Sus=

Suspenſion, wenn ſie Statt finde 81. in wie fern ſie mit Verluſt der Einkünfte verbunden iſt ebdſ. zieht den Verluſt des Standes und Ranges nicht nach ſich ebdſ. *

Syndicatus crimen, was es ſey 304. b.

T.

Tadel der Geſeze oder Staatseinrichtungen, iſt kein Vergehen wider die Majeſtät 289. b. wenn er ſtrafbar ſey 296. b. Strafe deſſelben 297. b.

Täuſchung, was ſie ſey 511. c. eines Andern, kann Injurie ſeyn 399. c.

Tage, critiſche, ob ſie den Begriff der tödtlichen Wunde beſtimmen 187. b.

Talionis poena 151.

Taſchendiebereien, wie ſie beſtraft werden 492. c.

Taubſtumme, wie ſie zu verhören 753. d.

Taubſtummenheit, in wie fern ſie Zurechnungsloſigkeit wirke 94. iſt nicht allemal Milderungsgrund 139.

Taufe, mehrmalige aus Gewinnſucht 514. c.

Tauſch, gewaltſamer 506. c.

Taxation, ſ. Schäzung, Kunſtverſtändige, Werth.

Temperament melancholiſches, als Milderungsgrund 138.

Teſtamente verurtheilter Verbrecher 77. 871. d.

Thatbeſtand Begriff deſſelben 39. allgemeiner und beſonderer ebdſ. ob er in den objectiven und ſubjectiven eingetheilt werden könne ebdſ. Erforderniſſe deſſelben 40. 41. Verhältniß des allgemeinen, zu dem beſonderen 42. Ungewißheit deſſelben, als Milderungsgrund 148.

— Erörterung deſſelben, allgemeine Regeln darüber 720. d. ob ſie und die Erörterung der Spuren eines Verbrechens eins ſey 724. d. ſ. Spuren. beim Kindermorde 214. b.

— Gewißheit deſſelben, wenn ſie überhaupt vorhanden ſey 853. d. bei Verbrechen gegen das Leben 854. d. bei der Brandſtiftung 855. d. bei der Nothzucht, Hurerei, Ehebruch, vielfache Ehe, Diebſtahl, Münzverfälſchung und Dienſtvergehen 856. d.

Theater, Nachahmung bekannter Perſonen auf demſelben, iſt Injurie 388. c. *

Theilnahme, was ſie ſey 113. gleiche 114. verabredete und zufällig entſtandene, verſchuldete, körperliche und geiſtige, vorhergehende und gegenwärtige, Haupt- und Nebenhülfe 116. Zurechnung derſelben 117. verſchiedene Arten der vorhergehenden 125. verſchiedene Arten der gegenwärtigen Theilnahme 126. wie ſie bei Vergehen gegen das Daſeyn des Staates beſtraft werden ſoll 280. b.

Thiere, Beſchädigung durch dieſelben 169. mittelſt derſelben kann Tödtung verübt werden 185. b.

Thronfolger, ob gegen ihn ein Vergehen gegen das Daſeyn des Staates begangen werden könne 277. b.

Tod des Verbrechers hebt die Strafe auf 64. 889. d. wenn die Koſten aus dem Nachlaſſe deſſelben gefordert werden können 892. d.

— ein Verurtheilter zu demſelben, ob er Gegenſtand der Tödtung ſeyn könne 184. b.

Tode, an ihnen kann das Verbrechen der Tödtung nicht begangen werden 183. b.

Todtengräber, ob er zur Begrabung hingerichteter Verbrecher, oder zur Bezahlung der Koſten für ihr Begräbniß angehalten werden könne 871.

Todesſtrafe, ob ſie rechtlich ſey 59. geſchärfte ſind widerrechtlich ebdſ. Eintheilungen und Arten derſelben 72. iſt die ſchwerſte Strafe 85. welches die gelindeſte Todesſtrafe ſey 86. welche von ihnen ſich einander gleich geachtet werden 87.

Todestag, Ankündigung deſſelben, iſt von der Intimation des Urtheiles verſchieden 863. d. wenn ſie geſchehe 871. d.

Todesurtheile, ob ſie der Beſtätigung vom Landesherrn bedürfen 605. d.

Todtgeboren, woraus man darauf ſchließen könne 211. b.

Tödtlichkeit der Wunden, was ſie ſey 186. b. ob ſie zu dem Begriffe der Tödtung gehöre 188. b. vergl. Wunde.

Todtſchlag, was er ſey 194. b. vorbereiteter 192. b.* verſchuldeter 193. b. ob es einen qualificirten gebe 194. b.* Strafe deſſelben 195. b. Gründe der Schärfung und Milderung bei demſelben 196. b. von Mehreren verübt 197. b.

Tödtung, Begriff derſelben 182. b. ihre Erforderniſſe ebdſ. was Gegenſtand deſſelben ſeyn könne 183. b. u. f. auf welche Art ſie geſchehen könne 185. b. 190. b. ob eine tödtliche Wunde zu derſelben gehöre 188. b. vorſätzliche und verſchuldete 192. b. ob bei derſelben die Unmöglichkeit einer andern Todesurſache und der Rettung bewieſen ſeyn müſſe 854. d.

— eines Einwilligenden 191. b. eines zum Tode verurtheilten Verbrechers 184. b. deſſelben aus Freundſchaft 191. b.

— im Duelle, wie ſie zu beſtrafen ſey 325. b. bei ihr iſt unbeſtimmter Vorſatz zu tödten anzunehmen 326. b.

— der Kinder in Mutterleibe, was ſie ſey 215. b. was zum Thatbeſtand derſelben gehöre 216. b. verſchuldete 217. b. ob das Kind gelebt haben müſſe ebdſ. Strafe derſelben 218. b.

— des Regenten gehört nicht zu den Vergehen gegen die Majeſtät 289. b.

Tortur, was ſie ſey 751. d. Verfahren bei derſelben ebdſ.

Transportirung der Verbrecher durch fremde Gerichtsbarkeit, was dabei Rechtens ſey 691. d.

Traumdeuterei, als Betrug 517. c.

Triebfedern, in wie fern ſie die Zurechnung beſtimmen 99. ob gute Milderung wirken 147. *
Trunkene, ob ſie zum Schadenerſatze verbunden ſind 169.
Trunkenheit, ob ſie Zurechnungsloſigkeit wirke 96. wenn ſie Milderungsgrund ſey 140.
Tumult, was er ſey 544. c. wie er beſtraft werde ebdſ.
Tyrannei, Einführung derſelben, als Staatsvergehen 273. b.

U.

Uebereilung, in wie fern ſie in Schuld ſetze 102.
Ueberlegung, nach der Größe derſelben richtet ſich der Grad der Zurechnung 99.
Ueberredung zu einem Verbrechen 123. als Milderungsgrund 142.
Ueberſchwemmung, Verurſachung derſelben iſt ein vielfaches Vergehen 541. c. was dazu gehöre ebdſ. Strafe derſelben 542. c.
Uebertretung eines poſitiven Strafgeſetzes und Verbrechen, ob es einerlei ſey 34.
Unbedachtſamkeit, wie ſie zugerechnet werde 102.
Unbekanntſchaft mit dem Strafgeſetz iſt kein Milderungsgrund 144.
Unbeſonnenheit, in wie fern ſie in Schuld ſetze 102.
Unerlaubte Handlungen 28.
Unfruchtbarmachung als Verbrechen 227 u. 228. b.
Ungehorſam gegen Ladungen, berechtigt zum Verhafte 676. d. wenn dieß der Fall ſey 678. d.
— gegen die Obrigkeit 313. b. ſetzt böſen Vorſatz voraus 314. b. Strafe deſſelben 315. b.
Unglücksfälle, Andichtung derſelben, als Betrug 514. c.
Unkoſten 890. d. ſ. Koſten.
Unmündige, ob und in wie fern ihnen die Strafe gemildert werden könne 139. 144. ob ſie als Zeugen gelten 819. c.
Unſchuld, Anzeigen derſelben ſ. unten Anzeigen.
Unſinn, Benennung damit iſt Injurie 388. c. *
Unterbrechung der Verjährung 885. d. in wie fern ſie in Schuld ſetze 102.
Untergeſchobene Geburt 520. c. Verjährung bei derſelben 883. d.
Unterhalt des Verletzten und der Kinder eines Ermordeten, Verbindlichkeit des Verbrechers zu demſelben 171.
— der Gefangenen 682. d. 890. d. wer die darauf verwendeten Koſten bezahlen müſſe 892. d.
Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeſchuldigten, wie ſie geſtattet werden könne 878. d. ob ſie dem Gefangenen mit ſeinen Freunden geſtattet werden könne 682. d. *

Unter-

Unterrichter kann in Abweſenheit des Oberrichters alles vornehmen, was keinen Aufſchub leidet 611. d. 629. d.

Unterſchiebung falſcher Sachen und Perſonen, als Betrug 520. c. wenn ſie vollendet ſey ebdſ. ihre Strafe ebdſ.

— eines fremden Kindes 520. c. wenn dieſer Betrug verjähre.

Unterſchlagung, was ſie ſey, und wie ſie ſich von der Veruntrauung unterſcheide 525. c. ihre Strafe ebdſ.

— anvertrauten Staatsvermögens 342. b. wie ſie ſich von Caſſenveruntrauung unterſcheide ebdſ. was ihr für eine Abſicht zum Grunde liegen müſſe 343. b. Strafe derſelben 344. b.

Unterſuchung, gegen Vergehen wider die Majeſtät, darf nur nach vorhergegangener Anfrage angeſtellt werden 292. b. *

— Nothwendigkeit eines Grundes ihrer Anſtellung 709. d. von dem Grunde derſelben gegen ein beſtimmtes Individuum 710. d. von der Einleitung derſelben hängt oft ihr glücklicher Erfolg ab 718. d. wenn ſie geſchloſſen werden könne 723. d. 784. d.

— von Amtswegen, ob ſie beim Ehebruche Statt finde 578. c. bei Injurien 411. c. bei der Nothzucht 270. b.

Unterſuchungsacten, ſ. Acten.

Unterſuchungskoſten 890. d. ſ. Koſten.

Unterſuchungsſachen, wie ſie von Rügenſachen unterſchieden werden 612. d.

Unterſuchungsproceß, was er ſey 671. d. ſ. Strafproceß.

Unterthan, welcher ſich eines Vergehens gegen das Daſeyn des Staates ſchuldig machen könne 279. b.

Unvorſichtigkeit 102.

Unzucht, ſ. Geſchlechtstrieb, Hurerei u. ſ. w.

Urheber, wer dieß ſey 113. unmittelbare oder phyſiſche und mittelbare oder intellectuelle 114. Zurechnung bei demſelben überhaupt 115. insbeſondere der intellectuellen 124.

— des Kampfes 163. *

— der Noth, wie er ſich vom Urheber des Streites unterſcheide 163. *

— des Streites, wie er ſich vom Urheber der Noth unterſcheide 163. ob er ſich mit der Gemüthsbewegung entſchuldigen könne 140. ob er Schmerzengeld, Verſäumnißkoſten u. ſ. w. zu fordern berechtigt ſey 177.

Urkunden, was als ſolche gelten könne 814. d. was und wie durch ſie bewieſen werde 815. d. Anerkennung derſelben ebdſ. Erforderniſſe gültiger 816. d.

Urphede, was ſie ſey 371. b. * worinne ſie beſtehe 873. d. ihre Zuläſſigkeit ebdſ. u. 868. d. kann von einem Losgeſprochenen nicht gefordert werden 867. d.

Urphedensbruch, was er ſey 371. b. ſeine Beſtrafung 379. b. *

Urtheil, oder Strafurtheil, was es ſey 857. d. Eintheilungen deſſelben ebdſ. ob es mathematiſche Gewißheit vorausſetze 793. d. in welchen Fällen es der Richter ſelbſt ſpreche 609. d. Einholung deſſelben 783. d. u. f. ſ. Acten. wie daſſelbe zu fällen ſey 858. d. ob dabei Einheit oder Mehrheit der Stimmen erfordert werde ebdſ. Abfaſſung deſſelben in Rückſicht der Materie 859. d. wenn ein Endurtheil abgefaßt werden könne ebdſ. ob es, wenn Todesſtrafe beſtimmt wird, auch andere Verbrechen des Verurtheilten erwähnen müſſe ebdſ. ob ein zweites Urtheil die im erſten gegebene Strafbeſtimmung in eine härtere umändern könne ebdſ. u. 66. * Form deſſelben 860. d. was im Eingange deſſelben zu erwähnen ſey ebdſ. ob es in einer fremden Sprache abgefaßt werden könne ebdſ. Wirkſamkeit deſſelben 861. d. ob es ohne Beſtätigung gelte 605. d. u. 861. d. ob und wenn es von den Acten weggenommen werden könne 862. d. von wem die Wegnahme geſchehen könne ebdſ. wer die Koſten dabei zu tragen habe ebdſ. Bekanntmachung deſſelben 863. d. ſ. Bekanntmachung, Eröffnung deſſelben ebdſ. von der Rechtskraft deſſelben 864. d. Rechtsmittel dagegen 865. d. ſ. Appellation, Berufung auf Gnade, Richtigkeitsbeſchwerde. von der Vollziehung deſſelben 866. d. ſ. Vollſtreckung.

— Unterſchlagung deſſelben, iſt Beugung des Rechts aus Partheilichkeit 304. b. ob, wenn der Richter ein zweites Urtheil einholte, dieß, oder das Unterſchlagene gelte 862.

Urtheile über Menſchen oder Sachen, in wie weit ſie erlaubt ſind 389. c.

Urtheilsfrage, was der Richter in derſelben ſagen müſſe und dürfe 785. d. ob das Concept ſchon bei Verſendung der Acten zu denſelben zu nehmen ſey ebdſ.

Urtheilsſprecher, kann niemand ſeyn, der zuvor als Advokat in der Sache gearbeitet hatte 518. c. * kann auf Statthaftigkeit der Begnadigung und Berichtserſtattung wegen derſelben erkennen 859. d.

V.

Vaſallen, wenn ſie eines Vergehens gegen das Daſeyn des Staates ſchuldig werden können 279. b.

Vatermord 206. b. ſ. Verwandtenmord.

Veränderung in den Ausſagen, macht den Zeugen verdächtig 821. d. giebt eine Anzeige gegen den Angeſchuldigten 844. d.

Verbannter, ob an denſelben Verbrechen begangen werden könne 36.

Verbergung der Miſſethäter 336. b. wenn ſie ein Vergehen gegen die richterliche Gewalt ſey ebdſ. Strafe derſelben 337. b.

Verbindlichkeiten, beſondere, ihre Verletzung beſtimmt die Größe des Verbrechens 50. 100. 132.

Verbindung mit dem Feinde 280. b.

Verbrechen, was darunter zu verſtehen ſey 30. deſſen Erforderniſſe 31. ob es ein poſitives Strafgeſetz vorausſetze 34. wer ſich deſſelben ſchuldig machen könne 35. Gegenſtände deſſelben 36. ob daſſelbe an jedem Orte geſchehen könne 37. deſſen Verſchiedenheit von Vergehen und andern unerlaubten Handlungen 38. Thatbeſtand derſelben 39 u. f. Eintheilungen derſelben in vorſätzliche und nicht vorſätzliche, einfache und alternative 43. in Verbrechen durch Unternehmung und Unterlaſſung, in vollendete und unvollendete, gehäufte und wiederholte 44. Arten der Verbrechen nach ihren Gegenſtänden 43. peinliche Verbrechen und geringe Frevel 46. handhafte und übernachtete 47. öffentliche und Privatverbrechen, benannte und unbenannte, notoriſche und nicht notoriſche ebdſ. Verhältniß der verſchiedenen Verbrechen gegen einander 48. u. f. doloſes 101. Verbindlichkeit aus denſelben zur Wiederherſtellung des entzogenen Gutes 166. zur Bezahlung der Koſten für dieſelbe 167. zum Schadenerſatze überhaupt 168. zur Zahlung des Preiſes der entzogenen oder beſchädigten Sachen 170. zum Heilerlohn ebdſ. zur Entſchädigung wegen verlorner Vortheile, Verſäumnißkoſten, zur Ernährung des Verletzten und ſeiner Kinder 171. zum Schmerzengelde ebdſ. zur Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf 172.

— gegen das Leben 182. b. wider die Geiſteskräfte 223. b. wider die Geſundheit 226. b. gegen die Freiheit 229. b.

— einer ganzen Geſellſchaft 35 u. 130.

— vielfache 250. b.

Verbrecher, Entdeckung deſſelben, allgemeine Regeln darüber 721. d. welchen unter mehreren der Richter zuerſt zu vernehmen habe 722. d. ob der Stand deſſelben Milderung bewirken könne 145. Verfahren gegen kranke 869. d. gegen verſtorbene 889. d. Verbergung derſelben 127.

Verbrennen, Art der Todesſtrafe 72.

Verdacht, ſ. Anzeigen.

Verdammungsurtheil, ſ. Urtheil.

Verdienſte des Verbrechers, ob ſie Milderung bewirken 145.

Vereidung der Sachverſtändigen, kann der Beaugenſcheinigung der Sache vorhergehen oder nachfolgen 727. d. worauf ſich der Eid derſelben beziehen müſſe ebdſ. auch Secanten können erſt nachher vereidet werden 729.

— der Zeugen 767. d.

Verfälſchung, wie ſie ſich von der Fälſchung unterſcheide 521. c. allerhand ſchriftlicher Aufſätze 522. c. des Maaßes, Gewichtes und der Waaren 524. c. der Eßwaaren ebdſ. durch Verfälſchung derſelben kann ein Verbrechen wider die Geiſteskräfte begangen werden 223. b.

Verfahren, geſetzwidriges des Richters, ſ. Richter.

Ver=

Verfolgen flüchtiger Verbrecher in fremde Gerichtsbezirke, unter welchen Umſtänden es erlaubt ſey 691. d.

Verführung zu einem Verbrechen 123. als Milderungsgrund 142.

Vergehen, deren Erforderniſſe 31. Unterſchied zwiſchen dieſen, den Verbrechen und anderen unerlaubten Handlungen 38. ſ. Verbrechen.

— gegen das Daſeyn des Staates, was ſie ſind 273. b. worinne ſie beſtehen können ebdſ. Thatbeſtand derſelben 274. b. ob es verſchuldete geben könne ebdſ. was für ein Landesdiſtrict dabei vorausgeſetzt werde 275. b. ob die Aufhebung ſelbſt erfolgt ſeyn müſſe 276. b. wie ſie durch Vergreifung an den Regenten geſchehe 277. b. ob die Aufhebung des Daſeyns des Staates widerrechtlich ſeyn müſſe 278. b. ob der Handelnde ein Staatsbürger ſeyn müſſe 279. b. wer überhaupt Urheber derſelben ſeyn könne ebdſ. Strafe derſelben 280. b. Hochverrath 281. b. Rebellion 287. b.

— gegen einzelne Einrichtungen des Staates 293. b. ſind in den Syſtemen beſonders darzuſtellen 272. b.* Verhinderung der Bekanntwerdung der Geſetze 294. b. Tadel öffentlicher Anſtalten und Geſetze 296. b. Anmaßung öffentlicher Gewalt 298. b. Mißbrauch anvertrauter Gewalt 300. b. widerrechtliche Beſetzung öffentlicher Aemter 301. b. Beugung des Rechtes aus Partheilichkeit 304. b. Erpreſſung 306. b. Verletzung der Amtsverſchwiegenheit 309. b. Eigenmächtige Verlaſſung des Amtes 311. b Ungehorſam gegen die Obrigkeit und Aufruhr 313. b. Unerlaubte Selbſthülfe 321. b. Verhinderung der Ausübung der Gerechtigkeit 331. b. Beeinträchtigung des Staatsvermögens 340. b.

— gegen den Staat 272. b. verſchiedene Arten derſelben 273. b. vielfache oder alternative 354. b. Verbindung mit dem Feinde des Staates ebdſ. Landesverrätherei 356. b. Verbreitung falſcher Nachrichten vom Staate 362. b. Verletzung der Zeichen der Landesgrenzen 364. b. Kriegeriſcher Streit einzelner Bürger gegen einander 366. b. Verletzung der Eidespflicht 371. b.

— gegen die Majeſtät, was es ſey 288. b. gegen wen es begangen werden könne 289. b. was für Rechtsverletzungen es enthalten müſſe ebdſ. ob ſich die Familie des Regenten deſſelben ſchuldig machen könne 290. b. ob es nothwendig böſen Vorſatz fordere ebdſ. verſchiedene Arten daſſelbe zu verüben 291. b. Strafe deſſelben 292. b. der Richter darf gegen daſſelbe nicht ohne Anfrage verfahren ebdſ.

— gegen einzelne Bürger 382. c. gegen die Ehre derſelben 383. c. u. f. gegen das Eigenthum 423. c. u. f. ſ. Eigenthum.

— gegen die Polizei, worinne ſie beſtehen 543. c.

Vergiftung, worinne ſie beſtehe 250. b. ob ſie heimlich geſchehen ſeyn müſſe ebdſ. woraus die Beibringung des Giftes erkannt werden könne 252. b. ob die Auffindung des Giftes im Magen, die Vergiftung hinlänglich beweiſe ebdſ. * was zum

zum Thatbeſtande der Vergiftung gehöre 253. b. ob die Unmöglichkeit der Hülfe erfordert werden müſſe 254. b. ob die ordentliche Strafe das Auffinden des Giftes voraus ſetze ebdſ. verſchuldete ebdſ. Strafe derſelben 255. b. ob die Strafe die Gewißheit von der Unmöglichkeit einer andern Todesurſache als die des Giftes, vorausſetze ebdſ. Strafe der verſchuldeten nnd verſuchten 256. b. Strafe der Theilnahme 257. b. Schärfungs= und Milderungsgründe ebdſ.

Vergiftung der Brunnen und Weiden, oder überhaupt der zum menſchlichen Leben nöthigen Dinge 257. b.

Verhaft, als Sicherungsmittel nach ausgeſtoßenen Drohungen 160 u. 162. ob er zur Sicherung der Genugthuung verhangen werden könne 179.

— wie er eingerichtet ſeyn müſſe 682. d. wenn der Gefangene in Feſſeln gelegt werden könne 682. d. Mitſchuldige müſſen gehörig abgeſondert werden ebdſ.

Verhaftnehmung, welche Regeln der Richter dabei zu beobachten und welche Verhältniſſe zu ſchonen habe 690. d. kann auch vom Unterrichter geſchehen 611. d.

Verhaftung, was für Gründe zu derſelben berechtigen 676 u. 677. d. unter welchen Vorausſetzungen ſie Statt finde 679. d. welcher Grad von Verdacht dazu erfordert werde 680. d. Gewißheit des Thatbeſtandes iſt dabei nicht nöthig ebdſ. wie der Richter, im Fall ſich die Sache nicht ſogleich zur Verhaftnehmung eignet, verfahren müſſe ebdſ. wenn ſie außer dem Falle des Beſorgniſſes einer Flucht Statt finde 681. d. iſt nur im Fall kein anderes Mittel zureicht, zuläſſig 688. wie ſich der Angeſchuldigte gegen Bedrückungen dabei ſchützen könne 689. d. welche Genugthuung er wegen unrechtmäßiger Verhaftung fordern könne ebdſ. wie die Ergreifung zum Verhafte geſchehe 690. d.

Verhältniß der Strafen gegen einander 84—88.

Verhältniſſe der Verbrechen gegen einander 48. u. f.

Verheimlichung eines Verbrechens 129. der Verbrecher 127. 336. b.

Verhinderung eines Verbrechens, wenn ihre Unterlaſſung ſtrafbar ſey 128.

Verhör, was es ſey 744. d. ob es mit mehreren Perſonen auf einmal anzuſtellen ſey ebdſ. wenn es auch außerhalb der Gerichtsſtelle geſchehen könne ebdſ. u. 652. d. ſummariſches 746. d. Folgen deſſelben 755. d. wenn nach demſelben zum articulirten geſchritten werden könne ebdſ. wenn die Unterſuchung mit dem ſummariſchen beendet werde ebdſ.

— articulirtes, worinne es beſtehe 756. d. Zweck deſſelben ebdſ. ob es bei der Entſcheidung allein berückſichtigt werden dürfe ebdſ. Nachtheile aus demſelben für den Angeſchuldigten 757. d. Vorbereitung zu demſelben 758. d. wie die Vernehmung ſelbſt geſchehen müſſe 759. d. der Richter darf ſich auch hier nicht bei jeder Antwort begnügen ebdſ. Einfluß dieſes Verhöres auf das fernere Verfahren 760. d.

Verhör des Angeſchuldigten 745. d. iſt auf jeden Fall nothwendig ebdſ. muß ohne Verzug erfolgen 746. d. ob es zur Nachtzeit und an Sonntagen geſchehen könne ebdſ. wie es gehalten werden müſſe ebdſ. Pflichten des Richters dabei 747. d. was für Fragen dabei vermieden werden müſſen 748. d. Verhalten gegen halsſtarrige Verbrecher 749. 750. d. wenn der Verbrecher die Sprache des Gerichtes nicht verſteht 752. d. wenn er taub oder ſtumm iſt 753. d. Förmlichkeiten bei dem Verhöre 704. d.

— der **Zeugen**, wie daſſelbe geſchehen müſſe 764. d. Rechte und Pflichten des Richters zur Erlangung wahrer und beſtimmter Ausſagen der Zeugen 765. d. articulirtes 766. d. von der Vereidung der Zeugen und Ermahnung zum Stillſchweigen 767. d. ob die Gegenwart des Verbrechers oder deſſen Sachwalters dabei nöthig ſey ebdſ. wie bei der Verweigerung der eidlichen Beſtärkung der Ausſage zu verfahren ſey ebdſ.

Verjährung der Strafen, Grund derſelben 65. u. 882. d. ob ſie in jeder Proceßart und bei jedem Verbrechen Statt finde ebdſ. Zeit, binnen welcher die Strafen verjähren 883. d. bei dem Betruge der Zölle, der Bigamie, Blutſchande, dem Concubinate, Ehebruche, der Entführung, Entwendung des Staatsvermögens, Hurerei u. Hurenwirthſchaft, Injurien, dem Menſchenraube, der Nothzucht, Sodomie, untergeſchobenen Geburt, und Verwandtenmorde 883. d. von welcher Zeit die Verjährung laufe 884. d. von der Unterbrechung derſelben 885. d. Folgen derſelben 886. d.

— der **Privatgenugthuung** 178.

— der **Strafgerichtsbarkeit**, welcher Zeitraum dazu erfordert werde 620. d.

Verjährungszeit, Ablauf der halben, als Milderungsgrund 147. welche zur Aufhebung der Strafen erfordert werde 883. d.

Verkauf verfälſchter Waaren 524. c. kranken oder gefallenen Viehes ebdſ. *

Verlaſſung des Amtes 311. b. der Fahnen ebdſ.

— gefährliche, eines **Menſchen**, iſt ein beſonderes Verbrechen 258. b. kann gegen Krüppel und gefährlich Kranke verübt werden ebdſ. der Kinder 259. b. ſ. Wegſetzung.

— des **Staates**, unrechtmäßige 551. c.

Verleger eines Pasquilles, Schmähſchrift, oder Schandgemäldes, welche Schuld er haben könne 420. c. u. 421. c.

Verleitung zu einem Verbrechen 123. als Milderungsgrund 142.

— zur **Auswanderung** 531. c.

Verletzung, was ſie vorausſetze 32. wie ſie direct und indirect geſchehen könne 33. ſ. Rechtsverletzung.

Verleumdung, was ſie ſey 403. c. wenn die Klage wegen derſelben Statt finde ebdſ. wie ſie beſtraft werde 409. c.

Verlobte, Beiſchlaf unter denſelben 570. c. von denſelben mit anderen, iſt kein Ehebruch 576. c.

Ver-

Vermögensstrafen 77. allgemeine, in wie fern die Urheber dabei zu berücksichtigen sind ebdſ. ob ſie Lehn- und Fideicommißgüter treffen können ebdſ. beſondere 78. wenn ſie zu den peinlichen Strafen gehören 82.

Vermuthung des böſen Vorſatzes und der Schuld 104.

— des böſen Vorſatzes beim Eide 376. b. 381. b. bei Tödtungen 192. b. bei der Landesverrätherei 361. b. bei Verwundungen 228. b.

— der Abſicht, Münzen zum Ausgeben gemacht zu haben 348. b. der Unbekanntſchaft mit der Falſchheit des ausgegebenen Geldes 353. b. der Abſicht, zu injuriiren 393. c. 400. c. 403. c. der diebiſchen Abſicht 453. c.

— der verſchuldeten Tödtung 193. b. bei einem blinden Mörder 208. b. *

— der Nothwehr, woraus ſie zu nehmen ſey 165.

Vernehmung 744. d. ſ. Verhör.

Verrath des Landes, auf wie vielerlei Art er geſchehen könne 360. b. ſ. Landesverrätherei.

Verſäumnißkoſten 171. können auch von den Erben des Verletzten gefordert werden 173.

Verſchweigung der Verbrechen 129.

Verſchwiegenheit in Amtsſachen 309. b. ſ. Amtsverſchwiegenheit.

Verſchwörung zu einem Verbrechen 114. zum Morde 221. b.

Verſchworner, wer als ſolcher beim Morde anzuſehen ſey 221. b.

Verſendung der Acten 783. d. ſ. Acten.

Verſprechungen, falſche, als Betrug 516. c.

— des Richters, unerlaubte, zu Erlangung eines Geſtändniſſes 749. d. ob ſie das Geſtändniß ungültig machen 800. d. welche Wirkungen die Verſprechungen dritter Perſonen in dieſer Hinſicht haben ebdſ. in wie fern die einem Zeugen geſchehenen denſelben verdächtig machen 821. d.

Verſtand, was für welchen das Subject haben müſſe, dem eine Handlung zugerechnet werden ſoll. 93.

Verſtandesberaubung, vorſätzlich veranlaßte 223. b. was zu ihrem Thatbeſtande gehöre 224. b. iſt der Tödtung gleich zu achten 225. b. Strafe derſelben ebdſ.

Verſtandesloſigkeit, vorſätzlich veranlaßte, als Verbrechen 224. b.

Verſtrickung, als Sicherungsmittel nach ausgeſtoßenen Drohungen 160.

— als Strafe 74. mit der Landesverweiſung verbunden 80.

Verſtümmelung, als Verbrechen 227. b.

Verſuch, Begriff deſſelben 107. entfernter, naher und nächſter 108. Grade der Zurechnung bei demſelben 109. ob der nächſte beim Verwandtenmorde der Vollbringung gleich zu achten

ten ſey 208. b. wie der nächſte bei Vergehen gegen das Daſeyn des Staates beſtraft werden ſoll 280. b.

Vertheidiger, kann auf Abhörung gewiſſer Zeugen, Beſichtigungen ꝛc. antragen 774. d. muß nach Befinden von Amts wegen beſtellt werden 776. d. wer derſelbe ſeyn könne 777. d. ob es einer für mehrere Mitverbrecher ſeyn könne ebdſ. ob und wenn jemand das Amt des Vertheidigers ablehnen oder wieder abſagen könne ebdſ. Rechte und Pflichten deſſelben 778. d. ihm iſt mit wenig Ausnahmen die vollſtändige Einſicht der Acten nicht zu verweigern ebdſ. ob er dieſelben in ſeine Wohnung verlangen könne ebdſ. wie ihm die Unterredung mit dem Angeſchuldigten geſtattet werde ebdſ. wie wegen Verzögerung gegen ihn verfahren werden könne 782. d. in wie fern er zur Bezahlung der Koſten verbindlich werde 782. d. 891. d.

Vertheidigung des Angeſchuldigten, der Richter hat von Amts wegen für dieſelbe zu ſorgen 774. d. ſoll Verbrechern gegen das Daſeyn des Staates nicht geſtattet werden 280. b. in welchen Fällen ſich der Angeſchuldigte dieſelbe nicht verbitten könne 776. d. muß auch im Falle eines vollkommenen Geſtändniſſes geſchehen ebdſ. ob ein Advocat dieſelbe verweigern dürfe 777. d.

Vertheidigungskoſten, wenn ſie die Aeltern für ihre Kinder und Männer für ihre Weiber bezahlen müſſen 892. d.

Vertheidigungsrecht 24. u. 163. u. f. ſ. Nothwehr.

Vertheidigungsſchriften, was ſie ſind und worinne ſie ſich von Bittſchriften unterſcheiden 775. d. Haupt- und Nebenvertheidigung, feierliche und nicht feierliche ebdſ. Nothwendigkeit derſelben 776. d. werden nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche nicht geſtattet ebdſ. * wer ſie zu fertigen befugt ſey 777. d. Lügen und Verdrehungen in denſelben können beſtraft werden 778. d. von der Abfaſſung derſelben 779. d. was für Gegenſtände dieſelben berühren müſſen 780. d. von der Anordnung der Materien in denſelben 781. d. von der Zeit der Einreichung derſelben 782. d.

Verunglückende, Unterlaſſung der Rettung derſelben, ob ſie Tödtung ſey 190. b.

Veruntrauung, was ſie ſey 525. c. wie ſie ſich von der Unterſchlagung unterſcheide ebdſ. ihre Strafe ebdſ.

Verurtheilter zum Tode, Behandlung derſelben vor der Vollſtreckung der Strafe 871. d. ob an ihm eine Tödtung begangen werden könne 134. b.

Verurtheilung des Verbrechers, ob mathematiſche Gewißheit dazu nöthig ſey 793. d. ob ſie außer dem Beweiſe auch noch das Geſtändniß des Verbrechers vorausſetze 794. d. ob es zu derſelben, außer des Geſtändniſſes, noch des Beweiſes bedürfe ebdſ.

Verwandlung der Strafe, Begriff derſelben 66. worinne ſie beſtehe 155. ob ſie der Unterrichter oder Urtheilsſprecher beſtimmen könne ebdſ. wenn ſie zuläßig ſey 156. einzelne Fälle, in

in welchen ſie Statt finden kann 157. 158. wenn ſie von Amts wegen geſchehe 883. d. *

Verwandlungsrecht, oberrichterliches, wird nicht immer vom Landesherrn unmittelbar ausgeübt 606. d.

Verwandte, unter welchen ein Verwandtenmord Statt finden könne 207. b.

— des Verbrechers, ob ſie die Strafe treffen dürfe 61.

Verwandtenmord, worinne er beſtehe 206. b. Thatbeſtand deſſelben 207. b. iſt ungewiß, wenn die Mutter noch mit andern Mannsperſonen, als mit dem Mörder, den Beiſchlaf ausgeübt hatte 854. d. Strafe deſſelben 208. b. Verjährung bei demſelben 883. d.

Verwandtſchaft, eheliche oder uneheliche, macht bei dem Morde keinen Unterſchied 207. b.

— mit dem Verbrecher, entſchuldigt Hehler und Partierer 127. befreit von der Verbindlichkeit zur Anzeige 129. entſchuldigt die Verbergung der Miſſethäter 337. b.

— mit dem Verletzten, macht die Nichthinderung des Verbrechens ſtrafbar 128. ob ſie Milderung wirke 146.

Verweis, als Strafe 67. ob die Formel, durch welche er in dem Urtheile beſtimmt wird, denſelben ausmache 409. c. *

Verweiſung aus einem Orte, als Sicherungsmittel gegen den Drohenden 160. als Strafe 79. gehört zu den bürgerlichen Strafen 82.

Verwieſener, ob er verlangen könne, in einem fremden Staate aufgenommen zu werden 79. *

Verwundung, als Verbrechen gegen die Geſundheit 227. b.

Verzeihung des Beleidigten hebt die Unterſuchung zur Strafe nicht auf 411. c. in wie fern ſie Milderungsgrund ſey 148.

Verzögerung der Strafe, aus welchen Gründen ſie geſchehen müſſe 156. 869. d.

Vice-Actuarien, wiefern ſie die Stelle der ordentlichen Gerichtsſchreiber vertreten können 662. d.

Vieh, Ausſchlachten und Verkauf kranken oder gefallenen Viehes 524. c. *

Viehdiebſtahl, ſein Begriff und ſeine Strafe 483. c.

Viehweiden, Vergiftung derſelben 257. b.

Vindicta privata 321. b. ſ. Selbſthülfe, unerlaubte.

Viſitatoren, öffentlicher Leihbibliotheken, in wie fern ſie ſich wegen eines Pasquilles, Schmähſchrift oder Schandgemäldes einer Theilnahme ſchuldig machen können 419. c.

Visum repertum 734. d. ſ. Sectionsbericht.

Vogelfrei, wer als ſolcher erklärt iſt, ob bei ihm Tödtung Statt finde 184. b.

Volljährigkeit, wie ſie in Beziehung auf Strafſachen berechnet werden müſſe 139.

Vollendung des Verbrechens, wenn ſie vorhanden ſey 109.

Volenti non fit injuria. Anwendung dieſes Satzes 32. 387. c. 411. c.

Vollſtreckung eines Urtheiles, ob ſie der Richter bei triftigen Gründen gegen die Strafbeſtimmung eigenmächtig unterlaſſen könne 862. d. wenn, wie und von wem ſie geſchehen müſſe 866. d. wenn der Angeſchuldigte losgeſprochen worden iſt 867. d. wenn er verurtheilt worden iſt 868. d.

— der Strafe, muß öffentlich und an dem Orte des begangenen Verbrechens geſchehen 69. Folgen derſelben 70. welche Gründe ihre Aufſchiebung nöthig mache 869. d. ins beſondere beim Widerrufe 870. d. Vollſtreckung der Todesſtrafe 871. d. ob beim Mißlingen derſelben Wiederholung zuläßig ſey ebdſ. wie ſie bei Freiheitsſtrafen geſchehen müſſe 872. d. wie bei der Landesverweiſung, der Ausſtellung an den Pranger und Abſetzung vom Amte 873. d. welche Gründe ſie gänzlich hindern 889. d. ob ihr Mißlingen Milderung wirke 148.

Vorbereitung des Verbrechens 109.

Vorbitte des Verletzten, als Milderungsgrund 148.

Vorenthaltung gewiſſer Sachen, als Betrug 525. c.

Vor- und Aufkauf 558. c. ſ. Aufkauf.

Vorkehrungsmittel, Verſchiedenheit derſelben von der Strafe 56.

Vorſatz 101. ſ. böſer Vorſatz.

Vorſätzliche Verbrechen 43.

Vorſtand zur Sicherheit gegen Drohungen 160.

Vortheil, geringer, aus dem Verbrechen, ob er Milderung wirke 147. aus dem Diebſtahl oder Betruge, hat auf die Strafe keinen Einfluß 432 c.

Vorurtheile, vom Staate gebilligte, wenn ſie das Verbrechen erzeugten, ob die Strafe zu mildern ſey 147. *

Vorwarten oder Aufpaſſen, als Drohung 531. c.

Vorwürfe eines Laſters oder Verbrechens, als Injurie 388. c.

W.

Waaren, falſche und verfälſchte, ihr Verkauf iſt Betrug 524. c. Stempelung derſelben mit nachgemachten Stempeln ebdſ.

Wachen, Stellung derſelben zur Sicherheit eines Bedrohten 161. ſ. Schildwachen.

Wachkoſten, in wie fern die Gerichtsunterthanen dieſelben von dem Angeſchuldigten und Richter wieder fordern können 894. d.

Wachpoſten, Verlaſſung derſelben 311. b. ihre Strafe 312. b.

Waffen, was darunter zu verſtehen ſey 164. u. 496. c.

Wahnſinn, was er ſey 224. b. in wie fern er Zurechnungsloſigkeit wirke 95.

Wahnſinn, vorſätzlich veranlaßter, iſt der Tödtung gleich zu achten 225. b.

— des Verurtheilten, hebt die Strafe auf 889. d.

Wahnſinnige, ob an ihnen Verbrechen begangen werden können 36. haben Menſchenrechte 36. u. 183. b.

Wahrheit, was ſie ſey 789. d. Unterdrückung derſelben, als Betrug 511. u. 525. c. ob und in wie weit ſie den Begriff einer Injurie aufhebe 178. 396. c.

Wahrſagerei, als Betrug 517. c.

Wahrſcheinlichkeit, was ſie ſey 791. d.

Warnungsanzeigen wirken keine Prävention 631. d.

Wegelagerung, ihr Begriff und Strafe 531. c.

Wegſetzung der Kinder, iſt bloß eine Art der gefährlichen Verlaſſung oder Wegſetzung eines Menſchen überhaupt 258. b. wie ſie ſich von der Verlaſſung der Kinder unterſcheide 259. b. was für Kinder weggeſetzt werden können ebdſ. es braucht kein uneheliches und neugebornes Kind zu ſeyn 260. b. wie der Ort beſchaffen ſeyn müſſe, wo es hingeſetzt wird ebdſ. Strafe derſelben 261. b.

Weibsperſon, die dem Entführer einmal den Beiſchlaf geſtattet hatte, ob ſie unter die von beſcholtenem Rufe gehore [illegible]. b.

Weinverfälſchung, wie ſie beſtraft wird 524. c.

Weiſungen, als Sicherungsmittel nach ausgeſtoßenen Drohungen 161.

Werbung, unerlaubte, ob ſie als Menſchenraub anzuſehen ſey 239. b. was für ein Vergehen ſie ausmache 298. b. in Kriegszeiten für fremde Staaten 354. b. 551. c.

Werkzeuge, tödtliche, in wie fern ſie die Abſicht zu tödten verrathen 192. b. *

Werth einer Sache, was er ſey 428. c. wie der wahre und eingebildete zu beſtimmen ſey ebdſ. nach welcher Zeit er berechnet werden müſſe 429. c. wie er in Rückſicht der Geldſorten, der Gallerie- und Cabinetsſtücke, der Sachen, welche Früchte tragen ꝛc. zu beſtimmen ſey 430. c. ob dem Verbrecher der Werth angerechnet werden könne, den er nicht kannte 431. c. wie er zu beſtimmen ſey, in Rückſicht mehrerer Thäter und wenn ein Subject mehrere Vergehen begangen hatte 432. c. ob der Vortheil, den der Thäter von der Sache hatte, mit in Anſchlag kommen könne ebdſ. von der Ausmittelung des Werthes der Sachen ſelbſt 433. u. 434. c.

— der geſtohlnen, durch Betrug erworbenen oder verletzten Sache, wenn er bei der Beſtimmung der Strafe nicht berückſichtigt werden könne 427. c. u. 435. c.

— der beſonderen Vorliebe, beim Schadenerſatze 170.

Wetten, unerlaubte 564. c.

Wider-

Widerruf, als Strafe 67. wenn er zu den peinlichen Strafen gehöre 82.

— als Genugthuung, wenn er Statt finde 172. wenn er öffentlich geſchehen müſſe 411. c. ob auch von den Erben des Verletzten auf denſelben geklagt werden könne 174. zu demſelben ſind die Erben des Verbrechers nicht verbindlich 176. fällt weg, wenn auf Zuchthaus erkannt iſt 178.

— eines Geſtändniſſes, muß mit Gründen unterſtützt ſeyn 803. d. wirkt jedoch in jedem Falle Aufſchub der Strafvollziehung 870. d. wie der Richter dabei verfahren müſſe ebdſ. wenn er im Halsgerichte oder auf dem Richtplatze geſchah ebdſ. unter welchen Umſtänden er ein vollgültiges Geſtändniß aufheben könne 804. d. ob die Erforderniſſe eines gültigen Widerrufes auch bei einem Geſtändniſſe im ſummariſchen Verhöre nöthig ſind ebdſ.

Widerſetzung gegen obrigkeitliche Befehle 314. c.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand eines Verurtheilten 865. d.* bei welchen Verbrechen ſie Statt habe 166. Wahl zwiſchen derſelben und dem Schadenerſatze ebdſ. wie das Recht auf ſie geltend gemacht werden könne 167.

Wiederherſtellung des entzogenen Gutes, wie ſie geſchehen müſſe 166. vergl. Wiedereinſetzung in d. vor. Stand.

— beſchädigter Sachen, ob der Beſchädigte beſtimmen könne, von wem ſie geſchehen ſolle 170.

— des verlornen Rechtes, worinne es beſtehe 24.

Wiederholung der Verbrechen 44. u. 45. wenn ſie Schärfung der Strafe wirke 132.

Wiedervergeltung, ob ſie der Zweck der Strafe ſey 53.* als Maßſtab der Strafe 150.

Wilddiebſtahl, Begriff 485. c. Strafe deſſelben 486. c.

Wildheit, in wie fern ſie Zurechnungsloſigkeit wirke 94.

Willensbeſtimmung zum Verbrechen, ihre Beſchaffenheit beſtimmt die Größe deſſelben 50.

Willensfähigkeit, was ſie ſey 31. begründet die Zurechnung 92.

Willensfreiheit, was ſie ſey 31. begründet die Zurechnung 92.

Willkommen, bei der Aufnahme im Zuchthauſe 74.

Willkühr, Mangel an derſelben wirkt Zurechnungsloſigkeit 97. u. 98.

Wirthe, ſ. Gaſtwirthe.

Wöchnerinnen, gegen dieſe wird mit Vollziehung der Strafe angeſtanden 869. d.

Würderungseid, wenn er bei der Ausmittelung des Werthes geſtohlner oder durch Betrug erlangter Sachen Statt finde 434. c. ob der Verletzte zur Ablegung deſſelben angehalten werden könne ebdſ.

Wür-

Würderungsklage, bei Beleidigungen, ob ſie itzt. noch Statt finde 172. * bei Injurien 411.

Wucher, was er ſey 552. c. von ihm iſt der Zinswucher (usuraria pravitas) nur eine Art ebdſ. ob er beim Verkaufe einer Sache Statt habe ebdſ. wenn er vollendet ſey ebdſ. worinne die wucherliche Handlung ſelbſt beſtehen müſſe 553. c. wenn die Annahme von mehr als 5 pr. C. kein Wucher ſey 554. c. Zinſen von Zinſen 555. c. Zinſen über das Doppelte 556. c. Strafe des Wuchers 557. c.

Wundärzte 729. d. ſ. Chirurgi.

Wundbericht 734. d. ſ. Sectionsbericht.

Wunde, was ſie ſey 186. b. tödtende und nicht tödtende, allgemein und individuell tödtende, ſchlechterdings und nicht ſchlechterdings tödtende ebdſ. ob zu dem Begriffe der tödtenden Wunden der Eintritt des Todes gehöre 187. b. eine tödtliche iſt zum Begriffe der Tödtung nicht nöthig 188. b. Möglichkeit der Heilung derſelben ändert im Begriffe der Tödtung nichts 189. b.

Wunden, woraus ſie beſtehen können 227. b. offene, Fleiſch- und beinſchrötige ebdſ. * Kämpferwunden 407. c. *

Z.

Zauberei, als Betrug 517. c.

Zeit, zu welcher das Verbrechen begangen ward, wenn ſie die Strafe ſchärfe 133.

Zergliederung 728. d. ſ. Section.

Zeuge, wer dieß ſey 761. d. Beweis- und Vertheidigungszeugen ebdſ. die Verbindlichkeit zur Ablegung des Zeugniſſes trifft einen jeden 762. d. wenn und welche Zwangsmittel bei Verweigerung der Zeugnißablage Statt finden ebdſ. ob Aeltern und andere Verwandte zum Zeugniſſe aufgefordert werden müſſen ebdſ. Vorladung derſelben 763. d. von den Zehrungs- und Reiſekoſten derſelben ꝛc. ebdſ. ſ. übrig. Verhör der Zeugen.

— Erforderniſſe deſſelben 818. d. fähige und unfähige, wer dahin gehöre 819. d. Arten derſelben ebdſ. unbeſcholtene und verdächtige, wer dahin gehöre 820. d. u. f.

Zeugen, in wie fern ſie zur Bezahlung der Koſten verbindlich werden 891. d.

Zeugenausſagen, Berechnung des Werthes derſelben 822. d. Wirkungen derſelben 823. d. Verſchiedenheit derſelben, was dabei Rechtens ſey 824. d.

Zeugen-Beweis 817. d.

Zeugen-Verhör, ſ. Verhör.

Zeugniſſe, unvollkommene, was ſie zur Vertheidigung für Beweiskraft haben 774. d. * verneinende, was ſie gelten 824. d. falſche 514. c.

Zin-

Zinſen, wie viel genommen werden dürfen 553. c. wenn ihre Annahme kein Wucher ſey 554. c. Zinſen von Zinſen 555. c. Zinſen über das Doppelte 556. c.

Zölle, unrechtmäßige Erhebung derſelben 298. b.

Zollbetrug, Verjährung bei demſelben 883. d.

Zorn, ob er Zurechnungsloſigkeit wirke 96. ſ. **Gemüthsbewegung**.

Zuchthäuſer, Anlegung derſelben, wem ſie zuſtehe 604. d. 645. d. iſt kein mit der Strafgerichtsbarkeit verbundenes Recht 646. d.

Zuchthaus, was wegen Annahme und Fortſchaffung des Verurtheilten in daſſelbe geſchehen müſſe 872. d.

Zuchthausſtrafe 74. gehört zu den peinlichen 82. macht Abbitte u. dergl. überflüßig 178.

Züchtigung mit Ruthen, gehört zu den bürgerlichen Strafen 82.

Zufall, bei demſelben findet keine Genugthuung Statt 169.

Zurechnung, Begriff derſelben 90. moraliſche und rechtliche ebdſ. äußere und innere 91. Grund derſelben 92. wenn ſie nicht Statt finde 94—98. Grade derſelben 99. des böſen Vorſatzes 105. des Verſuches 109. bei der Anhäufung der Verbrechen 110. des Urhebers 115. u. 124. der Theilnahme 117. u. f. der Begünſtigung 127. u. f. Gründe, welche ſie erhöhen 132. u. f.

— der Wunden 188. u. 189. b.

Zurechnungsgrund, ob er und der Grund der Strafbarkeit eins ſey 92. * wie der Richter zur Erkenntniß des Zurechnungsgrundes gelange 93.

Zurechnungsloſigkeit, Fälle derſelben 94—98.

Zurückgabe der Sachen, in wiefern ſie die Strafe des Diebſtahls und Betruges beſtimme 439. 440. u. 442. wenn ſie von einer anderen Perſon, als vom Thäter, gefordert wird ebdſ.

Zuſammenkunft der Mitverbrecher, berechtigt zur Verhaftung 676. d. wenn das Beſorgniß dafür eintreten könne 678. d.

Zwang, phyſiſcher und pſychologiſcher, wenn er Zurechnungsloſigkeit wirke 97. was für welcher zur Nothwehr erlaubt ſey 164.

Zwangsrecht 23. verſchiedene Arten, daſſelbe auszuüben 24.

Zweckmäßigkeit der Strafe 68.

Zweikampf 323. b. ſ. **Duell**.

Zwillingsgeburt, Ermordung derſelben, wird härter geſtraft 213. b.

Zwiſchenurtheil iſt nöthig, wenn noch etwas für die Erörterung der Sache zu thun übrig iſt 784. d.

Zwitter, ob an ihnen das Verbrechen der Tödtung begangen werden könne 183. b.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Karl August,

Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde

Bd.: 4

Halle 1810

Crim. 252-4

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395727-6